ATELIER DE RELIURE
Imprimerie St Paul
FRIBOURG

3463/2

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/bayerischeskirch02meur

Bayerisches

Kirchenvermögensrecht.

Von

Christian Meurer,

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Drei Bände.

II. Band:

Bayerisches Pfründerecht.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1901.

Bayerisches

Pfründerecht.

Von

Christian Meurer,

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1901.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Meiner lieben guten Frau

gewidmet

im Andenken an unser herziges Söhnchen

Rolf.

Inhalt.

Seite

Grundlegung 1

§ 1. Die geschichtliche Spezialisierung des Kirchengutes 1
§ 2. Die Eigenkirchentheorie 3
§ 3. Der ortskirchliche Verselbständigungsprozeß 13
§ 4. Die Entstehung der Pfründe 21
§ 5. Begriff und Arten der Pfründe 28

Erstes Buch.

Das Pfründestiftungsrecht.

I. Abteilung

Die Verfassung der Pfründen.

1. Abschnitt. Die Organisation der Pfründen.

§ 6. Die Säkularisation 39
§ 7. Die staatliche Dotationspflicht 42
§ 8. Die staatliche Dotationsanordnung 48
§ 9. Die Errichtung und Veränderung der Pfründen 54
§ 10. Die Dismembration der Pfründen 60
§ 11. Die Purifikation der Pfründen 68

2. Abschnitt. Die rechtliche Natur der Pfründen.

1. Kapitel. Der gemeinrechtliche Charakter der Pfründen 72

§ 12. Der Kirchenvermögenscharakter der Pfründen 72
§ 13. Der Stiftungscharakter der Pfründen 77
§ 14. Die Stiftungen des öffentlichen Rechtes 81
§ 15. Der Persönlichkeitscharakter der Pfründen 91
§ 16. Der Perpetuitätscharakter der Pfründen 99

2. Kapitel. Der bayerische Dualismus 102

§ 17. Die verfassungsmäßige Stellung der Kirchenämter 102
§ 18. Die verfassungsmäßige Stellung der Pfründen 106
§ 19. Der bayerische Pfründestreit 112
§ 20. Rechtskritik 115
§ 21. Politische Kritik 121

2. Abteilung.

Die Besetzung der Pfründen.

1. Abschnitt. Die Besetzung der Diöcesanpfründen.

Seite
§ 22. Die Besetzung der Bistümer 124
§ 23. Die Besetzung der Kanonikate 141
§ 24. Die Besetzung der unbepfründeten Regierungsstellen 146

2. Abschnitt. Die Besetzung der Seelsorgepfründen.

1. Kapitel. Die Seelsorgestellen in der katholischen Kirche 147
I. Die Besetzung der katholischen Pfarr- und Benefizialpfründen 147
§ 25. Die Verleihung 147
§ 26. Die Approbation 154
§ 27. Die Installation 156
II. Die Ernennung der Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen und niederen Kirchendiener 158
§ 28. 1. Die Ernennung der Pfarrverweser 158
2. Die Ernennung der Hilfsgeistlichen 158
§ 29. Die Hilfsgeistlichen der allgemeinen Seelsorge 160
§ 30. Die Hilfsgeistlichen der persönlichen Seelsorge 163
§ 31. 3. Die Anstellung der niederen Kirchendiener 167
2. Kapitel. Die Seelsorgestellen in der protestantischen Kirche . . . 173
§ 32. Die Besetzung der Pfarreien 173
§ 33. Die Ernennung der Hilfsgeistlichen 176
§ 34. Die Anstellung der niederen Kirchendiener 181

3. Abteilung.

Die Erledigung der Pfründen.

1. Abschnitt. Die verwaltungsrechtlichen Erledigungsgründe.

§ 35. Verzicht und Tausch 189
§ 36. Abberufung und Versetzung 195

2. Abschnitt. Die strafrechtliche Aberkennung und Schmälerung des Pfründnerrechts.

1. Kapitel. Das Disziplinarstrafrecht über die katholischen Geistlichen 199
I. Die staatliche Kompetenzfrage 199
§ 37. Das staatliche Straf- und Disziplinarrecht 199
§ 38. Die Temporaliensperre 207
II. Das Zusammenwirken von Kirche und Staat 212
§ 39. 1. Das kirchliche Strafrecht auf dem Pfründegebiet 212
2. Das kirchliche Strafrecht im Rahmen des bayerischen Staatsrechts 216
§ 40. Positives 216
§ 41. Negatives 223
2. Kapitel. Das Disziplinarstrafrecht über die protestantischen Geistlichen 227
§ 42. Disziplinarstrafen 227
§ 43. Disziplinarmaßregeln 233

Zweites Buch.

Das Pfründnerrecht.

1. Abteilung.

Das allgemeine Pfründnerrecht.

1. Abschnitt. Die ökonomische und die juristische Seite des Pfründnerrechts.

Seite

1. Kapitel. Das Einkommensrecht 239
§ 44. Beginn und Ende des Pfründnerrechts 239
§ 45. Die Gehaltsverhältnisse in der katholischen Kirche . . . 243
§ 46. Die Gehaltsverhältnisse in der protestantischen Kirche . . . 248
2. Kapitel. Die juristische Natur des Pfründnerrechts 251
§ 47. Das jus in re 251
§ 48. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Pfründners 253
§ 49. Die Nießbrauchstellung des Pfründners 259

2. Abschnitt. Das Pfründenießbrauchrecht.

1. Kapitel. Die bayerischen Pfründenießbrauchrechte 263
1. Titel. Der Pfründenießbrauch nach gemeinem Recht 263
§ 50. Das gemeine Nießbrauchrecht 263
§ 51. Die Besonderheiten des Pfründenießbrauchs 267
2. Titel. Der Pfründenießbrauch nach preußischem ALR 278
§ 52. Der Pfarrwald 278
§ 53. Die Auseinandersetzung 280
3. Titel. Der Pfründenießbrauch nach pfälzischem Recht 281
§ 54. Der allgemeine Aufbau 281
§ 55. Die Verbesserungen 283
2. Kapitel. Der Pfründenießbrauch und das BGB. 285
§ 56. Die Rechtsquellenfrage 285
I. Der Nießbrauch an Sachen 288
§ 57. Das Wesen des reichsgesetzlichen Nießbrauchs 288
§ 58. Die Rechte des Nießbrauchers 290
§ 59. Die Pflichten des Nießbrauchers 291
II. § 60. Der Nießbrauch an Rechten 296

2. Abteilung.

Das Stolrecht.

1. Abschnitt. Die Geschichte des Stolrechts.

§ 61. Die kirchliche Entwickelung 299
§ 62. Das Eingreifen der bayerischen Staatsgewalt 305

2. Abschnitt. Das formelle Stolrecht.

1. Kapitel. Die Regulierung der Stolgebühren 308
§ 63. Die Kompetenzfrage 308
§ 64. Allgemeine und lokale Stolordnungen 316
§ 65. Die Purifikation der Stolgebühren 318

Seite

§ 66. Die Aufhebung der Stolgebühren 319
§ 67. Die Kammerverhandlungen im Jahr 1898 über die Stolfrage . 322
§ 68. Verwaltungsrechtliches über die Stolablösung 325

2. Kapitel. Die rechtliche Natur und der Rechtsschutz der Stolgebühren 329
§ 69. Der accidentale Charakter der Stolgebühren 329
§ 70. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Stolgebühren 335
§ 71. Der Rechtsschutz der Stolgebühren 337

3. Abschnitt. Das materielle Stolrecht.

§ 72. Die stolgebührenpflichtigen Amtshandlungen 341
§ 73. Der Stolgebührenanspruch 347
§ 74. Die Stolgebührenberechtigten 353
§ 75. Die Stolgebührenverpflichteten 357
§ 76. Die Stolgebührenerhebung 359

Drittes Buch.

Das Verwaltungs- und Fassionsrecht.

1. Abteilung.

Das allgemeine Verwaltungs- und Fassionsrecht.

1. Abschnitt. Die Verwaltungsorganisation.

§ 77. Die Pfründeverwaltung 363
§ 78. Die Pfründevertretung 367
§ 79. Streitkonsens und Prozeßkosten 370
§ 80. Die rechtliche Stellung und Haftung des Pfründeverwalters . . 374
§ 81. Die staatliche Pfründe-Kuratel und Oberaufsicht 385
§ 82. Das kirchliche Aufsichtsrecht 389

2. Abschnitt. Die Fassion.

§ 83. Quellen des Fassionsrechts 392
§ 84. Die Fertigung der Fassion 397
§ 85. Die rechtliche Natur der Fassion 400

2. Abteilung.

Das spezielle Verwaltungs- und Fassionsrecht.

1. Abschnitt. Die Pfründeeinkünfte.

1. Kapitel. Das Gehalt 403
A. Das Gehalt im allgemeinen 403
§ 86. Fassionsrechtliches 403
§ 87. Verwaltungsrechtliches 406
B. Die Reichnisse 410
I. Die rechtliche Natur der Reichnisse 410
§ 88. Die Reichnisse an die Geistlichen 410
§ 89. Die Reichnisse an die niederen Kirchendiener 418

Seite
II. Die Ablösung der Komplexlasten und sonstigen Reichnisse . . 427
1. Die Ablösungspolitik 427
§ 90. Das Ablösungsbegehren der bayerischen Standesherrn vom Jahr 1868 427
§ 91. Die Landtagsverhandlungen im Jahr 1876 429
§ 92. Die Landtagsverhandlungen im Jahr 1898 435
§ 93. Die Erhebungsanordnungen des Jahres 1898/99 441
2. Gesetzespolitische Würdigung 444
§ 94. Die Reichnisse aus dem Kirchenverband 444
§ 95. Die Komplexlasten 449
§ 96. Die Baulasten 452
2. Kapitel. Der Kapitalzins 458
§ 97. Im allgemeinen 458
§ 98. Die Bestimmungen für die Pfalz 464
3. Kapitel. Der Realitätenertrag 467
A. Fassionsrechtliches 467
§ 99. Die Gebäudefassion 467
§ 100. Die Oekonomiefassion 468
B. Verwaltungsrechtliches 470
I. Bewirtschaftung und Veräußerung 470
§ 101. Rechtliche Schranken 470
II. Vermietung und Verpachtung 475
1. Nach dem BGB. 475
a) Die Miete 475
§ 102. Die rechtliche Natur, Begründung und Beendigung der Miete . 475
§ 103. Die Pflichten des Vermieters 478
§ 104. Die Pflichten des Mieters 479
b) Die Pacht 481
§ 105. Die Pacht im allgemeinen 481
§ 106. Die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks 482
2. Nach bayerischem Staatskirchenrecht 484
§ 107. Die Vermietung 484
§ 108. Die Verpachtung 487
4. Kapitel. Der Ertrag aus Rechten 491
§ 109. Das rechtsrheinische Recht 491
§ 110. Das pfälzische Recht 494
5. Kapitel. Einnahmen aus Dienstverrichtungen 496
§ 111. Das Fassionsrecht 496
§ 112. Das Stipendiumsrecht 498
6. Kapitel. Einnahmen aus Gaben und Sammlungen 502
§ 113. Verwaltungsrechtliches 502
§ 114. Fassionsrechtliches 503

2. Abschnitt. Die Pfründelasten.

I. Das rechtsrheinische Recht 505
1. In der katholischen Kirche 505
§ 115. Die Steuern und Umlagen 505

Seite
§ 116. Die Lasten aus dem Diöcesanverband 512
§ 117. Die Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfründen 516
2. In der protestantischen Kirche 520
§ 118. Die einzelnen Lasten 520
II. Das pfälzische Recht 523
§ 119. Die einzelnen Lasten 523

Viertes Buch.

Das Interkalarrecht.

§ 120. Die Quellen des Interkalarrechts 527

1. Abteilung.

Das katholische Interkalarrecht.

1. Abschnitt. Das gemeine bayerische Interkalarrecht.

1. Kapitel. Das allgemeine Interkalarrecht 533
§ 121. Das materielle Interkalarrecht 533
§ 122. Die Interkalarverwaltung 539
2. Kapitel. Die Interkalarrechnung 544
§ 123. Das formale Recht 544
§ 124. Das materielle Recht 547
§ 125. Das Kuratelrecht 552
§ 126. Das Nachlaßgericht 554
§ 127. Verlassenschaftsrecht und Kuratel 558

2. Abschnitt. Das partikulare Interkalarrecht.

I. Das unterfränkische Interkalarrecht 563
§ 128. Das Pfarrverweserrecht 563
II. Das pfälzische Interkalarrecht 565
§ 129. Materielles und formelles Intertalarrecht 565
§ 130. Interkalarverwaltungsrecht 568

2. Abteilung.

Das protestantische Interkalarrecht.

1. Abschnitt. Das rechtsrheinische Interkalarrecht.

§ 131. Das materielle Interkalarrecht 573
§ 132. Die Interkalarverwaltung 576
§ 133. Die Interkalarrechnung und Kuratel 580

2. Abschnitt. Das pfälzische Interkalarrecht.

Seite
§ 134. Das materielle und formelle Interkalarrecht 585
§ 135. Das Interkalarverwaltungsrecht 589

Fünftes Buch.

Das Pensionsrecht.

1. Abteilung.

Das katholische Pensionsrecht.

§ 136. Ueberblick 593

1. Abschnitt. Das Titelrecht.

§ 137. Die Titelgeschichte 594
§ 138. Der Tischtitelverleiher 598
§ 139. Die Tischtitelverleihung 600
§ 140. Das Tischtitelverhältnis 603
§ 141. Der Tischtitelanspruch 608
§ 142. Der Tischtitelbetrag 616
§ 143. Der Tischtitelgenuß 619
§ 144. Die Titelpolitik 621

2. Abschnitt. Das Emeritenrecht.

§ 145. Der Zweck der Emeritenanstalten 623
§ 146. Die Dotation der Emeritenanstalten 624
§ 147. Die Pflichten und Rechte gegen die Emeritenanstalten . . 626
§ 148. Die Verwaltung der Emeritenanstalten 630

2. Abteilung.

Das protestantische Pensionsrecht.

1. Abschnitt. Das rechtsrheinische Pensionsrecht.

1. Kapitel. Das Pensionsrecht der Geistlichen 633
§ 149. Quellen des Pensionsrechts und der Pensionsmittel . . . 633
§ 150. Momentane Unterstützungen 639
§ 151. Beiträge zu Vikariatsgehalten 641
§ 152. Die Pension 643
2. Kapitel. Das Pensionsrecht der Hinterbliebenen 646
§ 153. Quellen des Pensionsrechts und der Pensionsmittel . . . 646
§ 154. Der Nachsitz der Hinterbliebenen 652
§ 155. Die Pension der Hinterbliebenen 655
§ 156. Die Unterstützung der Hinterbliebenen 658
§ 157. Die Pfarrtöchterkasse 661

2. Abſchnitt. Das pfälziſche Penſionsrecht.

Seite
§ 158. Die Unterſtützung und Penſion der Geiſtlichen 663
§ 159. Die Penſion der Hinterbliebenen 665
§ 160. Die Pfarrtöchterkaſſe 670

Schluß.

§ 161. Reformfragen 674

Grundlegung.

§ 1.

Die geschichtliche Spezialisierung des Kirchengutes.

In der altchristlichen Zeit gab es nur bischöfliche Kirchen als kirchliche Eigentumsträger. Die Bischofskirche war kraft gewohnheitlichen Rechtssatzes der Eigentümer des Kirchenguts; der Bischof war der Verteiler und für die Verwaltung und Verwendung, die lange Zeit hindurch allerdings in der Hauptsache lediglich Verteilung (dispensatio) war, nur Gott verantwortlich.

Von der Bischofskirche aus wurden alle kirchlichen Bedürfnisse befriedigt und demgemäß auch die Geistlichen unterhalten. Die letzteren waren amtsrechtlich ad nutum episcopi gestellt oder von Bischofs Gnaden, und auch vermögensrechtlich sozusagen Kostgänger des Bischofs, von dessen mensa sie sich speisten. Diese Unterhaltspflicht des Bischofs war anfangs nicht weiter ausgebaut und der Geistliche auch wirtschaftlich vom Bischof vollständig abhängig. Einen bestimmten und erzwingbaren Rechtsanspruch hatte er nicht, und die bischöflichen Stipendienverteilungen wurden nicht durch Rechtssätze, sondern wie die ganze bischöfliche Verwaltung der altchristlichen Zeit durch Interesse und Zweckmäßigkeit bestimmt, je nach der Individualität des Bischofs im guten oder im schlechten Sinn. Das Kirchenrecht erlaubte es dem Bischof ausdrücklich, durch die verschiedene Ausmessung der Stipendien das Verdienst zu belohnen und das Pflichtvergessen zu strafen.

Ulrich Stutz[1] hat recht: in dieser Zeit war die Stellung des Klerikers hinsichtlich des Mitgenusses am Kirchengut von der der Armen nur wenig verschieden.

[1] Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I. 1. H. S. 23. Vgl. auch vorher. Die Geistlichen waren denn auch, wie die bedürftigen Laien, in eine matricula (κανών) eingetragen. Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen" II. 166.

Dieses Recht trägt seine Mängel an der Stirn; und Rom beschritt, allerdings erst nach geraumer Zeit, den Boden der Reform.

Der Bischof Gaudentius von Ofena wurde im Jahre 475 vom Papst Simplicius gemaßregelt, wobei ihm auch die Verfügung über die Einkünfte der Kirchen und die Spende der Gläubigen genommen wurde, „weil er nicht wisse, wie damit zu verfahren sich gezieme".[1] Dabei ordnete der Papst, soweit unser geschichtliches Wissen reicht, zum erstenmal, angeblich allerdings zur Herstellung alter Ordnung, folgende Vierteilung an: es solle je ein Viertel für den Bischof, die Kirchenfabrik, den Klerus und die Armen verwandt werden.

Was bisher nur religiöse Verantwortlichkeit gegen Gott gewesen war, wurde hier zur rechtlichen Verantwortung gegen den Papst umgeprägt. Solche Verwaltungsanordnungen wiederholten sich in anderen Fällen, und der Papst Gelasius I. konnte das System der Vierteilung im Jahre 494 bezeichnen als „dudum rationabiliter decretum". Seine Entscheidung wurde später in manchen Konzilienſammlungen als Synodalschluß überliefert und erhielt, zumal die Päpste den jeweiligen Bischof bei der Ordination in dieser Richtung verpflichteten, für den ganzen Patriarchalbezirk Rom, freilich nur im Kampf mit den Bischöfen, Geltung.[2]

Beide Dekrete vom Jahre 475 und 494 gingen in die Gratianische Sammlung über (c. 27, 28 C. 12. q. 2).

So war denn jetzt in Italien — und andere Länder folgten nach[3] — dem Bischof insofern eine Verwaltungsschranke gesetzt, als alles diöcesane Kirchengut in vier Teile zu teilen war und ein Teil dem Unterhalt der Geistlichen dienen mußte. Die allgemeine, auch von Stutz[4] vertretene Ansicht, daß die Quarten immer auch gleiche Teile gewesen seien, ist dagegen

---

[1] Stutz a. a. O. S. 27. Löning, Gesch. des deutschen KR. I. 244.

[2] Löning I. 245. Stutz a. a. O. S. 28 ff. Dazu Thaner in den Gött. gel. Anz. 1898. S. 304: „Je mehr aber der religiös-asketische Sinn im Schwinden war, desto häufiger mußten sich Mißbräuche einstellen. Erst werden die Bischöfe die schrankenlose Verfügungsfreiheit angewendet haben, um Gnaden auszuteilen und den Klerus ihre Huld fühlen zu lassen, dann haben sich aber bald, wie die Klagen der Synoden und die Dekrete der Päpste beweisen, Willkür und Habsucht dazu gesellt. Da griffen die Päpste mit dem praktischen Sinn für das Zeitgemäße und Zweckdienliche, den sie als Erbe aus dem antiken Rom übernommen haben, in die Verhältnisse ein. Was bisher Religionspflicht gewesen war, behandelten sie als Recht der Verwaltung, dem sie aber durch Aufstellung einer festen Norm gewisse Schranken setzten, und stellten die Bischöfe, wenn Beschwerde einlief, unter Aufsicht, ungeachtet der wiederholten Versicherung, daß sie nur Gott verantwortlich seien."

[3] Für Spanien verkünden Synoden des 6. u. 7. Jahrhunderts das Terzensystem, indem die Armen wegfielen. Vgl. die Konzilschlüsse in c. 10 C. 10 q. 1; c. 1—3 C. 10 q. 3. Mein „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 166 ff. In Franken hielt man an dem Zentralisationssystem länger fest. Nach dem Konzil von Orleans v. 511 c. 14 verblieb der ganze Grundbesitz „in episcoporum potestate", bezüglich der Oblationen dagegen behielt der Bischof in der Stadt die eine, der Klerus die andere Hälfte, während der Bischof bei Landkirchen auf ein Dritteil beschränkt wurde. Doch ließ hier schon das Konzil von Orleans v. 538 c. 5 wiederum die „singulorum locorum consuetudo" weiter gelten. Friedberg, KR. § 178[10]. Stutz I. 1 S. 40 f. Später kam auch hier die Vierteilung auf. Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer" II. 167.

[4] Gesch. I. S. 16, 33[43].

neuestens von Thaner[1] stark erschüttert worden. Dem neuen Recht scheint es in der That genügt zu haben, wenn vier entsprechende Teile gemacht wurden, und die Größe insbesondere auch durch das Herkommen bestimmt ward. Auch ich habe schon früher[2] betont, daß die Vier- resp. Dreiteilung nie nach dem Prinzip der arithmetischen Gleichheit erfolgte, und weiter, daß auch jetzt noch die Verteilung unter die einzelnen Berechtigten dem Gutdünken des Bischofs überlassen blieb, daß die den Clerici matricularii verabfolgten Bezüge nach dem Bedürfnis verschieden blieben und die Bischöfe hierin immer noch das willkommene Mittel erkannten, das Verdienst zu belohnen.

Diese Dezentralisation und Festlegung der Verwendungszwecke verdichtete sich im Verlauf einer weiteren etwa 400jährigen Entwickelung zu eigenen Stiftungspersönlichkeiten, und so entstanden aus der quarta pauperum die ortskirchlichen Wohlthätigkeitsstiftungen, aus der quarta episcopi entwickelte sich unter Fortbestand der Bistumspersönlichkeit die bischöfliche mensa, aus der quarta fabricae die Kirchenstiftung oder Kirchenfabrik und schließlich aus der quarta cleri das Benefizium oder die Pfründe.

Diese Eigentums- oder Persönlichkeitsdezentralisation war natürlich noch nicht mit der alten Zweckspezialisierung oder den Verwaltungsquarten gegeben, aber es war mit den letzteren eine Bahn beschritten, auf der man schließlich zum System selbständiger Stiftungspersönlichkeiten gelangte.[3]

Ueber den Anfang und das Ende dieser Rechtsentwickelung herrscht Uebereinstimmung. Was aber den Entwickelungsgang bestimmt und beherrscht hat, das ist unsere neueste kanonistische Streitfrage.

§ 2.

Die Eigenkirchentheorie.

Die Erklärung der Stiftungsspezialisierung stand seit Thomassin, dessen pfründerechtliche Untersuchungen[4] bis in die neueste Zeit maßgebend blieben, ziemlich ausschließlich unter der Herrschaft der Prekarien- resp. der Abteilungs- oder Abschichtungstheorie.

Diese Theorie behauptet nach der Formulierung ihres nunmehr erstandenen energischen Gegners,[5] es sei nach und nach ein Teil des Diöcesanguts in Landkirchenvermögen übergegangen, indem der Bischof die kirchlichen Ländereien in der Nähe einer solchen dem dort angestellten Kleriker zur Verwaltung und später in Prekarienleihe gegeben habe, wodurch mit

---

[1] Gött. gel. Anz. 1898 II. S. 304 ff.
[2] Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen II. 167.
[3] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 114—117.
[4] Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios 1688.
[5] Ulrich Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens I. 1 S. 74.

der Zeit eine Verbindung dieser Gütermassen mit den einzelnen Gotteshäusern entstanden sei.

Ulrich Stutz stellte dieser Auffassung 1894/95 seine sog. Eigenkirchentheorie gegenüber,[1] von der man sagen kann, daß sie heute im Brennpunkt des kanonistischen Interesses steht. Stutz baut seine Theorie vom Boden eines mühesam besorgten weitschichtigen Urkundenmaterials, unter sorgfältiger Benützung der Quellen und der Litteratur, wenn auch etwas stürmisch und verwegen, so doch licht- und geistvoll auf; und er kann sicher sein, daß ihm auch die Gegner seiner Theorie ihre Anerkennung nicht versagen.

Eine abschließende Würdigung wird erst möglich sein, wenn die Geschichte des Benefizialrechts fertig vorliegt.[2] Angesichts dieser Sachlage beschränke ich mich darauf, nur vorbehaltlich meine Bedenken kurz zu äußern. Uebrigens handelt es sich für mich in dieser Grundlegung nur darum, das bayerische Pfründerecht in die allgemeine Rechtsentwickelung einzustellen und für die bayerischen Pfründen den rechtsgeschichtlichen Hintergrund im groben zu skizzieren.

Dem Reiz, zur Eigenkirchentheorie überhaupt Stellung zu nehmen, kann ich aber um so weniger widerstehen, als sich dadurch die Pfründerechtsgeschichte in ihrer ganzen Großartigkeit aufrollt und von einer Vielseitigkeit und stellenweise auch von einer Eigenart der Rechtsbildung Zeugnis ablegt, die denjenigen, welche im mittelalterlichen Kirchenrecht das unverrückbare Rechtsideal zu erblicken gewohnt sind, den Einblick in ganz unbekannte Welten eröffnet. Auf diese Weise wird auch für das voraussetzungslose Studium unseres bayerischen Rechts eine versöhnliche Grundstimmung vorbereitet.

I. Die Stutzsche Eigenkirchentheorie hat folgenden Gedankengang:

Dem römischen Alleinrecht des Bischofs entstand in der germanischen Grundherrschaft ein Gegner, welcher das Kirchenrecht in eine neue Richtung wies. Streitobjekt war die Eigenkirche.

Auf dem Grund und Boden eines wohlhabenden Germanen steht eine Kirche. Sie ist keine juristische Person, sondern Sache und der Kern eines Sondervermögens.

---

[1] „Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts". Antrittsvorlesung, gehalten am 23. Oktober 1894, gedruckt 1895. Diese Abhandlung faßt die Ergebnisse der alsbald zu nennenden „Geschichte" und der damit in Verbindung stehenden anderen Untersuchungen im voraus zusammen. Das grundlegende Werk ist die „Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III." 1. Bd. 1. Hälfte 1895. Schließlich erschien noch „Lehen und Pfründe" in der Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1899 XX. Bd. (germ. Abt.) S. 213—247. Unter den Recensionen hebe ich insbesondere die von Stutz selbst („Lehen und Pfründe" a. a. O. S. 222 Anm.) als „überaus lehrreich" bezeichnete Besprechung von Thaner (Gött. gel. Anz. 1898 S. 291—325) hervor.

[2] Einen Plan des ganzen Werkes hat Stutz am Schluß der zuerst cit. „Eigenkirche" sowie auf dem Umschlag seiner „Geschichte" gegeben.

Dieses deutsche Eigentum hat auch publizistische Bestandteile, es ist Kirchenherrschaft mit öffentlich-rechtlichen und vermögensrechtlichen Bestandteilen.

Der Eigentümer ist verpflichtet den Bau zu unterhalten, für Gottesdienst zu sorgen und demgemäß, wenn er nicht selbst ein Geistlicher ist, der Kirche einen solchen zu geben und diesen zu besolden; andernteils ist er aber auch berechtigt, den Geistlichen zu disziplinieren — selbst zur Peitsche wurde mitunter gegriffen — seine Dienste zu beanspruchen und den regelmäßigen, insbesondere auf den Zehnt basierten Ueberschuß der kirchlichen Einnahmen an sich zu nehmen.

Eigenkirche heißt eine solche Kirche, weil sie dem Eigentum unterworfen ist, resp. weil ihre Rechtsverhältnisse auf das germanische Eigentum basiert sind.[1]

Die Hypothese hat Grund, daß diese Eigenkirche aus dem Priestertum des germanischen Hausvaters stammt, welch letzteres sich bei fortschreitender Ausdehnung der Hausgemeinde und der Kultur zum Eigentempeltum auswuchs.

Bei allen christianisierten Germanenvölkern, bei den Sueven, Westgoten, Burgundern, Langobarden, Franken u. s. w. finden sich die Eigenkirchen.

Eigenkirche und Grundherrlichkeit haben den Bischof und die Kirchengewalt verdrängt.

Die karolingische Kirchenreform suchte zu vermitteln. Es wurde der Bestand der Eigenkirche und ihres Gutes gesichert, die Stellung der Geistlichen gehoben und auch die Unterordnung unter den Bischof erreicht. Dabei konnte auf ältere Kirchenrechtsquellen zurückgegangen werden.

Voran stehen die vielen königlichen Kirchen, welche ebenfalls nur als Privateigentum behandelt wurden und später überall da die Führung übernahmen, wo es galt, die Rechte der grundherrlichen Rechte zu erweitern.

Die Eigenkirchenidee ergriff auch die Bistumskirchen, und die Bischöfe traten als Eigenherren ihrer Kirchen auf.

Auch das öffentlich-rechtliche Schutzverhältnis, die defensio, das mundeburdium u. s. w. wuchs sich zum Privatrecht aus.

Bistümer wie Landkirchen wurden verkauft, vertauscht, verschenkt, zur Ausstattung und zum Wittum gegeben.

Auch das römische Bistum schien bereits in den eigenkirchlichen Bannkreis hineingeraten zu sein, als Heinrich III. das Papsttum beherrschte und an Männer seines Vertrauens dargab.

Die Kirchen waren nicht nur Objekte des Privateigentums, sondern

---

[1] Ich würde den Ausdruck Herrenkirche oder Herrschaftskirche für verständlicher halten.

vor allem auch nutzbare Güter. Nach dem Eigenkirchenrecht war der Herr nicht bloß befugt, für seine Kirche den Geistlichen zu ernennen, sondern er hatte außerdem die Leitung, Verwaltung und Nutzung der Kirche, sowie ihres Gutes.

Die juristische Persönlichkeit der Kirchen und Bistümer ging unter, und die Gotteshäuser gerieten unter die Eigenherrschaft.

Ordentlicherweise hatte der Herr die Kirche und ihr Gut an einen Geistlichen verliehen, und nur durch diesen nutzte er das Kirchengut. Ecclesia vacante trat der Herr wieder in den eigenen Genuß, sorgte aber auch auf seine Kosten für den interimistischen Gottesdienst. Später entstand hieraus das ius regaliae.

Nicht minder hängt das Spolienrecht mit der Eigenkirche zusammen, und auch in das Stolrecht kam erst dadurch System, daß die Eigenkirche ein Privatunternehmen wurde, und der Geistliche als Privatbeamter für den Herrn und seine Kirche erwarb. Unter diesem Gesichtspunkt entwickelte sich denn auch das Pfarrrecht zum Pfarrzwang- oder Bannrecht.

Die letzte Einzelerrungenschaft des mit den Einzelkirchen zusammenhängenden germanischen Kirchenrechts ist das beneficium ecclesiasticum.

Dasselbe ist nicht von den Prekarien ausgegangen, welche die Bischöfe in römischer und merovingischer Zeit einzelnen Klerikern verliehen, sondern die Eigenkirchen sind es gewesen, von denen die kirchliche Leihebewegung ihren Ausgang nahm. Nur so entstanden kleine Sondervermögen, von denen jedes eine Kirche und ein kirchliches Amt als Mittelpunkt hatte.

Der Grundherr hatte die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Kirche geistlich bedient wurde, und die häufigste Form wurde seit dem 8. Jahrhundert die feste Anstellung in der Form des Benefiziums.

Damals nämlich war in Franken gerade die weltliche Benefizialleihe als Krongutsvergabung wegen geleisteter (Reiter-) Dienste aufgekommen, welche sich dann später durch das Hinzutreten des Vasallitätselements, also eines besonderen Treuverhältnisses, zum Lehen oder feudum erweiterte.

Die kirchliche Leihe ist jenes alte fränkische Benefizium, also ohne Kommendation, ohne besondere Treu- und Dienstpflichten, ohne Hof-, Gerichts- und Heerdienst. Dieses kirchliche Benefizium als rein dingliche Gestaltung umfaßt aber wie die Eigenkirchenherrschaft selbst das Amt wie das Vermögen: es hatte die Kirche wie ihre Vermögenspertinenzen zum Gegenstand. Der Geistliche konnte in jeder Form von Leihe, nach dem Recht der Teilpacht, des Libellar-Kontraktes wie der Emphyteuse, angestellt sein. Aber die verbreitetste und beliebteste Form war und blieb das Benefizium.

Die Dezentralisation war eine notwendige Folge des Eigenkirchenwesens und hat dann das letztere überdauert.

Ein Kapitulare Ludwig des Frommen von 818/19 verbot die Ordination von Unfreien, welche ja geradezu Traditionsobjekt waren, und bei

welchen eine würdige Stellung zum Herrn undenkbar war,[1] verlangte feste Anstellung und sicherte, was später des öfteren wiederholt wurde, ein Existenzminimum, indem von dem Gut jeder Eigenkirche mindestens ein Mansus mit den Zehnten, Oblationen u. s. w. dem Geistlichen zinsfrei überlassen wurde. Der geistliche Dienst sei eine genügende Gegenleistung. Nur für ein Mehr, das der Geistliche erhalte, dürften besondere Dienste gefordert werden.

Das bedeutete eine wenn auch nur beschränkte rechtliche Sicherung der Geistlichen gegenüber den Eigenkirchenherrn.

Die Pfründe ist das Produkt einer Reibung zwischen der kirchlichen Hierarchie einerseits und der germanischen Grundherrlichkeit andererseits.

Begründet wurde das Benefizium in der Regel durch einen mündlichen Leihvertrag mit dem Grundherrn und nachherige Investitur.

Der Geistliche amtiert nicht kraft kirchlichen Auftrags, sondern weil er den Kirchenbetrieb im Leihvertrag als Pflicht übernommen hat.

Von der Kirche und ihrem Gut hat sich dann später die Leihe auf einen Teil des letzteren, auf das sog. Benefizialvermögen zurückgezogen. Das Eigentum daran ist an die Kirche als juristische Person übergegangen und dabei das Verleihungsrecht vom Grundherrn an den Bischof gekommen. Unverändert ist die äußere Form, im übrigen aber haben die heutigen Kirchenpfründen und das fränkische Benefizium nichts mehr gemein.

Die Wandlung vollzog sich im Investiturstreit: dem König verblieb bei den Bistümern nur noch die rein weltliche Investitur mit dem Szepter.

Aehnlich ging es noch in demselben Jahrhundert mit den Lokalkirchen. Das Eigentum an Kirchen war dem Schicksal alles germanischen Grundeigentums verfallen: es hatte sich im Verlauf der Zeit übersättigt. Alexander III. leitete die Grundherrschaft ins Patronatsrecht über. Die schon von selbst ins Wanken geratene Eigentumsbasis beseitigte er vollständig und ersetzte sie durch eine andere, die der Dankbarkeit der Kirche. Auf dieser baute er dann das Patronatsrecht auf. Soweit Ulrich Stutz.

II. Der Eigenkirchengedanke ist in seinem berechtigten Kern wie in seinen später zurückgeschnittenen Auswüchsen das natürlichste von der Welt. Wenn er sich nicht geregt hätte, müßte es geradezu Verwunderung erregen. *Meine Bedenken* richten sich aber vor allem gegen die Verallgemeinerung, welcher Stutz alle Kirchen unterwirft, und die ausschließliche Messung aller kirchenrechtlichen Verhältnisse nach den Dimensionen des Eigentums.

Ich will meine Bedenken kurz entwickeln, wiederhole aber, daß ich für weitere Belehrungen, an denen es in der Fortsetzung des Werkes gewiß nicht fehlen wird, empfänglich bleiben werde.

---

[1] Der grundherrliche Geistliche wurde mancherorts dazu verwendet, bei Tisch aufzuwarten, den Wein zu mischen, die Hunde zu führen, die Zelter der Frauen zu leiten oder die Landgüter zu bewirtschaften (Geschichte S. 238).

Unter Heinrich III. soll es nahe daran gewesen sein, daß die Eigenkirchenidee auch das Papsttum erfaßte: „noch einige solcher Kaiser, und die Mutterkirche der abendländischen Christenheit wäre des deutschen Königs Eigenkirche geworden".[1]

Diesem Gedankenflug vor allem vermag ich nicht zu folgen. In den Zeiten höchster Not wurde Otto I. und hundert Jahre später Heinrich III. von den Römern zu Hilfe gerufen, und die Kaiser erschienen als Retter des Papsttums aus tiefster Schmach. Die kaiserliche Wahlbeherrschung und Papsternennung war damals lediglich durch den kirchlichen Notstand veranlaßt und wurde durch das zustimmende Verhalten der maßgebenden kirchlichen Kreise gerechtfertigt, hatte aber mit der Eigenkirchenidee nichts zu thun.

Auch die wissenschaftliche Lösung der Investiturfrage durch ein angebliches, schon von Ficker vertretenes, königliches Eigentum an Bistümern will mir nicht einleuchten. Ich halte darüber die Akten immer noch nicht für geschlossen[2] und bin der Meinung, daß die früher allgemein vertretene Auffassung, wonach im wesentlichen nur die Hoheitsrechte den Gegenstand der Belehnung der geistlichen Reichsfürsten bildeten, immer noch nicht erschüttert ist.[3] Man darf sich durch den privatrechtlichen Ausbau der öffentlich-rechtlichen Befugnisse nicht beirren lassen. Das lag nun einmal in der Richtung der Zeit. Der Beweggrund der königlichen Investitur war und blieb ein publizistischer. Die Bischöfe waren Reichsfürsten geworden und wurden deshalb mit Regalien und Alod belehnt.[4]

Stutz weist ja selbst darauf hin, daß diese Benefizialleihe oder Investitur mit der Ablegung eines Treueides und der Leistung von Mannschaften verbunden war.[5] Sie war Belehnung mit weltlichen Gerechtsamen, welch letztere in der königlichen Wertschätzung im Vordergrund standen, während die spiritualia nur als accessorium der weltlichen Stellung galten. Das kalixtinische Konkordat vom Jahre 1122 brachte dann nach heftigen

---

[1] Eigenkirche S. 38.

[2] Auch Friedberg (gegen Fournier in der Deutsch. Ztschr. f. KR. 1898 VIII. 223) meint, daß die Behauptungen über das königliche Eigentum an Bistümern ihm noch der Begründung bedürftig erscheinen.

[3] So schon in meinem „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 62 ff. Stutz (Gesch. I. 1 S. 370 f.) selbst nennt es eine „auch von Ficker nicht aus der Welt geschaffte Thatsache, daß die Bistümer und einzelne Kirchen unter germanischer Herrschaft noch Jahrhunderte lang Rechtssubjekte waren." Aber dieses Zugeständnis befriedigt ebensowenig wie die Abschwächung, daß „ihre Persönlichkeit, die für den Germanen und für den gemeinen Mann überhaupt abstrakt nicht faßbar und vorstellbar, in das Gewand der Persönlichkeit des Heiligen gehüllt wurde." Dagegen Thaner (Gött. gel. Anz. 1898 S. 322).

[4] An die bischöflichen Kirchen und an große Klöster wurden sogar Grafschaften als Alod gegeben (Waitz, Verf.-Gesch. VII. 257 ff. E. Mayer, Verf.-Gesch. II. 378), dreimal auch Herzogtümer übertragen (Mayer a. a. O.). Durch diese Uebertragungen ist, wie E. Mayer a. a. O. richtig hervorhebt, ein sehr großer Teil des Reichsgebiets in die Hand der Kirche gekommen, „und das hat dann im Investiturstreit die Scheidung der geistlichen und weltlichen Sphäre so sehr erschwert".

[5] Eigenkirche S. 36.

Kämpfen die schärfere Scheidung der beiden Elemente im damaligen Bistum zum Ausdruck.

Noch fraglicher ist es, ob die bischöflichen Kirchen lediglich wirtschaftliche Eigenherrschaften der Bischöfe wurden. Bewiesen ist nur, daß man früher öffentlich-rechtliches und privatrechtliches nicht so scharf trennte wie heute, und Kirchen verkaufte wie man sie besetzte. Was Stutz Eigenrecht nennt, ist oft nur die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt,[1] insbesondere das später sog. ius liberae collationis.

So lange sodann das Eigenkirchenrecht sich in die Privatrechtssphäre hinein bethätigte, war auch für die bischöfliche Jurisdiktion zur Enthaltsamkeit keine besondere Veranlassung; daß das eine auf das andere zurückwirkte, kann ja zugegeben werden. Schließlich kommt Stutz zugegebenermaßen doch auch nur auf die insbesondere von Hinschius wiederholt betonte Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Rechtsanschauung hinaus, öffentlich-rechtliche Amtsbefugnisse wie reine Privatrechte zu behandeln.[2] Auch der Handel mit den Eigenkirchen läßt eine einfachere Deutung zu: Kirchen wurden gewiß verkauft, vertauscht, verschenkt und zur dos gegeben wie Handelsobjekte. Aber das galt auch alles von den Staatsgebieten, die als dominium erschienen, während die Gebietshoheit in Wahrheit doch auch damals schon imperium war. So veräußerten auch die Grundherren und andere ihre öffentlich-rechtliche Kirchenherrschaft, welche für sie eine Quelle vermögensrechtlicher Macht und Bereicherung war. Die Eigentumsidee hatte hier allerdings eine bessere Grundlage, ein folgerichtiges Herreneigentum aber brach sich schon an der juristischen Persönlichkeit, mit der man auch bei der sog. Eigenkirche zu operieren gezwungen war. Im fortwährenden Kampfe suchte man dem Herreneigentum die schärfsten Zähne auszubrechen, wobei das ganze Operationswerkzeug aus der publizistischen Werkstätte herbeigeschleppt wurde, bis es dann schließlich auch gelang, im Patronatsrecht die öffentlich-rechtliche Sphäre dauernd festzuhalten.

Der Beweisführung in der Gesch. S. 346 aber muß ich unter allen Umständen meine Zustimmung versagen. Hier heißt es: „Die (bischöfliche) Leiheherrschaft erforderte als Grundlage eine Eigenherrschaft; ohne diese stand jene begrifflich in der Luft. Eine publizistische Herrschaft war als Fundament des Leiherechts undenkbar; aus der bischöflichen Juris-

---

[1] Vgl. z. B. die röm. Synode v. 826 bei Stutz, Gesch. I. 1 S. 259 ff., 319, 351.

[2] Gesch. I. 1 S. 333[22] f. Stutz meint von der Hinschiusschen Auffassung: „Unrichtig ist diese Erklärungsweise nicht; sie kommt im Ergebnis auf dasselbe hinaus, wie die unsrige. Sie ist bloß allgemeiner und abstrakter, unsere dagegen spezieller und konkreter. Doch hat die Erklärung durch das Eigenkirchenwesen den Vorzug, daß sie die andere in sich schließt oder voraussetzt, indem ja das Eigenkirchenwesen selbst nur ein Kind jener privatrechtlichen Behandlung von öffentlich-rechtlichen Verhältnissen ist, und sie scheint uns auch darum besser, weil sie begreiflich macht, weshalb und wie die privatrechtliche Betrachtungsweise in das Kirchenrecht eingedrungen ist. Ohne das positivrechtliche Institut der Eigenkirche würde nämlich trotz der allgemeinen Tendenz ein solches Eindringen m. A. n. nicht oder doch nicht in dem Umfang stattgefunden haben."

diktion ließ sich ein solches unmöglich ableiten. Die Leihe setzte mit genügender Notwendigkeit die Einkleidung des zu Grunde liegenden Rechtes in ein privatrechtliches Gewand voraus, dem Leiherecht mußte ein Eigentumsrecht entsprechen."

Was hier und S. 79 für unmöglich erklärt wird, ist heute unbestrittener Rechtssatz, konnte es also auch früher sein. Der Bischof verleiht nach gemeinem Recht Amt und Pfründe: auch die letztere nicht als Eigentümer — denn der Bischof ist nicht Eigentümer der Pfründen — sondern nur kraft seiner öffentlich-rechtlichen Leitungsgewalt, und es kommt hier nur der öffentlich-rechtliche Charakter des Kirchenvermögens zum Ausdruck.

Was Stutz über die Eigenkirchen ausführt, ist im wesentlichen eine Geschichte des Patronatsrechts, welche allerdings die Herrenkirchen auf Herz und Nieren prüft. Bis jetzt hat man aber gerechterweise niemals vergessen, daß es auch freie Kirchen gab, für welche andere Rechtssätze galten.

Daß es in Deutschland vor der Patronatsgesetzgebung viele Eigenkirchen mit der von Stutz beschriebenen juristischen Natur gegeben hat, ist nicht zu bestreiten. Aber ebenso bestimmt nahm man bis jetzt an, daß es auch andere Kirchen gab, wenn man auch selbstverständlich nicht das heutige Verhältnis zu Grunde legte. Sicherlich bildeten die Eigenkirchen die erdrückende Mehrzahl.

Stutz behauptet nun zwar auch wenigstens für die ältere Zeit nicht ausdrücklich die Alleinexistenz von Eigenkirchen, macht sogar ausdrückliche Zugeständnisse,[1] aber er setzt die Alleinexistenz der Eigenkirchen bei seinen Schlußfolgerungen überall mehr oder weniger bestimmt voraus. Für später aber vertritt er ohne Einschränkung die Meinung, „daß die Kirchen Privater fast ausnahmslos, die Fiskalkirchen und die Kirchen der Klöster samt und sonders Eigenkirchen waren und vom Eigenkirchenrechte beherrscht werden. Nunmehr (am Anfang des 9. Jahrhunderts) gewann das letztere auch die Bistumskirchen; auch sie wurden jetzt dem Eigenkirchenrecht unterstellt. Es gab überhaupt keine Art von niederen Kirchen mehr, für die nicht Eigenkirchenrecht galt".[2] Schließlich waren hiernach also alle Kirchen Eigenkirchen geworden.[3]

Was Stutz von den wirklichen Eigenkirchen ausführt, stellt eine bedeutsame Bereicherung der Patronatsgeschichte dar.

Aber auch hier scheint mir noch manche Einschränkung geboten zu sein.

Daß die a proprio domino soli erbauten Kirchen in dem Eigentum des Erbauers standen und derselbe cum consensu episcopi das Kommen-

---

[1] In der „Geschichte" S. 195 (vgl. auch S. 202, 302, 304) spricht er nur von der „ganz überwiegenden Mehrzahl" der Eigenkirchen in Frankreich. In dieser Hinsicht vgl. aber schon Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht I. 5, Löning, Gesch. d. deutsch. KR. II. 628 ff. und Groß S. 53.

[2] Geschichte I. 1 S. 369. [3] a. a. O. S. 370 f.

dationsrecht hatte, war niemals strittig, und etwas anderes will auch die römische Synode von 826[1] nicht sagen.

Das römische Kaiserrecht erkannte bereits ein Präsentationsrecht des Erbauers an,[2] das sich aber auch hier bald zu einem Ernennungsrecht ausgewachsen zu haben scheint;[3] aber die Päpste wußten die Rechte der Erbauer einzuschränken.[4] In Deutschland freilich entwickelte sich, was aber gleichfalls unbestritten war, ein förmliches Besetzungs- und Leitungsrecht als Ausfluß des Eigentumsrechts.

An dieser Verquickung des öffentlichen und Privatrechts laborierte und reformierte man durch mehrere Jahrhunderte hindurch. Die Ausführungen von Stutz selbst sind Beweis dafür, wie man immer wieder versuchte, die Konsequenzen des Privateigentums, ohne das letztere selbst in Frage zu stellen, für das Jurisdiktionsgebiet einzuschränken oder auch abzuwehren,[5] und ich verstehe den Widerspruch[6] gegen Wahrmund[7] nicht. Der Patronatsgesetzgebung Alexander III. gelang endlich für die Dauer die reinliche Scheidung von Geistlichem und Weltlichem: der Eigentümer resp. Erbauer einer Kirche erhielt wegen seiner finanziellen Leistungen von der Kirche neben anderen Konzessionen ein Präsentationsrecht, welch letzteres nur eine gesetzlich präzisierte Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt ist.

Auf vermögensrechtlichem Gebiet erhielt sich allerdings immer noch der patronus fructuarius, aber in Wahrheit begegnet uns doch nur der alimentationsberechtigte patronus egenus, und dieser ist ein Phantom. Die Vermögensverwaltung zog sich auf die cura beneficii zurück, und diese verliert sich in den Stiftungsbriefen. Stutz läßt es wiederholt durchblicken, daß das Ziel der Patronatsgesetzgebung, wie es ja auch der communis opinio entspricht, auf Aufhebung des Eigentums an Kirchen gerichtet gewesen und das letztere also jetzt wirklich beseitigt sei. Ich muß aber bei meinem früheren Widerspruch[8] bis zu einer eindringlicheren Belehrung verbleiben. Nur die kirchenregimentliche Leitungsgewalt wurde wieder herausgearbeitet, die Patronatsrechte von der Eigentumsbasis frei gemacht und als kirchengewaltliche Zugeständnisse oder kirchliche Privilegien fortgeführt. Für das Verwaltungsrecht wurde das Eigentum, was es in Italien auch im Anfang nur war: eine nuda proprietas; und das, aber auch nur das, kein Expropriationsgesetz führte den letalen Ausgang für das Eigentum herbei.

---

[1] Geschichte I. 1 S. 259. [2] Nov. 57 c. 2.
[3] Nov. 123 c. 18 Thaner, Gött. gel. Anzeigen 1898 S. 302.
[4] Gelasius bei Stutz I. 1 S. 57 ff. Vgl. auch Richter-Dove-Kahl S. 669.
[5] Vgl. z. B. Gesch. I. 1 S. 208, 212, 217 ff., 222.
[6] a. a. O. 295[54]. [7] Das Kirchenpatronatrecht I. S. 36.
[8] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 47 ff., 52 ff., insbesondere S. 56. Auch Thaner (Gött. gel. Anzeigen 1898 S. 315) ist nunmehr zu vergleichen.

Darin aber hat Stutz Recht: Die Dezentralisation auf dem eigenkirchlichen Gebiet erklärt sich durch sich selbst und bedarf keiner Prekarientheorie zur Stütze. Die Schwierigkeit liegt hier nur in der Dotationsfrage, sowie in der Frage der Benefiziumspersönlichkeit und der davon unterschiedsvollen Fabrikpersönlichkeit, welch beide Fragen meines Erachtens nur aus dem nunmehr zu behandelnden Recht der Leutkirchen eine genügende Erklärung finden können.

Welches war die Rechtsstellung der heute sog. freibischöflichen Kirchen?

Diese Frage besteht für Stutz gar nicht, und doch ist sie nicht minder wichtig wie die Frage nach der Rechtsstellung der Eigenkirchen.

Kirchen bauten nicht bloß die Grundherren, sondern auch vor allem Bischöfe und private Stifter.[1] Es gab ferner, wie Stutz anerkannte,[2] neben den Herren- oder Eigenkirchen, welche ein Herr für seinen Hof, freilich nichtsdestoweniger auch im öffentlichen Interesse und mit freiem Zutritt, erbaute, noch Volks- oder Leutkirchen mit Sonderbesitz, welche die Leute oder die Plebs, insbesondere politische, wirtschaftliche und andere Verbände, die damit, insbesondere im Norden, zum guten Teil der Pfarrbildung vorarbeiteten, ins Leben riefen.

Es gab also eine wenn auch beschränkte Art wirtschaftlich selbständiger Leutkirchen, mit einer auch von Stutz unbestritten gebliebenen eigenen Persönlichkeit und privatrechtlichen Unabhängigkeit.[3]

Wie haben wir uns hier, wo die Eigenkirchenidee versagt, die Dezentralisation zu denken?

Darüber soll im folgenden Paragraphen gehandelt werden. Vorerst aber noch eine Bemerkung über den Urkundenbeweis.

Die nichtgrundherrlichen Kirchen blieben in der Hauptsache ihrer ganzen Natur nach weit mehr vom Kommerzium ausgeschieden, und deshalb fehlen hier die Urkunden. Unrecht wäre es aber, daraus schließen zu wollen, es hätte nur Eigenkirchen gegeben. Man soll keine Urkunden verlangen, wo es keine Rechtsgeschäfte gibt. Von den Volkskirchen urkundlich zu reden, war wenig Veranlassung. Das war ein gutes Zeichen und erinnert an die besten Frauen. Diese herrschaftslosen Kirchen waren und blieben in den Kämpfen gegen die Unterdrückungen durch das Eigenkirchenrecht eine ernste und körperlich greifbare Mahnung. An ihnen richtete sich die Reform wieder auf und fand denn auch den richtigen Maßstab wieder.

---

[1] Stutz, Gesch. I. 1 S. 205.

[2] Gesch. I. 1 S. 202, 302. Ueber die norwegischen Fylkis- und Heradskirkjur neben den Hoegindiskirkjur (K. Maurer, Bekehrung II. 216, 443 ff. Zur Urgeschichte S. 129 f. Island S. 87). Vgl. Stutz a. a. O. S. 93 u. 202.

[3] Stutz, Gesch. I. 1 S. 304. Gewiß war die Kirche bei Anlage und Ausbau ihrer Landstationen mehr oder weniger an die Mitwirkung anderer, insbesondere auch der Grundherren, gewiesen (a. a. O. S. 194), aber das begründete noch kein Eigenrecht derselben.

§ 3.

Der ortskirchliche Verselbständigungsprozeß.

Die Spezialisierung des Kirchenguts auf dem Land verlief in einer doppelten Richtung: sie ist einmal die ortskirchliche Verselbständigung auf dem Vermögensgebiet, und dann ist sie das Auseinanderwachsen der Ortskirche und die Entstehung der Pfründe.

Für die Entstehung der Pfründen mußte bis jetzt die Prekarientheorie die Erklärung geben, die in ihrer Verwertung für die ortskirchliche Verselbständigung sich zur Abschichtungstheorie erweiterte.

Darnach (vgl. oben S. 3) hat der Bischof bei seinen Verteilungen im Rahmen des Quartenrechts den Landkirchen resp. den Geistlichen derselben den in der Nähe der Landkirche gelegenen Teil des Diöcesanguts wiederholt zur Leihe gegeben, und aus diesen wiederholten Zuteilungen sind dann schließlich feste Verhältnisse geworden. Das Ortskirchenvermögen stammt also im wesentlichen aus einer Aufteilung des Bistumsvermögens; es hat eine Abschichtung der Landkirchen von der Kathedrale aus stattgefunden.[1]

Quellenwidrig soll diese Theorie sein und unverständlich die Annahme, daß die Bischöfe selbst Hand daran gelegt hätten, die alte Ordnung im Sinn der Dezentralisation zu reformieren, durch welche sie doch nur verlieren konnten.[2]

Aber der Bischof hatte nach wie vor dem Kleriker den Lebensunterhalt in der Form eines Stipendiums zu gewähren. „Was lag bei der reißenden Zunahme des kirchlichen Grundbesitzes für ihn näher als der Gedanke, dieser seiner Verpflichtung dadurch nachzukommen, daß er dem einzelnen Geistlichen ein Stück Kirchenlandes zur Nutzung anwies?" Das hat Stutz selbst an anderer Stelle[3] ausgeführt und für die ältere Zeit aus romanischen, gallischen und spanischen Rechtsquellen begründet.[4] Insbesondere gestattete das Konzil von Agde von 506 die „minusculas res aut ecclesiae minus utiles" den Klerikern salvo iure ecclesiae „in usum" zu geben.[5] Auch die erste fränkische Nationalsynode von Orleans vom Jahr 511 c. 23 und die burgundische Synode von Epaon vom Jahr 517 c. 18 u. a.[6] erwähnen diese Landverleihung an Geistliche,[7] die freilich lange nur salvo iure ecclesiae erfolgte, eine possessio iuris ecclesiastici oder frei widerruflich war.[8] Aber an Stelle des Mobilitätsprinzips, welches

---

[1] Vgl. die bei Stutz, Gesch. I. 1 S. 74 u. 298 citierten.
[2] a. a. O. 74 u. 298 ff. [3] a. a. O. S. 80.
[4] a. a. O. S. 69, 82 ff., 310. [5] Löning II. 703.
[6] Stutz a a. O. 83^{20}. [7] a. a. O. S. 82 f. und Löning II. 288 ff.
[8] Vgl. noch Symmachus v. 502 (c. 61 C. 16 q. 1), Konzil v. Agde 506 (c. 1 C. 10 q. 2; c. 32, 36 C. 12 q. 2; c. 11 C. 13 q. 3), 1. Konzil v. Orleans v. 511 (c. 12 C. 16 q. 3).

noch am Anfang des 6. Jahrhunderts verkündet wurde, trat im dritten Jahrzehnt bereits das Perpetuitätsprinzip. Schon das dritte Konzil von Orleans von 538,[1] welches übrigens ebenso wie das vierte Konzil von Orleans c. 18 die Ordnung der Verteilungsfrage ganz ins Belieben des Bischofs stellte, verlangte „ut si quid praesenti tempore a clericis de decidentum manificentiis habetur vel possedetur, deinceps a successoribus nullatenus auferatur". Das zweite Konzil von Lyon von 567/70 c. 5 wiederholte das. Damit war bereits in gewisser Beschränkung[2] die Perpetuität gegeben; nur der Verleiher konnte wegen Ungehorsam und Unbotmäßigkeit revozieren,[3] aber im Falle der Deteriorierung den Geistlichen nur disziplinieren.[4]

So stellt sich zum Teil nach der eigenen Darstellung von Stutz das ältere Prekarienwesen dar. Die Bischöfe thaten sich mit der Verwaltung und Verteilung des Kirchenguts eben leichter, wenn sie wenigstens die Ländereien, wo ebenso wie bei den später zu erwähnenden Zuwendungen an die Ortskirche selbst die Prekarienidee einsetzte, in die eigene Bewirtschaftung und Nutzung der Ortskirche und Ortsgeistlichen gaben. Auch hatten sie dann die Mißernten weniger am eigenen Leib zu empfinden, und die Verschiedenheit der Jahreserträgnisse erforderte nicht immer wieder neue Arrangements.

Quellenwidrig soll die Prekarientheorie sein, und Stutz selbst kommt an ihr nur vorbei, indem er die Entwickelung jäh abbrechen läßt.[5] Ich möchte wissen, was ungeschichtlicher ist: dieser gewaltsame Abbruch oder die Prekarientheorie, welche den geschichtlich erschlossenen Geist fortwirken läßt. Wenn später die Urkunden seltener werden, so spricht das noch lange nicht dafür, daß man die frühere Bahn verlassen hat. Denn hierfür müßten Urkunden verlangt werden. Wenn später die Urkunden für weitere Aufteilungen seltener werden — von fehlen kann nicht die Rede sein —, so erklärt sich das daraus, daß die Verteilung doch einmal abgeschlossen sein muß.

Uebrigens komme ich hiermit auf einen anderen Einwand, dessen Widerlegung uns tiefer in das Spezialisierungsgebiet einführen soll.

Stutz[6] sagt: Das Diöcesangut hat sich im großen und ganzen un-

---

[1] Gesch. I. S. 87 und mein „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 168. Für einen anderen Fall vgl. auch noch Stutz I. 1 S. 70 u. vorher.

[2] Zwangstausch war zulässig bei gleichem Ertrag, 3. Konzil v. Orleans: Löning II. 704. Aber im übrigen verstehe ich nicht die Zurückhaltung von Löning a. a. O. und Groß S. 39. Daß sich die Bischöfe nicht immer an die kirchenrechtlichen Bestimmungen hielten und das an Kleriker verliehene Kirchengut auch später noch mitunter willkürlich einzogen (Roth, Benefizialwesen S. 266, Feudalität S. 146 f., 168, Waitz, Verf.-Gesch. II. 226, Löning II. 710) soll nicht geleugnet werden.

[3] Groß, Das Recht an der Pfründe S. 28, Löning II. 704, Stutz I. 1 S. 87[45].

[4] 5. Konzil v. Arles c. 6 (Löning II. 704[3]) und dazu den cit. c. 5 des 2. Konzils von Lyon. [5] Stutz I. 1 S. 88.

[6] a. a. O. 300 ff.

vermindert erhalten: würde abgeschichtet worden sein, so wäre das unmöglich.

Ein Beweis für die ungeminderte Erhaltung des Diöcesanguts wird aber kaum zu führen sein. Uebrigens habe ich mir die Abschichtung auch von jeher weniger als ein Hinausgeben denn als ein Belassen vorgestellt.

Ein Blick in die Gesetzgebung der christlichen Kaiser zeigt, daß die juristische Persönlichkeit der Landkirchen dem Mailänder Edikt bald gefolgt ist.[1] Die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen treffen vor allem die Ortskirche, welche sich durch die pflichtmäßigen Zuwendungen ihrer Geistlichen und auch der Laien fortgesetzt verbessert,[2] und die auf dem Vermögensgebiet schon insofern „die Kirche" ist, als bei Erbeinsetzungen der Kirche ohne nähere Bezeichnung die Pfarrkirche als eingesetzt gilt.[3]

Löning und Stutz lassen Zuwendungen an die Bischofskirche mit Auflagen zu Gunsten von Landkirchen vorausgehen[4]. So viel ist sicher, daß die Ortskirchen juristisch lange Zeit hindurch noch als Stationen erscheinen mit bloßem Pekulinmsbesitz, welche filii loco erwerben und noch unter der Verfügungs- und Verteilungsgewalt der Bischöfe verblieben. Das Diöcesanvermögen war eben auch das Vermögen der einzelnen Kirchen.[5] Die Ortskirche erwarb vorerst nur für das Bistum und erst durch die ausdrückliche oder stillschweigende Belassung von seiten des Bischofs — welche bei letztwilligen Zuwendungen wohl in der Regel stattfand, sonst wäre die justinianeische Gesetzgebung[6] nicht begreiflich[7] — besaß die örtliche Kirche zu eigenem Nutzen und war wirklicher und alleiniger Eigentümer. Die Lokalkirche hat hier alle Stadien des Pekulienbesitzes durchmessen, und es bildete sich erst nach und nach, zuerst faktisch und dann rechtlich, ein selbständiges Eigentum gleich beim ersten Erwerb heraus.[8] Die Entwickelung

---

[1] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 108 ff., 251 ff. Müller, „Ueber das Privateigentum an kath. Kirchengebäuden" S. 17, 32; Stutz, Gesch. I. 1 S. 43, räumt denn auch sogar ein, daß schon „die konstantinische Zeit mit einer Mehrheit von Gotteshäusern schon eine Mehrzahl kirchlicher Eigentumssubjekte übernommen haben möge", und er weist dabei auf das Verhältnis dieser römischen Stadtkirchen zu den späteren selbständigen Landkirchen hin. Vgl. aber auch S. 68 und dagegen Thaner (Gött. gel. Anz. 1898 S. 309). Was Stutz aber S. 50 über die Verleihung der jurist. Persönlichkeit an die Landkirchen in Afrika sagt, ist mir vollends unverständlich, wie ähnliches denn auch schon Thaner (Gött. gel. Anzeigen 1898 S. 309) bemerkt hat. Thaner (Gött. gel. Anzeigen 1898 S. 295) selbst meint übrigens, „daß die juristische Persönlichkeit den Kirchen von der weltlichen Gewalt förmlich oktroyiert war"; und diese schier unbegreifliche Behauptung soll daraus bewiesen werden, daß die Kirchen mit den Krankenhäusern auf eine Stufe gestellt wurden. Aber daraus ergibt sich doch bloß, daß auch das Kirchengut nur ein patrimonium pauperum war. Vergl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 250 ff. und in diesem Werk Bd. I S. 283.

[2] a. a. O. II. 110 f. Stutz I. 1 S. 50. [3] a. a. O. II. 111 ff.

[4] Löning I. 247. Stutz I. 1 S. 50[41].

[5] Thaner in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1898 S. 297.

[6] l. 26 C. 1, 2. Mein „Begriff und Eigentümer" II. S. 111 ff.

[7] Vgl. auch die Synode v. Karthago v. 419 (Stutz I. 1 S. 49 und Thaner, Gött. gel. Anz. 1898 S. 308), welche es dem Bischof verbot, Vermögen der Landkirchen an sich zu ziehen.

[8] Mein „Begriff und Eigentümer" II. 115 ff.

der Pfarreien in der fränkischen Zeit zu Anfang des 6. Jahrhunderts[1] war denn auch nur von dieser Grundlage aus möglich. Das Prekarium wurde Eigentum. Der Bischof trat zurück, und die Gewohnheit ward zum Rechtstitel. Vielfach und später wohl immer regelmäßiger erfolgte gleich anfangs Zuwendung resp. Belassung zum freien Eigentum. Die Bischöfe konnten ja auch schließlich vom Zentrum aus nicht mehr recht disponieren. Bei den im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und die Persönlichkeit der Geistlichen gemachten Oblationen[2] und Zuwendungen aller Art, durfte der Bischof vielfach auch schon im Hinblick auf die vom Schenker resp. Stifter gesetzten Schranken nichts ändern,[3] und er war schließlich froh, wenn die Ortskirchen vom Zehnt und anderen Zuflüssen ihrerseits nur die vorschriftsmäßige Abgabe an ihn machten.[4] Die Abschichtung war eine förmliche Hingabe zum ewigen Gebrauch oder Eigen in der Hauptsache nur bei Ländereien im Kirchenbezirk, deren sich das Bistum schon aus wirtschaftlichen und Verwaltungsrücksichten entäußerte. Die römische Synode von 826 c. 16 bestimmte: „Nulli episcoporum liceat res immobiles de subjectis plebibus aliisque piis locis in proprio usu habere, ne maiores enormiter locupletentur et minores tali facto pauperes inveniantur.“[5] Das war nur die gesetzliche Wiederholung einer alten Verwaltungspraxis.

Selbstverständlich müssen die Urkunden über derartige Entäußerungen bald schweigen. Die förmlichen Abschichtungen gehören der Jugendzeit der Spezialisierung an; aber später, als es nichts mehr aufzuteilen gab, erhielt und befestigte sich die duldende Belassung des Gestifteten. Die wiederholten Veräußerungsverbote, wonach die Ortsgeistlichen Kirchengut ohne Zustimmung ihres Bischofs nicht veräußern sollen, setzt die Spezialisierung voraus. Die Synode von Karpentras im Jahr 527[6] zeigt uns bereits folgendes Kompromiß: Ist die Kathedrale vermögend, so gelangt alles, was den Land-

---

[1] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen“ II. 106 ff. Stutz I. 1 S. 67, 194.

[2] Bereits das älteste Kirchenrecht zog aus dem Satz: „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert“ (Matth. 10, 9 f., Luk. 10, 7 f.) die Folgerung, daß die Geistlichen die Gaben der Gläubigen für ihren Unterhalt von diesen direkt empfangen können. Damals lebte die Kirche so zu sagen von der Hand in den Mund, und die Geistlichen nahmen die bei ihnen eingehenden Oblationen für sich entgegen (Stutz I. 1 S. 68). Später änderte sich freilich auch dies (vgl. Stutz, S. 72 und Löning I. 348 ff.). Den Hauptanstoß zur vermögensrechtlichen Verselbständigung der Landkirchen gaben aber nach Stutz I. 1 S. 72 in Gallien und Spanien gerade die Oblationen.

[3] Löning I. 249, Groß 24, Friedberg KR. § 178 4 A. Anm. 16.

[4] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen“ II. 166 f. Stutz, Gesch. I. 1 S. 37, 39. Friedberg KR. § 178 A. 10. Unter dem Einfluß dieser Entwickelung, kraft deren die Ortskirchen ein wirkliches Sondervermögen erhielten, übertrug sich die Spezialisierung auf dieses; und so trat an Stelle der bischöflichen Pflicht, für die örtlichen Kirchenbedürfnisse Vermögen anzuweisen, die pfarrliche Aufteilungspflicht, und so auch die Pflicht, dem Bischof zur Lösung der Zentralaufgaben durch die entsprechende Lokal-Quart oder doch wenigstens entsprechend aus den Erübrigungen und noch später durch feste Abgaben zu unterstützen. Es kam auch vor, daß die Quart des Bischofs von seiner Aufsichtsbethätigung durch Visitation abhängig war, wie im Quartenrecht überhaupt eine bunte Mannigfaltigkeit bestand. [5] Stutz, Gesch. I. 1 S. 320. [6] a. a. O. 72.

kirchen hinterlassen worden ist, zur Verwendung für die Kleriker und Kirchenreparaturen. Bedürftige Bistümer dagegen dürfen die Ueberschüsse reicher Pfarreien an sich ziehen. — Man begreift es daher, daß der Ortsgebrauch in dieser Richtung entscheidend mitsprach.[1]

Auch die Eigenkirchen stehen zum Teil im Baunkreis dieser Entwickelung.

Gewiß bedarf die Dezentralisation hier keiner weiteren Erklärung.[2] Aber die juristische Persönlichkeit bleibt nach der Eigenkirchentheorie ein ungelöstes Problem,[3] und hier ist vor allem meines Erachtens der schwache Punkt der Stutzschen Ausführungen.[4]

Nach Stutz wurde durch die Eigenkirchenbewegung die Persönlichkeit der Bistümer und Kirchen zerstört;[5] ich bin umgekehrt der Meinung, daß die Eigenkirchen die bei den freibischöflichen Kirchen entwickelte Persönlichkeit sich selbst zu Nutzen machten.

Stutz hebt mit Recht hervor, daß auch die Eigenkirchen das Zehntrecht erlangten und ihren Herren eine ganz außerordentlich hohe Rente abwarfen.[6] Das gilt auch von den Oblationen im weitesten Sinne.[7]

Dies war meines Erachtens nur möglich, wenn die Eigenkirche als werbendes Organ und damit als juristische Person funktionierte.

Bei den rauhen Germanen soll eine derartige verfeinerte Vorstellung unmöglich gewesen sein. Nun, wenn die juristische Person ein volksmäßiges Produkt sein müßte, so würden wir sie auch im römischen Recht vergebens suchen. Maßgebend war in der deutschen Kirche der Geistliche, der doch das römische Recht einigermaßen kennen mußte, nach dem seine Kirche lebte. Und wie mundgerecht der Geistliche dem deutschen Volk die Persönlichkeit der Kirchen zu machen wußte, ersieht man an dem Heiligen als dem angeblichen Besitzer und Herrn. Derselbe wurde denn auch gern zum Erben eingesetzt. Dieser himmlische Herr konnte es mit dem Grundherrn aufnehmen und vor diesem auch wohl einen Vorsprung gewinnen.

Man thut sich auf die Natürlichkeit der Vorstellung etwas zu gut, daß der Grundherr im Zehnt nur eine Beitragsleistung von den Glaubensgenossen erhalte, welche seine Kirche nutzen. Aber als Gegenleistung

---

[1] So die Synode v. Orleans v. J. 538 c. 5. Stutz I. 1 S. 41[70] u. 72.

[2] Stutz, Gesch. I. S. 309.

[3] Dasselbe muß ich aber auch von Thaner (Gött. gel. Anzeigen 1898 S. 296, 297 ff.) sagen.

[4] Daß Stutz den Eigenkirchen juristische Persönlichkeit beilegt, wie Thaner a. a. O. S. 298 meint, kann ich nicht finden.

[5] Gesch. I. 1 S. 370. Hiernach will Stutz demnächst beweisen, „daß das Eigenkirchenrecht die Verneinung der Persönlichkeit der Eigenkirche oder ihrer Heiligen in sich schloß, daß also die Eigenkirche nur Sache war. Jede Umwandlung einer Kirche in eine Eigenkirche bedeutete somit den Tod eines Rechtssubjekts, und die Unterwerfung aller niederen Kirchen unter das Eigenkirchenrecht war demnach gleichbedeutend mit der Vernichtung aller kirchlichen Rechtspersönlichkeit in den niederen Regionen der Gesamtkirche". Thaner aber geht umgekehrt davon aus, daß es solche kirchliche Rechtspersönlichkeiten gar nicht gab (Gött. gel. Anz. 1898 S. 322).

[6] Eigenkirche S. 43. [7] Stutz, Gesch. I. 1 S. 97.

gegen irgend eine beliebige andere Leistung auf dem Gebiet des Kirchentums tritt der geistliche Zehnt — und nur an diesen kann man hier denken — niemals auf. Derselbe stand den Eigenkirchenherren auch nicht gleich anfangs zu, sondern zeigt sich als Produkt der werbenden Kraft der Kirche, welch letztere selbst dem Herrn die Mittel gewähren sollte, die Seelsorge finanziell sicher zu stellen. In und für die Stiftungskirche entwickelt, fand die Zehnteinrichtung dann in der Eigenkirche Verwertung. Nur so erklärt es sich auch, daß der grundherrliche Kirchenzehnt wieder der Vierteilung unterworfen ward. Wenn bei der Vielgestaltigkeit der sich bunt durchkreuzenden Zehntordnungen, welche die alten Quarten oft in ganz verschiedener Art verarbeiten, die Sache später mitunter anders aufgebaut ist, so beweist das nichts gegen die Einführung der Zehntinstitution auf der beschriebenen Grundlage.

Nur die Kirche ist berechtigt zum geistlichen Zehnt, und der Grundherr konnte nur durch seine Kirche zum Zehntrecht kommen. Durch den Mund des Heiligen forderte und erhielt der Grundherr den geistlichen Zehnt, wie auch die Oblationen. Viele bauten ja auch, wie auf den Synoden klagend gemeldet wurde, nur deshalb Kirchen, um dieses mächtig werbende Organ auf ihre Seite zu bekommen; und bis ins tridentinische Recht hinein hat sich die aus jenem Ideenkreis hergeleitete und abgetönte Vorstellung des patronus fructuarius erhalten als des Herrn, der sich durch die Kirche finanziell speist und deshalb auch bei Kirchenbauten in die Tasche greifen soll.[1]

Man kann auch nicht sagen: der Zehnt war eine Einnahme der Kleriker, und diese erwarben für den Herrn. Der Zehnt war und blieb, wie Stutz ja auch selber zugesteht,[2] eine Einnahme der Pfarrkirche und von hier auch der Eigenkirche selbst. Wenn aber die Kirche dem Herrn Einnahmen bringen resp. vermitteln soll,[3] so setzt das eine eigene Persönlichkeit voraus. Ist die Eigenkirche nur Herrschaftsobjekt und Sache, so ist ein eigener Erwerb derselben unmöglich. Die Vorstellung von der juristischen Persönlichkeit auch der Eigenkirchen, stammt aus den nicht grundherrschaftlichen Kirchen und war selbst in der Blütezeit der Eigenherrschaft nicht ganz erloschen. Konzentrierte sich aber der Erwerb bei der Kirche selbst, so kann das Recht der Grundherren kein Eigentum im Privatrechtssinn, sondern vielmehr eine öffentlich-rechtliche Macht gewesen sein, die wohl privatrechtlich koloriert sein konnte, aber in Wahrheit und Praxis, trotz eines im Prinzip ja zugestandenen Eigentums, doch in der Hauptsache eine publizistische Dispositionsmacht blieb.

Auch die feste Gebundenheit eines Vermögens an die Eigenkirche

---

[1] Vgl. mein „Zehnt- u. Bodenzinsrecht" S. 88 ff.
[2] Gesch. I. 1 S. 240. Vgl. auch mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 10 f.
[3] Eigenkirche S. 15.

oder der Dotationscharakter der letzteren erklärt sich nur vom Boden der juristischen Persönlichkeit aus.

Die Dotationsfrage ist, wie bereits Thaner[1] ausgeführt hat, bei Stutz gleichfalls zu kurz gekommen.

Die seit dem 5. und 6. Jahrhundert aufgepflanzte Dotationspflicht gab der Verselbständigung der Ortskirche erst das Rückgrat.

Daß dotiert werden mußte, kommt zwar natürlich auch bei Stutz zum Ausdruck,[2] und die Dotationspflicht galt insbesondere auch für die Eigenkirchen.[3] Stutz erkannte selbst an: „Jede Eigenkirche war auf ihren Herrn bezw. auf sich selbst angewiesen . . . und mußte darum ihr besonderes, nur für sie bestimmtes Vermögen haben."[4] Solche Dotationen fanden dann auch Schutz gegen die Begehrlichkeit des Bischofs.[5] Die dos ecclesiae oder das Widum ist „eben gewissermaßen die Firma, unter welcher der Germanismus und das Eigenkirchenwesen seinen Einzug hielt";[6] die Dotationspflicht entwickelte sich gerade an den Eigenkirchen.[7] Thaner möchte daher sogar Eigentums- und Dotationskirchen gleichsetzen.[8] Der Grundherr konnte wohl die Kirche mit ihrer Vermögenspertinenz veräußern, aber diese Verbindung ebensowenig aufheben,[9] wie die Bischöfe an den Stiftungskirchen die dotationsmäßige Gebundenheit wieder rückgängig machen konnten.[10] Die dos war die Gabe, welche den Willen des Spenders unwiderruflich an den Bestand der Kirche fesselte.[11]

Also auch die Eigenkirchen hielten das für sie ausgeschiedene Vermögen fest; sie galten gewissermaßen als emanzipiert. Sie sollten nicht auf die spätere Gutmütigkeit des Herrn angewiesen sein, anderenteils hatte aber über diese Dotation auch der Wille des Herrn, selbst auf der Höhe seiner Kirchenherrschaft, keine unbeschränkte Macht. Ueber das Verhältnis der Dotation zur Verfügungsgewalt des Eigenherrn werden wir wohl noch weitere Forschungen abwarten müssen; aber die vorhin gezogenen Grundlinien werden kaum mehr verlegt werden müssen, und sind ja auch bereits von Stutz acceptiert. Hiernach hatte der Herr nur noch Anspruch auf den Ueberschuß.[12]

Die Dotationsfrage erklärt sich wiederum nur vom Boden der eigenkirchlichen Persönlichkeit, um welche sich ein Vermögen stiftungsmäßig konzentrierte, dessen Revenuenüberschüsse allerdings dem Kirchenherrn nicht vorenthalten werden konnten, das aber in seiner Substanz durch Rechtssätze

---

[1] Gött. gel. Anz. 1898 S. 311 ff.
[2] Gesch. I. 1 S. 57, 59, 71, 73, 97—103, 315 f. Vgl. im nächsten Paragraphen.
[3] a. a. O. [4] a. a. O. S. 309. [5] Synode v. Toledo v. 597 (Stutz I. 1 S. 67[13]).
[6] a. a. O. S. 102. [7] Löning II. 636 und Groß S. 29.
[8] Gött. gel. Anzeigen 1898 S. 311.
[9] Eigenkirche S. 15 f. Gesch. I. 1 S. 224. Gegen die Einschränkung für die frühere Zeit, Thaner, Gött. gel. Anz. 1898 S. 319. [10] Vgl. oben S. 14.
[11] Thaner (Gött. gel. Anz. 1898 S. 314) gegen Stutz, Gesch. I. 1 S. 102, welch letzterer in der Dos-Bezeichnung nur eine „Spielerei mit dem Wort" erblickt.
[12] Vgl. oben S. 5.

geschützt und an seinen Zweck gebannt blieb.[1] Das Nutzungsrecht des Herrn war allerdings, wie auch Thaner richtig sah, keine bloße nuda proprietas, sondern es sollte ihm vor allem die Mittel zur Verwaltung der Seelsorge verschaffen. Hatte doch der Kirchenherr in kirchenregimentlicher Miniaturgestalt für die Befriedigung der Seelenbedürfnisse seiner Grundholde zu sorgen. Aus dieser Idee heraus beschaffte er auch das vermögensrechtliche Substrat. Die Weihe erfolgte erst nach erfolgter Dotation, und die letztere erfordert notwendig ein Eigentumssubjekt.[2] Der Herr konnte dieses nicht sein: denn er beschaffte ja die Ausstattung und entäußerte sich, und zwar an seine Kirche.[3] Das Eigentum des Herrn an seiner Kirche wurde zwar deshalb zunächst noch nicht bestritten, aber der Dotationscharakter bedeutete in Wahrheit den Sieg der Stiftungsidee. Der Eigenkirche wohnten eine Zeitlang zwei Seelen in der Brust, und Wort und That standen nicht immer im Einklang. Aber durch die Dotationsinstitution war der Eigenherrlichkeit bereits der Untergang gemeldet. In früheren Zeiten drohte denn auch für die Stiftungsentfremdung weniger Gefahr vom Erbauer als vom Bischof, welch letzterer gerne in die alte Rechtsbahn der Verteilungsfreiheit zurückglitt. In dieser Beziehung ist die Kirchengründung des Goten Valila vom Jahre 471 von Interesse.[4]

Der nutzenden Herrschaft des Erbauers resp. ihren Uebertreibungen wurde durch den Dos-Charakter des Kirchenguts die Spitze abgebrochen. Die dos hat vor allem die Bestimmung, dem Geistlichen aus ihrem Ertrag den völligen Unterhalt abzuwerfen.[5]

Hier spitzt sich denn auch der Widerspruch von Thaner[6] am schärfsten zu: Hätte der Herr unbeschränktes Recht, aus der Kirche Nutzungen zu ziehen, so wäre die Bestellung der dos ohne Vorteil für die Kirche und nur zum Schein vorgenommen gewesen.

Stutz hat die germanischen Kirchenverhältnisse zu sehr mit den Dimensionen des Eigentums gezeichnet[7] und ich stimme Thaner[8] bei: Die Darstellung bei Stutz, in der immer nur von Eigenkirchen und Eigentum der Grundherren die Rede ist, macht den Eindruck der Einseitigkeit, denn es gibt Hunderte von Urkunden und zahlreiche Gesetzesstellen, die das

[1] Das 3. Konzil v. Toledo c. 19 (Stutz I. 1 S. 103) beklagt sich über die Erbauer, „ut dotem quam ei ecclesiae contulerint censeant ad episcopi ordinationem non pertinere, quod factum et in praeterito displicet et in futurum prohibetur". Vgl. noch weitere spanische Konzilschlüsse bei Stutz I. 1 S. 104. Wenn auch die deutsche Praxis darüber hinausging, und ein Verwaltungs- und beschränktes Nutzungsrecht des Herrn anerkannte, so blieb doch der Dotationscharakter auch gegenüber dem Herrn gewahrt. Denn das persönliche Nutzungsrecht setzte erst nach Befriedigung der ortskirchlichen und seelsorgerlichen Bedürfnisse ein, deren stiftungsgemäße Deckung durch den Eigenkirchenherrn nicht behindert werden sollte. Das später zu erwähnende Kapitulare Ludwig des Frommen v. 818 19 Kap. 10 bestimmt ausdrücklich, daß die Herrn (seniores) von ihren Kirchen nur „si aliquid amplius habuerint" Leistungen fordern können.

[2] Heusler, Institutionen I. 208. Friedberg, KR. § 178. A. 14 [3] Friedberg a. a. O.

[4] Stutz, Gesch. I. 1 S. 53 f. Thaner, Gött. gel. Anzeigen 1898 S. 299.

[5] Thaner a. a. O. S. 311. [6] a. a. O. S. 312, 314.

[7] a. a. O. S. 314. [8] a. a. O. S. 313.

Datum des 19. Jahrhunderts tragen könnten, so bestimmt geht deren Wortlaut auf Kirchen, als wenn sie Rechtssubjekte, nicht Rechtsobjekte wären. Diese Doppelnatur der Eigenkirchen ist nichts als eine Folge der Doppelstellung des Grundherrn, seines geistlichen und weltlichen Charakters. Bei der Gründung der Kirche ist ein zweifacher Wille thätig: der Eigentumswille, der das Vermögen bereit stellt, und der seelsorgerliche Gründungswille, der die Dotation für sich und seine Erben bindet.

Nur die dos schlug die Brücke zur Stiftungspersönlichkeit der Fabrik und des Benefiziums.

§ 4.

Die Entstehung der Pfründe.

Der Abschichtungsprozeß war darauf gerichtet, daß beide ortskirchliche Zwecke, die Fabrik wie der die Kirche bedienende Geistliche gemäß der früheren Quartenverteilung finanziell sichergestellt wurden.[1] Die Dotation hatte beide Zwecke gleichmäßig ins Auge zu fassen, und das galt auch für Eigenkirchen.[2] Wo die Abteilung reinlich erfolgt war, besaß der Pfarrer „ad plenitudinem" und hatte demgemäß von der Zentralkasse nichts mehr zu erwarten, sondern mußte die örtlichen Bedürfnisse, auch die Unterhaltung der Hilfsgeistlichen, aus den ortskirchlichen Mitteln decken.[3] Es wiederholte sich also im kleinen an der Pfarrkirche das Verhältnis des Bischofs zu seinem Klerus.[4]

Die ortskirchliche Verselbständigung war sogar in erster Linie auf die Sicherstellung des Unterhaltes des Seelsorgsgeistlichen gerichtet, und die Höhe der Dotation richtete sich von alters her nach der Stellung des letzteren.[5] War einmal das Gotteshaus gebaut, so lag der Schwerpunkt der Ausgaben in der That nicht mehr bei diesem, sondern beim Geistlichen. Nötig war diese für den Unterhalt des Geistlichen ausreichende Ausstattung allerdings nur dann, aber das war ja auch die Regel, wenn die Neuanlage nicht von andersher bedient werden konnte.[6]

Daß der Klerus insbesondere die Abtretung von Land dem Bischof auch abtrotzte, beweist der Ravennatische Aufstand und seine Beilegung.[7]

---

[1] Vgl. z. B. die cit. Synode v. Karpentras v. 527 (Stutz I. 1 S. 72 f.).

[2] 4. Konzil v. Orleans v. 541, c. 33 (Stutz I. 1 S. 71): „Si quis in agro suo aut habit aut postolat habere diocessim, primum et terras ei deputet sufficienter et clericos, qui ibidem sua officia impleant, ut sacratis locis reverentia condigna tribuatur."

[3] Konzil v. Merida v. 666 c. 18. Richtig Thaner in den Gött. gel. Anz. 1898 S. 297. A. M. anscheinend in der Auslegung von plenitudo Stutz, Gesch. I. 1 S. 78, in der Sache richtig S. 79. [4] Stutz a. a. O. S. 79[67].

[5] Spanische Synode v. Toledo v. 597 (Stutz I. 1 S. 67[13]). Hier ist gerade von einer Eigenkirche die Rede.

[6] Konzil von Epaon v. 517 (Stutz I. 1 S. 71).

[7] Stutz, Gesch. I. 1. S. 3 10 ff. Thaner, Gött. gel. Anz. 1898 S. 321.

Der ganze Konflikt und sein Ausgang zeigt, wie der Grundbesitz aus sich selbst mit elementarer Gewalt zur Verselbständigung der Kirchen drängte.[1]

Auch der Uebergang zur Naturalwirtschaft begünstigte die Ausbildung der Benefizien.[2]

Sehr lehrreich ist die von Stutz I. 1 S. 314 ff. besprochene, dem liber diurnus angehängte Formel, welche nach Stutz nicht vor 604 und nicht nach 795 entstanden ist, und die zur Anwendung kam, wenn der Papst aus dem Grundbesitz der römischen Kirche Ländereien an gewisse Landkirchen und ihre Geistlichen zum Genuß für ewige Zeiten überwies.

Aus dieser Immobiliardotation hatte der jeweilige Geistliche seinen Unterhalt zu bestreiten und die ortskirchlichen Bedürfnisse zu decken.

Das waren keine bloßen Prekarieneinweisungen mehr an den Geistlichen, sondern Eigentumsübertragungen an eine ortskirchliche Stiftung, welche noch nicht dualistisch geteilt ist.

Diese Zuteilungen von oben waren der römischen Kirche mit ihren immensen Besitzungen auf den Leib geschnitten. In Deutschland vollzog sich die Abschichtung, abgesehen von der Dotation durch den Herrn, mehr von unten, indem die örtlichen Zuwendungen ihren Stationencharakter verloren und freies Stiftungseigentum wurden. Dabei hob sich hier schärfer wie sonst alsbald die besondere Persönlichkeit des Benefiziums ab.

Das Kapitulare Ludwig des Frommen von 818/19[3] bedeutet einen Markstein der Entwickelung, und Stutz[4] sagt von dieser Bestimmung mit Recht: „In der Rechtsgeschichte der Eigenkirche und des kirchlichen Benefiziums hat sie im eigentlichen Sinne des Wortes Epoche gemacht." Das als c. 25 C. 23 q. 8 aufgenommene Kapitel 10 lautet nach Boretius:

„Sanccitum est ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur, et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de prescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant."

Danach mußte jede Eigenkirche zur Sicherung eines Existenzminimums des Geistlichen (vgl. auch Kap. 11) mit einer ganz dienstfreien Hufe dotiert werden, und wurde weiter Vorkehrung getroffen, daß der Geistliche auch seinen Anteil am Zehnt[5] und den Oblationen abgabenfrei

---

[1] Thaner a. a. O. S. 321.
[2] Stutz, Gesch. I. 1 S. 297. Thaner, Gött. gel. Anz. 1898 S. 320.
[3] Boretius I. S. 277. Vgl. darüber Stutz I. 1 S. 248 ff., insbesondere S. 254 ff.
[4] Gesch. I. 1 S. 254.
[5] Das Kap. 12 ordnete das Zehntrecht der Eigenkirchen: „Sanccitum est de villis novis et ecclesiis in eisdem constructis, ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur." Danach sollten die Zehnten neuangelegter Villen an die in ihnen errichteten Kirchen übertragen werden. Vgl. darüber Stutz I. 1 S. 257 ff.

erhielt. Nur auf das Mehr konnte der Herr die Hand legen. Solche Congruabestimmungen[1] fanden sich später auch im nordgermanischen Recht.[2]

Wie Stutz[3] richtig hervorhob, erreichte die Gesetzgebung über die grundherrlichen Kirchen mit dem Kirchenkapitular von 818/19 ihren Höhepunkt. Neue Gedanken begegnen uns in den späteren Erlassen eigentlich nicht mehr.

Mit dieser Dotationsordnung war für die Rechtsverhältnisse der Volks- und der Herrschaftskirchen im wesentlichen der gleiche Maßstab gefunden.

Die Geschichte der alten Gehaltsregulierung der Geistlichen[4] läßt eine doppelte Betrachtung zu: im Verhältnis zum Bischof resp. Eigenherrn vollzieht sich die Entwickelung des Stiftungs- und Persönlichkeitscharakters der später sog. Pfründe, und zwar durch zwei Momente: die Unwiderruflichkeit der Zuwendungen[5] und die Notwendigkeit fester Dotationen[6]. Im Verhältnis zum nutzenden Kleriker aber bildet sich ein dingliches Nutzungsrecht heraus, das im römischen Recht als ususfructus, in Deutschland anfangs als precaria,[7] später als Benefizium und schließlich als Präbende oder Pfründe erscheint.

Das römische Recht bringt, wie sich das denn auch in Deutschland wiederholt, unsere Frage in ausschließlichen Zusammenhang mit dem alten Verbot der Kirchengutsveräußerung im weitesten Sinn. Wie zunächst ein Gesetz der Kaiser Leo und Anthemius vom Jahre 470[8] für Konstantinopel verordnete, was dann Anastasius für den ganzen Patriarchat ausdehnte, kann auf diesbezügliche Bitte an den bona ad ius ecclesiasticum pertinentia nur „temporalis ususfructus possessio" begründet werden. Ein diesbezüglicher Vertrag begründet „pro tempore ususfructum", der sein Ende mit dem Ablauf der vertragsmäßigen Zeit oder mit dem Tod des Usufruktuars erreicht. Dasselbe verordnete Justinian in der Nov. 7, c. 4 im Jahre 535 für das ganze Reich.

Es gab solche kirchliche Grundstückverleihungen zu wirtschaftlichem Vorteil der Kirche an Laien gegen Zins, wie weiterhin aus kirchlichem

---

[1] a. a. O. 256[64].

[2] K. Maurer, Isl. Kirchenrecht S. 87, 190, 239 f.; Bekehrung I. S. 546, II. S. 449; Stutz I. 1 S. 256[64]. [3] I. 1. S. 259.

[4] Die Idee einer staatlichen Besoldung war nur ganz vorübergehend in der Politik des römischen Reiches aufgetreten (vgl. Friedberg KR. § 178[5]).

[5] Vgl. oben S. 14.

[6] Vgl. oben S. 19 ff.

[7] Mit dem römischen precarium hat unsere Institution insoweit nichts zu thun, als keine reine res liberalititis vorliegt (Groß S. 35 ff.); aber die ältere Widerruflichkeit der Zuteilungen (vgl. oben S. 13) hat augenscheinlich den Namen diktiert (Löning II. 711, Groß 44[41]), wie ja auch Precarium und Precaria promiscue gebraucht wurden.

[8] l. 14 § 5. C. 1, 2 auszugsweise in c. 2 u. 3 C. 10 q. 2. Die Palea (c. 3 C. 10 q. 2) fügte hinzu: „haec usus praestatio locum habet in omni domo religiosa". Am Schluß heißt es: „Minus vero utiles possessiones peregrinis vel clericis salvo iure ecclesiae in usum praestari permittimus". Das ist der Canon 7 des Konzils von Agde v. 506. Vgl. oben S. 13.

Interesse an captivi (Flüchtlinge) und clerici. Da die Kirche im letzteren Fall nur ihre Stipendienpflicht erfüllte, hatte der Usufruktuar keine Gegenleistung zu machen.[1] Erst mit der größeren Verselbständigung entwickelte sich von hier aus die Quarten- oder doch eine beschränkte Abgabepflicht. Die auch von der römischen Synode von 502, c. 4[2] bestätigte Zulässigkeit der Ueberweisung von Kirchengütern an Geistliche zum Usufruktus zeigt uns die Pfründeentwickelung aber kaum schon an der Stelle, wo die bischöfliche freie Widerruflichkeit überwunden ist. Die Römer nahmen es mit den juristischen Bezeichnungen gewiß genau, und schon deshalb müßte man annehmen, wie denn auch der Parallelismus mit der Laienleihe die Annahme nahe legen sollte, daß die zum Usufruktus gegebenen Kirchenländereien nicht frei revocierbar waren. Aber statt des Usufruktus begegnet uns alsbald auch der Usus.[3] Die Ueberlassung der Ländereien an Geistliche pro stipendio war nicht die Einräumung eines juristisch umschriebenen Rechts, sondern die unbestimmt gehaltene Nutznießung, welche doch nun einmal einen Namen haben mußte, und ihren eigentümlichen Inhalt sowie ihre rechtliche Abgrenzung im kirchlichen Verwaltungsrecht fand.[4] Hiernach sollte vor allem trotz der Ueberweisung der Charakter des Kirchenguts erhalten werden, und in Verbindung damit bestand hier das Recht des freien Widerrufs.

Das änderte sich erst auf fränkischem Boden.[5] Uebrigens war die durch die deutschen Synoden verfügte Unwiderruflichkeit nach und nach von doppelter Art: nicht bloß gegenüber dem Geistlichen, sondern auch gegenüber der Kirche, so daß nicht bloß beim Tod des Beleihers, sondern auch beim Tod des Beliehenen eine Zurückziehung unstatthaft war, und die Nutznießung an den Nachfolger überging. Das ergibt sich meines Erachtens schon aus dem c. 5 des 2. Konzils von Lyon von 567/70,[6] wo sich sowohl die Nutznießung der Geistlichen wie die Persönlichkeit des Benefiziums ankündigt. Die Unwiderruflichkeit ad personam verstärkte sich später zur Unwiderruflichkeit ad rem: der subjektiven trat die objektive Perpetuität zur Seite. Für die Uebergangszeit, wo der Pfründestiftungsgedanke noch nicht genügend entwickelt war, hatte der Gesetzgeber Vorkehrung getroffen,

---

[1] Ueber spätere Fälschungen vgl. Löning II. 707[1] f. und die dort Citierten.

[2] „Sed ne in usufructuario iure aliquibus dare liceat, nec data retinere praeter clericos et captivos et peregrinos."

[3] Vgl. z. B. das Konzil v. Agde v. 506, Löning II. 703 und das 2. Konzil v. Lyon v. 567/70 c. 5 (Stutz I. 1 S. 88) unten in A. 6.

[4] Roth, Feudalität S. 147 ff., Löning II. 295[3] und Groß S. 39.

[5] Vgl. oben S. 14.

[6] „Ut quascunque munificentias clericis aut servientibus sive de rebus ecclesiae in usum aut de propriis in proprietatem precedentes dederint sacerdotes, subsequentes pontifices nullatenus auferre praesumant." Die Hingabe de propriis in proprietatem haben wir uns doch wohl nur als Enteignung für die clerici successores, also im Sinne einer Stiftungszuwendung zu denken. Das Verbot des auferre ist ja auch unbeschränkt und reicht nicht bloß bis zum Tod des Beliehenen. So ist wohl auch schon das 3. Konzil v. Orleans v. 538 zu deuten (oben S. 14).

daß die dem Kleriker sub precariae nomine[1] zum Stipendium angewiesenen Ländereien nicht durch die Verjährung dem kirchlichen Eigentum entzogen würden.[2] Später schützte der eigene kirchliche Stiftungscharakter davor und schweigen deshalb in dieser Richtung die Quellen.

Die deutschrechtlichen Prekarien, welche ja auf den verschiedenartigsten Gebieten vorkommen, waren die bäuerliche Leihe, welche vom späteren römischen Rechte, nämlich den erwähnten Kaisergesetzen, herübergenommen war, und von Anfang an ein dingliches Nutzungsrecht darstellte.[3]

Gerade weil das ältere deutsche Recht nicht mit einer festen Abgrenzung der Begriffe Nießbrauch, Leihe und Pacht auftrat, eignete sich für die kirchliche Länderanweisung die Prekarienbezeichnung[4] um so mehr, als hierbei auch die Zins und Zeitfrage einschließlich der Frage der Widerruflichkeit unentschieden geblieben war.[5] So konnte denn auch das spätere Kirchenrecht bei der Abgrenzung der geistlichen Nutzungsrechte, wozu ja von Anfang an das Bedürfnis gegeben war, über den Inhalt des römischen Usufruktus unbedenklich hinausgehen, ohne mit dem Rechtsbegriff der Prekarie in Kollision zu geraten, wie auch die fünfjährige Erneuerung[6] bei der geistlichen Leihe nicht wohl verlangt werden konnte. Im übrigen gilt auch hier das über den Usufruktus Gesagte. Für die Prekarien pro stipendio waren nicht die Privatinteressen des Klerikers bestimmend, und kam es daher hier nicht zu der Präcision eines eindeutigen Zivilrechtstypus, sondern diese Prekarien erhielten lange Zeit lediglich durch das kirchliche Interesse und öffentliche Recht ihre juristische Bestimmtheit.[7]

Die weitere Entwickelung vollzieht sich unter dem Zeichen des Beneﬁziums.[8]

Die systematische Nießbrauchübertragung von Ländereien ist kirchlichen Ursprungs und dann erst auf weltlichem Gebiet nachgeahmt worden.[9] Be-

---

[1] Vgl. nachher Anm. 2. Vgl. auch c. 11 C. 16 q. 3: „praecarias facere". Nach dem verliehenen Recht nannte man dann auch die erbetene Verleihungsurkunde precaria (praecatoria) oder praestaria, je nachdem mehr die Bitte oder ihre Gewährung das Kriterium abgab. Vgl. C. 14 § 5, C. 1, 2: „possessio pro ipsius petitione praestetur".

[2] Konzil von Toledo v. 638 in c. 72 C. 12 q. 2, in Uebereinstimmung mit dem Konzil v. Agde v. 506 (c. 11 C. 16 q. 3).

[3] Heusler, Gewere S. 54. Institutionen des deutschen Privatrechts II. 167 ff. 177. Löning II. 714 ff., insb. S. 716.

[4] Vgl. Konzil v. Agde v. 506 (c. 11 C. 16 q. 3), v. Toledo 638 (c. 72 C. 12 q. 2). Vgl. auch c. 4—6 C. 10 q. 2. Groß, S. 37—48 leugnet aber trotzdem den wirklichen Prekarienscharakter der Verleihungen pro stipendio. Vgl. zu unserer Frage auch meinen „Begriff u. Eigentümer" II. S. 168 ff.

[5] Heusler, Institutionen II. S. 168, gegen Roth, Feudalität S. 168.

[6] Vgl. darüber Löning II. S. 714 ff.

[7] Aus diesem Grund erklärte Groß S. 49 die sog. Prekarien pro stipendio „für ein ganz eigenartiges juristisches Gebilde".

[8] Mein „Begriff u. Eigentümer" II. 169. Groß S. 55 ff. und die dort Citierten. Meine Ansicht über den Prioritätsstreit der weltlichen resp. kirchlichen Benefizien (vgl. a. a. O.) lege ich im Text nieder, ohne daß ich mich in eine Polemik einlassen kann.

[9] Vgl. Groß S. 59 und die dort A. 69 Citierten.

reits in dem citierten Kaisergesetz von 470 (l. 14 § 5 C. 1, 2) wird dieselbe nun als Gnadenzuweisung (vgl. petitio, praestare) oder als „Vergabung beneficii gratia" bezeichnet. Die Stipendiumvergabung an Kleriker war freilich eine Pflicht des Bischofs; aber die Vergabung in Prekarienform war eine Gunst, die freilich immer mehr die Regel wurde, im Verhältnis zu den Laien ganz ausschließlich diesen Charakter hatte, und hier daher mit noch besserem Recht auch terminologisch bestimmend wurde. Wenn aber auch jedes Prekarium „beneficii causam"[1] darstellt, so sehe ich doch erst in dem citierten Kaisergesetz mit Roth[2] die eigentliche „Grundlage der technischen Ausdrücke des Mittelalters".

Der Uebergang der Franken zum Reiterdienst nach der Araberschlacht bei Tours und Poitiers 732 und die damit in Verbindung stehende große Säkularisation unter Karl Martell und seinen Nachfolgern[3] führte zu systematischen königlichen Vergabungen. Hier sind die Wurzeln des weltlichen Benefizialrechts, auf dessen Ausbildung die kirchlichen Prekarien[4] gewiß nicht ohne Einfluß waren, das aber seinerseits wiederum mit der ganzen Wucht einer neuen Rechtsinstitution und einer neuen technischen Bezeichnung auf die ähnlich gelagerten Kirchenverhältnisse drückte.[5] Von jetzt hat unzweifelhaft eine starke Beeinflussung des Kirchenrechts durch das weltliche Benefizialrecht stattgefunden, und insofern kann ich Stutz die weitgehendsten Zugeständnisse machen. Von da an wird auch für das Kirchenrecht die Bezeichnung beneficium herrschend,[6] wozu die Entwickelung der königlichen Investitur bei Bistümern und Abteien, welche als beneficia regis bezeichnet wurden,[7] gewiß wesentlich beitrug.

Die weltlichen Benefizien entwickelten sich durch das Hinzutreten des persönlichen Vasallitätselements oder einer durch Kommendation begründeten besonderen Treupflicht zum Lehen,[8] während die kirchlichen Benefizien ihre alte rein dingliche Natur behielten. Als man dann später Lehen und Benefizium nicht mehr genügend auseinander hielt, ließ sich auch die kirchenrechtliche Konstruktion auf das Lehenrecht drängen,[9] und bis heute hat sich

---

[1] l. 14, D. 43, 26. [2] Feudalität S. 148.

[3] Brunner, Deutsche Rechtsg. II. S. 207 ff., 246 ff. Stutz, Gesch. I. 1 S. 182 ff. und in der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt. Bd. XX. 216.

[4] Roth, Benefizialwesen S. 247 u. 433.

[5] Galante, welcher in seinem „Beneficio ecclesiastico, Estratto d'all Enciclopedia giuridica italiana Vol. II. p. 1 Milano 1895" die Prekarientheorie aufrecht erhielt, sprach sich in der Rivista italiana per le science giuridiche XXIV. S. 25 dahin aus, Stutz leugne jeden Einfluß der Klerikerprekarien auf die Entstehung des kirchlichen Beneziziums. Ich habe die Ausführungen von Stutz auch nicht anders auffassen können. Nunmehr (cit. Ztschr. S. 223[1]) erklärt Stutz aber, er leugne nur „jeden direkten, nicht aber den indirekten (Einfluß), wie er sich daraus ergibt, daß auf die Kirchen das gemeine, mit den Prekarien zusammenhängende Benefizium angewandt worden ist". [6] Vgl. Groß S. 61[75]. [7] Stutz, cit. Ztschr. S. 220[1].

[8] Vgl. Groß 75 und die in A. 94 Citierten. Ferner Stutz in der cit. Zeitschrift S. 232 ff.

[9] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer" II. 169 und die bei Groß S. 61 ff. Citierten. Vgl. auch dort S. 74 ff.

die Wissenschaft des kirchlichen Benefizialrechts von den lehenrechtlichen Fesseln noch nicht völlig frei gemacht, obschon nichts klarer ist als dies, daß die heutige Pfründe ein nichtvasallitisches Benefizium ist.

Die rechtliche Natur der Prekarien[1] hat sich in diesen drei Jahrhunderten, abgesehen von der terminologischen Aenderung (beneficium)[2] und der allgemeinen Ausdehnung und inneren Festigung des alten Zuwendungs- resp. Belassungsprinzips nur in der Richtung vervollkommnet, daß die Benefizien nunmehr einwandlos unter dem Schutz der sog. subjektiven und objektiven Perpetuität[3] stehen. In Verbindung mit der letzteren zog auch eine neue juristische Persönlichkeit ein, und diese segelt nunmehr, wie früher das beliehene Gut, unter der Flagge des Benefiziums.[4] Damit hörte die Praxis auf, den Inhalt des Benefiziatenrechts nur nach den durch das Administrations- und Dispositionsrecht des Bischofs aufgestellten Nutzungsschranken zu messen,[5] vielmehr ist das Benefiziatenrecht jetzt durch Rechtssätze ausgebaut, die allerdings nur durch die Uebung entwickelt wurden, wobei dann vorerst für Kontroversen noch reichlich Spielraum blieb.[6]

Die heutigen Pfründen knüpfen terminologisch (ahd. pfruonta, mhd. pfruonde) an die Präbenden an.

Mit der Präbende ging es ähnlich wie mit dem Benefizium.[7] Praebendae (man denke nur an stipendium praebere)[8] hießen schon lange die Handreichungen an Arme und Kranke, insbesondere also auch die Leistungen ex quarta pauperum. Aber ein fester juristischer Terminus war die Präbende damit noch nicht.

Eine technische Bezeichnung wurde die Provenda (praebenda) zuerst als Seitenstück der weltlichen Benefizien oder Zinsgüter. Lehrreich ist das Kapitulare de villis (800) c. 50:[9] „Et ipsi proledarii, qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis; similiter et fiscalini, qui mansas habuerint, inde vivant, et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam.“ Die Provenda bedeutete die Naturalverpflegung und Kleidung des neuen ländlichen Proletariats, das sich keiner Landzuteilung (beneficia) zu erfreuen hatte, und wie Schröder[10] sagte, oft froh genug war, durch Ergebung in Leibeigenschaft oder Hörigkeit der Sorge um das tägliche Brot enthoben zu sein.

Als nun in Anlehnung an das weltliche Benefizialrecht das Benefizium auch die kirchenrechtliche Bezeichnung für die feste Amtsdotation ge-

---

[1] Stutz (Gesch. I. 1 S. 321[79]) läßt die Benefizien auf der Grundlage des Eigenkirchenwesens sich aus der Anschauung bilden, es seien die einzelnen Gotteshäuser und ihr Grundvermögen Benefizien oder Zinsgüter der Geistlichen, die den Geistlichen für ihre Dienste verliehen werden.

[2] Stutz, cit. Zeitschr. S. 233, 242. [3] Vgl. über beide unten § 16.

[4] Vgl. unten § 15. [5] Vgl. darüber oben S. 24 u. 25. [6] Vgl. unten Buch II.

[7] Vgl. Stutz, Gesch. I. 1 S. 322 A. 79.

[8] Vgl. Stutz, Gesch I. 1 S. 321[79] Abs. 3.

[9] Monumenta Germaniae cap. I S. 87, Stutz a. a. O. Dort auch noch andere Rechtsquellen und die Litteratur. [10] Deutsche Rechtsgeschichte S. 444.

worden war, suchte man, vielleicht zunächst nur in der Vulgärsprache, hier auch nach einem Präbendebeispiel und fand es in den Klöstern und Stiftern. Präbende hieß hier der in natura gewährte Lebensunterhalt an die benefizienlosen Mönche und Stiftsherren aus der massa communis.[1] Und als dann im 9.—11. Jahrhundert auch das Kapitelsvermögen an den Dom- und Kollegialstiften dezentralisiert wurde, ward die Präbende der für jeden Kanoniker ausgeschiedene Dotationsteil resp. auch die entsprechende Dotationsnutzung, war also ganz das, was für den Seelsorgsgeistlichen das Benefizium war, und wurde auch praebendale beneficium[2] oder vereinzelt auch schlechthin Benefizium[3] genannt, während umgekehrt infolge davon, daß die Stifte am meisten in die Augen stachen, ihre Dotierung und deren Bezeichnung geradezu die Dotationsform κατ' ἐξοχήν wurde.[4] So führen von da an denn auch die seelsorgerlichen Benefizien den Namen Pfründe.

Die Pfründe hat sich im Verlauf der Zeit von der Kirchenfabrik getrennt und wurde wie diese eine eigene juristische Persönlichkeit. So trat die Pfründe auch in das bayerische Rechtsleben ein. Aber auch heute ist die Konsequenz dieser Trennung noch nicht überall mit voller Bestimmtheit gezogen, und zwar gilt das für das kanonische wie für das bayerische Recht. Ich werde insbesondere bei der Darstellung des Interkalarrechts darauf hinzuweisen haben.[5] Aber auch das Pfründebaulastrecht (später Bd. III) wird die Richtigkeit meiner Behauptung erweisen.

In der That wird sich auch schon in diesem II. Band ergeben, daß die scharfe Trennung von Fabrik und Pfründe auf Kosten der praktischen Nützlichkeit geht. Wenn die Römer zwischen der Rechtslogik und der praktischen Utilität zu wählen hatten, so entschieden sie sich stets zu Gunsten der letzteren. Ich glaube, wir sollten ihnen darin folgen.

§ 5.

Begriff und Arten der Pfründe.

I. Die Arten der Pfründe. Ein Zeichen, daß im kanonischen Recht das Kirchenamt durch die Kirchenpfründe in Schatten gestellt wurde,[6] liegt schon darin, daß man nur eine Einteilung der Benefizien vornahm,

---

[1] Vgl. die Stelle bei Stutz I. 1 S. 321[79] Abs. 3. Hinschius II. 367[8].

[2] c. 30 X. 1, 3; c. 8 X. 3. 8.

[3] c. 32 X. 1, 3.

[4] Schon der vermutlich auf die Zeit Gregor VII. zurückgehende c. 2 C. 1 q. 3 hat die Wendung: „ecclesiastica beneficia (quae quidam praebendas vocant“). Aber wahrscheinlich ist der Zusatz spätere Zuthat, die übrigens die Richtigkeit des oben Gesagten nur bestätigt.

[5] Vgl. unten Buch IV.

[6] Daß das Einkommen im kanonischen Recht als die Hauptsache betrachtet wurde, ist denn auch schon von verschiedenen Seiten tadelnd hervorgehoben worden (vgl. Groß S. 66[83]).

dabei allerdings das Unterscheidungsmerkmal auf das Amtsgebiet zu verlegen gezwungen war.[1] Dadurch ist die Einteilung der Pfründen viel eher eine Einteilung der Kirchenämter geworden. Das beweisen gleich:

1. Die beneficia titulata (titularia) und beneficia manualia.[2] Die letzteren sind gar keine Benefizien,[3] sondern der Inhaber ist ad nutum amovibilis oder der revocatio ad manum des Verleihers unterworfen. Immerhin aber liegt eine vermögensrechtliche Ausstattung des Amtes vor,[4] und wegen des Amtscharakters spricht die Doktrin bis heute von einem Benefizium. Manualbenefizien, welche auch in Bayern vorkommen, sind hauptsächlich die von Laienklöstern, Hospitälern, wohlhabenden Laien u. s. w. unter Autorität des kirchlichen Obern errichteten Meßstiftungen für einen beliebig zu entlassenden Geistlichen. Hierher gehören auch die bayerischen Kaplaneibenefizien, und weiterhin die Prästimonien sowie sonstigen Sinekuren, welche daher samt und sonders, wie sich zeigen wird, vom Benefizialrecht ausgenommen sind.

Eine besondere Erscheinungsweise der Manualbenefizien sind schließlich die Benefizien der Succursalpfarrer oder prêtres desservants des französischen Rechts.

2. Die beneficia saecularia und beneficia regularia, welch erstere nur an Welt- und letztere nur an Ordensgeistliche vergeben werden dürfen, schließen sich unmittelbar an. Nur die bischöfliche mensa, welche zu den beneficia maiora zählt, kann von Welt- und Klostergeistlichen erworben werden, sonst aber besteht Trennung; und zwar spricht die Präsumtion für die Weltlichkeit eines Benefiziums, es sei denn, daß das Amt bei einer Klosterkirche oder im Hinblick auf dieselbe gegründet worden ist. Die Errichtung von Säkularbenefizien an Klosterkirchen ist nicht unstatthaft. Mit Ausnahme der durch Wahl zu besetzenden[5] oder der für die weltliche Seelsorge[6] errichteten Regularbenefizien sind die letzteren Manualbenefizien. Denn infolge des Gehorsamsgelübdes ist jeder Ordensgeistliche verpflichtet, sich der Abberufung durch seinen Obern zu fügen.

3. Die beneficia curata und beneficia non curata weisen auf einen Unterschied, der die Seelsorge in den Vordergrund stellt; deshalb ist diese Unterscheidung die praktisch wichtigste. Die Kuratbenefizien sind die Seelsorgeämter des Bischofs, Pfarrers und Pfarrvikars. Beneficia non curata sind vor allem die Kanonikate und Emeritenbenefizien. Der Unter-

---

[1] Auch Hinschius II. 375 weist darauf hin, daß hier überall „der weitere Begriff von officium oder Amt unbewußt mit untergelaufen ist".

[2] Der Ausdruck „manualia beneficia" findet sich nachweislich zum erstenmal in einer Dekretale Innocenz III (c. 16 X. 5, 40).

[3] A. M. Scherer KR. I. 406.

[4] Andernfalls haben wir kein Manualbenefizium.

[5] Die Wahl begründet ein Recht (c. 2 X. 3, 35).

[6] Daß in Klöstern, welche cura animarum über die Saeculares haben, Inamovibilität des Seelsorgeamtes bestehen soll, sagt Trid. sess. 25 c. 11; hier auch die Ausnahmen.

schied wird besonders praktisch bei der Union von Benefizien. Seelsorgbenefizien dürfen nicht mit Klöstern, Kanonikaten und einfachen Benefizien vereinigt werden;[1] die seelsorgerlichen Funktionen sollen eben keinen Abbruch erleiden.

Ueber die Emeritenbenefizien vgl. im Pensionsrecht unten Buch V.

4. Die beneficia simplicia[2] und beneficia duplicia gehen von dem Altar- resp. auch Chordienst als dem normalen Zustand aus. So sind beneficia simplicia nicht bloß die Kanonikate, sondern auch die festfundierten Prästimonien, Hospitalstellen, Emeritenbenefizien, Vikariate, Kaplaneien, Frühmessereien u. s. w., deren Inhaber vielfach Benefiziaten schlechthin genannt werden. Darauf geht auch die später hervorzuhebende Terminologie, wonach man unter den Benefizien in Bayern regelmäßig die fundierten Hilfsstellen zu verstehen hat. Wenn die Inhaber solcher beneficia simplicia auch vi fundationis den Pfarrer im Beicht-, Predigt- und mitunter auch Schuldienst unterstützen, so macht dies, da die Seelsorge nicht hierin allein besteht, noch kein beneficium curatum aus.[3] Jedes Benefizium ist im Zweifel ein simplex.

Die Duplizität besteht darin, daß zu dem Chor- resp. Meßdienst noch eine weitere Verpflichtung hinzukommt. In erster Linie ist dabei an die Seelsorge zu denken; es können aber auch Verwaltungsfunktionen (officia) oder eine Jurisdiktionsstellung, wie bei den Dignitariern, sein; ja ein bloßer Ehrenvorrang, wie bei dem Personatus, genügt. Die letzteren Ausprägungen deuten darauf hin, daß diese ganze Unterscheidung ursprünglich den Stiftsherrn auf den Leib geschnitten war. Die bereits erwähnte Unvereinbarkeit der einfachen Benefizien mit den Seelsorgeämtern will auch die Bedeutung des Stiftsdienstes wahren.

5. Mit Rücksicht auf die Art der Besetzung, wo Kirchenamt und Kirchenpfründe gleichfalls nicht geschieden wird, heißen die Benefizia

collativa, wenn sie der freien Kollation oder Besetzung des kirchlichen Obern unterstehen,

electiva, wenn die Besetzung durch Wahl erfolgt,

patronata, wenn Präsentation eines Patrons stattfindet,

consistorialia, wenn sie der Papst im Konsistorium verleiht.

Die hier besprochenen Einteilungen, auf welche sich übrigens die Doktrin nicht beschränkt,[4] sind auch dem bayerischen Recht geläufig.[5]

Das kanonische Verbot der cumulatio beneficiorum ist für Bayern durch das Konkordat Art. 10, Abs. 4 wiederholt; dabei wurde die Residenzpflicht der Benefiziaten in Erinnerung gebracht.

---

[1] Trid. sess. 24 c. 13 de ref.
[2] c. 38 X. III. 5. Trid. sess. 24 c. 13 de ref.
[3] Kreittmayr, V. c. 19 § 16. Z. 1. lit. i.
[4] Vgl. Hinschius II. 370 ff.
[5] Kreittmayr V. c. 19 § 1 Z. 1.

II. Der Begriff der Pfründe. Die kirchliche Pfründe oder das kirchliche Benefizium ist die Dotation eines kirchlichen Amtes resp. auch nach anderer Terminologie das dotierte Kirchenamt selbst.

1. Das Amt[1] bildet den Gegensatz zu einzelnen Aufträgen und bedeutet daher den ein für allemal festgelegten Kreis von Obliegenheiten. Handelt es sich um kirchliche Obliegenheiten und deren Festlegung durch das Kirchenrecht, so liegt ein Kirchenamt vor, und der Inhaber eines solchen Amtes ist ein Kirchenbeamter oder Kirchendiener.

Auch der Kaplan ist heute nicht mehr auf die Aufträge des Pfarrers gestellt, sondern empfängt ein Hilfsseelsorgeramt aus der Hand des Bischofs, demzufolge er für den behinderten und auch verstorbenen Pfarrer ohne weiteres einzutreten hat,[2] insoweit nicht eine Amtshandlung, wie das beispielsweise für die Eheschließung zutrifft, dem Pfarrer gesetzlich vorbehalten ist. Die nicht schon durch ein Amt begründete Zuständigkeit setzt allerdings einen Auftrag voraus.

Niedere Kirchendiener sind Küster, Organisten u. s. w., deren Amt darin besteht, kirchenamtliche Handlungen vorzubereiten, zu erleichtern und zu begleiten.

Jedes Kirchenamt gehört der öffentlich-rechtlichen Sphäre an und begründet ein Unterordnungsverhältnis unter die vorgesetzte Kirchenbehörde, dessen letzte Konsequenz im kirchlichen Disziplinargesetz gezogen wird.

Alles das fehlt z. B. bei dem bischöflichen Baumeister, Syndikus u. s. w., die auf privatrechtlichen Vertrag gestellt und nach den Grundsätzen der privatrechtlichen Dienstmiete zu beurteilen sind.

Das Vorbild des Kirchenamtes ist das Bischofsamt und später vor allem das Pfarramt mit seiner potestas ordinaria.

Dann entwickelten sich auch Hilfs- und Stellvertretungsämter mit einer potestas quasiordinaria oder vicaria. Hierher gehören die Aemter des Generalvikars, Kapitularvikars, Koadjutors, Weihbischofs, Pfarrverwesers und Kaplans.

In der protestantischen Kirche unterscheidet man, abgesehen von den niederen Kirchendienern, Regierungs- und Seelsorgerämter, wobei man äußerlich an die kanonische Unterscheidung der potestas ordinis, magisterii et jurisdictionis teilweise anknüpfen konnte. Außerdem haben ein Kirchenamt die Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Presbyterien und der Synoden, nicht aber auch die Mitglieder der mit einer rein weltlichen Aufgabe betrauten Kirchenverwaltung.[3]

2. Die Pfründe ist die vermögensrechtliche Ausstattung eines

---

[1] Das kanonische Recht übersetzt Kirchenamt mit officium (Hinschius, KR. II. 366).
[2] A. M. E. Mayer S. 178.
[3] Ueber die rechtliche Stellung der Kirchenverwaltungsmitglieder vgl. im Bd. I S. 48 ff.

Kirchenamtes: „beneficium datur propter officium.“[1] Bezugsrechte, die nicht auf ein Kirchenamt zurückgehen, heißen Sinekuren. Dazu gehören vor allem die Prästimonien, welche für Spezialzwecke, z. B. für Studien, aus dem Kirchenvermögen gewährt werden, sowie ferner die Pensionen oder Ruhegehalte.[2]

Bezugsrechte, die nicht dem Inhaber des betreffenden Kirchenamts, sondern einem Dritten zustehen, heißen Kommenden.[3] Dieselben kommen heute nicht mehr vor.

Nicht alle Kirchenämter sind bepfründet. Zunächst scheidet der Papst aus, obschon Clemens III. einmal vom „beneficium nostrum“ spricht.[4] Das Papsttum bedurfte dieser Krücke nicht. Auch die Kardinäle und Beamten der kirchlichen Zentralregierung als solche besitzen keine Pfründe. Die Pfründe dient, abgesehen von den Kanonikaten, der finanziellen Sicherstellung der *Seelsorge*, welch letztere das treibende Rad der Benefizialentwickelung ist; deshalb sind es, wenn man von der Dotation der Kapitelsstellen absieht, nur Seelsorgeämter, die durch eine eigene Pfründe für immer sichergestellt wurden. Ja die Seelsorger haben neben ihrer Hauptpfründe mitunter auch noch Nebenpfründen.[5]

Wenn man von dem Benefizium des Seelenhirts der Diöcese oder von der bischöflichen mensa absieht, so ist die Pfarrei die Pfründe κατ' ἐξοχήν. Die weitere Entwickelung zog auch die Hilfsseelsorgerstellen nach Möglichkeit in den pfründerechtlichen Bann, so daß nicht bloß Pfarrvikariate, Kuratien und Exposituren, sondern mitunter auch Kaplaneien pfründerechtlich organisiert wurden. Auch für Prästimonien und Sinekuren wurde, wie gesagt, die Benefizialform bereitgestellt. Die Regierungsstellen gingen aber leer aus.

Weihbischöfe, Koadjutoren, Kapitular- und Generalvikare, bischöfliche Verwaltungsbeamten und Dekane als solche haben keine Pfründen. Dagegen sind seit der Auflösung des Gemeinschaftslebens der Dom- und Kollegiatstifte die daselbst errichteten Kanonikate und Vikariate bepfründet. (Conc. art. IV. Abs. 2.)

Im weiteren Sinn versteht man unter dem Pfründerecht auch das entsprechende Recht anderer kirchlichen Stelleninhaber. Diese weitere Bedeutung liegt auch, wie sich zeigen wird, dem Art. 80 des EfG. des BGB. zu Grund. Pfründen im technischen Sinn sind aber kraft historischer Entwickelung nur: die bischöfliche mensa, die Kanonikate einschließlich der Dignitarierstellen und Domvikariate, die Pfarreien und Benefizien.

Die Pfründe schlechthin ist die Pfarrpfründe; unbepfründete Pfarrämter sind selten.

---

[1] c. ult. in VI° 1, 3. [2] Groß, KR. § 151.
[3] Vgl. darüber Groß a. a. O.
[4] c. 1 X. 5, 26. Ungenau Gillmann im Archiv für k. KR. 80 S. 56.
[5] Vgl. z. B. BO. 2. Januar 1811 Z. 2 (Weber I. 344).

Nichtsdestoweniger ist es kein Postulat des Kirchenrechts, daß jedes Pfarramt auch eine Pfarrpfründe sein müsse.[1]

Beweis dafür sind die unzähligen Inkorporationen vom 9.—16. Jahrhundert, die heute noch nachwirken, wenn sie auch in dem Hauptbestand durch die Säkularisation überholt worden sind.

Jede Inkorporation bedeutet einen Eigentumsübergang des Pfarrvermögens auf die inkorporierende Anstalt.[2] Dieselbe vernichtet also die dauernde materielle Unterlage des Pfarramtes.

In der incorporatio plena sive quoad temporalia et spiritualia geht auch das Amt auf das Institut über. Es bedarf also eines finanziellen Rückgrates nicht mehr. Denn Pfarrer ist jetzt das Institut, das ja Eigentümer des Pfründeguts geworden ist und auch noch über andere Mittel verfügt.

In der incorporatio minus plena sive quoad temporalia geht allerdings das Pfarrgut über, ohne daß das Pfarramt seine Selbständigkeit verliert. Aber in diesem Fall übernimmt das inkorporierende Institut die Rechtspflicht, den Unterhalt des Pfarrers[3] und die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Wir haben hier also ein Pfarramt ohne Pfarrpfründe;[4] doch ist damit die Fürsorge für den Unterhalt des Pfarrers nicht aufgegeben worden.

Ein Kirchenamt wird dadurch bepfründet, daß es dotiert wird. Die Dotation setzt die Ausscheidung eines besonderen Vermögens und eine stiftungsgemäße Verbindung desselben mit dem Kirchenamt voraus, der Art, daß der Amtsinhaber zur Nutznießung desselben berechtigt ist und für die Zeit der Vakanz mangels besonderer Anordnung die Erträgnisse den Grundstock vermehren.

Dem naturalwirtschaftlichen Zug der früheren Zeit entsprechend, wurde anfangs in der Hauptsache nur mit Grundstücken und Grundrenten dotiert und das Pfründnerrecht daran gemessen.

Die Säkularisation hat diese naturalwirtschaftliche Grundlage zum Teil zerstört und die nachfolgende Reorganisation stellte das Staatsgehalt in den Vordergrund, zu dem sich die alten Zehnten, Stolgebühren, Meßstipendien, dingliche und obligatorische Rechte gesellten.

Aber auch bei den organisierten Pfarreien hat die Organisation und Dotation, selbst wo sich dieselbe auf das Staatsgehalt beschränkt, wieder

---

[1] Hinschius in der Ztschr. f. KR. 19 S. 233.

[2] Vgl. unten § 29.

[3] Derselbe ist wirklicher Pfarrer, nicht wie gewöhnlich gesagt wird, vicarius. Demselben ist eine portio congrua vom Inkorporationsinstitut auszusetzen (c. 12, X. 3, 5). Auch die laufenden Pfarreinkünfte, wie Stolgebühren, gehören von Rechtswegen dem letzteren, wenn sie auch in der Wirklichkeit regelmäßig dem Pfarrer gegen Anrechnung auf die Kongrua überlassen werden.

[4] Näheres bei Hinschius, KR. II. 446 ff. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht 1. Abt. S. 170 ff.

Stiftungseigentum geschaffen, und die Finanzverwaltung verlangte daher die Umschreibung der auf das Aerar katastrierten Realitäten auf die Pfarrstiftung.[1]

Mit dem teilweisen Aufhören der Radizierung der Pfründen auf Grundstücke und dem Ersatz durch Bezugsrechte ohne grundstückmäßige Deckung, ist der unter Umständen fast ausschließlich auf Gehalt angewiesene Benefiziat den unbepfründeten Geistlichen und Staatsbeamten äußerlich gleich geworden. Trotzdem hat sich das Rechtsbild nicht verändert, und das Interkalarrecht zeigt, daß auch hier das Pfründeverfassungsrecht die Führung behalten hat. Auch in der Vakanzzeit ist nämlich das Staatsgehalt fortzuzahlen, und man sieht daraus, daß es an die Stelle gebunden ist. Nur bei den sog. Personalzulagen liegt die Sache anders. Das tritt, wie sich später zeigen wird, für die Zeit der Vakanz deutlich hervor.[2]

Die Pfründe (praebenda, beneficium) ist nichts anderes als eine Beamtenbesoldung, die jedoch nach den Anschauungen verflossener Zeiten geregelt ist.[3] Das Pfründerecht, so heißt es in den Motiven zum Art. 80 des EfG. zum BGB. ist ein „von alters her überkommenes, eigenartiges Nutzungsrecht".[4]

Das charakteristische Merkmal dieser Besoldung liegt nämlich in dem Dotationscharakter der Pfründe, d. h. in der stiftungsmäßigen Ausscheidung eines Vermögens, dessen Nutzung dem Geistlichen gebührt. Der Unterhalt des letzteren ist auf diese Weise für alle Zukunft sichergestellt.

Die Pfründe ist, wie auch die Materialien zum BGB. anführen, ein von alters her überkommenes, mit dem Amt verbundenes dingliches Nutzungsrecht.[5]

So wurde es in der Kirche unter wesentlicher Mitwirkung des Staates entwickelt, so wurde es auch von Bayern übernommen und als landes-

---

[1] Vgl. ME. v. 21. April 1848, 19. Juli 1852, 28. März 1865 (Döll. 23 S. 595, 605; Günther II. 358). Insoweit übrigens der Pfarrer diesen Antrag auf Umschreibung nicht stellte und der Staat sein Eigentum aufgab, war ein schwebender Zustand geschaffen, in welchem weder Aerar noch Pfarrei als katastrierter Eigentümer galt (KE. vom 19. Februar 1867; Günther II. 359 ff.).

[2] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen" II. 164[2] am Schluß und in diesem Band § 45 u. 46.

[3] Bl. f. a. Pr. 18 S. 85.

[4] Materialien zu dem dritten Abschnitte des Entw. eines EfG. z. BGB. 1896 S. 50. Die übliche Definition der Kanonisten lautet: „Beneficium ecclesiasticum est ius perpetuum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae auctoritate ecclesiae constitutum." Vgl. Hinschius II. 367[5]. Hinschius selbst definiert das Benefizium oder die Kirchenpfründe als „das mit einem Kirchenamte dauernd verbundene, aus kirchlichem Vermögen fließende fest radizierte Einkommen für den Inhaber desselben (den sog. Benefiziaten) bezw. das Recht des letzteren auf ein derartiges Einkommen".

[5] Materialien z. 3. Abschn. des Entw. eines EfG. z. BGB. 1896 S. 50; dabei wird hier ausdrücklich betont, daß die Pfründe nicht sowohl ein vermögensrechtlicher Anspruch aus dem Amt, als vielmehr ein mit dem Amt verbundenes dingliches Nutzungsrecht ist.

gesetzliches Pfründerecht vor kurzem durch das Deutsche Reich im EfG. zum BGB. Art. 80 bestätigt.

Die Benefizialverfassung wurde in Bayern auch auf andere Gebiete übertragen. Ich erinnere an die Schulbenefizien und die Präbenden in den Damenstiften, desgleichen an die Pfründner und Pfründen in Hospitälern und ähnlichen Anstalten, wo der ursprünglichere stiftsmäßige Präbendebegriff (vgl. S. 27) noch einmal zum neuen Leben erwacht ist.

Pfründe und Benefizium ist dasselbe; in diesem Sinn handle ich im folgenden vom Pfründerecht. Doch wird beides auch mitunter unterschieden. Alsdann ist das Benefizium im engeren Sinn die feste Ausstattung des Benefiziaten oder Hilfsgeistlichen. Auch das bayerische Recht kennt diese Unterscheidung.

Im besonderen Sinn versteht man hier unter Benefizium die Dotation einer Hilfsseelsorgestelle,[1] während die Pfründen schlechthin die Pfarreien sind, doch die Benefizien nicht ausschließen.[2] Genauer spricht man dann von Benefizialpfründen[3] oder Nebenpfründen.[4] In diesem weiteren Sinn nimmt das RE. § 64 g die „Kirchenpfründen". Im engsten Sinn aber bedeutet Benefizium eine Hilfsgeistlichenstelle ohne eigene Cura und wird demnach als besondere Spielart neben den Pfarreien, Pfarrvikariaten, Prädikaturen, Kuratien und Exposituren genannt.[5] Dazu kommen dann noch die Kaplaneibenefizien. Die Inhaber der Hilfsseelsorgestellen werden nämlich teils vom Pfarrer, teils aus eigenen Stiftungen und einem abgesonderten Benefiziatenvermögen unterhalten.[6] Schließlich sind auch in Bayern noch die sog. Emeritenbenefizien zu erwähnen, welche für den Inhaber Emeriteneigenschaft voraussetzen.[7]

Alle Seelsorgpfründen im engeren und weiteren Sinn dienen dem Unterhalt der Seelsorger und bedeuten demgemäß eine Entlastung der Parochianen oder Kirchengemeindegenossen. Daß diese nämlich für ihre Seelsorger aufzukommen haben, liegt in der Natur der Sache; es ist auch im Trid. sess. 21 c. 4 de ref. ausgesprochen[8], und kommt vor allem in den

---

[1] Daher Wendungen wie: „Pfarreien und Benefizien". VO. v. 2. Januar 1811 (Weber I. 344), Form. VO. v. 1825 § 74 (Weber II. 303), ME. v. 21. Dezember 1825 (Döll. 8 S. 718), ME. v. 2. August 1866 (Weber VI. 645), 22. Februar 1867 (Weber VI. 759), 23. Oktober 1884 (Weber XVI. 692).

[2] Vgl. z. B. Wendungen wie: „Pfarrstellen und übrige Kirchenpfründen". VO. v. 5. Dezember 1811 (Döll. 8 S. 872). „Pfarreien und andere geistliche Pfründen". VO. v. 27. Februar 1847 Z. 12 (Weber III. 660). „Kuratien, Benefizien und anderartige als pfarrliche Pfründen" ME. v. 27. Dezember 1864 (Weber VI. 397). „Wohnungen der nichtpfarrlichen Pfründen, z. B. Benefiziatenhäuser" (Eichstätter Baulastobservanz bei Stoll, Baupflicht II. 333 ad 6).

[3] „Pfarr- und Benefizialpfründen" ME. v. Februar 1826 (Weber II. 341).

[4] VO. v. 2. Januar 1811 Z. 2 (Weber I. 344).

[5] Vgl. z. B. den Betreff der VO. v. 5. Dez. 1811 (Döll. 8[1] S. 872). Vgl. auch die cit. ME. v. 27. Dezember 1864 (Weber VI. 397).

[6] ME. v. 1. Februar 1812 (Weber I. 383).

[7] a. a. O. Vgl. auch die Emeritenstatuten unten im V. Buch.

[8] Hier heißt es vom Bischof: „si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam".

auf den Pfarrverband gegründeten Naturalfronden und Naturalreichnissen, sowie in den Stolgebühren und den entsprechenden Ablösungs- und Dismembrationsanordnungen zum Ausdruck. Auch die letztsubsidiäre Baulast an den Pfründegebäuden ist von diesem Boden aus geregelt worden.

Man kann daher mit dem VGH.[1] sagen, daß die Pfarrpfründe für die Kirchengemeinde besteht. Ich werde später daraus die Folgerungen zu ziehen haben.

Das ist die Anwendung des biblischen Satzes: Wer dem Altar dient, soll auch vom Altar leben (1. Kor. 9, 13). Vgl. dazu auch den Abg. Dr. Daller in meinem „Aufbesserungsrecht" S. 64. [1] Bd. VIII. S. 198.

Erſtes Buch.

Das Pfründeſtiftungsrecht.

1. Abteilung.

Die Verfassung der Pfründen.

1. Abschnitt.

Die Organisation der Pfründen.

§ 6.

Die Säkularisation.

Es ist ein eigenes Schicksal, daß man die Darstellung des modernen Pfründerechts mit der Säkularisation beginnen muß, welche das Gegenteil von Organisation ist. Sie stellt aber den Ausgangspunkt der Reorganisation dar.

Die Säkularisation am Anfang dieses Jahrhunderts bedeutete, ebenso wie die Säkularisation unter Karl Martell, welche die Entstehung der weltlichen Benefizien einleitete,[1] einen jähen Bruch mit dem Dotationsrecht und einen gewaltsamen Eingriff in das gesamte Kirchen- und insbesondere auch das Pfründewesen.

Im Luneviller Frieden 1801 wurden der Rhein und die Etsch die westliche Grenze des deutschen Reichs. Viele Fürsten hatten damit ihre Besitzungen ganz oder teilweise verloren, und nach dem Art. 7 des Luneviller Friedens sollte die Gesamtheit des Reichs, die den Frieden gewann, auch den Schaden tragen. Damit war die Frage der Entschädigung in den Vordergrund getreten, und zwar faßte der Art. 7 eine Entschädigung der erblichen Reichsstände nach den auf dem Rastatter Kongreß aufgestellten Grundsätzen ins Auge, d. h. durch die Säkularisation geistlicher Länder sowie die Einziehung freier Reichsstädte und Reichsdörfer.

Wie 1648 in Münster-Osnabrück Frankreich und Schweden, so waren es jetzt in Regensburg Frankreich und Rußland, welche die Durchführung des Entschädigungsplanes in die Hand nahmen.

[1] Vgl. oben S. 26.

In Regensburg, als dem mit Zustimmung der französischen Regierung festgesetzten Kongreßorte, wurde 1802 eine achtgliederige außerordentliche Reichsdeputation zur Hälfte aus dem Kurfürsten- (Mainz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg) und zur Hälfte aus dem Fürstenkollegium (Bayern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessen) eingesetzt,[1] unter einem kaiserlichen Bevollmächtigten (Frhr. v. Hügel) und den Gesandten der zwei vermittelnden Mächte (Laforest und Frh. v. Bühler).

So kam der RDHS. vom 25. Februar 1803 zu stande, welcher am 24. März die Billigung des Reichstags und am 28. April die Ratifikation des Kaisers erhielt.

Der RDHS. ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zwar auch die reichsgesetzliche Publikation erhielt, aber dessen Bedeutung teils im Hinblick auf die thatsächlich schon eingeleitete Auflösung des Reichs, teils aber schon wegen des Inhalts des Vertrags selbst, der einen neuen Organisationsplan enthielt, sich in der völkerrechtlichen Beziehung erschöpft.

Im RDHS. einigte man sich also vor allem über die Säkularisation und die deshalb zu gewährende Entschädigung, welche beide dann durch jeweilige innerstaatliche Verordnungen durchgeführt wurden. Diese staatlichen Anordnungen sind der einzige staatsrechtliche Titel, wobei besonders auch angesichts der völkerrechtlichen Uebereinstimmung eine moralische Nachprüfung hier ebensowenig am Platze wäre, wie die vorausgegangene unmäßige Anhäufung des Besitzes in der toten Hand.[2] Auch die stiftungswidrige Bepackung der Kirchenämter und Kircheninstitutionen mit weltlichen Gerechtsamen soll hier deshalb keinem Angriffe mehr ausgesetzt werden. Nur das sei wiederholt: der moralischen Nachprüfung der Säkularisation müßte eine moralische Vorprüfung der Säkularisationsgründe und Voraussetzungen parallel laufen.

Der RDHS. sprach den einzelnen Reichsständen nacheinander für ihre namhaft gemachten Abtretungen vor allem Bistümer, Kapitel, Abteien und Klöster mit ihren sämtlichen Gütern und Einkünften zu und verband damit auch gewisse Verbindlichkeiten.

Dem Kurfürsten von Pfalzbayern fielen für die Abtretungen in der Pfalz, in Jülich, Belgien, Elsaß u. s. w. außer einer Anzahl von Reichsstädten und Reichsdörfern zu: die Bistümer Würzburg, Bamberg, Freisingen, Augsburg und Passau, die Probstei Kempten und zwölf Abteien (§ 2). Aus dem Folgenden interessieren uns die ähnlichen Entschädigungen der anderen Reichsstände aus dem heutigen Bayern, welche später dem souverän gewordenen Königreich zufielen, womit sich für letzteres die genannte Situation wiederholte. Der § 34 verleibte alle Güter der Domkapitel den Domänen der Bischöfe ein und ließ sie mit den Bistümern übergehen.

---

[1] Die deputierten Reichsstände ernannten je einen Subdelegierten.

[2] Vgl. meine Abh. „Das bayer. Amortisationsrecht und seine Reform", Sonderabdruck aus den Bl. f. a. Pr. 49 S. 1 ff., 86 ff., 93 ff.

Nach § 35 verfielen auch alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten wie neuen Besitzungen katholischer wie protestantischer Seite, der freien und vollen Disposition des Landesherrn, „sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit", nach den im § 59 enthaltenen und noch später zu treffenden näheren Bestimmungen. Nach § 42 durfte die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständnis mit dem zuständigen Bischof erfolgen; Mannsklöster dagegen konnten nach Belieben aufgehoben resp. beibehalten werden.

Im folgenden wurde dann ein lebenslänglicher Unterhalt garantiert für die abtretenden geistlichen Regenten (§ 50, 51), die Domkapitulare (§ 52—54, 64) und die Konventualen (§ 57, 64).

Im übrigen garantierte der § 63 jeder Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts im Rahmen des Westfälischen Friedens, und der § 65 erklärte, allerdings unter gleichzeitiger Betonung des landesherrlichen Aufsichtsrechts: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum, zu konservieren."

Auf dieser völkerrechtlichen Grundlage wurde nun in den einzelnen Staaten und so auch in Bayern das Säkularisations- und Entschädigungsgeschäft verordnungs- und verwaltungsmäßig durchgeführt.

Es ist nicht zu verwundern, daß die Kirche auf diese Säkularisation, in welcher nicht bloß ein großer Teil ihres Vermögens verloren, sondern auch der stolze Bau des verweltlichten Kirchentums in Trümmer ging, schlecht zu sprechen ist. Aber gegenüber den ewigen Anklagen der Säkularisation und den darauf gegründeten endlosen Gegenforderungen muß betont werden, daß die Säkularisation ein abgeschlossenes weltgeschichtliches Ereignis ist, das keine politische Kritik weder erschüttern noch zur schier unerschöpflichen Quelle staatlicher Pflichten verwandeln kann.

Ich unterschreibe Wort für Wort,[1] was der Kultusminister Dr. von Landmann 1898 in der K. d. Abg. ausführte:[2]

„Es ist seitens des Herrn Referenten (Abg. Dr. Schädler)[3] vorgetragen worden, wie viel der bayerische Staat von der Säkularisation Gewinn gemacht hat. Die Einnahmen, die dem bayerischen Staat aus den säkularisierten Besitzungen der Bistümer und Stifte zugeflossen sind, sind zum großen Teile Einnahmen gewesen, die von dem Landesherrn wieder für Zwecke der Ausübung der Landeshoheit verwendet werden

[1] Das habe ich schon in meiner Schrift über „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiet des bayerischen Pfründewesens" S. 66[3] erklärt.
[2] Verh. d. K. d. Abg. 1897/8, Stenogr. XII. S. 920.
[3] a. a. O. XII. S. 899.

mußten, und die nun jetzt wieder für Zwecke der an den König von Bayern übergegangenen Landeshoheit verwendet werden. Was von diesen Einnahmen aus dem Vermögen der säkularisierten Bistümer und Stifte übrig blieb, ist nicht viel und wird nach meiner Ueberzeugung durch das, was wir für die Pfarreien der säkularisierten Stifte und Klöster, für die Domkapitel, dann für die Baulasten u. s. w. zu leisten haben, vollständig aufgewogen. Ich glaube nicht, daß man beweisen kann, daß der Staat aus der Säkularisation heute noch einen Gewinn hat. Abgesehen davon hat ja schon im Finanzausschusse der Herr Abg. Dr. Daller mit Recht gesagt, daß die Säkularisation eine historische Thatsache ist, an welcher nicht gerüttelt, und welche nicht rückgängig gemacht,[1] und welche auch nicht dazu verwertet werden kann, um irgend welche politische Forderungen in den heutigen Zeiten daraus abzuleiten. Die Säkularisation ist sanktioniert durch den Luneviller Frieden, durch den Reichsdeputationshauptschluß und von kirchlicher Seite besonders durch das Konkordat, in welchem seitens des bayerischen Staates diejenigen Verpflichtungen bezüglich des Unterhaltes der Bistümer und der Geistlichkeit übernommen worden sind, welche nach Auffassung der Kurie die Folgen der Säkularisation waren, und über welche man sich beiderseits verständigt hat."[2]

§ 7.

Die staatliche Dotationspflicht.

Der RDHS. hat völkerrechtlich im § 35 die Dotation der beibehaltenen Domkirchen zugesagt und an anderen Stellen die Ansprüche der abtretenden Diöcesan- und Klostergeistlichkeit geregelt.[3]

In staatsrechtlicher Hinsicht kommt indes nur, aber andernteils auch alles das in Betracht, was die bayerische Gesetzgebung und Verwaltung mit und ohne völkerrechtliche Pflicht wirklich rechtsverbindlich angeordnet hat.

I. Was nun die gesetzlichen Dotationszusagen in Bayern anlangt, so kommt für die katholische Kirche Art. 4, 5, 6 und 7, für die protestantische Kirche PE. § 3 und 5 in Betracht.

---

[1] Auch der Abg. Dr. Ratzinger (a. a. O. S. 925) nannte die Säkularisation einen „abgethanen historischen Vorgang".

[2] Der Abg. Dr. Schädler (a. a. O. S. 928) will aber nur von „Tolerierung" reden. „Denn Unrecht wird auch dadurch, daß man es geschehen läßt, nicht Recht." Für die Beurteilung des Konkordates läßt sich aber bei einer solchen Auffassung kein richtiger Standpunkt mehr gewinnen. Vielleicht wird dem Abg. Dr. Schädler die Zustimmung in der von mir in meinem „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" I. S. 20 f. gegebenen Form leichter. Ich weiß nicht, wie Dr. Schädler über die ungeheuerlichen Umbildungen des Kirchenrechts und der römischen Machtverhältnisse durch ganz unzweifelhafte Fälschungen (Pseudo-Isidor und Constitutum Constantini) denkt. Will er im Hinblick auf den Fälschungscharakter jenen Umbildungen vielleicht auch den Rechtscharakter absprechen?

[3] Vgl. oben S. 41.

Die Dotationspflicht, welche der Staat im Konkordat, das die nach der Säkularisation und der Auflösung des Kirchentums notwendige Auseinandersetzung zwischen der Kurie und dem König von Bayern enthält, völkerrechtlich und staatsgesetzlich übernimmt, betrifft also neben den Domkirchen den bischöflichen Stuhl, die Domkapitel, die Seminare, die Emeritenanstalt und im gewissen Umfang die Klöster.

Aber gerade was die Bischöfe und Domkapitel betrifft,[1] so fehlten dem Staat die für eine feste Dotation erforderlichen Mittel; und so beziehen die Bischöfe und Kapitelsgeistlichen, welchen übrigens auch nicht versprechungsgemäß überall Wohnungen angewiesen werden konnten, heute in der Höhe der in Aussicht genommenen jährlichen Einkünfte ein Gehalt aus der Staatskasse.

Der Etat für 1900/1 fordert in dieser Richtung 490,011 Mark Präbendalgehalt, wozu dann noch 8100 Mark Mietszinse (einschließlich für Geschäftslokale) kommen. Die bloß widerruflichen Zulagen (122,540 Mark) sind dabei nicht gerechnet.

Die Kirche hat zwar einen Dotationsanspruch, aber da es keine Klage auf Organisation und Dotation gegen die Staatsgewalt gibt und geben kann,[2] so fehlt dem Anspruch, wie das ja auch in anderen Fällen vorkommen kann, das Rückgrat. Uebrigens hat sich die Kirche mit dieser Ordnung zufrieden gegeben.[3]

Praktisch und juristisch interessiert nur der Anspruch auf Auszahlung des den jährlichen Einkünften entsprechenden, also fixierten Jahresgehalts, wie es für Speyer im Konkordat selbst[4] vorläufig normiert worden ist.

Die konkordatlichen Gehaltsansprüche haben nach der doppelten Natur des Konkordats eine doppelte, nämlich eine vertragsmäßige und eine gesetzliche, oder eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche Grundlage.

Das Konkordat als völkerrechtlicher Vertrag (Konkordat Art. 18) bindet lediglich die Kontrahenten und ihre Nachfolger, also den König und den Papst, und zwar mit den Rechtswirkungen eines völkerrechtlichen Vertrags, hinter welchem keine ordentlichen Gerichte, sondern Kanonen, und in unserem Fall vermutlich Repressalien, sowie Bannstrahlen ihr Machtwort sprechen. Das Völkerrecht kennt deshalb auch keine Verträge zu Gunsten Dritter mit der im BGB. § 328 normierten Rechtswirkung.

Ein innerstaatlicher Schutz auf Grundlage des Konkordats ist nur in Anlehnung an den Gesetzescharakter des letzteren zu konstruieren, und

---

[1] Auch im übrigen erfüllte der Staat seine Dotationspflicht in der Hauptsache durch Staatszuschüsse. Der Etat für 1900 1 fordert für Beiträge zu den Regiekosten der Domkirchen 66,802 M. (und außerordentlich 6 729 M.), für Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Klerikalseminare 45,894 M., für Staatszuschüsse an die Emeritenanstalten 89,538 M. und für Reichnisse an Stifte und Klöster 25,625 M. Die Klöster erhielten aber auch feste Dotationen, und dabei beschränkte sich der Staat keineswegs auf „einige Klöster", wie das Konkordat verlangte (Art. 7).

[2] Das Reichsgericht führte das auch bezüglich des Anspruchs auf Wohnung aus (Entsch. II. 340). Vgl. auch Friedberg, KR. § 179 A. 12.

[3] Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 232. [4] Art. IV. letzter Abs.

das war der Grund, weshalb sich der Papst im Art. 18 auch die Verkündigung des Konkordats als Staatsgesetz vertragsmäßig zusagen ließ.

Die Gehaltsansprüche der im Konkordat Art. IV Genannten, und zwar in der dort fixierten Höhe, wurzeln also im Staatsgesetz.

Ob die Ansprüche in diesem und in den nach den Cirkumskriptionsbullen für die übrigen deutschen Diöcesen ganz ähnlich gelagerten Fällen privatrechtlich sind, und deshalb vor den Zivilgerichten eingeklagt werden können, oder ob sie öffentlich-rechtlich und wie sie alsdann im Streitfall auszutragen sind, ist strittig.

Die betreffenden Staatsgehalte sind eine Form der Redotierung, und nur deshalb sind sie auch zur Vakanzzeit, hier allerdings nach Maßgabe weiterer besonderer Bestimmungen,[1] zur Auszahlung zu bringen.[2] Indem man aber das Recht der Pfründestiftung und des Pfründners nicht genügend auseinanderhält, bringt man hier vielfach einfach die pfründnerrechtlichen Normen zur Anwendung. In dem Ausbau des Verhältnisses der Pfründner zur Pfründe gehen nun aber die Staaten auseinander, indem sie den Pfründnerrechtsschutz bald im Rahmen des Privat-, bald im Namen des öffentlichen Rechts verwirklichen resp. die Grenzlinien der beiden Rechtsgebiete nicht gleichmäßig abstecken.[3] Das litterarische Auseinandergehen hängt also zum Teil mit einer wirklichen Verschiedenheit der Rechte zusammen; zum Teil allerdings sind es nur verschiedene Deduktionen gleichmäßig-allgemeiner Art, wobei auch die völkerrechtliche Seite noch einmal mehr oder weniger hereinspielt.

Der Zivilrechtsweg wurde beispielsweise für zulässig erklärt:[4] vom preußischen Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und vom hessischen Oberlandesgericht, während das preußische Obertribunal auf dem verneinenden Standpunkte stand.[5]

Hinschius[6] meinte: „Wenn sie (die Länder) die ihr (der Kurie) gemachten Zusicherungen in betreff der Dotationen der BB. (Bistümer), wie meistens geschehen ist, durch Aufstellung und Zufertigung fester Dotationsetats an die Bischöfe bezw. die geistlichen Behörden ausgeführt haben, so haben sie diesen gegenüber damit eine öffentlich-rechtliche Obligation auf Gewährung der betreffenden Summen übernommen, und es kann die Erfüllung der darauf beruhenden Verpflichtungen nach Analogie anderer öffentlich-rechtlicher Ansprüche, wie z. B. der der Beamten auf Gehalt, falls keine besonderen partikularrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, von dem Fiskus im Zivilrechtsweg gefordert werden." Hinschius hält also die entsprechenden Ansprüche zwar für öffentlich-rechtlich, will für sie aber trotzdem den Zivilrechtsweg geöffnet sehen.

---

[1] Konkordat Art. IV. Abs. 4. [2] Vgl. oben S. 35. [3] Vgl. unten Buch II.
[4] Vgl. Hinschius in v. Stengels Wörterb. I. 221. [5] a. a. O.
[6] a. a. O.

Auch E. Mayer[1] sieht hier, wie in jedem pfründnerrechtlichen Anspruch, eine öffentlich-rechtliche Forderung, die einmal ausnahmsweise vor dem Zivilgericht eingeklagt werden kann, und darauf kommt auch Christl[2] hinaus.

Kahl aber hält die Geldbesoldungen für privatrechtlich, weil auch die geplante Grundeigentumszuweisung den Privatrechtscharakter an sich trage.[3]

Auch nach v. Seydel kann „darüber, daß diese Bezüge Gegenstand eines bürgerlich-rechtlichen Anspruches sind, um so weniger ein Zweifel bestehen, als sie den Ersatz für eine Ausstattung von jedenfalls privatrechtlicher Natur bilden".[4]

Schließlich bekannte sich auch der Kultusminister v. Lutz im Jahre 1871, in Anlehnung an „bayerische Juristen von unbestreitbarer Autorität", zu der Ansicht, daß „auf die gerichtliche Klage der Bischöfe und Domkapitel hin die Verurteilung des Fiskus zur Zahlung nicht lange auf sich warten lasse", und er sah insbesondere für die Bezugsberechtigten auch „einen zivilrechtlichen Titel in ihren königlichen Dekreten".[5]

Der Gehaltsanspruch der Bischöfe, Domkapitulare und Domvikare ist nun in der That, wie ich schon im Bd. I. S. 232 hervorgehoben habe,[6] ein Privatrechtsanspruch und folgeweise vor dem ordentlichen Richter verfolgbar.

Wenn man hier das öffentliche Recht aufpflanzte, so kam es durch die allerdings naheliegende Verwechselung[7] der Stellung der Pfründe mit der Stellung des Pfründners. Die letztere ist freilich, wie ich später im II. Buch erweisen werde, eine öffentlich-rechtliche und steht unter verwaltungsgerichtlichem Schutz (VGH.-G. Art. 8 Ziff. 35). Aber bei uns handelt es sich um einen ja auch während der Vakanzzeit bestehenden Anspruch der Stelle,[8] also eine Forderung der Pfründe ex dotatione. Dieser Anspruch

---

[1] Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern S. 186 f. Derselbe operiert auch aus RE. § 30, aber mit Unrecht. Vgl. meine Schrift über „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 67 ff.

[2] Die rechtliche Natur der Dotationen der Bischöfe u. Domkapitel S. 39 f.

[3] Temporaliensperre S. 200 ff. Kahl folgert daraus, daß die Dotationsgüter im Art. 4 nur der „freien Verwaltung" der Erzbischöfe übergeben werden und die staatliche Veräußerung ausgeschlossen wird, daß der Staat Eigentümer geblieben sei. Aber Kahl verwechselt Stiftungs- und bischöfliches Eigentum und übersieht, daß Art. 4 nicht von staatlicher Veräußerung, sondern von Veräußerung spricht, was natürlich nur eine Veräußerung durch die Stiftungsverwaltung sein kann. Die bischöfliche mensa ist eine besondere Stiftung mit eigener Ausstattung und dem Recht der „Selbstverwaltung", wie das auch von der Kapitelsdotation im Abs. 2 angenommen wird.

[4] 2. A. III. 556.

[5] Gutachten an das kgl. bayer. Gesamtstaatsministerium, die Infallibilität des Papstes betr. v. 1871 (Archiv f. k. KR. 39 S. 117 f.).

[6] Hinzugefügt habe ich dort auch bereits, daß das in gleicher Weise für die staatlich organisierten Pfarreien, jedoch nicht für die modernen Personalzulagen gilt. Dann heißt es hier weiter: „Für die prot. Kirche liegt die Sache ebenso. Insbesondere hat schon das PE. § 3 u. 5 die Gehalte und Funktionszulagen des Oberkonsistorial- und Konsistorialpersonals (vgl. darüber mein „Aufbesserungsrecht" S. 23[3]) auf die Staatskasse übernommen."

[7] Vor dieser so oft wiederkehrenden Verwechselung kann ich nicht genug warnen.

[8] Die Stelle (mensa) als juristische Person wird ja auch beispielsweise bei titelwidrigen Weihen ad onus successorum belastet. Vgl. darüber unten § 15.

ist immer privatrechtlich, und beruht insbesondere auf privatrechtlichen Verpflichtungsgeschäften, soweit nicht die Verbandszugehörigkeit oder ein auf derselben aufgebauter Vertrag die Rechtsquelle ist.[1]

Die genannten staatlichen Dotationen liegen daher alle auf dem Gebiet des Privatrechts, und die vom Staat zugesagten Leistungen sind zivilrechtlich klagbar.

Man wende nicht ein, daß es doch keine Pfründe-, sondern eine Pfründnerklage sei, wenn z. B. der mit der Temporaliensperre[2] Bestrafte sein Staatsgehalt einklagt. Aber der Pfründner steht bezüglich seiner pfründnerrechtlichen Forderungen überhaupt nicht direkt mit den Dotationspflichtigen, sondern lediglich durch die Vermittelung der Pfründe in Beziehung. Nur dorthin hat er ein öffentlich-rechtliches Forderungsrecht. Klagegrund ist, daß die Dotationsverbindung, wenn auch nur zeitweilig, unterbrochen wurde.[3] Der Bischof u. s. w. klagt als Vertreter seiner Pfründe die Forderungen der letzteren ein, damit er als Pfründner seinen Zugriff hat. Man mag aber auch die Konstruktion modifizieren. Der Bischof klagt zulässigerweise auch direkt die Forderung, die er an die Pfründe hat, beim Staate ein, was insbesondere durch seine dekretsmäßige Einweisung nahe gelegt ist. Er begründet seine Forderung dann aber damit, daß seine Pfründe wegen Nichterfüllung des staatlichen Dotationsversprechens nicht leisten könne. Der Bischof klagt also wohl zu eigenem Recht, und Klagegrund ist hiernach die ungerechtfertigte Bereicherung des Staates auf Kosten resp. zum Nachteil des Pfründners. Aber diese ungerechtfertigte Bereicherung kommt doch nur durch die Nichtleistung an die Pfründe, und der Bischof klagt, daß er nicht erhalten habe, was er haben würde, wenn der Staat seiner Pflicht gemäß an die mensa geleistet hätte.[4]

II. Eine fiskalische Dotations- resp. Unterhaltungs- auch Baupflicht gibt es weiterhin nur noch auf Grund ausdrücklichen staatlichen Anerkenntnisses. Die Säkularisation für sich allein ist noch kein Rechtstitel, wohl aber wurde sie im weiten Umfang ein Motiv für freiwillige Dotationen.

Man ging nach der Säkularisation allerdings davon aus, daß die Regieausgaben der reorganisierten ehemaligen Kloster- und Stiftskirchen ex aerario bestritten werden;[5] und auch in der bayerischen Cirkumskriptionsbulle von 1821 findet sich ein diesbezügliches onus bezüglich einiger namhaft gemachter Stiftskathedralen ausgesprochen.[6]

Aber in staatsrechtlicher Würdigung bedeuten diese Zusagen, soweit

---

[1] Vgl. unten im II. Buch.

[2] Daß dieselbe nach bayerischem Staatskirchenrecht unzulässig ist, werde ich unten im § 38 ausführen.

[3] Ueber die rechtlich zulässigen und beschränkten Ausnahmen vom Prinzip der objektiven Perpetuität vgl. unten § 16. [4] Weiter vgl. unten § 60 Z. I. 2 u. Z. II. 1.

[5] Vgl. z. B. die VO. v. 6. März 1805 (RgBl. S. 286). Vgl. auch weiter die im Bd. I. S. 198 ff. cit. Erlasse. [6] Döll. 8 S. 363.

sie überhaupt vom bayerischen Staat ausgehen, zumal es eine erzwingbare Rechtspflicht auf Reorganisation nicht gibt, nur die Aufstellung eines politischen Grundsatzes, der erst im konkreten Anerkenntnis wirkliches Rechtsleben gewinnt.

Das hat die ME. vom Januar 1841[1] deutlich ausgesprochen, indem sie erklärte, „daß, wenn auch der Grundsatz der Verpflichtung des königl. Aerars zur Dotation der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen im allgemeinen zugegeben werde, die Anerkennung dieses Rechtstitels bezüglich jeder einzelnen Kirche dieser Kategorie nur auf die genauesten, rechtsgiltigen Nachweise gegründet werden könnte."

Infolge der Säkularisation gingen auch die inkorporierten Pfarreien ein. Dieselben zu reorganisieren hat sich der Staat nicht verpflichtet; er hat aber im Hinblick auf die ihm zu teil gewordene Bereicherung solche Pfarreien freiwillig im großen Umfang wieder dotiert.

Insofern hier keine festen Dotationsobjekte ausgeschieden, sondern Gehalte zugesagt wurden, aber auch nur in diesem Umfange, liegt ein Anerkenntnis und damit wieder ein zivilrechtliches, klagbares Versprechen vor; und die bei Organisation und Dotation dieser Pfarreien als Bestandteile der Pfarrdotation ausgesprochenen und festgesetzten Gehalte, insbesondere auch für die Hilfspriester, sind jederzeit unverkürzt zu verabfolgen.[2]

Auf dieser Anerkenntnisgrundlage ruht auch die staatliche Baulast.[3]

Uebrigens zeigt der Etat, daß auch sonstige notwendige Neueinrichtungen vom Staat in steigender Regelmäßigkeit in die Hand genommen werden.[4] Die staatliche Dotation erfolgt durch die Zusicherung eines festen Gehaltes oder auch widerruflicher Sustentationen. Das erfordert dann freilich in jeder Budgetperiode neue Bewilligung. Der Etat für 1900/1 verlangt

für Bezüge der katholischen				Pfarrer . .	958,233 M.
„	„	„	„	Prediger . .	4,635 „
„	„	„	„	Benefiziaten .	26,780 „
„	„	„	„	Kapläne. .	270,119 „
„	„	„	„	Mesner . .	55,766 „
					1,315,533 M.

[1] Döll. 23 S. 303. Vgl. auch den ME. v. 28. November 1844 (Döll. 31 S. 127). Die besondere Erörterung der auf die Säkularisation zurückgehenden staatlichen Baulast behalte ich mir für den III. Bd. vor. Vgl. aber schon mein „bayerisches Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 90—102.

[2] ME. v. 28. Dezember 1844 (Weber III. 566). Zur Hilfspriesterfrage vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 13 ff., 15.

[3] Der Etat für 1900/1 fordert für:

Ständige Bauausgaben durch alle Positionen . . .	14,752 M.
Ständige Baukanones	40,130 „
Landbauausgaben für Pfarr- und Kirchengebäude . .	500,000 „
und außerordentlich	541,149 „
	1,096,031 M.

[4] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht u. Aufbesserungspolitik" S. 64.

Die einschlägigen Leistungen des Staates an die protestantischen Pfarreien stellen sich im Etat 1900/1 wie folgt:

Bezüge der Pfarrer . .	368,477	M.
„ „ Prediger . .	5,835	„
„ „ Vikare . .	58,240	„
„ „ Kirchendiener	23,430	„
	455,982	M.

Dazu kommen in beiden Kirchen bloße Personalzulagen, die noch höhere Ziffern zeigen.[1]

Wenn man also im Hinblick auf die durch die Säkularisation bewirkte Bereicherung des Staates eine moralische Sustentationspflicht desselben behauptet, so muß man doch gerechterweise anerkennen, daß der Staat diese Pflicht erfüllt hat.

§ 8.

Die staatliche Dotationsanordnung.

Auch Gemeinden, Stiftungen u. s. w. können sich unter Beobachtung der entsprechenden Aufsichtsbestimmungen zu Dotationsleistungen verpflichten.[2]

Die Staatsgewalt darf aber solche Leistungen nur insoweit anordnen, als es sich um Rentenüberschüsse reicher Kirchenstiftungen handelt. RE. § 48 lit. b und c gestattet nämlich die Verwendung von Rentenüberschüssen reicher Kirchenstiftungen unter anderem auch für „Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener" und für „Fundation neuer notwendiger Pfarrstellen" in fremden Kirchengemeinden. Die Kreisregierung ist zu den einschlägigen Anordnungen berechtigt. Das Nähere vergl. Bd. I. S. 255 ff., insbesondere S. 266 ff.

Mit dieser Spezialverwendung von Rentenüberschüssen vermöglicher Kirchenstiftungen wird das Prinzip durchbrochen, daß das Stiftungsvermögen ohne Zustimmung der Beteiligten seinem besonderen Stiftungszweck nicht entfremdet werden darf.[3] Als Ausnahme ist das daher aber auch auf die erwähnte Spezialbestimmung beschränkt, und von einer ausdehnenden oder gar analogen Anwendung der §§ 48, 49 kann keine Rede sein.[4]

Das habe ich nach zwei Seiten sicherzustellen.

---

[1] a. a. O. S. 75 ff.

[2] Vgl. hierzu ME. v. 22. Februar 1867 (Weber VI. 759).

[3] Dieser Satz geht daher im RE. § 47 den Bestimmungen über die Rentenüberschüsse (§ 48, 49) voraus. Vgl. übrigens auch BU. IV. § 9 Abs. 4 und § 10.

[4] Dies auch gegen die Bl. f. a. Pr. 18 S. 114, wo übrigens mehr die Kirchenpolitik als das Kirchenrecht zu Wort kommt. Der Verf. will nicht bloß das Mindest- sondern auch das Höchsteinkommen gesetzlich festgestellt und den Ueberschuß zur Aufbesserung ärmerer Pfründen verwandt sehen.

I. Bei der Aufbesserungsberatung in der K. d. Abg. 1898 wünschte der Abg. Wieland, daß das, was über die Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen gesetzlich verordnet ist, im wesentlichen auch für reiche Pfründestiftungen gelten solle. Er hielt es nämlich für „geboten, daß in christlicher Nächstenliebe die Herren vorangehen und selbst ihre Pfarrpfründen ermäßigen und an andere, welche geringer sind, etwas hinübergeben würden".[1] Der Abg. Dr. Daller replizierte aber kurz: „Wenn es nur erst die Großbauern auch so machen würden, daß sie die Kleineren unterstützen",[2] und der Kultusminister Dr. v. Landmann erhob seine „rechtlichen Bedenken,[3] die gegen einen solchen Gewaltakt sprechen würden".[4]

II. Nach anderer Richtung ist ähnliches zu sagen. Es dürfen nämlich — außer den örtlichen Kirchenfabriken — keinen anderen reichen Stiftungen Dotationsauflagen gemacht werden. So ist es nach Verfassungsrecht; aber auch nach dem früheren Recht des absoluten Staates?

Wie aus dem oberstr. E. v. 22. Mai 1894 (XV. 226 ff.) zu entnehmen ist, hatte der Staat nach der Säkularisation des Bistums Bamberg, welche nach Maßgabe der §§ 34 und 35 des RDHS. erfolgt war, im Jahre 1805 aus säkularisierten Gütern in der Stadt Bamberg die vier Stadtpfarreien neu organisiert. Da der ausgeworfene Dotationsfond, mit welchem ein eigenes Stiftungsvermögen, der sog. Stadtpfarrfond unter einer Kirchenverwaltung[5] gebildet wurde, nicht ausreichte, hatte einfach die kurfürstliche Regierung der seit 1585 bestehenden Klerikalseminarstiftung Bamberg die jährliche Leistung eines Zuschusses von 1200 fl. an den Stadtpfarrfond auferlegt. Der Bischof hatte als angeblicher Verwalter der Klerikalseminarstiftung, gedrängt vom Kurfürsten, 1805 unter gewissen Bedingungen seine Zustimmung gegeben.

Nachdem im Jahre 1822 der Seminarfond im Vollzug des Konkordats Art. V an den Erzbischof zur Verwaltung überging, weigerten sich die erzbischöflichen Kommissare im Jahre 1825, jene Last mit zu übernehmen, indem sie dieselbe im Hinblicke auf die Konstitution als stiftungswidrig erklärten und um Erlaß derselben baten. Aber eine Entschließung der Kreisregierung sprach aus, daß der Zuschuß fortzubezahlen sei, weil der Stadtpfarrfond ihn nicht entbehren könne und die Seminarstiftung reich genug sei, ihn zu bezahlen.[6] Ein Bittgesuch an die Allerhöchste Stelle wurde

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1897/8, Stenogr. X. S. 315. [2] a. a. O. S. 344.

[3] a. a. O. S. 330. „Kirchenvermögen" im RE. § 47—49 ist nur Kirchenstiftungsvermögen oder, wie § 48 erkennen läßt, das für die „Lokal-Kirchenbedürfnisse" bereitgestellte Vermögen. Die Vollzugsvorschriften v. 24. April 1857 § 10 (Weber V. 50) scheiden daher mit Recht aus dem „beitragspflichtigen Kirchenstiftungsvermögen" das Pfründegut aus und behandlen nur die Prästimonien und sonstigen Sinekuren (§ 10 Z. 3; dazu in diesem Werk Bd. I. 262; über den Begriff vgl. oben S. 32) als beitragspflichtig.

[4] Der VGH. würde derartige Regierungsentschließungen gewiß kassieren; über seine Zuständigkeit nach VGH.-G. Art. 10 Z. 3 vgl. unten S. 74. [5] Vgl. Bd. I. S. 21.

[6] Der heil. Crispinus soll auch den Reichen das Leder weggenommen haben, um den Armen Schuhe zu machen. Aber vor dem Richter käme er heute schlecht weg. Die Begründung der Regierung war also nicht ausreichend.

durch Entschließung vom 9. Januar 1826 abschlägig beschieden. Auch die späteren Versuche, von der Staatsregierung Befreiung zu erlangen, namentlich in den Jahren 1836 und den folgenden, sowie 1866 und den folgenden, wurden durch ME. vom 30. Mai 1844 und 18. Februar 1870 abgewiesen.

In neuester Zeit hat die Seminarstiftung auf Befehl des Erzbischofs die Zahlung eingestellt.

Die Verwaltung des Stadtpfarrfonds betrat jetzt den Zivilrechtsweg. Gegen die Einrede, daß in vorwürfiger Sache der Rechtsweg völlig ausgeschlossen sei, also das Gericht überhaupt nicht angegangen werden könne, führte das oberste Landesgericht richtig aus, daß über die Frage, ob zur Entscheidung über einen geltend gemachten Anspruch überhaupt ein Gericht angerufen werden könne, nur der Umstand entscheide, welche rechtliche Natur der mit einer beabsichtigten Klage zu verfolgende Anspruch an sich trage. Gehöre dieser Anspruch, so wie er erhoben und begründet wird, dem Gebiete des Privatrechts nicht an, so seien allerdings die Gerichte nicht zuständig. Im vorliegenden Falle hatte der klagende Stadtpfarrfond als Klagegrund das auf Grund eines im Jahre 1805 abgeschlossenen Vertrags bestehende privatrechtliche Verpflichtungsverhältnis geltend gemacht und sich weiterhin auf die durch 80jährige Leistung bekundete Anerkennung berufen.

Demnach war die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben, aber — der privatrechtliche Anspruch mußte abgewiesen werden.

Zunächst war zu erweisen, daß in den Vorgängen bei Gründung des Stadtpfarrfonds kein privatrechtlicher Vertrag erblickt werden kann, sondern jene dem Bereiche des öffentlichen Rechts angehören. Aus den Verhandlungen ließ sich feststellen, daß die Landesdirektion dem Pfarrfond „die überschüssigen Mittel" einer „anderen, günstiger situierten Stiftung" einfach „zuwies" oder „zuschrieb", also die Belastung verwaltungsrechtlich anordnete. Die Landesdirektion hatte hier in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts gehandelt, der Seminarstiftung den verlangten Beitrag kraft ihres Verwaltungs- und Aufsichtsrechts „auferlegt" und den Bischof nicht etwa als Vertreter der beklagten Stiftung, sondern als oberhirtliche Stelle um die Erklärung seines Einverständnisses angegangen, um ihm Gelegenheit zu geben, in Wahrung der seelsorgerlichen Interessen etwaige Bedenken mitzuteilen. Der Bischof hat keinen Vertrag geschlossen, sondern schließlich nur den Widerspruch gegen eine staatliche Anordnung aufgegeben, deren Rechtswirksamkeit durch seine Zustimmung gar nicht bedingt war.

Im Jahr 1822 war die Verwaltung der Seminarstiftung auf den Erzbischof übergegangen, und die Pfarrfondverwaltung hatte deshalb aus der fortgesetzten Leistung weiterhin eine privatrechtliche Anerkennung konstruiert. Aber eine Aenderung war 1822 nur bezüglich der Organe der

Verwaltung eingetreten; für die Umbildung des Rechtsverhältnisses selbst lagen keine besonderen Vorgänge in Mitte; im Gegenteil war vor und bei der Extradition ausgesprochen worden, daß alle auf der Seminarstiftung ruhenden Lasten, Abgaben und passiven Reichnisse auch noch ferner daraus bestritten werden müssen.

Auch aus den späteren Verhandlungen geht hervor, daß die Beiträge in keiner anderen Weise erlangt und geleistet wurden, als in der sie ursprünglich auferlegt waren, und statt einer Anerkennung, welche die Rechtsnatur geändert resp. begründet hätte, begegnet man fortgesetzt nur Protesten und Beschwerden.

Die Folge dieser oberstr. Entscheidung war übrigens nur, daß der von dem Pfarrfond erhobene privatrechtliche Anspruch an die Seminarstiftung rechtskräftig aberkannt wurde, so daß dieser nicht mehr weiter verfolgt werden kann. Doch blieb es jedem Teil unbenommen, die Streitigkeiten vom Boden des öffentlichen Rechts aus vor den hiernach zuständigen Stellen zum Austrage zu bringen.

Nun ist, wie ich höre, der Streit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.[1]

Es wird jetzt behauptet, durch einen Akt der Staatshoheit und in Ausübung des den Landesfürsten im § 65 des RDHS. zugestandenen Aufsichtsrechts über die frommen und milden Stiftungen sei im Jahr 1805 der Seminarstiftung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt worden, welche durch die Verfassung keine Beeinträchtigung erfahren habe. Gegnerisch wird aber die Leistung als stiftungswidrig und unzulässig bezeichnet, insofern jetzt die Stiftungsverwaltung und der Erzbischof ihre Zustimmung zur ferneren Rentenverwendung versagen (RE. § 47).[2]

Die Zuständigkeit des VGH. ist bei dem behaupteten öffentlich-rechtlichen Titel in der That nach VGH.-G. Art. 10 Z. 13 gegeben. Aber wie steht es denn mit der materiell-rechtlichen Frage? Konnte resp. kann die Staatsgewalt den Stiftungen Dotationsauflagen machen? Der § 65 des RDHS. besagt als völkerrechtliche Quelle[3] hier überhaupt nichts und beweist höchstens gegen das Ministerium, daß es im Jahr 1805 nicht die Absicht der kontrahierenden Staaten war, ihr Verordnungsrecht gegen die Stiftungen mobil zu machen; doch auf solch schwankende Basis kann die Entscheidung nicht gestellt werden.

Damit komme ich zum Ausgangspunkt zurück.

Wir müssen hier nämlich das Verfassungsrecht und das Recht des absoluten Staates unterscheiden.

Für das Verfassungsrecht besteht kein Schatten eines Zweifels.

Das Verfassungsrecht bringt unsere Frage in bewußte Verbindung

[1] Wenn mir die ausstehende Entscheidung noch während der Drucklegung bekannt wird, will ich sie am Schluß nachtragen.

[2] Bd. I. S. 162. [3] Vgl. oben S. 40, 42, 43.

mit der Stiftungsidee resp. Stiftungsentfremdung und wehrt hier im Prinzip jede Anordnung des Staates ab (VU. IV. § 9 Abs. 4, § 10; RE. § 47). Nur über die Rentenüberschüsse reicher Kirchenfabriken kann die Staatsbehörde im Rahmen des RE. § 48 f., welch letzteres hier an das Mandat vom 4. Oktober 1770 anknüpft,[1] disponieren;[2] und sie mag dieselben demgemäß auch zu Dotationszwecken (RE. § 48 lit. b und c) bestimmen. Andere Rentenüberschüsse mit einem vom Staat beherrschten Schicksal gibt es nach Verfassungsrecht nicht. Das letztere hat sich vor der Stiftungsidee gebeugt. Gewiß können unter Beobachtung des Kuratelrechts die Stiftungen Dotationszuschüsse beschließen, und der Stiftungsbrief gibt darüber Auskunft.[3] Das sind regelmäßig[4] privatrechtliche Leistungen, die beschlossen, aber nicht aufoktroyiert werden können. Auch die Kuratel ist der Stiftungsverwaltung gegenüber nur negativ, und Kuratelentschließungen können Verwaltungsbeschlüsse nicht ersetzen.[5] Würden die Pfründen den Grundsätzen über die Beitragspflicht der Rentenüberschüsse ebenfalls unterworfen worden sein, so hätten auch diesbezügliche Kuratelschranken entwickelt werden müssen, deren Fehlen also ein neuer Beweis dafür ist, daß staatliche Dotationsanordnungen über den Rahmen des RE. § 48 hinaus verfassungswidrig sind.

Anders nach dem Recht des absoluten Staates. Dieses kennt keine Beschränkungen der bezeichneten Art, und auch das citierte altbayerische Mandat von 1770 beweist nichts für die Existenz solcher Verwaltungsschranken.

Dieses Mandat bringt nicht etwa wie das spätere Verfassungsrecht unsere Frage in Verbindung mit dem Stiftungsgedanken, um dann die Schranken des letzteren festzulegen und die Möglichkeit der Stiftungsentfremdung gesetzlich aufzubauen und zu umgrenzen; sondern es knüpft an die „Gewohnheit" an, „daß man mittellosen Gotteshäusern in Notfällen von anderen bemittelteren Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygesprungen ist" und will nur diesen „modus succurendi" praktischer gestalten, mit dem System der „unverzinslichen Darlehen" brechen, zu dem der „dona gratuita" übergehen und in Verbindung damit Vorkehrung für die Beschleunigung des Verwaltungsganges treffen. Von einer Einschränkung der Stiftungsentfremdung auf die vermöglichen Kirchenfabriken und zu Gunsten gewisser Zwecke, wie eine solche später im Verfassungsrecht ausgesprochen wurde, finde ich in dem citierten Mandat keine Spur. Das Prinzip, daß der Landesherr in dieser Richtung völlig frei disponiert, wird in Anknüpfung an den kirchenrechtlich allerdings bedenklichen Satz, „daß der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande einerlei wäre", vielmehr einfach zu Grunde gelegt; ausdrücklich aufgestellt und als Rechts-

[1] Bd. I. S. 252. [2] a. a. O. S. 255—268.
[3] ME. v. 22. Februar 1867 Z. 4 lit. c. (Weber VI. S. 760). Vgl. unten S. 59, 60.
[4] Die Ausnahme im VGH. IX. 161 ff., insbesondere S. 166, kann ich nicht nachprüfen. [5] Vgl. Bd. I. S. 160 ff.

satz verkündet wird dieses Prinzip freilich ebensowenig; aber das wäre zu einer Zeit, wo schrankenlose Polizeiwillkür das allbeherrschende Staatsprinzip war, auch sehr überflüssig gewesen. Wie die Temporaliensperre trotz der frappanten Häufigkeit und Regelmäßigkeit ihrer Verhängung kein förmlich ausgebautes Rechtsinstitut, sondern die übliche Begleiterscheinung der landesherrlichen Polizeiwillkür war, und mit der gesetzlichen Aufhebung der letzteren von selbst verschwand, so hatte auch die Dispositionsbefugnis der Staatsgewalt über das Kirchenvermögen vor der Verfassung keine rechtlichen Grenzen und war dabei auch noch durch eine höchst eigenartige Advokatieidee getragen, welche bei schmerzvollen Aderlässen die Staatsgewalt befähigte und geneigt machte, auch noch ein wirkliches oder eingebildetes Wohlwollen zur Schau zu tragen. Aus dem Geist, der zu Verordnungen über ordentliche Abhaltung des Chorgebetes und ähnliches führte, leitete sich denn auch das Mandat von 1770 ein: „Wie Wir aus den Uns angeborenen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu so viel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlicher Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin und Verfall gerathen und den Eingebornen sowohl als Durchreisenden zum Spektackel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen u. s. w." Die alte Advokatieidee mit ihrem frömmelnden Gebaren und ihrer verletzenden Schrankenlosigkeit hat einer verfassungsmäßig ausgebauten, maßvollen Schutz- und Aufsichtsidee Platz machen müssen, aber das beweist nichts gegen die staatsrechtliche Gültigkeit früherer, auf dem Advokatieprinzip aufgebauter Dispositionen der Staatsgewalt. Von einer annullierenden Kraft des Verfassungsrechts kann hier aber weiterhin gleichfalls nicht gesprochen werden, vielmehr haben die durch frühere Dotationsanordnungen bedachten Pfarreien ein ius quaesitum, das durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schützen ist. Auch auf den früheren oder nachfolgenden Widerspruch der Stiftungsverwaltung und der Kirchenbehörde kommt es deswegen nicht an, weil die seinerzeitigen Dotationsanordnungen um ihrer selbst willen und nicht erst durch irgend eine weitere Zustimmung gültig waren und deshalb erst recht nicht mehr durch späteren Widerspruch in ihrem Rechtsbestand berührt werden.

Daß die Verfassung an dem damaligen kirchlichen Besitzstand nichts ändern wollte, sagt sie selbst in IV § 9 Abs. 4.[1] „Hierdurch sollten," wie der VGH.[2] ganz richtig ausführt, „alle in dem ursprünglichen Stande des kirchlichen Stiftungsvermögens eingetretenen Veränderungen und Belastungen,

[1] „Allen Religionsteilen, ohne Ausnahme, ist das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert."

[2] XIII. S. 11.

welche wohl erworbene Rechte Dritter darstellen und vom Gesetze weder beseitigt werden wollten noch konnten, nach Maßgabe der bisherigen rechtmäßigen Uebung auch fernerhin aufrecht erhalten sein." In diesem Streitfall handelte es sich auch um eine Kollision mit dem heutigen Recht über Rentenüberschüsse und zwar auf dem Schuldotationsgebiet, und der VGH. erkannte: „Wenn nun allerdings seit der Geltung der Verfassung und der II. Beil. derselben eine Kirchenstiftung, welche ihre eigenen Bedürfnisse aus den Renten ihres Vermögens nicht vollständig zu decken vermag, nicht mehr mit Leistungen für Schulzwecke belastet werden kann, so ändert dieses Verhältnis nichts an dem Fortbestande von Verpflichtungen, die für eine solch unzulänglich dotierte Kirchenstiftung bereits vor Erlassung der Verfassungsurkunde hervorgebracht waren."[1] Vgl. auch VGH. XIII. 119 ff. und dazu meine Ausführungen im Bd. I. S. 284.

§ 9.

Die Errichtung und Veränderung der Pfründen.

Die Errichtung einer Pfründe ist die Dotierung eines geistlichen Amtes.

Die Dotierung ist ein weltlicher Akt (RE. § 64 lit. b), und Rechtsquelle ist das Staatsrecht (RE. § 65).

Die Mitwirkung der Kirchengewalt ergibt sich daraus, daß die Dotierung eines Kirchenamtes die Errichtung desselben voraussetzt; die letztere aber ist eine innere kirchliche Angelegenheit.[2]

Die Errichtung der bischöflichen Mensen, der Kanonikate und der Domvikariate[3] erfolgte durch das Konkordat (Art. IV), also durch einen Vertrag zwischen der Staats- und Kirchengewalt, welcher die rechtliche Natur eines Verfassungsgesetzes erhielt.

Für das Verwaltungsrecht steht die Errichtung und Veränderung von Pfarreien und Benefizien im Vordergrund.

Als Sprengelbildung ist ein derartiger Einteilungs- und Umbildungsakt gemischter Natur (RE. § 76 lit. e.). Wie auch der VGH.[4] ausführt, gehört die Errichtung, Aenderung oder Aufhebung kirchlicher Pfründen in Bayern zweifellos zu jenen Gegenständen, in welchen die Staatsgewalt nicht bloß vom Standpunkte ihres obersten Schutz- und Aufsichtsrechts in Bezug auf das Stiftungsvermögen überhaupt und namentlich auf das kirchliche Vermögen,[5] sondern auch wegen der Beziehung jener Gegenstände auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben nach RE. § 76 ff. zur Mitwirkung berufen ist.

Das gilt insbesondere für jene Grenzregulierungen, wo Dotationsfragen

[1] a. a. O. S. 12. [2] Vgl. unten § 17.
[3] Ueber die wirkliche Dotierung vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 20 ff.
[4] IX. S. 112. [5] Vll. IV. § 9 Abs. 4 u. § 10; RE. § 31, 46 ff., 75.

gar nicht aufgeworfen werden. Hiernach ist die Kirchengewalt der Organisator, aber von der Mitwirkung der Staatsgewalt abhängig (RE. § 77, 78).[1]

In der Praxis freilich stellt sich die Sache umgekehrt dar.

Hier — und zwar nicht bloß bei der Organisation von Klosterpfarreien und der Uebertragung der Seelsorge an die Klöster[2] — erscheint als Organisator die Staatsgewalt, welche im Einverständnis mit der Kirchenbehörde die Sprengelbildung vornimmt. Dabei kann man sich vor allem berufen auf die VO. vom 7. Mai 1804 Z. IV[3] und die Dismembrationsordnung von 1811 Z. 11.[4] Auch die Purifikationsordnung, welche mit der Dismembrationsordnung hier die Hauptrechtsquelle ist, folgert aus RE. § 77 und 78, daß das Ordinariat wie die Kreisregierung die Bildung und Umbildung der Pfarreien *beantragen* kann und in allen Fällen der Entscheidung des Landesherrn „das geeignete Benehmen" mit der kirchlichen Oberbehörde (Ordinariat, Konsistorium) vorauszugehen hat, deren motivierte Aeußerungen zu den Akten zu bringen sind.[5] Nach der Form.-VO. von 1825 § 35 Abs. 5 ist nur die landesherrliche Zuständigkeit für gewisse Fälle auf die Kreisregierung übertragen worden. Hiernach nämlich können „die Vereinigung oder Verteilung der Pfarrsprengel die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und insofern das Patronatsrecht nicht Uns selbst zusteht; gleiche Kompetenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften".

Im übrigen gedenkt die ME. vom 9. Juli 1869[6] der „für die Einteilung und Umbildung von Pfarrsprengeln dem Landesherrn vorbehaltenen Kompetenz".[7]

---

[1] Richtig OKE. v. 26. Februar 1848 Z. 2 (Günther II. 31).

[2] Vgl. z. B. die ME. v. 20. Dezember 1834 (Döll. 8 S. 811 ff., Z. II., III.).

[3] Weber I. 90: „Bei Einteilung und Dismembrierung der Pfarreyen oder bey Errichtung neuer Pfarreyen . . . soll Nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden."

[4] Günther II. 19: „Schließlich hat das Benehmen der kgl. Generalkreiskommissariate (jetzt Kreisregierungen) mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate . . . einzutreten. Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet sein werden, dann erst sollen sie zur Entscheidung Sr. kgl. Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden."

[5] a. a. O. 25 ff. [6] Günther II. 13.

[7] Stingl S. 10 weist mit Berufung auf die Purifikationsordnung v. 1844 dem Kultusministerium die endgültige Entscheidung zu. Aber in lit. b Z. 1 ist bloß gesagt, daß der Instruktionsbericht der Kreisregierung an das Kultusministerium geht; und in Z. 3 lit. b steht deutlich, daß die „vollständig instruierten Verhandlungen dem unterzeichneten Ministerium zur Erholung der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden". Vgl. auch ME. v. 22. Februar 1867 Z. 4 lit. c (Weber VI. S. 760). Danach ist die VO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. I. 9 auszulegen (Weber III. 659, dazu ME. v. 16. März 1849 § 1, Weber IV. 27), wo die Errichtung neuer und die Teilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlicher Aemter zum Wirkungskreis des Kultusministeriums gerechnet werden. Vgl. auch VGH. IX. 113. Auch die ME. v. 22. Februar 1867 Z. 4 lit. e (Weber VI. 760) läßt erkennen, daß die Errichtung von Pfarreien und Benefizien durch „Allerhöchste Entschließung" genehmigt und das Datum dieser Entschließung im Stiftungsbrief vermerkt wird. Das Ministerium nimmt den Akt der Errichtung u. s. w. wohl selbst vor, aber nur mit spezieller Genehmigung des Königs, und so kann man

Man kann sich leicht denken, wie sich dieses Uebergewicht der Staatsgewalt (Landesherr, Verwaltungsstelle) praktisch herausgebildet hat. Die für die Sprengelbildungen erforderliche Thätigkeit wird am erfolgreichsten durch die Staatsbehörde betrieben; und die kräftige, führende Bethätigung der Staatsgewalt erwies sich hier für die Kirche sehr förderlich, weshalb die letztere auch nichts dagegen erinnerte.

Eine seelsorgerliche Sprengelbildung oder Umbildung ist aber weiterhin fast ausnahmslos auch eine Dotationsfrage; und hier liegt, wie gesagt, eine weltliche Angelegenheit vor, für deren Ordnung die Staatsbehörde zuständig ist.

Von hier aus findet die vorerwähnte Praxis dann erst vollständig ihre Rechtfertigung.

Schon das kanonische Recht behandelt die Pfarrsprengelbildung nicht so sehr als eine Einteilung der Pfarrbezirke als vielmehr unter dem Gesichtswinkel der Aemter- und Pfründebildung. In der That ist nicht die territoriale Abgrenzung, sondern die Errichtung von Amt und Pfründe einschließlich des Kirchenbaus die Hauptsache. Die geographische Zuteilung ist dann leicht.

Auch das bayerische Recht steht auf diesem Standpunkt. RE. § 88, wo von der Bildung einer eigenen Gemeinde in der Diaspora die Rede ist, macht den diesbezüglichen Anspruch der öffentlichen Kirchengesellschaften davon abhängig, daß das nötige Pfründevermögen und außerdem das erforderliche Vermögen für das Kirchengebäude und den Gottesdienst vorhanden ist oder auf gesetzlichem Wege aufgebracht werden kann.[1] Auch die Frage der Pfarrveränderung, sowie die Errichtung von Exposituren oder die Bildung von Filialgemeinden, steht unter diesem Zeichen.

Der gemischte Charakter[2] der Pfarrorganisation wird im Konk. Art. 12 f. in Uebereinstimmung mit RE. § 76 e darauf gestellt, daß der Bischof berechtigt ist, im „Einverständnisse mit Sr. Königl. Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu teilen und zu vereinigen".

Thatsächlich steht aber die weltliche Dotationsfrage im Vordergrund. Die Bildung einer Kirchengemeinde oder die Errichtung einer Pfarrei, resp. eines Benefiziums erfordert zwei Handlungen: die Errichtung eines

---

sagen, daß die Einrichtung, Vereinigung und Teilung von Pfründen auf einem unmittelbaren organisatorischen Akt der Krone beruht (VGH. IX. 112). Der Organisations- resp. Genehmigungsakt unterliegt natürlich keiner verwaltungsrechtlichen Anfechtung (VGH. I. 145, IX. 112, 113). Wohl aber sind Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Pfarr- oder Kirchengemeindeverband sowie über die Pfarrsprengelgrenzen staatliche Verwaltungssache (VGH.-G. Art. 10 Z. 12). Früher war hier die Kompetenz der geistlichen Stelle begründet, welch letztere heute noch bei Dekanatsgrenzstreitigkeiten zu entscheiden hat, während bei Streitigkeiten über Bistumsgrenzen das „amice componere" des Konk. Art. 17 Platz greift.

[1] Die näheren Ausführungen über den strittigen § 88 behalte ich mir für eine spätere Veröffentlichung vor. [2] E. d. VGH. v. 12. Mai 1893 (XV. 278).

für die seelsorgerlichen Bedürfnisse der räumlich abgegrenzten Gläubigen bestimmten Kirchenamts und sodann die feste Dotierung desselben.

Die Konstituierung des Amtes ist Sache der Kirchenbehörde. Bei der Errichtung von Exposituren u. s. w. ist zugleich der Umfang der Amtsgeschäfte zu normieren, während derselbe für das Pfarramt gesetzlich ausgebaut ist. Das Amt ist bei idealer Betrachtung das Prinzipale, und deshalb gilt die Errichtung als eine „geistliche" Angelegenheit im Sinn des RE. § 76 Einl. In der katholischen Kirche ist der Bischof zuständig,[1] der nach kanonischem Recht bei Strafe der Nichtigkeit den Konsens des Kapitels einzuholen hat;[2] in der protestantischen Kirche Bayerns liegt ein Reservatrecht des landesherrlichen Kirchenregiments vor.[3]

Die Dotierung ist allerdings nur die vermögensrechtliche Ausstattung, aber praktisch das Wichtigste. In RE. § 88 steht deshalb auch nur die Finanzfrage zur Erörterung.[4] Die Sorge für die Dotierung und die Bestimmung ihrer Höhe ist gemeinrechtlich gleichfalls Sache des Bischofs;[5] in Bayern vollzieht sich dieselbe aber nach Maßgabe und unter dem besonderen Schutz des staatlichen Verwaltungsrechts und auf Grund der maßgebenden finanziellen Beihilfe des Staates. Die Dotation ist hier, wie gesagt, eine weltliche Angelegenheit. Was nun das materielle Dotationsrecht anlangt, so wurde hier von besonderer Bedeutung die staatliche Reorganisation der ehemaligen Klosterpfarreien.[6] Die Dotationsobjekte einschließlich der ausgesetzten Jahresgehalte sind auch hier Eigentum der Pfründestiftung und als solche zu behandeln.[7]

Zur Fundation neuer notwendiger Pfarrstellen dürfen auch die Rentenüberschüsse reicher Gemeinden verwandt werden (RE. § 48 lit. c).[8] Die wichtigste Rolle spielen heute die Staatsbeiträge. Die diesbezüglichen Petitionen an den Landtag sind zu dem von der Kreisregierung festgesetzten Termin bei dem Bezirksamt einzureichen, von diesem erschöpfend zu instruieren und von der Kreisregierung mit gutachtlicher Aeußerung an das Kultusministerium zu bringen, welches dieselben dem Landtag übermittelt. Die Praxis der Kammer der Abg. geht angeblich[9] dahin, Beiträge aus Staatsmitteln nur dann zu gewähren, wenn ein absolut dringendes Bedürfnis, also ein seelsorgerlicher Notstand vorliegt.[10]

---

[1] Ueber das gemeine Kirchenrecht vgl. Hinschius II. S. 388 ff. Für Bayern kommt, wie oben angegeben, das Konk. Art. 12 f. in Betracht. [2] Hinschius II. 154, 158, 404.

[3] VE. § 19 f. u. ö., wobei das Oberkonsistorium gutachtlichen Bericht erstattet (§ 19 Einl.), sowie Antrag stellt (KO. Nr. I § 45 ff.) und das Konsistorium die Instruktion hat. Ueber diese Instruktionsthätigkeit vgl. weiter unten.

[4] Vgl. S. 56. [5] Vgl. Hinschius II. 389.

[6] Vgl. darüber oben S. 46. [7] ME. v. 28. März 1865 (oben S. 35).

[8] Ueber diese vgl. Bd. I 255 ff., sowie über die Kirchenkollekten Bd. I. S. 350. Ueber die Notwendigkeit eignet sich der Staat ein eigenes Urteil an (AE. v. 23. April 1845: Döll. 23 S. 71). [9] Vgl. aber mein „Aufbesserungsrecht" S. 64.

[10] ME. v. 26. April 1887 (KMBl. 123), ME. v. 27. November 1888 (KMBl. 384), vgl. auch neuestens KMBl. 1896 S. 384. Im Jahr 1898 wurde das auch für die anderen Seelsorgestellen verfügt.

Was die Höhe der Dotation bei Neuerrichtungen anlangt, so hatte der Staat rücksichtlich der katholischen Kirche die Kongrua für die Pfarreien auf 600 fl. und diejenige für Benefizien auf 400 fl., in der heutigen Umrechnung also auf 1028,57 und 685,80 M. festgesetzt.[1] Nach geltendem Recht wird jedoch den gering dotierten Stellen ein staatlicher Zuschuß gewährt, welcher sich nach der Seelenzahl der Pfarreien abstuft und seit 1894[2] so bemessen ist, daß sich dadurch der Gesamtjahresbezug des Pfründeinhabers bei Pfarreien bis 400 Seelen einschließlich auf 1800 M., bei Pfarreien von mehr als 400 Seelen auf 2000 M. stellt. Ohne Rücksicht auf die Seelenzahl ist die Kongrua bei den Pfarreien unmittelbarer Städte und bei organisierten Klosterpfarreien durch entsprechende Aufbesserungszulagen auf 2400 erhöht.[3] Aehnlich wurden auch die selbständigen Seelsorger aufgebessert.[4] Auch in der protestantischen Kirche wurde das Pfarreinkommen entsprechend erhöht. Die Kongrua war hier 1812 verschieden für verheiratete und unverheiratete Pfarrer (800, 600 fl. = 1371,43 und 1028,57 M.), verheiratete und unverheiratete Beneficiaten (600, 400 fl. = 1028,57 und 685,80 M.) festgesetzt worden. Darüber sowie über das hier durchgeführte Aufbesserungssystem, insbesondere auch über die Gehaltsverhältnisse in der Pfalz habe ich in meinem „Aufbesserungsrecht" S. 23 ff., 31 ff. gehandelt. Vgl. auch in diesem Werk später § 46.

Nachdem der Staat Aufbesserungszuschüsse gewährt hat, um den Geistlichen eine ihnen entsprechende Existenz zu sichern, besteht er auch darauf, daß die Dotation neu zu errichtender Stellen ein jenen Beträgen mindestens gleichkommendes Reinerträgnis abwirft.[5] Die landesherrliche Genehmigung ist ausnahmslos und vor allem bedingt durch den Nachweis der Aufbesserungs-Kongrua.

Die Pfarrorganisation findet nach den beiderseitigen Instruktionsarbeiten ihren Abschluß durch eine die Errichtung genehmigende allerhöchste Entschließung und (in der katholischen Kirche) durch eine bischöfliche Konfirmationsurkunde. Dann erst unterfertigt das Bezirksamt und die Kreisregierung zur Legitimation[6] den Stiftungsbrief und teilt von diesem wie von dem bischöflichen Konfirmationsinstrument beglaubigte Abschrift an das Kultusministerium mit.[7]

Die Dotation ist im Stiftungsbrief genau anzugeben, und die Dota-

---

[1] Vom Jahr 1810 an wurden für die Pfründen unter dieser Summe die Staatssteuern aus den Rentamtskassen vorgeschossen und als Vorschuß zur Dotationsergänzung der Geistlichen in Ausgabe gestellt (Döll. 8 S. 183). Der Landtagsabschied v. 1831 § 46 (Weber II. 593) bestimmte, daß der im Text erwähnte Kongrua-Satz auch für die Konkurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten zu Grunde zu legen ist.

[2] ME. v. 5. Juli 1894 (Weber XXII. § 56).

[3] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 5 ff., 8 ff. und unten § 45. [4] a. a. O.

[5] cit. ME. v. 5. Juli 1894 Z. XI. Abs. 2.

[6] Auch nach kanonischem Recht ist der übliche Stiftungsbrief nur ein Beweismittel (Hinschius II. 409).

[7] ME. v. 15. Februar 1826 (Döll. 11 S. 1492).

tionsbezüge sind dann in die Fassion einzustellen.[1] Die Dotationsrubriken der Fassion[2] lauten auf: ständiges Gehalt, Kapitalzinsen, Ertrag der Realitäten, Ertrag von Rechten, Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen, sowie herkömmliche Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Bei der jeweiligen Installation nimmt der staatliche Kommissär die „Einsetzung in die Temporalien" vor.[3] Dieselbe besteht darin, daß die aus der Pfarrarchivrepositur hervorzuhebende Pfarrfassion abgelesen und dem Pfarrer die hierin aufgeführten Dienstesbezüge als sein künftiges Einkommen, sowie die verzeichneten Lasten als künftige Obliegenheiten zugewiesen werden.[4]

Im Anschluß daran geben die Staatskommissäre mitunter Erklärungen über Reichnisverbindlichkeiten ab. Das oberste Landesgericht[5] hat mit Recht betont, daß dem Staatskommissär keine Berechtigung zukommt, dabei Verbindlichkeiten mit privatrechtlicher Wirkung für das Aerar einzugehen — das gilt natürlich für alle Verbindlichkeiten — und daß der Wert einer derartigen Konstatierung, als Beweismittel aufgefaßt, lediglich von dem Thatrichter zu bemessen ist.

Ueber die Sicherstellung der Dotation neu errichteter katholischer Pfarreien und Benefizien hat die ME. vom 22. Febr. 1867[6] eingehende Bestimmungen erlassen, die auch auf protestantische Pfarreien Anwendung finden. Die Entschließung geht davon aus, daß in der Regel Gebäude, Grundstücke und dingliche Rechte Dotationsbestandteile werden. Die diesbezüglichen Verträge bedurften schon nach dem Notariatsgesetz von 1861 Art. 14[7] zu ihrer Giltigkeit der notariellen Beurkundung, und die Kreisregierung hat die Beobachtung dieser Form zu überwachen.

Bei der Kapitaliendotation ist darauf zu sehen, daß, wenn die Beiträge nicht sofort ausgezahlt werden, das Versprechen thunlichst in einer öffentlichen Urkunde oder doch sonst sicheren Form geleistet wird.

Beschlüsse der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen, durch welche Dotationsleistungen oder eine Baupflicht übernommen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Kuratelgenehmigung. Es genügt auch nicht, daß die letztere zu den Akten konstatiert wird, sondern sie muß den Beteiligten eröffnet werden, damit die Verpflichteten über die Rechtsgiltigkeit der übernommenen Lasten nicht in Ungewißheit bleiben. Sehr zweckmäßig ist das Verfahren, wonach am Schluß des Stiftungsbriefes nach der Unterfertigung

---

[1] Vgl. darüber unten im Fassionsrecht: Buch III. Abt. 1. Abschn. 2.
[2] Vgl. Instr. v. 5. Dezember 1811 (Weber I. 358 ff.).
[3] Instr. v. 6. Juli 1845 § 10 (Weber III. 588).
[4] a. a. O.
[5] E. v. 5. April 1884 (X. 370).
[6] Weber VI. 759 ff.
[7] Weber V. 335; dasselbe gilt nunmehr in Anlehnung an BGB. § 873 nach dem Notariatsgesetz v. 9. Juni 1899 Art. 1 und 30.

der beteiligten Gemeinden- und Stiftungsverwaltungen die Kuratelgenehmigung beigefügt wird.

Der Stiftungsbrief wird in Bayern von der staatlichen Verwaltungsbehörde[1] unter Mitwirkung der beteiligten Gemeinde- und Kirchenverwaltung angefertigt. Derselbe soll eine erschöpfende Zusammenstellung aller für die Dotation bestimmten Einzelstiftungen, Rechte und Zuflüsse enthalten, überhaupt zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten ein vollständiges Bild aller für die Errichtung und Dotation der neuen Pfründe wesentlichen Momente darbieten.

Derselbe muß demnach enthalten:

a) Eine kurze Entstehungsgeschichte und Darstellung der bisherigen Verhältnisse.

b) Die genaue geographische Abgrenzung.

c) Die Beschreibung der Dotation und der Baupflichtsverhältnisse.

d) Die Konstatierung des Besetzungsrechts.

e) Die Datierung der landesherrlichen Errichtungs- und der bischöflichen Konfirmationsurkunde.

f) Die Unterfertigung und Kuratelgenehmigung des Bezirksamts und der Kreisregierung.

Die geistlichen Dienste sind keine privatrechtliche Gegenleistung zu den Dotationen und Dotationsbeiträgen. Zwischen dem Stifter resp. Dotationsmehrer und dem Amtsinhaber fehlt jedes rechtliche Verpflichtungsverhältnis: der letztere hat kraft seines Amtes die Stiftungsfunktionen zu erfüllen und ist von seiner vorgesetzten Kirchenbehörde ex officio dazu anzuhalten; für eine zivilrechtliche Erfüllungsklage des Stifters oder seiner Rechtsnachfolger fehlt hier der Boden.[2]

§ 10.

Die Dismembration der Pfründen.

Die Errichtung von Pfarreien, Pfarrvikariaten, Exposituren u. s. w. ist heute, falls die Pfarrorganisation nicht in der Diaspora erfolgt, wo dann noch die besonderen Grundsätze der Pfarrpurifikation gelten,[3] immer auch eine Veränderung der bisherigen kirchlichen Einteilung, oder eine Umpfarrung, seltener eine Union,[4] regelmäßig eine Teilung der Kirchenämter.

---

[1] Nach kanonischem Recht durch den Bischof (Hinschius II. 409).

[2] So auch ein oberstr. Erk. v. 15. Mai 1877 (Bd. VI. 769).

[3] Vgl. den nächsten Paragraphen.

[4] Vgl. darüber Hinschius II. 417 ff. In der Aufbesserungsdebatte 1898 wurde der Gedanke angeregt, zur Besserung des Einkommens der Geistlichen kleinere Pfarreien zusammenzulegen. Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 46.

Die Neueinteilung der Pfarrsprengel ist demnach auch zugleich eine „Pfarrdismembration".

Das kanonische Recht hat über die Pfarrdismembration eingehende Bestimmungen,[1] welche im Rahmen des bayerischen Verwaltungsrechts verwirklicht worden sind. Ueber die Zuständigkeit gilt das im vorigen Paragraphen Gesagte.

Die Hauptrechtsquelle für Bayern ist die Dismembrationsordnung vom 13. Juli 1811.[2] Hier wurde auch das häufige Vorkommen von Dismembrationen betont;[3] und Verordnungen vom Jahre 1810 und 1812 schrieben vor, daß bei jeder Erledigung einer Pfarrstelle vor der Wiederbesetzung die Dismembrationsfrage zu prüfen sei.[4]

Die Dismembration besteht darin, daß ein Hof,[5] eine Ortschaft oder eine geographisch abgegrenzte Familienzahl aus einer Pfarrei, der sie bis jetzt angehörte, ausgeschieden und entweder einer näher und bequemer gelegenen Pfarrei einverleibt[6] oder zur eigenen Pfarrei, Kuratie, Expositur, Lokalkaplanei u. s. w. erhoben wird.[7] Auch die Errichtung von Filialgemeinden in der Diaspora mit Angliederung an eine Nachbarpfarrei des eigenen Bekenntnisses wurde hierher gerechnet.[8] Antragsberechtigt sind nach bayerischem Recht, abgesehen von den Diasporaverhältnissen (ME. § 88), nicht die beteiligten Parochianen, sondern nur die Kirchenbehörde und ebenso die Kreisregierung.[9] Letztere, wenn sie die Umpfarrung aus Rücksichten des öffentlichen Wohles für notwendig und angemessen erachtet.[10]

I. Die Dismembrationsordnung entwickelt zunächst das materielle Dismembrationsrecht, indem sie die Punkte angibt, welche im Instruktionsbericht der Kreisregierung besonders beachtet werden müssen. Darnach sind anzugeben und zu würdigen:

1. Die Veranlassung und Motive der Dismembration. Nach kanonischem Recht muß eine justa causa, d. h. urgens necessitas sive evidens utilitas vorliegen. Der Staat tritt selbstverständlich auch nur bei dieser Sachlage an ein Umpfarrungsgeschäft heran.[11]

---

[1] Vgl. darüber Hinschius II. 401 ff.

[2] Döll. 8 S. 479. Weber I. 351. Günther II. 17. Die Dism.-O. hat nach Z. 12 für die prot. Kirche „in analoge Anwendung" zu kommen. In Wahrheit gilt sie ganz mit Ausnahme der Z. 11. Dafür vgl. PE. § 11 und 19 f. in Verb. mit KO. Nr. 2 § 14 (Günther I. 603). [3] Einl. der Dism.-O.

[4] Für die protest. Pfarrstellen die ME. v. 6. März 1810 (Günther II. 14), für die katholischen die AE. v. 19. März 1812 Z. 5 (Döll. 8 S. 260); an letzter Stelle handelt es sich allerdings nur um die konfessionelle Purifikation (vgl. den nächsten Paragraphen). [5] Vgl. Günther II. 37.

[6] Dism.-O. Z. 1. Das ist die kanonische Dismembration im engeren Sinn, welche geradezu als Veräußerung des Kirchenguts erscheint (Hinschius II. 410).

[7] Dism.-O. Z. 1. Das ist die kanonische divisio oder dismembratio im weiteren Sinn. [8] AE. v. 10. April 1846 (Weber III. 606). Die Würdigung dieser Entschließung behalte ich mir für ein späteres Werk vor.

[9] ME. v. 13. Dezember 1844 (Günther II. 26, 27). [10] a. a. O.

[11] Vgl. die ME. v. 13. Dezember 1844 (Günther II. 26). Schon die ME. v. 20. September 1810 Z. 2 (Günther II. 15).

2. Die Seelenzahl des abgezweigten Territoriums, der Stammparochie und der erweiterten Pfarrei.[1]

3. Die Distanzverhältnisse unter Beilegung detaillierter Situationszeichnungen und einer Distanztabelle über die sämtlichen in Frage stehenden Ortschaften: Seelenzahl und Distanzverhältnisse sind der eigentliche Umpfarrungsgrund.[2]

4. Die Schulverhältnisse: Das bayerische Verwaltungsrecht strebt nämlich die möglichste Gleichstellung der Schul- und Pfarrsprengel an,[3] und Umpfarrungen wurden schon von der Umschulung abhängig gemacht.[4]

5. Die gottesdienstlichen Verhältnisse: Es handelt sich darum, ob die Anschlußpfarrei und insbesondere auch die Pfarrkirche der größeren Aufgabe gewachsen ist, und ob die abzuzweigende Gemeinde hergebrachte Gottesdienste hat, die gehalten werden müssen. Hergebrachte Rechte sollen nämlich nicht verletzt werden.

6. Die Pfründeverhältnisse der dismembrierten Pfarrei: Regel ist, daß die Revenuen des Pfarrers und Mesners aus dem abgetrennten Territorium der bisherigen Pfarrei verloren gehen.[5] Das gilt insbesondere auch für die Reichnisse. Es kann aber auch die Deckung des Ausfalls der Reichnisse nicht den zurückbleibenden Parochianen zugemutet werden, weil der Grund des Ausfalls in der ohne ihr Zuthun erfolgten Auspfarrung liegt und sie auch sonst nicht zu haften haben.[6] So kann die Pfarrei sehr geschädigt werden, und es wird mitunter ein Teil der Revenuen vorbehalten (Z. 6).[7]

Zwischen dem Ministerium und dem Oberkonsistorium bestand früher Streit darüber, ob Pfarrer und Mesner der Mutterkirche wider ihren Willen in ihren Bezügen verkürzt werden dürfen, resp. ob Vorbehalte derselben zulässig sind. Es handelte sich hier nur um die Frage: wie weit gilt das kanonische Prinzip: beneficia ne deminuantur? Das Oberkonsistorium behauptete im Jahre 1866, es sei in unserer Frage immer von der Ansicht aus vorgegangen, daß jeder Bedienstete für die Dauer seiner Dienstzeit rechtlichen Anspruch auf den ungeschmälerten Genuß seines

[1] Hinschius (II. 403) hat gegen die herrschende Theorie festgestellt, daß auch das kanonische Recht das Anwachsen der Bevölkerung als Dismembrationsgrund gelten läßt. Die Organisation des abzuzweigenden Territoriums zur selbständigen Pfarrei ist davon abhängig, daß dieses eine hinreichende Anzahl von Bewohnern umfaßt (a. a. O. S. 404).

[2] Auch nach kanonischem Recht begründet nur die weite Entfernung oder eine sonstige Schwierigkeit, die Pfarrkirche zu besuchen, eine Dismembration (c. 3 X. 3, 48; Trid. sess. 21 c. 4 de ref.

[3] ME. v. 26. Dezember 1837 (Günther II. 22 ff.). OKE. v. 30. Oktober 1867 (Günther II. 35). [4] ME. v. 4. April 1877 (Günther II. 42).

[5] Die Auffassung, daß bei Pfarrdismembrationen immer nur die Stolgefälle an die neue Pfarrei überwiesen werden können, die Widums- und Zehntgefälle aber der Mutterpfarrei belassen werden müssen, wurde in der ME. v. 20. November 1826 (Döll. 8 S. 481, Weber I 351) zurückgewiesen.

[6] Bl. f. a. Pr. 24 S. 52, 53, 55.

[7] Vgl. z. B. die ME. v. 1. September 1880 (Günther II. 44 f.). Vgl. einen solchen Fall in den Bl. f. a. Pr. 31 S. 179. Komp. Konsl. E. v. 1880 GVBl. Beil. V. S. 25 ff.

Diensteinkommens habe.[1] Das Ministerium aber berief sich auf Z. 6 der Dismembrationsordnung, um die Unzulässigkeit eines pfarrlichen Vorbehaltes darzuthun.[2] Das Oberkonsistorium erwiderte,[3] aus jener Stelle folgere nicht die Pflicht des Pfarrers, sich auch während seiner Dienstzeit die Gehaltsminderung gefallen zu lassen.

Nach meiner Ansicht liegt hier ein Widerspruch des Gesetzesrechts und der Billigkeit vor. Die Dismembrationsordnung Z. 9 schreibt wohl vor, daß die beiden Pfarrer mit ihren „Erinnerungen" vernommen werden müssen, aber gesteht ihnen in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht[4] keinen rechtlichen Einspruch zu. Die Umpfarrung kann somit zu Lebzeiten des Mutterpfarrers und wider seinen Willen erfolgen. In Verbindung damit gewinnt Z. 6 die Bedeutung, welche übrigens auch durch den Wortlaut genügend unterstützt wird, daß die regelmäßig vorkommende Abzweigung der auf das Dismembrationsgebiet treffenden Revenuen auch vom Widerspruch des Mutterpfarrers unabhängig, ein Vorbehalt, der doch nur eine Einspruchsform wäre, also wirkungslos ist. Die für Preußen gesetzlich verwirklichte[5] Billigkeit spricht allerdings für das Oberkonsistorium, und die Dismembrationsordnung selbst hat sich an einer anderen Stelle (Z. 5) für den Schutz der wohlerworbenen Rechte ausgesprochen. Das Oberkonsistorium tröstete sich schließlich damit, daß sich der so geschädigte Pfarrer durch den Antrag auf Erhöhung des Staatsaufbesserungszuschusses schadlos halten kann.[6] Aber es hatte dabei sein Bewenden, daß das Perpetuitätsprinzip hier einen starken Stoß erhielt. Das Organisationsrecht steht eben über dem Pfründnerrecht.

Neuestens hat sich die Ministerialpraxis billigerweise dem Standpunkt des Oberkonsistoriums genähert. Für die unierte Pfalz aber war schon durch die Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1818 § 13 der Vergütungsstandpunkt gesetzlich proklamiert worden.

Der genehmigende Landesherr kann natürlich Vorbehalte machen (Z. 6) oder Voraussetzungen der Genehmigung aufstellen, deren Einhaltung wie eine Auflage erzwungen werden kann. Aufgabe des Instruktions-

---

[1] Günther II. 34. [2] ME. v. 3. April 1869 (Günther II. 37).

[3] OKE. v. 14. April 1869 (Günther II. 37 f.).

[4] Im mittelalterlichen Urkundenmaterial ist allerdings die Zustimmung des Pfarrers und die Notwendigkeit einer Entschädigung desselben anerkannt (Hinschius II. 405). Diese Ansicht ist aber nicht herrschend geworden und wurde durch das Trid. sess. 21 c. de ref. („etiam invitis rectoribus") abgestoßen. Vgl. auch das preuß. ALR. II. 11 § 238 und dazu Koch-Hinschius, Kom. S. 294[3]. Schulte, System § 55 II. 101, 113. Desgl. Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 291. Auch die Minderung der Einkünfte gibt dem Pfarrer nach kanonischem Recht kein Widerspruchsrecht. Selbstverständlich ist, daß ihm ein auskömmlicher Unterhalt, also die Kongrua, belassen bleibt (Hinschius II. 406, Brandis a. a. O.).

[5] Vgl. Hinschius II. 469 f. Der Pfarrer ist hier gleichfalls zu hören, ohne ein Einspruchsrecht zu haben. Doch muß er entschädigt werden und die Entschädigung haben diejenigen zu leisten, in deren Interesse die Umpfarrung erfolgt.

[6] OKE. v. 14. April 1869 (Günther II. 38). Vgl. auch die ME. v. 1. September 1880 Z. 2 (Günther II. 44 f.).

berichts ist es, nach dieser Richtung eine Anregung zu geben. Genehmigungen unter einer fälschlich sog. Bedingung sind nun seit 1870 insbesondere nach der Richtung erfolgt, daß die einschlägige Ministerialentschließung jede Schädigung des Pfarrers und der niederen Kirchendiener der Stammparochie ausschloß.[1] Infolgedessen haben hier, wie in Preußen, die Umgepfarrten für die Uebergangszeit, falls kein Verzicht erfolgt, doppelte Stolgebühren zu zahlen.[2] Denn der amtierende Pfarrer hat immer Anspruch auf Stolgebühren.

Auch die von der Seelenzahl abhängige staatliche Aufbesserungszulage soll in keinem Fall durch die Dismembration für den Seelsorgsgeistlichen, so lange er auf dieser Stelle verbleibt, eine Schmälerung erfahren.[3]

7. Die Dotationsverhältnisse der neu zu errichtenden Pfarrei oder Kuratie: Es muß natürlich vor allem für die Sustentation des Seelsorgers derselben und eines etwa notwendigen Hilfspriesters gesorgt sein. Es handelt sich hier oft auch um die Loslösung eines Teiles der Pfründeeinkünfte und die Uebertragung auf die neue Pfründe, also einen Verstoß gegen das Prinzip der objektiven Perpetuität. Daß dieses auch dem bayerischen Recht bekannt ist, wurde bereits durch oberster Erkenntnis festgestellt,[4] und ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen.

Stolgebührenberechtigt ist der Pfarrer der neuen Pfarrei immer, sowohl nach kanonischem[5] wie nach bayerischem Recht (Z. 6). Die Stolgebühren können also ohne weiteres für die Fassion veranschlagt werden. In der Regel erfolgt verwaltungsrechtlich aber auch, entsprechend dem kanonischen Recht,[6] eine verhältnismäßige Ueberweisung der übrigen Revenuen (Z. 6), unter Umständen auch der Widums- und Zehntgefälle.[7] Von einem Uebergang ipso facto kann natürlich keine Rede sein;[8] vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen Ueberweisung. Aber einen diesbezüglichen Rechtsanspruch, der durch die Teilungsklage geltend gemacht werden könnte, hat die neue Pfarrei nicht, weder nach kanonischem,[9] noch nach bayerischem Recht;[10] und die ganze Angelegenheit ist reines Verwaltungsermessen, nach kanonischem Recht des Bischofs, nach bayerischem Recht des Landesherrn. Nur muß der Fortbestand der Mutterpfarrei und deren Kongrua gesichert bleiben.[11] Die ganze Frage der Vermögensteilung wird im staatsgewaltlichen Organisationsakt erledigt, der unanfechtbar ist. Die Dotation der neuen Pfarrei aus dem Vermögen der Mutterpfarrei läßt

---

[1] Vgl. die ME. v. 9. Oktober 1870 (Günther II. 38 f.), 27. April 1876 (Günther II. 41 f.), 1. September 1880 (Günther II. 44 f.).

[2] An der letzten Stelle ist dies ausdrücklich hervorgehoben.

[3] ME. v. 5. Juli 1894 Z. III. (Weber XXII. 658). Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" 1900 S. 12.

[4] v. 5. April 1884 (X. 370 [5] Hinschius II. 407[9]. [6] Hinschius II. 406.

[7] Vgl. oben S. 62[5]. [8] Vgl. oberstr. Erk. VII. 707, 883, IX. 89.

[9] a. a. O. [10] Ebenso im ALR. (Hinschius II. 470).

[11] So auch das kanonische Recht (Hinschius II. S. 407).

ein Patronatsrecht entstehen, welches der jeweilige Pfarrer der letzteren ausübt.

II. Die folgenden Nummern enthalten lediglich formelles Dismembrationsrecht.

8. Die Zivilgemeindeverhältnisse: Wie nach kanonischem Recht die Parochianen,[1] so sind nach bayerischem Recht (Z. 8) die Zivilgemeinden, deren Pfarrverband geändert werden soll, gehörig zu vernehmen. Es genügt dabei, daß die Gemeindebehörde zur Meinungsäußerung aufgefordert wird. Ein Recht der Zustimmung ist nicht gegeben.[2] Die Vernehmung soll insbesondere darüber Aufklärung geben, ob die Zivilgemeinde gegenüber der Pfarrei rechtliche Verbindlichkeiten hat. Denn es ist Grundsatz in Bayern, daß eine materielle Entlastung aus Anlaß der Umpfarrung nicht stattfindet.[3] Die kirchliche Praxis fordert auch die Vernehmung des Patrons.[4] Diese ist auch in der Form.-VO. von 1825 § 35 Abs. 5 vorausgesetzt und in der AE. vom 26. Juni 1829[5] erwähnt. Sie läßt sich auch aus der ME. vom 24. November 1830[6] deduzieren. Ein Recht der Einwilligung hat aber auch der Patron nicht, doch kann die Einwilligung des Privatpatrons, der Gemeinde und der Kirchenbehörde die Kompetenz der Kreisregierung begründen.[7]

Uebrigens können Komplikationen auch ein weitergehendes Recht begründen. In dem Rechtsfall in VGH. IX. 104 f. handelte es sich um die Union eines Benefiziums mit der Wirkung, daß das letztere einfach in eine Pfarrpfründe aufgenommen wurde, und das Patronatsrecht erlosch. Das erforderte natürlich Zustimmung des Patrons, die auch eingeholt und erteilt wurde. Weil die Veräußerung von Familienrechten in Frage stand, war hier sogar noch weiter die Zustimmung der Agnaten gefordert worden.

9. Daß die betreffenden Pfarrer vernommen werden müssen, aber kein Veto besitzen, ist bereits unter Z. 6 erwähnt. Selbst wenn der Pfarrer bei seiner Anstellung von der beabsichtigten Umpfarrung unterrichtet worden ist, ist er doch noch einmal bei der thatsächlichen Instruktion aufzufordern, seine persönliche Erklärung abzugeben und seine allenfallsigen Einwendungen darzulegen.[8] Ist die cura geteilt in eine habitualis und actualis, so ist nur der Vertreter der ersteren zuzuziehen.[9]

[1] a. a. O. S. 406. Das bayerische Staatsrecht fordert — hier hat die Reform einzusetzen — die Einvernehmung der Parochianen resp. der Kirchengemeinde nicht. Die Zivil- und Kirchengemeinde wurde früher noch nicht genügend auseinander gehalten. A. M. Stingl S. 14, wohl veranlaßt durch das kanonische Recht. Auch die kanonische Beschwerde der Interessenten gegen die erfolgte bischöfliche Dismembration (Hinschius II. 409) ist in Bayern, wo sie gegen den Landesherrn zu richten wäre, unmöglich. Gegen die Organisationsakte der Krone gibt es weder eine Verwaltungsbeschwerde, noch ein richterliches Anrufen. Vgl. übrigens nachher Z. 12.

[2] Das ist auch für das kanonische Recht anzunehmen (a. a. O.).

[3] Vgl. die ME. v. 2. Juli 1875 (Günther II. 40).

[4] Auf c. 3 X. 3, 48 kann man sich aber nicht berufen. Dies auch gegen Hinschius II. 406[5]. [5] Weber II. 478. [6] Döll. 8 S. 952. [7] cit. Form.-VO. v. 1825 § 35. Abs. 5.

[8] ME. v. 10. Juli 1878 (Günther II. 43 f.). [9] Hinschius II. 405. Uebrigens vgl. unten § 39.

10. Die Bezirksamts- (früher Landgerichts-) Grenze ist gleichfalls Gegenstand der Berichterstattung. In Bayern sind nämlich Pfarr- und Bezirksamtsgrenzen in Uebereinstimmung zu bringen;[1] wegen der ausgedehnten Kuratel- und Aufsichtsverhältnisse, die man doch nicht wohl auf einen Pfarrteil beschränken kann, ist dies auch notwendig. Eventuell ist daher die Bezirksamtsgrenze gleichzeitig zu ändern und dieser Punkt dann durch Vernehmung des Bezirksamts zu instruieren (Z. 10, Abs. 2). Weil eine Aenderung der Landgerichtsgrenze nicht angängig war, hat die ME. vom 29. Dezember 1842[2] einige Pfarr- und Dekanatsbezirksänderungen abgelehnt.

11 „Schließlich," heißt es in Z. 11, „hat das Benehmen der königl. Generalkommissariate (jetzt Kreisregierungen) mit dem betreffenden[3] bischöflichen Ordinariate über den Gegenstand der Pfarrdismembration einzutreten."[4]

Dann heißt es (Z. 11, Abs. 2): „Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet sein werden, dann erst sollen sie zur Entscheidung Sr. königl. Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden."[5]

Das im Hinblick auf das Amt begründete freie Widerspruchsrecht des Ordinariats macht es diesem aber möglich, dafür zu sorgen, daß bei einer Umpfarrung allen kanonischen Erfordernissen genügt wird.

Uebrigens erkennt die ME. vom 13. Dezember 1844[6] ausdrücklich an, daß die kirchlichen Stellen die Dismembration sogar beantragen können, in welchem Fall sie mit der Kreisregiernng ins Benehmen zu treten haben, damit von dieser die vorschriftsmäßige Instruktion eingeleitet werde.

Für die protestantische Dismembration vereinigt sich Staats- und Kirchengewalt im Landesherrn.[7]

Die abgezweigte Pfarrei hat mangels entgegenstehender Festsetzung alle Parochialrechte.[8] Im übrigen — insbesondere auch bei Errichtungen von Kuratien u. s. w. — entscheidet der Stiftungsbrief. Nach kanonischem Recht soll die matricitas durch Statuierung von gewissen Verpflichtungen der Tochterpfarrei zum Ausdruck gebracht werden.[9] Ob und was

---

[1] Z. 10 Abs. 1. nennt das den Grundsatz der Purifikation der Pfarr- und Landgerichtsgrenzen. Vgl. auch die VO. v. 6. März 1810 (Günther II. 14). Das gilt auch für die Kreis- und Kommunaldistrikte (a. a. O. und ME. v. 20. September 1810, Günther II. 15).

[2] Günther II. 25.

[3] Nach Lage des Falles, bei Grenzdistrikten, können mehrere Ordinariate beteiligt sein, und ist unter Umständen eine Aenderung der Diöcesangrenze notwendig.

[4] Ebenso ME. v. 13. Dezember 1844 (Günther II. 27). Für die prot. Kirche hat das Oberkonsistorium nach dem gutachtlichen Bericht des Konsistoriums (KO. Nr. 2 § 14, Günther I. 603) den geistlichen Instruktionsbericht zu machen (PE. § 11), während der Organisationsakt des landesherrlichen Kirchenregiments im PE. § 19 f. deutlich zum Ausdruck kommt. Eine Schwierigkeit des Zusammenwirkens entsteht hier nicht.

[5] Ueber die ganze Geschäftsbehandlung vgl. die cit. ME. v. 1844 (Günther II. 27 f).

[6] Günther II. 27. [7] PE. § 19 lit. f. [8] Hinschius II. 408.

[9] a. a. O.

in dieser Hinsicht aber geschehen soll, hat man gleichfalls dem Stiftungsbrief anzuvertrauen.

Die Auspfarrung des Zehntherrn ändert an dem Umfang seiner Zehntbaulast nichts.[1]

12. Die Frage des Rechtsschutzes muß schließlich trotz des Schweigens der Dismembrationsordnung um so mehr aufgeworfen werden, als die Dismembration auch eine unter Umständen empfindliche Vermögensteilung darstellt.[2]

Ist Art. 11 des VGH.-Gesetzes anwendbar? Krais sagt ja, Reger-Dyroff nein.[3] Letzteres ist richtig.

Der Art. 11 handelt von den „Aenderungen im Bestande von Gemeinden" und der damit verbundenen „Teilung oder Auseinandersetzung des Gemeindevermögens".

Da das VGH.-Gesetz sonst zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde scharf unterscheidet,[4] so ist es vorweg schwer zu denken, daß hier diese Unterscheidung abgewiesen sein soll.

Daß aber das Gesetz in Wirklichkeit nur die Zivilgemeinden im Auge hat, ergibt sich aus dem Aufbau: Gemeinde-, Distrikts- und Kreisvermögen (Art. 11, Abs. 1), sowie aus den Gemeinden des Art. 12, die sich als eine Vereinigung von Ortschaften darstellen. Der Art. 11, Abs. 2 setzt denn auch voraus, daß die Gemeinde entweder dem Bezirksamt oder unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet ist, welche hier die erste schiedsrichterliche Entscheidung frei trifft, während auf dem Dismembrationsgebiet die Entscheidung beim Landesherrn im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde steht, gegen welche das VGH.-Gesetz keine Beschwerde eröffnet und auch nicht wohl eröffnen kann. Schließlich ist aber auch das hier in Frage kommende Vermögen überhaupt kein Gemeinde-, sondern Stiftungsvermögen.

Man mag es als Lücke empfinden, daß trotz eines gewissen Parallelismus der Teilungsvorgänge hier der verwaltungsgerichtliche Schutz ausgeschlossen ist. Eine analoge Ausdehnung des Art. 11[5] ist hier aber um so weniger zulässig, als man gegen organisatorische Akte des Landesherrn, die er zudem in Uebereinstimmung mit der Kirchenbehörde vorgenommen hat, keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde mehr zulassen kann. Ist diese doch sogar gegenüber den Ermessensverfügungen der Verwaltungsbehörden für unzulässig erklärt worden (Art. 13). Es sind aber auch durch den

---

[1] Krais, I. § 66 Z. 5 b.

[2] Vgl. oben S. 62, 64. [3] Komm. z. VGH.-Gesetz S. 70.

[4] Vgl insbes. Art. 10 Z. 2 u. 3; aber auch Art. 10 Z. 12, 13 u. Art. 8 Z. 22—29. Sonst begegnen uns aber in Bayern mitunter auch die Kirchengemeinden unter den Gemeinden. So zählen z. B. im Sinn des Einkommensteuergesetzes v. 1881 Art. 12 Z. 1 (jetzt G. v. 1899 Art. 13 Z. 1) zu den von der Einkommensteuer befreiten Gemeinden auch die Kirchengemeinden. Vgl. Bek. v. 29. Juli 1881 § 9 Abs. 1 (Weber XV. 345).

[5] Gegen diese auch der VGH. I. 35.

außerordentlich vorsichtigen Ausbau des Dismembrationsrechts, der für die Vernehmung sämtlicher Interessenten Raum läßt und alle Bedenken an die höchste Stelle gelangen läßt, die nötigen Kautelen geschaffen. Wenn dann endlich Landesherr und Kirchenregiment den Organisationsakt definitiv beschließen, dürften alle Differenzen beglichen erscheinen.

§ 11.

Die Purifikation der Pfründen.

Die Dismembrationsordnung schließt damit, daß sie des weiteren noch auf die Grundsätze der Pfarrpurifikation und damit auf die VO. vom 6. März und 20. September 1810[1] verweist.

Es gibt nämlich auch Umpfarrungen, welche lediglich der „Purifikation der verschiedenen Konfessionsverhältnisse" dienen.[2]

Unter Pfarrpurifikation hat man schon ganz Verschiedenes verstanden, je nach der Ausdehnung des fremdkirchlichen Pfarrzwangs, welchem die in der Diaspora Lebenden unterstanden. Die letzten Ausklänge dieses Zwanges vernehmen wir in der Stolgebührenpflicht gegen den fremdkirchlichen Pfarrer, auch für den Fall, daß nicht er, sondern ein Geistlicher der eigenen Konfession des Petenten die Amtshandlung vorgenommen hat.[3] Der fremdkirchliche Pfarrzwang gehört dem geltenden bayerischen Recht nicht mehr an,[4] und wenn hier trotzdem von der Pfarrpurifikation noch gesprochen wird (PE. § 11 und 19c), so bedeutet das heute zunächst die pfarrliche Organisation derjenigen, welche bis dahin ohne rechtliche Pfarrordnung in der Mitte von Andersgläubigen lebten. Den in der Diaspora Lebenden steht nicht bloß der charitative Anschluß an eine entfernte Gemeinde ihres Glaubens zu (PE. § 84), sondern sie können auch den fremdkirchlichen Ortsgeistlichen gegen Entrichtung der Stolgebühr um seine Dienste angehen (RE. § 85, 86), und werden zu letzteren mitunter durch die Umstände oder thatsächlich genötigt sein. Das ist der letzte Rest einer Pfarrmischung oder die allein noch übrig gebliebene Art von „gemischten" Pfarreien (PE. § 19, lit. c), gegen welche die „Purifikation" helfen soll.

Die heutige konfessionelle Pfarrpurifikation besteht somit darin, daß die kirchengemeindelosen Katholiken oder Protestanten zur eigenen Pfarrei organisiert oder an eine Nachbarpfarrei ihres Bekenntnisses rechtlich angeschlossen werden.[5]

Daß die Pfarrpurifikation in Bayern als eine besondere Art der

---

[1] Günther II. 14 f. [2] Dism.-O. Z. 12.
[3] VO. v. 10. Juni 1803 (Döll. 8. S. 29).
[4] RE. § 85—87. Die Erörterung des fremdkirchlichen Pfarrzwangs, der noch in Ministerialentschließungen spukt, behalte ich mir für ein anderes Werk vor.
[5] RE. v. 20. September 1810 Z. 4 (Günther II. 16).

Pfarrdismembration erscheint, ist die Nachwirkung der allerdings überwundenen Auffassung,[1] daß man notwendig in einem Pfarrverband stehe, daß demnach die in der Diaspora lebenden andersgläubigen Christen dem fremden Ortspfarrer zugeteilt seien und folgeweise behufs eigener Organisation erst von dieser getrennt oder „ausgepfarrt"[2] werden müssen. In Wahrheit liegt aber keine Abzweigung, sondern eine ursprüngliche Organisation resp. nur ein rechtlicher Anschluß vor, und die Frage, ob der Ortspfarrer für die durch die Purifikation etwa wegfallenden Stolgebühren Ersatz finden soll — die cit. ME. vom 20. September 1810 beantwortet sie natürlich mit: nein[3] — wäre besser nicht gestellt worden. Die Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung kann trotz der cit. ME. gar nicht entstehen: denn es fehlt das rechtliche Band zwischen den Gemeindelosen und der fremdkonfessionellen Ortskirche.[4] Die Folge ist, daß die Purifikation auf Verlangen der Beteiligten ohne Rücksicht auf den fremdkirchlichen Ortspfarrer und daher auch ohne Entschädigung bei dessen Lebzeiten erfolgen kann.[5] Natürlich steht nichts im Weg, daß die Kirchengemeinde selbst ihren Pfarrer wegen einer durch die Purifikation entstehenden Stolgebührenschmälerung freiwillig entschädigt.[6]

Der Purifikationsbegriff ist übrigens auch nach anderer Richtung mehrdeutig. Die grundlegende Purifikationsordnung vom 6. März 1810[7] kennt außer der bereits erwähnten konfessionellen Purifikation auch eine solche in Rücksicht auf die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien in demselben Ort[8] oder auf die Ausscheidung der Pfarrgrenzen in Bezug auf die bestimmten Grenzen der Kreise des Königreichs und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulbesuchs der Eingepfarrten. Also im weiteren Sinn ist Purifikation jede Dismembration.[9]

---

[1] Diese verkehrte Auffassung liegt insbesondere auch der VO. v. 6. März 1810 (Günther II. 14) und merkwürdigerweise sogar noch dem PE. § 19 lit. c. zu Grunde. Vgl. auch RE. § 87 und ORE. v. 26. Februar 1848 Z. 5 (Günther II. 32). Ich werde in einem späteren Werk ausführen, daß man aus diesen Stellen für das wirklich geltende Recht nichts folgern kann.

[2] ME. v. 16. Mai 1826 (Günther II. 20).

[3] Vgl. auch a. a. O. und VO. v. 19. März 1812 Z. 1 u. 2 (Döll. 8 S. 260) Weber I. 385. Daß die Realrechte anders zu beurteilen sind, ist klar. Wenn die Gemeindelosen wegen des gemeinschaftlichen Genusses oder auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses Umlagen an die Ortskirchen zahlten (Umlagegesetz v. 22. Juli 1819 Art. 5), so hört das natürlich mit der eigenen Organisation auf.

[4] RE. § 85 begründete zwar einen Anspruch auf Aushilfeseelsorge, welcher aber dem Gesagten nicht widerstreitet. Denn es haben die Gemeindelosen keine diesbezügliche Pflicht.

[5] ME. v. 16. Mai 1826 (Günther II. 20).

[6] Ein solcher Fall liegt der E. des VGH. v. 9. April 1886 (Bd. VII. 189) zu Grund. [7] Günther II. 14 f.

[8] Auch nach der ME. v. 20. September 1810 Z. 2 (Günther II. 15) soll die protestantische Purifikation die Vermischung von mehreren protestantischen Parochien in ein und demselben Orte oder die Durchkreuzung derselben abstellen und jeder protestantischen Parochie soviel möglich, einen geschlossenen und wohlgerundeten Bezirk anweisen. Nach jeder Erledigung einer protestantischen Pfarrei und vor ihrer Besetzung ist jedesmal zu prüfen, ob nicht eine einschlägige Purifikation stattfinden soll (cit. VO. v. 6. März 1810). [9] Vgl. auch die Purif.-VO. v. 13. Dezember 1844 (Günther II. 25 ff.).

Im folgenden beschränke ich mich auf die konfessionelle Pfarrpurifikation.

Rechtsquellen sind:

Die VO. vom 6. März und 20. September 1810[1] und die ME. vom 13. Dezember 1844,[2] welche jedoch alle unter dem Titel der Purifikation auch über Dismembration handeln.

Die konfessionelle Pfarrpurifikation ist in beiden Kirchen denkbar und vorgesehen.[3] Die maßgebende Rolle spielt sie natürlich für die Minderheitskonfession, also die Protestanten.

Antragsberechtigt sind hier zum Unterschied von der Dismembration auch die Interessenten oder Gemeindelosen,[4] natürlich auch die Kreisregierung und die geistliche Stelle;[5] und zwar wird naturgemäß die Kirchenbehörde der Minderheitskonfession, für welche die Neuorganisation erfolgen soll, den Antrag stellen. Zu vernehmen sind aber die beiderseitigen kirchlichen Stellen.[6] Diese Rücksichtnahme auf die Kirchenbehörde der Mehrheitskonfession des Ortes ist, da die Beseitigung des Simultaneums nach eigenen Gesetzen erfolgt (RE. § 98), eine nur geschichtlich und durch Mißverständnis erklärliche Courtoisie.[7] Denn aufzugeben hat diese nichts. Das Recht der Zustimmung hat nur die organisierende Kirchenbehörde. In der cit. ME. von 1844 tritt das ganz zurück, wie überhaupt in diesen Punkten noch sehr viel Unklarheit herrscht. Für die weitere geschäftliche Behandlung gilt das früher Gesagte.

Die KO. Nr. 1 § 47 lit. b[8] hatte die konfessionelle Pfarrpurifikation wegen der Bedeutung des religiösen Friedens und zur Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchensektion zugeteilt. Mit Wegfall der letzteren ist dies beseitigt, und die verantwortliche Vorlage an die Krone erfolgt auch hier jetzt durch den Kultusminister und zwar auf Grund gutachtlicher Berichterstattung des Oberkonsistoriums[9] nach der Instruktion des Konsistoriums.[10]

Eine Besonderheit schwerwiegender Art ergibt sich nur durch RE. § 84, 85 und 88.

Gemäß § 88 haben die Gemeindelosen, Katholiken und Protestanten, nach Ordnung der Finanzfrage sogar einen Rechtsanspruch auf Purifikation.

Den in der Diaspora Lebenden steht es aber auch frei, einen charitativen Anschluß an eine entfernte Gemeinde ihres Bekenntnisses oder auch Funktionen bei dem fremdkirchlichen Ortspfarrer nachzusuchen. Bei dieser

---

[1] Günther II. 14, 15. [2] Günther II. 25 ff.
[3] Vgl. die cit. ME. v. 1844 lit. b. Z. 3. [4] ME. v. 16. Mai 1826 (Günther II. 20).
[5] a. a. O. S. 28 (Z. 3). [6] a. a. O. VO. v. 6. März 1810 (Günther II. 15).
[7] Eine innere Berechtigung liegt nicht vor: darin ist v. Seydel III. 520[43] zuzustimmen. [8] Günther I. 551. [9] PE. § 19 lit. c.
[10] KO. Nr. 2 § 14 (Günther II. 603). Vgl. auch die cit. ME. v. 1844 (Günther II. 28).

Haltung können sie nicht gezwungen werden, eine eigene Kirchengemeinde zu bilden, resp. die Organisation derselben oder den rechtlichen Anschluß an eine Gemeinde des eigenen Bekenntnisses zu dulden. Sie haben also unter dem Schutz des § 84 und 85 ein Einspruchsrecht. Das Oberkonsistorium hat dieses auch ausdrücklich anerkannt.[1]

Dieses Einspruchsrecht der Betroffenen ist um so auffallender, als für die Dismembration das Entgegengesetzte gilt.[2] Obschon es sich in der Diaspora darum handelt, sozusagen aus dem Gröbsten herauszukommen, können die Organisationspläne der Kirchenbehörde durch den Widerspruch der Konfessionsgenossen an Ort und Stelle vollständig vereitelt werden. Aus der cit. OKE. von 1848 spricht daher auch eine unverhohlene Klage. Anfangs dazu bestimmt, vor dem fremdkirchlichen Pfarrzwang zu schützen, bieten die §§ 84 und 85 heute die Möglichkeit, dem berechtigten Organisationsvorhaben der Kirchenbehörde Schwierigkeiten zu bereiten. Sie haben daher ihre Berechtigung verloren: aber bis zur gesetzlichen Aufhebung, die nur zu wünschen ist und hoffentlich mit all den irrigen Purifikationserinnerungen aus alter Zeit aufräumt, ist nur eins möglich: durch strenge Interpretation das Gebiet des Ungehörigen möglichst einzuschränken.

Ein Einspruchsrecht besteht nur für den Fall, daß die Gemeindelosen einen festen charitativen Anschluß an eine entfernte Pfarrei der eigenen Konfession gefunden haben oder sich zur fremdkirchlichen Ortspfarrei halten. Das Gesetz verlangt also in Abschwächung des fremdkirchlichen Pfarrzwangs ein Surrogat des Eingepfarrtseins durch pfarrähnliche Angliederung.

Wie aber, wenn die Gemeindelosen überhaupt dem kirchlichen Leben den Rücken kehren, oder nach augenblicklichem Dafürhalten die Verrichtung seelsorgerlicher Funktionen bald in dieser, bald in jener Pfarrei in Anspruch nehmen? Das schützt die Verfassung nicht, und das Oberkonsistorium hat für diese Fälle mit Recht die Zulässigkeit der Zwangsorganisation betont.[3]

Die ME. vom 13. Januar 1849 erklärte in Bescheidung der Generalsynodalbeschlüsse vom Jahre 1844:

„Wir werden ferner, wie bisher, allen Anträgen auf konfessionelle Pfarrpurifikationen nach Maßgabe der hierüber bestehenden Verordnungen stattgeben;[4] der allgemeinen und zwangsweisen Durchführung einer solchen Purifikation stehen aber zur Zeit noch wichtige Bedenken entgegen."[5]

---

[1] OKE. v. 26. Februar 1848 Z. 1 (Günther II. 30 f.). Ueber das Detail enthält das bayerische Recht nichts weiteres. Bei Organisationsanträgen genügt es wohl, wenn das Organisationsvorhaben in dem betreffenden Territorium kundgegeben worden ist und nicht die Mehrzahl der sonst kirchlich Stimmberechtigten förmlich widerspricht.

[2] Vgl. oben S. 61, 65.

[3] Cit. Entsch. v. 1848 Z. 2 (Günther II. S. 31).

[4] Vgl. auch die ME. v. 20. September 1810 Z. 3 (Günther II. 15).

[5] Günther II. 33.

Die Gemeindelosen, welche dem Wink des Oberkonsistoriums (Günther II. 32, Z. 4) folgend, sich einen eigenen Geistlichen erwählen, werden der Pfarrorganisation keine Schwierigkeit machen. Andernteils wurde (Z. 6) denselben aber für den Fall, daß sie ihre Kinder dem Religionsunterricht entziehen, mit der Anzeige an die Vormundschaftsbehörde gedroht.

Daß die Interessenten gegen den fertigen Organisationsakt kein Recht der Anfechtung haben, ist bereits erwähnt worden.[1] Ueber Grenzstreitigkeiten vgl. VGH.-G. Art. 10 Z. 12. Die Purifikation ist Offizialsache und unterliegt daher weder einer Taxe, noch einer Stempelgebühr.[2]

---

2. Abschnitt.

Die rechtliche Natur der Pfründen.

1. Kapitel.

Der gemeinrechtliche Charakter der Pfründen.

§ 12.

Der Kirchenvermögenscharakter der Pfründen.

Aus dem geschichtlichen Spezialisierungsprozeß[3] ergab sich die Trennung des örtlichen Kirchenvermögens in Fabrik- und Pfründegut.

Alles örtliche Kirchenvermögen ist, wie die ME. vom 15. September 1836[4] in Uebereinstimmung mit einer einhelligen Terminologie hervorhebt: „entweder zum Unterhalt der Geistlichen bestimmt (bona beneficialia) oder den unmittelbaren Bedürfnissen der Kirche gewidmet".

Die Spezialisierung des Zweckes und der Eigentumsträgerschaft hat aber natürlich niemals das Kriterium des Kirchenvermögens vernichtet: das Pfründegut war und blieb Kirchenvermögen, und folgeweise in kirchlichem Eigentum, das nach der Spezialisierung nur an einen spezielleren kirchlichen Rechtsträger, nämlich die Pfründe, angelehnt ist, während es früher gemeinsam mit dem Fabrikgut durch die ungeschiedene Persönlichkeit der Ortskirche als Kirchenvermögen im weiteren zusammengehalten worden war,[5] und noch früher, in altchristlicher Zeit, im Bistumsvermögen steckte[6] resp. nur Stationscharakter besaß.[7]

---

[1] Vgl. oben S. 67 f. [2] ME. v. 5. September 1831 (Döll. 8. S. 38).
[3] Vgl. oben S. 1 ff. 28.
[4] Weber III. 70. Vgl. oben Bd. I. 7 f. Vgl. auch VGH. VI. 54 ff. XI. 312 f. Das oberstr. E. v. 5. April 1884 (X. 371) nennt die Pfründe ein für den „Unterhalt des Pfründebesitzers berechnete Vermögensmasse". Aehnlich das preuß. ALR. II. 11 § 772.
[5] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" I. 245 ff.
[6] Vgl. oben S. 1. [7] Vgl. oben S. 15 f. Ueber die früheren Versuche, den Kirchenvermögenscharakter zu wahren vgl. oben S. 24 f.

Nachdem das Vermögen der im Spezialisierungsprozeß abgeteilten ortskirchlichen Mutterpersönlichkeit als Fabrikgut nach wie vor noch als „Kirchenvermögen" schlechthin bezeichnet wird, haben wir einen engeren und einen weiteren Kirchenvermögensbegriff, was für die Auslegung von Gesetzen nicht selten Schwierigkeiten macht.[1] Im engeren Sinn ist Kirchenvermögen nur das Vermögen der örtlichen Kirchenstiftung oder das Fabrikgut, worüber der I. Band gehandelt hat (vgl. S. 8); im weiteren Sinn gehört zum Kirchenvermögen aber auch das Pfründegut, welches den Behandlungsgegenstand des vorliegenden Bandes bildet.

I. Ueber das Kirchenvermögen im weiteren Sinn, also einschließlich des Pfründeguts, handeln insbesondere

1. die verfassungsmäßigen Garantiebestimmungen.[2] Somit steht auch das Pfründegut unter der im Bd. I. S. 1 ff. entwickelten staatlichen Garantie.

2. Dasselbe gilt von der im Bd. I. S. 3 entwickelten rechtlichen Natur des Kirchenvermögens. Auch das Pfründegut als ein für den Unterhalt der kirchlichen Personen oder Geistlichen ausgeschiedenes Vermögen wird durch das Staatsgesetz und die staatliche Gerichtsbarkeit beherrscht.[3] Das Pfründerecht ist bürgerliches oder staatliches Recht, dessen Ordnung im Ef.G. zum BGB. Art. 80, Abs. 2 den Einzelstaaten überlassen blieb. Das ganze Organisations- und Dotationsrecht, das Verwaltungs- und Fassionsrecht, das Interkalar- und Pensionsrecht, sowie der Ausbau des pfründnerischen Nießbrauchs und die Regelung seines Schutzes ist Sache des Staats.[4]

Wenn im RE. § 75 die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den hierüber gegebenen Gesetzen „dem königl. obersten Schutz und königl. oberster Aufsicht" unterstellt wird, so gilt das auch für die Pfründeverwaltung.[5] Und zwar haben die für die katholische und protestantische Kirche nach RE. § 31 zu „besonderem Schutze" erlassenen pfründegesetzlichen Bestimmungen wiederum ein förmliches Kuratelsystem entwickelt, ganz ähnlich demjenigen, wie es im Bd. I. S. 145 ff. für das Kirchenvermögen im engeren Sinn dargestellt worden ist.[6] Auch hängt es mit dem bürgerlichen Charakter des bayerischen Pfründerechts wiederum[7] zusammen, daß hier die Organisation für die katholische und protestantische Kirche in der Hauptsache gleich ist.

---

[1] Vgl. Bd. I. 8. [2] BU. IV. § 9 Abs. 4, § 10; RE. § 46, 47. BGH. VI. 56.
[3] BU. IV. § 9 Abs. 6. RE. § 64 b, 65.
[4] Heiner hält es als guter Kurialist für „selbstverständlich, daß vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus durch die staatlichen Bestimmungen die Normen der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich des Nießbrauches von Pfründegütern nicht abrogiert werden können" (Archiv f. k. KR. 80 S. 440 f.). Das ist der alte Kampf um die Souveränetät. Bemerken will ich nur, daß nach dem Recht des bayerischen Staates das selbständig entwickelte kanonische Nießbrauchrecht (vgl. unten § 51) lediglich als Teil des gemeinen Zivilrechts und nur im Rahmen des bayerischen Staatsrechts gilt.
[5] Das preuß. ALR. II. 11 § 774 drückte das mit den Worten aus: „Pfarrgüter haben eben die äußeren Rechte, als Kirchengüter". [6] Vgl. unten Buch III. [7] Vgl. Bd. I. 4.

II. Andere Rechtsbestimmungen über das Kirchenvermögen treffen nur das Kirchenvermögen im engeren Sinn, haben also mit dem Pfründegut nichts zu thun.

1. Das gilt, abgesehen vom Kirchenvermögen, für das im RGE. § 59 und 94 eine besondere Kirchenverwaltung gebildet wurde,[1] vor allem vom Kirchenvermögen im Sinn des RE. § 48, 49. Diese Bestimmungen bauen zwar nur den § 47 ausnahmerechtlich weiter; und man sollte meinen, daß, nachdem der § 47 vom Kirchenvermögen im weiteren Sinn handelt, dies auch von dem folgenden zu gelten habe.[2] Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob auch beim Pfründegut von beitragspflichtigen Rentenüberschüssen die Rede sein kann. Es hat sich aber oben S. 49 gezeigt, daß die Frage zu verneinen ist, und nur die Prästimonien und sonstigen Sinekuren vom Pfründegut ausgenommen sind,[3] im übrigen aber das letztere nicht den Bestimmungen über Rentenüberschüsse unterworfen ist.[4] Einen Zusammenhang mit dem weiteren Kirchenvermögensbegriff des § 47 zeigt der § 48, 49 allerdings selbst schon insofern an, als hier, wo die Rentenüberschüsse des Fabrikguts den Weg nach auswärts nehmen sollen, demselben vorher die erweiterte Aufgabe gestellt wird, alle „Lokalkirchenbedürfnisse", nicht bloß auf dem Fabrik-, sondern auch dem Pfründegebiet, zu decken.[5]

Aber das im § 48 genannte Kirchenvermögen ist nur das Fabrikgut, und dieser für die Praxis ungeheuer wichtige und in derselben auch anerkannte Grundsatz wird durch den Wortlaut genügend gestützt. Der aus dem § 47 herübergenommene Begriff des Kirchenvermögens erfährt nämlich im § 48 eine Einschränkung, die das Kirchenvermögen sofort als Fabrikgut stempelt.[6]

2. Streit herrscht, ob VGH.-G. Art. 10 Z. 3 auch für das Pfründegut gilt.

Der VGH., dem ich mich im Bd. I. S. 8 angeschlossen habe, sagt ja,[7] v. Krais,[8] Sartorius,[9] v. Seydel[10] sagen nein.

Ich gebe heute zu, daß das in Z. 3 genannte „Kirchenvermögen" nur das Kirchenvermögen im engeren Sinn ist. Sonst wäre es nicht nötig

---

[1] Vgl. Bd. I. 17, 19 und in diesem Bd. unten § 77. In diesem Zusammenhang heißt es beim VGH. XI. 312 f.: „Verschieden vom Kirchenvermögen ist nun aber das zum Unterhalte der Geistlichen bestimmte, mit einem geistlichen Amte verbundene sog. Pfründevermögen". [2] Bd. I. 8.

[3] Diese folgen überhaupt nicht dem Benefizialrecht. Vgl. oben S. 32.

[4] Vgl. auch Bd. I. S. 262 ff. [5] Vgl. Bd. I 256.

[6] „(Dem Kirchenvermögen) in einzelnen Gemeinden", insofern ihm die Aufgabe der „Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse" zufällt.

[7] VI. 54, VIII. 196. In XIII. 236 konnte der VGH. „ganz absehen von der Frage, ob unter Kirchenvermögen im Sinne dieser Bestimmung unter allen Umständen auch das zum Unterhalte der Geistlichen bestimmte Vermögen verstanden werden kann".

[8] Komm. z. VGH.-G. S. 127.

[9] Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts S. 58 f. [10] III. 603[39].

gewesen, neben demselben auch noch besonders die kirchlichen Stiftungen zu erwähnen. Besser wäre es freilich gewesen,[1] von den „anderen kirchlichen Stiftungen" zu sprechen, denn auch das Kirchenvermögen im engeren Sinn ist Vermögen einer Stiftung, nämlich der Kirchenstiftung. Man wollte indes vermutlich der Eigentumsfrage, insbesondere der Frage des kirchengemeindlichen Eigentums nicht vorgreifen.[2] Aber unter den in Z. 3 genannten Stiftungen neben der Kirchenstiftung sind auch die Pfründestiftungen mitbegriffen;[3] weiter gehören dazu dann noch die durch die Kirchenstiftung mitgetragenen oder auch mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten anderen ortskirchlichen Spezialstiftungen. Aber diese Spezialstiftungen gehören ja auch zum örtlichen Kirchenvermögen im engeren Sinn und unterstehen regelmäßig ebenfalls den in Z. 3 genannten Kirchenverwaltungen.[4] Wenn man also hinter den in Z. 3 genannten „kirchlichen Stiftungen" etwas Konkretes sucht, wird man vor allem gerade an die Pfründen denken müssen. Nur um auch noch anderen Verwaltungsberechtigten als den Kirchenverwaltungen Rechnung zu tragen, spricht, wie der VGH. treffend hervorgehoben hat, die Z. 3 absichtlich im weitesten Sinn von den „einschlägigen Verwaltungsorganen", und damit ist die Z. 3 für alle kirchlichen Ortsstiftungen[5] auch einschließlich der Pfründestiftungen gemünzt.

Es ist auch schlechterdings nicht einzusehen, warum hier die Pfründestiftungen, nachdem sie doch zu den Stiftungen gehören, ausgenommen werden sollten. Der VGH. hat mit Recht ausgeführt, daß das Gesetz grundsätzlich die Absicht verwirklichen will, ein Anrufen des VGH. in jenen Fällen zu gestatten, in welchen eine bestimmte gesetzliche Normierung von auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Rechten und Verpflichtungen besteht, und daß diese Absicht in Bezug auf Beeinträchtigung des gesetzlichen Selbstverwaltungsrechtes für Gemeinden, dann Auflage rechtlich nicht begründeter Leistungen für das Kirchenvermögen, kirchliche Stiftungen

[1] Das gilt aber auch bei der Unterstellung von Krais, Sartorius und v. Seydel.
[2] Vgl. Bd. I. S. 77 ff.
[3] Vgl. den nächsten Paragraphen. Der VGH. argumentiert denn auch aus dieser Wendung heraus. Aber die Pfründen können, wenn sie in Z. 3 mitgetroffen sind, nur entweder zu dem Kirchenvermögen oder den kirchlichen Stiftungen gehören. v. Krais meint, unter der Zustimmung v. Seydels, nachdem im Art. 10 Z. 14 u. 15 vom Pfründenvermögen besonders die Rede sei, wäre es auch in Z. 3 sicherlich genannt worden, wenn es dort getroffen werden sollte. Ich kann aber dieser Schlußfolgerung ebensowenig zustimmen — in Art. 8 Z. 35 sind die Pfründen auch nicht besonders erwähnt — wie der Ansicht, daß alle Pfründedifferenzen durch Z. 14 u. 15 gedeckt sind. Beweis ist VGH. VI. 54. Man denke ferner daran (vgl. dazu VGH. XIII. 236 über den Zweck der Z. 3), daß einer Pfründe Dotationsauflagen gemacht werden, wie sie z. B. der Seminarstiftung in Bamberg auferlegt wurden (oben S. 49 ff.), oder daß einmal die Bestimmungen über Rentenüberschüsse auch auf reiche Pfründestiftungen in Anwendung gebracht werden (oben S. 49).
[4] Allerdings nicht immer (vgl. Bd. I. 195; v. Seydel in den Bl. f. a. Pr. 38 S. 182 ff., 190).
[5] Daß in Z. 3 keine allgemeinen Stiftungen gemeint sind, ergibt sich aus der Stellung zwischen örtlichem Kirchenvermögen und Kirchengemeinde, sowie weiter aus dem Verhältnis zu Z. 2; daß im übrigen die beiden Ziffern verschieden ausgebaut sind, ist bereits von Kahr, Komm. z. VGH.-G. S. 143 richtig hervorgehoben worden.

und Kirchengemeinden mit Z. 2 und 3 des VGH.-G. zum Ausdruck gebracht ist, daß aber aus den Gesetzgebungsverhandlungen kein durchschlagendes Motiv zu entnehmen ist, warum dieser Rechtsschutz speziell dem kirchlichen Pfründevermögen entzogen sein soll.

Ich glaube in der That, daß die Idee des bayerischen Verwaltungsrechtsschutzes, wie sie uns aus Z. 2 und 3 entgegentritt, besonders wenn man bedenkt, daß doch auch hinter den Pfründen wiederum die Kirchengemeinden deckend stehen,[1] nur dann im Dienste der Pfründen versagen könnte, wenn das klar und einwandfrei aus der Fassung des Gesetzes hervorginge. Da aber umgekehrt zu den in Z. 3 genannten kirchlichen Stiftungen ganz unzweifelhaft auch die Pfründestiftungen gehören,[2] ist es Sache meiner Gegner, zu erweisen, daß die Pfründen dort ausgenommen worden sind. Dieser Beweis ist aber nicht erbracht.

Die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1893[3] stellt die Portofreiheiten zusammen und privilegiert dabei auch die Pfarrämter „als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens" (Z. 4 lit. d. Abs. 1). Dann heißt es im Abs. 3: „Zur portofreien Beförderung eignen sich hiernach auch die Versendungen der Pfründekataster und der hierauf bezüglichen Korrespondenzen, zwischen den Pfarrämtern als Verwaltungen der Pfründestiftungen und den erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariaten." Gewiß sind die Pfründen nicht unter dem Stiftungsgut begriffen, welches sich als Kirchenvermögen im engeren Sinn darstellt, und dessen Verwaltungsorganisation von 1806—1834[4] vorgenommen wurde. Aber das war eben der gleich enge Begriff von Kirchenvermögen und Stiftungsgut, welch beide dasselbe bedeuteten, worüber keine Meinungsverschiedenheit bestand. Wenn aber das VGH.-G. Kirchenvermögen und kirchliche Stiftungen nebeneinander nennt und unterscheidet, so wird man sich unter den kirchlichen Stiftungen ein besonderes, davon unterschiedsvolles und nach der weiteren Formulierung, insbesondere auch mit eigenem „Verwaltungsorgane" ausgestattetes, örtliches, gleichfalls für die Zwecke der Kirchengemeinde ausgeschiedenes Kirchenvermögen vorzustellen haben. Das führt dann direkt zur Pfründe.

Gewiß ist die Terminologie auf unserem Gebiet[5] sehr unsicher; aber gerade unter diesen Verhältnissen muß man der ratio eine doppelte Bedeutung beimessen; und diese spricht dafür, daß nicht bloß die Kirchen-, sondern auch die Pfründestiftungen verwaltungsgerichtlichen Schutz gegen unberechtigte Auflagen schon um deswillen finden, weil beide ja auch so ziemlich demselben Kuratel- und Aufsichtsrecht unterstehen (vgl. unten § 81) und deshalb den gleichen Aufsichtsbelästigungen ausgesetzt sind. Man wende

[1] Vgl. oben S. 35 f. und unten § 15.
[2] Vgl. den nächsten Paragraphen. [3] Weber XXII. 321.
[4] Vgl. Bd. I. S. 13 ff. [5] Vgl. den nächsten Paragraphen.

nicht ein: ungerechtfertigte Auflagen mag die Pfründe nach VGH.-G. Art. 10 Z. 13 abwehren. Das könnte man auch für die Kirche vorschlagen, und doch wurde dieser in besonderer Weise der Schutz des Art. 10 Z. 3 zur Verfügung gestellt.

Uebrigens geht aus VGH. VIII. 196 ff. hervor, daß nicht jede Auferlegung einer rechtlich nicht begründeten Last auf das Vermögen einer Pfarreistiftung schon unter Art. 10 Z. 3 fällt. Dieselbe kann lediglich die Reflexwirkung einer anderen Anordnung sein, wonach für die Beschwerde oder Klage andere Wege vorgezeichnet sind.

§ 13.

Der Stiftungscharakter der Pfründen.

I. Schon im vorigen Paragraphen war von dem Stiftungscharakter der Pfründen die Rede.

Die Stiftung setzt die dauernde Ausscheidung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck voraus.[1] Bei der Pfründe ist dieser Zweck die Sustentation des Geistlichen.

Mit Recht hat der VGH.[2] erkannt, daß auch nach bayerischem Staats- und Verwaltungsrecht die kirchlichen Pfründen zu den Stiftungen gehören.

Das ganze bayerische Kirchenvermögen steckt in der Stiftungsform,[3] vor allem in den sog. Kultusstiftungen.[4]

In diesem Sinn sprechen die älteren Verwaltungsgesetze auch vom lokalen Kirchenvermögen nur als einem Stiftungsvermögen. Den im Jahr 1807 eingeführten staatlichen Stiftungsadministratoren wurden „alle drei Teile des Stiftungsvermögens", und darunter auch das gesamte Kirchenvermögen im

---

[1] BGB. § 80 ff. [2] XIII. 232 ff. Vgl. auch VI. 56. VIII. 197.

[3] Vll. IV. § 9 Abs. 4 u. § 10 RE. § 47. Die Klöster werden allerdings mitunter als etwas Besonderes neben den Stiftungen erwähnt, welch letztere dann aber das gesamte übrige Kirchenvermögen darstellen. Vgl. z. B. das Amortisationsmandat v. 13. Oktober 1764 (Weber I. 6 ff.). Kloster- und Kapitelsgut würden, wenn und wo sie überhaupt als Ausnahme der Stiftungsform gelten könnten, was aber nicht der Fall ist (vgl. z. B. Kreittmayr I. c. 7 § 42 Z. 1 lit. c.), die einzige überkommene Form des kirchlichen Korporationsguts bilden, und die Selbstverwaltungsidee hat dann noch in den modernen Kirchengemeinden ein weiteres Korporationssubjekt geschaffen (Bd. I. 75 ff.). In Wirklichkeit hat aber die Korporationsidee früher auf dem Kirchenvermögensgebiet im allgemeinen versagt, und die kirchlichen Korporationen nahmen eine stiftungsähnliche Form an. Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" I. S. 87 ff. Vgl. auch später Bd. III. dieses Werkes im Buch „Personenrecht".

[4] In den cit. Verfassungsstellen (vgl. auch RE. § 46) wird auch ein Kirchenvermögen erwähnt, das nicht für Kultus, sondern für Unterricht und Wohlthätigkeit bestimmt ist. (Vgl. dazu meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" I. S. 254 u. vorher.) Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit sind die drei Zwecke des Kirchenvermögens und jedes Stiftungsvermögens (Vll. IV. § 9 Abs. 4 § 10). Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 283 f., wo insbesondere für das Kirchenvermögen hervorgeht, daß dasselbe heute in der Hauptsache nur als Kultusstiftungsgut existiert.

engeren Sinn anvertraut.[1] Bei der Kommunalisierung der Verwaltung im Jahr 1817[2] waren wiederum die „Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit" Gegenstand der Verwaltungsordnung.[3] Auch das GE. von 1818 ordnet die Verwaltung des Kirchenvermögens als eines lokalen Stiftungsvermögens resp. als „Gemeindestiftungswesen",[4] und das RGE. von 1834 setzt diese Aufgabe fort.[5]

Die örtlichen Kultusstiftungen waren bald nur die örtlichen Kirchenstiftungen (wie in den vorerwähnten Fällen), bald wurden sie als Kirchen- und Pfründestiftungen unterschieden.

Die Terminologie ist unsicher.

Die Pfründen und Benefizien wurden z. B. früher nur deshalb nach dem Kapitalrentensteuergesetz von 1850 Art. 2 Nr. 3 behandelt, weil sie zu den „Kultusstiftungen" gerechnet werden müssen. Denn so heißt es in der ME. vom 17. Oktober 1850:[6] „Wenn Pfründen reine Kultuszwecke verfolgen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben auch unter Art. 2 Nr. 3 zu subsitituieren sind, wenngleich in dieser Gesetzesstelle nur die Kultusstiftungen allein angeführt sind."

Man überzeugte sich aber später, daß die Kapitalrente ja vom Pfründner als Einkommen versteuert wird, und deshalb wurde dann das Pfründegebiet dem Kapitalrentensteuergesetz entrückt.

Das Kapitalrentensteuergesetz von 1881[7] und 1899[8] nimmt die Pfründen ausdrücklich aus, womit sich dann von selbst der Begriff der im übrigen durch das Kapitalrentensteuergesetz getroffenen „Kirchen- und Kultusstiftungen" im ganzen Umfang der Pfründe verengert.

Was bedeuten ferner die Kultusstiftungen neben den Kirchenstiftungen, nachdem sonst die Kultusstiftungen sogar die Kirchenstiftungen im engeren Sinne sind![9]

Nur als Stiftungen resp. als Kirchen- oder Kultusstiftungen erhielten die Pfründen gewisse Privilegien, so z. B. ein Hypothekenprivileg.[10]

Die Dotation der Pfründen wird deshalb in einem sog. Stiftungsbrief festgelegt.[11] Nur als „Stiftungsbauten" sind die Pfründegebäude in die besondere Baukuratel hereingezogen,[12] wie auch die Pfarrwaldungen nur als „Stiftungswaldungen" einer eigenen Forstkuratel unterstellt sind[13] und die Anlegung der Pfründekapitalien als Stiftungskapitalien erfolgt.[14]

---

[1] Das Edikt v. 1. Oktober 1807, II. Kap. § 4 lit. b (Döll. 11 S. 1638). Vgl. dazu in diesem Werke Bd. I. 13. [2] Vgl. a. a. O.

[3] VO. v. 6. März 1817 (Weber I. 511). [4] § 59, 94 (Weber I. 565, 571).

[5] In diesem Wert Bd. I. 15 ff. [6] Günther II. 480. Dazu Bl. f. a. Pr. 2 S. 158.

[7] Art. 4 Z. 4 u. 5. Weber XV. 124.

[8] Art. 4 Z. 3 u. 4 (G. u. VOBl. 1899 S. 261).

[9] Vgl. vorhin A. 7 u. 8. Vgl. auch die VO. v. 23. Januar 1872 § 14 (Weber IX. 291).

[10] Hypothekengesetz v. 2. Juli 1822 § 12 Z. 2 (Weber II. 86). Das BGB. hat dieses Privileg beseitigt. Vgl. Bd. I. S. 178.

[11] Vgl. ME. v. 22. Februar 1867 (Weber VI. 759). Vgl. oben S. 58 f., 60.

[12] Das Nähere im Bd. III. [13] Vgl. Bd. I. 209 ff. Vgl. auch später § 51 Z. 5 b.

[14] Vgl. unten § 97.

Von der Portofreiheit der „Pfründestiftungen" wurde bereits gesprochen.[1] Auch der Ausschluß der gewöhnlichen Devolution und Konversion vom Pfründegebiet in der Verfassungsurkunde beruht nur auf dessen Stiftungsnatur,[2] und die Pfründeverwalter verfallen der Strafe des RStGB. § 266 wegen Untreue nur als „Verwalter von Stiftungen".[3] Auch die später zu beweisende verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet des pfründnerischen Nießbrauchrechts ruht auf dem Stiftungscharakter.[4] Dasselbe gilt für die Privilegienstellung der Pfründe auf dem Gebiet der Einkommensteuer; denn nur als „Stiftungen für Kultus" sind die Pfründen von der Einkommensteuer,[5] wie als „milde, fromme Stiftungen" von der Erbschaftssteuer,[6] befreit.

Daß als eigentlicher Rechtsträger der Stiftung nur die als Einheit behandelte unübersehbare Reihe der Genußdestinateure, bei der Pfründestiftung also die sich ablösende Reihe der Pfründner zu gelten hat, wird unten im § 15 ausgeführt werden.

II. Die Pfründen sind *öffentliche Stiftungen* im Sinne des bayerischen Staatsrechts.

Nach einhelliger Auffassung,[7] der ich beitreten kann, sind öffentliche Stiftungen nach bayerischem Staatsrecht Stiftungen, welche ganz oder teilweise einem öffentlichen Zwecke gewidmet sind, während Stiftungen, welche lediglich Privatzwecken zu dienen bestimmt sind, Privatstiftungen heißen.

Oeffentliche Zwecke sind, indem man dabei an den Ideenkreis der piae causae anknüpfte, die im Verfassungsrecht[8] gegen Veräußerung und Stiftungskonversion geschützten Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit, womit dann nach herrschender Rechtsanschauung alle sog. gemeinnützigen oder dem Gemeinwohl dienenden Zwecke gleichgeachtet wurden.[9]

Die Eigentümlichkeit der öffentlichen Stiftungen liegt also darin, daß sie öffentlichen Interessen und damit gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder daß sich mit dem Zwecke ein öffentliches Interesse verknüpft. Wegen dieser öffentlich-rechtlichen Beziehung und nur unter dieser

---

[1] Ende des vorigen Paragraphen.

[2] VU. IV. § 9 Abs. 4 u. § 10 Ausf.G. z. BGB. Art. 5.

[3] Vgl. Bd. I. S. 52 u. vorher. Ferner ME. v. 2. November 1832 (Döll. 8 S. 1518; Weber II. 652 ff.; Günther II. S. 734 ff.).

[4] VGH.-G. Art. 8 Z. 35 und dazu unten § 48.

[5] Wie das Einkommensteuergesetz v. 1881 Art. 12 Z. 1 (Weber XV. 102), so jetzt auch d. G. v. 1899 Art. 13 Z. 1 (G. u. VOBl. 1899 S. 232).

[6] Erbschaftssteuergesetz v. 1879 Art. 3 Z. 3 (Weber XIII. 233).

[7] Vgl. v. Seydel in den Bl. f. a. Pr. 38 S. 174 ff.; bayer. Staatsr. II. 719; Kahr, GO. I. S. 678 ff., VGH. XIII. 20; XXI. 60 f. Zu meinen Ausführungen im Bd. I. S. 177[1] wollte das nicht bestritten werden. Auch in den später im § 14 zu besprechenden Kammerverhandlungen über die im BGB. erwähnten „Stiftungen des öffentlichen Rechts" war man darin einig. Man muß nämlich diese beiden Begriffe unterscheiden. [8] VU. IV. § 9 Abs. 4 u. § 10. RE. § 46.

[9] ME. v. 11. Oktober 1853, Döll. 11 S. 1181.

Voraussetzung wurden denn auch die Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß der Stiftung, sowie die Rechte in Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses unter den verwaltungsgerichtlichen Schutz gestellt.[1]

Daß auch die Pfründen unter dem Kultuszweck geborgen sind und zu den öffentlichen Stiftungen gehören, ist klar. Das oberste Landesgericht[2] spricht von „kirchlichen und anderen gemeinnützigen, der Allgemeinheit zu gute kommenden, also rein öffentlichen Zielen", und der VGH. hat daraus denn auch die Konsequenz für die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit gezogen,[3] nachdem die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit auf diesem Gebiet in der Rechtsübung von Anfang an feststand.[4]

Bei der Beratung des bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB. wurde nachträglich der Art. 6 eingeführt,[5] welcher aus Anlaß der Bestimmungen des BGB. § 89 über die „Stiftungen des öffentlichen Rechtes" es für nötig hielt, den bisherigen Rechtsschutz auf dem Gebiet der öffentlichen Stiftungen aufrecht zu erhalten.

Der Art. 6 lautet:

„Für den Vollzug von Stiftungsbestimmungen und für die Aufsicht über die Stiftungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit des VGH., die Verwaltungsbehörden zuständig, sofern nicht die Stiftung ausschließlich privaten Zwecken dient."

Wie der Ministerialkommissär Senatspräsident Dr. v. Jacubezky[6] ganz richtig ausführte, enthält der Artikel materiell nichts Neues. Der Begriff der öffentlichen Stiftung wird hier in Anlehnung an die bayerische Rechtsanschauung auf den öffentlichen Zweck gestellt und nur deshalb die negative Fassung vorgezogen, weil der Ausdruck „öffentlicher Zweck" zu Zweifeln Anlaß geben könnte.[7]

Die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit, welche für die Kompetenz des VGH. im VGH.-G. Art. 8 Z. 35 vorausgesetzt wird und lediglich auf „Rechtsübung" beruhte, wird hier nur auf den „geschriebenen Rechtssatz" gestellt. Eine Erweiterung der administrativen Kompetenz ist nicht erfolgt.[8]

Die öffentlichen Stiftungen können besonderen Sicherungsmaßregeln

---

[1] VGH.-G. Art. 8 Z. 35.
[2] XV. 703. [3] VGH. XIII. 232 ff. Dazu unten § 48.
[4] VGH. XXI. 60. XIII. 232 ff.
[5] Vgl. auch die Materialien z. dritten Abschnitte des Entw. eines Ef.G. z. BGB. S. 51—54.
[6] Verh. d. K. d. R. 1898/99, Verh. des Justiz-Gesetzg.-Ausschs. S. 254. Vgl. auch den Reichsr. v. Auer a. a. O. S. 256 und den Abg. Lerno in d. Verh. d. K. d. Abg. 1898/9 Beil. XX. Abt. 2 S. 536 und hier S. 537 noch einmal Ministerialkommissär v. Jacubezky. Desgleichen VGH. XXI. 61 f.
[7] So auch der Referent Reichsr. v. Schmitt a. a. O. S. 255.
[8] Ministerialkommissär v. Jacubezky, sowie die Abg. Lerno und Wagner, Verh. d. K. d. Abg. 1898/9 Beil.-Bd. XX. Abt. 2 S. 537.

bei dem Tode des Verwalters unterworfen werden;[1] doch hat hier die AVO. vom 7. Dezember 1899 § 1[2] die „Pfründen- und Kirchenstiftungen" ausdrücklich ausgenommen, dadurch aber deutlich bestätigt, daß Kirchenfabrik und Pfründe in Wahrheit öffentliche Stiftungen sind.[3]

Bei den einschlägigen, nunmehr zu würdigenden Kammerdebatten über den Artikel 6 und den Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechtes nach dem BGB. wurde auch der staatsrechtliche Begriff der öffentlichen Stiftung stets miterörtert,[4] so daß die folgende Darstellung sich als eine Ergänzung meiner bisherigen Ausführungen darstellen kann.

§ 14.

Die Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

Im vorigen Paragraphen wurde erwiesen, daß die Pfründestiftungen öffentliche Stiftungen im Sinne des bayerischen Rechtes sind. Es soll nun untersucht werden, ob sie auch Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Sinne des BGB. sind.

I. Was zunächst den Begriff „Stiftung des öffentlichen Rechtes" betrifft, so haben die bayerischen Motive zur Ausführungsgesetzgebung[5] in Uebereinstimmung mit den Reichskommissionsprotokollen der zweiten Lesung (I. 585 ff.) ausgeführt, daß sich die Unterscheidung des BGB. in Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes nicht völlig mit der bayerisch-rechtlichen Unterscheidung von öffentlichen und Privatstiftungen decke. Eine öffentliche Stiftung im Sinne des bayerischen Rechtes sei jede Stiftung, mit deren Zwecken sich ein öffentliches Interesse verbinde. Das BGB. aber verlange für eine Stiftung des öffentlichen Rechtes mehr, nämlich einen organischen Zusammenhang der Stiftung mit dem Staat, der Gemeinde oder einem sonstigen Verband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechtes. Nur dieser Zusammenhang sei es, welcher die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung mache.

v. Seydel hatte aber die Meinung ausgesprochen[6] und später auch unter der Zustimmung von W. v. Krais[7] den citierten Motiven gegenüber aufrecht erhalten,[8] daß es sich ausschließlich nach den Grundsätzen des Landesrechts

---

[1] Art. 106 d. Ausf.G. z. BGB.

[2] Just.-MBl. 1899 S. 549 f.

[3] Die cit. AVO. knüpft an das Ausf.G. z. BGB. Art. 106 an: „Oeffentliche Stiftungen, mit Ausnahme der Pfründe- und Kirchenstiftungen".

[4] Vgl. insbesondere die guten Ausführungen des Senatspräsidenten Dr. v. Jacubezky. Verh. d. K. d. R. 1898/9, Verh. des Just.-Ges.-Ausch. S. 252 ff.

[5] Motive z. Entw. eines Gesetzes, die durch Einführung des BGB. veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr. (Verh. d. K. d. Abg. 1898 Beil.-Bd. XX. S. 106). [6] Bl. f. a. Pr. 47 S. 343 f.

[7] In der Recension meines I. Bd. (Krit. Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. VI. S. 151). Ich hatte nämlich im Bd. I. 174[1] gegen die Seydelsche Auffassung Bedenken geäußert.

[8] Allgem. Zeitung 1899, 2. Blatt Nr. 57 v. 26. Februar 1899.

bestimme, ob eine Stiftung eine öffentliche sei. Es sei weder in der Absicht noch in der Zuständigkeit des Reichsrechtes gelegen, den Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechtes festzulegen. Die letztere decke sich mit der öffentlichen Stiftung. Auch Planck,[1] der ein wenig der Versuchung unterliege, einen Begriff der öffentlichen Stiftungen aus dem Leibe zu haspeln, stelle doch den ganz richtigen Grundsatz auf: „Welche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten als juristische Personen des öffentlichen Rechtes zu betrachten sind, bestimmt sich nach dem öffentlichen Rechte des Bundesstaates, in dem sie bestehen."

Nun kamen die Landtagsverhandlungen.

1. Für die Verhandlungen im Landtag bildete der jetzige Art. 5 (im Entw. Art. 4) des Ausführungsgesetzes zum BGB. den Ausgangspunkt. Hier ist unter Anlehnung an BGB. § 88 in Ermangelung eines anderen Anfallsberechtigten der Anfall einer erloschenen „Stiftung des bürgerlichen Rechtes" an den Fiskus ausgesprochen, dabei jedoch ausdrücklich betont, daß das kirchliche Stiftungsgut durch diese Devolutionsklausel nicht getroffen sei.

Der Abg. Wagner hob als Referent im Justiz-Gesetzg.-Ausschuß der K. d. Abg. hervor,[2] daß es „namentlich in Bayern ziemlich zweifelhaft sei, was zu den Stiftungen des öffentlichen Rechtes und was zu den Stiftungen des bürgerlichen Rechtes zu zählen ist", und er wünschte für die zukünftige Gesetzesauslegung von seiten der Justizverwaltung die Angabe der diesbezüglichen Kriterien. Der Justizminister Dr. Frhr. v. Leonrod verwies aber einfach auf die oben citierten Motive[3], und der Referent gab sich damit zufrieden.[4] Zwar verlieh der Abg. Conrad noch einmal der Befürchtung Ausdruck, daß „wieder die Streitfrage entstehe, was für ein Unterschied zwischen öffentlicher und privater Stiftung ist",[5] und der Ministerialkommissär Dr. v. Jacubezky leugnete nicht, daß auch nach den Motiven noch Schwierigkeit bestehe, „im einzelnen Falle zu unterscheiden, ob eine Stiftung des bürgerlichen oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts vorliegt".[6] Aber an der Richtigkeit der Darstellung der Motive ward nicht gezweifelt.

Im Justiz-Gesetzg.-Ausschuß der K. d. R.[7] regte der Vorsitzende Reichsrat v. Auer an, „daß klipp und klar ausgesprochen werde, was unter Stiftung des öffentlichen Rechtes — vorher hieß es ‚öffentliche Stiftung' — zu verstehen ist", und beantragte im Art. 4 zu erklären:

„Als Stiftungen des öffentlichen Rechtes haben diejenigen Stiftungen zu gelten, welche einem öffentlichen Zweck gewidmet sind."[8] Der Justizminister aber sah in dieser übrigens ganz auf den Begriff der öffentlichen

---

[1] Komm. z. BGB. zu § 89.
[2] Verh. d. K. d. Abg. 1898/9, Beil.-Bd. XX. Abt. 2 S. 45. [3] a. a. O. S. 46.
[4] a. a. O. S. 47. [5] a. a. O. S. 48. [6] a. a. O.
[7] Verh. d. K. d. R. 1898/9, Verh. des Just.-Gesetzg.-Ausch. S. 251 ff.
[8] a. a. O. S. 252.

Stiftung zugeschnittenen Auslegung, eine „authentische Interpretation" der §§ 80—85 des BGB.; deshalb gehe der Antrag über den Bereich der Landesgesetzgebung hinaus.[1] Nur in der Regelung der Zuständigkeit habe man freie Hand. In dieser Richtung sei es auch zweckmäßig, eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen und deshalb beantrage die Staatsregierung folgenden Artikel (es ist das der später von der Redaktionskommission der K. d. R. nur besser redigierte Art. 6 des Ausführungsgesetzes[2]) einzustellen:

„Hinsichtlich des Vollzuges von Stiftungsbestimmungen und der Handhabung der Aufsicht über die Stiftungen sind die Verwaltungsbehörden zuständig, sofern nicht die Stiftung ausschließlich privaten Zwecken dient."

Der Ministerialkommissär Dr. v. Jacubezky[3] aber führte noch einmal aus, daß sich der Begriff der öffentlichen Stiftung nach bayerischem Staatsrecht und der Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinn des BGB. nicht decke.

In der K. d. Abg.[4] knüpfte der Abg. Wagner als Referent an diese Unterscheidung an.[5] Ein Widerspruch wurde überhaupt nicht laut, und im Plenum der beiden Kammern fand debattenlose Annahme des (jetzigen) Art. 6 statt.[6]

Das sind die „gelegentlichen Aeußerungen von Kommissionsmitgliedern", welche nach W. v. Krais[7] „dasjenige nicht zu ersetzen vermögen, was im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden hat". Es wird sich aber zeigen, daß wir nach Lage der Gesetzgebung in der That die „Stiftungen des öffentlichen Rechtes" im Sinne des BGB. und die „öffentlichen Stiftungen" des bayerischen Staatsrechts auseinanderhalten müssen.

2. Zur Kritik der Litteratur und Kammerverhandlungen muß ich vor allem dem Justizminister zustimmen, daß ein Landesgesetz in verbindlicher Weise nicht festsetzen kann, was unter den im Reichsgesetz allerdings nur teilweise ausgebauten „Stiftungen des öffentlichen Rechtes" zu verstehen ist. Das wäre in der That eine authentische Interpretation, welch letztere mangels abweichender Anordnung ein Attribut der zuständigen, hier also der Reichsgesetzgebung ist.[8]

Sodann halte ich es für eine willkürliche Unterstellung, wenn man die „Stiftungen des öffentlichen Rechtes" des Reichsrechts und die „öffentlichen Stiftungen" des bayerischen Staatsrechts identifiziert. Nicht einmal der Name deckt sich. Aber wenn man auch die Stiftungen des öffent-

---

[1] Der Reichsr. v. Auer wollte das nicht gelten lassen (a. a. O. S. 252). Dagegen aber der Reichsr. Dr. v. Bechmann a. a. O. S. 255. [2] a. a. O. S. 272, 273.

[3] a. a. O. S. 252 ff.

[4] Verh. d. K. d. Abg. 1898/9 Beil.-Bd. 20 Abt. 2 S. 355 ff.

[5] a. a. O. S. 535.

[6] Verh. d. K. d. Abg. 1898/9 Stenogr. XIII. 668 und Verh. d. K. d. R. 1898/9 Protok.-Bd. VIII. 364. [7] Krit. Vierteljahrsschrift 3. F. Bd. VI. S. 151.

[8] Dieses Prinzip ist auch für das bayerische Recht in der VII. VII. § 2 festgelegt. Die bayerische Ministerialpraxis ist freilich in der Auslegung des Reichsrechts nicht überall so korrekt verfahren, und ähnliches gilt auch von anderen Staaten. Das Personenstandsgesetz v. 1875 §§ 20 u. 58 beispielsweise ordnet die standesamtliche Anzeige für

lichen Rechtes und die öffentlichen Stiftungen im allgemeinen gleichstellen dürfte, so gehen doch die einzelnen Gesetze, sogar auch desselben Staates, gar oft in der Verwertung einer juristischen Kategorie auseinander, so daß z. B. der Begriff des Geistlichen, des öffentlichen Dieners u. s. w. in dem einen Gesetz enger, im anderen weiter zu fassen ist. Was darunter verstanden werden will, ist lediglich aus dem jeweiligen Gesetz zu entnehmen, auf dessen Bereich sich also die Terminologie beschränkt. Das gilt, wie gesagt, sogar für die Gesetzgebung desselben Staates, um wieviel mehr also für die Gesetzesterminologie verschiedener Staaten. So ist z. B. der Begriff der „fremden Sache" im bayerischen Forststrafrecht[1] und im deutschen Reichsstrafgesetzbuch[2] ganz verschieden abgesteckt.

Ich bleibe dabei, daß aus dem bayerischen Staatsrecht keine Antwort auf die Frage geholt werden kann, was das Reichsgesetz unter den „Stiftungen des öffentlichen Rechtes" versteht.

Das Seitenstück der Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind die durch das BGB. vollständig ausgebauten „Stiftungen" schlechthin — das bayerische Ausf.G. nennt sie in Art. 5 „Stiftungen des bürgerlichen Rechtes". Man kann den einen Stiftungsbegriff nicht festlegen, ohne über den anderen mitzuentscheiden. Wenn man also der Reichsgesetzgebung das eine zuweist, kann ihr das andere nicht entzogen sein.

v. Seydel zieht in der That die Konsequenz, aber mit der entgegengesetzten Wirkung, daß das Reichsrecht auch keinen Begriff der Stiftung des bürgerlichen Rechtes aufstellen könne. Auch über diesen Begriff soll das betreffende Landesstaatsrecht Aufklärung geben.

Ich halte es aber für selbstverständlich, daß der Gesetzgeber von den Dingen, die er erwähnt und ordnet, eine konkrete Vorstellung hat und gibt. Wenn z. B. das Ef.G. Art. 80 das „Pfründenrecht" der Landesgesetzgebung zuweist, so ist hier für die Kompetenzabgrenzung ein einheitlicher Pfründe-

---

Geburten und Sterbefälle in „öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten". Die im J. 1899 (Just.MBl. S. 1326) aufrecht erhaltenen bayerischen Vollzugsbestimmungen v. 13. Dezember 1875 (Weber XI. 251 f.) rechnen dazu im Sinne des Personenstandsgesetzes „nicht nur die Anstalten des Staates, der Kreis-, Distrikts- und politischen Gemeinden, sondern auch jene der kirchlichen Korporationen und überhaupt alle Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen". Das klingt allerdings wie eine authentische Interpretation, freilich auf dem Gebiet des formalen Verwaltungsrechts. Gegen das Hereinziehen der jur. Personen, also der rein privatrechtlichen Stiftungen, wie das auch in anderen Staaten geschah, richteten sich dann aber Hinschius, Komm. 3A S. 73 u. a. Ueber die Verschiedenheit der Ausführungsbestimmungen und des prinzipiellen Standpunkts vgl. a. a. O. Aber Uebereinstimmung scheint doch darin zu herrschen, daß hier die einzelnen Staatsrechte für ihr Gebiet den Begriff der öffentlichen Anstalt abstecken. Hinschius und andere operieren dabei aus dem Ideenkreis heraus, der in Bayern den Begriff der öffentlichen Stiftungen bestimmt. Eine maßgebende z. B. die Gerichte bindende Bedeutung haben aber diese verschiedenen Erlasse nicht. Wenn Hinschius dies mit Recht gegen den preuß. Erlaß behauptet — das gilt auch gegenüber dem bayerischen Erlaß —, so verkündet er damit nur das allgemeine Prinzip, daß die Staaten kein Recht authentischer Auslegung auf dem Gebiet der Reichsgesetze haben.

[1] Vgl. Forstg. v. 1896 Art. 48, 49 (Weber XXIII. 705).

[2] § 303. Vgl. zu unserer Frage unten § 51 Z. 2.

begriff durchs Reichsrecht vorausgesetzt und mithin gegeben,[1] und aus den Landesgesetzen ist nur zu ersehen, wo und wie er verwirklicht ist.

Sonst hätten wir ein ähnliches ὕστερον πρότερον wie im Jahre 1898 im bayerischen Landtag, wo ein Aufbesserungsentwurf auf der Grundlage der Parität begehrt und dabei vorausgesetzt wurde, daß die letztere zu definieren nicht Sache der Antragsteller, sondern der Bischöfe sei, resp. aus der späteren Haltung des Landtags entnommen werden könne.[2]

Man legt dem Reichsgesetzgeber gewissermaßen folgende Worte in den Mund: „Ich treffe wohl Bestimmungen über die Stiftungen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes. Was aber unter diesen Stiftungen zu verstehen ist, das darf und kann ich nicht sagen, das muß in den Partikularstaatsrechten nachgesehen werden". Die Inkompetenzerwägungen zumal sind mir ganz unverständlich. Richtiger hätte man sagen müssen: der Reichsgesetzgeber durfte überhaupt den § 89 nicht erlassen. Ist aber vielleicht auch StGB. § 31 Abs. 2 und § 359 mit seinen Bestimmungen über Amt und Beamte ein verfassungswidriger Eingriff in die partikularstaatsrechtliche Zuständigkeit? Wenn im Ef.G. zum RStGB. § 5 allerdings der Begriff des „öffentlichen Amtes" auf das Landesgesetz abgeladen wird, so liegt das in dem besonderen Inhalt des § 5 selbst begründet. Vgl. darüber unten § 37.

v. Seydel sieht in den Erklärungsversuchen der Kommissionsprotokolle nur den Versuch, „eine allgemeine Anschauung von der Sache zu geben", geht also doch auch davon aus, daß man sich unter den Objekten gesetzgeberischer Regelung von Haus aus etwas Konkretes vorstellen müsse.

Der Reichsgesetzgeber kann für die Ordnung einer Materie wohl die landesgesetzliche Kompetenz vorbehalten. Aber die Bezeichnung dieser Materie muß doch auf eigenen Füßen stehen und durch sich selbst erschöpfend gegeben sein.

So steht also fest, daß sich der Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechtes in gleicher Weise wie der Begriff der Stiftung lediglich nach Reichsrecht bestimmt.

Ganz dasselbe gilt auch für den Begriff des öffentlichen Amtes nach dem RStGB. § 31 und 132.[3]

Was wir unter Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Reichsrechts (BGB. § 89) zu verstehen haben, ist nun aber nicht durch ein Reichsgesetz festgelegt, sondern lediglich aus der bisherigen Rechtsübung im Reich zu entnehmen. Diese, den Faktoren der Reichsgesetzgebung bekannt, stand bei der Redaktion des BGB. vor Augen, und in diesen Ideenkreis baute sich somit der § 89 ein. Ganz ähnlich liegt die Sache mit dem Begriff des „öffentlichen Amtes".[4]

---

[1] Vgl. denn auch die Materialien unten im § 56. Dazu oben S. 32.
[2] Vgl. darüber mein „Aufbesserungsrecht" S. 56.
[3] Vgl. dazu Entsch. des Reichsgerichts in Straff. (X. 199). [4] a. a. O.

Hier setzen nun die bayerischen Motive ein,[1] und die klassischen Ausführungen des um das BGB. wie die bayerische Ausführungsgesetzgebung gleich verdienten Dr. v. Jacubezky[2] müssen auch das letzte Bedenken zerstreuen.

Das bayerische Recht kennt bei den Stiftungen nur eine Unterscheidung, nämlich öffentliche und Privatstiftungen. Das entscheidende Merkmal für die ersteren ist das öffentliche Interesse und im Zusammenhang damit die staatliche Aufsicht mit Verwaltungsentscheidungen. Hier setzt der Art. 6 des Ausf.G. ein.[3]

Das BGB. aber schließt eine Stiftung nicht schon deswegen von seiner Kompetenz aus, weil man in einem Partikularstaat daran ein gesamtheitliches Interesse hat und sie einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstellt. Sonst müßte es ja auch die mit eigener Persönlichkeit ausgestatteten Stiftungen so ziemlich alle ausschließen, denn beim Fehlen irgend eines öffentlichen Interesses wird ja wohl die staatliche Genehmigung versagt.

Es gibt vielmehr öffentliche Stiftungen im Sinne des bayerischen Staatsrechts, welche keine Stiftungen des öffentlichen, sondern des bürgerlichen Rechtes im Sinne des BGB. sind, die also durch das bürgerliche Recht beherrscht werden und trotzdem unter der besonderen Staatsaufsicht gesamtheitliche Interessen verwirklichen.

Der Interpretationsantrag des Reichsrats v. Auer war also auch inhaltlich verfehlt. Mit anderen Worten: Die öffentlichen Stiftungen des bayerischen Staatsrechts und die Stiftungen des öffentlichen Rechtes des BGB. decken sich nicht.[4] Der letztere Begriff ist enger.

Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Sinne des BGB. sind stets auch öffentliche Stiftungen im Sinne des bayerischen Staatsrechts, und werden daher auch durch Art. 6 des Ausf.G. mitgetroffen; aber man kann nicht umgekehrt sagen, daß die öffentlichen Stiftungen auch Stiftungen des öffentlichen Rechtes seien.

Vielmehr können die öffentlichen Stiftungen des bayerischen Staatsrechts sowohl Stiftungen des öffentlichen wie des bürgerlichen Rechtes im Sinne des BGB. sein.

Die bayerische Unterscheidung ist durch das Reichsrecht in keiner Weise berührt worden; dem alten bayerischen Dualismus hat das Reichsrecht nur einen neuen Dualismus zur Seite gesetzt. Das wurde in der Kammerdebatte vielfach nicht recht auseinandergehalten, und auch sonst teils absichtlich, teils unabsichtlich identifiziert.

---

[1] Vgl. oben S. 81.

[2] Verh. d. K. d. R. 1898/9, Verh. des Justiz-Gesetzg.-Ausschs. S. 252 ff. In der K. d. Abg. 1898/9 Beil. XX. Abt. 2 S. 535 gab der Referent, der Abg. Wagner, diese Ausführungen im wesentlichen wieder.

[3] Damit haben wir die gesetzgeberische Anerkennung für die Richtigkeit des oben entwickelten Begriffs der öffentlichen und Privatstiftung nach bayerischem Staatsrecht.

[4] Das hat auch bereits der VGH. XXI. S. 61 anerkannt.

Das unterscheidende Merkmal im Sinne des Reichsrechts ist hier dasselbe wie bei den Körperschaften. Die Ausführungen Dr. v. Jacubezkys knüpfen hier an die Kommissionsprotokolle zweiter Lesung (I. 585 ff.) an.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die im BGB. § 89 ja auch mit den Stiftungen des öffentlichen Rechtes zusammengekoppelt sind, bilden nunmehr den Gegensatz zu den „Vereinen". Die letzteren hießen früher Korporationen und sind also sozusagen die Körperschaften des bürgerlichen Rechtes, und doch können die Vereine mit sog. idealer Tendenz (BGB. § 21, 43), trotz ihres Ausbaues nach den Normen des Privatrechts, öffentlichen Interessen dienen und unterliegen einer weitgehenden Staatsaufsicht (BGB. § 21 ff. in Verb. mit § 55 ff., § 43). So begründen auch die dem Gebiet der öffentlichen Stiftungen entlehnten Kriterien des bayerischen Rechts noch keine Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Reichsrechts.

Uebrigens haben wir im bisherigen[1] bayerischen Recht selbst ähnliche Unterscheidungen, wenn auch nicht ganz dieselbe Terminologie. Die Komplexlasten sind z. B., wie unten im § 95 klar werden wird, Leistungen für öffentliche Zwecke (man könnte also von öffentlichen Reichnissen reden); und doch sind dieselben Reichnisse des Privat-, nicht des öffentlichen Rechtes, weil die Normierung durch das Privatrecht erfolgt, in welchem auch der Verpflichtungsgrund oder Titel steckt.

Die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach der bisherigen Rechtsübung des Reichs öffentliche Einrichtungen, die eingegliedert sind in den Staatsorganismus und ausgebaut sind durch das Staatsrecht.

Es gibt auch Stiftungen von dieser Art, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch hier diese Eigenschaft das entscheidende Merkmal bilden soll.

v. Jacubezky fußt auch hier auf den Kommissionsprotokollen der Reichskommission, welche das Wesen der öffentlich-rechtlichen Stiftungen darin sehen, daß sie dem „Organismus des Staates eingefügt sind".

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat denn auch den Begriff der öffentlichen Aemter und der öffentlichen Behörden aus diesem Ideenkreis heraus aufgebaut.[2] Amtliche Revisionen z. B. der Dampfkessel können

---

[1] Im Ausf.G. z. BGB. (Ueberschrift zu Art. 49, Art. 116 Z. II u. XIV) ist jetzt der Terminus „juristische Personen des öffentlichen Rechtes" aus dem BGB. übernommen.

[2] Den von Dr. v. Jacubezky (Verh. d. K. d. R. 1898/9, Justiz-Gesetzg.-Ausschs. S. 253) cit. Entscheidungen des Reichsgerichtes (in Civilsachen Bd. XXXVII. S. 427 ff.; in Straff. Bd. XXIX. S. 185 ff.) kann auch die von mir im Bd. I. S. 50 ff. besprochene Entsch. in Straff. II. 316 ff. angefügt werden, zumal sich diese wie die letzterwähnte Entscheidung mit einer bayerischen Rechtssache befaßt. Wenn auch der Geistliche als Vermögensverwalter in Wirklichkeit kein Staatsbeamter ist, was dort nämlich behauptet wird, so ist doch sehr lehrreich, was dort über staatliche und öffentliche Beamten ausgeführt ist. Insbesondere vgl. aber Entsch. in Straff. X. 199 ff. Anderenteils vgl. über öffentliche Anstalten im Sinne des Personenstandsgesetzes oben S. 83[8].

durch Prüfungen des eigenen Vereinstechnikers vorgenommen werden, privatlehranstaltliche Prüfungen können in gewisser Beziehung, z. B. für den Militärdienst, die Wirkung staatlicher Examina haben, erfüllen also einen Zweck, den sonst nur staatliche Organe und Anstalten zu erfüllen berufen sind, und stehen doch auf dem Boden des bürgerlichen Rechts, weil die Herbeiführung staatlicher Zwecke durch kein dem Staat untergeordnetes, organisch in dessen Verfassung eingereihtes Mitglied erfolgt.

Auch die Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Reichsrechts sind nicht schon bei öffentlichen Zwecken gegeben, also nicht schon die öffentlichen Stiftungen des bayerischen Rechts, sondern sie erfordern noch weiter eine Eingliederung in den staatlichen Organismus, einen Einbau ins bayerische Staatsrecht und einen organischen Zusammenhang mit dem Staat oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Verband.

Was allerdings in dieser Weise in den öffentlichen Verwaltungsorganismus eingegliedert ist, kann man nur im jeweiligen Staatsrecht ersehen. Nur insofern und erst hier spricht das letzte allerdings das entscheidende Wort, wie ich das auch schon in Bd. I. S. 177 anerkannt habe.

II. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die bayerischen Pfründen keine Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Sinne des BGB. sind. Das muß ich nunmehr aber auch von allen juristischen Personen des Kirchenrechts in Bayern gelten lassen. Ebensowenig wie die Geistlichen zu den Beamten oder öffentlichen Behörden und die geistlichen Aemter zu den öffentlichen Aemtern im Sinne des Reichsrechts gehören, ebensowenig können die kirchlichen Stiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechtes gelten. Es fehlt eben die Eingliederung in den staatlichen Organismus: die Kirche ist kein Staatsinstitut, der Geistliche kein Organ der Staatsgewalt, kein (mittelbarer) Staatsbeamter, die Pfründe keine staatliche Einrichtung, die Pfründeverwaltung keine Staatsaufgabe. Das Reichsgericht steht bezüglich der bayerischen Pfründen und ihrer Verwaltung zwar auf einem anderen Standpunkt; aber daß dieser unhaltbar ist, glaube ich in Bd. I. S. 50 ff. bewiesen zu haben. Vermutlich hängt es mit dem kritisierten reichsgerichtlichen Erkenntnis zusammen, daß die Kommissionsprotokolle zweiter Lesung (Bd. I. 585 ff.) nebeneinander von einer Einfügung in den Organismus des Staates „oder der Kirche" reden und auch auf die letztere die Oeffentlichkeit gründen. Uebrigens ist auch im Sinn des bayerischen Staatsrechts der Geistliche weder in seiner Eigenschaft als Kirchendiener noch als Pfründeverwalter ein „Beamter", und es findet für ihn beispielsweise ebensowenig die im VGH.-G. Art. 7 normierte Stellung der Vorfrage statt, wie für die Mitglieder der Kirchenverwaltung.[1]

Für den Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechtes genügt aller-

[1] Bd. I. 57 f.

dings auch der organische Zusammenhang mit einem Verband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechtes; es muß nicht gerade eine direkte Eingliederung in den Staat vorliegen. Aber die katholische und protestantische Kirche gehört ebensowenig zu diesen Verbänden resp. Anstalten des öffentlichen Rechtes, wie ihre Aemter zu den öffentlichen Aemtern des Reichsrechts. Man kann die Kirche, insbesondere die katholische und protestantische Kirche, wohl im Sinn des Landesrechts als „öffentlich-rechtliche Anstalt" mit gewissen Privilegien, oder als „eine unter der Herrschaft des öffentlichen Rechts stehende Korporation", im Gegensatz zur Privatgesellschaft, gelten lassen,[1] wie dies nicht bloß dem bayerischen RE. §§ 24, 28, 32, sondern auch dem RStGB. § 166 zu Grunde liegt, aber deshalb wird die Kirche noch keine Staatskirche, die Pfründe noch keine Staatseinrichtung.

Wenn durch die Eingliederung in einen Verband eine Organisationsform des öffentlichen Rechtes nach Reichsrecht entstehen soll, so setzt das einen staatsähnlichen und staatlich eingegliederten Verband, wie z. B. die Kommunalverbände, voraus, also Körperschaften und Stiftungen, die nicht bloß unter der Aufsicht, sondern unter der Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehen.[2] Das Ef.G. zur neuen CPO. Art. II. Z. 3, lit. a ordnet die Zwangsvollstreckung gegen „den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes", und meint ganz dasselbe, was im Ef.G. zur alten CPO. § 15 Z. 4 aufzieht als „Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände)." Nur diese Verbände kommen thatsächlich auch für die „Schuldverschreibungen" in Betracht, und danach erklärt sich auch die Ueberschrift des bayerischen Ausf.G. zum BGB. Art. 49: „Schuldverschreibungen des Staates und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes."[3] Das sind hier nur die Gemeinden, die gemeindlichen Stiftungen, die Distrikts- und Kreisgemeinden, sowie die Landesuniversitäten.[4]

Die kirchlichen Stiftungen scheiden hier überall aus.

Die Pfründen sind also in der Beurteilung des BGB. keine Stiftungen des öffentlichen Rechtes, sondern nur „Stiftungen" schlechthin (BGB. Ueberschr. zu § 80), oder wie Art. 5 des bayerischen Ausf.G. sagt: „Stiftungen des bürgerlichen Rechtes."

So erklärt es sich, daß Art. 80 Abs. 2 des Ef.G. zum BGB. zur Pfründefrage, wenn auch nur negativ, Stellung nimmt. Auch der Hin-

---

[1] So auch das Reichsgericht in Straff. (X. 199).

[2] Nur die „unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen", im Ausf.G. z. CPO. v. 23. Februar 1879 Art. 9 Abs. 2 (Weber XII. 582), werden daher im Art. 166 Z. II des Ausf.G. z. BGB. als „juristische Personen des öffentlichen Rechtes" bezeichnet, wie dies auch im Ef.G. zur neuen CPO. v. 1898 Art. 2 Z. 3a geschieht. Ueber den Begriff der Leitung vgl. Bd. I. 306 und 209[11]. Vgl. auch unten § 81.

[3] Vgl. auch ME. v. 14. April 1900 (KMBl. S. 152). [4] Vgl. Bd. I. S. 230.

weis im bayerischen Ausf.G. zum BGB. Art. 5 auf die „Vorschrift des Titels IV. § 9 Abs. 4 der VU.", wo den Kirchen das Eigentum ihrer Stiftungen garantiert und jede fremde Devolution abgewehrt wird, ruht auf der sich an Art. 85 des EfG. zum BGB. anlehnenden Unterstellung, daß die kirchlichen Stiftungen keine Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind. Denn für diese wird die gewöhnliche Devolutionswirkung schon reichsrechtlich durch BGB. § 89 abgewehrt. Auch positiv geht aus der Nebeneinanderstellung des gewöhnlichen Devolutionsrechts der „Stiftungen des bürgerlichen Rechtes" und des Devolutionsausschlusses der kirchlichen Stiftungen hervor, daß die letzteren zu den Stiftungen des bürgerlichen Rechtes gerechnet werden.

III. Trotzdem die Pfründen keine Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind, ist nicht zu befürchten, daß sie wieder nach mittelalterlicher Art in den privatrechtlichen Bannkreis zurückgezerrt werden,[1] und so den öffentlichen Charakter des bayerischen Staatsrechts verlieren.

Das BGB. selbst stellt die Verfassung der Stiftung in den Vordergrund (§ 85, 86) und fragt in dieser Richtung in erster Linie nach dem „Reichs- und Landesgesetz" (§ 85), wie auch Art. 82 des Ef.G. zum BGB. die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit über das Anwendungsgebiet des § 22 des BGB. hinaus voraussetzt und die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine unberührt läßt.[2]

Speziell das landesgesetzliche Pfründerecht aber ist im Ef.G. zum BGB. Art. 80 Abs. 2 auch noch besonders aufrecht erhalten worden. Infolgedessen steht in Bayern nach wie vor an Stelle des genehmigungspflichtigen Stiftungsgeschäfts die Errichtung, Veränderung und Unterdrückung durch die Staatsgewalt. An Stelle der Stiftungsurkunde steht der Stiftungsbrief, welcher den Niederschlag einer verwickelten staats- und kirchenbehördlichen Organisationsthätigkeit bildet. Der ganze Pfründenießbrauch, wie die Verwaltung und Vertretung wird durch das staatliche Aufsichtsrecht beherrscht, und auch das Interkalarrecht stellt eine durch die Staatskuratel ausgebaute Organisation dar, welche in einem förmlichen, unter wesentlicher Beihilfe des Staates zu stande gekommenen und von dem letzteren fortlaufend finanziell wie verwaltungsmäßig unterstützten Pensionswesen ausklingt.

Das BGB. hat, ohne seine Kompetenz bezüglich der kirchlichen Stiftungen zu verneinen, doch in Wirklichkeit Entsagung bis zur In-

[1] Vgl. oben S. 9.

[2] Der Art. 84 des Ef.G. z. BGB. spielt für Bayern zur Stunde keine Rolle. Denn die Verleihung der Rechtsfähigkeit erfolgt hier auch an Religions- und geistliche Gesellschaften nicht im Wege der Gesetzgebung. Die gesetzliche Anerkennung im RE. § 24 präjudiziert nicht weiteren Zulassungen durch den Landesherrn (vgl. RE. § 26), und bedeutet überhaupt keine Verleihung der privaten Rechtsfähigkeit, sondern die Zulassung als Kirchengesellschaft oder gottesdienstliche Vereinigung (RE. § 3 in Verb. mit § 28 ff.) und zwar als öffentliche Kirchengesellschaft mit einer Anzahl von Privilegien (RE. § 24, 28—37, 44, 84—88), darunter allerdings auch dem der juristischen Persönlichkeit (RE. § 44).

kompetenz geübt. Es hat insbesondere an den Grundpfeilern des bisherigen Pfründerechts nicht gerüttelt, wohl aber auch hier einiges gebessert.[1] Das gilt insbesondere vom BGB. §§ 86, 31, wonach für die schadensersatzpflichtigen Handlungen des Stiftungsvertreters nunmehr in Ausdehnung der Idee der Syndikatsklage (Ausf.G. zum BGB. Art. 60) die Stiftung selbst haftpflichtig ist. Das ist eine der einschneidensten und praktischsten Neuerungen, welche im Art. 89 auch auf die Stiftungen des öffentlichen Rechtes ausgedehnt wurde.

Die Haftung für den Schaden, welchen die Stiftungsverwaltung in Ausübung ihrer Vertretungsmacht durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung Dritten zufügt, gründet sich aber auf kirchlichem Gebiet nicht auf § 89, sondern direkt auf § 31, 86 des BGB. Und ähnliches gilt für die schuldhafte Verzögerung in der Beantragung der Konkurseröffnung (§ 42 Abs. 2, nicht § 89).

Nur über das Vermögen einer im Art. 9 Abs. 2 des Ausf.G. zur CPO. vom 23. Februar 1879 genannten juristischen Person des öffentlichen Rechtes findet ein Konkurs überhaupt nicht statt.[2] Thatsächlich wird man freilich auch bei den Pfründen und übrigen kirchlichen Stiftungen nicht mit dem Konkurs zu rechnen brauchen.

§ 15.

Der Personencharakter der Pfründen.

Die rechtliche Existenz einer Stiftung und folgeweise auch der Dotation kann insofern eine verschiedene sein, als die Stiftung entweder selbständige Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder nur als Fundationszuschuß an ein schon bestehendes Rechtssubjekt angeschlossen wurde. Im letzteren Fall wird dieselbe ein Besitzteil dieser Persönlichkeit und genießt daher diejenigen Rechte, welche dem älteren Besitz zustehen.[3] Geschichtlich liegt die Sache so, daß die Pfründen anfangs nur Fundationszuflüsse der Kirchenfabrik waren, mit eigener Zweckbestimmung, resp. daß Fabrik und Pfründe noch nicht scharf geschieden waren, daß aber diese Einheit allmählich gelöst wurde und aus der quarta cleri eine eigene Persönlichkeit entstand.[4]

Nachdem im 9. Jahrhundert die dauernde Verbindung der pro stipendio ausgeworfenen Güter resp. zugestandenen Einkünfte mit dem Amt allerorts vollzogen und die Benefizialverfassung abgeschlossen war, wandte sich die wissenschaftliche Betrachtung der juristischen Konstruktion zu.

Auf die diesbezüglichen Versuche, welche Groß nacheinander gewürdigt

---

[1] Ueber den Pfründenießbrauch insbesondere vgl. unten § 56.

[2] Ausf.G. z. BGB. Art. 166 Z. II. Vgl. dazu die Motive in den Verh. d. K. d. Abg. 1898/9 Beil.-Bd. XX. Abt. 1 S. 112 f.

[3] BGH. IX. 390. [4] Vgl. oben S. 3 ff, 13 ff., 17 ff., 28.

hat,[1] näher einzugehen, kann ich mir hier verſagen. Ich habe bereits an anderer Stelle[2] hervorgehoben, daß Innocenz IV. den Perſönlichkeitscharakter der Pfründen einwandfrei zugeſtanden hat:

„Sed dices: quomodo aget nomine praebendae, cum praebenda nihil habeat vel possideat? Respondeo: imo haec praebenda potest habere iura sua et possidere, sicut episcopatus, abbatia hospitale vel quaecunque alia domus vel dignitas vel administratio.“ Dieſe Ausführung wurde von den Späteren,[3] wie Panormitanus ſagt, „sicco pede“ wiederholt, und auch von dieſem wird der Perſönlichkeitscharakter der Pfründe befürwortet, „si ex bonis ecclesiae sunt constitutae praebendae perpetuae in beneficium firmum“.[4]

Gewiß kam vereinzelt die Lehre vom Eigentum der Ortskirche an der Pfründe wieder auf,[5] und im Interkalarrecht wie im Baulaſtrecht wirkt dieſe Auffaſſung noch nach.[6] Es waren aber nur praktiſche Erwägungen, die ſich an die überſtandene Lehre anlehnten und dort Deckung ſuchten. Die Entwickelung konnte durch jene rückläufigen Konſtruktionsverſuche nicht mehr zurückgedämmt werden, und die geſchichtlich erarbeitete Perſönlichkeitsnatur der Pfründe blieb beſtehen.

Auch die Anſicht von Groß[7] iſt unhaltbar, daß es ein zivilrechtliches Eigentum an den Pfründegütern überhaupt nicht gebe. Die höchſte Herrſchaft über eine Sache iſt das Eigentum. Will Groß über der Macht des Benefiziaten keine höhere Verfügungsgewalt mehr anerkennen, ſo iſt ſie eben die höchſte und ſomit zivilrechtliches Eigentum. In der That läuft ſein Benefizialeigentum als ein quaſi-dominiales Recht darauf hinaus. In praktiſcher Hinſicht frage ich aber: wer ſoll bei einer Eigentumsauflaſſung an das Benefizium als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden?

In Oeſterreich war es früher freilich üblich, den Eintrag auf den Namen des Pfründners vorzunehmen.[8]

Für Bayern aber erfolgte und erfolgt der Eintrag der Pfründegüter ganz richtig auf den Namen der Pfründeſtiftung reſp. Pfarrei. Die Urkunden über die an die Ablöſungskaſſe des Staats überwieſenen Grundrenten geiſtlicher

---

[1] Das Recht an der Pfründe, S. 94 ff.

[2] Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen, II. 169.

[3] Vgl. Gierke, Genoſſenſchaftsrecht III. 273 Nr. 82.

[4] Komm. ad c. 3 X. 2, 19 Nr. 4—6. Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen“, II. 169.

[5] a. a. O. II. S. 170[2]. Auch v. Scherer (Archiv f. k. KR. 58 S. 459) hob in der Beſprechung des Großſchen Buches hervor, „daß die Scheidung von Kirchen- und Pfründegut keineswegs überall in gleicher Weiſe und zur ſelben Zeit platzgriff, daß vielmehr bis in das Mittelalter in vielen Kirchen beſonders Deutſchlands Kirchen- und Pfründegut ungeteilt und ungeſchieden verwaltet wurde“.

[6] Vgl. oben S. 28.

[7] Das Recht an der Pfründe S. 237. Dagegen meine Recenſion in den Göttingiſchen gel. Anz. 1887 S. 1005. v. Scherer, Archiv f. KR. 58 S. 464 f. Friedberg, KR. § 179[3]. Hinſchius in v. Stengels Wörterbuch der VR. II. 239 f.

[8] v. Scherer, Archiv f. KR. 58 S. 465.

Pfründen, sowie die aus den Barablösungen gebildeten Hypothekenkapitalien wurden daher auf den Namen der Pfründe ausgestellt.[1] Auch für die protestantische Kirche ist noch einmal ausdrücklich angeordnet worden, daß „die (Kapital-)Anlage immer auf den Namen der Pfarrei zu geschehen hat".[2] Schließlich wurde auch neuestens bei der Festmachung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen angeordnet, daß die von (Kirchen- und Pfründe-) Stiftungen erworbenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen der Stiftung umzuschreiben sind.[3] Schon die ME. vom 4. Mai 1832[4] erklärte daher ganz korrekt: „Der Pfarrer ist nicht Eigentümer der Pfarrei, sondern nur Nutznießer."[5]

Nach anderen soll der Staat Eigentümer des Pfründevermögens sein. Aber hier ist, wie es auch mit dem früheren sog. Reichseigentum an Bistümern geschehen zu sein scheint,[6] publizistische Verleihungsgewalt und Privatrecht verwechselt.[7] Das letztere aber beansprucht der Staat gar nicht,[8] nicht einmal bei den von ihm organisierten Pfarreien, indem er die Gebäude und Gründe, mit deren Nutzungen und Erträgnissen er jene aus seinem Vermögen ausstattete, als ins Pfründestiftungseigentum übergegangen erklärte, und so in den öffentlichen Büchern eintragen ließ,[9] obschon er selbst die Baulast trägt. Ueberhaupt wurde die Konsequenz für das Verwaltungsrecht dahin gezogen, daß das diesbezügliche Vermögen nicht als Staatseigentum, sondern als kirchliches Stiftungsvermögen zu behandeln sei.[10]

Eine andere Meinung geht dahin, daß Eigentümer des Pfründevermögens die Kirchengemeinde sei. Auch in den Bl. f. a. Pr. 18 S. 89 heißt es: „Der Natur der Sache am meisten entsprechend ist es, diejenige Kirchengemeinde als Eigentümerin anzusehen, für welche der Pfründner bestellt ist; denn für diese sind seine Leistungen, und von dieser empfängt er seine Gegenleistungen, auch ist von dieser das Pfründevermögen hauptsächlich gestiftet oder beigetragen worden." Geigel[11] meint, daß wenigstens bei protestantischen Pfarreien zumeist die Kirchengemeinde als Eigentümer zu gelten habe.

---

[1] ME. v. 19. April 1849 (Weber IV. 30), 29. April 1851 (Weber IV. 243).
[2] Instr. v. 3./19. Juni 1856 § 18 (Günther II. 196).
[3] KMBl. 1900 S. 88.
[4] Döll. 11 S. 1499; Weber II. 607.
[5] Bl. f. a. Pr. 18 S. 88: „Unbegründet ist die Ansicht, daß der Pfründner als Eigentümer erscheine, indem er das Pfründevermögen gleichsam als Fideikommiß von seinem Vorfahren erhalte und auf seinen Nachfolger übertrage. Dem steht schon das entgegen, daß nur selten ein Pfründner unmittelbar auf den anderen folgt, sondern der Uebergang der Pfründe von einem Pfründner auf den anderen durch die dazwischentretende Erledigungszeit unterbrochen wird." [6] Vgl. oben S. 8 f.
[7] So auch Bl. f. a. Pr. 18 S. 89. [8] Vgl. unten S. 119.
[9] ME. 28. März 1865 (Weber VI. 424 f.) und die dort cit. früheren Entschließungen; ferner Reg.E. v. 26. November 1866 (Archiv f. k. KR. 18 S. 148). Abweichend die ME. v. 21. August 1810 (Döll. 8 S. 961). Richtig Bl. f. a. Pr. 18 S. 89. Vgl. auch oben S. 34.
[10] a. a. O. [11] Deutsche Ztschr. f. KR. VIII. 267 f.

Aber die Natur der Sache zwingt keineswegs zur Konstruktion eines kirchengemeindlichen Eigentums. Einer kirchengemeindlichen Verwaltung des Pfründevermögens ist denn auch das bayerische Recht im allgemeinen nicht näher getreten, weil das Substrat für die Selbstverwaltungsidee nicht gegeben schien. Wenn die Kirchengemeinde durch die Pfründestiftung bezüglich ihrer Leistungen an den Seelsorger entlastet wird,[1] so wird sie dadurch ebensowenig Eigentümer des meistens ohnehin von ganz anderer Seite stammenden Pfründevermögens, als der Bischof Eigentümer des dem Ordinandus gewährten Tischtitels ist, der ihn von der Unterhaltspflicht befreit.

Uebrigens ist der Stifter nicht Eigentümer, sondern es ist gerade die Eigentümlichkeit einer Stiftung, daß der Stifter seine Verbindung zu dem fraglichen Vermögenskomplex löst und für eine neue Trägerschaft sorgt.

Rechtssubjekt des Pfründevermögens ist die Pfründestiftung, und damit die Gesamtheit der sich ablösenden Stiftungsberechtigten, für welche das Sondervermögen ausgeschieden wird,[2] also die sich fortwährend ablösenden Benefiziaten, die zusammen wie eine Einheit behandelt werden, so daß nicht einmal durch die Interkalarzeit eine Unterbrechung hervorgerufen wird. Die Kontinuität wird hier durch die Interkalarberechtigten unterhalten. Eine solche Behandlung als Einheit ist das Wesen einer Stiftung. Also im Hintergrund der Pfründe ruht nicht die Gesamtheit der Kirchengemeindemitglieder — diese bilden die Unterlage der Kirchenstiftung oder Kirchenfabrik[3] —, sondern die Gesamtheit der Nachfolger im Pfründebesitz.

Das nennt man eben Pfründestiftung.[4]

Die Anerkennung der bischöflichen mensa ergibt sich schon aus der Ordnung des Interkalarrechts (Konk. Art. IV. Abs. 4). Ein Bezugsrecht gegenüber der Staatskasse während der Vakanzzeit ist nur konstruierbar unter Annahme einer hinter den wechselnden Bischöfen stehenden juristischen Persönlichkeit. Daß die Bezüge aus dieser Zeit aber nicht der mensa admassiert, sondern der Kirche zugeführt werden, beruht lediglich auf prak-

---

[1] Vgl. oben S. 35 f. Vgl. über die kirchengemeindliche Unterhaltungspflicht auch die ME. v. 22. April 1878 (Günther II. 546). Dieselbe ist übrigens durch die Staatszuschüsse gründlich umgebildet worden.

[2] Vgl. oben Bd. I. 73, 77 und dazu den Rechtsfall im Archiv f. k. KR. 58 S. 365.

[3] Vgl. a. a. O.

[4] In den Bl. f. a. Pr. 18 S. 89 wird es als die vorherrschende Ansicht bezeichnet, daß das Pfründevermögen selbst eine juristische Persönlichkeit sei. Dagegen könne in keinem Falle auch die Pfründe an und für sich schon als juristische Persönlichkeit angesehen werden. Denn die Pfründe sei nur ein Inbegriff von Forderungen, nicht aber ein Inbegriff von Vermögensrechten. Aber die Ansicht, daß ein Vermögen, das nur Objekt von Rechten ist, dessen Subjekt sei, darf doch wohl als abgethan angesehen werden (vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" I. 71). Auch der Gegensatz von Pfründe und Pfründevermögen ist ganz willkürlich gefaßt, wie das rechtsphilosophische Problem überhaupt nicht recht gepackt wurde. Meine Auffassung über das Wesen der juristischen Personen werde ich im Bd. III. begründen. Vgl. übrigens auch schon Bd. I. S. 77 ff.

tischen Erwägungen und einer auf jene gegründeten spezialgesetzlichen Ordnung. Die mensa ist in der Vakanzzeit für die Bischofskirche das Erwerbsorgan, wie der Mönch für das Kloster. Das Gleiche gilt auch für die Pfründen der Domkapitulare und Domvikare (Konk. Art. IV.). Auch das Budget setzt hier mit Recht überall Präbenden voraus, wie nicht minder das Interkalarrecht der übrigen Pfründen[1] die Pfründestiftung als eigene Rechtsweseuheit erkennen läßt. Die Rechtspersönlichkeit der mensa spielt auch eine Rolle im Titelrecht. Die Sustentationsverbindlichkeit des Bischofs gegenüber dem titelwidrig Geweihten stützte die ME. vom 10. April 1829[2] darauf, daß „nach Art. IV. des Konk. eine mensa ausgewiesen ist und die jeweiligen Geldbezüge derselben aus der Staatskasse nichts anderes als das Surrogat dieser seiner Zeit in Gütern und ständigen Fonds anzuweisenden mensa sind". Die Möglichkeit ad onus successorum den bischöflichen Stuhl privatrechtlich zu belasten, setzt die zivilistische Persönlichkeit der mensa voraus. In dieser übrigens bei den Pfarrpfründen gleichfalls zulässigen und zwar baulastrechtlichen Belastung ad onus successorum, womit nur die Belastung der Pfründe ausgesprochen werden will, haben wir auch ein erwünschtes Konstruktionsmaterial für die Lehre von den juristischen Personen.

Rechtssubjekt der Pfründe ist die Gesamtheit der sich ablösenden Pfründner, die wie eine Einheit behandelt werden.[3]

Der Stiftungscharakter und die Rechtspersönlichkeit der Pfründe ist geschichtlich erarbeitet und ging so auch in das bayerische Recht über,[4] das sich insbesondere auch amortisationsgesetzlich mit den Benefizien beschäftigte,[5] also über Erwerbsschranken dieser Rechtspersönlichkeiten Bestimmungen erließ.[6]

Die Praxis ist heute über den Persönlichkeitscharakter der Pfründen sowie auch darüber einig, daß eben diese Pfründen als selbständige Rechtssubjekte regelmäßig auch Eigentümer des zum Unterhalt der Geistlichen ausgeschiedenen Vermögens sind.[7]

Das oberstr. Erk. vom 5. April 1884[8] erkennt das Pfründevermögen unter dem Gesichtspunkt eines Vermögensinbegriffes, d. h. einer Vermögensmasse an, welche weder einzelnen Personen, noch einer Personen-

---

[1] Vgl. darüber oben Bd. I. S. 233 ff. und unten Buch IV.

[2] Weber II. 467 f.

[3] Das ist die Bedeutung der alten Fiktion. Man kann zwar eine Vielheit nicht durch Fiktion zur Einheit ummodeln, aber man kann eine Vielheit praktisch wie eine Einheit behandeln. In dieser *Behandlung* nach der Art von etwas anderem steckt die juristische Fiktion. Weiteres später im Bd. III.

[4] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. 171 ff. v. Seydel III. 600.

[5] Vgl. darüber mein „Bayer. Amortisationsrecht und seine Reform", Sonderabdruck aus den Bl. f. a. Pr. 49 S. 1 ff.

[6] Ueber das geltende Recht vgl. unten § 81.

[7] So auch das Reichsgericht (Entsch. in Civils. I. 209 ff.).

[8] Bd. X. 370. KMBl. 1884 S. 264 ff.

vereinigung gehört. Auch hiernach ist die Pfründe eine „selbständige vermögensfähige Individualität". „Bei dem Pfarrpfründenvermögen handelt es sich eben um eine für einen bestimmten Zweck, d. h. für den Unterhalt des Pfarrers als Pfründebesitzer berechnete Vermögensmasse, welcher die Eigenschaft einer juristischen Person selbständig und unabhängig sowohl von der als Korporation sich darstellenden Kirchengemeinde als von der Pfarrkirchenstiftung, welche nach Auffassung des katholischen Kirchenrechts mit dem Heiligen identifiziert zu werden pflegt, zuzuerkennen ist."

Auch der VGH. hat anerkannt, daß das Benefizium als ein auf Dotation und landesherrliche Anerkennung beruhendes selbständiges Rechtssubjekt zu betrachten ist und als solches das Recht hat, die stiftungsmäßigen Reichnisse als Eigentum zu erwerben.[1] An dem Bestande eines Benefiziums vermag der Umstand nichts zu ändern, daß inzwischen das zur Dotation der Pfründe bestimmte Vermögen für anderweitige Zwecke verausgabt worden ist, oder daß wegen Priestermangels oder auch wegen einer anderen notwendigen Reduzierung der Amtsobliegenheiten eine fortdauernde Vikariierung stattfindet.[2]

Wenn allerdings der gesamte Stiftungszweck unausführbar wird, ist Veranlassung zur Innovation gegeben; eine Auflösung ipso iure liegt aber auch dann nicht vor.[3]

Die Persönlichkeit der Pfründe[4] besteht in Bayern nach gesetzlicher Organisation, also nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung kraft Rechtssatzes und bedarf keiner weiteren landesherrlichen Verleihung.

Die auf unserem Gebiet noch geltenden[5] Vollzugsvorschriften zum RGE. von 1837 Z. 90[6] bestimmen allerdings:

„Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen oder Dotationen, sondern die Begründung neuer Rechtssubjekte mit selbständiger Rechtsfähigkeit, mit besonders ausgesetzten (gestifteten) Mitteln und eigentümlichen Zwecken bezielen, erheischen die Genehmigung des Monarchen."

Aber Pfründen sind keine Stiftungen mit „eigentümlichen" oder Spezialzwecken, welche erst zu prüfen wären, sondern haben eine typische Organisation und Aufgabe, welche bekannt ist. Die Genehmigungsidee ist hier in der landesherrlichen Errichtung verbraucht.

Was die Grundstücke betrifft, so sind diese ja im allgemeinen im Grundbuch einzutragen. Nach der Grundbuchordnung § 90 aber kann

[1] E. v. 29. Dezember 1879 (I. 56). Vgl. auch XIII. S. 232 ff. und XX. 177.
[2] a. a. O. I. S. 55.
[3] a. a. O. Vgl. auch meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" I. 79 f.
[4] Vgl. auch die Form.-VO. v. 1825 § 74: „Das Vermögen der Pfarreien und Benefizien."
[5] Vgl. GO. Art. 206 II. Z. 3. Vgl. dazu Bd. I. 85 f.
[6] Weber III. 130.

durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, daß die Grundstücke gewisser juristischer Personen nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Es ist anzunehmen, daß dies auch für die Grundstücke der Pfründestiftungen Anwendung findet. Vgl. unten § 57.

Ob das für den Unterhalt der Geistlichen ausgeschiedene Vermögen einer eigenen, d. h. der Pfründestiftung, oder aber zum Kirchenstiftungs- resp. Kirchengemeindevermögen oder auch einer anderen juristischen Person gehört, ist lediglich eine Frage des jeweiligen positiven Rechts, und da habe ich vorstehend für die katholische wie protestantische Kirche das gemeine Recht und auch das gemeine bayerische Recht dargestellt.

In anderen Rechten mag es anders sein.

So soll nach dem preußischen ALR. die Kirchengemeinde Eigentümerin des Pfründeguts sein.[1] Ich habe aber an anderer Stelle bewiesen, daß auch hier die Pfründestiftung als Rechtsträger zu gelten hat.[2]

Anscheinend anders liegt die Sache in der Pfalz, wo die Frage nach dem Eigentümer des Pfarrguts mit Recht als eine „äußerst verwickelte" erklärt wurde.[3] Die Säkularisation ist in der Pfalz mit der Wirkung überwunden worden, daß die Pfründegüter, soweit sie überhaupt eingezogen worden waren, nach Möglichkeit zurückgegeben wurden und die juristische Person der Pfründen unangetastet blieb.[4] Freilich regte sich in der protestantischen Kirche der Pfalz bei der Reorganisation das Gemeindeprinzip, und so bildet hier das neu entstandene Pfründevermögen angeblich nur einen Teil des Eigentums der Kirchengemeinde.[5] Die Vereinigungsurkunde von 1818 § 13 spricht denn auch in der That von dem Pfarrwiddum als einem Privateigentum der Kirchengemeinden. Andere lehnten das Pfründegut als Zweckvermögen an die Fabrik an,[6] hinter welcher freilich wiederum die Kirchengemeinde steht.[7] Die letztere hat aber nur in der protestantischen Kirche der Pfalz[8] ihre rechtliche Organisation gefunden.[9] Immerhin bildet dann aber, wie auch das Fassionsschema andeutet,

---

[1] So z. B. Hinschius (v. Stengels Wörterbuch II. 240) im Einklang mit der herrschenden Meinung und mit Berufung auf das Reichsgericht (Blum, Urteile, 2, 59). Vgl. auch Archiv f. k. KR. 73 S. 421.

[2] Mein „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 311 ff.

[3] Wand-Wagner S. 563. Vgl. auch Günther II. 355 und Archiv f. k. KR. 58 S. 363 ff. 391.

[4] Entsch. des Reichsg. v 7. Jan. 1880 (Entsch. in Civils. I. 209 ff.). Vgl. auch meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 397, 398 f. und mein „Aufbesserungsrecht" S. 31. Deshalb spricht das Klerikaldekret v. 1813 Art. 11 u. 12 von der Dotation und von „Kapitalien, welche von einer Pfarrei abhängen". Aehnlich Art. 13.

[5] Vgl. Wagner, Das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz II. 176 f. Wand-Wagner, Hdb. S. 36 f. doch vgl. S. 485.

[6] Geib II. 79. Die Reg.-Entschl. v. 4. Februar 1883 (Wagner II. 240) sieht den Eigentümer in der „Kirchenkasse". Hat doch auch der kath. Fabrikrat die Pflicht, die Erhaltung des Pfarrvermögens zu überwachen; vgl. Klerikaldekret v. 1813 Art. 1 (Geib II. 79; Durst I. 192).

[7] Ueber das Verhältnis von Kirchengemeinde zur Kirchenstiftung vgl. in diesem Werk Bd. I. 77 ff. [8] Für die kath. Kirche der Pfalz vgl. oben Bd. I. 329 f.

[9] a. a. O. S. 331 ff., 337 ff., 367 f.

das „Vermögen der Pfarrei“[1] ein besonderes Zweckvermögen der Kirchengemeinde resp. Kirchenfabrik, und die Verwaltung muß getrennt geführt werden,[2] wenn im übrigen die Trennung von Fabrik- und Pfründeverwaltung auch nicht so nachdrücklich durchgeführt ist, wie im rechtsrheinischen Bayern.[3] Insbesondere wird auch die über das Pfründekapitalvermögen in der katholischen wie protestantischen Kirche der Pfalz zu führende Rechnung durch den Kirchenrechner gestellt, und bildet eine Nebenrechnung der Kirchenrechnung.[4] Der Kirchenrechner ist überhaupt auch Rendant der Pfründeverwaltung. Aber wenn die letztere auch in gewisser Richtung vom Fabrikrat resp. Presbyterium beaufsichtigt wird, so bildet sie doch die selbständige Vertretung der Pfründestiftung. Gewiß bestehen für die pfälzischen Pfründen Verwaltungseigentümlichkeiten, insbesondere auch durch die Kirchschaffneien[5] und infolge davon, daß in der Pfalz die Pfründen viel weniger wie sonst auf Nutzgüter gestellt sind. Aber ich bin doch mit Wand-Wagner[6] der Meinung, daß auch in der Pfalz mangels abweichender Festsetzung ein Eigentum der Pfarrstiftung anzunehmen ist. Es liegt meines Erachtens in dem Hereinziehen der Kirchengemeinden nur eine Konstruktionsfrage vor, und es wird erst der neuen Kirchengemeindeordnung vorbehalten sein, für ganz Bayern das Pfründerecht tiefer ins Kirchengemeinderecht einzubauen.

Insbesondere will ich noch bemerken, daß auch das Fabrikdekret von 1809 keine allgemeine Verpflichtung der Kirchenfabrik resp. Kirchengemeinde zu Gehaltsbeiträgen an den Pfarrer kennt, wie auch die für die unierte Kirche erlassene VO. vom 8. Februar 1819 § 73—76 diesen Standpunkt nicht verläßt.[7]

Für ganz Bayern ist schließlich noch folgendes zu sagen. Trotz der juristischen Persönlichkeit der Pfründe kann das dem Pfründner nutznießlich überlassene Vermögen ganz oder zum Teil an eine andere juristische Person der Kirche, insbesondere die Kirchenfabrik, angelehnt sein; es kann auch Dritten zu eigen gehören.[8] Doch ist das für jeden Fall zu beweisen.

Die Instr. vom 15. Mai 1865 § 6[9] hat die Bestimmung:

„Stimmen die Vorträge des Steuerkatasters und der früheren Fassion bezüglich des Eigentums an den Pfarrgebäuden nicht überein, so ist hierüber in der Pfarrfassion Vormerkung zu machen, die Besitztitelberichtigung jedoch gesondert auszutragen.“

---

[1] Kap. III. „Grundeigentum der Pfarrei.“ Ueber die rechtl. Natur der Fassion vgl. aber unten § 85.

[2] VO. v. 8. Jan. 1819 § 3. Generale v. 1. September 1897 (Wand-Wagner S. 579).

[3] Vgl. unten § 77. [4] Cit. G. v. 1897.

[5] Vgl. Bd. I. S. 339 f. [6] S. 485.

[7] Nur für die niederen Kirchendiener (Art. 37 Z. 1) und für die Advents-, Fasten- und Festtagsprediger (Z. 2) liegt die Sache anders. [8] Vgl. oben S. 97 und Günther II. 141.

[9] Weber VI. 414.

Man mag darüber streiten, ob die von einer anderen Stiftung besessenen, aber für die Sustentation des Geistlichen bestimmten Vermögensgüter noch Pfründegut im technischen Sinne sind.[1] Aber terminologische Bedenken beeinflussen nicht gesetzgeberische Dispositionen.

§ 16.

Der Perpetuitätscharakter der Pfründen.

Die wesentlichen Merkmale der kanonischen Pfründeverfassung sind: objektive und subjektive Perpetuität.[2]

I. Die objektive Perpetuität bedeutet die dauernde Verbindung eines Vermögens mit dem Kirchenamt. Die erste Perpetuitätsfolge dieser Art zeigt sich in der Richtung, daß die Bezüge auch für die Zeit der Vakanz laufen, indem dem Interkalarrecht die nähere Regelung vorbehalten blieb.[3] Das gilt insbesondere auch für die Meßstipendien, die Stolgebühren und das Staatsgehalt, welche während der Zeit der Erledigung an die Pfründestiftung zu entrichten sind, während allerdings die modernen Personalzulagen kraft ausdrücklicher Anordnung keine Dotationsergänzungen sind und nur widerruflich gewährt werden, mithin für die Zeit der Vakanz nicht zur Auszahlung gelangen.[4]

Angesichts dieser Rechtslage läßt daher das bayerische Recht beispielsweise den „angeblichen Mangel einer mensa episcopalis" nicht gelten, „da den dermaligen Bischöfen Bayerns nach Art. IV. des Konkordates gleichfalls eine mensa ausgewiesen ist, und die dermaligen Geldbezüge derselben aus der Staatskasse nichts anders als das Surrogat dieser seiner Zeit in Gütern und ständigen Fonds anzuweisenden mensa sind."[5] Dieses Staatsgehalt ist in der konkordatsmäßigen Höhe — auch für die Domkapitulare und Domvikare — an alle Nachfolger „ungeschmälert", und zwar für die Interkalarzeit an die Domkirche zu entrichten (Konk. Art. IV.), wie auch umgekehrt das Titelrecht eine auf dem bischöflichen Stuhl oder der bischöflichen mensa haftende und deshalb auf den Nachfolger übergehende Unterhaltungsverbindlichkeit kennt.[6]

Daß auch die reorganisierten Pfarreien so zu beurteilen sind, wurde bereits oben Bd. I. 198 hervorgehoben.[7]

Diese objektive Perpetuität zeigt uns hinter den in Zwischenräumen sich ablösenden Genußdestinateuren eine durch Dotation entstandene Stiftungs-

---

[1] Vgl. Bd. I. S. 6 ff.
[2] Ueber die geschichtliche Entwickelung vgl. oben S. 13 ff., 24, 27.
[3] Vgl. oben Bd. I. 234 u. unten Buch IV.
[4] a. a. O. und oben S. 34. Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht" S. 17 f.
[5] ME. v. 10. April 1829 (Weber II. 467 f.).
[6] Vgl. die cit. ME. v. 10. April 1829 oben S. 95.
[7] Vgl. auch in diesem Bd. oben S. 47.

persönlichkeit, die gewissermaßen alle Erträgnisse um sich ansammelt und zur Abholung bereit hält. Darin zeigt sich die unterschiedsvolle Rechtsstellung des auf Gehalt gestellten Benefiziaten und des nicht bepfründeten Beamten.

Die zweite Perpetuitätsfolge fordert die Erhaltung der Pfründe in ihrer Integrität.[1] Das bedeutet die Rechtsparömie: „beneficia ne deminuantur." Bepfründete Kirchenämter müssen ex integro oder sine deminutione, d. h. ohne Kürzung der Bezüge verliehen, und die Bezüge dürfen nach der Verleihung nicht mehr gekürzt werden.[2]

Als daher die Pfarrer durch die gesetzliche Aufhebung der sog. Judensteuer oder Neujahrsgelder eine Schmälerung ihres fassionsmäßigen Einkommens erlitten, wurden sie auf die Dauer des Genusses ihrer dermaligen Stelle vom Staat entschädigt.[3]

Das ist indes nur das Prinzip. Ausnahmsweise[4] darf heute, allerdings immer unter Wahrung der Kongrua, eine deminutio beneficii erfolgen:

1. in der Form der Dismembration über welche oben S. 60 ff., 62 ff., 64 gehandelt wurde;

2. in der Form des Census. In dieser Beziehung gibt es heute in Bayern lediglich noch Klerikalabgaben an den Bischof, über welche unten bei den Pfründelasten zu handeln ist (§ 116);

3. in der Form der Vauabsitzfristen und der Pension an den Amtsvorgänger. Vgl. über die letztere später im Pensionsrecht (V. Buch);

4. in der Form von Entschädigungsraten für Verbesserungen, welche die Vorgänger unter Wahrung der Ratifikationsordnung vorgenommen haben. Vgl. darüber insbesondere unten § 55.

II. Die subjektive Perpetuität oder Inamovibilität ist noch charakteristischer.

Dieselbe erklärt sich historisch aus der relativen Weihe.

Ursprünglich wurde nämlich nur auf eine bestimmte Kirche geweiht,[5] die der Geweihte in der Ordination amtsmäßig erhielt, und mit welcher er eheähnlich und deshalb für immer verbunden erschien. Mit der Ausbildung der Benefizien trat das Benefizium an Stelle der Kirche; und mit dem nachfolgenden Aufkommen der absoluten Weihe wurde dieser Grundsatz

---

[1] Richter-Dove, KR. § 314.

[2] c. 10 X. 3, 5; c. un. X. 3, 12; c. 7, 15. X. 3, 39. Hinschius II. 412 ff.

[3] G. v. 26. März 1881 Art. 3 (Günther II, 187).

[4] Kreittmayr V. c. 19 § 30 Nr. 1: „es ist zu bedauern, schreibt Barthel, daß die vielen Exzeptionen, welche diese regula Canonica zu leiden hat, schier zur Regel geworden sind." Das wirkt offenbar noch in den Bl. f. a. Pr. 18 S. 87 nach, denn der Verf. läßt das Prinzip der objektiven Perpetuität überhaupt nicht mehr gelten. Hier heißt es kurzhin: „die Pfründe ist nicht unveränderlich, sondern kann verändert werden." Ueber die älteren Auflagen vgl. Kreittmayr a. a. O. § 30. Ueber die Belastung des Beneftziums mit Pensionen insbesondere Hinschius, KR. II. S. 412 ff.

[5] Hinschius, KR. I. 63, II. 367. Vgl. unten das Titelrecht im 5. Buch.

in der durch die Zeitverhältnisse nahegelegten Milderung auch auf das Verhältnis des Geistlichen zu dem ihm bei der späteren Amtsverleihung übertragenen Benefizium angewandt, indem das Benefizium nur als Ersatz des durch die Ordination gewährten lebenslänglichen Rechts auf Unterhalt getreten war.[1]

So ergab sich die Vorstellung eines unauflöslichen Bandes zwischen Pfründebesitzer und Pfründe, während auf dem Gebiet des unbepfründeten Amtes das Prinzip freier, allerdings nicht willkürlicher Versetzung maßgebend blieb.

Die Absetzung eines Benefiziaten ist nur die Folge einer dienststrafrechtlichen Verurteilung; und eine Versetzung wider Willen ist abgesehen von der Uebertragung einer höheren Aufgabe oder der Beförderung,[2] die aus Demut nicht abgelehnt werden soll, nur höchst ausnahmsweise bei einer Art seelsorgerlichen Notstandes erlaubt, der sich z. B. durch das gespannte Verhältnis des Pfarrers zu seiner Pfarrgemeinde ergibt.[3]

Diese kanonische Inamovibilität, von welcher der Verfasser des Aufsatzes in den Bl. f. a. Pr. 18 S. 87 wieder offenbar keine Ahnung hat, erschwert den Bischöfen die Verwaltung oft ungebührlich, weshalb ein beim vatikanischen Konzil gestellter Antrag die Versetzungsvoraussetzungen erleichtert sehen wollte.[4] In der protestantischen Kirche Bayerns besteht das kanonische Prinzip der Inamovibilität überhaupt nicht.[5] Die subjektive Perpetuität ist der stärkste Rückhalt der Kirchendiener, indem auch dauernde Krankheit, selbst Geisteskrankheit, vollständige Unfähigkeit und stärkste Mißliebigkeit beim geistlichen Oberen nicht aus dem Amt verdrängen.

Das alles ist lediglich eine pfründerechtliche, keine ämterrechtliche Folge, die aber wegen der notwendigen Verbindung von Amt und Pfründe zwingend auf den Aemterbesitz zurückwirkt.

Die Pfründe als die Dotation des Amtes ist nur ein accessorium des letzteren, wurde aber mit der „immer mehr zunehmenden Veräußerlichung der Kirche“[6] in Wahrheit das eigentlich Maßgebende und Bestimmende, so daß nunmehr in Wirklichkeit das Amt der Pfründe untergeordnet erscheint.

Officium und beneficium werden nicht bloß promiscue gebraucht, die pekuniären Rechte werden nicht bloß ungebührlich betont und für die Sprache und rechtliche Behandlung ausschlaggebend, sondern das ganze Aemterrecht, die Einteilung, Errichtung, Veränderung, Teilung und Vereinigung der Kirchenämter steht im Rahmen des Benefizialrechts. Auch die

---

[1] Hinschius II. S. 368.
[2] c. 5 X. 3, 19. Vgl. unten § 36.
[3] Cit. c. fordert „causam necessariam“. Vgl. auch Hinschius III. 316, Archiv f. k. KR. III. 408 ff. Näheres unten § 36.
[4] Vering, KR. § 98 A. 16.
[5] Vgl. unten § 43.
[6] Hinschius II. 368.

Uebertragung der bepfründeten Kirchenämter ist lediglich durch die pfründerechtliche Seite bestimmt; und in welchem Maß der pfründerechtliche Gesichtspunkt die Versetzungsfrage beherrscht, wird unten in § 36 klar werden. Verheiratet ist der Geistliche nicht mit der Kirche und seinem Amt, sondern nur mit seiner Pfründe.

Dieses dauernde Verhältnis wird durch einen besonderen Formalakt, nämlich die kanonische Institution resp. Investitur, begründet, die in einer förmlichen Installation oder Besitzeinweisung ihren Abschluß findet. Hier haben wir daher das sichere Anzeichen dafür, ob eine wirklich stabile Stelle oder eine Pfründe mit allen rechtlichen Folgen der Benefizialverfassung vorliegt.[1]

---

2. Kapitel.

Der bayerische Dualismus.

§ 17.

Die verfassungsmäßige Stellung der Kirchenämter.

Was in den folgenden Paragraphen über die rechtliche Natur der bayerischen Pfründen ausgeführt wird, darf als Grundlegung des bayerischen Besetzungsrechts angesehen werden.[2] Die kanonische Unterscheidung von Kirchenamt und Kirchenpfründe, einschließlich der kanonischen Pfründeverfassung, ist auch vom bayerischen Staatsrecht übernommen worden.[3] Das bayerische Recht unterscheidet sich vom kanonischen Recht und den übrigen deutschen Staatsrechten aber dadurch ganz wesentlich, daß jene Trennung hier auch zu einer wirklich unterschiedsvollen Zuständigkeit und Organisation geführt hat, jede accessorische Behandlung der Pfründe abgewiesen wird und die Organisations- und Besetzungsfrage bei den bepfründeten Stellen streng dualistisch verläuft. Um es kurz zu sagen: das Kirchenamt wird durch das Kirchenrecht, die Pfründe durch das Staatsrecht beherrscht.

Mit den Kirchenämtern beschäftigt sich das Staatsrecht nur von Aufsichts wegen.[4] Zum geringen Teil schlägt hier auch das Reichsrecht ein.

I. Nach bayerischem Staatsrecht zählt das kirchliche Aemterwesen zu den „inneren Kirchenangelegenheiten", über welche die Kirche Autonomie hat. In RE. § 38 ist allerdings in dieser Richtung nur die „Amts-

---

[1] Vgl. auch ME. v. 22. September 1829 (Weber II. 481), 7. Mai 1834, Döll. 8 S. 510 (Weber I. 481***).

[2] Vgl. darüber unten die 2. Abteilung § 22 ff.

[3] Reinhard, Kirchenhoheitsrecht S. 169, hat das nicht berücksichtigt.

[4] RE. § 38 Einl.

führung", die „Kirchendisziplin", sowie die „Approbation und Ordination" genannt.[1]

Aber die Aufzählung ist auch nicht erschöpfend, wie schon aus der Wendung „gehört" hervorgeht. RE. § 103 Abs. 3 gedenkt denn auch „der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten" und verweist in dieser Richtung auf das innere Kirchenrecht, nämlich für die katholische Kirche auf das Konkordat und die protestantische Kirche auf das Protestantenedikt als Rechtsquellen.

Hiernach regelt sich insbesondere die Besetzung der Kirchenämter.

Für die katholische Kirche kommt hier Konk. Art. 9, 10 und 11 in Betracht.[2]

Für die protestantische Kirche vgl. PE. § 11 und 19 lit. e.

Das Kirchenamt wird hiernach durch die Kirchenbehörde übertragen.

Aehnlich liegt, wie oben S. 54 ff., 57 ausgeführt wurde, die Sache bezüglich der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter, wie das insbesondere auch aus PE. § 11 und 19 lit. c und f hervorgeht. Für die katholische Kirche vgl. Konk. Art. 12 lit. f u. 17.

Hier haben wir es indes schon nicht mehr überall mit einer rein innerlichen Kirchenangelegenheit zu thun; sondern insoweit gleichzeitig eine Sprengelabgrenzung erfolgt, sieht RE. § 76 lit. e auch das weltliche Wohl interessiert und nimmt daher einen „Gegenstand gemischter Natur" an. Das Religionsedikt sieht hier im Unterschied zu einer „Aufsicht" des RE. § 38 eine „Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit" (§ 77), in der Form eigener Verordnung vor, um die Staatsgewalt in die Lage zu setzen, „alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte" (§ 78). Im übrigen ist es allerdings nicht möglich, eine feste Grenze zwischen den inneren und den gemischten Angelegenheiten zu ziehen und Aufsicht und Mitwirkung scharf gegeneinander abzugrenzen. Glücklicherweise kommt es hierauf, wie sich alsbald ergeben wird, in unserer Frage aber auch gar nicht an. Im allgemeinen hat der bayerische Staat auf dem Gebiet des kirchlichen Aemterwesens Entsagung geübt,[3] was er freilich leicht konnte, weil er in seinem Rechtssystem an einem anderen Punkt eine viel wirksamere und absolut sichere Vorkehrung zur Geltend-

---

[1] § 38 lit. c, e, f.

[2] Ueber die Ernennung der Vorstände und Lehrer der Seminarien vgl. Art. 5; über die Anstellung auf dem Verwaltungsgebiet Art. 12 lit. a.

[3] Nach Konk. Art. 11 am Schluß sollen die bepfründeten Aemter freier bischöflichen Kollation von den Bischöfen nur an solche Personen verliehen werden, „die von Seiner Majestät genehmigt werden". Diese Anordnung ist aber schon — vgl. die ME. v. 8. April 1852 Z. 9 (Weber IV. 380) — durch pfründerechtliche Erwägungen gestützt, wie dies auch für die landesherrliche Genehmhaltung der Privatpräsentationen gilt. Die Freisinger Denkschrift v. 1850 Z. 1 (Henner, Die kath. Kirchenfrage in Bayern 1854 S. 126) befürchtet mit Unrecht, daß die vorhin angeführte Bestimmung „eine Sanktion der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamtes oder eine Beurteilung dieser Uebertragung" sein solle. Die diesbezügliche landesherrliche Aeußerung bedeutet aber nur ein Einspruchsrecht rücksichtlich der Persönlichkeit, und zwar — darin muß ich der Denkschrift gleichfalls

machung seiner Interessen am Kirchenamt getroffen hat. Das ist, wie sich bald zeigen wird, die Pfründe.

Die katholischen Theologen machen ihre vierjährigen Studien zunächst an einem Lyceum [1] oder an einer Universität. Manche Ordinariate verlangen das Bestehen eines Philosophikums, alle aber ein Synodalexamen zur Aufnahme ins Priester- oder Klerikalseminar, die dem freien Ermessen des Bischofs überlassen bleibt. In diesen Seminarien werden die Kandidaten auf den Empfang der Weihen und die seelsorgerliche Praxis vorbereitet. Auf diesem ganzen Gebiet einschließlich der ersten Prüfung und der Ordination sind die Bischöfe frei (Konk. Art. 12 lit. b), wie die letzteren auch die Kirchenämter frei übertragen. Voraussetzung ist nur, daß diese Kirchenämter nicht bepfründet sind. Die Ernennung zum Kaplan z. B. erfolgt ohne Mitwirkung der Staatsgewalt. Erst bei der Pfründe meldet dieselbe ihr Interesse an.

Ueber die Indigenatsvoraussetzung bei der Uebertragung von Kirchenämtern vgl. den nächsten Paragraphen.

Nur die Seminarfrage führte zu Klagen.

Das Konkordat Art. V versprach die Erhaltung resp. Errichtung und Dotierung von Diöcesanseminarien, in welchen die „adolescentes“ (Kandidaten) nach Vorschriften des h. Konziliums von Trient gebildet und unterrichtet werden sollen. Der Art. V garantiert weiter das Aufnahme-, Anstellungs- und Absetzungsrecht der Bischöfe, deren „vollkommen freier Aufsicht“ auch die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung unterstellt wurde.

Die Darstellung des Seminarstreites behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor. Ich beschränke mich hier auf die Mitteilung des Auslegungsergebnisses.

Der Art. V spricht, wie schon aus dem „conserventur“ zu erkennen ist, nicht von den sog. Tridentinischen Seminarien.[2] Auch in den staatlich[3] unterhaltenen Klerikalseminarien des geltenden Rechts werden die Kandidaten ad normam Sacri Concilii Tridentini gebildet und unterrichtet.[4]

---

widersprechen — ohne Beschränkung der Einspruchsgründe auf das politische und bürgerliche Gebiet. Der Landesherr braucht ja einen Grund gar nicht anzugeben, und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch die „geistlichen Eigenschaften“ einmal Anlaß zur Ausstellung geben sollten. Vgl. im übrigen die cit. und hierin nicht aufgehobene ME. v. 1852 Z. 9 und unten S. 153.

[1] Diese fehlen für die Diöcesen Speyer und Würzburg. Die Freisinger Denkschrift hatte vergeblich gefordert, die Lyceen sollten als bischöfliche Anstalten erklärt, mit den Seminarien untrennbar verbunden und ihre Professoren nach Art. V. von den Bischöfen ernannt werden. Die ME v. 8. April 1852 Z. 18 erklärte aber nur: „Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden.“ „Thunlichste Rücksicht“ heißt es in der ME. v. 28. März 1879 (Weber XIX. 452). [2] In Bayern gab es zu keiner Zeit Tridentinische Seminare.

[3] Der Etat für 1900 1 stellt Beiträge zum Unterhalt der bischöflichen Klerikalseminare in der Höhe von 45,894 M. zur Verfügung.

[4] Die Tridentinischen Beschlüsse gelten dem Konkordat, wie es ja auch sonst gehalten zu werden pflegt, als der Inbegriff geltender Kirchensatzungen. Vgl. Konk. Art. 12 lit. d.

Selbst wenn man das Konkordat für sich allein ins Auge faßt, so ist hier wohl jeder Diöcese ein Seminar versprochen, aber mit keinem Wort gesagt, daß den Bischöfen die Errichtung freistehe und eine Mitwirkung der Staatsgewalt entbehrlich sei. Daß die Errichtung nur im Rahmen des bayerischen Kirchenhoheitsrechts erfolgen solle, war bei den Verhandlungen von der Staatsregierung stets betont worden, und hier setzt nun RE. § 76 lit. d ergänzend ein.

Anscheinend günstiger steht es mit der klerikalen Forderung des freien Leitungs- und Besetzungsrechts der Bischöfe, wie es in Art. V. spezialisiert ist. Aber aus den Verhandlungen[1] geht hervor, daß auch hier die staatliche Aufsicht zwar nicht konkordatlich festgelegt werden sollte, aber nach Staatsrecht geübt werden könne; und so setzt denn auch hier RE. § 76 lit. d ergänzend ein.

Indem hier für die organischen Bestimmungen über Seminare die Mitwirkung der Staatsgewalt vorgesehen ist, hat der Art. V des Konkordats erst seinen vollen gesetzlichen Inhalt und die immer geforderte und von römischer Seite wenigstens tolerierte Staatsaufsicht ihre Spezialisierung gefunden. Die Besetzung, Aufnahme, Hausordnung, kurz die ganze innere Organisation ist darnach der einseitigen Verfügung der Kirchenbehörde entzogen. Die vollkommen freie Aufsicht der Bischöfe besteht nur im Rahmen der organischen Bestimmungen, welche unter Mitwirkung der Staatsgewalt (RE. § 77, 78) getroffen sind, und folgeweise nach Maßgabe des bayerischen Staatsrechts. Schließt doch auch auf anderen Gebieten der Freiheitsbegriff eine rechtliche Einschränkung nicht aus. Man denke nur an die verfassungsmäßig garantierte „vollkommene Gewissensfreiheit" (RE. § 1) und ihre gesetzlichen Schranken.[2] Vgl. auch den Freiheitsbegriff im Konk. Art. 11 Abs. 6.

Im Verlauf der Konkordatsstreitigkeiten ließ sich die Staatsregierung allerdings ein Zugeständnis nach dem anderen abringen. Von besonderer Bedeutung ist die ME. v. 8. April 1852[3] Z. 15, 16,[4] 17[5] u. v. 18. April 1873,[6] wo uns das geltende Verwaltungsrecht entgegentritt. Man steht in der Seminarfrage auf dem Gebiet freier staatlicher Aufsichtsführung, und den staatlichen Zugeständnissen steht ein verfassungsmäßiges Hindernis nicht im Weg. Es wäre sogar besser gewesen, wenn man überhaupt von Anfang an den Bogen nicht zu straff gespannt hätte. Die Staatsregierung hat zwar das Recht zur Aufsichtsführung, in welcher Richtung sie aber ein

---

[1] Vgl. den Bericht des bayerischen Bevollmächtigten v. 21. August 1806 bei v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern, S. 122 f.

[2] Vgl. oben Bd. I. S. 357. [3] Weber IV. 379.

[4] Dazu vgl. ME. v. 20. November 1873 Z. II. 6 (Weber X. 156).

[5] Die Frage der Tridentinischen Seminare ist für Deutschland absolut indiskutabel. Da der Art. V. dieselben auch gar nicht meint, beruht das Zugeständnis auf irriger Auslegung eines Verfassungsgesetzes und ist nach der ME. v. 20. November 1873 als nicht gegeben zu erachten. [6] Weber IX. 748 ff.

solches geltend macht, ist eine Frage der Politik. Wie der Staat die ihm zustehende Aufsicht führt, und welche Zugeständnisse er macht resp. verweigert, steht nicht mehr unter verfassungsmäßigem Zwang.

II. Das Reichsrecht hat, abgesehen von dem wieder aufgehobenen Spezialgesetz vom 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, sich mit den letzteren im allgemeinen nicht beschäftigt. Es ist nur Vorkehrung getroffen worden, daß die von einer Bundesregierung vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Kirchendienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates mangels besonderen Vorbehalts als Naturalisations- resp. Aufnahmeurkunde zu gelten hat.[1] Dagegen hat die Vll. des Deutschen Reichs bei der Indigenatsbestimmung im Art. 3 unter den „öffentlichen Aemtern", zu welchen der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate wie der Einheimische zugelassen werden soll, die Kirchenämter nicht mit inbegriffen. Vgl. den nächsten Paragraphen.

Ueberhaupt ist der Geistliche kein Beamter, das Kirchenamt kein öffentliches Amt im Sinne des Reichsrechts.[2]

Die Folge davon ist zunächst, daß die unbefugte Ausübung eines Kirchenamtes nicht unter RStGB. § 132 fällt, wonach einesteils in den Kulturkampfszeiten der unter Verletzung des Staatsrechts kirchlich ernannte Geistliche nicht durch das StGB. bedroht war,[3] aber anderenteils der § 132 dem Kirchenamt auch keinen strafrechtlichen Schutz gegen frivole Eindringlinge bietet.[4]

Weiterhin fallen die Kirchenämter nicht unter die öffentlichen Aemter, welche durch eine Verurteilung nach Maßgabe des StGB. § 31 ff. in Mitleidenschaft gezogen werden.[5] Damit hat der Reichsgesetzgeber die Autonomie der Kirche anerkannt, resp. alles weitere der kirchenhoheitlichen Ordnung der Partikularstaaten überlassen.

§ 18.

Die verfassungsmäßige Stellung der bayerischen Pfründen.

Die Pfründe steht auf einem ganz anderen Rechtsboden.[6]

Als vermögensrechtliche Ausstattung der Kirche resp. der kirchlichen Personen zählt die Pfründe zu den bürgerlichen oder weltlichen Beziehungen

---

[1] Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 § 9. [2] Vgl. oben S. 87, 88 f.

[3] In diese Lücke war das Reichsgesetz v. 1874 eingetreten, welches so eine gesetzliche Anerkennung dafür wurde, daß zu den öffentlichen Aemtern des StGB. § 132 die Kirchenämter nicht gehören. Vgl. auch unten § 37.

[4] Vgl. die Entsch. des Reichsger. in Strafs. X. 199. Nach Lage des Falles läßt sich vielleicht grober Unfug oder auch „beschimpfender Unfug" nach § 166 konstruieren.

[5] Vgl. unten § 37. Dort ist auch zu ersehen, daß der Begriff des öffentlichen Amtes im Ef.G. z. StGB. § 5 allerdings ein anderer ist.

[6] Auf diesen Unterschied hat auch v. Seydel hingewiesen III. 523.

(RE. § 64 lit. b), welche die Kirche mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein hat (§ 62). Hier kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu (§ 65).

Das gilt, wie oben S. 54 ff. ausgeführt wurde, in erster Linie für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfründen. Da die meisten Kirchenämter bepfründet oder doch ohne Beihilfe des Staates nicht lebensfähig sind, so entsteht auf diesem Umweg die maßgebende und führende Anteilnahme des Staates.

Aber auch die Nutznießung, ihr Inhalt, Anfang und Ende, sowie die ganze Verwaltung des Pfründeguts ist ausschließlich durch das staatliche Recht beherrscht, welch letzteres übrigens im RE. § 75 auch die Geschäftsthätigkeit unter fortlaufende staatliche Kuratel und Aufsicht stellt.

Was aber schließlich die Uebertragung der Pfründen anlangt, so hat RE. § 64 lit. g die „Bestimmungen über die Zulassung zu[1] Kirchenpfründen" noch einmal besonders als eine weltliche Angelegenheit erklärt und damit die gesetzgeberische und gerichtliche Zuständigkeit des Staates auch in dieser Richtung eigens festgelegt.

I. Kraft Verfassungsgesetzes ist daher der bayerische Staat in der Lage, die allgemeinen Voraussetzungen zu normieren, unter welchen jemand eine Pfründe und mithin ein bepfründetes Kirchenamt erlangen kann.

Darauf beruht die AVO. vom 28. September 1854, die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betreffend.[2] Für die protestantische Kirche ist die VO. vom 23. Januar 1809[3] Rechtsquelle. Hiernach gibt es gleichfalls zwei Prüfungen: eine Aufnahms-[4] und eine Anstellungsprüfung,[5] welch letztere dem katholischen Pfarrkonkurs entspricht.

Der § 1 der citierten AE. vom 28. September 1854, die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betreffend, lautet:[6]

„Die Uebertragung aller katholischen Pfarr- und selbständigen Predigerstellen, dann aller selbständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholischen Seelsorgestellen ist durch das befriedigende Bestehen einer Konkursprüfung bedingt, welche gemäß der nachfolgenden Vorschriften stattzufinden hat."[7]

---

[1] Der authentische Text hat „von". Vgl. auch die Erklärung des Episkopats v. 15. Mai 1853 zu § 8 (Archiv f. k. KR. 8 S. 413). Diesen Text legte auch Hinschius II. 468 zu Grund. Er beruht aber auf einem Redaktionsversehen.

[2] Weber IV. 648 ff. [3] Günther III. 64 ff., 124 ff.

[4] Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine (a. a. O. 65 ff.) [5] Examen pro ministerio a. a. O. 124 ff.

[6] Weber IV. 648.

[7] Ueber die befreiten Geistlichen vgl. § 2: daß übrigens der Pfarrkonkurs nur wegen des Patronats und der Uebertragung staatlicher Aemter eingeführt sei, ist ein Irrtum von Pözl (Lehrb. d. bayer. VR. § 168 Anm. 6).

Schon früher war die Konkursprüfung als Voraussetzung für die Erlangung von Pfarreien und Kuratbenefizien gefordert.[1]

Bemerken will ich übrigens hier nur noch, daß bei einfachen Benefizien, Inkuratbenefizien, Kaplaneibenefizien und ähnlichen Stellen die Anstellung nicht als selbständig oder stabil zu erachten ist,[2] die Pfarrkonkursprüfung keine Anstellungsvoraussetzung war und auch nicht ist.[3]

Heute noch ist die ME. vom 1. Februar 1812 maßgebend, welche feststellt:

„daß alle Stellen der Hilfspriester im eigentlichen Sinne, gleichviel, ob sie sich am Sitze der Pfarrei befinden, oder in dem Pfarrsprengel exponiert sind, und ob sie von dem Pfarrer unterhalten werden, oder aus eigenen Stiftungen und einem abgesonderten Benefiziatvermögen subsistieren, folglich alle Kapläne, sog. Kaplaneibenefiziaten, Kuraterpositen, Kooperatoren, Pfarrhelfer u. dgl., welche in der pfarrlichen Seelsorge mit Subordination unter einem Pfarrer dienen, als nicht stabile Stellen angesehen werden müssen."[4] Nicht stabil ist natürlich auch der Pfarrverweser, wohl aber der ständige Pfarrvikar.[5]

Schon vor dem Jahre 1854 hatte eine Ministerialentschließung[6] das Minimum der staatlichen Zulassungsvoraussetzungen folgendermaßen formuliert:

„Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen blos sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischof zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der desfallsigen, aus Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten."

Die an letzter Stelle vorgesehene Ordnung des Prüfungswesens erfolgte, wie gesagt, durch die VO. vom 1854 über die Konkursprüfung,[7]

---

[1] VO. v. 30. Dezember 1806 (Weber I. 482). ME. v. 7. Oktober 1815 (a. a. O.).

[2] Vgl. oben S. 102 u. 74[3].

[3] a. a. O. ME. v. 22. September 1829 (Weber II. 481), ME. v. 7. Mai 1834 (Weber II. 481***).

[4] Weber I. 383. Dann heißt es weiter: „Der Umstand, daß bei diesen Stellen eine Art bischöflicher Investitur bisher stattfand, ändert hierin nichts, indem auch den Hilfspriestern von seiten der bischöflichen Behörden die geistliche Sendung erteilt wird. Wogegen alle Kuratien und Benefizien, mit welchen die selbständige volle Ausübung der Seelsorge, ganz unabhängig von einer Pfarrei verbunden ist ..., als stabil erscheinen." Die ME. v. 21. August 1874 (Weber X. 447) rechnet im Sinn des Aufbesserungsrechts in die Kategorie der den Pfarrern nicht gleichgeachteten Seelsorgegeistlichen: die Kuraten, Kapläne und Kaplaneibenefiziaten, die Expositi (Lokalkapläne, Pfarrvikare), die Prediger und Prädikaturbenefiziaten sowie die Wallfahrtspriester. [5] Vgl. unten S. 158, 162.

[6] ME. v. 8. April 1852 Z. 8 (Weber IV. 380), aufrechterhalten durch die ME. v. 20. November 1873 II. Z. 1 (Weber X. 156).

[7] Die Zulassung zu dieser Konkursprüfung ist wiederum von weiteren Voraussetzungen abhängig, welche somit zu den obigen Voraussetzungen hinzutreten. In Betracht kommt § 4: „Die bischöflichen Behörden werden zu diesem Konkurse nur solche Priester

welch letztere früher von der Staatsregierung abgehalten worden war und nunmehr (seit 1854) von der bischöflichen Autorität ausgeht,[1] weshalb sie auch, nachdem die Revision „unter Einvernehmen der Erzbischöfe und Bischöfe" erfolgt war (Einl.), von Rom toleriert wird.

Im Jahre 1873[2] wurde den Theologen und Theologiekandidaten der Eintritt in das Collegium Germanicum zu Rom insolange untersagt, als die Leitung des genannten Kollegiums den Jesuiten oder einem diesen verwandten Orden unterstellt ist.

Diese neuestens, wie es scheint, unbeachtet gelassene Bestimmung hing mit dem Reichsgesetz über den Orden der Gesellschaft Jesu zusammen, welches die Staatsgefährlichkeit der Jesuiten und verwandten Orden mit polizeilichen Maßregeln, also auf dem Verwaltungswege, abwehren will.[3]

Als Uebertretungsfolge der citierten bayerischen ME. v. 1873 wurde angedroht, „daß die Beteiligten sich von jeder erfolgreichen Bewerbung um inländische kirchliche Pfründen von selbst ausschließen".

Der vorhin unter die Anstellungsvoraussetzungen aufgenommene bürgerlich und politisch tadellose Wandel wird vor der landesherrlichen Nomination resp. Präsentation und ebenso vor der landesherr-

---

zulassen, welche im Besitze des bayerischen Indigenates sind, bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres 4 Jahre mit befriedigendem Eifer und untadelhaftem sittlichen Betragen im Inlande seelsorgerliche Dienste geleistet, oder ein öffentliches Amt in königlichen Diensten bekleidet haben und auch durch Zeugnisse der Distriktspolizeibehörde und Distriktsschulinspektion ihre gute politische Haltung und beziehungsweise ihren Eifer für die Schulen nachweisen können."

[1] Der Bischof setzt die Kommission zusammen (§ 5 Abs. 1). Die Kreisregierung wird von dieser Zusammensetzung benachrichtigt und ersucht, behufs des Referats über kirchenpolitische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen, welchem vom Bischof ein Korreferent in genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird (§ 5 Abs. 2). Die 4 kirchenpolitischen Aufgaben werden vom Regierungsreferenten in Uebereinstimmung mit dem vom Bischof ernannten geistlichen Prüfungsvorstand festgesetzt (§ 8 Abs. 2). Die kirchenpolitischen Aufgaben werden von dem Regierungsreferenten und von dem bischöflichen Korreferenten gleichmäßig censiert (§ 13). Aus den Noten, welche der Kandidat in beiden Abteilungen erhalten hat, nimmt die bischöfliche Behörde die Klassifizierung vor (§ 15). Die Ordinate haben sofort die Ergebnisse der Prüfung einschließlich der schriftlichen Ausarbeitungen an das Kultusministerium einzusenden, das Entschließung zur Sache erläßt, worauf dann Mitteilung der Noten an die Kandidaten erfolgt (§ 17, 18). Die Hauptklassifikationstabelle bildet die Grundlage der bei dem Kultusministerium über den Stand der geprüften Pfarr- und Predigamtskandidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher. Zu diesem Zwecke sollen alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines solchen Kandidaten im Seelsorgedienste irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgeteilt und von diesen alsbald dem Kultusministerium angezeigt werden (§ 19 Abs. 1). Bezüglich der noch nicht stabil angestellten Kandidaten früherer Kurse vgl. Abs. 2. Der Staat hält sich bei der Besetzung von Pfarreien des landesherrlichen Patronats an die Klassifikationsordnung, was Privatpatrone nicht nötig haben, während auch die letzteren nur Kandidaten vorschlagen dürfen, welche die Konkursprüfung bestanden haben (§ 20). Im § 21 ist für die Kandidaten der 1. u. 2. Klasse das Recht ausgesprochen, sich dreimal eine nach der Konkursreihe sie treffende Anfangspfründe zu verbitten und eine bessere Pfründe abzuwarten.

[2] ME. vom 29. August 1873 (Weber X. 112). Ueber die frühere Praxis vgl. Weber X. 112*.

[3] Vgl. das Reichsgesetz über den Orden der Gesellschaft Jesu v. 4. Juli 1872 bei Weber IX. 462 und dazu meine Abhandlung über das „Jesuitengesetz" in v. Stengels Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts I. S. 667 ff.

lichen Bestätigung der Privatpräsentation und bischöflichen Kollation geprüft.[1]

Was schließlich das bayerische Indigenat anlangt, so bestimmte schon die VU. IV. § 4:[2] „Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingeborenen oder verfassungsmäßig Naturalisierten erteilt werden." Auch in der 1. Verf.-Beil. § 7 ist das Indigenat als „die wesentliche Bedingung" zu „Kirchenämtern oder Pfründen" bezeichnet, was für die Kanonikate im Konk. Art. 10 Abs. 2 noch einmal besonders wiederholt ward. In den citierten Verordnungen von 1852 und 1854 kehrt die Indigenatsvoraussetzung wieder, und es ist nur die Frage, ob sie nicht durch das Reichsrecht beseitigt ist.

Dabei kann man an Art. 3 der VU. des Deutschen Reiches und weiterhin auch an das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 denken.

In erster Hinsicht ist zu sagen, daß zu den „öffentlichen Aemtern" der VU. Art. 3 die Kirchenämter nicht gehören.[3] Das Reichsrecht verlangt für letztere eine Stellung, vermöge deren jemand dazu berufen ist, im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt zur Durchführung der Zwecke des Staates thätig zu sein.[4] Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches also hat für unsere Frage an dem bayerischen Verfassungsrecht nichts geändert, wonach die Verleihung von Kirchenämtern und Pfründen — von Pfründen spricht das Reichsrecht überhaupt nicht — nur an Bayern erfolgen soll.

Anders steht es mit dem citierten Reichsgesetz von 1870.

Hiernach hat nämlich die von einer Bundesregierung vollzogene oder bestätigte Bestallung — freilich auch nur diese — für einen „*in den Kirchendienst aufgenommenen*" Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates mangels besonderen Vorbehalts als Naturalisations- resp. Aufnahmeurkunde zu gelten.[5] Man könnte allerdings einwenden, daß sich hiernach die Bestallung immer noch nach Partikularrecht zu richten habe; das

---

[1] Vgl. bezüglich der Nomination zu Bistümern und Kanonikaten unten § 22, 23 und bezüglich der Pfarr- und Benefizialpfründen unten § 25. Ueber den politisch tadellosen Wandel und seine Feststellung vgl. die ME. v. 10. April 1868 (Weber VII. 217).

[2] Vgl. auch § 5: „Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Kirchenämtern oder Pfründen gelangen." Indigenatsschranken wurden auch für die Rabbiner aufgestellt (Judenedikt v. 1813 § 27).

[3] So auch v. Seydel I. 281 Anm. 75. AM. Ernst Mayer S. 183 f.

[4] Vgl. das Reichsg. E. in Strafs. v. 13. März 1884 (X. 199), mit Bezug auf RStGB. § 132. Vgl. auch oben S. 87, 88.

[5] Die ME. v. 24. September 1872 und 17. September 1875 (Günther III. 258, 259) hat die einem auswärtigen Bundesstaat angehörigen Predigtamtskandidaten zwar zur Anstellungsprüfung zugelassen, aber verlangt, daß dieselben behufs Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten und damit zur Amtsanwartschaft die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben. Ganz richtig! Der aufgenommene Pfarramtskandidat ist noch nicht in den Kirchendienst nach Maßgabe des § 9 aufgenommen. Weiterhin ist auch die Uebertragung ämterloser Benefizien (Sinekuren, Prästimonien) keine Anstellung im Kirchendienst. So auch v. Seydel I. 281 Anm. 75.

Reichsrecht knüpfe an diese Bestallung die Staatsangehörigkeit als Rechtsfolge, während das Landesrecht die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung der Bestallung mache; darnach wäre dann das bayerische Recht durch das RG. von 1870 nicht beseitigt. Das ist auch formell richtig. Dringt man aber in den Geist des bayerischen Rechts ein, so ergibt sich folgendes. Das bayerische Staatsrecht will nicht, daß jemand im bayerischen Kirchendienst steht und dabei kein Bayer ist. Daher die Bestimmung in VU. tit. IV. § 4. Nachdem aber das Reichsrecht bestimmt hat, daß die Anstellung eines Ausländers im bayerischen Kirchendienst die bayerische Staatsangehörigkeit ipso facto begründet, ist das erwähnte Bedenken beseitigt und damit auch die bayerische Verfassungsbestimmung hinfällig geworden. Es steht somit der Zulassung eines Ausländers, selbst eines Nichtdeutschen, zu bayerischen Kirchenämtern mit staatlich vollzogener oder bestätigter Bestallung kein Hindernis mehr im Weg. Freilich besteht für Bayern auch kein reichsgesetzlicher Zwang zur Uebernahme von nichtbayerischen Deutschen, und es kann deshalb durch die Verwaltung ein Riegel vorgeschoben werden. Die Frage ist heute lediglich eine Bedürfnis- und Interessenfrage.[1]

II. Das bayerische Staatsrecht hat aber nicht bloß Bestimmungen in generali erlassen, sondern nach bayerischer Praxis erscheint die Staatsgewalt auch als Verleiher der Pfründe in speciali et concreto, so daß jede andere Verleihung nur als mittelbare staatliche Verleihung gilt.[2] Dabei erweitert sich der Begriff der Pfründe zu demjenigen der Temporalien, indem auch z. B. für den Erzbischof die Mitgliedschaft in der Kammer der Reichsräte sowie für den Pfarrer die Stellung in der Kirchenverwaltung, in der Lokalschulinspektion, im Armenpflegschaftsrat u. s. w. hinzukommt.

In der protestantischen Kirche sind nach PE. § 19 lit. e dem landesherrlichen Kirchenregiment die Anstellungen vorbehalten, wobei wegen der Identität der staatlichen und kirchlichen Gewaltsträgerschaft Amt und Pfründe gar nicht unterschieden zu werden brauchte, wenn diese Unterscheidung im späteren Installationsakt auch wiederum deutlich hervortritt. Diese Ordnung hat zu Anständen nicht geführt.[3]

Ganz anders in der katholischen Kirche, wo man den Widerspruch des Staatsrechts mit dem kanonischen Recht unangenehm empfindet. Indem ich im nächsten Paragraphen die zwischen dem bayerischen Episkopat und der Staatsregierung gewechselten Schriftsätze bekannt gebe, kann ich die Einzelheiten des bayerischen Rechts am besten offen legen.

---

[1] Vgl. z. B. OKE. v. 29. Juli 1863 (Günther II. 668). Schon das innere Kirchenrecht der Protestanten hat übrigens Indigenatsbestimmungen. (Vgl. Konf.O. § 20 und Beförd.O. § 38.)

[2] AM. E. Mayer, S. 179. Dieser meint (S. 185), charakteristisch für Bayern sei nur die „Bezeichnung königl. Verleihung".

[3] Auf diese Besonderheit des prot. Kirchenrechts hat schon Kreittmayr V. c. 19 § 26 Nr. 2 lit. f. hingewiesen.

Das Konk. Art. 9 und 10 und insbesondere Art. 11 unterscheidet Amt und Pfründe nicht. Hier ist Benefizium vielmehr nur die Bezeichnung für bepfründetes Amt, dessen Besetzung mangels besonderer Bestimmung nach den Einheitsgrundsätzen des kanonischen Rechts gedacht werden muß. Solche besondere Bestimmungen enthält nun aber, wie erwähnt, das Religionsedikt, und darin steckt der Ausgangspunkt des Streites.

§ 19.

Der bayerische Pfründestreit.

1. Die Freisinger Denkschrift von 1850 Z. I[1] verlangte, „daß bezüglich der Besetzung aller kirchlichen Stellen, Aemter und Pfründen der Einfluß und die Mitwirkung des Staates sich lediglich auf das beschränken müsse, was in dieser Beziehung im Konkordate festgesetzt ist" (Z. 5).

Insbesondere wurde auf Grund des accessorischen Charakters der Pfründe die kirchliche Zuständigkeit betont,

> „da das ständige Recht: die Früchte aus kirchlichen Gütern zu beziehen, untrennbar an ein kirchliches Amt geknüpft, und beides: Amt und Bezug von der Kirche ausgehen. Darum ist denn auch im kanonischen Recht der Grundsatz anerkannt: der Bischof ist der natürliche Kollator der Pfründen in seiner Diöcese."

Auch nach vorausgegangener Nomination und Präsentation erfolge „die eigentliche Verleihung der Pfründe durch die institutio canonica."

„Diese kirchlichen Grundsätze sind im Konkordate Art. IX. X. XI. festgehalten, und es bilden letztere im Zusammenhang mit Art. XVII. und mit den durch die bestehende und approbierte Kirchendisziplin geltenden übrigen kanonischen Normen den einzigen giltigen Maßstab, nach welchem bei Verleihung kirchlicher Pfründen in Bayern verfahren ist, weshalb der Episkopat nachdrücklichst die Aufhebung des § 64 lit. g des Religionsediktes fordern muß, worin der weltlichen Gewalt ausschließlich die Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen vorbehalten werden."

Des weiteren heißt es, „daß der in Bayern dermalen bestehende Pfarrkonkurs mit kirchlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist, insofern er vom Staate ausgeht[2] und unveräußerliche Rechte der Kirche beschränkt."

Nur bezüglich der Pfründen des königl. Patronats wollte man einen solchen Konkurs passieren lassen, doch verlangten die Bischöfe, „daß diese Prüfung von ihrer Autorität ausgehe und von ihnen geleitet werde, sowie sie sich die besondere Prüfung und kanonische Institution ausdrücklich vorbehalten.

---

[1] Henner, Die kath. Kirchenfrage in Bayern 1854 S. 120 ff.
[2] Vgl. darüber jetzt oben S. 108 f.

Dagegen können die Bischöfe es nicht anerkennen, daß ihr freies Kollationsrecht durch einen solchen Konkurs eingeengt werde, wenn sie auch auf das Resultat dieses von ihnen zu leitenden Konkurses Rücksicht nehmen." Dem Landesherr, so heißt es dann weiter, fehle auch die nötige Personalkenntnis, und deshalb möge er vor der Ausübung seines Patronats ein bischöfliches Gutachten einholen.

Schließlich heißt es:

„Da die wirkliche Verleihung der Kirchenämter und Pfründen durch die kanonische Institution oder Admission geschieht, und sonach von der Kirche ausgeht, so folgt hieraus, daß da, wo eine Immission in die Temporalien durch den Staat herkömmlich ist, dieselbe nicht so angesehen und in solchen Formen vorgenommen werden könne, als ob dadurch erst das Recht des Pfründegenusses verliehen werde, vielmehr nur eine Anerkennung des bereits verliehenen Rechtes sei, und daher weder einem investierten Priester versagt oder aber einem nicht investierten oder nicht admittierten erteilt, noch als ein Grund geltend gemacht werden dürfe, einem auf kanonischem Wege der Pfründe Entsetzten ihren Genuß vorzubehalten."

2. Die ME. vom 8. April 1852[1] antwortete: „Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen bloß sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der desfallsigen, aus Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten" (Z. 8).

Ich will gleich hinzufügen, daß auch noch die ME. vom 20. November 1873[2] auf den an erster Stelle erwähnten Bedingungen beharrt und dort auch die mittlerweilen ergangene VO. vom 28. September 1854, die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betreffend, aufrecht erhalten wird.

In der ME. von 1852 heißt es sodann weiter: „Die Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Bischöfe setzt die königliche Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Seiner Majestät dem Könige als Allerhöchstdenselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine Pfründe nicht verliehen werden. Die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamtes, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei dem Akte der Einweisung soll jedoch ausgesprochen werden, daß von dem Könige die Verleihung der Temporalien herrührt" (Z. 9).

„Bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien sollen die Bischöfe

[1] Weber IV. 579 ff. [2] Weber X. 156. Vgl. auch oben S. 108 f.

vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hierdurch Seine Majestät der König in dem freien Besetzungsrechte beschränkt sein soll" (Z. 11).

3. Hierauf antwortete der Episkopat durch Eingabe vom 15. Mai 1853[1].

In den „Bemerkungen"[2] zu den vorerwähnten Ziffern quittierte er dankbar zu § 11 das zuletzt erwähnte Zugeständnis, betonte dann aber einen Widerspruch des § 64 lit. g mit § 38 lit. f, verlangte eine vertragsmäßige Feststellung des Begriffs der persona grata und erklärte, weitere Zugeständnisse bezüglich des Pfarrkonkurses nicht machen zu können (zu § 8).

Besonders eingehend wurde zu § 9 der Dualismus selbst, insbesondere die Verleihungstheorie kritisiert. Nicht der König, sondern der Bischof sei Verleiher (Kollator)[3] der Pfründen, auch der Patronatspfründen. Einkünfte und Amt seien unzertrennlich. Die weltliche Immission sei nur die Versicherung des Temporalienschutzes. Die staatliche Verleihung verstoße gegen das verfassungsmäßig (RE. § 46 f.) garantierte kirchliche Eigentum.[4] Es sei „eine nirgendwo rechtlich begründete Unterscheidung zwischen dem Kirchenamt und den Temporalien", „welche nimmermehr anerkannt werden kann".

Die Staatsregierung beharrte aber auf ihrem Standpunkt.

Zunächst kam am 28. September 1854 die oben S. 108 f. besprochene Neuregelung der Konkursprüfung.

Eine förmliche Beantwortung der Denkschrift von 1853 erfolgte durch die ME. vom 9. Oktober 1854.[5] Hier heißt es: Die staatliche Verleihung bedeute keine Eigentumsübertragung. Die Pfründe erhalte man vielmehr mit dem Amt gleichzeitig durch die kanonische Investitur. Die weltliche Einweisung (Installation) sei nur die staatliche Anerkennung des Pfründebesitzers und die Schutzverheißung für den Pfründegenuß. Daß vom König die Verleihung der Temporalien herrühre, solle zur Vermeidung von Mißverständnissen bei dem Installationsakt nicht mehr ausgesprochen werden.[6]

Nur bezüglich der Patronatspfründen wurde für die Verleihung noch eine Lanze gebrochen. Diese sei zwar auch hier nicht als gleichbedeutend

---

[1] Abgedruckt im Archiv f. k. KR. 8 S. 403 ff. [2] a. a. O. S. 408 ff.

[3] Später heißt es noch einmal, daß die Bischöfe „die Ausdrücke verleihen, Verleihung bezüglich der Pfründen als lediglich dem bischöflichen Rechte zukommend betrachten müssen".

[4] „Nun ist aber offenbar, daß niemand etwas verleihen kann, wenn er nicht Eigentümer oder legitimer Repräsentant des Eigentümers ist. Der Staat aber, resp. der Landesherr, ist weder Eigentümer des Kirchenvermögens, noch legitimer Vertreter des Eigentums; denn Eigentümerin ist die Kirche und Vertreter dieser Eigentümerin der Bischof. Sonach ist eine Verleihung der Temporalien durch den Landesherrn auch nach der Verfassung unmöglich."

[5] Weber IV. 654 ff.

[6] Die diesbezügliche Anweisung erfolgte an die Behörden durch eine besondere Ministerialentschließung vom gleichen Tage (Weber IV. 657[5]).

mit der bischöflichen Verleihung anzusehen, doch glaubte die Entschließung betonen zu sollen, daß

„die Anwendung dieses Wortes bei Pfründen königlichen Patronates, wie aus den annot. ad cod. bav. civ. pars V. cap. XIX. § 17 ersehen werden kann, ihre gute historische Berechtigung besitze, und für Bayern als eine hergebrachte, der Würde der Krone entsprechende und nicht zu beanstandende Formel auch ferner werde aufrecht erhalten werden."

An Stelle dieser verwirrenden Redseligkeit, die über die Eigentümlichkeiten des bayerischen Rechts nichts Widerspruchsfreies zu bieten wußte, und sich im Beschwichtigungseifer überbot, äußerte sich die ME. vom 20. November 1873[1] im reinen Lapidarstil und sagte damit aber auch gar nichts.

§ 20.

Rechtskritik.

Die Rechtskritik hat festzustellen, was nach der strittigen Richtung in Bayern Rechtens ist. Ob dasselbe gefällt oder mißfällt, bleibt dabei ganz außer Betracht.

Daß die Pfründen im bayerischen Staatsrecht keine accessorische, sondern eine selbständige Behandlung erfahren, kann keinem Schatten eines Zweifels begegnen.

Die Bestimmungen über die Pfründen und insbesondere auch über die Zulassung zu denselben sind im RE. § 64 lit. b und g als weltlicher Gegenstand bezeichnet, über den die Staatsgewalt allein die Gesetzgebung hat,[2] während das Kirchenamt durch die Autonomie der Kirchengewalt beherrscht ist.[3]

Die Verordnung über die Konkursprüfung als Vorbedingung der Erlangung einer Kirchenpfründe hat damit einen verfassungsmäßigen Rückhalt, und den Einwendungen des Episkopats gegen deren Giltigkeit kann nicht beigetreten werden. In dieser Richtung blieb denn das Ministerium auch fest.

Der Episkopat[4] irrt insbesondere auch mit der Behauptung, daß die staatliche Konkursprüfung mit dem Konkordate in Widerspruch stehe.

Art. IX. und X. kann schon deshalb gar keinen Gegensatz darstellen, weil die Konkursprüfung keine Voraussetzung für die Ernennung zum Bischof, Dompropst, Domdekan, Domkapitular und Domvikar ist. Der Art. XI aber sichert gegenüber der Präsentation nur das eigene Prüfungs-

---

[1] Z. II. 2: „Hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe wird auf Art. XI. Abs. 6 des Konkordates Bezug genommen." (Weber X. 156.)

[2] Vgl. oben S. 106 ff. [3] Vgl. oben S. 102 ff.

[4] Ebenso Silbernagl, 4. Aufl. S. 117.

recht der Bischöfe für jeden einzelnen Fall und schweigt sich im übrigen über allgemeine Anstellungsbedingungen vollständig aus.

Einem Wink des päpstlichen Gesandten della Genga folgend, hatte sich die bayerische Staatsregierung schon vor dem Abschluß des Konkordats entschlossen, das jus circa sacra in besonderen organischen Artikeln festzulegen, die dann auch in der Form des Religionsedikts erschienen. Dieses bildet mit dem Konkordat eine gesetzliche Einheit; und da gilt die Auslegungsregel, daß die speziellere Bestimmung entscheidet. Das kirchenhoheitliche Recht des Staats, die Bedingungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen festzulegen, spezialisiert aber die kirchlichen Bestimmungen über das Besetzungsrecht, zumal das Religionsedikt die Verschiedenheit von Amt und Pfründe, die im Konkordat vollständig verwischt ist, scharf zum Bewußtsein bringt, also auch nach dieser Richtung die speziellere Anordnung bietet.

Aber auch von einem Widerspruch der Konkursprüfung mit RE. § 38 lit. f[1] kann keine Rede sein, weil Appropation und Pfründeverleihung wesentlich verschiedene Dinge sind.

Uebrigens ist zu betonen, daß die Leitung der alle zwei Jahre stattfindenden Konkursprüfung, die früher der Regierung zustand, im Jahre 1854[2] in die Hände des Bischofs gelegt wurde, weswegen dieser Konkurs denn auch vom päpstlichen Recht toleriert wird.[3]

Der Bischof setzt, wie oben S. 109[1] ausgeführt wurde, die theologische Prüfungskommission zusammen, während die Kreisregierung einen Examinator katholischer Konfession bestimmt, der mit dem bischöflichen Korreferenten die vier staatskirchenrechtlichen Aufgaben aus dem Gebiet des Schul-, Armen-, Kirchenvermögens- und Staatskirchenrechts censiert. Die Klassifizierung der Konkurrenten erfolgt durch die bischöfliche Behörde, welche die Ergebnisse der Prüfung einschließlich der schriftlichen Ausarbeitungen an das Kultusministerium einzusenden hat, vor dessen Entschließung den Kandidaten die Noten nicht mitgeteilt werden dürfen.

Eine besondere Erörterung ist noch bezüglich der Verleihungsfrage erforderlich.

Wer auf einem Gebiet die Gesetzgebung hat, wird damit noch nicht notwendig Verleiher der Aemter und Stellen, welche diese Gesetzgebung eingeführt oder ausgebaut hat. Die durch das staatliche Recht organisierten Selbstverwaltungsämter z. B. werden durch Wahl der Interessenten besetzt. Das ältere Kirchenrecht zeigt uns auf jeder Seite Beispiele dieser Trennung, und auch nach geltendem Kirchenrecht hat das Provisionsrecht des Bischofs seine rechtliche Grundlage nicht in der lex Dioecesana. Aehnlich könnte auch das staatliche Recht kraft seiner im RE. § 64 lit. g auf-

[1] Auch diesen nimmt Silbernagl an (a. a. O.).
[2] Vgl. schon den Wortlaut der ME. v. 8. April 1852 Z. 8 (oben S. 108 u. 113).
[3] Vgl. S. 109. Silbernagl (a. a. O.) legt hier auf den Unterschied von toleriert und approbiert einen Wert, den ich nicht anerkennen kann. Vgl. auch oben S. 42[2].

gepflanzten Kompetenz Bischöfe und Andere mit der Macht, Pfründen zu verleihen, ausstatten, und es wird sich alsbald zeigen, daß das wenigstens zum Teil geschehen ist: zum andern Teil hat sich die Staatsgewalt freilich selbst bedacht.

Indem also das Religionsedikt der Staatsgewalt die Pfründegesetzgebung vorbehält, macht es dieselbe noch nicht ohne weiteres zum Verleiher im einzelnen Fall. Dazu bedarf es noch einer diesbezüglichen Anordnung dieser Gesetzgebung, wobei die letztere allerdings im weiteren Sinne aufgefaßt werden muß und Gewohnheit wie Verordnung umschließt.

Ist nun in Wahrheit durch staatliches Gesetz, staatliche Verordnung oder staatliches Gewohnheitsrecht auf dem Pfründegebiet eine staatliche Verleihungsmacht für den konkreten Fall entwickelt worden? Das ist die Frage.

In der That liegt nun für den bezeichneten Dualismus ein altes bayerisches Gewohnheitsrecht vor, das eine doppelte Institution entwickelt hat, und weiterhin auch in der Possessgebung, und heute in der Installation zum Ausdruck kommt.

Kreittmayr ist hierfür ein klassischer Zeuge. Nachdem derselbe die Institution als Verleihungsakt charakterisiert hat, fährt er fort: „Die Einteilung der Institution in spiritualem et temporalem ist zwar nicht Juris communis, wohl aber consuetudinarii, an jenen Orten, wo die weltliche Obrigkeit den Einsatz circa temporalia Beneficii, und so viel nämlich die Güter und Einkünfte desselben betrifft, rechtmäßig hergebracht hat, wie z. B. in hiesigen und mehr anderen Landen.“[1]

Dieselbe Unterscheidung wird hier[2] auf Grund des Herkommens für die Possessgebung gemacht, indem der bayerischen Landesherrschaft das Recht des „weltlichen Einsatzes“ gewahrt wird. Dann heißt es mit Berufung auf die Polizeiordnung und Mandate vom Jahre 1688 und 1756: „Stände oder Landsassen, welche solchen nicht ex cessione principis, vel praescriptione hergebracht haben, dürfen sich dessen nicht ermächtigen, wenn sie gleich sonst mit der Jurisdictione hofmarschiali oder mit dem Kirchenschutz, Jure patronatus, vel praesentandi begabt sind, denn die Possessgebung ist ein besonderes Recht, welches von jetztgedachten juribus nicht abhängt.“ Die heutige Possessgebung ist die Installation oder Besitzeinweisung. Wir hatten und haben also eine doppelte Rechtsverleihung wie eine doppelte Besitzeinweisung.

Das moderne Verordnungsrecht spiegelt diesen Dualismus getreulich wieder;[3] und in einem Aufsatz über die „kirchliche Pfründe und das Pfründevermögen“ in den Bl. f. a. Pr. 1868 Bd. 18 S. 87 heißt es

---

[1] V. c. 19 § 26 Z. 1 lit. d. [2] a. a. O. Z. 2 lit. e.

[3] Vgl. z. B. schon ME. v. 16. August 1811 Z. 2 (Döll. 8 S. 87); sodann die vom Episkopat bekämpften Erlasse.

ganz richtig: „Die Verleihung geht vom Staate aus.“[1] Der Verfasser der oben S. 114 citierten ME. vom 9. Oktober 1854 war allerdings über die Eigentümlichkeit des bayerischen Rechts nicht genügend unterrichtet, und hat die bis dahin klare Situation verwirrt, ohne daß dieser Beruhigungserlaß eine rechtliche Aenderung herbeigeführt hätte oder auch nur herbeiführen wollte. Das wird alles klar werden, wenn ich später (S. 124 ff.) die Einzelheiten des Besetzungsrechtes zur Darstellung bringe.

Für die landesherrliche Nomination und Präsentation wurde, was die Pfründe anlangt, der Verleihungscharakter allen Angriffen gegenüber denn auch standhaft verteidigt. Selbst die cit. ME. vom 9. Oktober 1854 macht hier kein Zugeständnis.[2] Mit der bischöflichen Verleihung ist dieselbe freilich nicht gleichbedeutend; denn jene verleiht das Amt und diese die Pfründe oder die Temporalien. Was die Privatpräsentation anlangt, so werde ich später zeigen, daß diese hier, um mit Kreittmayr zu reden, ex cessione principis rücksichtlich der Pfründe gleichfalls Verleihungscharakter hat, was auch für die im Konkordat Art. 11 aufrecht erhaltene libera collatio des Bischofs zutrifft.

Die Nomination und Präsentation bedeutet bezüglich des Kirchenamts den kanonischen Vorschlag und bezüglich der Pfründe die Verleihung, die bei der Privatpräsentation als eine mittelbare oder abgeleitete bezeichnet werden muß. Das letztere gilt auch für die bischöfliche Kollation rücksichtlich der Pfründe, während der Bischof das Amt iure proprio überträgt. Das ist bayerisches Staatskirchenrecht, das übrigens auch in dem cit. Aufsatz in den Bl. f. a. Pr. 18 S. 87 verkannt wird.

Die Einwendungen des Episkopates gegen diesen Dualismus, insbesondere die Verleihung der Pfründe auf staatsrechtlichen Titel hin, sind verschiedener Art.

Zunächst heißt es, Amt und Pfründe seien unzertrennlich. Aber der Grundsatz: accessorium sequiter principale gilt nur „in dubio“[3] oder, wie Kreittmayr hervorhob, nur „regulariter“.[4] Rechtsgeschäfte können abweichende Bestimmungen treffen, und mitunter legt auch schon

---

[1] Uebrigens ist hier Verleihung und Einweisung fälschlich identifiziert, und daher kommt der Verf. zu einer rückwirkenden Kraft der Einweisung, von der keine Rede sein kann.

[2] Die Berufung auf Kreittmayr V. c. 19 § 17 wäre freilich besser unterblieben. Denn hier spricht dieser nur davon, daß die Präsentation oft, besonders von Patronen fürstlichen Standes, mit der Kollation vermischt würde und fügt dann hinzu: „Es geschieht aber dieses nur „in Sensu improprio et abusivo“. Die hier gemeinte Verleihung, als welche die fürstliche Präsentation oft mißbräuchlich bezeichnet worden sein soll, ist also die Kollation, oder ein „actus mere spiritualis“. Bezüglich einer derartigen Verleihung fehlt aber auch — das muß ich der Ministerialentschließung entgegenhalten — dem König von Bayern „die gute historische Berechtigung“; der Würde der Krone würde es auch nicht entsprechen, sich auf einen Titulus abusivus zu stützen. Es steht aber zum Glück fest, daß das auf die Pfründe beschränkte Verleihungsrecht des Landesherrn auf einem wirklichen Rechtstitel beruht und nicht bloß als „Formel“ fortgeführt wird.

[3] „Im Zweifel“ BGB. § 926, 1062, 1096.

[4] II. c. 2 § 14 Nr. 7.

das objektive Recht, so auf kirchenrechtlichem Gebiet vor allem das Baulastrecht, in diese Lehre eine arge Bresche. In obiger Allgemeinheit ist der Satz falsch, und es ist Sache des positiven Rechts, die einzelnen Rechtsgeschäfte und Amtsakte namhaft zu machen und die Fälle abzugrenzen, für welche das erwähnte Prinzip Anwendung finden oder auch nicht Anwendung finden soll. Daß aber das bayerische Recht auf dem Gebiet der Verleihung der Kirchenämter für die Hauptsache und ihre Pertinenz eine verschiedene gesetzgeberische, gerichtliche und verwaltungsrechtliche Kompetenz aufpflanzt, ist nach den Ausführungen oben S. 102 ff., 106 ff. nicht mehr zu bezweifeln. Die dualistische Ausgestaltung des bayerischen Rechts knüpft an den Ideenkreis des Kalixtinischen Konkordats von 1122 an, das mit seiner scharfen Unterscheidung der spiritualia und temporalia den mittelalterlichen Investiturstreit beendigte,[1] und entbehrt daher auch nicht der historischen Rechtfertigung.

Die staatliche Pfründeverleihung soll nach der Auffassung des Episkopats auch im Widerspruch zum Religionsedikt selbst[2] und zwar zu § 46 stehen. Der § 46 garantiert das Kircheneigentum. Aber indem der Staat die Pfründeverleihung beherrscht, will er nicht Eigentümer des Pfründeguts sein oder werden.

Der Episkopat meint — Stutz geht ja von ähnlichen Anschauungen aus[3] —, daß die Verleihung einer Pfründe den Eigentumstitel voraussetze, der dann für die Kirche und vertretungsweise für den Bischof geltend gemacht wird.

Aber einmal ist die Pfründeverleihung nicht eine Verleihung des Eigentums, sondern eines Nutzungsrechts; und dann steht das Eigentum der Pfründe nicht bei der Gesamt- und auch nicht bei der Bischofskirche, sondern bei der Pfründestiftung, die im Pfründebesitzer, nach Lage des Falles auch in anderen ad hoc bestellten Personen, aber keinesfalls im Bischof ihren zivilrechtlichen Vertreter hat.[4] Würde es sich bei der Pfründeverleihung um eine Eigentumssache handeln, so stünde es für den Bischof gerade so schlecht wie für die Staatsgewalt. Aber zum Glück braucht derjenige, der stiftungsmäßige Stipendien verteilt, nicht Eigentümer des Grundstockes zu sein. Auch die Anstellung, die in einen Kreis von Rechten und Pflichten stellt, ist keine Uebertragung eigener Gerechtsame; sonst hätten früher Volk und Klerus nicht den Papst und den Bischof wählen können.

Das im kanonischen Recht begründete Recht des Bischofs, Amt und Pfründe zu verleihen, beruht auf seiner öffentlich-rechtlichen Leitungsgewalt. Ganz ähnlich gründet sich das Pfründeverleihungsrecht der Staatsgewalt auf das öffentliche Recht, und zwar hier das Staatsrecht.

---

[1] Vgl. oben S. 8 f.

[2] Silbernagl, Verf. u. Verw. 4 A. S. 117*, konstruiert einen Widerspruch von § 64g mit § 38 f, übersieht aber, daß Ordination resp. Approbation und Pfründeverleihung ganz verschiedene Dinge sind. [3] Vgl. oben S. 9 f. [4] Vgl. unten § 78.

Nun behauptet der Episkopat, daß für unsere Frage eben dieses kanonische Recht maßgebend sei und dem gegenüber das Staatsrecht zurückzutreten habe. Das ist dann aber — und hier läuft in der That schließlich alles aus — nur der alte Kampf um die Souveränetät; und da wird man es dem Staat nicht übel nehmen können, daß er Herr in seinem Haus zu bleiben sucht. Für die Konkordatsfrage als Rechtsfrage aber gilt der oben S. 116 entwickelte Gesichtspunkt. Gegenüber dem Konkordat mit seiner Ungeschiedenheit von Amt und Pfründe enthält das Religionsedikt mit der Unterscheidung der beiden die lex specialis, und ist deshalb maßgebend. Uebrigens erkennt doch auch das Konkordat bezüglich des Bischofs, des Domdekans und der Domkapitulare der sechs päpstlichen Monate ein Nominations- oder Ernennungsrecht des Landesherrn allerdings unter Vorbehalt des päpstlichen Institutionsrechts an (Art. IX. und X.). Daß hier das landesherrliche Ernennungsrecht und im Art. XI. das landesherrliche Präsentationsrecht aber die pfründerechtliche Verleihungsgewalt des Landesherrn ausschließe, wird man zumal bei der ablehnenden Haltung des bayerischen Staatsrechts von früher und später aus dem Konkordat allein nicht beweisen können. Schon im Hinblick auf die Geschichte ist der Einwand wohl begründet, daß Bayern im Konkordat insbesondere auch die Präsentation im kanonischen Sinn nur in der Richtung auf das Amt gelten ließ, während die pfründerechtliche Seite des Kirchenamts und damit die volle rechtliche Bestimmtheit desselben erst unter der staatsrechtlichen Beleuchtung gewonnen werden kann. Von einer Hintergehung oder Störung kirchlicher Interessen kann hier ja auch um deswegen nicht gesprochen werden, weil nicht bloß die kirchliche Amtseinsetzung unumgänglich ist, sondern nach bayerischem Staatsrecht ein Pfründerecht vor derselben nicht geltend gemacht werden kann, die Zurückdatierung dabei aber auf den Tag der Nomination resp. Präsentation nur dem kirchlichen Interesse dient. Was dann schließlich die collatio libera anlangt,[1] so ist hier die Sache anders. Der Bischof überträgt hier nicht bloß das Amt, sondern auch die Pfründe, die letztere nur kraft staatsgesetzlicher Vollmacht. Insoweit gewinnt das Konkordat allerdings seine volle Bestimmtheit wiederum erst durch das Religionsedikt.

Von hier aus begreift sich also die ME. vom 8. April 1852,[2] wo im besonderen Hinblick auf die collatio libera mit bewußter Unterscheidung von Amt und Pfründe dem Bischof nach beiden Richtungen die Verleihungsmacht zugesprochen wurde, doch mit dem Zusatz, es solle später bei der Installation das Rechtsverhältnis klargestellt werden durch die Konstatierung, „daß von dem Könige die Verleihung der Temporalien herrührt".[3] Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurde zwar seit 1854

[1] Konk. Art. XI. Abs. 6.
[2] Oben S. 113. So auch die cit. ME. v. 1854 oben S. 114. [3] Vgl. oben S. 113.

von dieser Erklärung Abstand genommen; aber die Staatsregierung ließ keinen Zweifel darüber bestehen, daß das Recht selbst damit keine Aenderung erfahre.

§ 21.

Politische Kritik.

Der Dualismus in der Behandlung der bepfründeten Kirchenämter ist juristisch möglich und dem bayerischen Recht entsprechend. Die politische Kritik hat nunmehr festzustellen, ob er auch zweckmäßig und wünschenswert ist.

Hier kann ich aber dem Episkopat zunächst ein Zugeständnis machen. Der rein accessorische Charakter der Pfründe spricht für eine einheitliche Behandlung und demgemäß für die Zuständigkeit der Kirchengewalt auch über die Pfründe, wie sie im kanonischen Recht und auch in den außerbayerischen Staatsrechten anerkannt ist. Da es unmöglich ist, dem A das Amt, und dem B die Pfründe zu verleihen, resp. zu belassen, so muß man es in der That für das Natürlichste halten: accessorium sequitur principale.

Insbesondere hat die frühere Praxis in der Besetzung der bischöflichen Stühle, wonach die Nomination erfolgte, ohne daß man mit dem institutionsberechtigten Papst Fühlung nahm, gezeigt, daß der Dualismus zu einem unsinnigen Ergebnis führen kann.

Es kam bei diesem einseitigen Vorgehen wiederholt der Fall vor, daß der Geistliche die bischöfliche Pfründe hatte, aber der Papst die Institution verweigerte und damit das Amt vorenthielt. Wenn der Nominierte infolgedessen nach Lage des bayerischen Staatsrechts auch nicht zum Pfründegenuß gelangte, weil der letztere den Amtsantritt zur Voraussetzung hat, so blieb er doch der in re Berechtigte; eine Neuverleihung war deshalb unmöglich, und helfen konnte nur die Resignation, die aber doch ganz vom guten Willen des Nominierten abhängig war. Eine Rechtsordnung, die ein solches Ergebnis möglich macht, ist auf ihre Güte und Zweckmäßigkeit anfechtbar.

Aber die unliebsamen Auswüchse des Dualismus lassen sich rein verwaltungsrechtlich vermeiden, waren schon durch das frühere Verordnungsrecht teilweis abgeschnitten und sind durch eine vernünftigere Praxis vollständig beseitigt. Anderenteils ist aber durch die dualistische Gestaltung des Aemterrechts ein fester und sicherer Nagel gefunden, an welchem sich das Kirchenhoheitsrecht einhängt.

Schon das ältere Verordnungsrecht hat die Bestimmung, daß die Inhaber bepfründeter katholischer Kirchenämter erst mit dem Amtsantritt erhebungsberechtigt sind, wenngleich die Pfründe- oder Rechtsübertragung

selbst schon durch den vorausgegangenen Akt der Staatsbehörde erfolgt ist.[1] Folgt daher der Pfründeverleihung nicht die Amtsübertragung, so kann der Pfründebezug nicht flüssig werden.

Damit man aber schließlich nicht auf den Verzicht angewiesen wird, verfolgt die heutige Verwaltungspraxis das Prinzip vorhergehender Verständigung. Der Landesherr nominiert resp. präsentiert denjenigen, dessen spätere Institution durch Verhandlungen geklärt ist. Ob und wie weit ein Institutionszwang besteht, ist später (§ 22, 25) zu erörtern.

Die praktische Bedeutung der dualistischen Ausprägung des Aemterrechts beruht in der sicheren und geschickten Fundierung der Kirchenhoheit.

Als Preußen die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen staatsgesetzlich ordnete,[2] verwickelte es sich in den Kulturkampf. Man sagte, die Vorbildung zum geistlichen Amt und dessen Uebertragung liegt in der rein geistlichen Sphäre und geht den Staat nichts an.

Der bayerische Staat war klüger. Dieser setzt mit seinen Forderungen über die Vorbildung und seinen Bedenken bei der Anstellung nicht beim geistlichen Amt, sondern bei der Pfründe resp. den Temporalien ein, die, weil von dieser Welt stammend, auch nach dem Maßstab der Weltlichkeit behandelt werden können.

Der Bischof mag nach Belieben ordinieren, approbieren und admittieren, also die Seelsorge ordnen.[3] Sobald er aber eine bepfründete Stelle besetzen will, meldet der Staat sein Interesse an; der letztere macht im Hinblick auf die Pfründe nicht bloß die Genehmhaltung der Person zur Bedingung der Amtsübertragung,[4] sondern er verlangt auch den Nachweis bestandener Konkursprüfung nach Maßgabe des Staatsrechts. Die Zulassung und das Bestehen dieser Prüfung ist dabei wieder von weiteren Voraussetzungen abhängig, die sich somit samt und sonders zu Anstellungsvoraussetzungen zurückbauen.

Jeder Kleriker will einmal über den Kaplan hinaus und eine Pfründe haben, je früher, desto besser. Sein eigenes Interesse treibt ihn also dazu, sich rechtzeitig den nötigen Nachweis zu sichern; und damit regulieren sich

---

[1] Vgl. VO. v. 21. April 1807 Z. 2 (Weber I. 135), Bek. v. 16. April 1812 (Weber I. 391), in Verbindung mit VO. v. 27. September 1829 Z. 2, 4—7 (Weber II. 482).

[2] G. v. 11. Mai 1873 mit dem grundlegenden § 1: „Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist."

[3] Das gilt in gleicher Weise vom Oberkonsistorium (PE. § 11). Der Kultusminister v. Landmann hat in der bay. K. d. Abg. am 10. November 1899 mit Recht ausgeführt, daß die Staatsregierung mit den Predigt- und Pfarramtskandidaten erst dann zu thun habe, wenn es sich um deren Anstellung als Pfarrer handle, und fügte hinzu, daß die Rechtslage bei den kath. Pfarramtskandidaten dieselbe sei. Damals handelte es sich um die Beurlaubung eines prot. Predigtamtskandidaten in die österreichische Diaspora zur Zeit der Los-von-Rom-Bewegung, was vom Abg. Ratzinger beanstandet wurde, während der Kultusminister die Kompetenz der Kirchenbehörde mit Recht verteidigte.

[4] Vgl. die ME. v. 1852 oben S. 113.

von selbst die Anstellungsvoraussetzungen für das Amt, auch für die Zeit des unbepfründeten Wirkens.

Bayern gewann damit für seine kirchenhoheitliche Ordnung einen viel festeren Boden, erreichte dasselbe, was Preußen zum Teil vergebens erstrebte, viel nachdrücklicher, sicherer und geräuschloser und ersparte sich den Kulturkampf.

Darin liegt die tiefste Rechtfertigung des bayerischen Dualismus, der angesichts der gewaltigen finanziellen Leistungen des Staates auf dem Pfründegebiet um so leichter verständlich wird.[1]

---

[1] Der Staat hat Dotationen und Dotationsmehrungen vorgenommen und zahlt außerdem, wie sich später zeigen wird, rein persönliche Aufbesserungs- und Alterszulagen. Gewiß lehnte es die Staatsregierung im Hinblick auf den rein persönlichen und widerruflichen Charakter der Zulagen ab, das Besetzungsrecht zu ändern, d. h. aber nur: man beanspruchte nicht im Hinblick auf die Zulagen den Patronat.

2. Abteilung.

Die Besetzung der Pfründen.

1. Abschnitt.

Die Besetzung der Diöcesanpfründen.

§ 22.

Die Besetzung der Bistümer.

Das im nachstehenden zur Darstellung gelangende Besetzungsrecht faßt immer nur die Rechtsfolge der Verleihung ins Auge, und es scheiden demgemäß die verwaltungsrechtlichen Besetzungseinzelheiten aus.

Die Besetzung der bayerischen Erzbistümer (2) und Bistümer (6)[1] erfolgt ohne Mitwirkung der Domkapitel lediglich durch landesherrliche Nomination und päpstliche Institution.

I. Das „indultum nominandi“ wurde im Konkordat Art. IX. dem König Max Joseph und seinen katholischen Nachfolgern rechtsverbindlich versprochen und durch apostolisches Schreiben vom 13. November 1817,[2] also durch Kirchengesetz, auch wirklich erteilt.

Vorweg eine politische Reflexion!

Das Recht der deutschen Regierungen, nach Belieben Bischofskandidaten als personae minus gratae von der Wahlliste des Domkapitels zu streichen, und noch mehr das Nominationsrecht des Königs von Bayern, ist vielen ein Dorn im Auge.[3] Aber schon Friedrich Barbarossa wies auf die Ironie des Schicksals hin, daß die königliche Investitur vielmehr „secundum vitae meritum“, die Kapitelswahl aber vielfach nicht „secundum Deum, sed secundum favorem“ stattfand.[4] Die Kapitelsstellen waren oft in einer geradezu unwürdigen Weise besetzt und in der Hauptsache Gegen-

[1] Konk. Art. IV. Apost. Schreiben in A. 2. [2] Abgedruckt im Archiv f. k. KR. 38, S. 82 f.
[3] Vgl. z. B. das Archiv f. k. KR. 16 S. 59 f.
[4] Friedberg in der Ztschr. f. KR. 8 S. 305.

stand irdischen Begehrens. Auch die Päpste hatten die Besetzung der deutschen Bistümer nur zu oft als Einnahmequellen benützt und nach politischen Erwägungen vollzogen; und weil Geburt und Vermögen den Weg zum Bischofsstuhl ebneten, war die Mittelmäßigkeit, Unbildung, Roheit und sittliche Verderbtheit der Bischöfe keine Ausnahme mehr.[1] Gewiß wird man die modernen Päpste und Kapitel von diesen Vorwürfen frei sprechen. Aber ebensowenig verdient der König von Bayern den kränkenden Vorwurf, daß er sein Nominationsrecht zum Schaden der Kirche ausübe. Die angeführte Reflexion im Archiv knüpft an den Bischof v. Richartz von Speyer an, dessen Toleranzerlasse[2] in Sachen der gemischten Ehe den Extremen unangenehm waren. Das ist aber derselbe Bischof, welcher sich als Oberhirte von Augsburg auf der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 an den Verhandlungen in hervorragendster Weise beteiligte, derselbe Bischof, welcher die Freisinger Denkschrift von 1850 mit der beigefügten Erklärung unterzeichnete: „für das Konkordat — das ganze Konkordat — nichts als das Konkordat", und welchen der Erzbischof v. Steichele von München 1882 in der Reichsratskammer den „großen Bischof" nannte.[3] Bayern hat eine große Anzahl gelehrter, frommer und energischer Bischöfe gehabt. Daß dabei der König thunlichst Leute vom Bischofsstuhl fernhält, welche nach ihrem ganzen Charakter keine Garantie für den konfessionellen Frieden gewähren, ist im Interesse des Staates wie der Kirche nur zu begrüßen. — Nun zum Recht!

Nach dem apostolischen Schreiben vom 13. November 1817 besitzen die bayerischen Könige das Nominationsrecht nur solange sie katholisch sind — das enthält schon das Konkordat: „successoribus catholicis" — und solange sie mit Rom in Verbindung stehen.[4] Die Konstatierung dieser letzten Voraussetzung ist, da die Auslegung eines Kirchengesetzes in Frage steht, wiederum ausschließliche Sache des Papstes. Wäre beispielsweise der König altkatholisch geworden, so hätte er trotz der anfänglichen Stellung des bayerischen Staatskirchenrechts zum Altkatholizismus wegen der Trennung von Rom sein Nominationsrecht verloren.

Sollte in Bayern ein neues Bistum, auch nur ein Armeebistum, errichtet werden, so würde der Landesherr über dieses nicht ohne weiteres das Nominationsrecht haben. Denn das letztere ist auf die im apostolischen Schreiben von 1817 namhaft gemachten acht Bistümer beschränkt.[5] Es wäre vielmehr ein neues Privileg erforderlich; und man kann nach dem

---

[1] a. a. O.

[2] Normativ v. 21. Dezember 1835 (Archiv 16 S. 23 ff.) und 30. April 1836 (a. a. O. S. 36 ff.). [3] Verh. 1881/2 Protok.-Bd. II. 968.

[4] Aus der Wendung „una cum subditis" läßt sich deduzieren, daß auch ein Massenabfall der bayerischen Katholiken vom Papst ein Verlustgrund des Nominationsrechts sein kann.

[5] Vgl. auch Konk. Art. IV. Deshalb erstreckt sich die landesherrliche Nomination auch nicht auf die Weihbischöfe.

Ernst, mit dem die bayerische Regierung den Art. 9 des Konkordats durchgesetzt hat, und bei der eminenten Wichtigkeit des landesherrlichen Nominationsrechts annehmen, daß der bayerische Staat seine zur Bistumserrichtung notwendige Mitwirkung von einer diesbezüglichen verpflichtenden Zusage des Papstes abhängig machen wird.

Die Nomination ist nach dem Konkordat auf „würdige und taugliche Geistliche" zu beschränken, „welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften haben". Das apostolische Schreiben hat die Wendung: „personis Ecclesiasticis, quae vitae integritate, religione, fide et doctrina praestent ac Episcopalis muneris praerogativa dignae sint," und im Tenor: „Ecclesiaticas personas probas, bonorum nominis et famae, ac secundum sacrorum Canonum, et Concilii Tridentini Decretorum dispositiones idoneas." Man hat nach dem Wortlaut des Konkordats außer den kanonischen und damit gemeinrechtlichen Eigenschaften noch die Würdigkeit und Tauglichkeit als besondere Eigenschaften für den bayerischen Episkopat gefordert.[1] Aber wir haben es hier nur mit einer dem Kurialstil geläufigen Attributshäufung zu thun. Die Frage der Bischofseigenschaften will nur mit einer gewissen Eindringlichkeit aufgeworfen werden. Daß der Bischof, ja jeder Geistliche, würdig und tauglich sein soll, ist schon durch die canones gesagt.[2] Daß aber insbesondere auch die Tauglichkeit des Bischofs die Idoneität des Tridentinischen Rechts sei, ist in dem apostolischen Schreiben mit klaren Worten gesagt.[3] Demnach soll der Bischof 30 Jahre alt sein, mindestens sechs Monate den ordo besitzen,[4] Doktor resp. Lizentiat der Theologie oder des kanonischen Rechts sein, oder akademische Zeugnisse seiner Lehrbefähigung besitzen, außerdem sich durch Sittenreinheit und kirchlichen Eifer auszeichnen.[5] Eine kanonische Eigenschaft ist auch die Freiheit, die weder der Ordensmann noch der Bischof besitzt, welch letzterer demnach nicht versetzt werden soll. Man weiß denn auch nicht, worin die besondere Tauglichkeit resp. Würdigkeit des bayerischen Rechts beruhen sollte. Wenn man aber umgekehrt schon demjenigen das Würdigkeitsprädikat erteilt hat, von dem gröbliche Verletzungen seiner allgemeinen Standes- und speziellen Amtspflichten nicht bekannt wurden, der insbesondere nicht disziplinarisch wegen solcher bestraft worden ist,[6] so ist das eine Minderung, aber keine Steigerung der kanonischen Eigenschaften, und schon deshalb, abgesehen von Art. X. des Konkordats, wo selbst für

---

[1] Allg. Ztg. 1877 Nr. 6 S. 70, E. Mayer S. 180, v. Seydel 1. A. VI., S. 227. 2. A. III. S. 554.

[2] c. 29 X. 3, 5. Trid. sess. VII, c. 3 de ref. Ueber die sittl. Integrität vgl. insbesondere Groß, KR. § 50.

[3] Der Verfasser in der Allg. Ztg. 1877 S. 70 erkennt das schließlich auch an; vgl. auch v. Seydel 2 A. III. 554.

[4] Der erforderliche ordo richtet sich nach der Art des Amtes. Hier ist also der priesterliche ordo gemeint.

[5] c. 7 X. 1, 6 Trid. sess. 7 c. 1 de ref.; sess. 22 c. 2 de ref.; sess. 24 c. 1 de ref. [6] So in der Allg. Ztg. 1877 S. 70. Aehnlich v. Seydel a. a. O.

die Kanoniker höhere Anforderungen gestellt sind, unhaltbar. Anderenteils muß zugegeben werden, daß die Würdigkeit ein juristisch nicht zu präzisierender Begriff ist und verschiedene Behandlung verträgt. Hier werden die Gegensätze in der Beurteilung von Personen naturgemäß ihr Lager beziehen.

Bezüglich der würdigen und tauglichen Personen heißt es im Konkordat weiter: „Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas." Mag man über diese vielumstrittene Wendung denken wie man will, so viel ist klar: gegenüber einem „talis vir", d. h. im Fall der Würdigkeit und Tauglichkeit, ist die Erteilung der „kanonischen Einsetzung" eine Rechtspflicht des Papstes.[1] Der König ist, wenn er nur die Bestimmungen über Würdigkeit und Tauglichkeit beobachtet, in der Auswahl frei, der Papst aber ist dann an den Vorschlag des Königs gebunden. Ein rechtlich freies Verwerfungsrecht des Papstes besteht in keiner Weise; auch eine persona minus grata hat der Papst kraft Vertragspflicht zu instituieren, und jede willkürliche oder launenhafte Zurückweisung ist rechtswidrig. Daraus ergibt sich das Recht des Staates, im Fall der Ablehnung die Mitteilung der Gründe zu fordern. Dieses wird schon deshalb notwendig, damit sich der König bei Wiederholung der Nomination danach richten kann. Das Nominationsrecht ist nämlich durch fehlerhafte Ausübung nicht konsumiert, sondern kann nach jeder Institutionsverweigerung wiederholt werden. Die abweichende Meinung von Hinschius[2] hat wenigstens im bayerischen Recht keine Stütze. In Bayern gibt es überhaupt nur einen Weg, zum bischöflichen Stuhl zu gelangen: den Weg der landesherrlichen Nomination.

Wie das Nominationsrecht selbst nur nach mühevollem Streit erreicht wurde,[3] so mußte nach Erlaß des Konkordats auch dessen wahrer Charakter im Kampf mit Rom für die Zukunft sicher gestellt werden. Gleich bei der ersten Besetzung, noch vor der Publikation des Konkordats als Staatsgesetz, wurden drei Kandidaten, Wolf für Regensburg, Chandelle für Speyer und Fraunberg für Würzburg vom Papst zurückgewiesen, schließlich aber nur die Einwendungen gegen den letzteren aufrecht erhalten.[4] Der Legationsrat Graf von Rechberg in Rom, welcher die römischen Gepflogenheiten gut kannte, äußerte in einer Depesche die Vermutung, daß die Kurie nur deshalb Einwendungen gegen Fraunberg erhebe, um gleich anfangs das freie Verwerfungsrecht außer Frage zu stellen.[5] Auch bei der ersten Nomination, welche der König von Neapel nach Abschluß des Konkordats

---

[1] Nach internationaler Gepflogenheit werden die vertragsmäßigen Verpflichtungen in die Form des Futurums gekleidet. Jene sind dadurch genügend als Verpflichtungen markiert, daß sie die Vertragsdecke umschließt. [2] KR. II. 693 f.

[3] Ueber die einzelnen Entwickelungsphasen vgl. bei v. Sicherer, die Urkunden Nr. 15, 25, 27, 32, 36, 41, 42, 43, 53 ff., 59, 67, 71. Eine orientierende Zusammenstellung auch in der Augsb. Allg. Zeitung 1877 S. 70.

[4] Das folgende ist v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern, S. 271 ff., entnommen.

[5] Vgl. über diese Kurialpraxis Phillips, Regalienrecht in Frankreich S. 292, 378.

vorgenommen habe, seien sechs zurückgewiesen worden, und der König habe die Zurückgewiesenen ohne Widerrede durch andere Persönlichkeiten ersetzt. „Allgemein glaubt man, daß die Verweigerung der Bestätigung weniger in dem Mangel der erforderlichen Eigenschaften der Ernannten, als in dem Wunsche des heiligen Stuhles seinen Grund hat, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, seine Kräfte zu erproben und seine Autorität gleich fest zu begründen." Rechbergs Vermutung bestätigte sich. Der Kardinalstaatssekretär Consalvi erklärte, es sei nicht üblich, bei der Zurückweisung von Bischofsernennungen die Beschwerdepunkte im einzelnen anzugeben; ein solches Verlangen käme der Annahme gleich, daß sich der heilige Vater irren könne (!); auch pflegten sich die Souveräne zu unterwerfen, und erst kürzlich habe sich ein mächtiger Monarch gefügt. Auch könne man die Anklagepunkte nicht mitteilen, ohne die Persönlichkeiten zu kompromittieren, welche durch Lieferung von Aufschlüssen ihre Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl bewiesen hätten. In München aber war man entschlossen, gleich am Anfang eine klare und widerspruchsfreie Rechtslage zu schaffen. In einem eigenhändigen Schreiben vom 17. April 1818 beauftragte der König seinen Gesandten, in Rom zu erklären, daß er weder das Konkordat als Staatsgesetz verkünden, noch den Nuntius empfangen werde, wenn die Beschwerdepunkte gegen Fraunberg nicht im einzelnen angegeben würden. Nachdem bis dahin nur im allgemeinen geleugnet worden war „illum iis dotibus instructum esse, quas sacri canones in eo requirunt, qui ad episcopatum in ecclesia Dei gerendum sit promovendus", mußte sich jetzt die Kurie dazu verstehen, die Beschwerdepunkte namhaft zu machen, worauf der König das Konkordat publizierte. Die Anklage betraf die Thätigkeit Fraunbergs im Generalschuldirektorium, dessen Vorstand er gewesen war, und das vom Papst nachträglich auch für Maßregeln verantwortlich gemacht wurde, die von anderen Behörden getroffen worden waren. Nachdem der König nachweisen konnte, daß sich der Papst geirrt habe, gab sich der letztere mit den erhaltenen Aufklärungen zufrieden, aber — Fraunberg leistete auf seine Ernennung zu dem Bistum Würzburg Verzicht. Er wurde 1819 zum Bischof von Augsburg ernannt und vom Papst einwandfrei instituiert.

Im Jahre 1876 kamen wiederum Institutionsverweigerungen vor, indem die für Speyer und Würzburg nominierten Bischöfe Enzler und Käs zurückgewiesen, resp. ersterer moralisch zur Resignation genötigt, und letzterem die Dispensation vom Ordensgelübde versagt wurde. Indes hat der erste Fall mit der Resignation das juristische Interesse eingebüßt, und im zweiten Fall war der Papst formell zur Ablehnung berechtigt. Der Ordensmann ist nicht idoneus; denn er ist durch ein festes Band an seinen Orden gefesselt, von dem der Papst erst dispensieren müßte. Die dispensatio ist aber ein actus gratiae. In dieser Richtung ist der Papst frei, wie auch die Wahl resp. Ernennung eines Bischofs zum Bischof einer anderen Diözese vom Papst lediglich im Hinblick auf das kanonische Hinder-

nis zurückgewiesen werden kann. Indes hat der Papst in Bayern schon sowohl Ordensleute instituiert,[1] wie Bischofsversetzungen genehmigt, und man kann jede Institutionsverweigerung in diesen Fällen als ein Zeichen gespannter Verhältnisse ansehen. Trotz der formellen Berechtigung ist sie, da der Papst das Dispensationsrecht besitzt, materiell verletzend. Sie ist kein Unrecht, aber doch eine Ungefälligkeit, gegen welche der Staat nach Lage des Falles Retorsion üben mag. Der Einwand von Frh. v. Oberkamp (S. 14) betreffs der besonderen Bedeutung des Karmelitengelübdes ist deshalb nichtssagend, weil der Papst von jedem Gelübde dispensieren kann.

Der Papst ist nur aus Gründen der kanonischen Würdigkeit und Tauglichkeit zur Ablehnung einer Nomination berechtigt. Selbstverständlich ist er in seinem Urteil über das Vorhandensein dieser Eigenschaften bei einer Person frei, und nicht an die Auffassung des Königs gebunden. Dasselbe gilt aber auch für den König in seinem Verhältnis zum Urteil des Papstes. Derselbe mag nach Lage des Falles die Institutionsverweigerung für rechtswidrig oder unbillig halten.

Welches ist die Rechtslage, wenn der Papst die kanonische Einsetzung trotz vorhandener Würdigkeit und Tauglichkeit, also willkürlich, beispielsweise deshalb verweigert, weil der Nominierte bei ihm keine persona grata ist, oder wenn er grundlos die kanonischen Eigenschaften in Abrede stellt?

Zunächst steht fest, daß eine solche Weigerung ein Konkordatsbruch und somit eine Rechtswidrigkeit ist. Daß dieselbe den anderen Kontrahenten berechtigt, nunmehr den ganzen Vertrag, also das Konkordat ohne weiteres für unverbindlich zu erklären, wie Maaßen[2] und der Verfasser des Aufsatzes in der Allgemeinen Zeitung[3] wollen, ist unrichtig; im übrigen ist das auch eine müßige Frage. Hier zeigt sich freilich wieder einmal das Mißliche von völkerrechtlichen und quasi-völkerrechtlichen Verträgen, welche alle der übergeordneten Instanz entbehren. Nach dem Konkordat Art. 17 hat in einem solchen Anstandsfall ein gegenseitiges Benehmen zu erfolgen, um so zu einem amice componere zu gelangen. Im Fall Frauneberg hat das ja auch zum Ziel geführt. Wie aber, wenn die Verhandlungen scheitern? Der König hat das Recht, wiederholt[4] zur neuen Nomination zu schreiten, aber nicht die Pflicht. Das weitere regelt sich nach Politik, nicht nach Rechtssätzen. Die

[1] Bei Käs war es ein offenes Geheimnis, daß dessen frühere Stellung zur Unfehlbarkeitsfrage ihn beim Papst als unwürdig erscheinen ließ. Aber diese Haltung gehörte einer Zeit an, wo die Diskussion der Theologen bezüglich dieser Frage noch nicht gebunden war.

[2] Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit S. 424.

[3] 1877 S. 71. Vgl. oben S. 126 A. 1 u. 3, sowie 127[3].

[4] In anderen Konkordaten, z. B. dem französischen Konkordat v. 1516, war die Anordnung getroffen, daß der Landesherr bei der Verweigerung der päpstlichen Bestätigung noch einmal nominiere, andernfalls Besetzung durch den Papst stattfand. Eine solche Bestimmung fehlt in Bayern, wo ein bischöflicher Stuhl vielmehr gar nicht anders als durch landesherrliche Nomination besetzt werden kann.

Rücksicht auf die eigene Würde erheischt es wohl, in einem solchen Fall bis zur vollständigen Genugthuung jede Mitwirkung zur Besetzung des betreffenden Bischofsstuhls zu verweigern. Die Interessen der Kurie sind schließlich an der Besetzung mehr beteiligt als diejenigen des Staates.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Bayern bezüglich der Besetzung der Bistümer ein päpstliches Devolutionsrecht besteht. Die Frage ist zu verneinen. Selbst wenn eine Säumnisfolge angedroht wäre, würde dieselbe nicht Platz greifen können, wenn der Landesherr korrekt nominiert und der Papst rechtswidrig die Einsetzung verweigert hat. Hier müßte man sagen: der Nominierende hat seine konkordatsmäßige Pflicht erfüllt, der Papst hat sie verletzt.

Vor allem ist zu betonen, daß im Gegensatz zu anderen Konkordaten[1] im bayerischen Recht bezüglich der Nomination eine Devolutionsklausel, ja sogar jede Fristbestimmung fehlt. Nun verweist wohl Art. 17 bezüglich der Lücken auf das Kirchenrecht. Aber das trifft doch nur die Fristbestimmung des c. 41 X. 1, 6, wonach die Besetzung der Bistümer innerhalb drei Monaten geschehen soll. Wenn das nun auch ohne weiteres auf die Nomination angewandt werden darf,[2] so ist doch nicht aus dem kanonischen Recht zu folgern, daß Säumnis im betreffenden Fall den Verlust des Nominationsrechts nach sich zieht. Denn das gemeinrechtliche Devolutionsrecht beschränkt sich bezüglich der Bistümer lediglich auf den Fall der Wahl, also darauf, daß das Domkapitel nicht innerhalb drei Monaten die Wahl vornimmt: „si per eos, ad quos spectat, non fuerit electio de praelato infra tempus debitum celebrata eligendi potestas ad superiorem proximum devolvatur.“[3] Bei Nachlässigkeit in der Wahl geht somit allerdings das Besetzungsrecht ad superiorem proximum oder denjenigen über, „qui proximo praeesse diagnoscitur“.[4] Bei der Nomination versagt aber die hierarchische Gliederung und es handelt sich nicht um die Wahl eines kirchlichen Kollegiums, sondern die Nomination des Landesherrn. Zum Ueberfluß verbietet c. 18 in VI. 1, 6 selbst, allerdings mit namentlicher Rücksicht auf ganz bestimmte Fälle, jede Analogie und Extensivinterpretation: „hoc tamen non est ad casum alium extendendum.“ Unsere Frage ist lediglich nach dem Konkordat und dem apostolischen Schreiben vom 13. November 1817 zu beantworten. Es sprechen nun nicht bloß die Verhandlungen gegen ein päpstliches Devolutionsrecht, indem die Regierung die in einem früheren Entwurf dem erstmaligen Ernennungsrecht gefolgte Devolutionsklausel wieder zu Fall brachte, sondern der Wortlaut schließt auch bezüglich der Existenz und Wirksamkeit eines Nominationsrechts jede Lücke aus. So ist also dem König eine mit Devolutionskraft ausgestattete Nomina-

[1] Hinschius, KR. II. 693.
[2] So auch v. Seydel 1. A. VI. S. 229, 2. A. III. S. 555 und der Verf. in der Allg. Zeitung 1877 a. a. O.
[3] c. 18 in VI°. 1, 6. Vgl. auch c. 41 X. 1, 6. [4] c. 41 X. 1, 6.

tionsfrist nicht gesetzt, und es führt kein anderer Weg zu einem bayerischen Bistum, als der der landesherrlichen Nomination. Selbst wenn das gemeine Recht auch bezüglich der Nomination die Devolutionsklausel hätte, würde dieselbe in Bayern nicht gelten, da diese Frage ihre erschöpfende Regelung im Konkordat erfahren hat, also nicht zu den „cetera" des Art. 17 des Konkordats gehört, „quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio". Uebrigens soll hiermit nicht der Satz verteidigt werden, daß die Kirche jedem auch schuldhaften und hartnäckigen Versäumnis gegenüber unthätig bleiben soll. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß hier eine angemessene Frist gestellt[1] und dann Besetzung durch den Papst stattfinden kann. Das ist aber nur die Konsequenz des Notstands. In allen übrigen Fällen aber ist die einseitige päpstliche Besetzung nach bayerischem Staatskirchenrecht zurückzuweisen. Die Reaktion gegen dieselbe würde wohl mit der Vorenthaltung des Pfründeeinkommens beginnen. Im übrigen wären die durch das bayerische Staatskirchenrecht bereitgestellten Kampfmittel gegen einen päpstlicherseits aufoktroyierten Bischof unzureichend.

II. Die rechtliche Natur der landesherrlichen Nomination ist bestritten. Die Differenzen zeigten sich insbesondere, als 1876 die Nominationen zum Bistum Würzburg und Speyer in Rom abgelehnt wurden.[2] Wir haben es hier übrigens mit einer alten Streitfrage zu thun. Die einen erklärten das Nominationsrecht für ein bloßes Supplikations-, Benennungs- oder Vorschlagsrecht,[3] die anderen für ein Präsentationsrecht,[4] es mitunter hinter dasselbe zurückstellend,[5] während die bayerische Ministerialpraxis darin die volle Anstellung erblickt.[6] Es wird sich zeigen, daß alle diese Ansichten das bayerische Recht nicht wiedergeben, und die mittlere,

---

[1] So auch Hinschius, KR. II. 693 N. 4; III. 102.

[2] Im Anschluß an die päpstliche Institutionsverweigerung im Falle Enzler und Käs (1876, vgl. oben S. 128) erschien ein bemerkenswerter Aufsatz in der Augsb. Allgem. Zeitung 1877 S. 69 ff., 101 ff. (Nr. 6 u. 8): „Die königliche Ernennung der Bischöfe in Bayern." Gegen diese Ausführungen schrieb v. Oberkamp: „Die königl. Nomination der Bischöfe in Bayern," 1878. Das ist ein verbesserter Abdruck von Artikeln, welche im Februar 1877 in der Germania erschienen waren. Ferner erschien eine Abhandlung von Hergenröther im Archiv f. kath. KR. 39 S. 193 ff.: „Ueber den kirchenrechtlichen Begriff der Nomination." Schon im J. 1875 hatte anläßlich des Falles Grafenreuth (dieser hatte seine Domherrnpfründe in Eichstätt niedergelegt) Wolfgang (W. Molitor) eine Abhandlung im Archiv f. kath. KR. 34 S. 367 ff. veröffentlicht über den „Charakter eines landesherrl. Nominationsrechts". Vgl. über unsere Frage besonders S. 378 ff.

[3] So insbesondere v. Oberkamp S. 9.

[4] Das ist die herrschende Auffassung der Kanonisten. Vgl. die bei Hergenröther a. a. O. S. 199 ff., 205 f. Citierten. So auch der Verfasser in der Allg. Zeitung 1877 S. 70; Phillips, KR. VII. § 400, 489; Hinschius, KR. II. 692, III. 41 und in v. Stengels Wörterbuch des VR. II. 218. Uebereinstimmend auch v. Seydel 1. A. VI. S. 227, 2. A. III. 554.

[5] Hergenröther S. 200. Vering, KR. § 138. Benedikt XIV. (de synod. dioec. L. II. c. 5 n. 3) beanspruchte für die päpstliche Einsetzung eines Nominierten nicht bloß die Kraft der Bestätigung, sondern auch diejenige der Wahl, und Bouix gibt danach den Fürsten nur ein jus designandi, non elegendi. (De episc. t. I. P. II. c. 2 § 5.) Das wollte vielleicht auch der Erzb. v. Reisach von München sagen, als er auf der Würzb. Bischofskonferenz v. 1848 (Archiv f. k. KR. 21 S. 249) erklärte: in Bayern „designiere" der König die Bischöfe. Der Ausdruck ist übrigens quellenmäßig (Konk. Art. IX).

[6] Vgl. ME. v. 28. Januar 1875 im Archiv f. k. KR. 34 S. 368.

verhältnismäßig richtigste Ansicht dadurch irrig ist, daß sie Amt und Pfründe nicht auseinander hält.

Für Zweifel war deshalb genug Raum, weil schon der gemeinrechtliche Sprachgebrauch an Unsicherheit nichts zu wünschen übrig läßt und die Begriffsschwankung ein unveräußerliches Merkmal der Nomination zu sein scheint. Man lese nur den Hergenröther'schen Aufsatz. Da ist nominatio gleich electio, und dabei im engeren Sinn eine Wahl de pluribus, während in der electio ein einziger ausgeschieden wird, auch mitunter dadurch von der Wahl unterschieden, daß sie alternative geschieht oder doch geschehen kann und (dann) kein Recht begründet, wie es der Gewählte nach der Annahme hat.[1]

Ebenso gibt es eine Nomination an den Präsendierenden, und diese bedeutet hier im engeren Sinn die simplex destinatio personae, aus welcher der Benannte noch keine Rechte ableiten kann, während die an den Kirchenobern zu machende Präsentation dem Präsentierten ein jus ad rem begründet. Liegen Nomination und Präsentation, was nicht immer vorkommt, in denselben Händen, so spricht man unterschiedslos vom Nominations- oder Präsentationsrecht.

Als dann die Konkordate das landesherrliche Nominationsrecht begründeten, wurde dieses bald mit der electio sive postulatio, bald mit der praesentatio auf eine Stufe gestellt. Auf jeden Fall sollte die nominatio kein jus in re begründen; darin sind mit Ausnahme der bayerischen Ministerialpraxis alle einig, wobei die meisten ein jus ad rem zugeben, die Uebertragung des Amtes selbst aber der päpstlichen Institution vorbehalten.[2]

Die Geschichte der Nomination zeigt bei Beginn eine bloße Supplikation. Nach dem Investiturstreit suchten die Fürsten durch sog. preces Einfluß auf die Besetzung der Bistümer zu gewinnen. In Portugal wurde darüber schon 1288 in einem Konkordat verhandelt, und Papst Eugen IV. schrieb 1440: „Es bitten bei uns die Könige von Frankreich, England und Spanien und andere um Promotion von Prälaten und empfehlen uns diejenigen, die sie für tauglich und geeignet halten. Wir erhören ihre Bitten, soweit wir es mit Gott und unserer Ehre vereinbaren können."[3] Dies geschah um so eher, als sich die Päpste dadurch die Fürsten zu politischen Gegenleistungen verpflichteten und einen Anlaß bekamen, in einzelnen Fällen dem Domkapitel das Wahlrecht zu entwinden oder doch zu verkümmern. Rom hat die Gelegenheit, seine Autorität zu offenbaren, niemals von der Hand gewiesen, und noch jüngst, in den achtziger Jahren, sind in Preußen päpstliche Bischofsernennungen ad preces vorgekommen. Ein förmliches Institut aber war diese Supplikation nie.

---

[1] Gegen die Identifikation mit der Wahl Hinschius, KR. II. 393.

[2] Vgl. die S. 131 Citierten. Das jus ad rem des Nominierten leugnet Hinschius (KR. II. 693) mit Berufung auf Benedict XIV. Das hängt mit der Zustellungsfrage zusammen, über die später zu handeln ist. [3] Hergenröther S. 201.

Das Institut der landesherrlichen Nomination hebt mit dem 15. und 16. Jahrhundert an.[1] Savoyen, Sizilien, Spanien, Ungarn waren unter den ersten, welche ihre Forderungen stellten. Auch der Kaiser Friedrich III. und der Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg erwarben das Nominationsrecht über einzelne Bistümer. Nominationsrechte erhielten außerdem Portugal, Venedig, Toskana, Neapel, Polen, Oesterreich u. a. Typisch für die Zukunft wurde das französische Konkordat von 1516. Von jetzt war es üblich, daß sich sämtliche katholische Fürsten um das Nominationsindult bemühten, und die Doktrin wie Kurialpraxis hat trotz der unsicheren Terminologie nie einen Zweifel darüber gelassen, daß damit nur ein Präsentationsrecht zugestanden sei, das Amt selbst aber durch den Papst übertragen werde. Ein Nominationsrecht besteht heute außer Bayern in Frankreich, Spanien, Portugal, Oesterreich und den katholischen Staaten Mittel- und Südamerikas. Bei den württembergischen Konkordatsverhandlungen hatte der Nuntius della Genga, der spätere Papst Leo XII., selbst dem protestantischen König von Württemberg ein Nominationsrecht einräumen wollen.[2] Doch war es bis jetzt Praxis, die protestantischen und schismatischen Fürsten auszuschließen. Auch für Bayern wurde daher das Nominationsrecht auf die katholischen und mit Rom in Verbindung stehenden Landesherren beschränkt.[3]

Aus der Geschichte und Litteratur der Nomination läßt sich vorweg mit Sicherheit das negative Resultat gewinnen, daß die Nomination keine Aemterverleihung, sondern bezüglich des Amtes nur ein näher zu bezeichnendes Propositionsrecht ist. Im einzelnen sind die Konkordate verschieden und ist deshalb Spezialprüfung erforderlich. Für Bayern ist diese wegen der Ministerialpraxis insbesondere auch darauf auszudehnen, ob die landesherrliche Nomination in Wahrheit Anstellung oder Verleihung des jus in re ist.

1. Das bayerische Nominationsrecht ist kein bloßes Supplikationsrecht. Der Umstand, daß früher Fürsten supplizierten, beweist nicht, daß auch die modernen Nominationsrechte diesen Charakter haben. Die frühere Supplikation bildete überhaupt kein ausgebautes Institut, wie das doch für die heutige Nomination der Fall ist. Gewiß hat die päpstliche Kurie schon die für den Supplikationscharakter sprechende Auffassung vertreten, daß die Institution lediglich Gewissenssache des Papstes sei; aber der Versuch, diese Anschauung auch in Bayern einzubürgern, ist mißlungen. Sie widerspricht auch dem Konkordat, welches die päpstliche Institution eines Nominierten, sofern er nur tauglich und würdig ist, zur Rechtspflicht macht.[4] Ein bloßes Benennungsrecht, wonach der Landesherr auf einen Kandidaten aufmerksam macht und denselben ernannt sehen möchte, wobei aber die

[1] Vgl. Hergenröther S. 202 ff. Hinschius II. 611.
[2] Mejer, Konkordatsverhandlungen Württembergs S. 39; Zur römisch-deutschen Frage I. 274. [3] Vgl. oben S. 125.
[4] Vgl. oben S. 127 f.

Entscheidung einzig und allein bei dem Papst steht, wäre auch ein etwas fadenscheiniges Kronrecht, um das man sich nicht so sehr hätte zu bemühen brauchen. Darüber hätte man auch kein Konkordat geschlossen. Eine Supplikationsbefugnis hat jeder Mensch, das Bittgesuch des Supplikationsberechtigten muß nur auch zur Kenntnis genommen und beantwortet werden. Das verlangt indes beim König schon dessen Stellung. Aber auch für ein Supplikationsrecht in dem Sinn, wie der König sein Recht der Empfehlung für die Propsteien übt,[1] hat weder in den Verhandlungen, noch in dem Tenor des Konkordats eine Stütze; vielmehr macht, wie gesagt, das letztere die Institution eines Nominierten, falls derselbe keinen kanonischen Makel hat, zur Pflicht.

2. Der bayerische König hat aber anderenteils auch kein Anstellungs- oder Aemterverleihungsrecht bezüglich des bischöflichen Stuhles. Für ein solches würde allerdings folgendes sprechen:

a) Der Gehaltsbezug der bayerischen Bischöfe und Erzbischöfe beginnt vom Tage der Ausstellung des Nominationsdekrets oder vom „Ernennungstage".[2]

b) Das Konkordat Art. IX. verbietet den Nominierten, sich vor erhaltener päpstlicher Institution in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einzumischen. Ein solches Verbot scheint nur einen Sinn zu haben bei der Unterstellung, daß die Nominierten bereits ein Amt haben. Denn daß jemand ohne Amt keine Amtsgeschäfte wahrnehmen darf, braucht man nicht erst zu sagen. Nach der Fassung des Konkordats scheint also die Nomination das Bischofsamt zu übertragen, nur mit Suspensivwirkung bis zu erfolgter Bestätigung.

c) Der Ausdruck nominare kommt auch im Art. V. Abs. 3 des Konkordats vor[3] und bedeutet hier unbestreitbar die Amtsübertragung. Man kann sich nun darauf berufen, daß der wiederholte Ausdruck in einem Gesetze jedesmal dasselbe bedeuten muß.

Diese Gründe sind indes nicht stichhaltig.

a) Daß der Gehaltsbezug des bayerischen Bischofs und Erzbischofs[4] schon vom Datum des Nominationsdekrets an beginnt, hat seinen Grund in der Herrschaft des Staates über die Pfründe,[5] für deren Verleihung der Staat übrigens früher auch eine Gebühr von 1 % bezog.[6] Heute noch hat der Bischof 10 % des Gehalts als Unterstützungsfondsabgabe zu zahlen.[7] In

---

[1] Vgl. unten S. 141 f.

[2] So die königl. VO. v. 27. September 1829 Z. 2 (Weber II. 482) in analoger Anwendung der VO. v. 21. April 1807.

[3] „Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur."

[4] Ueber die Höhe der bischöflichen und erzbischöflichen Einkünfte vgl. Konkordat Art. IV. Die dort erwähnte Dotierung mit Gütern und ständigen Fonds ist unterblieben, und die verzeichneten Summen werden als Gehalt aus der Staatskasse bezahlt. Vgl. S. 43 ff.

[5] Vgl. oben S. 106 ff. [6] Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 199. Aufg. durch Art. 99 des G. v. 9. Juni 1899 (G. u. VBl. S. 216). [7] VO. v. 30. März 1881 § 2 u. Instr. v. 5. April 1881 § 8.

der Richtung der Pfründeverleihung ist die Staatsgewalt ausschließlich kompetent; und wenn dieselbe den Pfründebezug bereits vom Nominationstag an datiert, so kommt damit nur die Bedeutsamkeit des landesherrlichen Pfründeverleihungsaktes korrekt zum Ausdruck. Für die gleichzeitige Amtsübertragung spricht das aber ebensowenig als bei den landesherrlichen Patronatsbenefizien dieselbe Gehaltsordnung einen Rückschluß auf die Amtsübertragung zuläßt. Hier ist vielmehr anerkannt, daß dieselbe durch den bischöflichen Investiturbrief erfolgt;[1] es hat also der Ernannte das Benefizium vor dem Amt, und der bayerische Staat erkennt an, daß der Bischof durch „des heiligen apostolischen Stuhles Gnade" sein Bischofsamt erlangt.

b) Mit dem Verbot, vor der päpstlichen Bestätigung die Diözesanregierung zu führen, hat es folgende Bewandtnis. Die Besetzung der Bistümer erfolgte in früheren Zeiten sehr verschieden, durch Volk und Klerus der Bischofsstadt, oder später auch durch den Kaiser, nicht aber durch den Papst. Die Wahl resp. Ernennung gab das Amt, die Konsekration den ordo. Die Konfirmation der Wahl, welche anfangs übrigens nur eine Anschlußerklärung oder die Versicherung bedeutete, mit dem Gewählten oder Ernannten die kirchliche Gemeinschaft zu unterhalten, stand bei dem Metropoliten und dem Provinzialkonzil. Daran hat selbst Pseudo-Isidor nichts geändert. Das Papsttum auf der Höhe seiner Macht, im 12. und 13. Jahrhundert, kümmerte sich allerdings nicht mehr um diese Satzungen, erteilte selbst oder durch Legaten die Konfirmation resp. erteilte in derselben Dispensation von kanonischen Hindernissen[2] und betonte die Notwendigkeit der Konfirmation,[3] ja schritt sogar nicht selten zu direkten Ernennungen.[4] Anfangs sind es vielfach nur Empfehlungen, die aber immer mehr Befehlscharakter annehmen. Hier sind die Wurzeln der päpstlichen Reservationen. Durch Nachsuchung von Freiheitsbriefen suchte man sich nicht selten gegen das neue Provisionsrecht zu schützen, aber selbst die diesbezüglichen Privilegien verhinderten nicht immer die päpstliche Besetzung. Das päpstliche Konfirmationsrecht knüpfte an die Fälle an, wo die Wahl nicht nach den kanonischen Satzungen erfolgt war und deshalb eine Entscheidung notwendig wurde. Das Papsttum in der Blütezeit der Dekretalen hat eine allgemeine und unbeschränkte Besetzung der Bistümer nur deshalb nicht durchgeführt, weil es mit den Fürsten und Großen zu rechnen hatte, welche nach geltendem Recht neben dem Dom- und Stiftsklerus die Wahl ausübten, und weil es das im Investiturstreit zurückverlangte Wahlrecht jetzt nicht selbst zerstören durfte. Insoweit sich aber der Papst mit der Bestätigung begnügte, hat sich doch eine gewaltige Veränderung vollzogen. In den Händen des Papstes hat nämlich das Kon-

[1] Vgl. unten S. 148 ff. [2] So z. B. Alexander III. in c. 5, X. 1, 6.
[3] Vgl. z. B. c. 9 und c. 17, X. 1, 6.
[4] Die förmliche Anerkennung des schon länger geübten päpstlichen Konfirmationsrechts für die gesamte Kirche erfolgte indes erst durch das Konstanzer Konkordat.

firmationsrecht seinen ursprünglichen Charakter verloren. Der Papalismus verstand es, die päpstliche Konfirmation nach und nach als Verleihung umzuprägen und Wahl wie Ernennung nur als gesetzliche Schranke derselben zu erhalten. Damit kamen die Papstgesetze, welche die Vornahme von Regierungshandlungen vor dem Einlauf des Bestätigungsschreibens verboten[1] und sogar bei Zuwiderhandlungen die Wahl kassierten[2] und andere Rechtsfolgen androhten.[3] Das Verbot erklärt sich aus der veränderten Auffassung über die Bedeutung der Konfirmation, wonach das Amt vor derselben noch nicht übertragen erscheint. In dieser Richtung stellt c. 44 X. 1, 6 (Innocenz III.), wonach sehr entfernt wohnende nichtitalienische Bischöfe „dispensative" vor der Konfirmation Regierungshandlungen vornehmen und nur kein Kirchengut veräußern durften, einen Uebergang dar. Man sieht hier, daß damals der Glaube an den Charakter der Konfirmation als Amtsübertragung noch nicht recht lebendig war. Noch Kreittmayr meint, daß „die Confirmatio electi nur manchmal loco Institutionis ist".[4] Das sich vollendende Papalsystem aber hat die Entwickelung zu Ende geführt, die Confirmatio als Institutio ausgebaut und den Unterschied des jus ad rem und jus in re praktisch durchgeführt;[5] damit ist denn auch die vorerwähnte Ausnahme beseitigt.[6] Für heute ist die Constitutio Romanus Pontifex vom 28. August 1873 von Pius IX.[7] maßgebend, welche ohne Statuierung von Ausnahmen dem Gewählten oder Ernannten unter Androhung schwerer Strafen verbietet, „ante exhibitionem litterarum Apostolicarum, regimen et administrationem" anzutreten. Dabei erneuerte der Papst eine Bestimmung Pius VII., wonach beim Tod oder Verzicht des Kapitularvikars der bereits zum Bischof Gewählte oder Ernannte zur Vermeidung irrtümlicher Vorstellungen im Publikum nicht zum Administrator gewählt werden dürfe. Es könnte sonst scheinen, als ob er die Verwaltung kraft seines Bischofsamtes führe, das nach heutigem Recht erst durch die institutio canonica des Papstes verliehen wird, für welche er daher auch

---

[1] c. 9, X. 1, 6 (Alexander III.). c. 1 Extr. comm. 1, 3 (Bonifaz VIII.).
[2] c. 17, X. 1, 6 (Innocenz III.).
[3] c. 1. Extr. comm. 1, 3.
[4] V. c. 19 § 26 Nr. 2 lit. g.
[5] Ueber diese Diftinktion vgl. Groß, Das Recht an der Pfründe, S. 222 ff., 274 ff. und meine Ausführungen in den Gött. gelehrten Anzeigen 1887 S. 999 ff. Die Lehre der Gloſſatoren, daß das Recht der Präſentierten und Gewählten von embryonaler Art ſei, dasjenige des Konfirmierten aber fertig wie ein ausgetragenes Kind (vgl. Gött. gel. Anz. 1887 S. 1008), ſowie die Parallelisierung der Wahl mit dem matrimonium initiatum, und der confirmatio mit dem matrimonium ratum (Hinſchius II. 670 N. 5), ſowie die noch lange erhaltene Meinung, daß der Gewählte ein jus, aber noch kein exercitium praelaturae habe (Hinſchius a. a. O.), iſt wie die ganze mit Innocenz IV. anhebende Unterſcheidung des jus ad rem und jus in re ein deutliches Anzeigen, daß hier inhaltlich verſchiedene Rechtsanſchauungen verſöhnt werden ſollen. Dieſe Theorien haben in der That den Uebergang zu neuen Rechtszuſtänden erleichtert und die letzteren mundgerecht gemacht.
[6] Vering, KR. § 139 Anm. 7, meint, dieſelbe ſei „durch die heutigen Verkehrsmittel weggefallen".
[7] Abgedruckt im Archiv f. k. KR. 31 S. 181 ff.

eine Taxe, die sog. Annaten, bezieht.[1] Damit man nicht auf die früheren Anschauungen zurückkommt und in Anlehnung an die Bestimmungen der neuen Kirchengesetze, pflegt nun auch in den Konkordaten für die nicht-konfirmierten Bischöfe das Regierungsverbot wiederholt zu werden. Die Aufnahme eines diesbezüglichen Verbotes in das bayerische Konkordat erklärt sich mithin historisch. Uebrigens zeigt diese ganze Entwickelung, wie unrecht diejenigen haben, welche in Verwechslung der Ordination mit der Aemterverleihung die Uebertragung eines Kirchen- oder gar eines bischöflichen Amtes durch Laien und Fürsten für eine Unmöglichkeit halten. Was früher möglich war, kann heute nicht unmöglich sein.[2]

c) Daß nominare im Konkordat Art. V Abs. 3 die Bedeutung einer Amtsübertragung hat, beweist nicht, daß diese Terminologie auch sonst zu Grunde liegt; besonders nicht in einem Vertrag, der sich durch juristische Präzision nicht auszeichnet. Ich werde später S. 144 zeigen, daß nominare sogar in ein und demselben Satz des Konkordats (Art. 10 Abs. 1) verschiedenes bedeutet. Die Nomination ist, insbesondere wenn sie kirchlichen Korporationen und Amtsträgern zugestanden ist, in der That nicht selten ein wirkliches Verleihungsrecht;[3] und deshalb kann ja auch einmal das Wort in diesem Sinn im Konkordat gebraucht sein, wenn der Zusammenhang die wirkliche Bedeutung nicht fraglich macht. Die Regel aber ist dieses nicht. Die im Konkordat Art. 10 vorkommende königliche nominatio ist in der durch die AE. vom 15. Sptbr. 1821 bestätigten Cirkumskriptionsbulle vom 8. Sptbr. 1821 ausdrücklich dahin bestimmt, daß die Nominierten vom Papst „collationem et provisionem" oder die Amtsverleihung zu erbitten haben.[4] Hier ist also die Nomination der Regel gemäß keine Anstellung, und so haben wir es auch mit der landesherrlichen Bischofsernennung zu halten. Die Wendung „Ernennung" darf nicht irre führen. Dieselbe empfahl sich mit Rücksicht auf das Benefizium, das der Landesherr nach bayerischem Staatsrecht überträgt. Daß er aber nicht auch ebenso das Amt gibt, zeigt sich darin, daß Art. 9 des Konkordats nur von einer Designation[5] spricht und „Institutionem juxta formas consuetas" fordert. Das geltende Kirchenrecht läßt aber, wie jedes Lehrbuch desselben beweist, darüber keinen Zweifel, daß sich erst durch diese Institution oder Konfirmation der Amtserwerb vollzieht. Dieselbe erfolgt nach durchgeführtem Informativprozeß, in welchem die Würdigkeit und Tauglichkeit des Kandidaten festgestellt wird, und nach-

[1] Konkordat Art. IX am Schluß. Die Festsetzung erfolgte in der Cirkumskriptionsbulle v. 8. Sptbr. 1821 (Döll. 8 S. 380). Danach zahlt München 1000, Bamberg 800, Würzburg, Augsburg und Regensburg 600, Passau, Eichstätt und Speyer je 500 Goldgulden (9 Lire in Gold).

[2] Wodurch der Papst behindert sein soll, einem Fürsten ein solches Besetzungsrecht zu verleihen, ist nicht ersichtlich. Daß der König heute ohne ein solches Indult das bischöfliche Amt nicht übertragen kann, ist freilich ebenso klar. Das bayerische Indult hat allerdings diese Bedeutung einer Aemterverleihung nicht.

[3] Vgl. darüber Hergenröther, S. 212 ff.; Hinschius, KR. III. 98 ff.

[4] Döll. 8 S. 367 f. [5] „ad quas designati sunt."

dem durch die congreg. consistorialis der Konfirmationsvorschlag gemacht ist, durch den Papst, der dann regelmäßig die Ernennung im Konsistorium verkündet oder präkonisiert. Der Präkonisierte hat das Bischofsamt, ist aber erst zur Ausübung der bischöflichen Regierungsrechte nach Empfang der Institutionsbulle befugt. Bis dahin ist sein Bischofsrecht suspendiert.

Welche Bedeutung hat nun die Nomination für das Bischofsamt? Wenn die landesherrliche Bischofsernennung nicht das Bischofsamt überträgt, aber anderenteils doch, unter der Voraussetzung der Würdigkeit und Tauglichkeit des Nominierten für den Papst eine Rechtspflicht der Uebertragung bildet, so steht dieselbe mit der electio und praesentatio auf einer Stufe. Sie ist zwar mit keiner von beiden identisch,[1] weshalb auch die für jene entwickelten Rechtssätze nicht ohne weiteres herübergenommen werden dürfen,[2] insbesondere ist die Nomination kein Patronatsrecht[3] und gilt deshalb nicht die Devolutionsklausel, aber die Rechtsstellung des annehmenden electus und des praesentatus kommt insofern derjenigen des nominatus gleich, als alle drei unter der Voraussetzung der kanonischen Idoneität einen Rechtsanspruch auf Verleihung des betreffenden Amts, oder wie man seit dem 13. Jahrhundert sagt, ein jus ad rem haben.

Nominatio, electio und praesentatio sind nach geltendem Recht Beschränkungen des Kollations- oder Verleihungsrechts auf dem Aemtergebiet. Daraus läßt sich folgern, daß der Nominationsakt ein rechtliches Band zwischen dem Nominierenden und dem Kollator zieht und folgeweise auch eine Zustellung des ersteren an den letzteren zu erfolgen hat. Indem aber der electus praesentatus und nominatus ein jus ad rem hat, ist auch dieser in das Rechtsbild hereingezogen und zwar hat derselbe, wie gesagt, einen Rechtsanspruch an den Oberen auf Verleihung. Die Konsequenz der Rechtsbeziehung zwischen dem Vorgeschlagenen und dem Kollator müßte dahin führen, daß jener zustellt. In der That sind sowohl der Vorschlagende wie der Vorgeschlagene zustellungsberechtigt, und die diesbezügliche Verpflichtung wird bald dem einen, bald dem anderen zugewiesen. Bezüglich der Wahl ist die Pflicht, die päpstliche Bestätigung einzuholen, für den Gewählten ausgesprochen; in Wahrheit wird dies in Deutschland aber durch die Domkapitel besorgt und dabei das Wahlprotokoll in Vorlage gebracht. Bei der Präsentation hat die Mitteilung des Vorschlags an den kirchlichen Oberen durch den Präsentierenden zu erfolgen. Aber der Bestimmung des c. 16 X. 3, 8 liegt schon der Gedanke zu Grund, daß die Präsentation

[1] Die VO. v 5. Dezember 1811 (Döll. 8 S. 888) erwähnt für gewisse Pfarreien ein „Patronatsrecht", bei welchem „das Ernennungsrecht von dem Präsentationsrecht getrennt und verschiedenen Subjekten zuständig ist".

[2] Deshalb sind die Devolutionsbestimmungen aus dem Wahl- und Präsentationsrecht nicht anwendbar. Vgl. dazu oben S. 130. Ebensowenig gibt es hier ein Variationsrecht (Hinschius II. 693 N. 3)

[3] Vgl. A. 1. Die bayerische Regierung hatte allerdings seiner Zeit das Nominationsrecht mit Rücksicht auf die Gründung der Bistümer oder à titre de fondateur gefordert, aber schließlich nur als Spezialindult erhalten.

auch durch eine Erklärung an den Kandidaten geschehen kann. Es ist deshalb auch statthaft, daß das Präsentationsschreiben dem Präsentierten übergeben und von diesem dem Instituenten überreicht wird.[1] Es wird sich unten S. 148 und 151 zeigen, daß Bayern bei der Präsentation diese letztere Praxis befolgt. Bezüglich der Bischofsnomination hat das Kirchenrecht überhaupt keine einschlägigen Rechtssätze.

Die bayerische Ministerialpraxis war von Anfang an die, dem Nominierten ein Nominationsdekret zuzustellen und dann den Papst um die Institution anzugehen. Diese Dekretspraxis soll es zum Ausdruck bringen, daß der König damit bereits eine Benefizialstellung begründet.[2]

Es ist eine Eigentümlichkeit des bayerischen Rechts, daß die Bischofsernennung, abgesehen von der Begründung eines Anspruchs auf Verleihung des Amts, das Benefizium überträgt. In dieser Beschränkung ist die Nomination Anstellung. Wenn es die Regierung des Präsidenten Thiers schon übel nahm, daß der Papst in den Institutionsbullen von einem „nominavit Nobis" und „praesentavit" sprach, so würde eine solche Wendung dem Staat Bayern gegenüber erst recht verfehlt sein. In Beziehung auf das Benefizium ist der König kraft eigenen Rechts, auf Grund des Religionsedikts, nicht auf Grund eines päpstlichen Indults, zuständig. Es ist deshalb die Form der Ernennung und die Zustellung eines Nominationsdekrets an den Ernannten nach dieser Seite besonders begründet. In Rücksicht auf das Amt ist die Nomination lediglich ein bereits des näheren beschriebener Vorschlag, der nach Lage des Falls vom Papst, vielleicht, sogar mit Recht, zurückgewiesen wird. Allerdings kann auf diese Weise jemand eine Pfründe haben, der kein Amt besitzt. Aber nach bayerischem Recht wird das am Nominationstag beginnende Gehalt erst nach Uebernahme des bischöflichen Stuhles flüssig.[3] Dann erst ist dies veniens. Da aber der Nominierte nach dem Konkordat ohne päpstliche Institution nicht zur Uebernahme der Stelle kommt, so erhält er auch kein Gehalt. Immerhin aber hat diese dualistische Behandlung die Folge, daß eine wirkliche Aemterübertragung an einen anderen jetzt nicht möglich wird, denn diese müßte wieder mit der Verleihung der Pfründe beginnen, welch letztere aber schon einen Inhaber hat. So ist denn, besonders wenn man bedenkt, daß auch der staatliche Titel und die Mitgliedschaft der Erzbischöfe in der Reichsratskammer das Ergebnis staatlicher Verleihung sind und somit ein Accessorium der Pfründe, nicht des Amtes bilden, welch beide bereits

[1] Groß, KR. § 59.

[2] Es versteht sich darnach von selbst, daß der König ein Recht, seine Nomination so lange zurück zu ziehen, bis sie der Kurie nicht offiziell zur Kenntnis gebracht ist, nicht haben kann. Der Nominierte erhält durch das Dekret vielmehr die Pfründe und rücksichtlich des Amts ein jus ad rem. Dies gegen Hinschius, KR. II. 693.

[3] Königl. VO. v. 27. September 1829 Z. 2 (Weber II. 482): „Der wirkliche Bezug fängt aber erst im Falle und nach erfolgter päpstlicher Präkonisation und Uebernahme des erzbischöflichen und bischöflichen Amtes an flüssig zu werden, dehnt sich jedoch bis auf den Ernennungstag rückwärts aus."

in der Nomination vergeben wurden, eine unheilvolle Situation geschaffen,[1] aus der, wie auch die Erfahrung zeigt, nur die Resignation des Nominierten helfen kann. Will sich der Staat eine derartige Demütigung ersparen, so muß er mit der Ausstellung des Nominationsdekrets so lange warten, bis er sich über die Institutionsabsichten der Kurie vergewissert hat und über seine eigene Energie im klaren ist. Das muß in der That feste Ministerialpraxis sein.

Die Nomination wurde dem König als König, also im Hinblick auf seine Herrscherstellung eingeräumt. Sie ist in der Richtung auf das Bischofsamt wie die Präsentation eine Schranke, aber keine Mitträgerschaft der kirchlichen Jurisdictio, kein kirchenregimentliches, sondern ein staatsgewaltliches Recht. Das letztere gilt natürlich erst recht für die Uebertragung der bischöflichen Pfründe, wozu der König nicht kraft Kirchen-, sondern kraft staatlichen Verfassungsgesetzes zuständig ist. Aus diesen juristischen Erwägungen, ganz abgesehen von der Bedeutung der Bischofsernennungen für das Staatswohl, ist die Krone für die Nichtausübung, sowie die Art der Ausübung verantwortlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung.[2] Es ist hier wie bezüglich der Nomination der Domkapitulare,[3] welche der König unmittelbar vornimmt und seinen Behörden ausdrücklich vorenthalten hat,[4] welch letzteres natürlich nur einen Sinn hat, wenn man mit der Nomination die Vorstellung eines staatsgewaltlichen Aktes verbindet.

Nach Eintreffen der päpstlichen Institutionsbulle schwören die Bischöfe dem König den im Art. 15 des Konkordats vorgeschriebenen Eid. Dieselben sind schon auf Grund dieser Institutionsbulle, also bereits vor ihrer Konsekration, bei welcher sie dem Papst den Obedienzeid[5] zu leisten haben, und vor ihrer Inthronisation zu den bischöflichen Regierungshandlungen befähigt und berechtigt, aber noch nicht verpflichtet; bis dahin können sie daher auch noch ihr altes Amt wahrnehmen.[6] Nur soweit die Amts-

---

[1] Praktisch kommt es ja wohl nicht vor, daß ein nichtkonfirmierter Erzbischof seinen Sitz in der Reichsratskammer einnimmt. Art. 9 des Konkordats verbietet aber bloß die kirchliche Regierung, und die VO. v. 27. Sptbr. 1829 schiebt nur den Präbendebezug hinaus. Man sollte aber dieses Prinzip für alle Temporalien aussprechen. Ob man dieses Resultat schon durch Deduktion erreichen kann, ist mir zweifelhaft.

[2] So auch v. Seydel IA. VI. S. 227. IIA. III. S. 554. Der Aufsatz über „Die kirchliche Ernennung der Bischöfe in Bayern" in der Augsb. Allg. Ztg. 1877 Nr. 6 u. 8 S. 102 schließt die Verantwortung des Ministers für die Nichtnomination aus, da die Nomination ein höchst persönliches Recht des Landesherrn sei. Daß sie dies aber nicht ist, sieht man schon daran, daß auch der Regent das Nominationsrecht ausübt.

[3] Vgl. darüber unten S. 143.

[4] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 20 lit. g (Weber II. 285).

[5] Die Formel in der Konstitution Pius IV. „Injunctum Nobis" v. 13. November 1564 (Richter-Schulte, Ausg. des Conc. Trid. S. 574 ff.).

[6] Diese Ordnung wird regelmäßig dazu führen, daß der Nominierte sein Gehalt aus der bisherigen Stelle zunächst weiterbezieht; da ihm aber nach seinem Antritt auch das Bischofsgehalt vom Tag der Nomination an ausgezahlt wird, würde er für die Zwischenzeit ein Doppelgehalt beziehen. Die Finanzkammer hat dies daher bei der Revision zu be-

handlung den bischöflichen ordo voraussetzt, sind sie einstweilen noch nicht fähig. Unterläßt es der Bischof, innerhalb drei Monaten nach Eintreffen des päpstlichen Konfirmationsschreibens beim Papst die Konsekration zu erbitten, so hat er alle inzwischen bezogenen Benefizialerträgnisse zurückzuerstatten.[1] Nach weiteren drei Monaten wird er des Amtes für verlustig erklärt.[2] Die Konsekration nimmt ein vom Papst delegierter Bischof im Beisein zweier anderer Bischöfe vor. Die mit der Konsekration verbundene Inthronisation hat die Natur der Installation;[3] doch findet hier ebensowenig wie bei der Installation der Kanoniker eine Mitwirkung der weltlichen Behörde statt; sie ist lediglich eine immissio in spiritualia. Bei den bayerischen Pfarrinstallationen ist dies, wie sich S. 156 ff. zeigen wird, anders.

§ 23.

Die Besetzung der Kanonikate.

In Bayern hat jedes Domkapitel zwei Dignitäten (Propst und Dekan), sowie 10 (München, Bamberg) resp. 8 Kanoniker und wenigstens 6 Präbendierte oder Vikare. Doch sind die bayerischen Kapitel keine capitula clausa, d. h. wenn das Besitztum der Bistumskirchen es erlaubt, soll die Zahl der Kanoniker und Vikare vermehrt werden.[4] Die Anstellung der Domvikare vollzieht sich nach Art. 10 Abs. 2 des Konkordats durch freie Kollation der Bischöfe und Erzbischöfe.

Die Besetzung der Domkapitelsstellen, welche nach gemeinem Kirchenrecht durch collatio simultanea des Bischofs und Kapitels erfolgt, ist für Bayern im Art. 10 des Konkordats folgendermaßen geregelt.

I. Bezüglich der Domprobsteien hat in Aufrechterhaltung der Reservation Clemens VII.[5] der Papst das Kollations- oder Verleihungsrecht.[6] Nach der ME. vom 14. April 1831[7] sind aber die Kontrahenten des Konkordats dahin übereingekommen, „daß niemand zur Würde eines Dompropstes gelangen solle, als den Seine Majestät der König hierzu empfehlen werden".

---

gleichen und die Rückzahlung des vom Tag der Nomination an noch zur Auszahlung gelangten Gehalts der früheren Stelle zu veranlassen.

[1] Infolge der nach bayerischem Staatsrecht bestehenden Herrschaft der Staatsgewalt über die Pfründe kann es diese mit der angeführten Bestimmung des kanonischen Rechts halten wie sie will. Nach Staatsrecht bezieht aber der Nominierte noch nichts.

[2] c. 1 D. 75; c. 1 D. 100 Trid. sess. 23 c. 2 de ref. [3] Vgl. unten S. 157.

[4] Konkordat Art. 3. [5] Hinschius, KR. III. 132.

[6] Auch für Preußen ist nach der Bulle de salute animarum v. 1821 päpstliche Besetzung der Domprobstei vorgesehen, aber „quem ad modum in capitulo Wratislaviensi hactenus factum est". Z. XXI. Dieser sog. Breslauer Modus bestand seit den Zeiten Friedrich des Großen darin, daß der Landesherr nominiert und der Papst die Verleihungsurkunde ausstellt. Der landesherrlichen Nomination wird dabei heute keiner Erwähnung gethan. Man kann nicht sagen, daß das Rechtsverhältnis damit besonders klar ausgedrückt ist. In Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz gibt es keinen Domprobst, sondern nur einen Domdekan.

[7] Döll. 8 S. 310, Weber II. 552.

Im Anschluß an dieses Uebereinkommen bezeichnet es die citierte ME. als erfolglos, an den Papst Verleihungsgesuche zu richten, die vom König nicht unterstützt sind. „Es kann daher auch die Ausfertigung der solchen Gesuchen beizufügenden erzbischöflichen (bischöflichen) Idoneitätszeugnisse nur dann Platz greifen (genauer: nur dann eine Wirkung haben), wenn vorerst eine Erklärung darüber vorliegt, daß derjenige, der ein solches Zeugnis nachsucht, Seiner Majestät dem König genehm sei." Danach sollen die um ein derartiges Zeugnis angegangenen Bischöfe die Ausfertigung solange suspendieren, bis der König sich erklärt hat, wen er auf die erledigte Propstei zu „empfehlen" gedenkt.

Der Propst erhält eine päpstliche Kollationsbulle, die sowohl Amt als Benefizium überträgt. Das bezüglich des Benefiziums aufgegebene Kronrecht hat einen mehr als ausreichenden Ersatz gefunden in dem zugebilligten Recht der Empfehlung bezüglich des Amts. Immerhin hat der Verzicht des Königs auf die Benefiziumsverleihung dahin geführt, daß sich der König noch besonders das Genehmigungsrecht gegenüber der päpstlichen Verleihung vorbehalten hat.[1] Da er den Institutierten selbst empfohlen hat, ist das nur eine Formalität, die jedoch den Zweck hat, das Recht des Königs über die Pfründe zum Ausdruck zu bringen. Daraus erklärt sich denn auch die Bestimmung der königl. VO. vom 27. September 1829 Z. 4, daß der Dompropst zu den mit seiner Dignität verbundenen Bezügen[2] bereits mit dem Tage der Ausfertigung der Kollationsbulle berechtigt ist, aber in den wirklichen Bezug erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung tritt.

Das dem König garantierte Recht der Empfehlung ist weder eine Nominatio noch eine Praesentatio. Vielmehr hat der Papst ein völlig freies Verwerfungsrecht. Deshalb kann auch der Empfohlene aus dem Vorschlag des Königs für sich nichts ableiten, weder dem König noch dem Papst gegenüber. Anderenteils ist das Recht der Empfehlung aber für den König ein wirkliches und auch keineswegs bedeutungsloses Recht, nicht etwa mit der Supplikation identisch; denn der Papst darf niemand zum Dompropst ernennen, der nicht durch den König empfohlen ist. Wider Willen des Königs soll in Bayern niemand Dompropst werden. Wenn der König dem Papst seinen Kandidaten auch nicht aufzwingen kann, wie bei der Nomination, so kann umgekehrt doch auch der Papst dem König keinen Dompropst aufnötigen.

Diese Ordnung beruht auf einer nicht publizierten Vereinbarung, welche keine Gesetzeskraft hat, aber die Kontrahenten bindet. Jedes willkürliche Abgehen von derselben wäre ein Vertragsbruch, der zu Repressalien berechtigt. Aber der vom Papst instituierte Propst ist nach bayerischem

---

[1] ME. v. 14. April 1831 (Weber I. 698 N. 10).

[2] Vgl. über diese das Konkordat Art. 4 und dazu mein „Aufbesserungsrecht" S. 21 ff. Hier ist auch über die Bezüge der übrigen Mitglieder der Domkapitel das Nötige gesagt.

Verfassungsrecht Propst, wenn er auch nicht empfohlen wurde oder genehm ist.

II. Bezüglich des Domdekans[1] hat der König das Nominationsrecht (Konkordat Art. 10). Dasselbe gilt auch

III. bezüglich der Kanonikate, welche in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten frei werden. Es sind dies der Januar und der jeweilig übernächste Monat, also März, Mai, Juli, September und November.[2] In dieser Anordnung klingt das päpstliche Reservationsrecht aus, gegen welches die Reformkonzilien Front machten. In Berücksichtigung der letzteren hatte später der Papst Nikolaus V., in dem sog. Wiener Konkordat, welches er 1448 mit Friedrich III. abschloß, unter Aufrechterhaltung des Konstanzer Provisionsrechts im allgemeinen die Konzession gemacht, daß er nur die in den obengenannten sechs Monaten frei werdenden Benefizien seiner Besetzung reservierte, die übrigen aber den Verleihungsberechtigten wieder freigab. Seitdem heißen diese Monate päpstliche oder auch apostolische Monate. Im Anschluß an die Anordnung des Wiener Konkordats bestimmt auch die für Preußen erlassene Bulle de salute animarum für die in den sog. päpstlichen Monaten frei werdenden Kapitelsstellen Besetzung durch den Papst, allerdings nach Breslauer Modus.[3] Indem das bayerische Konkordat, in Bewilligung einer alten bayerischen Forderung[4], dem König das Ernennungs- oder Nominationsrecht für die päpstlichen Monate einräumt, hat der Ausdruck „päpstliche Monate" für Bayern seine Berechtigung verloren. Er soll aber daran erinnern, daß dieser Zuwachs königlicher Macht päpstlicher Selbstbeschränkung zu danken ist. Zu weit geht aber die ME. vom 28. Januar 1875,[5] welche die Nomination des Königs in den päpstlichen Monaten „an die Stelle der päpstlichen Besetzungsrechte" treten und sie deshalb auch als „provisio" gelten läßt. Die rechtliche Natur der königlichen Nomination ist hier wie auch bezüglich des Dekans die oben S. 131 ff. entwickelte. Es besteht hier auch dieselbe Kontroverse. Die Nomination ist auch hier eine Pfründeverleihung, und deshalb beginnen die Bezüge mit dem Tag der landesfürstlichen Ernennung.[6] Die Uebertragung des Amtes erfolgt aber erst durch die Institution der Kirchenbehörde und ist keine bloße Approbation oder institutio autorizabilis.[7] Um übrigens zu verhindern, daß der nicht bestätigte Nominatus ein Pfründeeinkommen bezieht, werden die Bezüge erst flüssig mit dem Amtsantritt.[8] Ueber den Institutionsberechtigten hat das Konkordat nichts bestimmt; aber die durch

[1] Nach der Bulle de salute animarum wird der Domdekan vom Bischof ernannt.
[2] Circumskriptionsbulle v. 8. September 1821, Döll. 8 S. 367.
[3] Vgl. über diesen oben S. 141[7]. [4] Vgl. Friedberg, Ztschr. f. KR. 9 S. 415. Die Frage der päpstlichen Monate spielte auch in das Pfarrbesetzungsrecht hinein. Vgl. AE. v. 26. Juli 1830 (Weber II. 541). [5] Archiv f. k. KR. 34 S. 367.
[6] Königl. VO. v. 27. September 1829 Z. 5 und 6 (Döll. 8 S. 299, Weber II. 482). Dies gegen die Bedenken der ME. v. 28. Januar 1875 im Archiv f. k. KR. 34 S. 368 und Hinschius, KR. II. 698 N. 3. [7] AM. Hinschius II. 698 N. 3.
[8] Vgl. die in A. 6 cit. VO. v. 1829.

AE. vom 15. September 1821 (Tegernseer Erklärung)[1] bestätigte päpstliche Circumskriptionsbulle vom 1. April 1818 (8. September 1821)[2] hat „collationem et provisionem" des Papstes vorgesehen. Durch Breve vom 19. Dezember 1824[3] hat dieser jedoch bezüglich der Kanoniker den Erzbischöfen und Bischöfen diese Befugnis als persönliches, und demgemäß nicht dem Generalvikar und Bistumsverweser[4] zustehendes Recht überlassen. Diese Praxis bedeutet für die Regierung eine Erleichterung, indem sie nunmehr wegen der alle Augenblick vorkommenden Nomination von Kanonikern keine Verhandlungen mehr mit Rom zu führen hat.

IV. Von den übrigen sechs Monaten sind drei den Erzbischöfen und Bischöfen, die anderen drei den Kapiteln reserviert.

Nach der bayerischen Circumskriptionsbulle von 1818 (1821)[5] sind die drei bischöflichen Monate:[6] der Februar, Juni und Oktober. Nach derselben Quelle ist das bischöfliche Nominationsrecht ein „jus conferendi".[7] Daher ist daselbst auch eine besondere Institution nicht vorgesehen. Anders ist es mit den drei Kapitelsmonaten April, August und Dezember[8], indem das Kapitel in gleicher Weise wie der König nur ein „indultum nominandi" hat, und die vom Kapitel Nominierten solgeweise gehalten sind, die päpstliche,[9] seit dem Jahr 1824[10] die bischöfliche Institution in das Amt nachzusuchen. So hat also nominare nachweislich nicht bloß in einem Artikel (10 Abs. 1 des Konkordats), sondern sogar in einem Satz (ebendaselbst) ganz verschiedene Bedeutung, und es spiegelt sich hier die terminologische Unsicherheit und Unbestimmtheit des Nominationsrechts getreulich wieder. Was das Amt anlangt, so wird dieses in dieser Gruppe durch das bischöfliche „Kollations"- resp. im Fall der Kapitelsernennung durch das bischöfliche Institutionsdekret verliehen. Das erstere gibt aber zu gleicher Zeit auch die Pfründe, während bei den Kapitelsernennungen diese Wirkung der nominatio zukommt. Daher bestimmt die VO. vom 27. September 1829 Z. 7 unter gleichzeitiger Einbeziehung der Vikarien, daß der Präbendenbezug mit dem Tag „des ausgestellten Kollations- oder Ernennungsdekrets" beginnt. Hier ist das die Pfründe betreffende Kronrecht auf den Bischof resp. im letzten Fall auf das Domkapitel übergegangen; um aber das Hoheitsrecht doch noch zum Ausdruck zu bringen, bestimmt die angeführte VO. von

[1] Weber II. 65. [2] Döll. 8 S. 367.
[3] Silbernagl 4. A. S. 61 f.
[4] Daraus folgt, daß während der Sedisvakanz die Institution ordnungsgemäß nicht erfolgen kann, und bis zur Besetzung gewartet werden muß. Vgl. ME. v. 7. März 1836 (Döll. 8 S. 311; Weber I. 699 N. 11).
[5] Döll. 8 S. 367.
[6] Diesen Ausdruck gebraucht einmal die AE. v. 26. Juli 1830 (Döll. 8 S. 604, Weber II. 541), allerdings in Bezug auf die Besetzung von Pfarreien.
[7] Auch in der VO. v. 27. September 1829 Z. 7 (Weber II. 482) wird ganz richtig von einem „Kollationsdekret" gesprochen.
[8] Circumskriptionsbulle a. a. O. S. 367.
[9] Das hat Hinschius, KR. II. 698 N. 4, übersehen. Richtig Silbernagl (4. A. S. 61 f.).
[10] Vgl. auf dieser Seite oben.

1829 Z. 7, daß die „Flüssigwerdung des Präbendenbezugs durch die landesfürstliche Genehmigung[1] und den wirklichen Antritt der Stelle" bedingt ist. Wie die budgetmäßigen Reichnisse an die Erzbischöfe und Bischöfe, so sind auch diejenigen der Mitglieder der Domkapitel und der Domvikare der 10%igen Unterstützungsfondsabgabe unterworfen, welche indes gleichfalls der Demeritenanstalt zufließt.[2]

In dieser ganzen Lehre, die an Vielgestaltigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, und nur bei strenger Auseinanderhaltung von Amt und Pfründe verständlich wird, ist es vor allem notwendig zu wissen, in welchem Augenblick ein Kanonikat als erledigt anzusehen ist. Das ist nun bei dem eigentümlichen Zusammenwirken ganz verschiedener Gewaltsträger nicht immer leicht zu sagen und daher für einzelne Fälle kontrovers. Die genaue Erörterung kann erst bei der Darstellung der Erledigung der Pfründen (§ 35 ff.) folgen.

Silbernagl[3] behauptet, daß die Besetzung der Stelle eines vom Papst zum Dompropst beförderten Pfründners resp. Domkapitulars ein auch in Bayern anerkanntes päpstliches Reservationsrecht sei (c. 3 und 13, Extr. comm. 3, 2). Aber das Konkordat hat die Besetzung der Pfründen für Bayern erschöpfend geregelt und damit die erwähnte Reservation beseitigt. Eine entgegenstehende ME. vom 12. April 1842 mit dem von Silbernagl erwähnten Inhalt ist mir auch nicht bekannt, vielmehr bringt die bei Döll. 23 S. 97, Weber 698 A.[11] abgedruckte ME. vom 12. April 1842 mit besonderem Hinweis auf die Beförderung zu einer Dignität nur den richtigen Satz in Erinnerung, daß die durch Beförderung eintretende Amtserledigung in dem Moment vollzogen ist, in welchem der Beförderte die kanonische Institution, also sein neues Amt, erhalten hat. Silbernagl ist zu seiner Meinung wohl hauptsächlich deshalb gekommen, weil bei der Beförderung eines Domkapitulars zum Propst der einzustellende Kanonikus vom Papst, trotz der Nomination, wie wenn nichts geschehen wäre, eine die Ernennung enthaltende Bulle empfängt unter gleichzeitiger Bestellung einer Kommission zur Einführung. Der Papst scheint die Angelegenheit als päpstliche Besetzung zu behandeln, und der Beförderte muß auch doppelte, nämlich Staats- und Kurialtaxen zahlen. In dieser Richtung aber ist folgendes zu sagen: Die vom Bischof ausgehenden Nominationen bedürfen der päpstlichen Institution überhaupt nicht. Wenn aber der Papst die für die königliche und Kapitelsnomination erforderliche Institution, welche er im Jahr 1824 den Bischöfen delegiert hat, in einem besonderen Fall selbst wahrnehmen will, so ist das

[1] Vgl. Formations-VO. v. 17. Dezember 1825 (Weber II. 279) § 20 am Schluß und § 35 Abs. 2 am Schluß.

[2] VO. v. 30. März 1881 § 2 (Weber XV. 24). Ueber die Erhebung vgl. ME. v. 5. April 1881 § 8 (Weber XV. 50).

[3] 4. Aufl. S. 52. Der Widerspruch von M. v. Seydel (2A. III. 556) ist berechtigt.

eine innerlich-kirchliche Angelegenheit und der Papst nicht behindert. Aber die rechtliche Bedeutung der Nomination und Institution wird damit nicht geändert, und verläuft in dem Rahmen des bis jetzt entwickelten Rechts.

§ 24.

Die Besetzung der unbepfründeten Regierungsstellen.

Nachdem die Motive zum BGB. im weiteren Sinne alle Kirchenstellen zu den Pfründen rechnen und natürlich bei den unbepfründeten Kirchenämtern[1] die vermögensrechtliche Ordnung ebenfalls interessiert, sollen die letzteren auch in den Kreis meiner Erörterung gezogen werden.

1. Einen Weihbischof haben wir augenblicklich in Bayern nicht. Sollten die Alters- resp. Gesundheitsverhältnisse eines Oberhirten die Ernennung eines Weihbischofs und coadjutor temporarius nötig machen, so würde wegen der Sustentation ein Einverständnis zwischen Staatsregierung und Kurie erforderlich sein und wäre die Vermögensfrage besonders zu ordnen. Die Ernennung selbst aber hätte sich nach Kirchenrecht zu vollziehen (Konk. Art. 1 und 17), erfolgt also durch den Papst.[2] Ein coadjutor cum spe succedendi aber könnte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und in Berücksichtigung der Rechte dritter nur in derselben Art bestellt werden wie der Ordinarius selbst.[3]

2. Der Kapitularvikar oder Bistumsverweser, welcher vom Domkapitel spätestens acht Tage nach dem Tode des Bischofs gewählt wird[4] und in Bayern keiner staatlichen Bestätigung bedarf, ist auf die Einkünfte seiner bisherigen Stelle beschränkt.

3. Der Generalvikar wird durch bischöfliches Dekret oder auch Handbillet ernannt und die Ernennung ganz wie im vorerwähnten Fall der Regierung lediglich angezeigt. Der Generalvikar ist auf die Einkünfte seines Hauptamtes angewiesen, oder aus der Ordinariatskasse zu besolden; nur wenn derselbe, was freilich in Bayern die ausnahmslose Regel ist, aus den Domkapitularen genommen wird, erhält er aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 500 fl. = jetzt 900 M. (Konk. Art. 3).

4. Das Ordinariatspersonal, welches vom Bischof frei ernannt wird (Konk. Art. 12 lit. a), ist aus der Ordinariatskasse oder den Klerikalabgaben, Sporteln und Taxen zu unterhalten, welche der Bischof mit staatlicher Genehmigung erhebt.[5] Außerdem sieht das Budget Zuschüsse vor, und das Konkordat Art. 3 wirft für den bischöflichen Sekretär 200 fl. = 360 M. aus, falls derselbe aus dem Domkapitel genommen wird. Die Gehaltsverhältnisse bestimmen sich nach dem bischöflichen Er-

---

[1] Vgl. oben S. 32. [2] Hinschius II. 176. [3] Hinschius II. 694.
[4] Hinschius II. 233 ff.
[5] Vgl. unten § 116.

nennungsdekret. Im übrigen sind auf Grund des Konk. Art. 3 Abs. 3 die wichtigsten Ausgaben der Personalerigenz bereits gedeckt.

5. Der Dekan, welcher das bischöfliche Aufsichts- und Vermittelungsorgan in den Seelsorgebezirken ist, wird je nach dem Herkommen, entweder vom Bischof ernannt oder vom Ruralkapitel gewählt[1] und ist auf seine Pfarrpfründe angewiesen. Die VO. vom 10. Januar 1807 war in der Folgezeit Gegenstand der Anfechtung.

Die Bischöfe verlangten unter Berufung auf Konk. Art. 12 lit. a für sich überall das Ernennungsrecht; aber das Ministerium erkannte ein solches Recht nur bei diesbezüglicher Observanz an[2].

Der zweite Angriff richtete sich gegen die Anwesenheit und Leitung des Landrichters bei der Wahl. Das Ministerium bewilligte zunächst den sog. Würzburger Wahlmodus, d. h. Wahl durch Einsendung von Wahlzetteln an das Ordinariat[3], um dann im Jahr 1889 den Wahlkommissär ganz zu beseitigen.[4]

Der dritte Angriff richtete sich gegen die Notwendigkeit landesherrlicher Bestätigung, welche mit Recht gleichfalls fiel und zur Anzeigepflicht abgeschwächt wurde.[5]

---

2. Abschnitt.

Die Besetzung der Seelsorgepfründen.

1. Kapitel.

Die Seelsorgestellen in der katholischen Kirche.

I. Die Besetzung der katholischen Pfarr- und Benefizialpfründen.

§ 25.

Die Verleihung.

Das Konkordat Art. XI. kennt in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht eine doppelte Art der Besetzung: eine patronatische und eine freibischöfliche Besetzung.

---

[1] VO. v. 10. Januar 1807 (Döll. 8 S. 346; Weber I. 121). ME. v. 25. Februar 1822 (Döll. 8 S. 349).

[2] ME. v. 1. März 1845 und 9. Juni 1849 (Döll. 23 S. 108, 110).

[3] ME. v. 16. April 1833 (Döll. 8 S. 353 f.), 26. Juni 1835 (Döll. 8. S. 358).

[4] ME v. 28. März 1889 (Weber XIX. 453).

[5] ME. v. 8. April 1852 § 4 (Weber IV. 379), cit. ME. v. 28. März 1889. Was hier von der Wahl gesagt ist, gilt auch von der Ernennung.

I. Der Patronat, der übrigens in der Pfalz nicht mehr vorkommt, ist entweder ein landesherrlicher oder ein Privatpatronat.

In jedem Fall ist die Form der Mitwirkung des Patrons bei der Besetzung in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht nur eine Präsentation, während auch hier der bischöfliche Komplementärakt Institution oder Einsetzung genannt wird. Wenn die Präsentation auf einen Mann mit den kanonischen Eigenschaften fällt, ist die Institution wiederum Rechtspflicht nach kanonischem wie nach bayerischem Recht. Die Doktrin drückt das so aus: der Präsentierte hat ein jus ad rem, d. h. einen Rechtsanspruch auf Uebertragung des Kirchenamtes.

Daß die Präsentation, auch die landesherrliche, bezüglich des Amtes nur das kanonische Vorschlagsrecht ist, unterliegt keinem Zweifel. Bezüglich der Pfründe stellt sie aber in Bayern abweichend vom gemeinen Recht eine wirkliche Verleihung dar.[1] Ich will nun zeigen, inwiefern das durch die verwaltungsrechtliche Ordnung des Besetzungsverlaufs zum Ausdruck kommt.

1. Was zunächst die landesherrliche Präsentation betrifft, so wird dieselbe vorbereitet durch die Einvernehmung der oberhirtlichen Stelle, welcher die Kreisregierung alle eingelaufenen Verleihungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen hierüber zu geben hat.[2] Nachdem die Kreisregierung sodann in selbständiger Würdigung[3] der einzelnen Bewerbungen den durch eine Anzahl von Ministerialentschließungen näher bestimmten Besetzungsbericht an das Kultusministerium erstattet hat,[4] schlägt das letztere dem König frei einen Geistlichen vor,[5] worauf der König, wiederum frei, die Präsentation vollzieht.[6]

Während nach kanonischem Recht die Präsentation ein an den Bischof gerichteter Vorschlagsakt ist, kennt das heutige bayerische Recht nur sogenannte Notifikationsdekrete, welche die Kreisregierung auf Grund der königlichen Entschließung resp. der ministeriellen Benachrichtigung „über die geschehenen Verleihungen der geistlichen Pfründen" an den „ernannten Priester" ausstellt, und worin ferner die Weisung enthalten ist, „sich damit an die bischöflichen Ordinariate zu verfügen und bei denselben die Investitur in die Spiritualien aus ordentlicher Gewalt nachzusuchen".[7] Diese Investitur ist die im Konkordat Art. XI. genannte und durch einen besonderen Investiturbrief zu bescheinigende „kanonische Einsetzung", welche im Ordinariatsgebäude nach vorausgegangener Prüfung mittelst symbolischer Hand-

---

[1] Vgl. oben S. 111, 116 ff., 118.

[2] Cit. ME. v. 8. April 1852 Z. 11 (oben S. 113 f.). ME. v. 19. April 1852 (Weber IV. 383). ME. v. 20. November 1873 Z. II. 4 (Weber X. 156).

[3] Cit. ME. v. 1873.

[4] Vgl. insbesondere den Konspekt v. 7. Mai 1875 (Weber X. 722).

[5] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 34 e. VO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. 10.

[6] Cit. VO. v. 1825 § 20 lit. g.

[7] ME. v. 16. August 1811 Z. 2 (Döll. 8 S. 87). Hier ist auch die „frühere Gewohnheit" beschrieben.

lungen das Amt überträgt und die Ausübung der damit verbundenen Seelsorge freigibt.

In der Richtung auf das Amt ist der landesherrliche Akt also eine Präsentation, aber in der Richtung auf die Pfründe eine Verleihung.[1] Die geistliche Ratsinstruktion von 1783 § 4 spricht deshalb ganz richtig von einer „Verleihung und Präsentation" des Landesherrn.[2]

Die hier und sonst erwähnte landesherrliche Pfründeverleihung wird mitunter auch als Besetzung[3] oder Nomination resp. Ernennung[4] bezeichnet. Sie teilt in der That ganz die Rechtswirkung der oben S. 131 ff., insbesondere S. 139 und weiterhin S. 143 beschriebenen Nomination.

Auch ein Gesetz, nämlich das Gebührengesetz von 1879/92, spricht deshalb von der „landesherrlichen Verleihung kirchlicher Pfründen" und unterwirft in dem jetzt[5] aufgehobenen Art. 199 die Verleihung derselben 1%igen Staatsgebühr wie die staatlichen Anstellungen und Beförderungen. Das geltende Recht kennt allerdings nur noch die 10%ige Unterstützungsfondabgabe, welche gleichfalls eine staatliche Abgabe ist und kraft positiver Staatssatzung in den Emeritenfond fließt.[6]

In Konsequenz des staatlichen Verleihungsprinzips datiert das neue und erlischt das alte Pfründnerrecht vom Tag der landesherrlichen Präsentation,[7] genauer: vom Tag der Fertigung des Notifikationsdekrets.[8] So hat der Geistliche also die Pfründe schon vor dem Amt. Aber Mißlichkeiten können wiederum nicht entstehen, da das Pfründnerrecht erst geltend gemacht werden kann, wenn die Amtsübertragung der Pfründeverleihung nicht bloß nachgefolgt ist, sondern auch durch den Antritt abgeschlossen ist.[9]

In Würzburg besteht ein abweichendes Partikularrecht. Für dieses war und blieb maßgebend die großh. Toskanische VO. vom 14. April 1807[10], wonach die bis zum „Amtsantritt" sich ergebenden Interkalarüberschüsse dem Emeritenfond zufließen. Für die heutige Anwendbarkeit dieser Verordnung spricht die RE. vom 26. August 1826 Z. 2,[11] eine nicht publizierte ME. vom 9. Februar 1861 Nr. 1069, und die seit Jahrzehnten bestehende einhellige Uebung, welche auch durch Revisionserinnerungen nicht geändert wurde. Dabei wird selbstverständlich für

---

[1] In den Bl. f. a. Pr. 18 S. 87 wird die Verleihung zu Unrecht mit der Installation verknüpft, welch letztere aber nur die Besitzeinweisung ist (vgl. unten S. 156 ff.). Was dort von einer nicht folgerichtigen rückwirkenden Kraft gesagt wird, fällt daher in sich zusammen. Der Verf. operiert auch nur mit dem accessorischen Charakter der Pfründe, welche aber in Bayern gar nicht zur Grundlage des Verleihungsrechts genommen wird.

[2] Weber I. 31. [3] Vgl. z. B. ME. v. 12. November 1834 (Döll. 11 S. 1509).

[4] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 §§ 20 lit. g, 34 lit. e, an welch letzterer Stelle freilich das Kirchenamt in ähnlicher Weise mit der Pfründe zusammengeworfen wird, wie im kanonischen Recht umgekehrt das Kirchenamt als Pfründe bezeichnet wird.

[5] G. v. 9. Juni 1899 Art. 99 (G. u. VBl. S. 212).

[6] VO. vom 30. März 1881 § 1 (Weber XV. 24), ME. v. 5. April 1881 Z. 1 (Weber XV. 48). [7] AE. v. 21. April 1807 Z. 2 u. 3 (Weber I. 136).

[8] ME. v. 16. April 1812 (Döll. 11 S. 1516). [9] Vgl. oben S. 121 f., 139, 143.

[10] Döll. 11 S. 1511 Z. 1. [11] Döll. 11 S. 1526.

das Datum der Bezugsberechtigung zwischen Pfründeeinkommen und Staatszuschuß kein Unterschied gemacht, vielmehr für beides der Tag des Amtsantritts als maßgebend erachtet. Ich glaube nun nicht, daß diese mit dem unterfränkischen Interkalarrecht zusammenhängende partikularrechtliche Besonderheit im stande ist, die rechtliche Natur der landesherrlichen Präsentation für Unterfranken in ein anderes Geleise zu drängen. Diese ist einheitlich, nur ist in Unterfranken für die Frage des Bezugstermins die Folgerung daraus nicht gezogen worden. Die Präsentation ist hier in Rücksicht auf die Pfründe nur befristet, also eine befristete Verleihung.

2. Bei der privatpatronatischen Präsentation muß der Patron, bevor er die förmliche Präsentation vornimmt, die landesherrliche Genehmigung erwirken.[1] Zu diesem Zweck legt er die Präsentationsurkunde vor,[2] unmittelbar oder durch Vermittelung der Distriktspolizeibehörde.[3] Nach der Form.-VO. vom 17. Dezember 1825 § 20 und 35 Abs. 2 ist die Erteilung der landesherrlichen Bestätigung bis auf weitere Allerhöchste Anordnung der Kreisregierung übertragen, welcher dabei die Beobachtung der Vorschriften über die Qualifikation noch besonders zur Pflicht gemacht ist.[4] Nur wenn das Patronatsrecht noch nicht speziell anerkannt ist, nach dieser Richtung also eine Nachprüfung am Platz ist, oder ein noch unpräbendierter Geistlicher als landesfürstlicher Tischtitulant der speziellen Bewilligung zur Uebernahme einer Privatpatronatspfründe bedarf, ist ministerielle Genehmigung erforderlich.[5] Auch wenn die Regierung glaubt, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen.[6] In allen anderen Fällen hat die Kreisregierung selbst Beschluß zu fassen;[7] und die Kompetenz beschränkt sich nicht auf die formelle Bestätigung der Präsentationsurkunde, sondern umfaßt auch die inhaltliche Würdigung der Tauglichkeit des Präsentierten für die betreffende Pfründe und die Beobachtung der Qualifikationsbestimmungen.[8] Sie ist

---

[1] Das bestimmte schon die AE. v. 12. November 1808 Z. 13 (Döll. 8 S. 642): „Kein von einem Privatpatron präsentierter Pfarrer darf von einem Landgerichte (jetzt Distriktspolizeibehörde) auf eine Pfarrei zugelassen werden, bevor dasselbe von dem Generalkreiskommissariate (jetzt Kreisregierung) die Nachricht der von Uns erfolgten Bestätigung (nicht) erhalten hat." Als den Gemeinden das Präsentationsrecht zurückgegeben wurde, brachte der König die Notwendigkeit der „Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung" noch einmal in Erinnerung mit dem Beifügen, daß erst nach dieser die Ausfertigung der förmlichen Präsentationsurkunde erfolgen könne. (AE. 18. Februar 1819: Döll. 8 S. 619.) Die Zweifel von E. Mayer, S. 182, über die Verfassungsmäßigkeit dieser Praxis sind unberechtigt. Denn einmal ist aus dem Schlußsatz des Art XI. Konk. nicht zu folgern, daß die Privatpräsentationen der königl. Genehmigung nicht bedürfen, und sodann würde schon RE. § 64 g eine ausreichende Stütze bieten.

[2] ME. v. 3. Dezember 1838 Z. 4 (Döll. 23 S. 164).

[3] Z. 3 Abs. 2. [4] Weber II. 285 u. 291.

[5] a. a. O. Ferner ME. vom 3. Dezember 1838 Z. 5 (Döll. 23 S. 164). Bezüglich des noch nicht anerkannten Patronats vgl. auch die ME. v. 15. Juni 1826 und 5. März 1827 (Döll. 8 S. 635).

[6] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 35 Abs. 2. ME. v. 3. Dezember 1838 Z. 5 (Döll. 23 S. 164): „Wenn in keiner dieser Beziehungen ein Anstand obwaltet."

[7] ME. v. 3. Dezember 1838 Z. 5. [8] a. a. O. Z. 4 u. ME. v. 22. März 1836 (Döll. 8. S. 637).

zugleich auch die „Genehmigung des zu präsentierenden Geistlichen“[1], genauer: die „Genehmigung und Bestätigung“[2], oder die „Genehmigung zur Präsentation“.[3]

Bevor die Kreisregierung die Bestätigung erteilt, ist das bischöfliche Ordinariat mit seinen Erinnerungen zu vernehmen.[4] Eine Zustimmung ist nicht erforderlich; die Kreisregierung ist also in der Würdigung etwaiger Bedenken völlig frei.

Jetzt erst erfolgt der förmliche Vorschlag des Patrons durch die Uebersendung der Präsentationsurkunde an den Bischof resp. das Ordinariat. Wenigstens ist dies die gesetzliche „Regel“.[5] Trifft bei dem Ordinariat eine noch nicht bestätigte Präsentationsurkunde ein, so kann dieses selbst mit der Regierung behufs Bestätigung in Verbindung treten, wie auch der in Aussicht genommene und darob benachrichtigte Geistliche berechtigt erscheint, die landesherrliche Genehmigung zu erbitten.

Die VO. vom 18. Februar und 11. November 1819 Z. 1[6] setzt ein ganz anderes Verfahren voraus. Dieselbe erwähnt eine der heutigen landesherrlichen Präsentation konforme Ausfertigung der Präsentationsurkunde des Privatpatrons „an den Präsentierten“, der dann dieselbe dem Bischof als dem Institutionsberechtigten in Vorlage bringt. Auch die citierte ME. vom 14. Februar 1843 setzt dieses Verfahren voraus, obschon dieselbe im Eingang erwähnt, die Präsentation beruhe darin, daß der Patron dem Bischof einen tauglichen Priester vorstellt.

Mag der Patron oder der Präsentat die Vorlage der Präsentationsurkunde an das Ordinariat bewerkstelligen, auf jeden Fall ist die kanonische Präsentation erst mit dieser perfekt. Die Präsentationsurkunde, welche selbst bei der Zustellung an den Präsentatus an das Ordinariat stilisiert ist, bleibt denn auch bei den Ordinariatsakten.

Es ist den Ordinariaten unbenommen, für die Präsentationsurkunden ein angemessenes Formular vorzuschreiben; doch kann nach bayerischem Verordnungsrecht auf dem Gebrauch desselben erst dann bestanden werden, wenn die oberhirtlichen Stellen die Vorschriften über die fraglichen Formularien gehörig bekannt gemacht haben.[7] Jedoch folgt daraus nicht, daß die in anderer Form eingereichte Präsentation im Weigerungsfall oder wenn mittlerweilen die Frist abgelaufen ist, der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt.

Die förmliche Präsentationsurkunde braucht der Kreisregierung nicht noch einmal vorgelegt zu werden.[8]

---

[1] a. a. O. Z. 3. ME. v. 14. Februar 1843 (Döll. 23 S. 165, Weber III. 480).
[2] VO. v. 18. Februar 1819 Z. 1 (Döll. 8 S. 618).
[3] Cit. ME. v. 14. Februar 1843.
[4] Cit. ME. v. 29. Dezember 1837 (Döll. 8 S. 638).
[5] ME. v. 3. Dezember 1838 Z. 3 Abs. 1.
[6] Döll. 8 S. 618, 621.
[7] ME. v. 3. Dezember 1838 Z. 1. Solche Formulare sind für München-Freising (Niederb. KAB. 1854 S. 412) und Regensburg (Oberpfälz. KAB. 1839 S. 582) ergangen.
[8] ME. v. 13. Februar 1829 (Döll. 8 S. 610).

Was die rechtliche Natur der Privatpräsentation anlangt, so ist sie zweifellos bezüglich des Amtes nur der kanonische Vorschlag; aber bezüglich der Pfründe liegt die Sache nicht so glatt. Es ist die Frage, ob sie, wie im kanonischen Recht, auch für die Pfründe nur ein Vorschlag, oder wie bei der landesherrlichen Präsentation des bayerischen Rechts eine wirkliche Verleihung ist.

Niemand spricht von einer Verleihung, und die schwankende Uebung in der Zufertigung der Präsentationsurkunde ist gleichfalls ein Anzeichen der Unsicherheit.

Die rechtliche Behandlung, welche die Privatpräsentation im bayerischen Recht erfährt, weist aber auf Verleihung.

Vor allem beginnt der Pfründebezug ganz wie bei der landesherrlichen Verleihung mit dem Tag der Ausstellung der Präsentationsurkunde.[1] Das spricht gewiß gegen den Pfründeverleihungscharakter der ja erst nachfolgenden bischöflichen Investitur.[2] Daß der Bischof privatpatronatische Pfründen zurückdatierend verleihe, läßt sich weder mit dem kanonischen noch mit dem bayerischen Recht noch überhaupt vernünftig begründen. Wohl aber ersehen wir schon aus Kreittmayr,[3] daß in Bayern ex cessione principis ein Pfründeverleihungsrecht Dritter gegeben sein kann.

Geschichtlich ging dem patronatischen Vorschlag ganz allgemein ein wirkliches Besetzungsrecht auch rücksichtlich des Amtes voraus.[4] Die Kirche begnügte sich dann mit dem Konsens zu dieser Uebertragung;[5] und dieser Konsens wuchs sich in ähnlicher Weise zur Einsetzung aus,[6] wie dies bezüglich der päpstlichen Konfirmation der Bischofswahl geschah.[7] Zwar klingen noch im 13. Jahrhundert Wendungen vom patronatischen Kollationsrecht nach;[8] aber der Abschluß der Patronatsgesetzgebung in den Dekretalen hat den Anteil des Patrons ein- für allemal auf den Vorschlag reduziert und dem Bischof die Amtsverleihung vorbehalten,[9] die der accessorischen Natur der Pfründe gemäß auch die letztere umschloß. Dann muß die Pfründeverleihung aber auch das Datum der Amtsverleihung teilen. Und das ist eben in Bayern nicht der Fall.

In Bayern knüpfte man, wie bereits S. 119 hervorgehoben wurde, an den Ideenkreis des Kalixtinischen Konkordates an, wonach nur bezüglich der Spiritualia das Verleihungsrecht der Kirche anerkannt wurde. Danach konnte der Privatpatron bezüglich der Pfründe das altkirchliche Verleihungsrecht behalten. So erklärt es sich, daß das Pfründnerrecht hier bereits mit der Präsentation gegeben ist. Und nun versteht man auch die

---

[1] AE. v. 21. April 1807 Z. 2 u. 3 (Weber I. 136), 16. April 1812 (Döll. 11 S. 1516). Vgl. oben S. 149. [2] Hier gilt das oben S. 148 Gesagte.
[3] Vgl. oben S. 117.
[4] Vgl. über die Eigenkirchen oben S. 11.
[5] Vgl. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht I. S. 28 ff. [6] a. a. O. S. 30 ff.
[7] Vgl. oben S. 135 f. [8] Wahrmund a. a. O. S. 59.
[9] c. 8, 10, 11, 31 X. 3, 38. Dazu Wahrmund S. 31 ff.

rechtliche Natur der landesherrlichen Präsentationsgenehmigung. Da sich nach Anordnung des bayerischen Rechts das Pfründnerrecht an die Präsentation einhängt, ist die landesherrliche Bestätigung der letzteren vor allem eine Genehmigung der Pfründeverleihung und wird deshalb immer nur im besonderen Hinblick auf die Pfründe erwähnt. Die Pfründeverleihung liegt ex cessione principis in den Händen des Privatpatrons, aber der Landesherr beherrscht sie durch sein freies Genehmigungsrecht.

Diese Genehmigung ist die Abschwächung der landesherrlichen Verleihung und wurde deshalb auch gebührengesetzlich wie die letztere[1] behandelt.[2]

Ueber das Würzburger Partikularrecht vgl. oben S. 149.

Ueber die Investitur als den Akt bischöflicher Amtsverleihung vgl. oben S. 148.

II. Die freibischöfliche Kollation, welche die Besetzungsart für die nichtpatronatischen Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien ist, darf nur an Personen erfolgen, „die von Seiner Majestät genehmigt werden" (Konk. Art. 11 Abs. 6).

Hierzu traf die ME. vom 20. Dezember 1821[3] folgende Anordnung: Der Bischof hat von seiner Ernennung Mitteilung an die Regierung des Kreises zu machen, in welchem die Pfründe liegt; die Kreisregierung legt dieselbe mit ihren Erinnerungen dem Kultusministerium zur Erholung der Allerhöchsten Bestätigung vor, welch letztere in Berücksichtigung der allgemeinen Qualifikationserfordernisse erteilt wird. Die landesherrliche Bestätigung wird sodann von der Kreisregierung dem Bischof mitgeteilt und den ernannten Geistlichen durch besondere Notifikationsdekrete zugefertigt. Von der Beibringung der zunächst für Bewerbungsgesuche um landesfürstliche Patronatspfründen vorgeschriebenen Atteste kann in denjenigen Fällen Umgang genommen werden, wo ein bereits stabil angestellter Geistlicher durch eine bischöfliche Kollation auf eine andere Pfründe befördert werden soll, gegen dessen Benehmen bei der königl. Regierung nie eine beschwerende Anzeige gemacht worden ist.[4]

Die königl. Genehmigung ist keine Bestätigung der bischöflichen Amtsübertragung, welche einer solchen vielmehr nicht benötigt ist,[5] sondern nur rücksichtlich des Amtes eine Genehmhaltung der Person und weiterhin eine Bestätigung der Pfründeverleihung und demgemäß eine Vorbedingung der Amtsübertragung.[6]

---

[1] Vgl. oben S. 149.

[2] Gebührengesetz v. 1879 92 Art. 199 (1% Staatsgebühr); der Art. 199 ist jetzt aufgehoben. Vgl. oben S. 149. In Geltung ist aber noch die VO. v. 30. März 1881 § 1 u. 11: Weber XV. 24. ME. v. 5. April 1881 Z. 1: Weber XV. 48 (10%ige Unterstützungsfondabgabe). Ob auch eine Taxe an den Patron bezahlt wird, bestimmt sich nach Herkommen. Cit. VO. v. 30. März 1881 § 22 und AE. v. 31. August 1821 (Döll. 19 S. 245).

[3] Döll. 8 S. 599. Vgl. auch die Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 20 Abs. 3 (Weber II. 285); ME. v. 25. August 1836 (Döll. 8 S. 603); ME. v. 8. April 1852 Z. 9 (Weber IV. 379) und vom 20. November 1873 II. 2 (Weber X. 155).

[4] ME. v. 19. Januar 1827 (Döll. 8 S. 664 f.).

[5] ME. v. 8. April 1852 Z. 9 (Weber IV. 379). [6] a. a. O.

Die bischöfliche Kollation hat dieselbe Wirkung wie die Institution; d. h. sie überträgt das Amt und zwar sowohl nach gemeinem wie bayerischem Recht: nach ersterem auch die Pfründe; fraglich ist nur, ob auch nach letzterem. Das Gebührengesetz v. 1892 Art. 199 unterscheidet scharf „die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen" und „die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung". Der Pfründeverleiher im Falle der freien bischöflichen Kollation ist auch in Bayern der Bischof. Das Notifikationsdekret, welches hier wie bei der landesfürstlichen Präsentation von der Regierung an den Ernannten zugefertigt wird, unterscheidet sich von jenem nach Form und Inhalt und ist in Wahrheit nur ein Bestätigungsnachweis. Daß die bischöfliche Kollation auch die Pfründe überträgt, ersieht man insbesondere daran, daß der bayerische Geistliche an dem Tag der Ausstellung des bischöflichen Verleihungsdekrets in den Pfründegenuß eintritt. Nur in der Diöcese Würzburg ist, wie oben S. 149 gezeigt wurde, der dies cedens hinausgerückt auf den Tag des Amtsantritts, die Verleihung ist also befristet. Im übrigen gilt für ganz Bayern, was oben bezüglich der Privatpräsentation gesagt worden ist: In Bezug auf die Pfründeverleihung hat der Bischof nach bayerischem Staatsrecht als Beauftragter des Staates zu gelten, während er das Amt jure proprio vergibt. Die Kollation ist nur ein Akt, aber dieser Akt äußert verschiedene Wirkungen. Daß der Staat trotz der bischöflichen Pfründeverleihung der zur Verleihung Zuständige ist,[1] kommt in der staatlichen Bestätigung und Bestätigungsgebühr zum Ausdruck. Für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung hatte der Ernannte bis jetzt nämlich ganz wie der Präsentierte 1% ärarialische Gebühr[2] und heute noch 10% Unterstützungsfondabgabe[3] zu entrichten.

§ 26.

Die Approbation.

In Verbindung mit der Kollation ist noch die sog. institutio autorizabilis zu erwähnen. Die Kollation gibt nach gemeinem wie bayerischem Rechte das jus in re, d. h. Amt und Pfründe, und damit auch das Recht auf Ausübung der Seelsorge. Partikularrechtlich hat sich aber, so insbesondere auch in Deutschland, mit Rücksicht darauf, daß hier der Tridentinische, also spezielle Pfarrkonkurs nicht üblich ist, und die allgemeinen Examina die Befähigung nicht für immer verbürgen, die Uebung gebildet, den Ernannten im Ordinariatsgebäude einem Examen zu unterziehen, ihm

---

[1] Nach der cit. ME. v. 8. April 1852 Z. 9 sollte bei der Installation ausgesprochen werden, „daß von dem Könige die Verleihung der Temporalien herrührt", vgl oben S. 120 f.

[2] Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 199. Vgl. übrigens oben S. 149.

[3] VO. vom 30. März 1881 § 1 (Weber XV. 24).

das Glaubensbekenntnis sowie juramentum fidelitatis et oboedientiae abzunehmen und ihm unter Anwendung von Zeremonien (Investitur) eine förmliche autorisatio, approbatio oder admissio ad curam durch den sog. Investiturbrief zu geben. Die auch in Bayern übliche institutio autorizabilis,[1] welche zu den inneren Kirchenangelegenheiten zählt (RE. § 38 lit. f), pflegt bei den Präsentierten mit der institutio canonica in Verbindung gesetzt zu werden, während sie der freibischöflichen Kollation als besonderer Akt nachfolgt. Bis dahin steht das Amtsrecht gewissermaßen noch unter Verschluß. Sie kommt nur bei den bepfründeten Seelsorgestellen vor, liegt aber ausschließlich auf dem Amtsgebiet und bedeutet die Ermächtigung, die in der Kollation erhaltenen Amtsrechte auch ausüben zu dürfen. Bei konstatierter Unbildung und Geschäftsunkenntnis kann diese Erlaubnis wieder zurückgenommen werden. Die Pfründe ist wohl unentziehbar, aber zur Amtsausübung wird dann ein Koadjutor oder Vikar ernannt.

Die Approbation ist nach kanonischem Recht die Ermächtigung zur Ausübung gewisser geistlicher Rechte. Im allgemeinen gilt ja auch im kanonischen Recht der Grundsatz, daß der Amtsinhaber seine Amtsrechte auch ausüben darf. Doch gibt es infolge neuerer Entwickelung von diesem Grundsatz Ausnahmen, und diese liegen im Institut der Approbation.

Die Approbation kommt in zweifacher Richtung vor: als Approbation zum Beichthören (diese geht auf das Tridentinum zurück),[2] und als Approbation zur Cura, welche sich nur partikularrechtlich, und so auch in Deutschland entwickelt hat. Die Approbation zum Beichthören setzt bereits ordo und jurisdictio pro confessionali voraus und ermächtigt den Priester, die Beichtjurisdiktion, welche ihm auf Grund seines ordo und der damit verbundenen übernatürlichen Fähigkeit übertragen ist, auch in Wahrheit auszuüben. Ohne Approbation wäre die einschlägige spirituelle Macht noch gebunden, sozusagen noch nicht aktionsreif.

Die Approbationseinrichtung ist ein Anzeichen für die Wichtigkeit der Beichtjurisdiktion, welch letztere unter mehrfachem Verschluß steht. Indem der bereits Berechtigte noch approbiert werden muß, legt sich die Approbation gewissermaßen als schützende Hülle über das Recht, und bei der Schwerfälligkeit der Veränderung in der Amtsträgerschaft stellt sich die Entziehung der Approbation als praktisches Remedium dar. Die Approbationsidee dient dem ewigen Prüfungsrecht.

Die Approbation zur Cura kommt zunächst vor als institutio autorizabilis. Sie ist die nach einem Examen ausgesprochene Ermächtigung, das in der institutio sive collatio empfangene Seelsorgeramt nun in Wahrheit auch ausüben zu dürfen. Diese Approbation heißt auch autorisatio oder admissio ad curam. Die Approbationsidee ist hier dieselbe.

---

[1] Im Anschluß an das Summarium des c. 4 X. 1, 23.
[2] Trid. sess. 23 c. 15 de ref.

Die Approbation zur Seelsorge tritt in Bayern nur bei der bischöflichen Kollation so scharf gesondert hervor. Bei den Präsentationsbesetzungen verbindet sich dieser Akt mit der institutio canonica, welche also das Amt verleiht und zugleich die Ausübung freigibt. In beiden Fällen aber kann nach konstatierter Geschäftsunfähigkeit die Approbation ohne Aenderung in der Amtsträgerschaft wieder entzogen werden.

Eine Approbation zur Cura kommt aber auch als Rechtsverleihung unter der Voraussetzung vor, daß eine widerrufliche Verleihung in Frage steht.[1] Sie wird dann mit Vorliebe admissio ad curam genannt.

Weiterhin ist die Approbation eine bloße Fakultätenverleihung, wenn es sich um eine geistliche Zuständigkeitserklärung auf dem Gebiet des staatlichen Aemterwesens, also z. B. um staatliche Anstaltsgeistliche handelt.[2]

Schließlich gibt es Seelsorgeämter, bei welchen auch selbst diese Approbation fehlt. So wird beispielsweise der rector ecclesiae und Prediger der Würzburger Universitätskirche auf Vorschlag der theologischen Fakultät vom Senat auf je drei Jahre bestellt und in keinerlei Weise approbiert. Es handelt sich hier überall um Funktionen, zu welchen jeder Geistliche der Diöcese schon approbiert ist, und um Aemter, die in der Organisation der Pfarrseelsorge keine besondere Stellung einnehmen und die letztere nur wenig entlasten. Nichtsdestoweniger folgen aber auch diese Aemter im übrigen den allgemeinen ämterrechtlichen Normen und werden durch das kirchliche Disziplinarrecht beherrscht.

Das Detail der kanonischen Approbationsordnung spiegelt getreulich die Wichtigkeit der betreffenden Aemter wieder.

§ 27.

Die Installation.

Den Abschluß des Besetzungsakts bildet die Installation. Gemeinrechtlich heißt sie auch Investitur oder institutio corporalis sive realis.

Die Pflicht, sich installieren zu lassen, besteht nach altem bayerischem Rechtssatz für alle beneficiati stabiles,[3] ist aber nur für die Pfarrer verwirklicht. Sie soll schon in den Investiturbrief aufgenommen werden.[4] Die Pfründner haben die Initiative zu ergreifen.[5] Doch ist die alte Bewerbung um den „Possessbefehl" gefallen und sind die Instituierten nicht mehr durch Temporaliensperre bedroht.[6]

---

[1] Es handelt sich also um den Pfarrverweser und die Hilfsgeistlichen (vgl. später § 28—30). [2] Vgl. unten § 30.

[3] VO. v. 12. Juni 1790; geistl. Ratsordnung v. 1779 Z. 11; VO. v. 7. April 1802, 30. März 1804 (Döll. 8 S. 686, 689, 691).

[4] ME. v. 16. März 1826 (Weber II. 343).

[5] Instr. v. 6. Juli 1845 § 1 (Weber III. 586).

[6] Vgl. unten § 38.

Die Installation ist keine Verleihung,[1] weder des Amtes noch der Pfründe, sondern setzt diese als bereits geschehen voraus und ist lediglich eine Besitzeinweisung oder „Possessgebung".[2]

Die Installation ist dem bayerischen Dualismus entsprechend von doppelter Art: eine immissio in spiritualia oder Einweisung in das Amt, und eine immissio in temporalia oder Einweisung in die Pfründe und deren Accessorien, also in die „weltliche Berechtigung".[3]

Die Einweisung ins Amt nimmt der bischöfliche Kommissär vor. Dies ist der Dekan, welcher vom Ordinariat ein spezielles, zugleich mit dem Investiturbrief auszufertigendes Installationskommissorium erhält, oder auch, wie in Bamberg, ein für allemal bevollmächtigt ist und im Behinderungsfall durch den Definitor vertreten wird.[4]

Die von alters her nachweisliche[5] besondere staatliche Einweisung in die Temporalien vollzieht die Distriktspolizeibehörde[6] als königlicher Kommissär, welcher unter dem geeigneten Vorbehalt gleich bei der Publikation der Ernennung oder Bestätigung durch die Kreisregierung von Amts wegen bestellt wird.[7]

Die Einweisung in die Temporalien ist „die Anerkennung des Pfründebesitzers als solchen von seiten der Staatsgewalt und zugleich die Zusicherung, ihn in dem Pfründegenuß mit dem weltlichen Arme zu schützen."[8] Mit dieser Formulierung wollte man die bischöflichen Bedenken zerstreuen. Man darf aber nicht vergessen, daß sich die staatliche Temporalieneinweisung von der staatlichen Herrschaft über die Pfründe aufbaut, deren Verleihung direkt oder indirekt auf den Staat zurückgeht.

Die Freisinger Denkschrift von 1850 Z. I. möchte die staatliche „Immission in die Temporalien" nicht so durchgeführt gesehen, „als ob dadurch erst das Recht des Pfründegenusses verliehen werde". Verliehen

---

[1] Das ist in den Bl. f. a. Pr. 18 S. 87 verkannt worden.

[2] Kreittmayr V. c. 19 § 26 Nr. 1.

[3] ME. v. 24. März 1852 (Döll. 23 S. 191; Weber I. 623[1]).

[4] Instr. v. 4. März 1847 (Döll. 23 S. 178).

[5] Auch in den Verhandlungen der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 (Archiv f. k. KR. 22 S. 228) wurde festgestellt: „In Bayern bestimmen schon Konkordate des 16. und 17. Jahrhunderts, daß die Institution (gemeint ist hier die Installation) in die Temporalien dem Landesherrn mit zustehe." Vgl. auch Kreittmayr V. c. 19 § 26 Nr. 5. Geistl. Ratsinstr. v. 1783 § 4 (Weber I. 31).

[6] In unmittelbaren Städten ist ein Mitglied des Stadtmagistrats, sonst der Bezirksamtmann Regierungskommissär. Dem exponierten Bezirksamtsassessor steht das Installationsrecht nicht zu (Instr. v. 21. Mai 1862 § 5 Z. 9: Weber V. 633), und der Bezirksamtmann soll sich nur bei legaler Verhinderung durch einen Nebenbeamten vertreten lassen (ME. v. 24. Juli 1815, 13. Mai 1832: Günther III. 307 f.; ME. v. 19. Dezember 1867 Z. 1: Weber VII. 167).

[7] Form.-VO. v. 1825 § 35 Abs. 3. Damit ist die frühere Einrichtung, wonach die Pfarrer nach Empfang des Investiturbriefs sich bei der Staatsbehörde um Erteilung des Possessbefehls bewerben mußten, beseitigt. Vgl. auch Weber XII. 141[2].

[8] ME. v. 9. Oktober 1854 III. Z. 6 (Weber IV. 657).

ist aber das Recht auch in der That schon vorher.[1] Deshalb kann man der weiteren Schlußfolgerung der Denkschrift wohl zustimmen, daß die staatliche Immission weder einem investierten Priester versagt, noch einem nicht investierten erteilt werden dürfe. Auf der Würzburger Bischofskonferenz im Jahre 1848 hatte man sich schon für befriedigt erklärt, wenn bei der Installation „alle Ausdrücke und Termini vermieden werden, welche den Schein erwecken, als ob der Landesherr das Kirchenamt verleihe."[2] Dafür ist aber durch die Ordnung des Installationsverfahrens gesorgt.

Auch die Standesherren hatten das Recht der Temporalieneinweisung oder Possessgebung, und die IV. Verf.-Beil. § 48 schwächte dasselbe nur dahin ab, daß die standesherrlichen Mediatbehörden auf königlichen Possessbefehl thätig werden sollen. Mit dem Aufhören dieser Behörden infolge des G. vom 4. Juni 1848 ist indes auch das Recht gefallen. Denn es fehlt jetzt an einem Organ, durch welches das Installationsrecht ausgeübt werden könnte. Vgl. auch Bd. I S. 18 f. und 150 f. Den Standesherren kann daher heute nur noch gestattet werden, den Pfarrinstallationen in Person beizuwohnen oder sich hierbei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.[3] Das Gleiche gilt von dem gutsherrlichen Installationsrecht,[4] welches in der VI. Verf.-Beil. § 23 garantiert worden war.

Das Installationsverfahren richtet sich nach der Instruktion vom 6. Juli 1845.[5]

Ueber Installationsgebühren vgl. Bd. I. 279 ff.

II. Die Ernennung der Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen und niederen Kirchendiener.

§ 28.

1. Die Ernennung der Pfarrverweser.

Der Seelsorger κατ' ἐξοχήν ist der Pfarrer. Das Pfarramt ist ein notwendiges Amt, für dessen Verwesung im Fall der Vakanz oder der Funktionsunfähigkeit des Pfarrers gesorgt sein muß. Das Verweseramt selbst ist in der Regel von kurzer Dauer und eine frei widerrufliche Stelle.[6]

Der Pfarrverweser[7] ist der selbständige Verwalter eines Pfarramts, der also nicht ad dispositionem parochi steht. Eine Verwesung ist notwendig parochia vacante: das ist die bekanntere Art. Es gibt aber auch parochia non vacante eine selbständige Pfarrverwesung für den Fall, daß der Pfarrer wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit, auch Geisteskrankheit, die

[1] Reinhard irrt, wenn er meint, erst die staatliche Immission setze „gegenüber dem Staat das jus ad rem des Pfründebewerbers in ein jus in re um und begründe erst ein Recht auf die Amtsführung". (S. 174.) Vgl. auch den oben S. 149[1] kritisierten Irrtum. [2] Archiv f. k. KR. 22 S. 228 f.

[3] ME. v. 24. März 1852 (Döll. 23 S. 191, Weber I. 623[21]).

[4] a. a. O. [5] Döll. 23 S. 173, Weber III. 585.

[6] AE. v. 12. September 1809 (Döll. 8 S. 491).

[7] Pfarrverwalter, Pfarrvikar, Pfarrprovisor.

Pfarrei nicht zu versehen in der Lage ist und nicht resignieren kann oder will. Man nennt den Pfarrverweser dann wohl auch Koadjutor.[1] Weiterhin gibt es auch eine selbständige Verwesung, wenn der Pfarrer von der Residenzpflicht dispensiert oder auch wegen seiner Amts- resp. Lebensführung suspendiert ist.

Bei der Pfarrverwesung[2] kommt der Dualismus von Amt und Pfründe noch einmal scharf zum Ausdruck.

1. Parochia vacante[3] erfolgt die Aufstellung eines Verwesers in spiritualibus durch den Bischof im einfachen Admissionsdekret, wie dem Bischof überhaupt die Besetzung der widerruflichen Stellen überlassen ist.[4] Es fehlt hier eben der eigene Pfründebesitz, an dem das staatliche Recht einsetzt. Immerhin aber wird der Verweser aus der Pfründe unterhalten und ist deren Verwalter, und bezüglich dieser Temporalien meldete schon das alte bayerische Recht sein Interesse an, wenn es auch nicht allein bestimmte.[5]

Nach geltendem Recht ist die bischöfliche Bestellung in spiritualibus „sogleich" der Kreisregierung mitzuteilen, damit der Verweser „von daher die Bestätigung und Uebertragung der Temporalienadministration erhalte, welche — den Fall erheblicher Bedenken ausgenommen — jedesmal sogleich auszufertigen und dem Ordinariate bekannt zu machen ist".[6]

Ueber das weitere, insbesondere auch die staatliche Regulierung und die Art der Remuneration hat sich eine oberbayerische Reg.-E. vom 8. Mai 1838[7] ausgelassen, welche auf Wunsch des Ordinariats Augsburg durch Ministerialentschließung[8] auch auf alle übrigen Pfarreien der Diöcese Augsburg ausgedehnt wurde, mit dem Beifügen, daß die Grundsätze des Regierungsausschreibens „teils auf allgemeinen Verordnungen, teils auf wohlbemessener Würdigung aller bei solchen Provisoratsbestellungen in Frage kommender Verhältnisse beruhen und sich bisher als vollkommen zweckmäßig bewährt haben".

Ueber das Weitere vgl. unten im IV. Buch (§ 122) das Interkalarrecht, wo sich ergeben wird, daß Bayern kein einheitliches Verweserrecht hat.

---

[1] Koadjutor — und zwar Koadjutor im engeren Sinn, im übrigen vgl. im nächsten Paragraphen — heißt der Hilfsgeistliche, welcher einem kranken, alten oder schwächlichen Pfarrer auf Wunsch oder ex officio bloß auf die Dauer der motivierenden Behinderungsursache beigegeben ist. Ein solcher ist aber der Disposition des Pfarrers nicht notwendig entzogen und ist im letzteren Fall nur ein auf die Dauer der Behinderungsursache angestellter und mit größerer Freiheit ausgestatteter Kooperator. Ueber den letzteren vgl. im folgenden Paragraphen.

[2] Es gibt auch Benefiziumsverweser, für welche die nachfolgenden Bestimmungen analoge Anwendung finden.

[3] Vgl. darüber Trid. sess. 24 c. 18 de ref.

[4] AE. v. 12. September 1809 (Döll. 8 S. 491); damit ist die in der AE. v. 21. April 1807 (Döll. 11 S. 1513) aufgestellte staatliche Genehmigung beseitigt worden.

[5] Kreittmayr V. c. 19 § 35 Nr. 2: „So viel das Temporale von dem Beneficio vacante betrifft, darf die weltliche Obrigkeit nach den bayerischen Konkordaten de anno 1583 c. 4 einseitiger Weise keine Vorsehung thun."

[6] Cit. AE. v. 1809. [7] Döll. 23 S. 292; Weber III. 239.

[8] ME. v. 1. September 1840 (Döll. 23 S. 292).

2. Parochia non vacante erfolgt die Verweſung analog. Daß dies für die Augsburger Diöceſe gilt, hat die ME. vom 29. Juli 1842[1] ausgeſprochen, indem ſie verfügte, daß hier die cit. Reg.-E. von 1838 „auch auf jene Fälle analog anzuwenden ſei, in welchen die oberhirtliche Stelle einem inhabilen Pfründebeſitzer einen Verweſer in spiritualibus unter Ausmittlung einer angemeſſenen, aber jederzeit aus den Einkünften der betreffenden Pfründe zu ſchöpfenden Remuneration für denſelben zu ſetzen ſich benötigt erachtet".[2] Damit iſt das Prinzip gewonnen: das Verweſerrecht parochia vacante und non vacante iſt mangels unterſcheidender Beſtimmungen gleich.

2. Die Ernennung der Hilfsgeiſtlichen.

§ 29.

Die Hilfsgeiſtlichen der allgemeinen Seelſorge.

Hilfsgeiſtliche ſind die im Trid. sess. 21 de ref. c. 4 genannten coadjutores „in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo."

Das Weſen von derartigen Hilfsſeelſorgeſtellen liegt in der Abhängigkeit vom Pfarramt, deſſen Unterſtützung ſie dienen:[3] Der Hilfsgeiſtliche ſteht ad dispositionem parochi, mit dem er zuſammenzuwirken hat, weshalb man ihn auch Kooperator nennt.

Die Hilfsſeelſorgeſtellen bilden den Gegenſatz zu den ſelbſtändigen Pfarrvikariaten[4] und ſind auch rückſichtlich der Beſetzung nicht ſtabil, ſondern widerruflich. Das Beſtehen der Konkursprüfung iſt hier keine Anſtellungsvorausſetzung,[5] und die Ernennung iſt im allgemeinen dem Biſchof freigegeben.[6] Vorausſetzung iſt dabei allerdings, daß die Stellen nicht mit einem Benefizium verbunden ſind,[7] denn das letztere überträgt der Staat. Die ſtaatliche Reorganiſation einer Stelle begründet allein noch kein ſtaatliches Recht.[8] Aber bei einer Anzahl von Stellen macht die Ordnung der Bezüge allerdings eine Mitwirkung des Staates nötig, welcher dadurch, wie ſich zeigen wird, auch die Beſetzung mit beherrſcht. Die Hilfsgeiſtlichen beziehen nämlich mitunter ein Staatsgehalt, weil ihre kirchliche

[1] Döll. 23 S. 299; Weber III. 239.
[2] Daß auch insbeſondere der Suspendierte die Verweſerkoſten zu beſtreiten hat, ſagt die ME. v. 31. Juli 1827 (Döll. 8 S. 769).
[3] Die ME. v. 1. Februar 1812 (Döll. 8 S. 493) nennt „Hilfspriester" alle Geiſtlichen, „welche in der pfarrlichen Seelſorge mit Subordination unter einem Pfarrer dienen". [4] Vgl. darüber weiter unten S. 162. [5] Vgl. oben S. 107 f.
[6] VO. v. 12. Sptb. 1809 oben S. 159. Vgl. auch S. 122. So ſchon Verordnungen von 1808 (Döll. 8 S. 488, 489). Vgl. auch ſpäter ME. v. 13. Juni 1816 (Döll. 8 S. 499). ME. v. 1. Juni 1826 (Döll. 8 S. 508). Die cit. Verordnungen auch bei Weber I. 204.
[7] Cit. ME. v. 1826. [8] a. a. O.

Funktion sich in ein staatliches Amt einbaut, während die anderen entweder vom Pfarrer oder aus eigenen Stiftungen resp. auch aus einem abgesonderten Benefiziatvermögen unterhalten werden.[1] Die Benefiziaten als solche sind „nicht Seelsorger, sondern bloß Besitzer von gestifteten Pfründen, mit welchen nur in beschränkter Weise bestimmte kirchliche Verrichtungen, Lesen einer Messe, Aushilfe im Beichtstuhl u. s. w. verbunden sind."[2]

Die Hilfsgeistlichen werden entweder im Dienst der allgemeinen Seelsorge verwendet und zwar teils am Sitz der Pfarrei, teils in einem exponierten Sprengel, oder aber sie besorgen die Personalseelsorge für bestimmte persönlich resp. anstaltlich abgegrenzte Klassen, wodurch dann der Pfarrer gleichfalls entlastet wird.

Die Hilfsgeistlichen der allgemeinen Seelsorge sind für alle Klassen der Gläubigen bestellt.

I. Die Hilfsgeistlichen der allgemeinen Seelsorge am Sitz der Pfarrei sind die Kooperatoren im engeren Sinne, oder die Kapläne.

Dieselben brauchen die Konkursprüfung nicht bestanden zu haben und werden entweder vom Pfarrer angenommen oder vom Bischof frei ernannt.[3] Das gilt auch für die Inhaber sog. Kaplaneibenefizien, weil hier der Schwerpunkt in der Aushilfsseelsorge mit pfarrlicher Unterordnung liegt, während nur bei den wirklichen Benefizien, wo ein Spezialzweck bestimmend und der Inhaber nur nebenbei noch zur Aushilfe in der Seelsorge aufgefordert ist, die Grundsätze des Benefizialrechts gezogen sind. Auch wenn das Gehalt des Kaplans ein budgetmäßiges Reichnis oder doch durch staatlichen Zuschuß aufgebessert ist, begründet das noch keine staatliche Mitwirkung bei der Ernennung.

Zur Seelsorge gehört auch die Predigt, für welche insbesondere an Dom- und Stifts-, mitunter aber auch an größeren Pfarrkirchen, besondere feste Predigerstellen eingerichtet sind.[4] Dieselben wurden infolge der Säkularisation vom Staat dotiert (Prädikaturbenefizien). Wie die Prädikaturbenefiziaten, so werden auch die Domprediger und sonstigen ständigen Prediger in der Praxis nach Benefizialrecht behandelt,[5] wobei der Staat wegen der staatlichen Dotation das Patronatsrecht hat. Sie sind selbständig und müssen daher die Konkursprüfung bestanden haben.[6]

---

[1] Cit. ME. v. 1. Februar 1812.

[2] ME. v. 8. August 1877 (Günther II. 500).

[3] Vgl. oben S. 159 A. 4. Vgl. auch AE. v. 27. August u. 3. September 1808 (Weber I. 204). — Die Annahme durch den Pfarrer (die VO. v. 28. Mai 1808: Döll. 8 S. 488; Weber I. 204* erwähnt beides) war das Ursprüngliche, und nach dem Trid. sess. 21 c. 4 de ref. sind die Bischöfe „etiam tamquam apostolicae sedis delegati" gehalten, den Pfarrer zu zwingen „sibi tot sacerdotes ad hoc munus adiungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum". Heute setzt das Annahmerecht des Pfarrers besonderes Herkommen voraus.

[4] Ueber die Anzahl vgl. Stingl S. 350.

[5] Stingl S. 350. [6] Vgl. oben S. 107.

II. Der Hilfsgeistliche an einer Wallfahrtskirche heißt Wallfahrtspriester und der Geistliche an einer Filialkirche Kurat, Lokalkaplan oder Expositus. Wenn auch im besonderen Wirkungskreis stehend, sind solche Hilfsgeistliche doch rechtlich unselbständig und dem Pfarrer untergeordnet. Die Besetzung gebührt daher dem Bischof allein.[1]

III. Es gibt aber auch selbständige resp. ständige Exposituren, sogar solche, welche wiederum eigene Hilfspriester haben.[2]

Expositus, Pfarrvikar oder Pfarrkurat wird nämlich in Bayern übereinstimmend mit den protestantischen Verhältnissen auch der Vorstand einer früheren Filialkirche genannt, um welche sich eine selbständige Kirchengemeinde gebildet hat. Das Wort will hier nur die Erinnerung an frühere Verhältnisse wachhalten, und der Inhaber einer solchen Stelle hat wie der ständige Pfarrvikar, von dem ich alsbald sprechen werde, die volle pfarrliche Kongrua und die ganze Rechtsstellung des Pfarrers.

Pfarrvikariate können auch auf Inkorporation zurückgehen, und zwar sind hier zwei verschiedene Arten auseinander zu halten.

Der vicarius temporalis geht auf eine incorporatio plena zurück und ist Hilfsgeistlicher, während der vicarius perpetuus auf eine incorporatio minus plena zurückgeht und als selbständiger Seelsorger im Gegensatz zu den Hilfsgeistlichen steht.[3]

„Vicarii perpetui sind wie die Pfarrer selbst zu konsiderieren, erlangen ius et titulum beneficii parochialis, werden ordentlich darauf investiert[4] und können absque causa canonica nicht mehr amoviert werden. Es kann ihnen auch derjenige, welchen er vertritt (nämlich das Kloster oder Stift), in Ausübung der Seelsorge und des pfarrlichen Amtes nicht vor- oder eingreifen, und sofern sich etwa circa congruam Anstand ergibt, wird solche ab ordinario selbst bestimmt.“[5]

Der vicarius temporalis hat zwar auch seine Kongrua, aber kein ius beneficii, wird nicht investiert, und ist auf Ruf und Widerruf angestellt resp. vom Bischof approbiert.[6]

Eine besondere Stellung haben die Dompfarrer. Nach der Circum-

---

[1] ME. v. 1. Juni 1826 (Weber I. 204*).

[2] VO. v. 2. Januar 1811 Z. 5 (Weber I. 344).

[3] ME. v. 19. Dezember 1829 (Döll. 8 S. 351). In der incorporatio plena (vgl. darüber auch oben S. 33) geht mit der Vermögenseinverleibung einer Pfarrei in ein Stift oder Kloster auch die Seelsorge über; daher ist das Kloster der parochus habitualis, der dann die Seelsorge durch eines seiner Mitglieder (vicarius temporalis) ausübt. Anders bei der incorporatio minus plena, wo nur das Vermögen, aber nicht die Seelsorge inkorporiert wird, und daher ein vicarius perpetuus oder ständiger Pfarrvikar von vornherein notwendig wird.

[4] Die ständigen Pfarrvikariate werden ganz wie Pfarreien besetzt (ME. v. 8. August 1877: Günther II. 501). Auch bezüglich der Kongrua gehören die ständigen Pfarrvikariate in die Klasse der Pfarreien (VO. v. 2. Januar 1811 Z. 5: Weber I. 344).

[5] Kreittmayr V. c. 19 § 12 lit. m.

[6] a. a. O. Ferner VO. v. 30. Juni 1756 (Döll. 8 S. 684). Eine solche Inkorporation hat die AE. v. 20. November 1836 Z. X. (Döll. 23 S. 252) im Auge. Anders in der AE. v. 4. November 1850 (Döll. 23 S. 256).

skriptionsbulle vom 8. September 1821[1] steht die cura habitualis beim Domkapitel, das deshalb z. B. auch zu den Festlichkeiten in der Domkirche einladet. „Aktualiter" dagegen wird die Seelsorge „ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando" ausgeübt, welcher „praevio examine" vom Bischof approbiert wird. Uebrigens sind hier die Verhältnisse verschieden.[2]

Der Dompfarrer ist ständiger Pfarrvikar mit allen Rechten des Pfarrers;[3] er hat auch eine eigene Pfründe,[4] auf welche er investiert und installiert wird.

IV. Es gibt schließlich noch Hilfsgeistliche als einfache rectores ecclesiae an Kirchen ohne gemeindliche Abgrenzung, also ohne pfarr- oder filialkirchliche Natur. Der Aushilfscharakter liegt darin, daß durch die in der Nebenkirche geleistete Seelsorge die pfarrliche Seelsorge entlastet wird.

Die rechtliche Stellung bestimmt sich hier nach bischöflicher Anordnung, Stiftungsbrief und Herkommen. Der Rektor hat an seiner Kirche nach Art des Pfarrers alle cura mere sacerdotalia, und zwar unabhängig vom Pfarrer, aber kein Pfarrrecht, welches ja auch schon durch das Fehlen einer Kirchengemeinde unmöglich ist. Die vermögensrechtliche Verwaltung aber gebührt der Kirchenverwaltung der Hauptkirche resp. bei Kloster- und Anstaltskirchen dem Verwaltungsorgan des Klosters und der Anstalt. Der Rektor hat regelmäßig ein Benefizium, und demgemäß erfolgt dann auch die Besetzung. Im anderen Fall liegt eine widerrufliche Stelle vor, welche der Bischof frei besetzt.[5]

§ 30.

Die Hilfsgeistlichen der persönlichen Seelsorge.

Eine Personalseelsorge haben die Militär- und Hausgeistlichen.

I. Die Militärgeistlichen.

Nach Art. 61 der RV. ist die Materie der Militärkirchenordnung der partikularen Regelung vorbehalten worden.

Für die bayerischen Militärkuraten ist maßgebend die königl. VO. vom 5. August 1863.[6] Danach sind nicht etwa wie in Preußen die Regimenter in eigene Personalpfarreien mit ordentlichen Pfarrern gegliedert,

---

[1] Döll. 8 S. 366.

[2] In der Diöcese Würzburg besteht infolge eines Abkommens v. 1835 freie bischöfliche Kollation im Sinne des Konk. Art. 11 Abs. 6.

[3] Kreittmayr V. c. 19 § 12 lit. m. Darüber sowie über die Wählbarkeit des Dompfarrers zum Landrat vgl. Hauschild (Archiv f. k. KR. 42 S. 428 gegen Silbernagl (a. a. O. S. 427). Silbernagl hat aber seine Ansicht aufrecht erhalten (Verf. und Verw. 4. Aufl. S. 93).

[4] Die ME. v. 21. August 1874 (Weber X. 447) bespricht die Aufbesserung der „Dompfarreien, deren fassionsmäßiges Reineinkommen in den Präbendenbezug eingerechnet wird". Vgl. dazu Silbernagl 4 A. S. 64[8]. [5] Vgl. oben S. 159, 161.

[6] Mitgeteilt durch ME. v. 8. August 1863 (Günther III. 32 ff.).

welche im Feldprobst ihren Bischof haben; sondern im Frieden gehört das Militär derjenigen Pfarrei oder demjenigen Pfarrvikariat an, in dessen geographisch abgegrenztem Sprengel es garnisoniert resp. stationiert ist (§ 1). Doch können die Bischöfe zur Ausübung der Militärseelsorge Geistliche, welche nicht zur Pfarrgeistlichkeit gehören, auf Ruf und Widerruf zu Militärkuraten delegieren (§ 1). Die hier erwähnte und auf größere Städte beschränkte Delegation ist die Ernennung oder Amtsübertragung, bezüglich deren der Bischof frei ist. Er hat nur dem Kommandanten des betreffenden Garnisonsortes Anzeige zu machen (§ 1). Der Militärkurat hat keinen militärischen Rang; ebenso fehlt ihm das Benefizium, und es findet deshalb auch keine kanonische Investitur und Installation statt. Auch unterbleibt die staatsbehördliche Verpflichtung. Zur Gehaltsregulierung überweist das Kriegsministerium die für diesen und den militärgottesdienstlichen Zweck im Militäretat vorgesehene Summe [1] an den Kultusminister, welcher die Summen für die einzelnen Diöcesen festsetzt, innerhalb welcher dann die Verteilung nach Garnisonsorten erfolgt (§ 3).[2] Der Militärkurat disponiert über keine eigene Militärkirche, sondern es wird ihm für den Militärgottesdienst eine Kirche auf bestimmte Stunden zur Verfügung gestellt. Nichtsdestoweniger übt er sämtliche pfarrliche Rechte, zwar nicht über die Offiziere, wohl aber über die ihm zugewiesenen Soldaten und Unteroffiziere aus, wie er auch nach dieser Richtung verpflichtet ist. Er darf mit Ausnahme für Taufe und Trauung keine Stolgebühr erheben.[3] Differenzen werden unter gemeinsamem Benehmen des Kriegs- und Kultusministers entschieden (§ 6). Die Militärkuratie ist wie das ständige Pfarrvikariat eine selbständige, mit pfarrlichen Rechten bekleidete und vom Ortspfarrer unabhängige Seelsorgestelle, deren Inhaber somit die Konkursprüfung bestanden haben muß.[4] Doch ist der Militärkurat nicht Pfarrer, und mithin beispielsweise nicht wählbar zum Landrat und Dekan. Nach dem Krieg 1870/71 haben die katholischen und protestantischen Oberbehörden eine Reorganisation der Militärseelsorge mit Zugrundelegung der preußischen Einrichtungen angestrebt. Die ME. vom 23. November 1872[5] hat dies für die Friedensorganisation abgelehnt und für den Kriegsfall die völlige Gleichstellung der bayerischen Militärgeistlichkeit

---

[1] Nach dem Militäretat von 1889/90 beträgt das Anfangsgehalt eines Militärkuratus 2160 M., welches in dreijährigen Zwischenräumen um je 180 bis zum Höchstbetrag von 2700 M. steigt.

[2] Die Kosten der Personal- und Realexigenz für die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge auf den Bergfestungen Marienfeld, Oberhaus, Rosenberg und Würzburg werden von dem Militärärar besonders vergütet (§ 5). Die Ausgaben für den Feldgottesdienst inklusive des Gefährtes des Geistlichen und Kirchendieners, sofern es nicht von den Truppen gestellt wird, sind aus dem Militäretat zu bestreiten. (ME. v. 19. November 1874: bei Silbernagl 4. A. S. 108).

[3] ME. v. 11. Juli 1864 (Günther III. 37).

[4] VO. v. 28. September 1854 § 1 (Weber IV. 649). Vgl. oben S. 107.

[5] Günther III. 40.

mit der preußischen in Ansehung der Stellung, der Bezüge u. s. w. in Aussicht gestellt.

Eine Eigentümlichkeit der Militärkuratien ist es, daß sie also nur für die Friedenszeit organisiert sind. Vom ersten des auf die Publikation einer Mobilmachung folgenden Monats haben die alsdann zu treffenden besonderen Bestimmungen zu gelten (§ 7 Abs. 4).[1] Und zwar wurde schon im voraus der jeweilige Erzbischof von München-Freising auf die Initiative des Königs vom Papst Gregor XVI. durch apostolisches Breve vom 20. April 1841 zum bayerischen Feldbischof oder Feldpropst ernannt.[2] An Stelle der Kuraten treten mit der Mobilmachung Feldkapläne, welche der Feldpropst auswählt, der König auf Ruf und Widerruf ernennt,[3] und sodann der Feldpropst approbiert resp. mit Fakultäten versieht. Dieselben gehören zu den Militärbeamten, haben den Rang eines Oberleutnants[4] und stehen in nichtgeistlichen Angelegenheiten unter dem Militärkommando. Die Zahl der Feldgeistlichen ist im voraus durch den Kriegsminister festgesetzt und wird stets evident gehalten; sie werden auf den bestimmten Mobilisierungstag zu ihren Stäben beordert.[5] Das Gesuch um Verwendung als Feldgeistlicher ist bei dem einem Bewerber vorgesetzten Ordinariate anzubringen und von diesem mit gutachtlichen Aeußerungen an das Kultusministerium einzusenden;[6] die des Reitens kundigen Geistlichen werden bei sonst gleichen Verhältnissen bevorzugt.[7]

II. Hausgeistliche gibt es insbesondere an Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten u. s. w.

Besondere verordnungsmäßige Bestimmungen haben wir für die Hausgeistlichen in Strafanstalten und Irrenhäusern.

1. Für die Strafanstaltskuraten ist Rechtsquelle die ME. vom 17. Juni 1865, die Stellung der Hausgeistlichen an den Straf- und Polizeianstalten betreffend.[8] Danach werden die „Hausgeistlichen" an diesen Anstalten vom Bischof einfach admittiert und sind, falls ihnen nicht pragmatische Rechte verliehen sind, sowie vorbehaltlich eines angemessenen Pensionsbeitrags bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit ad nutum amovibiles. Der Admission geht eine im Benehmen mit dem Kultusminister erfolgende Aufstellung durch das Justizministerium[9] voraus. Je nachdem man die

[1] Nur bis dahin erfolgt auch die Auszahlung der Aversen (§ 7 Abs. 4).
[2] Vgl. die ME. v. 16. März 1851 (Döll. 23 S. 120). Abdruck des Breves S. 121.
[3] a. a. O.
[4] ME. v. 15. November 1850 (Döll. 23 S. 120). Die Feldkapläne haben ein monatliches Gehalt von 225 M. und eine monatliche Zulage von 120 M.; je zwei bekommen eine Kalesche mit einem Trainsoldaten und zwei Wagenpferden, außerdem jeder ein Reitpferd mit einem Pferdewärter. (ME. v. 9. März 1876: Günther III. 50). Ueber ihre Pension bei der im Krieg eintretenden Dienstunfähigkeit vgl. Stingl S. 354 f.
[5] ME. v. 17. Dezember 1880 (Silbernagl 4 A. S. 107).
[6] ME. v. 5. Dezember 1876 (Weber XI. 681).
[7] ME. v. 9. März 1876 (Silbernagl 4 A. S. 106 f.).
[8] Weber VI. 464 f. Günther III. 14 ff.
[9] Die Strafanstalten gehören nämlich nicht mehr zum Ressort des Ministeriums d. J. (VO. v. 27. November 1869 u. 20. April 1870: Weber V. 696, 720). In Be-

Admission hier auch als Amtsübertragung oder als bloße Approbation ansieht — der Gesetzgeber selbst scheint zu schwanken —, hat die Aufstellung die Wirkung der landesherrlichen Präsentation oder der Anstellung. Das letztere ist richtig, und der Strafanstaltsgeistliche ist Staatsdiener. Die Aufstellung soll nach vorgängiger gutachtlicher Einvernehmung des Ordinariats erfolgen. Die Verpflichtung wird durch den Vorstand der Strafanstalt vorgenommen. Der Hausgeistliche ist Rektor der Anstaltskirche, Inspektor der Anstaltsschule, selbständiger Seelsorger der Gefangenen seiner Konfession, nicht dagegen auch der Beamten und Bediensteten. Er ist vom Ortspfarrer stets unabhängig. Das Traurecht ist ihm aber mangels besonderer Bestimmung überall abzusprechen, und hinsichtlich des Tauf- und Beerdigungsrechts hatte es anfangs bis auf weiteres bei der an jeder Anstalt bestehenden Einrichtung zu verbleiben. Infolgedessen hatten z. B. die Hausgeistlichen in Würzburg kein Beerdigungs-, überhaupt kein Pfarrrecht, in Amberg und Sulzbach hatten sie dagegen die ständige Ueberlassung der Beerdigung und Taufe für die Strafanstalt bei dem Stadtpfarramt nachzusuchen, nachdem die beiden Stadtpfarrer sich bereit erklärt hatten, auf Ersuchen dieses Recht jedem Hausgeistlichen ständig zu übertragen. In Lichtenau erhielt der Hausgeistliche sogar pfarrliche Rechte über die Kirchengemeinde daselbst und an der Strafanstalt nur eine Funktion, weshalb für diesen die ME. von 1865 nur beschränkt galt. Die Verschiedenheiten wurden aber später für alle Strafanstalten durch die einheitliche Bestimmung beseitigt, daß die Beerdigung sämtlicher in der Strafanstalt verstorbener Gefangenen überall durch den Anstaltsgeistlichen vorzunehmen, dieselbe also dem Wirkungskreis des Pfarrers entzogen sei, und Ansprüche auf Gebühren für die von ihm nicht zu verrichtende Handlung auch nicht weiter gemacht werden können.[1] Die Führung der Kirchenbücher über Beerdigungen von Gefangenen und Taufen in den Strafanstalten ist aber überall dem Pfarrer verblieben; somit hat der Hausgeistliche — aber nur nach Kirchenrecht[2] — über Taufen und Beerdigungen Anzeige an das Pfarramt zu erstatten. Die Anstaltsgeistlichen sind in geistlicher Beziehung der Aufsicht der kirchlichen Obern unterstellt, welche auch zu einer für die Anstalt passenden Zeit in der ordnungsgemäßen Weise — also durch die Dekanate — die Visitation der seelsorgerlichen Thätigkeit vornehmen.[3]

2. An Irrenanstalten sind bald besondere Kuraten angestellt, bald wird die Seelsorge durch den Ortspfarrer besorgt.

---

ziehung der Hauspolizei untersteht der Hausgeistliche dem Vorstand der Anstalt, in den anderen dienstlichen Beziehungen jetzt dem Justizministerium (a. a. O.).

[1] Günther III. 26 f. Den Strafanstaltsgeistlichen, welche 10 Jahre zur vollen Zufriedenheit ihre Stelle versehen haben, werden pragmatische Rechte und der Titel „Pfarrer" verliehen. Bezüglich des Ausschlusses von der Aufbesserung vgl. Weber XXII. 659.

[2] Die Bestimmung (Z. IX.), daß die Anstaltsverwaltung allmonatlich die zur Evidenthaltung der Kirchenbücher erforderlichen Mitteilungen über Todesfälle und Geburten an das Pfarramt zu machen habe, wurde durch § 20, 58 und 68 des Personenstandsgesetzes v. 6. Januar 1875 ersetzt. Stingl S. 357 hätte schon aus Z. X. Abs. 2 der cit. VO. ersehen können, daß die gegenteilige Ansicht falsch ist.

[3] ME v. 1865 § 1. OKE. v. 22. Januar 1879 (Günther III. 9).

Die Irrenhauskuraten sind die „Hausgeistlichen" an Irrenhäusern. Sie haben gleichfalls keine stabile Stelle, aber in der Anstalt eine vom Ortspfarrer unabhängige seelsorgerliche, wenn auch selten eine mit pfarrlichen Rechten bekleidete Stellung. Da die Irrenhäuser Kreisanstalten sind, so sind die Gesuche um solche Stellen mit den für Pfarrbewerbungen notwendigen Zeugnissen an die Kreisregierung zu richten, in deren Bezirk das Irrenhaus liegt. Die Anstellung begründet Staatsdienerqualität und erfolgt durch die Kreisregierung, die Approbation durch das Ordinariat. Eine Institution und Installation findet nicht statt. Insofern die Hausgeistlichen in Strafanstalten und Irrenhäusern mit pfarrlichen Rechten ausgestattete selbständige Seelsorger sind und nicht bloß den Titel „Pfarrer" haben, müssen sie den Pfarrkonkurs bestanden haben. Sie sind aber in keinem Fall wirkliche Pfarrer, und können deshalb nicht zum Dekan und Landrat gewählt werden. Andernteils aber sind da wo sie das Tauf- und Beerdigungsrecht haben und deshalb stolberechtigt sind, die Stolgebühren an den Ortspfarrer weggefallen. Die Hausgeistlichen sind nicht zur sonntäglichen applicatio pro parochianis verpflichtet, denn diese setzt vollständige Auspfarrung voraus.

§ 31.

3. Die Anstellung der niederen Kirchendiener.

I. Bezüglich der Anstellung der niederen Kirchendiener besteht im rechts- und linksrheinischen Bayern ein verschiedenes Recht.

1. Grundlegend für das rechtsrheinische Bayern ist die VO. vom 30. Dezember 1810, die Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienstpersonals betreffend.[1] Vgl. zum folgenden auch VGH. XV. 49 f.

Als niedere Kirchendiener sind in der cit. VO. von 1810 Z. 1 beispielsweise aufgezählt die Chorregenten, Organisten, Chormusiker, Kantoren, Kalkanten, Mesner, Küster und Türmer. Die ME. vom 11. April 1899[2] trennt aber für die Fassion den niederen Kirchendienst (nämlich Mesner-, Kirchner-, Küster-, Glöcknerdienst u. s. w.) vom Chordienst (nämlich Kantor-, Organisten-, Chorregenten- oder Chorrektordienst). Die Hochzeitlader und Leichenbitter[3] gehören ebensowenig zu den niederen Kirchendienern, als die Totengräber.[4] Den niederen Kirchendienern kommt „Dienstesstabilität" nicht zu, und die Verleihung soll daher nur widerruflich geschehen. Die cit. VO. Z. 2 hat die Uebertragung solcher Kirchendienste an die Schul-

[1] Döll. 8 S. 842. Günther II. 780. Weber I. 341. Keßler, Der niedere Kirchendienst in Bayern.

[2] KMBl. S. 141. Fassionen gibt es regelmäßig nur, insoweit der Kirchen- mit dem Schuldienst organisch verbunden ist. [3] ME. v. 20. Aug. 1835 (Döll. 11 S. 419).

[4] ME. v. 20. November 1835 (Stingl S. 422). Eingearbeitet in die Vollz.-Vorschr. z. RGE. v. 1837 Z. 85 lit. b.

lehrer mit Ausnahme großer Pfarreien in Städten und auf dem Land als die Regel hingestellt; doch ist die neuere Praxis vielfach wenigstens bezüglich des Mesner-, Küster- und Türmerdienstes mit Recht entgegengesetzter Art, und einzelne Kreise haben sogar im Interesse der Schule zur Anstellung eines eigenen Mesners Zuschüsse aus Kreisfonds bewilligt. Ist der Kirchendienst mit der Schulstelle verbunden, so hat der Lehrer nach den Schulerlassen mehrerer Kreisregierungen die ausfallende Unterrichtszeit nötigenfalls mit Benutzung des Wochenvakanztags einzubringen. Werktagsschüler dürfen zum Ministrieren während der Schulzeit in Schwaben gar nicht, in anderen Kreisen nur in dringenden und unvermeidlichen Ausnahmefällen verwendet werden.[1]

Was die Anstellung betrifft,[2] so ist dieselbe in Erinnerung daran, daß die einschlägigen Funktionen früher von Geistlichen wahrgenommen worden sind, welche einen darauf gerichteten ordo minor empfingen, und mit Rücksicht darauf, daß die Lehrer der Pfarrschulen als Kirchenbeamten galten und demgemäß angestellt wurden, gemeinrechtlich ein Recht der Kirchenbehörde, in der Regel schon des Kirchenvorstands, im übrigen nach Herkommen verschieden. Auch Präsentationsrechte kommen hier vor. Trotzdem die niederen Kirchendiener heute Laien sind, partizipieren sie an dem Vorrecht des RE. § 30: Sie stehen nicht in privatrechtlicher Dienstmiete, obschon auch solche Ausnahmsverhältnisse an einer Kirche vorkommen können, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis; sie haben ein kirchliches Amt mit disziplinarrechtlicher Subordination unter den kirchlichen Obern.[3] Sie müssen katholisch sowie von unbescholtenem Rufe und zu den betreffenden Verrichtungen geeignet sein.

a) Das bayerische Recht hat die Anstellungsberechtigung besonders geregelt. Schon Kreittmayr sagte: „Kirchendiener stehen zwar in hiesigen Landen nicht unter seiner (des Pfarrers), sondern weltlicher Jurisdiktion (vgl. auch VGH. XV. 50); ob und wie weit er aber in Bestallung und Aufnahme derselben konkurriere, kommt auf die Konkordate und Observanz an" (V. 19. § 12 lit. f). Das geltende Recht hat die Anstellung der niederen Kirchendiener der Kreisregierung zugewiesen. Maßgebend ist aber heute nicht mehr Z. 3 der cit. VO. von 1810, sondern § 35 der Form.-VO. vom 17. Dezember 1825. Danach steht bei der Kreisregierung die „Besetzung der nicht stabilen geistlichen und weltlichen Kirchendienste, insofern das Präsentationsrecht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht". Wird die betreffende Dienststelle noch weiter

[1] Stingl, S. 432.

[2] Vgl. darüber Bl. f. a. Pr. 30 S. 199 ff. Krais I. § 58. Keßler, S. 13 ff.

[3] Ausdrücklich anerkannt für die prot. Kirche in der KO. I. § 39, AE. v. 14. Juni 1824 und zwar sogar für den Fall, daß der Kirchen- mit dem Schuldienst verbunden ist (Döll. 8 S. 1635). Vgl. auch die ME. v. 11. August 1846 (Döll. 23 S. 444). ME. v. 13. September 1847 (Döll. 23 S. 446). Vgl. auch Keßler S. 7 ff., sowie unten S. 172.

für notwendig erachtet,[1] so hat die Kreisregierung dieselbe im Kreisamtsblatt auszuschreiben und die Wiederbesetzung längstens sechs Wochen nach der geschehenen Erledigung vorzunehmen. Kann eine interimistische Verwaltung nicht vorgenommen werden, so haben die Witwen den Dienst auf ihre Kosten bis zur Neubesetzung gehörig zu versehen und beziehen bis dahin den Diensteserertrag (Z. 10).[2] Die Kreisregierung hat die Würdigkeit und Tauglichkeit zu prüfen und bezüglich der Kirchenmusikerstellen eine Prüfung durch Kunstverständige zu veranstalten (Z. 4). Die Mesner- oder Kirchendienerstellen, soweit sie durch die Kreisregierung frei vergeben werden und nicht mit dem Schuldienst verbunden sind, bleiben ausschließlich für die Militäranwärter bestimmt.[3] Vor jeder Besetzung einer Stelle des niederen Kirchendienstes hat die Kreisregierung die Distriktspolizeibehörde, den Ortspfarrer und Distriktsschulinspektor[4] mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen (Z. 6), ohne daß die letzteren auf die Entscheidung der Kreisregierung einen Einfluß äußern müssen. Auch den niederen Kirchendienern darf bei der Anstellung keine unzulässige Bedingung gestellt werden. Die VO. von 1810 Z. 8 Abs. 1 erwähnt dabei beispielsweise die Bedingung „eine gewisse Person zu heurathen"! Auch dürfen die Stellen nicht mit Pensionen, Absenten oder anderen Reichnissen beschwert werden (Z. 8 Abs. 2). Vgl. über diese Punkte auch die Vollz.-Vorschr. von 1837 Z. 153.

b) Unter den *besonderen Besetzungsarten*[5] durch Gemeinden, Körperschaften oder Private[6] hat die erstere durch die AE. vom 18. März 1819[7] eine besondere rechtliche Ausprägung erfahren. Hiernach können wohl Gemeinden mit magistratischer, nicht aber auch mit Landgemeindeverfassung[8] ein Besetzungsrecht haben. Doch muß dasselbe erweislich sein, während für die Besetzung der Kreisregierung die Vermutung spricht.[9] Hatten die

---

[1] Cit. VO. v. 1810 Z. 7.

[2] Es findet kein Nachsitzrecht statt a. a. O. Z. 10. Ueber die Nichtpensionsfähigkeit der niederen Kirchendiener, ihrer Witwen und Kinder sowie über Ausnahmen vgl. Z. 9.

[3] ME. v. 18. Juni 1869 (KMB. S 163). Vgl. auch die ME. v. 11. September 1882 (Weber XVI. S. 1) und 22. November 1885 (Weber XVII. 527). Für heute ist maßgebend die Bekanntmachung v. 24. Juni 1887 (Weber XVIII. S. 409).

[4] Die Einvernehmung der Distriktsschulinspektion wurde mit Rücksicht auf die regelmäßige Verbindung des Kirchen- mit dem Schuldienst eingeführt. Wo diese fehlt, ist für dieselbe natürlich kein Grund gegeben und findet sie auch nicht statt. Das gilt auch für das Folgende.

[5] Als Kuriosität soll erwähnt werden, daß der Mesnerdienst mitunter als nicht beseitigte Reallast auf einem „Mesnergütl" liegt, so daß der jeweilige Besitzer denselben unentgeltlich verrichten muß (Silbernagl 4. A. S. 110). Ueber die vermögensrechtlichen Verhältnisse der niederen Kirchendiener: Keßler S. 35 ff., Silbernagl S. 110 f., Stingl S. 431 ff.

[6] Vgl. auch VGH. XV. 49 f. Das einem Magistrat und einem Pfarramt kumulativ zustehende Präsentationsrecht auf eine vereinigte Schul- und Chorregentenstelle bleibt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, auch nach Lostrennung des Chorregentendienstes in kumulativer Eigenschaft bestehen (VGH. XV. 186).

[7] Weber I. 755 f. Günther II. 786.

[8] Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 30 S. 201.

[9] a. a. O. S. 202.

Stadtgemeinden nämlich bis zum 1. Oktober 1807, wo die Institution der Kommunalverwaltung eingerissen, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zentralisiert und einer eigenen königlichen Administration übertragen worden war,[1] die „Anstellung" des untergeordneten Kirchendienstpersonals vorgenommen, so traten sie kraft dieser Entschließung in die früheren Befugnisse wieder ein. Doch müssen sie die Bestimmungen der bereits besprochenen VO. vom 30. Dezember 1810 beobachten, und wenn sie sich mit dem besonderen Gutachten des Ortspfarrers oder des Distriktsschulinspektors nicht vereinigen können, so haben sie an die vorgesetzte höhere Stelle zu berichten und die Entscheidung der Kreisregierung zu erholen. Das ist nach der Form.-VO. von 1825 § 35 Abs. 2 jetzt aber immer, auch für die Präsentation der Privaten, nötig. Die Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten im ersten Fall richtet sich nach der bisherigen Uebung.[2]

Die Ministerialpraxis schwankte, ob dieses Gemeinderecht infolge der Organisation der Kirchenverwaltungen durch das RGE. von 1834 auf die letzteren übergegangen sei. Die ME. vom 27. September 1837[3] bejahte es, und die Vollz.-Vorschr. vom 31. Oktober 1837 zum RGE. (Z. 85 d)[4] wiederholten es, allerdings schon mit dem Beifügen, daß die Ernennung durch die Kirchenverwaltung die magistratische Bestätigung erfordere, bei deren Versagung der Rekurs an die Regierung Platz greife. Im folgenden Jahre aber wurde die Schwenkung vollständig. Die ME. vom 30. März 1838[5] erklärte, daß die Vergebung von niederen Kirchendiensten mit dem lediglich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkten Wirkungskreis nichts gemein hat, daß also das RGE. an den bis dahin bestandenen Normen nichts geändert hat. Dies halte ich auch für korrekt, weil nur eine zivilgemeindliche Präsentation vorliegt. Bezüglich der Städte, in welchen nicht der Magistrat, sondern die Kreisregierung schon vor 1807 das Ernennungsrecht hatte, und welches, wie gesagt, durch die cit. ME. vom 18. März 1819 nicht alteriert wurde, ist durch die letztere nur die Abänderung getroffen worden, daß die Magistrate im vorläufigen Benehmen mit den Ortspfarrern oder Distriktsschulinspektoren ein Gutachten über die Anstellung an die Kreisregierung erstatten, und demgemäß die letztere in der Ausübung ihres Ernennungsrechts unterstützen.

Was die rechtliche Natur der magistratischen oder staatsbehördlichen „Anstellung" der niederen Kirchendiener betrifft, so halte ich in Ab-

[1] Infolge davon war durch VO. v. 14. November 1808 (Weber III. 156) den Gemeinden jedes patronatische Präsentationsrecht, auch dasjenige zu den Pfarreien genommen worden. Wie das letztere (vgl. oben S. 150[1]), so erhielten sie aber auch das Präsentationsrecht zu den niederen Kirchendienerstellen nach Erlaß des Konkordats und der Organisation der Gemeindeverwaltung wieder zurück. Vgl. a. a. O.

[2] GO. v. 1869 Art. 113. Dazu Vollz.-Vorschr. v. 1837 Z. 153.

[3] Döll. 8 S. 851. VGH. XV. 186. So auch die Bl. f. a. Pr. 30 S. 203, 204, insbesondere N *. Krais I. S. 234. Stingl S. 425 und Krick, Verw. des K.-Vermögens 3 A. S. 118. [4] Weber III. 129.

[5] Weber III. 234. Ebenso die ME. v. 18 Oktober 1850 (Günther II. 825). Richtig auch Keßler S. 16 ff.

weichung von der herrschenden Meinung diese Anstellung in beiden Fällen für eine bayerisch-rechtliche Präsentation, also beides für identisch. Für die Gemeinde ist dies in der Form.-VO. von 1825 § 35 ausdrücklich vorausgesetzt, und deshalb bedarf auch jede fremde Anstellung der Bestätigung der Kreisregierung;[1] der Präsentationscharakter gilt aber auch für die Kreisregierung selbst, welcher das sog. Besetzungsrecht bezüglich der niederen Kirchenstellen in einer Zeit zugespielt wurde, wo der Landesherr kraft seines Territorialrechts den Präsentationsanspruch auf sämtliche patronatsfreien Pfründen erhob.[2] Was nach schwierigen Verhandlungen das Konkordat dem Landesherrn gegenüber korrigierte und mit dem kanonischen Recht versöhnte, indem dieser nur auf Grund eines kanonischen Titels zu Pfründen präsentationsberechtigt wurde, das blieb seiner Unbedeutendheit entsprechend bezüglich der niederen Stellen für die Kreisregierung unangefochten in Kraft, was um so eher passieren konnte, als die Kirchendienerstelle regelmäßig mit dem Schuldienst verbunden war. Nur so erklärt sich das sonst auffällige Besetzungsrecht der Kreisregierung: es ist der landesherrliche Patronat der vorkonkordatlichen Zeit, und die Besetzung ist die landesherrliche Präsentation des bayerischen Rechts.[3] Nach dieser *verleiht* die Kreisregierung die Stelle, wenn auch die Ordnung der kirchlichen Funktionen der kirchlichen Behörde verbleibt, welche hier regelmäßig schon der rector ecclesiae ist.[4] Die Kirchenbehörde vollzieht die Verpflichtung und Einweisung in den Kirchendienst in beliebiger Form; dieselbe gibt auch den Umfang der Amtsgeschäfte an, für den übrigens auch das Herkommen, ja dieses sogar hauptsächlich als Rechtsnorm anzuerkennen ist[5]. Dies ist eine Form der einfachen Admission. Der Einweisungszwang ist das Seitenstück zur collatio necessaria, also eine Präsentationsfolge. Nur im Falle der Unwürdigkeit und Untauglichkeit des Ernannten ist die Ablehnung gestattet. Doch kommt es regelmäßig nicht so weit, weil sowohl Kreisregierung wie Gemeinden auf das Gutachten und den Vorschlag des Kirchenvorstands besetzen.

Die Aufstellung eines Vizemesners oder eines Stellvertreters steht dem Mesner zu, der ihn auch bezahlt[6] und entläßt. Doch kommt dem

---

[1] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 35 Abs. 2. [2] Vgl. Döll. 8 S. 590 ff.

[3] Vgl. darüber oben S. 148 ff.

[4] Das Gesetz spricht nur vom Pfarrer, doch ist dies ausdehnend zu interpretieren, zumal der Rektor mit Ausnahme des Pfarrzwangs alle Rechte hat, die der Pfarrer an der Pfarrkirche übt. Vgl. oben S. 163. So auch Stingl S. 425.

[5] Entsch. des VGH. v. 12. August 1881 und 5. Januar 1883 (Bd. IV. 278).

[6] Wenn die Aufstellung eines Gehilfen nicht in objektiven Verhältnissen, sondern lediglich in den Alters- oder Gesundheitsverhältnissen des Mesners ihren Grund hat, so hat der letztere keinen Ersatzanspruch, da man bei Leistung der normmäßigen Bezüge an den Mesner die vollständige Besorgung aller demselben obliegenden Verrichtungen ohne weiteres Entgelt beanspruchen kann. ME. v. 22. November 1875 (Bl. f. a. Pr. 38 S. 286). Vgl. auch VGH. IX. 82. Hier heißt es weiter: „Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser mit einem Schuldienste verbundener kirchendienstlicher Verrichtungen, bezw. von den Stellvertretungskosten hiefür, stellt sich als eine teilweise Neuorganisation des vereinigten Schul- und Kirchendienstes dar, und wird erst mit dem Zeitpunkte ihrer Einführung durch die zuständige Behörde wirksam."

Kirchenvorstand aus der Aufsichtsstellung das Recht zu, den Mesner zu veranlassen, einen ungeeigneten oder unwürdigen Vizemesner zu entfernen. Denn die Disziplin über die niederen Kirchendiener als solche kommt ohne Mitwirkung der Kirchenverwaltung ausschließlich der geistlichen Behörde zu,[1] wie jene auch nur vom Pfarrer ihre Aufträge empfangen, welchen sie nachzukommen haben.

2. In der Pfalz werden die niederen Kirchendiener auf Vorschlag des Pfarrers durch den Fabrikrat ernannt.[2] Hier offenbart sich die Einfachheit und Natürlichkeit des französischen Rechts. Das habe ich in Bd. I. S. 374 auch für die neue Kirchengemeindeordnung vorgeschlagen.

II. Die Frage nach der Anstellungsberechtigung bezüglich der niederen Kirchendiener ist nach den vorstehenden Ausführungen in Bayern nicht so einfach und kann leicht zu Streit führen.[3] Das Gesetz über den VGH. Art. 8 Z. 39 hat nun die Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von niederen Kirchendiensten als Verwaltungsrechtsache erklärt, während die Patronatsstreitigkeiten bezüglich der Besetzung von Pfarreien und Benefizien immer noch vor dem Zivilgericht auszutragen sind. In Art. 10 Z. 23 wurden auch die Streitigkeiten über den Umfang der den niederen Kirchendienern obliegenden Dienstverrichtungen für Verwaltungssachen erklärt.[4] Die Küster sind, da sie vorwiegend Leistungen materieller Art ausführen, wie Reinigung der Kirchen, Läuten, Ordnung kirchlicher Geräte und Gewänder, Leistung von Botendiensten u. s. w., nach der Ansicht des Reichsversicherungsamts als Gehilfen im Sinne des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 § 1 Z. 1 versicherungspflichtig. Dasselbe soll dann auch für niedere Organisten, Kirchenschweizer u. s. w. gelten.[5] Die Quittungskartenmarke hat die Kirchenverwaltung als Arbeitgeberin jede Woche einzukleben.

Außer dem niederen gibt es auch einen sog. kleinen Kirchendienst der Heiligenmeister, Fahnen-, Laternen- und Baldachinträger u. s. w. Diese Dienste werden regelmäßig als Handdienste geleistet. Zur Verwirklichung des Zwanges ist auf Kosten der Renitenten eine eigene Bestellung zu machen.[6] Nach einer Entscheidung des VGH. vom 1. Juli 1881[7] können durch rechtförmlichen Beschluß der Kirchengemeinde die einzelnen Mitglieder auch für die Zukunft herangezogen und verpflichtet werden. Dabei muß jedoch in analoger Anwendung des § 31 des RGE. von 1834 eine gleichmäßige Belastung aller Mitglieder Platz greifen und

[1] Döll. 8 S. 1635; 23 S. 446; Bl. f. a. Pr. 14 S. 73. Vgl. auch oben S. 168[3].
[2] Dekret v. 30. Dezember 1809 Art. 33.
[3] Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 30 S. 199 f.
[4] Eine Zusammenstellung der bis 1891 ergangenen Entscheidungen in letzter Hinsicht in dem M. Müllerschen Kommentar S. 231.
[5] Entscheidung des Versicherungsamts v. 29. Dezember 1890. Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1891 Nr. 5 Z. 3. Vgl. über unsere Frage Weyl im Archiv f. ö. R. X. 379 ff. Vgl. auch oben Bd. I. S. 278.
[6] ME. v. 11. Mai und 13. Juni 1812 (Döll. 11 S. 1476 f.). [7] Bd. III. 135.

denselben gestattet sein, sich durch einen Stellvertreter oder entsprechenden Geldbetrag zu befreien. Ueber ihre Stellung herrscht keine rechte Klarheit; und die OKE. vom 22. Juni 1843[1] hat über die Frage, ob die Sammler der Kircheneinlagen als Kirchendiener zu betrachten seien, die gewundene Erklärung abgegeben: dieselben seien hinsichtlich ihrer während des Gottesdienstes wahrzunehmenden Verpflichtungen Kirchendiener und dem Pfarrer unterstellt. Die Befugnis sie aufzustellen, könne je nach Umständen den geistlichen und weltlichen Behörden zukommen und es sei hierin im allgemeinen bei dem Herkommen zu belassen. Ich glaube: wenn keine besondere Verpflichtung vorgenommen wird, fehlt die disziplinare Unterordnung und damit der Kirchendienercharakter.

---

2. Kapitel.

Die Seelsorgestellen in der protestantischen Kirche.

§ 32.

Die Besetzung der Pfarreien.

Vorausschicken will ich, daß das PE. § 1—5 wohl über die Stellung und Zusammensetzung der Konsistorien, sowie über die Rang- und Gehaltsverhältnisse des Personals Bestimmungen enthält, sich aber über die Ernennung ausschweigt. Hierin gilt noch älteres Kirchenrecht.

Die Konsistorialstellen haben hiernach noch Staatsdienerqualität[2] und werden noch nach Staatsrecht durch den Landesherrn als Staatsoberhaupt besetzt.[3] Damit hängt auch die sog. pragmatische Stellung zusammen. Das ist die Nachwirkung der territorialistischen Anschauung, welch letztere früher in Bayern dominierte, aber auch heute noch zu spüren ist.

Was die Pfarreien anlangt, so hat schon Kreittmayr, nachdem er der doppelten, nämlich kirchlichen und staatlichen Institution und Installation gedacht hat, erklärt: „Bey Protestanten hat dieses um so weniger Anstand, als das Jus territoriale et Episcopale in der Person des Landesherrn vereiniget ist, mithin demselben die Einsetzung allemal zuständig ist, man sehe solche gleich pro Effectu hujus vel illius Juris an."[4] Für das geltende Recht ist das Protestantenedikt maßgebend. Hiernach bilden die Anstellungen, Beförderungen und Versetzungen in geistlichen Amtsstellen ein Reservatrecht des landesherrlichen Kirchenregiments (PE. § 19 lit. e), dessen Ausübung durch die Konsistorialstellen vorbereitet wird (PE. § 11).

---

[1] Günther II. 795 f.
[2] So auch der Kultusminister von Müller, vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 63.
[3] Vgl. Form.-VO. v. 1825 § 20 lit. g. [4] V. c. 19 § 26 Z. 2 lit. f.

A. Die Besetzung.

I. Was die unmittelbaren (nichtpatronatischen) Pfarrstellen und zwar zunächst im rechtsrheinischen Bayern betrifft, so besorgt das Konsistorium die Ausschreibung in den passend erscheinenden Kreisamtsblättern,[1] begutachtet die durch Vermittelung des Dekanats einzureichenden Meldungsgesuche und erstattet spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats vom Tage der Ausschreibung an gerechnet, auf der Grundlage der Beförderungsordnung von 1820 den Besetzungsbericht an das Oberkonsistorium.[2] Das Oberkonsistorium schlägt nunmehr den Würdigsten vor und erwirkt durch Vermittelung des Kultusministers die königliche Ernennung (PE. § 19e). Der Kultusminister stellt das Ernennungsdekret dem Oberkonsistorium zu und gibt der Kreisregierung behufs Einleitung der Installation Nachricht. Das Dekret geht durch Vermittelung des Konsistoriums dem Dekan zu, welcher dem Ernannten Mitteilung macht und das Dekret bei der Installation überreicht.

Das Amt überträgt der Landesherr bei allen, auch den Dekanatspfarreien,[3] als Träger des Kirchenregiments, die Pfründe als Träger der Staatsgewalt. Bei dem Besetzungsakt kommt das nicht zum unterschiedsvollen Ausdruck.

Der Besetzungsverlauf brauchte sich nicht zu ändern, wenn die Pfründe als accessorium gleichfalls durch das Kirchenregiment verliehen würde. Erst mit der Anzeige an die Kreisregierung und insbesondere in der Installation findet der bayerische Dualismus seinen Ausdruck.

Die Amts- und Pfründeverleihung ist übrigens befristet. Das Recht beginnt erst mit dem Tag des Amtsantritts, während die Bezüge der früheren Stelle mit dem Verlassen, spätestens mit dem Schluß des zweiten zum Umzug bewilligten Monats aufhören.[4]

Für die Pfalz wurde bei der Besetzung der Pfarrstellen auch eine Mitwirkung der Kirchengemeinde zugestanden.[5] Doch handelt es sich hier lediglich um die Darlegung von Wünschen und um gutachtliche Aeußerungen, nicht um ein Wahlrecht. Abgesehen von dieser kirchengemeindlichen Anteilnahme besteht keine Besonderheit: nur macht natürlich das dem Oberkonsistorium nicht mehr untergeordnete Konsistorium in Speyer seinen Vorschlag durch Vermittelung des Kultusministers bei der allerhöchsten Stelle. Auch hier bezeichnet erst der Tag des vom Konsistorium festgesetzten Aufzugstermins oder Amtsantritts den Beginn des pfründnerischen Rechts.[6] Das ist in der Pfalz in der Regel der erste oder sechzehnte eines Monats,

---

[1] Günther II. 595, 597, 600, 608, 622. In der Pfalz jetzt durch Generale. Wand-Wagner S. 206[1]. [2] a. a. O. Die Beförderungsordnung bei Günther III. 261 ff.

[3] KO. III. § 1 (Weber I. 311).

[4] AE. v. 27. November 1809 Z. 8 u. ORE. v. 30. Januar 1828 Z. 6b. Günther II. 673, 598.

[5] Vgl. die „instruktiven Normen über die Besetzung erledigter Pfarrstellen und insbesondere über die Beteiligung der Kirchengemeinde hierbei," Wand S. 172 ff. Wand-Wagner S. 206 ff. Vgl. ferner die „Vollzugsvorschriften" hierzu (a. a. O. 175 ff. resp. 210 ff.).

[6] Reg.-Ausschr. v. 9. Februar 1818 Z. 10 (Geib II. 91).

während die Installation regelmäßig auf den darauffolgenden Sonntag angesetzt wird.[1]

Ueber die Anstellungs- und Beförderungsgebühren für ganz Bayern vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 82 f.[2]

II. Mittelbare oder patronatische Pfarrstellen hat die protestantische Kirche nur im rechtsrheinischen Bayern.

Die landesherrliche Bestätigung der lediglich durch die Konsistorialstellen (PE. § 11) gewürdigten Präsentation ist auch bei der protestantischen Kirche vorgesehen.[3] Sie trifft aber mit der kirchenregimentlichen Aemterverleihung in einem Akt zusammen.[4] Während in letzter Hinsicht nach den auch hier geltenden Grundsätzen des kanonischen Rechts beim Vorhandensein der kirchenrechtlichen Voraussetzungen von dem Vorschlag nicht abgegangen werden darf, ist die landesherrliche Entscheidung in der Richtung der Pfründeverleihung frei. Das wirkt dann aber selbstverständlich auch auf das Aemtergebiet zurück.

Gebührenrechtlich bestehen hier keine Besonderheiten.

Das Pfründnerrecht beginnt wie in den unmittelbaren Pfarreien am Tag des Amtsantritts.[5]

B. Die Installation.

Die Installation ist auch eine Einrichtung der protestantischen Kirche und findet gleichmäßig in mittelbaren und unmittelbaren Pfarreien statt. Dieselbe ist nicht durch eine einheitliche Verordnung ausgebaut, sondern durch die Praxis sowie Ministerial- und Konsistorialentschließungen,[6] auf deren Details hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, der katholischen Installation vollständig nachgebildet und ist demgemäß auch hier ein Doppelakt: „Der Akt der Einweisung in die Temporalien",[7] welche der Regierungskommissär vornimmt, und die „kirchliche Investitur",[8] welche in Dekanatspfarreien ein Konsistorialrat,[9] sonst der Dekan auf Befehl des Konsistoriums[10] unter Mitwirkung zweier Assistenten vollzieht, von welchen der eine thunlichst der Senior ist.[11]

Der Dualismus von Amt und Pfründe, welcher wegen der Identität der Staats- und Kirchengewalt bei der Besetzung nicht hervortritt, kommt also doch wenigstens bei der Installation zum Ausdruck.

Ueber die Installationsgebühren vgl. oben Bd. I. S. 279 ff.

Ueber Aufzugskosten vgl. oben Bd. I. 282.

---

[1] Wand S. 182.

[2] Die 1%ige Staatsgebühr ist indes jetzt gefallen. G. v. 9. Juni 1899 Art. 99. Im übrigen vgl. unten im Pensionsrecht (Buch V.)

[3] ME. v. 16. Mai 1826 (Günther II. 661). [4] PE. § 19 lit. e. Ferner a. a. O.

[5] OKE. v. 30. Januar 1828 Z. 7 (Günther II. 598).

[6] Vgl. dieselben bei Günther III. 307—333. Für die reformierte Kirche des rechtsrh. Bayern vgl. Günther I. 825, 847 ff. Für die Pfalz vgl. insbesondere Wand-Wagner S. 214 ff. [7] ME. v. 10. November 1841 (Günther III. 313).

[8] a. a. O. [9] OKE. v. 15. Dezember 1847 (Günther II. 680f.

[10] Kons.-O. Nr. III. § 19 (Günther I. 623). [11] Günther III. 318, 320.

§ 33.

Die Ernennung der Hilfsgeistlichen.

Die Stellung der Pfarrverweser ist dem katholischen Kirchenrecht[1] nachgebildet; nur findet im weiteren Umfang excurrendo-Verwesung statt.[2]

I. Hilfsgeistliche der allgemeinen Seelsorge

a) am Sitz der Pfarrei sind die Vikare.

1. Die Vikare oder Privatvikare sind ordinierte oder auch nicht ordinierte Pfarramtskandidaten, welche dem Pfarrer zu seiner Aushilfe beigegeben sind.

Grundlegend ist die AE. vom 27. November 1809 Z. 2:[3]

„Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheitszustand oder durch Altersschwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Teil zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarrgehilfen anzunehmen und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen, die getroffene Wahl des Vikars aber dem Generalkommissariat (jetzt Konsistorium) zur Genehmigung anzuzeigen,[4] oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom Generalkommissariate (= Konsistorium) zu erbitten, und wenn er mit demselben nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem Generalkommissariate (= Konsistorium) anheimzustellen."

Sodann heißt es weiter in Z. 3: „Da Vikariate bei erfahrenen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Kandidaten zur künftigen eigenen Amtsführung sind, so wird jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheit zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benützen, und dabei neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner notwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen."

Danach ist die Annahme eines Vikars nicht durch die Gesundheitsverhältnisse bedingt. Bei schlechter Gesundheit muß, sonst darf der Pfarrer einen Vikar annehmen, und bei gesteigerter Arbeitslast wird dieses Dürfen zum thatsächlichen Muß. Im übrigen gilt auch für diesen Fall das Gesagte.

2. Stadtvikare sind bereits Inhaber stabiler Vikariate, also, wie der Etat sagt, ständige Hilfsgeistliche, welche nach Vorschlag des Konsistoriums

---

[1] Vgl. darüber oben S. 158 f. [2] Vgl. Günther II. 670, Wand-Wagner S. 336 ff. Die AE. v. 26. Januar 1896 B Z. V. (Weber XXIII. 509) hat gegen die von der rechtsrh. Generalsynode v. 1893 in Vorschlag gebrachten Festsetzungen einer Entschädigung für die Umzugskosten der Pfarrverweser eine Erinnerung nicht erhoben. [3] Günther II. 671.

[4] Das Konsistorium genehmigt auch die abgeschlossenen Verträge (OKE. v. 20. Dezember 1848 u. 16. April 1856 a. a. O.). Es können nur solche Kandidaten berücksichtigt werden, welche auf dem staatlich vorgezeichneten Weg, und nicht in Privatanstalten, ausgebildet worden sind (ME. v. 10. April 1878: Günther III. 116).

durch das Oberkonsistorium besetzt werden.[1] Dieselben sind in großen Städten teils zur Aushilfe im ganzen Stadtbezirke verpflichtet, teils vorzugsweise einer bestimmten Kirche zugewiesen.[2] Dieselben haben keine selbständige Stellung, sondern sind nur mit Rücksicht auf den großen Umfang der amtlichen Geschäfte an einzelnen Orten den Pfarrern als Gehilfen beigegeben und stehen unter deren Aufsicht.[3]

In den größeren Städten Bayerns gibt es auch sog. Katecheten zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen. Sie haben die rechtliche Stellung der Stadtvikare.

3. Pfarradjunkten gibt es in Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Lindau, Pappenheim, Roth, Schwabach, Weißenburg, Windsheim und Uffenheim.[4] Dieselben sind Lehrer an isolierten Lateinschulen, „welche mit kirchlichen Nebendiensten" verbunden sind.[5] Das erste setzt eine Prüfung nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen voraus, welche spätestens 1 Jahr nach Antritt der Stelle zu machen ist.[6] Auch bestimmt das die rechtliche Natur der Stellung.[7] Der Umfang der kirchlichen Dienstverpflichtungen ist gering und für jede Stellung besonders bestimmt. In Dinkelsbühl, Kaufbeuren und Lindau hat die Gemeinde, in Pappenheim die Standesherrschaft das Präsentationsrecht. Als Lehrer werden die Pfarradjunkten vom Staat ernannt, resp. auf Präsentation bestätigt, wegen ihrer kirchendienstlichen Stellung im Einvernehmen mit dem Oberkonsistorium. Sie haben wohl fundierte Stellen, aber sie sind keine „wirklich angestellten Geistlichen" und daher von den jährlichen Prozentbeiträgen an die Pfarrunterstützungskasse befreit[8]. Doch sind sie selbständige geistliche Mitglieder des Kirchenvorstands,[9] was insbesondere auch für die Berechnung der Zahl der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode von Bedeutung ist.[10]

b) Hilfsgeistliche in exponierten Sprengeln gibt es ganz wie in der katholischen Kirche als

1. Expositi in Exposituren oder Vikariaten an Filialorten, die vicario modo unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers pastorieren.[11] Der Expositus nimmt, ohne Pfarrrechte zu haben, die Seelsorge in der Expositur wahr und unterstützt den Pfarrer nicht selten in der Mutterkirche.[12] Er wirkt auch in großen Pfarrgemeinden ohne ausgeschiedenen Amtssprengel.

[1] OKE. v. 27. Mai 1863 (Günther II. 629).
[2] Silbernagl, Verf. u. Verw. § 40. [3] Wand-Wagner S. 340.
[4] Silbernagl § 41.
[5] AE. v. 7. Juni 1867 (Günther III. 5 f.), 8. August 1873 (Günther III. 6). Nur der Pfarradjunkt in Kaufbeuren ist Oberknabenlehrer.
[6] AE. v. 7. Februar 1861 (Günther III. 4 f.).
[7] Aehnlich liegt ja auch die Sache bei den Religionslehrern an Mittelschulen und den geistlichen Professoren an Staatsanstalten.
[8] OKE. v. 21. April 1879 (Günther IV. 640).
[9] OKE. v. 14. Dezember 1859 (Günther I. 718).
[10] OKE. v. 17. April 1861 (Günther I. 745).
[11] OKE. v. 25. August 1852 (Günther I. 743) und 18. Juli 1848 lit. d (Günther III. 2).
[12] OKE. v. 25. August 1852 (Günther I. 743).

Die Exposituren sind wie die Stadtvikariate stabile,[1] aber widerrufliche Vikariate, die samt und sonders auf Vorschlag des Konsistoriums durch das Oberkonsistorium besetzt werden.[2]

Als nicht wirklich angestellte Geistlichen haben die Expositi ganz wie die Stadtvikare auch keine Prozentbeiträge an die Pfarrunterstützungskasse zu bezahlen.[3]

Wider ihren Willen dürfen sie in ihrer bisherigen Stellung als Privatvikar nicht zurückgehalten werden, und sie bekommen wie alle protestantischen Geistlichen erst mit dem Amtsantritt das Recht auf ihr Einkommen.[4]

Die rechtliche Natur der Expositi kehrt bis zu gewissem Grad bei den sog. *Reisepredigern* wieder, welche als Hilfsgeistliche an einer Stadtpfarrei angestellt sind, aber dort nur aushilfsweise zur Seelsorge und im übrigen zur Pastorierung der in der angrenzenden Diaspora zerstreut lebenden Protestanten verwendet werden.[5]

2. Es gibt aber auch, wie in der katholischen Kirche, *exponierte Vikare* als selbständige oder ständige Vikare, „welchen die volle Seelsorge gleich den wirklichen Pfarrern und unabhängig von solchen obliegt",[6] und die doch nur durch das Oberkonsistorium ernannt werden.[7]

Und damit die Verwirrung vollständig wird, werden exponierte Vikare auch die nunmehr zu erwähnenden ständigen Pfarrvikare genannt.

Die Institution der *ständigen Pfarrvikare* — mitunter auch bloß „ständige Vikare" oder auch „selbständige Vikare" genannt — ist auch im protestantischen Kirchenrecht Bayerns entwickelt worden. Allerdings beruht sie hier nicht wie in der katholischen Kirche auf Inkorporationsverhältnissen, sondern auf historischen Reminiscenzen und Titelunterschieden, die ja dann auch auf die katholische Kirche von Einfluß wurden.[8] Deshalb ist hier der ständige Pfarrvikar aber auch niemals das Organ oder der Stellvertreter einer mystischen Pfarrpersönlichkeit,[9] sondern der Vorstand eines durch Dismembration entstandenen besonderen Seelsorgebezirks mit eigenem Kirchenwesen, dessen sofortiger Erhebung zu einer organisierten Pfarrei meist nur finanzielle Hindernisse oder spezielle dienstliche Rücksichten entgegenstehen.[10] Er nimmt sämtliche Pfarrrechte jure proprio et ordinario wahr und unterscheidet sich vom Pfarrer nur durch den wegen des früher

---

[1] Cit. OKE. v. 18. Juli 1848 lit. d.
[2] ME. v. 3. September 1846 und OKE. v. 27. Mai 1863 (Günther II. 629). ME. v. 8. August 1877 (Günther II. 501). Es handelt sich hier um eine „Anstellung und Beförderung der Kandidaten", PE. § 11.
[3] OKE. v. 21. April 1879 (Günther IV. 641).
[4] OKE. v. 16. November 1870 (Günther II. 630).
[5] Vgl. Günther III. 51 f.
[6] ME. v. 8. August 1877 (Günther II. 500). [7] a. a. O.
[8] Vgl. oben S. 162.
[9] ME. v. 10. April 1846 (Günther II. 8 f.).
[10] Wand-Wagner, S. 341.

geringeren Einkommens abgestuften Titel. Die OKE. vom 25. August 1852[1] gebraucht hierfür auch den Ausdruck „exponierter Vikar" und betont, daß derselbe einer selbständigen mit eigenem Kirchenvorstand versehenen Gemeinde vorsteht, Parochialrechte ausübt, eigene Pfarrmatrikel führt und ein Amtssiegel besitzt. Diese Terminologie liegt auch der Diöcesanordnung von 1851 § 4 Z. 1 zu Grunde. Die AE. vom 10. April 1846,[2] welche die terminologischen Schwierigkeiten feststellt, beschreibt die Stellung der Pfarrvikare recht gut. Hieraus geht auch hervor, daß die ständigen Pfarrvikare wie die übrigen Pfarrer vom König ernannt resp. auf Präsentation bestätigt, sodann förmlich instituiert und nur durch förmliches Erkenntnis entfernt werden. Denselben stehen in gleicher Weise auch jene politischen Rechte zu, welche die Gesetze den wirklichen Pfarrern bezüglich der Teilnahme an den Landratswahlen, dann an der Kirchenverwaltung und Armenpflege einräumen.[3] Warum nennt man dann aber die Pfarrvikare nicht einfach Pfarrer, da sie doch wirkliche Pfarrer sind? Die cit. AE. von 1846 hat dies anerkannt, aber für alle Zukunft die Bezeichnung „ständiger Pfarrvikar" in Anwendung auf selbständige protestantische Pfarrvorstände beseitigt. Die dekretierte Bezeichnung „exponierter Vikar" ist aber noch mehr der Mißdeutung ausgesetzt, und thatsächlich bezeichnet man heute mit dem Wort, wie in der katholischen Kirche, ganz verschiedenartige Stellungen.

II. Hilfsgeistliche der Personalseelsorge sind wie in der katholischen Kirche

1. die Militärgeistlichen. Hier gilt alles das, was oben S. 163 ff. von den katholischen Militärgeistlichen gesagt wurde. Die widerrufliche Anstellung besonderer protestantischer Militärgeistlichen im Frieden[4] ist Sache des Oberkonsistoriums, wie dasselbe auch die Vorschläge behufs Evidenthaltung der Feldgeistlichen im Mobilmachungsplan zu machen hat.[5] Die protestantischen Feldgeistlichen unterstehen in kirchlicher Hinsicht dem Oberkonsistorium und haben als ihre Gemeinden zu betrachten alle protestantischen Militärpersonen der Truppenabteilung, welcher sie zugeteilt sind, mit Einschluß ihrer sie begleitenden Familien, Dienstboten oder sonstigen Angehörigen, desgleichen der angestellten oder engagierten Zivilpersonen und der Verwundeten und Gefangenen im Bereiche ihrer Wirksamkeit. Sie haben auch über diese sog. „Feldgemeinde" Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsregister in duplo zu führen und am Schluß der Amtsthätigkeit dem Oberkonsistorium abzuliefern. Ein eigenes Dienstsiegel hat der Feldgeistliche nicht.[6] Die Militärgeistlichen sind keine „wirklich angestellten

---

[1] Günther I. 743. [2] Günther II. 8. [3] a. a. O.

[4] ME. v. 8. August 1863 § 1 (Günther III. 32) in Verbindung mit der Konsist.-O. v. 1809 § 23 (Weber I. 298).

[5] ME. v. 19. März 1872 (Günther III. 48).

[6] Dies alles ist vorgeschrieben in der OKE. v. 14. Juni 1866 (Günther III. 43 ff.).

Geistlichen" und sind daher von der jährlichen Prozentabgabe an die Pfarrunterstützungsanstalt befreit.[1]

Die bayerischen Truppen in Metz bilden in Gemeinschaft mit den übrigen protestantischen Truppen daselbst nach Maßgabe der preußischen Militärseelsorgeorganisation eigene evangelische Militärgemeinden. Zwar hatte die rechtsrheinische Generalsynode von 1897 die Aufstellung eines eigenen evangelisch-lutherischen Divisionspfarrers in Metz beantragt. Die AE. vom 15. Mai 1899[2] erklärte aber, dieser Anregung nicht Folge geben zu können, „da die Aufstellung eines evangelisch-lutherischen Divisions- bezw. Garnisonspfarrers für die bayerischen Truppen in Metz von seite Bayerns nicht in Frage kommen kann, eine solche durch die preußische Kontingentsverwaltung nach Maßgabe der preußischen Militärseelsorgeorganisation aber nach der Stellung des bayerischen Heeres zum übrigen Reichsheer ausgeschlossen erscheint". Außerdem sei nach den übereinstimmenden Gutachten der beteiligten kaiserlichen und bayerischen Dienstesstellen bei den besonderen Verhältnissen der Garnison Metz die Abzweigung der bayerischen Soldaten lutherischen Bekenntnisses von der evangelischen Militärgemeinde nicht angemessen, vielmehr müsse die Erhaltung der seither bestandenen Gemeinschaft vom militärischen Gesichtspunkt als im hohen Grade wünschenswert erachtet werden.

2. Die protestantischen Hausgeistlichen in Straf- und Irrenanstalten sind wie die katholischen gestellt.[3] Sie sind dem Pfarrer gegenüber selbständig, aber selbst nicht Pfarrer,[4] wenn sie auch durch den Titel „Pfarrer" ausgezeichnet werden.[5] Sie haben keine Pfarrgemeinde, sind aber auch nicht Hilfsgeistliche des Pfarrers in dem Sinn, daß sie den Aufträgen des Pfarrers zu entsprechen haben, sondern nur in dem Sinn, daß sie die Seelsorge wahrnehmen, welche ohne ihre Bestellung dem Pfarrer pflichtschuldigst ohne besondere Anweisung obliegen würde. Sie sind auch nicht selbständige geistliche Mitglieder des Kirchenvorstands, stehen überhaupt mit der Pfarrkirche in keiner rechtlichen Verbindung[6] und sind in geistlicher Beziehung dem Dekan unterstellt.[7] Damit durch die Visitation die Ordnung in der Anstalt nicht gestört werde,[8] hat die kirchliche Behörde in vorgängiges Benehmen mit der einschlägigen Zivilbehörde über Zeit und Vornahme jenes Aktes einzutreten.[9] Die Bestimmung der ME. vom

[1] OKE. v. 21. April 1979 (Günther IV. 641).
[2] KMBl. 1899 S. 218 f.
[3] Vgl. oben S. 165 ff.
[4] Günther I. 720, III. 12, 14. Die Matrikel führt auch hier das Pfarramt (OKE. v. 22. Februar 1865: Günther III. 25).
[5] OKE. v. 5. Juli 1876 (Günther III. 9). [6] Günther I. 720.
[7] Für die Strafanstalten vgl. Günther III. 9, für die Irrenanstalten III. 31. Die OKE. v. 22. Februar 1865 (Günther III. 25) ordnete für den Strafanstaltsgeistlichen eine regelmäßige Berichterstattung von 4 zu 4 Jahren an das Dekanat an.
[8] ME. v. 17. Juni 1865 Z. I.
[9] OKE. v. 8. Mai 1860 (Günther III. 18). Ueber die Kosten der Visitation vgl. Günther III. 30.

17. Juni 1865 Z. 6, wonach der katholische Hausgeistliche Rektor der Anstaltskirche sei, sofern die Strafanstalt eine eigene Kirche besitze, war sowohl von der Generalsynode wie vom Oberkonsistorium als eine Verletzung der Rechtsgleichheit von Katholiken und Protestanten empfunden worden.[1] Die ME. vom 31. Januar 1867[2] aber erklärte, daß der Ausdruck Rektor zunächst das Verhältnis des Hausgeistlichen zum Ortspfarrer bezeichne und für den protestantischen wie katholischen Geistlichen einer solchen Anstalt zutreffe. Die Befugnisse der beiden untereinander richte sich nach den bestehenden Einrichtungen, Gesetzen und Herkommen.

Die Anstellung der Strafanstaltsgeistlichen regelt sich nach der cit. ME. vom 17. Juni 1865 Z. 2. Hiernach überträgt wie an der Irrenanstalt die Staatsbehörde die Stellen, während das Konsistorium die seelsorgerliche Zulassung ausspricht. Die Anstaltsgeistlichen werden regelmäßig aus der Zahl der Pfarramtskandidaten genommen; und das Verfahren wickelt sich so ab, daß das Konsistorium einen gutachtlichen Vorschlag, für welchen es die Genehmigung des Oberkonsistoriums eingeholt haben muß, an die Kreisregierung macht, worauf sodann, wenn keine Bedenken obwalten, die staatliche Ernennung resp. Aufstellung erfolgt.[3] Im Falle der Erledigung oder längeren Verhinderung findet Vikariierung statt, welche die vorgängige Einvernahme des Konsistoriums erfordert.[4] Für die Anstaltsgeistlichen wurde ein längeres Verbleiben auf der Stelle als wünschenswert bezeichnet und nachdrucksvoll verlangt.[5] Sie sind keine „wirklich angestellten Geistlichen" und somit nicht verpflichtet, die einprozentigen Beiträge an die Pfarrunterstützungsanstalt zu leisten.[6]

§ 34.

Die Anstellung der niederen Kirchendiener.

Die niederen Kirchendiener sind zwar keine Seelsorger, aber sie haben das für die gottesdienstlichen Handlungen und Verrichtungen Erforderliche zu thun[7] und sind somit die Gehilfen der Seelsorger. Die Fragen, welche Personen Kirchendiener sind und welches ihre rechtliche Stellung ist, beantwortet sich für die katholische und protestantische Kirche gleichmäßig. Vgl. daher oben S. 167 ff. Für beide bildet die VO. vom 30. Dezember 1810[8] die Grundlage. Allerdings führt die ME. vom 2. Juli 1836[9] als Kirchendiener nur den „Kirchner, Mesner, Organisten und Kantor" auf.

---

[1] Günther III. 18 ff.
[2] Günther III. 20 ff. Vgl. auch ME. v. 28. Februar 1867 (a. a. O. S. 22 f.).
[3] OKE. v. 10. Juni 1863 (Günther III. 11), OKE. v. 2. März 1870 (Günther I. 720). [4] ME. v. 11. Mai 1871 (Günther III. 13).
[5] Günther III. 12 ff. [6] OKE. v. 21. April 1879 (Günther IV. 640).
[7] ME. v. 13. September 1847 (Günther II. 809). [8] Vgl. oben S. 167.
[9] Günther II. 228, Weber II. 49[3].

Doch ist diese kürzere Aufzählung auf die ME. vom 14. Juni 1819[1] beschränkt, welche diejenigen Kirchendienste aufzählt, welche gewöhnlich mit den Schulstellen[2] verbunden zu sein pflegen und bei deren Besetzung deshalb die kirchliche und staatliche Gewalt zusammenzuwirken haben. Aber auch die so gerechtfertigte Kürzung wird eingeleitet mit „insonderheit". Die hauptsächlichsten und regelmäßigen Kirchendiener sind damit in der That sowohl für die katholische wie protestantische Kirche aufgezählt.[3]

Die Anstellung der niederen Kirchendiener ist durch das bayerische Staatsrecht für die protestantische Kirche im Unterschied zur katholischen als kirchenregimentliche Befugnis anerkannt. Eine Korrektur resp. Aenderung ergibt sich bloß für die mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerfunktionen, wo die Kreisregierung das Anstellungsrecht hat, sowie durch das auch hier bestehende spezielle Präsentationsrecht, während der Patron der Kirche als solcher nicht schon ohne weiteres das Anstellungsrecht hat. Die Bestimmung der Konf.-O. von 1809 I. § 27 ist durch die nachfolgende Ordnung überholt worden.

1. Die VO. von 1810 Z. 3, welche die Anstellung der niederen Kirchendiener für die katholische wie protestantische Kirche dem Generalkommissariat resp. dem Ministerium des Innern vorbehielt, wurde für die protestantische Kirche schon durch das PE. von 1818 § 11 geändert, wonach die Konsistorialstellen (Oberkonsistorium resp. Konsistorium) mit dieser Thätigkeit wieder betraut wurden.[4] Von dieser verfassungsmäßigen Grundlage aus entwickelte sich nun folgender Besetzungsmodus.

Das Konsistorium hat die erledigten Mesnerdienste — für die anderen kirchlichen Subalternstellen ist dies nicht verlangt — im Kreisamtsblatt bekannt zu geben und einen Termin zur Einreichung des Termins zu bestimmen.[5] Da auch hier das oben S. 169 angeführte Vorrecht der Militärbewerber besteht,[6] so muß die Ausschreibung zunächst für diese, eventuell für Zivilbewerber erfolgen.[7] Im Hinblick auf § 11 des PE. hat die ME. vom 18. März 1819 und 18. Mai 1820 das Besetzungsrecht der Konsistorien anerkannt[8] und dabei die Beobachtung der cit. VO. vom 30. Dezember

---

[1] Döll. 8 S. 1634, Weber II. 49[3].

[2] Vgl. auch die Konsist.-O. v. 1809 § 28.

[3] Vgl. auch die Konsist.-O. v. 1809 I. § 27 und II. § 9. Doch ist an letzter Stelle (§ 10) ausdrücklich gesagt, daß es auch noch andere Stellen des niederen Kirchendienstes gibt.

[4] Vgl. auch die ORE. v. 11. August 1846 u. 19. Januar 1876 (Günther II. 807, 842). Schon die Konsist.-O. v. 1809 I. § 27 hatte dem jetzigen Oberkonsistorium die Aufsicht über die Anstellung zugewiesen, welch letztere dem Generalkreiskommissariat in seiner Eigenschaft als Generaldekanat oder Konsistorium zugewiesen wurde. Vgl. auch dort Nr. II. § 9 u. 10.

[5] ME. v. 30. Januar 1813 (Günther II. 823).

[6] Günther II. 834 ff.

[7] ME. v. 22. Dezember 1873 und 19. November 1874 (Günther II. 840 f.).

[8] Vgl. die ME. v. 18. Oktober 1850 (Günther II. 825).

1810 sowie der VO. vom 18. März 1819 zur Pflicht gemacht.[1] Bei der Besetzung der niederen Kirchendienste sind jedesmal der Pfarrer, der Dekan (das ist eine Folge der kirchenbehördlichen Anstellung und daher anders als in der katholischen Kirche), der Distriktsschulinspektor und der Bezirksamtmann mit ihren Gutachten und Vorschlägen zu vernehmen.[2] Dazu kommt noch das Gutachten des Magistrats, wenn demselben ein Präsentationsrecht fehlt.[3] Das Besetzungsrecht des Konsistoriums will natürlich dadurch keiner Beschränkung unterworfen werden[4] und soll das Unterlassen solcher Gutachtenserholung eine Ungültigkeit für eine außerdem gerechtfertigte Dienstbesetzung nicht herbeiführen, da solche Berichtsabforderungen wohl als sachdienlich, nicht aber als absolut bindend, als keine conditio sine qua non für die zur Besetzung zuständige Stelle anerkannt seien.[5]

2. Das freie Besetzungsrecht der Konsistorien besteht indes nach der cit. ME. von 1820 nur bezüglich der nicht mit dem Schuldienst verbundenen niederen Kirchendienerstellen. Was die kombinierten Stellen anlangt, so müssen hier alle die Kirchendiener- und Schulstelle gleichmäßig berührende Maßregeln mit Ausnahme der Herstellung der Fassionen[6] im gemeinsamen Benehmen der Kreisregierung und des Konsistoriums ergriffen werden: so bezüglich der Einkommensabänderungen,[7] der vorübergehenden[8] oder dauernden Trennung der Stellen,[9] sowie auch der Quiescierung ihrer Inhaber.

Rücksichtlich der Anstellung führt die ME. vom 30. Juli 1844[10] folgendes aus: Nach bayerischem Schulrecht steht die Besetzung von Schulstellen bei der Kreisregierung. Deswegen kann aber den protestantischen Kirchenstellen nicht die Befugnis abgesprochen werden, bei den mit Kirchendiensten verbundenen Schulstellen sich über die Befähigung der in Antrag

---

[1] Vgl. die ME. v. 18. August 1841 und 18. Oktober 1850 (Günther II. 794, 825). Die VO. vom 18. März 1819 (vgl. oben S. 169) ordnet das Präsentationsrecht der Gemeinden.

[2] VO. v. 1809 Z. 6 (Günther II. 783), AE. v. 14. Juni 1824 Z. 6 (Weber II. 212, Günther II. 805). Vgl. auch AE. v. 18. März 1819 (Weber I. 755) und 18. Mai 1820 (Weber II. 49). Die Konsist.-O. v. 1809 Nr. 2 § 10 (Günther I. 603) hatte auf die gutachtliche Vernehmung der Pfarrämter bei der Besetzung gerade der wichtigeren niederen Kirchendienste, der Kantoraten, Organisten- und Küsterstellen verzichtet, und dieselbe nur bei anderen Stellen des niederen Kirchendienstes gefordert.

[3] AE. v. 18. März 1819 Z. III. (Günther II. 787), ME. v. 18. August 1841 (Günther II. 794).

[4] a. a. O. [5] Günther II. 825.

[6] Diese erfolgt ausschließlich durch die weltliche Behörde (OKE. v. 23. März 1864: Günther II. 815). Doch soll die kirchliche Behörde auf die Beseitigung von Unrichtigkeiten, die im kirchlichen Interesse veranlaßt ist, in entsprechender Weise durch einfache Vorstellung, durch Verwahrung oder durch Beschwerde bei der Kuratelbehörde hinwirken (a. a. O. und OKE. v. 2. März 1865: Günther II. 818). Ueber die Feststellung der Schulfassion hat im Streitfall nicht der VGH., sondern das Kultusministerium zu entscheiden (Entsch. des VGH. v. 28. Juli 1882: IV. 155 f.).

[7] OKE. v. 8. Oktober 1838 (Günther II. 792).

[8] ME. v. 29. Februar 1876 (Günther II. 802).

[9] ME. v. 8. Februar 1877 (Günther II. 803 f.).

[10] Günther II. 796 f.

gebrachten Personen für kirchliche Verrichtungen zu äußern. Es ist daher auch für solche Fälle ein gegenseitiges Benehmen der Kreisregierung mit dem Konsistorium vorgeschrieben, und es versteht sich von selbst, daß dieses nicht in eine leere Formalität ausarten darf, sondern daß die Konsistorialerinnerungen reichlich zu würdigen und nach Möglichkeit zu beachten sind. Die Beschlußfassung und demgemäß die Besetzung steht allerdings bei der Kreisregierung, welche aber im Falle des Widerspruchs das Konsistorium ungesäumt benachrichtigen muß. Das letztere kann durch Vermittlung des Oberkonsistoriums unter Vorlage seiner Gründe an das Kultusministerium Berufung einlegen und hat hiervon der Kreisregierung innerhalb acht Tagen vom Tag der empfangenen Kunde an Nachricht zu geben, worauf die letztere ihre diesbezüglichen Akten an das Ministerium einsendet. Wird keine Berufung ergriffen, so ist die Regierungsentschließung ohne weiteres auszuschreiben und zu vollstrecken. Das Gesagte gilt auch für die Anstellung eines bloßen Schulverwesers.[1]

Die Besoldung des Kirchendieners oder die Entlohnung des Kirchendienstes ist eine Last des Kirchenvermögens, gleichgültig, ob mit dem Kirchendienst ein aus Gemeindemitteln zu bestreitender Schuldienst verbunden ist oder nicht. Ist die Aufstellung eines eigenen Stadtkantors, Organisten u. s. w. notwendig oder kann die Wiederbesetzung nur durch eine Erhöhung der Besoldung ermöglicht werden, so hat die Aufbringung des Mehrbedarfs wie bei anderen Kultusbedürfnissen in der Regel aus dem Kirchenvermögen und eventuell aus Umlagen der Kirchengemeinde sowie durch Erhöhung der Kasualien zu erfolgen. Anderenteils besteht den übrigens nur widerruflich angestellten Kirchendienern gegenüber nirgends eine Verpflichtung zur Gehaltsaufbesserung.[2] Das Einkommen aus dem protestantischen wie katholischen Kirchendienst wird jedoch unbilligerweise in die Schullehrerfassion eingerechnet, so daß die besondere Mühewaltung in der Kirche nur als Accessorium der Lehrerpflicht angesehen wird. Dem zweimaligen Antrag der Generalsynode auf Aenderung wurde nicht entsprochen.[3] Die vor kurzem ausgegebene Denkschrift zur Revision des Schulbedarfsgesetzes sieht eine Aenderung in der Art vor, daß 200 M. des Kirchendiensteinkommens in der Lehrerfassion außer Ansatz bleiben sollen. Man hätte aber tabula rasa machen sollen. Das gilt natürlich alles auch für die katholische Kirche. Wegen Verweigerung der Gegenleistung kann nicht das Reichnis vorenthalten, sondern nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Erzwingung der Leistung

---

[1] ME. v. 17. Oktober 1865 Z. 2 (Günther II. 799).
[2] ME. v. 19. Oktober 1874 (Günther II. 818 f.).
[3] Günther II. 820 f. Voraussetzung der Einrechnung ist, daß die Verbindung der beiden Stellen durch organisatorische Verfügung der Schulaufsichtsstelle erfolgt ist. Eine bloß thatsächliche Funktionsverbindung genügt nicht (vgl. VGH. IX. 67, 82; XV. 158).

ergriffen werden.[1] Kantoren und Organisten sind verbunden, bei allen öffentlichen Predigtgottesdiensten, Betstunden u. s. w. ohne weitere Entgeltung mitzuwirken, dieselben mögen an Sonn- oder Wochentagen stattfinden. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn auch der Geistliche für seine Funktion besonders honoriert wird oder wenn der Ausnahmsfall in der Dienstinstruktion vorausgesehen ist.[2] Die Dienstesobliegenheiten sind entweder in der Ernennungsurkunde oder durch besondere Dienstinstruktion oder durchs Herkommen geregelt.[3] Das gilt natürlich alles in gleicher Weise auch für die katholischen niederen Kirchendiener. Im übrigen vgl. unten § 89 u. 94 Z. II.

3. Was die Präsentation anlangt, so ist auf die diesbezüglichen Ausführungen über die katholischen niederen Kirchendiener zu verweisen.[4] Es ist somit maßgebend die VO. vom 18. März 1819, welche den Magistraten die bis zum Jahr 1807 besessene Anstellungsbefugnis wieder zurückgab und das Einvernehmen mit dem Ortspfarrer und Distriktsschulinspektor vorschrieb. Dazu kommt dann noch das Gutachten des Pfarramts und Dekanats.[5] War die rechtliche Natur der magistratischen Anstellung aber bezüglich der katholischen Kirchendiener noch zweifelhaft,[6] so steht hier der Charakter derselben als Präsentation absolut sicher. Der Vorschlag erfolgt denn auch im Widerspruch mit der VO. von 1819 nicht an die Kreisregierung, sondern an das mit der Anstellung der niederen Kirchendiener der protestantischen Kirche betraute Konsistorium. Das gilt in gleicher Weise auch für die sonstigen Präsentationsberechtigten.[7]

Mehreren früheren Reichsstädten ist nicht bloß für ihre Pfarreien, sondern auch für die niederen Kirchendienste ein Präsentationsrecht eingeräumt worden. Dies geschah zunächst für die mediatisierten Städte in Schwaben, in welchen der Magistrat drei geeignete Subjekte in Vorschlag bringen darf.[8] Das Präsentationsrecht in diesen und anderen Städten richtet sich nach der Verleihungsurkunde. In Augsburg erfolgte die Präsentation der niederen Kirchendiener anfangs durch die protestantischen Mitglieder des Magistrats und des Gemeindekollegiums nach Einvernehmung des betreffenden Kirchenvorstandes und des Dekanats (ME. vom 9. Januar 1856). Auf Antrag der Kirchenvorstände hat aber die ME. vom 19. Juni 1861[9]

---

[1] Entsch. des VGH. v. 3. August 1880 (II. 1 ff.).
[2] OKE. v. 6. Februar 1847 (Günther II. 805).
[3] VGH. IV. 278, VIII 52, IX. 411, XIII. 334. Vgl. auch Wand-Wagner S. 383[3]. [4] Oben S. 169 ff. [5] OKE. v. 14. März 1833 (Günther II. 824 f.).
[6] Vgl oben S. 170 f.
[7] OKE. v. 24. Juli 1826 (Günther II. 787). Hieraus läßt sich mutmaßen, daß die Kreisregierung allerdings schon ungesetzlicherweise die Präsentationsbestätigung ausgesprochen hat. In einem solchen Fall soll jedoch das Konsistorium keine Investitur erteilen oder nicht den Dienstantritt gestatten, bei der betreffenden Kreisregierung protestieren und bei dem Oberkonsistorium Anzeige erstatten.
[8] Auf Grund eines Reskr. v. 1804 die AE. v. 20. März 1821 (Günther II. 824, Weber I. 756[2]).
[9] Bl. f. a. Pr. 11 S. 352.

genehmigt, daß die Mitglieder des Kirchenvorstandes derjenigen Pfarrei, deren Kirchendiener zu wählen sind, zu den Wahlverhandlungen selbst beigezogen werden, d. h. also mit vollem Stimmrecht in den Wahlkörper eintreten. Die Bestätigung spricht auch hier das Konsistorium aus, nachdem vorher das Pfarramt, die Distriktsschulinspektion und das Dekanat mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.[1] Bei gemeindlicher Präsentation sind überall die Kirchenverwaltungen ausgeschlossen.[2] Nicht einmal eine Gutachtenserstattung kommt denselben zu.[3]

Die Präsentation hat auch hier die oben S. 170 erwähnte Wirkung der bayerisch-rechtlichen Präsentation, d. h. sie ist in Rücksicht der Temporalien eine Anstellung, welche nur durch das Konsistorium bestätigt wird,[4] und in der Richtung auf das seelsorgerliche Hilfsamt ein Vorschlag mit Verleihungs- resp. Einweisungszwang gegenüber dem Konsistorium. In letzterer Beziehung spricht der ORE. vom 24. Juli 1826[5] ganz richtig von einer Erteilung der „Investitur".

Jeder mit oder ohne Präsentation angestellte Kirchendiener muß nunmehr auf sein Kirchenamt verpflichtet werden. Die Kons.-O. Nr. III. § 19[6] beauftragt damit den Dekan. Das Verfahren richtet sich nach der ORE. vom 23. Dezember 1847.[7] Hiernach hat das Konsistorium durch Vermittlung des Dekanats dem Pfarramt von der Anstellung Kenntnis zu geben mit dem Auftrag, das zur Verpflichtung und Diensteseinweisung Erforderliche vorzukehren (Z. 1). Gleiche Nachricht hat der Dekan oder in dessen Auftrag der Pfarrer unter Angabe des Verpflichtungstermins dem Ernannten zukommen zu lassen (Z. 2). In Z. 3 sind die Personen genannt, welchen sich der Angekommene vorzustellen hat (Z. 3). Die Verpflichtung ist eine Obliegenheit des Dekans,[8] der dieselbe nur ausnahmsweise dem Ortsgeistlichen oder anderen Pfarrer übertragen darf. Wo mit der Verpflichtung die Diensteseinweisung verbunden werden kann, ist der Dekan auch zur letzteren berechtigt; in der Regel aber gebührt diese dem betreffenden Pfarrer. Beide Handlungen sind baldmöglichst nach dem Aufzug des Ernannten in geeigneter Weise, jedoch niemals bei einem öffentlichen Gottesdienst, sondern entweder in der Sakristei oder im Pfarrhaus oder einem sonst geeigneten Orte vorzunehmen (Z. 5). Die Verpflichtung durch den Dekan kann auch in dessen Wohnung stattfinden, doch sind Zeugen beizuziehen und ist darüber ein Protokoll abzufassen und von den Anwesenden zu unterschreiben (Z. 6). Werden die beiden Akte vereinigt, so gilt folgendes (Z. 7): Der Dekan resp. Pfarrer verliest das Ernennungsdekret,

[1] ORE. v. 14. März 1833 (Günther II. 825).
[2] ME. v. 30. März 1838 (Günther II. 791); vgl. auch oben S. 170.
[3] ME. v. 18. Oktober 1850 (Günther II. 826).
[4] Die ORE. vom 23. Dezember 1847 (Günther II. 845) nennt daher die Präsentation eine unter Zustimmung des Konsistoriums sich vollziehende „Anstellung."
[5] Günther II. 787. [6] Günther I. S. 623. [7] Günther II. 845 ff.
[8] So schon die Konsist.-O. v. 1809 III. § 19.

läßt den Ernannten vortreten, setzt ihm die Bedeutung seines Amtes und seine Rechte auseinander, macht ihn aber auch auf die Folgen aufmerksam, welche eine Dienstesvernachlässigung oder ein ungebührliches Benehmen herbeiführen würde. Insbesondere sind ihm seine amtlichen Obliegenheiten und die Pflichten des Kirchendieners vorzuhalten; darauf leistet der Ernannte das entsprechende Handgelöbnis, worauf ihm die Anstellungsdekretur mit der Dienstesanweisung eingehändigt und er den Anwesenden in seiner neuen Eigenschaft vorgestellt wird. Nachdem ihm auch die Schlüssel und die seiner Obhut überlassenen Inventarienstücke nebst den genauen Verzeichnissen übergeben sind, wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Eingewiesenen sowie von den Anwesenden unterschrieben wird. Ist die Kirchenstelle mit einem Schuldienst, namentlich dem Religionsunterricht verbunden, so ist ein gegenseitiges Benehmen zwischen dem Dekan und dem Distriktsschulinspektor erforderlich und es unterliegt keinem Bedenken, die Verpflichtung und Einweisung in beide Dienstesstellen miteinander zu verbinden (Z. 8). Der Umfang der Eingeladenen richtet sich nach den Umständen (§ 9). Am Schluß wurde das Konsistorium beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Pfarreien eigene Dienstesanweisungen für die Kantoren, Organisten und Kirchner hergestellt resp. revidiert werden. Die Dienstinstruktionen sind nach der OKE. vom 21. November 1871[1] vom Pfarrer[2] nach vorausgegangener Verständigung mit den Beteiligten zu entwerfen, vom Dekan zu prüfen und mit einem Gutachten dem Konsistorium zur Einsichtnahme und Bestätigung vorzulegen.

Der Kirchendiener steht kraft der Verpflichtung in einem disziplinarrechtlichen Subordinationsverhältnis zum Pfarrer sowie dessen kirchlichen Vorgesetzten[3] und ist zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichtet.[4] Schon die Konsist.-O. von 1809 I. § 39 hat die Kirchendiener rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Aufsicht des Generalkonsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen habe. Die Pfarrämter haben demgemäß alljährlich Qualifikationslisten über die niederen Kirchendiener an das Dekanat einzusenden, während im Bezirk Ansbach die Einsendung einer Zusammenstellung an das Konsistorium seit 1862 unterbleiben darf.[5] Es wurde auch ausdrücklich anerkannt, daß ein Unterordnungsverhältnis der niederen Kirchendiener unter die Kirchenverwaltung nicht besteht und die Erteilung von Aufträgen und Verweisen nicht zu den Befugnissen der

---

[1] Günther II. 813.

[2] Man könnte mit Rücksicht auf AE. vom 25. Februar 1874 (Günther II. 812) auch sagen: vom Kirchenvorstand. Jedenfalls ist die Begutachtung der neuen Instruktion durch den Kirchenvorstand geboten. (KVO. v. 7. Oktober 1850 § 2 Z. 2).

[3] Vgl. oben S. 168 u. 172, sowie die Konsist.-O. v. 1809 § 39. AE. v. 14. Juni 1824 Z. 4 (Weber II. 212).

[4] Diese ist beschrieben in der AE. v. 13. Januar 1849 (Günther II. 814).

[5] Kons.-Entschl. v. 16. Januar 1862 (Günther II. 850).

letzteren gehört.[1] Auch wenn mit dem Kirchendienst ein Schuldienst verbunden erscheint, ist der Kirchendiener in erster Beziehung doch der geistlichen Behörde untergeordnet und bei Dienstesverletzungen dafür verantwortlich. Vom Kirchenvorstand empfängt er auch seine Aufträge und hat sich diesem zu fügen.[2] Die Einschreitung der kirchlichen Stelle hat natürlich da ihre Grenze, wo dieselbe eine Rückwirkung auf das Gebiet des Schuldienstes üben muß, namentlich dann, wenn die Entfernung eines Schullehrers von dem ihm übertragenen Kirchendienste eintreten soll. Hier ist die Kreisregierung zuständig, doch steht dem Konsistorium der Weg der Beschwerde an das Kultusministerium durch das Oberkonsistorium offen.[3] Der Lehrer, welcher zugleich Kirchendiener ist, bedarf zu einem Urlaub auch der Genehmigung seines Kirchenvorstands.[4]

In der Pfalz[5] gilt, da die maßgebenden Verordnungen vor der Selbständigkeitserklärung des Konsistorialbezirks Speyer liegen, dasselbe Recht. Danach steht die Besetzung der nicht mit dem Schuldienst verbundenen Kirchendienerstellen dem Konsistorium, andernfalls der Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu.[6] Sobald daher ein Pfarrer in seiner Eigenschaft als Lokalschulinspektor von dem Vorschlag zur Besetzung einer solchen Lehrerstelle Kenntnis erhalten hat, muß er behufs Uebertragung der Kirchendienste darüber an das Dekanat berichten, welches den Bericht mit gutachtlicher Aeußerung dem Konsistorium vorlegt.[7] Auch bezüglich der rechtlichen Stellung und der Amtseinweisung gelten inhaltlich die obigen Bestimmungen.[8] Ueber die Kasualien vgl. die AE. vom 2. November 1882 Z. III.[9]

---

[1] ME. v. 11. August 1846 und 13. September 1847 (Günther II. 806 ff.). Die Kirchenverwaltung gibt wohl die Arbeit, klagt demgemäß erforderlichen Falles auf Leistung und besorgt die Honorierung; aber sie stellt weder an noch ist sie Aufsichtsbehörde.

[2] AE. v. 14. Juni 1824 (Günther II. 804). ME. v. 11. Januar 1868 (Günther II. 810). [3] Cit. ME. v. 11. Januar 1868.

[4] Vgl. die bei Stingl S. 430[1] cit. Reg.-Entschließungen.

[5] Vgl. Wand-Wagner S. 382 ff. In der Pfalz gibt es übrigens keine Präsentationen. Vgl. oben S. 148, 175.

[6] Wand S. 476. Wand-Wagner S. 382. [7] a. a. O.

[8] Wand S. 477; betr. der disziplinären Unterordnung unter das Konsistorium vgl. auch die AE. v. 22. März 1891 1. Beil. § 18 und über die Amtseinweisung und Disziplinarverhältnisse das Generale v. 9. April 1889 bei Wand-Wagner S. 384.

[9] Wand-Wagner S. 383.

3. Abteilung.

Die Erledigung der Pfründen.

1. Abschnitt.

Die verwaltungsrechtlichen Erledigungsgründe.

§ 35.

Verzicht und Tausch.

Der Geistliche erschien nach altem Kirchenrecht als mit seiner Kirche verheiratet, und das strenge Prinzip ließ anfangs nur den Tod als Scheidungs- oder Erledigungsgrund zu.[1] Dadurch war für ihn dauernd gesorgt, und er genoß damit nicht den Vorzug, aber, was wichtiger ist, auch nicht den Nachteil des modernen Pensionsrechts.

In diese geistliche Ehe hat indes das Bedürfnis eine gehörige Bresche gelegt. Die Erlangung eines inkompatiblen Beneﬁziums,[2] die Konsekration zum Bischof,[3] die Ablegung des Ordensgelübdes[4] hat heute die Erledigung der bisher besessenen Pfründe von selbst zur Folge. Dasselbe gilt nach bayerischem Staatskirchenrecht auch außerdem für den Konfessionswechsel[5] in vorschriftsmäßiger Form.[6]

Die kirchenrechtliche Durchlöcherung des Eheprinzips auf dem Pfründegebiet war in erster Linie das Ergebnis der Beförderungsidee, welcher sich auch die Kirche auf die Dauer nicht entziehen konnte. Nur bei der Bischofsweihe mit ihrem relativen Charakter, d. h. der Weihe auf eine bestimmte Bischofskirche, hat sich die ältere Anschauung bestimmter erhalten. Aber hier bleibt für eine Beförderung in der Regel auch nicht mehr viel übrig, und im übrigen pflegt der Papst zu dispensieren. Gerade in Bayern sind in der letzten Zeit solche Fälle wiederholt vorgekommen.

---

[1] Vgl. Gillmann, „Die Resignation der Benefizien" im Archiv f. k. KR. 80 S. 50. 72. [2] Vgl. Hinschius, KR. III. 261. Konk. Art 10 Abs. 4.
[3] c. 7 § 1 X. 1, 6.. [4] c. 4 in VI.° 3, 14. [5] RE. § 11. [6] RE. § 10.

Eine besondere Erörterung erfordert der Verzicht und Tausch.

I. Das Recht des Verzichtes[1] ist von der Zustimmung des kirchlichen Oberen abhängig. Auch nach bayerischem Staatskirchenrecht sollen die Resignationen erschwert werden.[2] Wenn von der Kirche das Recht vorbehaltloſen Verzichts auch als Regel aufgestellt war, so entwickelten sich in der Praxis doch auch bedingte Verzichte: cum regressu, in favorem tertii und cum reservatione pensionis.

Die resignatio cum regressu, welche seit dem 15. Jahrhundert aufkam, durch das Tridentinum[3] für nichtig erklärt, aber durch die Praxis unter der Voraussetzung päpstlicher Bestätigung gehalten wurde, bedeutet einen Verzicht unter Vorbehalt des Rückfalls bei der Wiedererledigung.

Das bayerische Recht kennt das nicht.

Die resignatio in favorem tertii,[4] welche gleichfalls päpstliche Genehmigung fordert, ist durch Verordnungen vom Anfang dieses Jahrhunderts als unstatthaft erklärt worden.[5]

Die resignatio cum reservatione pensionis erschien früher ihrer ganzen Natur nach simonistisch. Man tröstete sich aber damit, daß der Papst, dessen Zustimmung nach Kirchenrecht hier wiederum notwendig ist, vom Simonieverbot dispensieren könne. Als förmliche Bedingung mit Suspensivcharakter ist aber auch dieser Vorbehalt dem bayerischen Recht fremd. Wohl gab es hier „bedungene Pfarrabsente“[6] in dem Sinn, daß bei den Anstellungsverhandlungen die Staatsregierung die Pension fixierte, welche sie auf die Pfründereevenuen zu legen gezwungen war.[7] Im übrigen hat die VO. vom 17. Februar 1803[8] die Bestellung einer den pfarrlichen Einkünften angemessenen lebenslänglichen Pension für alte und dienstunfähige Pfründebesitzer schon ex officio angeordnet. In der That lag ja auch der kanonischen Norm, welche die Verzichtsgenehmigung von der Ordnung der Unterhaltsfrage abhängig macht,[9] sowie der kirchlichen Duldung

[1] Die Dekretalen handeln über unsere Frage unter dem Titel „de renunciatione“ in X. 1, 9, VI.° 1, 7, Clem. 1, 4. [2] VO. v. 24. Mai 1791 (Döll. 8 S. 739).

[3] Sess. 25 c. 7 de ref.

[4] Das ist in der kanonischen Sprachweise die resignatio schlechthin, während die renunciatio der einfache Verzicht ist. Vgl. Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 52 und die dort Citierten.

[5] Döll. 8 S. 741. Die VO. v. 24. Mai 1794 (Döll. 8 S. 738 f.) hatte noch eine Vorschlagsbefugnis eingeräumt.

[6] VO. v. 23. Februar 1802 (Döll. 8 S. 739).

[7] Die Staatsregierung hatte sich bei der Genehmigung der Resignation, welche ihr vorbehalten ist (Döll. 8 S. 737, Weber IV. 379), dem Verzichtenden gegenüber gebunden. Der Verzicht selbst erfolgt in die Hände der Kirchenbehörde, gleichgültig, wie die Besetzung erfolgt war (ME. v. 20. November 1873 II. Z. 3, Weber X. 155). Zur Perfektion ist also Verzichtannahme durch die Kirchenbehörde erforderlich. Ueber die staatl. Genehmigung vgl. alsbald. Auch ist Genehmigung des Patrons notwendig (ME. v. 10. Januar 1848: Döll. 23 S. 237); für den landesh. Patronat vgl. ME. v. 8. April 1852 Z. 10 in Verb. mit cit. ME. v. 20. November 1873 II. Z. 3; ferner die Statuten der Emeritenanstalten: München § 29 (Döll. 23 S. 200), Bamberg § 15 (Döll. 23 S. 208), Würzburg § 31 (Döll. 23 S. 217), Augsburg § 29 (Döll. 23 S. 226), Regensburg § 28 (Döll. 23 S. 235), Eichstätt § 27 (Döll. 23 S. 242).

[8] Döll. 8 S. 741. [9] Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 76 ff.

einer resignatio cum reservatione pensionis die Auffassung eines natürlichen Pensionsanspruchs zu Grunde.

Das protestantische Kirchenrecht hat eine der modernen Rechtsanschauung entsprechende Fassung:

„Resignationen können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignierenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrag der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension erteilt werden.“ [1]

Dieses Prinzip gilt heute auch für die katholische Kirche; und es stehen jetzt hier, wie in der protestantischen Kirche, besondere Fonds zur weiteren Aushilfe bereit.[2]

Der Pensionsanspruch, welcher sich früher nur in der Form eines Nebengeschäfts verwirklichen konnte, ist heute durch das objektive Recht übernommen und wird ex officio befriedigt.

Wenn aber der alte oder sonst dauernd dienstunfähige Pfarrer nicht geneigt oder nicht in der Lage ist, zu verzichten, so wird ihm auf seine Kosten ein Verweser bestellt.[3] Doch bleibt er Pfarrer.

Das gilt auch für die Probezeit, wenn ein Pfarrer in ein Kloster eintreten will. Die Erledigung selbst erfolgt, wenn nicht verzichtet wurde, durch die Profeßleistung, welch letztere aber keine staatliche Genehmigung erfordert.

Man unterscheidet ausdrücklichen und stillschweigenden Verzicht; doch ist der letztere überhaupt kein Verzicht, sondern Erledigung ipso jure.[4] Der ausdrückliche Verzicht kann schriftlich und mündlich geäußert werden. Der Geschäftsgang der römischen Kurie bedingt allerdings die Einreichung einer förmlichen Supplik. Die Verzichtserklärung kann auch durch einen Stellvertreter abgegeben werden, und dieselbe ist wirksam, wenn kein dem Prokurator oder kirchlichen Oberen bekannter Widerruf der Vollmacht stattgefunden hat.[5]

Auch der Papst kann verzichten.[6]

Jeder Verzicht erfordert Annahme. Nur der Verzicht des Papstes, der niemand über sich hat, bedarf keiner Genehmigung.[7]

In wessen Hände ist der Verzicht zu leisten und in welchem Moment gilt das Amt als erledigt?

Diese Fragen sind nach kanonischem Recht leichter als nach bayerischem Staatskirchenrecht zu beantworten.

Nach kanonischem Recht ist der kirchliche Obere, welcher die Annahme

---

[1] Prüfungs- und Beförderungsordnung v. 23. Januar 1809 (Döll. 8 S. 742). Vgl. auch Beförd.-O. v. 27. Oktober 1820 § 34 ff. (Günther III. 274 f.); ferner Ordnung der allgem. Unterstützungsanstalt v. 26. Juni 1827 I. lit. e (Günther IV. 460).

[2] In der kath. Kirche die Emeritenanstalt, für die prot. Kirche die Unterstützungsanstalt und der Pensionsfond. Vgl. unten das V. Buch.

[3] Vgl. oben S. 158.

[4] Vgl. Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 53. [5] c. un. Clem. 1, 4.

[6] Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 56—63. [7] a. a. O. S. 62.

vollzieht, nicht notwendig und immer, wie man zunächst annehmen möchte, der Amtsverleiher; und die Verzichtsgenehmigung ist somit kein Seitenstück der Besetzung, sondern ein Ausfluß der allgemeinen Leitungsgewalt in betreff des Aemterwesens.[1] Deshalb richtet jeder Bischof, Kapitularvikar und bischöfliche Koadjutor seine Verzichtserklärung an den Papst; sämtliche Domkapitulare einschließlich der Dignitäre, der Generalvikar und die niedere Geistlichkeit verzichten in die Hände des Bischofs. Im Moment der Annahme ist nach kanonischem Recht die Resignation perfekt, und die Zurücknahme des Verzichts ist deshalb auch nur bis dahin statthaft. Dabei ist es gleichgiltig, ob der Betreffende eine förmliche Verzichtserklärung eingereicht oder nur die Erlaubnis, auf sein Amt verzichten zu dürfen, eingeholt hat.[2] Die Wirksamkeit der Verzichtsannahme kann aber erst mit dem Augenblick beginnen, in welchem der Verzichtende von der Annahme Kenntnis erhält. Solange hat er auch die Pflichten seines Amtes wahrzunehmen. Eine Zustimmung der bei der Besetzung Beteiligten, insbesondere des Patrons und Nominationsberechtigten, ist nach Kirchenrecht nicht erforderlich.[3]

Das bayerische Staatskirchenrecht weicht schon deshalb ab, weil das eigentümliche Pfründerecht hier eine andere Behandlung erfordert, während bezüglich der unbepfründeten Stellen auch in Bayern das kanonische Recht gilt. Uebrigens tritt in der Verzichtsfrage der Staat doch ziemlich zurück.

Nach der durch ME. vom 20. November 1873 II. Z. 3 aufrechterhaltenen Z. 10 der ME. vom 8. Juli 1852[4] erfolgt die Resignation auf bayerische Pfründen in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht heute in die Hände der Bischöfe.[5] Ein Unterschied der Besetzung ist dabei nicht gemacht, also irrelevant. Danach war es nicht korrekt, daß der Domkapitular v. Grafenreuth in Eichstätt, welcher in den siebziger Jahren resignierte, seine Verzichtserklärung an den König sandte, welcher ihn seiner Zeit nominiert hatte.[6]

Was aber die Annahme durch den Bischof betrifft, so läßt die citierte ME. von 1852 dieselbe in unbedingter Weise, d. h. hier ohne Mitwirkung anderer Faktoren, nur, aber auch immer dann schon zu, „wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind und wenn durch Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird". Das Veto

---

[1] Hinschius III. 269[19]. Dies ist in der ME. v. 28. Juni 1875 (Archiv f. k. KR. 34 S. 367 ff.) übersehen. Falsch auch die Wolfgangsche Darstellung S. 374.

[2] c. 12 X. 1, 9.

[3] Hinschius III. 270. Doch wird auch die abweichende Meinung vertreten, welche dann in einzelnen Rechten, so auch im bayerischen Recht acceptiert wurde. Vgl. oben S. 190[7]. [4] Weber IV. 379.

[5] Zur Geschichte dieser Frage vgl. Reinhard, Kirchenhoheitsrechte S. 18, 22, 27, 35, 74.

[6] Vgl. den Fall und den Schriftwechsel in der Wolfgangschen (Molitorschen) Abhandlung „Der Charakter eines landesherrlichen Nominationsrechts und die Resignation eines vom Landesherrn Nominierten" im Archiv f. k. KR. 34 S. 367 ff.

des Privatpatrons war schon durch die ME. vom 10. Januar 1848 anerkannt.[1] Dem Präsentationsrecht muß nach meinen Ausführungen oben S. 138, 143 das Nominationsrecht gleichgesetzt werden.[2] Eine Anwendung dieser Bestimmung ergibt für den Bistumsverzicht den Satz, daß derselbe beim Papst einzureichen und die Zustimmung des Landesherrn finden muß.[3]

Das durch das erwähnte Genehmigungsrecht eingeräumte Recht der Prüfung des Verzichtsgesuches ist nicht beschränkt.[4]

Durch die Notwendigkeit einer derartigen Zusammenwirkung wird die Feststellung des Momentes der Erledigung schwierig; und doch hängt von dieser Bestimmung bei den Kanonikaten die Art der Neubesetzung ab.[5]

Anläßlich des Gravenreuthschen Falles wurde diese Frage eifrig diskutiert. Die ME. vom 28. Juni 1875 ging davon aus, daß der Verzicht erst mit der Zustimmung des Landesherrn perfekt sei,[6] während Wolfgang die Ansicht vertritt, daß diese Wirkung bereits mit der Verzichtsannahme durch den Ordinarius gegeben sei.[7]

In Bayern ist zur Erledigung eines Kanonikates weder die Verzichtserklärung noch die Annahme derselben durch den Ordinarius ausreichend, sondern nach altem Rechtssatz[8] außerdem die Genehmigung des Landesherrn erforderlich. Nur deshalb konnte in der Allerhöchsten VO. vom 27. September 1829 Z. 8[9] angeordnet werden, daß bei der Resignation eines Kanonikus die übrigen Kanoniker von dem Tage an aufrücken, wo die Resignation „genehmigt wird". Auch die Praxis bestätigt diesen Satz.[10] Wenn man bedenkt, daß in Bayern der Landesherr zwar nicht das Amt, aber doch die Pfründe beherrscht, wird man dieses auch begreiflich finden. Dabei kann man es mit der ME. vom 28. Juni 1875 dahingestellt sein lassen, ob diese Genehmigung eine notwendige

---

[1] Döll. 23 S. 237.

[2] Vgl. auch die ME. v. 28. Juni 1875: Archiv 34 S. 369. Der Resignation des Domkapitulars Diepenbrock in Regensburg im Jahre 1831 wurde durch AE. v. 19. Mai 1831 die landesherrliche Genehmigung versagt, und dieselbe trat deshalb auch nicht in Wirksamkeit. (Vgl. die ME. v. 28. Juni 1875: Archiv f. k. KR. 34 S. 370.) Die Genehmigung der Resignation eines nicht durch landesherrliche Nomination angestellten Domkapitulars ist nur erforderlich, wenn die Belastung des Staatsärars in Frage steht (vgl. a a. O. S. 371, 372). Das ist wohl auch, falls damals nicht überhaupt andere Grundsätze zur Anwendung kamen, für den S. 370 erwähnten Fall anzunehmen, wonach der Domkapitular Abt in Augsburg am 6. Dezember 1823, also einem kapitelschen Monat, resignierte. Mit AE. v. 26. Januar 1824 erfolgte die landesherrliche Bestätigung.

[3] Vgl. auch die ME. vom 28. Juni 1875 im Archiv f. k. KR. 34 S. 369.

[4] AM. Reinhard, S. 176. [5] Vgl. oben S. 143 f., 145.

[6] Vgl. Archiv f. k. KR. 34 S. 367, 370, 372.

[7] a. a. O. S. 375, 380. „Der Konsens des sonst kanonisch Beteiligten hat demselben füglich voranzugehen; er mag auch unter gewissen Voraussetzungen auf die Acceptation oder Nichtacceptation einen entsprechenden Einfluß üben. Allein den eigentlichen Schlußmoment der Resignation als Rechtsaktes bildet ein solcher Konsens nicht und kann ihn schlechterdings nicht billigen." (S. 380 f.)

[8] Vgl. Friedberg, Zeitschr. f. KR. 9 S. 407[1]. Unter Herzog Wilhelm V. 1583 wird sogar geklagt: „Clerici frequenter resignant magistratui saeculari dignitates et beneficia ecclesiastica absque praescitu et consensu ordinarii" a. a. O. S. 414.

[9] Döll. 8 S. 299. Weber II. 482. [10] Archiv f. k. KR. 34 S. 370, 372.

Voraussetzung oder eine juristische Bedingung[1] ist. In beiden Fällen setzt die Verzichtsannahme zu ihrer Wirksamkeit die landesherrliche Genehmigung voraus. Wolfgang legt großen Wert darauf, daß die bischöfliche Annahmeerklärung den Schlußmoment der Resignation bildet. Das verträgt sich aber nicht mit dem Wesen der Genehmigung und entspricht auch keineswegs der Würde der Krone. Der Landesherr äußert sich erst gegenüber unzweifelhaften und festen Amtsakten, wie ja auch die landesherrliche Bestätigung für freibischöfliche Pfarreien sich erst an die Ernennung anschließt.

Perfekt ist also der Verzicht erst in dem Augenblick, wenn sämtliche Voraussetzungen, Verzichtserklärung, Annahme und Genehmigung vorliegen; und da die landesherrliche Genehmigung den Schlußakt bildet, so ist also erst mit dieser die Resignation vollendet.[2]

Die Resignation der protestantischen Geistlichen hat unbedingt zu erfolgen und begründet bei Alter und Dienstunfähigkeit ein lebenslängliches Ruhegehalt.[3] Die Resignation ist die Bitte um Entlassung,[4] welch letztere im Falle der Pensionierung durch Allerhöchste Entschließung ausgesprochen wird.[5] Die Stelle ist mit dem Tag erledigt, an welchem die Bewilligung des Rücktritts erfolgt.[6] Wirksam wird für die Amtssphäre die Resignation hier wie in der katholischen Kirche allerdings erst mit der Kenntnis des Geistlichen von der Annahme seiner Resignation.

II. Vereinbarungen behufs Aemtertausches hat das kanonische Recht zugelassen,[7] weil denselben nicht notwendig und lediglich Ehrgeiz und Gewinnsucht zu Grund zu liegen braucht, sondern dieselben auch dem kirchlichen Interesse dienen können. Unter Umständen ist der Aemtertausch das einzige Mittel, einen Geistlichen, dessen Stellung unhaltbar geworden, der aber noch nicht privationsreif ist, seinem Wirkungskreis zu entziehen.[8] Die kanonische Doktrin begreift den Aemtertausch als resignatio ex causa permutationis.[9]

Der Aemtertausch ist auch dem bayerischen Staatskirchenrecht bekannt. Er wird hier vielfach gleichzeitig mit der Resignation erwähnt und mit dieser auf eine Stufe gestellt.[10] Der kanonische Satz, daß das Partei-

---

[1] Davon spricht die ME. v. 8. April 1852 Z. 10. Eine echte Bedingung liegt aber wohl nicht vor.

[2] Für die Aufrückung und Bezüge ist daher in jedem Fall nach der Allerh. VO. v. 27. September 1829 Z. 8 der Tag der landesherrlichen Genehmigung maßgebend. Das ist die Konsequenz des bayerischen Pfründerechts.

[3] Beförd.-O. v. 1820 § 34, 35.

[4] Konsist.-O. v. 1809 § 16. [5] VE. § 19 e.

[6] DKE. v. 31. Oktober 1853 (Günther IV. 502).

[7] Vgl. den Titel „de rerum permutatione“ in X. 3, 19; VI.° 3, 10; Clem. 3, 5.

[8] Vgl. den von der Congr. Conc. im Januar 1857 verhandelten Fall im Archiv f. k. KR. III. 408 f. Der hier erörterte Zwangstausch findet seine Erklärung in der zwangsweisen Versetzung (im folgenden Paragraph).

[9] Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 55.

[10] VO. v. 15. November 1780; 7. Januar 1784; 23. Februar 1802; 5. Mai 1833 (Döll. 8 S. 737, 738, 739, 650).

abkommen zur Rechtsgiltigkeit der Annahme des Ordinarius bedarf,[1] gilt auch in Bayern und ist hier ergänzt durch die Notwendigkeit der patronatischen Zustimmung[2] und, unter der oben erwähnten Voraussetzung, auch der landesherrlichen Genehmigung.[3]

In der Regel wird der Pfründetausch nicht genehmigt, wie auch eine Beförderung nicht stattfindet, wenn der betreffende Pfarrer nicht wenigstens zwei volle Jahre auf seiner Stelle war.[4]

Das Tauschrecht wirkt auch auf das Pensionsgebiet. Mancher Geistliche ist in der Lage, noch eine kleinere Pfarrei, die ihn ja noch ernährt, zu versehen. Und er sichert sich jene und damit seinen Unterhalt, indem er tauscht.

§ 36.

Abberufung und Versetzung.

Das Recht der administrativen Abberufung und Versetzung ist verschieden, je nachdem es sich um Aemter *mit* oder *ohne* Benefizialcharakter handelt.

I. Der *Benefizialbegriff* fordert sog. subjektive Perpetuität oder Inamovibilität. Danach kann der Inhaber eines Amtes mit Benefizialcharakter, also vor allem der Bischof und Pfarrer, wider seinen Willen im allgemeinen weder abberufen noch versetzt werden.[5]

Die *Abberufung* durch den kirchlichen Obern ist nur statthaft auf Grund eines deliktischen Verhaltens, d. h. wegen eines gemeinen Verbrechens oder einer gröblichen Verletzung der Amtspflicht, wodurch ein disziplinarrechtliches Vorgehen gerechtfertigt erscheint, das ja wohl auch regelmäßig nachfolgt. Jede andere Abberufung ist nichtig. Das gilt auch in Bayern. Die Notwendigkeit staatlicher oder patronatischer Zustimmung ist hier nicht ausgesprochen. Fügt sich der Abberufene jedoch nicht und kommt es somit zu kirchlichen Zwangsmitteln, so ist nach KE. § 71 landesherrliche Einwilligung erforderlich. Vgl. unten § 40. Auch nach Kirchenrecht hat der Betroffene das Recht, seine förmliche Prozessierung zu verlangen, von deren Ausgang die Giltigkeit der Abberufung alsdann abhängig ist. Inzwischen hat der Abberufene den Anordnungen des Bischofs zu folgen.

Für die *Versetzung* genügen leichtere Voraussetzungen.

Was zunächst die sog. Translation oder Versetzung der *Bischöfe* anlangt, so haben über deren Statthaftigkeit, Voraussetzung und Form

---

[1] c. 5 X. 3, 19.

[2] Dies ist die Folge des Resignationsprinzips. Ueber die rechtliche Natur des Aemtertauschs vgl. Hinschius III. 285 ff.

[3] Vgl. die S. 194[10] cit. Quellen.

[4] Bezüglich der Beförderung vgl. AE. v. 28. Juli 1813 (Weber I. 431); bezüglich des Tausches vgl. ME. v. 5. Mai 1853 (Döll. 8 S. 650). Das gilt auch in der Pfalz (ME. v. 16. Januar 1836, Döll. 8 S. 672). Ueber Ausnahmen vgl. ME. v. 7. April 1837 (Döll. 8 S. 651).

[5] Vgl. oben S. 100 ff.

die Auffassungen und Rechtsnormen gewechselt.[1] Nach geltendem Kirchenrecht ist zwar die Bischofsversetzung immer noch etwas Außergewöhnliches und erfordert die Genehmigung des Papstes.[2] Aber es ist doch eine Versetzung wider Willen des Interessierten selbst noch nach den Bestimmungen des Konzils von Konstanz[3] und Basel[4] gestattet. Nur darf sie erst nach Anhörung des betreffenden Bischofs, beim Vorliegen eines gewichtigen Grundes, nach Untersuchung der Sache und unter dem schriftlich zu bezeugenden Beirat der Kardinäle erfolgen. Auch die moderne Theorie und Praxis erkennt das päpstliche Translationsrecht an, für das übrigens sogar bei der Zustimmung des Betreffenden urgens necessitas oder evidens utilitas gefordert wird, freilich ohne daß diese Voraussetzungen der Nachprüfung unterliegen. Von einem Zwang, z. B. der Anwendung von Censuren, ist bis jetzt stets abgesehen worden. Die Translation eines Bischofs auch mit dessen Willen gilt mehr noch wie die Versetzung eines niederen Benefiziaten als Zerstörung eines eheähnlichen Bundes, und es muß daher Dispensation oder Absolution erteilt werden.[5] Da die Translation eine Neubesetzung ist, so hat sich dieselbe in den Formen der letzteren abzuwickeln. Dies ist allgemein anerkannt.[6] Für Bayern ergibt dies den auch durch die Praxis bestätigten Satz, daß ein Bischof nur auf dem Weg der königlichen Nomination und der päpstlichen Institution auf ein anderes Bistum versetzt werden kann. Der Pfründewechsel vollzieht sich mit dem Datum des königlichen Nominationsdekrets.[7] Während aber der konfirmierte Bischof sonst erst mit dem Eintreffen der Institutionsbulle zur Ausübung der Jurisdiktion berechtigt ist, erscheint dieser Moment hier schon mit dem päpstlichen Verkündigungsakt im Konsistorium gegeben.[8] Deshalb muß der Bischof, sobald er die amtliche Nachricht seiner Versetzung erhalten hat, die Verwaltung seiner Diöcese niederlegen, und es ist, falls der Papst ihm die weitere interimistische Verwaltung nicht überträgt, ein Kapitularvikar zu wählen.

Auch die Versetzung der niederen Pfründebesitzer, also insbesondere der Pfarrer, wider Willen, ist im allgemeinen verboten und nur im Falle der Notwendigkeit gestattet.[9] Dieser Fall ist gegeben, wenn das neue Amt bedeutungsvoller (nicht bloß einträglicher) ist, also die Versetzung eine Be-

---

[1] Vgl. darüber Hinschius III. 305 ff., aber auch Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 65 u. 71. [2] Hinschius III. 311.

[3] Sess. 39 c. 4, sess. 23 c. 3.

[4] Hinschius III. 314 f.

[5] Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 65. Der Papst bedient sich bei seiner Verkündigung im Konsistorium der Formel: „A vinculo, quo tenetur eccl. N. N. absolvimus N. et ad ecclesiam M. transferimus et ei licentiam tribuimus transeundi."

[6] Hinschius III. 314 und die dort Citierten.

[7] Vgl. oben S. 139. [8] Hinschius III. 315.

[9] c. 5 X. 3, 19 fordert „causam necessariam", dazu Archiv f. KR. III. 408 f. Das Konzil v. Konstanz sess. 39 c. 4 verbietet die Versetzung „absque iusta et rationabili causa".

förderung ist,[1] und weiter wenn der Betreffende für das zu besetzende Amt nach der Zeitlage allein die erforderliche Fähigkeit mitbringt. Denn das kirchliche Interesse fordert, daß die höheren und schwierigeren Stellen mit erprobten Geistlichen besetzt werden und duldet keine Ablehnung aus Demut und Aengstlichkeit. *Andernfalls ist eine Versetzung wider Willen nur höchst ausnahmsweise erlaubt, wenn ein absolut dringender Grund oder eine Art kirchlichen Notstands vorliegt*, z. B. wenn der Pfarrer, ohne eine strafbare Handlung begangen zu haben, mit seiner Pfarrgemeinde derart zerfallen ist, daß eine augenscheinliche Schädigung des kirchlichen Lebens besteht.[2] Da es sich dabei aber um keine Bestrafung handelt, wie ja auch kein Strafverfahren vorausgeht, so muß die Versetzung auf ein gleichwertiges Benefizium, ein „beneficium reditus aequivalentis" erfolgen;[3] und weil kein Strafverfahren vorausgegangen ist, findet gegen das Versetzungsdekret keine Appellation an den Erzbischof, wohl aber ein außergerichtlicher Rekurs an die Congregatio Concilii statt.[4] Das Staatsrecht hat als Rechtsmittel den recursus ab abusu nach RE. § 52 zur Verfügung gestellt. Für den Zwangsvollzug kommt RE. § 71 in Betracht.

Was die Mitwirkung anderer Faktoren betrifft, so bestimmt sich diese nach der rechtlichen Natur der Versetzung. Die letztere ist nun nicht etwa ein Doppelakt, der aus Verzicht und Verleihung bestünde: denn bei der Versetzung wider Willen kann von einem Verzicht nicht die Rede sein und auch im andern Fall richtet sich die Zustimmung auf den Erwerb des neuen Amts, während der Verlust des alten die einfache Folge jenes Erwerbs ist. Jede Versetzung ist eine Verleihung, bei welcher die Erledigung nur ein accessorium dieser Verleihung ist. Deshalb kommen auch selbst bei der Versetzung mit Willen nicht die Verzichts-, sondern die Anstellungsgrundsätze zur Anwendung. Die Erledigung vollzieht sich somit ganz in der Weise und in dem Moment, in welchem die neue Verleihung erfolgt.

Diese Unabsetzbarkeit, welche im alten Recht die Folge der relativen Weihe und des eheähnlichen Verhältnisses des Geistlichen zu seiner Kirche war, ist heute eine pfründerechtliche Wirkung, und sie bildet den stärksten Rückhalt des Pfründners. Sie sichert auch dem mißliebigen, unfähigen und kranken Geistlichen seine Pfründe[5] und mindert damit wiederum das Interesse an einem förmlichen Pensionsrecht.

In der protestantischen Kirche ist das kanonische Prinzip nicht aufgenommen worden. Vgl. darüber unten § 42 f.

II. Bezüglich der beneficia manualia und der Kirchenämter *ohne Benefizialcharakter* besteht der Grundsatz der sog. Inamovibilität nicht.

---

[1] c. 5 X. 3, 19.

[2] Vgl. die causa Limburgensis im Archiv f. k. KR. III. 408—419. Vgl. auch Gillmann im Archiv f. k. KR. 80 S. 367 f. [3] a. a. O. S. 419.

[4] Diese hat auch in dem Limburger Fall die Entscheidung gefällt (a. a. O. S. 419).

[5] Ueber die Reformbedürftigkeit dieses Rechts vgl. oben S. 101 f.

Ohne Rücksicht darauf, ob ein solches Amt ausdrücklich als widerrufliches übertragen worden ist oder nicht, ist die Abberufung und Versetzung rechtsgiltig. Allerdings liegt auch bei derartigen Aemtern ein häufiger Wechsel nicht im kirchlichen Interesse, das der kirchliche Obere somit durch eine mißbräuchliche Ausnutzung seiner Versetzungsfreiheit schädigt. Daraus folgt, daß der Ordinarius dem Papst[1] verantwortlich ist; zur Beschwerde legitimiert sind alle Interessierten, in erster Linie der abberufene Geistliche, aber ferner auch die Parochianen. Beschwerdegrund ist aber niemals die Verletzung eines Privatinteresses, sondern die Schädigung des Gemeinwohls. Die ältere Doktrin sprach in zu enger Fassung von einer Versetzung ex odio et malitia.

Der Kapitularvikar kann nicht abberufen, sondern nur durch die Congregatio episcoporum abgesetzt werden.[2] Der Generalvikar dagegen ist ganz auf den Willen des Bischofs gestellt. Infolgedessen erlischt das Amt des Generalvikars, wenn der Bischof stirbt oder sein Amt verliert, irrsinnig, exkommuniziert, suspendiert und interdiziert wird. Auch jede willkürliche Entlassung ist rechtlich giltig. Doch hat der Generalvikar zum Schutz seiner Stellung ein weitgehendes Anfechtungsrecht. Wenn nämlich die Entlassung ohne triftigen Grund erfolgt und demselben vor derselben keine Mitteilung behufs Rechtfertigung geworden ist, so kann er bei der Congregatio episcoporum Beschwerde führen, welche dann nach Lage des Falles den Bischof zur Wiederanstellung anhält.[3] Das gilt auch von den Ordinariatsstellen. Nur haben nach Art. III. des Konkordats die Domkapitulare einen Rechtsanspruch auf Verwendung im Ordinariatsdienst. Der Bischof kann hier beliebige Verschiebungen vornehmen, aber sie ohne Strafverfahren nicht aus dem Ordinariat verdrängen.[4] Die Dekane sind zwar regelmäßig auf Lebenszeit angestellt und sie verlieren ihr Amt nur, wenn sie aus dem Dekanatsbezirk versetzt werden. Aber nichtsdestoweniger kann der Bischof dieselben des Dekanats auf administrativem Weg giltigerweise entheben, und ein deshalb bei der Kurie eingelegter Rekurs wird, wenn die Enthebung aus Notwendigkeit oder zum kirchlichen Nutzen geschehen ist, erfolglos bleiben.

Die Kapläne sind völlig frei versetzlich (ad nutum amovibiles). Das liegt in dem ganzen Charakter dieser Hilfsstellen begründet. Anderenteils aber erlischt ihre Amtsgewalt nicht mit dem Tod und der Exkommunikation des Pfarrers; denn sie sind nicht die Mandatare desselben, sondern haben vom Bischof ein Hilfsseelsorgeramt empfangen, kraft dessen

---

[1] Der Metropolit ist keine Aufsichts-, sondern nur eine richterliche Instanz. Zuständig ist die Congregatio concilii. Hier muß der Ordinarius die Gründe für die Versetzung angeben, was er dem Abberufenen verweigern kann.

[2] Vgl. darüber Hinschius II. 239.

[3] Hinschius III. 221 f.

[4] Vgl. ME. v. 4. November 1875 (Archiv f. k. KR. 39 S. 130—141).

sie ohne besondere Anweisung für den Pfarrer einzutreten haben.[1] Nur insoweit sie eines pfarrlichen Auftrags bedürfen, wie bei der Eheschließung, erlischt mit dem Tod des Pfarrers diese Kompetenz. An diesen Grundsätzen ändert sich auch nichts, wenn der Pfarrer ausnahmsweise den Kaplan ernannt hat. Denn auch dieser steht keiner bloßen Auftragsmenge gegenüber, sondern hat ein Hilfsamt.

Bei sämtlichen Aemtern ohne Benefizialcharakter erfolgt die Abberufung und Versetzung ohne Mitwirkung des Landesherrn und des Patrons der betreffenden Kirche.

Was den Rechtsschutz anlangt, so gibt es hier außer der kanonischen Aufsichtsbeschwerde an den Papst nur den staatsrechtlichen Rekursus gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt an den Kultusminister (RE. § 52), welcher indes nur bei der Verletzung eines Staats- oder Kirchengesetzes Erfolg hat.

Was die von einer Staatsbehörde angestellten, also mit Staatsdienerqualität ausgestatteten Geistlichen betrifft, wie die Anstalts- und Feldgeistlichen u. s. w., so gebührt der Staatsbehörde auch das Recht der Abberufung und Versetzung. Die bischöfliche Approbation wird damit gegenstandslos.

Solche Geistliche können indes auch pragmatisch angestellt sein und genießen dann die Vorzüge der sog. pragmatischen Beamten.

Der Tischtitel ist keine Versorgung im Sinne der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805.[2]

---

2. Abschnitt.

Die strafrechtliche Aberkennung und Schmälerung des Pfründnerrechts.

1. Kapitel.

Das Disziplinarstrafrecht über die katholischen Geistlichen.

I. Die staatliche Kompetenzfrage.

§ 37.

Das staatliche Straf- und Disziplinarrecht.

Das staatliche Straf- und Disziplinarrecht spielt heute auf unserem Gebiete keine Rolle mehr.

---

[1] Vgl. oben S. 31. Im preußischen Kulturkampf wurde die gegenteilige Meinung vertreten. Vgl. die Entscheidungen des Obertribunals bei Hinschius III. 304[7].

[2] Abgedruckt bei Weber I. 97. Ueber den im Text aufgestellten Satz vgl. oberstr. Erk. v. 3. August 1844 und RE. v. 3. April 1858 (Weber V. 104).

I. Das Reichsstrafrecht kennt freilich auch Nebenstrafen, die das Amt betreffen.

Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge (StGB. § 31). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche mit der Todes-, Zuchthaus- und unter gewisser Voraussetzung auch mit der Gefängnisstrafe verbunden werden kann (§ 32), bewirkt den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter (§ 33) und macht unfähig, während der im Urteil bestimmten Zeit öffentliche Aemter zu erlangen (§ 34). Desgleichen kann neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte erkannt werden können, auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden und hat das den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechts wegen zur Folge (§ 35).

Hat ein derartiges strafrechtliches Erkenntnis auch Einfluß auf das Kirchenamt?[1] Olshausen[2] und E. Mayer[3] sagen ja und unterwerfen dann natürlich die Pfründe als accessorium demselben Gesetz. Die herrschende Meinung[4] mit dem Reichsgericht[5] sagt nein. In der That lag es nicht in der Absicht des Reichs, das nach dieser Seite ja auch seine Kompetenz nicht aufgepflanzt hat, das Staatskirchenrecht der einzelnen Staaten mit solch einschneidenden Rechtsfolgen zu beherrschen. Im anderen Falle wären im § 31 die Kirchenämter wohl auch ausdrücklich mit aufgezählt worden. Die Kirchenämter sind allerdings öffentliche Aemter im Sinne des landesgesetzlichen Staatskirchenrechts, aber nicht im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs. Das letztere setzt vielmehr voraus, daß der Beamte „dazu berufen ist, im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt für die Durchführung der Zwecke des Staates thätig zu sein".[6] Auch in den Ministerien teilt man diesen Standpunkt, und einige Staaten haben landesgesetzlich diese Lücke ausgefüllt. So bestimmte beispielsweise das preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 § 21: Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geist-

---

[1] Vgl. Hinschius, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchen- und Religionsbeamten, namentlich der Geistlichen nach den neuesten deutschen, insbesondere preußischen Spezialgesetzen" (v. Holtzendorffs Handb. des deutschen Strafrechts Bd. IV. 518 ff.); ferner in Marquardsens Handb. I. 1 S. 325 ff.; Richter-Dove-Kahl § 223 A. 10 ff.; Kahl, Lehrsystem S. 359 ff.

[2] Kommentar zum RStGB. § 31. [3] S. 200.

[4] Vgl. die Lehrbücher u. Kommentare z. B. v. Oppenhoff z. § 31 Anm. 7 u. 8. Ztschr. f. Gesetzg. u. Rechtspflege III 329 ff., 334 ff., V. 300 ff., VI. S. 186, IX. 48 ff. Reinhard S. 177. v. Seydel 1. A. VI. S. 176. 2. A. III. 524.

[5] Urteil v. 13. März 1884 (Entsch. X. 199); allerdings handelt es sich hier um RStGB. § 132.

[6] Cit. Reichsg.-E. Vgl. auch oben S. 85, 87 ff.

lichen Amtes[1] und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Aehnliche Bestimmungen hat Sachsen,[2] Baden[3] und Hessen.[4] Diese Staaten gingen also davon aus, daß die das öffentliche Amt betreffenden Strafen nicht schon nach Reichsrecht das Kirchenamt ergreifen, sondern daß hier erst eine landesgesetzliche Anordnung nötig ist.

Die herrschende Meinung rechtfertigt diese Strafe mit dem Einf.G. § 5.[5]

Man muß dann aber zugestehen, daß das StGB. selbst (§ 31 ff.) und das Ef.G. dazu (§ 5) einen ganz verschiedenen Begriff des öffentlichen Amts zu Grunde legt, was angesichts der Einheitlichkeit der beiden Gesetze gewiß nicht leicht fällt.

Man könnte vielleicht alles auf die Kirchenhoheit abladen und von verwaltungsrechtlichen Verlustgründen sprechen.[6]

Aber wenn sich vielleicht auch der citierte § 21 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 und die übereinstimmenden Anordnungen anderer Staaten so erklären ließen, so stehen doch die alsbald (Z. II) zu besprechenden staatskirchenrechtlichen Disziplinarbestimmungen der sog. Kulturkampfsstaaten, wo auch Geldstrafen, Haft und Gefängnis eine Rolle spielen, mit ihrem unzweifelhaften Strafcharakter im Weg. Was sich hier alles unter die Kirchenhoheit flüchtet, wäre doch nur verschämtes Disziplinarstrafrecht.

Hinschius[7] hat recht gesehen: der Begriff des öffentlichen Amtes im StGB. § 31 ff. und im Ef.G. § 5 ist in der That ein verschiedener. Bei näherem Zusehen wird das aber auch begreiflich.

Im Ef.G. § 5 werden die Grenzen der landesgesetzlichen Strafkompetenz festgelegt und für den Bereich der Zuständigkeit die landesgesetzlichen Strafmittel erschöpfend aufgezählt. Wenn *hier* die Entziehung der öffentlichen Aemter erwähnt wird, so darf und muß man auch den landesgesetzlichen Begriff des öffentlichen Amtes zu Grunde legen;[8] zu den

---

[1] Das ist das Seelsorger-, nicht auch das Jurisdiktionsamt. (Hinschius in v. Holtzendorffs Handb. des Strafrechts IV. 519.)

[2] Sächs. G. v. 23. August 1876 § 13: „Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurteilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen. Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurteilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens von Rechts wegen zur Folge."

[3] Badisches Einf.-G z. RStGB. A. 14 Z. VII. in Verbindung mit der Nov. v. 5. Juli 1888: „Die Verurteilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe hat dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen von Rechts wegen zur Folge. Die gegen einen Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem bekleideten Kirchenamt und den Ausschluß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen für die Dauer der im Urteil bestimmten Zeit." [4] G. v. 5. Juli 1887 Art. 13.

[5] So schon die Motive z. § 21 des preuß. G. über die Vorbildung der Geistlichen S. 22. Im Anschluß hieran Hinschius, Komm. z. d. preuß. Kirchengesetzen 1873 S. 148 f. Richter-Dove-Kahl S. 812 Anm. 13 u. A.

[6] Vgl. den Abg. v. Zastrow bei Hinschius, Komm. zu den preuß. Kirchengesetzen 1873 S. 149. [7] v. Stengels Wörterbuch I. 726.

[8] Vgl. oben S. 85.

öffentlichen Aemtern im Sinne der Staatskirchenrechte gehören nun aber in Wahrheit die geistlichen Aemter der öffentlichen Kirchengesellschaften.[1]

So kommt es, daß die Kirchenämter wohl öffentliche Aemter im Sinne des Ef.G. § 5, aber nicht auch des RStGB. § 31 ff. sind. Danach verliert der wegen Verbrechens verurteilte Geistliche sein Amt nicht schon kraft Reichsstrafrechts in der Form einer reichsrechtlichen Nebenstrafe, wohl aber könnte er auf Grund des landesgesetzlichen Disziplinarstrafrechts seines Amtes verlustig gehen resp. staatsbehördlich abgesetzt werden. Bayern ist aber, wie sich alsbald zeigen wird, hier nicht gefolgt. Ein zum Zuchthaus verurteilter Geistlicher in Bayern verliert hier demgemäß sein Amt nur auf Grund kirchenbehördlicher Absetzung, welche wohl auch nach der gerichtlichen Verurteilung nicht auf sich warten läßt.

Eine Bestätigung für die Richtigkeit meiner Ausführung ist es, wenn die für die unierte Kirche der Pfalz in Genehmigung einer generalsynodalen Vorlage ergangene AE. vom 22. März 1891 Beil. I. § 8[2], also ein Kirchengesetz, dem Pfarrer, welcher durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis zur Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verurteilt ist, die kirchenregimentliche Entlassung androht mit dem Zusatz: „Die Entlassung wird ohne weitere Untersuchung auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch Allerhöchste (kirchenregimentliche) Entschließung ausgesprochen und hat die Ausschließung aus dem geistlichen Stande zur unmittelbaren Folge."

II. Landesgesetze haben, wie erwähnt, gegen gewisse Handlungen von Geistlichen mit Rechtsfolgen auf dem Amtsgebiet reagiert. Man kann das ein staatliches Disziplinarstrafrecht nennen, das teils durch die Verwaltungsbehörde, teils durch besondere Gerichtshöfe[3] gehandhabt wird, und das den Zweck verfolgt, der staatsgefährdenden Thätigkeit der Geistlichen ein Ziel zu setzen oder sie zur Beobachtung des Staatsgesetzes anzuhalten. Außer Geldstrafen, Haft und Gefängnis u. s. w.[4] spielt hier die Amtsentsetzung eine maßgebende Rolle. So bestimmte das preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 § 24, daß Geistliche, welche die das Amt betreffenden staatlichen Gesetze und Anordnungen schwer verletzen, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus dem Amt entlassen werden können, und daß die Entlassung aus dem Amte die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Er-

[1] Den Nachweis behalte ich mir für ein späteres Werk vor. Vgl. aber auch schon oben S. 89.

[2] Wand-Wagner S. 226.

[3] Diese sind heute überall wieder beseitigt.

[4] Vgl. z. B. Preuß. G. v. 11. Mai 1873 § 22 ff., G. v. 12. Mai 1873 § 31, G. v. 21. Mai 1874 A. 2. Bad. G. v. 19. Februar 1874 Art. 3. Hess. G. v. 23. April 1875 Art. 12; 5. Juli 1887 Art. 12, 13.

ledigung der Stelle zur Folge hat.[1] Dasselbe verfügte das hessische Gesetz vom 23. April 1875 Art. 13.

Man hat dagegen eingewandt, der Staat könne ein Amt nicht entziehen, das er nicht verleihe.[2] Preußen hat es deshalb vorgezogen, seiner Absicht eine maßvollere Fassung zu geben. Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1880 Art. 1 darf nicht mehr auf Amtsentlassung der Geistlichen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zugleich mit der Wirkung erkannt werden, daß dies den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat. Das war schon die Formulierung des badischen Gesetzes vom 9. Februar 1874 Art. 13 (16d).[3] Etwas abweichend ist die Formulierung dieses Gedankens im sächsischen Recht.[4] Es hat sich indes gezeigt, daß der Staat auch diese Position nicht halten konnte.

Was Bayern anlangt, so hatte der Landesherr

1. nach altem Kirchenhoheitsrecht, hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt der Advokatie und damit zur Durchführung der kanonischen Satzungen und Pflege eines christlichen Lebens, eine einschneidende Disziplinargewalt. Loris blaues Buch strotzt von Strafmandaten des Landesherrn und seiner Behörden an Geistliche und Klöster. Gegen Konkubinat, Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit, seltener wegen Verletzung des Staatsrechts, wurde abgesehen vom Verweis auch Gefängnis, Landesverweisung, Geldstrafe, Temporaliensperre und vor allem Absetzung verfügt.[5] Aber was in der Zeit von 1500—1800 zulässig war und sich aus der maßlosen Advokatie und Schrankenlosigkeit der Polizeimacht erklärt, hat im Verfassungsstaat seine Berechtigung verloren. Das RE. von 1809 zeigte im § 60 und 61 noch den Rest einer durch den Advokatiegedanken beherrschten Disziplinargewalt des Staates über die Geistlichen, der jedoch in der Ministerialkonferenz vom 28. März 1818 auf den Antrag v. Zentners deshalb begraben wurde, weil jene Befugnis leicht zu Reibungen mit den kirchlichen Behörden führen könnte.[6]

---

[1] Vgl. auch d. G. v. 22. April 1875 § 12 u. 13.

[2] Vgl. Friedberg, Grenzen S. 820, Zorn in Jahrb. f. Gesetzg. II. 721. Dagegen Hinschius in Marquardsens Handb. I. 1. S. 327. Richter-Dove-Kahl § 225 Anm. 17.

[3] Aufgehoben durch d. G. v. 5. Juli 1888 A. 2.

[4] G. v. 23. August 1876 § 14. Hiernach „kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht, und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. (Aehnlich das preuß. G. v. 12. Mai 1873 § 25.) Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde genügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in § 13 Abs. 2 gedachten Wirkungen für erledigt erklären". In dem cit. § 13 Abs. 2 heißt es: „Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurteilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens von Rechts wegen zur Folge."

[5] Die Nachweise bei Friedberg in der Ztschr. f. KR. 9 S. 405 ff. Bd. 10. S. 44, 50, 54, 68, 221, 223.

[6] v. Seydel, I. A. VI. S. 175 Anm. 1. 2. A. III. 524 A. 67.

Strafbestimmungen müssen nach der VU. VII. § 2 auf Gesetz beruhen, und damit ist die ganze Disziplinarstrafmacht, welche die bayerischen Landesherrn jahrhundertelang gegen die Geistlichen geübt haben, in aller Form Rechtens abgethan.

Uebrigens sollte schon nach der VO. vom 17. Mai 1804 Z. II.[1] „in bloßen Disziplinarsachen, welche einzig auf die geistlichen Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Einflusse des Oberhirtenamts des Bischofs kein Hindernis entgegengesetzt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht unser landesfürstlicher Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird".[2]

Bei der Begründung von Benediktinerprioraten im Jahre 1834 wurde der Staatsregierung denn auch nur vorbehalten, die Entfernung der vom König mit der Pfarrseelsorge betrauten Benediktiner von der pfarrlichen Seelsorge zu „veranlassen" (nicht zu verfügen), wo und so oft sie dazu Veranlassung hat.[3]

2. Es ist nur die Frage, ob in Bayern nicht vielleicht doch ein geltendes Gesetz für staatliche Disziplinierungen der Geistlichen Raum läßt. Und da handelt es sich vor allem darum, ob nicht die dienststrafrechtlichen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur StPO. vom 18. August 1879 auf die katholischen und protestantischen Geistlichen Anwendung finden.

Daß das verfassungsgesetzliche Disziplinarstrafrecht der „Staatsbeamten und öffentlichen Diener"[4] nicht die Geistlichen ergreift, ist allgemein anerkannt.[5] Dieselben sind als solche[6] keine öffentlichen Diener im Sinn der IX. Verf.-Beil., und auch das RE. § 30 garantiert den katholischen und protestantischen Geistlichen nur die „Rechte und Achtung öffentlicher Beamten", spricht aber nicht von Pflichten.

Was die „Disziplinarbestimmungen" des angeführten Ausf.-Gesetzes von 1879[7] betrifft, so sind hier die „Beamten" für die Zeit der Untersuchungs- und Strafhaft kraft Gesetzes vom Amt suspendiert (Art. 111). Eine Disziplinareinschreitung findet in jedem Fall nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde (Art. 112) vor dem Landgericht statt (Art. 114), und die Disziplinarstrafmittel sind Geldbuße sowie Dienstentlassung.[8] Von besonderer Bedeutung sind die Art. 109, wonach gegen den zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Beamten „sofern er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig wird, disziplinär auf Entziehung des Amtes erkannt werden" darf, sowie Art. 110: „Ein Beamter, welcher wegen Fahrlässig-

[1] Döll. 8 S. 69.
[2] Vgl. darüber nunmehr RE. § 52 ff. [3] Döll. 8 S. 814 (lit. E).
[4] IX. Verf.-Beil. § 10 ff. [5] v. Seydel 1. A. VI. 174 f. 2. A. III. 524.
[6] Als Anstaltsbeamte, Lehrer u. s. w. können sie Staatsdienerqualität haben und unterstehen dann wegen dieser Stellung und mit Wirkung auf dieselbe dem staatlichen Disziplinarrecht.
[7] Weber XIII. S. 225 ff.
[8] Ausführungsgesetz Art. 103—107; Art. 108.

keit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disziplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verf.-Beil.) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, disziplinär mit Geld bis zu 600 M. bestraft und zugleich seines Amtes verlustig erklärt werden." Was hier von den „Beamten" gesagt ist, gilt[1] nach Art. 112 von „allen königlichen Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut sind, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht".

E. Mayer meint: „wenn man diese Bestimmungen ihrem Wortlaute nach betrachtet, so ist gar kein Zweifel, daß sie auch auf die öffentlichen Kirchengesellschaften bezogen werden müssen;" doch nimmt er nachher die katholische Kirche aus,[2] während Reinhard[3] die letzte Einschränkung nicht gelten läßt, v. Seydel[4] aber, ganz entgegengesetzt, alle Geistlichen von der staatlichen Disziplinargewalt befreit sehen will.

v. Seydel hat Recht. Man wollte den mittelbaren Staatsdienst im Sinn des StGB. von 1813 umschreiben und zu dem Kreis der öffentlichen Diener im Sinn der IX. Beil. gelangen. Beide Gesetze beschäftigen sich mit denselben Beamten (Art. 110). E. Mayer bezweifelt es selbst, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, die disziplinären Bestimmungen auch auf die Geistlichen auszudehnen; und man muß in der That sagen, daß man für eine derartig einschneidende Neuerung sicherlich nicht bloß eine Zweifel ausschließende Wendung gewählt, sondern dieselbe auch in den Verhandlungen diskutiert haben würde. Es fiel eben keinem Menschen ein, mit dem Art. 112 auch die Geistlichen dem staatlichen Disziplinarstrafrecht zu unterwerfen und so den Staatsbehörden auf den Korpsgeist derselben einen mitbestimmenden Einfluß zu sichern. E. Mayer scheint der Meinung zu sein, daß ohne Absicht des Gesetzgebers ein Ausdruck gewählt wurde, der objektiv einen ganz bestimmten Inhalt hat und den man daher, da wir nicht den Gesetzgeber, sondern das Gesetz auszulegen haben, auch im Widerspruch mit dem gesetzgeberischen Willen gelten lassen muß. Wird so alles auf den Wortlaut gestellt, so muß ich aber doch folgendes bemerken:[5] das Ausf.-G. spricht von „Beamten und öffentlichen Dienern der öffentlichen Korporationen". Nun sind die vier[6] christlichen Glaubens-

---

[1] Vorbehaltlich des Disziplinargesetzes f. richterliche Beamte v. 26. März 1881, insbesondere Art. 80.

[2] S. 194. „Zwar genügt als Grund nicht der Umstand, daß der Bischof selbst Disziplinargerichtsbarkeit übt, wohl aber steht Art. XIII. Konk. entgegen, der hier nicht durch 64c RE. aufgehoben wird" (S. 195 Anm. 39).

[3] S. 271 ff. [4] 1. A. VI. 175, 2. A. III. 524.

[5] Vgl. über diese Frage auch oben Bd. I. 53.

[6] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 59[1].

konfessionen wohl öffentliche Kirchengesellschaften (RE. § 24), aber keine öffentlichen Korporationen, vielmehr genießen sie nur die Rechte der letzteren (RE. § 28), ohne auch an deren Pflichten teilzunehmen. Gerade um die letzteren handelt es sich aber hier; und das ist für die Beamten und öffentlichen Diener zu wiederholen.[1] Die katholischen und protestantischen Geistlichen sind keine öffentlichen Beamten oder öffentlichen Diener, sondern haben nur an deren Vorzügen teil (RE. § 30). Wenn dieselben aber der Disziplinargewalt der Staatsbehörden unterstellt würden, so wäre das weder eine Auszeichnung der Geistlichen, noch ein Vorrecht der betreffenden Kirche, sondern für beide würde damit nur eine lästige Aufsicht und Pflichtenstellung begründet, welche entweder unter dem 3. Absch. Kap. I. des Religionsedikts, oder noch besser als weltliche Angelegenheit im RE. § 64 behandelt worden wäre.[2] Wenn man aber ferner die katholischen Geistlichen von der staatlichen Disziplinargewalt ausnimmt und letztere somit auf die protestantischen Geistlichen beschränkt, so ist zu bedenken, daß gerade für die letzteren angesichts des landesherrlichen Kirchenstrafregiments (PE. § 19e) eine staatliche Disziplinargewalt gänzlich überflüssig erscheint, und durch die Anerkennung der kirchlichen Disziplinargewalt (PE. § 19e, 11) in derselben verfassungsmäßigen Weise wie für die katholische Kirche im Konk. Art. 12d gesorgt ist.[3] Es ist auch nicht gesetzgeberische Uebung, den Ausdruck maßlos zu spannen und durch andere Gesetze kopieren zu lassen. Wenn das Gesetz etwas auf die Protestanten beschränkt sehen wollte, würde es nicht im Disziplinargesetz von öffentlichen Korporationen reden, und dem Verfassungsgesetz sowie der Wissenschaft die Korrektur überlassen.

Die bayerische Praxis nach Erlaß der Verfassung[4] hat denn auch im allgemeinen eine staatliche Disziplinargewalt über die Kirchendiener nicht in Anspruch genommen, obschon zu verschiedenen Zeiten insbesondere gegenüber der katholischen Kirche das Bedürfnis angepocht hat. Die staatlichen Absetzungen aus Anlaß der Verweigerung des Verfassungseides waren die Konsequenz des Satzes, daß niemand Amt und Pfründe haben kann, welcher nicht den Erwerbsvoraussetzungen genügt. Die des öfteren

---

[1] Vgl. in dieser Richtung auch v. Seydel a. a. O.

[2] In § 64c und § 69 aber nimmt der Staat nur die Kriminalgerichtsbarkeit über die Geistlichen in Anspruch. Die Nichterwähnung der staatlichen Disziplinargerichtsbarkeit ist ein silentium qualificatum.

[3] Dies gegen E. Mayer S. 195, aber auch gegen v. Seydel I. A. VI. S. 175. 2. A. III. S. 524. Uebrigens setzen beide voraus, daß die staatliche Anerkennung des kirchlichen Disziplinarrechts notwendig ein Verzicht auf staatliche Disziplinargewalt bedeute. Ein Blick auf die übrigen deutschen Rechte und das altbayerische Recht zeigt indes das Irrige dieser Ansicht. Dort hat der Staat seine eigenen, hier außerdem auch die kirchlichen Interessen mit seiner Disziplinargewalt verwirklicht.

[4] Noch die AE. v. 11. Januar 1818 drohte den das staatliche Eherecht verletzenden Geistlichen „empfindliche Strafe" und dem Kapitelboten sogar „Arreststrafe" an (Döll. 8 S. 246).

ausgesprochenen Verweise waren dagegen lediglich verwaltungsmäßige Aufsichtskundgebungen, welche auch heute noch statthaft sind.[1]

§ 38.

Die Temporaliensperre.

Die staatliche Temporaliensperre ist die ganze oder teilweise Einbehaltung des Amtseinkommens eines Geistlichen durch den Staat.

Gehört wenigstens die staatliche Temporaliensperre dem geltenden bayerischen Rechte noch an?

Die Temporaliensperre war im früheren bayerischen Recht das regelrechte Disziplinarmittel[2] auf dem Gebiet der Kirchenhoheit. Die Temporaliensperre wurde verfügt bei Uebertretungen des Wetterläut- und Beerdigungsrechts, sowie des kirchlichen Besetzungs-, Synodal- und Placetrechts, bei Verletzung der kirchlichen Amtspflichten und dem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt,[3] kurz, sie begleitete die Kirchenhoheit auf allen ihren Wegen.

Es ist nun die Frage, ob die Temporaliensperre in dieser Ausdehnung noch gilt. Die ältere Ministerialpraxis hat die Frage bejaht,[4] und auch die Stände haben 1831 in der Debatte und dem Gesamtbeschluß über die Beschwerde Rabel in Sachen der gemischten Ehe die Temporaliensperre als ein Institut des geltenden Rechts vorausgesetzt.[5] Seit dieser Zeit erging jedoch keine Androhung der Temporaliensperre mehr,[6] und in den Placetdebatten nach dem Vaticanum hat die bayerische Staatsregierung trotz mannigfacher Anreizung konsequent den Standpunkt vertreten, die Temporaliensperre sei kein Institut des geltenden Rechts.[7] Seitdem hat sich die Litteratur dieses Themas mit besonderem Eifer bemächtigt.[8] Vor allem versuchte Kahl, freilich auch erfolglos, in einem besonderen Buch das Ministerium von seiner Praxis abzubringen. Außerdem sprachen sich *für* die Statthaftigkeit der Sperre bei der Verletzung des Placetrechts aus: zwei Artikel in der Allg. Zeitung vom Jahre 1871[9] und 1875[10], ferner

---

[1] Reinhard S. 271. Ueber die mit der Vermögenskuratel zusammenhängenden administrativen Ordnungsstrafen, welche weitergehen, vgl. im Bd. I. 53 f. und unten § 80.

[2] Außerdem noch Exekutionsmittel zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen gegen Geistliche. Das ist sie noch. Vgl. unten S. 222.

[3] Die Nachweise bei Kahl S. 75 ff.

[4] Vgl. Döll. 8 S. 674 f. Damals (1818) wurde durch Androhung der Temporaliensperre die bedingungslose Leistung des Verfassungseides seitens der kath. Geistlichen erzwungen. Nur der Pfarrer Brenning blieb widerspenstig, weshalb sein Einkommen gesperrt und später seine Pensionierung angeordnet wurde. (Kahl S. 166 ff.)

[5] Eine Würdigung der Rechtsdeduktionen über die Temporaliensperre in der damaligen Debatte bei Kahl, „Temporaliensperre" S. 172 ff. [6] Kahl S. 170.

[7] So schon das Gutachten des Kultusministers v. Lutz v. Jahre 1871 (Archiv f. k. KR. 39 S. 117 f. [8] Vgl. die Zusammenstellung bei Kahl, Lehrsystem I. S. 380.

[9] „Die Zulässigkeit der Temporaliensperre in Bayern" (13. Oktober Nr. 286, S. 5037 ff.) [10] „Die Temporaliensperre in Bayern" (19. April Nr. 109 S. 1685 f.).

E. Mayer[1] und Hinschius;[2] andernteils *gegen* dieselbe: ein weiterer Artikel in der Allg. Zeitung von 1871,[3] Reinhard,[4] Hübler[5] und v. Seydel.[6]

Auch ich billige den Standpunkt der Regierung, welche die Temporaliensperre aus unserem geltenden Recht verweist.

Man hat gesagt: die Sperre ist ein Notrecht: wer die Gesetze nicht anerkennt, verwirkt damit den Rechtsschutz. Mit dieser Phrase kam aber Fichte ganz folgerichtig zur vollen Friedlosigkeit. Die Beobachtung der Verfassung ist auch keine Bedingung für den Pfründebezug,[7] und Kahl hat selbst festgestellt, daß hier auch von keinem Retentionsrecht die Rede sein kann.[8] Die Temporaliensperre ist vielmehr nur als ausdrücklich vom Gesetzgeber angeordnete Rechtsfolge haltbar.

Wo haben wir nun eine solche gesetzliche Bestimmung?

Zunächst ist zu betonen, daß wir im Religionsedikt eine vollständig neue Kodifikation des bayerischen Staatskirchenrechts besitzen. Ohne positive Anerkennung dürfen in eine durch das Religionsedikt geregelte Materie aus den früheren Gesetzen keine Bestimmungen herübergenommen werden.[9] In unserem Fall wäre es auch sonderbar, wenn der Gesetzgeber gerade das Nachdrücklichste, nämlich die Zwangsbestimmung nach dem alten Recht stillschweigend weiter voraussetzen und das minder Wichtige ausdrücklich wiederholen resp. anordnen würde. Und das in einem Verfassungswerk, welches einen vollständigen Neubau brachte.

Nun glaubt man zwar eine ausdrückliche Anerkennung des früheren Zwangsrechts, wenigstens für Placetverletzungen, in dem Hinweis auf die „in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandate", also im Religionsedikt selbst finden zu können.[10] Es ist aber klar, daß im § 58 die Generalmandate keine subsidiäre Quelle geworden sind, sondern daß nur die beruhigende Erklärung der Rechtskontinuität gegeben werden will. Uebrigens ist auch folgendes zu beachten. Das Generalmandat von 1770 droht nur den „Pfarrern und anderen Geistlichen" die Temporaliensperre an. Daß darunter die Bischöfe nicht mitverstanden sind, ist um so gewisser, als damals sämtliche bayerischen Bischöfe Landesherrn waren. Gleichwohl befürwortet Kahl[11] und E. Mayer[12] auch die Anwendbarkeit der

---

[1] Kirchenhoheitsrechte S. 157 ff. und „Temporaliensperre" in v. Stengels Wörterbuch II. S. 623. [2] III. 846.

[3] Die vatikanischen Dekrete und das bayerische Staatsrecht (5. Juni Nr. 156, insbesondere S. 2768 f.).

[4] S. 261 ff.

[5] „Placet" in v. Stengels Wörterbuch II. S. 245.

[6] 1. A. VI. S. 216 ff., 2. A. III. 548 f.

[7] Richtig Kahl S. 174; E. Mayer in v. Stengels Wörterbuch II. 621.

[8] So auch der Artikel in der Allg. Zeitg. 1871 Nr. 156 S. 2787.

[9] AM. Kahl S. 184 ff.

[10] So Kahl S. 185 f., E. Mayer S. 157, v. Stengels Wörterb. II. S. 623, Hinschius III. 846. So auch die Artikel in der Allg. Zeitung. E. Mayer beschränkt deshalb aber auch die Temporaliensperre auf das Placetrecht. Anders Kahl S. 187, welcher dadurch recht unbestimmt wird. [11] S. 195 ff. [12] S. 157.

Temporalienſperre auf die jetzt landſäſſigen Biſchöfe. Ich will darüber nicht ſtreiten. Aber hätte angeſichts dieſer Unebenheit der Geſetzgeber nicht erſt recht alle Veranlaſſung gehabt, ſtatt einer Verweiſung auf das alte Zwangsrecht den Kreis der Betroffenen neu zu beſtimmen?

Andere finden die geſetzgeberiſche Anerkennung der Temporalienſperre im RE. § 50:[1] Hier ſei das Aufſichtsrecht des Staates gegenüber der Kirche mit all den Rechten und Befugniſſen, kurz in dem ganzen Umfang aufrecht erhalten, wie es bis zur Erlaſſung der II. Verf.-Beil. geübt wurde. Wenn in den folgenden Paragraphen einzelne Aufſichtsbefugniſſe ſpeziell aufgeführt werden, ſo ſei das nicht erſchöpfend; „denn es kann bei obigem Wortlaute der Verfaſſungsbeſtimmung ſicherlich nicht behauptet werden, daß hierbei irgend eines der vom Staate bisher gegen den Klerus geübten Rechte aufgehoben worden ſei.“ Auch das iſt irrig. Der Hinweis auf die „mehreren Verordnungen“, welcher aus der VO. von 1804 und dem RE. von 1809 einfach nachgeſchrieben wurde, will die Ernſthaftigkeit und Kontinuität der königlichen Aufſichtsführung feſtſtellen, und die Befolgungsordre am Schluß des § 50 kann auf die alten Verordnungen deshalb hinweiſen, weil das Religionsedikt das erwähnte Aufſichtsprinzip herübergenommen hat. Das Weitere und insbeſondere das Detail richtet ſich aber nach den folgenden Paragraphen 51 ff. und nicht nach alten Verordnungen, welche ja auch keineswegs übereinſtimmen. Die Sache liegt hier ganz ſo wie bezüglich des § 58.[2] Man kann doch nicht annehmen, daß der verſchwommene Hinweis auf „mehrere Verordnungen“ in einer der geſetzgeberiſchen Technik entſprechenden Beſtimmtheit eine greifbare Anzahl von älteren Verordnungen heraushebt und als Rechtsquellen weiterführt. Wir haben Beweiſe dafür, wie es der bayeriſche Geſetzgeber macht, wenn er dem angeblichen Zweck zuſteuert.

Man hat nun andererſeits gemeint, die Temporalienſperre ſei erſt durch das Strafgeſetzbuch aufgehoben worden. Aber die Temporalienſperre iſt keine Kriminalſtrafe, ſondern ein adminiſtratives Zwangsmittel[3] oder, wenn man lieber will, eine Polizeiſtrafe,[4] welche weder durch Art. 2 des Einf.G. zum StGB. von 1861, noch durch § 6 des Einf.G. zum RStGB. verboten wurde. Wieder andere ſtützten die Aufhebung auf Art. 28 (21) des Polizeiſtrafgeſetzbuchs von 1861 (1871).[5] Aber wenn und ſoweit 1861 reſp. 1871 die Temporalienſperre noch in Geltung war, was nur bei der Annahme einer verfaſſungsmäßigen Anerkennung des Generalmandates von 1770 denkbar iſt, hätte dieſelbe durch ein einfaches Geſetz nicht beſeitigt werden können.[6]

---

[1] Allg. Zeitung 1871 Nr. 286.

[2] So auch Neumayr, Verh. d. K. d. R. 1889/90, Beil.-Bd. IV. S. 261. v. Seydel a. a. O. [3] So Kahl 188, Reinhard 264.

[4] So E. Mayer in v. Stengels Wörterbuch II. 621.

[5] Vgl. darüber Kahl S. 187 ff. Andernteils Reinhard 264.

[6] E. Mayer in v. Stengels Wörterbuch II. 623. Andere Gründe bei Kahl S. 190.

Ich lege auf alle diese Gründe und Bedenken keinen Wert. Das Richtige haben Reinhard[1] und v. Seydel[2] getroffen. Die Temporaliensperre war keine rechtlich ausgebaute Institution. Dieselbe war nicht auf einzelne bestimmte Fälle gesetzgeberisch beschränkt, sondern ging der gesamten kirchenhoheitlichen Thätigkeit wie ein Polizeiorgan zur Seite.

Deshalb war auch Inhalt, Umfang, Dauer und Exekution der Sperre und anderes mehr nicht ein für allemal bestimmt und die Durchführung im allgemeinen dem polizeilichen Ermessen überlassen. Es gibt kein Gesetz über die Temporaliensperre, sondern nur einzelne Erlasse, „deren Rechtstitel die schrankenlose Polizeigewalt des Landesherrn ist".[3] Von einer Fortdauer derselben kann daher nach VU. IV. § 8 und VII. § 2 keine Rede mehr sein; denn nach der VU. IV. § 8 darf jemand nur „in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form" verfolgt werden. Gesetzlich genau fixierte Fälle der Temporaliensperre gibt es nicht; und, was für das Placet ausschlaggebend ist, die Bestimmung einer gesetzlichen Form, also der Dauer, des Umfangs, des Vollzugs u. a., fehlte im Jahr 1818; das hätte nach VII. § 2 nur durch ein Gesetz nachgeholt werden können, was aber nicht geschah. Preußen hat zwar das Kampfmittel der Temporaliensperre neuestens wieder aufgegriffen und gesetzlich ausgebaut,[4] aber Bayern ist nicht gefolgt.

Anders steht es mit den staatlich gewährten Personalzulagen. Und zwar werden dieselben nicht wie in Baden[5] zur Disziplinarstrafe aberkannt, sondern können, da sie „widerruflicher Natur"[6] sind, auf dem Verwaltungsweg entzogen werden.

Frühere Ministerialentschließungen drohen den Geistlichen mit gesetzlichen Strafen, wie wenn die letzten in Hülle und Fülle vorhanden wären. Sieht sich der Jurist aber näher um, so findet er nichts.

Nun noch eine politische Bemerkung! Bei der Machtstellung der Kirche und ihrer Diener, sowie der Permanenz der Konflikte mit der katholischen Kirche, ist in Bayern das Fehlen einer staatlichen Disziplinargewalt über die Geistlichen allerdings schon oft als ein Mangel empfunden worden.

Die gesetzgeberische Kompetenz zur Erlassung einschlägiger Disziplinarbestimmungen läßt sich juristisch nicht bestreiten. Auch was insbesondere die Amtsentlassung betrifft, so ist diese der Natur der Sache gemäß lediglich auf das staatliche Territorium beschränkt. Der Papst mag einen vom Staat abgesetzten Bischof in Rom oder anderswo als Bischof weiter verwenden, aber der Staat, welcher sich übrigens über die spiritnellen Qualitäten und ihrer Fortdauer kein Urteil anmaßt, duldet eine Amtsfunktion

---

[1] S. 261 ff.
[2] 1. Aufl. VI. S. 218. 2. Aufl. III. S. 549. Vgl. auch den Art. in der Allg. Zeitung 1871 Nr. 156 S. 2786. [3] v. Seydel a. a. O.
[4] Vgl. darüber Hinschius in Marquardsens Hdb. I. 1 S. 332 ff.
[5] G. v. 9. April 1886 § 11.
[6] ME. v. 12. Juni 1888 Z. XI. u. Weber XIX. S. 94 f.

nicht mehr in seinem Bereich; in dieser Beschränkung gilt die betreffende Stelle als erledigt.[1] Darauf kommt es hinaus, gleichgiltig ob auf Amtsentsetzung oder Amtsunfähigkeit erkannt wird, und deshalb lege ich dieser Unterscheidung, obschon staatsrechtlich in dem einen Fall ein Amtsverlust und in dem anderen nur eine dauernde Suspension vorliegt, keine praktische, sondern nur eine formale Bedeutung bei.[2] Zwar kann im Fall der Begnadigung der suspendierte Geistliche ohne Wiederanstellung amtieren, und im Suspensionsfall muß auch eine Neubesetzung unterbleiben. Aber eine Begnadigung ist nicht zu erwarten, zur Neubesetzung kommt es bei dem Widerspruch der Kirche doch nicht, und die Staatspfarrer werden durch die Bevölkerung abgestoßen.[3]

Ich bin aber gegen staatliche Absetzungen in jeder Form, weil sie erfahrungsgemäß ihren Zweck nicht erreichen. Die staatliche Absetzung eines Bischofs klingt für die Gläubigen wie etwa die Berliner die päpstliche Absetzung eines preußischen Generals aufnehmen würden. Was freilich die Pfründe anlangt, so würde zumal in Bayern, wo die Verleihung der Benefizien durch den Landesherrn erfolgt, eine strafweise Aberkennung derselben durch die Staatsbehörde begreiflich erscheinen, und hier würde man in Bayern auch einzusetzen haben.

Das Recht des bayerischen Staates, „Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen" zu erlassen (RE. § 64b, 65), erstreckt sich natürlich auch auf die Dauer und den Verlust der Zulassung,[4] und so könnte das Staatsgesetz in Bayern leichter wie sonst ein Pfründestrafrecht ausbauen. Bis jetzt hat der Staat allerdings von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht, sondern das innere Kirchenrecht für ausreichend gehalten.[5]

Es wird sich zeigen, daß der Staat sein Interesse, soweit er dasselbe überhaupt anmeldet — und das geschieht nur gegenüber der Strafthätigkeit, nicht aber auch gegenüber der Strafunthätigkeit der Kirchengewalt —, erst in einem späteren Stadium verwirklicht.

Was die Anstellung betrifft, so setzt der Staat erst bei der Pfründe ein und läßt das Amt frei.[6]

Bei der Absetzung aber wartet er, wie sich unten im § 40 zeigen wird, mit der Anmeldung seiner Interessen bis zur Exekution, bei welcher die Kirche ja auf die Hilfe des Staates angewiesen ist. Hier kann dann die staatliche Prüfung in völliger Freiheit einsetzen.

Gegen Strafexcesse der Kirchengewalt kann demnach der Staat auf diesem Wege reagieren, aber bei der Strafunthätigkeit der Kirchenbehörde,[7]

---

[1] Nur das österr. G. v. 7. Mai 1874 § 8 und das sächs. G. v. 23. August 1876 § 13, 14 beschränkt die Wirkung der staatlichen Absetzung auf die staatlichen Beziehungen, hindert also den Abgesetzten nicht, seine geistlichen Funktionen weiter zu versehen. Hiergegen sowie gegen die einschlägige Litteratur Hinschius a. a. O. S. 328.

[2] So auch Richter-Dove-Kahl § 225 Anm. 17. [3] Hinschius a. a. O. S. 329.

[4] So auch Reinhard S. 175. [5] a. a. O. [6] Vgl. oben S. 122 und vorher.

[7] In der Hauptsache kann hier der Staat nur durch Vorenthaltung der öffentlichen Funktionen und Ausschluß von der Beförderung reagieren.

also in Konfliktszeiten, wo die Geistlichkeit unter den Augen des Bischofs das Staatsgesetz verletzt, steht der bayerische Staat heute ziemlich machtlos da.

II. Das Zusammenwirken von Kirche und Staat.

§ 39.

1. Das kirchliche Strafrecht auf dem Pfründegebiet.

Nachdem erwiesen ist, daß das staatliche Strafrecht auf das Gebiet des kirchlichen Aemter- und Pfründewesens nicht hinübergreift, konzentriert sich unser Interesse auf das kirchliche Strafrecht. Und da wird sich zeigen, daß dieses auf das Aemter- und Pfründegebiet mächtig einwirken kann.

I. Unter den kirchlichen Vindikativstrafen steht hier im Vordergrund:

die privatio beneficii. Diese ist die strafweise Aberkennung von Amt und Pfründe.[1]

1. Eine Verschärfung ist die Deposition und Degradation.

Die Deposition ist diejenige Privation, welche zugleich die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung kirchlicher Aemter ausspricht.[2]

Die Degradation aber ist diejenige Deposition, welche auch der geistlichen Standesrechte beraubt und damit rechtlich laisiert.

2. Andernteils hat aber auf dem Privationsgebiet auch der Milderungsdrang zu einer Anzahl leichterer Strafen geführt. In dieser Richtung sind folgende Strafen zu nennen: die Strafversetzung auf ein unbedeutenderes Amt, die Aberkennung der Fähigkeit ein Benefizium zu erlangen oder ein höheres Kirchenamt zu bekleiden,[3] die Entziehung der Anciennetät, die Entziehung einzelner Amtsrechte, die Privation unter Vorbehalt des Titels und der Ehrenrechte. Vor allem aber ist zu erwähnen: die Geldstrafe und kirchliche Temporaliensperre.

---

[1] Die Privation soll nach E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 188 keine Strafe im Rechtssinn, sondern lediglich Privatrechtsgeschäft oder Widerruf der Uebertragung sein. Und warum? Weil Pfründeentziehung auch wegen Ketzerei erfolge und die letztere nach RE. § 42 keinem äußeren Zwange unterliege. Aber wie v. Seydel (1. Aufl. VI. S. 174; 2. Aufl. III. S. 523 f.) richtig bemerkt, müßte die Konsequenz dahin führen, die Privation wegen Ketzerei für rechtswidrig zu erklären. Dem steht aber die Praxis entgegen, die in der That ihre Rechtfertigung darin hat, daß die Ketzerei des Geistlichen eine besondere Verletzung seiner Amtspflicht ist. Seine Glaubensfreiheit ist geschützt, wenn er nur Privatmann sein will. Zur Vertretung abweichender Glaubensanschauungen aber ist das Kirchenamt nicht da. Wegen dieses Amtsmißbrauchs wird er durch Amtsfolgen getroffen. Richtig v. Seydel a. a. O. und Reinhard S. 228.

[2] Eine Milderung der Deposition ist es, wenn diese Unfähigkeit zeitlich beschränkt ist oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird.

[3] Auch hier gibt es zeitliche Beschränkungen. Uebrigens wurde einmal in Bayern die Strafe der dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung des Pfarramts trotz der eigenen Unfähigkeitserklärung des Gemaßregelten vom Ministerium deshalb für unangemessen erklärt, weil eine Prüfung jederzeit über diesen Punkt Gewißheit verschaffen könne (ME. v. 24. April 1830: Döll. 8 S. 770).

II. Bei den kirchlichen Medizinalstrafen oder Censuren bildet der Besserungszweck als Hauptzweck ein begriffliches Merkmal[1] derart, daß Besserung und Satisfaktion einen Rechtsanspruch auf Aufhebung der Strafe begründen. Die Censur ist daher niemals zeitlich fixiert.

Die Disziplinarcensur ist die Suspension, welche sich wiederum nur als Abschwächung der Absetzung darstellt. Dieselbe nimmt nicht das Recht, sondern nur die Ausübung, und faßt deren Wiederfreigebung bereits ins Auge.

Infolge der Ausbildung des Benefizialwesens und nach dem Aufkommen der absoluten Weihen nahm die Entwickelung der Suspension gewisse feste Formen an und führte zur heutigen Dreiteilung.

Die alte totale Suspension oder Suspensio ab officio begriff von Anfang an auch die Weihehandlungen, welche das Amt des Geistlichen mit sich bringt, erstreckte sich aber früher nicht auf das Benefizium, aus dem einfachen Grund, weil ein solches noch gar nicht entwickelt war. Das gilt aber auch heute noch von der suspensio ab officio, welche kraft der historischen Erinnerung immer noch die Suspension κατ' ἐξοχήν ist.

Die Spezialisierung führte nun zunächst gegen Ende des 11. Jahrhunderts zur besonderen suspensio ab ordine oder suspensio a divinis; und zwar hing das mit dem Aufkommen der absoluten Weihen zusammen. Der Neugeweihte, welcher noch kein Amt hat, kann nur in seiner Weihe getroffen werden. Damit war der Weg gezeigt, auch für den beamteten Geistlichen zu einer milderen Strafgattung zu gelangen.

Dem ab officio Suspendierten gegenüber behielt früher der Bischof die Unterhaltspflicht; und es verblieben jenem auch später noch die ausgeworfenen Amtseinkünfte,[2] aus welchen er seinen mit der Wahrnehmung der Amtspflichten betrauten Stellvertreter zu honorieren hatte. Nach der Ausbildung der Benefizien, welche es dem Geistlichen ermöglichte, sich ein Vermögen zu sammeln, so daß er sozusagen nicht mehr von der Hand in den Mund zu leben brauchte, wurde die suspensio a beneficio mitunter eine mit der Amtssuspension verbundene Nebenstrafe und kann seit dem 12. Jahrhundert auch als Hauptstrafe selbständig verhängt werden. Während die suspensio a fructibus sive perceptione beneficii nur den Pfründegenuß ganz oder zum angegebenen Teil betrifft, schließt die suspensio a beneficio auch von der Pfründeverwaltung aus.

Die suspensio ab ordine ist wie die suspensio a beneficio eine zur Milderung des kirchlichen Disziplinarrechts eingeführte suspensio specialis. Das ist heute nach Ausbildung der suspensio a beneficio aber auch die suspensio ab officio. Die moderne suspensio totalis sive generalis unterscheidet sich infolgedessen von der früheren totalen Suspension und der

---

[1] Vgl. meinen „Begriff des kirchl. Strafvergehens" 1883 S. 16.
[2] Hinschius V. 68.

heutigen suspensio ab officio dadurch, daß sie nicht bloß vom Amt inklusive ordo, sondern auch vom Benefizium suspendiert. Das alte Recht wirkt aber, wie gesagt, noch insofern weiter, als die Suspension ohne nähere Einschränkung stets die suspensio ab officio, also Suspension von Amts- und Weiherecht ist.[1]

Die Spezialsuspensionen können über die drei Typen hinaus spezialisiert sein und sich auf ganz bestimmte Einzelrechte beschränken.[2]

Jede Suspension äußert im Gegensatz zu den übrigen Disziplinarstrafen ihre Wirkung sofort und wird somit durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht hinausgeschoben.[3]

Eine insbesondere auch für das Suspensionsgebiet wichtige Unterscheidung ist in der poena latae und ferendae sententiae gegeben. Die ersten Spuren dieser Unterscheidung finden sich in der katholischen Kirche Ende des 7. Jahrhunderts;[4] italienische Konzilien und Päpste fuhren in dieser Richtung fort; im 9. und 10. Jahrhundert war man sich dieses Unterschiedes überall voll bewußt, und im 12. und 13. Jahrhundert baute die Wissenschaft den Unterschied in der noch heute maßgebenden terminologischen Bestimmtheit aus.[5]

Die Eigentümlichkeit der poena latae sententiae liegt darin, daß sich dieselbe unmittelbar mit der deliktischen Handlung ohne hinzutretende Untersuchung und Verurteilung verwirklicht. Sie ist eine Verwirkung. Demgemäß hat der Betroffene die Pflicht, sich der Strafe entsprechend zu verhalten: der so Abgesetzte hat sein Amt niederzulegen, und der Suspendierte sich im angedrohten Umfang der Ausübung seiner Rechte zu enthalten. Nur insoweit er sich weigert, bedarf es einer amtlichen Feststellung der Handlung und einer Deklaration der Strafwirkungen ex tunc.

Die poenae latae sententiae haben eine ausgesprochene Beängstigungstendenz und üben auf empfindsame Gewissen einen gewaltigen Druck. Die Kirche verdankt diesem Strafprinzip manch äußeren Triumph, und hat dasselbe darum auch auf Gebieten zu verwirklichen gesucht, wo von dem Eintreten von Rechtswirkungen ipso jure gar keine Rede sein kann.[6] Im 13. Jahrhundert und später nahm die Androhung von poenae latae sententiae einen jedes billige Maß übersteigenden Umfang an.[7] Diese sinnlose Ausdehnung der poenae latae sententiae, welcher die Bulle „Apostolicae sedis“ vom 12. Oktober 1869 entgegentrat,[8] ist mit daran schuld, daß das kirchliche Strafrecht an Nachdruck und Bedeutung verloren hat.

Eine Besonderheit der Suspension ist schließlich die im Anschluß an das Tridentinum[9] durch die Praxis entwickelte sententia ex informata

---

[1] Hinschius V. 73. [2] Vgl. darüber Hinschius V. 70 ff.
[3] c. 20 in VI.° 5, 11; c. 40 X. 2, 28. Vgl. auch Hinschius IV. 763 f., V. 73.
[4] a. a. O. IV. 841; V. 130. [5] a. a. O. V. 131 f.
[6] Hierhin gehört der selten als poena latae sententiae angedrohte Verlust des Bistums, Konfiskation, Exil und Geldstrafe (Hinschius V. 133).
[7] a. a. O. V. 133. [8] Archiv f. k. KR. 23 S. 330. [9] Sess. 14 c. 1 de ref.

conscientia[1]. Hiernach kann ein Geistlicher, der sich eines geheimen,[2] dem Bischof nur außergerichtlich bekannten Verbrechens schuldig gemacht hat, von diesem „a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis", nicht aber auch — da Strafbestimmungen, und nun gar solche von ganz ausnahmsweiser Tendenz, strikte zu interpretieren sind — a beneficio suspendiert werden, lediglich auf die Ueberzeugung des Bischofs hin, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.[3] Es ist dabei an Fälle zu denken, wo der juristische Beweis nicht geführt werden kann oder durch die gerichtliche Verhandlung ein Skandal entstehen würde. Ueber die Gründe hat der Bischof nur der Congregatio concilii Rechenschaft zu geben, falls an diese Rekurs eingelegt wird. Mit dieser Suspension wurde viel Unfug getrieben, und nachdem die Congregatio concilii etwa 95% derartiger Entscheidungen ex informata conscientia für nichtig erklären mußte,[4] hat die Congregatio episc. et regul. in der Instruktion vom 11. Juni 1880[5] Art. 9 durch den Hinweis auf mehrere Entscheidungen, insbesondere die bosnische und sirmische, vom 20. Dezember 1873, feste Linien vorgezeichnet.

Schließlich gibt es noch eine Censur, welche auch über Laien verhängt wird, aber bei Geistlichen eine zugleich das Amts- und Pfründegebiet beherrschende Wirkung hat: die excommunicatio maior, oder der große Kirchenbann.[6]

Als eine Unterbindung oder Suspension aller Mitgliedschaftsrechte nimmt dieselbe bis zur eingetretenen Besserung auch die Ausübung der Amts- und Pfründnerrechte.

Die exc. latae sententiae ist gleichfalls auf die Fälle der oben S. 214 citierten Bulle „Apostolicae sedis" vom 12. Oktober 1869 beschränkt.

Im übrigen gibt es keine scharf begrenzten Disziplinarvergehen; diese sind vielmehr durch jede Verletzung der Amts- und Standespflicht gegeben.

Kirchliche Strafsentenzen erfordern ein förmliches Strafverfahren im Rahmen der kirchlichen Gerichtsverfassung.

---

[1] Zur Litteratur vgl. Richter-Dove-Kahl, KR. § 216 Anm. 3. Friedberg 4. A. S. 275.

[2] Nicht auch eines öffentlich bekannten Verbrechens. Vgl. die Entscheidung der Congregatio concilii v. 20. Dezember 1873 im Archiv f. k. KR. 47 S. 160. Instructio S. Congregationis Episc. et Reg. v. 11. Juni 1880 Art. 9. Vgl. Droste, Kirchliches Disziplinar- und Kriminalverfahren S. 81 ff., 84 f. Diese Einschränkung hat das Tridentinum selbst aufgestellt

[3] Ein zum vatikanischen Konzil gestellter Antrag wollte dieses außergerichtliche Absetzungsverfahren zur Regel gemacht sehen. Vgl. Vering, KR. § 98 Anm. 16.

[4] Droste S. 83. [5] Abgedruckt bei Droste S. 186.

[6] Nur in den schwersten Fällen wird dieselbe über Geistliche verhängt (Hinschius, KR. V. 754 Anm. S. 833, 268); heute kommt hauptsächlich in Betracht: Häresie und Apostasie.

2. Das kirchliche Strafrecht im Rahmen des bayerischen Staatsrechts.

§ 40.

Positives.

Es wäre denkbar und würde auf Grund des bayerischen Dualismus von Amt und Pfründe naheliegen, daß die Staatsgewalt, wie von ihr die Verleihung der Pfründe ausgeht, so auch die Aberkennung und Schmälerung des Pfründerechts verfügt und damit auf die Kirchengewalt einen Druck im Sinn gleichzeitiger Aberkennung des Amtes ausübt.

Diese Konsequenz hat aber die bayerische Gesetzgebung absichtlich und in der Hauptsache[1] mit gutem Grund, in weiser und praktischer Selbstbeschränkung nicht gezogen.

Die Zulassung zur Pfründe in generali et speciali beherrscht das bayerische Recht in Wirklichkeit; was aber die strafrechtliche Aberkennung anlangt, so läßt der Staat das Prinzip accessorische Behandlung gelten.

Indem das RE. § 38 lit. e die „Kirchendisziplin" ohne weitere Unterscheidung als innere Kirchenangelegenheit erklärt, bezüglich deren das Anordnungsrecht der Kirchengewalt bejaht wird, sind auch die pfründerechtlichen Kirchenstrafen im Prinzip gebilligt.

Für die katholische Kirche wird die eigene Strafgewalt nach Maßgabe des Kirchenrechts noch einmal besonders anerkannt durch das Konk. Art. 12 lit. d, für die protestantische Kirche durch das PE. § 19 lit. e und § 11, sowie die dort citierte Konf.-O. von 1809.

Damit ist freilich nicht gesagt, daß es für die Bethätigung der kirchlichen Strafgewalt in Bayern keine staatsrechtliche Schranke gibt. Vielmehr gilt das Konkordat und Protestantenedikt nur im Rahmen des staatlichen Aufsichtsrechts (RE. § 103), und darnach kommt jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft die Kirchendisziplinargewalt nach Maßgabe der Kirchenverfassung nur „unter der obersten Staatsaufsicht" zu (RE. § 38 Einl.), wobei übrigens zu bemerken ist, daß dieser besonderen Aufsicht auch ein besonderer Schutz — auf dem Exekutionsgebiet — entspricht.

In der Bejahung der Staatsaufsicht und dem Versprechen des Staatsschutzes stimmen alle modernen Staaten überein. Darin aber, wie diese Aufsicht zu führen und unter welchen Voraussetzungen das brachium saeculare zu erwarten ist, gehen sie auseinander. In der That kann man hier von verschiedenen Grundsätzen ausgehen.

---

[1] Ist freilich der Bischof in der Handhabung seiner Disziplinargewalt zu mild, oder kommen gar Verletzungen der Staatsgesetze unter oberhirtlicher Billigung vor, so hat der Staat das Zusehen. Vgl. oben S. 211 f. Gegen positive Ueberschreitungen der bischöflichen Strafgewalt aber hilft, wie sich bald zeigen wird, das Staatsrecht; und in dieser Richtung darf das bayerische Recht sogar als Muster gelten.

I. Neuere deutsche Gesetze haben die Richtung der Aufsichtsführung und die Vorbedingungen der staatlichen Exekution im voraus festgelegt. Diesen präventiven oder Spezialisierungsstandpunkt vertrat in den siebziger Jahren Preußen, dem dann Hessen und Baden, zum Teil auch Sachsen, folgte.

Was die Disziplinarvergehen betrifft, so verlangte hier Preußen, daß eine Disziplinarstrafe nicht verhängt würde:[1]

a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,

c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde.

Eine ähnliche Bestimmung hat Hessen[2] und Baden[3] erlassen.

Bezüglich der Strafmittel wurde in Preußen die körperliche Züchtigung verboten, desgleichen Geldstrafen über 30 Thaler oder doch über das einmonatliche Einkommen hinaus, und Freiheitsentziehung, es sei denn, daß die Verweisung in eine Demeritenanstalt erfolgt, welche jedoch drei Monate nicht übersteigen und wider Willen der Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden darf.[4] Hessen hat dieselben Bestimmungen getroffen, mit dem Zusatz, daß auch die Verweisung in eine außerdeutsche geistliche Strafanstalt unzulässig sei.[5]

Auch in Baden wurden die Freiheits- und Vermögensstrafen besonders herausgegriffen und einmal unter den Gesichtspunkt der staatlichen Exekutionsverweigerung gestellt[6] und später auch strafrechtlich abgewehrt.[7]

II. Das bayerische Recht steht nicht auf diesem Standpunkt. Man hat sich hier nicht im voraus spezialisierend gebunden und weder gewisse Handlungen als Disziplinarvergehen ausgeschlossen, noch einzelne Disziplinarstrafen von vornherein verboten oder nur unter gewissen Voraussetzungen

---

[1] G. v. 12. Mai 1873 § 10 Z. 4, aufgehoben durch G. v. 1886 Art. 10.

[2] G. v. 23. April 1875 betr. Mißbr. der geistl. Amtsgewalt § 9: „Hiernach dürfen Straf- und Zuchtmittel (gegen Geistliche und Laien) nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden: 1. Wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2. wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; 3. wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; 4. wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Gewalt; 5. um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen."

[3] G. v. 19. Februar 1874 Art. 3 § 16b u. c. Hier ist gleichfalls verschieden von Preußen und Sachsen zwischen Laien- und Disziplinarstrafen kein Unterschied gemacht.

[4] G. v. 12. Mai 1873 § 3—5.

[5] G. v 23. April 1875 betr. Mißbr. d. geistl. Amtsgewalt § 6.

[6] G. v. 9. Oktober 1860 § 16: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind."

[7] G. v. 19. Februar 1874 Art. 3 § 16 Z. 3.

zugelassen. „Gefängnis und andere Leibesstrafen", „Zivil- und Kriminalkognition" wurde allerdings schon 1769 auch für die Klöster im Hinblick auf die „landesherrlichen Regalien" verboten.[1] Heute besagt dies, abgesehen vom StGB., das RE. § 66—69, wonach für das ganze Gebiet der Kriminalgerichtsbarkeit die Kirche unzuständig geworden ist. Im übrigen hat sich der Staat für jeden einzelnen Fall, in welchem kirchliche Zwangsmittel angewandt werden sollen, Spezialgenehmigung vorbehalten, läßt also jeden Fall an sich herankommen, wobei dann das Vergehen wie die ausgesprochene Strafe die Prüfung der Staatsinteressen aushalten muß und der Betroffene vor Unrecht bewahrt werden kann. Bei der unbestimmten Formulierung des Konk. Art. 12d („oder ihnen sonst zweckmäßig erscheinenden Strafen") ist dieses Prüfungsrecht von erhöhter Bedeutung. So steht das bayerische Recht dem sächsischen[2] am nächsten. Die bayerische Methode hat den Vorzug, daß die Individualität des Falles bis ins Kleinste berücksichtigt werden kann, das Odium, welches der Staat durch allgemeine Vorbehalte und Strafandrohungen auf sich nimmt, vermieden, und die Kirchengewalt zur größeren Vorsicht veranlaßt wird.

Dies alles ist im RE. § 71 enthalten, welcher wörtlich aus dem RE. von 1809 § 81 herübergenommen ist:

> „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet."

Positiv ist im einzelnen folgendes zu betonen:

1. Zu den kirchlichen *Zwangsmitteln* gehört nicht bloß die wirkliche *Strafe*, sondern auch schon die administrative Zwangsversetzung. Vgl. darüber oben S. 195 ff.

2. Disziplinarerkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen nicht der königlichen Bestätigung.[3] Aber um *einen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse* ausüben zu können, bedürfen sie der Einwilligung der Staatsgewalt. Solche Strafen sind nicht der Verweis,[4] wohl aber die Absetzung, Suspension, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern, Züchtigung, Detention im Demeritenhaus u. s. w., also auch die Amts- und Pfründestrafen. Diese Einwilligung stellt nicht erst das Erkenntnis rechtlich fertig, sondern be-

---

[1] Mandat vom 2. November 1769 (Kreittmayrs Generalienssammlung 1771 S. 502 ff.).

[2] Nach dem G. v. 23. August 1876, welches allerdings im § 8 die Disziplinarvergehen in etwas beschränkt, dürfen Disziplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener von den Staatsbehörden unter anderem nur dann vollstreckt werden, wenn „die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist" (§ 11).

[3] Besonders anerkannt in der ME. v. 8. April 1852 Z. 5 (Weber IV. 379). Auf diesem Standpunkt steht übrigens auch das preuß. G v 12. Mai 1873 § 38.

[4] In der Erteilung des Verweises unterliegt also die Kirchenbehörde keiner Beschränkung. Im übrigen kann StGB. § 193 in Betracht kommen.

handelt nur den staatlichen Zwangsvollzug.[1] v. Seydel[2] hat mit Recht gegen E. Mayer[3] betont, daß die beiden Ausdrücke als ἐν διὰ δυοῖν die staatliche Rechtsordnung bezeichnen. Die ME. vom 8. April 1852 Z. 5 spricht nicht zutreffend von staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen.[4] Das Staatsbürgerliche und Bürgerliche ist meines Erachtens im § 71 nicht unterschieden und beides wird unter den bürgerlichen Verhältnissen zu verstehen sein. Hier wo es sich um Strafmittel wie Absetzung handelt, wollte der Gesetzgeber hervorheben, daß sich die staatliche Exekutionsbewilligung nicht auf die Pfründe beschränke,[5] sondern auch die Ermission aus dem Amt unterstütze.[6] Er nennt aber nicht das Amt, sondern erwähnt mit Takt nur die gesellschaftliche Stellung, welche dasselbe gibt und will, daß dieselbe ohne Zustimmung des Staates nicht gewaltsam zerstört wird.

Ist diese Einwilligung für jedes diesbezügliche Disziplinarerkenntnis oder nur dann zu erholen, wenn der Betroffene sich der Strafe widersetzt? Das letztere ist richtig, nicht bloß weil die freiwillig übernommene Unrechtsfolge nicht mehr als Zwangsmittel bezeichnet werden kann, sondern weil ohne Rücksicht auf staatlichen Zwangsvollzug nur Anzeige an die Kreisregierung vorgesehen und diese auf die Suspension und Entlassung beschränkt ist.[7] Wenn also der Geistliche beispielsweise die Disziplinargeldstrafe bezahlt, so kommt es weder zur Anzeige noch zur Einwilligungserholung. Suspension und Entlassung müssen zwar wegen ihrer Wichtigkeit als schwaches Korrelat zum Besetzungsanteil und, weil jetzt möglicherweise auf den landesherrlichen Tischtitel zurückgegriffen wird, angezeigt werden, doch bedingt das allein noch kein Konsensrecht. Absetzungen sind ja auch dem privaten Tischtitelgeber anzuzeigen,[8] dem gewiß kein Einspruchsrecht, sondern nur die

---

[1] Die Versagung der Genehmigung ist lediglich eine Vollzugshemmung (ME. v. 30. August 1831: Döll. 8 S. 771).

[2] 1. Aufl. VI. S. 160; 2. Aufl. III. S. 516. [3] S. 218.

[4] Die ME. v. 23. November 1830 (Döll. 8 S. 771) erwähnt nur die „bürgerlichen Verhältnisse".

[5] Dies ist geschehen im hess. G. v. 23. April 1875 (Amtsmißbrauch) Art. 10. Vgl. auch das bad. G. v. 9. Oktober 1860 § 16, und G. v. 19. Februar 1874 Art. 3 § 16a Z. 3. [6] Döll. 8 S. 772.

[7] ME. v. 8. April 1852 Z. 5. Diese Ziffer ist durch die ME. vom 20. November 1873 nicht aufgehoben. Andere Staaten haben die Anzeigepflicht weiter ausgedehnt. Preußen und Hessen z. B. auch auf Geldstrafen über 60 M. und Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage (Preuß. G. v. 12. Mai 1873 § 7 aufgehoben) und G. v. 23. April 1875 (Amtsmißbrauch) Art. 8. Auf dem Standpunkt des bayerischen Rechts steht das sächs. G. v. 23. April 1875 § 11 Abs. 2. Die ME. v. 31 Juli 1827 (Döll. 8 S. 769) sagt allerdings schlechthin: „Das Disziplinarerkenntnis wird jederzeit der einschlägigen königlichen Regierung vorgelegt." Aber wie das Folgende zeigt, hat dieselbe die Suspension im Auge. Das ist jedenfalls auch für den der ME. v. 23. November 1830 (Döll. 8 S. 771) zu Grunde liegenden Thatbestand anzunehmen. Denn es ist hier von den in strafrechtliche „Untersuchung verfallenen Geistlichen" die Rede.

[8] ME. v. 31. Juli 1827 (Döll 8 S. 769). Dasselbe gilt für Suspensionen (ME. v. 8. April 1852 Z. 5). Der Vertreter des Landesherrn als Tischtitelgeber ist das Kreisfiskalat, dem daher die Anzeige zu erstatten ist (ME. v. 24. April 1830 u. 30. August 1831: Döll. 8 S. 770 f., 772).

Sustentationspflicht und zur Wahrnehmung des einschlägigen Interesses der Rekurs zusteht.[1] Zu einer Einwilligung der Staatsgewalt kommt es erst, wenn von der Kirchenbehörde der Zwangsvollzug, also beispielsweise die gewaltsame Entfernung des Abgesetzten vom Pfarrhof (Ermission), Pfändung, Polizeischub u. s. w., begehrt wird. Die staatliche Einwilligung ist darnach nur eine Vollzugsvoraussetzung, aber kein Bestandteil der Strafverhängung, ist anderenteils aber auch bei jeder Disziplinarstrafe erforderlich, welche einen Einfluß auf die gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse hat und wider Willen des Betroffenen vollzogen werden soll.

Die Einwilligung der Staatsgewalt ist negativ die Erklärung der letzteren, „daß jenem (staatlichen) Vollzuge kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe“[2] und deshalb keine Gründe gefunden worden seien, den Vollzug zu hemmen.[3]

Erst nach dieser Feststellung kann der königliche oberste Schutz durch die staatliche Unterbehörde verwirklicht werden, welchen, allerdings in Beschränkung auf das innere kirchliche Gebiet, auch RE. § 50, 51 zusagt.

Die Einwilligung der Staatsgewalt ist positiv eine Vollzugsgenehmigung oder Voraussetzung des staatsbehördlichen Zwangsvollzugs. Ohne Vorlegung der Genehmigungsurkunde darf die Verwaltungsbehörde keinen Arm heben zur Exekution des kirchlichen Urteils. Der § 71 behandelt also lediglich eine staatliche Exekutionsfrage, die rein bürgerlich ist und deshalb im Kap. II. Abschn. 3 des RE. ausgetragen wird.

Wird die Genehmigung verweigert, so muß der Bischof sehen, wie er mit kirchlichen Mitteln (RE. § 38e) seinem Erkenntnis Beachtung verschafft. Ein Recht zu „äußerem Zwange“ hat derselbe nicht (RE. § 42).

3. Wer hat die hierfür erforderliche „Einwilligung“ auszusprechen?

Das Gesetz sagt: die „Staatsgewalt“.

Man denkt dabei zunächst an den König; denn der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt (VU. II. § 1). Und in der That setzt das die ME. vom 30. August 1831[4] voraus. Aber der Landesherr übt seine Rechte nach Maßgabe weiterer gesetzlicher und verordnungsmäßiger Bestimmungen aus.[5]

Und da hat nun die Form.-VO. von 1825 § 34 die Kreisregierung zur Vertretung des erwähnten landesherrlichen Einwilligungsrechts im allgemeinen ermächtigt (Abs. 2). Damit hängt es auch wohl zusammen, daß dorthin jede Suspension und Entlassung angezeigt werden muß.[6] Nur

[1] Cit. ME. v. 1827. [2] ME. v. 30. August 1831 (Döll. 8 S. 772).
[3] a. a. O und ME. v. 16. Februar 1833 (Döll. 8 S. 771, 773).
[4] „Einwilligung der Staatsgewalt und somit an „die vorgängige Erklärung der Allerhöchsten Stelle, daß jenem Vollzuge kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe.“ [5] VU. II. § 1 leitet das selbst schon ein.
[6] ME v 8. April 1852 Z. 5. Vgl. auch ME. v. 31. Juli 1827 (Döll. 8 S. 769, vgl. oben S. 219[7]). Uebrigens muß seit 1852 die Anzeige nicht schon vor der bischöflichen Urteilsverkündigung erfolgen. In dieser Beziehung ist die cit. ME. v. 1827 abrogiert.

bei Absetzungen bepfründeter Geistlichen, also der schwersten Pfründestrafe, soll das Urteil mit den Entscheidungsgründen der Kreisregierung zugestellt werden, damit es die letztere „ungesäumt dem Kultusministerium" zur Beschlußfassung unterbreite.[1]

Zu einer Beschlußfassung des Ministeriums kommt es weiterhin in jedem Fall, wo der Disziplinierte Rekurs ergreift (RE. § 52—54).[2]

4. Bezüglich der Einwilligung ist die Staatsbehörde frei, d. h. sie ist in ihrem Urteil über die Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit der Strafe unabhängig.

Hierdurch hat sich der bayerische Staat völlige Freiheit in der Würdigung der strafrechtlichen Erkenntnisse der Kirchengewalt gewahrt und sein Aufsichtsrecht an einem ebenso bedeutsamen als einwandfreien Punkte eingehängt.

Der Staat hat keine königliche Bestätigung geistlicher Erkenntnisse beansprucht und meldet sich erst zum Wort, wenn es zum Zwangsvollzug kommt. Hier nimmt der möglicherweise einem geistlichen Erkenntnis innewohnende Charakter der Ungesetzlichkeit und Ungerechtigkeit auch erst die greifbare verletzende Form an. Der Staat thut gut, daß er bis dahin wartet. Warum soll er auch den Verletzten gegen seinen Willen schützen? Volenti non fit iniuria.[3] Der Staat handelt aber auch klug, daß er erst an einem Punkte mitspricht, wo seine Zuständigkeit für jeden zweifellos sein muß. Wenn wir von der Besonderheit absehen, daß der Betroffene den Rekurs wegen Mißbrauchs der Geistlichen einlegt, worüber RE. § 52 ff. handelt, so ist die Situation, welche im § 71 zu unterstellen ist, die, daß die Kirchenbehörde selbst zum Staat kommt und sein brachium saeculare erbittet. Die Zeiten der Bulle Unam sanctam, in welchen der Staat seine Hilfe ad nutum sacerdotis leistete, sind vorüber, und die Staatsbehörde ist in der Würdigung des Falles frei. Der Zwangsvollzug eines Erkenntnisses ist unter allen Umständen etwas Weltliches, und infolgedessen steht ja der § 71 auch in dem Abschnitt, der über die bürgerlichen Handlungen und Beziehungen der Kirche handelt. So beherrscht der Staat mit dem § 71 die kirchliche Disziplinarpraxis, ohne auch nur dem geringsten Einwand ausgesetzt zu sein. Die Kulturkampfgesetzgebung anderer Staaten hat erfolglos einem Ziel zugesteuert, das man in Bayern in aller Ruhe mit dem einfachsten Mittel erreicht hat. Der § 71 ist trotz seiner schlechten Redaktion das Produkt hoher gesetzgeberischer Weisheit. Hier ist das Aufsichtsrecht des Staates unangreifbar.

5. Die Exekution geschieht mit den Zwangsmitteln der staatlichen Verwaltung. So findet beispielsweise Exmission des Abgesetzten durch die Polizei statt.

---

[1] ME. v. 19. Juni 1828 (Döll. 8 S. 769). [2] Vgl. auch a. a. O.

[3] Daß aber die Kirche kein weltliches Strafrecht mehr üben kann, dafür sorgt schon unser Strafgesetzbuch.

Auch für die Beschlagnahme der Pfarreinkünfte ist der Administrativweg eröffnet.[1] Es soll keinem Anstand unterliegen, „diejenigen Gehaltsteile, welche die betreffenden Pfarrer aus öffentlichen (Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen beziehen, ebenso wie die von Privaten an ihre Pfarrpfründe zu entrichtenden Zehnten, Grundzinsen und sonstige Dominikalien, durch Requisition der oberen Verwaltungsstelle des Kreises pro quantitate debiti zurückhalten zu lassen, und zu diesem Ende die schuldenden Kassen und Privatdebenten anzuweisen, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeiten nicht an den in dieser Beziehung außer Besitz gesetzten Pfarrer, sondern an die durch die geistliche Behörde statt dessen zum Bezug „ermächtigte kirchliche Unterstützungsanstalt zu entrichten".[2]

Dieses Prinzip verwaltungsbehördlicher Vollstreckung wird insbesondere auch für den Vollzug von Disziplinargeldstrafen in Anwendung gebracht und gestattet, „auf erfolgende gehörige Requisition dieselben administrativen Zwangsmittel eintreten zu lassen, welche zur Vollziehung der von den Behörden der inneren Verwaltung gegen ihre Untergebenen verhängten Disziplinarstrafen angewendet werden".[3]

Diese zunächst für die protestantische Kirche erlassenen Bestimmungen finden auch Anwendung für die katholische Kirche.

Wie die ME. vom 6. Dezember 1874[4] ausführt, hat die bayerische CPO. von 1869 Art. 883 ff. das verwaltungsbehördliche Vollstreckungsrecht aufrecht erhalten, dagegen die Ausübung dieses Rechtes an gewisse Formen gewiesen. Darnach ist auch der Vollstreckungsarrest auf Forderungen der Pfarrer oder die Beschlagnahme von pfarrlichen Gehaltsteilen bedingt durch vorgängige Vollziehbarkeitserklärung des Ausstandsverzeichnisses oder des betreffenden Disziplinarbeschlusses von Seiten der Kreisregierung (Art. 884), durch Zuziehung des Gerichtsvollziehers (Art. 972) und durch Klagstellung auf gerichtliche Einweisung (Art 980, 885 Abs. 2). Die Reichszivilprozeßordnung hat daran nichts geändert; und das Gesetz vom 23. Februar 1879[5] zur Ausführung der CPO. hat daher im Art. 4 diese besonderen Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung aufrecht erhalten und in Art. 6 und 7 nur die Vollstreckungsformalitäten neu geregelt. Die Kreisregierung erklärt hiernach selbst oder auch durch das beauftragte Bezirksamt die Strafsumme für vollstreckbar, indem sie die im Art. 6 vorgeschriebene Klausel ausfertigt. Im übrigen sind die Bestimmungen der CPO. über Zwangsvollstreckung maßgebend, doch kann die letztere

---

[1] ME. v. 2. November 1832 (Döll. 8 S. 1518; Weber II. 652).

[2] a. a. O. Vgl. auch a. a. O. über das verwaltungsbehördliche Retentionsrecht aus der Interkalarverwaltung.

[3] ME. v. 16. März 1838 (Döll. 8 S. 946; Günther III. 204).

[4] Günther III. 207.

[5] Weber XII. 580.

auch durch die der Verwaltung zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane bewirkt werden (Art. 7). Ueber Vollstreckungseinwendungen vgl. Art. 7 Abs. 2. Im Exekutionssinn gibt es also noch eine Temporaliensperre.

§ 41.

Negatives.

Negativ ist noch einer ganz anderen Auslegung zu gedenken, welche der § 71 erfahren hat.

Der § 71 soll besagen, daß Kirchengesellschaften ein Strafrecht überhaupt nur kraft des Staatsgesetzes haben. Ein solches sei dann für die Katholiken im Konk. Art. 12 lit. d und für die Protestanten im PE. § 11 und 19 in Verbindung mit der Konf.-O. von 1809 § 36 ergangen, während die Privatkirchengesellschaften leer ausgingen.[1]

Hiergegen ist folgendes zu sagen. Staatsgewalt ist vor allem nicht identisch mit gesetzgebender Gewalt. Daß die im § 71 erwähnte Einwilligung der Staatsgewalt auch eine Mitwirkung des Landtags und Staatsrats nötig mache, ist eine Annahme, die auch in VU. VII. § 2 keine Unterstützung findet. Denn die gesetzliche Bestimmung, welche v. Seydel außerhalb der II. Beilage sucht, ist in dieser selbst bereits enthalten. Das Recht eigener Strafgewalt, insbesondere auch auf dem Disziplinargebiet der Geistlichen ist nach Maßgabe der Kirchenverfassung für alle Kirchengesellschaften verfassungsmäßig garantiert durch RE. § 38 lit. e. Im Konkordat und Protestantenedikt ist das für die Katholiken und Protestanten nur näher ausgeführt. Konkordat und Protestantenedikt bedeuten eine Spezialisierung des § 38, an welchen sie sich nach RE. § 103 allein anlehnen, nicht aber des § 71, der ja nach seiner ganzen Stellung auf das weltliche Gebiet führen will.

Bei anderer Auffassung mutet man dem bayerischen Gesetzgeber aber auch eine unbegreifliche Technik zu. Der § 71 soll die Dienststrafgewalt garantieren, wenn und soweit sie durch besondere Gesetze ausgesprochen werden wird. Das sieht so aus, als ob man sich bei Erlaß des Religionsedikts über diese Ausdehnung noch nicht klar gewesen wäre, und doch erscheint die letztere, wie auch v. Seydel zugibt, in den Anhängen zum Religionsedikt schon eingehend geordnet. Hätte der Gesetzgeber im § 71 das sagen wollen, was man ihm unterschiebt, so hätte er etwa folgendermaßen gesprochen: Eine Strafgewalt mit Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse haben nur die öffentlichen und diejenigen Kirchengesellschaften, welchen diese Gewalt in Zukunft durch die Gesetzgebung besonders verliehen wird. Vermutlich wäre diese Bestimmung dann

[1] So E. Mayer S. 153, 218; v. Seydel, 1. A. VI. S. 160 f., 174; 2. A. III. 516, S. 523.

aber unter die Privilegien des II. Abschn. Kap. II. eingereiht worden. Es ist indes noch einmal zu betonen, daß die Dienststrafgewalt nach der vom Staat anerkannten Kirchenverfassung allen Kirchengesellschaften bereits im § 38 zugestanden ist. Sie gilt als innere Kirchenangelegenheit. Was im § 71 geordnet wird, ist nach der Ueberschrift etwas rein bürgerliches, der Zwangsvollzug. Daß dieser aber durch § 71 im Blankett zugesagt sei, ist unglaublich und widerstreitet der ganzen geschichtlichen Vergangenheit sowie der einhelligen bayerischen Praxis. In Frankreich,[1] im alten Reich,[2] in Bayern[3] werden von jeher die Disziplinarerkenntnisse teils allgemein, teils behufs Zwangsvollzugs kontrolliert; die neueren deutschen Gesetze machen den staatlichen Vollzug der kirchlichen Disziplinarerkenntnisse von der staatlichen Prüfung abhängig,[4] und die bayerischen Vollzugsentschließungen[5] nach Erlaß der Verfassung zeigen samt und sonders, daß man sich in jedem einzelnen Fall das Recht der Exekutionsgenehmigung vorbehalten hat.[6] Die citierte ME. vom 30. August 1831 hat dies ausdrücklich mit dem § 71 begründet, und die ME. vom 8. April 1852 Z. 5 interpretiert den § 71 dahin, „daß derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äußern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist.“[7]

v. Seydel[8] erkennt nun allerdings trotz seiner Auslegung des § 71 an, daß der Staat nicht für verpflichtet erachtet werden könne, den weltlichen Arm blindlings zu gewähren, und meint, derselbe müsse sich davon überzeugen können, daß ein ordnungsmäßiges Urteil vorliege. Er hat es aber unterlassen, dafür den gesetzlichen Titel anzugeben.

E. Mayer meint, daß „gemäß § 51 die weltlichen Behörden das Urteil exequieren müssen“.[9] In der That liegt es am nächsten, an diesen Paragraphen zu denken. Aber der Geistliche, welcher, zu einer Geldstrafe verurteilt, dieselbe nicht zahlt, hat kein subjektives oder objektives Recht

---

[1] Friedberg (Zeitschr. f. KR. Bd. III. S. 96).

[2] a. a. O. Bd. VIII. S 315. [3] a. a. O. Bd. IX. S. 406.

[4] Preuß. G. v. 12. Mai 1873 § 9: „Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden ist.“ Vgl. auch das sächs. G. v. 23. August 1876 § 11, das hess. G. v. 23. April 1875 betr. Mißbr. der geistl. Amtsgewalt Art. 10, das bad. G. v. 9. Oktober 1860 § 16. [5] Döll. 8 S. 768—772.

[6] Die ME. v. 30. August 1831 (Döll. 8 S. 771 f.) bemerkt, „daß der Vollzug eines solchen Disziplinarerkenntnisses, welches die bürgerlichen Verhältnisse des Verurteilten mitberührt, im Rückblick auf den § 71 der Beil. II. der VU. an die vorläufige Einwilligung der Staatsgewalt und somit an die vorgängige Erklärung der Allerh. Stelle: daß jenem Vollzuge kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe, gebunden sei.“ Nach der ME. v. 23. November 1830 (Döll. 8 S. 771) sind bischöfliche Disziplinarerkenntnisse, welche zugleich die bürgerlichen Verhältnisse betreffen, erst dann zu vollziehen, wenn dies in der „hierauf erfolgenden Entschließung“ ausgesprochen ist.

[7] v. Seydel bemerkt dazu 1. A. VI. 60; 2. A. III. 461: „Was dort über Verf.-Beil. II. § 71 gesagt wird, ist keine Auslegung, sondern eine Wiederholung seines an sich klaren Inhalts,“ kommt dadurch aber in Widerspruch mit sich selbst.

[8] 1. A. VI. S. 246 Anm. 4; 2. A. III. 564, 621.

[9] S. 153, 187^{25}. So auch Stingl, § 338. Richter-Dove-Kahl, § 224 Anm. 14.

der Kirche verletzt. Hier ist es vielmehr Sache des Strafenden, für die Realisierung seines Urteils zu sorgen. Damit müssen wir uns von dem Ideenkreis des § 51 lossagen, welcher für das Eintreten des Staates eine Verletzung der kirchlichen Rechte und Gesetze als Voraussetzung fordert und nur das Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten ins Auge faßt, wozu aber der Zwangsvollzug eines kirchlichen Disziplinarerkenntnisses nicht gehört. Denn ich wiederhole: im § 71 handelt es sich nicht um die Bestätigung eines innerkirchlichen Justiz- resp. Verwaltungsaktes, sondern um selbständige, polizeiliche Exekution. Auch muß man sich vergegenwärtigen, daß nach § 51 jedes Disziplinarerkenntnis, in welchem die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschritten hat, staatsbehördlich zu vollziehen wäre. Einwände, wie: das Erkenntnis ist nicht vom Kollegialgericht gefaßt, es entbehrt der Entscheidungsgründe, es ist zu hart, es widerspricht der klaren thatsächlichen Lage, oder verletzt allgemeine Rechtsgrundsätze, es liegt eine suspensio ex informata conscientia vor und dergl.,[1] könnten, wie dies doch geschehen ist, von der Staatsbehörde dem Vollzugsbegehren nicht mehr entgegengesetzt werden. Der § 71 geht eben weit über die Voraussetzungen des § 51 hinaus, und schafft auch dadurch, daß er den staatlichen Vollzug der Disziplinarerkenntnisse in das Ermessen der Staatsgewalt stellt,[2] ein sachlich begründetes Spezialrecht. Der § 71 knüpft wohl an die Idee des § 51 an, findet für sie aber eine ganz besondere Ausprägung. Im übrigen gibt die Vergangenheit keinen Grund zur Annahme, daß die Staatsgewalt ihr Recht nach Laune oder auf Kosten berechtigter kirchlicher Interessen ausübt.

Den § 71 halte ich für den bedeutsamsten Paragraphen des ganzen Religionsedikts.[3] Da die Disziplinarerkenntnisse wider Willen der Betroffenen mangels einer kirchlichen Polizeimacht nur durch die Staatsbehörden vollzogen werden können, diese aber in ihrer Entschließung frei sind, so haben dieselben über die Disziplinierung der Geistlichen einen maßgebenden Einfluß, ohne daß man ihnen vorwerfen kann, sie maßten sich die kirchliche Disziplinargerichtsbarkeit an. So brauchte weiter auch die Konsequenz des bayerischen Pfründerechts, welche quoad beneficium landesherrliche Absetzung oder doch landesherrliche Bestätigung der bischöflichen Absetzung verlangt hätte, gar nicht gezogen zu werden; und das Staats-

[1] Vgl. z. B. Döll. 8 S. 768 ff.

[2] Die ME. v. 18. Mai 1816 (Döll. 8 S. 768) stellt „die Assistenz der weltlichen Stellen" in Aussicht, „wenn sie nach Umständen erforderlich und die getroffenen Disziplinarverfügungen von der Art sein werden, daß sie nach den obwaltenden Verhältnissen deren Mitwirkung begründen können". Die ME. v. 8. April 1852 Z. 7 bestimmte allerdings: „Findet kein Rekurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern „sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disziplinarerkenntnisse gesichert". Aber diese Bestimmung steht im Widerspruch mit ME. § 71, dem der § 51 einfach substituiert wird, und muß deshalb durch die ME. v. 20. November 1873 als aufgehoben angesehen werden.

[3] Dabei sehe ich von der redaktionellen Seite ab, welche zu wünschen läßt.

intereſſe iſt doch gewahrt. Während ſich ferner andere Staaten durch die eigenmächtige Abgrenzung der Disziplinarvergehen und Disziplinarſtrafen der Kurie verdächtig gemacht haben, hat das bayeriſche Recht klugerweiſe die disziplinare Materie nur dort angeſchnitten, wo ſich ſchließlich alles konzentriert und wo das Recht des Staates einwandfrei vor aller Augen liegt, am ſtaatsbehördlichen Vollzug; und indem es der Staatsgewalt die Freiheit der Entſchließung wahrt, hat es mehr erreicht, als die anderen Staaten mit all ihren Vorbehalten erreichen konnten.[1]

Es iſt noch des Zuſammenhangs des § 71 mit dem Rekurs zu gedenken. Nach § 52 ff. kann der disziplinierte Geiſtliche eine ſtaatliche Entſcheidung provozieren. Dieſe trifft — in Abweichung vom RE. von 1809, welches landesherrliche Entſcheidung vorgeſehen hatte — das Miniſterium (§ 54). Der Geiſtliche ſteht im Rekurs inſofern ſchlechter, als hier eine Korrektur des Staates zu ſeinen Gunſten nur erfolgt, wenn er „gegen die feſtgeſetzte Ordnung", d. h. unter Verletzung der ſtaatlichen oder kirchlichen Rechtsordnung beſtraft worden iſt,[2] andernteils aber inſofern beſſer, als es hier angeht, ſämtliche Rechtswirkungen des Erkenntniſſes von Staats wegen zu verneinen. Findet kein Rekurs ſtatt, oder iſt es nicht zur Appellation gekommen, ſo hat der Geiſtliche ſich damit aber noch lange nicht verdächtig gemacht, ſo daß es jetzt, falls die Kirchenbehörde nur die Grenzen ihrer Wirkſamkeit nicht überſchritten hat, ohne weiteres zum Zwangsvollzug kommen müßte,[3] vielmehr iſt darüber beſondere Entſchließung nach RE. § 71 zu erholen. Andernteils aber kann auch noch nach erfolgter Vollzugsgenehmigung Rekurs nach RE. § 52 ergriffen werden.[4] Daß nur rechtskräftige Disziplinarerkenntniſſe exekutionsfähig ſind, iſt ſchon ein Satz des Kirchenrechts.[5]

---

[1] Das ſächſ. G. v. 23. Auguſt 1876 § 11 zählt u. a. als Vorzugsvorausſetzung auf, daß die Strafe vom ſtaatlichen Geſichtspunkt nicht zu beanſtanden iſt. Aehnliches gilt in Baden und Württemberg (Richter-Dove-Kahl, § 224 Anm. 14). Das preuß. G. v. 12. Mai 1873 § 9 gibt den Oberpräſidenten eine ähnliche Stellung, wie ſie die bayeriſche Staatsgewalt beſitzt. Aber dieſe Geſetze haben ſich durch eine Anzahl anderer einſchränkender Beſtimmungen verdächtig gemacht.

[2] Die Strafhärte iſt z. B. kein Rekursgrund.

[3] Die gegenteilige Auffaſſung der ME. v. 8. April 1852 Z. 7 iſt irrig.

[4] ME. v. 30. Auguſt 1831 (Döll. 8 S. 772).

[5] Vgl. auch ME. v. 16. März 1838 (Günther III. 204): „wogegen ein Rekurs nicht ergriffen wurde."

2. Kapitel.

Das Disziplinarstrafrecht über die protestantischen Geistlichen.

§ 42.

Disziplinarstrafen.

Bezüglich der verwaltungsrechtlichen Erledigungsgründe hat das protestantische Kirchenrecht keine eigenen Wege eingeschlagen. Wohl aber ist das Disziplinarstrafrecht noch besonders zu besprechen.

I. Die kirchenregimentlichen Disziplinarstrafen.

Das protestantische Disziplinarstrafrecht macht vor den Benefizien ebensowenig Halt, wie das katholische Kirchenrecht.

Die KO. von 1809 I. § 36 erwähnt als einschlägige wirkliche Disziplinarstrafe unter anderen Strafen in Uebereinstimmung mit dem kanonischem Recht:

einmal Suspension vom Amt mit und ohne Einziehung der Einkünfte und sodann Entsetzung wiederum mit und ohne Pension. Die Entsetzung ohne Pension ist die in KO. I. § 36 und PE. § 19e namhaft gemachte „Ausschließung vom geistlichen Stande" oder die an letzter Stelle erwähnte „Degradation".[1]

Auch die für die unierte Kirche der Pfalz ergangene AE. vom 22. März 1891[2] erwähnt neben der Suspension (§ 7, 12), welche hier aber keine Strafe ist, als Amtsstrafen die Versetzung in den Ruhestand (Pensionierung)[3] und die Entlassung, welch letztere die Ausschließung aus dem geistlichen Stand zur unmittelbaren Folge hat.[4]

Alle diese Strafen können nur durch das landesherrliche Kirchenregiment selbst ausgesprochen werden. Das gilt insbesondere auch von der Suspension, und zwar von jeder Suspension, obschon hier die Praxis geschwankt hat und heute noch inkorrekt ist.

Die Fassung der Kons.-O. I. § 37 ist es, welche den ersten Anlaß zu Mißverständnissen gab.

Die Kons.-O. § 37 unterscheidet nämlich sog. „geringere Strafen" und schließt in diese auch die Suspension von Amt und Pfründe ein, reservierte aber unbegreiflicherweise alle Disziplinarerkenntnisse, auch die Geldstrafe, dem landesherrlichen Kirchenregiment.

---

[1] AE. v. 4. Februar 1829 Z. 3 (Günther III. 199). Ueber den Verlust des Titels „Pfarrer" vgl. die OKE. v. 18. Februar 1844 (Günther III. 180 f.).

[2] Wand-Wagner S. 224 ff. Dieses in Genehmigung der Vorlage der Pfälzer Generalsynode v. 1889 ergangene Kirchengesetz hob gleichzeitig für die Pfalz die KO. v. 1809 § 29—38 inkl. und § 18 der Vereinigungsurkunde auf (§ 19).

[3] a. a. O. § 2, 7, 13, 14.

[4] a. a. O. § 2, 8.

Das PE. § 19 lit. e beschränkte dieses landesherrliche Reservat auf die schwereren Disziplinarstrafen, unter welchen übrigens auch die „Suspension vom Amte" figuriert, während im übrigen nach § 11 die Disziplin durch die Konsistorien gehandhabt wird. Diese erkennen hiernach auf Verweis und Geldstrafen.[1]

Das PE. enthält das geltende Recht.

Eine Suspension lediglich von der Pfründe oder eine geistliche Temporaliensperre ist dem protestantischen Kirchenrecht fremd.[2] Wohl aber kann die Suspension vom Amt zu einer Suspension von Amt und Einkünften gesteigert werden[3] und bleibt dann als schärfere Strafe natürlich erst recht dem Landesherrn reserviert.

Der Wirrwarr kam nun daher, daß in Konf.-O. § 37 die Suspension „vom Amte und Gehalte" in die sog. „geringeren Strafen" eingeschlossen wurden und daraus nun Rückschlüsse auf die Konsistorialkompetenz gemacht werden.[4]

Aber auf diese Terminologie kommt es nicht an; es entscheidet vielmehr lediglich die Kompetenzanordnung des Gesetzes, und da muß man sagen: die Suspensionen vom Amt und natürlich erst recht die Suspensionen von Amt und Pfründe gehören zu den jura reservata des Landesherrn, sowohl nach der Konf.-O. wie nach dem PE.

Das ist in der That Gesetzesrecht in Bayern. Aber die Praxis will die landesherrliche Kompetenz beschränken auf die Suspension von Amt und Pfründe, während die bloße Suspension vom Amt dem Konsistorium zustehen soll.

Die ME. vom 15. November 1823,[5] welche diese Praxis einleitete, begründete das damit, daß die bloße Suspension vom Amt zu den geringeren Disziplinarstrafen gehöre, welch letztere durch das Konsistorium verhängt würden. Es wurde nur das gesetzlich allerdings wiederum unbegründete Zugeständnis gemacht, daß für Konsistorialerkenntnisse dieser Art jedesmal die Bestätigung des Oberkonsistoriums zu erholen sei.

Im Jahre 1840 brach die richtige Auffassung wieder durch. Die ME. vom 26. November 1840[6] hat anerkannt, daß die Enthebung eines Geistlichen von Amtsverrichtungen selbst auf unbestimmte Zeit nach RE. § 19e zu den Reservatrechten der Krone gehört. Allerdings ist hier insofern eine Brücke zur früheren Entschließung geschlagen, als bei der ausschließlichen Begründung der landesherrlichen Zuständigkeit die Absicht vorausgesetzt ist, wenigstens einen Teil der Einkünfte für den aus den

---

[1] Vgl. später S. 232. [2] KonfO. I. § 36.

[3] a. a. O.

[4] ME. v. 15. November 1823 (Günther III. 193), OKE. v. 2. Oktober 1866 (Günther III. 195).

[5] Günther III. 193.

[6] Günther III. 192 f. Auf diesem Standpunkt steht auch Kaußold S. 132 und Silbernagl 4. A. S. 214.

Amtseinkünften zu remunerierenden Vikar zu entziehen. Aber das Provisorium findet ja immer auf Kosten des gemaßregelten Pfründebesitzers statt. Die OKE. vom 3. März 1858[1] beruft sich wohl auch auf die ME. von 1823; indes ist ihr Wortlaut damit nicht mehr vereinbar. Wohl aber stellt sich die OKE. vom 2. Oktober 1866[2] wieder ganz auf den Standpunkt, daß die sog. „geringeren Strafen" vor das Konsistorium gehören und reproduziert wieder den Standpunkt der irrigen Praxis nach der ME. von 1823; nur hat sie die oberkonsistoriale Bestätigung der Suspensionserkenntnisse aufgehoben.

Gegenüber diesen Schwankungen ist zu betonen, daß nach dem PE. § 19e alle „Suspensionen vom Amte" Reservatfälle sind, und daß dabei weder hinsichtlich der Zeit noch hinsichtlich der Gehaltssperre ein Unterschied gemacht ist.

Das Operieren mit den sog. „geringeren Strafen" ist verfehlt.

Diese Terminologie geht auf die Kons.-O. § 37 zurück, die jedoch auch die Suspension von Amt und Pfründe in die geringeren Strafen einschließt. Warum hat man denn nicht auch hier die Konsistorialkompetenz aufgerichtet? Uebrigens hatte der § 37 für alle, auch die geringeren Disziplinarstrafen, die landesherrliche Zuständigkeit festgelegt. Und so kann man umgekehrt fragen: wie begründet man überhaupt eine Konsistorialkompetenz, selbst für Geldstrafen?

Die OKE. vom 3. März 1858[3] erkennt mit Recht an, daß durch PE. § 11 und 19 die §§ 35—37 der Kons.-O., sofern sie die Kompetenz zu disziplinärer Einschreitung normieren, zweifellos als abgeändert anzusehen und die geistlichen Stellen befugt sind, die Disziplin über die ihnen untergebenen Geistlichen in geordnetem Instanzenweg selbständig zu üben, soweit nicht nach PE. § 19 lit. e eine landesherrliche Entscheidung notwendig wird. Ich muß aber hinzufügen: daß diese a. a. O. für jede „Suspension vom Amt" vorgesehen ist, gleichgültig, ob sich dieselbe zur Suspension von Amt und Pfründe erweitert oder nicht.

Mag man also die bloße Suspension vom Amt meinetwegen zu den geringeren Strafen rechnen: die landesherrliche Zuständigkeit ist gesetzlich festgelegt. Die ME. vom 15. November 1823 hat den Irrtum eingeleitet: sie ist unverbindlich in jeder Richtung und wird am besten auch förmlich aufgehoben.

Was schließlich die Pfalz betrifft, so hat die für die unierte Kirche ergangene AE. vom 22. März 1891[4] die KO. § 29 bis 38 inklusive ebenso wie § 18 der Vereinigungsurkunde aufgehoben (§ 19); dieselbe kennt überhaupt keine Suspension mehr als Strafe (§ 2), sondern nur entweder

---

[1] Günther III. 194.
[2] Günther III. 195 f. Dabei wird die Belassung des Gehaltes auch dann angenommen, wenn dem Bestraften nur die Zahlung der Verweserkosten obliegt. a. a. O.
[3] Günther III. 194. [4] Wand-Wagner S. 224.

als Strafsurrogat, wenn für eine disziplinare Pensionierung die Mittel noch nicht gegeben sind: hier spricht die Suspension vom Amt das landesherrliche Kirchenregiment aus (§ 7); und dann gibt es noch eine konsistoriale Suspension vom Amt (wiederum nicht auch von der Pfründe) als provisorischer Verwaltungsakt vor durchgeführter Untersuchung (§ 12). Von den Strafen werden nur Ermahnungen, Verweise und Geldstrafen vom Konsistorium ausgesprochen;[1] aber alle höheren Strafen werden auf gutachtlichen Bericht des Konsistoriums durch die Allerhöchste Stelle verhängt (§ 4).[2] Höhere Strafen sind aber hiernach (vgl. § 2) die Versetzung auf eine andere Stelle,[3] Versetzung in den Ruhestand (Pensionierung)[4] und die Entlassung (mit der Rechtsfolge der Ausschließung vom geistlichen Stande).[5]

Die Suspension ist auch in der protestantischen Kirche die leichtere Disziplinierung, weil sie das Amt noch nicht nimmt, sondern nur die Ausübung hindert. Auf jeden Fall hat der Suspendierte aber die Verwesungskosten zu tragen[6] und nur bei der bloßen Suspension vom Amt erhält er den Ueberschuß ausgehändigt.

Härter ist die Entsetzung, weil sie das Amt nimmt. Und die Steigerung liegt in der Vorenthaltung einer Pension.

Die Entsetzung ohne Pension, Entlassung, Ausschließung vom geistlichen Stande oder Degradation ist nur nach vorangegangener gerichtlicher Verurteilung,[7] und zwar nur bei der Verurteilung zur peinlichen Strafe wegen verübter Verbrechen, niemals bei bloß dienstlichen Verfehlungen zulässig.[8]

Schon die Dienstentlassung mit Pension erfordert eine starke Verfehlung; für die Pfalz ist ausdrücklich anerkannt, daß sich dieselbe übrigens auch aus leichteren Disziplinarstrafen entwickeln kann, wenn Halsstarrigkeit hinzutritt.[9]

Die OKE. vom 11. August 1828 hat bezüglich der Disziplinarstrafen die sorgfältige Beobachtung ihrer Stufenfolge und einer genauen Angemessenheit zu dem Grad der Verschuldung eingeschärft und die Stufenfolge festgelegt.[10]

Was das Verfahren anlangt, so setzt die Kons.-O. bei jeder Remotion

---

[1] § 2 u. 4. Für Ermahnungen, die gleichfalls zu den „Strafen" gezählt sind (§ 2), ist auch schon das Dekanat zuständig (§ 3). Vgl. dazu auch § 9. Ueber Geldstrafen vgl. § 9. Die Beschwerdefrist ist in jedem Fall, wo das Dekanat oder das Konsistorium diszipliniert, 14 Tage (§ 5).

[2] Ueber Vernehmung und Untersuchung vgl. § 10.

[3] Vgl. darüber § 6 Abs. 2.

[4] Vgl. darüber § 7, 13, 14.

[5] Vgl. darüber § 8. Vgl. dazu oben S. 202.

[6] Das liegt auch der OKE. v. 2. Oktober 1866 (Günther III. 195 f) zu Grund. Für die Pfalz cit. AE. v. 1891 § 7, 12. [7] KO. I. § 38.

[8] AE. v. 4. Februar 1829 (Günther III. 199) und für die Pfalz cit. AE. v. 1891 § 8.

[9] Vereinigungsurkunde § 18, jetzt cit. AE. v. 1891 § 7.

[10] Günther III. 170. Vgl. darüber auch Kons.-O. I. § 36.

eine Untersuchung durch Konsistorialorgane voraus, deren wesentliche Ergebnisse in den Bericht aufzunehmen sind (§ 37). Bei dem Antrag auf Degradation ist auf die strafrechtliche Untersuchung und Verurteilung Bezug zu nehmen (§ 38 Abs. 2).[1] Die Strafanträge sind alle umständlich zu motivieren,[2] doch hat die Vorlage eines Erkenntnisentwurfes zu unterbleiben.[3]

Die Kons.-O. § 38 schreibt noch vor, daß der König die Degradationsabsicht dem geheimen Rat kund thut und dessen Gutachten darüber einholt, ob der Angeschuldigte vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen ist. Diese Bestimmung ist jedoch schon durch die VO. vom 3. Mai 1817 als aufgehoben zu erachten.[4]

Für die Pfalz wird die Entlassung ohne Pension oder Ausschließung aus dem geistlichen Stand ohne weitere Untersuchung auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch AE. ausgesprochen;[5] im übrigen findet Vernehmung resp. Untersuchung vor dem Konsistorium statt;[6] aber auch hier darf, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, auf Grund desselben ohne weiteres die angemessene Disziplinarstrafe verfügt werden.[7] Natürlich kann auch, wenn in einer Strafsache gegen einen Geistlichen freisprechendes Urteil erging oder das Verfahren eingestellt wurde, noch eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden.[8]

Das sind die dem landesherrlichen Kirchenregiment reservierten Disziplinarstrafen. Sollen sie ausgesprochen werden, so hat das Oberkonsistorium auf diesbezüglichen Antrag des Konsistoriums, in der Pfalz das Konsistorium direkt, an das Kultusministerium gutachtlichen Bericht zu erstatten und durch dieses die allerhöchste Entschließung zu erholen (RE. § 19 lit. e). Auf diese Weise kann das staatsrechtliche Interesse mit wahrgenommen werden, und der Dualismus von Amt und Pfründe hat hier die einheitliche Behandlung nicht gehindert. Dadurch entstehen auch für RE. § 71 keine Schwierigkeiten, und die erwähnten Disziplinarerkenntnisse finden ohne weiteres staatsbehördlichen Zwangsvollzug.

Ueber das Pensionsrecht vgl. unten 5. Buch.

II. *Konsistoriale* Disziplinarstrafen sind die „geringeren Strafen",[9]

---

[1] Hier setzen insbesondere die neueren deutschen Disziplinarrechte ein und ordnen das förmliche Verfahren. Vgl. Frank S. 25—44.

[2] Kons.-O. § 37. AE. v. 4. Februar 1829 (Günther III. 199).

[3] Günther III. 199.

[4] ME. v. 23. Oktober 1826 (Döll. 8 S. 1627).

[5] Cit. AE. v. 1891 § 8. Vgl. dazu oben S. 202.

[6] a. a. O. § 10 Abs. 1.

[7] a. a. O. § 10 Abs. 2.

[8] a. a. O. § 10 Abs. 3. Strafverfügungen wegen Abweichung von den Lehrbestimmungen der Vereinigungsurkunde, welche über einfache Ermahnung hinausgehen, können nur nach gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung des Konsistoriums und des ständigen Ausschusses der Generalsynode getroffen werden (§ 11).

[9] Kons.-O. I. § 37. ME. v. 15. November 1823 (Günther III. 193). OKE. v. 2 Oktober 1866 (Günther III. 196). Vgl. dazu oben S. 227 ff.

im Gegensatz zu den erwähnten sog. Amtsstrafen, sonst auch Ordnungsstrafen genannt,[1] zu deren Verhängung das Konsistorium zuständig ist,[2] während im rechtsrheinischen Bayern das Oberkonsistorium, dessen Bestätigung früher in jedem Fall nachzusuchen war,[3] heute geistliche Rekursinstanz ist.[4] Eine weitere geistliche Instanz (im Kultusminister) gibt es nicht;[5] wohl aber ist das Kultusministerium das mit der Wahrung der Kirchenhoheitsrechte betraute Organ und deshalb zur Entscheidung des Recursus ab abusu zuständig (RE. § 53). Und dieser kann in jedem Stadium eingelegt werden.

Geringere Disziplinarstrafen, welche auf dem Gebiet der Konsistorialkompetenz liegen, sind, vom Verweis und der Ermahnung abgesehen, nur die Geldstrafen. Und da setzt nun wieder RE. § 71 ein.

Was die ersteren anlangt, so rechnet die OKE. vom 11. August 1828 Warnung und Strafbedrohung schon zu den „Strafmitteln".[6] Wir müssen uns aber auf den Standpunkt des Gesetzes stellen.

Die Kons.-O. I. § 36 läßt die „Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung" den eigentlichen „Strafmitteln" vorausgehen. Jene sind bloße Zuchtmittel,[7] Steigerungen der monitio paterna, welch letztere in der katholischen Kirche ja auch in verschiedener Strenge, aber stets durch die bischöfliche Stelle erteilt wird, während in der protestantischen Kirche schon der Dekan die zuständige Zuchtbehörde ist. Die frühere censura fratrum der Pfälzer Kirche, welche gleichfalls der Dekan, und zwar nach fruchtloser Privatvermahnung in Gegenwart von zwei der ältesten geistlichen Diözesansynodalmitgliedern erteilte,[8] war aber eine Strafe.

In der Pfalz ist heute noch nach der citierten AE. vom 22. März 1891 § 2 die „Ermahnung" eine Strafe, und diese kann sowohl der Dekan wie das Konsistorium ohne vorgegangene förmliche Untersuchung und zwar sowohl schriftlich wie mündlich erteilen (§ 3 und 9). Mit der Aufhebung des § 18 der Vereinigungsurkunde ist aber die synodale Mitwirkung geschwunden.

Uebrigens kannte und kennt die Pfalz auch einen der monitio canonica entsprechenden strafrechtlichen Verweis als Disziplinarstrafe.[9] Denselben erteilt das Konsistorium ebenso wie es die Geldstrafe verhängt, und

---

[1] Frank, Disziplinarstrafen S. 8 f. Vgl. auch oben Bd. I. S. 53.

[2] Die Kons.-O. § 37 hatte noch alle Disziplinarstrafen dem Landesherrn reserviert. Anders das PE. § 19 in Verbindung mit § 1 u. 11. Vgl. nun auch die S. 231 A. 9 cit. Entschließungen und dazu oben S. 227 ff.

[3] So die ME. v. 15. November 1823 (Günther III. 193). Oben S. 228.

[4] Cit. OKE. v. 1866 oben S. 229.

[5] a. a. O. ME. v. 26. Juni 1858 (Günther III. 194*). Das ergibt sich aus der obersten Episkopalstellung des Oberkonsistoriums nach PE. § 1 in Verbindung mit § 11 u. 19.

[6] Günther III. 170. Ebenso die Pfälzer Vereinigungsurkunde § 18.

[7] Vgl. darüber meinen „Begriff des kirchlichen Strafvergehens" S. 24 ff.

[8] Vereinigungsurkunde § 18. Ueber das frühere synodale Aufsichtsrecht in der Pfalz vgl. gleichfalls a. a. O.

[9] Früher a. a O., jetzt cit. AE. v. 1891 § 2.

merkt dies in der Qualifikationsliste vor (§ 4). Ueber Vernehmung und Untersuchung vgl. § 10.

Ueber die Geldstrafe[1] und ihre Exekution vgl. oben S. 222.

Auf dem Gebiet der geringeren oder Ordnungsstrafen hat das Konsistorium „zunächst in eigener Kompetenz förmlichen Disziplinarbescheid" oder einen „Strafbeschluß" zu erlassen und zu eröffnen.[2] Das Verfahren ist das reine Verwaltungsverfahren, lediglich eine Dienstaufsichtsbethätigung, mithin unförmlich. Daß der Beschuldigte zu hören sei, ist nicht vorgeschrieben.[3] Das gilt auch von der schriftlichen Mitteilung und Angabe der Entscheidungsgründe. Es ist Aufsichtsbeschwerde oder Rekurs an die vorgesetzte Behörde, also das Oberkonsistorium gestattet.[4] Das ist der „geordnete Instanzenzug" der OKE. vom 3. März 1858.[5] Dabei ist anerkannt,[6] daß eine gegen den Strafbeschluß des Konsistoriums an die höchste Stelle ergriffene Berufung als formell unzulässig abzuweisen ist. Für die Pfalz vgl. die citierte AE. von 1891 § 3, 4, 5, 9 und 10. Uebrigens haben wir auf diesem Gebiet in ganz Bayern keine wirklich richterliche, sondern eine verwaltungsrechtliche Organisation.[7]

§ 43.

Disziplinarmaßregeln.

Neben den Disziplinarstrafen kennt das protestantische Kirchenrecht auch noch bloße Disziplinarmaßregeln, durch welche es sich vor allem von den Konsequenzen des kanonischen Inamovibilitätsprinzips lossagt und einen weiten Sprung ins Pensionsrecht macht.

I. Zunächst ist die zwangsweise Versetzung zu erwähnen.

Daß diese keine Disziplinarstrafe, sondern nur eine Disziplinarmaßregel ist, hat die OKE. vom 13. Juni 1866[8] anerkannt.

In der Pfalz liegt die Sache anders. Schon die Pfälzer Vereinigungsurkunde § 18 kannte die Zwangsversetzung als Strafe. Und wenn auch auf die Beschlüsse der Generalsynode von 1825 die AE. vom 16. Mai 1828[9]

---

[1] Kons.-O. § 36, OKE. v. 11. August 1828 (Günther III. 170), (aufgehobener) § 18 der Pfälzer Vereinigungsurkunde und cit. AE. v. 1891 § 4 u. 9. Geldstrafen sollen nach dem cit. § 9 nur wegen Saumseligkeit in der Erledigung amtlicher Geschäfte verfügt werden und nur bis zu 20 M.; dieselben fließen in die Töchterkasse.

[2] OKE. v. 18. März 1863 und 2. Oktober 1866 (Günther II. 195 f.).

[3] Anders nach den neueren deutschen Rechten (Frank S. 13).

[4] Vgl. die in Anm. 2 cit. Entschl. Mit Rücksicht auf die Zulässigkeit dieses Rekurses hat die OKE. v. 2. Oktober 1866 (Günther III. 196) die Notwendigkeit der oberkonsistorialen Bestätigung des Strafbeschlusses aufgehoben. Nach der Bestätigung konnte ja auch in Wahrheit von einem Rekurs nicht mehr die Rede sein.

[5] Günther III. 194. [6] ME. v. 26. Juni 1858 (Günther III. 194*).

[7] Ueber den Standpunkt der neueren deutschen Rechte vgl. Frank S. 19 ff.

[8] Günther III. 157.

[9] Wand S. 79. A. 12.

die Aenderung verfügt hat, so wurde in der AE. vom 22. März 1891,[1] die zwar den § 18 der Vereinigungsurkunde förmlich aufhob (§ 19), doch die „Versetzung auf eine andere Stelle" wieder unter die Strafen eingestellt (§ 2).

Die Zwangsversetzung ist in der protestantischen Kirche leichter als in der katholischen Kirche.[2]

Die Konsist.-O. von 1809 I. § 34 hat das Generalkreiskommissariat als Generaldekanat (das heutige Konsistorium) ermächtigt, aus *administrativen und politischen Erwägungen* auf die Versetzung von einer Pfarrei zur anderen *ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag* bei dem Generalkonsistorium (Oberkonsistorium) anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen und dem Ministerium des Innern (f. K. und Sch.) zur Veranlassung der königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.[3] Bei den Konsistorial- und anderen pragmatischen Stellen kommt die staatliche Bestimmung über pragmatische Beamte nach Maßgabe der Dienstpragmatik und der 9. Beil. der VU. zur Anwendung.

Was die Pfalz anlangt, wo, wie erwähnt, die zwangsweise Versetzung eine wirkliche Strafe ist oder doch sein kann,[4] so tritt eine Strafversetzung auf eine andere Pfarrstelle mit geringerem oder höchstens gleichem Einkommen wie die seitherige dann ein, wenn der Geistliche durch unangemessenes Betragen in seiner Pfarrei solches Aergernis gegeben hat, daß er mit Segen in derselben nicht mehr zu wirken im stande ist.[5]

Die Pfarramtskandidaten werden auch in der Pfalz nach dem Ermessen des Konsistoriums im kirchlichen Dienst verwendet und können zu jeder Zeit versetzt oder von ihrer Stelle abberufen werden.[6] An Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung tritt auch hier die Streichung von der Kandidatenliste[7] durch das Konsistorium.[8]

II. Eine Maßregelung kann aber auch in der Form der *admini-*

---

[1] Wand-Wagner S. 225.

[2] Vgl. oben S. 195 ff.

[3] Das Nähere regelt die OKE. v. 13. Juni 1866 (Günther III. 197 f.) für den Fall, daß Verfehlungen den Grund der Zwangsversetzung bilden, welch letztere trotzdem hier zu den Disziplinarmaßregeln, aber nicht zu den Disziplinarstrafen, gerechnet wird. Der Abschluß der Untersuchung soll sich nicht sofort zum Versetzungsantrag zuspitzen, denn eine sofortige Versetzung sei regelmäßig nicht ausführbar; unter allen Umständen müsse aber bis zu deren Ermöglichung die Abstellung der aufgedeckten Mißstände betrieben werden. Die Versetzung sei erst dann anzuregen, wenn es möglich ist, eine bestimmte Pfarrei zu benennen.

[4] Schon der aufgehobene § 18 der Vereinigungsurkunde erwähnte den Fall, daß lediglich das Wohl der Gemeinde die Versetzung fordere, „ohne daß dieses als Strafe ausgesprochen ist" und fügte hinzu, daß der Pfarrer hier in dem Gesamtbezuge seines Gehaltes nicht beeinträchtigt werden dürfe. Vgl. Wand S. 79.

[5] Cit. AE. v. 22. März 1891 § 2 u. 6 Abs. 2. Ueber das Verfahren vgl. § 10 u. 4.

[6] a. a. O. § 6 Abs. 1.

[7] a. a. O. § 2 Abs. 2.

[8] a. a. O. 4.

strativen Suspension und sogar Absetzung, und zwar wegen Unwürdigkeit und selbstverschuldeter Untüchtigkeit erfolgen.

1. Die schärfste Maßregelung ist die Amtsentfernung wegen Untauglichkeit. Auch hier ist die Fortführung des Titels „Pfarrer" unstatthaft und dieses dem Betreffenden zu eröffnen.[1] Die „Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits des Rheins" hat hier Alimentationsbeiträge bereitgestellt,[2] und der Pensionsfond setzt hier gleichermaßen ein.

Die ME. vom 17. Februar 1839[3] stellte nämlich von dem Admassierungsbetrag des Pensionsfonds zu diesem Zweck 500 fl. in Vorbehalt und betonte dabei, daß „immer Fälle vorkommen, wo protestantische Geistliche wegen Unwürdigkeit und selbstverschuldeter Untüchtigkeit aus der Seelsorge entlassen werden müssen, ohne daß die Voraussetzungen für eine förmliche richterliche Untersuchung und Verurteilung gegeben wären". Ferner wird betont, daß „in diesem Falle gemäß § 38 Abs. 2 der Kons.-O. von 1809 die Bewilligung einer Pension oder Alimentation nicht umgangen werden kann".

Diese Alimentation bedeutet gegenüber der zwangsweisen Entsetzung einen gewissen Ausgleich und beträgt im rechtsrheinischen Bayern 600 M.,[4] während in der Pfalz sogar der strafweis entlassene und vom geistlichen Stand ausgeschlossene Pfarrer ein Gnadengehalt von 1000 M. erhalten kann.[5] In der katholischen Kirche setzt hier der Tischtitel ein. Vgl. § 141.

2. Eine leichtere Form der Maßregelung ist es, wenn Geistliche, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Note „schwach" oder „untüchtig" herunterfinken, deshalb suspendiert werden. Hier behalten sie ihr Amt, das sie nur nicht mehr verwalten dürfen, während noch an ihre Besserung geglaubt und ihnen deshalb das Amt offen gehalten wird.

Die Beförd.-O. vom 27. Oktober 1820 § 36,[6] welche sich darüber ausläßt, bestimmt, daß solchen Geistlichen „ein bleibender Vikar auf ihre eigenen Kosten gesetzt werde".

Für die Pfalz vgl. die citierte AE. von 1891 § 15, wo in weiterer Uebereinstimmung mit dem rechtsrheinischen Bayern dasselbe für den Fall angeordnet ist, wenn ein Pfarrer durch Alter, eingetretene körperliche oder geistige Gebrechen oder durch länger andauernde Krankheit ganz oder teilweise unfähig wird, sein Amt zu versehen. Hier kann der Pfarrer auch gegen seinen Willen durch das Konsistorium hiezu angehalten werden.

---

[1] ORE. v. 19. Februar 1844 (Günther III. 180 f.).
[2] Z. I. lit. g (Günther IV. 460).
[3] Günther IV. 500.
[4] Günther IV. 460, 506.
[5] Cit. AE. v. 1891 § 8 Abs. 3 u. 4.
[6] Günther III. 275.

Doch ist in diesem Fall die vorhandene Unfähigkeit zu konstatieren, und bezüglich dieser Feststellung haben die Bestimmungen der Dienstpragmatik für Staatsdiener zur Anwendung zu kommen (§ 16).

Damit ist auf § 22 lit. D. der 9. Verf.-Beil. verwiesen, wonach ein solcher Fall „durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt sein muß".

Zweites Buch.

Das Pfründnerrecht.

1. Abteilung.

Das allgemeine Pfründnerrecht.

1. Abschnitt.

Die ökonomische und juristische Seite des Pfründnerrechts.

1. Kapitel.

Das Einkommensrecht.

§ 44.

Beginn und Beendigung des Pfründnerrechts.

I. Der Beginn des Pfründnerrechts.

Im folgenden handelt es sich lediglich um eine Zusammenstellung der oben im I. Buch 2. Abt. gewonnenen Resultate.

Der Anspruch auf die bischöfliche und erzbischöfliche mensa entsteht mit dem Tag der landesherrlichen Ernennung,[1] genauer: des landesherrlichen Nominationsdekrets, während das Bischofsamt erst durch die päpstliche Institution verliehen wird.[2] Auf diese Weise hat jemand die Pfründe, ohne schon das Amt zu besitzen. Deshalb erging die weitere Bestimmung: der wirkliche Pfründebezug fängt erst nach der päpstlichen Institution und der Amtsübernahme an flüssig zu werden, dehnt sich dann jedoch bis auf den Ernennungstag rückwärts aus.[3]

Ueber die Domkapitelspfründen enthält das Konkordat Art. 10 folgendes Kompromiß:[4]

Der Dompropst bekommt eine päpstliche Kollationsbulle, die ihm nicht bloß das Amt, sondern auch die Pfründe überträgt. Deshalb tritt der-

[1] VO. v. 27. September 1829 Z. 2 (Weber II. 482). Oben S. 139.
[2] Konk. Art. IX. Oben S. 135 ff. [3] Cit. VO. Z. 2. Vgl. auch oben S. 139.
[4] Vgl. oben S. 141 ff.

selbe in die mit seiner Dignität verbundenen Bezüge von dem Tag, an welchem die päpstliche Kollationsurkunde ausgefertigt wird. Das landesherrliche Recht wurde jedoch dadurch gewahrt,[1] daß er in den wirklichen Bezug erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung eingewiesen wird.[2]

Bezüglich des Domdekans hat der König das Nominationsrecht. Dasselbe gilt auch bezüglich der Kanonikate, welche in den sog. päpstlichen Monaten[3] frei werden.[4] Das Pfründnerrecht fängt hier überall mit der landesherrlichen Nomination an, die Bezüge werden aber erst nach dem wirklichen Antritt flüssig,[5] welch letzterer wiederum die kirchenbehördliche Institution voraussetzt. Von den in den übrigen sechs Monaten frei werdenden Kanonikaten ernennen in drei die Bischöfe resp. Erzbischöfe, in den anderen drei die Kapitel.[6] Die bischöfliche Nomination hat Kollationswirkung,[7] während das Kapitel für seine bloße „Ernennung" die päpstliche,[8] seit 1824 die bischöfliche Institution nachsuchen muß.[9] In jedem Fall beginnt der Pfründebezug mit dem Tag des Kollations- resp. Ernennungsdekrets, was auch von den Domvikaren gilt, welche der Bischof nach dem Konk. Art. X. Abs. 2 frei ernennt. Die Flüssigwerdung des Bezugs ist jedoch bei den genannten Kanonikaten wiederum durch die landesfürstliche Genehmigung und den wirklichen Amtsantritt bedingt.[10] Für das Aufrücken innerhalb des Kapitels gelten besondere Grundsätze: hier rücken die niederen Kanoniker von dem Tage an vor, an welchem die Stelle des Vordermannes frei wird.[11]

Die Pfarreien und Benefizien sind entweder patronatisch oder liberae collationis.

Die landesherrliche Präsentation, welche in Bayern auch als Verleihung oder Besetzung bezeichnet wird,[12] ist die oben beschriebene Nomination, welche bezüglich des Amtes ein zu berücksichtigender Besetzungsvorschlag an den Bischof, dagegen rücksichtlich der Pfründe eine wirkliche Verleihung ist.[13] Dasselbe gilt auch für den Privatpatronat.[14] In beiden Fällen beginnt daher das Pfründnerrecht „vom Tage der Präsentation"[15] resp. dem „Tag der Fertigung des Präsentationsinstruments".[16] Da aber bei den landesherrlichen Präsentationen anstatt der ehemaligen Präsen-

---

[1] Abgesehen von der dem Landesherrn zustehenden Empfehlung (ME. v. 14. April 1831: Weber II. 552). Vgl. oben S. 141 f.

[2] Cit. VO. v. 1829 Z. 4. Vgl. oben S. 142.

[3] Januar und der jeweils übernächste Monat, also März, Mai, Juli, September, November (Circumskriptionsbulle v. 8. September 1821: Döll 8 S. 367). Für diese Monate blieb nämlich nach dem Wiener Fürstenkonkordat v. 1448 dem Papst vorerst noch das Verleihungsrecht reserviert. Seit dieser Zeit ist der Ausdruck gebräuchlich. Vgl. oben S. 143.

[4] Vgl. oben S. 143. [5] Cit. VO. v. 1829 Z. 5 u. 6. Vgl. oben S. 143.

[6] Vgl. oben S. 144. Die bischöflichen Monate sind: Februar, Juni, Oktober; die Kapitelsmonate: April, August, Dezember (Circumskriptionsbulle v. 1821: Döll. 8 S. 367).

[7] a. a. O. „jus conferendi." [8] Circumskriptionsbulle a. a. O.

[9] Breve v. 19. Dezember 1824. [10] Cit. VO. v. 1829 Z. 7.

[11] Cit. VO. v. 1829 Z. 8. [12] Vgl. oben S. 149.

[13] Vgl. oben S. 148. [14] Vgl. oben S. 152.

[15] VO. v. 21. April 1807 Z. 2 (Weber I. 136).

[16] Bek. v. 16. April 1812 (Weber I. 391).

tationsinstrumente heute Notifikationsdekrete an die ernannten Priester durch die Kreisregierung ausgestellt werden, so beginnt das Pfründnerrecht mit dem Tage der Fertigung dieser Dekrete bei den besagten Kreisstellen.[1]

Wo das Konkordat libera collatio zugestanden hat,[2] da verleiht der Bischof sowohl Amt als Pfründe an die landesherrlich genehmigten[3] Geistlichen.

Der Pfarrer und Benefiziat tritt hier also in das Pfründnerrecht mit dem Tag der bischöflichen Kollationsurkunde.

Die Einweisung in den Pfründebesitz erfolgt aber in ganz Bayern ohne Rücksicht auf Besetzungsverschiedenheiten erst durch die Installation, welche mit der hier maßgebenden Wirkung in die Hände der Distriktspolizeibehörde gelegt ist.[4]

Auch in der Diöcese Speyer gilt der Satz, daß das Pfründnerrecht mit dem Tag der Ernennung beginnt.[5] In Würzburg besteht rücksichtlich des Beginns der Pfründeberechtigung ein abweichendes Partikularrecht; darnach beginnt das Pfründnerrecht erst mit dem Amtsantritt:[6] Anspruch und Geltendmachung, dies cedens und dies veniens, fällt hier also zusammen.

In Würzburg ist das Prinzip verwirklicht, welches in ganz Bayern für die Bezüge der katholischen *Kapläne* und *Vikare* einschließlich der *Pfarrverweser*,[7] jedoch mit Ausschluß der Domvikare[8] gilt.

Das Prinzip des Amtsantritts beherrscht nicht minder das *protestantische* Pfründerecht des rechtsrheinischen Bayern.[9]

Auch für die protestantische Pfalz beginnt das neue Pfründnerrecht mit dem Tag der „Besitznahme", d. h. an dem vom Konsistorium festgesetzten Aufzugstermin.[10]

II. *Ende* des Pfründnerrechts.

Wer die Zulassung beherrscht, kann auch das Ende bestimmen. Bayern hat aber in dieser Richtung weniger Interesse gezeigt. Hier greift

---

[1] Cit. Bek. v. 1812. Ferner ME. v. 22. Oktober 1814 (Weber I. 391*). Oben S. 148 f. [2] Art. XI. Abs. 6. Vgl. oben S. 153 ff.

[3] Vgl darüber ME. v. 20. Dezember 1821 (Döll. 8 S. 599). Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 20 Abs. 3 (Weber II. 285) und ME. v. 25. August 1836 (Döll. 8 S. 603). ME. v. 8. April 1852 Z. 9 (Weber IV. 379) und 20. November 1873 II. 2 (Weber X. 155). [4] Vgl. oben S. 156 ff.

[5] Klerikaldekret v. 6. November 1813 Art. 24 (Geib II. 83). Reg.-Ausschr. vom 21. Juni 1820 Z. 8 und Reg.-Ausschr. v. 15. Dezember 1829 (Geib II. 84). Bezüglich der Gehaltsauszahlung vgl RA. v. 7. Juni 1826 Int.Bl. S 449.

[6] VO. v. 14. April 1807 (Döll. 11 S. 1511). Für die heutige Anwendbarkeit dieser Verordnung spricht die unterfr. ME. v. 26. August 1826 Z. 2 (Döll. 11 S. 1526), eine nicht publizierte ME. v. 9. Februar 1861 Nr. 1069 und die seit Jahrzehnten bestehende einhellige Uebung, welche auch durch Revisionserinnerungen nicht geändert wurde. Vgl. oben S. 149.

[7] Vgl. oberb. ME. v. 8. Mai 1838 Z. 12 (Döll. 23 S. 294).

[8] VO. v. 27. September 1829 Z. 7 (Weber II. 482). Vgl. oben S. 144.

[9] ME. v. 27. November 1809 Z. 8 (Günther II. 673). OKE. v. 30. Januar 1828 Z. 6b (Günther II. 598). Vgl. oben S. 174 u. 175.

[10] Reg.-Ausschr. v. 9. Februar 1818 Z. 10 (RABl. 283, Geib II. 91, Wand S. 206, Wand-Wagner S. 236, 582). Vgl. oben S. 174.

eine einheitliche, kirchenrechtliche Behandlung platz; und die Pfründe teilt als accessorium ohne weiteres das Schicksal des Amtes.

Im folgenden handelt es sich nur um eine Zusammenfassung der oben in der 3. Abt. des 1. Buches gewonnenen Resultate.

Der rechtsgiltige Verzicht erfordert in der katholischen Kirche außer der Verzichtserklärung des Pfründners stets die Annahme durch den Bischof,[1] ferner die Genehmigung durch den Landesherrn unter der doppelten Voraussetzung, daß das Staatsärar beteiligt oder eine landesherrliche Patronats- oder Nominationspfründe in Frage steht.[2] Auch der Privatpatron muß zustimmen.[3] Erst mit der landesherrlichen Genehmigung des vom Bischof angenommenen Verzichts ist das Pfründnerrecht erloschen.[4] Auch in der protestantischen Kirche ist die Stelle an dem Tag erledigt, an welchem die Bewilligung des Rücktritts kundgegeben wird.[5]

Durch Absetzung erlischt das Pfründnerrecht an dem Tag, wo das kirchliche Urteil rechtskräftig geworden ist,[6] unter der weiteren Voraussetzung, daß im Falle der zwangsweisen Durchführung die Einwilligung der Staatsgewalt nicht versagt wird.[7]

Die Versetzung ist eine Verleihung, zu welcher die Erledigung nur das accessorium bildet. Das alte Pfründnerrecht erlischt daher an dem Tag, an welchem das neue entsteht.[8] Darnach hat eventuell später eine Rückzahlung zu erfolgen, welche durch das neue Bezugsrecht mehr als ausgeglichen sein wird.

Bei der Beendigung des Pfründnerrechts durch Tod haben die Erben eines katholischen Pfründebesitzers, mit Ausnahme von Unterfranken und der Pfalz, noch den Sterbe- oder Gnadenmonat, gerechnet vom Todestag.[9] Für die Erben der Erzbischöfe und Bischöfe freilich hat die Praxis ein solches Recht im Hinblick auf Konk. Art. IV. verneint,[10] für die Erben der Domkapitulare ergibt sich dasselbe aus der VO. vom 27. September 1829 Z. 8.

In der protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern haben

---

[1] Vgl. die durch ME. v. 20. November 1873 II. Z. 3 aufrecht erhaltene Z. 10 der ME. v. 8. April 1852. Das gilt auch für die landesherrlich Nominierten. Vgl. oben S. 192. [2] Cit. ME. v. 1852 Z. 10. Vgl. oben S. 192 f.

[3] ME. v. 10. Januar 1848 (Döll. 23 S. 237).

[4] ME. v. 28. Juni 1875 (Archiv f. k. KR. 34 S. 367 ff.). Die Konsequenz daraus wird in der cit. VO. v. 27. September 1829 Z. 8. Vgl. oben S. 193 f.

[5] OKE. v. 31. Oktober 1853 (Günther IV. 502). Vgl. oben S. 194.

[6] Eine landesherrliche Bestätigung der kirchlichen Disziplinarerkenntnisse ist dem bayerischen Recht fremd. Vgl. RE. § 60. Vgl. oben S. 221.

[7] RE. § 71. Näheres oben S. 218 ff.

[8] Bek. v. 16. April 1812 Abs. 3 (Weber I. 391). Daher cit. VO. v. 27. September 1829 Z. 8, welche das domkapitularische Nachrückrecht festlegt.

[9] AE. v. 21. April 1807 Z. 1 (Weber I. 136). Vgl. unten im IV. u. V. Buch.

[10] AE. v. 22. April 1824 (Weber II. 482*) und die dort cit. ME. v. 3. Juni 1830. Die Aufzählung a maiori der VO. v. 1807: „Dechant, Pfarrer, Benefiziat oder anderen Geistlichen" läßt bei dem „anderen Geistlichen" weder an den Bischof noch den Kanonikus denken.

die Relikten eines Pfarrers sogar einen sechsmonatlichen,[1] in der unierten Kirche der Pfalz wenigstens einen dreimonatlichen[2] Nachsitz.

Nach dem Nachsitz findet noch eine dreimonatliche, und wenn nachsitzberechtigte Relikten nicht vorhanden sind, von vornherein eine sechsmonatliche Verwesung zum besten der Pfarrwitwenkasse statt.[3] Das gilt auch für die Pfalz.[4]

Was die Interkalareinkünfte aller nicht durch Tod, sondern durch Beförderung, Versetzung oder Emeritierung erledigten sowohl mittelbaren wie unmittelbaren protestantischen geistlichen Amtsstellen betrifft, so werden diese Stellen auf sechs Monate zum besten der Pfarrunterstützungsanstalt[5] resp. in der Pfalz der Pfarrwitwenkasse[6] vikariiert.

Die Beschlagnahme des Diensteinkommens der Geistlichen, ihrer Pensionen und der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehalte sowie der Pensionen der Witwen und Waisen erfolgt nach Maßgabe des Pfändungsprivilegs (CPO. § 850 Abs. 2) im Wege zivilprozessualer Zwangsvollstreckung (a. a. O. Abs. 1 Z. 7 u. 8).

§ 45.

Die Gehaltsverhältnisse in der katholischen Kirche.

A. Kongrua (scl. sustentatio) ist das gesetzliche Minimaleinkommen oder Existenzminimum eines bepfründeten Seelsorgsgeistlichen.[7]

Die bayerischen Kongruabestimmungen enthält gemäß der weltlichen Natur des geistlichen Einkommensrechts[8] das Staatsrecht.

Die heute maßgebenden Sätze gehen auf den Anfang dieses Jahrhunderts zurück und sind für die protestantischen Seelsorgsgeistlichen im Hinblick auf deren Familie etwas höher als für die katholischen Seelsorger gegriffen.

Nach der VO. vom 19. Juni 1810[9] beträgt in der katholischen Kirche die Kongrua des Pfarrers 600 fl. und die Kongrua des Benefiziaten 400 fl.

Den Pfarreien sind hier die ständigen Pfarrvikariate und die mit

---

[1] Dazu kommt seit 1849 noch das Einkommen des ganzen Monats, in welchem das Ableben erfolgte. AE. v. 13. Jan. 1849 Z. 14 (Günther IV. 609).

[2] VO. v. 9. Februar 1818 Nr. 9 (Wand S. 206). Näheres unten im 4. und 5. Buch.

[3] AE. v. 31. Oktober 1826 § 19 lit. b u. c (Günther IV. 539).

[4] Wand S. 605, 627. Wand-Wagner S. 587. Vgl. unten das 4. Buch.

[5] Ordnung v. 26. Juni 1827 II. Z. 2 a (Günther IV. 461).

[6] Wand S. 605, 627. Wand-Wagner S. 587.

[7] Zur Geschichte vgl. oben S. 22 f.

[8] Vgl. oben S. 73. Schon die älteste Kongruabestimmung v. 818/19, welche übrigens nicht das Minimum des Einkommens, sondern das Minimum der Dotation fixierte, war ein Königsgesetz. Vgl. oben S. 22.

[9] Weber I. 323.

Hilfspriestern versehenen ständigen Exposituren gleichzuachten, wogegen die Exposituren ohne Hilfspriester in die Klasse der Benefizien zu reihen sind.[1]

Die Kongrua hat seitdem gesetzlich keine Aenderung erfahren,[2] und so werden die alten Sätze beispielsweise auch heute noch für die Kirchenbaulast zu Grunde gelegt.[3] Nur bei der Neueinrichtung von Seelsorgestellen wird darauf bestanden, daß die Dotation ein Reinerträgnis abwirft, wie es dem heutigen durch die staatlichen Aufbesserungszulagen erhöhten Einkommen entspricht.[4] Die Alterszulagen kommen dabei natürlich nicht in Betracht.[5]

B. Staatszuschüsse zahlt der Staat seit 1849. Erhöhungen fanden statt 1861, 1863, 1865, 1872, 1874, 1888. Die letzte Aufbesserung erfolgte 1894[6]. Ein späteres Aufbesserungsprojekt von 1897 kam durch den Widerstand des Zentrums zu Fall;[7] nur eine Ergänzung der Einkommensaufbesserung nach Maßgabe der Konvertierung und zur Ausgleichung der Zinsreduktion, also lediglich zum Zweck der Fassionsberichtigung, wurde acceptiert.[8]

Im Hinblick auf die ganz unzweifelhafte Notlage der Seelsorgsgeistlichen ergriff man in der Kammer der Abgeordneten im Mai 1900 die Initiative zur Wiederaufnahme der Aufbesserungen.[9] Der Kultusminister war darauf gefaßt und hatte auch für diesen Zweck bereits eine Summe von 900000 M. reserviert. Das Zentrum erklärte sich zwar mit dem (Aufbesserungs-) Antrag Wirth[10] einverstanden, wollte aber die Aufbesserung der Geistlichen und Lehrer gleichzeitig vorgenommen sehen.[11] Es fand der Antrag Daller Annahme: „Es sei die Beratung des Antrags Wirth und Genossen bis zur Vorlage eines die Aufbesserung des Einkommens der Volksschullehrer anbahnenden Gesetzentwurfes über die Revision des Schulbedarfgesetzes zu vertagen."[12] Die Revision des Schuldotationsgesetzes

---

[1] VO. v. 2. Januar 1811 Z. 5 (Weber II. 344). Ueber Pfarrvikariate und Exposituren vgl. oben S. 162.

[2] ME. v. 24. Februar 1878 (Weber XII. 235, Günther IV. 528 f.).

[3] Landtagsabschied v. 1831 § 46 lit. b (Weber II. 593).

[4] Vgl. oben S. 58. Damit steht die Bestimmung der ME. v. 5. Juli 1894 Z. XI. (Weber XXII. 656 ff.), übereinstimmend mit der ME. v. 12. Juni 1888 Z. X. (Weber XIX. 91 ff.), in Verbindung, daß neuerrichtete Seelsorgestellen von den Aufbesserungszulagen ausgeschlossen sind.

[5] Cit. ME. v. 1894 Z. XI.

[6] Ueber die einzelnen Aufbesserungen vgl. meine Schrift: „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiet des bayerischen Pfründewesens", 1900 S. 5 ff.

[7] Ueber den Inhalt der damaligen Aufbesserungsvorlage vgl. a. a. O. S. 38 ff, über die Landtagsverhandlungen vgl. S. 44 ff. Eine Kritik derselben gab ich a. a. O. S. 54—79. [8] a. a. O. S. 39, 43 f.

[9] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. S. 6 ff. (149. Plenarsitzung).

[10] „Es sei an die Kgl. Staatsregierung die Bitte zu stellen, daß dieselbe in Z. XXII. des Kultusetats ein Nachtragspostulat vorlegen wolle behufs Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen beider Konfessionen" (a. a. O. S. 6). Für diesen Antrag sprachen sich noch aus die Abg. Conrad (S. 9), Diehl (S. 10) und Nißler (S. 11).

[11] Vgl. den Abg. Dr. Daller a. a. O. S. 6 ff., ebenso den Abg. Wagner (S. 15). Dagegen sprach insbesondere der Kultusminister Dr. v. Landmann a. a. O. S. 12 ff.

[12] a. a. O. S. 20.

konnte aber in der Session nicht mehr erledigt werden, und die Landtagsvertagung schnitt die weitere Arbeit ab. Für die nächste Session steht eine Aufbesserungsvorlage in Aussicht. Wird das Vorhaben, wie im Interesse der darbenden Geistlichkeit zu hoffen ist, realisiert, so werde ich im Band III. den entsprechenden Nachtrag machen.

Ueber die Gehaltsverhältnisse der katholischen Bischöfe, Domkapitulare und Domvikare vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 20 ff.

Was das heutige Einkommen der Seelsorgsgeistlichen betrifft, wie es sich nach der letzten Aufbesserung von 1894 ergibt, so kommt hier ein Staatszuschuß in doppelter Form vor: als Aufbesserungs- und als Alters- oder Personalzulage.[1]

Für die Berechnung der Aufbesserungszulagen ist die Fassion zu Grunde zu legen.[2] Ueber die Abrechnung der Absitzfristen, den Ansatz des Wohnungsgenusses und die Nichtanrechnung der neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 16 ff. Sämtliche Aufbesserungen (Aufbesserungs- und Alterszulagen) sind widerrufliche Personalzulagen, die in der Vakanzzeit der Staatskasse anheimfallen.[3] Doch bezieht seit 1886 aus Billigkeitserwägungen der diesrheinische katholische Pfarrverweser, aber nicht für den Fall der Verweisung excurrendo, die Einkommensaufbesserung des Pfarrers als widerrufliche Personalzulage insoweit, als dies notwendig ist, damit er unter Einrechnung seines sonstigen Einkommens einen Jahresbezug von 1500 M. hat.[4] Der Rechtsschutz auf dem Aufbesserungsgebiet ist lediglich verwaltungsbehördlich.[5]

I. In der katholischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern haben:[6]

1. Die Pfarrer ein durch Aufbesserungszulagen ergänztes anfängliches Einkommen von 1800 M. bei Pfarreien bis zu 400 Seelen, 2000 M. bei Pfarreien von mehr als 400 Seelen, 2400 M. bei den organisierten Klosterpfarreien sowie den Pfarreien in unmittelbaren Städten ohne Rücksicht auf die Seelenzahl.

Zu diesen festen Anfangssätzen kommen dann noch Alters- oder Personalzulagen.

---

[1] Die Seelsorgsgeistlichen, welche nicht zum Ressort des Kultusministeriums gehören, also z. B. die Strafanstaltsgeistlichen, wurden ausgenommen. Vgl. die Aufbesserungsverordnungen v. 1874 Z. III. 2 Abs. 2; 1888 Z. VI. a; 1894 Z. VII.

[2] Cit. ME. v. 5. Juli 1894 Z. II.

[3] Vgl. die cit. Aufbesserungsverordnungen v. 1874 Z. V.; 1888 Z. XI.; 1894 Z. XII. sowie VGH. XVII. 138.

[4] ME. v. 16. Dezember 1886 (Weber XVIII. 242). Aufrechterhalten in den Aufbesserungsverordnungen v. 1888 Z. XI. und 1894 Z. XII.

[5] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 19. Ueber die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung vgl. a. a. O.

[6] Vgl. die ME. v. 5. Juli 1894 (Weber XXII. 656 ff.) und darüber mein „Aufbesserungsrecht" S. 6 u. 8—11.

Die Pfarrer mit 1800 M. erhalten nämlich nach 15 Jahren[1] eine erste und nach weiteren 10 Jahren eine zweite Alterszulage von je 200 M., steigen also nach 25 Jahren auf ein Jahreseinkommen von 2200 M.

Die Pfarrer mit 2000 M. Anfangsgehalt erhalten nach 25 Jahren eine einmalige Alterszulage von 200 M., sind also nach dieser Zeit der erstgenannten Klasse gleich.

Andere katholische Seelsorgsgeistliche erfahren nur dann eine staatliche Aufbesserung, wenn sie eine eigene Haushaltung führen.

Es sind das unter der angegebenen Voraussetzung folgende Gruppen:

2. Prediger und Prädikaturbenefiziaten erhalten in diesem Fall eine jährliche Zulage von 540 M., doch mit der Einschränkung, daß sich durch diesen Zuschuß das Jahreseinkommen nicht über 1800 M. erhöht.

3. Hilfsseelsorgsgeistliche bekommen, wenn sie einen eigenen Herd halten, eine verschieden abgestufte Aufbesserung:

Den Seelsorgsgeistlichen als Vorständen selbständiger Filialgemeinden, also den Kuraten, Pfarrvikaren, Expositi und Lokalkaplänen, ist ein Einkommen von 1400 resp. 1560 M. garantiert, je nachdem die Filialgemeinden unter oder über 400 Seelen haben. Sind ihnen aber keine selbständigen Filialgemeinden zugewiesen, also — aber wiederum nur unter der Voraussetzung eigenen Haushalts — den Kaplänen, Kooperatoren und Wallfahrtspriestern,[2] so erhalten sie eine jährliche Zulage von 360 M., jedoch nicht über ein Einkommen von 1500 M. hinaus.

4. Die Pfarrverweser sind seit 1886 auf 1500 M. aufgebessert.[3]

5. Die Aufbesserung der Kapläne, welche in der Hausgemeinschaft des Pfarrers leben, war und ist vielleicht noch nötiger.[4] Aber der Kultusminister rechtfertigte im Jahre 1898 den von verschiedenen Abgeordneten gerügten Umstand, daß die damalige Vorlage kein diesbezügliches Postulat vorgesehen hatte, mit dem Hinweis, daß die Verhältnisse der Hilfsgeistlichen verschieden und noch nicht genügend geklärt seien;[5] doch wolle er hier wie bezüglich der Emeriten[6] der Sache nachgehen. Bei den kurzen Aufbesserungsverhandlungen im Juni 1900 erklärte der Abg. Dr. Schädler

---

[1] Gerechnet wird von der Priesterweihe an.

[2] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 11. Dort auch über die Benefiziaten und Kaplaneibenefizialvikare.

[3] ME. v. 16. Dezember 1886 (Weber XVIII. 242). Vgl. oben S. 245.

[4] Jene Pfarreien und Seelsorgestellen, welchen statusmäßig Hilfsgeistliche beigegeben sind, dürfen für die Verpflegung derselben den Betrag von je 720 M. als Last in der Fassion in Ansatz bringen (mein „Aufbesserungsrecht" S. 13, dort Näheres) und erhalten demgemäß nach Lage des Falles dafür in der Form des Staatszuschusses Ersatz. Das ist aber nur eine Vergünstigung der Pfarrer. Für die Verbesserung der Lage der Kapläne selbst geschah nichts.

[5] Mein „Aufbesserungsrecht" S. 52.

[6] Die Erhöhung der Emeritenpension erfolgte mittlerweile im Etat für 1900/01. Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 80 f. und unten Buch V.

die Aufbesserungsfrage bezüglich der Kapläne mit Recht noch einmal als besonders dringend aber auch für schwierig.[1]

Ein Antrag der Abg. Diehl und Schmidt, für das nächste Budget eine Aufbesserung der Kapläne und Vikare vorzunehmen,[2] wurde indes bis zur Beratung über die Aufbesserung der Geistlichen beider Konfessionen zurückgestellt.[3] Der Kultusminister Dr. Landmann[4] erklärte unter Feststellung der Freiwilligkeit derartiger Staatsleistungen, es seien bezüglich der katholischen Hilfsgeistlichen bereits Verhandlungen mit den Ordinariaten gepflogen und auch Erhebungen in anderen Ländern angestellt worden. Die Verhältnisse seien in den einzelnen Diöcesen und dann auch innerhalb der einzelnen Diöcesen bei den einzelnen Pfarreien sehr verschieden und verworren; er wolle aber die Frage weiter prüfen, es würden dann selbstverständlich auch die Verhältnisse der protestantischen Hilfsgeistlichen untersucht werden. Indes die reservierte Summe von 900000 M. sei für die Pfarrer bestimmt, und von dieser Summe könne zu gunsten der Hilfsgeistlichen nichts abgegeben werden, da außerdem eine ausreichende Aufbesserung der Pfarrer nicht erreicht werden könne. Ob es möglich sei, vorhandene Staatsmittel für die Kapläne bereit zu stellen, könne zur Zeit noch nicht beurteilt werden.[5]

Das Einkommen der Kapläne[6] grenzt in der That ans Unwürdige. Dieselben beziehen außer freier Wohnung und Verpflegung teils gewisse vom Ordinariat festgesetzte Wochengelder, teils haben sie einen nach Maßgabe des sog. Spaltzettels bestimmten Anteil an den Stolgebühren und Sammlungen und stehen — die Verhältnisse sind sehr verschieden, selbst in denselben Diöcesen — oft nicht über 1 M. pro Tag.[7] In der Einkommensfrage der Kapläne begegnet uns noch zum Teil ein Stück alten Kirchenrechts. Außer

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 388 f.

[2] 159. Plenarsitzung der K. d. Abg. v. 18. Juni 1900. Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 388. Vgl. auch den Abg. Reeb a. a. O. S. 390. Eine diesbezügliche Anregung gab der Abg. Diehl schon in der 149. Plenarsitzung am 29. Mai 1900. (Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 10.)

[3] a. a. O. S. 394.

[4] In der 149. Plenarsitzung hatte der Kultusminister erklärt, die materiellen Verhältnisse der Kapläne seien „viel zu verschieden gestaltet, als daß man eine einheitliche Regelung vornehmen könnte, und daß ein Bedürfnis höchstens für zwei Diöcesen, in welchen die Beförderungsverhältnisse zur Zeit schlechte sind, eventuell anerkannt werden könnte" (a. a. O. S. 14). [5] a. a. O. S. 391 ff.

[6] Ueber staatlich dotierte Kaplaneien und Vikariate in der Pfalz vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 12 u. 35. Wie hier eigene Kaplaneifonds, so gibt es im rechtsrheinischen Bayern mitunter sog. Kaplaneibenefizien.

[7] Dazu kommt dann vielfach noch eine beschränkte Stipendiumsfreiheit. Der Abg. Diehl sprach von 720 (vgl. aber S. 246[4]), 900 u. 1080 M. (a. a. O. S. 389); aber bei 900 u. 1080 M. ist nur an die Pfalz gedacht, wo indes für die prot. Kirche nur die ständigen Vikare in Uebereinstimmung mit den kath. Kaplänen auf 1080 resp. 900 M. durch Staatszuschuß aufgebessert sind. (Vgl. die spätere Ausführung in Z. II.) Insoweit liegen, wie der Abg. Dr. Schädler (a. a. O. S. 393) hervorhob, „die Verhältnisse in gewissem Sinne sehr glatt". Glatt allerdings, aber doch noch recht schlecht. Vgl. S. 248 u. 251. Daß in der Pfalz die Lebenshaltung durchgängig eine kostspieligere ist (Abg. Diehl a. a. O. S. 390), hatte schon früher (a. a. O. S. 9) auch der Abg. Conrad mit dem Hinweis auf die hohen Kommunalumlagen betont.

der Altertümlichkeit ist hier aber auch nichts mehr zu loben. Wandel muß indes in erster Linie durch die Kirchenbehörde geschaffen werden, während der Staat bestenfalls zum kirchenbehördlich fixierten Einkommen nur freiwillig einen Zuschuß leistet.

II. Bezüglich der katholischen Seelsorger der Pfalz erging aus Anlaß der Aufbesserung im Jahre 1894 gesonderte ME. vom 5. Juli 1894,[1] welche das geltende Aufbesserungsrecht enthält.

Das erste unterscheidende Merkmal liegt hier in der Aufrechterhaltung des Präzipualsystems, indem für alle Pfarreien in Städten, dann in jenen nichtstädtischen Orten, welche Sitz eines Bezirksamts, Amtsgerichts oder Rentamts sind, das Einkommen ohne Rücksicht auf die Seelenzahl auf 2720 M. ergänzt wurde.[2] Sonst beträgt auch hier der Satz 1800 resp. 2000 M. und erfolgt die S. 246 erwähnte Aufbesserung durch Alterszulagen.

Den Stadtkaplänen wurde ihr Einkommen durch Aufbesserungszulagen auf jährlich 1080, den Landkaplänen auf 900 M. jährlich ergänzt.[3] Davon kommen 720 resp. 630 M. für Verköstigung und Wohnung im Pfarrhaus in Abzug, und der Kaplan erhält nur den Rest.

Die oben S. 245 erwähnte Ordnung des Pfarrverwesergehalts gilt nicht für die Pfalz,[4] wohl aber die Aufbesserung der Exposituren (S. 246).

§ 46.

Die Gehaltsverhältnisse in der protestantischen Kirche.

Ueber die Gehaltsverhältnisse in den Konsistorien vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 23 A. 3.

Was die Gehaltsverhältnisse der protestantischen Seelsorgsgeistlichen und zwar:

A. im rechtsrheinischen Bayern anlangt, so ist

I. Die Kongrua seit 1812[5] für die verheirateten Pfarrer auf 800 fl. und für diejenigen verheirateten Seelsorger, welche den katholischen Benefiziaten gleichznachten sind, auf 600 fl. festgestellt, während für die ledigen Seelsorger der Kongruasatz der katholischen Kirche (600 resp. 400 fl.)[6] angenommen wurde.

Verwitwete kinderlose Pfarrer werden den unverheirateten, verwitwete

---

[1] Pfälzer KABl. 1894 Nr. 12 (S. 67).
[2] Z. I. 1 lit. c. [3] Z. I. 4.
[4] Vgl. die für das rechtsrh. Bayern erlassene ME. v. 16. Dezember 1886 (Weber XVIII. 242). An deren Stelle heißt es für die Pfalz in der cit. ME. v. 1894 Z. X. Abs. 2: „Insoweit die von nun an zur Auszahlung gelangenden Aufbesserungszuschüsse das Maß der vor Beginn der XI. Finanzperiode gewährten Besoldungszulagen überschreiten, fallen die Erübrigungen während der Erledigung einer Stelle der Staatskasse heim."
[5] AE. v. 29. Mai 1812 und 3. Juli 1812 (Döll. 8 S. 188, Günther II. 469 f.).
[6] Vgl. oben S. 243.

Pfarrer mit Kindern dagegen den verheirateten gleich behandelt.[1] Das letzte gilt auch für geschiedene, aber zur Alimentation der Frau verpflichtete Pfarrer.[2]

Die Kongrua war für das Besteuerungsrecht, nämlich für die jetzt weggefallenen Steuervorschüsse von Bedeutung und ist heute noch für das Interkalar- und Baulastrecht von Wichtigkeit.[3] Seit dem Jahre 1863/65 werden zur Herstellung einer gleichen Kongrua sog. Kongrualergänzungen bis zu 800 fl. = 1440 M. gezahlt, die nicht persönlich, sondern an die Stelle gebunden sind und auch in der Vakanzzeit ausgezahlt werden.[4]

II. Jeder weitere Staatszuschuß ist rein persönlich und kommt daher in der Vakanzzeit nicht zur Auszahlung.

Ueber die Geschichte der weiteren Aufbesserungen vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 25 ff. Ueber die Aufbesserungsparität vgl. insbesondere a. a. O. S. 50—79.

1. Die heutigen Aufbesserungssätze für die Pfarrer gehen auf die Jahre 1888 und 1894 zurück, in welchen ja auch die letzten Aufbesserungen für die katholischen Geistlichen erfolgten.[5] Dazu kamen nur noch 1897/98 Gehaltsergänzungen zum Zweck der Zinsausgleichung, ohne Erhöhungseffekt.[6]

Das protestantische Aufbesserungsrecht ist das System der Alterszulagen und zwar der Quinquennalzulagen. Dabei ist aber schon der Anfangssatz auf dem Weg des persönlichen Staatszuschusses um 360 M. erhöht.

Der Anfangssatz ist 1800 M., wobei 1440 M. — das sind in der Abrundung des Guldens auf 1,80 M. die früher genannten 800 fl. — an die Stelle gebunden sind und auch zur Interkalarzeit ausbezahlt werden. Die Quinquennalzulage beträgt 180 M. Dieselbe wird nach 10 Dienstjahren[7] erstmalig ausbezahlt und schließt nach 35 Dienstjahren mit einem Gesamtgehalt von 2880 M. ab.

Darnach haben wir heute in der rechtsrheinischen Kirche folgende Sätze:

1.—10.	Dienstjahr . . .	1800 M.
10.—15.	„ . . .	1980 „
15.—20.	„ . . .	2160 „
20.—25.	„ . . .	2340 „
25.—30.	„ . . .	2520 „
30.—35.	„ . . .	2700 „
Nach 35	Dienstjahren . . .	2880 „

[1] ME. v. 7. Januar 1814, 9. April 1845 (Günther II. 476 f.).
[2] E. d. Reg. v. Mittelfranken K. d. F. v. 30. Januar 1847 (Silbernagl 4. A. S. 178[1]). [3] Wand-Wagner S. 236 A. Vgl. auch oben S. 244.
[4] Günther IV. 509 ff. Wagner, Ueberschau S. 120. Mein „Aufbesserungsrecht" S. 27.
[5] Vgl. oben S. 244. [6] Vgl. a. a. O.
[7] Gerechnet wird bereits vom Tag der Aufnahme unter die Predigtamtskandidaten.

Ueber die Gehalts- und Funktionsbezüge der Dekane vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 29. Dazu kommen seit 1899 noch einmal 180 M.[1]

Darnach beziehen die Dekane von der Staatskasse ein festes Funktionsgehalt in verschiedener Höhe bis zu 360 M. und alle aus der Unterstützungsanstalt eine widerrufliche Funktionszulage von 360 M.

Die staatlichen Aufbesserungen sind widerruflicher Natur und nur als persönliche Zulagen zu betrachten, welche zwar bei Todesfällen von Geistlichen den Relikten derselben für die Dauer des Nachsitzes belassen werden sollen, die aber im übrigen nicht den Interkalareinkünften zugerechnet werden dürfen, sondern der Staatskasse heimfallen.[2]

Die Kongrualergänzungen und Alterszulagen kommen durch die Nürnberger Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalten zur Auszahlung;[3] diese Anstalt zahlt auch die Beiträge zu den Vikariatsgehalten.[4]

2. Das Einkommen der Privatvikare wurde nicht aufgebessert. Während mit den Stadtvikaren und Katecheten die exponierten Vikare und zwar sowohl die ständigen Pfarrvikare wie die Expositi auf 1800 M. aufgebessert wurden und der Pfarrverweser seit 1890 monatlich 72 M. bezieht,[5] erhält der Privatvikar immer noch bloß jährlich ca. 360 M. nebst freier Station,[6] ist also gerade so schlecht gestellt wie der katholische Kaplan.

Ueber die neuesten Aufbesserungsbestrebungen zu Gunsten der Kapläne und Vikare vgl. oben S. 246 ff.

B. In der Rheinpfalz[7] ist heute

I. Die Kongrua nach den Pfarreien abgestuft und beträgt 800 oder 1000 fl. = 1440 oder 1800 M.

Trotzdem hierin persönliche Zuschüsse stecken, wurde der Charakter der Dotationsmäßigkeit dieser Summen in der Praxis doch nicht bestritten. Die staatlichen Kongrualergänzungen kommen demnach in der bezeichneten Höhe auch zur Zeit der Pfarrerledigung zur Auszahlung und fallen, wenn der Nachsitz beendigt ist, nach Interkalarrecht an die allgemeine Pfarrwitwenkasse.

II. Die weiterhin noch geleisteten Staatszuschüsse sind widerrufliche Personalzulagen, welche mit der Erledigung der Pfarrei resp. mit dem Ablauf des Nachsitzquartals[8] von der Staatskasse einbezogen werden.

1. Die Pfarrer der Pfalz beziehen zunächst staatliche Aufbesserungszulagen oder Sustentationsgelder und dann Dienstalterszulagen.

Durch widerrufliche Aufbesserungszulagen wurden 1872 drei

---

[1] G.- u. VBl. 1899 S. 310. [2] ME. v. 3. September 1874 (Günther IV. 528).
[3] Mein „Aufbesserungsrecht" S. 30. Bezüglich der zeitweisen Nichtbesetzung einer Hilfsgeistlichenstelle gelten dieselben Bestimmungen wie für die kath. Kirche (vgl. a. a. O. S. 30, 13). Dasselbe gilt auch für die Abrechnung der Absitzfristen und der neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter (vgl. a. a. O. S. 30).
[4] a. a. O. S. 30. [5] a a. O. S. 31. [6] a. a. O. S. 30. „Mäßige Belohnung" oben S. 176.
[7] Vgl. über die rheinpfälzischen Gehaltsverhältnisse in geschichtlicher und dogmatischer Hinsicht mein „Aufbesserungsrecht" S. 31 ff. [8] Vgl. oben auf dieser Seite.

Klassen von Pfarreien mit einem Einkommen von mindestens 900, 1000, 1200 fl. geschaffen. Heute ist das Anfangsgehalt des Pfarrers auf 1800 M. erhöht, und indem das Präzipuumsystem beibehalten wurde, verbesserten sich die Pfarreien zweiter und dritter Klasse auf 1980 und 2340 M. Was hier die Kongrua von 1440 resp. 1800 M. übersteigt, ist Personalzulage. Der Dekan bezieht ein besonderes Gehalt von 1080 M.

Die heutigen Alterszulagen gehen auf das Jahr 1894 zurück und sind die oben S. 249 dargestellten Quinquennalzulagen.

Die Auszahlung erfolgt in der Pfalz durch die Rentämter.

2. Der Pfarrverweser excurrendo erhält nach Anordnung des Konsistoriums ca. 40—60 M. monatlich.[1] Der feste Pfarrverweser bezog bis jetzt jährlich 804 M. und für die sechs Wintermonate eine Beheizungsentschädigung von je 10 M.[2] Der Etat für 1900/01 sieht aber 960 M. und eine kleine Steigerung der übrigen Bezüge vor.[3] Der Verweser hat aber nicht bloß freie Wohnung im Pfarrhaus, sondern bezieht wie der katholische Pfarrverweser in der Pfalz auch die Kasualgebühren.[4]

3. Die ständigen Vikare wurden wie die katholischen Kapläne in den Städten auf 1080 und auf dem Land auf 900 M. aufgebessert.[5] Aber wenn auch auf das Drängen des Konsistoriums von den Kirchengemeinden noch Wohnung resp. Wohnungsgeldzuschuß (300 M.) gewährt wird, so kann damit der Lebensunterhalt doch kaum bestritten werden.

4. Die Privatvikare beziehen bei freier Station 300 M., bei Nichtaufnahme ins Haus 804 M.[6] Ferner erhalten heute alle im Kirchendienst verwendeten Pfarramtskandidaten eine jährliche Aufbesserungszulage von 60 M.[7]

---

2. Kapitel.

Die juristische Natur des Pfründnerrechts.

§ 47.

Das jus in re.

Seitdem Bonifaz VIII. das Recht des Pfründners als ein „jus in ipso beneficio“ bezeichnet hat mit der Wirkung „ut suum dici valeat“,[8]

---

[1] Wand-Wagner S. 339. Ueber die Vergütung der Barauslagen für Reisekosten und Verköstigung aus der allgemeinen Pfarrwitwenkasse vgl. das Generale v. 4. Juli 1883 (Wand-Wagner S. 338 f.).

[2] AE. v. 30. April 1878 (Wand-Wagner S. 337 f.).

[3] Anlage D zu Nr. 26 S. 359. [4] Wand-Wagner S. 338. Weiteres unten im IV. Buch.

[5] Vgl. oben S. 248. Ferner mein „Aufbesserungsrecht“ S. 35.

[6] a. a. O. S. 35 f.

[7] AE. v. 19. April 1887 Nr. V. (Wand-Wagner S. 381).

[8] c. 17 VI° 3, 4. Groß, Das Recht an der Pfründe 1887. S. 125 ff.

ist die Frage nach der rechtlichen Natur des Benefiziatenverhältnisses in der kanonistischen Wissenschaft vielfach erörtert worden. Das letztere wurde bald als usus und ususfructus, bald als ein dem Nießbrauch ähnliches Verhältnis, als Lehen oder lehenähnliches Recht begriffen. Dem Benefiziaten wurde die zivilrechtliche Stellung des emphyteuta, des procurator in rem suam, des Vormunds, des Ehemanns zugewiesen, nicht selten wurden auch mehrere Analogien zugleich benutzt; wieder andere Kanonisten haben bei der Unzulänglichkeit der erwähnten Konstruktionsversuche auf eine feste Rubrizierung verzichtet.[1]

Groß[2] hat alle Wandlungen und Nuancierungen der wissenschaftlichen Erklärungsversuche des Mittelalters und der Neuzeit mit peinlichster Sorgfalt verzeichnet, um dann zu dem Schluß zu kommen, daß keiner der erwähnten Rechtstypen auf das Pfründnerrecht paßt, sondern daß letzteres eine eigenartige Kategorie darstellt.

Goffredus de Trano (nach 1240) scheint der erste gewesen zu sein, welcher das Benefiziatenverhältnis als ein jus in re bezeichnete.

Groß vertritt nun die Meinung, daß dieses jus in re in der That das juristische Wesen des Benefiziatenverhältnisses bedeutet, und daß dasselbe ein einheitliches, eigentümliches Recht publizistischer Natur ist, welches sowohl die Amts- wie Vermögensrechte umfaßt und nur äußerlich unter die Formen des Privatrechts gebracht ist. Dabei spricht er von einem quasidominialen Inhalt dieses jus in re und von einem Benefizialeigentum des Pfründners. „Oeffentlich-rechtliche Natur des Verhältnisses und privatrechtlicher Charakter seiner Formulierung fließen in dem jus in beneficio ineinander, geradeso wie in seinem Objekte Amtsfunktionen und Vermögensgüter in untrennbare Verbindung gebracht sind und machen dasselbe zu einem Rechtsgebilde, welches einen aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Elementen zusammengesetzten Inhalt hat und sonst weder im Gebiet des öffentlichen, noch in dem des Privatrechts seinesgleichen findet." Diese Eigenartigkeit soll ihren Ausdruck finden in der eigenartigen Bezeichnung: das Recht an der Pfründe, jus in re.[3]

Gegen diese Konstruktion sprechen aber gewichtige Bedenken.

Das jus in re ist nur in Gegenüberstellung zu dem sog. jus ad rem zu verstehen; man wollte mit diesen Wendungen nur die unterschiedsvolle Rechtsstellung des Pfründners nach der bestätigungsbedürftigen Wahl resp. Präsentation und des Pfründners nach der kirchenregimentlichen Amtsübertragung oder wirklichen Anstellung bezeichnen. Bei Goffredus de Trano[4] ist das bereits deutlich zu ersehen, und es wiederholt sich bei allen Schriftstellern. Ueber diese gegensätzliche Feststellung hinaus birgt die Wendung jus in re keinen eigenen Rechtsinhalt. Vgl. auch oben S. 136.

---

[1] a. a. O. S. 1 ff. [2] a. a. O. S. 94 ff.
[3] S. 308 ff. [4] Vgl. die Auszüge bei Groß S. 125 ff.

Vor allem scheidet heute aus dem jus in re die Amtsfunktion völlig aus.[1] Diese ist durch das publizistische Aemterrecht ausgebaut und verträgt auch keine privatrechtlichen Analogien mehr, mit welchen uns die Glossatoren übersättigt haben.[2] Amts- und Vermögensrechte sind inkommensurable Größen, die ohne Wesensschmälerung keine Theorie unter eine Rechtsrubrik zu bringen vermag.

Hier steht lediglich der auf die Vermögensgüter des Benefiziums sich beziehende Inhalt der Pfründnerstellung in Frage. Und da halte ich es vor allem für falsch, daß an den Pfründegütern kein zivilrechtliches Eigentum bestehen soll, weshalb Groß dazu getrieben wird, ein sog. Benefizialeigentum des Pfründners anzuerkennen, das aber doch wieder kein zivilrechtliches Eigentum sein soll[3] und uns insbesondere für die Zeit der Vakanz völlig ratlos läßt. Denn das behauptete jus in re des Kirchenobern ist quellen- und sachwidrig. Das jus in re ist stets ein jus in re aliena. Bei Groß also haben wir ein jus in re, das die Eigentümlichkeit besitzt, kein jus in re zu sein.

Eintragsfähiger Eigentümer der Pfründegüter ist die Pfründestiftung, die nicht umsonst als juristische Person entwickelt ist.[4] Damit ist der richtige Gedanke ausgedrückt, daß die Pfründegüter für die unübersehbare Reihe der sich ablösenden Pfründner zur Verfügung gestellt ist.[5]

§ 48.

Die öffentlich-rechtliche Stellung des Pfründners.

Groß hat darin Recht, und das ist das bleibende Ergebnis seiner Untersuchungen, daß das Benefiziatenverhältnis nach seiner heutigen Gestaltung im kanonischen Rechte im wesentlichen zu bezeichnen ist als ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.[6]

---

[1] Aehnlich Friedberg KR. 4 A. S. 505[8].

[2] Groß S. 125 und die in der Anm. 49 daselbst citierten Bruns und Meischeider.

[3] Meine Recension des Großschen Buches (Gött. gel. Anz. 1887 S. 1005): „Im Rechtsverkehr befindliche Sachen können wohl vorübergehend bald diesem bald jenem mit ihrem ganzen oder teilweisen ökonomischen Wert zugeteilt sein Nachdem aber einmal unser Recht die Idee des Privateigentums als der höchsten Steigerung der Verfügungs- und Ausschlußbefugnis entwickelt hat, durch welche alle res in commercio ergriffen werden, ist es eine logische Pflicht, über dem minder berechtigten Benefiziaten den vollberechtigten Eigentümer aufzuspüren. Die höchste Herrschaft über eine Sache ist das Eigentum; will der Verf. über der Macht des Benefiziaten keine höhere Verfügungsgewalt mehr anerkennen, so ist sie eben die höchste und somit zivilrechtliches Eigentum.“ Vgl. auch Hinschius in v. Stengels Wörterbuch II. 239 f. v. Scherer im Archiv f. k. KR. 58 S. 464 f. Auch Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 314 wendet sich gegen das „dingliche Recht am Amt“ und das Quasi-Eigentum des Pfründners. Ebenso Friedberg KR. § 179[8]. Vgl. auch oben S. 92.

[4] Das erkennt denn Groß in seinem Lehrb. des kath. KR. § 154 auch an.

[5] Vgl. Bd. I. S. 77 und in diesem Bd. S. 79, 94.

[6] Das habe ich auch in meiner Recension (Gött. gel. Anz 1887 S. 1004 ff.) anerkannt.

„Der Benefiziat ist alle ihm in dieser Richtung zustehenden Berechtigungen (zum Besitz, zur Sachnutzung, Rechtsausübung u. s. f.) auch wirklich zu üben und geltend zu machen verpflichtet, insoweit durch die Ueberlassung dessen eine Schädigung des Benefizialbestandes bewirkt werden könnte. Dies ist eine Beschaffenheit dieses Rechtsinhaltes, welche denselben dem auf die Amtsfunktionen sich beziehenden sehr nähert." Ferner kommt diesem jus in re wohl vermögensrechtliche Bedeutung und ökonomischer Wert zu, „aber das vermögensrechtliche Prinzip der Uebertragbarkeit ist ihm vollständig fremd".[1]

Die Gesamtheit ist an dem Bestand und der Integrität des Benefiziums, sowie an der Unterhaltsmöglichkeit des Pfründners interessiert: das erhebt das Benefizialverhältnis in die Sphäre des öffentlichen Rechts.

Man scheint allgemein der Ansicht zu sein, daß sich die im Privatrecht ausgebauten Rechtstypen und die publizistischen Rechte ausschließen. Das ist indes irrig. Die Rechtsprechung unserer obersten Gerichte mußte wiederholt feststellen, daß Vertrag, Anerkenntnis u. s. w. in gleicher Weise dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehören. Auch die sog. Staatsservituten des Völkerrechts[2] beispielsweise sind zweifellos öffentlich-rechtlicher Natur, aber ihre juristische Struktur weist auf einen Typus, der im Privatrecht sozusagen zu Hause ist. Und ist etwa die staatliche Erbfolge der Landesherren deshalb weniger öffentlich-rechtlich, weil das Erbrecht eine Domäne des Privatrechts ist? Ein Rechtstypus mag in beiden Rechtssphären gleichmäßig Verwendung finden. So kann auch die Rechtsstellung des Pfründners zur Pfründe durch einen Typus bezeichnet sein, der seine besondere Ausbildung im Privatrecht gefunden hat, so daß jener Typus im wesentlichen den Inhalt der pfründnerischen Rechte ausdrückt, ohne damit die Stellung selbst zu einer privatrechtlichen zu stempeln.[3]

Es wird sich später (§ 49) ergeben, daß die Rechtsstellung des Pfründners

---

[1] Groß S. 305 f. Auch Hinschius (v. Stengels Wörterbuch II. 239) gibt zu, daß das Recht des Pfründners an der Pfründe „wenigstens bei der heutigen Stellung der Kirchen in Deutschland auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht", und S. 240 stimmt er Groß bei „daß das Nutzungsrecht des Benefiziaten nicht nur wegen des Titels, aus welchem er dasselbe erwirbt, sondern auch wegen seiner Stellung als Amtsträger und wegen des Zweckes der Pfründegüter ein öffentlich-rechtliches ist".

[2] Negative Staatsservituten sind z. B. die dauernde Beschränkung eines Staates, nach Belieben Festungen zu bauen, Kriegsfahrzeuge zu unterhalten, die Armee beliebig zu steigern, die Justizhoheit auf alle Einwohner auszudehnen u. s. w. Affirmative Servituten sind unter anderen: das dauernde Recht, auf fremdem Gebiet bestimmte Regierungshandlungen wahrzunehmen, fremdes Terrain besetzt zu halten, fremde Verkehrswege zu benutzen u. s. w.

[3] Das ist auch die Ansicht v. Hinschius in v. Stengels Wörterb. des VR. II. 240 § 4. „Kann auch Groß zugegeben werden, daß das Nutzungsrecht des Benefiziaten nicht nur wegen des Titels, aus welchem er dasselbe erwirbt, sondern auch wegen seiner Stellung als Amtsträger und wegen der Zwecke der Pfründegüter ein öffentlich-rechtliches ist, so fallen doch andererseits öffentliche Vermögensrechte ihrem Inhalte nach mit solchen privatrechtlichen Charakters zusammen, und wenn der nähere Umfang eines Rechts der ersteren Art nicht näher gesetzlich bestimmt ist, so erscheint es nicht unzulässig, die Analogie einer entsprechenden privatrechtlichen Befugnis heranzuziehen."

zum Pfründevermögen in Bayern im wesentlichen Nießbrauch ist und für den Inhalt desselben mangels pfründnerischer Sonderbestimmungen die zivilrechtlichen Normen maßgebend sind.

Nichtsdestoweniger ist dieser Nießbrauch in Bayern in das öffentliche Recht[1] emporgehoben und ist publizistischer Natur.[2]

Man muß übrigens die Stellung der Pfründe nach außen und nach innen oder das Pfründestiftungs- und das Pfründnerrecht streng unterscheiden.[3]

Zur Dotation der Pfründestiftung gehören öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Reichnisse.

Die spätere Darstellung wird der Unterscheidung nach dieser Hinsicht besondere Sorgfalt zuzuwenden haben.[4]

Die Ansicht des VGH.,[5] daß alle fundationsmäßigen in die Fassion eingestellten Dotations- und Sustentationsreichnisse an eine kirchliche Pfründe öffentlich-rechtlicher Natur seien, und deshalb die Entscheidung hierüber nicht den Zivil-, sondern den Verwaltungsgerichten zustehe, läßt sich nicht halten, und der VGH. selbst hat später in einer ganzen Reihe von Entscheidungen die Notwendigkeit der Unterscheidung betont.[6]

Insoweit die Pfründe resp. der Pfründner den Anspruch auf solche Reichnisse gegen den Pflichtigen geltend macht, ist also bald das Zivil-, bald das Verwaltungsgericht zuständig. In letzter Hinsicht ist VGH.-G. Art. 10 Z. 13 maßgebend.[7]

Daß Klagen aus dem Liegenschafts-, Kapital- und anderen Vermögen der Pfründe, z. B. Grenzstreitigkeiten, Zinsforderungen u. dgl. zivilrechtlicher Natur sind, ist selbstverständlich. Auch der VGH.[8] betonte, „daß, soferne ein Streit über das Eigentumsrecht einer Stiftung besteht, die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist."

Hier handelt es sich überall um das Verhältnis von Pfründe und Pfründner nach außen, und da spricht das Privatrecht das maßgebende Wort.[9]

Anders gestaltet sich das Verhältnis der Pfründe zum Pfründebesitzer und anderen Nutzungsberechtigten, also nach innen; und damit komme ich

---

[1] Das Anwendungsgebiet des öffentlichen Rechts stecken die verschiedenen Rechtsordnungen verschieden ab. Vgl. meinen Aufsatz über den Simultangebrauch an Kirchen in der Krit. Vierteljahrschr. N. F. Bd. XIV. 143 ff.

[2] Die herrschende Meinung ist anders. So meint z. B. auch v. Seydel III. 601: „Das Rechtsverhältnis des Pfründebesitzers zum Pfründevermögen ist ein privatrechtliches. Er ist Nießbraucher."

[3] Vgl. oben S. 45 f.

[4] Vgl. besonders unten § 88.

[5] I. 50, II. 122.

[6] II. 677, IV. 494, V. 121, VIII. 157, XII. 314, XVII. 286.

[7] Vgl. darüber VGH. XIII. 236 und die in der vorigen Anm. cit. Entscheidungen. Nach VGH. VI. 49 soll auch ein Streit zwischen dem Pfarrer und Mesner über die Größe des ihnen gebührenden Anteils an den Bodenzinsen und Renten der Ablösungskapitalien für die denselben zukommenden Jahrtagsgilden und Kirchentrachten unter Umständen unter Art. 10 Z. 13 fallen. Der Art. 8 Z. 11 darf hiernach unter keinen Umständen zur Anwendung kommen.

[8] IX. 391. [9] Vgl. oben S. 45 ff., 52. Andernteils aber auch S. 51 und unten § 88.

auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Pfründebesitzers zurück. Das Verhältnis des Pfründners zur Pfründe ist in Bayern stets und überall öffentlich-rechtlich.

In dieser Richtung hat der VGH. am 16. Oktober 1891[1] eine grundlegende Entscheidung getroffen.

Hier heißt es (S. 235): „Liegt die Benützung eines fundations- und fassionsmäßigen Bestandteils des Pfründeeinkommens im Streite, so kann mit Rücksicht auf den dem K. VGH. überhaupt zugewiesenen Wirkungskreis die Zuständigkeit desselben zur Beurteilung der an ihn gebrachten Beschwerde einem gegründeten Bedenken kaum unterliegen."

Nachdem dann ausgeführt ist, daß Art. 10 Z. 3 und 13 hier nicht Platz greifen,[2] begründet der VGH. die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ganz richtig aus Art. 8 Z. 35. Es handelte sich bei den Ansprüchen des Pfründners gegen die Pfründe in der That um öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten einer öffentlichen Stiftung.

Indem die Schutz- und Aufsichtsbehörden über die Erfüllung der Stiftungsbedingungen wachen, sind sie in der Lage, die Ansprüche der Nutzungsberechtigten zu verwirklichen. Beides deckt sich.[3] Der Pfründner hat nach RE. § 75, 31 und 64 b einen verfassungsmäßig gewährleisteten Anspruch auf staatlichen Schutz im ungeschmälerten Bezug der mit seinem Amt verbundenen Renten, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Formation der Behörden durch die Kreisregierung gewährt wird.[4] Daß sich die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf öffentlich-rechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinden, Stiftungen u. s. w. aus der Aufsichts- und Schutzgewalt der staatlichen Verwaltungsbehörden entwickelt hat, ist von der Theorie und Praxis gleichmäßig anerkannt.[5] Heute ist dafür Art. 6 des Ausf.G. zum BGB. Rechtsquelle.[6]

Es fallen daher Streitigkeiten über den Umfang der Nutzungsrechte des Pfründebesitzers am Pfründevermögen, wenn sie zwischen der Pfründestiftung und dem Nutznießer geführt werden, in die aus § 74 der Form.-

---

[1] XIII. 232 ff. Vgl. auch E. v. 2. Januar 1885 (VGH. XIII. 235).

[2] In Z. 3 handelt es sich lediglich um Schutz der Verwaltungsorgane gegenüber unberechtigten Eingriffen der Staatsaufsichtsbehörde, hier aber um Schutz der persönlichen Interessen des Nutzungsberechtigten (VGH. XIII. 236). In Z. 13 sodann ist ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis eines Dritten an die Pfründe vorausgesetzt, während in unserem Fall ein Nutzungsrecht des Pfründners an der Pfründe in Frage steht (a. a. O.).

[3] v. Seydel III. S. 602 meinte zwar: die Aufgabe der Kuratel besteht an und für sich lediglich darin, im Interesse der Pfründestiftung die Verwaltung des Pfründeinhabers zu beaufsichtigen. Soweit eine kuratelamtliche Genehmigung erforderlich ist, ist deren Erteilung oder Versagung Verwaltungssache. Dagegen gehört die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nicht zu den Aufgaben der Kuratel.

[4] VGH. XIII. 240. Vgl. auch unten § 81.

[5] Krais, Kom. z. VGHG. S. 359 A. 3, 416. VGH. IV. 277, 436, XIII. 239.

[6] Vgl. dazu v. Jacubezky in den Verh. d. K. d. Abg. 1898 99, Beil.-Bd. XX. 2. Abt. S. 537 und die Darstellung oben S. 80.

VO. sich ableitende erstinstanzliche Zuständigkeit der Kreisregierung,[1] während in letzter Instanz der VGH. nach Art. 8 Z. 35 zuständig ist.[2]

Auch ein oberstr. E. vom 1. Juli 1895 (XV. 703) hat, übereinstimmend mit der früheren Judikatur,[3] diese Rechtsgrundsätze acceptiert und auch für andere öffentliche Stiftungen in Anwendung gebracht. Hier heißt es: „Ist der der Stiftung zu Grunde liegende Titel nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur und treten im vorwürfigen Falle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf diesem Boden des öffentlich-rechtlichen Lebens sich gegenüber, so ist die Schlußfolgerung, daß die Gerichte zur Entscheidung über diesen Anspruch nicht zuständig seien, unabweislich." Der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist hier mit Recht insbesondere auch die Frage unterstellt, wer als Berechtigter anzusehen ist. Das ist zumal dann von Bedeutung, wenn darüber gestritten wird, von welchem Tag an das Pfründnerrecht beginnt und wann es erlischt, welche Bedeutung eine Suspension und Absetzung hat u. s. w. Natürlich gehören auch Streitigkeiten zwischen dem früheren und jetzigen Pfründebesitzer hierher.[4] Bei Ablösungen wurde auch schon darüber gestritten, in welchem Verhältnis Pfarrer und Mesner abgefunden werden sollen,[5] und in einem anderen Fall, ob alles zu Gunsten der Pfarrei zu kapitalisieren sei oder sich der Pfarrer einen Teil als Nutznießung vorbehalten dürfe.[6] Es wurde oberstrichterlich festgestellt, daß auch hier verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten vorliegen.

Das aus VGH. Art. 8 Z. 35 gewonnene Prinzip ist nach einzelnen Richtungen im VGH.-G. noch besonders festgelegt worden.

Zu den besonderen Ansprüchen des Pfründebesitzers an die Pfründe resp. die Pfründenachfolger gehören seine Ansprüche wegen Kosten und Melioration. Auch das sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, deren letztinstanzliche Würdigung dem VGH. in Art. 10 Z. 15 vorbehalten ist.[7]

Das Gegenstück dazu sind die Forderungen der Pfründe an den Pfründner wegen Deterioration, und im weiteren Sinn alle Haftungen des letzteren aus der Verwaltung und Nutznießung, einschließlich der Haftung aus der baulichen Unterhaltung der Pfründegebäude. Der Art. 10 Z. 15 hat deshalb auch für Streitigkeiten dieser Art die letztinstanzliche Zuständigkeit des VGH. aufgepflanzt, nachdem die Baufallschätzungen schon

---

[1] Krais, Hdb. 3. A. I. 286; VGH. XIII. 239. [2] VGH. XIII. 232 ff.

[3] Vgl. Komp.-Konfl.-E. im Reg.Bl. 1857 S. 793; 1859 S. 1322; 1862 S. 81; 1865 S. 1089; 1869 S. 113. Vgl. insbesondere das Komp.-Konfl.-E. v. 27. Dezember 1860 (Reg.Bl. S. 117): „Allein die Differenz besteht zwischen dem (früheren) Pfründebesitzer und der Pfarrpfründe. Sie ist aus dem amtlichen Verhältnisse und dem mit diesem verbundenen Rechte des Nutzgenusses an den zu der Pfründe gehörigen Objekten entsprungen."

[4] Komp.-Konfl.-E. v. 23. November 1859 (Reg.Bl. S. 1322). Krais, Hdb. 3. A. I. S. 286. Solche Streitigkeiten können aber auch privatrechtlich sein. [5] VGH. VI. 49.

[6] Komp.-Konf.-E. Reg.Bl. 1857 S. 793.

[7] Ueber die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit vgl. auch Komp.-Konfl.-E. v. 23. November 1863 (Reg.Bl. S. 239), 27. Dezember 1860 (Reg.Bl. S. 117), 19. September 1865 (Reg.Bl. S. 1089), 22. Dezember 1868 (Reg.Bl. S. 113).

längst zu der Verwaltungsbehörde,[1] und zwar zur Kreisregierung[2] kompetierten.

Die letzte Konsequenz des bezeichneten Prinzips wird im Interkalarrecht gezogen, wo sich der Anspruch des Pfründners an die Pfründe zunächst zum Anspruch der Relikten auswächst und dann das Nutzungsrecht auf gewisse Unterstützungsanstalten übergeht.

Die rechtliche Stellung des Interkalarberechtigten zur Pfründe kann keine andere sein als diejenige des Pfründners selbst. Daß aber auch hier die verwaltungsbehördliche Kompetenz aufgepflanzt ist, werde ich später zu zeigen haben. Vorerst genügt es, auf VGH.-G. Art. 10 Z. 14 zu verweisen, wonach bezüglich der Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen, sowie bezüglich der Verteilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Beteiligten, der VGH. zur letztinstanzlichen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierung zuständig ist.[3]

Während also, von der unterschiedsvollen Natur der Reichnisse abgesehen, die Verhältnisse der Pfründe nach außen in der Hauptsache dem Privatrecht angehören, ist das innerliche Verhältnis zwischen der Pfründe und dem Pfründner resp. anderen Nutzungsberechtigten, obschon es den Rechtstypus des Nießbrauchs zeigt, in das öffentliche Recht emporgehoben und damit dem Urteil des ordentlichen Richters entzogen.[4] Die Pfründe ist eben für alle sich nacheinander ablösenden Amtsinhaber bereitgestellt. Dieses Interesse, welches die Gesamtheit und insbesondere der Verband der Genußdestinatäre an der Erhaltung des Stiftungsvermögens nimmt, hat das ganze Nutzungsverhältnis in Bayern in das öffentliche Recht hinübergespielt. Es ist möglich, daß dabei Erinnerungen aus dem französischen Verwaltungsrecht mitgesprochen haben. Auf jeden Fall wird es klar, daß man das Pfründnerrecht nicht mit dem Beamtengehalt auf eine Stufe stellen darf. Ob und wie weit übrigens der öffentlich-rechtliche Charakter des Pfründnerrechts wirklich durchgebildet ist, hängt lediglich von dem positiven Recht ab und beantwortet sich in den einzelnen Staaten verschieden. Meine Ausführungen haben es lediglich mit dem bayerischen Recht zu thun.

v. Seydel hält alle Pfründestreitigkeiten für zivilrechtlich und sieht daher in den bayerischen Zuständigkeitsvorschriften „ein Bild völliger Regellosigkeit".[5] Ich bin umgekehrt der Meinung, daß der bayerische Gesetzgeber wohlüberlegt und in strenger Grundsätzlichkeit die Zuständigkeits-

---

[1] VO. v. 8. Juli 1811 (Weber I. 349). VO. v. 13. November 1857 § 44 (Weber V. 89). Komp.-Konfl.-E. v. 27. Dezember 1860 (Reg.Bl. S. 331 ff.). Für das franz. Recht vgl. Wand-Wagner S. 562.

[2] Form.-VO. v. 1817 § 45; v. 1825 § 74.

[3] Vgl. unten das 4. Buch § 125. Andernteils auch § 133.

[4] AM. Laut im Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft II. 5.

[5] 2. A. III. 601, 602. Vgl. auch Becher, Das rechtsrh. bayer. Landeszivilrecht und Landeszivilprozeßrecht I. 341.

frage ausgebaut und für die Abgrenzung des öffentlichen und Privatrechts ein feines Verständnis bekundet hat.

Uebrigens ist die Grenzlinie von öffentlichem und Privatrecht in den verschiedenen staatlichen Rechten verschieden abgesteckt.[1] In Preußen vor allem ist das pfründnerische Nießbrauchrecht auf das Privatrecht abgeladen und folgeweise unter den Schutz der ordentlichen Gerichte gestellt. So kommt es, daß das Pfründnerrecht in Ansbach-Bayreuth öffentlich-rechtlich ist und Verwaltungsschutz findet, während das landrechtliche Vorbild ein Privatrecht zeigt. Der Typus oder die rechtliche Innerlichkeit des Pfründnerrechts ist dem Landrecht entlehnt, aber die Einstellung dieses Typus in den gesellschaftlichen Interessenkreis erfolgte in Bayern unter vordringlicher Wahrung der Gesamtheits- und Verbandsbedürfnisse.

§ 49.

Die Nießbrauchstellung des Pfründners.

Zum Pfründevermögen gehören vor allem und regelmäßig Realitäten: Gebäude und Ländereien.[2]

Das Grundbesitztum der Pfarreien bildet den wichtigsten Bestandteil ihres Vermögens. Die Veräußerung ist daher nur ganz ausnahmsweise zu erlauben, und es wurde auch schon verlangt, die durch Ablösung der Grundrenten zugefallenen Kapitalien bei jeder sich darbietenden günstigen Gelegenheit zum weiteren Ankauf von Grundbesitzungen zu verwenden.[3]

Die Liegenschaften stehen entweder im Eigentum der Pfründe oder im Eigentum der Kirche resp. einer anderen juristischen Person.[4] Im ersten Fall ist der Pfründner auch Vertreter des Eigentümers. Daß das Recht an der Pfründe nicht persönlicher, sondern dinglicher Natur ist, wird nicht bestritten. Ueber die Art dieses dinglichen Rechts ist man indes bis heute nicht einig.[5]

Geschichtlich tritt das Nutzungsrecht des Geistlichen zuerst als usus-fructus auf,[6] doch ist auch alsbald vom usus die Rede.[7]

Der ususfructus zeigt indes zunächst noch keineswegs die scharfen Konturen des römisch-rechtlichen Bildes; sondern Inhalt und Schranke des usufruktuarischen Rechts maß sich hier wie bei den deutsch-rechtlichen Prä-

---

[1] Vgl. oben S. 255[1].

[2] ME. v. 22. Februar 1867 Z. 1 (Weber VI. 759). Diese Entschließung enthält unter anderem eine Rechtsbelehrung über das Dotationsgeschäft.

[3] OKE. v. 26. Februar 1862 (Günther II. 310). Hier auch nationalökonomische Reflexionen. Vgl. ferner die ME. v. 28. Oktober 1863 (Günther II. 347). OKE. v. 5. Juli 1864, Z. 2 (a. a. O. S. 347).

[4] Ein solcher Fall liegt dem Erk. des VGH. v. 22. Oktober 1880 (II. 119) zu Grund. Vgl. auch oben S. 98. [5] Groß S. 1 ff.

[6] Vgl. oben S. 23.

[7] Vgl. oben S. 24.

karien lange Zeit an dem Willen des Bischofs, so daß der ususfructus erst in der öffentlich-rechtlichen Aufsicht seine innerliche Bestimmtheit gewann.[1]

Hiernach begreift man es, daß die juristische Natur des Pfründnerrechts eine alte Streitfrage ist.[2]

Schon die Gl.ord. zu c. 5 X. 3, 25[3] vergleicht den Pfründner mit dem Nutznießer, aber hier hauptsächlich deswegen, weil auch der Nießbrauch mit dem Tod endigt. Im übrigen wird aber bereits als Unterschied hervorgehoben: der Pfründner sei nicht durch die strenge Pflicht der Substanzwahrung gebunden[4] und somit besser gestellt; andernteils sei er aber wieder zurückgesetzt, weil der Pfründner gleich einem Usuar die Pfründeerträgnisse nur zum täglichen Gebrauche nutzen und darüber nicht testieren dürfe.[5]

In der glossa zu c. 7 X. 3, 19[6] nannte man deshalb die Pfründner quasi usuarii.

In der späteren wissenschaftlichen Betrachtung steht der Nießbrauch im Vordergrund;[7] doch wies man auch auf die bereits erwähnten Unterschiede und das Fehlen der Kaution hin,[8] und sprach von einem nießbrauchähnlichen Recht,[9] woraus dann manche wiederum Anlaß nahmen, einen anderen Rechtstypus zu bevorzugen oder doch den Nießbrauch durch diesen abzutönen. So kam man vor allem zum Lehen. Hatte doch das weltliche Benefizialrecht vom 9. Jahrhundert an das kirchliche Pfründewesen beeinflußt und ihm den Namen gegeben.[10] Auch hatte das Lehenrecht seine Normen nicht bloß für privat-, sondern auch für öffentliche Verhältnisse entwickelt, und die ganze Hierarchie hat Aehnlichkeit mit einem Lehenreich, wo alle Gewalt von Oben kommt und wo dem Amt, das auf dem Pfründegebiet ja gleichfalls durch Investitur verliehen wird, ein Dienstgut gebührt.[11] Insbesondere schien die größere Dispositionsfreiheit über die Substanz und der Erwerb der Früchte kraft der Separation durch den Lehensbesitz hinreichend erklärt. So schien auch ein Vermietungsrecht des Pfründners genügend gestützt zu sein, und die Anlehnung der Pfründe an eine juri-

---

[1] Vgl. oben S. 24, 25.

[2] Vgl. Groß oben S. 252 und dann aus der früheren Litteratur insbesondere Endter, De iure usufructuario parochi specialiter in silvis 1733; Maas im Archiv f. k. KR. 6 S. 23 ff.; Lingen, Archiv f. k. KR. 20 S. 79 ff.; Brandis, Archiv f. k. KR. 61 S. 285 ff. [3] Ad vocem „obitus".

[4] Es heißt dort, er könne Ackerland in einen Weinberg verwandeln, was dem Nießbraucher sonst nicht erlaubt sei.

[5] Ueber diesen letzten Punkt vgl. die bei Groß, Lehrb. des kath. KR. § 154 citierten kanonischen Bestimmungen. [6] Ad vocem diffinitivam.

[7] Vgl. Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 286 ff. Groß, Das Recht an der Pfründe, S. 2 ff.

[8] Vgl. Fagnanus, Schmalzgrueber, Thomassin, Carpzow und J. H. Böhmer bei Brandis a. a. O.

[9] So z. B. auch der Kardinalreferent in dem im Archiv f. k. KR. Bd. 20 S. 86 besprochenen Rechtsfall der Congr. ep. et reg. v. 1868.

[10] Vgl. oben S. 26.

[11] Vgl. meinen „Begriff u. Eigentümer der heil. Sachen" II. 169.

stische Person wurde als Quasi-Erblichkeit gedeutet. Hauptsächlich um dieses im Hinblick auf die eigenartige Stellung der Pfründe und des Pfründners entwickelte Mehr am usus fructus durch einen Rechtstypus zu decken, griff man, wenn vielfach auch nur ergänzend, selbst bis auf die neueste Zeit nach dem Lehen,[1] wobei dann aber weitere Lücken wiederum ergänzend durch andere Rechtstypen ausgefüllt wurden. Es wird sich indes zeigen, daß hier das treibende Rad der Entwickelung nicht eine zivilrechtliche Analogie, sondern die eigentümliche Rechtsstellung der Pfründe war.

Später stieß sich denn auch die lehenrechtliche Kategorie ab, und die Nießbrauchformel gewann an Bedeutung. Ist es doch die Eigentümlichkeit des Nießbrauchs, daß er lediglich bezweckt, die Lebensführung einer Person zu unterstützen,[2] während das Lehen in staatsrechtlichen Eigentümlichkeiten einer alten Zeit wurzelt, dem modernen Bewußtsein fremd wurde und mit den Bedürfnissen der Kirche in Wahrheit nichts gemein hat.

Das sächsische Recht zeigt zwar heute noch ganz die Lehenrechtssprache;[3] in der Sache scheint aber auch hier der Nießbrauch bestimmend zu sein. Im Gebiet des gemeinen und bayerischen Landrechts kennt man jedoch sprachlich und sachlich nur einen usus fructus des Pfründners.[4] Das preußische ALR. hat diese Theorie ausdrücklich übernommen, freilich diesen usus fructus im übrigen nach einigen Richtungen selbständig ausgebaut;[5] dasselbe gilt auch für das französische Recht.[6]

Das Reichsgericht vertritt demgemäß mit Recht die Ansicht, daß das Eigentum der Pfarrgüter bei der Pfarrstelle, den Pfarrern aber „ein ausgedehnter Nießbrauch" zusteht.[7] Auch die bayerische Theorie und Praxis steht vollständig auf dem Boden der Nutzungs-[8] oder Nießbrauchtheorie.[9]

Die Bedeutung unserer Streitfrage schwächt sich dadurch ab, daß die Rechtsstellung des Pfründners nach verschiedener Richtung besonders ausgebaut wurde. In der Hauptsache herrscht heute im gemeinrechtlichen

---

[1] Vgl. die bei Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 288 und bei Groß a. a. O. S. 5—10 Citierten. Vgl. auch oben S. 26 f., wo ausgeführt ist, daß von einem Lehen in Wirklichkeit nicht gesprochen werden kann.

[2] Dernburg, Das bürgerliche Recht III. S. 452.

[3] Mein „Begriff u. Eigentümer" II. 286 ff.

[4] Anerkannt v. BGH.: 22. Oktober 1880 (II. 119), 14. August 1886 (VIII. 129), 29. März 1889 (X. 304), 14. April. 1890 (XII. 173). [5] II. 11 § 778 ff., 799, 831.

[6] Klerikaldekret v. 6. November 1813 Art. 6 (Durst, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothr. I. 193; Wand S. 586). [7] Entsch. in Zivils. I. 209.

[8] Kreittmayr V. c. 19 § 17 Z. 1.

[9] RG. v. 25. Juni 1827 (Günther II. 632); 4. Mai 1832 (Weber II. 607); 26. Juni 1870 (Günther II. 353 f.), hier auch in besonderer Ausdehnung auf den Pfarrwald; 19. Juli 1873 (Günther II. 366 ff.); Reg.E. v. 20. Mai 1820 (Günther II. 307); OAG. v. 26. Februar 1862, 23. Oktober 1867 und 22. Januar 1868 (Günther II. 310 ff., 348 f., 350 f.). Aus der Gerichtspraxis vgl. außer den in Anm. 4 genannten Erkenntnissen des BGH. das Kompet.-Konfl.-Erk v. 23. November 1859 u. 1. Dezember 1860. Erk. des bayerischen Kassationshofes v. 7. Mai 1870 in Stengleins Zeitschr. f. Gerichtspraxis u. Rechtswissenschaft in Bayern IX. 322. Aus der Litteratur vgl. E. Mayer S. 242. v. Seydel 2 A. III. 601, Becher I. S. 341. Permaneder, Kirchl. Baulast § 31 Anm. 3. Burkhard, Zur Lehre von der kirchl. Baupflicht, S. 167. Wand S. 592.

Pfründerecht trotz seines gewohnheitsrechtlichen Ausbaus über den Umfang und Inhalt der einzelnen pfründnerischen Rechte und Pflichten Uebereinstimmung. Ob man dann grundsätzlich von Lehen, usufructus u. dgl. redet, ist weniger wichtig,[1] weil man ja das nicht durch diesen Typus Gedeckte durch weitere Typen oder spezialgesetzliche Zusätze korrigiert.

Deshalb gibt auch der VGH. dem Pfründner nur „dem Wesen nach" oder „im wesentlichen" die Stellung des Nutznießers;[2] und ähnliche Einschränkungen begegnen uns auch sonst.[3] Auch die Pfälzer Reg.-E. vom 18. Dezember 1846[4] betont — vgl. auch Klerikaldekret von 1813 Art. 6 —, daß „das Rechtsverhältnis des Pfarrers nicht vollständig das des Usufruktuaers" ist, und sieht den Grund mit Recht darin, daß „er einem Eigentümer (der Pfarrei) gegenübersteht, der es nur dem Namen nach ist und zu keiner Zeit in den Genuß seines Eigentums gelangt", daher auch nicht zu den Verpflichtungen des Eigentümers angehalten werden kann, während die ganze Vertretung dieses Eigentümers gerade in den Händen des Nutznießers liegt.

Abgesehen von Besonderheiten ist aber in Bayern der usufructus der feste Rechtstypus, aus dem mangels besonderer Bestimmungen die Konsequenzen zu ziehen sind, wie das auch in den Entscheidungen des VGH. geschah.

Die pfründnerischen Nießbrauchbesonderheiten sind heute nicht mehr der Reflex der kirchenbehördlichen Eigenmacht, welch letztere vordem die Konturen des Rechtsbildes völlig verwischen konnte, sondern gewohnheitsrechtlich ausgebaut und festgelegt. Der pfründnerische Nießbrauch ist heute der Nießbrauch im streng juristischen Sinn in der durch das Gewohnheitsrecht betriebenen Fortbildung. Die Bestimmtheit und Festigkeit einer eigenen Rechtsinstitution fehlt damit dem pfründnerischen Nießbrauch nicht mehr.

---

[1] Das muß Hinschius (v. Stengels Wörterbuch II. 241) auch bezüglich des Lehens zugeben.

[2] Vgl. oben S. 261 Anm. 4.

[3] Vgl. z. B. das Reichsgericht oben S. 261[7]. Oberstr. Erk. v. 1. April 1880 (VIII. 338).

[4] Geib, Hdb. f. d. Gemeindebehörden der Pfalz, 2. A. II. 105.

2. Abschnitt.

Das Pfründenießbrauchrecht.

1. Kapitel.

Die bayerischen Pfründenießbrauchrechte.

1. Titel.

Der Pfründenießbrauch nach gemeinem Recht.

§ 50.

Das gemeine Nießbrauchrecht.

Nach gemeinem[1] und bayerischem Landrecht[2] ist der ususfructus die rechtliche Befugnis, fremdes Gut zu nutzen; genauer: das höchstpersönliche, also unvererbliche und unveräußerliche dingliche Recht auf Gebrauch und Fruchtgenuß einer fremden Sache nebst Zubehör und verbundenem Zuwachs unter Wahrung der Substanz.

I. Der gewöhnliche Nießbraucher erwirbt die natürlichen Früchte erst durch Perception, nur Tierjungen schon mit der Separation. Früchte, die bei Beendigung des Nießbrauchs noch anstehen, gebühren daher dem Eigentümer, selbst wenn sie ausgereift sind; und dabei hat der Nießbraucher auch keinen Anspruch auf Ersatz der Bestellungskosten.[3]

Natürlich hat der Nießbraucher jede Verschlechterung, soweit sie nicht die gewöhnliche Abnützung ist, zu vertreten. Er hat die Sache als „optimus pater familias“[4] im früheren Stand zu halten, und es obliegen ihm die nötigen Aufwendungen für die Bebauung, Ausschlämmung, Nachpflanzung, Ergänzung und Reparaturen.

Macht der Eigentümer derartige dem Nießbraucher obliegende Aufwendungen, so kann er nach den Grundsätzen der negotiorum gestio Erstattung fordern. Umgekehrt hat er Aufwendungen des Nießbrauchers, zu welchen dieser nicht verpflichtet ist, am Ende des Nießbrauchs zu ersetzen, wenn die Grundsätze der negotiorum gestio die Erstattung rechtfertigen oder die Verwendungen mit Zustimmung des Eigentümers gemacht worden sind.[5] Nach den Grundsätzen der unbeauftragten Geschäftsführung sind die impensae necessariae et utiles zu ersetzen; und im Falle, daß ein

---

[1] l. 1 D. 71, 1: Ususfructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia. Vgl. auch pr. J. 2, 4. [2] II. c. 9 § 1.
[3] Dernburg, Pand. I. § 247.
[4] Paul. sent. III. § 6, § 27.
[5] l. 48 pr. und 50 D. 7, 1. l. 7 C. 3, 33. Bayer. Landr. II. c. 9 § 4, 5, 7. Kreittmayr a. a. O. und I. c. 7 § 42.

Ersatz nicht stattfindet oder nicht stattzufinden braucht — wie bei den impensae voluptuariae — besteht ein jus tollendi.

Zu den Verpflichtungen des Nießbrauchers gegen den Eigentümer gehört die Kautionsstellung.[1]

II. Was den pfründnerischen Nießbrauch insbesondere betrifft, so gelten hier, wie gesagt, im wesentlichen dieselben Grundsätze.

Der VGH.[2] stellt die gemeinrechtlichen Pfründnerrechte und -pflichten, wie sie auch im Gebiet des bayerischen Landrechts gelten, mit Berufung auf zahlreiche Autoritäten und Erlasse folgendermaßen zusammen: freie Benutzung der Grundstücke, jedoch unter Beobachtung der Sorge des ordentlichen Hausvaters, Erhaltung derselben in dem bei Beginn des Nutzungsrechts vorhandenen Stand, Tragung der auf ihnen ruhenden regelmäßigen Lasten, Zurückgabe derselben bei beendetem Nutzungsrechte in dem übernommenen Zustande, Haftung für jeden durch eigenes Verschulden oder durch Unterlassung der obliegenden Sorgfalt entstandenen Schaden und Anspruch auf Ersatz der notwendigen oder nützlichen Verwendungen.

Der Pfründner hat auf Grund des Nießbrauches in der Verwaltung und Bewirtschaftung als guter Wirt oder Hausvater (diligens pater familias)[3] zu handeln.[4] Dies wird besonders eindringlich in der OKE. vom 26. Februar 1862[5] ausgeführt und dabei geklagt, daß den Grenzen der Pfarrgüter, den mit den letzteren verbundenen Berechtigungen oder den auf denselben haftenden Lasten nicht immer die entsprechende Beachtung zugewendet würde und bei der Bewirtschaftung die Zukunft oft außer Würdigung bleibe.

Der Pfründner hat die Nießbrauchsache bei beendigtem Nutzungsrecht in dem übernommenen Zustand zurückzustellen und ist für jede rechtswidrige Veräußerung sowie jede Verschlechterung und jeden durch ihn oder seine Leute[6] positiv oder negativ verschuldeten Schaden haftpflichtig.[7] Er hat demnach für den durch mangelhafte Düngung, ungenügende Bearbeitung oder allzuhäufigen Anbau, übermäßige Ausnutzung u. dgl. herbeigeführten Minderwert aufzukommen.[8] Dem Anspruch des Pfründners auf Ersatz der Melioration entspricht also der Anspruch der Pfründe wegen Deterioration. Ueber die verwaltungsgerichtliche Kompetenz vgl. oben S. 257.

---

[1] Vgl. darüber Dernburg a. a. O. § 248.

[2] X. 305. Vgl. auch VIII. 129, XII. 174 und die dort Citierten.

[3] Paul. sent. III. 6 § 27. l. 7 § 3 u. 7, l. 2 D. 7, 9; l. 7 § 2 u. 3, l. 13 § 2, l. 15 § 3, l. 59, l. 65, l. 68 § 2 D. 7, 1. Daß das auch für den Pfarrer gilt, hat c. 72, C. 12, q. 2 ausdrücklich anerkannt.

[4] OKE. v. 22. Januar 1868 (Günther II. 250). Vgl. E. d. VGH. v. 29. März 1889 (X. 305) und die dort Citierten.

[5] Günther II. 310 ff.

[6] l. 65 D. 7, 1.

[7] c. 1 C. 12, q. 4; c. 1 X. 1, 41; c. 2 X. 3, 24; c. 2 VI° 3, 9. Trid. sess. 6 c. 4 de ref. Für die prot. Kirche vgl. OKE. v. 22. Januar 1868 (Günther II. 350). Vgl. ferner cit. E. d. VGH. v. 1889 90.

[8] VO. v. 28. November 1804 (Döll. 8 S. 864). Cit. E. des VGH.

Wo die Ersatzpflicht des Eigentümers von der Einwilligung des ersteren zu den Aufwendungen des Nießbrauchers erforderlich ist,[1] muß das Vorhaben des Pfründners kuratelamtliche Genehmigung finden.

Dem Pfründner liegen die sog. kleinen Reparaturen[2] oder gewöhnlichen Ausbesserungen und Wiederherstellungen ob, d. h. solche Unterhaltungsarbeiten, welche im Laufe der Dinge regelmäßig und zwar in kürzeren Zwischenräumen wiederkehren. Wird auch bei Beurteilung der Gewöhnlichkeit der Umfang der notwendigen Ausbesserung nicht außer Rücksicht zu lassen sein, so kann doch die Größe des Kostenbetrags für sich allein als entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung der Unterhaltungspflicht des Nießbrauchers nicht erachtet werden.[3] Dabei hat der Nießbraucher, wenn er durch Vernachlässigung seiner gesetzlichen Erhaltungspflicht die Schuld daran trägt, daß eine Hauptreparatur notwendig wurde, auch diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten.[4]

Keinesfalls aber hat der Pfründner für jene Schäden einzustehen, welche ausschließlich eine Folge mangelhafter Anlage, insbesondere regelwidriger Konstruktion des Gebäudes selbst sind und auch durch die schonendste Benützung nicht ferngehalten werden können.[5]

Der Pfründner ist als Nutznießer verpflichtet, für die Ertragsfähigkeit des Nutzungsgegenstandes zu sorgen und bei solchen Sachen, welche regelmäßig einer Ergänzung bedürfen, diese auf seine Kosten auszuführen.[6] Danach hat der Pfründner auch für die mit der Aufforstung und Ernte verbundenen, sowie durch die technische Leitung und den Forstschutz erwachsenden Kosten aufzukommen.[7]

Obstbäume, Lauben, Hecken u. s. w. dürfen nicht des Holzgewinnes wegen umgehauen werden. Und wenn sich der Pfründner auch abgetrennte dürre Aeste und abgestorbene Bäume aneignen darf, so liegt ihm doch andererseits die Verpflichtung ob, die letzteren durch Nachpflanzungen wieder zu ersetzen.[8]

Was die Pfarrwaldnutzungen anlangt, so beschäftigt sich weder das Forstgesetz noch die Verwaltungsverordnung für Stiftungswaldungen[9] mit dem materiellen Recht, also auch nicht mit dem Träger und Umfang des Nutzungs-

---

[1] Vgl. oben S. 263.

[2] „Mäßige Reparaturen" (E. d. VGH. v. 14. August 1880: VIII. 129); hier (S. 130) das Unterscheidungsmerkmal der „großen" und „kleinen Baufälle".

[3] ME. v. 10. Januar 1838 (Döll. 11 S. 1429). E. des VGH. v. 14. August 1886 (VIII. 129 f.); 14. April 1890 (XII. 174) und die dort Citierten.

[4] a. a. O. XII. S. 175. Vgl. auch die VO. v. 8. Juli 1811 Z. 2 (Weber I. 350).

[5] Cit. E. d. VGH. v. 14. August 1886 (VIII. 129).

[6] E. d. VGH. v. 22. Oktober 1880 (II. 122) und die dort Citierten.

[7] a. a. O. und ME. v. 26. Juni 1870 (Günther II. 353 f.). Wenn hier aber schließlich doch die Kosten der Waldkultur der Kirchenstiftung zur Last gelegt wurden, so war dafür im gegebenen Fall ein besonderes Herkommen maßgebend.

[8] I. 18 D. 7, 1; § 38 J. 2, 1; OKE. v. 22. Januar 1868 (Günther II. 350) und die cit. Anm. von Kreittmayr.

[9] Vgl. Bd. I. 209 ff.

rechts. Vielmehr heißt es im Art. 17 des Forstgesetzes: „Die Verfügungen über die Erträgnisse der Stiftungswaldungen richten sich nach den einschlägigen Gesetzen."

Daß nun im Gebiet des gemeinen Rechts die Vorschriften über den Nießbrauch auch auf die Pfarrwaldnutzungen Anwendung zu finden haben, steht fest.[1]

Nach gemeinem Recht gilt aber alles forstordnungsmäßig gefällte Holz als eine dem Nutznießer zustehende Frucht des Waldes,[2] während ein außerordentlicher Holzertrag infolge von Raupenfraß oder Windbrüchen, soweit er nicht auf die gewöhnliche Forstnutzung anzurechnen ist, der Pfründestiftung als Eigentümerin anwächst, die dann freilich auch die durch den Windbruch veranlaßten Kulturen zu decken hat, während die Zinsen des Reinerlöses allerdings der Pfründner genießt.[3]

Wie der gewöhnliche Usufruktuar, so hat auch der Pfründner keine Verfügung über das Grundvermögen und darf demselben daher auch keine bleibenden Lasten auferlegen.[4] Der Pfründner „kann also ein fremdes Eigentum für seine persönlichen Verpflichtungen (auch die Reluitionspflicht) nicht verpfänden, sondern die dem Darleiher nötige Sicherheit nur durch die von der betreffenden Behörde bestätigte Uebernahme der Zahlungsverbindlichkeit auf seine aus der Pfarrei fließenden Bezüge gewähren".[5] Die Verhypothekierung der Pfründe wäre nur nach Analogie der Fideikommisse aufrecht zu halten, also mit der Rechtsfolge der Immission in die Früchteernte und dem Verzicht auf jeden Anspruch an den Fundus selbst.[6] Eine wirkliche Verhypothekierung des Pfründeeigentums ist eine Veräußerung und demgemäß zu behandeln. Dasselbe gilt für den Tausch.[7] Der Pfründner kontrahiert hier als Vertreter der Pfründestiftung, nicht als Nutznießer, und daher unter kuratelamtlicher Mitwirkung.

Wenn ein Pfründebesitzer den Bezug einzelner Einkünfte ohne Kuratelgenehmigung im Vertragsweg einem Dritten überlassen hat und die Pfründe vor Ablauf der Bezugsperiode erledigt wird, so hat dem Nachfolger für dessen Anteil der abtretende Pfründner und nicht dessen Kontrahent zu haften.[8]

Usufruktuarisch ist die ganze pfründnerische Rechtsstellung. Zunächst macht es keinen Unterschied, ob Wohnungen oder Dienstgründe in Frage stehen. Das Oberkonsistorium hat ganz richtig festgestellt, daß der Pfarrer

---

[1] ME. v. 26. Juni 1870 (Günther II. 353 f.).
[2] Oberstr. E. v. 18. November 1881 (IX. 356).
[3] l. 12 pr. D. 7, 1.
[4] Vgl. Bd. I. 206[1].
[5] ME. v. 4. Mai 1832 (Weber II. 607).
[6] a. a. O. Die Verpfändung und Pfändung der bloßen Ausübung des Nießbrauchs ist zulässig.
[7] Das Klerikaldekret v. 6. November 1813 Art. 8 (Geib II. 81, Durst I. 193) gibt hier nur das gemeine Recht wieder.
[8] E. d. VGH. v. 3. Dezember 1880 (II. 317).

nicht als Mieter des Pfarrhauses betrachtet werden könne.[1] Auch liegt keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des BGB. § 1093,[2] sondern ein Nießbrauch im Sinne des BGB. § 1030 vor. Uebrigens beherrscht der Nießbrauch auch nicht bloß den Realitätengenuß.

Friedberg[3] unterschied folgendermaßen: An den Immobilien habe der Benefiziat „ein dem vasallitischen entsprechendes Recht", an den Oblationen, Stolgebühren, Zehnten und dem Staatsgehalt ein „Forderungsrecht".

Aber die zuletzt erwähnten Rechte stellen in Bayern Forderungsrechte der Pfründe, nicht des Pfründners dar; der Pfründner hat nur die Nutznießung aller dieser Rechte. Es handelt sich hier also um den Nießbrauch von Rechten, und so ist es auf allen Gebieten des Pfründnerrechts. Nur die staatlichen Personalzulagen machen eine Ausnahme.[4]

Uebrigens schiebt sich bei den Stolgebühren bereits ein fremder Gedanke ein. Das preußische ALR. II. 11 § 832, 853 f. proklamiert das Prinzip, daß die Stolgebühren demjenigen gebühren, der die Handlung verrichtet und daher „in der Regel" weder zum Gnadenjahr noch zum Pfarrvermögen gehören. In der Vakanzzeit ist daher regelmäßig der Pfarrverweser bezugsberechtigt. In der Pfalz erscheinen die Stolgebühren derart als persönliche Emolumente, daß sie überhaupt gar nicht in die Fassion kommen.[5] Im rechtsrheinischen Bayern ist das letztere für beide Kirchen zwar anders,[6] aber sie werden interkalarrechtlich besonders behandelt. Sie werden nämlich wie die Celebrationsgebühren ohne Abteilung demjenigen überlassen, in dessen Bezugsperiode der Anfall sich ereignet; und der Verweser ist nur insoweit berechtigt, als ihm die Stolgebühren (gewöhnlich ist es in der katholischen Kirche die sog. kleine Stole) als Gehaltsbestandteil zugewiesen sind. Andernteils hat er bei Abhaltung von Braut- und Totenmessen nur Anspruch auf Ersatz des entgangenen Meßstipendiums. Auf diese Eigentümlichkeiten wird später einzugehen sein.

§ 51.

Die Besonderheiten des Pfründenießbrauchs.

Die Besonderheiten des pfründnerischen Nießbrauchs ergeben sich aus der eigentümlichen Stellung des Geistlichen[7] und bedeuten, abgesehen von der kanonischen Dispositionsbeschränkung und Einschränkung des Früchtebezugs auf die Bedürfnisse des eigenen Lebens, abgesehen weiter von der disziplinären Nießbrauchsaberkennung und Schmälerung, sowie der

[1] Günther II. 358. Ueber baulastrechtliche Besonderheiten werde ich in Bd. III. handeln.

[2] So meint Geigel (Deutsche Zeitschr. f. KR. VIII. 276). [3] KR. § 179 Z. II.

[4] Vgl. oben S. 245. [5] ME. v. 6. August 1849 Z. II. a (Döll. 23 S. 291).

[6] VO. v. 5. Dezember 1811 § 24 lit. b (Weber I. 364) und Instr. v. 15. Mai 1865 § 8 (Weber VI. 447).

[7] So ganz richtig das Reichsgericht in Entsch. in Zivils. 2 S. 331.

behördlichen Aufsichtsführung in der Hauptsache eine Verbesserung gegenüber den übrigen Nießbrauchern.[1]

Was zunächst die vorerwähnte kanonische[2] Minderung in der Nießbrauchstellung des Pfründners anlangt, die den ususfructus auf einen usus herabdrückt,[3] so wird dieselbe, wie aus dem Referat in einer päpstlichen Kongregationsentscheidung vom 6. März 1866[4] ersehen werden kann, zwar von der Kurie noch aufrecht erhalten; aber in Bayern, wo dies eine weltliche Frage ist, welche durch die staatliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit beherrscht wird,[5] wurde die kanonische Dispositionsbeschränkung nicht übernommen und mit der völligen Testier- und Dispositionsfreiheit[6] bezüglich der bona beneficialia schwand auch die Beschränkung des Nießbrauchs auf die Bedürfnisse des Lebensunterhaltes.[7]

Das in dem vorerwähnten Rechtsfall im übrigen auch vom Referenten mit Recht betonte Hinauswachsen der Beneficiatenstellung über das gewöhnliche Nießbrauchrecht erfolgte kraft Gewohnheitsrechts und zwar zum größten Teil kraft kirchlichen Gewohnheitsrechts, das in Bayern indes nur als ein Teil des gemeinen Zivilrechts in Betracht kommt.[8]

Die Besonderheiten sind samt und sonders nur der Reflex der eigenartigen Stellung der Geistlichen auf dem Amts- und Pfründegebiet, welch beide im kanonischen Recht unzertrennlich sind. Der Pfründner ist dabei Nutznießer und Vertreter des Eigentümers in einer Person, und die Nutznießung befindet sich in Permanenz.

1. Schon die Begründung und Beendigung des Nießbrauchs durch behördlichen Akt: Anstellung und Entsetzung, ist eine Besonderheit. So war es denn unter anderem gerade die Investitur, welche ins Lehenrecht hinüberwies.[9] Dabei geht infolge der Amtsnachfolge der Nießbrauch von Hand und zu Hand, und das Prinzip der Unveräußerlichkeit wird mit dem Prinzip der Nachfolge versöhnt. Auch die Inventarisierungsbestimmungen verwirklichen sich in Bayern im Rahmen des Installationsrechts.[10] In Verbindung mit der behördlichen Macht über die Pfründe stehen auch die disziplinarrechtlichen Pfründestrafen[11] sowie die verwaltungsrechtliche

---

[1] Vgl. Seufferts Archiv 13 Nr. 84; 35 Nr. 147. Entsch. des Reichsger. in Zivils. 1. S. 209.

[2] Gratian, Dict. ad. c. 27 C. 12 q. 1. Man hat sich auch auf l. 9 § 7 D. 7, 1 zur Beschränkung auf das persönliche Bedürfnis berufen. Ich werde aber unter Z. 5 lit. b beweisen, daß das mit Unrecht geschah.

[3] Vgl. oben S. 260.

[4] Archiv f. kath. KR. 20 S. 87, wobei die Frage nur offen gelassen ist, ob das eine obligatio ex justitia oder ex charitate sei.

[5] RE. § 64 lit. a u. b in Verb. mit § 65, 66, 73, 74 Konk. Art. 12 lit. e.

[6] Ueber die gemeinrechtliche Entwickelung vgl. Groß § 154 und die dort in Anm. 8 Citierten. Vgl. auch Friedberg, KR. § 179 Z. III. u. IV. Vgl. auch Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 310 f. Jetzt entscheidet das BGB.

[7] Brandis a. a. O. S. 293.

[8] Vgl. oben S. 73[4]. [9] Vgl. oben S. 26.

[10] Vgl. oben S. 156 ff. [11] Vgl. darüber oben S. 212 ff.

Schmälerung salva congrua[1] nicht bloß bei Anstellungen zu Pensionszwecken,[2] sondern auch bei bereits Angestellten im Fall der Dismembration.[3]

2. Aus dem Umstand, daß das Pfründevermögen einer juristischen Person gehört, die durch den Nießbraucher vertreten wird, erwuchs der Sachbesitz des Pfründners.

Eine wichtige Konsequenz davon zeigt sich in Bayern auf dem Gebiet der Pfarrwaldungen. Der „Waldbesitzer" kann an seinem Wald keinen Forstfrevel begehen; alle Zuwiderhandlungen desselben gegen forstpolizeiliche Bestimmungen sind nur Forstpolizeiübertretungen und nach Maßgabe der Art. 75—78 des Forstgesetzes zu bestrafen.[4] Das wurde denn auch bereits zu Gunsten des Pfarrers für verbotswidrige käufliche Abgabe von Spreu aus dem Pfarrwald anerkannt.[5] Im Sinne des Forstgesetzes ist also der Pfarrwald dem Pfarrer wegen seines Sachbesitzes nicht „fremd". Im Sinne des RStGB. § 303 liegt die Sache freilich anders; und vorsätzliche Zerstörungen einer Pfründesache hat der Pfründner trotz seines Sachbesitzes als Zerstörung einer „fremden Sache" nach § 303 zu büßen.

Eine weitere Konsequenz des Sachbesitzes ist die Erwerbung des Früchteerwerbs durch bloße Separation. Vgl. unten Z. 6.

3. Was den Gegenstand des pfründnerischen Nießbrauchs betrifft, so umfaßt der letztere nicht bloß wie beim gewöhnlichen ususfructus[6] das Grundstück nebst Zubehör, sondern auch jeden Zuwachs, selbst mit eigener Existenz. Das trifft vor allem die insula in fluvio nata.

Es konnte also wiederum das Lehenrecht zur Erklärung herangezogen werden.[7] Doch erklärt sich dies viel ungezwungener.

Das gewöhnliche Nießbrauchrecht wahrt in unserer Frage die Rechte des Eigentümers.[8] Aber der Pfründe fehlt ja ein Eigentümer, dessen Interessen mit denen des Pfründners kollidieren. Denn die Pfarrstiftung, welche den Zuwachs erwerben müßte, hat die einzige Bestimmung, durch ihre Nutzung dem Pfarrer Unterhalt zu gewähren.[9] Es bedarf also keiner Erklärung aus dem Lehenrecht.

Der Pfründner hat sodann nicht bloß im Veräußerungsfall den Nießbrauch an der vollen Entschädigung,[10] sondern bis zum Aufbau des Pfarrhauses auch Anspruch auf Mietswohnung. Und zwar richtet sich

---

[1] Vgl. oben S. 100.
[2] Vgl. oben S. 190.
[3] Vgl. oben S. 62 ff.
[4] Forstgesetz v. 1896 Art. 48 (Weber XIV. 34; XXIII. 705).
[5] Erk. des bayerischen Kass.H. v. 7. Mai 1870, Stengleins Zeitschr. f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern IX. 322 ff.
[6] l. 9 § 4 D. 7, 1.
[7] lib. I. feud. 4 § 6: „omne incrementum".
[8] Vgl. A. 6. [9] Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 290.
[10] Gegen die Beschränkung auf den bisherigen Nutzungswert auch Brandis a. a. O. S. 291. Vgl. auch unten § 101 am Schluß.

dieser regelmäßig an den Baulastpflichtigen.[1] Diese Erweiterung des Nießbrauchrechts ist der Reflex der eigenartig entwickelten kirchlichen Baulast.

Daß der Pfründner auch die Rechte der Pfründe, z. B. durch Erwerb von Grunddienstbarkeiten, erweitern kann, bedarf wiederum keiner Erklärung aus dem Lehenrecht,[2] sondern erklärt sich daraus, daß der Pfründner die Pfründestiftung vertritt.

4. Die Bestimmung des gemeinen Rechts, daß sich der Nießbraucher bei der Nutznießung der wesentlichen Veränderung zu enthalten, also die Substanz zu wahren habe,[3] ist beim Pfründenießbrauch erheblich abgeschwächt. Seit der Glosse[4] ist das typische Beispiel: der Pfründner kann Ackerland in einen Weinberg verwandeln.

Wenn schon das römische Recht dem Nutznießer gestattet, Stein-, Kreide-, Sand-, Gold-, Silber-, Erz-, Eisen- und sonstige Gruben anzulegen,[5] so ist das dort nach vernünftiger Auslegung doch nur auf Landgüter beschränkt, bei welchen unter Wahrung des Wirtschaftsverhältnisses von Wald, Acker, Weide und Wiese u. s. w. ein in dieser Richtung entbehrlicher Teil eine besondere Verwendung finden kann, wenn dadurch der Gesamtcharakter des Landguts nicht geändert wird.[6]

Auf die Pfarrgüter trifft das aber durchgehends nicht zu,[7] und man zog daher zur Erklärung wiederum das Lehenrecht heran, wonach der Lehensbesitzer das Terrain sogar bebauen darf.[8]

Die erwähnte Eigentümlichkeit des Pfründenießbrauchs findet aber ihre Erklärung wiederum vom Boden des Pfründerechts aus.

Auf c. 5 X. 3, 25 kann man sich indes nicht berufen; denn dort handelt es sich, wie schon die Glosse zu „in terra" hervorhob, um die Urbarmachung unfruchtbaren Landes, also nicht um eine bestimmungswidrige Substanzänderung; und die Stelle will nur im Gegensatz zur Arbeitstheorie,[9] wonach der Arbeiter Eigentümer wird, das Eigentum der Kirche wahren. Der Pfarrer als Urbarmacher habe nur die pfründnerische Nutznießung, kein Privateigentum, und der Charakter des Kirchengutes müsse gewahrt werden.

---

[1] a. a. O. Eine Aufnahme statuierte das Reichsgericht für den baupflichtigen Patron im Gebiet des preußischen ALR. (Entsch. in Zivils. Bd. 9 S. 253.) Eine Erweiterung, z. B. Wirtschaftsgebäude, welche bisher fehlten, kann der Pfründner aber nicht fordern (Entsch. des Reichsg. in Zivils. 5 S. 239). Im 3. Bd. werde ich nachweisen, daß sich die Baulast auf das Notwendige beschränkt.

[2] lib. II. feud. 8 § 1.

[3] l. 13 § 5, l. 15 § 4 D. 7, 1. [4] Vgl. oben S. 260[4].

[5] l. 13 § 3 D. 7, 1; vgl. auch l. 9 § 3 ib.

[6] Vgl. Brandis a. a. O. S. 302 und die dort Citierten. Es ist ja bekannt, wie die Pandekten-Juristen oft nur an einen ganz bestimmten Fall dachten und nur diesen entscheiden wollten, und da gilt der Satz: Unius positio non est alterius exclusio.

[7] a. a. O.

[8] lib. II. feud. 28 § 2: „Si vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit."

[9] l. 3 C. 7, 41; c. 7 X. 3, 13.

Die größere Freiheit des Pfründners gründet sich lediglich auf den Zweck des Pfründevermögens und das Zurücktreten des Eigentümers in der Stiftung. Der Zweck des Pfründevermögens schließt nur eine solche Substanzveränderung aus, welche die bisherige Brauchbarkeit für jeden Benefiziaten beseitigt. Deshalb ist z. B. die Veränderung des Pfarrhauses, welches zur Wohnung des Pfarrers bestimmt ist, in ein Magazin oder Wirtshaus u. dgl. unstatthaft; anderenteils erscheint aber eine bloße Veränderung der Wohnräume als erlaubt.[1] Brandis[2] hält auch die „Anlegung eines Steinbruchs" u. s. w. für statthaft.

Was aber Bayern anlangt, so wurden hier schon bezüglich der Umwandlung einer Wiese in Ackerland Zweifel laut. Das Oberkonsistorium ging 1869 einer prinzipiellen Entscheidung aus dem Weg und meinte, daß dieselbe mindestens in den Gebieten des ALR. zweifelhaft sei und stellte fest, daß nach Ausweis der Akten bisher mehrfach förmliche Genehmigung eingeholt und erteilt wurde, wenn Veränderungen der beregten Art vorgenommen werden sollten.[3]

In der That schiebt sich hier in Bayern das Kuratelrecht ein.[4]

Wie auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung,[5] so sind auch auf dem Pfründegebiet Substanzveränderungen wohl zulässig, aber genehmigungspflichtig. Veräußerung und Substanzveränderung stehen hier auf einer Stufe, und mit Recht hat daher eine oberbayerische Reg.-E. vom 31. Mai 1888,[6] unter Berufung auf eine Ministerialentschließung folgenden Satz aufgestellt:

„Nach den bestehenden Vorschriften ist nicht nur bei Veräußerung von Bestandteilen des Pfründevermögens, sondern auch zu allen Aenderungen in der Substanz desselben pfründekuratelamtliche Genehmigung erforderlich. Dies gilt selbstverständlich auch für die Widdumsgrundstücke und sohin, wie für die Anlagen von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben ꝛc., so auch in Bezug auf die Anlagen größerer Torfstechereien."

Vorgreifend sei bemerkt, wie dieses Prinzip auch für die Pfalz in der Richtung ausdrücklich anerkannt wurde, daß Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen sowie Veränderungen in dem Betriebe derselben spezielle Genehmigung der Kreisregierung erfordern.[7]

---

[1] Hinschius in v. Stengels Wörterbuch d. VR. II. 241. Damit wird l. 13 § 7 u. 8, l. 14, l. 44 D. 7, 1 überholt.

[2] Archiv f. k. KR. 61 S. 304.

[3] OKE. v. 10. November 1869 (Günther II. 352 f.).

[4] Vgl. auch Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 304 unter gleichzeitigem Hinweis auf das preußische Kirchenrecht, wo in solchen Fällen die Zustimmung der Kirchengemeindevertretung gefordert ist. (Prot. KG. und SO. v. 1873 § 31^2 und G. über Vermögensverwaltung der kath. Kirchengemeinden v. 1875 § 21^3.)

[5] RGE. § 24, 123 Z. 1, 128, 131, dazu Bd. I. 151, 206, 270.

[6] Stingl S. 243. Vgl. auch Günther II. 331.

[7] Kath. Ratif.-O. v. 1842 § 5 (Döll. 23 S. 295). Prot. Ratif.-O. v. 1839 Art. 8 (Wand S. 595).

Die größere Freiheit in der Substanzwahrung verwirklicht sich in Bayern also nur im Rahmen des Kuratelrechts, wobei alles auf die Frage gestellt ist, was die Veränderung für die Nachfolger bedeutet,[1] wenn es nicht schon wahrscheinlich ist, daß bereits der jetzige Pfründner zu Schaden kommt.

In Verbindung damit ist noch kurz der Aufwendungen und ihres Ersatzes zu gedenken.[2] Das gemeine Pfründerecht hat an dem gewöhnlichen Nießbrauchsrecht, wonach diejenigen impensae zum Ersatz verpflichten, welche sich objektiv als notwendig oder nützlich erwiesen haben,[3] nichts geändert; doch machen die Pfründeeigentümlichkeiten hier schon besondere Bestimmungen wünschenswert, und setzten denn auch die Partikularrechte ein.[4]

5. Daß der Fruchtgenuß nicht mehr auf das persönliche Bedürfnis des Pfründners beschränkt ist, wurde bereits S. 268 erwähnt.

Strittig ist der Umfang des Fruchtgenusses bei Mineralien und Waldungen,[5] sowie das rechtliche Schicksal des aufgefundenen Schatzes.

a) In erster Hinsicht ist jedem Nießbrauch unterworfen quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest;[6] und danach gewinnt der Nießbraucher Steine, Kreide, Sand u. s. w. aus den diesbezüglichen Grubenanlagen, ebenso wie die im Nießbrauchstücke gewonnenen Metalle u. dgl.[7] Die l. 7 § 13 D. 24, 3 spricht nicht dagegen, sondern erledigt bloß die Frage des Kostenersatzes. Trotzdem durch Anlagen und Unterhaltung der fundus fructuosior wird, cessiert nämlich der Ersatz, weil und soweit[8] durch die Entnahme die Nachhaltigkeit leidet, also eine Verschlechterung eintritt.[9] Daß die im ordnungsgemäßen Betrieb aus einem Steinbruch gewonnenen Mineralien auch in fructu des pfründnerischen Nießbrauchers sind, wurde vom Referenten Kard. Mertel in einer Prozeßsache anerkannt, welche von der congregatio ep. et reg. 1866 entschieden wurde.[10] Dabei wurden aber auch pfründerechtliche Beschränkungen aufgestellt, welche nunmehr noch besprochen werden müssen.

Behufs Baues einer Eisenbahn von Rom nach Orte waren Pfründegrundstücke expropriiert worden, die bis dahin der Bodenkultur dienten, und in welchen nunmehr bei den Bahnarbeiten Lager von Tuff, Kies und Puzzolanerde entdeckt wurden. Die Eisenbahngesellschaft erwarb von der Regierung

---

[1] Das ist die Wahrnehmung der Rechte der Pfründestiftung (Günther II. 371). Vgl. oben S. 271.

[2] Vgl. darüber Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 305.

[3] Vgl. oben S. 263 f.

[4] Ueber das preuß. Recht vgl. unten S. 280 f., über das pfälzische Recht S. 283 ff.

[5] Vgl. Brandis a. a. O. S. 293 ff. [6] l. 9 pr., l. 59 § 1 D. 7, 1.

[7] l. 9 § 2, 3, l. 13 § 5 D. 7, 1; l. 7 § 14, l. 8 pr. D. 24, 3; l. 18 pr. D. 23, 5. [8] Insoweit die Steine nicht nachwachsen „quales in Gallia sunt et in Asia."

[9] Entsch. d. Reichsg. in Zivils. Bd. 6 S. 6. Schröder im zivil. Archiv 49 S. 369. Brandis a. a. O. Ueber den Einfluß der Regalgesetzgebung a. a. O.

[10] Mitgeteilt im Archiv 20 S. 79—92.

auch das Recht an diesen Lagern und leistete dafür eine besondere Entschädigung. Der Streit drehte sich nun darum, ob diese Entschädigung als fructus beneficii zu gelten habe, also dem Pfründner gehöre, oder dem Pfründekapital admassiert werden müsse.

Es handelte sich hier aber nicht um die ordnungsgemäße Ausbeutung eines bereits funktionierenden Lagers durch den Pfründner, sondern um die Verwendung des Kaufpreises für ein von Fremden aufgedecktes und erworbenes Lager im fundus beneficialis. Demgemäß entschied die Kongregation, daß der Kaufpreis an die Pfarrstiftung auszuzahlen[1] und der Pfarrer wegen seiner Auslagen und des Verlustes der natürlichen Früchte zu entschädigen sei.[2]

Diese Prozeßverhandlungen haben eine weit über die res judicata hinausgehende Bedeutung und spiegeln insbesondere die widersprechenden Meinungen über den Umfang des Nießbrauchs an den Mineralien im Pfründegrundstücke wieder.

Der maßgebende Gesichtspunkt muß hier der sein, daß die Pfarrstiftungen bestimmt sind, einen möglichst dauernden, gleichmäßigen Ertrag den sämtlichen Pfründeinhabern zu gewähren. Das über das gehörige Maß hinaus Angeeignete gehört nicht zum bestimmungsmäßigen Ertrag oder den Früchten, und der Pfarrer hat hier gegenüber der Pfründe die Erstattungs- resp. auch Schadensersatzpflicht.[3]

b) Auch der Nießbrauch am Pfarrwald wurde in der erwähnten Prozeßsache wiederholt Gegenstand der Erörterung.[4]

Die Bäume eines Waldes und Obstgartens sind freilich organische, aber nicht auch immer rechtliche Früchte. Denn Nutzungsobjekt ist nicht der kahle Grund, sondern eine mit Bäumen bewachsene Fläche, und es kommt darauf an, ob und wie weit die Bäume die Bestimmung haben, wirklich als Früchte verbraucht zu werden. Das bestimmt sich für die verschiedenen Waldgattungen verschieden nach waldwirtschaftlichen Grundsätzen, welche in Bayern durch die Aufsichts- und Kuratelbehörden aufgestellt und durchgeführt werden.[5]

Diese Aufsicht und Kuratel ist durch den Grundsatz der Walderhaltung im allgemeinen und im Stiftungsinteresse beherrscht; und darin liegt wiederum eine Besonderheit des pfründnerischen Nießbrauchs. Die Folge dieser staatsbehördlichen Aufsicht ist, daß amtlich ausgemessen wird, was den regelrechten Ertrag bildet, und daß sich also der Pfründner auch eine

---

[1] Das war auch die Meinung des um sein Votum angegangenen Ordinarius gewesen (Archiv f. k. KR. 20 S. 81 f.) Aehnlich der Generalvikar (a. a. O.).

[2] Aber dieser Verlust wird ja ausgeglichen durch die Nutznießung an der so erfolgten Mehrung des Pfründekapitals.

[3] Brandis, Archiv f. k. KR. 61 S. 296.

[4] Archiv Bd. 20 S. 84 ff. Vgl. dazu auch Brandis, Archiv Bd. 61 S. 296 ff. und die dort Citierten.

[5] Vgl. darüber Bd. I. S. 209 ff.

Minderung seines Einkommens im Interesse der Stiftung gefallen lassen muß.

Carpzow[1] und J. H. Böhmer[2] vertraten die Meinung, der Ertrag des Holzes falle dem Pfarrer nur nach Maßgabe des persönlichen Bedürfnisses zu, und die Verkaufssumme müsse kapitalisiert werden.

Was indes zunächst das Holzverkaufsverbot in l. 9 § 7 D. 7, 1 betrifft, so nimmt man heute an, daß der dort als ager bezeichnete Wald kein Teil des Landgutes gewesen sei, an welchem der Nießbrauch vermacht wurde. Da aber der Erblasser den Wald bei Bewirtschaftung des Landgutes zu benutzen pflegte, sei anzunehmen, daß er dem Usufruktuar habe gestatten wollen, diese Benutzung zu seinem und des Landgutes Bedarf fortzusetzen.[3]

Die naturrechtliche Begründung aber, wie sie in dem Satz gipfelt: das Kirchenvermögen ist nach Möglichkeit zu verbessern resp. zu vergrößern, mag als Direktive für die Verwaltungsorgane passieren, kann jedoch keinen Rechtssatz ersetzen. Die Genannten scheinen hauptsächlich durch zwei kurfürstlich sächsische Reskripte von 1630 zu ihrer Auffassung gekommen zu sein. Doch spiegeln diese nur Partikular-, kein gemeines Recht wieder.

Uebrigens wird sich unten in § 52 zeigen, daß das preußische ALR. durch diese Doktrin beeinflußt wurde und die erwähnte Anomalie in beschränktem Umfang gesetzgeberisch festlegte.

Daß das kanonische Recht in dieser Richtung für Bayern nicht mehr maßgebend ist, wurde bereits S. 268 betont.

c) Der in einem Grundstück aufgefundene Schatz gebührt zur Hälfte dem Eigentümer, zur Hälfte dem Finder;[4] derselbe ist in der That keine Frucht des Grundstücks, und der Usufruktuar scheidet daher aus.

Das letztere wurde denn auch durch die Kongregationspraxis anerkannt.[5]

Was aber das Finderrecht anlangt, so scheint dasselbe nach der Kurie dem Pfründerecht weichen zu sollen.[6]

In dem einen Fall — die Durchforschung der Grundstücke nach Antiquitäten u. s. w. ist ja in Italien an der Tagesordnung — war allerdings ein Findervertrag auf zwei Drittel abgeschlossen und auch erfüllt worden. In Bayern müßte ein solcher Veräußerungsvertrag zur Giltigkeit kuratelamtliche Genehmigung erhalten. In dem anderen Fall hatte aber das Kapitel selbst auf einem Kapitelsgrundstück Nachgrabungen und zwar

---

[1] Jurisp. consistor. lib. I. def. 101 Nr. 4—8.

[2] Jus paroch. sect. V. 2 § 24.

[3] Brandis im Archiv f. k. KR. 61 S. 298 und die dort citierten: Laspeyres, Vangerow, Sintenis und Endter.

[4] l. 7 § 12 D. 24, 3.

[5] Vgl. die beiden Fälle v. Jahre 1796 und 1854 (Archiv f. k. KR. 20 S. 90, 91; vgl. auch Archiv 61 S. 299).

[6] Vgl. auch den Kardinalreferenten in der Kongregationsentscheidung v. 6. März 1866 (Archiv f. k. KR. 20 S. 90).

mit Erfolg vorgenommen. Einzelne Kapitulare wollten den ganzen Erlös als Frucht unter sich teilen; das war deshalb zweifellos verkehrt, weil der Schatz nicht in fructu ist. Andere verlangten gleichheitliche Teilung zwischen der Kapitelsstiftung als Eigentümer und den damaligen Kapitularen als Findern. Das entsprach sicherlich dem gemeinen Recht. Eine dritte Ansicht aber verlangte Ueberweisung der ganzen Summe an die Kapitelsmasse, und diese Ansicht fand die Billigung der Congreg. concilii.[1] Der bloße Hinweis, daß der Schatz nicht zu den fructus gerechnet werden dürfe, reicht aber zur Begründung dieses Urteils nicht aus.

Brandis billigte jene Entscheidung, „weil der Pfarrer nicht nur Nutznießer, sondern zugleich Verwalter und Vertreter der Pfründestiftung ist und die Interessen der letzteren zuvörderst wahrzunehmen hat". Diese naturrechtliche Begründung ist aber nicht überzeugend und scheitert am positiven Recht. Von einem entgegenstehenden Gewohnheitsrecht, das sich aus der Eigentümlichkeit der Pfründebedürfnisse entwickelt hätte, ist aber auch nichts bekannt geworden.

6. Der Früchteerwerb, welcher sich beim gewöhnlichen usus-fructus, abgesehen von den Tierjungen, durch Perception, also erst durch Einernten und ähnliche Ergreifungsakte vollzieht,[2] erfolgt auf dem Pfründegebiet schon durch Separation. Die Glosse[3] kennt diese Eigentümlichkeit zwar noch nicht. Die heutige Doktrin aber ist darin einig.[4]

Indes auch diese Besonderheit bedarf keiner Rechtfertigung aus dem Lehenrecht, sondern ist Folge[5] des Sachbesitzes des Pfründners.[6] Auch im Nießbrauch des BGB. trifft Sachbesitz und Erwerb durch Trennung zusammen.[7]

7. Nachdem schon das gemeine Recht die Ausübung des Nießbrauchs für veräußerlich erklärt hat,[8] und so dem Pfründner die Vermietung und Verpachtung gestattet ist, hat das Aufsichtsrecht im Hinblick auf den besonderen Zweck der Pfründe hierfür wie für die ganze Verwaltung nur eine Anzahl einschränkender Bestimmungen erlassen, welche unten § 107, 108 darzustellen sind.

8. Von einer cautio usufructuaria konnte man beim Pfründner um so eher absehen, als schon das römische und gemeine Recht in zahlreichen Nießbrauchfällen weltlicher Art von dieser Pflicht entbunden hatte.[9] Die beste Kaution ist die behördliche Aufsichtsführung.

---

[1] a. a. O. S. 91.
[2] l. 12 § 5 D. 7, 1; l. 25 § 1 D. 22, 1; l. 1 § 12, 19 D 41, 2.
[3] Zu c. 5 X. 3, 25. Darauf beruht Eichhorn KR. II. S. 745.
[4] z. B. Friedberg, Hinschius, Maas, Vering, Brandis. Archiv f. k. KR. 61 S. 300.
[5] Vgl. Savigny und Sintenis bei Brandis (Archiv f. k. KR. 61 S. 300). Vgl. aber auch Arndts in der Zeitschr. f. Zivilr. u. Prozeß N. F. III. S. 385—396.
[6] Vgl darüber oben S. 269. [7] § 1036 und 954.
[8] l. 12 § 2, l. 15 § 4 u. 5, l. 27 § 1, l. 38, l. 67 D. 7, 1. Das Recht selbst blieb unveräußerlich. Darüber gibt jedes Lehrbuch der Pandekten Aufklärung.
[9] Vgl. Dernburg, Pand. I. § 248.

9. Auch die Unterhaltungs- und Baulastpflicht der Pfründen nahm ihre besondere Entwickelung, und man kam dabei mangels besonderer Finanzquellen zum guten Teil zu einer Steigerung der usufruktuarischen Pflichten. Ueber das Baulastrecht werde ich im Bd. III. handeln.

10. Im Prinzip hat der Pfründner die auf der Pfründe liegenden regelmäßigen Lasten, insbesondere also auch die öffentlichen Abgaben und Leistungen zu tragen,[1] desgleichen auch die Kosten der Betriebsleitung und des Forstschutzes für Pfarrwaldungen;[2] denn qui fert commodum, fert etiam onus.[3]

Die übrigens im besonderen Fall zugestandene und im Pfründekataster vorgetragene Lastenfreiheit bedeutet im Zweifel die Freiheit von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, nicht aber auch die Freiheit von der gesetzlichen Unterhaltungspflicht.[4]

Die Kirche ist mit ihrer Immunitätsforderung[5] zwar nicht durchgedrungen, doch wurden ihr durch den Staat im wechselnden Umfang Freiheiten zugestanden.

In Bayern hat die auf diesem Gebiet allein zuständige Staatsgewalt[6] jeden diesbezüglichen Befreiungsanspruch verfassungsmäßig bestritten[7] und die älteren Befreiungen vernichtet.[8] Nichtsdestoweniger wurden aber im späteren Verwaltungsrecht im Hinblick auf den öffentlichen Charakter der Pfründestiftung einzelne Befreiungen zugestanden, welche im Verlauf der späteren Darstellung besprochen werden sollen.

11. Bei der gewöhnlichen Nießbrauchbeendigung verbleiben die vom Nießbraucher noch nicht abgenommenen Früchte dem Eigentümer.[9] Die Anwendung dieses Prinzips auf die noch nicht separierten Früchte der Pfründegrundstücke wäre aber eine flagrante Unbilligkeit; sie liegt auch gar nicht im Interesse des Eigentümers; denn die Pfründestiftung will jedem Pfründner gleichmäßig dienen, aber keinen auf Kosten des anderen bevorzugen.

Es handelt sich hier nicht bloß um eine Berücksichtigung der Erben und damit die Wirkung des Nießbrauchs über den Tod des Pfründners hinaus, sondern auch insbesondere um die Verteilung der Früchte zwischen Vorgänger und Nachfolger.

Der Kardinalreferent in der oftерwähnten Prozeßsache von 1866[10] betonte, daß hier die Grundsätze über usus fructus nicht ohne weiteres

---

[1] l. 7 § 2 D. 7, 1. VGH. II. 122, X. 305. Bl. f. a. Pr. 49 S. 126 f. Ueber die fassionsmäßigen Lasten vgl. unten § 115—119. [2] Vgl. oben S. 265.
[3] Kreittmayr V. c. 19 § 18 Z. 1 lit. c.
[4] E. d. VGH. v. 22. Oktober 1880 (II. 122 f.) und 29. März 1889 (X. 305).
[5] X. 3, 49; VI° 3, 23. Vgl. Syllabus v. 1864 Satz 30 und 32.
[6] RE. § 64 b. u. e.
[7] RE. § 73. [8] RE. § 74.
[9] l. 13 D. 7, 4; l. 12 § 5; l. 27 pr. D. 7, 1.
[10] Archiv f. k. KR. 20 S. 87. Vgl. oben S. 172.

Anwendung finden dürften und konnte sich dabei auf folgenden Vorgang berufen. Vor mehreren Jahren lag diese Verteilungsfrage der Congregatio concilii zur Entscheidung vor; und obwohl dazu drei ausgezeichnete Kanonisten (darunter der spätere Präfekt der Kongregation, Kardinal Caterini und der Präfekt der Propaganda, Kardinal Barnabó) ihr Votum abgaben, blieb alles in suspenso, weil einer der Konsultoren mit der Ansicht durchdrang, daß trotz der großen Aehnlichkeit der Verhältnisse des Usufruktuars und des Benefiziaten doch die völlige Gleichstellung derselben zu ungerechtfertigten Beschlüssen führe.[1]

Die Pfründe hat eben die Eigentümlichkeit, daß sich der Eigentümer ewig unsichtbar im Hintergrund hält und daß die Idee der usufruktuarischen Unvererblichkeit abgelöst ist durch das Nachfolgeprinzip; damit entsteht eine ganz neue Frage: nämlich der Auseinandersetzung inter successores.

Hier ist eine der schwierigsten und bedeutungsvollsten Fragen des Pfründnerrechts, welche daher die staatlichen Rechte in Verbindung mit dem ganzen Interkalarrecht selbständig ausbildeten. Das bayerische Interkalarrecht werde ich unten im vierten Buch darstellen.

12. Was die zivilrechtlichen Schutzprivilegien des Pfründners betrifft, so hatte das katholische Kirchenrecht in den Kanzleiregeln Nr. 35 und 36 deren zwei entwickelt:[2]

Nach der regula de annali possessore kann der Pfründner auf Grund eines einjährigen unangefochtenen Besitzes, auch wenn dieser fehlerhaft erworben war, nicht mehr durch Besitzinterdikte, sondern nur durch ein Urteil über das Recht selbst, also in petitorio den Besitz verlieren; und nach der regula de triennali possessore ersitzt der Pfarrer durch dreijährigen Besitz das Nutzungsrecht und kann dann also nur durch die privatio entsetzt werden.

Diesen zum Schutz gegen päpstliche Provisionsmandate gegebenen Privilegien wird durch das bayerische Besetzungsrecht, welches eine öffentlichrechtliche Macht der Staatsgewalt über die Pfründeverleihung aufpflanzt, der Boden entzogen.

Daß dem Pfründner die Besitzinterdikte sogar als direkte zur Seite stehen und er auch in Prozessen über die Substanz zugelassen wird, hat wiederum nichts mit einer Vasallenstellung zu thun, sondern ergibt sich daraus, daß er Vertreter der Pfründestiftung ist. Hier setzt übrigens zum Schutz des Pfründeguts die Notwendigkeit des kuratelamtlichen Streitkonsenses ein.[3] Eine weitere Besonderheit des bayerischen Rechts bezüglich des Schutzgebiets liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und des VGH. auf dem ganzen Gebiet der pfründnerischen Nießbrauchsstreitigkeiten.[4]

[1] a. a. O. S. 88.
[2] Vgl. darüber Hinschius II. S. 655, 656.
[3] Vgl. unten § 79. [4] Vgl. oben S. 253—259.

2. Titel.

Der Pfründenießbrauch nach preußischem ALR.

§ 52.

Der Pfarrwald.

Auch das preußische ALR. II. 11 § 772 ff. unterstellt die „Pfarrgüter" dem Nießbrauchrecht.[1]

Vorausschicken will ich, daß hier abweichend vom gemeinen Recht die Anpflanzungen nicht pars soli, sondern Eigentum des Nutznießers sind (I. 9 § 275).

Dem gemeinrechtlichen Ideenkreis gehört es an, wenn der Pfarrer haftpflichtig gemacht wird für den durch seine Schuld oder Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden (§ 796, 799), und wenn er für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirtschaftsinventars zu sorgen hat (§ 799).

I. Die landrechtlichen Besonderheiten betreffen Beschränkungen des Nießbrauchs des Pfarrers, welche weder dem gemeinen Recht noch auch dem gewöhnlichen landrechtlichen Nießbrauchrecht bekannt sind.[2] Dieselben beschäftigen sich vor allem mit der Nutzung des Pfarrwalds.[3] Hier wird zunächst das gemeinrechtliche Prinzip ausgesprochen, daß der Pfarrer das Nutzungsrecht „nach den Regeln der Forstordnung" hat (§ 804). Diese letztere steckt für Bayern in dem Forstgesetz von 1852/96 und den Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Stiftungswaldungen von 1897.[4]

Dann aber erfährt das pfründnerische Nießbrauchrecht in ersichtlicher Anlehnung an die oben S. 274 besprochenen irrtümlichen Auffassungen folgende Einschränkung:

Der Pfarrer hat zunächst kein Verkaufsrecht (§ 805). Das Bauholz muß, soweit es der Pfarrer nicht zu Brennzwecken braucht, geschont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden (§ 806); im Ueberflußfall aber, insoweit also die haubaren Stämme als Bauholz nicht benötigt werden, wird die Verkaufssumme der Pfründe admassiert (§ 807), und hat also der Pfarrer, soweit der Erlös nicht für Bauzwecke aufgezehrt wird (§ 808), nur den Zinsgenuß (809). Diese Anomalie[5] wird auch für das Brennholz wieder-

[1] Vgl. oben S. 261. [2] Archiv f. k. KR. 58 S. 369.
[3] Ueber den Begriff „Pfarrwald" vgl. a. a. O. S. 369, 371, 372.
[4] Vgl. Bd I. 209 ff.
[5] Die nach den Grundsätzen einer vernünftigen, jährlich als haubar bezeichneten Hölzer sind ebenso gut gereifte Früchte, wie der jährlich reif werdende Weizen und Roggen. Wird nun auch bei einem Hochwalde das erforderliche Bauholz vorbehalten, so liegt in

holt (§ 811). Auch dieses dient zunächst der „Notdurft" des Pfarrers; im übrigen erhält es der letztere aber nur, wenn der Pfarrwald in gewisse Schläge eingeteilt und solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt oder dem Pfarrer ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist und er von diesem etwas erübrigen kann (§ 810; I. 21 § 32). In diesen Fällen, aber auch nur in diesen, gilt wie im Windbruchfall das gemeinrechtliche Nutzungsprinzip, und der Pfarrer kann auf seine Rechnung verkaufen. In jedem anderen Fall wird das Holz, wenn es für Bauzwecke überflüssig ist, verkauft und die Verkaufssumme der Pfarrstiftung admassiert, der Pfarrer aber auf den Zinsgenuß beschränkt (§ 811).[1]

II. Eine weitere waldrechtliche Bestimmung hängt mit der Anwendung des Prinzips des salva rerum substantia zusammen.

Wird nämlich ein Feld als Wald angelegt, so kann der Pfarrer die ursprüngliche Bestimmung zurückverlangen, und zwar auf Kosten des Anlegers oder auch der Pfarr- und Kirchenkasse (§ 812). Die nutzungsrechtliche Besonderheit liegt hier nur darin, daß der Pfarrer auch bei dieser Rückgängigmachung der Substanzveränderung weder das Holz noch den Gelderlös gewinnt, sondern dies demjenigen verbleibt, der die Kosten der Rodung getragen hat (§ 813).

III. Schließlich wird in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht anerkannt, daß die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäumen dem Pfarrer gehören (§ 814). Aber als eine Uebertreibung des Substanzprinzips muß es erscheinen, wenn der Pfarrer an den Bäumen selbst unter keinen Umständen ein Recht erhält (§ 814). Das gemeine Recht hat zwar auch das lediglich durch die Absicht des Holzgewinns bestimmte Hauen verboten, im übrigen aber das Nutzungsprinzip walten lassen und dem Pfründner die Nachpflanzung zur Pflicht gemacht.[2] Dem folgte das ALR. nicht, sondern es behandelte den Fall ganz wie den Windbruch.[3] Die Einschlagung wird verboten, wenn sie nicht durch wirtschaftliche Grundsätze notwendig wird; aber in diesem Fall der Notwendigkeit gebührt das Eigentum nicht dem Pfründner (§ 814), der dann auch die Pflicht der Nachpflanzung hätte, sondern der Pfarrstiftung als Eigentümerin, welche die Nachpflanzung besorgt, während dem Pfründner nur die Zinsen des so entstehenden Reinerlöses gebühren.[4]

---

der Natur der Verhältnisse doch kein Grund, das Einkommen für das verkäufliche Holz dem Nießbraucher zu entziehen. Denn die Substanz des Waldes wird ja nicht durch eine ordentliche Wirtschaft vermindert, wie etwa ein Bergwerk durch Ausbeutung. Für Waldgegenden, wo die Landgüter überwiegend nur Forstgüter sind, paßt der Grundsatz gar nicht. Dort würde man dem Pfarrer den notdürftigen Unterhalt entziehen. (Koch-Hinschius, Komm z ALR S. 427 f.)

[1] Preuß. Rechtsfälle teilt Porsch im Archiv f. k. KR. Bd. 58 S. 361 ff. und Bd. 63 S. 445 ff. mit [2] Vgl. oben S. 265.

[3] Vgl. darüber I. 21 § 33 f. Ueber einen bayerischen Rechtsfall im Landrechtsgebiet vgl. Günther II. 353. Das übereinstimmende gemeine Windbruchrecht oben S. 266.

[4] I. 21 § 35 f. Vgl. auch OAE. v. 22. Januar 1868 (Günther II. 350) und den preußischen Rechtsfall im Archiv f. k. KR. 58 S. 379 ff.

§ 53.

Die Auseinandersetzung.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer[1] und der Kirche, sowie zwischen dem Vorgänger und Nachfolger enthält das ALR. gleichfalls besondere Bestimmungen (II. 11, § 823—831). Vgl. oben S. 272, 276 f.

1. Was die Auseinandersetzung in Ansehung der Substanz oder die Auseinandersetzung zwischen Pfarrer und Kirche betrifft, so verweist hier § 823 auf die allgemeinen Nießbrauchbestimmungen des ALR. in I. 21, § 111 ff.

Es handelt sich hier um die Deteriorations- und Meliorationsansprüche.

Die Besonderheiten des pfründnerischen Nießbrauchs finden sich in II. 11 § 824 ff. und betreffen die Verbesserungen, wobei auch der Nachfolger in das Rechtsbild hereingezogen wird.

Die Haftpflicht selbst ist die gemeinrechtliche, und die Besonderheiten bewegen sich in folgender Richtung.

Insoweit die Ersatzpflicht des Eigentümers dessen Einwilligung zur Verbesserung voraussetzt,[2] muß nach dem ALR. diese Einwilligung durch Patron, Kirchenkollegium und geistliche Obere erteilt worden sein (II. 11 § 824). Diese Bestimmung gilt in Bayern aber nur im Rahmen des Staatskirchenrechts, welches von einer Mitwirkung des Patrons auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung nichts weiß, alle wichtigeren Maßnahmen unter staatliche Kuratel stellt und das Genehmigungsrecht der geistlichen Behörde zum Recht der Einvernehmung abschwächt.[3]

Soweit der Pfarrer als Nießbraucher für seine Verbesserungen Vergütung findet,[4] bleiben die letzteren natürlich der Pfarrei einverleibt (§ 825). Leistet eine solche, von der Pfarrei zu bestreitende Vergütung aber der Nachfolger aus seinem Privatvermögen, so kann er beim Weggang von seinem Nachfolger wieder Vergütung fordern (§ 826), und das geht so weiter, bis die Verbesserung der Pfarrei einverleibt wird (§ 827).

Hat ein Pfarrer keinen Vergütungsanspruch, sondern nur das jus tollendi,[5] und wird er trotzdem vom Nachfolger entschädigt, so thut das der letztere auf eigene Gefahr. Die Pfründe tritt für ihn nicht ein, und er findet auch beim Nachfolger keine Deckung (828), sondern er folgt nur in das jus tollendi des Verbesserers (§ 829).

Aenderungen dieser Grundsätze erfordern kuratelamtliche Bestätigung (§ 830).

---

[1] Resp. seinen Erben. [2] Vgl. oben S. 265.
[3] Vgl. Bd. I. 162 ff. Andernteils aber auch Bd. I. S. 173 f. Für die Pfründe vgl. später § 82.
[4] Vgl. oben S. 263 f. [5] Vgl. oben S. 264.

2. Was die Auseinandersetzung über die Nutzungen betrifft (II. 11 § 831 ff.), so handelt es sich hier lediglich um eine Auseinandersetzung zwischen Vorgänger und Nachfolger.

In dieser Beziehung zeigt der § 831 in Spezialisierung der im § 823 ausgesprochenen Verweisung (oben S. 280) auf I. 21 § 143 ff. und handelt dann auch besonders in § 833 und 853 f. über die Stolgebühren der Vakanzzeit und in § 833—853 über die Gnadenzeit der Relikten.

In Bayern aber ist diese Materie durch das Interkalarrecht ausgebaut worden, welches unten im 4. Band zur Darstellung kommt.

Zum Schluß ist noch des besonderen Nutzungsrechts in II. 11 § 819 zu gedenken. Zur Begünstigung der Seidenraupenzucht[1] erhält der Pfarrer (resp. auch Küster § 820), welcher den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, sowie für deren Abwartung und Kultur gehörig sorgt, die ganze Nutzung des Kirchhofs, sowohl an Gras als an Früchten, welche im anderen Fall in das Eigentum der Kirchenstiftung fällt (§ 818).[2]

Ueber das Vermietungs- und Verpachtungsrecht des Nießbrauchers (II. 11 § 782, 800—803) vgl. unten § 107 u. 108. Ueber die pfründnerische Baulast (II. 11 § 784—799), welche im Ef.-G. zum BGB. § 132 aufrecht erhalten wurde, werde ich im 3. Band handeln.

3. Titel.

Der Pfründenießbrauch nach pfälzischem Recht.

§ 54.

Der allgemeine Aufbau.

Nach dem Klerikaldekret vom 6. November 1813[3] Art. 6 haben die Pfründner

„die Rechte der Usufruktion; sie tragen auch deren Lasten; das Ganze, wie es durch den Codex Napoleon bestimmt ist und in Gemäßheit der hier unten (Art. 7 ff.) folgenden Erklärungen und Modifikationen".

Grundlegend sind also die Bestimmungen des Code civil Art. 578 ff. über „Nutznießung".

Aber erklärt und modifiziert werden diese Bestimmungen nicht bloß durch das französische Klerikaldekret, sondern auch durch die späteren für die Pfalz erlassenen bayerischen Verordnungen, insbesondere die beiden Ratifikationsordnungen.[4]

I. Der Code civil enthält in der Hauptsache gemeines Recht. Auch

---

[1] Vgl. meinen „Begriff und Eigentümer der heil. Sachen" II. S. 41 ff.
[2] Vgl. Bd. I. S. 242.
[3] Geib II. 79 ff. Dursy I. 192 ff. [4] Vgl. unten S. 282 f.

die ganze Waldnutzung im Rahmen des forsttechnischen Betriebs gebührt dem Nutznießer (Art. 590, 591). In keinem Fall gebührt dem Nutznießer Entschädigung für etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs (Art. 590). Der Windbruch aber gehört ihm nicht, doch ist es erlaubt, denselben zu Baulichkeiten zu verwenden (Art. 592). Auch darf er aus den Waldungen Pfähle für die Weinberge nehmen (Art. 593). Verdorrte, umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nutznießer, der sie jedoch durch andere ersetzen muß (Art. 594). Unter der Pflicht der Wiederanpflanzung gehören ihm auch die Bäume aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können (Art. 590 Abs. 2). Ueber die Lasten vgl. Art. 608.

II. Das Klerikaldekret verlangt in Uebereinstimmung mit dem Code civil und dem gemeinen Recht, die Pfarrgüter nach der Art eines guten Familienvaters zu benutzen, sie mit Sorgfalt zu unterhalten und sich aller Usurpation und Deterioration zu widersetzen (Art. 7). Auch sind alle Anordnungen verboten, welche eine Veränderung in der Natur der besagten Güter oder eine Verminderung in ihren Erträgnissen bewirken, wenn nicht kuratelamtliche Genehmigung erteilt ist (Art. 8).

Die Nutzung der Pfarrwaldung erfolgt nach Code civil Art. 591, wenn der Wald schlagbares Land ist. Sind es aber Hochstämme, so kommen noch die forsttechnischen Bestimmungen über Gemeindewälder in Betracht (Art. 12).[1]

Es ist zwar eine Pflicht der Titulare, alle Reparationen der Pfarrgüter vorzunehmen, aber diese wird doch sofort beschränkt (Art. 13); und hinsichtlich des Pfarrhauses wird der Pfründner nur zu den Mietsreparationen verpflichtet (Art. 21).[2] Damit kommt Code civil Art. 605 f. für den pfründnerischen Nießbrauch nicht mehr zur Anwendung.

Die den Art. 585 des Code civil modifizierenden Art. 24—26 des Klerikaldekrets haben interkalarrechtlichen Inhalt, den noch einmal die Ratifikationsordnungen von 1839/42 und auch spätere Entschließungen fortgebildet haben. Ueber das Interkalarrecht vgl. unten das 4. Buch.

Ueber Verpachtung handelt Code civil Art. 595, Klerikaldekret Art. 97, und dann noch einmal über Verpachtung und Vermietung die katholische Ratif.O. von 1842 § 3 u. 4. Vgl. über diese Fragen unten § 107 u. 108.

III. Die Ratifikationsordnungen von 1839/42[3] stellen das Prinzip an die Spitze:[4] daß der Pfarrer das Pfarrgut nach den Regeln der Land-

---

[1] Vgl. darüber in diesem Werk Bd. I. 308.

[2] Kath. Ratif.O. v. 1842 § 2. Ueber die Mietsreparaturen nach dem Code civil vgl. dort Art. 1754. Ueber die Baulast vgl. im Bd. III.

[3] Prot. Ratif.O. v. 1839 (Wand 593, Wand-Wagner S. 569). Kath. Ratif.O. v. 1842 (Döll. 23 S. 297).

[4] Prot. Art. 2, kath. Art. 1 u. 6.

wirtschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen und seinem Nachfolger in gutem baulichen Zustand zu übergeben hat.

Die katholische Ratif.O. führt sodann noch folgendes aus: Insbesondere sollen Aecker, Weinberge, Wiesen und Gärten nach Ortsgebrauch stets gut gedüngt, die abgehenden Reben und Bäume fleißig nachgesetzt, das in Weinbergen und Gütern abgehende Holz zeitlich ergänzt, die Waldungen auch nur nach dem von der Kreisregierung genehmigten Betriebsplan benutzt und wie die Gemeinde- und Stiftungswaldungen[1] bewirtschaftet werden (§ 2). Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen setzen die spezielle Genehmigung der Kreisregierung voraus (katholische Ratif.O. § 5, protestantische Ratif.O. Art. 7).

Zur Feststellung der Entschädigungspflicht des abgetretenen Pfarrers resp. seiner Erben findet eine kontradiktorische Aufnahme des Zustandes zwischen den Genannten und dem Kirchenfabrikrat, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, statt. Die Entschädigung ist in die Kirchenkasse einzuzahlen, unter Aufsicht des Fabrikrats zu den konstatierten Nachbesserungen am Pfarrgut zweckmäßig zu verwenden und beim Bezirksamt rechnungsmäßig nachzuweisen (katholische Ratif.O. § 7).

Außer diesen Punkten behandeln die beiden Ratifikationsordnungen in fast wörtlicher Uebereinstimmung noch zwei Fragen: die Auseinandersetzung wegen der bleibenden Verbesserungen und die interkalarrechtliche Nutzungsverteilung.

Ueber die letztere vgl. unten im 4. Buch.

§ 55.

Die Verbesserungen.

Was die Verbesserungen anlangt, so erforderte die an und für sich schon einseitige Anordnung des Code civil für den pfründnerischen Nießbrauch eine Aenderung.

Nach Code civil Art. 599 Abs. 2 hat der Nutznießer nach Beendigung der Nutznießung für gemachte Verbesserungen keinen Ersatz zu fordern, wenn auch der Wert der Sache dadurch erhöht wäre.[2]

Die besonderen Verhältnisse, welche bei dem Genusse der Pfründegüter obwalten, haben es jedoch nötig gemacht, eine Abweichung von diesem allgemeinen civilrechtlichen Grundsatze eintreten zu lassen. Der Art. 599 beruht wesentlich darauf, daß der gewöhnliche Nießbrauch sich in der Regel auf Lebenszeit oder doch auf eine bestimmte Reihe von Jahren erstreckt, daß hiernach der Nutznießer im allgemeinen im stande ist, den Umfang

[1] Vgl. oben S. 282.

[2] Freilich enthält Abs. 3 die Anerkennung des jus tollendi bezüglich der res voluptuariae.

seiner Verwendungen zu bemessen und sie so einzurichten, daß ihm der hauptsächlichste Nutzen davon noch selbst zu gut kommt. Bei dem Pfründegut ist aber die Dauer des Genusses durch die Möglichkeit unvorhergesehenen Amtswechsels, welcher besonders bei geringeren Pfarreien häufig eintritt, viel mehr in das Ungewisse gestellt, läßt also weniger eine Wahrscheinlichkeitsberechnung in Bezug auf den aus der Aufwendung noch zu beziehenden Vorteil zu. Und während bei dem gewöhnlichen Nießbrauch das Gut an den Eigentümer zurückfällt, der alsdann für dessen Erhaltung und Verbesserung Sorge tragen kann, gehen die Pfründegüter fortwährend von Nutznießer zu Nutznießer und können daher in ihrer Kultur nicht fortschreiten, wenn ihre zeitlichen Inhaber nicht die Versicherung haben, für ihre zu deren Verbesserung gemachten Auslagen Ersatz zu erhalten.[1]

Hier setzen für die Pfalz die beiden Ratifikationsordnungen ein.[2] Darnach begründen die am Pfarrgute angebrachten bleibenden Verbesserungen einen Entschädigungsanspruch gegen die Nachfolger als die Träger des Stiftungseigentums, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten und nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren und dauernden Nutzen gewähren.[3] Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat katholischerseits durch Vermittelung des Dekanats bei der Distriktspolizeibehörde, protestantischerseits bei dem Dekanat einen vorher dem Kirchenfabrikrat resp. Presbyterium zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegenden Plan einzureichen, welcher genau vorgeschriebene Angaben enthalten muß.[4] Ich hebe besonders hervor die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten ist. Die Distriktspolizeibehörde legt den Plan mit einem Instruktionsbericht der Kreisregierung zur Vernehmung des bischöflichen Ordinariats und zur Genehmigung vor,[5] während in der protestantischen Kirche schon der Dekan[6] im allgemeinen Prüfungs- und Genehmigungsbehörde ist; nur bei höherem Aufwand[7] ist das Konsistorium zuständig.[8] Verläßt der Pfarrer vor Ablauf der Entschädigungsperiode die Pfründe, so ist der Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten zu bezahlen. Für das laufende Jahr findet verhältnismäßige Aufteilung statt.[9] Jede Entschädigungsrate beginnt und endigt mit dem Kalenderjahr; die Generalsynode von 1897 hat eine Verzinsung dieser Raten angeregt,[10] worauf dann

---

[1] Wand S. 592, Wand-Wagner S. 569. [2] Vgl. oben 282 Z. III.

[3] Prot. Art. 4 und dazu Wand-Wagner 570[1]; kath. § 8: „Unter diese Verbesserungen gehören auch das Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, dann die Wiederherstellung solcher Grundstücke, welche durch Elementarereignisse namhaft deterioriert worden sind." [4] Prot. Art. 5; kath. § 9.

[5] § 10. Ueber weiteres vgl. auch § 11—13.

[6] Bei Dekanatspfarreien der committierte Nachbardekan (Art. 6 lit. c.).

[7] Bei zehnjährigen Raten, oder wenn eine Jahresrate den fatierten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstücks übersteigt. [8] Ueber weiteres vgl. Art. 9—15.

[9] Prot. Art. 13; kath. § 12.

[10] Wand-Wagner S. 572[1].

auch die AE. vom 6. März 1899 eine Verzinsung zu 3½ % genehmigte.[1] Der säumige Zahler kann nötigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.[2] Die KE. vom 4. März 1868[3] brachte in Erinnerung, daß solche Ratifikationsforderungen nur berücksichtigt werden, wenn die Verbesserungen vor ihrer Ausführung die vorschriftsmäßige Genehmigung erhalten haben. An deren Stelle ist dann das Generale vom 16. Juli 1888[4] getreten, welches durch Androhung von Unrechtsfolgen die Durchführung garantierte.

Nach der Praxis der protestantischen Kirche ist dem die Verbesserung vornehmenden Pfarrer die Befugnis zugestanden, außer der Vergütung für den etwa zeitweilig entgangenen Genuß des betreffenden Grundstücks (Fassionsanschlag) die landesüblichen Zinsen des aufgewendeten Kapitals für die Dauer der Verbesserungsperiode und bis zum ersten Ertragsjahr, auf welches gewöhnlich auch die erste Ratifikationsrate entfällt, bei der Berechnung des Gesamtaufwandes mit in Ansatz zu bringen.[5]

Das Bestehen solcher Entschädigungsraten ist in der Pfarreiausschreibung ausdrücklich zu erwähnen oder sonst rechtzeitig zur Kenntnis allenfallsiger Bewerber zu bringen. Alsdann liegt in dem Antritt der Pfarrei mit diesen Lasten ein Verzicht auf die etwa aus Code civil Art. 599 hergeleitete Einrede.[6]

Klagen auf Ersatz wegen der Verbesserung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften sind verwaltungsgerichtlich auszutragen.[7]

---

2. Kapitel.

Der Pfründenießbrauch und das BGB.

§ 56.

Die Rechtsquellenfrage.

Nach dem Ef.-G. zum BGB. Art. 80 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über „die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der . . Geistlichen . . . aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse" unberührt.

Das trifft das Pfründenrecht nicht. Denn wie die Motive richtig hervorheben, handelt es sich bei der Pfründe „nicht sowohl um einen Anspruch aus dem Amte, als um ein mit dem Amte verbundenes dingliches Nutzungsrecht".[8]

---

[1] KMBl. S. 89. [2] Prot. Art. 15; kath. § 13. Vgl. oben S. 222.
[3] Wand S. 594 Anm. 1. [4] Wand-Wagner S. 570[2]. [5] Wand-Wagner S. 572[2].
[6] a. a. O. [7] Vgl. oben S. 257 u. vorher.
[8] Materialien z. dem 3. Abschnitte des Entw. eines Ef.-G. z. BGB., Guttentag 1896 S. 50. Vgl. oben S. 35.

Da es aber „zweckmäßig" erschien,[1] auch das Pfründerecht mit zu treffen, so wurde im Art. 80 noch der Zusatz eingestellt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht."

Die Motive fügen hinzu, daß hier das Wort Pfründe im weiteren Sinne zu verstehen sei, und das Pfründenrecht mithin nicht nur das Nutzungsrecht des Pfarrers, sondern auch das entsprechende Recht anderer kirchlichen Stelleninhaber bedeute.[2]

Die Frage ist, ob und wie weit dieser Art. 80 in den im vorigen Kapitel geschilderten bayerischen Rechtszustand eine Bresche legt.

Geigel in seiner Abhandlung über den „Pfründenießbrauch zufolge des BGB."[3] meint: „An Stelle derjenigen Sätze des Code civil, des preußischen Landrechts, des Codex Maximilianeus ꝛc., welche den Nießbrauch betreffen, gleichviel ob auf solche ausdrücklich oder stillschweigend verwiesen ist, treten vom 1. Januar 1900 ab die entsprechenden Paragraphen des BGB., soweit nicht etwa die Einzelstaaten durch ihre Ausführungsgesetze hiervon abweichende Bestimmungen treffen sollten."

Da sich das bayerische Ausführungsgesetz in Uebereinstimmung mit der Ausführungsgesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, abgesehen von zerstreuten Kleinigkeiten,[4] über das Pfründerecht ausschweigt, wären für Bayern also die im vorigen Kapitel dargestellten Rechte beseitigt und dafür in ganz Bayern die Nießbrauchbestimmungen des BGB. § 1030 ff. getreten.

Dem widerspricht aber der klare Wortlaut des Art. 80.

Andernteils freilich bin ich auch nicht der Meinung, daß alles beim alten geblieben ist; vielmehr muß man unterscheiden.

Von den für Bayern allein in Betracht kommenden drei Rechtssystemen bilden das preußische und französische Recht die eine, und das bayerische Landrecht resp. gemeine Recht die andere Gruppe.

Was die erste Gruppe anlangt, so wird im preußischen ALR. der pfründnerische Nießbrauch ausdrücklich auf den Boden des Nießbrauchrechts des ALR. gestellt;[5] es wird im einzelnen sogar auf besondere Paragraphen des ALR. abgehoben,[6] im übrigen aber der pfründnerische Nießbrauch im ALR. selbst sonderrechtlich und systematisch ausgebaut.[7] Im französischen Recht ist es ebenso.[8]

Das Pfründerecht der französischen und preußischen Rechtsgebiete in Bayern, wie es oben S. 278 ff. und 281 ff. dargestellt wurde, hat deshalb

---

[1] a. a. O. [2] a. a. O. Vgl. auch oben S. 146.
[3] Deutsche Zeitschr. f. KR. 8 S. 266 ff.
[4] Nachlaßgerichtliche Regulierung (vgl. unten § 126 und 27) und Verjährung der Stolgebühren (Ausf.-G. z. BGB. Art. 126; vgl. unten im „Stolrecht").
[5] II. 11 § 778.
[6] II. 11 § 823, 831.
[7] Vgl. oben S. 278 ff.
[8] Klerikaldekret v. 1813 Art. 6. Vgl. oben S. 281 ff.

durch das BGB. keine Aenderung erfahren.[1] Bei der Darstellung jener Rechte selbst wurde aber schon auf die Abänderungen hingewiesen, welche das bayerische öffentliche Recht hier angebracht hatte, und in diesen Modifikationen gilt das alte Partikularrecht noch fort.

Ganz anders liegt die Sache in den Gebieten des gemeinen und des bayerischen Landrechts.

Daß der Pfründner hier die Rechtsstellung des Nießbrauches hat, ist lediglich ein Satz des Gewohnheitsrechts. Und dieser Satz lautet: das (jeweilige) Nießbrauchrecht stellt vorbehaltlich der für die Pfründenutznießung ergangenen Spezialbestimmungen auch das Pfründnerrecht dar. Die Kongruenz ist also eine allgemeine, und daher kommt es, daß die landesgesetzlichen Kodifikationen von jeher auch unmittelbar auf das Pfründegebiet hinüberwirkten. Das gilt vor allem für das bayerische Landrecht.

Indem jetzt das Nießbrauchrecht durch das BGB. ausgebaut ist, wirkt das also auch wiederum auf das Pfründerecht der Territorien des gemeinen und des bayerischen Landrechts, vorbehaltlich allerdings der Modifikation, welche hier teils das gemeine Pfründegewohnheitsrecht, teils das bayerische Kuratelrecht in feinsinniger Berücksichtigung der Eigentümlichkeit der Pfründe vorgenommen hat (vgl. oben S. 267 ff.). So ist also in den gemeinrechtlichen Territorien durch das BGB. nur das ersetzt worden, was oben im § 50 dargestellt worden ist.

Die Besonderheiten des pfründnerischen Nießbrauchs (§ 51) waren aber nur teilweise der Eigenart der Pfründe auf den Leib geschnitten; zum anderen Teil sind sie nur ein Zeichen, daß hier die Fortbildung energischer betrieben wurde als auf dem Gebiet des allgemeinen Nießbrauchrechts, wo allerdings das Bedürfnis weniger gleichmäßig anpochte und die schwerfälligere Maschine der Gesetzgebung hätte in Bewegung gesetzt werden müssen.

Damit hängt es zusammen, daß uns im Nießbrauchrecht des BGB. zum guten Teil Grundsätze des besonderen pfründnerischen Nießbrauchs entgegentreten. Insoweit darin jetzt Uebereinstimmung herrscht, braucht man nicht mehr auf die besonderen pfründerechtlichen Anordnungen zurückzugreifen, sondern ist das BGB. unmittelbare Rechtsquelle.

Insoweit jene Sonderbestimmungen aber nicht in das Nießbrauchrecht des BGB. aufgenommen wurden — und das betrifft vor allem die große Masse öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf dem Pfründegebiet —, ist ihre Fortexistenz für die Pfründner garantiert, wie auch durch Kuratelverordnungen vom Nießbrauch des BGB. abweichendes neues Pfründnerrecht geschaffen werden kann. Das bayerische Ausführungsgesetz zum BGB. enthält bezüglich des Pfründerechts nichts; es steht daher alles auf dem erwähnten

[1] Ebenso für das preußische Recht Dernburg, Das bürgerliche Recht des D. R. III. 506. Wagner aber läßt das pfälzische Pfründerecht durch das BGB. verdrängt werden (Wand-Wagner S. 564).

Prinzip, daß das durch das besondere Pfründe- und das Kuratelrecht modifizierte BGB. Rechtsquelle ist.

Es wird sich in der Praxis bald zeigen, daß im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit in Bayern ein einheitlicher Ausbau des Pfründerechts, bei welchem die Besonderheiten des Pfründenießbrauchs in einer für das ganze Land maßgebenden Weise berücksichtigt sind, notwendig wird. Nur so wird auch ein wirklicher, lückenloser Anschluß des neuen an das alte Recht gewonnen. Dafür plaidiert denn schließlich auch Geigel.[1]

Uebrigens ist für Bayern kein formelles Gesetz erforderlich. Die erwähnten und später noch zu besprechenden, vom bürgerlichen Recht abweichenden Anordnungen des pfründnerischen Nießbrauchrechts einschließlich der Bestimmungen über Anfang und Ende des Pfründnerrechts, wurden auf dem Weg der Verordnung erlassen. Die im RE. § 64 lit. b in Verbindung mit § 65 genannte Gesetzgebung ist schon die Verordnung. Am Eigentum (VU. VII. § 2) wird hier ja nichts geändert, und es handelt sich lediglich um eine Kundgebung der Kirchenhoheit, insbesondere der Kuratel, auf dem Gebiet des Kirchenwesens, speziell dem Gebiet des kirchlichen Vermögensrechtes.

I. Der Nießbrauch an Sachen.

§ 57.

Das Wesen des reichsgesetzlichen Nießbrauchs.

Das BGB. unterscheidet:

I. Nießbrauch an Sachen § 1030—1067.

II. Nießbrauch an Rechten § 1068—1084.

III. Nießbrauch an einem Vermögen § 1085—1089.[2]

Der Pfründenießbrauch ist „Nießbrauch an dem Vermögen einer (juristischen) Person" (§ 1085) und gehört damit unter Z. III.

Der Nießbrauch an einem ganzen Vermögen ist Nießbrauch an den einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenständen (§ 1085). Der Begriff der universitas rerum ist ja dem BGB. fremd (§ 90). Auf dem Haftungsgebiet freilich kommt das Vermögen als einheitliche Größe doch zur Wirkung (§ 1086—1089). Indes interessiert das für den Pfründenießbrauch nicht weiter.

Damit wird für das Pfründerecht wie bisher nur der Unterschied des Nießbrauchs an Sachen und an Rechten bedeutsam. Der Nießbrauch

---

[1] Deutsche Zeitschr. f. KR. 8 S. 292 f.

[2] Nur um den Nießbrauch an einem ganzen Vermögen zulassen zu können, hatte schon das römische Recht den Nießbrauch an Rechten aufgenommen, ihn aber wenig durchgebildet.

an Rechten ist der frühere uneigentliche oder Quasi-Ususfruktus, zu dem übrigens auch der Nießbrauch an ganz gewissen Sachen, nämlich an Konsumptibilien und eventuell auch an Kleidern gerechnet wurde.[1] Hier erhält nämlich der Usufruktuar volles Verfügungsrecht oder Eigentum mit der persönlichen Verpflichtung der Rückerstattung.

Auch das BGB. kennt noch einen Nießbrauch an „verbrauchbaren Sachen", wobei der Nießbraucher Eigentümer wird (§ 1067); doch interessiert dieser uneigentliche Nießbrauch an Sachen hier nicht weiter.

Der Pfründenießbrauch ist entweder ein Nießbrauch an Sachen oder an Rechten.

Der reichsgesetzliche eigentliche Nießbrauch an Sachen ist die Belastung einer Sache in der Richtung, daß der Berechtigte die Nutzungen dieser Sache bezieht (BGB. § 1030).

Das römische Nießbrauchrecht hatte den Eigentümer möglichst stark gemacht, weshalb dieser juristischer Besitzer verblieb, während der Usufruktuar auf den Rechtsbesitz beschränkt wurde;[2] aber im BGB. tritt die Fürsorge für das Eigentum zurück, und der Nießbraucher hat Sachbesitz (§ 1036). Damit übernimmt das Reichsrecht den pfründerechtlichen Grundsatz.[3]

Der Nießbraucher hat das Recht, „die Nutzungen der Sache zu ziehen" (§ 1030). Nutzungen sind nach § 100 Früchte und Vorteile des Gebrauchs. Das Nießbrauchrecht umfaßt mangels besonderer Beschränkungen die gesamten Nutzungen, ist also das alte jus utendi fruendi; die Verfügung über die Sache selbst verbleibt aber natürlich auch hier dem Eigentümer: „Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern" (§ 1037). Das gibt die alte Klausel: „salva rerum substantia" wieder, welche im BGB. eine später zu erwähnende Spezialisierung findet.

Der Nießbrauch an Grundstücken erfordert wie das Eigentum an denselben Eintragung ins Grundbuch (§ 873). Doch hat der Art. 128 des Ef.G. hier für Landesgesetze Spielraum gelassen, und das bayerische Ausf.G. zum BGB. Art. 17 Abs. 2 hat ausgesprochen, daß die Nutzungsrechte, für welche nach Landesgesetz die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag erhalten oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.[4] Der § 90 der Grundb.O. hat ja auch landesherrlicher Verordnung die Bestimmung vor-

---

[1] Vgl. Dernburg, Pandekten I. § 249.

[2] Dernburg, Pandekten I. § 247, Das bürgerl. Recht des D. R. III. S. 503 f.

[3] Vgl. oben S. 269. Damit ist die Sache für den Nießbraucher aber doch noch fremd im Sinn des RStGB., und es kann deshalb § 303 zur Anwendung kommen. Dernburg a. a. O. S. 504. Vgl. auch oben S. 269. Forstfrevel freilich kann der Waldbesitzer nicht begehen, sondern nur Forstübertretung. Vgl. a. a. O.

[4] Ueber die Eintragung ins Hypothekenbuch für die Uebergangszeit vgl. das bayer. G. Uebergangsvorschr. betr. Art. 44 und dazu Just.ME. v. 2. Juli 1899 (Just.MBl. S. 165 ff.

behalten, daß die Grundstücke selbst, soweit sie „gewissen juristischen Personen" gehören, gleichfalls nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies auch bezüglich der Pfründe durchgeführt werden muß.

Der Pfründenießbrauch wird im öffentlich-rechtlichen Verleihungsakt übertragen[1] und der Art. 80 Abs. 2 des Ef.G. zum BGB. hat das aufrecht erhalten.

Der § 1061 pflanzt das alte Prinzip der Unvererblichkeit auf. Auf dem Pfründegebiet gilt aber sonderrechtlich das Nachfolgeprinzip, und der Nießbrauch des Nachfolgers ist nicht ein neues Recht, sondern die Fortsetzung des alten. Von hier aus begreift man es, daß von einem Eintrag abgesehen wird.

Ueber Pfändungsprivilegien der Geistlichen vgl. CPO. § 811 (früher § 715) Z. 7 und § 850 (früher § 749) Z. 8.

§ 58.

Die Rechte des Nießbrauchers.

I. Der Nießbraucher hat zunächst das Recht auf Einräumung des Sachbesitzes (§ 1036). Für den Pfründenießbrauch war das schon früher bestimmt.[2] Voraussetzung für den Pfarrer ist allerdings, daß er installiert, also in den Besitz eingewiesen ist; und das wird durch das öffentliche Recht beherrscht.[3] Ueber den Besitzesschutz gegen Dritte vgl. BGB. § 861, 862. Ueber den Besitzesschutz nach Innen vgl. oben S. 256 ff.

Die weiteren Rechte des Pfründners waren bis jetzt das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs.

II. Was die Verwaltung anlangt, so ist diese auch im BGB. § 1052—1054 als ein Recht des Nießbrauchers vorausgesetzt; es wird aber zugleich Vorkehrung durch Sicherheitsleistung und Zwangsverwaltung getroffen, wenn durch den Nießbraucher die Rechte des Eigentümers verletzt werden. Auch in dieser Richtung setzt für die Pfründeverwaltung das öffentliche Recht ein;[4] und es kommt wiederum die Wahrheit zur Geltung, daß das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Stammvermögens der Pfründe interessiert ist. Der Vertreter des Eigentümers ist ja auch der Pfründner selbst und dieser ungeeignet, gegen sich selbst Schritte zu thun.

III. Das Nießbrauchrecht schließt weiter das Recht der Bewirtschaftung (§ 1036) und schließlich das Recht der wirtschaftlichen Nutzung (§ 1030, 1038) ein.

---

[1] Vgl. oben S. 111 ff., 139, 142 ff., 147 ff., 156 ff., 174 ff.
[2] Vgl. oben S. 269. [3] Vgl. oben S. 156 ff.
[4] Vgl. unten § 77 u. 80.

1. Bei der Bewirtschaftung ist die bisherige wirtschaftliche Bestimmung aufrecht zu erhalten, also die Substanz zu wahren, und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren (§ 1036).

Die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Bestimmung schließt das Recht aus, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern (§ 1037). Das Pfarrhaus darf z. B. kein Wirtshaus werden.

Sind aber Gegenstände nur des Ertrags oder der Einnahmen wegen da, so sind wirtschaftliche Erwägungen allein bestimmend, und ist daher der weiteste Spielraum gestattet. Der § 1037 führt beispielsweise an, daß der Nießbraucher neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten darf. Nicht minder dürfen auch Weinberge, Waldungen, Wiesen und Felder den Charakter vertauschen.[1]

Damit sind die gemeinrechtlichen Freiheiten des pfründnerischen Nießbrauchs[2] für jeden Nießbrauch übernommen. Nur spielt beim Pfründenießbrauch das Kuratelrecht nach wie vor eine maßgebende Rolle.[3] Die Grenze dieses erweiterten Nutzungsrechts ist darin gegeben, daß die Sache für den Nachfolger im wesentlichen den gleichen Wert behalten soll.[4]

Auf einem Umweg werden die größeren Freiheiten in dem Maß der Nutzung und der Art der wirtschaftlichen Behandlung wieder ausgeglichen, wenn ein Wald, wo ja längere Fruchtperioden üblich sind, ein Bergwerk oder eine ähnliche Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist. Hier kann nämlich sowohl der Eigentümer wie der Nießbraucher verlangen, daß ein Wirtschaftsplan festgestellt werde, der bei erheblicher Aenderung der Umstände auf Antrag wiederum geändert werden muß (§ 1038).

Auch hier hat das Pfründerecht bereits vorgearbeitet, indem die Bewirtschaftung und Nutznießung der Stiftungswälder von einiger Größe nach Maßgabe des staatlichen Aufsichtsrechts schon längst auf einen Wirtschaftsplan gestellt ist.[5] Die hier durch das öffentliche Recht für den Pfründenießbrauch entwickelte Idee hat das BGB. für jeden Nießbrauch einfach übernommen.

2. Wenn durch den Früchtebezug die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verletzt werden oder infolge eines besonderen Ereignisses, z. B. Windbruchs, Nonnenfraßes u. s. w., ein Uebermaß von Früchten anfällt, gewinnt der Nießbraucher nichtsdestoweniger Eigentum.[6] Der Erwerb des letzteren soll nunmehr lediglich auf objektive Merkmale gestellt

---

[1] Dernburg, Das bürgerl. Recht III. S. 513. [2] Vgl. oben S. 270 ff.
[3] Vgl. oben S. 271 f. [4] Vgl. oben S. 272.
[5] Vgl. Bd. I. S. 209 ff. und unten § 101.
[6] Der Schatz aber entzieht sich dem Nießbrauch (§ 1040, 984). So schon das gemeine Recht (l. 7 § 12 D. 24, 3). Die Congregatio concilii hat dies auch für das Pfründerecht anerkannt. Vgl. oben S. 274 f. Die hier weiter vertretene Rechtsanschauung, daß der in einem Pfründegrundstück gefundene Schatz ganz der Pfründestiftung anfalle, widerstreitet aber schon dem römischen Recht. Vgl. oben S. 275. Vgl. nunmehr auch BGB. § 984.

sein; und den ökonomischen Ausgleich suchte man durch obligatorische Ersatzpflicht in der Höhe des Uebermaßes (§ 1039).

IV. Der § 1049 sagt: Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[1] Ueber die letztere vgl. § 677 ff., über die ungerechtfertigte Bereicherung vgl. § 812 ff. Nach diesen Grundsätzen regelt sich der Fall, daß der Nießbraucher Anschaffungen und Verbesserungen angebracht hat, für welche er von der Pfründe resp. dem Nachfolger Ersatz seiner Aufwendungen fordert (§ 683).[2]

V. Wie das römische Recht, so statuiert auch das BGB. das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Nießbrauchrechts, unter Zulassung der Veräußerbarkeit der Ausübung (§ 1059). Die Ausübung, wobei das Recht selbst an die Person des Nießbrauchers geknüpft bleibt, kann unentgeltlich überlassen, sie kann aber auch vermietet und verpachtet werden (§ 1056);[3] und da ist nun der besondere Fall geregelt, daß Vermietung oder Verpachtung über die Dauer des Nießbrauchs hinaus erfolgt ist und der Nießbrauch sein Ende findet (§ 1056).

Wie bei der Veräußerung der Erwerber, so tritt hier der Eigentümer an Stelle des Vermieters in die Rechte und Pflichten aus dem Mietsverhältnis (§ 1056 Abs. 1). Das letztere wird also vorerst respektiert, doch kann es der Eigentümer kündigen (§ 1056 Abs. 2), und der Mieter resp. Pächter kann eine diesbezügliche Erklärung fordern (§ 1056 Abs. 3).

Ueber das Miet- und Pachtrecht des BGB. und die einschlägigen pfründnerischen Aufsichtsbestimmungen vgl. unten § 102 ff. und 107 f.

VI. Was die Klage aus dem Nießbrauch betrifft, so stand bis jetzt für den Fall, daß die Nießbrauchsache vorenthalten oder sonst der Nießbrauch gestört wurde, die actio confessoria zu.

Das BGB. § 1065 steht auf demselben Standpunkt, indem es dem Nießbraucher im Falle der Beeinträchtigung eine Klage nach Art der Eigentumsklage gibt. Der Nießbraucher hat also petitorischen Rechtsschutz. Dazu kommt dann natürlich noch die Feststellungsklage (CPO. § 256).

Das galt und gilt auch für den Pfründenießbrauch, insofern sich der Pfründner gegen Dritte behauptet.[4]

---

[1] Hinzugefügt ist: „Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen" (§ 1049 Abs. 2).

[2] Der Anspruch versagt, wenn man bei den Aufwendungen nicht die Absicht hatte, Ersatz zu verlangen (§ 685).

[3] Das Recht der Ausübung ist persönlich, vom Nießbraucher abhängig. Es fehlt also die selbständige dingliche Rechtsstellung. Doch hat der Ausübungsberechtigte § 859 ff., 1007, 956 Abs. 2, 957, 1056, 1120 für sich.

[4] Vgl. oben S. 255.

Das Verhältnis zwischen Pfründe und Pfründner aber ist öffentlich-rechtlich und wird durch den Verwaltungsschutz beherrscht.[1]

Die Klagerechte des Eigentümers (vgl. BGB. § 1004) haben gegen den Nießbraucher eine Spezialisierung im § 1053 erfahren, welche in der oben S. 290 erwähnten Einrichtung einer Zwangsverwaltung ihren Abschluß findet (§ 1054). Aber auch die Aenderungen in der Pfründeverwaltung erfolgen lediglich auf dem Weg staatsaufsichtsbehördlicher Verwaltungsverfügungen.[2]

§ 59.

Die Pflichten des Nießbrauchers.

A. Der Nießbrauch des BGB.

Die Pflichten des Nießbrauchers sind Pflichten gegen den Eigentümer.

I. Das Pflichtprinzip ist im § 1041 dahin zusammengefaßt: Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen.[3]

Durchbrochen wird dieses Prinzip für den Fall, daß ein Grundstück mit Inventar Gegenstand des Nießbrauchs ist (§ 1048). Damit dem Nießbraucher keine unerträglichen Fesseln auferlegt werden, kann er hier über die Substanz verfügen, also auch verbrauchen und veräußern. Doch muß dies wiederum innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschehen, und nach denselben Grundsätzen hat er auch für den Abgang Ersatz zu schaffen.[4] Für die Uebernahme des Inventars zum Schätzungswert mit der Verpflichtung zur schätzungswerten Zurückgewährung gelten die Pachtgrundsätze (§ 1048, 588, 589). Diese sind insbesondere schärfer bezüglich des Zufalls.

II. An das obenerwähnte Prinzip der Substanzwahrung reihen sich auf dem Pflichtgebiet folgende Einzelheiten:

1. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen dem Nießbraucher nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören (§ 1041),[5] also insofern sie sog. laufende Reparaturen sind.

---

[1] Vgl. oben S. 256 ff. [2] Vgl. oben S. 290.

[3] Aus § 276 sodann geht hervor, daß der Nießbraucher für Vorsatz und Fahrlässigkeit immer einzutreten hat, und die Fahrlässigkeit nunmehr darin gesehen wird, daß man „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt". Der ordentliche Hausvater (vgl. oben S. 263, 264) oder wie v. Liszt ihn einmal ironisch nannte, der Durchschnittsphilister, der keine Seitensprünge macht, pünktlich die Steuern bezahlt, den Nachtwächter freundlich grüßt u. s. w., hat sich glücklicherweise im BGB. nicht einquartieren dürfen. Der im Kampfe gegen die lex Heinze so oft erwähnte Normalmensch ist dem BGB. fremd, wie ihn auch das RStGB. nicht kennt. Die Wissenschaft hat sich hier kräftig gerührt. Vgl. Gierke, „Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht," S. 38 f. und die dort Citierten. [4] Vgl. § 1050 in Verb. mit § 588.

[5] Die gewöhnlichen Unterhaltungen sind im BGB. weder definiert noch detailliert. Es sind die, wenn auch in verschiedener Form, in kürzeren Perioden wiederkehrenden regelmäßigen Ausbesserungen (Dernburg III. S. 516), wobei das Verhältnis der Kosten

2. Zerstörungen, Beschädigungen, sowie notwendig werdende außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen resp. auch Schutzvorkehrungen, schließlich auch thatsächliche oder wörtliche Rechtsanmaßungen Dritter hat der Nießbraucher zur Vermeidung eines Schadensersatzes dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen (§ 1042). Auf dem Gebiet des bayerischen Pfründerechts bedeutet das eine Anzeigepflicht an die Kuratelbehörde, also die Kreisregierung.

Wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung, welche, wie gesagt, dem Eigentümer obliegt, vom Nießbraucher vorgenommen, so darf er zu diesem Zweck auch Bestandteile des Grundstückes verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören. Doch muß er sich auch hier innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft halten (§ 1043).

In jedem Fall aber, wo der Nießbraucher eine erforderliche Ausbesserung oder Erneuerung nicht vornimmt, muß er dem Eigentümer die Vornahme[1] resp. die vorerwähnte Entnahme von Materialien gestatten (§ 1044).

3. Die Versicherungspflicht[2] obliegt dem Nießbraucher, wenn die Versicherung nach Ort und Betrieb einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht (§ 1045).[3] Es handelt sich hier um Feuer-, Hagel-, Viehversicherung u. s. w.

4. Eine Pflicht der Sicherheitsleistung besteht noch, aber auch nur noch und erst dann — an Stelle der regelmäßigen cautio usufructuaria —, wenn durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet wird (§ 1051). Ist ein diesbezügliches rechtskräftiges Urteil ergangen und die Frist der Sicherheitsleistung verstrichen, so kann der Eigentümer auf gerichtliche Anordnung eine Zwangsverwaltung verlangen (§ 1052). Das Recht des Eigentümers, Sicherheit zu fordern, setzt also nach dem BGB. später, aber auch um so wirkungsvoller ein. Vgl. weiter noch § 1054.

5. Die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten[4] hat der

---

zum Ertrag selbst jedoch ohne Einfluß bleibt. Zufälle, deren man sich von Zeit zu Zeit zu versehen hat, z. B. Sturm, Beschädigung durch Vorübergehende u. s. w., schließen die gewöhnliche Unterhaltungspflicht nicht aus.

[1] Im Falle des § 1041 hat dann der Eigentümer einen Ersatzanspruch. Das gilt für Verwendungen aller Art (§ 1049 Abs. 1). Ueber das jus tollendi a. a. O. Abs. 2. Ueber das Zurückbehaltungsrecht vgl. § 273. An Stelle des Eigentümers tritt auf unserem Gebiet die Kuratelbehörde.

[2] „Gegen Brandschaden und sonstige Unfälle" (§ 1045).

[3] Die Versicherung hat auf den Namen des Eigentümers zu lauten (§ 1045). Ist die Versicherung bereits vor der Nießbrauchbegründung erfolgt, so hat unter der erwähnten Voraussetzung der Nießbraucher die Prämien zu bezahlen. Weiteres vgl. im § 1046.

[4] Es handelt sich hier vor allem um Steuern und Umlagen. Ausgenommen sind die „außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen (Real-) Lasten, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten". Beispiele im § 1047. Ablösungslasten sind durch § 1047 nicht getroffen.

Nießbraucher zu tragen. Doch ist das nur eine Pflicht dem Eigentümer gegenüber (§ 1047) und betrifft nicht das Verhältnis des Nießbrauchers zu Dritten. Wer dem Staat resp. der Gemeinde gegenüber leistungspflichtig ist, sagt das BGB. nicht.

6. Die Pflicht der Rückgewähr (§ 1055) ist modifiziert für den Nießbrauch an landwirtschaftlichen Grundstücken (a. a. O.).[1] Das gilt auch bezüglich der Haftung für casus.[2] Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten (§ 1050).

7. Bezüglich der Früchteverteilung zwischen Eigentümer und Nießbraucher gilt der Satz, daß dem jeweiligen Nießbraucher die Früchte durch Trennung und zwar nur die während seiner Nießbrauchzeit getrennten resp. fällig gewordenen Früchte gehören, während die zur Zeit der Beendigung reifen, aber noch ungetrennten resp. noch nicht fälligen Früchte dem Eigentümer resp. Nießbrauchnachfolger verbleiben (§ 101). Die infolge dessen entstehenden Härten werden dann im § 102 dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß der nicht mehr Bezugsberechtigte verhältnismäßigen Kostenersatz verlangen kann. Auf diese Weise gewinnt man Fühlung mit dem z. B. im ALR. verwirklichten und meines Erachtens richtigeren Proportionalprinzip, wonach sich die Nutzungen des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Nießbrauchzeit verteilen.

Für die Lastenverteilung wurde denn auch das Proportionalprinzip angenommen (§ 103).

B. Der pfründnerische Nießbrauch.

Da die Pflichten des Nießbrauchers Pflichten gegen den Eigentümer sind, und die Rechte des Eigentümers und der Pfründekonkurrenten durch die Kreisregierung wahrgenommen werden, so bewegen wir uns bei der Verwirklichung der unter A. dargestellten Bestimmungen ausschließlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und zwar des Kuratelrechts.

Die pfründnerische Baulast und die baulastähnlichen Versicherungs-, Unterhaltungs- wie Reinigungspflichten sind im Baulastrecht besonders ausgebaut worden und werden im III. Band zur Darstellung kommen. Bemerken will ich nur, daß das Ef.G. zum BGB. Art. 132 die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast aufrecht erhalten hat. Ueber die sonstigen Pfründelasten vgl. unten § 115—119.

Die Früchteverteilung beim Stellenwechsel ist von der einschneidendsten Wichtigkeit und war bei der Fortbildung des Pfründerechts immer ein Hauptpunkt. Diese Materie ist daher am eindringlichsten und sorgfältigsten ausgebaut im sog. Interkalarrecht, über welches später im IV. Buch gehandelt wird.

---

[1] Vgl. oben S. 293.

[2] Vgl. a. a. O. Ueber sachverständige Prüfung des Zustandes der Nießbrauchsache vgl. § 1034; über Inventarerrichtung § 1035.

§ 60.

II. Der Nießbrauch an Rechten.

I. Allgemeines.

Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Recht sein (§ 1068 Abs. 1). Voraussetzung ist aber, daß das Recht übertragbar ist (§ 1069 Abs. 2). Der Nießbrauch an Rechten bestimmt sich analog dem Nießbrauch an Sachen (§ 1068 Abs. 2), und ist insofern als eigentlicher Nießbrauch gedacht.

Ueber den Nießbrauch an Rechten[1] — auch die Pfründe zählt Rechte als Dotationsteile[2] — enthält das BGB. folgende Bestimmungen.

1. An einem Recht wird in derselben Form ein Nießbrauch bestellt, wie es übertragen wird (§ 1069 Abs. 1). Nach dieser Richtung gibt es also keine Schwierigkeiten.

2. Geht das Recht auf eine Leistung, so gibt der Nießbrauch an demselben die gleiche Stellung, wie er infolge der Uebertragung des Rechtes begründet wäre (§ 1070). Es gilt also in jedem Fall der Satz: der Nießbrauch an einem Recht gibt eine unmittelbare Macht, und der Nießbraucher ist nicht an die Vermittlung des Eigentümers gewiesen.

Der Nießbrauch eines Rechts berechtigt zu all den einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechts gefordert werden können (§ 1073).

Das Recht auf die einzelnen Leistungen gilt hier als Ertrag des Nießbrauchs am Stammrecht. Für das Pfründegebiet denkt man hier sofort an das Zehntrecht. Dem Nießbraucher verbleibt die einzelne Leistung endgiltig; derselbe ist Selbstgläubiger, nicht Nießbraucher an einer fremden Forderung. Dasselbe gilt aber auch, wie sich bald zeigen wird, für die Forderungsrechte, welche in ihrer zeitlichen Unbeschränktheit der Pfründe gehören, während sie in zeitlicher Beschränkung dem jeweiligen Pfründer zu eigenem Recht zustehen. Es handelt sich hier überall niemals um das Verhältnis der Pfründe nach innen, also zum Pfründner, sondern um die Stellung von Pfründe und Pfründner nach außen, und da entscheidet über die Rechtsnatur der pfründnerischen Forderung die rechtliche Natur der einschlägigen Pfründedotation.[3]

3. Ist einmal ein Recht durch Nießbrauch beschränkt, so gebührt der ökonomische Wert des Rechts dem Nießbraucher. Deshalb kann das Recht hier nur unter Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben oder geändert werden (§ 1071).

Die Pfründe steht aber unter dem Zeichen des öffentlichen Rechts, wonach die ablehnende Haltung des Nießbrauchers eine Reorganisation

[1] Vgl. oben S. 267. [2] Vgl. unten § 109, 110.
[3] Vgl. darüber oben S. 44 ff.

nicht unmöglich machen kann. Vgl. daher oben S. 62 f. Uebrigens sind Vertreter des Eigentümers und Nießbrauchers hier ja auch eine und dieselbe Person; das auf anderer Grundlage ruhende Nießbrauchrecht des BGB. § 1058 muß daher hier versagen.

Das Recht (§ 241) kann auf Gewährung einer Nutzung gerichtet sein, so daß die Realisierung erst den Gegenstand des Nießbrauchs verschafft. Es kann aber auch auf Leistung eines bestimmten Vermögensgegenstandes (auch einer bestimmten Geldsumme) gerichtet sein und wird dann zur Forderung.

II. Der Nießbrauch an Forderungen ist der häufigste Fall des Nießbrauchs an Rechten. Auf dem Pfründegebiet interessieren vor allem die Stolgebühren und die Staatsgehalte, insbesondere der Bischöfe u. s. w. Vgl. oben S. 44 f.

1. Der Nießbraucher einer einfachen oder unverzüglichen Forderung ist einziehungsberechtigt und zwar wie ein Gläubiger (§ 1074). Das gilt bezüglich des Pfründerechts vor allem für die Stolgebühren, welche übrigens öffentlich-rechtliche Reichnisse aus dem Pfarrverband sind,[1] ferner für die Staatsgehalte und sonstigen Geldforderungen, mit welchen die Pfründe dotiert ist. Indem der Pfründner den usus fructus an denselben hat, zieht resp. klagt er dieselben für seine Zeit zu eigenem Recht gerade so ein, wie die Pfründe selbst ihren diesbezüglichen Anspruch ohne zeitliche Schranken geltend macht. Die rechtliche Natur des pfründnerischen Klagerechts ist öffentlich-rechtlich resp. privatrechtlich, nach Maßgabe des Klagerechts der Pfründe selbst. Nur weil die konkordatliche Dotation der Bistümer und Domkapitelstellen eine privatrechtliche Forderung derselben darstellt, habe ich auch oben S. 45 die diesbezüglichen Klagen der Bischöfe und Domkapitulare dem Civilprozeß zugewiesen.[2]

Die dort besprochene Klage empfiehlt sich übrigens deshalb als direkte Klage zu eigenem Recht, weil es sich ja doch nur um eine usufruktuarische Geltendmachung nach Maßgabe der persönlichen resp. zeitlichen Beschränkung handelt und bei dieser Klagefundierung auch vom kuratelamtlichen Streitkonsens abgesehen werden kann.[3]

Hinzufügen will ich noch, daß nach BGB. § 1075 bei Leistungen

---

[1] Vgl. unten § 70.

[2] Uebrigens ist auch das Recht des Staatsbeamten auf sein Gehalt privatrechtlich und durch das Civilgericht geschützt. Seine Amtsstellung ist zwar öffentlich-rechtlich und bringt ihn in ein Subordinationsverhältnis zur Staatsgewalt. Auf dem Ablohnungsgebiet aber hätte es sich für den Staat nicht geschickt, seine Ueberordnung noch einmal zum Ausdruck zu bringen. Diese Frage wurde daher in den Rahmen der privatrechtlichen Koordination gestellt. Der Staat ist hier nur Partei und daher den ordentlichen Gerichten unterworfen. Das Staatsgehalt ist wie das Pfründeeinkommen (vgl. oben S. 34[5]) kein Anspruch aus dem Amt, sondern nur ein mit dem Amt verbundenes Recht. Es ist die staatliche Unterhaltsübernahme für Leute, welche durch die Amtsübernahme ihre ganze Kraft in die Dienste des Staates stellen und daher für persönlichen Erwerb keine Zeit mehr finden.

[3] Vgl. unten § 79.

verbrauchbarer Sachen, also vor allem bei Geldleistungen, der Nießbraucher Eigentum, sonst allerdings nur Nießbrauch erwirbt.

2. Für den Nießbrauch an zinsbaren Forderungen[1] oder Kapitalanlagen, also beispielsweise an verzinslichen Darlehen, Kaufschillingsresten, Ablösungskapitalien u. s. w.[2], gelten noch Besonderheiten (§ 1076).

Die Besonderheiten, welche lediglich die Stammforderung betreffen, gehen darauf, in Anerkennung des gemeinschaftlichen Interesses eine rechtliche Gemeinschaft zwischen Eigentümer und Nießbraucher herzustellen. Demgemäß hat Zahlung an beide gemeinschaftlich zu erfolgen, wie auch nur an beide gemeinschaftlich gekündigt werden kann resp. beide gemeinschaftlich kündigen können (§ 1077) und die diesbezüglichen Schritte gemeinsam thun müssen (§ 1078). Auch die mündelsichere Wiederanlegung haben beide gemeinschaftlich zu betreiben, wobei die Art der Anlegung durch den Nießbraucher bestimmt wird (§ 1079). Bei dieser Anlageerneuerung wird dann dem Nießbraucher wiederum der Nießbrauch bestellt (§ 1079).

Für das Pfründegebiet sind diese Grundsätze im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Seite der Frage und die Identität von Nießbraucher und Eigentumsvertreter auf das Kuratelgebiet hinübergespielt.

III. Besondere Bestimmungen enthält das BGB. § 1081—1084 über den Nießbrauch an Inhaberpapieren und mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren.[3]

Der Sachbesitz ist hier, abweichend vom sonstigen Nießbrauchrecht, zur Sicherung des Eigentümers gemeinschaftlich,[4] soweit es sich um das Papier selbst und die dazu gehörenden Erneuerungsscheine oder Talons handelt,[5] während der ausschließliche Sachbesitz an den zugehörigen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen dem Nießbraucher zusteht (§ 1081); und zwar gebühren diese wiederkehrenden Erträge dem letzteren verhältnismäßig für die Dauer der Berechtigung (§ 101 Z. 2 am Ende).[6]

Bei dem Pfründenießbrauch kann infolge der Identität von Nießbraucher und Eigentumsvertreter von einem gemeinschaftlichen Sachbesitz wiederum keine Rede sein; vielmehr erfolgt auch hier die Wahrnehmung der Interessen des Eigentümers, also der Pfründestiftung, im Rahmen des Kuratelrechts.

---

[1] Daß die Zinsen selbst als Früchte (§ 99) dem Nießbraucher gebühren, versteht sich von selbst, insgleichen, daß sie der Nießbraucher einzieht.

[2] In § 1080 werden noch ausdrücklich die Grund- und Rentenschuld erwähnt, obschon hier keine persönliche Forderung, sondern die Leistung aus einem Grundstück in Frage steht.

[3] Trotz der Verkörperung des Rechts im Papier bleibt hier nur ein Forderungsrecht, allerdings von eigener Art.

[4] Der Sachbesitz setzt nach § 1069 Uebergabe voraus. Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt aber an Stelle der Uebergabe die Einräumung des Mitbesitzes (§ 1081 Abs. 2). Ueber die Hinterlegung vgl. § 1082.

[5] In Verbindung damit steht die gemeinsame Verpflichtung auf dem Verwaltungsgebiet, also zur Einziehung des fälligen Kapitals und zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteile (§ 1083).

[6] Der Nießbraucher von Banknoten u. dgl. hat Eigentum mit Restitutionspflicht (§ 1084).

2. Abteilung.

Das Stolrecht.

1. Abschnitt.

Die Geschichte des Stolrechts.

§ 61.

Die kirchliche Entwickelung.

Besondere Rechtsinstitutionen zum Unterhalt der Geistlichen sind das Zehnt- und das Stolrecht.

Das Zehntrecht habe ich vorweg behandelt in meinem „Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern" 1898. Es genügt, daß ich darauf verweise.

Während das Zehntrecht auf alttestamentlichem Boden erwuchs und in naturalwirtschaftlicher und naturrechtlicher Atmosphäre gedieh, entwickelte sich das Stolrecht[1] im Widerstreit neutestamentlicher Stellen, durch welche der Selbsterhaltungstrieb der Geistlichkeit einen Ausweg suchte.

Auf der einen Seite erklärte Paulus: wer dem Altar dient, soll vom Altar leben;[2] im Evangelium[3] aber heißt es: „Umsonst habt ihr empfangen, gebt auch umsonst." Das evangelische Prinzip beherrschte die alte, das paulinische die Neuzeit.

I. Die kanonische Stolidee geht darauf, daß dem Geistlichen bei gewissen Amtshandlungen von dem Besteller eine Abgabe entrichtet wird. Das scheint nun durch die Matthäusstelle schnurstracks ausgeschlossen zu sein; und in der That wurde der Stolgedanke bis ins 13. Jahrhundert als simonistisch[4] zurückgewiesen. In der dann erfolgenden Umbildung des

[1] Vgl. insbesondere Benario, „Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrecht" 1894 (Würzburger Preisschrift), hier weitere Litteratur. Ferner Karl, „Grundzüge des bayerischen Stolrechts" 1894 (Würzburger Dissertation). Krick, Pfründewesen 3. Aufl. S. 104 ff. [2] 1. Kor. 9, 13 f. und vorher.

[3] Matth. 10, 8.

[4] Vgl. die Erzählung der Apostelgeschichte 8, 18—22.

kanonischen Simoniebegriffs spiegelt sich die wachsende Herrschaft der Kirche über die Welt.

Im altchristlichen Gemeindeleben flossen reichlich freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke, teils bei dem regelmäßigen Gottesdienst, teils bei besonderen liturgischen Veranstaltungen, die für den Empfänger bedeutsam waren, wie Taufe, Firmung, Kommunion u. s. w.

In diesen freiwilligen Gaben, welche bei gewissen kirchlichen Funktionen dem Geistlichen gereicht wurden, stecken die Anfänge des Stolrechts.

Aber selbst die anfängliche Freiwilligkeit der Leistung vermochte in der älteren Zeit den simonistischen Beigeschmack nicht ganz zu bannen. Die Synode von Elvira wenigstens (305 resp. 306) verbot im Hinblick auf die Matthäusstelle, bei der Taufe Geld in die Opferschale zu thun (nummos in concham mittere), „ne sacerdos quod gratis accepit precio distrahere videatur".[1]

Diese strenge Richtung drang indes nicht durch. Das war der erste Sieg der Stolidee. Spanische Synoden: das Konzil von Braga vom Jahre 572[2] und von Toledo vom Jahre 675[3] haben die freiwilligen Stolleistungen ausdrücklich zugelassen, und von da an werden dieselben nicht mehr verboten.

Die Stolgebühren bilden seitdem die regelrechte Ergänzung der Dotation und damit einen Bestandteil der Pfründe. Auch die Grundherrn sahen hier eine natürliche Einnahmequelle ihrer Kirchen. Andernteils kann ich aber Stutz[4] nicht zugeben, daß hier erst durch das Eigenkirchenwesen „System" in die Sache gekommen sei.

Der folgende Kampf der kirchlichen Gesetzgebung richtet sich gegen die exactio oder Stolforderung und Zwangsleistung.

Als nämlich die freiwilligen Gaben nachließen oder auch das geistliche Begehren stieg,[5] mußte man daran denken, rechtlich ausgebaute Quellen für die Geistlichen zu erschließen. So kam man zum Zehnt-[6] und Stolrecht. Was das letztere anlangt, so brauchte man ja nur zu fordern, was bis jetzt freiwillig geleistet worden war, und das Stolrecht war fertig.

Wie wir aus den durch die Aufnahme ins corpus juris can. gemeinkirchlich gewordenen Rechtsquellen von ca. 500[7] an ersehen, sind die Forderungen (exactiones) der Stolgebühren für Taufe, Kommunion, Be-

---

[1] c. 104 C. 1 q. 1. Karl (S. 8) meint, hier sei nur die aufdringliche (?) Form der Reichnisleistung, nicht aber auch die Annahme freiwilliger Gaben anläßlich der Spendung kirchlicher Gnadenmittel verboten. [2] c. 103 C. 1 q. 1.

[3] c. 101 C. 1 q. 1. Ueber die Lesarten vgl. Friedberg Ausg. des corp. jur. can. a. a. O. [4] Die Eigenkirche S. 27. Vgl. oben S. 6.

[5] „Sive crescente Pastorum cupiditate sive refrigescente fidelium charitate" (Stat. Syn. Trevirensis a. 1678).

[6] Vgl. darüber mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 4 ff.

[7] Brief des Gelasius a. 494 (c. 99 C. 1 q. 1). Syn. v. Braga 572 (c. 102, 103 C. ibid.). Syn. v. Toledo 675 (c. 101 C. ibid.). Quinisexta 692 (c. 100 C. ibid.). Syn. v. Carbillon 813 (c. 106 C. ibid.). Syn. v. Tribur 895 (c. 105 ibid.). Alexander III. c. 8 X. 5, 3; III. Conc. Lat. 1179 (c. 9 X. ibid.). Innoc. III. 1198 (c. 29 ibid.).

erdigung, Ordination, Konsekration der Weihen und Oele — und seit etwa 1200 auch für die seitdem übliche Ehebenediktion[1] — an der Tagesordnung. Einmal[2] ist auch davon die Rede, daß die Geistlichen von den Armen sogar ein Unterpfand für die Zahlung verlangen. Das wurde zwar alles im Hinblick auf Matthäus verboten und mit Strafe bedroht;[3] aber die Stolpraxis erhielt sich durch das ganze Mittelalter, bis sie dann auch in vorsichtiger Form die gesetzliche Anerkennung fand.

Ratzinger hatte unrecht, als er in der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1898 zur Begründung seines Antrags auf Aufhebung der Stolgebühren anführte, die Stolgebühren hätten eine besondere und zwar überwundene Gesellschaftsordnung zur Grundlage und seien eine „feudalistische Einrichtung".[4]

Ihren letzten Sieg erfocht die Stolidee auf dem 4. lateranensischen Konzil 1215 (c. 42 X. 5, 3). Das neue Recht präsentiert sich allerdings noch in der schadhaft gewordenen altkanonischen Gewandung, wie sich dies in der kirchlichen Verfassungsgeschichte auf fast jedem Blatt wiederholt.

Vorausschicken will ich, daß das Konzil die bischöflichen Stolgebühren (für Konsekrationen, Benediktionen und Ordinationen) beseitigte:[5] die reichen Prälaten bedurften keiner Stolgebühren.

Was aber die Stolgebühren der Pfarrer anlangt, so tadelt zwar das Kap. 42, daß die Seelsorgsgeistlichen für (pro) Amtshandlungen „pecuniam exigunt et extorquent" und verbietet solche pravas exactiones. Anderenteils aber werden auch die Laien getadelt, welche durch die Verweigerung der Stolgebührenzahlung gegen eine „löbliche Gewohnheit" verstoßen. Der Beschluß geht dahin, daß die Sakramente frei gespendet, aber diejenigen nach Lage des Falles censuriert werden,[6] „qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare," also böswillig die Zahlung verweigern.

Was hier über die löbliche Gewohnheit der Stolgebühren unter Seitenhieben auf die haeretica pravitas der Opposition gesagt und beschlossen wird, sieht neben der Proklamation der altkanonischen Gebührenfreiheit allerdings wie ein Eiertanz aus. Immerhin ist zu bemerken, daß nicht die exactio, sondern die prava exactio oder das extorquere verboten ist. Das ist aber für damals nicht bloß wie später die Voraussetzung[7]

---

[1] Vgl. Innoc. III. 1198 (c. 29 X. 5, 3); 4. Lat. Konz. 1215 (c. 42 X. 5, 3).
[2] Syn. v. Braga 572 (c. 103 C. 1 q. 1). [3] Vgl. S. 300 Anm. 7.
[4] Verh. d. K. d. Abg. 1897 98, Stenogr. XII. S. 903. Auch S. 904 heißt es noch einmal, die Stolgebühren seien „germanischen Ursprungs, feudalen Ursprungs". Ratzinger lehnte sich hier wohl an Stutz an. [5] c. 39 X. 5, 3.
[6] Vgl. Conc. Turon. a. 1236 c. 4 bei Benario S. 45[1].
[7] Vgl. die bei Benario S. 45[1] cit. Stellen. Der Voraussetzung der Zahlung, mit welcher sich leicht eine Hinausschiebung der Amtshandlung verbindet, kommt es gleich, wenn die Amtshandlung von der späteren Zahlung durch Stipulation abhängig gemacht wird. Vgl. c. 16, 29 X. 5, 3. Synod. v. Augsburg 1548 (Hartzheim, Conc. Germ. tom. VI. p. 375); v. Konstanz 1609 (a. a. O. VIII. 853).

und die Forderung gegen die Armen,[1] sondern noch jede gerichtliche Geltendmachung von seiten des amtierenden Geistlichen, der ja auch damals noch keinen Klageschutz besaß. An der Spendungsstelle ist in Wahrheit die altbekannte Flagge der Gebührenfreiheit aufgezogen; das decorum sacramenti ist gewahrt. Aber die Verwaltungsstelle, der Bischof soll mit seinen Straf- und Zuchtmitteln dahin wirken, daß die durch eine entgegenstehende Praxis entwickelte Gewohnheit, Stolgebühren zu zahlen, keine Veränderung erfährt.

Das genügte! Das Stolrecht segelte von jetzt unter dem Zeichen der „löblichen Gewohnheit", deren Hüter Bischof und Diöcesansynode sind. Und wenn zum Schutz derselben auch vorerst noch keine Klage gegeben war, so war der Rechtscharakter doch durch die Beziehung zur Zucht- und Strafgewalt gewahrt.

Bayerische Synoden waren es, welche die Idee der unentgeltlichen Sakramentenspendung am längsten verteidigt haben![2] Um die Zeit des tridentinischen Konzils findet aber auch hier das Gebührenpflichtsprinzip Anerkennung.[3]

Das tridentinische Konzil hat sich darauf beschränkt, noch einmal die gebührenlose Ordination und Testimonial- wie Dimissorialerteilung der Bischöfe[4] sowie später im Meßopferdekret[5] die Meßstipendiumsverträge und „importunas atque illiberales eleemosynarum exactiones potius quam postulationes" zu verbieten.

Auch hier wird nicht das Forderungsrecht (postulatio) bemängelt, sondern nur jede unedle Bedrängung (importuna et illiberalis exactio) verurteilt. Als solche gilt aber von jetzt an nur noch die Vorausforderung und die Belästigung der Armen.

Die Diöcesansynoden, welche für die Verallgemeinerung und Befolgung der laudabilis consuetudo thätig waren, haben den Schlußstein eingefügt, indem sie die Klagbarkeit der Stolforderungen aussprachen.[6] Dabei wurde der Kreis der stolpflichtigen Handlungen genauer umschrieben und die Stolsätze fixiert: viele Diözesen erhielten einheitliche Stolordnungen.[7]

---

[1] Vgl. die bei Schefold, Parochialrechte Bd. II. S. 307 cit. Synodalbestimmungen.
[2] Eichstätt 1354, Freysing 1440, Augsburg 950 u. 1506, Dillingen 1548 (Benario S. 54). [3] Augsburg 1548, Regensburg 1588 (a. a. O.).
[4] Sess. 21 c. 1 de ref.
[5] Sess. 22 decr. de obs. et evit. in celebratione missae. Büff (Ztschr. f. hist. Theologie 1841 2. Heft S. 152) gibt den Inhalt nicht richtig an.
[6] Vgl. Syn. v. Augsburg 1548 (Hartzheim, Conc. Germ. VI. 378, „etiam Iudicis officio implorato"). Syn. v. Utrecht a. 1565 (l. c. VII. 139): „juris tramite ad solutionem adigere"; Regensburg 1588 (Hartzheim VII. 1061), „quo de iure ac ratione officii debetur". Vgl. auch Karl S. 10 und Richter-Dove-Kahl S. 879.
[7] Karl S. 10. Die Trierer Synode v. 1549 (Hartzheim VI. 606): „Atque ut omnium in hoc uniformis observantia in nostra Dioecesi constituatur maturo consilio statuimus et ordinamus, ut deinceps in nostra civitate et Dioec. Trev. Curatis pro licentiatorio, seu dimissoriis litteris, duodecim albos rotatos: pro educendis seu benedicendis puerperis duodecim denarios: pro eo tempore, quo

Das gemeine katholische Kirchenrecht kennt ein klagbares Forderungsrecht auf Stolgebühren. Der Kreis der stolgebührenpflichtigen Handlungen ist in Diöcesanstatuten, Stolordnungen und Lokalobservanzen verschieden abgesteckt.

Das moderne Recht segelt unter der Flagge: „Qui Altari serviunt, de Altari et vivant." Die Stolgebühren erscheinen jetzt nicht mehr als Gegenleistung oder Aequivalente („pro"), sondern als ein Sustentationsbeitrag,[1] der anläßlich gewisser Amtshandlungen dem Seelsorger von den Parochianen geleistet wird. Die Stolgebühren wollen in der modernen Wertschätzung nur ein gelegentlicher Besoldungsbeitrag, eine besondere Art der Kirchensteuer sein. Sie sind eine eigene Form von kirchengemeindlichen Umlagen und strahlen nur das Rechtsprinzip der kirchengemeindlichen Unterhaltspflicht aus. Mit Recht nimmt daher die Pfälzer protestantische Kasualgebührenordnung von 1833 Z. 5[2] nur diejenigen Pfarr- oder Filialorte von der Stolgebührenpflicht aus, „welche durch zureichende Beweismittel darthun", daß sie durch irgend ein an die Pfarrei abgegebenes Aequivalent, dieses bestehe in Grundstücken oder anderen Emolumenten, sich diese Befreiung erwirkten, oder sich dieselbe noch auf die vorbesagte Weise in gesetzlichem Wege erwirken wollen (vgl. auch Z. 6). Das Stolrecht setzt also die Unterhaltspflicht der Pfarrkinder gegenüber ihrem Seelsorger voraus. Die Verbindung dieser Stolleistung mit einer begehrten Amtshandlung ist keine lohnrechtliche und ursächliche, sondern eine besoldungsrechtliche und anläßliche, und geeignet, eine gewisse Stimmung und Geneigtheit zur Beitragsleistung hervorzurufen. Wegen ihres anläßlichen Charakters sind die Stolgebühren wirkliche Gebühren.

Weil die Stolgebühren nicht mehr als Aequivalent der Gnadenspendung angesehen werden, gelten sie auch nicht mehr für simonistisch. So hat man schließlich eine Formulierung gefunden, welche Theologie und praktisches Bedürfnis versöhnt.

II. Ist das kanonische Stolrecht eine Folge der ökonomischen Notlage der Seelsorgegeistlichkeit, so war es in der protestantischen Kirche erst recht nicht zu entbehren.

---

sacramentum Eucharistiae Sacramentum ad infirmos defertur, quatuor denarios: extremae vero unctionis Sacramentum duodecim denarios: pro offertorio quatuor festivitatum (Ostern, Pfingsten, Michaelis, Weihnachten), pro quolibet unum denarium exigere liceat". Keine Stolgebühren für Taufe und Beichte. Besondere Regelungen für Trauung und Beerdigung. Die Synode v. Metz a. 1699 (de parocho honorario; Hartzheim X. 257 sq.) hat unterschiedsvolle Stolsätze für Stadt- und Landpfarrer. Stolgebührenfrei sind hier: Beichte, Wegzehrung und letzte Oelung. Vgl. ferner die Kölner Stoltaxordnung (Interim und Mooren, Erzdiöcese Köln II. 440 f.) und die Münsterschen Statuten (Krabbe, Stat. syn. Dioec. Monast. p. 218 sqq.).

[1] So z. B. Konst. Synod. v. 1609 (Hartzheim VIII. 853); hier ist mit Recht die Dürftigkeit der Seelsorgsgeistlichkeit als causa movens bezeichnet. Den reichen Prälaten ging das Stolrecht verloren. Vgl. oben S. 301.

[2] Wand-Wagner S. 238 f. Was hier für die Stolgebühren der Pfarrer verfügt ist, gilt nach dem KE. v. 12. November 1884 (Pfälzer KrABl. S. 761) auch für die niederen Kirchendiener. Vgl. dazu VGH. X. 284 ff.

Zwar wurde vereinzelt, besonders am Anfang der Reformation, die Stolgebührenfreiheit als unterscheidende Eigentümlichkeit der protestantischen Kirche gepriesen. So verbietet beispielsweise die preußische KO. von 1525[1] alle Auflagen wie „beicht, leut, taufgelt, vierzehn pfennig oppfer und anderem". Aber der Unterschied lag doch in Wahrheit nur in der Einschränkung, nicht in der Aufhebung der Gebührenpflicht. Insbesondere sollten Taufe, Beichte und Abendmahl frei bleiben.[2] Aber auch hier entwickelte sich später aus der freiwilligen Leistung, welche für statthaft erklärt war, wiederum eine Zwangsleistung. Die Kirchenordnung des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1543[3] gab, ausgehend von dem biblischen Satz, daß „derjenige, der dem Altar dienet, von dem Altar leben soll und ein jeder Arbeiter seines Lohnes würdig ist", feste Stolsätze für Taufe, Trauung und Beerdigung und fügt dann hinzu: „Wo aber in einem oder mehr Orthen gebräuchlich wehre, den Kirchherren und Küstern mehr dan hierinnen vermeldet wird, von solchen Zufellen zu geben, so soll derselbe Gebrauch hinfüro gehalten, und nach demselbigen entrichtung geschehen". Die Braunschweig-lüneburgische KO. von 1564[4] fügte noch die Krankenbesuche hinzu und verteidigte auch andere Reichnisse.

Interessant ist die Wittgensteinsche KO. von 1555:[5]

> „Wir achten es sey niemants so vnverstendig, der nicht abnemen megte, das man christliche Prediger vnd Pfarher habe vnd geburlichen vnderhalte. Dieweil aber zu dissen Zeiten niemants oder sehr wenig Leuthe also gesinnet sein, den Predicanten Steur vnd Hilff zu thun, so erfordert die Noth, das man die Gefelle, so die Pfarher von Alters her gehabt, es sei vom Opfer, Kintdauf, Hochzeiten, Krankenbesuchen, Begrebnissen oder was sonst, behalte vnd nichts davon abgehen lasse."

Das gemeine protestantische Stolrecht ist das kanonische.

Auch für Bayern hat die KO. von 1809 I. § 73, worauf PE. § 11 verweist, die Stolgebühreneinrichtung recipiert und die Kompetenz zur Aufstellung von Stolregulativen der Kirchenbehörde zugewiesen.[6]

Das gilt in gleicher Weise für die Pfalz, in welcher durch die Vereinigungsurkunde von 1818 § 12 Abs. 8 insbesondere auch für die niederen

---

[1] Richter, Die evang. Kirchenordnungen I. 34. Auch nach der Lüneb. KO. v. 1527 (I. 70) soll der Pfarrer „van nemande nichtes forderen, noch van dövende noch van berichtende der Sacramente, noch van yenigen anderen selegereede, ydt sy thodracht edder offer, ane dat he den vertyde penningk yth gemener bewyllinge byllick hebbe tho forderen." Vgl. auch Die christlike Kerken-Ordeninge im Lande Brunschwig, Wulffenbüttels deles v. 1543 (II. 57): „Vnse Prestere des Euangelij nemen nichts, van nemande in der Bicht, edder wenn se de Sacramente vorreken, scholen ock van nemand wat forderen, sondern scholen den riken vnd armen dienen, vorgeuves glick, Wil en ouerst jemand, de yd vormach, willichlick wat schencken, warumme scholden se dat nicht nehmen?"

[2] Vgl. insbesondere den Meißnischen Visitationsabschied v. J. 1540 a. a. O. I. 321. Sächs. Generalartikel v. 1557 (II 188). Kursächs. KO. v. 1580 (II. 447).

[3] Richter II. 54. [4] Richter II. 286 (nach Z. 3).

[5] a. a. O. II. 161. [6] Vgl. unten S. 315 f.

Kirchendiener das Prinzip aufgestellt wurde, es sei „billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remuneriert werde".

In der Pfalz haben die Stolgebühren den Namen „Kasualgebühren"; und der VGH.[1] hat mit Recht betont, daß auch die protestantische Kirche der Pfalz auf dem Boden der geschichtlichen Entwickelung steht, indem sie an dem Rechte auf Kasualgebühren für die Geistlichen und niederen Kirchendiener festhält.

§ 62.

Das Eingreifen der bayerischen Staatsgewalt.

Die Reformationszeit zeitigte die Vorstellung, daß die Stolgebühren als vermögensrechtliche Forderungen der Welt angehören und infolgedessen der staatlichen Regelung unterstehen. Die damals zugestandene Klagbarkeit hing damit zusammen.

Aber nicht bloß in den protestantischen Kirchen Deutschlands ergingen landesherrliche Stolverordnungen,[2] sondern auch im katholischen Bayern wurde die staatliche Herrschaft in temporalibus ecclesiae verkündigt und mit der Ausübung derselben 1557 der fast nur aus weltlichen Mitgliedern bestehende Religionsrat betraut, der dann 1573 in den geistlichen Rat umgewandelt wurde.[3]

Eine Beschwerde der bayerischen Geistlichkeit aus den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts lautet:

„Magistratus saecularis de offertoriis, eleemosinis et aliis rebus ecclesiis oblatis disponit, atque causas decimales ad se trahit simpliciter."[4]

Dieses gravamen kennzeichnet das damalige Staatskirchenrecht und gleichzeitig die geistliche Opposition gegen dasselbe. Das bayerische Recht hat aber diese Richtung nicht mehr verlassen, und die Geistlichkeit fand sich damit um so leichter ab, als der staatliche Stolschutz, besonders in der Form der Klagbarkeit der Stolforderungen, die Stolaufsicht bedeutend überragt.

An Aufsichtsverfügungen hat es freilich nicht gefehlt.

Ein Mandat Maximilian I. von 1590 läßt sich über die Höhe der Begräbnisgebühr aus, und ein Erlaß von 1605 verlangte vom geistlichen Rat ein Gutachten über die Geistlichen, welche „die Hochzeit sperren und nicht einsegnen, ehe man sich mit ihnen verglichen".[5] Im bayerischen Landtage von 1605 war nämlich geklagt worden, daß die Pfarrer zeitweise die

---

[1] X. 285.
[2] Benario S. 53.
[3] Friedberg, Ztschr. f. KR. 9 S. 400. Vgl. die Instruktion v. 1573 a. a. O. S. 401. [4] Kap. V. Art. 4 (a. a. O. S. 415).
[5] Döll. 8 S. 975.

Toten nicht begraben wollten, es wären denn die Freunde desselben vorhin mit ihnen um das Seelgerät übereingekommen.[1] Am 14. Januar 1606 erging ein Mandat gegen Stolexcesse.[2] Derselbe Maximilian, welcher bekanntlich die Kirche so kräftig gegen den Protestantismus verteidigte, aber auch sein jus circa sacra nicht schmälern ließ, verkündete in seiner Polizeiordnung von 1616 lib. III. tit. IX. „unter guetheissen der Ordinarien vnd mit Rath vnserer getrewen Landschafft" ein ausführliches Stolrecht: „Von den Seelgeraiden, Begrebnußunkosten und dergleichen".[3] Als Grund der Regelung ist angegeben, daß „so wol in Stätten vnd Märckten als auff dem Landt ein grosse vngleichheit, vngewißheit vnd thails auch vnordnung gewesen".

Diese staatliche Stolregulierung wollte es erreichen, daß „die Priesterschafft und Kirchendiener one jrrung vnd widerwillen dasjenig, so ihnen von rechts, billichkeit, auch alter gewonheit wegen gebürt, bekommen mögen, vnd dagegen vnsere Vnderthanen, daß sie an einem oder andern ort, wider Gebür beschwert werden, sich nit zu beklagen haben".

Stolgebührenpflichtig sind hiernach: Reichung des Viatikums und die letzte Oelung, Beerdigung, Trauung und Taufe. Auch das „Seelgeraid" wird hier zum erstenmal geordnet und von den Stolgebühren scharf unterschieden.[4]

Die Stolsätze der Polizeiordnung sind abgestuft für Stadt und Land, Reiche, Gemeine Burger, Bauern, Hueber, Soldner, und bei der Trauung und Beerdigung auch für Arme, welch letztere bezüglich der Krankenversehung und des Seelgeraides gebührenfrei sind. Auch die Entfernung ist für die Stolsätze berücksichtigt, und die letzteren sind nicht bloß für die Geistlichen, sondern auch für alle Arten der niederen Kirchendiener festgelegt. Die Beerdigungsgebühren sind meistens spezialisiert nach den verschiedenen schier endlosen Solennitäten. Aehnliches gilt für die verschiedenen Steigerungen der Traungsfeierlichkeiten.

Die Gebühren des Totengräbers sind verschieden nach der Jahreszeit und dem Alter der Verstorbenen.

Jeder weitere Opferzwang (bei der „Besingnuß") ist beseitigt, und die Naturalreichnisse, sowie die Aussegnungshonorare in den guten Willen gestellt. Daraus ersieht man, daß im übrigen ein Gebührenzwang besteht, wie denn auch die Polizeiordnung nach obigem Citat das schützen will, „was ihnen (den Geistlichen) von rechts, billichkeit auch alter gewonheit wegen gebürt".

Ein Dekret vom 26. August 1643[5] befahl: „Die jura stolae sollen,

---

[1] Bl. f. a. Pr. 44 S. 242*.
[2] Benario S. 54. Vgl. auch Friedberg, Ztschr. f. KR. 10 S. 56*.
[3] Abgedruckt bei Benario S. 142 ff.
[4] Vgl. darüber unten § 69.
[5] Benario S. 63.

sowohl was die Begräbnis selbst als den Gottesdienst, das Opfer ꝛc. betrifft, cumulativ (mit den Ordinariaten) regulirt werden." Schon zwei Wochen vorher wurde die Anzeige der Stolerceſſe an die Ordinarien verfügt.[1] Das wiederholte auch ein landesherrliches Mandat vom 11. Juni 1644,[2] unter gleichzeitiger Anerkennung der polizeilichen Kompetenz.

Später hatte einmal ein Bischof, wie es scheint einseitig, das Forderungsrecht anläßlich der Sakramentsspendung beseitigt, dann aber dasselbe für die Reichen wieder aufgenommen. Ein Dekret vom Jahr 1677[3] verordnete: „als habt ihr euch bei dergleichen Vorfallenheiten darnach zu achten".

Im Jahr 1692 erging wieder ein Landmandat „wegen Abstellung des Uebermaßes bey dem Stolrecht".[4]

Die Stadt- und Marktinstruktion von 1748 Z. 15[5] macht es dem Bürgermeister und Rat zur Pflicht, „da anderst ihre Erinnerung nichts verfienge", es „gehöriger Orten" anzuzeigen, wenn die Geistlichen, „wie vieler Orthen die Klag ist, den armen Mann mit dem Seelengerät und Stollrechten wider die Gebühr, und Concordata zu graviren continuiren wollten".

So erscheint denn schon seit der Reformationszeit in Bayern die Stolfrage als eine weltliche Angelegenheit, wenn auch nach der wechselnden Kirchenpolitik eine Mitwirkung der Ordinariate im wechselnden Umfang zugestanden wurde.

Das Interesse der Kirchenbehörde in dieser Frage ist ja auch unverkennbar und wurde in irgend einer Form stets anerkannt.

Am klarsten ist die Rechtslage in der geistlichen Rats-O. von 1779 Z. 19[6] geschildert:

„Das Stollrecht, insoweit es nicht die geistlichen Ceremonien, sondern nur die Tax hievon betrift, ist weltlich, wie es auch die hierinn erlassenen Generalien, und die alte Polizeyordnung lib. 3. Tit. 9 Art. 3 also erweisen."

Nichtsdestoweniger hat derselbe Fürst in dem Rezeß mit dem Ordinariat Augsburg 1785[7] wieder eine gemeinschaftliche Regulierung in Aussicht gestellt. Der Kurfürst hatte in der geistlichen Rats-O. von 1779 Z. 13[8] auch erklärt, er würde „auf Regulierung einer gerechten Stollordnung sonderlich

---

[1] a. a. O.

[2] Döll. 8 S. 973. Ueber Stolerceſſe handeln viele landesherrliche Erlasse. Vgl. Döll. 8 S. 973 ff. Nach einer Instruktion v. 1669 Z. 4 (Kreittmayrs Generalien-Sammlung 1771 S. 548, Bl. f. a. Pr. 44 S. 244) soll sich der Rentmeister bei seinem Umritt bei Gerichten, Städten und Märkten erkundigen, „ob der Unterthan nicht mit Sellgerad, Begräbnuß und Stollrechten graviert und sonst durch unzulässige getraid, Haar, Schmalz und dergleichen Sammlungen bedrängt werde".

[3] Meyer, Landesverordnungen IV. 746.

[4] Mayr, Generalien-Sammlung III. 819.

[5] Kreittmayrs Generalien-Sammlung S. 562 f. [6] Weber I. 28.

[7] Mayr a. a. O. III. 819. [8] Weber I. 27.

bedacht seyn". Demgemäß wurde der oberen Landesregierung die Herstellung der „billichmäßigen Stolrechte und Abschaffung der anmaßlichen Ueberforderungen" übertragen.[1] Indes ist es in Bayern zu keiner allgemeinen Stolordnung mehr gekommen.

Auch in den später erst zu Bayern gekommenen Territorien hat die Staatsgewalt das Stolrecht geübt,[2] wie dies in gleicher Weise für die übrigen deutschen Staaten erweislich ist.

Das geltende bayerische Recht beruht auf RE. § 64 b[3], wonach die Bestimmungen über die Vermögensrechte der kirchlichen Personen[4] als weltliche Gegenstände erklärt sind, bei welchen der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukommt (§ 65). Wie die unten citierte ME. vom 19. Dezember 1839 richtig hervorhebt, haben hier die Bestimmungen der geistlichen Rats-O. „eine verfassungsmäßige Sanktion und unmittelbare Anwendbarkeit für das Gesamtstaatsgebiet erlangt". Was in Bethätigung dieser staatsgewaltlichen Kompetenz geschehen ist und geschehen kann, ist nunmehr darzustellen.

---

2. Abschnitt.

Das formelle Stolrecht.

1. Kapitel.

Die Regulierung der Stolgebühren.

§ 63.

Die Kompetenzfrage.

I. In der katholischen Kirche.

Nach dem vorerwähnten RE. § 64 b in Verbindung mit § 65 untersteht das ganze Stolgebührenwesen der staatlichen Normierung. Der Staat bestimmt, ob, wann, von wem und in welcher Höhe Stolgebühren erhoben, ob und wo sie eingeklagt werden können und Streitigkeiten zu entscheiden sind.

Daß diese Fragen in der Form der staatlichen Gesetzgebung,

---

[1] Instruktion v. 1779 (Meyer, Landesverordnungen I. 397).

[2] Benario S. 55 ff.

[3] Uebereinstimmend mit § 74 des RE. v. 1809. Daß der verfassungsgesetzliche Ausgangspunkt für die Stolgebühren, insbesondere auch die Regelung des Stolgebührenbezugs auf § 64 lit. b beruht, hat auch der VGH. (X. 286) anerkannt, mit dem richtigen Zusatz, daß für die protest. Kirche eine Kompetenzausnahme zu Gunsten der Kirchenbehörde besteht. Darüber unten S. 315 f.

[4] „Und hierher gehören offenbar auch die von den letzteren für ihre Amtshandlungen zu beziehenden Gebühren." ME. v. 19. Dezember 1839 (Weber III. 327).

also unter Mitwirkung des Landtages zu ordnen seien, will der § 65 nicht sagen.

„Gesetzgebung" ist identisch mit allgemeiner rechtlicher Anordnung.

Die hervorragendste Erscheinung ist die Taxregulierung, die also gleichfalls der Staatsgewalt zugewiesen wird, oder wie das preußische ALR. II 11. § 425 betont: „Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staat."

Mit Recht sagt daher die ME. vom 19. Dezember 1839:[1] „Nach dem Geiste wie nach den positiven Bestimmungen der älteren und neueren bayerischen Gesetzgebung gehört die Regulierung der Stolgebühren als ein wesentlich weltlicher Gegenstand dem Gebiete der Staatsgewalt und ihrer Behörden an." Dabei ist auch hier unterstellt, daß es sich lediglich um bürgerliche Beziehungen, nicht um Spiritualien und Stolzeremonien handelt.

Deshalb setzen aber Stolgebühren nicht notwendig eine staatliche Verordnung voraus, sie können vielmehr auch durch Observanz begründet werden.[2]

Die Observanz ist hier sogar ein sehr verbreiteter Stoltitel. Darin liegt zum guten Teil der Grund für die schon in der Polizeiordnung von 1616 gerügte und heute noch vorhandene Taxungleichheit und Unsicherheit. Der Landrat des Unterdonaukreises stellte deshalb 1831 den Antrag auf Bekanntmachung der in jeder Pfarrei bestehenden Stoltaxe und Regulierung der Stolgebühren, wo für die letzteren noch keine Norm festgesetzt ist.[3] Die landesherrliche Zusage[4] wurde aber bis jetzt nicht eingelöst.

1. Also die „Staatsgewalt" ist zuständig zur Stoltaxregulierung.

Benario meint: „Staatsgewalt im Sinne der bayerischen Verfassungsurkunde ist der König. Also die allerhöchste Stelle und nur diese ist kompetent."[5]

Aber aus dem Umstand, daß der König nach VU. Tit. II. § 1 „alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt", folgt noch nicht, daß er auch überall persönlich thätig sein muß, oder auch nur thätig sein darf. Vielmehr ist auf dem Gebiet der Rechtsprechung und Verwaltung im weiten Umfang die Ausübung dieser Rechte an besondere Behörden übertragen worden, wie ja auch Benario auf dem Stolrechtgebiet selbst wenigstens die ministerielle Delegation anerkennt. Nur soweit eine solche Uebertragung unterblieb, ist allerdings lediglich die allerhöchste Stelle kompetent.

Wenn also das ME. der Staatsgewalt die Gesetzgebung auf dem Stolgebührenwesen zuweist, so will damit ganz wie im preußischen ALR.

---

[1] Weber III. 326.

[2] Erk. des preuß. Obertrib. v. 21. Oktober 1861 bei Hinschius, Preuß. KR. S. 332. [3] Döll. 8 S. 972. Weber III. 326*.

[4] a. a. O.

[5] S. 65. Auch Karl S. 17 ist durch diese Vorstellung beeinflußt.

nur die ausschließliche staatliche im Gegensatz zur kirchlichen Kompetenz begründet werden. Das sieht man schon an der gleichfalls für die Staatsgewalt vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, welche der König gar nicht mehr persönlich ausüben darf. Die oben S. 309 citierte ME. von 1839 weist deshalb die Regulierung der Stolgebühren als weltlichen Gegenstand „dem Gebiete der Staatsgewalt und ihrer Behörden" zu.[1] Im RE § 71 liegt die Sache ganz ähnlich.[2]

Die Stolregulierung ist nun in der That an Behörden übertragen worden, und zwar ist, da die Stolgebühren Dotationsbestandteile sind, das Kultusministerium für zuständig zu erachten,[3] ohne daß damit natürlich der Landesherr an dem Erlaß allgemeiner oder lokaler Stolordnungen behindert ist.[4]

Das ist schon der Standpunkt des französischen Rechts.[5]

Die Praxis hat aber ihre eigenen Wege eingeschlagen und die Kompetenz der Kreisregierung entwickelt.[6]

Der Kultusminister Dr. v. Landmann befand sich vollständig im Einklang mit der Praxis, wenn er in der Kammer der Abg. 1898 erklärte: „Die Festsetzung und Bekanntgabe der Stolgebühren gehört im allgemeinen zum Wirkungskreise der Kreisregierungen."[7] Der Ausgangspunkt für diese einhellige Praxis war die Form.-VO. vom 17. Dezember 1825, Art. 34 Abs. 1, wonach der Kreisregierung die „Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften" gebührt. Dazu kommt Abs. 5, wo „alle anderen, den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielender Geschäfte der eigenen Kompetenz der Kreisregierung und ihrer Unterbehörden in der Art überlassen werden, daß der unmittelbare Vollzug den letzteren zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen oder ein Benehmen mit der geistlichen Behörde eintritt (das trifft, wie sich bald zeigen wird, bei den Stolregulativen zu), oder die Kreisregierungen wahrnehmen, daß die

---

[1] Terminologisch fällt allerdings wieder die Identifikation von Staatsgewalt und Landesherr auf.

[2] Vgl. oben S. 220 ff.

[3] Nach der VO. v. 15. Dezember 1846 Z. 12 (Weber III. 653) und VO. v. 27. Februar 1847 Z. 12 (Weber III. 660) umfaßt der Wirkungskreis des Kultusministeriums „alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlicher Pfründen bezüglichen Gegenstände". Vgl. auch die ME. v. 19. Dezember 1839, ME. v. 3. Juni 1861 (Günther II. 408 f., Weber III. 326 ff.), v. 11. April 1867 (Günther II. 409 f.), OKE. v. 24. Juni 1878 (Günther II. 418 f.).

[4] Die Stolgebührenordnung für die kath. Stadtpfarreien München v. 5. Mai 1876 ist z. B. ebenso wie das Münchener Stolregulativ v. 1827 (Döll. 8 S. 969 ff.) landesherrlich genehmigt.

[5] Prairialdekret Art. 20 (Wand S. 278). Vgl. ferner Geigel, Franz. u. reichsl. StaatsKR. S. 282 f.

[6] So erklären sich auch die ME. v. 24. September 1827 und 16. Februar 1828 (Döll. 8 S. 975 u. 991) Vgl. die bei Benario S. 65 Citierten.

[7] Verh. d. K. d. Abg. 1897 98, Stenogr. X. S. 330.

Unterbehörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Verordnungen nachlässig sind."

Die einzige Frage ist, ob die Regulierung der Stolgebühren wirklich ein bloßes Vollzugsgeschäft ist. Diese Frage muß ich aber mit „nein" beantworten.[1] Und damit verschiebt sich für mich die Kompetenz auf das ministerielle Gebiet.

Nachdem die Form.-VO. vom 17. Dezember 1825[2] wie vom 9. Dezember 1825[3] die ministeriellen Vorbehalte allzu allgemein ausgesprochen hatten, war freilich die irrige Auslegung noch begreiflich, während die detaillierte Aufzählung der Verordnungen von 1846/47 derselben den Boden entzieht. Vgl. oben S. 310.[3]

Ein Vollzugsgeschäft soll die Regulierung der Stolgebühren sein. Aber welche Gesetze und Verordnungen sollen denn nur einfach vollzogen werden? Sehr lehrreich ist das Seitenstück der Regulierung der Interkalarfrüchte.

„Die Regulierung der Interkalarfrüchte nach den bestehenden Bestimmungen" gehört zur Kompetenz der Kreisregierung (Form.-VO. § 35 Abs. 4). Solche Bestimmungen, die also von der Kreisregierung nur anzuwenden sind, haben wir insbesondere in der Richtung: daß die Interkalarberechtigten bezeichnet und ihre Anteile festgelegt sind.

Was aber in der interkalarrechtlichen Sphäre als feststehende Bestimmung, als objektive Rechtsnorm gedacht ist, welche die materiellrechtliche Unterlage für die Regulierungsthätigkeit der Kreisregierung im konkreten Fall abgeben soll, muß auf dem Stolgebiet in der Regulierung selbst erst geschaffen werden.

Die Regulative bestimmen nicht bloß die Berechtigten und Pflichtigen, sondern vor allem auch die Rechtsansprüche und ihren Umfang. Was der VGH. von dem Pfälzer allgemeinen Stolregulativ von 1833/84 sagte, gilt mehr oder weniger auch von den lokalen Stolordnungen: „Es würde nicht zutreffend sein, diese letzteren (die Kasualgebühren) im Sinne einer bloßen Tarifsestsetzung aufzufassen." Der weitere Inhalt läßt „keinen begründeten Zweifel, daß hinsichtlich der Kasualgebühren der Kirchendiener eine Regelung des Bezugsrechtes bezweckt" ist.

Man muß nämlich bedenken, daß auch die lokalen Stolordnungen frei von normativen Maximal- und Minimalsätzen durchaus selbständige Anordnungen über Forderungsrechte treffen, und daß die letzteren keine andere Rechtsgrundlage haben, als eben das betreffende Stolregulativ selbst. Die Aufstellung von Stolregulativen ist also keine Regulierung nach bestehendem Stolrecht, sondern die Schaffung oder Aufstellung des Stolrechts selbst.

---

[1] Gegen die Praxis schlechthin Benario S. 66; Karl S. 18; Krick, Pfründewesen 3 A. S. 105[7].

[2] Art. 34 Abs. 4 (Weber II. 290).

[3] § 61 (Weber II. 269).

2. Haben bei der Herstellung von Stolregulativen neben den Staatsbehörden auch noch andere Faktoren mitzuwirken?

Die ME. vom 24. September 1827[1] unterstellt die begründete Forderung, daß hier ein Einvernehmen mit der Kirchenbehörde vorauszugehen hat, wie dieser Grundsatz ja auch dem ganzen bayerischen Vermögensrecht zu Grunde liegt.[2] Einen staatsgesetzlichen Ausdruck hat allerdings diese Anweisung nicht erhalten.

Für eine allgemeine Stolregulierung mit teilweiser Aufhebung hält der Kultusminister Dr. v. Landmann sogar die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde für erforderlich.[3] Aber selbst vom Standpunkt der wohlerworbenen Rechte läßt sich doch nur die Pflicht der Entschädigung herleiten. Dem Staat indes steht nach RE. § 65 „allein" die Regulierung zu.

Geht man mit der Praxis davon aus, daß in der Regulierung der Stolgebühren lediglich eine Vollzugsfrage vorliegt, so kann wegen der Notwendigkeit eines Benehmens mit der geistlichen Oberbehörde der unmittelbare Vollzug nicht der Distriktspolizeibehörde, sondern nur der Kreisregierung zustehen.[4] Auch hierin hat die Praxis vielfach einen rechtswidrigen Weg eingeschlagen.[5] Bezirksamt resp. Magistrat und Pfarramt sind lediglich Instruktionsbehörden; und die Herstellung eines Regulativs müßte der Distriktspolizeibehörde von dem Ministerium, resp. wenn die Praxis maßgebend sein soll, von der Kreisregierung erst besonders aufgetragen werden.

Die Vernehmung der Kirchenverwaltung ist zwar überall zulässig und angemessen, aber weder vorgeschrieben noch maßgebend, die Einvernahme der Kirchengemeindeversammlung[6] aber im allgemeinen nicht einmal rätlich.[7]

Denn wenn auch die Parochianen bei solchen Leistungen persönlich beteiligt erscheinen und deren Interesse dabei gewahrt werden soll, so handelt es sich doch bei Stolgebühren um Prästationen aus dem Parochialverband, deren Feststellung unter Mitwirkung der hierfür gesetzlich bestehenden kirchlichen und weltlichen Organe zu geschehen hat, nicht aber von dem beliebigen Ermessen des einzelnen abhängt.[8] Die Mitwirkung der Kirchengemeinde ist nirgends vorgesehen; von der politischen Gemeinde und einer einschlägigen Mitwirkung schweigt das Gesetz aber erst recht, doch spricht die ME. vom 6. Oktober 1867[9] — allerdings nicht Anordnungscharakter — von der gutachtlichen Einvernehmung der Stadtmagistrate.

---

[1] Döll. 8 S. 978. Das ist alte Praxis. Vgl. oben S. 307. [2] Vgl. Bd. I. S. 162 ff.
[3] Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. XII. S. 923.
[4] Form.-VO. v. 17. Dezember 1825 § 34 Abs. 5. [5] Benario S. 69.
[6] Kultusminister Dr. v. Landmann in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. S. 329: „Eine Vorschrift, wonach bei Einführung einer neuen oder Abänderung einer bereits bestehenden Stolgebührenordnung stets die gesamte Kirchengemeinde mit ihrer Aeußerung einzuvernehmen sei, besteht dermalen nicht."
[7] ME. v. 11. April 1867 (Günther II. 409 f.). ME. v. 6. Oktober 1867 (Günther II. 411 f.).
[8] a. a. O. [9] a. a. O.

Die Stolregulative gehen vielfach auf inkompetente Organe zurück. Anspruch auf Rechtswirksamkeit können jene nur dann haben, wenn sie lediglich die bestehende Observanz fixieren oder sich observanzmäßig eingelebt haben.[1]

Die Observanz spielt auf dem Stolgebiet überhaupt die maßgebende Rolle. Ihr sind auch die bis jetzt erlassenen allgemeinen Stolordnungen[2] zum Opfer gefallen.

Als im Jahr 1898 anläßlich der Aufbesserungsdebatte[3] in der bayerischen Kammer der Abgeordneten die Stolfrage aufgerollt wurde,[4] fand übrigens das bisherige Recht der Stolregulierung eine inkorrekte Darstellung.

Aus den Verhandlungen ging hervor, daß in der Praxis die Kirchen- und Gemeindeverwaltung mit beschließen;[5] und vom Abg. Dr. Pichler[6] wurde folgendes ausgeführt: Der Pfarrer mache den Entwurf; der letztere komme dann an die Kirchen- und weiterhin an die Gemeindeverwaltung, ohne deren Zustimmung eine neue Stolordnung nicht zu stande kommen könne; dann gelange die Sache ans Bezirksamt, an die Kreisregierung, an das Ordinariat. Schließlich werde die Stolordnung in der Gemeinde aufgelegt. Das wiederholte der Abg. Dr. Pichler im Jahr 1900[7] mit dem Zusatz, daß alle die genannten Faktoren nicht bloß das Recht der Kenntnisnahme, sondern auch der Zustimmung hätten.

Was allerdings die öffentliche Auslage der Stolordnungen anlangt, die auch der Abg. Dr. Gäch kürzlich wiederum forderte,[8] so handelt es sich hier lediglich um eine Vollzugsfrage; die Kreisregierungen können eine solche anordnen und haben dies zweckmäßigerweise auch schon gethan.[9]

Auch von seiten des Ministeriums wurde „vorausgesetzt, daß die Stolgebühren bekannt gegeben würden",[10] wie das in der That für alle verpflichtenden Anordnungen von allgemeiner Art nach alter Rechtsanschauung unterstellt wird.

Der Abg. Dr. Pichler[11] regte im Jahre 1898 an, daß in jedem Fall von seiten des Pfarramts eine geschriebene und gesiegelte Rechnung vorgelegt werde über alle die Bezüge, welche Pfarrer und Kirchenpersonal in dem einzelnen Falle zu beanspruchen haben. Dann habe jeder seinen

---

[1] Benario S. 69. [2] Vgl. unten S. 316 f.

[3] Vgl. oben S. 244 f. Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht" S. 44 ff.

[4] Vgl. unten § 66 Z. II. Der Abg. Wieland plädierte in der Begründung seines Antrags vor allem für eine Mitwirkung der Gemeindemitglieder, die ja auch die Zahler seien (Verh. d. K. d. Abg. 1897 98, Stenogr. X. S. 315).

[5] a. a. O. X. S. 316, 329.

[6] a. a. O. X. S. 323, 324.

[7] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. S. 392.

[8] a. a. O. S. 391. Vgl. auch oben S. 309.

[9] Eine diesbezügliche Anordnung der oberb. Reg. v. 8. März 1895, abgedruckt in den Verh. d. K. d. Abg. 1897 98, Stenogr. X. S. 330.

[10] Kultusminister Dr. v. Landmann a. a. O. X. S. 330. Der Minister sagte auch zu, gegebenen Falles das Geeignete wegen der Bekanntmachung in Erwägung ziehen zu wollen (a. a. O.). [11] a. a. O. S. 324 f.

Ausweis, und jeder wisse, wie die Dinge stehen. Der Kultusminister Dr. v. Landmann erklärte sich bereit, diese Frage im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde weiterer Erwägung zu unterstellen.[1]

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht nur für die erste Feststellung der Stolgebühren in einer Pfarrei, sondern auch für jede Revision oder Abänderung.[2] Ein Pfarrer kann zwar für seine Person auf fassionsmäßige Einkommensteile — und solche sind die Stolgebühren — eigenmächtig und unbedingt verzichten. Aber zur Abschreibung der Gebühren in den Fassionen muß der oben beschriebene Weg beschritten werden.[3]

Die Kompetenzfrage erscheint in der Praxis völlig verwirrt. Man begreift das.

Die Regulierung der Stolgebühren ist als eine weltliche Angelegenheit bezeichnet, und der Abg. Dr. Gäch hatte recht, als er 1900 in der Kammer der Abgeordneten ausführte, daß hier nicht die bischöfliche, sondern die staatliche Kompetenz aufgepflanzt sei.[4] Und doch verfügt nur die Geistlichkeit über das dazu notwendige Verständnis. Kein Wunder, daß sich der Schwerpunkt nach dieser Seite verschob.

Die Kirchengemeindeordnung, welche die Stolfrage anschneiden muß,[5] möge diesem Wink der Praxis und damit dem protest. Kirchenrecht folgen.

Der Minister soll sich um die Stolsätze der einzelnen Pfarreien kümmern. Das ist kaum durchzuführen; und so entwickelte die Praxis die Zuständigkeit der Kreisregierung,[5] für die nicht selten die Unterbehörde das ganze Geschäft besorgt und sogar mitunter auch auf ihre Schultern nimmt.

Die Praxis kennt schließlich — und daran kann man einen Anstoß nicht nehmen — auch Stolgebührenverträge zwischen dem Pfarrer und den Pfarrkindern, insbesondere über Stolgebührenausdehnung, Erhöhung und Entschädigung. Ein solcher Fall unterlag 1886 der Entscheidung des VGH.,[6] welcher gleichfalls die prinzipielle Zulässigkeit solcher öffentlich-rechtlicher[7] Verträge nicht bestritt, sondern nur in Abrede stellte, daß ein solches Abkommen im weiteren Verlauf auch Nichtpfarrangehörige verpflichten könne.

In den Stolgebührenverträgen hat das besondere Interesse der Pfarrangehörigen an einer leidlich befriedigenden Stolordnung zu einem kräftigen selbständigen Vorstoß derselben geführt.[8]

---

[1] a. a. O. S. 330.
[2] ME. v. 11. April 1867 (Günther II. 409), OKE. v. 24. Juni 1878 (Günther II. 418). [3] a. a. O.
[4] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 390.
[5] Auch in Preußen genügt, abgesehen von der Konsistorial- resp. bischöflichen Bestätigung für das kirchliche Gebiet, die Genehmigung des Regierungspräsidenten (Hinschius, Preuß. KR. S. 332 A. 82).
[6] E. v. 9. April 1886 (VII. 189 ff.). [7] a. a. O.
[8] In Preußen gebührt überhaupt jede Initiative auf diesem Gebiet der Kirchengemeinde (Hinschius, Preuß. KR. S. 332 A. 82).

Solche Verträge bezwecken übrigens meistenteils eine Verbesserung der Lage des Pfarrers durch die Pfarrkinder, und es liegt somit kein Grund vor, dieselben von Verwaltungswegen zu verhindern oder durch weitere Formalitäten zu erschweren. Die Genehmigung solcher Verträge durch die für die Regulierung der Stolgebühren zuständige Behörde ist freilich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu umgehen.

Stolgebührenverträge können aber auch einen Ablösungsinhalt haben und für die Pfarrgemeinde Erleichterung bezwecken. Für die Kompetenz gilt das Gesagte. Die Pfälzer Kasualgebührenordnung von 1833 hat derartige Verträge vorgesehen und die Genehmigung der obersten kirchlichen und bürgerlichen administrativen Kreisbehörden vorbehalten.

II. Für die protestantische Kirche

hat die im PE. § 11 aufrechterhaltene KO. von 1809 I. § 73 für die Abfassung von Stolregulativen die Konsistorialkompetenz, freilich unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, aufgepflanzt. Hier erhielt zunächst das General- (spätere Ober-)konsistorium die Macht, „ein allgemeines Regulativ zu verfassen und nach allerhöchster Genehmigung" zu publizieren.

1. Was vorerst dieses allgemeine Regulativ und die oberkonsistoriale Zuständigkeit betrifft, so kann man im Zweifel sein, ob die vorschriftsmäßige allerhöchste Genehmigung als landesherrlicher oder als kirchenregimentlicher Akt gedacht ist. Im ersten Fall würde eine aus dem Geist des RE. § 64 heraus erwachsene kirchenhoheitliche Nachprüfung, im anderen Falle ein kirchenregimentliches Reservatrecht und demgemäß eine instanzliche Oberwürdigung vorliegen. Im letzten Fall wäre aber dies landesherrliche Genehmigungsrecht sicher im PE. § 19 aufgenommen worden. Die ME. vom 19. Dezember 1839[1] bringt die allerhöchste Genehmigung meines Erachtens ganz richtig mit RE. § 64 in Verbindung und begründet demgemäß auf dem Stolregulativgebiet mit Recht auch weiterhin ein ähnliches kirchenhoheitsrechtliches Unterordnungsverhältnis des Konsistoriums unter das Kultusministerium.[2]

Die besondere Rechtsstellung der protestantischen Kirche auf dem Gebiet allgemeiner Regulative beruht einmal in dem Vorbehalt königlicher Genehmigung und dann insbesondere in der Aufrichtung der Zuständigkeit der obersten Kirchenbehörde. Darnach fügt sich die Stolregulierung in der protestantischen Kirche in den Kreis der inneren Kirchenangelegenheiten (RE. § 38) ein, und die nach RE. § 64, 65 zustehende weltliche Gesetzgebung wurde zur Aufsicht (RE. § 38 Einl.) resp. zur „Mitwirkung" (RE. § 77) abgeschwächt. Das PE. und die KO. wurden so zur lex specialis gegenüber dem RE.; und die lex specialis entscheidet bekanntlich bei wirklichen oder vermeintlichen Antinomien.[3] Freilich sehen wir, daß die citierte ME. vom 19. De-

[1] Döll. 23 S. 457. [2] Vgl. darüber alsbald in Z. 2.

[3] Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 4. Ueber die Zuständigkeit des Oberkonsistoriums vgl. auch außer der cit. ME. v. 1839 den VGH. X. 286.

zember 1839 unsere Frage in Verbindung mit ME. § 64 bringt und nur von einer „Modifikation" des katholischen Stolrechts spricht. Darnach scheint es sich für das Konsistorium nur um die Abfassung eines Entwurfs zu handeln. Man wird aber daran festhalten müssen, daß die Staatsgewalt wohl einen Entwurf abweisen, doch selbst keinen neuen an dessen Stelle setzen kann. Die Kirchenbehörde publiziert, und was nach erfolgter Genehmigung publiziert wird, kann nur ein vom Oberkonsistorium *verfaßtes* Regulativ sein.

Eine allgemeine Stolordnung ist übrigens nur für die Pfälzer Kirche ergangen.[1]

2. Die bloß *lokalen und provisorischen Anordnungen* können „ebenfalls nur von den Konsistorialstellen ausgehen". Die citierte ME. von 1839 folgert hier die Kompetenz des Konsistoriums mit Recht aus der Zuständigkeit des Oberkonsistoriums auf dem Gebiet der allgemeinen Anordnung, und fordert in konsequenter Fortbildung des erweiterten Prinzips hier kultusministerielle Genehmigung.[2] Dabei konnte sich die Ministerialentschließung von 1839, welche übrigens auch das Benehmen der Konsistorialstellen mit den einschlägigen Kreisregierungen vorgesehen hat,[3] auf die bisherige Ministerialpraxis wie auf das Oberkonsistorium berufen.[4]

Das gilt nicht bloß für die erste Festsetzung der Stolgebühren, sondern auch für jede Revision oder Abänderung, natürlich auch für die Aufhebung.[5]

Die Konsequenz des geistlichen Charakters der protestantischen Stolfrage ist es, daß hier in erster Linie auch die geistliche Aufsichtsführung aufgepflanzt ist, kraft deren z. B., wie unten S. 320 ersichtlich werden wird, das Pfälzer Konsistorium das Beichtgeld einfach aufgehoben hat.

§ 64.

Allgemeine und lokale Stolordnungen.

I. Eine *allgemeine*, das heißt für ganz Bayern gültige *Stolordnung* enthielt die Polizeiordnung von 1616 für den damaligen Terri-

---

[1] Vgl. den nächsten Paragraphen.

[2] Die ME. v. 17. April 1867 (Günther II. 419) hat es noch einmal ausgesprochen, daß jede konsistoriale Festsetzung, Revision und Abänderung der Stolgebühren, um mit Erfolg zum Vollzug gebracht zu werden, der staatlichen Anerkennung und Genehmigung bedürfe. Vgl. auch die ME. v. 3. Juni 1861 (Günther II. 408) und 11. April 1867 (a. a. O. II. 409). [3] a. a. O.

[4] Vgl. auch OKE. v. 24. Juni 1878 (Günther II. 418).

[5] a. a. O. Die Vernehmung des Kirchenvorstandes oder nach Umständen der Kirchenverwaltung erscheint als zulässig und angemessen; die Erklärungen dieser Organe sind aber für die definitive Entscheidung der Sache nicht als unbedingt maßgebend zu erachten; die Einvernahme aller einzelnen Mitglieder einer Kirchengemeinde ist aber weder vorgeschrieben, noch rätlich oder angemessen (ME. v. 11. April 1867: Günther II. 409 f.; ME. v. 6. Oktober 1867: Günther II. 411). Die cit. ME. v. 6. Oktober 1867 gedenkt auch der gutachtlichen Vernehmung der Gemeindebehörde. Vgl. oben S. 312.

torialbestand.[1] Dieselbe kam jedoch in desuetudinem. Dasselbe ist zu sagen von der Stolordnung des Hochstifts und Bistums Würzburg vom Jahre 1693.[2]

In Altbayern griff der Kurfürst die Frage im Jahre 1779 wieder auf.[3] Die allgemeine Landesregierung war damals für eine allgemeine Stolordnung, der geistliche Rat drang aber mit seiner Ansicht durch, daß man sich auf gelegentliche Regulierungen und Entscheidungen, sowie Abstellung von Mißbräuchen beschränken solle. In dieser Richtung bewegen sich in der That hauptsächlich die späteren Stolerlasse.

Infolge königl. VO. von 1806 wurde noch einmal der Entwurf einer allgemeinen Stolordnung hergestellt; aber die Generallandeskommissariate, welche sich zur Begutachtung zu äußern hatten, wiesen auf die Verschiedenheit der bisherigen Gebührensätze hin und meinten, daß, abgesehen von den städtischen Begräbnisgebühren, kein Grund zur Beschwerde vorliege.[4] Man wandte sich daher nach dem Würzburger Vorbild[5] dem Projekt einer allgemeinen Leichen- und Trauerordnung für die Städte des Königreichs Bayern zu, was aber ebensowenig zur Ausführung kam, wie die in der Konf.-O. von 1809[6] angeregte allgemeine Stolordnung für die protestantische Kirche, die nach dem Zeugnis der ME. vom 11. April 1867[7] „bisher auf Hindernisse gestoßen, welche kaum zu beseitigen" sind. Nur die protestantische Kirche des Rheinkreises erhielt 1833 eine allgemeine „Kasualgebührenordnung",[8] die dann für die niederen Kirchendiener ihre Ergänzung durch die mit königl. Genehmigung[9] erlassene Konsistorialentschließung vom 12. November 1884 fand.[10]

Es ist aber zu bedenken, daß das Seelsorgegebiet hier nur ein Konsistorialbezirk ist und die Verhältnisse der Pfalz ziemlich gleichmäßig liegen.

Eine allgemeine bayerische Stolordnung würde in der That heute noch denselben Schwierigkeiten begegnen und sich dabei noch weniger empfehlen wie früher. Die Ausdehnung der Gebührenpflicht ist immer noch ungemein verschieden und die letztere ohne empfindliche Schädigung auf der einen oder anderen Seite kaum einheitlich zu gestalten. Die bayerische Verwaltungspraxis ist aber auch in diesem ganzen Jahrhundert darauf gerichtet gewesen, die Stolgebühren den lokalen Bedürfnissen anzupassen; und es hätte keinen Sinn, diese mühesamen Detailarbeiten wieder zu zerstören und durch eine einheitliche Ordnung zu ersetzen, die heute

---

[1] Abgedruckt bei Benario S. 142. [2] Hochfürstl. würzb. Landes-VO. I. 445. Auch abgedruckt bei Benario S. 150. [3] Vgl. oben S. 307. [4] Karl S. 40.

[5] VO. v. 17. Juni 1805 (Döll. 8 S. 1162). Diese allgem. Leichen- und Trauerordnung ist zwar auch schon längst außer Uebung, aber die heutigen verhältnismäßig niedrigen Beerdigungstaxen in Unterfranken (Benario S. 34 ff.) scheinen in dieser Leichenordnung ihre Wurzeln zu haben. Vgl. demgegenüber die hohen oberbayerischen Taxen (Benario S. 24 ff.). [6] § 73 (Günther I. 557). [7] Günther II. 410.

[8] Wand S. 206 f. Wand-Wagner S. 238. [9] AE. v. 2. November 1882 (Wand-Wagner, S. 383).

[10] Kreisamtsblatt für Pfalz 1884 S. 761, dazu VGH. X. 286.

natürlich noch weniger befriedigen kann als früher, wo sie durch die Gewohnheit wieder beseitigt wurde.

II. Die Rechtsquellen des geltenden Stolrechts sind, abgesehen von der Pfälzer Kasualgebührenordnung, ganz individualistisch: lokale Stolregulative, lokale Observanzen und in seltenen Fällen Verträge zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde.[1]

Nachdem von einer allgemeinen Stolgebührenordnung abzusehen ist, so ist nach der ME. vom 11. April 1867[2] bei der Revision der lokalen Stolordnungen in erster Linie das Herkommen kritisch zu prüfen und eine dauernde Erhöhung der Gebührenansätze im allgemeinen zu vermeiden.

§ 65.

Die Purifikation der Stolgebühren.

Die Purifikationsfrage kam hauptsächlich aus Anlaß des Personenstandsgesetzes in der protestantischen Kirche in Fluß.

Nach einem Bericht des OK. vom 8. Dezember 1875[3] haben sich bei der Taufe und Trauung auch mehrfach Gebühren für ein ganz entbehrliches Personal entwickelt. Nachdem aber insbesondere die kirchliche Trauung nur noch ein rein kirchlicher Akt ist, erschien es zeitgemäß, dergleichen Gebühren teils zu beseitigen, teils, damit sie nicht mehr auf Rechnung des kirchlichen Aktes fallen, von diesem zu trennen und so den Vorwand oder Anlaß zur Nichtinanspruchnahme der kirchlichen Handlung thunlichst abzuschneiden. Das Oberkonsistorium wollte zwar die Gebühren für Geistliche und andere Kirchendiener, sowie die kirchlichen Abgaben sichergestellt sehen, meinte aber, „daß eine Gebühr für weiteres Personal bloß dann angesprochen werden könne, wenn dessen Dienstleistung von den Beteiligten verlangt wurde und auch wirklich erfolgte".

Die ME. vom 22. Februar 1876[4] erkannte diese Anregung wohl im allgemeinen als eine wohlberechtigte an. Es sei in der That wünschenswert, die Gebührenordnungen für Taufen und Trauungen der angeregten „Purifikation" zu unterwerfen; indes lasse sich bei der augenblicklich nicht zu überblickenden Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse und Gebührenarten die Tragweite des Antrags nicht überblicken. Das Ministerium weigerte sich daher, allgemeine materielle Grundsätze aufzustellen und regte eine Behandlung von Fall zu Fall an. Das Konsistorium möge auf Grund der einzuholenden pfarramtlichen Berichte zu den einzelnen örtlichen Gebührenordnungen für Taufen und Hochzeiten die durch das kirchliche Interesse

---

[1] Vgl. darüber z. B. die Pfälzer Kasualgebührenordnung v. 1833, Wand-Wagner S. 238 (oben S. 315). Solche Verträge bedürfen der Genehmigung in demselben Umfang und mit derselben Wirkung wie die entsprechenden Regulative selbst. a. a. O.

[2] Günther II. 410.

[3] Günther II. 413. Weber XI. 356. [4] a. a. O.

im bezeichneten Sinn gebotenen Anträge an die Kreisregierung zur weiteren Behandlung stellen.

Die Generalsynode von 1877[1] hatte sodann angeregt, die Gebühren der untersten Trauungsklasse und dementsprechend auch die Feierlichkeiten zu mindern resp. eine unterste Trauungsklasse mit möglichst niedrigen Gebühren einzuführen. Außerdem möge mit Schonung der fassionsmäßigen Rechte, also nach jeweilig eingetretener Vakanz, der Grundsatz durchgeführt werden, daß nur wirklich geleistete Dienste honoriert werden.

Ein Ministerialerlaß[2] hatte schon früher die praktische Anregung getroffen, es möge bei den Stolgebühren ein Klassensystem eingeführt werden, das sich bis jetzt besonders bei den städtischen Beerdigungen bewährt hat.

§ 66.

Die Aufhebung der Stolgebühren.

Die Aufhebung der Stolgebühren ist schon seit etwa 150 Jahren ein beliebtes kirchenpolitisches Problem.[3] Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß in populärer Betrachtung die Stolgebühren als Bezahlung der geistlichen Amtsakte erscheinen; sie diskreditieren vielfach den geistlichen Stand, führen leicht zu Streit und Unzufriedenheit mit dem Seelsorger und schädigen die Sache der Religion. Der bis tief ins Mittelalter hinein geleistete Widerstand des kirchlichen Gesetzgebers gegen das Stolgebührenwesen war durch ein richtiges Gefühl geleitet; und die schließliche Proklamation der Stolgebühren als gelegentlicher Sustentationsbeitrag oder Kasualbesoldung hat nicht die Kraft, die volksmäßigen Bedenken zu bannen.[4]

Die Stolgebühren waren aber ein Produkt der kirchlichen Finanznot, und auch die Aufhebung ist heute noch ausschließlich eine Finanzfrage. Es war und ist natürlich sehr schwierig, für den Ausfall der Stolgebühren einen entsprechenden Ersatz zu finden.

I. Die Aufhebung der Stolgebühren ist immerhin in manchen deutschen Staaten, zumeist allerdings nur für die protestantische Kirche in beschränktem Umfang erfolgt.[5] Innerhalb der protestantischen Kirche war und ist die Bewegung für Aufhebung resp. Minderung der Stolgebühren

---

[1] Bestätigt durch AE. v. 16. Mai 1879 (Günther II. 440); zur vorläufigen Ausführung erging die OKE. v. 9. Juli 1879 (Günther II. 441).

[2] ME. v. 11. April 1867 (Günther II. 410).

[3] Vgl. Benario S. 123 ff. (dort auch Litteratur) und Karl S. 42 ff. Krick, Pfründewesen 3. Aufl. S. 115 f. Prakt. theol. Monatsschr. 1895 S. 796.

[4] Die altkatholische Kirche hat daher das Institut der Stolgebühren nicht übernommen: Synodal- und Gemeindeordnung v. 1874 § 59.

[5] Ueber die ganze oder teilweise Aufhebung der Stolgebühren für die kath. Kirche vgl. Richter-Dove-Kahl S. 879[8].

überhaupt am nachhaltigsten; insbesondere begegnet hier das Beichtgeld allgemeinem Mißfallen.

1. In der Pfalz wurde die Annahme des Beichtgelds einfach durch Konf.-Erlaß vom 13. Juli 1830[1] verboten. Die Zuständigkeit des Konsistoriums und der Inhalt des Erlasses rechtfertigt sich dadurch, daß der Beichtpfennig nirgends in den Fassionen mit einbegriffen war und demgemäß weder eine Schmälerung des rechtmäßigen Einkommens, noch überhaupt eine stolrechtliche Anordnung, sondern nur die aufsichtsrechtliche Beseitigung einer Unordnung vorlag.

Nach der Pfälzer Kasualgebührenordnung von 1833[2] haben alle Pfarr- und Filialorte, welche das Aequivalent an den Pfarrer bis dato geleistet haben resp. hinfüro leisten, die definitive Stolfreiheit (Z. 5). Dann (Z. 6) heißt es weiter:

„Auch steht es jeder Pfarrgemeinde (für die Zukunft) frei, unter Genehmhaltung der obersten kirchlichen[3] und bürgerlichen administrativen Kreisbehörden eine solche Uebereinkunft mit ihrem Pfarrer ad dies ministerii desselben zu treffen und sich dadurch für diese Zeit (also temporär) von der Errichtung der Kasualgebühren zu befreien."

Z. 5 u. 6 unterscheidet also, abgesehen von den Begriffen Pfarrort und Pfarrgemeinde, zwischen definitiver Beseitigung und nur temporärer Suspendierung.

Ueber die allgemeine Ablösung der Stolgebühren äußert sich das Generale vom 11. April 1896 Z. 6[4] wie folgt:

„Dem Wunsche der Synode Kirchheimbolanden, die allgemeine Ablösung der Kasualgebühren betreffend, stimmen wir mit dem Generalsynodalausschuß bei und hoffen, daß derselbe mit der Zeit eine befriedigende Lösung finden werde. Eine allgemeine Regelung ist jedoch schwierig, und einstweilen können wir nur auf das hinweisen, was über diese Frage bezüglich ihrer Wichtigkeit und der Möglichkeit ihrer Lösung in den diesseitigen Entschließungen vom 27. April 1892 sub 7 und vom 12. Mai 1893 sub 4 gesagt worden ist. Neuerdings wurden die Kasualgebühren

[1] Wand S. 211.

[2] Wand-Wagner S. 238. Vgl. auch die AE. v. 2. November 1882 (Wand-Wagner S. 383) resp. KE. v. 12. November 1884 (KrABl. S. 761), nach deren Ziff. 3 es in jenen Gemeinden, in welchen der niedere Kirchendiener für seine Dienstleistungen keine Gebühren, sondern eine Entschädigung aus der Kirchen- oder Gemeindekasse bezieht, bei dieser Einrichtung verbleiben soll. — Wie auf Grund der Vorschriften von 1833 bezüglich der Geistlichen, so bildet also auch hinsichtlich der Kirchendiener der Nachweis einer durch eine Gegenleistung bewirkten Befreiung von den Kasualgebühren den einzigen Rechtstitel, welcher zur Abwendung einer Zahlungspflicht von den Kirchengemeindemitgliedern in Betracht kommen kann (VGH. X. 288). Uebrigens wirkt nur eine solche Leistung aus kirchlichen oder gemeindlichen Mitteln befreiend, „welche zu dem speziellen Zwecke gewährt ist, als Entschädigung für die Dienstleistungen bei Kasualfällen, mithin als Schadloshaltung für den Entgang von Kasualgebühren zu dienen". (a. a. O. 287.)

[3] Daß hier die Zustimmung und nicht bloß die Einvernehmung der Kirchenbehörde vorgeschrieben ist, ist die Folge der konsistorialen Zuständigkeit auf dem Stolordnungsgebiet. Vgl. oben S. 315 f. In der kath. Kirche genügt die Einvernehmung, vgl. oben S. 312. Diese Ungleichheit sollte man beseitigen. [4] Wand-Wagner S. 239[1].

wieder in einigen Pfarreien abgelöst gegen eine nach der jeweiligen Seelenzahl zu berechnende Geldentschädigung aus der Kirchenkasse."

Wo zu diesem Zweck die Erhebung von Kultusumlagen beschlossen werden will, sind natürlich außerdem die hierfür maßgebenden Bestimmungen einzuhalten.[1]

2. Auch in der protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern scheint sich der Widerspruch gegen das Beichtgeld zu einer größeren Aktion auszuwachsen.

Nachdem eine Vorlage des Kirchenregiments die Beseitigung des an manchen Orten noch bestehenden Beichtgeldes und der Krankenkommuniongebühren im kirchlichen Interesse als dringend geboten bezeichnet hatte,[2] hat die Ansbacher Generalsynode von 1893[3] die allgemeine Abschaffung des Beichtgeldes beantragt und dabei auch die Stolgebührenfrage kräftig angeschnitten. Die Generalsynode erklärte die Abschaffung aller Stolgebühren für dringend wünschenswert. Die Deckung solle außer der Staatshilfe durch eine allgemeine Kirchensteuer versucht werden. Schon jetzt aber lasse sich das Beichtgeld mit den Gebühren für die Krankenkommunion von Fall zu Fall beseitigen und der Ausfall durch eine kirchengemeindliche Umlage oder durch Leistungen aus der Kirchenkasse decken.

Die AE. vom 26. Januar 1896 Z. VII.[4] hat jedoch die Staatshilfe mit dem Hinweis auf die Finanzlage und die allgemeine Kirchensteuer wegen ungenügender Vorbereitung abgelehnt, im übrigen das Oberkonsistorium ermächtigt, zum Vollzug Synodalbeschlusses das weitere einzuleiten.[5]

Auch die Bayreuther Generalsynode von 1897 hat in der dritten Plenarsitzung vom 18. September wiederum ihr Vertrauen dahin ausgesprochen, daß das Kirchenregiment fortfahren werde, auf Ablösung der Beichtgelder und Kasualgebühren in jeder möglichen Weise Bedacht zu nehmen. Und die AE. vom 15. Mai 1899[6] reskribierte an das Oberkonsistorium: „In Ansehung der von der Generalsynode angeregten Ablösung der Stolgebühren und der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer geben Wir eurem gutachtlichen Antrage entsprechend euch anheim, diese Angelegenheiten zu geeigneter Zeit weiter zu betreiben."

Heute handelt es sich hier überall noch um Aenderungen von Fall zu Fall.

Am störendsten für das religiöse Empfinden sind die Gebühren bei sakramentalen Handlungen. Begreiflich sind die Beerdigungsgebühren,

---

[1] Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 323 ff., 345 für die Pfalz; S. 108 ff., 125 ff. für das rechtsrh. Bayern.

[2] VGH. XIX. 12.

[3] Gedruckte Verhandlungen der Generalsynode v. 1893 S. 301.

[4] KMBl. S. 35. [5] VGH. XIX. 12.

[6] KMBl. 1899 S. 219. Ueber die allgemeine Kirchensteuer vgl. Bd. I S. 96 ff.

obschon sich hier die Stolgebühren in Verbindung mit sonstigen Unkosten zum sozialen Druck gestalten können; erträglich ist auch im Hinblick auf die Stimmung der Petenten die Trauungs-, zum Teil auch die Taufgebühr. Vernünftigerweise kann aber, wo das Klassensystem besteht, nur die Aufhebung für einfache Taufe, Trauung und Beerdigung in Frage kommen, während für die meistens begehrte höhere Klasse die Gebührenpflicht nicht beseitigt werden kann. Im übrigen vgl. unten S. 325.

Im folgenden handelt es sich gleichmäßig um die katholische und protestantische Kirche.

§ 67.

Die Kammerverhandlungen im Jahr 1898 über die Stolfrage.

In der bayerischen Kammer der Abgeordneten fand im Jahre 1898 eine stolrechtliche Diskussion statt,[1] die hier noch zu besprechen ist.

Es handelte sich damals um das in meinem „Aufbesserungsrecht" S. 37 ff. gewürdigte Aufbesserungsprojekt.

1. Da war es nun der Abgeordnete Wieland, welcher bei der ersten Beratung die Stolfrage aufrollte, aber nicht die Aufhebung, sondern im Interesse der Staatskasse die möglichst hohe Einstellung in die Fassion verlangte. Er beantragte, die Kammer wolle beschließen:

„Es seien in Anbetracht der bedenklichen Erhöhung dieser (Aufbesserungs-) Ausgabeposition sämtliche Fassionen der katholischen Pfarreien unter Beiziehung von dazu gewählten Gemeindevertretern genau zu kontrollieren, eventuell zu erneuern und ganz besonders in jedem Hause eine gedruckte Stolgebührenordnung aufzulegen. Ergeben sich hierbei Unrichtigkeiten, so seien in Zukunft sämtliche Stolgebühren durch die Gemeinde, eventuell die Kirchenpfleger einzuheben."[2]

Zur Begründung dieses unbilligen Antrags[3] behauptete der Antragsteller, die Pfarrpfründen trügen weit mehr ein als die Fassion lautet, und die Stolgebühren seien in den letzten Jahren in verschiedenen Pfarreien „um sehr bedeutende Beträge" erhöht worden. Die Gemeindemitglieder hätten aber ein Recht als Zahler bei dieser Erhöhung mitzureden und müßten wissen, wie es mit der Stolfrage in jeder Pfarrei stehe.

Daß das Gesetz hier Interessen der Gemeindemitglieder nicht berücksichtigt, sondern alles auf die behördliche Weisheit stellt, ist bereits oben S. 312 ausgeführt worden. De lege ferenda mag man insoweit dem Abg. Wieland zustimmen, und hier hat, wie es scheint, die Praxis[4] bereits

---

[1] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. S. 314 f., XII. S. 901 ff.

[2] a. a. O. X. S. 314 f.

[3] a. a. O. S. 315 ff. Die Unbilligkeit lag vor allem in dem einseitigen Angriff auf die katholischen Fassionen.

[4] Vgl. oben S. 312 f.

vorgearbeitet, was in der neuen Kirchengemeindeordnung, die sich voraussichtlich auch mit der Stolfrage beschäftigen wird,[1] berücksichtigt werden muß.

Im übrigen ging aus den Ausführungen des Kultusministers Dr. v. Landmann[2] aber hervor, daß von einer neuen Fatierung der Stolgebühren wenig zu erwarten sei.

Bei den katholischen Pfarreien Bayerns seien in die Fassion insgesamt 598964 M., bei den protestantischen Pfarreien 212383 M. Stolgebühren eingestellt,[3] und eine wesentliche Erhöhung dieser Einnahmen sei nach dem übereinstimmenden Gutachten der weltlichen und kirchlichen Behörden im Fall einer Fassionsrevision nicht zu erwarten, wenn sich auch bei einzelnen Pfarreien Veränderungen ergeben könnten. Das Gesamtergebnis würde eher zu Ungunsten der Staatskasse ausfallen.

Der Antrag Wieland wurde daraufhin abgelehnt[4], und eine weitere Anregung des Abg. Dr. Gäch im Jahre 1900 blieb gleichfalls erfolglos.[5]

2. Bei der zweiten Beratung des Aufbesserungsprojekts in der Kammer der Abgeordneten 1898 kam der Abgeordnete Dr. Ratzinger auf die Stolfrage zurück und beantragte jetzt die allgemeine Aufhebung.[6]

Derselbe spielte das evangelische gegen das Paulinische Prinzip[7] aus, erklärte die Stolgebühren als feudalistische Einrichtung[8] und meinte, eine gesunde Kirchenreform verlange Beseitigung der Geldfrage aus der Kirche. Die hohen Beerdigungsgebühren (70—80 M.)[9] zumal seien in Verbindung mit den ärztlichen, Gerichts- und Inventurkosten auch eine soziale Schädigung. Der Staat müsse den Geistlichen ein ausreichendes Einkommen nach Art der Staatsgehalte aussetzen.[10]

Der Abgeordnete Dr. Daller[11] machte aber ebenso wie später der Abgeordnete Dr. Pichler,[12] welcher unsere Frage für eine „außerordentlich schwierige" erklärte, und wie der Abgeordnete Dr. Schädler[13], hiergegen mit Recht eine „ernste historische Einwendung": „Aus den ursprünglich freien Gaben, aus der Liebe der Gläubigen, aus dem Bedürfnis, ihre Diener selbständig zu erhalten, ist eben nach und nach eine stehende recht-

---

[1] Kultusminister Dr. v. Landmann a. a. O. XII. S. 923. Auch kürzlich meinte der Abg. Dr. Gäch in der K. d. Abg. mit Recht, daß diese Frage „in Zukunft in der Kirchengemeindeordnung sehr zu berücksichtigen wäre" (Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 391). [2] a. a. O. X. S. 328 f.

[3] Die spätere Behauptung des Abg. Dr. Gäch (Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 390), der Kultusminister Dr. v. Müller hätte die Stolgebühren insgesamt bloß auf 200000 M. geschätzt, hat der Kultusminister Dr. v. Landmann zurückgewiesen (a. a. O. S. 391). [4] a. a. O. X. S. 353.

[5] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 383, 384. Vgl. dagegen insbesondere den Kultusminister a. a. O. S. 384.

[6] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 49 ff.

[7] Vgl. oben S. 299. [8] Vgl. oben S. 301.

[9] Vgl. auch den Abg. Wieland a. a. O. X. S. 347.

[10] Gegen diese Anforderung vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 63 ff.

[11] Verh. d. K. d. Abg. 1897 98, Stenogr. XII. S. 905, 907. Die Richtigkeit dieser Anschauung erhellt aus den Ausführungen oben S. 300 ff.

[12] a. a. O. XII. S. 913. [13] a. a. O. XII. S. 925.

liche Ordnung geworden." Nach Dr. Daller muß „auch jetzt noch festgehalten werden, daß, wer dem Altar dient, vom Altar leben soll", oder mit anderen Worten: die Kirchengemeinden haben für ihre Geistlichen zu sorgen.[1] Die hohen Beerdigungsgebühren seien nur die Folge davon, daß reiche Leute besonderen Prunk und besondere Leistungen begehrten, und diese Neigung lasse sich nicht aus der Welt schaffen.

Auch der Kultusminister Dr. v. Landmann führte überzeugend aus:[2] Die vollständige Beseitigung der Stolgebühren geht nicht an. Bei wohlhabenden Leuten wird immer das Bedürfnis bestehen, besonderen Prunk zu entfalten, und dafür sind höhere Stolgebühren zu entrichten.

Im übrigen, so meinte der Kultusminister, können und mögen jetzt schon die Kirchengemeinden, deren Sache es ist, mit den Stolgebühren aufzuräumen, im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden die Stolgebühren für die einfachsten Funktionen beseitigen und den Pfarrer durch Kirchenumlagen entschädigen. Die Staatsregierung wird einem solchen Vorgehen keine Schwierigkeiten bereiten. Man kann ferner auf Beseitigung der Stolgebühren auch durch Errichtung von Stiftungen hinwirken. Solche Stiftungen sind oft zweckmäßiger als beispielsweise Stiftungen für verunzierende Kirchenrestaurationen. Aber gegen die Abschaffung der Stolgebühren auf Staatskosten sprechen finanzielle Bedenken, und eine Verpflichtung zur Uebernahme seitens des Staates besteht nicht. Zum Schluß erklärte sich der Minister „zur Zeit nicht in der Lage, in Aussicht zu stellen, daß der Wunsch, sofern er auf die Abschaffung der Stolgebühren unter Mithilfe der Staatskasse abzielt, in Erfüllung gehen wird".

Der Abgeordnete Dr. Ratzinger antwortete:[3] Weil die Sache schwierig sei, habe er vorgeschlagen, das Ministerium möge eine begabte Kraft mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragen. Er verlange die Beseitigung der Stolgebühren „auf dem Wege der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkassen und durch Zuschüsse aus der Staatskasse an ärmere Gemeinden". Gewiß sollten die Reichen für ihre Mehrforderungen auch etwas bezahlen, aber in die Kirchenkasse, welche auf diese Weise den Ausfall teilweise decke. Wo ärmere Gemeinden in Frage ständen, müsse der Staat wohl Zuschüsse leisten; doch würden diese dann keine allzu große Belastung mehr darstellen.

Der Antrag Ratzinger wurde schließlich abgelehnt.[4]

Die Abneigung gegen die Institution der Stolgebühren ist in der That gerechtfertigt. Die Stolgebühren schädigen die Sache der Religion und sind eine ungeschickte Form der Kirchensteuer. Ich gehe davon aus, daß es Sache der Kirchengemeinde ist, für ihre Seelsorger aufzukommen.[5] Aber erforder-

[1] Vgl. darüber oben S. 35 f., 303.
[2] a. a. O. XII. S. 923.
[3] a. a. O. XII. S. 924 f. [4] a. a. O. XII. S. 930.
[5] Vgl. oben A. 1.

lich ist ein fester und gerechter Verteilungsmaßstab. Wenn sich die Beitragspflicht, abgesehen von der Beerdigung, nur bei Taufe und Trauung anmeldet, so ist das vor allem eine durch nichts gerechtfertigte Begünstigung der Unverheirateten. Die Beitragspflicht ist sprunghaft und trifft nicht bloß ungleich, sondern auch zu Zeiten, wo das Hausbudget ohnedies außergewöhnlich belastet ist.

Die Stolgebühren müssen Kirchengemeindeumlagen werden. Die alte Steueridee muß ihre moderne Gewandung erhalten.

Für die alte Steuerform spricht nur die größere Zahlungsgeneigtheit auf Grund empfangener besonderer Leistungen. Aber diese Rechtfertigung ist eben nicht frei vom simonistischen Beigeschmack, und dieser soll verschwinden: je eher, desto besser.

Stolgebühren sind nur noch gerechtfertigt als Mehrleistungen für besonderen Pomp, und diese können in die Kirchenkasse fließen, welche im übrigen durch Umlagen gespeist, die nötigen Zuschußbeiträge mit den Dotationserträgnissen vereinigen und an den Pfarrer abführen mag.

Die Neuordnung ist jedoch vorerst lediglich Sache der einzelnen Kirchengemeinden. Später, wenn das alte System durch freiwillige Kulturarbeit im wesentlichen abgetragen ist, mag ihm dann das Gesetz den Todesstoß geben. Bis dahin erschöpft sich die Aufgabe der Staatsregierung darin, die regulativmäßigen Stolsätze auf ein vernünftiges Maß zu stellen und die Ablösungsgeneigtheit zu stärken. Neue Lasten dürfen für den Staat nicht entstehen. Zur Aushilfe eignet sich die allgemeine Kirchensteuer.

§ 68.

Verwaltungsrechtliches über die Stolablösung.

Im Anschluß und auf Grund des Generalsynodalbeschlusses von 1893 (oben S. 321) haben es einige Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden für notwendig erachtet, die Krankenkommuniongebühren zu beseitigen und mit einem Pauschalbetrag auf die Kirchenkasse zu übernehmen resp. durch Kirchenumlagen zu decken. Der Kultusminister hatte damals noch nicht die Erklärung (vgl. oben S. 324) abgegeben, daß die Staatsregierung einem solchen Vorgehen keine Schwierigkeiten machen werde; und Bezirksamt wie Kreisregierung verweigerten aus Rechtsbedenken die Bestätigung. Auf dem Beschwerdeweg gelangten die Streitfälle vor den VGH., welcher die hier aufgetauchten verwaltungsrechtlichen Kontroversen in lichtvoller Weise entschied.[1]

Die Beschwerden an den VGH. waren darauf gestützt, daß durch die erwähnten Bescheide die rechtliche Zulässigkeit der Bestreitung der bezeich-

[1] E. v. 23. Juli 1897 (XIX. 15*), 30. Juli 1897 (a. a. O. S. 16 Anm.), 22. Oktober 1897 (XIX. 10—21). Die folgende Darstellung beruht hierauf.

neten Ausgaben aus der Kirchenkasse bezw. ihrer Deckung durch Umlagen verneint worden sei. Darnach war die Kompetenz des VGH. durch Art. 10 Z. 3 begründet.

In materieller Würdigung ist hier die Stiftungs- und die Umlagenfrage auseinander zu halten.

I. Die Uebernahme der Entschädigung auf die Kirchenkasse oder Kirchenstiftung war vom Bezirksamt und Kreisregierung als freiwillige über den Begriff des Lokalkirchenbedürfnisses hinausgehende Leistung charakterisiert und demgemäß die Uebernahme gemäß RE. § 48 vom Vorhandensein von Rentenüberschüssen abhängig gemacht worden, welch letztere aber im damaligen Streitfall nicht gegeben waren. Vielmehr hatte die betreffende Kirchenstiftung Schulden und konnte ihre Baupflicht nicht erfüllen.

Diese Rechtsanschauung erklärte aber der VGH. mit guter Begründung für rechtsirrtümlich.

Gewiß zwingt die Stiftungsidee das Kirchenvermögen dauernd an seinen besonderen Zweck; es ist hier sogar verfassungsmäßige Garantie geboten[1] und eine Ausnahme in der That nur für die Rentenüberschüsse gegeben.[2]

Aber die Vorentscheidungen hatten die hier in Frage kommende Stiftungsidee zu eng gefaßt, wie das schon aus meiner Darstellung in Bd. I. S. 256 hervorgeht.

Hinter der Kirchenstiftung und ihrem Zweck steht die Kirchengemeinde mit ihren Bedürfnissen;[3] und die Trennung von Kirchen- und Pfründestiftung ist keineswegs nach allen Richtungen durchgeführt.[4] Und wenn für die Geistlichen auch in besonderer Weise die Pfründe bereitgestellt wurde, so besteht doch noch oft genug die Notwendigkeit, auf die Mutterstiftung zu rekurrieren und auch die Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen.

Wo es sich insbesondere darum handelt, der Kirchenstiftung für ganz fremde Zwecke die Ueberschüsse abzuknöpfen, hatte man allen Grund, den eigenen Stiftungszweck vorher recht weit abzustecken. Aus diesem Geist heraus sagt das Verfassungsrecht: das Vermögen der Kirchenstiftung ist zunächst zur „hinlänglichen Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse" zu verwenden, und vorher kann von Ueberschüssen, die nach auswärts gehen, gar nicht die Rede sein.[5] Und was sind Lokalkirchenbedürfnisse? Im Bd. I. S. 256 erklärte ich im Hinblick auf RE. § 88: „Die Lokalkirchenbedürfnisse betreffen inhaltlich den Unterhalt der Kirchendiener, die Ausgaben für den Gottesdienst sowie die Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude." Also Lokalkirchenbedürfnisse sind alle Bedürfnisse einer Kirchengemeinde.[6]

---

[1] VU. IV. § 9 Abs. 4 u. § 10; RE. § 46, 47. Vgl. auch in diesem Werk I. Bd. S. 1 ff. 255 und 282 f.

[2] Vgl. darüber in Bd. I. S. 255 ff. [3] Vgl. a. a. O. S. 77 ff.

[4] Vgl. oben S. 28. [5] RE. § 48. ME. v. 13. April 1873 (Günther III. 800).

[6] ME. v. 21. Juni 1846 § 11 (Döll. 23 S. 39): „Unter den Lokalkirchenbedürfnissen, deren hinlängliche Deckung in § 48 der II. Verf.-Beil. vorausgesetzt wird,

Die Verordnungen betonen daher mit Recht, daß hier, abgesehen von der wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Begriff des eigenen Bedürfnisses einer Stiftung nicht zu eng gefaßt werden darf.[1]

Auch der VGH. weist mit Recht darauf hin, daß die von der Kirchenverwaltung und Kirchengemeinde beschlossene und den Anschauungen des Kirchenregiments entsprechende Uebernahme von Stolgebühren doch gewiß einem religiösen Bedürfnis der Kirchengemeinde dient, so daß die Bestreitung des Aufwandes für diese Ablösung sich als die Deckung eines Lokalbedürfnisses der Kirchengemeinde darstellt.[2]

Es handelt sich also hier um die Befriedigung eigener Bedürfnisse aus dem Stiftungsvermögen, nicht um die Verwendung bloßer Renteüberschüsse für fremdartige Zwecke; und damit spielt RE. § 48, der allerdings nur Kultusbedürfnisse an anderen Orten oder doch eine der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde fremdartige Leistung im Auge hat,[3] gar nicht herein. Andernteils ergibt sich aus § 48 lit. b, wonach die wirklichen Renteüberschüsse zur Ergänzung des Unterhalts fremder Kirchendiener verwendet werden dürfen, noch einmal in retrospektiver Betrachtung, daß die Sorge für die eigenen Kirchendiener zu den Lokalkirchenbedürfnissen gehört, für welche das Kirchenvermögen, ohne Beschränkung auf die Renteüberschüsse, bereit gestellt ist. Dieses findet denn auch in den Landtagsverhandlungen seine volle Bestätigung.[4]

Ist nun ein von der Kirchenstiftung in erster Linie zu befriedigendes Lokalkirchenbedürfnis anzunehmen, so ist die Kirchenverwaltung auch berechtigt, dasselbe aus den Mitteln dieser Stiftung zu decken.[5]

Das gilt zunächst für den Fall, daß die dadurch entstehende Mehrausgabe aus den laufenden Mitteln aufgebracht werden kann. Dieser Aufwand kann aber auch nicht infolge des Umstandes eine Beanstandung erfahren, daß sich allenfalls in späterer Zeit die Kirchenstiftung für große Baumfälle, sohin für ein weiteres kirchliches Bedürfnis als insuffizient und die Heranziehung der subsidiär Verpflichteten als notwendig erweisen könnte.[6]

Der rechtlichen Zulässigkeit der beschlossenen Ausgabe steht schließlich auch nicht der Umstand entgegen, daß bei Stiftungen, welche Schulden haben, die Ueberschüsse der Stiftungsrenten zur Schuldentilgung Verwendung finden sollen.[7] Denn einmal sind das noch keine beitragspflichtigen Renten-

---

können ... lediglich die Kultusbedürfnisse der betreffenden Kirchengemeinde verstanden werden, da nur diese letztere es ist, welche in Bezug auf das Kirchenvermögen das berechtigte Subjekt repräsentiert, und ebenso zur Deckung des bei demselben etwa bestehenden Defizits nach Art. I. Z. 12 und Art. V. des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 die subsidiäre Verpflichtung trägt." Ebenso die ME. v. 24. April 1857 § 6 (Weber V. 49).

[1] VO. v. 21. April 1846 § 1 (Döll. 23 S. 37), 24. April 1857 § 1 (Weber V. 4). VGH. XIX. 15 Anm. Z. 2. [2] XIX. 12.

[3] VGH. XIX. 13 f. 15 Anm. [4] a. a. O. 15 Anm.

[5] VGH. XIX. S. 15 Anm. Z. 4. [6] a. a. O.

[7] Normativbestimmungen v. 24. April 1857 § 5 (Weber V. 49).

überschüsse,[1] und dann handelt es sich in unserem Fall ja auch nicht um die Hinausgabe eines Rentenüberschusses, sondern um die Befriedigung eines kirchlichen Bedürfnisses. Allerdings ist auch die Tilgung der Stiftungsschulden als ein Lokalkirchenbedürfnis anzusehen, nach dessen Deckung erst von Rentenüberschüssen gesprochen werden kann; aber es besteht keine gesetzliche Vorschrift, wonach die Schuldentilgung der Befriedigung sonstiger Lokalbedürfnisse vorzugehen hätte.[2]

II. Kann eine Kirchengemeinde die durch Ablösung von Stolgebühren entstehenden Mehrausgaben durch Umlagen decken?

1. Ich habe diese Rechtsfrage der Selbstbesteuerung bereits im I. Bd. S. 108 ff. (insbesondere S. 112, 113) geprüft und bejaht.

Der VGH.[3] kommt zu demselben Resultat, indem er seine Beweisführung insbesondere aus dem RGE. § 24 u. 34 sowie dem Umlagengesetz von 1819 aufbaut.

Ich wollte und will dem auch nicht widersprechen; doch suchte ich angesichts der laut gewordenen Kirchengemeindebedenken einen völlig einwandfreien Stützpunkt. Die Zulässigkeit einer kirchlichen Umlageerhebung bestimmt sich durch den Zweck und das Vorhandensein eines Pflichttitels. In erster Hinsicht dürfen Kirchenumlagen erhoben werden als „Unterhaltszuschuß für Geistliche". In Hinsicht der Pflicht und ihres Umfangs aber disponiert das Umlagengesetz überhaupt nicht, sondern verweist da auf Verträge, Urkunden, Herkommen und Gesetze. Kirchenumlagen gibt es somit auf dem Sustentationsgebiet nur unter der Voraussetzung einer kirchengemeindlichen, rechtlichen Aufbringpflicht,[4] zu deren Erfüllung die vorhandenen Stiftungsmittel nicht ausreichen.[5] Daß aber dem Stolrecht der Satz zu Grunde liegt: die Kirchengemeinde hat für ihren Geistlichen, wenn auch nicht unbeschränkt, aufzukommen, steht fest.[6] Im Umfang der bisherigen Stolgebühren liegt also eine kirchengemeindliche Aufbringpflicht vor, welche durch Umlagen abgelöst werden kann. Die GO. von 1869 Art. 60 hat das bisherige Recht aufrecht erhalten.

Wie der VGH. am Schluß feststellt, hat diese Gesetzesbestimmung schon lange gleichmäßige Anwendung im Sinne vorstehender Ausführungen gefunden; und wenn auch deren Bedeutung bei der Natur des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses nicht völlig klar auf der Oberfläche liege, so

---

[1] a. a. O. § 11. Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 256.

[2] VGH. XIX. 16 Anm. Z. 4. Das Recht trifft nur Vorkehrung, daß momentane Erübrigungen nicht als Rentenüberschüsse nach auswärts wandern, und will, daß sie der Kirche verbleiben; es bestimmt aber nichts nach innen über die Reihenfolge der Befriedigung der lokalen Bedürfnisse.

[3] XIX. 15 ff. [4] Vgl. Bd. I. S. 108—114.

[5] Vgl. den Zusatz im Umlagengesetz v. 1819 Art. I. lit. b Z. 10, „insofern nämlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen". Vgl. auch Bd. I. 110—113.

[6] a. a. O. Vgl. auch oben S. 324.

sei doch anzuerkennen, daß sich aus dieser langjährigen, gleichmäßigen und allgemeinen Uebung immerhin eine Rechtsgewohnheit entwickelt habe, welche bei Beurteilung der vorliegenden Frage nicht außer acht gelassen werden dürfe.

Der VGH. macht hier vor den Gegnern der Kirchengemeindetheorie eine Verbeugung,[1] die man bei dem festen Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache nicht nötig hat.[2]

2. Umlagebeschlüsse der Kirchenverwaltung und Kirchengemeindeversammlung resp. Kirchengemeinderepräsentation erfordern kuratelamtliche Genehmigung.[3]

Diese gehört dem Gebiet des administrativen Ermessens an, und diesbezügliche Beschwerden sind der Zuständigkeit des VGH. entrückt.[4]

Ueber die Aussichten der Beschwerden an den Kultusminister vgl. oben S. 324.

---

2. Kapitel.

Die rechtliche Natur und der Rechtsschutz der Stolgebühren.

§ 69.

Der accidentale Charakter der Stolgebühren.

Das geistliche Amtseinkommen oder genauer die Pfründebezüge sind teils Substantial-, teils Accidentalbesoldung.

Die „Instruktion zur Herstellung der Fassionen“[5] läßt die Pfründeeinkünfte bestehen aus:

1. ständigem Gehalt;
2. Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien;
3. dem Ertrag der Realitäten;
4. dem Ertrag der Rechte;
5. den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen;
6. herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Die in Ziff. 1—4 aufgezählten Bezüge sind die Substantial-, die übrigen die Accidentalbesoldung. Bei der ersteren ist ein fester Grundstock vorausgesetzt: es sind fixe und reguläre Einkünfte, während die übrigen den

---

[1] Vgl. über die Kirchengemeindetheorie in Bd. I. S. 66 ff., 98 ff., 108 ff.

[2] Ueber die Unsicherheit des VGH., dem allerdings trotzdem das Verdienst gebührt, die Kirchengemeinde gegen alle Angriffe erfolgreich verteidigt zu haben (Bd. I. S. 71 f.), vgl. a. a. O. S. 104.

[3] Vgl. Bd. I. 129 ff.

[4] VGH.-G. Art. 13 Abs. 1 Z. 3. Dazu VGH. XIX. 16.

[5] v. 5. Dezember 1811 § 7 (Döll. 8. S. 875). Vgl. auch Instr. v. 15. Mai 1865 (Weber VI. 441 ff.).

Charakter der Zufälligkeit haben (accidere)[1] und unsicher sind.[2] Deshalb spricht man auch von Kasualien.[3]

Ueberall stehen Pfründebezüge in Frage. Auch die Accidenzien sind Leistungen an die Pfründe,[4] welche somit durch die Vakanz nicht cessieren.

Die Stolgebühren sind Accidenzien, aber nicht alle Accidenzien sind Stolgebühren.

Benario[5] sieht das unterscheidende Merkmal in dem forderungsrechtlichen Charakter oder der Klagbarkeit.

Gewiß ist, daß freiwillige Gaben, selbst wenn sie in gewisser Regelmäßigkeit entrichtet werden, wie unbestimmte Neujahrsgeschenke, Kirchweihgaben u. s. w. wohl Accidenzien, aber keine Stolgebühren sind.[6] Sie sind ohne forderungsrechtlichen Charakter und können nicht in den Dienstertrag eingerechnet werden, wenn sie auch anhangsweise am Schluß der Fassion beigesetzt werden.[7]

Aber es gibt auch forderungsrechtliche Accidenzien, die in die Fassion aufgenommen werden und doch keine Stolgebühren sind, fundationsmäßige Reichnisse oder herkömmliche Gaben und Sammlungen, auf welche der Geistliche einen Rechtsanspruch hat, z. B. Zehnt, bestimmte Neujahrsgelder, feste Deputate an Wildpret, Fischen, Brot, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch u. s. w.[8] Auch diese stehen unter verwaltungsgerichtlichem,[9] oder wenn sie privatrechtlich sind, was im einzelnen festzustellen ist, unter zivilgerichtlichem Schutz.[10]

Diesen Accidenzien fehlt aber der sog. anläßliche Charakter; sie sind ohne besondere Veranlassung fällig und deshalb keine Stolgebühren. Sie werden denn auch in der Instruktion § 25 von den letzteren unterschieden.

Aber das in der katholischen Kirche vorkommende Mortuarium oder Seelgeraid[11] ist ein anläßliches Reichnis und doch keine Stolgebühr, wenn auch in Bayern noch üblich und klagbar. Dasselbe ist nämlich das Reichnis an den parochus loci des Todesfalles aus Anlaß des letzteren. „Man

---

[1] Benario S. 1 legt accedere zu Grund.

[2] „Alle jene ungewisse Einkünfte, welche bloß zufällig eingehen und daher Accidenzien genannt werden." Würzb. VO. in Webers „Provinzial- und Statutarrechten" III. 1. Teil S. 467.

[3] So insbesondere in der Pfalz Die cit. Instruktion § 24 lit. b, charakterisiert die „Stolgefälle" als „Gebühren für zufällige einzelne Dienstesfunktionen".

[4] „Sustentationsbeitrag der Pfarrei", Oberfr. Reg.-E. v. 22. Dezember 1859 (Günther II. 408). [5] S. 7.

[6] Die cit. Instruktion § 26 (Döll. 8 S. 883 f.) unterscheidet sie daher auch von den Stolgebühren.

[7] a. a. O. [8] Instr. § 25.

[9] VGH.-G. Art. 10 Z. 13. E. d. VGH. 29. Dezember 1879 (I. 50).

[10] Form.-VO. v. 1825 § 50. Vgl. über diese Frage unten § 88.

[11] Vgl. darüber Bl. f. a. Pr. 44 S. 241 ff. Kreittmayr II. c. 1 § 4 Nr. 16: „Denn die Geistlichkeit eignet sich die Seele fast ebenso wie der Herr den Leib zu, und es heißt auch keiner anderen Ursache wegen auf Latein Remedium, als weil es pro remedio animae ist. Mit dem Stollrecht hat solches keine Konnexion, und hängt nicht von demselben ab, sondern ist ganz etwas besonderes."

siehet also hier inefalls nicht, wie bey dem Stoll-Recht darauf, ob der Pfarrer eine Mühwaltung gehabt, oder Parochus defuncti proprius gewesen sey, denn es gebühret regulariter nur dem Parocho loci, wo der Todesfall geschehen ist, es mag gleich der Verstorbene sein Pfarrkind gewesen seyn oder nicht."[1]

Da ich später auf das Mortuarium nicht mehr zurückkomme, will ich hier das entsprechende einfügen.

„Die Seelgeraid oder remedia sein eigentlich die pfarrliche Recht von einer jeden verstorbenen Person",[2] und deshalb steht auch hier der verwaltungsgerichtliche Schutz nach VGH.-G. Art. 10 Z. 13 zur Verfügung.[3] Aber die Polizeiordnung unterscheidet sie, worauf auch Kreittmayr hinweist,[4] bereits scharf von den Stolgebühren („ausser des andern Unkostens . . .").

Der „parochus loci, wo der Todfall geschehen ist",[5] bezieht das Seelgeraid, ohne daß er der parochus proprius des Verstorbenen ist und ohne daß er die Beerdigung vornimmt.[6] Wie Kreittmayr betont, ist das Seelgeraid „eine Gattung von mortuario und wird eben dahier in allegierter Policey-Ordnung auch Todfall genannt".[7]

Die Stolgebühr setzt die Beerdigung oder, wenn diese bei fremden Geistlichen nachgesucht wird, doch das Beerdigungsrecht voraus, welch letzteres zu den jura parochialia zählt. Das Seelgeraid oder Seelrecht wird nach dem weiteren Zugeständnis von Kreittmayr[8] circa funeralia zwar auch zu den pfarrlichen Rechten gezählt, aber die Pfarrzugehörigkeit wird hier lediglich durch den Todesfall in der betreffenden Pfarrei hergestellt.

Auch der ständige Pfarrvikar, welcher die jura parochialia hat, ist damit wie zu den Stolgebühren, so auch zum Mortuarium berechtigt.[9]

„An verschiedenen Orten ist es gebräuchig, daß auch der custos von dem Seelrecht in gewisser Maas participiret, welches jedoch lediglich von dem Herkommen dependirt. Policey-Ordnung loc. cit."[10]

Der Ausdruck remedia (cit. Pol.-O.) oder pro remedio animarum (Kreittmayr) hat zu irrigen Vorstellungen geführt.

Vor allem ist das Seelgeraid kein legatum ad pias causas.[11] Jahrtagstiftungen müssen gemacht werden, wenn sie existieren sollen; das Seel-

---

[1] Kreittmayr Anm. II. c. 1 § 4 n. 16 lit. a.
[2] Polizeiordnung v. 1616 III. lib. IX. tit. 2. Art. (Bl. f. a. Pr. 44 S. 243).
[3] VGH. XI. 318. [4] II. c. 1 § 4 Z. 16.
[5] Kreittmayr a. a. O.
[6] „Sind in einer Stadt mehr unterschiedliche Pfarren, so stehet das Seelrecht dem Pfarrer zu, in dessen Pfarr der Verstorbene tempore mortis seine Wohnung gehabt hat" a. a. O. [7] a. a. O. [8] a. a. O. [9] VGH. XI. 319. [10] a. a. O.
[11] So definiert das bayerische Wörterbuch von J. Andreas Schmeller (2. A. von Frommann) II. 165 das Sel-Gerät mit dem Zusatz: „was von der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen zum Heil seiner Seele (pro remedio) einer Kirche, Pfarrei oder einem Kloster für Seelenmessen, Jahrtage u. dgl. zufällt oder vermacht ist". (Vgl. Bl. f. a. Pr. 44 S. 242*.) Die Vorstellung, als müsse jeder Katholik ein kleines Vermächtnis an den Pfarrer seines Sterbeorts machen zum Wohl seiner Seele, ist absurd. Eine darauf aufgebaute Gesetzespflicht wäre aber auch eine Verletzung der Gewissensfreiheit, gegen welche Front gemacht werden müßte. Vgl. ferner Bl. f. a. Pr. 18 S. 102.

geraid fällt aber ohne letztwillige Anordnung und ohne Gegenleistung zu. Daß bei dieser Sachlage auch von keiner erlösenden Wirkung des Seelgeraids gesprochen werden kann, ist klar.

Aus Kreittmayr erhellt, daß es sich hier um ein Seitenstück des leibeigenschaftlichen Mortuarium handelt, wie es denn auch Mortuarium genannt wird.

Nach Kreittmayr hatte nämlich der Herr „das Recht, etwas Gewisses von des Leibeigenen Verlassenschaft zu nehmen, welches man hier zu Land den Todtenfall, zu Latein Mortuarium, anderer Orten aber Hauptrecht, Besthaupt, Budtheil, Baulebungsrecht, Gewandfall, Trauerrecht, Todtenzoll, todte Hand zu nennen pflegt".[1]

Die von Kreittmayr[2] behauptete Aehnlichkeit von Mortuarium und Seelgeraid liegt darin, daß der Pfarrer auf die Seele des in seiner Pfarrei verstorbenen Katholiken ebenso die Hand legt wie der Herr auf den Leib seiner verstorbenen Leibeigenen oder Grundholden.[3] Beide müssen behufs ordnungsgemäßer Beerdigung erst ausgelöst werden.

Das Mortuarium als „Anspruch des Herrn auf die Verlassenschaft des Leibeigenen"[4] ist mit der Leibeigenschaft im Jahr 1808 aufgehoben worden.[5] Doch galt das nur für das Mortuarium als persönliche Abgabe, nicht für den Fall, daß das Mortuarium Ausfluß des Grundobereigentums war. Hier sprang dann das Grundablösungsgesetz von 1848 ein, indem der Art. 3 das Mortuarium ohne Entschädigung aufhob.

Die oben erwähnte kirchenrechtliche Leibeigenschaft und das darauf aufgebaute Mortuarium aber blieb bestehen.[6]

Zwar sollte man meinen, daß dem der Art. 6 des citierten Grundentlastungsgesetzes entgegenstände; indes ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, daß nur diejenigen Mortuarien und persönlichen Abgaben aufgehoben wurden, welche bisher an Guts- und Gerichtsherrn entrichtet worden waren.[7]

Eine innere Berechtigung für die Forteristenz dieser Erbschaftssteuer

---

[1] l. c. 8 § 14. Dann heißt es weiter: „meistenteils fällt der Herrschaft ein gewisses Stück von der Verlassenschaft zu, und da es immer das Beste in suo genere sein soll, z. B. das beste Pferd, die beste Kuh, so heißt es eben daher das Besthaupt".

[2] a. a. O.

[3] Vgl. die Bemerkung von Kreittmayr oben S. 330[11]. Hier heißt es auch weiter: „Außer Landes wird es damit fast auf demselben Fuß, wie mit dem Todten-Fall des Leibeigenen gehalten, und nimmt der Pfarrer bald das beste Pferd, bald das Bett oder Kleid oder Anderes." In Bayern hatte jedoch bereits die Polizeiverordnung v. 1616 eine stolgebührenartige Geldabstufung nach Vermögensklassen vorgenommen. So auch in dem Rechtsfall bei VGH. XI. 321. In der heutigen Gebührenordnung für die kath. Pfarreien in München rechts der Isar beträgt das „mortuarium (Seelengeraith)" für die I. Kl. 20 M., II. Kl. 15 M., III. Kl. 9 M., IV. Kl. 5 M., V. Kl. 1,70 M. (Bl. f. a. Pr. 44 S. 242). [4] Edikt v. 31. August 1808 § 8 Abs. 2 (Reg.-Bl. S. 1936).

[5] Konstitution v. 1. Mai 1808 Teil I. § 3 (Reg.-Bl. S. 987), cit. Edikt v. 31. August 1808.

[6] Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 40 und Bl. f. a. Pr. 44 S. 247.

[7] a. a. O.

an die katholische Geistlichkeit in Altbayern gibt es nicht.[1] Doch ist das nur eine Erwägung de lege ferenda.

Das Seelgeraid gehört dem geltenden Recht der älteren bayerischen Gebietsteile noch an.

Wie auch der VGH.,[2] dessen Kompetenz, wie gesagt, auf VGH.-G. Art. 10 Z. 13 beruht, ausgeführt hat, ist das Seelgeraid eine durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehobene, besondere Leistung über das (hinaus), was dem Pfarrer für seine geistlichen Verrichtungen bei Leichenfeierlichkeiten gebührt. Dieselbe ist dem Pfarrer des Sterbeorts ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Verstorbene dauernd oder nur vorübergehend in der Pfarrei des Sterbeorts sich aufgehalten hatte. Dabei können auch die außerhalb der Pfarrei des Sterbeorts veranstalteten kirchlichen Beerdigungsfeierlichkeiten bei Bemessung der dem Pfarrer des Sterbeorts gebührenden Todfallabgaben nicht mit in Ansatz gebracht werden.[3]

Ich kehre nunmehr zur Definierung der Stolgebühr zurück.

Das Mortuarium ist also keine Stolgebühr. Für die letztere ist nämlich weiter noch erforderlich der *Gebührencharakter*.[4] Das Reichnis, gleichgiltig ob Geld oder Naturalien, muß anläßlich, oder wie man auch sagt:[5] für eine begehrte und vorgenommene *Amtshandlung* gemacht werden. Sie muß eine „Gegenleistung" sein,[6] oder wie die Instruktion § 24 besagt: Stolgebühren sind „Gebühren für zufällige *einzelne Dienstesfunktionen*". Deshalb sind auch die Kirchstuhlgelder keine Stolgebühren, desgleichen auch nicht die Abgaben für sachlichen Aufwand, z. B. Kerzen, Benutzung von Begräbnisutensilien, Barauslagen eines Geistlichen für die Miete eines Gefährtes anläßlich einer Stolhandlung u. s. w.[7]

Selbstverständlich ist, da die Stolgebühr eine kirchenrechtliche Institution ist, daß diese Amtshandlung eine *geistliche*, also wie die Kons.-O. von 1809 § 73 sagt, eine „Kirchenhandlung", oder wie es in einer VO. von 1812[8] heißt, eine „liturgische Handlung" sein muß. Dafür ist der

---

[1] Bl. f. a. Pr. 44 S. 248 f.

[2] XI. 318 ff.

[3] Die Beerdigungsklasse nämlich, welche für die Höhe des Mortuariums maßgebend ist (vgl. oben S. 332[3]), bestimmt sich nach der Anzahl der begehrten Leichengottesdienste, und da entschied nun der VGH. mit Recht, daß dabei die auswärts abgehaltenen Leichengottesdienste nicht in Anschlag zu bringen seien.

[4] Wenn sich jemand die kirchliche Beerdigung resp. gewisse Leichenfeierlichkeiten verbittet oder auch der Pfarrer dieselben verweigert, so entsteht kein diesbezüglicher Stolgebührenanspruch. Von einer Schmälerung des Pfarrrechts kann da angesichts der heute garantierten Gewissensfreiheit keine Rede mehr sein. A. M. noch Kreittmayr II. c. 1 § 4 Nr. 19 lit. e.

[5] So auch RE. § 86, 102. Auch die Pfälzer Vereinigungsurkunde § 12 Abs. 8 steht wenigstens für die Stolgebühren der niederen Kirchendiener auf dem Remunerationsprinzip. Vgl. oben S. 304 f.

[6] Luthardt in den Bl. f. a. Pr. 34 S. 402. Vgl. auch 31 S. 204 f.

[7] a. a. O. E. d. VGH. v. 18. Januar 1887 (VIII. 209 ff.). Daß insbesondere die Zahlung für Leichenwagen, Leichentuch u. s. w. keine Stolgebühr ist, hat auch Friedberg richtig hervorgehoben („Das kirchl. Bestattungsrecht und die Gew.-O." S. 21).

[8] Weber I. 385.

Ausdruck Stolgebühr sehr treffend. Denn die Stola ist in der katholischen Kirche das Zeichen der geistlichen Gewalt, das bei den liturgischen Verrichtungen getragen wird.

Die Entwickelung zog aber auch die niederen Kirchendiener in die Stolrechtsorganisation hinein; und die ME. vom 9. September 1873[1] hat mit Berufung auf die Kammerverhandlungen über das Armengesetz von 1869[2] ausdrücklich festgestellt, daß in Bayern zu den Stolgebühren „nicht nur die Gebühren der Geistlichen, sondern auch jene der niederen Kirchendiener zu rechnen sind".[3] Da stand denn nichts im Weg, im übertragenen Sinn auch die Amtsgebühren der protestantischen Geistlichen zu den Stolgebühren zu rechnen, wie dies ja auch der allgemeinen deutschen Terminologie entspricht, obschon die protestantischen Geistlichen keine Stola tragen. Nur für die protestantische Kirche der Pfalz wurde der Ausdruck Stolgebühren abgelehnt und durch Kasualgebühren ersetzt.[4]

Sind die Stolgebührenpercipienten die Geistlichen und niederen Kirchendiener, so ergibt sich aber auch weiter, daß die anläßlich von Stolhandlungen herkömmlichen Abgaben an gewisse Kirchenstiftungen keine Stolgebühren sind.[5]

Nicht alle geistlichen Amtsgebühren sind Stolgebühren. Die Meßstipendien z. B. gehören, wie auch die Instruktion anerkennt[6] nicht zu denselben. Im übrigen setzt die Stolgebühr eine seelsorgerliche Amtshandlung voraus.

Die bischöflichen Weihegebühren sind längst abgestoßen, und die kirchenregimentlichen Taxen sind wiederum keine Stolgebühren. Das abschließende Charakteristikum der Stolgebühren ist nämlich, wie die Kons.-O. von 1809 § 73 richtig hervorhebt, daß die geistlichen Amtshandlungen „pfarramtliche Geschäfte" sind, daß also die Stolgebühr eine Leistung aus dem Pfarrverband ist.[7] Mit Recht definiert daher das Kom.-Konsl.-E. vom 11. März 1899[8] die Stolgebühren als „Gebühren, welche an den Seelsorggeistlichen für die Vornahme von pfarrlichen Handlungen zu leisten sind". Die Stolgebühren sind Reichnisse der Parochianen an ihren Pfarrer anläßlich pfarramtlicher Amtshandlungen, eine Kasualbesoldung des Pfarrers, zu welcher die Pfarrverbandszugehörigkeit den Verpflichtungsgrund abgibt,[9]

---

[1] Günther II. 437.

[2] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1866 67, Stenogr., Bd. III. 76 f., VI. 139 und K. d. R. 1868 69, Protok.-Bd. VII. 132, 136, 324 f.

[3] Aber auch nur der niederen Kirchendiener (vgl. oben S. 167, 181), nicht auch der Leichen- und Hochzeitsbitter, Totengräber u. s. w. Bl. f. a. Pr. 29 S. 108 und 31 S. 202. [4] Kasualgebührenordnung v. 18. Juni 1833. Vgl. insbes. Z. 1.

[5] Vgl. Bl. f. a. Pr. 31 S. 202 ff., 207. [6] § 24 a in Verb. mit § 24 b.

[7] Wegen mangelnden Pfarrverbandes gibt es daher in der jüdischen Kirche keine Stolgebühren, obschon hier stolgebührenähnliche Bezüge vorkommen, welche den stolrechtlichen Bestimmungen unterliegen (Benario S. 5) oder doch ähnlich ausgebaut sind (daher VGH.-G. Art. 8 Z 36). [8] GVBl. Beil. III. S. 18.

[9] a. a. O.: Die Stolgebührenpflicht beruht „auf der Zugehörigkeit des Zahlungspflichtigen zum Kirchen- und Pfarrverband".

während sich nach den begehrten pfarramtlichen Handlungen die Verteilung der Sustentationsbeiträge reguliert.[1] Welche einzelnen pfarramtlichen Handlungen stolgebührenpflichtig sind, ist später besonders zu untersuchen. Vgl. unten § 72. Ob der Sustentationsbeitrag in Geld oder Naturalien erfolgt, ist für den Stolgebührencharakter gleichgiltig.

Die verhältnismäßig beste gesetzliche Definition[2] ist somit diejenige der Pfälzer Kasualgebührenordnung, wo die Kasualgebühren, welche hier identisch mit Stolgebühren sind, definiert werden als „solche Gehaltsbezüge, welche für (besser: bei) besondere pfarrliche Handlungen von den Kirchspielgenossen an ihre Pfarrer zu entrichten sind".[3] Auch die Definition von Kreittmayr ist richtig: „Das Stolrecht bestehet eigentlich nur in pfärrlichen Amtsgebühren propter praestitum officium sacrum speciale."[4]

Der Begriff der Stolgebühren erlangte neuestens im Armenrecht eine gewisse Wichtigkeit und wurde in diesem Zusammenhang in verwaltungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen des öfteren erörtert.[5]

§ 70.

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Stolgebühren.

1. Klagbare Forderungsrechte sind die Stolgebühren schon kraft kirchenrechtlicher Entwickelung.[6]

Das bayerische Staatsrecht hat das einfach übernommen. Allerdings kann man sich nicht auf das Konk. Art. XVII. berufen.[7] Denn die Stolgebühren sind nach RE. § 64b weltliche Gegenstände, für welche das Konk. keine Rechtsquelle ist.

Aber schon die Polizeiordnung von 1616 setzte den Stolgebührenzwang voraus.[8]

In den preußisch-rechtlichen Teilen Bayerns ist die Klagbarkeit der Stolgebühren eigens anerkannt[9], und auch für die protestantische Kirche der Pfalz spricht die Kasualgebührenordnung von einer „Schuldigkeit der Entrichtung" und stellt der Zahlungspflicht den „freien Ausdruck der Erkenntlichkeit" gegenüber.[10]

---

[1] Vgl. oben S. 325.
[2] Andere Definitionen bei Benario S. 7 ff. [3] Z. 1 (Wand S. 206).
[4] II. Kap. 1 § 4 Nr. 15. Vgl. auch V. c. 19 § 27 Nr. 4: „Das Stollrecht begreift alles, was der Pfarrer für die Kindertaufe, Copulation, Begräbniß, Hervorsegnung der Kindbetterinnen und andere dergleichen pfärrliche Funktionen und Amtsmühwaltungen bekömmt". [5] Vgl. unten § 75.
[6] Vgl. oben S. 302, 305. [7] So Benario S. 56 (irrtümlich Art. XII.).
[8] Oben S. 306.
[9] ALR. II. 11 § 423: „Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, und der Richter muß ihm dazu nötigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen."
[10] Ebenso VO. v. 19. März 1802 Z. 3 (Günther II. S. 405).

Von besonderer Bedeutung und zwar für ganz Bayern ist RE. § 86 und 102.

Wenn hiernach auch für die begehrten fremdkirchlichen Amtshandlungen die „festgesetzten" resp. „hergebrachten" Stolgebühren bezahlt werden „müssen" oder „sollen", so ist da eine Stolgebührenpflicht der eigenen Pfarrkinder einfach unterstellt.

Eine weitere gesamtheitliche Anerkennung des forderungsrechtlichen Charakters der Stolgebühren liegt dem bayerischen Armengesetz von 1869[1] zu Grund, welches „eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren" für die Armen resp. für die Armenpflege und Gemeinden verneinte, und damit im übrigen eine diesbezügliche Pflicht voraussetzt.

2. Die Stolgebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.

Die geschichtliche Entwickelung der Stolgebühren klingt dahin aus,[2] daß dieselben keinen Lohncharakter haben, sondern Gelegenheitsleistungen auf Grund der Zugehörigkeit zum Pfarrverband sind,[3] welch letzterer für die Pfarrbesoldung aufzukommen hat.[4] Der Titel ist verbandlich und somit öffentlich-rechtlich.

Daß die Stolgebühren öffentlich-rechtlicher Natur sind, und daß deshalb bei Stolgebührenansprüchen der Pfarrer und der niederen Kirchendiener die Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht begründet ist, wurde auch in mehreren Kompetenzkonfliktserkenntnissen[5] ausgesprochen und steht heute in der Theorie und Praxis für Bayern fest. In anderen Staaten, z. B. in Preußen, ist es anders. Das hängt damit zusammen, daß in beiden Staaten der Begriff des öffentlichen Rechts verschieden verwertet ist. Denn die Grenzlinie des öffentlichen und Privatrechts ist durch das jeweilige positive Recht, und damit verschieden abgesteckt.[6] Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts[7] in einer preußischen Rechtssache gehören eben alle vermögensrechtlichen Ansprüche in das Gebiet des Privatrechts; hier kommt es auf den Titel nicht mehr an, der in Bayern allein entscheidet.[8]

Werden in Bayern andere Leistungen an Stelle der Stolgebühren

---

[1] G. v. 29. April 1869 (Weber VIII. 34 ff.). Vgl. hier Art. 10 Abs. II. Z. 3 und Art. 12 Z. 3.

[2] Vgl. oben S. 303, 334.

[3] Die oberfr. Reg.-E. v. 22. Dezember 1859 (Günther II. 407) erklärte einmal bezüglich einer streitigen Abgabe, daß dieselbe „nicht auf einem Privatrechtstitel beruht, vielmehr die Eigenschaft einer Stolgebühr hat, deren Einführung wie die Einführung aller Stolgebühren sich aus dem Parochialverband ableitet". Auch die ME. v. 6. Oktober 1867 (Günther II. 411) nennt die Stolgebühren „Prästationen aus dem Parochialverband".

[4] Oberstr. Erk. v. 3. Juni 1857 (Reg.-Bl. S. 776 ff.). Vgl. oben S. 324[1].

[5] 15. Dezember 1862 (Reg.-Bl. S. 2648), 1872 Reg.-Bl. S. 2534 (Günther II. 412), 1882 G.- u. VOBl. 1883 Beil. III. S. 24, 1896 G.- u. VOBl. Beil. I. S. 1, 11. Dezember 1897 (G.- u. VOBl. 1898 Beil. I.), 11. März 1899 (G.- u. VOBl. Beil. III.). Vgl. auch oberstr. E. (V. 254). Ferner Bl. f. a. Pr. 34 S. 402 ff., 45 S. 412.

[6] Vgl. oben S. 255[1]. [7] Entsch. f. Civ.-S. XXII. 285 ff.

[8] Ueber die gegensätzliche Auffassung vgl. ferner die Bl. f. a. Pr. 40 S. 14. Daß übrigens aber auch in Bayern stets die Klagebegründung entscheidet, wird unten im § 88 klar werden.

gesetzt, so ist zu unterscheiden. Erfolgt die Umwandlung resp. Umwandlungsgenehmigung durch die kompetenten Verwaltungsorgane, so bleibt ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Anders ist es, wenn ein Dritter und sei es ein Pfarrgemeindemitglied, zur Schadloshaltung des Kirchendieners wegen eines Ausfalles etwas in Gestalt eines Reichnisses zuwendet. Eine solche Zuwendung mag vom Standpunkt der Pfarrbesoldung aus die Stolgebühr ersetzen; aber sie bleibt eine privatrechtliche Leistung.[1]

§ 71.

Der Rechtsschutz der Stolgebühren.

Rechtsschutz haben sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete gefunden. Je nach dem Klagegrund kommen verschiedene Staatsbehörden und unter Umständen auch die Kirchenbehörde in Betracht.

I. Kirchenbehörde und Stolexceß.

Die Kirchenbehörden hatten nach mittelalterlichem Kirchenrecht die Gebührenforderungen der Pfarrer zu unterstützen.[2]

Das hat aber aufgehört. Censuren dürfen in bloßen Geldsachen nicht mehr aufgeboten werden[3], und die staatlichen Gerichte besorgen heute schicklicher und nachdrücklicher, was dem Bischof versagt ist.

Der kirchenbehördliche Rechtsschutz steht heute nur noch dem Verpflichteten zur Verfügung und erschöpft sich auf dem Gebiet des Stolexcesses.

Stolexceß ist die Verletzung der Stolordnung durch ungebührliche Forderungen der Geistlichen. Insbesondere war früher die Stolgebührenerhöhung bei der Taufe unehelicher Kinder häufiger Stolexceß.[4] Auch die Trauungsgebühr wurde schon von Geistlichen angesprochen, die zur Kopulation gar nicht befugt waren.[5] Die Klagen des Abg. Dr. Gäch über Stolexcesse aus neuester Zeit hat aber der Kultusminister Dr. v. Landmann als „außerordentliche Uebertreibungen" erklärt.[6] Der weltliche Charakter der Stolgebühren steht einem Einschreiten der kirchlichen Oberbehörde ex officio oder auf Beschwerde um deswillen nicht entgegen, weil im Stolexceß eine Frage der geistlichen Amtsführung gegeben ist, welche der aufsichtsrechtlichen

[1] Luthardt in den Bl. f. a. Pr. 34 S. 403.

[2] Vgl. oben S. 301 f.

[3] Auch die VO. v. 15. April 1788 (Döll. 8 S. 767; Weber I. 89***) tadelte ein Ordinariat, „daß selbes in einer bloßen Geldsache mit Verhängung geistlicher Censuren fürschreiten wolle, wo doch demselben von selbst bekannt sein wird, daß eine censura ecclesiastica ein delictum canonicum voraussetze".

[4] Ueber Stolexcesse vgl. oben S. 305 f. und die bei Weber III. 326* citierten Entschließungen. [5] ME. v. 30. März 1816 (Weber a. a. O.).

[6] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 391. Der Abg. Dr. Gäch hatte von „hunderttausenden" (M.) bloß in Niederbayern gesprochen. Der Kultusminister Dr. v. Landmann aber erklärte das für eine „Behauptung, gegen die man ernsthaft überhaupt kaum sprechen kann". Der ganze Lärm schien darauf zurückzugehen, daß der VGH. in einem Beschwerdefall die Herausgabe von 16 resp. 20 M. anordnete.

Würdigung der kirchlichen Obern unterliegt.[1] Hier sind arbiträre Strafen am Platz. RE. § 38 lit. e. Konk. Art. 12 lit. d.

Gegen den abweisenden Bescheid kann eine oberaufsichtsrechtliche Entscheidung[2] der Staatsbehörde und zwar durch Einlegung des recursus ex abusu[3] begehrt werden. Doch ist dieser Rekurs nicht von einer vorgängigen kirchenbehördlichen Abweisung abhängig, kann also direkt nach dem Stolexceß gegen den Pfarrer ergriffen werden. Das bayerische Verwaltungsrecht wünscht indes hier Benehmen mit der geistlichen Behörde,[4] das aber für jeden Rekurs verfassungsmäßig vorgesehen ist.[5]

Der Staat hat allerdings keine Disziplinargewalt über die Geistlichen aus ihrer kirchenamtlichen Führung, vielmehr ist jene der Kirchenbehörde garantiert;[6] doch handelt es sich im Stolexceß um eine Uebertretung der Staatsordnung, welche deshalb der Staat auch zu ahnden befugt ist[7] und früher vielfach bedroht hat.[8]

Allerdings ist der Ausbau der kirchenhoheitlichen Reaktionsmittel in Bayern höchst mangelhaft.

Die Strafgewalt setzt heute nach VU.[9] ein Gesetz voraus.

Das StGB. § 352 versagt im Hinblick auf § 359,[10] und es kann bloß die sog. Ungehorsamsstrafe des Poliz.-StGB. Art. 21 in Betracht kommen, welche jedoch nur nach geschehener besonderer Androhung verhängt werden darf, also nur die Wiederholung trifft.

Gegen Stolexcesse wie überhaupt gegen gesetzwidriges Verhalten der Geistlichen kann der Staat mit einigem Erfolg nur verwaltungsmäßig reagieren, abgesehen vom Verwaltungsverweis, durch Vorenthaltung staatlicher Funktionen und staatlicher Personalzulagen, sowie durch Ausschluß von der Beförderung.

Der kirchenbehördliche Schutz der Gebührenpflichtigen hat sich bis jetzt aber auch als ausreichend erwiesen, weshalb sogar schon die aus einer ganz anderen kirchenhoheitlichen Sphäre heraus erlassenen alten staatlichen Stolverordnungen in erster Linie an das Ordinariat verwiesen. Vgl. S. 307.

II. Der staatliche Rechtsschutz der Berechtigten auf dem Stolgebührengebiet ist gut entwickelt.

---

[1] RE. § 38 lit. c und § 39. Vgl. auch VO. v. 7. Mai 1804 Z. II. (Weber I. 89). Ferner Konk. Art. XII. lit. b. PE. § 11 und Konf.-O. v. 1809 § 93.

[2] RE. § 38 Einl. [3] RE. § 52 ff.

[4] ME. v. 16. Juni 1825, 9. Februar 1826 (Weber III. 326). [5] RE. § 54.

[6] RE. § 38 e. Konk. Art. XII. lit. d. PE. § 11, 19 lit. e. Vgl. oben S. 216 ff.

[7] Man darf sich aber nicht mit Benario S. 72 auf Konf.-O. v. 1809 § 73 berufen. Wenn hiernach auf Antrag des Generalkonsistoriums gegen die prot. Geistlichen „die geeigneten Strafen verfügt werden sollen", so ist damit an die kirchliche Disziplinarstrafe nach § 37 gedacht.

[8] Benario S. 73 f. Vgl. insbesondere den Stolexceß bei Taufen unehelicher Kinder (Döll. 8 S. 973 ff.).

[9] Tit. VII. § 2.

[10] Vgl. Bd. I. S. 50 ff. Nur wenn der Geistliche aus den vor dem J. 1876 geführten Kirchenbüchern standesamtliche Zeugnisse erteilt, ist er Beamter im Sinn des § 352.

1. Bei Stolgebühren- und Mortuariumsstreitigkeiten steht der verwaltungsbehördliche resp. verwaltungsgerichtliche Schutz zur Verfügung.

Oberstrichterliche resp. Komp.-Konfl.-Erkenntnisse gründen ganz richtig in Uebereinstimmung mit der bayerischen Theorie und Praxis — in anderen Staaten ist es anders — die Stolgebührenforderung, und zwar die Verpflichtung selbst wie die Höhe der Leistung, auf den (betreffenden) pfarrlichen Verband und leiten die Zahlungsverbindlichkeit nur daraus ab, daß der Verpflichtete der betreffenden Pfarrei angehört.[1]

Der VGH. ist hier, wie auch die späteren Komp.-Konfl.-E. zugeben, letztinstanzlich[2] zuständig,[3] weil streitige „Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchen- und Pfarrverband"[4] in Frage stehen.[5] Deshalb scheiden hier aber auch die Trauungs- resp. Beerdigungsgebühren an Hochzeitslader, Türmer, Polizeidiener, Sargträger, Totengräber u. s. w. als zivilrechtlich aus; anderenteils aber sind die vielfach mit Stolgebühren konkurrierenden Gebühren an Kirchenstiftungen, wenn auch keine Stolgebühren, so doch öffentlich-rechtliche Leistungen aus dem Kirchenverband. Mittelinstanz ist die Kreisregierung,[6] weil die Stolgebühren „hergebrachte Reichnisse" sind, die „nicht auf Privatrechtstiteln ruhen",[7] in welch letzterem Fall die ordentlichen Gerichte zuständig wären.[8] Diese Bestimmung hat Gesetzeskraft.[9]

Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ist auch auf dem Gebiet der protestantischen Kirche begründet;[10] und es verschlägt also nichts, daß hier für die Erlassung von Stolregulativen die konsistoriale Kompetenz aufgepflanzt worden ist. Diese betrifft die übrigens genehmigungspflichtige Setzung des Rechts,[11] aber nicht die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.

Die unterste Entscheidungsstelle ist die Distriktspolizeibehörde,[12] und zwar das Bezirksamt, in dessen Bezirk die den rechtlichen Mittelpunkt des Pfarrsprengels bildende Kirche gelegen ist.[13]

In den beiden untersten Instanzen erfolgt Entscheidung im Bureauweg;[14] die Zwangsvollstreckung geschieht nach GH.-G. Art. 46.[15]

---

[1] ME. v. 22. Dezember 1859 (Günther II. 407). Komp.-Konfl.-E. v. 19. Juni 1855 (Reg.-Bl. S. 823); v. 5. November 1872 (Reg.-Bl. S. 2533). E. v. 23. Dezember 1874 (Sammlung V. 2). Komp.-K.-E. v. 30. November 1882. GVBl. 1883 Beil. III. S. 24—27. Bl. f. a. Pr. 34 S. 308. Komp.-Konfl.-E. v. 11. Dezember 1897 G.- u. VBl. 1898 Beil. I. 11. März 1899 G.- u. VBl. Beil. III.

[2] Beschwerdefrist 14 Tage (VGH.-Gesetz Art. 45).

[3] Kultusminister Dr. v. Landmann (Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. S. 330). [4] VGH.-Gesetz Art. 10 Z. 13.

[5] Vgl. oben A. 1.

[6] Form.-VO. v. 1825 § 19 lit. b 34 u. 50 (Weber II. 295). VGH. IV. 375, VII. 190, XI. 319. [7] Vgl. oben S. 336. [8] Cit. Form.-VO. § 50.

[9] Vgl. Bl. f. a. Pr. 22 S. 298; 24 S. 49, 59, 113.

[10] VGH. X. 285 ff. ME. v. 22. Dezember 1859 (Günther II. 407).

[11] Vgl. oben S. 315 f.

[12] Form.-VO. v. 1825 § 19 lit. b, § 34 Abs. 5 (Weber II. 285, 290 f.).

[13] E. d. VGH. v. 27. Juni 1888 (X. 129). Die Verwaltungsjurisdiktion hat sich nämlich aus der Kuratel- und aufsichtsrechtlichen Stellung entwickelt (a. a. O. und oben S. 256). [14] VGH.-G. Art. 45 in Verb. mit Form.-VO. v. 1825 § 128, 129.

[15] Zu Art. 46 vgl. auch v. Kahr, Komm. S. 258, v. Krais, Komm. S. 207.

Ein Streitkonsens ist hier nicht notwendig, weil eine öffentlich-rechtliche Beschwerde vorliegt. Aber auch wenn es anders wäre, würde es eines kuratelamtlichen Streitkonsenses nicht bedürfen, weil keine Pfründe-, sondern eine Pfründnerfrage auszutragen ist.[1]

Die Kirchenverwaltung ist nicht Prozeßpartei in bayerischen Stolstreitigkeiten;[2] denn dieselbe vertritt wohl das Kirchenvermögen im engeren Sinne,[3] also das Kirchenstiftungsvermögen, nicht aber auch das Pfründevermögen und den Pfründner.[4] Wohl aber kann nach Lage des Falles bei Streitigkeiten um Reichnisse die Einvernehmung der Kirchenverwaltung erforderlich sein.[5]

Der Pfarrer hat keinen Ersatz der Prozeßkosten zu erwarten, es sei denn, daß sich der Streit zu einem Kampf der Pfründe um ihr Stammvermögen auswächst.[6]

2. Wer treibt nichtstreitige, bloß rückständige Stolgebühren ein? Einige sagen die Zivilgerichte;[7] aber schon das Komp.-Konfl.-E. vom 5. November 1872[8] hat die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Zahlungsbefehls gegen säumige Zahler von Stolgebühren ausgesprochen und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde betont.

Das ist auch heute noch um deswillen richtig, weil nach § 13 des GVG. nur die „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“[9] vor die Zivilgerichte gehören, die Stolgebühren aber öffentlich-rechtliche Forderungen sind.[10] Deshalb ist also das zivilprozessuale Mahnverfahren ausgeschlossen.

Die Beitreibung rückständiger Stolgebühren erfolgt vielmehr auch hier auf Anrufen durch die Verwaltungsbehörden.

Wiederum nach der Form.-VO. von 1825 § 50[11] ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde, in zweiter Instanz die Kreisregierung zuständig für die „Entscheidung der Streitigkeiten über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, insoferne diese nicht auf Privatrechtstiteln beruhen“.

Streitigkeit ist hier wieder jede Rechtsverfolgung auch bei nicht

---

[1] Näheres unten § 79.
[2] a. M. Benario S. 121. [3] Vgl. oben S. 73.
[4] Vgl. unten § 78. [5] Vgl. darüber unten § 79 u. 88. [6] Vgl. unten S. 372.
[7] Hinschius in Herzogs Encyclop. Bd. 14 S. 771, Silbernagl 3. Aufl. S. 510[5] (anders in der 4. Aufl. S. 493[5] im Hinblick auf Komp.-Konfl.-E. v. 28. März 1896). Vgl. auch das Komp.-Konfl.-E. v. 11. März 1899 (G.- u. VBl. Beil. III.). Hier ist insbesondere darauf hingewiesen, daß auch die Anerkennung einer Zahlungspflicht das öffentliche Rechtsverhältnis nicht in ein zivilrechtliches verwandeln könne, da die Anerkennung nicht bloß dem Gebiet des Zivilrechts angehöre. Vgl. ferner das Komp.-Konfl.-E. v. 11. Dezember 1897 (GVBl. 1898 Beil. I.). Vgl. auch Mais, Leitfaden z. Verwaltungspflege in Bayern, 2. Buch S. 129; für die Civilgerichte Benario S. 119 (widerrufen Bl. f. a. Pr. 45 S. 409), Karl S. 20. Dagegen E. Mayer S. 271 (mit irriger — vgl. Bl. f. a. Pr. 45 S. 410 — Berufung auf ein Komp.-Konfl.-E. v. 5. November 1872), vor allem Krick, Theol.-prakt. Monatsschr. 1895 S. 427 und Pfründewesen 3. Aufl. S. 114 f., jetzt auch Benario (Bl. f. a. Pr. 45 S. 409—415).
[8] Reg.-Bl. 1872 S. 2533.
[9] Zum Begriff der Rechtsstreitigkeit genügt jede Rechtsverfolgung oder Geltendmachung eines nicht gewährten, wenn auch nicht bestrittenen Rechtes. Vgl. auch mein „landesh. Ehescheidungsrecht“ S. 56 ff. [10] Vgl. oben S. 336 ff. [11] Weber II. 295.

bestrittenem Rechte, also bei bloßer Versäumnis.[1] Der Gegensatz ist hier nicht bestritten und unbestritten, sondern, wie der Nachsatz zeigt, öffentlich-rechtlich und zivilrechtlich.

Ferner kann man sich auf die VO. vom 21. März 1805 berufen,[2] wonach die Administrativbehörde verpflichtet wird, die Geistlichen und niederen Kirchendiener bei dem Genuß der zu ihrem Unterhalt bestimmten Abgaben zu schützen.

Behufs Beitreibung rückständiger Stolgebühren („Stiftungsgefälle")[3] sind die betreffenden Ausfertigungen mit der Vollstreckungsklausel zu versehen und werden nach Art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 vollstreckt.[4]

Die Sache liegt hier wie bei den Interkalarabschlüssen. Vergl. darüber unten § 125.

Die Stolgebühren haben kein Vorzugsrecht im Konkurs,[5] weil sie Forderungen der Pfründe resp. der Kirchendiener und nicht der Kirche darstellen.[6] Wohl aber gebührt dieses Vorzugsrecht den Kirchenstiftungen, welche bei Trauungen oder Beerdigungen stolgebührenähnliche Bezüge haben.

---

3. Abschnitt.

Das materielle Stolrecht.

§ 72.

Die stolgebührenpflichtigen Amtshandlungen.

Stolgebührenpflichtig oder Stolhandlungen sind nur besondere pfarramtliche[7] Handlungen.

Dieselben haben vorherrschend eine familienrechtliche Bedeutung und hängen in der Hauptsache mit der Registerführung und mit dem Pfarrzwang zusammen.

Kein gemeines Kirchengesetz hat hier ordnend eingegriffen, und wir haben es, abgesehen von der Pfälzer Unionskirche lediglich mit örtlichen Bildungen zu thun. Immerhin zeigen diese eine frappante Gleichmäßig-

---

[1] Oberstr. Erk. v. 11. November 1861 Reg.-Bl. S. 915 ff.: „Nach § 50 der VO. v. 17. Dezember 1825 hat die Verwaltung die zur Sustentation der Pfarrer dienenden öffentlichen Abgaben hinsichtlich ihrer Aufrechthaltung zu überwachen."

[2] Döll. 8 S. 983. [3] Weber XIII. 116.

[4] VO. v. 14. Juli 1879 (Weber XIII. 116) in Verb. mit G. v. 23. Februar 1879 Art. 6 Abs. 3 (Weber XII. 580).

[5] Konk.-O. § 61 Z. 3.

[6] Benario S. 122 mit Berufung auf v. Wilmowski und Hahn. A. M. Fitting und v. Völderndorff a. a. O.

[7] Vgl. oben S. 334.

keit, und die katholische und protestantische Kirche stimmen in der Hauptsache überein.

A. Gebührenpflichtig sind durchgehends und zwar in der katholischen wie protestantischen Kirche: Taufe, Aufgebot mit Trauung, sowie Beerdigung, nicht minder auch die diesbezügliche Zeugnisausfertigung.[1] Dazu kommt in der katholischen Kirche vielfach noch die Aussegnung der Wöchnerinnen, früher auch die Provisur, in der protestantischen Kirche mitunter noch die Krankenkommunion[2] und weiterhin auch manchmal das Beichtgeld. Eine umfassendere Stolpflicht beruht auf Regulativ oder Lokalobservanz.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen.

I. Die Taufe wurde nur vereinzelt von den gebührenpflichtigen Amtshandlungen ausgenommen, so z. B. in der Stolordnung der Stadt Gerolzhofen im Würzburgischen vom Jahr 1612,[3] sowie in der Würzburger VO. vom 30. Juli 1693.[4] In der Pfarrei Esselbach in Unterfranken wurde für die Taufe nichts, dagegen für die Eintragung in die Matrikel 6 Kr. gezahlt.[5] Für Taufen unehelicher Kinder bestand früher mitunter eine erhöhte Stoltaxe, welche indes seit dem 17. Jahrhundert staatlicherseits verboten ist.[6] Das Regulativ für die Stadt München vom Jahr 1827 hatte für alle Haustaufen und Haustrauungen die Gebühren 1. Klasse vorgesehen.[7]

Auch sonst bestehen für Kirchen- und Haustaufen verschiedene Sätze.

Seit dem Personenstandsgesetz ist in der protestantischen Kirche Bayerns eine Bewegung im Gang, die Taufgebühren zu beseitigen. Vereinzelt ist dies durchgedrungen.

In Verbindung mit der Taufe mag die dem katholischen Kultus eigene Aussegnung der Wöchnerinnen erwähnt werden, für welche z. B. die Polizeiordnung von 1616 und die Würzburger Kirchenordnung von 1693 freiwillige Gaben vorgesehen hatten, während andere Stolordnungen mitunter das Pflichtprinzip aufstellen.[8]

II. Die Trauung ist überall gebührenpflichtig. Nur in der protestantischen Kirche ist seit 1876 mancherorts die Gebührenpflicht beseitigt, im übrigen bestehen vielfach verschiedene Sätze für Kirchen- und Haustrauungen.

Stolmehrungen ergeben sich in der katholischen Kirche hauptsächlich durch die übliche kirchliche Sponsalienaufnahme und die liturgische Steige-

---

[1] Vgl. vor allem die Instruktion v. 5. Dezember 1811 Z. XI. (Döll. 8 S. 908) und die Pfälzer Kasualgebührenordnung Z. 2 (Wand S. 206; Wand-Wagner S. 238).

[2] Vgl. z. B. den Rechtsfall in VGH. XIX. 10.

[3] Archiv des histor. Vereins von Unterfranken u. Aschaffenburg Bd. 35 S. 109.

[4] Sammlung der Würzb. Verordnungen I. 445.

[5] Benario S. 19[2].

[6] Vgl. die bei Benario S. 19[3] cit. Verordnungen. Vgl. auch oben S. 337.

[7] Döll. 8 S. 969 Z. I.

[8] Z. B. die cit. Gerolzhofener Stolordnung v. 1612. Die Dillingensche Stolordnung v. 1887 bei Benario S. 154.

rung der Traumngsfolennitäten (Kopulation ohne Gottesdienst, mit Predigt, mit Messe, mit Amt), sowie die verschiedenen Benediktionen (Haus-, Weinbenediktion u. s. w.).

Eine Proklamationsgebühr ist vielfach noch besonders angesetzt.[1] Dieselbe ist nicht bloß als Vergütung für die Verkündigung von der Kanzel, sondern auch für Durchführung des Proklamationsverfahrens im ganzen, also für die Entgegennahme der Anmeldung der Verlobten, Ermittelung ihrer persönlichen Verhältnisse und Eintrag in das Proklamationsbuch anzusehen.[2] Die Dispens von dem 2. oder 3. Aufgebot begründet keine Reduktion der Gebühr.[3] Als daher 1875 in der rechtsrheinischen protestantischen Kirche nur eine einmalige Proklamation eingeführt wurde,[4] war das für die Höhe der Gebühr völlig einflußlos.[5]

Das im pfarramtlichen Requisitionsverfahren begehrte Aufgebot wird im allgemeinen als eine Leistung für das requirierende Pfarramt angesehen und ist daher stolgebührenfrei. Die Nupturienten überlassen daher aus diesem wie aus anderen Gründen am besten alle diesbezüglichen Anordnungen dem trauenden Pfarramt.

Besondere Gebühren bestehen oft noch für die Testimonialien und Dimissorialien (Ledig- und Entlaßscheine) und Alterszeugnisse, mitunter auch noch für die Dispensgesuchschreiben.

Für einfache pfarramtliche Zeugnisse, wo also kein Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung vorliegt[6] und auch kein umfassendes Aktenstudium, resp. historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzung erfordert,[7] setzte das Targesetz vom 28. Mai 1852 Art. 15[8] eine Taxe von 36 Kr. ein = 1,10 M.[9]

Nicht bloß die Stolgebühren, sondern auch die Zeugnistaxen — diese sind keine Stolgebühren, welch letztere vielmehr pfarrseelsorgerliche Amtshandlungen voraussetzen — sind fassionsmäßig anzusetzen.[10]

Nicht zu verwechseln ist die Staatsgebühr von 50 Pf. in der Form einer Gebührenmarke.[11] Diese Gebühr bezieht die Staatskasse.[12]

---

[1] Vgl. die tabellarische Uebersicht bei Benario S. 24 ff. unter „Proklamation". So schon die cit. Gerolzhofener Stolordnung v. 1612 und die Würzburger Stolordnung v. 1693 (Sammlung der hochf. Würzb. Landesverordnungen I. 445).

[2] OKE. v. 5. Mai 1876 Z. 2 (Günther II. 439). [3] a. a. O. Z. 3.

[4] ME. v. 27. Dezember 1875 (Weber XI. 303).

[5] Cit. OKE. v. 5. Mai 1876

[6] Hier gestattete das Targesetz v. 28. Mai 1852 Art. 16 eine Taxe von 1 fl. 30 bis 3 fl. (Günther II. 442; ME. v. 24. Dezember 1863; Günther II. 447).

[7] Hier beträgt die Maximaltaxe = 6 fl. (ME v. 6. März 1862; Günther II. 444. Vgl. dazu die cit. ME. v. 24. Dezember 1863; 21. Mai 1873, Günther II. 451).

[8] a. a. O. II. S. 442. Andere Taxen als für Ausstellung von Zeugnissen gibt es nicht (cit. ME. v. 1862, ME. v 24. Dezember 1863, Günther II. 447).

[9] OKE. v. 1. März 1876 (Günther II. 452). Bl. f. a. Pr. 40 S. 254 f.

[10] OKE. v. 25. Juni 1878 (Günther II. 454).

[11] Gebührengesetz v. 1879 92 Art. 170 Z. 4. Die Gebührenfreiheit bei pfarramtlichen Zeugnissen zu Pensionszwecken vgl. a. a. O. Art. 194 Z. 15. Neue Fassung Art. 231. [12] Vgl. darüber Bl. f. a. Pr. 40 S. 254 f.

III. Die Beerdigungsgebühr hat der auf Aufhebung der Stolgebühren gerichteten Bewegung bis jetzt am erfolgreichsten widerstanden. Bei Kreittmayr heißt es: „Denn der Geistliche, sagen sie: lebt vom Sterben".[1] Ihre Rechtfertigung gelingt hier in der That am besten, und die zum Teil überraschende Höhe[2] der Beerdigungs- und Exequientaxen, wozu vielfach noch das Mortuarium[3] kommt, hängt mit dem Verlangen nach größerem Pomp zusammen. Wegen der größeren Oeffentlichkeit ist hier mehr noch als bei den Trauungen das Klassensystem üblich und empfohlen.

B. Eine ausnahmsweise Gebührenpflicht besteht

I. für die Krankenprovisur (letzte Beichte, Wegzehrung und Oelung). Früher stolgebührenpflichtig,[4] wurde später ihre Gebührenfreiheit teils ins Auge gefaßt,[5] teils mit der Wirkung proklamiert, daß sogar die Annahme freiwilliger Leistungen unter Strafe gestellt oder doch verboten wurde.[6] Die Instruktion von 1811[7] erwähnt allerdings die Provisur noch unter den gebührenpflichtigen Handlungen. Für München wurde das 1825 auf die öffentlichen Providierungen beschränkt.[8]

Die Praxis ist aber durchweg gegen die Entlohnung, wie auch in der protestantischen Kirche die geistlichen Krankenbesuche[9] und Privatkommunionen armer Kranken[10] gebührenfrei sind. Der freie Ausdruck der Erkenntlichkeit ist hier indes gestattet.[11]

Die Rechtslage ist hier aber nicht gleichmäßig. Sonst hätte die Ansbacher Generalsynode von 1893 nicht die Abschaffung der Gebühren für Krankenkommunionen ins Auge zu fassen gebraucht.[12]

II. Als Besonderheit mag es gelten, daß der Pfarrer früher mitunter auch für Meineidsverwarnungen eine Gebühr bezog.[13]

III. Für München wurde 1827 auch eine Gebühr bei besonderen Familienereignissen, z. B. bei der ersten Kommunion oder der Firmung eines Kindes geplant, freilich nicht eingeführt. Die Pfälzer Kasualgebühren-

---

[1] Kreittmayr II. c. 1 § 4 Nr. 14.

[2] Schon zu Kreittmayrs Zeiten waren die Beerdigungsgebühren so hoch, „daß es fast zum Sprichwort worden, es sey nirgend mehr so theuer als in Bayern zu sterben", a. a. O. Vgl auch noch heute für Altbayern die Uebersicht bei Benario S. 24 ff.: „Beerdigung Erwachsener bezw. Trauergottesdienste".

[3] Vgl. oben S. 331 ff.

[4] Z. B. nach der Stolordnung der unterfränkischen Gemeinde Obernbreit aus dem Anfang des 16. Jahrh. (Benario S. 17) und der Polizeiordnung v. 1616.

[5] Rezeß mit dem Ordinariat Augsburg v. 1715 (Mayrs Generalien-Sammlung IV. 818).

[6] So schon die Würzburgische VO. v. 30. Juli 1693 (Sammlung der Würzb. Verordnungen I. 445). Stolordnung v. Dillingen v. 1887 (Benario S. 19[1]).

[7] Döll. 8 S. 908.

[8] VO. v. 20. Oktober 1827 (Döll. 8 S. 970).

[9] Ausdrücklich hervorgehoben in der Pfälzer Kasualgebührenordnung v. 1833 Z. 3 (Wand, S. 207).

[10] a. a. O. Ferner ME. v. 9. September 1873 (Günther II. 436 ff.).

[11] Pfälzer Kasualgebührenordnung Z. 3.

[12] Vgl. oben S. 321.

[13] Ansbach-Brand, VO. v. 31. Dezember 1728 (Benario S. 18).

ordnung nahm ausdrücklich Veranlassung, die Vorbereitung zum hl. Abendmahl und zur Konfirmation als gebührenfrei zu erklären.

IV. Eine besondere Erwähnung verdient noch das Beichtgeld.

Dasselbe war auch der katholischen Kirche bekannt[1] und kommt dort heute noch, besonders in Altbayern, als vielfach freiwillige[2] kleine Gabe vor, welche bei dem Einsammeln der Beichtzettel zur Osterzeit entrichtet zu werden pflegt.

Eine größere Bedeutung hat das Beichtgeld in der protestantischen Kirche.

Benario[3] spricht jedem Beichtgeld den obligatorischen Charakter ab und kann sich dabei auf eine einhellige Litteratur berufen.

Im allgemeinen ist das allerdings auch richtig. In der Pfalz hat man daraus die Konsequenz gezogen, und das Beichtgeld ohne Entschädigung aufgehoben.[4]

Dort bildete das Beichtgeld aber auch keinen Teil des fassionsmäßigen Einkommens. Das ist indes im rechtsrheinischen Bayern vielfach anders, wie sich schon aus der hier im Fluß befindlichen Bewegung auf gesetzliche Ablösung des Beichtgeldes ergibt.[5] Der obligatorische Charakter des Beichtgeldes zeigt sich eben darin an, ob und wie dasselbe in die Fassion eingestellt ist.

Freilich muß man dabei immer berücksichtigen, daß die Fassion keinen wirklichen Rechtstitel gibt.[6]

V. Zum Schluß ist noch einiges über stolähnliche Gebühren und deren rechtliche Natur zu sagen.

Das Komp.-Konfl.-E. vom 11. März 1899[7] hatte über die Bezahlung von Gebühren zu handeln, „für die Aufnahme und Weiterbeförderung von Gesuchen um Dispensation von dem Ehehindernisse der Schwangerschaft und vom Aufgebot, dann für Aufnahme des Eheversprechens, für Proklamation, Trauung und Beerdigung".

Alle diese Gebühren, nicht bloß die Stolgebühren, wurden mit Recht als öffentlich-rechtliche oder Verbandsreichnisse erklärt, für welche der Rechtsweg unzulässig sei.

Der Pfarrer hatte weiter Ersatz von Barauslagen verlangt, welche ihm aus Anlaß der Dispensgewährung erwuchsen und im Pfarrhaus bei Zustellung der betreffenden bischöflichen Dekrete mittels Postnachnahme erhoben worden waren.

Der Gerichtshof erklärte auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der

---

[1] Vgl. z. B. die Gerolzhofener Stolordnung v. 1612 (Benario S. 17 f.).
[2] a. a. O. S. 59.
[3] Dem Rechtsfall des BGH. v. Jahr 1883 (IV. 465) liegt eine rechtliche Beichtgeldpflicht zu Grund, desgleichen dem oberstr. E. v. 23. Dezember 1874 (V. 254).
[4] Vgl oben S. 320. [5] Vgl. oben S. 321. [6] Vgl. unten § 85.
[7] GVBl. Beil. III.

für solche Dispensation festgesetzten Gebühren als öffentlich-rechtliche oder Verbandsleistungen mit dem Zusatz, daß dieser öffentlich-rechtliche Charakter der päpstlichen und bischöflichen Dispenstaxen in Bayern immer anerkannt worden sei. Eine diesbezügliche Rechtspflicht ist in der That sogar im Religionsedikt § 60 anerkannt, und in einer Reihe von Entschließungen der höchsten Stellen ist ferner Anordnung getroffen, wie es mit den Dispensgesuchen und Dispenstaxen, dann bezüglich des diesfallsigen Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle zu halten und wie die Ueberwachung in allen diesen Beziehungen durch die Verwaltungsbehörden zu bethätigen ist.[1] Mag man die päpstliche Dispensationsbehörde oder die bischöfliche Stelle als forderungsberechtigt ansehen, das Forderungsrecht selbst gehört dem öffentlichen Recht an.

In dem betreffenden Fall hatte sich das Verhältnis zwischen Forderungsberechtigten und Zahlungsverpflichteten insofern verschoben, als nicht die Datarie und nicht die bischöfliche Stelle, sondern der Pfarrer als Kläger auftrat.

Der Rechtstitel des Auftrags und der unbeauftragten Geschäftsführung gehört aber beiden Rechtsgebieten an,[2] und es war nur die Frage, wodurch hier der rechtliche Charakter bestimmt würde.

Ausschlaggebend war und ist, daß der Pfarrer vom Ordinariat den Auftrag erhält, den entsprechenden Betrag zur Kostendeckung vorschußweise einzusenden, resp. auch, daß das Ordinariat vom Pfarramt sogar die Kosten durch Nachnahme erhebt.

Der Pfarrer handelt hier nicht in der aus dem Standpunkt einer Zivilrechtsbestimmung zu beurteilenden Absicht, für die Nupturienten Rechtsgeschäfte zu besorgen, sondern als Vollzugsorgan des Ordinariates und als Inhaber eines Kirchenamts, der nur durch Einlösung der Postnachnahme in den Besitz der an das Pfarramt adressierten bischöflichen Dekrete gelangt, oder doch nicht in der Lage ist, den Anordnungen der geistlichen Behörde Weigerung entgegenzusetzen. So tritt also infolge einer durch den Organismus der geistlichen Behörde bedingten Verwaltungsmaßregel der Pfarrer an Stelle der ursprünglich berechtigten päpstlichen oder bischöflichen Stelle; der öffentlich-rechtliche Charakter der Forderung erhält sich, und der Rechtsweg ist bezüglich der Dispensationskosten ausgeschlossen.

An dem öffentlich-rechtlichen Charakter hat auch die Einführung der Zivilehe nichts geändert; denn an den kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Trauung und Taufe wurde hier nicht gerüttelt.[3]

Eine andere Frage ist aber, ob es gegenüber diesen öffentlich-rechtlichen Forderungen heute noch einen staatlichen Erfüllungszwang gibt.

Das citierte Erkenntnis weist auch diese Frage wiederum mit Recht

---

[1] Döll. 8 S. 1005 ff.; 23 S. 326 ff. [2] Vgl. auch oben S. 254.
[3] Personenstandsgesetz § 82. BGB. § 1587.

der sachlichen Würdigung der Verwaltungsbehörde zu. Ich habe aber keinen Zweifel, daß es auf dem durch die Zivilehegesetzgebung staatlich freigegebenen Gebiet einen staatlichen Erfüllungszwang hinsichtlich der Stol- und ähnlichen Gebühren noch gibt.

Man ist durch den Ausbau des staatlichen Eherechts staatsrechtlich frei geworden bezüglich der Inanspruchnahme der kirchlichen Mitwirkung. Nach dieser Richtung ist jeder Zwang beseitigt. Wer aber freiwillig die Kirche um ihre Mitwirkung angeht,[1] steht in demselben gebührenrechtlichen Verhältnis zu ihr wie früher, und der staatliche Schutz erfuhr hier keine Aenderung oder Aufhebung.

Im folgenden kann ich mich auf Taufe, Trauung und Beerdigung beschränken.

§ 73.

Der Stolgebührenanspruch.

Die Stolgebühr ist eine Leistung aus dem Pfarrverband anläßlich einer begehrten Stolhandlung.[2]

Danach ist das Fundament des Stolgebührenanspruchs: Pfarrzugehörigkeit und Vornahme der gewünschten Stolhandlung. Die erste ist der Titel des Rechts, die zweite der Anlaß oder die Voraussetzung für seine Geltendmachung.

I. Für den Unterhalt des Pfarrers — die Stolgebühren bilden ja nur einen diesbezüglichen Unterhaltsbeitrag[3] — haben lediglich die Pfarrangehörigen aufzukommen. Die Pfarrangehörigkeit ist somit der Titel oder Rechtsgrund der Stolgebühr.

Die Pfarrzugehörigkeit wird hergestellt durch Domizil — auf unserem Gebiet auch durch Quasidomizil[4] und eventuell schon durch vorübergehenden Aufenthalt[5] — und Konfessionszugehörigkeit.

Auch bei der unten (S. 351 f.) zu besprechenden Pflicht der doppelten Gebührenzahlung erscheint der Anspruch des funktionierenden, lediglich durch Dimissoriale ermächtigten Pfarrers nichtsdestoweniger als auf eine besondere Pfarrverbandserwägung gegründet.

Die Pfarrzugehörigkeit hat sich zum Pfarrzwang erweitert, der auch in Bayern anerkannt ist.[6] Der früher in verschiedener Stärke vorhandene Pfarrzwang über fremdkonfessionelle Christen, der schließlich im Stolgebühren-

[1] Die kirchliche Pflicht schließt die staatsrechtliche Freiheit nicht aus.
[2] Vgl. oben S. 339. [3] Vgl. oben S. 303.
[4] Der Pfarrer des Hauses, in welchem ein Dienstbote dient, hat daher auch das Traurecht gegenüber dem letzteren (ME. v. 21. November 1811; Döll. 8 S. 1737). Ganz allgemein die ME. v. 23. Juni 1840 (Döll. 23 S. 89).
[5] Schon nach kanonischem Recht wird der Vagabund an den Pfarrer des Aufenthaltsortes gewiesen.
[6] ME. v. 23. Juni 1840 (Döll. 23 S. 88). Es liegt hier nämlich eine innere Kirchenangelegenheit im Sinn des RE. § 38 vor.

zwang ausklang,[1] wurde aber in Bayern durch das Religionsedikt[2] beseitigt. Die Freireligiösen und Mitglieder der Privatkirchengesellschaften stehen nach RE. § 89 mit der herrschenden Ortskirche überhaupt in keiner Verbindung;[3] und wenn im übrigen RE. § 87 für die Diaspora noch eine Einverleibung fremder Religionsverwandten kennt, so ist das keine Einverleibung im Sinne des Pfarrzwangs mehr, wie das noch 1803 der Fall war, sondern nur im Sinne einer seelsorgerlichen Aushilfeverbindung, die man ausnützen kann,[4] aber zu welcher man nicht gezwungen wird.[5] Hier fehlt also trotz der bezeichneten Einverleibung oder des Aushilfezustandes sowohl der aktive wie passive Pfarrzwang. Wird allerdings auf Grund dieser zwanglosen Einverleibung von dem fremdkirchlichen Ortspfarrer eine Stolhandlung begehrt und geleistet, so sind an diesen auch die festgesetzten Stolgebühren zu zahlen (RE. § 86, 102).

Hier ist allerdings das Prinzip verlassen, wonach nur Konfessionsangehörige stolgebührenpflichtig sind. Aber nichtsdestoweniger geht es nicht an, hier die Stolgebühr lediglich auf die Leistung zu stellen und als Lohn oder Honorar zu bezeichnen. Der Gesetzgeber setzt ja eine oben näher beschriebene Einverleibung oder eine auf dem Aushilfeprinzip beruhende Pfarrzugehörigkeit voraus, und die Stolgebühr ist daher auch hier eine Leistung aus dem Pfarrverband. Der fremde Geistliche wird als Hilfspfarrer behandelt.

Minder einfach liegt die Ausnahme vom Konfessionsprinzip bei der beiderseitig durchgeführten Pfarrorganisation.

Mitunter wird nämlich auch bei förmlicher Einverleibung in eine Pfarrei der eigenen Konfession von dem fremdkirchlichen Ortspfarrer eine Stolhandlung begehrt. Der Hauptfall ist, daß für einen verstorbenen Katholiken die protestantische Beerdigung gewünscht wird, insbesondere wenn der katholische Pfarrer die kirchliche Beerdigung verweigert hat. Entspricht dieser dem Verlangen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Stolgebühren entrichtet werden.[6] Hier tritt das Ablohnungsprinzip ungleich schärfer in den Vordergrund. Immerhin wird hier bei der ablehnenden Haltung oder der Behinderung[7] des eigenen Pfarrers eine Einverleibung im Sinne der Aushilfeseelsorge nach Analogie des RE. § 86 vorausgesetzt.

---

[1] So noch das für Franken und Schwaben erlassene Edikt v. 10. Juni 1803 (Döll. 8 S. 29).

[2] Schon im RE. v. 1809, das hier 1818 nur herübergenommen wurde. Vgl. auch ME. v. 24. November 1837 (Döll. 8 S. 1373) und die dort cit. Entschließungen.

[3] Deshalb ist die ME. v. 19. März 1844 (Weber III. 544) verfassungswidrig. Vgl. insbesondere RE. § 101.

[4] Falls die Religionsgrundsätze der Kirche des angegangenen fremdkirchlichen Geistlichen nicht entgegenstehen (RE. § 85). Einen Zwang gegen diesen gibt es nicht (RE. § 101).

[5] RE. § 85, 102. Vgl. über diese Frage oben S. 68, 70.

[6] RE. § 102 macht hier keinen Unterschied. Ebenso die ME. v. 24. November 1837 (Döll. 8 S. 1373).

[7] Eins von beiden muß allerdings vorliegen. Das kommt in der ME. v. 2. April 1835 (Döll. 8 S. 1373) nicht genügend zum Ausdruck. Im anderen Fall könnte der zuständige Pfarrer Schutz nach RE. § 80 begehren.

Der ME. vom 2. April 1835 (citiert in der ME. vom 24. November 1837, Döll. 8 S. 1373) liegt ein Tauffall zu Grund. Die hier erwähnte „unbedenklich gestattete Funktionsleistung" ist allerdings ein Irrtum. Richtig ME. vom 23. Juni 1840 (Döll. 23 S. 88 f.).

Die Bestimmungen über Gebührenentrichtung an den Pfarrer der eigenen resp. auch der fremden Konfession gelten natürlich auch für Reichnisse an niedere Kirchendiener.[1] Die Thätigkeit der niederen Kirchendiener ist eine accessorische, und die Stolgebühr ist hier daher gleichfalls ein Anspruch aus dem Pfarrverband in dem S. 303, 334 u. 347 beschriebenen Sinn.

In Verbindung mit dem Konfessionsprinzip ist noch der Neujahrs- oder Judengelder[2] zu gedenken.

Eine Würzburger VO. vom 26. März 1697 hatte bestimmt, daß die Juden bei Beschneidung, Hochzeiten und Todesfällen die jura stolae entrichten sollen, die dann später nach Verhältnis ihres Vermögens in den sog. Neujahrsgeldern kontingentiert wurden.[3] Wo das Konfessionsprinzip besser durchgebildet war, wurde das Judengeld als Ersatz proklamiert für den Entgang an Stolgebühren aus den Häusern, welche statt von Christen, von Juden bewohnt waren.[4] Das Judengeld wurde so ein Mischding von Stolgebühr und Reallast,[5] von mehr als zweifelhafter Begründung. Mit der Gewissensfreiheit und dem RE. § 89 stand es wenig im Einklang[6] und wurde denn auch durch Gesetz vom 26. März 1881[7] ohne Entschädigung aufgehoben (Art. 1). Nur für die auf rechtskräftigen richterlichen Erkenntnissen beruhenden Judengelder wurde durch Erlag des 25fachen Jahresbetrags Entschädigung geleistet (Art. 2), im übrigen aber der fassionsmäßige Ausfall für die Amtszeit aus der Staatskasse vergütet (Art. 3). Streitigkeiten hierüber wurden für Verwaltungsrechtssachen erklärt (Art. 5).

II. Der Stolgebührenanspruch tritt erst anläßlich einer begehrten und geleisteten Stolhandlung ins Leben. Die Stolhandlung ist somit Voraussetzung für die Geltendmachung des Stolanspruchs.

Die Stolhandlung muß begehrt sein. Bei bloßer Ziviltrauung und Zivilbeerdigung ist also keine Stolgebühr zu zahlen. Das Begehren

---

[1] E. d. VGH. v. 27. Juni 1888 (X. 127).

[2] Auch „Stolgebühren-Deputat" und „Judensteuer" genannt. Das waren persönliche Abgaben, welche Israeliten als solche an kath. oder prot. Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, an Stiftungs- und Gemeindekassen, dann an Bürgermeister zu leisten hatten (G. v. 26. März 1881 Art. 1, Weber XV. S. 1).

[3] Weber, Provinzialrechte III. 1 S. 478.

[4] So schon eine Wiener Diöcesansynode v. Jahr 1267 (Benario S. 95). Vgl. auch das in den Bl. f. a. Pr. 25 S. 291 ff. beschriebene Judenschutzgeld, welches auf Schutzbrief v. Jahr 1785 zurückging.

[5] Ernst Mayer S. 272. Vgl. auch das dort cit. oberstr. Erk. v. 19. Juni 1855. Becher I. 645[16] hält die Judengelder für rein persönliche, nicht auf Grund und Boden haftende Abgaben und läßt sie daher schon durch das Ablösungsgesetz v. 1848 beseitigt sein. Das „rein" ist unrichtig.

[6] v. Seydel III. 520[12]. Vgl. auch E. Mayer S. 272[5].

[7] Weber XV. 1 ff.

kann insbesondere bei der Beerdigung auch vermutet werden: nur darf später kein Widerspruch erfolgen.

Die begehrte Stolhandlung muß *geleistet* sein. Vorher besteht keine actio nata, und Vorausforderung ist verboten. Lehnt der zuständige Geistliche die Stolhandlung ab, so hat er auch keinen Stolgebührenanspruch.

Berechtigt zur Vornahme der begehrten Stolhandlung und zum Bezug der Stolgebühr ist:

1. Bei der *Taufe*[1] der Pfarrer, in dessen Sprengel der Täufling sein Domizil hat[2] oder auch getauft werden muß.

2. Bei der *Trauung* nach gemeinem katholischen Recht der Pfarrer eines der Nupturienten. Mit Rücksicht und in Beschränkung auf Registerführung und Stolgebühren ist in den bayerischen Diöcesen jedoch die Berechtigung exklusiv geordnet worden. Danach ist zuständig je nach der Diöcese bald der Pfarrer des Bräutigams, bald der Braut, bald des Ehedomizils.[3] In der protestantischen Kirche besteht heute das gemeinrechtliche Wahlprinzip, im rechtsrheinischen Bayern mit Einschluß des Pfarrers des Ehedomizils,[4] nachdem Verordnungen von 1811 und 1812 dem Pfarrer der Braut und die VO. vom 13. Oktober 1819 dem Pfarrer des Ehedomizils das Traurecht zugespielt hatte.[5]

Das *Aufgebot* muß für die Katholiken in der jetzigen wie vor kurzem erst verlassenen (katholischen) Pfarrkirche des Bräutigams und der Braut erfolgen. Auch in der unierten Kirche der Pfalz ist in beiden Pfarrkirchen aufzubieten,[6] während in der rechtsrheinischen protestantischen Kirche die Proklamation durch das zur Trauung gewählte Pfarramt genügt.[7]

Die Aufgebotsgebühr eines nicht trauenden Pfarramts cessiert übrigens, wenn das Aufgebot im Requisitionsweg vom trauenden Pfarramt begehrt wird.[8]

3. Bei der *Beerdigung* ist in Abweichung vom kanonischen Recht[9] mit seinem allerdings schon durchbrochenen Pfarr- und damit Wohnsitzprinzip im allgemeinen der Pfarrer des Sterbeortes zuständig,[10] es sei denn, daß die Bestattung am Wohnort oder in einem Erbbegräbnis erfolgt.

---

[1] Abgesehen von der Todesgefahr, also der Nottaufe, die jeder Priester und Laie spenden darf, und wo das Stolrecht versagt.

[2] Hinschius IV. 28. In Bayern besteht hier keine Besonderheit. Vgl. ME. v. 23. Juni 1840 (Döll. 23 S. 88 f.).

[3] Näheres bei Krick, Hdb. der Verw. des kath. Pfarramts S. 400 ff.

[4] Für das rechtsrh. Bayern: ME. v. 27. Dezember 1875 (Weber XI. S. 303). VO. v. 24. Mai 1879 § 4 (Günther IV. 322). Für die Pfalz: AE. v. 22. März 1891 (Wand-Wagner S. 457 ff.).

[5] Döll. 8 S. 174. Bl. f. a. Pr. 24 S. 121 f., dort auch ein Rechtsfall aus jener Zeit. [6] Vgl. die in A. 4 cit. AE. vom 22. März 1891.

[7] VO. v. 24. Mai 1879 § 10 (Günther IV. 323). [8] Vgl. oben S. 343.

[9] c. 4—10, X. 3, 28; c. 3. VI° 3, 12.

[10] Ueber die Rechtslage, wenn die Bestattung durch letztwillige Anordnung oder die Hinterbliebenen an einem dritten Ort erfolgt, vgl. unten S. 353.

„Denn ad effectum Sepulturae wird man juxta communiorem Canonistarum opinionem ex sola habitatione temporali für ein Pfarrkind geachtet. Welches sich sogar auf Fremde und Reisende erstreckt, wenn sie auf der Reise sterben, und ad parochiam propriam gelegentlich nicht transportiert werden können. Denn da ist dem Parocho loci, wo dergleichen Leute sterben, mit der Sepultur zu verfahren unverwehrt."[1]

III. Stolberechtigung und Stolleistung fällt zusammen, oder die Zahlung erfolgt an den leistenden Pfarrer. Sind also mehrere Pfarrer kompetent (wie insbesondere vielfach bei der Trauung), so ist nur der leistende bezugsberechtigt. „Denn," sagt Kreittmayr,[1] „gleichwie verstandener maßen das Stolrecht nur wegen gehabter Mühe und Funktion gereicht wird, so gebührt es auch nur dem Pfarrer allein, der damit wirklich beschäftiget ist". (II. 1 § 4 Nr. 15 lit. a.)

Wie ist aber die Rechtslage, wenn infolge Entlaßscheins (Dimissoriale) die Stolhandlung durch einen fremden Geistlichen vorgenommen wird?[2]

Ich schicke voraus: Nach dem preußischen ALR. II. 11 § 428 muß gegen Empfang der Stolgebühren der Entlaßschein, und zwar kostenlos, erteilt werden. In der protestantischen Kirche Bayerns wurde das gleichfalls im Jahr 1815 ausgesprochen[3] und rücksichtlich der Trauung 1819 besonders für den Fall wiederholt, daß die Entlassung an einen inländischen Pfarrer erfolgt.[4] Im übrigen aber ist eine derartige Pflicht weder dem gemeinen noch dem bayerischen Recht bekannt. Hinzufügen will ich, daß das Dimissoriale zur Vornahme der Stolhandlung berechtigt, aber nicht verpflichtet, und daß zur Vornahme der Handlung in der Pfarrkirche des Ausstellers eine eigene Ermächtigung erteilt sein muß.

In diesem letzten Fall ist an den funktionierenden Geistlichen keine Gebühr zu zahlen; denn hier ist er nur das Organ des zuständigen und deshalb stolberechtigten Pfarrers, wie er ja auch selbst gar kein Pfarrer zu sein braucht.

Wird die Stolhandlung durch den kraft Entlaßscheins berechtigten Pfarrer in dessen Pfarrei vorgenommen, so entsteht eine doppelte Gebührenpflicht.[5]

Zunächst ist der entlassende Pfarrer[6] berechtigt.[7] Dieses Bannrecht

[1] II. c. 1 § 4 Nr. 10 lit. d.

[2] Sind mehrere Pfarrer zuständig, so kann nach gemeinem Kirchenrecht jeder Dimissorialien ausstellen. Für die prot. Kirche diesseits des Rheins hat die VO. v. 24. Mai 1879 § 4 das Recht Trauungsdimissorialien auszustellen, nur dem Pfarrer des Ehedomizils zugewiesen, der auch von der vorgenommenen Trauung unverzüglich benachrichtigt werden muß. Im übrigen vgl. oben S. 350.

[3] ME. v. 18. Februar 1815 (Günther IV. 259).

[4] VO. v. 13. Oktober 1819 (Döll. 8 S. 1741).

[5] Klar ausgesprochen für das Begräbnis im ALR. II. 11 § 458. Die Verpflichtung zur eventuellen Doppelzahlung der Stolgebühren ist anerkannt in der ME. v. 24. November 1837 Abs. 4 (Döll. 8 S. 1373).

[6] Nicht auch etwa noch ein anderer kompetenter Pfarrer. Vgl. oben S. 350. A. M. Benario S. 105.

[7] Vgl. die oben auf dieser Seite cit. Ministerialentschließungen v. 1815 u. 1819.

beruht — auch für die protestantische Kirche — auf gemeinem Gewohnheitsrecht.[1] Hier zeigt sich deutlich, daß die Stolgebühr kein Lohn für eine Leistung, sondern ein Sustentationsbeitrag ist, der anläßlich einer geistlichen Amtshandlung, für die der Pfarrer zuständig ist, gezahlt wird. Nicht die pfarrliche Leistung, sondern die pfarrliche Zuständigkeit ist maßgebend,[2] wie sie sich übrigens auch hier in der Ausstellung des Entlaßscheins bethätigt.[3] In der protestantischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern soll allerdings die zwangsweise Einführung des Grundsatzes, wonach Dienste nur honoriert werden, wenn sie wirklich geleistet worden sind, nach und nach, d. h. mit Schonung des fassionsmäßigen Einkommens, also bei Erledigung der Stellen, eingeführt werden.[4] In manchen, auch katholischen Kirchengemeinden wird hier heute schon nur eine besondere Gebühr für den ausgestellten Entlaßschein, keine Gebühr für den nicht vorgenommenen liturgischen Akt bezahlt, wie ja auch die Ledigkeitsscheine einer besonderen Gebühr unterliegen können. Das preußische ALR. II. 11 § 428 f. kennt allerdings bei Entlassungen keine Gebühr für das Dimissoriale, wohl aber für den entgangenen Stolakt.

Auch der Mesner darf nicht gekürzt werden. Wenn daher gewisse gottesdienstliche Funktionen herkömmlich in einer bestimmten Kirche der Pfarrei stattzufinden haben und die Beteiligten diesem Herkommen zuwider solche Funktionen in einer anderen Kirche der Pfarrei vornehmen lassen, so ist der an der ersteren Kirche angestellte Mesner gleichwohl zum Bezuge der betreffenden Stolgebühren berechtigt.[5]

Es ist aber auch der Pfarrer gebührenberechtigt, in dessen Pfarrei kraft des besonders für die Trauung entwickelten, aber auch bei der Taufe[6] vorkommenden Entlaßscheins die Stolhandlung vorgenommen wird. Wohlgemerkt, nicht der Geistliche, welcher mit Erlaubnis dieses Pfarrers den Akt wirklich setzt! Es ist nämlich auch hier nicht das reine Lohn-, sondern, wenn auch in abgeschwächter Form, wiederum das Pfarrprinzip verwirklicht, wie es uns ähnlich im Mortuarium (oben S. 331 ff.) entgegentritt. Wenn auch erst durch den Entlaßschein berechtigt, so setzt der amtierende Geistliche doch eben einen Pfarrakt. Territorial durch den Aufenthalt des Petenten beschränkt zuständig, tritt er durch das Dimissoriale auch in eine

---

[1] E. d. Reichsg. v. 30. September 1895 Bd. 36 S. 182 und die dort Citierten.
[2] Bl. f. a. Pr. 18 S. 100. Diese Praxis ist hier für unzeitgemäß erklärt.
[3] Vgl. oben S. 351 die Worte Kreittmayrs, „der damit wirklich beschäftiget ist". Will sich ein Katholik durch den prot. Pfarrer beerdigen lassen, und dem steht eine diesbezügliche auf den Willen des Verstorbenen gestützte Anordnung der Hinterbliebenen oder Beerdigungsberechtigten gleich, so ist der kath. Pfarrer einspruchsberechtigt, wenn er trotz alledem die Beerdigung selbst vornehmen will. Nur dann hat er den Schutz des RE. § 80 und bleibt gebührenberechtigt. Im anderen Fall vgl. oben S. 348.
[4] AE. v. 16. Mai 1879 (Günther II. 440).
[5] E. d. VGH. v. 21. März 1883 (IV. 375). Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 24 S. 121 ff.
[6] Nach ALR. II. 11 § 450 ist der Pfarrer des Orts der Niederkunft ohne Dimissoriale zuständig. Das ist gemeinkirchliche Praxis.

persönliche Pfarrbeziehung. Er nimmt nicht minder die erforderliche Registrierung vor, wenn auch die festere Beziehung zur wirklichen Pfarrei eine Benachrichtigung dorthin erforderlich macht.[1]

Auch bei der Aushilfe durch einen fremdkirchlichen Geistlichen[2] kann es zur Doppelzahlung kommen, wenn der eigene Pfarrer rechtlich nicht behindert war, also eine Schmälerung seiner Einkünfte vorliegt. Das gilt insbesondere bei der Taufe,[3] es sei denn, daß eine Aufnahme in das fremde Bekenntnis gewünscht wird.

Die Gebühren der beiden Pfarrer bestimmen sich in jedem Fall nach der an jedem Ort für dieselben maßgebenden Stolordnung.

Dem Dimissoriale des Pfarrers steht rücksichtlich der Beerdigung die letztwillige Verfügung des Verstorbenen oder die Anordnung durch dessen Hinterbliebene gleich. Doch ist hier neben dem ersuchten Pfarrer nicht der Pfarrer des Sterbeorts, sondern des Domizils gebührenberechtigt.[4] Denn jener scheidet mit dem Moment aus, wo transportiert wird. Uebrigens sind nur bei freier Wahl eines auswärtigen Begräbnisses die Gebühren an den Pfarrer des Wohnsitzes zu entrichten, nicht dagegen z. B. bei einer verordnungsmäßig vorgeschriebenen Verbringung der Leiche in eine Anatomie.[5] Bei Familien- und Erbbegräbnissen erkannte schon das kanonische Recht nur ein Stolrecht des dortigen Pfarrers an.[6] Nur das ALR. II. § 462 will auch hier den parochus proprius des Verstorbenen entschädigt sehen. Die kirchliche Aussegnung und das Geleite zur Bahn u. dergl. stellt sich als ein Teil der Beerdigung dar und deshalb hat der betreffende Pfarrer stets einen gebührenrechtlichen Anspruch,[7] nicht dagegen für den bloßen Transport durch seine Parochie.[8]

§ 74.

Die Stolgebührenberechtigten.

Man muß die Stolgebühren der Seelsorgsgeistlichen und der niederen Kirchendiener unterscheiden.

I. Die Stolgebühren der Geistlichen bilden einen fassionsmäßigen Bestandteil der Pfarrpfründe. Sie dienen zur Verbesserung derselben

---

[1] Vgl. oben S. 351[2].

[2] Vgl. oben S. 348 u. 352[3].

[3] Cit. ME. v. 2. April 1835 oben S. 348[7], 349.

[4] Dieser bezog schon nach kanonischem Recht die sog. portio canonica (Kreittmayr II. 1 § 4 Nr. 17), aus welcher sich später die volle Stolgebühr entwickelte (ALR. II. 11 § 458). Ueber den Einfluß des Klassensystems vgl. Benario S. 108, 114. Karl S. 35 f. für Preußen ALR. II. 11 § 459 u. 462.

[5] ME. v. 16. Juli 1848 Z. 3 (Döll. 23 S. 468).

[6] c. 1 u. 3 X. 3, 28; c. 3 u. 4 VI° 3, 12.

[7] ME. v. 27. Dezember 1813 (Weber III. 327*). So schon Kreittmayr II. Kap. I. § 4 Nr. 15 lit. c.

[8] Dagegen wurde schon zu Kreittmayrs Zeiten reagiert (Kreittmayr II. c. 1 § 4 Nr. 15 lit. a).

und werden auch für die Zeit der Vakanz für die Pfarrpfründe erhoben,[1] wenn auch das weitere Schicksal, selbst in Bayern, nicht einheitlich gestaltet ist.[2] Der Pfarrverweser (parochia vacante und non vacante) ist zwar der Verwalter des Pfründevermögens, aber nicht sein Percipient;[3] er erhebt und verrechnet als solcher die Stolgebühren, darf sie aber, wenn sie ihm nicht speziell zugewiesen sind,[4] nicht für sich verwenden.[5] Mangels besonderer Bestimmung teilen die Stolgebühren der Vakanzzeit das Schicksal aller Interkalarien und werden daher für diese Zeit von ganz verschiedenen bezogen.[6]

Bezugsberechtigt zu eigenem Vorteil ist, da die Stolgebühren zu den jura parochialia gehören, nur der Pfarrer und der ständige Pfarrvikar, welch letzterer ja gleichfalls die gesamten Pfarrrechte iure ordinario hat.[7] Alle anderen Seelsorgsgeistlichen: Kuraten, Expositi, Vikare, Kooperatoren und Kapläne erscheinen als Pfarrgehilfen und haben, selbst wenn sie die ganze Seelsorge selbständig wahrnehmen, keine Pfarrrechte und erwerben demgemäß die Stolgebühren für den Pfarrer, falls nicht infolge besonderer Abmachung oder Observanz, wie eine solche regelmäßig in den Kirchengemeinden vorliegt, welche mehrere Pfarrer haben,[8] einzelne Hilfspriester einen Anteil an den Stolgefällen, z. B. die sog. kleine Stole haben.[9] Aber selbst hier gilt der Pfarrer als der Percipient. Die kleine Stole wird in der Pfarrfassion in Ausgabe gestellt.[10] Auf jeden Fall hat ein solcher Hilfsgeistlicher nur ein vom Pfarrer resp. der Pfarrpfründe abgeleitetes Recht. Jede Unterbindung der Pfarrrechte, z. B. Absetzung, Suspension und Exkommunikation des Pfarrers, zerstört das Bezugsrecht des Pfarrers, während natürlich die Stolgebühren hier nicht aufhören, einen Forderungsspruch der Pfründe zu bilden.

Welches ist der Einfluß der Dismembration auf die Stolgebühren?

Nach bayerischem Recht sind die interessierten Pfarrer mit ihren Erinnerungen wohl zu vernehmen,[11] aber einen Einspruch haben sie hier ebensowenig wie nach kanonischem Recht.[12] Nach jedem Recht muß aber ein

---

[1] Die Stolgebühren des Pfarrers sind Stiftungsgefälle auch im Sinne der VO. v. 14. Juli 1879 (Weber XIII. 116). [2] Vgl. oben S. 267.

[3] Instr. v. 14. August 1813 § 6 lit. d (Weber I. 432).

[4] Vgl. oben S. 267. Deshalb kann er auch keinen Nachlaß gewähren. Es liegt jedoch im kirchlichen Interesse, daß mittellosen Personen derselbe stets zu teil wird, wenn zu befürchten ist, daß diese aus Gebührenerwägungen Taufe und kirchliche Trauung verschmähen. Für diesen Fall hat daher das Oberkonsistorium (Erlaß v. 26. Januar 1876, Günther II. 769) die Pfarrverweser ermächtigt, für die Interkalarkasse auf die Stolgebühren zu verzichten. [5] Vgl. darüber unten das IV. Buch.

[6] a. a. O. [7] Vgl. oben S. 162.

[8] Andernfalls gebührt den mehreren Pfarrern das Stolrecht miteinander (Kreittmayr II. c. 1 § 4 Nr. 15 lit. b).

[9] Ueber die diesbezügliche Ordnung in einzelnen größeren bayerischen Städten vgl. Benario S. 83[4].

[10] Instr. v. 5. Dezember 1811 § 31 lit. a (Döll. 8 S. 885).

[11] Dismembrationsordnung v. 13. Juli 1811 § 9 (Weber I. 351 ff.).

[12] c. 3 X. 3, 48; Trid. sess. 21 c. 4 de ref. „etiam invitis rectoribus".

auskömmlicher Unterhalt bleiben. Die Stolgefälle aus dem abgezweigten Territorium aber gehen in jedem Fall an den neuen Seelsorger über.[1]

Das bedeutet natürlich eine Schädigung des Mutterpfarrers und seiner Kirchendiener. Ueber den Streit zwischen dem Ministerium und Oberkonsistorium, ob die Stolgebührenträger der Mutterkirche bei Lebzeiten und wider ihren Willen verkürzt werden dürfen, resp. ob Vorbehalte zulässig sind, habe ich oben S. 62 ff. gehandelt.

Daß auch bei sog. Pfarrpurifikationen[2] weder ein Widerspruchsrecht noch ein Entschädigungsanspruch besteht, ist selbstverständlich.[3]

Es wird vielfach nicht zu umgehen sein, und die Kuratelbehörde kann dahin wirken, daß der Pfarrer für die Auspfarrung eine Stolgebührenentschädigung, wenn nötig, durch Umlagen erhält. In dem im VGH. VII. 189 ff. erörterten Rechtsfall hatten die Hausbesitzer in der Eigenschaft als Kirchengemeindemitglieder eine Erklärung abgegeben, dahingehend, daß die Stolgebührenentschädigung von jedem Besitznachfolger, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, zu leisten sei. Ob und welche Wirkung eine solche Erklärung hat, beurteilt der VGH. kraft seiner Kompetenz auf dem Stolgebührengebiet, also nach Art. 10 Z. 13, und da hat derselbe nun ganz richtig entschieden, daß eine solche vom Standpunkt des öffentlichen Rechts zu beurteilende Erklärung die zum Pfarrverbande nicht gehörigen Besitznachfolger nicht verpflichtet.

II. Die sonstigen Stolgebührenberechtigten sind die niederen Kirchendiener.[4]

Bei den wichtigsten Stolhandlungen findet sich vielfach noch ein weiteres Personal ein, das wegen seiner zum Teil sehr fraglichen Dienstleistungen die Hand aufhält. Niedere Kirchendiener sind das nicht, weil sie „zu den kirchlichen Handlungen an sich in keiner notwendigen Beziehung" stehen;[5] und selbst wenn ein unbestreitbares Herkommen oder das an sie gestellte Ersuchen ein klagbares Forderungsrecht begründet, ist das keine Stolgebühr, sondern es liegt privatrechtliche Dienstmiete vor. Die scharfe Aus-

---

[1] Dism.-O. § 6. Hier gilt die alte Stolordnung fort. Vgl. VGH. IV. 465.

[2] Vgl. oben S. 68 ff.

[3] VO. v. 19. März 1812 Z. 2 (Weber I. 386). ME. v. 16. Mai 1826 (Weber II. 347). Vgl. auch oben S. 69.

[4] Ueber den Begriff vgl. oben S. 167 u. 181. Ueber das Stolrecht derselben vgl. Komp.-Konfl.-E. v. 30. November 1882 (G.- u. VBl. 1883 Beil. III. S. 24 ff.). Anläßlich der Stolgebührenstreitigkeiten bei Armenleichen wurde das Stolrecht der niederen Kirchendiener wiederholt festgestellt. Vgl. darüber schon Verh. d. K. d. Abg. 1868, Stenogr. VI. 139; K. d. R. Protok. Bd. VII. 324. An erster Stelle wird klar, daß die Abg.-K. den Zusatz des Entw. des Armengesetzes Art. 10 u. 12 Z. 3 „an Geistliche" gestrichen hatte; und im Reichsrat wurde festgestellt, daß die Abg.-K. damit die gegen die Geistlichen gerichtete Spitze abgebrochen habe, indem sie nun nicht mehr nur den Geistlichen allein diese Gebühren streichen wolle, sondern auch den Mesnern. Daß damit alle „weltlichen Personen", also auch Kalkanten, Ministranten, Kreuz- und Fahnenträger getroffen sind, ist aus Bl. f. a. Pr. 29 S. 108 f. und Bl. f. a. Pr. 31 S. 202 u. 207 zu ersehen. Vgl. auch oben S. 334.

[5] ME. v. 22. Februar 1876 (Weber XI. 356).

scheidung der Stolgebühren ist insbesondere für die Armenleichen erforderlich.[1]

Auf dem Land sind regelmäßig verschiedene Funktionen des niederen Kirchendieners in einer Hand vereinigt, so daß der Betreffende verschiedene Gebühren bezieht. Gehört nun, wie das vielfach vorkommt, zu seiner Trauungsgebühr auch das für den Geistlichen bereits in der Polizeiordnung von 1616 beseitigte Recht auf eine Einladung zum Hochzeitsmahl, an dem er doch nicht mehrfach teilnehmen kann, so wird ihm herkömmlich dementsprechend Fleisch mit nach Haus gegeben. Auch in dieser Richtung besteht ein Recht.

Die Gebührenberechtigung der niederen Kirchendiener richtet sich im übrigen nach der des Pfarrers.[2] Der VGH.[3] hat noch besonders ausgesprochen, daß der Gebührenanspruch der niederen Kirchendiener dann nicht cessiert, wenn gottesdienstliche Handlungen dem Herkommen zuwider in einer anderen Kirche vorgenommen werden.

Wie bei den pfarrlichen Stolgebühren die Pfründestiftung zuletzt durch die Kirchengemeinde gedeckt ist, so ist bei den Stolgebühren der niederen Kirchendiener als ursprünglicher und eigentlicher Forderungsberechtigter die Pfarrkirchenstiftung[4] resp. die hinter derselben stehende[5] Pfarrgemeinde anzusehen, welche ihren Mitgliedern diese Leistung auferlegt[6] und dem Mesner u. s. w. als Besoldungsteil nur zur unmittelbaren Einhebung überweist.[7] Die Kirchengemeinde hat daher auch an der Aufrechterhaltung des Bestandes und des vollen Wertes dieser Reichnisse ein fortdauerndes rechtliches Interesse. Die Legitimation des Mesners, vermöge seines Individualrechts auf die fälligen Einzelleistungen wirkliche oder vermeintliche Rückstände beizutreiben, steht zwar fest. Wird demselben aber hierbei sein Anspruch aus Gründen, welche nicht bloß die bestimmte Einzelleistung u. dergl., sondern die Begründung der Forderung in Bezug auf Bestand, Umfang oder Modalität des Stolrechts überhaupt betreffen, von dem angeblich Pflichtigen grundsätzlich bestritten, so muß die zur Entscheidung des Streites berufene Verwaltungsbehörde von Amts wegen die beteiligte Kirchenverwaltung, welche die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten hat, einvernehmen, damit ihr die Möglichkeit gegeben ist, in den Streit einzutreten oder die Rechte der Kirchengemeinde in sonstiger Weise zu wahren.[8] In der Hauptsache wird dies allerdings weniger die Stolgebühren als andere Reichnisse aus dem Kirchenverband treffen.

---

[1] Armengesetz v. 29. April 1869 Art. 12 Z. 3. Vgl. unten S. 357 f.

[2] So auch Bl. f. a. Pr. 24 S. 122. Ueber den accessorischen Charakter der Stolgebühr des niederen Kirchendieners vgl. oben S. 349.

[3] IV. S. 375. Vgl. oben S. 352.

[4] Vgl. Bd. I. S. 7. [5] Bd. I. S. 77 ff.

[6] Vgl. auch ME. v. 5. Mai 1849 (Döll. 8 S. 983).

[7] E. d. VGH. v. 6. Juni 1888 (IX. 467). [8] a. a. O.

§ 75.

Die Stolgebührenverpflichteten.

Ueber die Verpflichteten handelt bereits der § 73 und 74. Hier ist noch folgendes nachzutragen:

Verpflichtet sind diejenigen, welche den gebührenpflichtigen Stolakt begehren, bei der Taufe also die Eltern des Täuflings, bei der Trauung regelmäßig die Eltern der Braut, welche herkömmlich alle Trauungsfeierlichkeiten bestreiten. Im übrigen sind diejenigen verpflichtet, welchen der Stolakt geleistet wird.

Eine besondere Erörterung ist nur für die Beerdigung erforderlich.

Die Stolgebühren für Beerdigungen[1] sind notwendige Beerdigungskosten. Diese aber bilden eine Erbschaftsschuld und sind daher aus dem Nachlaß zu bestreiten,[2] falls nicht ein Angehöriger eine unverhältnismäßig hohe Beerdigungsklasse gewählt hat,[3] in welchem Fall er nach Prüfung der Verhältnisse im Regreßweg für das Mehr persönlich herangezogen werden kann.

Bei der Insuffizienz der Erbschaft hafteten früher diejenigen Personen, „welche dem Verstorbenen allenfalls in Lebzeiten die Alimenta von Rechts wegen zu reichen gehabt hatten".[4] Heute ist das eine Armenbeerdigung.

Was die Armenbeerdigung anlangt, so kann man sie entweder von Stolgebühren befreien oder auch hier das Alimentationsprinzip zur Anwendung bringen.

Das letztere geschah noch im Armengesetz von 1816,[5] welches die Kosten der Begräbnisse der Armen und die Gottesdienste für dieselben der Armenkasse zur Last legte.

Das Armengesetz von 1869[6] aber hat in Anlehnung an das französische Recht[7] hier die Stolgebührenpflicht beseitigt. Hiernach ist es zwar noch Aufgabe der örtlichen Armenpflege (des Armenpflegschaftsrats), für die einfache Beerdigung[8] mittelloser Personen zu sorgen, und Pflicht der

---

[1] Früher auch für die „Reichung des Viatici und letzter Oelung", Kreittmayr Anm. II c. 1 § 4 Nr. 23 Z. 8. Noch die ME. v. 9. September 1873 (Bl. f. a. Pr. 25 S. 270 f.) hatte sich mit Gebühren für Privatkommunion von Kranken zu beschäftigen und nahm im Hinblick auf gutachtliche Aeußerung der Kirchenbehörde hier Offizialsache an.

[2] Näheres bei Kreittmayr, Anm. II. c. 1 § 4 Nr. 20. Jetzt BGB. § 1968 u. KO. § 224 Z. 2.

[3] a. a. O. Ueber Funeralkostenexceß überhaupt Kreittmayr a. a. O. Nr. 25.

[4] a. a. O. Nr. 21.

[5] Vom 17. November 1816 (Döll. 12 S. 275). Vgl. hier Art. 43. Ferner die Entschließungen bei Döll. 8 S. 977 ff.

[6] Vom 29. April 1869 (Weber VIII. S. 34 ff.). Vgl. hier Art. 10 Abs. II Z. 3 und Art. 12 Z. 3. [7] Dursy I. 372 f. Wand S. 278 (Art. 20).

[8] Dazu gehört nach der in unserem öffentlichen Leben herrschenden christlich-religiösen Sitte und nach dem Zusammenhang des Gesetzes auch die Beteiligung eines Geistlichen (E. d. VGH. v. 18. Januar 1887, VIII. 209 ff.; ferner Bl. f. a. Pr. 31 S. 204 f.).

Heimatgemeinden, die diesbezüglichen Kosten zu bestreiten resp. zu ersetzen; aber die Verpflichtung zur Bezahlung der Stolgebühren ist ausdrücklich gestrichen. In der That wird hier nur der kanonische Standpunkt wiedergegeben, wonach Arme nicht stolgebührenpflichtig sind,[1] auch nicht bei Taufen und Trauungen. Die gesetzliche Befreiung, welche dadurch nicht beeinflußt wird, daß der Kirchendiener die Handlung durch einen anderen vornehmen läßt, den er bezahlen muß,[2] beschränkt sich aber auf die wirklichen Stolgebühren der Geistlichen und aller niederen Kirchendiener,[3] also die Abgaben für persönliche gottesdienstliche Verrichtungen, gilt aber nicht auch für sachliche Aufwendungen anläßlich der Beerdigung, für welche vielmehr, wenn sie sich in den durch das Gebot der Einfachheit gezogenen Schranken bewegen, die Heimatgemeinde aufzukommen hat.[4] Dasselbe gilt für notwendige Dienstleistungen, die sich nicht als Stolhandlungen darstellen,[5] also insbesondere für die Totengräberdienste, sowie für Abgaben, die keine Stolgebühren sind, z. B. Abgabe an die Gottesackerkirche,[6] oder für Kerzen;[7] auch die Baarauslagen eines Geistlichen für Miete eines Gefährts anläßlich der einfachen Beerdigung sind zu ersetzen.[8] Wenn aber für die Armenpflege auch keine Verpflichtung zur Zahlung der Stolgebühren besteht, so ist doch eine freiwillige Entrichtung nicht verboten, wie überhaupt den Gemeinden nicht untersagt ist, für Zwecke der öffentlichen Armenpflege mehr zu leisten als das Gesetz fordert, vorausgesetzt, daß die Mittel zu solchen Mehrleistungen in gesetzlicher Weise zur Verfügung gestellt werden können.[9] So können auch höhere Gebührenforderungen insbesondere der niederen Kirchendiener entstehen, wenn sich die Heimatgemeinde nicht auf ein einfaches Begräbnis beschränkt. Die ausnahmsweise Uebernahme einer solchen über das gesetzliche Maß der Verpflichtungen der Armenpflege hinausgehenden Mehrleistung setzt aber eine diesfallsige ausdrückliche Erklärung (Bestellung) des betreffenden Armenpflegschaftsrats voraus.[10] Die Ansicht, als habe umgekehrt der Armenpflegschaftsrat die Pflicht, wenn er nur ein einfaches Armenbegräbnis wolle, ausdrücklich ein solches zu bestellen, ist demnach vollkommen unbegründet, und muß es vielmehr dem die Beerdigung vornehmenden Pfarramte, wie in anderen Fällen, so auch bei Beerdigung von Armen überlassen bleiben, sich darüber zu vergewissern, ob und welche besonderen Leichenfeierlichkeiten von den Beteiligten bestellt und bezahlt werden wollen.[11]

---

[1] Vgl. oben S. 301 f. [2] Bl. f. a. Pr. 31 S. 205.
[3] Vgl. oben S. 355 ff. Ferner Bl. f. a. Pr. 29 S. 108 f.
[4] Vgl. oben S. 357[8]. In der dort cit. E. des VGH. handelte es sich um Barauslagen eines Geistlichen für Miete eines Gefährtes anläßlich einer 10 km entfernten Beerdigung. Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 31 S. 203 (Brennen einer Kerze bei der Leiche).
[5] Bl. f. a. Pr. 31 S. 207. [6] a. a. O.
[7] a. a. O. S. 205.
[8] VGH. VIII. 209. Vgl. vorhin A. 4.
[9] ME. v. 9. September 1873 (Günther II. 436 f. u. Bl. f. a. Pr. 25 S. 269 ff.).
[10] Bl. f. a. Pr. 25 S. 271 f. [11] a. a. O.

Stolgebührenfreiheit besteht auch für die Beerdigung der Soldaten und Unteroffiziere mit ihren Familien, nicht aber auch für Taufen und Trauungen.[1] Zur Ausgleichung und Gehaltsregulierung überweist das Kriegsministerium die im Militäretat vorgesehene Summe an den Kultusminister, welcher die Summe für die einzelnen Diözesen festsetzt, innerhalb welcher dann die Verteilung nach Garnisonsorten erfolgt.[2]

Ueber das Stolrecht der Anstaltsgeistlichen vergl. oben S. 166, 167.

Bezüglich der Verjährung gilt jetzt das bayerische Ausf.G. zum BGB. Art. 126, welches übrigens eine über die Stolgebühren hinausgehende Bedeutung hat.

Denn hier handelt es sich nicht bloß um Ansprüche der Kirchen, Geistlichen und sonstigen Kirchendiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen, sondern auch um alle Ansprüche aus dem Kirchenverband.

Die entsprechenden Ansprüche verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren, wenn die Thatsachen festgestellt sind, auf welchen der Anspruch beruht. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der Fälligkeit des Anspruchs gefordert werden kann (Art. 126 in Verbindung mit Art. 124).

§ 76.

Die Stolgebührenerhebung.

Die Art der Einhebung der pfarrlichen Stolgebühren ist verschieden. Die Einhebung erfolgt im Pfarrhaus oder durch den Mesner, die Hebamme, Hochzeitslader, Leichenansager u. s. w. Juristisch ist das aber nur eine Erhebung durch den Berechtigten in Auftragsform, insoweit also die Stolgebühren des Pfarrers in Frage stehen,[3] eine Einhebung durch den Pfarrer.

Dieses persönliche Moment führt einerseits zu öfteren Nachlässen an Unbemittelte, andererseits zu freiwilligen Mehrleistungen der Reichen.

Die würdigste und praktischste Art der Erhebung ist die Erhebung durch die Kirchenpfleger resp. die Kirchenverwaltungen[4], welche auch besser die Armut prüfen und die Exekution einleiten können, während die Pfarrer nach guter Sitte auf die letztere regelmäßig verzichten und erfahrungsgemäß überhaupt jede billige Rücksicht nehmen.

---

[1] ME. v. 11. Juli 1864 (Günther III. 37). Vgl. darüber oben S. 164, 179.

[2] VO. v. 5. August 1863 § 3, mitgeteilt durch ME. v. 8. August 1863 (Günther III. 32 ff.). Vgl. oben S. 164, 179.

[3] Warum auch die Stolgebühren der niederen Kirchendiener durch den Pfarrer zu verrechnen, einzuheben und an diese auszuzahlen seien, ist nicht einzusehen. Eine unter dem 15. April 1900 gemeldete Entscheidung der oberpf. Kreisregierung soll, wie ich aus der Zeitung ersah, entgegenstehend entschieden haben. Ich kann das aber nicht nachkontrollieren.

[4] So auch in den Bl. f. a. Pr. 18 S. 101 f.

Die Frage der Einhebung wurde auch bei der Aufbesserungsdebatte im Jahre 1898 anläßlich der Diskussion über den Antrag Wieland in der bayerischen Kammer der Abgeordneten erörtert.[1]

Von den Gegnern des Antrags wurde aber mit Recht betont, daß sich die Pfarrer mit der beantragten Erhebung durch die Gemeinden resp. die Kirchenpfleger gern zufrieden geben würden.[2]

Der Kultusminister Dr. v. Landmann meinte indes, es sei „eine große Frage, ob die Gemeindeverwaltungen und Kirchenpfleger Lust haben und gezwungen werden können, sich dieser Arbeit und Verantwortung zu unterziehen." Er „möchte bezweifeln, ob auf dem Weg einer Ministerialentschließung den Gemeindeverwaltungen und den Kirchenpflegern eine solche Last ohne weiteres aufgebürdet werden kann."

Was die letzte Frage anlangt, so trifft das Gesagte für die Gemeindeverwaltungen, deren eigener wie übertragener Wirkungskreis durch Gesetz abgesteckt ist, und die ich auch gar nicht weiter in das Kirchenwesen hineingezogen sehen möchte,[3] ohne weiteres zu. Anders bei den Kirchenverwaltungen und Kirchenpflegern, deren Kompetenz ja auf Verordnung beruht und sachgemäß auf das Pfründegebiet ausgedehnt werden mag.[4]

Die allerhöchste Stelle kann also eine Aenderung der Einhebung verordnen und wird auch gut thun, dieselbe bald ins Auge zu fassen. In der Kirchengemeindeordnung spätestens muß sie durchgeführt werden, zumal dieselbe der Kirchenverwaltung auf dem Gebiet der Pfründeverwaltung einen Anteil einräumen muß.[5]

Bis dahin aber empfehle ich den Geistlichen die rechtsgeschäftliche Aenderung der Einhebung. Mögen sie auf dem Weg freier Abmachung die Kirchenpfleger mit diesen Geschäften betrauen.

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1897/8, Stenogr. X. S. 314 f. Vgl. oben S. 322.

[2] Der Abg. Dr. Pichler (a. a. O. X. S. 324) sagte: „Damit hätte die Gemeinde auch die Verpflichtung, die Stolgebühren einzutreiben. . . Wenn die kath. Geistlichen es nicht als ihre Pflicht anerkennen würden, in vielen Fällen Rücksichten gegen die Leute zu üben, so könnte man für diesen Modus nur dankbar sein." Der Abg. Dr. Daller (a. a. O. X. S. 344) meinte: „Ich hätte auch gar nichts dagegen, wenn der Kirchenpfleger oder ein anderer die Gebühren einsammelt. Da hätte es der Geistliche ganz schön. Ich bitte aber den Herrn Kollegen Wieland oder auch andere, mir denjenigen Geistlichen zu nennen, der eines seiner Pfarrkinder vor Gericht gebracht hat oder einem solchen den Gerichtsvollzieher zugeschickt hat, weil es seine Stolgebühren nicht bezahlt hat. Wenn sie aber der Kirchenpfleger einsammelt, so muß der dies thun; dazu ist aber der Geistliche, wenngleich er auch seine menschlichen Fehler haben mag, viel zu milde." Im Jahr 1900 stellte der Abg. Dr. Pichler auf diesbezügliche Klagen des Abg. Dr. Gäch wiederholt fest, daß die meisten Pfarrer über eine Aenderung des Erhebungsmodus „sehr froh" sein würden (Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. S. 392; Dr. Gäch a. a. O. S. 383). Vgl. gegen den letzteren auch den Kultusminister a. a. O. S. 384.

[3] Bd. I. S. 359 f. [4] a. a. O. S. 27 ff., 179 ff. [5] a. a. O. I. S. 355.

Drittes Buch.

Das Verwaltungs- und Fassionsrecht.

1. Abteilung.

Das allgemeine Verwaltungs- und Fassionsrecht.

1. Abschnitt.

Die Verwaltungsorganisation.

§ 77.

Die Pfründeverwaltung.

Ein besonderes Verwaltungs- und Fassionsrecht ist nur für die Pfarr- und Benefizialpfründen entwickelt worden.

I. Wer den Genuß hat, der hat im allgemeinen auch die Verwaltung des Pfründevermögens.

1. Pfründeverwalter ist in Bayern daher im allgemeinen und so zunächst auch in der katholischen Kirche der Pfründebesitzer.[1]

Genauer: Die pfarrliche Amtsführung umfaßt auch die Verwaltung des Pfarrpfründevermögens, und wer mit der ersteren betraut erscheint (Pfarrer, Pfarrverweser, u. s. w.), ist auch Verwalter des Pfarrvermögens.[2]

In den Bl. f. a. Pr. 18 S. 97 heißt es: „Mit dem revid. Gemeindeedikt würde es nicht im Widerspruche, sondern im Einklange stehen, wenn die Verwaltung des gesamten Pfründevermögens der Kirchenverwaltung übertragen wäre.[3] Indessen nach altem Herkommen ist die Verwaltung des Pfründevermögens in der Regel dem Pfründner überlassen."

Hier ist übersehen, daß das RGE. § 59 und 94 nur vom Kirchen-

[1] ME. v. 15. September 1835 (Döll. 8 S. 865, Weber III. 70) mit Berufung auf Kreittmayrs Anm. I. c. 7 § 42 Nr. 2.

[2] So auch Günther II. 236 f.

[3] Wenn das a. a. O. als „dem Wunsche der meisten Pfründner" entsprechend bezeichnet wird, so trifft das unter keinen Umständen für die katholische Kirche zu. Hier wird schon die Organisation der Kirchenverwaltung bezüglich des Kirchenstiftungsvermögens als eine Verletzung des kanonischen Rechts empfunden. Vgl. Bd. I. 167 ff.

vermögen im engeren Sinn, also dem Kirchenstiftungsvermögen handelt,[1] das seit 1818 durch die Civilgemeinde verwaltet worden war, während an der von alters her[2] bethätigten Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfründebesitzer weder im Jahre 1808 und 1818 noch 1834 etwas geändert wurde.[3] Die Vollzugsvorschriften von 1837 Z. 142[4] haben das denn auch anerkannt.

Dies gilt in gleicher Weise für die katholische wie die protestantische Kirche. In der katholischen Kirche des rechtsrheinischen Bayern ist auch jeder Anteil des Laienelements ausgeschlossen, während in der Diözese Speyer nach dem Klerikaldekret vom 6. November 1813[5] der Fabrikrat über die Erhaltung der Pfarrgüter zu wachen hat und bei der Vermietung sowie der Prozeßführung über die Substanz vernommen werden muß. Derselbe bewahrt auch alle Pfründenurkunden und Eigentumstitel in einem dreifach verschließbaren Schrank auf, kündigt die Pfründekapitalien und legt sie wieder an.

In der Erzdiözese Bamberg stehen dem Pfründebesitzer zwei geistliche Assistenten zur Seite, während in der Diözese Augsburg der sog. Bezirkskämmerer für jede Pfarrei den zweiten Schlüssel zu der unter doppeltem Verschluß stehenden Pfründekasse führt.[6]

Der Patron hat auf dem Gebiet der Pfründeverwaltung in Bayern ebensowenig einen Anteil wie auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung; das gilt kraft öffentlichen Rechts natürlich auch in den Gebieten des preußischen ALR.[7]

2. Die protestantische Kirche hat eine konsistorial-synodale Verfassungsform, indem dem Pfarrer ein aus weltlichen Kirchengemeindemitgliedern gewähltes Kollegium[8] mit Selbstverwaltungsbefugnissen zur Seite steht (Kirchenvorstand, Presbyterium).

a) Der Kirchenvorstand der rechtsrheinischen Kirche ist auch der ständige Beirat des Pfarrers in der Verwaltung und Bewirtschaftung des Pfründevermögens,[9] der vor allem beim Ankauf[10] und bei der Abtretung[11]

---

[1] Vgl. Bd. I. S. 19.

[2] Kreittmayr Anm. zu I. c. 7 § 42 Nr. 2. Oberstr. Erk. v. 1. April 1880 (VIII. 338 ff.).

[3] ME. v. 15. September 1836 (Döll. 8 S. 865, Weber III. 70). Oberstr. Erk. v. 1. April 1880 (VIII. 338). Reg.-E. v. 20. Mai 1825 (Günther II. 307). E. d. VGH. v. 17. Mai 1889 (XI. 312 f.). [4] Weber III. 152.

[5] Dursy I. 192 ff. Geib II. 79 ff.

[6] Krick, Pfründew. 3. Aufl. S. 183 f.

[7] Trotz II. 11 § 779 ff. Die Bestimmungen über ein Aufsichtsrecht der „Kirchenvorsteher" sind nur im Rahmen des Kirchenverwaltungsrechts, für die prot. Kirche außerdem nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über den Kirchenvorstand verwirklicht. Vgl. darüber nachher.

[8] Die Einvernehmung der ganzen Kirchengemeinde ist in der OKE. v. 5. Juli 1864 (Günther II. 347) als verordnungswidrig erklärt.

[9] Kirchenvorstandsordnung v. 7. Oktober 1850 § 2 Z. 5. OKE. v. 26. Februar 1862 (Günther II. 314); 22. Januar 1868 (Günther II. 351).

[10] OKE. v. 13. Juni 1860 (Günther II. 309).

[11] ME. v. 28. Oktober 1863 (Günther II. 346).

von Realitäten zu vernehmen ist. Ein kontrollierendes Kirchenvorstandsmitglied wird durch Wahl in besonderer Weise auf 6 Jahre für die Mitverwaltung und Mitverwahrung des pfarrlichen Kapitalvermögens bestimmt, führt den zweiten Schlüssel der Pfarrstiftungskasse, bucht die Einnahmen und Ausgaben, welche samt und sonders gemeinschaftlich bewirkt werden, im Kassenjournal, welches die Grundlage für die Visitation des Dekans bildet, und quittiert auch gemeinschaftlich mit dem Pfarrer.[1]

Die Verwaltung liegt aber auch hier, und zwar auch im Verhältnis zur Aufsichtsstelle, dem Pfarrer ob. Seine Anträge sind daher abzuwarten resp. anzuregen. Und eine unmittelbare Beschlußfassung der Aufsichtsstellen ist nirgends begründet; auch geht es nicht an, daß der Pfarrer die Weiterbetreibung dem Ermessen der letzteren überläßt.[2]

b) Das Pfälzer *Presbyterium* hat noch weitergehende Befugnisse, was um so gerechtfertigter erscheint, als dasselbe ja auch bei der Besetzung der Pfarreien beteiligt ist. Die Trennung von Kirchen- und Pfründestiftung ist hier verwaltungsrechtlich weniger scharf durchgeführt,[3] wenn auch natürlich die beiden Vermögensgruppen im Rechnungswesen getrennt zu behandeln sind.[4]

In der katholischen wie protestantischen Kirche der Pfalz wird seit 1897 über das Pfründekapitalvermögen eine besondere Rechnung geführt; aber Rechnungsführer ist der Kirchenrechner, und die Rechnung ist nur eine Nebenrechnung der Kirchenrechnung.[5]

Die Pfarrgelder werden in der Pfalz bis zur verzinslichen Wiederanlegung in der Kirchenkasse aufbewahrt. Der Kirchenrechner ist auch der Rendant des Pfarrers, und die von ihm ausgestellten Quittungen erhalten erst durch die Unterzeichnung des Pfarrers und Presbyteriums Giltigkeit. Die Vermietung des Pfarrhauses, die Verpachtung, Veräußerung und Erwerbung von Pfarrgütern erfolgt auf Antrag des Presbyteriums; auch Meliorationspläne erfordern seine Begutachtung, wie dasselbe schließlich auch die planmäßige Ausführung bescheinigt. Immerhin haben aber die Pfälzer Presbyterien bezüglich des Pfründevermögens nur die genannten Ueberwachungsrechte, kein Recht der Verwaltung der Pfründe.[6]

II. Daß in der katholischen wie protestantischen Kirche der Pfründner die Verwaltung führt, ist die Regel, die aber *nicht überall und auch nicht bezüglich aller Teile des Pfründevermögens*, insbesondere bezüglich der Realitäten und Kapitalien keineswegs gleichmäßig durchgeführt

---

[1] Näheres in der Instr. v. 31. Juni 1856 § 13 ff. und der OKE. v. 30. November 1859 (Günther II. 195, 221).

[2] OKE. v. 16. Oktober 1862, Günther II. 345. [3] Vgl. oben S. 98.

[4] VO. v. 8 Januar 1819 § 3. Generale v. 1. September 1897 mit einer Reg.-E. v. 14. August 1897 (Wand-Wagner S. 597). Presbyterium und Rechner haften, wenn durch eine Vermischung des Pfründe- mit dem Kirchenvermögen Schaden entsteht (Wand S. 585). [5] Cit. G. v. 1897.

[6] Vereinigungsurk. v. 1818 § 14, VO. v. 8. Januar 1819 (Wand-Wagner 487 ff.), auch Fabrikdekret v. 1809 (vgl. Bd. I. 287). Dazu VGH. II. 697.

ist. Abweichungen von der gemeinen Praxis sind im Stiftungsbrief[1] zu konstatieren. Becher[2] formuliert daher ganz richtig: „Die Verwaltung gebührt mangels abweichender Stiftungsverfügungen dem Pfründner."

Solche Verwaltungsausnahmen gibt es mitunter auch nur für einzelne Teile des Pfründevermögens. In dem Rechtsfall bei VGH. XIII. 232 ff. z. B. war die Verwaltung des Pfründewaldes dem Magistrat übertragen worden.

Ob es dem Wunsche der meisten Pfründner entsprechen würde — wie es in den Bl. f. a. Pr. S. 97 heißt —, wenn das Pfründevermögen mit dem übrigen Kirchenstiftungsvermögen vereinigt von der Kirchenverwaltung verwaltet und den Pfarrern ihr Gehalt aus der Kirchenkasse ausbezahlt würde,[3] muß ich, wie gesagt, wenigstens bezüglich der katholischen Pfründebesitzer entschieden bezweifeln.

Die ausnahmsweise Verwaltung weist aber wohl regelmäßig auf die Kirchenverwaltung, welche dann nach Kirchenverwaltungsrecht[4] das Pfründevermögen administriert.[5] Die Kirchengemeinde, welche schließlich ja auch für ihre Geistlichen aufzukommen hat,[6] kann ein Interesse daran haben, auch die Verwaltung in der Hand zu behalten. Wenn sie zumal von vornherein zu besonderen Leistungen herangezogen wird, darf man es ihr nicht verübeln, wenn sie auch ihr Verwaltungsinteresse anmeldet. Bei der landesherrlichen Errichtungsgenehmigung und kuratelbehördlichen Stiftungsverbriefung, welcher ja die oberhirtliche Konfirmation vorausgeht, müssen dann auch diese besonderen Verwaltungswünsche beschieden werden.

Ob sich der Pfründebesitzer nach allen Richtungen zur Pfründeverwaltung eignet, kann man um deswillen und so lange bezweifeln, weil und so lange er zugleich auch Vertreter des Eigentümers ist. Daraus resultiert eventuell eine Stellungnahme gegen sich selbst als Nutznießer,[7] die man billigerweise nicht erwarten kann. Doch wird man hier besser eine Reform des Vertretungsrechts vornehmen.[8]

Der Pfründner kann im Hinblick auf ein möglichst ungehindertes Nießbrauchrecht ein persönliches Interesse an der eigenen Verwaltung haben,

---

[1] Vgl. ME. v. 22. Februar 1867 (Weber VI. 759 f.). Es ist üblich, sogar die regelrechte Verwaltung des Pfründevermögens durch den Pfründebesitzer im Stiftungsbrief festzustellen. Doch ist das nicht nötig und genügt es, wenn nur die Ausnahme vermerkt wird.

[2] Das rechtsrh.-bayerische Landeszivilrecht I. 341.

[3] Darauf laufen auch die Anregungen der Abg. Wieland und Gäch hinaus. Vgl. oben S. 360. [4] Dieses habe ich im I. Bd. dargestellt.

[5] Das ist wichtig für die Zuständigkeit des Bezirksamts, welche bei pfründnerischer Verwaltung niemals gegeben ist. Vgl. unten § 81. Insoweit Verwaltung durch die Gemeindebehörde vorgesehen ist, ist mangels entgegenstehender Anordnung eine Verwaltung nach Gemeinderecht gewollt. AM. VGH. XIII. 240.

[6] Vgl. oben S. 303, 324.

[7] Bl. f. a. Pr. 18 S. 98. Daß das Streben des Pfründners und das Streben des Eigentümers sich häufig feindlich entgegen treten, ist insbesondere auf S. 90 ff. ausgeführt. [8] Vgl. darüber unten S. 369 f.

während umgekehrt die Kirchenverwaltung zur Wahrnehmung der Eigentumsinteressen die Verwaltung vielleicht lieber selbst führen würde. Aus diesem und anderen Gründen kann es sehr leicht einen Streit um die Verwaltung geben, der nach VGH.-G. Art. 8 Z. 35 auszutragen ist.[1]

Zur Sache muß bemerkt werden, daß der Pfründebesitzer nur im Nießbrauch, der sein persönliches Recht darstellt, ohne disziplinarstrafrechtliches Erkenntnis nicht gekürzt werden darf. Im Unterschied zum alten Kirchenrecht[2] hat der Pfründner heute einen förmlichen Rechtsanspruch, und zwar geht dieser auf den vollen Genuß der Pfründeeinkünfte.[3] Aber rücksichtlich der Verwaltung, welche ja in erster Linie das Eigentumsinteresse berührt, ist er der aufsichtsrechtlichen Anordnung unterworfen. Sein Recht auf Verwaltung ist lediglich der Reflex einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung des Staates, welche im Stiftungsinteresse der aufsichtsrechtlichen Aenderung unterliegt, aber ohne die letztere und beim Fehlen eines anderweitigen Rechtstitels auch Schutz finden muß. VGH.-G. Art. 8 Z. 35.

Wie dem Pfründner durch Aufsichtsverfügung der Kuratelbehörde — nicht auch der Kirchenbehörde — die Verwaltung abgenommen werden darf, so kann der Pfründner unter kuratelamtlicher Genehmigung auf die Verwaltung auch verzichten. Die Verbindung der Pfründeverwaltung mit dem Pfründebesitz gilt nicht als notwendig.[4]

Einen besonderen Pfründerechner gibt es nicht, doch ist in der Pfalz der Kirchenrechner mit den entsprechenden Funktionen betraut.[5]

§ 78.

Die Pfründevertretung.

I. Der Pfründeverwalter ist auch der Pfründevertreter.

Insoweit der Pfründebesitzer das Pfründevermögen verwaltet, erscheint er somit auch als Vertreter des Eigentümers des Pfründevermögens, also als Vertreter der Pfründestiftung.[6]

Dieser kirchenrechtliche Grundsatz[7] gilt auch in Bayern.[8]

Ein oberstr. Erk. vom 1. April 1880[9] führt folgendes aus: Nach bayerischem Recht ist das Kultusvermögen in Pfarrkirchenstiftungsvermögen und Pfarrpfründevermögen geschieden; dieses ist insbesondere in Betreff der

---

[1] Vgl. VGH. IX. 110, XIII. 238, 239. [2] Vgl. oben S. 1.
[3] ME. v. 9. Oktober 1854 Z. III. (Weber IV. 657). Oberstr. Erk. in der Sammlung VIII. 338.
[4] Anders auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung, vgl. Bd. I. 22.
[5] Vgl. oben S. 365.
[6] Bl. f. a. Pr. 18 S. 98. Hinschius in v. Stengels Wörterbuch II. 240.
[7] Maas, Archiv f. k. KR. V. S. 29.
[8] ME. v. 25. Juli 1827 (Döll. 11 S. 1595).
[9] Bd. VIII. 338. Vgl. auch Bl. f. RA. Bd. 25 S. 287. Seufferts Archiv I. Nr. 115.

Vertretung und Verwaltung der Fall. Die Verwaltungsorganisation im Jahr 1834 hat daher die Pfründeverwaltung und Pfründevertretung nicht berührt. So blieb auch die in der GO. von 1869 Art. 206 Z. 3 ausgesprochene Vertretungsmacht der Kirchenverwaltung auf die Kirchengemeinde (Kirchenstiftung) beschränkt, und die Kirchenverwaltung erhielt keinerlei Befugnis in Betreff des Pfründeguts. Das Pfründegut wird in Bayern immer als ein selbständiges Rechtssubjekt aufgefaßt,[1] welches im Pfründebesitzer seinen Vertreter hat. Dann heißt es mit Berufung auf die Bl. f. RA. und Seufferts Archiv: „Der Pfarrer hat die Pfarrpfründe in ihren Rechtsangelegenheiten zu vertreten, er ist zur Führung der dieselbe betreffenden Rechtsstreite legitimiert." Auch die Baulast der Kirchenstiftung am Pfarrhaus ändert nichts an dem Charakter des letzteren als Pfründegut und ebenso nichts an dem Vertretungsrecht des Pfarrers. „Der Pfarrer war und ist der berechtigte Vertreter des Pfarrpfründevermögens geblieben. Gegen ihn sind daher die Ansprüche und Klagen, welche das Pfarrpfründevermögen, insbesondere den Pfarrhof betreffen, geltend zu machen."[2]

Auch das Reichsgericht hat festgestellt, daß der Pfarrer nicht bloß Nutznießer, sondern auch „Vertreter (Repräsentant) der Pfarrstelle" sei, welch letzterer das Eigentum zustehe, und daß dieses insbesondere auch für das französische Recht zu gelten habe.[3]

Nicht minder hat der VGH. anerkannt, daß die Pfründevertretung nicht der Kirchenverwaltung gebührt,[4] daß vielmehr dem Pfründebesitzer in erster Linie die Wahrung des Pfründeinteresses und der Pfründerechte obliegt und derselbe „gesetzlicher Vertreter" der Pfründe ist.[5]

Fraglich kann nur sein, ob in der Pfalz nicht vielmehr das Presbyterium als Vertreter zu gelten hat, resp. an Stelle des Pfarrers handeln kann. Aber der VGH. hat das mit Recht verneint. Der Umstand, daß der Pfarrer Vorstand des Presbyteriums ist, spielt keine Rolle. Denn der Pfarrer kann im Presbyterium überstimmt werden; und Vertreter der Pfründe ist der Pfarrer auch nicht in seiner Eigenschaft als Vorstand des Presbyteriums, sondern als Pfründeinhaber und somit im Zusammenhang mit eigenen Rechten.

Wenn ferner auch nach den in der Pfalz geltenden Bestimmungen den Presbyterien bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens gewisse Ueberwachungsrechte zugewiesen sind,[6] so ist denselben doch nirgends ein Verwaltungsrecht in Bezug auf die Pfründe selbst oder ein (ausschließendes) Recht zur Vertretung derselben eingeräumt.[7]

---

[1] Vgl. oben S. 91 ff.

[2] Weil die Klage im gegebenen Falle gegen die Kirchenverwaltung gerichtet war und diese als Vertreterin des Pfründevermögens zugelassen worden war, wurde daher dem Revisionsbegehren Folge gegeben.

[3] Entsch. in Zivils. I. 209 ff. Vgl. auch oben S. 97 f.

[4] XI. 312. [5] II. 706 ff. [6] Vgl. oben S. 365.

[7] a. a. O. II. S. 708.

Die Befugnisse der Presbyterien bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens sind genau normiert.[1] Hiernach ist den Presbyterien wohl das Recht der Beaufsichtigung des Pfarrguts und in bestimmt bezeichneten Fällen das Recht der Antragstellung oder gutachtlichen Aeußerung, keineswegs aber das Recht der Stellvertretung des Pfründeverwesers oder Pfarreiinhabers übertragen.[2]

Für den Fabrikrat[3] gilt dasselbe.

Die Pfründevertretung ist ein Accessorium der Pfründeverwaltung und damit des Pfründebesitzes. Sie beginnt und endigt daher mit der Pfründe.

Mit der Beförderung resp. Versetzung erlischt daher die Vertretungsmacht, und der betreffende Pfründner kann von diesem Moment an die Pfründeinteressen in den Verhandlungen nicht mehr selbständig vertreten noch auch durch neue Beschwerdeführung wahren, vielmehr ist es nötig, daß der Amtsnachfolger resp. Verweser erklärt, den vom Vorgänger erhobenen administrativen Rechtsstreit fortführen zu wollen, resp. daß er gegen den Bescheid der Vorinstanz Beschwerde erhebt.[4] Der VGH. aber hat abzuwarten, ob der erhobene Rechtsanspruch von dem neu berufenen gesetzlichen Vertreter im Beschwerdeweg weiter verfolgt werden will.[5]

Rechtsansprüche, welche der Pfründner aber nicht für die Pfründe aus deren Eigentum, sondern für seine Person, aus eigener Nutznießung, geltend macht, kann er natürlich auch noch nach seiner Versetzung verfolgen.[6]

II. Die Durchführung des beschriebenen Vertretungsprinzips ist unmöglich, wenn Nutznießer und Eigentümer im Streit miteinander liegen, also vor allem in Meliorations- und Deteriorationsprozessen. Denn hier würde der Pfründner gegen sich selbst zu klagen haben.

Aber auch abgesehen von diesen Prozeßarten ist der Konflikt der Nießbrauchs- und der Eigentumsinteressen leicht gegeben.[7]

Die Blätter f. a. Pr. 18 S. 98 haben gut reden: „Insoweit der Pfründner das Pfründevermögen vertritt, erscheint er als Vertreter des Eigentümers des Pfründevermögens und ist verpflichtet die Ansprüche des Eigentümers zur Geltung kommen zu lassen, auch wenn sie mit seinem (des Pfründners) eigenen Vorteile im Widerspruche stehen."

Das steht nur auf dem Papier.

Die Trennung von Kirchen- und Pfründestiftung ist überhaupt im Verlauf der Zeit zu scharf geworden, und die neue Kirchengemeindeordnung wird hier reformierend einzusetzen haben. Auf dem Gebiet des materiellen Baulastrechts hat man das schon längst eingesehen und ging

[1] Vgl oben S. 365.
[2] VGH. II. 708. [3] Vgl. oben S. 364 und VGH. II. 708.
[4] VGH. II. 707. [5] a. a. O. S. 708. [6] a. a. O. S. 708.
[7] Bl. f. a. Pr. 18 S. 90. Oben S. 366.

deshalb hier seine eigenen Wege.[1] Nur das altbayerische Recht zieht bis heute auch für das Baulastgebiet die strenge Konsequenz der Trennung und bietet für die Unterhaltung des Pfarrhauses in erster Linie das Pfründevermögen auf, das doch in der Unterhaltung des Pfarrers seine erschöpfende Aufgabe hat.

In Prozessen der Pfründestiftung mit den Pfründnern bleibt kein anderer Ausweg als die kuratelamtliche Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten für die erstere. Die Kuratel muß ja in Bayern in alle Lücken springen.

In der Pfälzer Kirche präsentiert sich da der Kuratelbehörde als natürlicher Vertreter der Fabrikrat resp. das Presbyterium, welche ja bereits gesetzliche Aufsichtsstellen sind; in der rechtsrheinischen Kirche wird am besten die Kirchenverwaltung mit der Vertretung betraut.

Aber es muß als ein Mangel des Rechts bezeichnet werden, daß rücksichtlich der doch so natürlichen Konfliktsfälle für die Auseinandersetzungen zwischen dem Pfarrer und der Pfründe in Ansehung der Substanz, also in Meliorations- und Deteriorationsstreitigkeiten, eine besondere Vertretung nicht vorgesehen wurde und überhaupt die Wahrnehmung der Eigentumsinteressen gegenüber den Nießbrauchrücksichten zurücktritt.

Man sollte nicht vergessen, daß hinter der Pfründe die Kirchengemeinde steht. Die neue Kirchengemeindeordnung hat daher meines Erachtens dafür zu sorgen, daß die Wahrnehmung der Stiftungsinteressen gegenüber dem geistlichen Nießbraucher ein für allemal in die Hände der Kirchenverwaltung gelegt wird, daß bei der diesbezüglichen Beschlußfassung der Pfarrer ausscheidet und die Berufung wie Leitung an das älteste Kirchenverwaltungsmitglied übergeht.

Aber auch in anderen Fällen der Eigentumsvertretung, wo die Wahrnehmungen der Stiftungsinteressen beim Pfründner im allgemeinen wohl geborgen erscheinen mag, wird es sich doch empfehlen, daß er nur unter Zuziehung resp. Zustimmung der Kirchenverwaltung handelt, wie das auch schon nach preußischem ALR. anzunehmen ist;[2] das französische Recht hat hier wenigstens ein Gutachten des Fabrikrats gefordert.[3]

§ 79.

Streitkonsens und Prozeßkosten.

I. Auf dem Prozeßgebiet wird eine besondere Kuratel in der Form des Streitkonsenses geübt, der sich als eine Ergänzung des Vertretungsrechts darstellt.

[1] Die Ausführung behalte ich mir für den dritten Band vor.

[2] ALR. II. 11 § 823 in Verbindung mit I. 21 § 82, 83. Vgl. dazu Koch-Hinschius, Komm. S. 430. Das wäre die passendste Verwirklichung der Idee der litis denuntiatio, welch letztere ja auch bei den Pfründestreitigkeiten in Anwendung kommen soll (vgl. Maas im Archiv f. k. KR. V. S. 29), ohne daß man freilich hört, wer hier denn der Eigentümer ist, dem unter Verwirkung der Eviktionsfolgen der Streit verkündet werden soll. [3] Klerikaldekret v. 1813 Art. 13.

Die ME. vom 26. November 1820[1] konstatiert als altes bayerisches Kirchenrecht, daß der Pfarrer bei Rechtsstreitigkeiten den Konsens der vorgesetzten Kuratel braucht und ordnete an, daß er denselben unmittelbar bei der Kreisregierung erholt.

Im Hinblick auf die VO. vom 30. Januar 1811[2] und § 74 der Form.-VO. von 1825[3] stellte auch die ME. vom 11. Juli 1839[4] fest, daß „die Erteilung der vorschriftsmäßigen Bewilligung zu Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten unzweifelhaft in der Zuständigkeit der königl. Regierung als der obersten Kuratelbehörde des Kreises gelegen" sei, und hob auch weiter hervor, daß „dieser mit den Bestimmungen des Konkordates sowohl, als der II. Beil. der VII. in vollem Einklange stehende Grundsatz auch seither durch mehrfach erteilte Vollzugsvorschriften (Döll. XI. 1591 ff.)[5] gleichmäßig festgehalten" worden sei.

Im Hinblick darauf, daß die Wahrung des gesamten kirchlichen Vermögens in dem Interesse und dem Pflichtkreise der kirchlichen Oberbehörden gelegen sei, erklärte es aber auch die citierte ME. der bayerischen Praxis entsprechend[6] für angemessen, „daß der Erteilung des Streitkonsenses an Pfarrer oder Benefiziaten die betreffende kirchliche Oberbehörde (Ordinariat oder Konsistorium) mit ihrer Erinnerung hierüber vernommen, dieser die sorgfältigste Beachtung zugewendet und daß von der hierauf erlassenen Entschließung dem Ordinariate bezw. Konsistorium künftighin jedesmal Kenntnis gegeben werde".

Für die Pfalz kommt das Klerikaldekret von 1813 Art. 14 und 15[7] in Betracht. Im Klerikaldekret ist auch klar hervorgehoben, daß nicht bloß für die Klagerhebung, sondern auch die Prozeßeinlassung Streitkonsens erforderlich ist.[8]

Eines Streitkonsenses bedarf es übrigens nur bei Prozessen über das Stammvermögen der Pfründe,[9] wo der Pfründner also die Stellung eines bloßen Vertreters hat, nicht aber auch bei der Beitreibung der laufenden Renten, wo der Pfarrer als Nutznießer und damit lediglich in Wahrnehmung eigener Rechte handelt. Ein Streitkonsens ist auch nur für Zivil-, nicht auch für Verwaltungsprozesse erforderlich.

Hierfür und im übrigen gilt, was in Bd. I. S. 200 ff. 305 f. über den Streitkonsens für Prozesse der Kirchenverwaltung ausgeführt

---

[1] Weber II. 58. [2] Reg.-Bl. S. 193. [3] Weber II. 303.
[4] Döll. 23 S. 321. Günther III. 634. [5] Vgl. auch Günther III. 631—634.
[6] Vgl. unten § 82 und Bd. I. S. 162 ff. Bei den Prozessen der Kirchenverwaltung ist es geradeso. Vgl. a. a. O. I. 201.
[7] Vgl. auch Fabrikdekret v. 1809 Art. 77 und VO. v. 8. Januar 1819 § 67. Dazu in diesem Werk Bd. I. S. 305, 345. Eine Besonderheit des pfälzischen Kirchenrechts ist die vorgängige gutachtliche Vernehmung des Fabrikrats resp. Presbyteriums (Klerikaldekret v. 1813 Art. 14 in Uebereinstimmung mit dem Fabrikdekret v. 1809 Art. 77).
[8] Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 201.
[9] Cit. ME. v. 25. Juni 1825. Auch das Klerikaldekret Art. 15 beschränkt den Streitkonsens darauf, daß „es sich von den Grundrechten der Pfarrei handelt".

worden ist.[1] Vgl. weiterhin auch OKE vom 16. Oktober 1862 (Günther II. 345).

Wegen Verweigerung des Streitkonsenses kann Beschwerde an das Kultusministerium, in der Pfalz an den Staatsrat ergriffen werden.[2]

II. Da bei der Entscheidung der Frage, wer die Prozeßkosten der Pfarreien zu tragen habe, die verschiedensten Ansichten geltend gemacht worden waren, erteilte die ME. vom 25. Juni 1827[3] zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens folgende instruktive Normen:

Die Beitreibung laufender Renten obliegt dem Pfarrer als Nutznießer auf eigene Kosten.[4]

Bei Prozessen um das Stammvermögen muß man unterscheiden, ob der Streitkonsens erteilt ist oder nicht.

Bei der Einlassung ohne Streitkonsens[5] greifen die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag, jetzt also BGB. § 677—687 Platz (Z. 2).[6]

Die Kosten der mit Einwilligung geführten Prozesse werden mangels entgegenstehenden gesetzlichen Herkommens (Z. 1) oder mangels abweichender Verträge[7] aus dem Vermögen der Pfarreistiftung (Pfründe), in der Vakanzzeit aus den Interkalarien genommen, wobei auch Darlehensaufnahme und Belastung ad onus successorum statthaft ist (Z. 4).[8]

Wird dabei die Kongrua beeinträchtigt, so hat die Kirchengemeinde einzuspringen (Z. 5).[9]

Eine Kostentragung der Kirchenstiftung findet hier nur statt, wenn dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus deren Vermögen zugewiesen sind, bei den „hierüber" entstehenden Prozessen (Z. 6); schließlich können auch die Rentenüberschüsse (RE. § 48 lit. b) verwandt werden (Z. 7).[10]

Wo der Pfarrer die Kosten zu tragen hat, findet ein Ersatz[11] nicht statt. Von der Einstellung in die Fassion kann hier natürlich schon mit Rücksicht auf die Zufälligkeit solcher Kosten keine Rede sein.

Für die Pfalz bestimmt das Klerikaldekret von 1813 Art. 15,[12] daß die Prozeßkosten ganz wie die Reparationskosten[13] Lasten des Pfarrers sind.

---

[1] De lege ferenda bin ich auch hier für Beseitigung (vgl Bd. I. 362). Man kann dafür die Zustimmung der Kirchenverwaltung einsetzen.

[2] VO. v. 15. Novbr. 1814 (AVl. 135) und VO. v. 3. Aug. 1879 § 7 Z. 11 (Weber XIII. 162), Wand-Wagner S. 559.

[3] Weber II. 381. Günther III. 632.

[4] a. a. O. Z. 3 und das franz. Klerikaldekret v. 1813 Art. 14 (Geib II. 82). Auch im ALR. II. 11 § 823 in Verbindung mit I. 21 § 82 ff. wird die Kostenfrage nur für die Prozesse aufgeworfen, „welche die Substanz der Sache" betreffen.

[5] Vgl. oben S. 370 ff.

[6] Vgl. auch Bd. I. 204.

[7] ME. v. 26. Novbr. 1820 (Weber II. 58. Günther III. 631). Vgl. auch ME. v. 29. Aug. 1823 (Döll. 11 S. 1593).

[8] Ebenso a. a. O.

[9] Aehnlich liegt die Sache bei Prozessen unvermögender Kirchenstiftungen (Bd. I. S. 204). [10] Vgl. darüber Bd. I. S. 255 ff.

[11] Cit. ME. v. 1820. [12] Geib II. 82.

[13] Vgl. darüber das Klerikaldekret Art. 13.

III. Was schließlich die Zwangsvollstreckung gegen die Pfründestiftung betrifft, so ist diese keine Verwaltungssache, und es gilt hier das, was ich im Bd. I. 306 bezüglich der Kirchenstiftung ausgeführt habe. Ich habe zwar die Praxis gegen mich, und auch v. Krais hat in der Recension meines Buches widersprochen.[1] Ich muß aber bei meiner Ansicht beharren.

Das Ef.G. zur alten CPO. § 15 Z. 4 läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, insoweit es sich um die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen handelt, welche gerichtet sind „gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird". Die genannten Verbände sind die heute sog. Korporationen des öffentlichen Rechtes, zu welchen aber die kirchlichen Verbände nicht gehören.[2] Weiterhin ist aber der Pfründeverwalter ebensowenig eine Staatsbehörde wie die Kirchenverwaltung.[3] Deshalb kann die Z. 4 hier keine Anwendung finden.

Im Anschluß an diese reichsgesetzliche Bestimmung stellte Art. 9 des bayer. Ausf.G. zur CPO. von 1879 die Zwangsmittel der Verwaltung zur Verfügung für Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und „die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen".

Das bayerische Gesetz konnte natürlich nicht über das Reichsgesetz hinausgehen, und in der That umschreibt das erstere nur die reichsgesetzliche Anordnung in der Terminologie des bayerischen Rechts.

Wie ich in Bd. I. 306 und 148, sowie 209 ausgeführt habe, ist die Leitung viel weitergehend als die Aufsicht. Man denke z. B. an die Leitung einer Wahl durch den Wahlkommissär zum Unterschied von der nachprüfenden Aufsicht,[4] oder an die Leitung der Nürnberger Unterstützungsanstalten durch das Konsistorium PE. § 9. Die staatliche Leitung im citierten Art. 9 bedeutet eine Eingliederung in den Staatsorganismus und führt demgemäß wiederum in den Kreis der Stiftungen des öffentlichen Rechtes,[5] zu welchen aber, wie gesagt, die kirchlichen Stiftungen nicht zählen.

Das Ef.G. zur neuen CPO.[6] und das bayer. Ausf.G. zum BGB.[7]

---

[1] Krit. Vierteljahresschr. 3. Folge Bd. VI. 152 f. [2] Vgl. oben S. 88.
[3] Vgl. Bd. I. S. 50 ff. und in diesem Bd. S. 374.
[4] Vgl. Bd. I. 38 ff. in Verbindung mit I. S. 42 ff.
[5] Vgl. oben S. 81 ff.
[6] In Art. II. Z. 3a werden die landesgesetzlichen Zwangsmittel der Verwaltung aufrecht erhalten, soweit es sich handelt um Geldforderungen „gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Körperschaft oder Stiftung". Die Kirchenpfründestiftungen sind aber weder Stiftungen des öffentlichen Rechtes, noch stehen sie unter der Verwaltung einer öffentlichen, also (vgl. oben S. 87) in den Staatsorganismus eingegliederten Behörde.
[7] In Art. 166 Z. II. werden die im Art. 9 Abs. 2 des cit. bayer. Ausf.G. zur CPO v. 1879 genannten juristischen Personen, also die Gemeinden und die unter Leitung

benehmen den letzten Zweifel. Hoffentlich findet jetzt aber auch endlich die Praxis den gesetzlichen Boden wieder.

§ 80.

Die rechtliche Stellung und Haftung des Pfründeverwalters.

I. Die straf- und disziplinarrechtliche Stellung der Pfründeverwaltung ist analog derjenigen der Kirchenverwaltung;[1] nur besteht bei jener auf Grund der geistlichen Amtsstellung auch ein Obedienzverhältnis zur Kirchenbehörde, natürlich nicht im Widerspruch zum staatlichen Recht.

Der Pfarrer ist als Pfründeverwalter kein Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs, und Veruntreuungen desselben sind nach StGB. § 266 zu bestrafen.[2]

Derselbe unterliegt der Ungehorsamsstrafe des Poliz.-StGB. Art. 21.[3] Ebenso ist die Verhängung von staatlichen Ordnungsstrafen zulässig: Verweis, Geldstrafe und Entsetzung von der Pfründeverwaltung.[4] Nur auf den Pfründegenuß hat er einen Rechtsanspruch; und dadurch unterscheidet sich ja das moderne Pfründnerrecht wesentlich vom altkirchlichen Stipendialrecht.[5] Im übrigen setzt hier das kirchliche Disziplinarrecht ein.[6] Die Ordnung der Verwaltung und Vertretung der Pfründe gehört aber ausschließlich dem öffentlichen Recht des Staates an.

II. Was die Haftungsfrage betrifft, so will ich die einschneidende Neuerung des BGB. vorausschicken, wonach es jetzt auch eine Haftung der Stiftungen für Handlungen ihrer Vertreter gibt.

Nach BGB. § 86 ist nämlich die Stiftung in gleicher Weise wie der Verein (§ 31) für den Schaden verantwortlich, den der Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Im § 89 ist das auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ausgesprochen. In Anlehnung an das Ef.G. zum BGB. Art 77 stellt das bayerische Ausf.G. zum BGB. Art. 60 f. auch die Syndikatsklage auf diesen Boden. Das Notariatsgesetz von 1899 Art. 126 trifft dieselbe Aenderung für die Notare, die Grundbuchordnung (§ 12) für den Grundbuchbeamten u. s. w. Wir haben es hier also mit einem allgemein maßgebenden Prinzip zu thun.

---

des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen als „Personen des öffentlichen Rechts" zusammengefaßt. Vgl. oben S. 89. Damit scheiden aber die kirchlichen Stiftungen wiederum aus.

[1] Vgl. darüber Bd. I. S. 48 ff.

[2] a. a. O. I. S. 50 ff. Dazu ME. v. 2. Novbr. 1832 ad b Abs. 2 (Weber II. 653).

[3] a. a. O. I. S. 52 ff. [4] a. a O. I. S. 53 ff. und oben S. 366 f.

[5] Vgl. oben S. 1. [6] Vgl. oben S. 212 ff.

Wenn somit beispielsweise der Pfarrer ohne kuratelamtliche Genehmigung durch Werkleute Aenderungen an Widdumsgrundstücken, z. B. Pfarrhausreparaturen, vornehmen läßt, und die Kreisregierung ordnet die Sistierung der Arbeiten an, so kann sich der Geschäftsunternehmer an die Pfarrstiftung halten. Man mutet demselben nicht zu, sich vor der Uebernahme des Auftrags davon zu überzeugen, daß die dem Pfarrer zustehende Anordnung auch kuratelamtlich gedeckt ist.

Die Pfarrstiftung kann[1] dann ihren Regreß an den Pfarrer nehmen. Damit komme ich zur Haftung des Pfründners, wie sie uns ja auch auf dem Deteriorationsgebiet entgegentritt.

Die Haftung der kirchlichen Pfründebesitzer wegen pflichtwidriger Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens, also die Haftung gegenüber der Pfründestiftung, erwächst aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis des Pfründebesitzers zur Pfründe[2] und ist daher verwaltungsbehördlich auszutragen. Das VGH.-G. Art. 10 Z. 15 hat hier die letztinstanzliche Zuständigkeit des VGH. aufgepflanzt.

Ueber die Zwangsvollstreckung gegen den Pfründebesitzer vgl. ME. vom 2. November 1832[3] und VGH.-G. Art. 46.

In Verbindung damit will ich noch einmal verteidigungsweise auf die Haftpflicht der Kirchenverwaltung zurückkommen.

Im Bd. I. S. 55—61 suchte ich zu erweisen, daß die Haftung der Kirchenverwaltung, also der Kirchenstiftungsverwaltung im rechtsrheinischen Bayern, wegen Verwaltungsverschuldens in quali et quanto gleichfalls durch die Verwaltungsbehörde entschieden wird, diese Entscheidung aber nur die Bedeutung einer Provisionalverfügung hat, und die Betroffenen in jedem Fall durch eine Haftentbindungs-, also die Zivilklage, Befreiung suchen können.

Diese Ordnung reiht sich in die Zuständigkeitsverhältnisse ein, wenn der Dienstherr eines öffentlichen Beamten wegen dienstlichen Verschuldens des letzteren Entschädigungsansprüche gegen denselben erhebt. Und da haben nun v. Seydel[4] und v. Kahr[5] die Ansicht vertreten, daß die Entscheidung über die Haftung öffentlicher Bediensteter gegenüber dem Dienstherrn wegen dienstlichen Verschuldens den Gerichten überhaupt entzogen ist und ausschließlich der Verwaltung zusteht.

v. Krais, welcher früher[6] die Haftfrage ähnlich auffaßte wie ich — er erklärte nur die verwaltungsrechtliche Würdigung der Pflichtwidrigkeit

---

[1] Kraft öffentlichen Rechts muß sie auch, und die Kreisregierung kann das eventuell unter Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten kuratelamtlich erzwingen (vgl. Bd. I. 161 und 202).

[2] Vgl. oben S. 253 ff.

[3] Weber II. 653.

[4] 1. A. II. 466 ff., IV. 580 ff.; 2. A. I. 605 ff., II. 693 f.

[5] GO. II. 54 ff.

[6] Bl. f. a. Pr. 33 S. 145 ff.

für das Zivilgericht als bindend —, hat nunmehr[1] die Beweisführung v. Seydels und v. Kahrs als „überzeugend" anerkannt und ihrer Ansicht den „Vorzug" vor der seinigen eingeräumt.

Ich stimme Becher[2] bei, daß die Haftfrage „eine äußerst kritische" ist.

Ich muß aber bei aller Anerkennung des Scharfsinnes der Seydel-Kahrschen Ausführungen bei meiner Ansicht beharren. Vor allem scheinen mir die Genannten doch dem Art. 158 der rechtsrheinischen GO. Gewalt anzuthun.[3] Der Schlußsatz (vgl. unten A. 3) soll hiernach nur besagen: „wenn und soweit hiebei zivilrechtliche Verhältnisse in Mitte liegen."[4] Aber mit zivilrechtlichen Verhältnissen, wie sie hier den genannten Autoren vorschweben,[5] beschäftigt sich ja gar nicht die Verwaltungsentscheidung. Solche gehören gleich von Anfang an vor den Zivilrichter, und eine Suspensionsfrage entsteht hier daher gar nicht für den Verwaltungsentscheid, der vielmehr zu derartigen Fragen überhaupt nicht Stellung nimmt. Und doch hielt man es für nötig, hinzuzufügen, daß die Betretung des Zivilrechtswegs für die Verwaltungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung habe. So drückt das bayerische Recht stets die Wirkung der administrativen Provisionalverfügungen aus, gegen welche der Zivilrechtsweg offen gehalten wird. Man vergleiche nur einmal die Provisionalverfügungen auf dem baulastrechtlichen Gebiet.[6]

Der Art. 158 bringt für die Haftung der Gemeindebeamten das nur in die Form des Gesetzes, was bis jetzt für alle Beamten, einschließlich der Kirchenverwaltung, kraft Gewohnheitsrechts bereits in Uebung war. Die Judikatur steht denn auch zugestandenermaßen[7] in der Hauptsache auf meiner Seite, und ich kann auch nicht finden, daß die Ministerialpraxis auf einem anderen Boden steht.[8] Denn in meiner Auffassung ist die Provisionalverfügung keine provisorische Regelung bloß in dem Sinn eines Vorbehaltes der nicht sofort liquid zu stellenden Punkte für die gerichtliche

---

[1] In der Recension meines 1 Bandes in der krit. Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. VI. S. 144 f.

[2] Das rechtsrh. bayer. Landeszivilrecht und Landesprozeßrecht I. 186[3]. Zu dieser Frage vgl. auch Lippmann in Hirths Annalen 1885 S. 421—470.

[3] Art. 158: „Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Zivilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung."

[4] v. Kahr GO. II. 66. v. Seydel II. 608 meint, „daß man lediglich die Frage offen lassen wollte, ob und wie weit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Zivilrichter in solchen Fällen noch angerufen werden könne."

[5] v. Kahr erwähnt (II. S. 67) in dieser Richtung „die Entscheidung über die Ersatzpflicht der Erben, der Ehefrauen oder dritter Personen, welche durch die Verfehlungen der Beamten bereichert sind, ferner die Entscheidung über die Rechte an bestellten Pfändern oder im Konkursverfahren, sowie über geltend gemachte privatrechtliche Gegenforderungen".

[6] Darüber werde ich im III. Bd. handeln. [7] v. Seydel I. 608, v. Kahr I. 64.

[8] Das meint nämlich v. Kahr II. S. 65. Aber man vergleiche nur a. a. O.

Austragung, sondern dieselbe ist selbstverständlich eine beschlußmäßige Feststellung der ganzen Schuld- und Haftungsfrage unter Ermittlung aller belangreichen Verhältnisse ihrem ganzen Umfang nach, aber — vorbehaltlich der Betretung des Zivilrechtswegs.

Eine Schwierigkeit sehe ich allerdings gleichfalls darin, daß hier das Pfälzer Recht bedenklich hineinspricht.[1] Bei der Beratung des Art. 90 (Entw. Art. 97) der pfälz. GO., welcher mit dem Art. 158 der rechtsrheinischen GO. wörtlich übereinstimmt, hatte die Speyerer Kommission das Bedenken geltend gemacht, daß nach pfälzischem Recht die Zuständigkeit der Gerichte, was nach Wand[2] allerdings nicht unbestritten ist, in solchen Angelegenheiten überhaupt nicht gegeben sei. Nebenbeibemerkt, spricht das schon gegen die S. 376 A. 4 u. 5 Genannten. Der Minister des Innern aber meinte, mit dem Art. 90 wolle ja keine neue zivilrechtliche Kompetenz geschaffen, sondern nur der gesetzlich überhaupt mögliche Zivilrechtsweg vorbehalten werden. Seien die Antragsteller (Kolb und Soyer) mit dieser Auslegung einverstanden, so genüge die Konstatierung dieser Anschauung im Protokoll. Da der Abg. Kolb sein Einverständnis erklärte mit dem Bemerken, daß auch er nur die bestehende Kompetenz habe aufrecht erhalten wollen, und da auch sonst kein Widerspruch erfolgte, blieb es bei dem Entwurf.

Es ist in der That eine naheliegende Schlußfolgerung, wenn v. Kahr[3] sagt: „Da nun nicht ohne zwingende Gründe angenommen werden darf, daß dem nämlichen Wortlaut in der rechtsrheinischen GO., aus der er entnommen ist, eine andere Bedeutung unterstellt werden wollte, als in der GO. f. d. Pf., so erhellt hieraus, daß auch im rechtsrheinischen Bayern an den bestehenden Zuständigkeitsverhältniffen nichts geändert werden wollte."

Doch möchte ich hiergegen folgendes bemerken.

Auch der Art. 158 wollte für das rechtsrheinische Bayern keine neue zivilprozessuale Zuständigkeit begründen, sondern nur die bisherige Uebung festlegen, wonach die administrativen Provisionalverfügungen im Zivilrechtsverfahren angefochten werden konnten.[4] Das schwebte dem Minister vor. Im übrigen aber unterschätzte er die rechtliche Bedeutung einer derartigen gesetzlichen Festlegung der Praxis für das rechtsrheinische Bayern, wie er andernteils die Bedeutung einer bloßen Protokollkonstatierung für die Pfalz überschätzte. Die nur beschränkte Richtigkeit der ministeriellen Würdigung des Art. 158 der rechtsrheinischen GO. beweist nichts für das pfälzische Recht, und auch umgekehrt beweist die protokollierte parlamentarische Auslegung des Art. 90 der pfälzischen GO., welche einer Aufhebung des gesetzlichen Inhaltes gleichkommt, nichts für die wirkliche Bedeutung des Art. 158 der rechtsrheinischen GO.

---

[1] Vgl. darüber v. Kahr GO. II. 63.
[2] GO. f. d. Pf. 2. A. S. 532 ff.
[3] GO. II. 64.
[4] Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 60 und vorher.

Bei derartigen parlamentarischen Ausweichungen und Verschleierungen, die eine wahre crux für den Juristen bilden, gilt der Satz: „non est producendum ad consequentias."

Was das pfälzische Recht selbst anlangt, so war hier früher in der That die freie Verwaltungszuständigkeit gegeben.[1] Es ist zwar die Auffassung nicht so ohne weiteres abzuweisen, daß der Art. 90 neues Recht schuf, obschon er es nicht schaffen wollte. Denn nicht was die gesetzgeberischen Faktoren festsetzen wollten, sondern was das Gesetz festgesetzt hat, ist Recht. Doch möchte ich, abgesehen davon, daß man von einer protokollmäßig im voraus festgelegten Auslegung doch nur dann abgehen soll, wenn der Gesetzestenor gar nichts anderes zuläßt, hier auch schon um deswillen das Auslegungsprotokoll gelten lassen, weil der Art. 90 über die Gemeindebeamten hinaus nichts verfügt und so ein Dualismus ins Recht hinein käme, der sich wie ein Widerspruch ausnehmen müßte. Aber wenn ich auch so der Protokollkonstatierung eine Bedeutung für die Auslegung des Art. 90 nicht absprechen will,[2] so kann ich doch angesichts der erwähnten Umstände eine Rückwirkung dieses Protokolls auf das rechtsrheinische Recht nicht anerkennen.

Ich muß wiederholt betonen, daß die administrative Haftbarmachung unter Vorbehalt des Rechtswegs auf altem bayerischen Gewohnheitsrecht beruht und weit über das Gemeinderecht hinaus Verwirklichung gefunden hat.

Sogar gegenüber Privaten bringen die Behörden dieses Prinzip zur Anwendung. Die Postanstalten z. B. sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutorisch beitreiben zu lassen. Dem Exekutierten steht jedoch die Betretung des Rechtswegs offen.[3]

Was aber die dienstliche Haftung anlangt, so ordnen z. B. die allgemeinen Dienstvorschriften für die Angehörigen der königl. bayerischen Verkehrsanstalten[4] für die Haftungen des Personals im § 30 folgendes an: Ueber die Frage des Bestehens einer Ersatzverbindlichkeit wird in jedem Fall Entschließung erlassen und hierin Gegenstand und Umfang der Ersatzverbindlichkeit, sowie die Person des Ersatzpflichtigen festgestellt. Wenn die Ersatzpflicht in einem Falle ausgesprochen wurde, in welchem dem Entschädigungsanspruche einer Partei aus dem Post- und Eisenbahnfrachtgeschäfte zu genügen war, so regelt sich das weitere Verfahren nach den

---

[1] v. Seydel I. 608 f.

[2] Diese rein administrative Entscheidung der so ungemein einschneidenden Haftfrage hätte aber später im VGH.-G. verwaltungsgerichtlich umgeprägt werden müssen. Es ist geradezu unbegreiflich, daß es nicht geschah. Man hat vermutlich an die Pfälzer Besonderheit nicht gedacht Wiederum ein Grund, von hier aus keinen Rückschluß auf das rechtsrh. Recht zu machen.

[3] Postgesetz § 25. [4] Giltig v. 1. Juni 1885.

Bestimmungen in § 7 lit. e der AVO. vom 31. Juli 1817, wonach eine Beschwerde gegen den Ausspruch der königl. Generaldirektion mittelst Klage bei dem zuständigen Gerichte binnen einer Ausschlußfrist von zwei Monaten „bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsweges anzubringen ist". In allen übrigen Fällen hat der als ersatzpflichtig Bezeichnete die bestimmte Erklärung abzugeben, ob er die ihm zugewiesene Ersatzpflicht anerkenne oder nicht. Ersterenfalls hat er sich sogleich über die beabsichtigte Art der Tilgung der Ersatzsumme zu äußern, letzterenfalls wird von der königl. Generaldirektion, oder wenn deren Bescheid nicht anerkannt wird, vom Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern über die vorgebrachten Gründe der Haftablehnung Entscheidung erlassen. Wird die Haftzuweisung bestätigt, so kann die Tilgung des betreffenden Ersatzpostens durch Gehaltsabzüge sofort verfügt werden, „und bleibt es dem Ersatzpflichtigen überlassen, hiergegen den Zivilrechtsweg zu betreten".

Auf allen Gebieten der bayerischen Diensthaftung muß eine erschöpfende Administrativentscheidung, eventuell auf erhobene Aufsichtsbeschwerde auch instanziell, ergehen, und können natürlich hierbei privatrechtliche Gegenforderungen u. s. w. nicht mitberührt werden, vielmehr sind diese letzteren sofort gerichtszuständig.[1] Die Verwaltungsentscheidungen auf dem Haftungsgebiet sind aber lediglich vorläufig, indem es dem Betroffenen vorbehalten bleibt, hiergegen im Zivilrechtsweg Befreiung zu suchen. Die Einschränkungen des Zivilrichters, von welchen verschiedene Entscheidungen des Kompetenzkonfliktshofs reden — auch v. Seydel vermißt hier mit Recht „zuweilen juristische Schärfe"[2] —, sind willkürlich und entbehren der rechtlichen Grundlage.

Diese Ordnung ist, zumal für die ältere Zeit, wo es noch an einer Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlte, auch vollständig am Platz. Die Vorbehaltung des Rechtswegs war der einzige Weg, dem Beamten auf dem Diensthaftpflichtsgebiet Rechtsschutz zu gewähren. Die administrative Provisionalverfügung aber entsprach der Disziplin und sachdienlichen prompten Erledigung.[3]

Nachdem sich nunmehr aber Dritte wegen einer durch Vertretungsverschulden und Amtsverletzung herbeigeführten Vermögensschädigung direkt an die Stiftung resp. den Dienstherrn halten können und die letzteren im Zivilverfahren verurteilt werden, verlangt es erst recht die Billigkeit, gegen die im Administrativweg bethätigte Abwälzung der Schadloshaltung auf den schuldigen Vertreter resp. Beamten[4] gleichfalls den Zivilrechtsweg ohne

---

[1] Das ist der Inhalt der von v. Seydel I. S. 606 citirten Verordnungen.
[2] I. S. 607. Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 60 f.
[3] Vgl. Bd. I. 59 ff.
[4] Die Zulassung der administrativen Abladung war billig; man konnte den Dienstherrn mit seinem Regreßanspruch nicht wohl auf den Klageweg verweisen.

jegliche Einschränkung offen zu halten. Die Klage ist hier stets eine condictio sine causa.[1]

v. Seydel[2] sagt — und die Ausführungen v. Kahrs[3] und Bechers[4] laufen auf dasselbe hinaus —: Der Entschädigungsanspruch des Dienstherrn entspringt unmittelbar aus einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnis und ist deshalb selbst öffentlich-rechtlich. Daß es sich um eine Vermögensbeschädigung und um das Verlangen einer Entschädigung hierfür handelt, kann dem Anspruche diese öffentlich-rechtliche Eigenschaft nicht nehmen. Denn der Titel, aus dem geklagt wird, gehört lediglich dem öffentlichen Recht an, und weder der Begriff der Vermögensbeschädigung, noch jener der Entschädigung sind solche, welche das Privatrecht als sein ausschließliches Besitztum bezeichnen könnte.

Dagegen ist zu sagen, daß der Dienstherr sich ja auch in der That mit den Mitteln des öffentlichen Rechts schadlos hält und erst für den Belasteten der Zivilrechtsweg geöffnet wird, in dem dieser behauptet, der Dienstherr sei durch seine Leistung ungerechtfertigt bereichert worden.

Wenn die Ausführungen v. Seydels rechtsphilosophisch auch ganz einwandfrei wären, juristisch kommt es doch sicherlich nur darauf an, ob und wie weit das positive Recht eines Staates solche Anschauungen verwirklicht.

Für die Pfründe und Pfründeverwaltung hat nun das bayerische Recht in der That diese Anschauung in seiner Zuständigkeitsnormierung sanktioniert, ist aber auch bei der Idee des verwaltungsgerichtlichen Schutzes angelangt.

Ich habe bereits im Bd. I. S. 58 darauf hingewiesen, daß der erste Entw. des VGH.-G. die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit für alle Stiftungsbeamten aussprechen wollte. Es geschah aber weder hier noch auf anderen Gebieten der Verwaltungshaftung. Wenn und soweit aber Haftungsansprüche noch verwaltungsbehördlich und nicht verwaltungsgerichtlich ausgetragen werden sollen, ist das Offenhalten des Zivilrechtswegs zur Deckung gegen behördliche Uebergriffe auf dem Gebiet der Haftungsentscheidungen der einzige aber auch notwendige Schutz; und nur im Hinblick darauf konnte das VGH.-G. hier zurücktreten.

Was es schließlich für Gründe waren, welche dazu führten, daß man den entscheidenden Schritt im VGH.-G. nicht that, kann man leicht vermuten. Es waren jedenfalls die im Bd. I. S. 59 f. angeführten Erwägungen bestimmend. Man mag über die juristische Stichhaltigkeit dieser Gründe streiten; für die Geltungsfrage kommt es nicht auf die Gründe, sondern nur auf den Tenor an.

---

[1] So auch das Komp.-Konfl.-Erk. in dem Rg.-Bl. 1863 S. 569. Vgl. auch Reg.Bl. 1869 S. 927.

[2] I. 605. [3] II. 55 f. [4] I. 185 f.

Meines Erachtens liegt die Sache aber auch durchaus einwandfrei. Das Verwaltungsverschulden ist öffentlich-rechtlich. Die Verwaltungsbehörde trifft daher ihre Aufsichts- resp. Disziplinarentscheidung, in welcher sich dann aber auch die öffentlich-rechtliche Kompetenz konsumiert.

Mit der Zahlung, welche allerdings mit den Machtmitteln der Verwaltung erzwungen werden kann, hat die öffentlich-rechtliche Frage ihre Erledigung gefunden.

Insoweit indes diese Verwaltungsentscheidung nicht etwa bloß eine disziplinäre Geldstrafe verhängt, sondern eine Schadenserfatzleistung anordnet, ist das Bedürfnis zu einer gerichtlichen Nachprüfung sicherlich gegeben.

Aber das VGH.-G. von 1878, welches so findig in der Aufspürung der diesbezüglichen Bedrückungsmöglichkeiten ist, hat unseren Fall nicht mitgetroffen. Soll man nun hier auf dem Haftungsgebiet, wo es sich um Tausende handeln kann, gegenüber seiner Behörde völlig schutzlos sein? Es läßt sich ohne weiteres vermuten, daß das VGH.-G. hier nur deshalb geschwiegen hat, weil bereits anderweitig für einen (zivilgerichtlichen) Schutz Vorkehrung getroffen ist.

Daß man in der Pfalz wirklich schutzlos ist, ist nur die bedauerliche Folge des oben S. 377 erwähnten beklagenswerten Beratungsprotokolls, an welches man sich dann aber auch bei der Beratung des VGH.-G. hätte erinnern sollen. Würde man den Inhalt des Beratungsprotokolls in die GO. eingearbeitet haben, so hätte der Schlußsatz des Art. 90 der Pfälzer GO. einfach gelautet: Die Betretung des Zivilrechtswegs gegen die Verwaltungsentscheidung ist ausgeschlossen. Dann hätte man sich bei dem gesetzlichen Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahre 1878 gewiß daran erinnert. So aber deckte sich der Art. 90 der Pfälzer GO. mit dem Art. 158 der rechtsrheinischen GO.; und im Gebiet des rechtsrheinischen Rechts lag ein Anlaß für verwaltungsgerichtliche Nachprüfung nicht vor, weil hier von alters her ein viel wirksamerer Schutz in der Form der zivilrechtlichen Haftentbindungsklage gegeben war. Im anderen Fall wäre auch das Schweigen des VGH.-G. nicht bloß unverständlich, sondern geradezu ungeheuerlich. Denn im anderen Fall könnte — und v. Seydel wie v. Kahr verteidigen dies als geltendes Recht — die Aufsichtsbehörde jemand in unbegrenzter Höhe, bis zur Existenzvernichtung, für haftbar erklären, ohne daß dieser nach Erschöpfung der Aufsichtsbeschwerde einen richterlichen Schutz gegen Verwaltungswillkür findet. Man muß sich aber mit Händen und Füßen dagegen wehren, daß aus der durch ein unseliges parlamentarisches Vertuschen dauernd gewordenen Rückständigkeit des pfälzischen Rechts Rückschlüsse auf das rechtsrheinische Recht gemacht werden.

Das Bedürfnis zu einer richterlichen Nachprüfung ist zweifellos gegeben; im übrigen aber kann der Gesetzgeber einen doppelten Weg einschlagen. Die geradlinige Fortführung der öffentlich-rechtlichen Idee führt

in die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit, wie dieselbe in der That auf dem Pfründegebiet aufgepflanzt worden ist.[1] Man kann aber auch — und vor dem VGH.-G. war das der einzige Weg, der dann auch im rechtsrheinischen Bayern begangen wurde — die Schadensersatzfrage auf das zivilrechtliche Geleise umladen. Der Beamte erklärt, dem Dienstbefehl entsprechend eine Schadensersatzleistung gemacht zu haben,[2] zu welcher er nicht verpflichtet war; der Staat habe sich demnach ungerechtfertigt an ihm bereichert und deshalb fordere er die Summe zurück.

Da nur die Behauptung über die Zuständigkeit entscheidet, und die Richtigkeit derselben nur für den Erfolg maßgebend ist, so liegt hier zweifellos eine Zivilklage vor.

Der Regreßkläger muß nur vor dem Zivilgericht, wenn die Klage selbst Erfolg haben soll, alles auf den Nachweis stellen, daß eine wirklich ungerechtfertigte Bereicherung auf seine Kosten vorliegt.

Die Frage des Verwaltungsverschuldens steht da natürlich im Vordergrund und darf keinerlei Beschränkung durch Beweisbeschlüsse erfahren. Das Zivilgericht prüft, ob der Beamte für den Schaden auch in casu oder nur bei wirklichem eigenen Verschulden aufzukommen hat, ob und wie weit ihn ein Verschulden trifft u. s. w. In der Würdigung aller dieser Fragen ist das Zivilgericht völlig frei und nach keiner Richtung hin an die dienstliche Vorwürdigung gebunden. Daß bei der Prüfung strittiger Ansprüche das Zivilgericht unter Umständen tief in das öffentliche Recht, und das Verwaltungsgericht auf das Gebiet des Privatrechts eindringen muß, ist klar und keineswegs auffallend. Auch das darf nicht weiter berühren, daß der Zivilrichter in der Beurteilung des Verwaltungsverschuldens von der Verwaltungsbehörde möglicherweise abweicht. Abgesehen davon, daß der Zivil- wie Verwaltungsrichter ja unter Umständen auch die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen und sonstigen Anordnungen nachzuprüfen hat, hat sich die administrative Würdigung in dem disziplinaren Urteil erschöpft, während der haftmäßige Zusatz bereits eine Anleihe am Zivilrecht darstellt, indem Verschuldungsfolgen ihre zivilrechtliche Bewertung und Ausmessung finden.[3] Wenn in dieser Richtung eine Provisionalverfügung[4] auch zweck-

---

[1] Vgl. oben S. 375.

[2] Dazu wird er mit den Zwangsmitteln der Verwaltung angehalten. Vgl. Bd. I. S. 56, 60

[3] Der Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Kaiser (S. XXI) in dem nachher zu erwähnenden Komp.-Konfl. v. 1900 sagt mit Recht von dem Haftungsbeschluß der Kreisregierung, daß derselbe in Wahrheit ein zivilrechtliches Urteil sei. „Da über die Höhe des Defektes und dessen Ursache kein Streit bestand, konnte die hohe Stelle füglich gar nichts anderes thun, als ein zivilrechtliches Urteil erlassen, welches nur teilweise in der Form eines Haftungsbescheides auftrat, dessen wahrer Charakter aber durch die schlechte Maskierung nicht geändert wurde. Die kgl. Regierung hat damit in die Kompetenz der Gerichte eingegriffen, nicht umgekehrt."

[4] „Vorläufige Entscheidung" (Komp.-Konfl.-Erk. v. 17. Dezember 1881 G.- u. VOBl. 1882 Beil. II. 29).

dienlich ist und dem Recht entspricht,[1] so muß doch die zivilgerichtliche Nachprüfung und die unbedingte Freiheit derselben nicht minder garantiert sein, während der rein dienstliche Entscheid, insoweit er also nicht auf das Haftungsgebiet hinübergreift, der richterlichen Nachprüfung entzogen bleibt. Mit anderen Worten: In der Beurteilung des dienstlichen Verschuldens ist die Verwaltungsbehörde frei und wird vom Gericht nicht nachkontrolliert. Ob und wie weit aber dieses dienstliche Verschulden die Haftung für einen Schaden begründet, resp. ob auch ein Verschulden im Sinne der Schadensersatzleistung vorliegt, kann von der Verwaltungsbehörde bestenfalls nur im Rahmen einer Provisionalverfügung festgesetzt werden und unterliegt auf Anfechtung der durch Zivilklage einzuleitenden Würdigung des Zivilrichters.

Es ist noch der neuesten Rechtsprechung zu gedenken.

Ein Urteil des obersten Landesgerichts vom 20. Dezember 1899[2] steht im wesentlichen auf dem zuletzt beschriebenen Standpunkt.

Was die frühere Judikatur anlangt, so sprach sich ein Urteil des obersten Landesgerichts vom 25. Mai 1893[3] unter dem Hinweis, daß dies konstante Praxis des obersten Gerichtshofes sei, dahin aus, daß Streitigkeiten des Staates mit seinen Rechnungsbeamten aus deren Verwaltung den Verwaltungsbehörden übertragen sind und diese dieselben nach Komptabilitätsgrundsätzen zu prüfen und endgiltig darüber Beschluß zu fassen haben, ob ein Rechnungs- oder Kassadefekt besteht und ob und in welchem Maße der Beamte hierfür haftbar erscheint. Eine Berufung an die Gerichte finde nicht statt, wohl aber stehe dem zum Ersatz verurteilten Beamten das Recht zu, gegen das Staatsärar auf Rückersatz des von ihm Geleisteten Klage bei den Gerichten zu erheben, vorausgesetzt, daß dem Rückersatzanspruche ein im Zivilrecht wurzelnder Titel zur Seite steht.

Dieses Urteil spricht anscheinend gegen die von mir vertretene Auffassung. Doch ist auch nach meiner Auffassung der Verwaltungsentscheid definitiv und inappellabel: in der Sphäre des Disziplinar- und meinetwegen auch des Komptabilitätsrechts.[4] Wohl aber hat der Verurteilte ein selbständiges Klagerecht in zivilrechtlicher Sphäre auf Rückersatz. Das Urteil sagt: vorausgesetzt, daß dem Rückersatzanspruch ein Privatrechtstitel zur Seite steht. Das ist aber hier stets der Fall: denn die ungerechtfertigte Bereicherung ist ein im Zivilrecht wurzelnder Regreßtitel.

Nach dem neuesten Komp.-Konfl.-Erk. vom 9. Mai 1900[5] hatte der

---

[1] Vgl. Bd. I. S. 59 f. [2] R. N. I. 88/89. [3] Sammlung XIV. 617.

[4] Im Rechnungs- oder Komptabilitätsverfahren sieht man von einer materiellen Prüfung ab. Wenn der Rechner einen buchmäßigen Fehlbetrag nicht aufklären kann oder will, so wird einfach nach Maßgabe von Buch, Kasse und Belegen die Höhe des Defektes festgestellt.

[5] Dasselbe liegt mir, dank des Entgegenkommens von Dr. Kaiser, in Abschrift vor. Doch muß dasselbe in der Beilage des G.- u. VBl. 1900 zum Abdruck gebracht werden und mag dann verglichen werden.

Amtsgehilfe eines Rentamtmanns Unterschlagungen in der Höhe von 47306 M. 90 Pf. begangen, und wurde der letztere für diesen Kassadefekt haftbar gemacht. Derselbe zahlte und erhob dann Klage auf Rückersatz, indem er ein Verschulden seinerseits in Abrede stellte und eine Haftpflicht pro casu bestritt. Das citierte Komp.-Konfl.-Erk. ließ die Klage zu.

Mit Berufung auf die bisherige Praxis[1] wurde anerkannt, daß ein Beamter, der für einen Defekt haftbar gemacht wurde und den Ersatz geleistet hat, eine Klage auf Erstattung des Gezahlten habe, „falls er die Klage auf einen privatrechtlichen Befreiungsgrund zu stützen vermag". Für die rechtliche Natur und Zulässigkeit einer Klage entscheide anerkanntermaßen nur die Klagebehauptung. Nach dieser habe der Kassadefekt bei der Schlauheit des Defraudanten weder verhindert noch sofort entdeckt werden können und der Rentamtmann behaupte daher Zufall, den er nicht zu vertreten habe. „Hierin ist die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Befreiungsgrundes insofern zu erblicken, als nach dem Zivilrechte der Schuldner von der Verpflichtung zu einer Leistung dadurch frei werden kann, daß ihm die Leistung durch einen Zufall unmöglich wird." Ob der Kassadefekt in Wirklichkeit auf einen Zufall zurückgeführt werden müsse und der Rentamtmann auch ohne eigenes Verschulden für die Handlungen seiner Amtsgehilfen zu haften habe, ob die zufällige Unmöglichkeit der Leistung wirklich Befreiung des Schuldners bewirke: diese Fragen könnten nur über den Ausgang des Zivilprozesses entscheiden, hätten aber mit der Zulässigkeit desselben nichts mehr zu thun.

Das Urteil hält sich zwar ängstlich im Rahmen des Falls und geht einer allgemeinen und prinzipiellen Entscheidung aus dem Weg. Aber es ist keine Frage, daß man damit wieder einen Schritt weiter in der von mir für richtig erklärten Notwendigkeit, den Rechtsweg offen zu halten, gekommen ist. Die für die Rückerstattung maßgebende Behauptung wird und muß stets den Satz enthalten, daß man ein Haftungsverschulden in Abrede stelle, daß man nichts zu vertreten habe und somit zu Unrecht bezahlt habe. Mit anderen Worten: die condictio sine causa ist ausnahmslos der Klagegrund. Dieselbe liegt auf zivilrechtlichem Gebiet, und daher ist gegenüber der administrativen Haftbarmachung stets die zivilrechtliche Haftentbindungsklage zulässig. Man kann nur hoffen, daß die Judikatur diesen Satz nun endlich einmal rückhaltlos und ohne Einschränkung zur Anerkennung bringt.

[1] Ausdrücklich verwiesen wird auf die Komp.-Konfl.E. im Reg.-Bl. 1852 S. 825, 1863 S. 569, G.- u. VBl. 1882 Beil. II, 1884 Beil. I, sowie auf das in der Regierungsdenkschrift angezogene, oben citierte oberstr. Urteil v. 25. Mai 1893.

§ 81.

Die staatliche Pfründe-Kuratel und Oberaufsicht.

Der OKE. vom 26. Februar 1862[1] entnehme ich folgende eindringlichen und nach ihrer juristischen Seite unanfechtbaren Ausführungen. Der Pfarrer hat die ernste Pflicht, das ihm nur nutznießlich überlassene Vermögen mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verwalten und stets dessen eingedenk zu sein, was er der Stiftung selbst und seinen Nachfolgern schuldet. Es folgt dies überdies von selbst aus der Natur des Verhältnisses, wonach der Pfarrer das Pfarrwiddum nur als ein ihm anvertrautes Gut behandeln darf, das er schon nach rechtlichen Grundsätzen als guter Hausvater zu benutzen und in dem Zustand zu erhalten hat, in welchem es ihm übergeben worden ist. Die Erfahrung lehrt indes leider, daß nicht alle Pfarrer diese Verpflichtung vor Augen behalten, und wenn auch nur seltener darüber zu klagen ist, daß pfarrliche Besitzungen geradezu absichtlich ordnungswidrig ausgenützt und damit in ihrer Substanz beeinträchtigt werden, so tritt um so häufiger mannigfache Vernachlässigung hervor, welche sich bald darin äußert, daß den Grenzen der Pfarrgüter, den mit denselben verbundenen Berechtigungen oder den auf denselben haftenden Lasten nicht die entsprechende Beachtung zugewendet und hierdurch vielfache Verkürzung ermöglicht wird, bald aber darin zu Tage tritt, daß bei der Bewirtschaftung die Zukunft außer aller Würdigung bleibt und das ganze Bestreben lediglich darauf abzielt, die Gegenwart nach Thunlichkeit auszunützen. Insbesondere soll auch nur die Rücksicht auf das nachhaltige Interesse der Pfarrstiftung, nicht aber persönliche Unannehmlichkeit die Frage entscheiden, ob Pfarräcker veräußert und verpachtet werden.

Durch diese Ausführungen des Oberkonsistoriums wird die Notwendigkeit einer strengen Aufsicht über die Pfründeverwaltung gerechtfertigt. Dieselbe ist nicht bloß für die Interkalarzeit und nicht bloß im Hinblick auf die Erhaltung der Liegenschaften geboten, sondern auch dem Pfründebesitzer selbst gegenüber deshalb am Platz, weil hier der Nießbrauch ewig und der Nutznießer auch Vertreter des Eigentümers ist, also durch diesen nicht in seine Schranken gewiesen werden kann.

Die Aufsichtsführung ist hier wie auch der Kirchenverwaltung gegenüber[2] eine doppelte: eine staatliche und eine kirchliche.

I. Die staatliche Aufsicht erwächst hauptsächlich aus der Kuratelidee[3] und wird im Hinblick auf die Staatszuschüsse[4] auch eine Wahrnehmung der eigenen Interessen des Staates.

---

[1] Günther II. 311. [2] Vgl. Bd. I. 145 ff., 162 ff. [3] Vgl. Bd. I. S. 145 ff.
[4] Vgl. meine Schrift „Aufbesserungsrecht" S. 4 ff. und oben S. 243 ff.

Für den königlichen Schutz und die königliche Aufsicht haben wir im RE. § 75 den verfassungsmäßigen Ausgangspunkt. Denn das hier erwähnte Kirchenvermögen begreift auch das Pfründevermögen.[1]

Der im RE. § 75 garantierte Schutz kommt übrigens allen Kirchengesellschaften zu. Der besondere Schutz des katholischen und protestantischen Kirchenvermögens geht auf RE. § 31 zurück und bedeutet eben die Kuratel.[2]

1. Der König hat auch hier seine Kuratelgewalt delegiert. Und zwar ist das eigentliche Organ der Pfründekuratel im Unterschied zur Kirchenstiftungskuratel[3] die Kreisregierung.[4] In zweiter Instanz ist das Kultusministerium zuständig.[5]

Die sog. niedere Pfründekuratel der Distriktspolizeibehörde[6] bedeutet eine bloße Ausgleichs-, Instruktions- und Ausführungsthätigkeit,[7] also die Vermittelung zwischen Pfründner und Kreisregierung. Zu Anordnungen und Beschlüssen ist nur die letztere zuständig. Die Aufzählung in der Form.-VO. § 74 ist nicht erschöpfend („insbesondere"); zur regierungsseitigen Aufsichtsführung gehört beispielsweise auch die Erteilung des Streitkonsenses,[8] obschon dieselbe dort nicht namentlich erwähnt ist.

Die Kuratel als die Fürsorge für Geschäftsunfähige, hier die juristische Person der Pfründestiftung, ist für die Kreisregierung ein Recht und eine Pflicht.[9] Im übrigen ist sie nicht wie die Kuratel über Unmündige Verwaltung, sondern lediglich Aufsicht. Sie ist negativ und wird nie zur staatlichen Disposition, kann also auch keinen Antrag der Pfründeverwaltung ersetzen.[10]

Sie ist in allen ihren einzelnen Bethätigungen darauf gerichtet, daß das Pfründevermögen im ungeschmälerten Betrag erhalten werde,[11] ist also Verwaltungskontrolle.[12]

Diese Fürsorge wird dadurch, daß die Verwaltung in den Händen eines Geistlichen ruht, um so weniger überflüssig, als dieser Geistliche in seiner Eigenschaft als Nutznießer persönlich interessiert ist und trotzdem (vgl. S. 369) auch die Interessen des Eigentümers oder der Stiftung vertreten soll. Der Konflikt der Nutznießer- und Eigentümerinteressen liegt daher sozusagen in der Luft und wird nur durch die Kuratel gebannt.

---

[1] Vgl. oben S. 73. [2] Vgl. darüber Bd. I. 145 ff.

[3] Hier wurde 1818—34 die Distriktspolizeibehörde kompetent (vgl. Bd. I. S. 149).

[4] Form.-VO. v. 1825 § 74 u. 35 Abs. 4. Uebereinstimmend mit § 45 der Form.-VO. v. 1817 (VGH. XIII. 238). Eine nachträgliche Aenderung der Form.-VO. v. 1817—25 wie sie bezüglich der Kirchenstiftungsverwaltung zu Gunsten der Distriktspolizeibehörde 1818—34 erfolgte, ist hier nicht zu verzeichnen.

[5] VO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. III. (Weber III. 661).

[6] Vgl. z. B. die Reg.-E. v. 23. Mai 1844 (Döll. 23 S. 323). Vgl. auch die ME. v. 11. Juli 1839 (Döll. 23 S. 321). [7] Vgl. vorige Anm. [8] Vgl. oben S. 371.

[9] ME. v. 15. April 1851 Z. 1 (Weber IV. 243 f.).

[10] Vgl. Günther II. 345 f., 360, 362, und ferner in diesem Werk Bd. I. S. 161.

[11] a. a. O.; ferner ME. v. 31. Dezember 1834 (Weber III. 5), ferner Weber II. 471. [12] Ueber den Begriff der Kuratel vgl. Bd. I. 145 ff.

Die Kuratel ist teils vormundschaftliche Genehmigung bei den wichtigeren Verwaltungsgeschäften, teils fortlaufende Aufsicht über die ganze Geschäftsführung.

Während die Kuratel in erster Beziehung über das Kirchenvermögen im engeren Sinne systematisch im RGE. von 1834, also gesetzlich und dabei exklusiv ausgebaut ist,[1] enthält die Form.-VO. von 1825 für die Pfründekuratel nur das Prinzip, welches dann durch eine ganze Summe von landesherrlichen und ministeriellen Entschließungen auseinandergelegt ist, die am entsprechenden Ort zur Darstellung kommen sollen. Die Kuratel ist hier nicht bloß in der Praxis,[2] sondern auch nach dem Recht vollständig uferlos. Im wesentlichen aber wird man doch in den Gedankenkreis des RGE. § 123[3] zurückgeführt, und eine Ausscheidung des Pfarrvermögens vom Kirchenvermögen im Sinne verschiedener Kuratelbehandlung ist dem bayerischen Recht fremd.[4] Aehnlich liegt die Sache auch in anderen Staaten.[5] Aber Rechtsquelle ist das RGE. für die Pfründekuratel nicht.[6] Danach steht beispielsweise der Verpachtung der Widdumsgründe an Verwandte des Pfarrers nichts entgegen.[7] Warum sollte der Pfarrer auch nicht an Verwandte verpachten, da er es ja ist, der den Pachtzins genießt? Für die Bestätigungsfrage gibt es keine Minimalsätze nach Art der § 123 und 128 RGE. Die Differenzierung der Kuratelpflichtigkeit nach der in Betracht kommenden Summe (RGE. § 123, 128) war nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kuratelbehörden vorgenommen worden, während auf dem Pfründegebiet überall dieselbe Kuratelbehörde besteht. Auch beschränkt sich die Baukuratel nicht auf Neubauten.[8] Ueberhaupt besteht wegen der möglichen Interessenkollision der Pfründestiftung und des Pfründners zumal angesichts der Vertretung der ersteren durch den letzteren alle Veranlassung, die Kuratel auf dem Pfründegebiet noch intensiver zu gestalten und sie auch nicht gesetzlich einzudämmen.

Die laufende Kuratel ist gleichfalls unbeschränkt und wird hauptsächlich beim Besitzwechsel anläßlich der Installation geübt.[9] Die Rechnungslegung aber ist der Pfründeverwaltung fremd,[10] da der Pfründner ja alle Erträg-

---

[1] Vgl. Bd. I. S. 151 ff. [2] Vgl. a. a. O. I. S. 156 ff.
[3] a. a. O. I. 151 ff.
[4] ME. v. 29. Dezember 1846 (Weber III. 655). Vgl. Bd. I. 7 f.
[5] Hinschius in v. Stengels Wörterbuch II. 240.
[6] ME. v. 19. Juli 1873 (Günther II. 366 f.).
[7] a. a. O.
[8] Hier gelten die für das Kirchenstiftungsrecht im Bd. I. S. 158 ff. angefochtenen Ministerialentschließungen.
[9] ME. v. 31. Dezember 1834 (Döll. 11 S. 1501.
[10] In den Bl. f. a. Pr. 18 S. 117 f. wird das beklagt. Auch das Ordinariat Bamberg hatte im Jahre 1834 beantragt, sämtliche Benefiziaten der Diöcese Bamberg zu einer solchen Rechnungsstellung anzuweisen. Aber die cit. ME. v. 31. Dezember 1834 (Weber III. 5) hat diesen Antrag, insbesondere auch wegen der notwendigen Ausdehnung einer solchen Maßregel für das ganze Königreich, abgelehnt und darauf hingewiesen, daß für die ungeschmälerte Erhaltung der Fonds geistlicher Pfründen die Kuratelbehörden

nisse genießt und die Erhaltung der Fonds überwacht werden kann, ohne die Form der Rechnungslegung zu wählen. Die Aufstellung eines Etats schließlich wird durch die Fassion überflüssig gemacht.

Nur in der Pfalz wird über die Pfründekapitalien und deren Anlage vom Kirchenrechner eine besondere Nebenrechnung zur Kirchenrechnung geführt.[1]

2. Der Staatsgewalt gebührt indes hier wie auf dem Gebiet des Kirchenstiftungswesens nur die Kuratel, nicht auch die Leitung.

Ich habe bereits im I. Band, S. 306, auf diesen Unterschied hingewiesen. Vgl. auch I. 148 und 209 A. 11.

Diese Unterscheidung wird insbesondere für die Frage der Zwangsvollstreckung gegen die Pfründen von Bedeutung, und insofern wurde die Frage schon oben S. 373 gewürdigt.

II. Eine staatliche Pfründeaufsicht zum Schutz gegen die Kirche wurde insbesondere im Rahmen des Amortisationsrechts geübt, welches in Bayern aber sehr verschieden ausgebaut war.[2] Die Pfründen waren hier seltener getroffen.

Mit dem Inkrafttreten des BGB. ist indes für die Pfründen in ganz Bayern jetzt jede amortisationsgesetzliche Schranke gefallen.

Das Ef.G. zum BGB. Art. 86 hielt zwar die partikularrechtlichen Amortisationsgesetze aufrecht und brachte resp. erhöhte nur die pragmatische Summe auf 5000 M.;[3] und der Entw. des bayer. Ausf.G. wollte es dabei belassen.[4] Der bayerische Landtag aber trat dem entgegen,[5] und das Kompromißresultat ist der Art. 7 des bayer. Ausf.G. zum BGB.:

„Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 10000 M. betreffen."

Da die Pfründen keine „geistlichen Gesellschaften"[6] sind, so bestehen also heute für diese in Bayern amortisationsgesetzliche Erwerbsbeschränkungen nicht mehr.

---

schon nach geltendem Verordnungsrecht Sorge zu tragen und insbesondere bei eintretenden Erledigungen jedesmal zu untersuchen hätten, ob in dieser Beziehung dem letzten Pfründebesitzer etwas zur Last gelegt werden könne. Uebrigens bleibe es den Bischöfen überlassen, bei den von ihnen vorzunehmenden Visitationen hierauf ein allgemeines Augenmerk zu richten und die betreffenden Kuratelbehörden von den allenfalls wahrgenommenen Gebrechen in Kenntnis zu setzen.

[1] Reg E. v. 14. Aug. 1897 (Wand-Wagner S. 579). Vgl. auch oben S. 365.

[2] Vgl. mein „bayer. Amortisationsrecht und seine Reform" in den Bl. f. a. Pr. 49 (1899) S. 1 ff. Auch im Sonderabdruck erschienen.

[3] Vgl. a. a. O. S. 17 ff.

[4] a. a. O. S. 19 ff. [5] a. a. O.

[6] Schon vorher suchte die Praxis die Amortisationsgesetze auf die „geistlichen Genossenschaften" einzuschränken (ME. v. 4. Mai 1869: Weber VIII. 127; 30. März 1874: Günther II. 356); oberstr. E. v. 27. Dezember 1876. Dagegen meine „Amortisationsgesetze" in v. Stengels Wörterbuch des VR. I. S. 34. Vgl. auch mein „bayer. Amortisationsrecht und seine Reform" S. 79 und vorher.

Mit dem erwähnten Art. 7 sind auch die amortisationsgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen der Kirchenstiftungen beseitigt worden.

Danach ist nunmehr Bd. I. S. 145, 152, 205, 242 zu korrigieren.

§ 82.

Das kirchliche Aufsichtsrecht.

Die kirchliche Aufsicht auf dem Gebiet der Pfründeverwaltung ist im wesentlichen durch dieselben Grundsätze wie auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung beherrscht.[1]

Auch hier fehlt wiederum für die katholische Kirchenbehörde die verfassungsgesetzliche, überhaupt die gesetzliche Anerkennung eines Aufsichtsrechts.[2] Das letztere ist auch hier wiederum lediglich das Produkt ministeriellen Zugeständnisses, das allerdings für die Verwaltungsbehörden Verordnungskraft besitzt. Im übrigen herrscht für die katholische und protestantische Kirche Uebereinstimmung.

I. Hiernach haben die oberhirtlichen Stellen, wie auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung,[3] so auch der Pfründeverwaltung um so mehr ein Recht der Mitwirkung bei wichtigeren Angelegenheiten der Pfründeverwaltung,[4] als — wenigstens in der katholischen Kirche — der Bischof das Aemterbesetzungsrecht hat.[5] Die Mitwirkung besteht aber lediglich darin, daß eine „vorgängige Rücksprache" oder eine „vorläufige Vernehmung" „ein vorgängiges Benehmen"[6] des Ordinariats durch die Kreisregierung stattfindet, wie eine solche bei Patronatspfarreien auch zu Gunsten des Patrons vorgesehen ist.[7] Es ist das lediglich ein Recht der „Kenntnisnahme und Aeußerungsabgabe".[8] Die Kreisregierungen müssen also vor ihrer Kuratelentschließung die oberhirtlichen Stellen zur Erklärung auffordern,[9] und die letztere zu den Akten nehmen,[10] ohne aber daß den

---

[1] Vgl. darüber Bd. I. S. 162 ff.

[2] Bezüglich der prot. Kirchenbehörde liegt die Sache besser. Vgl. Bd. I. 162 u. 343. [3] Vgl. Bd. I. 162 ff., 294, 343.

[4] Die ME. v. 26. Juni 1829 (Weber II. 478) spricht von „Veränderungen in den Vermögensbestandteilen oder den Renten geistlicher Pfründen" und dann von „bedeutenden Veränderungen in dem zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen". Später gab man zu, daß alle „wichtigeren Angelegenheiten" gemeint sind. Vgl. ME. v. 21. Juni 1841 (Weber III. 379).

[5] Vgl. die cit. ME. v. 1829 u. 1841.

[6] ME. v. 4. April 1843 (Weber III. 488). Nachher ist hier inkorrekt vom „Einverständnis" die Rede, was doch als Zustimmung gedeutet werden muß. „Benehmen" ist auch in der ME. v 22. April 1858 Z. VII. Abs. 2 (Weber V. 108) gefordert.

[7] Cit. ME. v. 1829.

[8] ME. v. 23. Januar 1826 (Weber II. 338). ME. v. 6. Mai 1839, 3. Januar 1844 (Günther III. 748 f.).

[9] ME. v. 23. Januar 1826 (Weber II. 338). ME. v. 28. März 1865 (Günther II. 359). Die OKE. v. 20. Juni 1860 (Günther II. 309 f.) hat mit Recht darauf bestanden.

[10] ME. v. 25. Januar 1835 (Günther III. 745 f.), 20. Oktober 1846 (Günther III. 752 f). Die Kirchenbehörde hat ihre Aeußerung auf dem Weg amtlicher Mitteilung

Kirchenbehörden hiermit „ein entscheidender Einfluß“[1] oder das „Recht förmlicher Einwilligung oder Zustimmung“[2] gewährt ist. Ordinariat und Konsistorialstellen haben also wie auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung hier überall lediglich ein bloßes Erinnerungs- und ein Beschwerderecht.[3] Der Kampf um Erweiterung der Befugnisse ist somit begreiflich.[4]

Die politische Berechtigung des Abänderungsbegehrens darf jedoch die Auslegung des geltenden Verwaltungsrechts nicht beeinflussen.

Infolge ihres Aufsichtsrechts können die Kirchenbehörden übrigens dem Pfarrer die Pflicht auferlegen, über die wichtigeren Vertragsgegenstände vorher Bericht zu erstatten,[5] resp. die Genehmigung einzuholen.[6] Es ist aber eine Ueberschreitung der Kompetenz, wenn die Kirchenbehörde diese Berichterstattung und gar noch ihre Zustimmung oder Approbation zur rechtlichen Giltigkeitsvoraussetzung erhebt.[7]

II. Die Thätigkeit der Kirchenbehörden beschränkt sich aber nicht auf die bezeichnete, nach Anruf sich bethätigende Mitwirkung bei wichtigeren Verwaltungsgeschäften, sondern ist eine fortlaufende Aufsichtsführung über den Pfarrer. Zu diesem Zweck dürfen die Kirchenbehörden Visitationen vornehmen und anordnen;[8] und sie lassen insbesondere die Pfründeverwaltung durch die Dekane und eigene Pfründevisitationskommissäre überwachen.

1. In der Erzdiöcese München werden die Dekane alle 4 Jahre mit der Pfründevisitation betraut.[9] Jeder Pfründebesitzer hat ein Kassentagbuch zu führen.[10]

In der Diöcese Passau wird die Pfründeverwaltung jährlich durch eigene Pfründevisitationskommissäre visitiert,[11] während diese jährlichen Visitationen in den Diöcesen Regensburg und Würzburg den Dekanen obliegt.[12]

In der Erzdiöcese Bamberg sind dem Pfarrer zwei Assistenten zur Seite gestellt, und die Kontrolle erfolgt alle 3 Jahre durch Dekan und Definitor.[13]

Eine ganz eigentümliche, durch ME. vom 15. April 1851 für sehr zweckdienlich erklärte Einrichtung hat die Diöcese Augsburg. Hier halten sog. Bezirkskämmerer mit Beihilfe eines Assistenten das Vermögen sämt-

---

an die Kreisregierung zu richten. Ein Erlaß an das Dekanat oder Pfarramt genügt nicht. ME. v. 6. Mai 1839 (Günther III. 748). [1] a. a. O.

[2] ME. v. 29. Dezember 1846 (Weber III. 654) und die dort citierten Entschließungen von 1826, 1839 u. 1844. Damit widerlegt sich die OKE. v. 18. Januar 1844 (Günther III. 750 ff.) und 18. Januar 1837 (Günther I. 568). [3] a. a. O.

[4] Vgl. Bd. I. S. 163. Vgl. auch a. a. O. S. 365 f.

[5] So z. B. OKE. v. 18. Januar 1837 (Günther I. 568).

[6] So forderte das Ordinariat München erzbisch. Bewilligung für Verpachtung. Vgl. Silbernagl 4 Aufl. S. 499.

[7] Cit. OKE. v. 1837.

[8] ME. v. 31. Dezember 1834 (Weber III. 5 f.).

[9] Krick, Pfründerecht 3. Aufl. S. 184.

[10] Näheres bei Silbernagl 3. Aufl. S. 515[2]; 4. Aufl. 499[2]. [11] a. a. O.

[12] a. a. O. [13] Vgl. oben Bd. I. 279.

licher Pfründen des Bezirkes unter gemeinsamer Sperre,[1] und die Aufsicht unterscheidet sich kaum mehr von der Verwaltung.

Diese Aufsichtsbestimmungen des inneren Kirchenrechts unterliegen ständiger Fortbildung und werden durch außerordentliche Visitationsanordnungen ergänzt.

Ueber Visitationskosten vgl. im Bd. I. 278 ff.

Eine einseitige Anordnungsgewalt ist aber mit diesem Aufsichtsrecht nur in beschränktem Umfang verbunden.[2] In der Hauptsache ist es Aufgabe der Kirchenbehörde, die betreffende Kuratelstelle von den allenfalls wahrgenommenen Gebrechen in Kenntnis zu setzen.[3]

Aus der Subordinationsstellung des Geistlichen unter die Kirchenbehörde folgt zwar seine kanonische Gehorsamspflicht gegenüber oberhirtlichen Anordnungen, die hier auch üblich und zweckdienlich sind; aber dieselben finden an den oberaufsichtsrechtlichen Anordnungen der Staatsbehörden ihre maßgebende Korrektur. Sie müssen sich im Rahmen des staatlichen Rechts halten und sind mit der Kuratel nicht zu verwechseln.

Die Diöcesanblätter u. s. w. enthalten ein reiches einschlägiges Material.

2. Das Oberkonsistorium hat eine förmliche Anleitung für Pachtverträge[4] herausgegeben, indem es den ausführlich erläuterten Entwurf eines Pachtprotokolls zur allgemeinen Kenntnis brachte.[5]

Systematische Aufsichtsnormen für die protestantischen Pfründebesitzer hat insbesondere auch die ministeriell bestätigte Oberkonsistorialinstruktion vom 3./19. Juni 1856[6] erlassen.

Hier ist nicht nur für die wichtigeren Geschäfte (§ 19, 20, 21, 23, 24) die „Genehmigung" resp. „Zustimmung" der geistlichen Oberbehörde vorgesehen, was aber nur eine innerkirchliche Gehorsamsverpflichtung, keine rechtliche Giltigkeitsvoraussetzung statuiert; sondern es ist hier auch das „kontrollierende Kirchenvorstandsmitglied" eingeführt und sein Wirkungskreis abgesteckt, sowie daneben die Visitation der Dekane und Konsistorien vorgesehen.[7]

---

[1] Krick a. a. O.

[2] Der Pfarrer erledigt nämlich als Pfründeverwalter, ganz wie die Kirchenverwaltung, keine geistlichen, sondern weltliche Funktionen, vgl. Bd. I. S. 50 ff.

[3] ME. v. 31. Dezember 1834 (Weber III. 5 f.).

[4] Günther II. 315 ff. Die unmittelbare Anwendung dieses Entwurfs wurde nicht angeordnet und ist nach den einzelnen Verhältnissen auch nicht immer rätlich; wohl aber soll die Anleitung die Grundlage für die eigene Entscheidung bilden (a. a. O. S. 314).

[5] Uebrigens hat das Pachtrecht des BGB. (vgl. später § 105 ff.) hier manche Ausführung überholt.

[6] Günther II. 191 ff. Vgl. dazu die oberkonsistoriale Ausf.-Entschl. v. 30. Juni 1856 (Günther II. 206 ff.).

[7] Ueber diese Visitationen (§ 12, 29) vgl. insbesondere die KO. 1809 Nr. III. § 12 und die cit. Ausf.-Entschl. Z. III. 6 u. 7. Ueber die Stellvertretung des Dekans vgl. OKE. v. 14. Mai 1857 (Günther II. 216). Ueber Visitation und Visitationskosten vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 278 ff.

Kirchenbehördlich ist hier auch die Katastrierung der Kapitalien, die Anschaffung von besonderen Pfarrstiftungskassen und die Führung eines Kassenjournals angeordnet.

Die kuratelamtliche Ueberwachung dieser Instruktion obliegt wiederum der Kreisregierung.[1]

Abgesehen von der kuratelamtlichen Thätigkeit der Kreisregierung bei Veränderungen der Substanz soll sich das in § 74 der Form.-VO. aufgepflanzte Oberaufsichtsrecht der Kreisregierung in der Weise bethätigen, „daß bei Gelegenheit von Amtsvisitationen oder sonstigen Anlässen von den bei den Pfarreien geführten Kapitalienbüchern und Kassajournalen Einsicht genommen, und die Kassen visitiert, daß über die hierbei oder sonst gemachten Wahrnehmungen mit den betreffenden Konsistorien in Benehmen getreten und das Erforderliche veranlaßt,[2] und beziehungsweise, soweit in besonderen Fällen zu einer Verfügung von Kuratel wegen Grund gegeben sein sollte, das Geeignete verfügt werde".[3]

Einem gutachtlichen Antrag des Oberkonsistoriums entsprechend gab die AE. vom 15. Mai 1899[4] dem letzteren die Erlassung instruktiver Bestimmungen für ein abgekürztes Verfahren bei den Kirchenvisitationen, falls sich eine solche Maßnahme nach dem Ergebnis der noch anzustellenden Erhebungen als ratsam erweisen sollte, unter dem Beifügen anheim, daß dabei an den in § 12 der KO. Nr. III. von 1809 über die Kirchenvisitation gegebenen grundlegenden Vorschriften im wesentlichen festzuhalten sei.

---

2. Abschnitt.

Die Fassion.

§ 83.

Quellen des Fassionsrechts.

Im Anfang dieses Jahrhunderts stellte es sich heraus, daß die nach willkürlichen Angaben gefertigten Beschreibungen des Pfründevermögens in einigen Teilen des Königreichs beinahe ganz unbrauchbar geworden waren, und es wurde Vorkehrung getroffen, daß zur Ausmittelung des reinen Ertrags der Pfründen[5] überall neue, obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnittssummen berechnete Er-

---

[1] ME. v. 17. Juli 1856 (Günther II. 214).

[2] Es ist unter Umständen wirkungsvoller, daß die Kirchenbehörde die Vorstellung an den Pfarrer erläßt und dazu von der Kreisregierung veranlaßt wird. Besonders in der kath. Kirche wird sich diese Praxis oft empfehlen. Der innerkirchliche Druck ist hier im allgemeinen nachhaltiger, als die staatliche Rechtsmacht.

[3] ME. v. 10. Januar 1857 (Günther II. 215). [4] KMBl. 1899 S. 220.

[5] Instr. v. 14. Aug. 1813 § 2 (Günther II. 707): „Die Fassion gibt die Quellen an, aus welchen die Pfarreinkünfte fließen, oder woher sie erhoben werden."

trags- und Lastenbeschreibungen oder Fassionen aufgenommen wurden, die, seitdem mehrfach revidiert, auch noch im geltenden Recht Platz finden.

Für die Fassionen hat nicht bloß das als Pfarreinkommen zu gelten, was dem Pfarrer nach Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse noch übrig bleibt, sondern überhaupt eine effektive Einnahme bildet.[1]

Das bayerische Recht kennt auch Schulfassionen.[2]

Fassionen bestehen heute auf kirchlichem Gebiet „für sämtliche selbständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene katholische Seelsorgestellen und Pfründen".[3] Das gilt auch für die protestantische Kirche, wo neben den Pfarreien die ständigen Vikariate wiederholt genannt werden.

Für die protestantische Kirche erging zunächst die Instruktion vom 6. November 1809,[4] für die katholische Kirche die jener Instruktion nachgebildete VO. vom 6. Dezember 1811.[5]

Die Form.-VO. von 1825 § 36[6] verpflichtete die Kreisregierungen, insofern es noch nicht geschehen sein sollte, die Revision der Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben und ein Duplikat dem Ministerium vorzulegen, um sich in den Anzeigeberichten über Erledigung einfach darauf beziehen zu können.

Im Landtag 1831 kam es insbesondere zu Klagen über zu hohen Ansatz des Getreides[7] und der Wohnung mit Zubehör, über den unverlässigen Ansatz höchst zufälliger und unsicherer Stolgebühren und die ungleiche Ermittelung der Lasten.

Der Landtagsabschied[8] versprach, den Antrag der Stände auf Revision der Fassionen in Erwägung zu ziehen, und die ME. vom 22. März 1834[9] erließ deshalb ergänzende Fassionsbestimmungen, nach welchen die neue allgemeine Revision vollzogen wurde.

Für die katholische und protestantische Kirche der Pfalz wurden 1849 die Pfarrfassionen neu angefertigt, wobei dann auch das Fassionsrecht revidiert wurde.[10] Auf Grund der unten citierten ME. von 1849 erging dann die Reg.-E. vom 11. November 1849,[11] welche mit den nachfolgenden Spezialerlassen[12] heute noch Rechtsquelle des Pfälzer Fassionsrechts ist.

Was das rechtsrheinische Bayern betrifft, so wurde im Jahr 1858 für die katholische Kirche die Herstellung neuer Fassionen angeordnet, und

---

[1] OKE. v. 16. Oktober 1862 (Günther II. 90). Doch wurde hier selbst eine Ausnahme gemacht. [2] Normativ v. 12 Oktober 1832 (Weber II. 623).

[3] ME. v. 22. April 1858 Z. I. (Weber V. 105). Seelsorgestellen mit eigenen Stiftungen und Einkünften sind auch die organisierten Pfarreien. Vgl. oben S. 93.

[4] Weber I. 316.

[5] Weber I. 357. Daß es sich hier nur um eine Nachbildung der Instr. v. 1809 handelt, ist in der Einleitung ausdrücklich betont. [6] Weber II. 291.

[7] Es waren die hohen Getreidepreise der Kriegsjahre von 1802—1811 zu Grunde gelegt worden. [8] Weber II. 588. [9] a. a. O. II. 718—721.

[10] ME. v. 6. August 1849. Döll. 23 S. 296. [11] Geib II. 108 f. Wand 604 f.

[12] Geib II. 107 f.

die ME. vom 22. April 1858[1] brachte wiederum Modifikationen der VO. von 1811.

Dasselbe geschah für die protestantische Kirche durch die Oberkonsistorialinstruktion vom 7./15. Mai 1865,[2] nachdem schon die OKE. vom 27. Juli 1855[3] Erläuterungsbestimmungen erlassen hatte. Diese Instruktion von 1865 ist die Hauptquelle des geltenden protestantischen Fassionsrechts im rechtsrheinischen Bayern.

Die citierten Verordnungen von 1834 und 1858 bilden eine Ergänzung der Verordnung von 1811 und sind mit dieser die Hauptquelle des geltenden katholischen Fassionsrechts im rechtsrheinischen Bayern. Wenn die katholischen und protestantischen Fassionsbestimmungen auch formell in getrennten Erlassen behandelt werden, so unterscheiden sie sich materiell doch nur in wenigen Punkten.[4]

Eine teilweise Revision sämtlicher katholischen und protestantischen Fassionen im rechtsrheinischen Bayern erfolgte auf Anregung des Landtags im Jahr 1868,[5] und die ME. vom 26. Juni 1868[6] erließ deshalb wiederum modifizierende Bestimmungen. Damals wurde der Anschlag der Realitätenerträgnisse als zu niedrig angesehen,[7] und es fand eine Erhöhung des Anschlags statt.[8] Für die Berechnung der Getreidereichnisse wurde der Durchschnitt der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt und für die Ermittlung des eigenen Ertrags der Pfarrgrundstücke das Prinzip der Durchschnittsbonität aufgestellt.

Den Abschluß brachte die ME. vom 19. August 1892,[9] welche in Berücksichtigung der Not der Landwirtschaft wieder mildere Saiten aufzog.[10]

Wie die citierte ME. von 1892 ausführte, waren in neuerer Zeit über die Höhe der nach der Normativentschließung von 1868 bemessenen Fassionsansätze Klagen laut geworden. Aus den deshalb eingeholten Berichten des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins, der rechtsrheinischen Kreisregierungen und Ordinariate, sowie des Oberkonsistoriums ergab sich in der That, daß die Ertragsziffern vielfach höher waren als die wirklichen Reinerträgnisse und daß deshalb eine Aenderung der Bestimmungen über die Durchschnittsbonität erforderlich sei. In dieser Richtung erließ daher die citierte ME. von 1892 maßvollere Bestimmungen.

Für die Pfalz änderte sich damit nichts, und es blieb, wie gesagt, die ME. vom 6. August und das Reg.-Ausschr. vom 11. November 1849 für beide Kirchen fassionsrechtliche Quelle. Freilich haben wir hier nur Grundzüge, aber man kommt damit aus.

[1] Weber V. 105. [2] Weber VI. 44; Günther II 96. Abdruck des Fassionsschemas S. 111 ff.
[3] Günther II. 82 ff. [4] Weber I. 316. [5] Günther II. 144.
[6] Weber VII. 349 ff. Günther II. 133 ff. [7] Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 18 S. 115.
[8] Der Kultusminister Dr. v. Landmann in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/8, Stenogr. X. S. 328. [9] Weber XXI. 691.
[10] Vgl. die Ausführungen des Kultusministers Dr. v. Landmann in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. S. 328.

Die letzte für ganz Bayern gleichmäßig angeordnete Fassionsänderung 1898 betraf die Herabsetzung des Zinsfußes auf $3^1/_2$ %.[1]

Die Abminderung des Zinsfußes bei den Pfründekapitalien rechtfertigte sich im Hinblick auf den allgemeinen Rückgang des Zinsfußes und insbesondere als Folge der Konvertierung der Staatsanleihen, sowie der Stiftungsmäßigen Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Nur für die Grundrentenablösungsschuldbriefe blieb der Zinsfuß auf 4% festgesetzt. In der Abminderung des Zinsfußes in den Fassionen ohne Rücksicht auf den wirklichen Zinsfuß sollte zugleich auch eine Entschädigung für etwaige Kursaufzahlungen u. s. w. liegen.[2]

Diese Herabsetzung des Zinsfußes in der Fassion wurde durch eine weitere staatliche Aufbesserung ausgeglichen, welche aber nur denjenigen Seelsorgestellen zu teil wird, welche überhaupt an der Aufbesserung teilnehmen.[3]

Seit 1868 waren es immer die Geistlichen, welche Revision verlangten, weil sie sich durch zu hohe und unsichere Ansätze bedrückt fühlten.[4] Die heutige Bedeutung der Fassionen ist ja vor allem in der Richtung der staatlichen Aufbesserung zu suchen, indem für jene die fassionsmäßigen Sätze zu Grunde gelegt werden.[5] Vgl. im übrigen § 85.

Nach der Revision vom Jahr 1892, insbesondere im Landtag 1897/98, waren es dagegen die Agrarier, hauptsächlich der Abg. Wieland, welcher wiederholt, insbesondere auch bei der Debatte über die Aufbesserung der Geistlichen betonte, daß die Fassionen der katholischen Pfarreien nicht in Ordnung seien: die Einnahmen seien in Wahrheit viel höher, und eine Aufbesserung sei daher nicht veranlaßt.[6]

Der Abg. Wieland stellte damals den Antrag, die Kammer wolle beschließen: „Es seien in Anbetracht der bedenklichen Erhöhung dieser Ausgabeposition (der Personalzulagen) sämtliche Fassionen der katholischen Pfarreien unter Beiziehung von dazu gewählten Gemeindevertretern genau zu kontrollieren, eventuell zu erneuern.“[7]

Der Kultusminister Dr. v. Landmann dagegen führte hiergegen folgendes aus:[8]

Anfragen bei den Ordinariaten und Kreisregierungen[9] haben ergeben, daß eine allgemeine Revision der Fassionen nicht veranlaßt ist. Ein

---

[1] ME. v. 24. Juni 1898 (KMBl. S. 39 ff.).

[2] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiet des bayerischen Pfründewesens“ S. 39.

[3] Vgl. darüber a. a. O. S. 39 ff., 43 f.

[4] Das Reformbegehren regte sich schon im Jahre 1868, und die ME. v. 14. Dezember 1868 (Günther II. 142) trat bereits Massenkundgebungen entgegen.

[5] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik“ S. 13.

[6] a. a. O. S. 46. Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. 314, 315.

[7] a. a. O. Bd. X. S. 314.

[8] a. a. O. Bd. X. S. 327 ff.

[9] Der Minister gab aus einzelnen Regierungsberichten eine Auslese.

finanzielles Ergebnis zu Gunſten der Staatskaſſe iſt nicht zu erwarten, und der Erfolg würde nicht im Verhältnis zur Arbeit ſtehen. Im ganzen wird das Reſultat das gleiche bleiben, eher iſt vielleicht eine Minderung zu erwarten. Insbeſondere iſt es unrichtig, daß die Einnahmen aus Realitäten und Stolhandlungen zu gering veranſchlagt ſind. Nur bei einzelnen Pfarreien ſind die Stolgebühren etwas höher. Einer Reviſion der Faſſionen, bei welcher dann aber auch die proteſtantiſchen Pfarreien nicht ausgeſchloſſen werden dürften, müßte eine Reviſion des Faſſionsrechts vorausgehen. In dieſer Richtnng fehlt es aber an jeder Anregung; und gegen den Uebergang zu einem anderen Veranlagungsſyſtem, ſpeziell dem Syſtem der Kompromißeinſchätzung oder der Selbſteinſchätzung, ſprechen gewichtige Gründe. Vor allem fehlt es allerwärts an genauen Aufſchreibungen der Oekonomieerträgniſſe, ohne die ein einigermaßen zuverläſſiges Reſultat ſchwerlich gewonnen werden kann. Sodann iſt zu befürchten, es möchte die Einführung des neuen Syſtems Stoff zu neuen Angriffen geben. An der geltenden Veranlagungsart dürfte um ſo mehr feſtzuhalten ſein, als dieſelbe erſt im Jahr 1892 entſprechend der allgemeinen Lage der Landwirtſchaft und unter Berückſichtigung der den Oekonomiebetrieb durch Geiſtliche beſonders erſchwerenden Verhältniſſe ſo ausgebaut worden iſt, daß jetzt der Reinertrag wenigſtens für den Fall der Selbſtbewirtſchaftung annähernd richtig getroffen wird. Ein etwa höherer Pachtertrag aber wird ausgeglichen durch die vielfachen Pachtnachläſſe und Deteriorationsleiſtungen. Wenn man jetzt ſtrengere Normen einführen will, ſo ſteht das im Widerſpruche mit den allgemeinen Klagen über die Not der Landwirtſchaft. Warum gerade der Pfarrer, welcher nur mit fremden Leuten wirtſchaftet, beſſere Erträgniſſe erzielen ſolle, iſt nicht einzuſehen.

Der Antrag Wieland wurde nach dieſen überzeugenden Ausführungen abgelehnt.[1]

Im Jahr 1900 kam man in der Kammer der Abgeordneten wiederum auf die Faſſionsfrage zurück.

Diesmal war es der Abg. Dr. Gäch, welcher in Antretung der Erbſchaft Wielands die Faſſionsfrage anſchnitt.[2]

Das „unglückliche Geſetz", daß der Staat bis zu einem gewiſſen Betrag das Einkommen ergänzen muß, ſei der Grund, daß alle Faſſionen geringer würden; die Stolgebühren ſeien zu gering fatiert, und manche Pfarrer nähmen 1400—1700 M. Pachtzins ein, während die Faſſionen nur 500—600 M. angeben.[3] Die Pfarrer dürften das Geld nicht einnehmen. Ueberweiſe man alle Rechnungen der Pfarrer einfach der Kirchengemeinde oder der Kirchenpflege zur Perzeption, dann würden die Mehrerträgniſſe ſchon zu Tage treten.

[1] a. a. O. S. 353.
[2] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 383, 384.
[3] Darauf antwortete der Abg. Dr. Pichler a. a. O. S. 383.

Der Kultusminister Dr. v. Landmann verwies aber auf seine frühere Rede von 1898.[1]

§ 84.

Die Fertigung der Fassion.

I. Die Fertigung[2] der Fassionen wurde bezüglich der katholischen Kirche den Pfründebesitzern und bei erledigten Stellen oder wo die Besitzer durch längere Krankheit, Alter oder andere Zufälle hierzu außer Stande sind, den Provisoren und Temporalverwaltern zugewiesen.[3] Die Anfertigung geschieht durch die Pfründebesitzer resp. die Verweser mit Unterschrift und Siegel[4] unter Leitung der Distriktspolizeibehörde,[5] und zwar ist den exponierten Bezirksamtsassessoren das Fassionswesen zur selbständigen Behandlung unter eigener Verantwortung überwiesen.[6]

Die Kirchenverwaltungen sind nach Fassionsrecht bei der Herstellung der Fassionen nicht beteiligt, es sei denn, daß die Kirchenstiftung resp. Kirchengemeinde Beiträge leistet, welche dann aber von der Kirchenverwaltung nur zu belegen sind. Dasselbe gilt von der Gemeindeverwaltung.

Die Distriktsverwaltungsbehörden prüfen die Fassionsansätze, lassen sich über vorkommende Anstände die nötige Aufklärung und Berichtigung erteilen und bescheinigen schließlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift.[7]

Die einzelnen Fassionsposten sind zu belegen resp. die Belege zu beglaubigen durch die einschlägigen amtlichen Stellen, wie Forstbehörde, Rentamt, Gemeindeverwaltung, Kirchenbehörde[8] u. s. w.[9] Auch nichtamtliche Stellen können da in Betracht kommen, insoweit von dort Reichnisse stammen.

Die revidierten Fassionen unterliegen der Superrevision der Kreisregierung.[10] Wir haben also das System der amtlichen Einschätzung.

Vor der definitiven Feststellung der Kreisregierung sind die punktierten Superrevisionsergebnisse nicht allein der Regierungsfinanzkammer in Anbetracht der Beteiligung des Staatsärars entweder wegen der Kongrual-

---

[1] a. a. O. S. 384.

[2] Ueber diese ließ sich der Kultusminister Dr. v. Landmann aus in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. S. 329.

[3] VO. v. 1811 § 1. [4] a. a. O. § 32.

[5] a. a. O. § 1.

[6] Instr. für die expon. Bezirksamtsassessoren v. 21. Mai 1862 § 6 Z. 12 (Weber V. 633). [7] VO. v. 1811 § 35.

[8] Vgl. z. B. ME. v. 22. April 1858 Z. IV. Abs. 5, V., VI. Abs. 8, 9, 11, VII. Abs. 2 (Weber V. 105 ff. Instr. v. 15. Mai 1865 § 6 am Schluß (Weber VI. 445). Die Beglaubigung einzelner Belege ist übrigens noch kein Recht der Zustimmung zur Fassion. Anscheinend anderer Meinung der Abg. Dr. Pichler in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/98 Stenogr. X. S. 323 in Verbindung mit S. 322.

[9] Cit. VO. v. 5. Dezember 1811 § 9 Abs. 2; § 10 Abs. 3.

[10] a. a. O. und § 36 der Form.-VO. v. 1825. Vgl. auch ME. v. 22. April 1858 Z. XV (Weber V. 110). Die Kuratelpflicht der Behörden wurde eingeschärft in der VO. v. 29. Dezember 1836 Z. 25 (Weber III. 87).

ergänzung, oder wegen der Steuervorschüsse, oder wegen der Baulast, sondern auch dem Ordinariat zur Erinnerung mitzuteilen.[1]

Der oben S. 395 genannte Antrag Wieland (1898) ging unter anderem[2] auf „Beiziehung von dazu gewählten Gemeindevertretern". Dieser Antrag wurde aber abgelehnt (a. a. O.).[3]

Als der Abg. Dr. Gäch im Jahre 1900 in der Kammer der Abgeordneten auf die Fassionen zurückkam,[4] stellte der Berichterstatter über den Kultusetat, Abg. Dr. Schädler, die Praxis folgendermaßen dar:[5]

Die Fassion wird hergestellt in erster Linie vom Pfründebesitzer mit allen Belegen. Sie geht mit den letzteren an die Gemeindeverwaltung, dann an die Kirchenverwaltung, dann an das Bezirksamt, dann an die Kreisregierung und zuletzt an das Ordinariat.

Ich kann nicht nachkontrollieren, ob das in der That überall Praxis in Bayern ist. Bayerisches Recht ist es nicht.

Daß das bayerische Recht die Kirchen- und Gemeindeverwaltung nicht berücksichtigt, steht nach meiner Ausführung fest. Daß freilich die Kirchenverwaltung beigezogen zu werden verdient und hier der Kirchengemeindeordnung wiederum eine Aufgabe erwächst, ist klar. Wer aber die reinliche Scheidung der Kirchen- und politischen Gemeinde anstrebt,[6] kann der Gemeindeverwaltung keinen Einfluß einräumen.

II. In der protestantischen Kirche ist der Abschluß der Fassionen, wie in der katholischen Kirche, mit der Unterschrift des Pfarrers oder Pfarrverwesers und mit dem pfarramtlichen Siegel zu versehen. Eine Besonderheit ist aber die Beglaubigung des Dekans.[7]

In der protestantischen Kirche Bayerns wird nämlich die Fassionsmaterie nach Art der inneren Kirchenangelegenheiten behandelt.

Einer Bestätigung durch die Distriktspolizeibehörde und Revision durch die Kreisregierung bedarf es deswegen hier nicht;[8] die erste gebührt dem Konsistorium, die zweite dem Oberkonsistorium. Maßgebend hierfür ist als lex specialis das Protestanten-Edikt § 11. Das gilt deshalb auch für die Pfalz.[9] Es war daher eine offensichtliche Rechtsverletzung,[10] daß die ME. vom 6. August 1849[11] für beide Kirchen der Pfalz das Fassionsgeschäft gleichmäßig den weltlichen Stellen übertrug. Die ME. vom

---

[1] Cit. ME. v. 12. April 1858 Z. XV. Abs. 1 (Weber V S. 110). ORE. v. 23. Mai 1865 Z. 5 (Günther II. 94). Ueber die Mitteilungen an die Kirchenbehörde vgl. oben S. 389 ff.

[2] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 46.

[3] Gegen denselben vgl. insbesondere der Kultusminister Dr. v. Landmann in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. S. 329.

[4] Vgl. oben S. 396.

[5] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 385.

[6] Vgl. Bd. I. S. 359 f. [7] Cit. Instr. v. 15. Mai 1865 § 1.

[8] Instr. v. 1865 § 1.

[9] Vgl. auch Wand-Wagner S. 230.

[10] So auch v. Seydel III. 604[51].

[11] Döll. 23 S. 290.

19. Februar 1890[1] hat den gesetzlichen Standpunkt wiedergefunden, und die Reg.-E. vom 25. März 1890[2] hat die Bezirksämter und Rentämter angewiesen, den konsistorialen Requisitionen stets eine prompte Folge zu geben. Die Richtigstellung resp. Herstellung wird hiernach durch das Konsistorium bethätigt, und die citierten Entschließungen von 1849 haben nur noch für die Art der Fassionsbehandlung Bedeutung.[3] Während sonst das kirchliche Aufsichtsrecht dem RE. § 64, 65 weichen mußte, ist das kirchenbehördliche Fassionsrecht in der protestantischen Kirche im Hinblick auf das PE. § 11 unbeanstandet geblieben. Der Staat kann, aber muß keine weitergehende Gewalt im Hinblick auf § 64 und 65 in Anspruch nehmen. PE. § 11 allerdings darf nicht verletzt werden.

Mit der wesentlich anderen Stellung der protestantischen Kirchenbehörde zum Fassionsrecht hängt es zusammen, daß die Hauptquelle des protestantischen Fassionsrechts eine Oberkonsistorialinstruktion ist,[4] die freilich durch den Kultusminister genehmigt wurde.

III. Gemeinsames. Bei der Anordnung der bloß teilweisen und dabei in der Hauptsache nur rechnerischen Revision im Jahre 1868 wurde die Durchführung lediglich auf die Schultern der Kreisregierung resp. des Konsistoriums abgeladen.[5]

Von jeder Fassion muß ein dreifaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach erfolgter Beglaubigung und Superrevision bei der Pfründe hinterlegt wird, während in der katholischen Kirche das zweite bei der Kreisregierung und das dritte bei dem Kultusministerium in Verwahrung ist.[6] In der protestantischen Kirche werden die drei Exemplare unter Pfarrer, Konsistorium und Oberkonsistorium verteilt.[7] In der Pfalz werden die drei Exemplare beim Konsistorium, Dekanat und Pfarramt hinterlegt,[8] und das Bezirksamt[9] erhält heute vom Dekanat lediglich Auszüge vom Kapitel V. (Pfandkapitalien) und jährliche Mitteilungen über die Zu- und Abgänge bei den Pfarrkapitalien.[10]

---

[1] Das auf Grund dieser Ministerialentschließung ergangene Generale v. 29. März 1890 (Wand-Wagner S. 230) weist alle Anträge auf Fassionsberichtigung resp. Festsetzung dem Konsistorium zu und gewährt dabei die Vermittelung der Dekanate.

[2] Wand-Wagner S. 231[1]. [3] Vgl. oben S. 393, 394.

[4] Instr. v. 15. Mai 1865. Vgl. oben S. 394. [5] ME. v. 26. Juni 1868 Z. IV (Weber VII. 351).

[6] VO. v. 1811 § 35. Dazu ME. v. 22. April 1858 Z. XV. Abs. 2 (Weber V. S. 110). Das Ordinariat kann vom Pfründebesitzer ein Fassionsexemplar erholen (cit. ME. v. 1858 Z. XV. Abs. 1). [7] Cit. Instr. v. 1865 § 1. Vgl. auch dort über die Belege.

[8] Wand-Wagner S. 230 f.

[9] Bezirksamt und Kreisregierung erhielten nach der ME. v. 6. August 1849 (Döll. 23 S. 290 f.) auch je ein Fassionsexemplar. Das hing aber mit der fälschlichen Ueberweisung der Fassionsthätigkeit an die genannten Behörden zusammen und ist mit der Korrektur der Kompetenz (vgl. oben S. 398 f.) geschwunden. Vgl. Wand-Wagner 231[1].

[10] Reg.-E. v. 14. August 1897 Z 5 (Wand-Wagner S. 580). Der Konsistorialerlaß v. 1. Sept. 1897 (Wand-Wagner S. 579) beauftragte die Dekanate, den Bezirksämtern die erwähnten Fassionsauszüge und jährlichen Mitteilungen über Zu- und Abgänge an Pfründekapitalien zu dem von diesen Aemtern gewünschten Zeitpunkt zugehen zu lassen.

Wer die Fassion zu fertigen, zu revidieren und superrevidieren hat, ist auch für die Evidenthaltung verantwortlich. Alle Veränderungen sind sofort in der Fassion vorzutragen,[1] d. h. es ist der diesbezügliche Antrag an die vorgesetzte Behörde zu stellen.

Bei jeder Installation sind die Veränderungen namhaft zu machen, welche seit der Abfassung oder letzten Berichtigung der Fassion vorgekommen sind, und der Staatskommissär hat solche Berichtigungen der Fassion ins Protokoll aufzunehmen. Auch wenn es sich zeigt, daß der eine oder andere Bezug ungewiß oder unsicher ist, hat der Kommissär die Einschreitung der Kuratelbehörde zu veranlassen. Uebrigens hat der Kommissär schon vor der Installation den Pfarrverweser anzuweisen, alle Fassionsveränderungen schriftlich aufzusetzen und zum Protokoll zu übergeben.[2]

Beschwerden auf dem Gebiet der Errichtung und Aenderung der Fassion sind verwaltungsbehördlich. Die sonst gegebene verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit ist natürlich dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine auf Grund öffentlich-rechtlicher Anspruchsstreitigkeiten (VGH.-G. Art. 10 Z. 13, 22) begehrte verwaltungsgerichtliche Entscheidung der Fassionsveränderung präjudiziert.[3]

§ 85.

Die rechtliche Natur der Fassion.

Die Fassionen verfolgen den Zweck, den Wert der Pfründen möglichst genau festzustellen, „damit sowohl bei Beförderungen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit der Besetzung ein möglichstes Genüge geschehen, als die Gesuche um Verbesserung, Ausmittelung oder Sicherstellung des Unterhaltes, die Reklamationen bei Arrondierungen, Dismembrationen, Taxansätzen u. s. w. richtig bemessen, und überhaupt damit das Wohl der gesamten Geistlichkeit möglichst befördert werden möge.“[4]

Die Fassionen haben im Hinblick auf die zum größten Teil amtlichen Belege der einzelnen Fassionssätze und die amtliche Natur der Hersteller und Revisoren gewiß amtlichen Charakter, aber keine Titelbedeutung. Die Herstellung der Fassionen ist ein bloßes Verwaltungsgeschäft, keine Begründung von Rechten.

In der rechtlichen Würdigung erscheint daher die Fassion lediglich als eine Konstatierung der Einkünfte und Lasten, und zwar zum guten Teil nur mit Wahrscheinlichkeitscharakter, die durch Beschreibung der Einkünfte keine Rechtsansprüche und durch die Beschreibung der Lasten keine Rechtsverbindlichkeiten begründet.[5] Auch die Ablesung der Fassion anläß-

[1] Günther II. 92. Hier eine Ausnahme für kleinere Ablösungsveränderungen bis zu 10 fl. [2] Instr. v. 6. Juli 1845 § 10 (Weber III. 588).
[3] VGH. VII. 92. [4] Instr. v. 1811 Einl.
[5] E des VGH. v. 17. Dezember 1890 (XII. 421). Auch die in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/8, Stenogr. XII. S. 1064 erwähnte OKE. v. 4. April 1892 hat in

lich der Installation und die dabei erfolgende Einkommenszuweisung ändert an diesem Charakter ebensowenig, als die bei diesem Anlaß vielleicht abgegebenen Erklärungen des Staatskommissärs einen Titel schaffen.[1] Die Unterlassung des Eintrages befreit nicht von wirklichen Pflichten und ist kein Erlöschungsgrund für Rechte.[2] Die Fassion gibt keine Gewährschaft, noch überdauert ihre Beweiskraft die Wechselfälle, welche in Beziehung auf den Umfang der Pfarrei und der Erträgnisse eintreten.[3] Auch für die Schulfassionen hat der VGH. anerkannt, daß dieselben ihrem Wesen nach wohl den Zweck haben, für die Bemessung des Einkommens der Schulstellen eine annähernd richtige Grundlage zu gewinnen, daß sie aber keineswegs einen Rechtsanspruch oder eine Gewährschaft für die in Ziffern ausgedrückten Beträge bieten.[4] Ein Anspruch kann also nicht schon deshalb abgewiesen werden, weil die Fassion ihn nicht erwähnt, und ist andererteils nicht schon dadurch im Streitfall als erwiesen anzusehen, daß er in der Fassion steht.[5] Daraus folgt, daß die Fassion auch nicht für die Lösung der Eigentumsfrage entscheidend ist. Hier gilt überall der Satz aus dem Budgetrecht: Der Eintrag gibt keinen Titel.[6] Deshalb kann die Konstatierung aber doch gewisse Rechtswirkungen auf dem Verwaltungsgebiet haben. Die wichtigste ist die, daß die Fassion die Grundlage für Aufbesserungszulagen,[7] die Steuervorschüsse,[8] die Baulastregulierung[9] und die Pfründeverleihungstaxen[10] bildet.[11] Deshalb ist auch das Staatsärar bei der Feststellung der Fassionen beteiligt, und das Finanzministerium besteht daher auf der Beobachtung des oben S. 397 f. beschriebenen Verfahrens.[12]

Für die Steuereinschätzung des Geistlichen kommt die Fassion nicht in Betracht. Die gegenteilige Meinung hat das Ministerium wiederholt zurückgewiesen.[13]

Uebereinstimmung mit einem Erlaß vom 1. April 1829 (Günther II. 608) festgestellt, daß „den Pfründebesitzern ein Rechtsanspruch darauf, daß die effektiven Erträgnisse jederzeit die betreffenden Fassionssätze erreichen, nicht zusteht". [1] Vgl. oben S. 400.

[2] VGH. XII. 421. [3] Wand-Wagner S. 229 f.

[4] VGH. IV. 155 f. (zum mindesten schief: II. 709 f.), VI. 8, XII. 421. Vgl. ferner ME. v. 8. Mai 1882 (Günther II. 241 f.).

[5] So auch v. Seydel III. 604 f.: „Die Fassionsherstellung ist ein reines Verwaltungsgeschäft. Die Einträge in die Fassion entscheiden weder über Rechtsstreitigkeiten, noch schneiden sie dieselben ab. Auch der VGH. VI. 8 hat anerkannt, daß die Aufnahme der Reichnisse in die Dienstesfassion an sich noch keineswegs eine rechtliche Verpflichtung begründet oder beweist." Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 12 S. 271.

[6] VO. v. 8. Februar 1819 § 75 (Wagner II. 220). Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 198. [7] Vgl. oben S. 245 ff. und dazu ME. v. 19. August 1892 Z. III (Weber XXI. 692).

[8] ME. v. 10. Oktober 1863 (Weber I. 323). Doch vgl. FME. v. 10. August 1865 (FMBl. Erg.Bd. S. 25). Bl. f. a. Pr. 15 S. 160. Ueber Steuervorschüsse vgl. später § 115.

[9] Darüber später im Bd. III. [10] ME. v. 22. Dezember 1874 (Günther II. 148).

[11] Vgl. die ME. v. 22. April 1858 Z. XV. (Weber V. 110).

[12] ME. v. 22. Dezember 1874 (Günther II. 148).

[13] Vgl. Günther II. 490 Z. 2; 501 ff. Irrig die Bl. f. a. Pr. 18 S. 119. Die Bedeutung der Fassion ist geringer als man im allgemeinen annimmt. Sie wäre aber noch geringer, wenn für die Pfründeverwaltung die Pflicht jährlicher Rechnungslegung bestünde (Bl. f. a. Pr. 18 S. 119, 117). Vgl. darüber oben S. 388.

Das Einkommen der Geistlichen ist nämlich nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuern,[1] und hiernach ist für die Einschätzung bei ständigem Einkommen der Stand zur Zeit der Einsteuerung, und bei unständigem Einkommen der durchschnittliche Betrag der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen zwei Jahre, oder wenn derselbe noch nicht zwei Jahre fließt, der Durchschnitt des bezüglichen kürzeren Zeitraumes maßgebend (Art. 8).

Während die Fassion auf der Durchschnittsberechnung der letzten zehn Jahre beruht, kommt es bei der Steuer also nur auf den wirklichen Durchschnittsertrag der letzten zwei Jahre an. Das ist geltendes Recht; und danach werden für die gewissenhafte Steuereinschätzung Aufschreibungen zur Notwendigkeit, wie sie ja auch bereits zur Pflicht gemacht worden sind, um die unentbehrlichen Anhaltspunkte für künftige Aenderungen der Pfründefassion zu gewinnen.[2]

Das ist geltendes Recht. De lege ferenda freilich dürfte es sich empfehlen, der Fassion auch hier ihre maßgebende Bedeutung zu sichern und demgemäß das Einkommensteuergesetz zu ändern.[3]

Bemerken will ich übrigens noch, daß den Pfarrern gestattet ist, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbständig zur Steuer herangezogen wird.[4]

Eine Rücksicht auf die Kongrua der Geistlichkeit findet bei dieser Steuer nicht statt.[5]

---

[1] Rev. G. v. 1881—99 Art. 2 lit. d.

[2] Instr. v. 15. Mai 1865 § 9 und dazu ME. v. 14. Juni 1878 (Günther II. 501 ff.). [3] Insoweit gilt, was die ME. v. 1. April 1873 (Günther II. 530 f.) ausgeführt hat.

[4] Einkommensteuergesetz v. 1881—99 Art. 8. (vorletzter Absatz).

[5] a. a. O. letzter Absatz.

2. Abteilung.

Das spezielle Verwaltungs- und Fassionsrecht.

1. Abschnitt.

Die Pfründeeinkünfte.

1. Kapitel.

Das Gehalt.

A. Das Gehalt im allgemeinen.

§ 86.

Fassionsrechtliches.

Die Beschreibung der Einkünfte bildet den ersten Teil der Fassion. Dieselbe zeigt, aus welchen Bestandteilen sich die Pfründe zusammensetzt: Es sind dies Realitäten, dingliche Rechte und Kapitalien, die der Pfründner nur genießt; ferner Gehalt, Stolgebühren und Oblationen, die er verbraucht. Wie die Fassion, so betrachte auch ich im folgenden die Pfründe nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer substantiellen Zusammensetzung, sondern des pfründnerischen Bezugsrechts und folge dabei dem rechtsrheinischen Fassionsschema, welches für die katholische und protestantische Kirche übereinstimmt, indem ich zugleich die wichtigsten Fassions- und Verwaltungsbestimmungen beifüge.

An erster Stelle (vgl. oben S. 329) erwähnt das Einkommensschema die Einkünfte „aus ständigem Gehalte".[1]

Das Fassionsrecht kennt ein Gehalt aus: Staats-, Stiftungs- und

[1] VO. v. 1811 § 8. So auch die Instr. v. 15. Mai 1865 § 4. Für die Pfalz vgl. Reg.-E. v. 11. November 1849, Band S. 604 lit. a, e, f. Vgl. auch Geib II. 108 f.

Gemeindekassen, von anderen Pfarreien und Privaten.[1] Unter den Stiftungen spielen besonders die eigene Kirchenstiftung,[2] die eigenen Benefizien, sowie die Filialkirchen eine Rolle; und unter den Privaten ragt der Patron hervor.[3] Unter dem Titel ständiges Gehalt von Privaten figurierten früher auch die Neujahrsgelder oder das Judenschutzgeld. Dasselbe widersprach aber der Gewissensfreiheit und wurde 1881 aufgehoben (oben S. 349). Von besonderer Bedeutung sind die Reichnisse der Mitglieder der Kirchengemeinde und selbst fremdkonfessioneller Grundbesitzer, über welche nachher (§ 88 ff.) besonders zu handeln ist.

Die organisierten Pfarreien sind, abgesehen von den Stolgebühren, lediglich auf Staatsgehalt gestellt.[4]

Das Gehalt besteht überall in Geld oder Naturalien. Hierhin gehört auch das Besoldungsholz, während die Bezüge aus einem Forstrecht den Ertrag von Rechten darstellen.[5] Die Naturaleinnahmen sind nach dem zehnjährigen Durchschnitt zu veranschlagen.[6] Darüber alsbald Näheres.

Die als Personalzulagen aufzufassenden Aufbesserungszuschüsse sind nur intra lineas vorzumerken. Das kann überhaupt bei allen freiwilligen Reichnissen geschehen.[7]

Die den protestantischen Geistlichen aus der Pfarrunterstützungskasse zufließenden Unterstützungsbeiträge sind aber als ständiger Einkommensbestandteil in Anschlag zu bringen;[8] auch die Instruktion von 1865 § 4 hat dieses Prinzip für die auf der genannten Kasse „fundationsmäßig lastenden Besoldungsreichnisse" aufrecht erhalten.

Die für Aufbesserung des Pfarreinkommens bestimmten Zinsen aus Kapitalien, welche von der Kirchenstiftung verwaltet werden, sind gleichfalls hier einzustellen, während sie unter Titel V. gehören, wenn sie eine Vergütung für Dienstverrichtungen bilden.[9] Für die Pfalz wird das nicht

[1] Die Bezüge aus den Mitteln der Gutsherrn wurden durchgängig unter dieser Rubrik „Gehalt von Privaten" in Ansatz gebracht (cit. VO. v. 1811 § 11).

[2] Vgl. insbesondere die pfälzische VO. v. 8. Januar 1819 § 74—76. Belastungen der Kirchenstiftung erfordern hier Vernehmung des Gemeinderats (§ 76).

[3] Vgl. den Fall in den Bl. f. a. Pr. 36 S. 145 ff.

[4] ME. v. 22. April 1858 Z. XIV. Abs. 2 (Weber V. 110).

[5] VO. v. 1811 § 8—11. Instr. v. 15. Mai 1865 § 4. Für die Pfalz vgl. Wand S. 605. Geib II. 108.

[6] ME. v. 22. April 1858 Z. II. Instr. v. 15. Mai 1865 § 4 und 26. Juni 1868 Z. I. und vorher. Für die Pfalz aber vgl. die cit ME. v. 6. August 1849 I. lit. e. Hier wird zu den Bezügen aus der Gemeindekasse auch das aus den Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz gerechnet, dessen Wert nach den gewöhnlichen Preisen und nach Abzug der Fabrikationskosten und Fuhrlöhne berechnet wird. Das gilt denn auch für anderes Berechtigungsholz (Wand-Wagner S. 232 f.).

[7] Instr. v. 15. Mai 1865 § 4 und Reg.-E. v. 11. November 1849 (Geib II. 109, Wand S. 605; Wand-Wagner S. 233).

[8] ME. v. 11. Januar 1847 (Weber III. 657 f.; Günther II. 560).

[9] Instr. v. 1865 § 5. VO. v. 1811 § 10 Abs. 2: „Ebenso dürfen unter der Unterabteilung Gehalt aus Stiftungen nur die wirklichen Gehaltsbezüge, nicht aber die unter den Absatz V. gehörigen Genüsse für besonders gestiftete Gottesdienste, z. B. Jahrtage u. dgl. vorkommen."

unterschieden; denn die eigentlichen Kasualien werden hier überhaupt nicht eingestellt.[1]

Der Pfarrer hat nicht selten durch Herkommen oder sonstigen Titel einen Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen.[2] In diesem Fall kann er bei Gemeindegrundteilungen ebenfalls Anspruch auf einen Anteil machen.[3] In dem bezeichneten Umfang besteht natürlich auch die Fassionspflicht.

Der Pfarrer erhält für die Besorgung der Kirchstuhlangelegenheiten[4] mitunter eine Aversalvergütung aus der Kirchenkasse oder bei jeder einzelnen Stuhlverleihung einen besonderen Abtrag durch die Beteiligten. Auch diese Bezüge sind als Teile des Pfarreinkommens in die Fassion aufzunehmen.[5]

Schwierigkeit macht die Einstellung der Naturalreichnisse. Sind Naturalbezüge in legaler Weise förmlich in ständige Geldbezüge umgewandelt, so sind selbstverständlich nur diese in die Fassion einzustellen.[6]

Im anderen Fall müssen dieselben durchschnittlich in Geld angeschlagen werden. Und zwar war das für die sog. Getreidekompetenzen früher der zehnjährige Durchschnitt der rentamtlichen Getreidenormalpreise aus den Jahren 1834/35—1843/44.[7]

Im Jahre 1868 aber erschien die Aufstellung einer neuen Durchschnittsperiode für den Geldanschlag der Getreidekompetenzen als gerechtfertigt[8], und es wurde für die katholische und protestantische Kirche des rechtsrheinischen Bayern verfügt, daß nunmehr bei allen mit Getreidebezügen (Getreidekompetenzen) dotierten kirchlichen Pfründen der Geldanschlag nach dem Durchschnitt der rentamtlichen Getreidenormalpreise aus den Jahren 1857/58—1866/67 inklusive zu berechnen und in die Fassionen einzustellen sei.[9]

Bezüglich der anderen Naturalreichnisse blieb der Durchschnittsansatz der Jahre 1847/48—1856/57.[10]

Eine weitere allgemeine Revision erfolgte nicht mehr.

Für die katholische und protestantische Kirche der Pfalz enthält die ME. vom 6. August 1849 die kurze und ausreichende Bestimmung, daß für das aus Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz der Wert „nach den gewöhnlichen Preisen" berechnet wird. Das hat dann natürlich für alle Naturalreichnisse zu gelten.[11]

---

[1] Cit. ME. v. 6. August 1849 I. lit. f und II. lit. a. (Döll. 23 S. 290).
[2] GO. Art. 32. Vgl. unten S. 491 f.
[3] Art. 27 Abs. 3. Einen besonderen Anteil für die Pfarrstiftung, wie er für den Schulfond bereits ausgeschieden wird (Abs. 5), kennt das Gesetz nicht.
[4] Vgl. Bd. I. S. 236 ff.
[5] ORE. v. 27. Oktober 1858 (Günther IV. 408). In der Regel ist die hier erwähnte Thätigkeit Offizialsache. Für die Vergütung ist Abmachung oder Herkommen erforderlich (a. a. O.). [6] Cit. Instr. v. 1865 § 4. [7] a. a. O.
[8] ME. v. 26. Juni 1868 (Weber VII. 349). [9] a. a. O. Z. I.
[10] Vgl. darüber die cit. Instr. v. 1865 § 4. [11] Vgl. oben S. 404[6].

Da in der Fassion nur der reine Ertrag aufgenommen werden soll, so müssen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Naturalbesoldungen sich ergeben, sogleich gehörigen Orts vorgetragen, d. h. abgezogen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getreide- und Holzbesoldung, Holzhauerlohn, Getreideabmeßgelder u. s. w.[1] Für den Eintrag gibt die VO. von 1811 § 10 Abs. 4 folgendes Beispiel an: Von N. 15 Scheffel Korn zu 8 fl., nach Abzug des Fuhrlohns von 3 fl. und der Maßgelder von 30 kr. = 116 fl. 30 kr.

Das gilt auch für die Pfalz.[2]

Was die bloß auf die Amtsdauer des gegenwärtigen Pfarrers bewilligten Bezüge anlangt, so decken sich die für die Pfalz ergangenen Entschließungen nicht.

Die ME. vom 6. August 1849[3] sprach sich hier für ordnungsgemäßen Eintrag aus, während die reproduzierende Reg.-E. vom 11 November 1849[4] hier nur Einstellung zur Notiz vorsieht und solche persönliche Bezüge nicht summiert.

Das ist in der That das allein Richtige und in der Pfalz praktisches Recht.[5]

Fehlt bei Bezügen aus Gemeinde- oder Stiftungskassen noch der rechtsgiltige Titel, so ist die Urkunde nachzuholen und in der Rubrik „Bemerkungen" das Geeignete zu konstatieren.[6]

Die seit 1878 neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter[7] — man denke insbesondere an Gottesdienststiftungen — bleiben bei der Feststellung des Fassionserträgnisses für die Berechnung der staatlichen Gehaltsaufbesserung[8] außer Ansatz[9] und ist nur diesbezügliche Vormerkung zu machen.

Für die Fassionen des niederen Kirchendienstes wurde dasselbe angeordnet.[10]

§ 87.

Verwaltungsrechtliches.

Bei ständiger oder persönlicher Gehaltsmehrung der Kirchendiener aus Kultusstiftungen ist die Kuratelentscheidung der Staatsbehörde erforderlich, welch letztere das geeignete Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden

---

[1] Für freie Abfuhr durch die Gemeindemitglieder oder mit eigenem Gespann darf natürlich kein Abzug gemacht werden (cit. VO. v. 1811 § 10 Abs. 3). Wenn dafür freilich eine Gegenleistung erfolgt, so ist diese in Abzug zu bringen (Instr. v. 1865 § 4).

[2] Cit. ME. v. 6. August 1849 I. lit. e. [3] I. lit. c (Döll. 23 S. 290).

[4] Vgl. oben S. 393. [5] Wand-Wagner S. 232[3]. [6] a. a. O.

[7] Dazu gehören beispielsweise nicht: Lotteriegewinn, günstiger Verkauf u. s. w.

[8] Nicht auch bei der Berechnung der Unterstützungsfondsabgabe (Vollzugsvorschr. v. 5. April 1881 Z. 6 lit. b: Weber XV. 49).

[9] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiet des bayer. Pfründewesens" S. 17. Das gilt auch für die Pfalz (Wand-Wagner S. 232[3]).

[10] ME. v. 11. April 1899 (KMBl. S. 142).

eintreten lassen muß.[1] Bei Leistungen der Kirchenstiftung handelt es sich einmal um freiwillige resp. vertragsmäßige Zuschüsse[2] und dann um die Zuwendung von Rentenüberschüssen, über welch letztere Bd. I. S. 255 ff. zu vergleichen ist. Die ersteren sind regelmäßig privatrechtlicher Natur.[3] Auch die staatlichen Dotationen sind privatrechtlich und begründen zivilistische Klagbarkeit.[4]

Die Ergänzungsbeiträge, welche einzelnen Geistlichen bei unzureichender Dotation aus den Gemeindekassen bewilligt werden,[5] sind insolange als ständige Gehalte anzusehen, als die Mittel der Gemeinde hinreichen, dieselben aus ihrem Patrimonialvermögen zu leisten. Wo dergleichen Beiträge bestehen, sollen sie ohne diese von der Aufsichtsbehörde festgestellte Unmöglichkeit und ohne Genehmigung der obersten Verwaltungsstelle nicht aufgehoben werden.

Das hat eine AE. vom 25. Januar 1821[6] angeordnet.

Was hier im Interesse der Kirche verfügt ist, gilt übrigens schon längst zu Gunsten der Schule, auch wo es sich um Zuwendungen aus dem Kirchenvermögen handelt.[7]

In beiden Fällen gibt es eine Rettung nur durch zeitlichen oder Widerrufsvorbehalt.

Das BGB. § 520 läßt das Schenkungsversprechen in der Form wiederkehrender Leistungen mangels entgegenstehender Anordnung allerdings mit dem Tod des Schenkers erlöschen; aber bei juristischen Personen spielt dieser kaum eine Rolle.

Der Pfründner hat einen rechtlichen Anspruch auf ungeschmälerten Fortbezug seines Gehaltes. Ein festes Recht steht ihm aber bezüglich derjenigen Einnahmen nicht zur Seite, welche aus bloß zufälligen vorübergehenden Funktionen oder zeitlich geltenden Verwaltungsnormen hervorgehen, da diese mit dem Aufhören der einzelnen Funktion oder unter Umständen mit dem Erscheinen neuer organischer Verfügungen jederzeit wieder erlöschen können.[8] So verschwanden mit der Verwaltungsreorganisation 1834 die Rechnungsabhörgebühren der Pfarrer aus den Fassionen.[9]

---

[1] ME. v. 4. April 1837 (Döll. 8 S. 58 f.). [2] Vgl. oben S. 48.

[3] Wenn die Kirchengemeinde Stolgebührensurrogate in Umlagen und ähnlichen Leistungen sucht, da erhebt die Kirchenverwaltung die fragliche Abgabe und liefert sie vielfach mit förmlicher Durchführung durch die Kirchenstiftungsrechnung an den Pfarrer ab. So auch in dem Rechtsfall bei VGH. VII. 189, Bl. f. a. Pr. 37 S. 182. In VGH. IX. 161 (ähnlich wie II. 122) handelt es sich angeblich um streitige öffentlichrechtliche Leistungen einer Kaplanei- resp. Frühmeßstiftung für das Diensteinkommen des Pfarrers und um gleichfalls streitige, öffentlich-rechtliche Leistungen der politischen bezw. Ortsgemeinden an diese Kaplaneistiftung. Ueber die dort berührte Frage des Verpflegungsersatzes bei nicht besetzter Kaplanei vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 13 ff.

[4] Vgl. oben S. 44 ff. Ueber die älteren staatlichen Dotationsanordnungen und ihre publicistische Rechtsnatur vgl. oben S. 48 ff.

[5] Das ist zulässig. Vgl. in diesem Bd. I. S. 114 ff Vgl. auch oben S. 48.

[6] Wand-Wagner S. 582. [7] Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 284.

[8] ME. v. 21. Februar 1851 (Weber III. 225*).

[9] a. a. O. Ferner ME. v. 24. Dezember 1837 und 3. März 1838 (Weber III. 225). Instr. v. 15. Mai 1865 § 4. Wo sie freiwillig fortgezahlt werden, können sie intra lineas vorgemerkt werden (a. a. O.).

Werden Prozessionen, Vespern und andere Andachtsübungen aufgehoben, so erlischt auch der Anspruch auf die dafür ausgesetzten Bezüge. Doch sollte sie der Geistliche, welcher durch deren Entziehung Mangel an der Kongrua erleiden würde, unter dem Titel eines Beitrags zur Pfarrkompetenz weiterbeziehen;[1] heute setzen hier die Staatszuschüsse ein.[2]

Alle Quittungen über Zahlungen und Naturalleistungen, welche aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, sind seit 1899 gebührenfrei.[3]

An und für sich würden auch die Naturalfronden hier zu behandeln sein, vor allem also die Pflicht der Parochianen zur unentgeltlichen Bearbeitung der Pfarräcker (Feldbaufronden), zum unentgeltlichen Abmähen, zu unentgeltlichen Holzfuhren[4] u. s. w.

Fassionsrechtlich werden aber diese Leistungen bei den betreffenden Einnahmen zusätzlich zur Verrechnung und dabei auch etwaige Gegenreichnisse in Abzug gebracht.[5]

Was die rechtliche Natur anlangt, so sind die Naturalfronden regelmäßig Leistungen aus dem Pfarrverband, also öffentlich-rechtlich und finden dann ihre letztinstanzliche Würdigung durch den VGH. nach Art. 10 Z. 13. Doch können sie ebenso wie die Naturalreichnisse privatrechtlich sein.[6]

Bei den Kirchenbaufronden kehrt dieselbe Materie wieder, und deshalb will ich mir, um Wiederholungen zu vermeiden, trotz der freundlichen Aufforderung von W. v. Krais[7] eine eingehende Erörterung für die Darstellung des Kirchenbaulastrechts im III. Band versparen.

Was die Fixierung und Ablösung der Naturalreichnisse betrifft, so hat die ME. vom 11. Juni 1852[8] über die Zulässigkeit und die Art der Umwandlung der von den verschiedenen Stiftungen und Gemeinden bisher kraft Rechtstitels (Schenkung, Anerkennung) geleisteten Getreidebesoldungen in fixe Geldgehalte folgende Bestimmungen erlassen:

Insoweit solche Reichnisse nicht auf Grundbarkeitsverhältnissen oder Grundrenten beruhen, kommt Art. 34 des Abl.-Gesetzes von 1848 nicht zur

---

[1] Krick, Pfründewesen 3. Aufl. S. 104. [2] Vgl. oben S. 244 ff.

[3] Gesetzänderungen des Gebührenwesens betr. v. 9. Juni 1899 Art. 99.

[4] Was die Besoldungsholzbezüge betrifft, so dürfen die dem Pfarrer erwachsenden Holzhauer- und Beifuhrlöhne von den mittleren Lokalpreisen in Abzug gebracht werden und wird nur der verbleibende Rest als reine Einnahme in der Fassion vorgetragen. Wo freilich die Fatierung nach der Forsttaxe erfolgt, ist ein solcher Abzug unstatthaft (OKE. v. 31. Januar 1866, 8. Februar 1866: Günther II. 174 f., 176 f.). Ueber die Verrechnung der Holzrechts- und Holzbesoldungsbezüge vgl. ME. v. 30. März 1867 und OKE. v. 8. April 1868 (Günther II. 178, 180). [5] Vgl. oben S. 406 u. unten § 100.

[6] Vgl. vorläufig oberstr. E. v. 30. Dezember 1861 (Günther II. 380) mit unzureichender Begründung. Gut die oberstr. E. v. 15. Dezember 1862 (a. a. O. II. 384 f.) und 25. Juni 1866 (a. a. O. II. 392). Ueber die rechtliche Natur der Reichnisse vgl. den nächsten Paragraphen.

[7] Krit. Vierteljahresschrift 3. F. Bd. VI. S. 150.

[8] Günther II. 370. Vgl. auch ME. v. 18. Juli 1859 (Günther II. 373) und OKE. v. 3. November 1859 (Günther II. 375), ME. v. 17. Januar 1861 (Günther II. 168), ME. v. 11. März 1862 (a. a. O. II. 169 ff.).

Anwendung.[1] Die Umwandlung kann vielmehr nur mit Zustimmung der Beteiligten und mit Genehmigung der Kuratelbehörde, sowie der vorgesetzten kirchlichen Oberen erfolgen.

Fehlt der feste Titel und sind solche Besoldungen als rein persönlicher Gehaltsteil nur dem gegenwärtigen Bezugsberechtigten verliehen, so ist zu unterscheiden:

Haben die Kirchendiener pragmatische oder vertragsmäßige Ansprüche auf den Bezug ihrer Getreidebesoldungen, so kommen die entsprechenden Bestimmungen für Staatsbeamte (ME. vom 20. Januar 1852) zur Anwendung.

Bilden die Besoldungen aber nur ein widerrufliches Funktionsgehalt, so steht, sofern nicht eine hierfür maßgebende vertragsmäßige Verpflichtung in Mitte liegt, der Umwandlung kein rechtliches Hindernis im Weg.

Der Maßstab der Umwandlung bestimmt sich bei gütlicher Uebereinkunft durch diese. In den übrigen Fällen aber muß es dem Ermessen der Verwaltungs- und Kuratelbehörde überlassen bleiben, mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit jedes einzelnen Falles den geeignetsten Maßstab in Anwendung zu bringen.

Einer allgemeinen Umwandlung und Fixierung in Geld stellte sich das Oberkonsistorium früher wenigstens sehr reserviert gegenüber.[2]

Die als Reallasten konstituierten privatrechtlichen Reichnisse bedürfen des Eintrags,[3] die Reichnisse aus dem Pfarrverband, welche ja öffentlichrechtlich sind, aber nicht.[4] Ueber diesen Unterschied vergleiche den folgenden Paragraphen.

Die aus der Staatskasse fließenden Geldbezüge der Geistlichen einschließlich der Geldvergütungen für die Naturalbezüge werden monatlich pränumerando ausbezahlt, während die staatlichen Personalzulagen monatlich nur postnumerando erhoben werden können.[5]

Für die Zahlungen aus den Staatskassen an auswärtige Empfangsberechtigte sicherte die FME. vom 15. Februar 1900[6] Portofreiheit zu.

---

[1] Vgl. insbesondere die cit. ME. v. 1859 und OKE. v. 3. November 1859.
[2] Cit. OKE. v. 1859. OKE. v. 15. Februar 1865 (Günther II. 173).
[3] Ueber das frühere Recht vgl. OKE. v. 24. Mai 1855 (Günther II. 372). Nunmehr vgl. bayer. G. Uebergangsvorschr. betr. Art. 46. Ueber die Reallasten selbst vgl. BGB. § 1105—1112.
[4] Darauf wies auch die KE. v. 19. März 1862 (Günther II. 383 f.) hin.
[5] ME. v. 13. Oktober 1880 (Günther II. 185 f.).
[6] FMBl. 1900 S. 178. KMBl. 1900 S. 99. Vgl. unten § 117 Z. II. 3.

B. Die Reichnisse.

I. Die rechtliche Natur der Reichnisse.

§ 88.

Die Reichnisse an die Geistlichen.

Das Fassionsschema (§ 18 Z. 5) erwähnt als besondere Form des Gehalts „auch die in manchen Fällen vorkommenden, ausdrücklich fundationsmäßigen jährlichen bestimmten Reichnisse von Hühnern, Gänsen, Enten, Fischen, Eiern, Butter, Käse 2c. von Privaten, welche nicht in die Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte oder der Zehnten, dann der herkömmlichen Gaben und Sammlungen nach den unten § 18, 19 und 25 gegebenen Bestimmungen geeignet sind".

I. Die Reichnisse kommen heute als Pflichtzahlungen und Lieferungen an den Pfarrer und die niederen Kirchendiener vor, und zwar sowohl in der Form von Geldleistungen wie Stolgebühren, Meßstipendien, Seelgeräd, Neujahrsgelder u. dgl., als auch in der Form von Naturalreichnissen wie Holz, Fleisch, Wildbret, Fischen, Getreide, Wecken, Brot, Flachs, Eiern, Schmalz, Wein u. s. w. Die Reichnisse treten beispielsweise unter folgenden Namen auf: Kirchtrachten, Kirchbrote, Läutgarben, Segensgarben, Fastnachts-, Ostergaben u. s. w.

Die heutigen Reichnisse waren vielfach, ja regelmäßig in früherer Zeit freiwillige Leistungen und wurden dann im Verlauf der Zeit Pflichtleistungen und sind teils persönlich, teils als Reallasten oder doch nach der Art von Reallasten als Zustandsobligationen ausgebaut.[1]

Ueber die verschiedene Gestaltnng der Reichnisfrage hat sich Luthardt in den Bl. f. a. Pr. Bd. 34 S. 379 treffend ausgesprochen. Vgl. auch a. a. O. Bd. 25 S. 26 ff.

Bald sind es alle Familienhäupter des betreffenden Ortes, bald nur gewisse Stände (Bauern, Söldner, Gewerbetreibende), bald bloß die Angehörigen der betreffenden Kirchengemeinde, welchen das Reichnis obliegt; bald ist die Verpflichtung nebenbei von einem gewissen Besitze abhängig, bald nach der Verschiedenheit des Besitzes abgestuft; bald kommt es aus-

[1] Komp.-Konfl.-Erk. v. 9. Juni 1857 Reg.-Bl. S. 776. Oberstr. E. v. 30. November 1883 (X. 241). VGH. VIII. 158, IX. 313, XII. 313, XIII. 172. Dabei ist der Berechtigte nicht ausnahmslose die Pfründe, sondern mitunter auch die Kirchenstiftung. Oft liegen auch heute noch lediglich freiwillige Gaben vor. Steht aber eine wirkliche Reichnispflicht in Frage, so kann natürlich von einer einseitigen Aufhebung keine Rede sein. Eine Pfälzer Reg.-E. v. 20. Januar 1853 (Wand-Wagner S. 582) erklärte daher, daß das einem Pfarrer aus dem Gemeindewald pflichtmäßig zustehende Besoldungsholz durch einseitige Willenserklärung der Gemeindevertretung nicht zurückgezogen werden kann. Und Wand-Wagner S. 582 fügt richtig hinzu: „Das Gleiche gilt überhaupt bezüglich aller ständigen und observanzmäßigen Reichnisse von Gemeinden oder Stiftungen an Pfarreien."

schließlich auf den Haus- oder Grundbesitz an, ohne Rücksicht auf die Gemeinde- und Kirchenangehörigkeit; bald kommt die Trennung der Grundstücke von einem Hause, bald die Zertrümmerung eines Gutes in Frage. Gerade die Mischung persönlicher und dinglicher Voraussetzungen bringt die größte Schwierigkeit in diese Materie.

II. Die Kardinalfrage ist, ob die Reichnisse öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind. Wissenschaft und Rechtsprechung sind mit gutem Grund darin einig, daß die Reichnisse sowohl öffentlich-rechtlich als privatrechtlich sein können, und daß im ersten Fall die Verwaltungsbehörde,[1] nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 13 in letzter Instanz der VGH., im anderen Fall aber das Zivilgericht zuständig ist.[2]

Die Kompetenz richtet sich nach der Klagebehauptung[3] und der thatsächlichen Begründung des erhobenen Anspruchs, nicht nach dem Gegenvorbringen des Beklagten; aber, wie Luthardt[4] richtig ausführte, kommt man damit nur über den ersten Teil der Schwierigkeiten hinweg, weil die angerufene und als kompetent anerkannte Behörde hernach erst unter vollem Eingehen auf alle sachlichen Verhältnisse prüfen und entscheiden muß, ob der behauptete Charakter des Rechtsverhältnisses wirklich vorhanden sei, und weil einerseits die Entscheidung hierüber vielfach vom Inhalte der Leistungspflicht und andererseits wieder dieser von dem Charakter des Rechtsverhältnisses abhängt.

Die richtige Einsicht in die Rechtsnatur eines Reichnisses ist also vor allem erforderlich, um mit Erfolg den Rechtsschutz mobil machen zu können.

Das Urteil über diese Frage ist aber recht schwierig, zumal für den konkreten Fall meistens das Herkommen oder eine schwankende Uebung die Grundlage der Entscheidung bilden muß[5] und die allgemeinen Unterscheidungsmerkmale noch schlecht entwickelt sind.

Der privatrechtliche Charakter ist noch nicht durch den Eintrag in

---

[1] Form-VO. v. 1825 § 50. VGH. I. 50, II. 1. u. 677, IV. 494, V. 121, VI. 8, VIII. 157, XII. 314, XVII. 286. Oberstr. Erk. v. 25. Juli 1854 (Reg.-Bl. S. 660), 19. Juni 1855 (Reg.-Bl. S. 776), 9. Juli 1857 (Reg.-Bl. 823, 836), 11. November 1861 (Reg.-Bl. S. 915, Günther II. 457), 14. September 1868 (Reg.-Bl S 2109, Günther II. 462), 2. Dezember 1880 (G.- u. VOBl. Beil. V. S. 25). Bl. f. a. Pr. 9 S. 107; 24 S. 56 u. 59; 25 S. 26. Oberfr. Reg.-E. v. 22. Dezember 1859 (Günther II. 456 f.). ME. v. 3. Oktober 1873 (Günther II. 463 f.).

[2] a. a. O. Komp.-Konfl.-Erk. v. 1. August 1870 (Reg.-Bl. S. 1653, Günther II. 183). Ferner Erk. des obersten Landesgerichtes v. 30. November 1883 (X. 241). Komp.-Konfl.-Erk. v. 28. März 1896 (G.- u. VBl. Beil. I. 1). Bl. f. a. Pr. Bd. 11 S. 107 ff. Bd. 34 S. 379 ff., 385 ff., 401 ff.

[3] Komp.-Konfl.-Erk. im G.- u. VBl. 1878 Beil. I., 1881 Beil. I., 1883. Beil. I., 1889 Beil. III. Oberstr. Erk. v. 22. Mai 1894 (XV. 226). Ferner VGH. IV. 494, VIII. 157, XI. 311, XV. 230, XVII. 286. v. Krais I. 80. Vgl. auch oben S. 382 und 384.

[4] Bl. f. a. Pr. 34 S. 380 f.

[5] a. a. O. S. 379. ALR. II. 11, 937: „Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben müssen lediglich nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmt werden."

Kataster und Hypothekenbuch bewiesen.[1] Umgekehrt muß ich aber auch widersprechen, daß der öffentlich-rechtliche Charakter der Reichnisse an eine kirchliche Pfründe dadurch bewiesen sei, daß dieselben als fundationsmäßige Dotations- und Sustentationsreichnisse in die Fassion eingestellt sind.[2] Auch der öffentlich-rechtliche Akt der Pfründeverleihung beweist nichts für die Natur des Reichnisses.[3] Sonst wären ja auch wiederum alle fassionsmäßigen Reichnisse öffentlich-rechtlicher Natur. Daß Reichnisse und Dienste auf Herkommen, Verjährung oder Vertrag beruhen, beweist gleichfalls nichts für die rechtliche Natur, weil diese Titel sowohl öffentlich-rechtlich als privatrechtlich sein können.[4]

In der Wissenschaft und Rechtsprechung wird der öffentlich-rechtliche Charakter ganz richtig darauf gestellt, daß die betreffenden Reichnisse und Dienste auf dem Kirchen- oder Pfarrverband beruhen.[5] Das ist denn auch die Sprache des VGH.-G. Art. 10 Z. 13. In dem cit. Komp.-Konfl.-E. vom 15. Dezember 1862 heißt es daher ganz richtig: „Möglicherweise kann zwar eine Leistung der Eingepfarrten an den Pfarrer lediglich infolge eines Privatrechtstitels entstanden sein; es muß ein solcher Ausnahmsfall jedoch speziell dargelegt werden, wenn die regelmäßige Kompetenz eine Aenderung erfahren soll."[6] Und da der Entstehungsgrund einer Leistung regelmäßig auch über deren Natur und Wesen entscheidet, so besteht auch bei Naturalreichnissen und Diensten, welche sich aus dem Pfarrverband der Pflichtigen entwickelt haben, eine Vermutung für deren öffentlich-rechtlichen Charakter oder dafür, daß sie auch noch auf dem Pfarrverband beruhen.[7]

Bei diesen öffentlich-rechtlichen Reichnissen an den Pfarrer bildet das Verhältnis zwischen der Kirche resp. der Pfarrei und den Kirchengemeindemitgliedern resp. Pfarrkindern das verpflichtende Moment.

Der Pfarrverband und die in demselben enthaltenen persönlichen Beziehungen zum Kirchendiener bilden die wesentliche Grundlage der Verpflichtung zur Verabreichung derartiger Reichnisse.[8] Diese Verpflichtung ist eine Konsequenz der natürlichen Aufgabe der Kirchengemeindemitglieder,

---

[1] Bl. f. a. Pr. 34 S. 385 f. u. 395. VGH. XVII. 286. Beweisunterstützend mag der Eintrag sein (Bl. f. a. Pr. 25 S. 27). Uebrigens haben solche Einträge vielfach auch bei öffentlich-rechtlichen Reichnissen stattgefunden. Aber eine unrichtige Auffassung und Sachbehandlung seitens der Behörden kann die wirkliche Natur der Reichnisse nicht ändern. (Komp.-Konfl.-E. im G.-Bl. 1880 Beil. V., oberstr. E. X. 505, VGH. XVII. 286. Vgl. auch Döll. XI. 505.)

[2] Unrichtig VGH. I. 50, richtig VI. S. 8. Gut auch Z. in Bl. f. a. Pr. 25 S. 26 f. und Luthardt (Bl. f. a. Pr. 34 S. 395 ff., Bd. 36 S. 149).

[3] Unrichtig Bl. f. a. Pr. 36 S. 148. Richtig Luthardt a. a. O. S. 150.

[4] Komp.-Konfl.-Erk. v. 11. November 1861 (Reg.-Bl. S. 915), 15. Dezember 1862 (Reg.-Bl. S. 2648, Bl. f. a. Pr. 13 S. 275), oberstr. E. v. 30. November 1883 (X. 241, Bl. f. a. Pr. 34 S. 404). Vgl. auch die oberstr. Erk. in den Bl. f. a. Pr. 25 S. 27 f. VGH. VIII. 157 ff. u. die dort Citierten.

[5] Komp.-Konfl.-E. v. 9. Juni 1857 (Reg.-Bl. S. 776), 15. Dezember 1862 (Reg.-Bl. S. 2648), 14. September 1868 (Reg.-Bl. S. 2109). Oberstr. E. v. 30. November 1883 (X. S. 241).

[6] Reg.-Bl. 2648, Bl. f. a. Pr. 13 S. 277*. [7] VGH. XIV. 109.

[8] VGH. VIII. 159 f. Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 34 S. 401 ff.

den Kirchendienern den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren oder gewisse Dienstleistungen derselben besonders zu vergüten.[1]

Das sind die öffentlich-rechtlichen Reichnisse kirchengemeindlicher Art oder die sog. Kirchentrachten, welche stets nur von Kirchengenossen zu entrichten sind.[2]

Die privatrechtlichen Reichnisse sind losgelöst von der Verbandszugehörigkeit, können aber im übrigen wie die Kirchentrachten sowohl persönlich sein als auf Anwesen ruhen.[3]

Die Reichnisse und Dienste der beiden Rechtsgebiete unterscheiden sich also wesentlich dadurch, daß die öffentlich-rechtlichen Leistungen sich auf die Kirchengemeindemitglieder beschränken, also Konfessionszugehörigkeit und Domizil in der betreffenden Kirchengemeinde voraussetzen,[4] während bei den privatrechtlichen Leistungen die Konfession gar keinen Einfluß ausübt und ausüben darf. Ob das eine oder andere statthaben soll, ist im Streitfall zu beweisen.

Jedes Reichnis ruht auf dem Pfarrverband, wenn es durch Vertrag des Pfarrers und der Kirchengemeinde (Parochianen) begründet wird oder wenn es herkömmlich nur von den Parochianen als solchen geleistet wird.[5]

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die privatrechtlichen Reichnisse und Dienste die Ausnahme bilden.[6] Wo privatrechtliche Verpflichtungsmomente nicht vorkommen oder nicht nachgewiesen werden können, mag daher der Pfarrverband als Verpflichtungsgrund vermutet werden.[7] Der privatrechtliche Titel weist meistens auf eine Leistung wie Flurgang, Unterricht u. s. w., für welche das Reichnis die Gegenleistung ist.

Auch die privatrechtlichen Reichnisse an den Pfarrer bilden einen Sustentationsbeitrag für denselben; aber das pflichtvermittelnde Moment ist hier nicht das Verhältnis des Pfarrkindes zum Pfarrer, sondern der Besitz; und beitragspflichtig ist auch der Konfessionsfremde, wenn und solange er im Besitz des pflichtigen Grundstücks ist.[8] Wenn die Reichnisse auch ursprünglich vielleicht wegen der Seelsorge gemacht wurden, so lag hierin wohl das Motiv, nicht aber der Verpflichtungsgrund;[9] und der Ausbau des letzteren erfolgte im Rahmen des Privatrechts. Auch war man sich früher der Selbständigkeit der Kirchengemeinde nicht recht bewußt; und Leistungen kirchengemeindlicher Art wurden von der politischen Gemeinde und den Grundstücksbesitzern übernommen.[10] Nicht selten liegen solche

[1] Vgl. oben S. 34 f., 303, 324. [2] VGH. V. 121.
[3] Komp.-Konfl.-E. v. 9. Juni 1857 (Reg.-Bl. S. 776).
[4] VGH. II. 677; V. 121. In diesem Werk I. S. 72, 84, 126.
[5] Bl. f. a. Pr. 25 S. 27.
[6] Komp.-Konfl.-E. v. 15. Dezember 1862 (Reg.-Bl. 2648), 14. September 1868 (Reg.-Bl. S. 2109), 1. August 1870 (Reg.-Bl. S. 1653). Vgl. auch VO. v. 21. März 1805 (Weber I. 103).
[7] Luthardt (Bl. f. a. Pr. 34 S. 390). Schumann (a. a. O. Bd. 14 S. 341).
[8] Oberstr. E. v. 30. November 1883 (X. 241). [9] a. a. O.
[10] Ueber die Gemeindeleistungen vgl. insbesondere in diesem Werk Bd. I. S. 114 bis 125, 232.

privatrechtliche Leistungen auch nur einem Fideikommißgut- oder anderen Großgrundbesitzer ob, die der Vorgänger im Besitz im Hinblick auf Patronat, Grundherrschaft u. s. w. freiwillig übernommen hat. Es sind dies die später zu erwähnenden Komplexlasten. Streitigkeiten insbesondere auch über den Umfang, Schmälerungen und Aenderungen solcher Reichnisse gehören selbstverständlich gleichfalls vor den ordentlichen Richter.[1] Auch possessorische Verfügungen können hier von den Verwaltungsbehörden nicht erlassen werden.[2]

Die privatrechtlichen Reichnisse sind durchgehends dinglicher Natur, nämlich Reallasten; sie liegen auf bestimmten Anwesen[3] und sind von den dem Ablösungsgesetz von 1848 unterworfenen Grundgefällen nicht immer scharf zu unterscheiden.

Aber auch die öffentlich-rechtlichen Reichnisse und Dienste sind mitunter nicht auf alle, sondern nur auf solche Kirchengemeindemitglieder verteilt, welche Anwesen in der Kirchengemeinde besitzen, derart, daß die Reichnisse „von den Häusern und Gütern hergebracht sind".[4] Auch hier kann sich nicht bloß die Zahl der Pflichtigen, sondern das Reichnis selbst durch die Entstehung neuer und das Eingehen alter Häuser ändern.[5] Aber die Konfession hat nicht aufgehört, das wesentlich bestimmende Merkmal zu sein, und die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit wird durch jene besitzliche Besonderheit nicht geändert.[6]

Alle Reichnisse, bei welchen der Pfarrverband eine wesentliche Voraussetzung der Leistungspflicht ist, bilden öffentliche Abgaben, und die Reichnispflicht ist von einem Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts bedingt.[7]

Solche Reichnisse sind auch für den Fall, daß sie auf Anwesen liegen, keine eigentliche Reallast.[8]

Der VGH. XII. 315 meinte hierzu: „Ueberhaupt wird es nicht gelingen, das Reichnis, wie es sich hier und dort unter eigenartigen örtlichen Verhältnissen ebenso eigenartig entwickelt und ausgestaltet hat, einer gemeingiltigen privatrechtlichen Institution einzureihen, und erscheint es nicht an-

---

[1] Komp.-Konfl.-E. v. 4. Januar 1861 (Reg.-Bl. S. 165). Der in den Bl. f. a. Pr. 36 (1886) S. 147 mitgeteilte bezirksamtliche Bescheid war, wie auch Luthardt (a. a. O. S. 149 ff.) ausführte, rechtswidrig: „Derartige Verpflichtungen der Patronatsherrn liegen in der Regel auf dem Gebiet des Privatrechts, und die Dotationsmäßigkeit oder Fassionsmäßigkeit des Reichnisses ändert hieran nichts." a. a. O. S. 149 unter Hinweis auf Bl. f. a. Pr. 34 S. 395, 401 u. 405.

[2] Bl. f. a. Pr. 36 S. 149.

[3] Komp.-Konfl.-E. v. 1. August 1870 (Reg.-Bl. S. 1653). Oberstr. E. v. 30. November 1883 (X. 241, dazu Bl. f. a. Pr. 34 S. 379 ff.). Komp.-Konfl.-E. v. 28. März 1896 (G.- u. VBl. Beil. I. 1). VGH. VIII. 158.

[4] Komp.-Konfl.-E. v. 9. Juni 1857 (Reg.-Bl. S. 776). VGH. VIII. 157.

[5] Bl. f. a. Pr. 24 S. 127.

[6] VGH. VIII. S. 158. Vgl. auch V. 25.

[7] VGH. XII. 315.

[8] a. a. O. und die dort Citierten: Roth, Gerber, Bl. f. a. Pr., VGH., und die im VGH. VIII. 157 ff. cit. Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs und des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte.

gängig, die für letztere geltenden Grundsätze ohne weiteres auf das erstere zu übertragen. Hinwiederum gebührt es dem Verwaltungsrichter, das seiner Beurteilung unterliegende Rechtsverhältnis selbständig zu würdigen."

Die öffentlich-rechtlichen von Gütern hergebrachten Reichnisse sind Zustandsobligationen, deren besondere, von den Reallasten unterschiedsvolle Rechtsnatur noch gewürdigt werden muß.[1]

Zunächst haben für rückständige Reichnisse öffentlich-rechtlicher Art und die auf jene treffenden Kosten die Erben und nicht die Besitznachfolger aufzukommen.[2]

Vorweg aber sei noch einmal folgendes festgestellt:

Die Thatsache, daß Reichnisse bisher nicht von allen, sondern nur von gewissen, häuslich oder landwirtschaftlich angesessenen Kirchengemeindemitgliedern gegeben worden sind, spricht an sich, wie auch der VGH.[3] in Uebereinstimmung mit einer ME. vom 5. Mai 1849[4] wiederholt anerkannte, noch nicht für einen privatrechtlichen Charakter der Verpflichtung, sondern nur dafür, daß die Pflicht nur für eine bestimmte Klasse von Kirchengemeindemitgliedern besteht. Voraussetzung der Reichnispflicht ist hier Kirchengemeindeangehörigkeit und Anwesens- resp. Hausbesitz,[5] während es bei der Reallast und den übrigen privatrechtlichen Reichnissen nur auf den letzteren, dagegen gar nicht auf die Konfession ankommt.[6]

Wenn aber gerade das letztere streitig ist, also beispielsweise darüber prozessiert wird, ob der Eigentümer eines Hofes in seiner Eigenschaft als Kirchengemeindemitglied oder als Hofbesitzer reichnispflichtig war, was bei dem Besitzeswechsel wichtig werden kann, so ist das Urteil über die Rechtsnatur des Reichnisses sehr schwierig.

Die Verbindung des Reichnisses mit dem Anwesen ist aber in beiden Fällen nicht die gleiche; und darin liegt der Unterschied der öffentlich-rechtlichen Zustandsobligationen und der privatrechtlichen Reallasten.

Als Kirchentracht hängt das Reichnis mit Besitzverhältnissen nur

---

[1] Der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen überhaupt dotationsmäßige Reichnisse fraglicher Art durch Verjährung nach den hierüber geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen erlöschen können, ging der VGH. II. 709 aus dem Weg. Später erklärte er die Thatsache, daß einzelne Pflichtige längere Zeit ihren schuldigen Leistungen sich entzogen, als nicht geeignet, dieselben von der Teilnahmepflicht an der betreffenden Last des Kirchengemeindeverbandes zu befreien. (VGH. XIII. 172.) Nach den Bl. f. a. Pr. 24 S. 59 finden auf öffentlich-rechtliche Reichnisse die privatrechtlichen Verjährungsbestimmungen keine Anwendung. Im übrigen vgl. VGH. VIII. S. 159. Wenn aber für den öffentlichen Pfründenießbrauch die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Nießbrauch insoweit zur Anwendung zu kommen haben, als nicht die Pfründnerstellung und das darauf gestellte Spezialrecht eine Ausnahme schafft, so muß das Analoge auch für die öffentlichen Reichnisse gelten. Heute wird man sich übrigens auf Art. 126 des Ausf.-G. z. BGB. zurückziehen müssen. [2] VGH. XVII. 290.

[3] VGH. VIII. 157, XI. 310, XIII. 172, XVII. 287. [4] Weber IV. 31.

[5] a. a. O. und VGH. II. 9, V. 121, XI. 310. Bl. f. a. Pr. 24 S. 122.

[6] VO. v. 19. März 1812 Z. 4 (Weber I. 386). Komp.-Konfl.-E. v. 1. August 1870 (Reg.-Bl. S. 1653). Komp.-Konfl.-E. v. 28. März 1896 (G.- u. VBl. Beil. I.). VGH. XVII. 287. Ueber den mehrfachen Hausbesitz vgl. Bl. f. a. Pr. 24 S. 118 ff. Bl. f. a. Pr. 25 S. 27.

derart zusammen, daß der Verpflichtete durch diesen Besitz, also zustandlich bestimmt ist, während es als Reallast mit einem festen Grundkomplexbestand dauernd verknüpft ist und sich mit der Größenverschiebung selbst ändert.[1]

Als Reallast ruht das Reichnis derart auf dem Grundstück, daß es ganz unabhängig von den Beziehungen zu Kirche und Geistlichen von jedem Besitzer zu entrichten ist.[2] Vgl. nunmehr BGB. § 1105—1112. Mit der Beseitigung des Hauses haftet es an Grund und Boden, während es als Kirchentrachtreichnis in diesem Fall erlischt.[3] Das dingliche Reichnis haftet an der area und ist eine Abgabe vom Grundbesitz, während die Kirchentracht lediglich mit Rücksicht auf denselben geschuldet wird.[4] Hier ist der Charakter einer persönlichen Verbindlichkeit des Anwesensbesitzers grundsätzlich festgehalten.[5] Die Reallast wird von einem bestimmten räumlich abgegrenzten Grundstück gereicht, während das öffentlich-rechtliche Reichnis aus dem Ertrag des in der Hand des Pflichtigen befindlichen, gleichgiltig ob großen oder kleinen Grundbesitzes entrichtet wird; es wird nicht von dem Grundbesitz, sondern lediglich mit Rücksicht auf den Grundbesitz geschuldet;[6] es ist keine dingliche Belastung des Grundbesitzes, sondern eine obligatorische Leistung aus dem Ertrag desselben.[7] Besitzlose bleiben frei.

Daß die kirchenrechtlichen Reichnisse in Naturalien gegeben wurden, war eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse.[8] Treffen wollte man nur den durch das Anwesen resp. das Wohnhaus individualisierten Glaubensgenossen. Angesichts der früher ungemischten Konfessions- und der altländlichen Besitzverhältnisse kann man wohl sagen, daß Anwesensbesitz und Pfarrangehörigkeit in derselben Person vereinigt waren.[9]

Das ist wichtig für Gutszertrümmerungen.

Ein diesbezüglicher Fall wurde aus den siebziger Jahren in den Bl. f. a. Pr. XXIV. 59 mitgeteilt. Hier hatte ein Hofbesitzer mit dem Hinweis darauf, daß er den größten Teil des Grundbesitzes veräußert hatte, die Verpflichtung zum Läutgarbenreichnis bestritten. Es wurde ihm aber entgegengehalten, daß das Geläute nicht den Grundstücken, sondern lediglich dem Besitzer des Hauses und den Familienangehörigen zu gute komme und die Aufhebung der Gebundenheit der Güter nicht die Natur dieser Reichnisse zu ändern oder eine Teilung derselben pro rata herbeizuführen vermöge. Im Anschluß an diese Anschauung und insbesondere aus dem Grunde, daß diese Reichnisse lediglich auf dem Hause und nicht auf einem Grundkomplex ruhen und nur der Hausbesitzer verpflichtet sei,

---

[1] VGH. VI. 8. Bl. f. a. Pr. 24 S. 53; 34 S. 406.
[2] VGH. IX. 287. Vgl. auch die oberstr. Erk. v. 30. November 1883 (X. 243) und v. 27. Dezember 1887 (Silbernagl 4. Aufl. S. 492[1]).
[3] VGH. XII. 313. [4] a. a. O.
[5] VGH. VIII. 157.
[6] VGH. XII. 316. [7] XVII. 286.
[8] VGH. VIII. 157.
[9] VGH. XII. 316.

hatte denn auch das Bezirksamt die Reichnispflicht und zwar im früheren Umfang anerkannt.[1]

Weiter wurde bei dieser Gelegenheit auch die Frage der örtlichen Kompetenz mit Recht dahin entschieden, daß es sich um den Schutz des fassionsmäßigen Diensteinkommens handelt und demgemäß die reichnisberechtigte Pfründe die örtliche Zuständigkeit bestimmt.

Auch der VGH.[2] hat wiederholt anerkannt, daß Aenderungen in dem mit dem Anwesen verbundenen Besitzstande an sich ohne Einfluß auf den Bestand und den Umfang der öffentlich-rechtlichen Reichnispflicht und nur ausnahmsweise geeignet sind, eine Aenderung hierin herbeizuführen, wenn infolge davon entweder die Naturalleistung überhaupt unmöglich wird oder wenn die Observanz resp. ein kuratelamtlich genehmigter Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten ein anderes bestimmt.

Bei Abtrennung oder Minderung des mit dem Anwesen verbundenen Grundbesitzes, der die Reichnismittel liefert, bleibt also die Kirchentrachtpflicht dem Besitzer der Hofstätte resp. des Wohnhauses, welches den Mittelpunkt des Anwesens bildet.[3] Der Aenderung in dem mit einem häuslichen Anwesen verbundenen Besitzstand, soweit nicht damit eine Naturalleistung überhaupt unmöglich gemacht wird, ist ein Einfluß auf das Maß der Leistung nicht zugestanden.[4] Wird bei der Gutszertrümmerung allerdings die Hofstätte oder auch das Wohnhaus beseitigt, so erlischt das Reichnis.[5] Nur wo durch Herkommen eine abweichende Norm in Bezug auf Gewährung der Kirchentrachtreichnisse bei Veränderungen im Bestande des Gutes festgestellt ist, oder wo der Berechtigte unter Zustimmung der Kuratelstelle mit dem Verpflichteten sich über einen bestimmten Modus einigt, kann eine Ausnahme von dem erwähnten Grundsatz eintreten.[6] Ein bloßer Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer, daß letzterer die Reichnispflicht für den erworbenen Teil übernimmt, entlastet den Besitzer der Hofstätte nicht seiner öffentlich-rechtlichen Reichnispflicht, wohl aber hat

---

[1] Ebenso Bl. f. a. Pr. 24 S. 56 ff. Hier ist mit Recht weiter ausgeführt, daß auch Repartitionsbestimmungen des Kaufvertrages daran nichts ändern, sondern dem nach wie vor pflichtigen Hausbesitzer nur nach Maßgabe der Abmachung ein Regreßrecht gewähren. Auch könnten bei öffentlich-rechtlichen Reichnissen keineswegs die privatrechtlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen. Vgl. über den letzteren Punkt aber oben S. 415[1].

[2] VI. 8, VIII. 157, XI. 316, XII. 317, XV. 238, XVII. 288.

[3] a. a. O. XII. 313. Bl. f. a. Pr. 24 S. 58, 60. Zuständig zur Entscheidung ist hier die Verwaltungsbehörde (a. a. O. und Komp.-Konfl.-E. v. 11. November 1861 Reg.-Bl. S. 915), während zur Entscheidung von Klagen auf Reichnisse, welche als Reallasten auf einem zertrümmerten Gut liegen, die ordentlichen Gerichte zuständig sind (Komp.-Konfl.-E. v. 1. August 1870: RgBl. S. 1653).

[4] VGH. VI. 10, XVII. 285. Wenn freilich jeder Grundbesitz aufhört, so ist damit die Pflicht, Naturalien oder ein gleichwertiges Geldgeschenk zu entrichten, beseitigt (VGH. XVII. 153).

[5] VGH. XII. 313, XVII. 289.

[6] VGH. VIII. 157. Vgl. auch VI. 10 u. XVII. 285.

er im Rahmen des Vertrags einen Regreß an den Käufer.[1] Bei der Zertrümmerung eines Gutes aber, auf dem ein Reichnis als Reallast liegt,[2] teilt sich die letztere unter die verschiedenen Besitzer, während kleine Schmälerungen an der Reichnispflicht des Besitzers nichts ändern.

§ 89.

Die Reichnisse an die niederen Kirchendiener.

I. Reichnisse gibt es sowohl für die Geistlichen als die niederen Kirchendiener. Für die rechtliche Natur derselben gilt das Gesagte.[3] Streitigkeiten der beiden über den gebührenden Reichnisanteil können unter das VGH.-G. Art. 10 Z. 13 fallen.[4]

Der VGH. hat anerkannt, daß dem niederen Kirchendiener kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf besondere Vergütung zusteht, wenn Verrichtungen, welche ihm nach der ganzen Aufgabe seines Dienstes oder doch nach dem Herkommen obliegen, infolge besonderer Verhältnisse einen höheren Aufwand von Mühe verursachen und eine größere Anstrengung der Kräfte erheischen.[5]

Werden im Kirchen- oder Pfarrverband wurzelnde Reichnisse an einen niederen Kirchendiener in Bezug auf Bestand, Umfang oder Modalität des Rechts bestritten, so ist, da hier Rechte der Kirchenstiftung in Frage stehen,[6]

---

[1] Cit. Bl. f. a. Pr. 24 S. 58 f. [2] VGH. VI. 10.

[3] Vgl. z. B. Komp.-Konfl.-E. v. 25. Juli 1854 (Reg.-Bl. S. 660). Komp.-Konfl.-E. v. 9. Juni 1857 (Reg.-Bl. S. 776). Komp.-Konfl.-E. v. 1. August 1870 (Reg.-Bl. S. 1653). Komp.-Konfl.-E. v. 28. März 1896 (G.- u. VBl. I. S. 1). Oberstr. E. v. 5. Dezember 1874 (V. 250). VGH. II. 677; X. 127.

[4] VGH. VI. 49.

[5] XI. S. 195. Auszugsweise Bl. f. a. Pr. 41 S. 207. Die Sorge für den Vollzug des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie gehört aber nicht zu den Dienstobliegenheiten des niederen Kirchendienstes. Deshalb hat der VGH. den hier mit der Vornahme des Geläutes von der Kirchenvorstandschaft betrauten Kirchendiener im allgemeinen als berechtigt erklärt, für diese Leistung eine Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Kirchenstiftung zu beanspruchen (IX. 411). Vgl. auch Günther II. 804, 806 ff., 812. Vgl. dazu auch XIII. 334. — Bezüglich der Assistenz bei außerordentlichen Andachten vgl. XV. 158. Daß für den Umfang der niederen Kirchendienste auch das Herkommen als Rechtsnorm anzuerkennen sei, hat der VGH., welcher hier nach VGH.-G. Art. 10 Z. 23 zuständig ist, gleichfalls festgestellt (IV. 278). Der Kirchendienst ist in seinem vollen Umfang zu besorgen (IX. 82). Zur Geltendmachung eines fassionsmäßigen Anspruchs auf Richten und Aufziehen der Kirchturmuhr gegenüber einem Lehrer in seiner Eigenschaft als Mesner, ist nicht die Gemeinde- sondern die Kirchenverwaltung legitimiert (VGH. VIII. 52). Vgl. auch Bl. f. a. Pr. 38 S. 280 ff. Hier ist in Uebereinstimmung mit den Bl. f. a. Pr. 38 S. 284 f. ausgeführt, daß auch der Gemeindeeigentumscharakter einer Kirchturmuhr das Aufziehen noch nicht zur Leistung an die politische Gemeinde macht (GO. Art. 38). In dem erwähnten Fall war das Aufziehen seit unvordenklicher Zeit unentgeltlich vom Mesner besorgt worden; und der Antrag an die Gemeindeverwaltung, ihm diese Last abzunehmen oder ihn angemessen zu remunerieren, wurde für unstatthaft erklärt. Das Sturmläuten aber bildet keine kirchliche Funktion und enthält auch keine berufliche Aufgabe des Mesners, es sei denn, daß eine diesbezügliche distriktspolizeiliche Vorschrift oder das Herkommen (vgl. oben) eine solche enthält (Bl. f. a. Pr. 29 S. 414 ff.).

[6] Vgl. in diesem Werk Bd. I. 7 und unten § 121.

vor der Entscheidung die Einvernahme der betreffenden Kirchenverwaltung geboten,[1] wie die letztere auch zur Geltendmachung der Reichnisse berechtigt ist, wenn nicht bloß die Beitreibung einer säumigen Leistung in Frage steht.[2]

Ist mit einem Reichnis eine Gegenleistung verbunden, so kann wegen der Verweigerung der letzteren nicht das Reichnis vorenthalten, sondern nur der Beschwerdeweg zur vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergriffen werden.[3]

Streitigkeiten darüber, ob ein Bestandteil des Lehrereinkommens zum Schul- oder niederen Kirchendienst gehört, unterliegen dem VGH.-G. Art. 10 Z. 22, während bezüglich der Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrers VGH.-G. Art. 10 Z. 19 Platz greift. Im übrigen vgl. Z. 13.

Die Vereinigung des Kirchen- mit dem Schuldienst wurde schon durch VO. vom 25. Juni 1771 angeordnet und zur Verbesserung des Unterhalts der Lehrer durch VO. vom 30. Dezember 1810 wiederholt angeregt.[4] Die neueste Bewegung wendet sich gegen diese Verbindung, welche denn auch vielerorts bereits gelöst wurde.[5]

Von 7196 definitiven Schulstellen sind aber heute noch 5196 gemischt, d. h. für Schul- und Kirchendienst eingerichtet. Außerdem ist mit 135 Verweserstellen Kirchendienst verbunden. Es sind somit 5332 Lehrer zugleich niedere Kirchendiener;[6] und bei diesen gemischten Stellen werden 56 % durch das Einkommen aus dem Kirchendienst gedeckt.[7] Die Trennung des Schul- und Kirchendienstes, wie sie der bayerische Lehrerverein und wohl auch noch andere anstreben, würde einen Ausfall von 766 000 M. bewirken, der durch die Gemeinde zu tragen wäre.[8]

Aber die Zwangsverbindung von Schul- und Kirchendienst ist unnatürlich und drückt auf den ersteren. Der Schuldienst nimmt heute den ganzen Mann in Anspruch und soll aus sich heraus ein lebensfähiges und der sozialen Stellung entsprechendes Dasein verbürgen; jede weitere freiwillige Dienstübernahme — zur Uebernahme des Organistendienstes wird wohl meistens Geneigtheit bestehen — muß als Mehrleistung einen Ueberschuß ergeben, der somit in der Fassion nicht zum Ausdruck kommen darf. Die Reform, welche die Denkschrift anregt, ist zu zaghaft: die organische Verbindung muß fallen, die Uebernahme des niederen Kirchendienstes soll freigestellt und die Einnahme daraus darf in die Lehrerfassion nicht eingestellt werden. Die Freigabe von 200 M. genügt nicht.

---

[1] VGH. IX. 467.
[2] VGH. VIII. 52. Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 176. [3] VGH. II. S. 1.
[4] Weber I. 341. Denkschrift zur Revision des Schulbedarfgesetzes 1900.
[5] Vgl. oben S. 168. In Hessen, Baden und Württemberg wurde die Uebernahme des niederen Kirchendienstes durch die Lehrer sogar staatlich verboten, während das sächsische Volksschulgesetz den Lehrern wenigstens das Ablehnungsrecht gab. Das letztere halte ich wenigstens vorerst für richtig. Für den Organistendienst, der übrigens auch die Abhängigkeit vom Pfarrer weniger empfindlich erscheinen läßt, wird der Lehrer oft die einzig erreichbare Kraft sein. Aber man soll ihn suchen müssen.
[6] Cit. Denkschr. [7] a. a. O. [8] a. a. O.

Die in Aussicht genommene Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gehalte und Pensionen der Lehrer wurde eingeleitet durch eine Revision der Fassionen der Schuldienste, sowie der Schul- und Kirchendienste.

Die ME. vom 11. April 1899[1] ordnete nämlich die Aufstellung neuer Fassionen nach beigefügtem Fassionsschema an. Der Abschluß der Fassionen wurde den Ortsschulbehörden übertragen,[2] welche die von den Inhabern und Verwesern der Schuldienste hergestellten Fassionsentwürfe zunächst der mitbeteiligten Gemeindeverwaltung, bei vereinigten Schul- und Kirchendiensten auch der betreffenden Kirchenverwaltung zur Kenntnis und Erinnerung mitzuteilen hatte. Die vorläufige Revision erfolgte durch die Distriktsschulbehörde, die endgiltige Feststellung durch die Kreisregierung.

Ueber die Einkünfte des Kirchendienstes enthielt § 33—43 besondere Fassionsbestimmungen.

Hiernach waren die Bezüge des niederen Kirchendienstes[3] und des Chordienstes[4] scharf auszuscheiden. Erhöhte Bedeutung wurde den Naturalbesoldungsteilen beigemessen und überall für die Durchschnittsberechnung das letzte Jahrzehnt (1889—1898) zu Grunde gelegt.

Auch bezüglich der Lasten ward die strenge Unterscheidung nach Schul- und Kirchendienst angeordnet und die fassionsmäßigen Lasten wurden des näheren beschrieben.

Eine materielle Verbesserung der Stadtkantoren war von der rechtsrheinischen Generalsynode von 1897 nach der Seite angeregt worden, daß denselben auf Grund des Volksschullehrerexamens der Beitritt zu den Pensionsvereinen für Schullehrer und deren Reliften vom Staatsministerium gestattet werde. Das wurde jedoch abgelehnt[5] mit dem Hinweis, daß hier nicht bloß die Vorbildung, sondern auch die Verwendung im Schuldienst Voraussetzung sei.[6]

Reichnisse der niederen Kirchendiener, welche zugleich Schullehrer sind, wurden mitunter von der sog. Schulgemeinde übernommen und haben damit ihren Charakter als kirchengemeindliche Abgaben verloren,[7] wie auch umgekehrt die Kirchengemeinde als solche Leistungen nicht selten für die Schule und Schullehrer übernahm und damit dieselben zu kirchengemeindlichen Abgaben stempelte.[8]

Ueber die Reichnisse der niederen Kirchendiener gilt im allgemeinen das über die Reichnisse der Geistlichen Gesagte.

---

[1] KMBl. S. 123 ff.

[2] Für die Beratung und Beschlußfassung hatten die Bestimmungen in Z. 5 der Normativentschl. v. 29. November 1897 (KMBl. S. 449) in Anwendung zu kommen.

[3] Mesner-, Kirchen-, Küster-, Glöcknerdienst u. s. w. und ähnliche Dienstverrichtungen. [4] Kantor-, Organisten-, Chorregenten- und Chorrektordienst.

[5] In der AE. v. 15. Mai 1899 (KMBl. S. 220).

[6] Vgl. das Schuldotationsgesetz v. 1861 Art. 8.

[7] VGH. II. 645. [8] VGH. IX. 415.

II. Unter den Reichnissen an die Lehrer und Mesner bedarf noch das Weihnachts- oder Umsingegeld einer besonderen juristischen Würdigung.[1]

In einem Fall aus dem Jahre 1871 hatten fünf zur katholischen Pfarrgemeinde gehörige Gemeinden dieses Reichnis unter sich repartiert. Als in der einen Gemeinde ein protestantisches Gemeindemitglied die ihm aus dieser Quote zufallende Zahlung von 6 kr. verweigerte, kam es zum verwaltungsrechtlichen Austrag. Das Bezirksamt sprach den Protestanten im Hinblick auf seine Konfession, und die Gemeinde um deswillen frei, weil das Reichnis keine Gemeindelast, sondern lediglich eine Pflicht der katholischen Hausbesitzer sei. Die Kreisregierung erkannte zwar gleichfalls die Reichnisfreiheit des betreffenden Protestanten an, verurteilte aber die Gemeinde zur Zahlung des gesamten auf ihre Gemeinde treffenden Umsingegeldes, indem sie folgendes ausführte:

Durch Entschließung des vormaligen Generalkommissariats des Mainkreises vom 25. Mai 1814[2] wurde den Lehrern, welchen ein zureichendes Gehalt nicht ausgewiesen war, als Entschädigung für das im Jahre 1806[3] aufgehobene Weihnachtssingen eine Entschädigung zuerkannt, welche durch Umlagen aufgebracht werden sollte, wenn die Gemeinden nicht eine andere Regulierung vorzogen. In den meisten Fällen haben nun die Gemeinden das Umsingegeld auf die einzelnen Hausbesitzer verteilt. Das Umsingegeld ist hiernach ein öffentlich-rechtliches Reichnis, eine Art Umlage, und primärpflichtig ist die Gemeinde. Letztere hat für die Erhebung des fassionsmäßigen Umsingegeldes Sorge zu tragen und dasselbe dem Reichnisberechtigten zu behändigen; und da das Weihnachtssingegeld im Pfarrverband seinen Grund hat, so können zur Zahlung desselben auch nur die Pfarrgenossen für verpflichtet erachtet werden. Hiernach kann sich die Zahl der Pflichtigen ändern, während die Schuldigkeit der Gemeinde immer dieselbe bleibt; eine Schmälerung des Einkommens der Kirchendienerstelle kann aber durch den Wegfall eines Pflichtigen nicht eintreten.[4]

Es ist keine Frage, daß in dieser Regierungsentschließung Gemeindelast und Pfarrverband in eine unmögliche Verbindung gesetzt sind. Uebrigens sei bemerkt, daß das Verbot des Weihnachtssingens und die Ausgleichung des Einkommens sich nicht auf Franken beschränkte.

Alle einschlägigen altbayerischen Verordnungen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts[5] widerstrebten bei der übrigens nicht allenthalben gelungenen Aufhebung der Sammlungen für Geistliche und niederen Kirchendiener einer Abminderung des Einkommens und suchten einen Ausgleich.[6] Dabei dachte

---

[1] Vgl. Bl. f. a. Pr. 24 S. 113 ff. Aug. Memminger, „Zur Geschichte der Bauernlasten mit besonderer Beziehung auf Bayern" S. 169.

[2] Oberfr. Schulverordnungssammlung S. 155.

[3] Entschl. der Landesdirektion Bamberg v. 22. Januar 1806. a. a. O. 31[2].

[4] So auch in dem Rechtsfall in den Bl. f. a. Pr. 24 S. 126.

[5] Vgl. Weber I. 75. Vgl. auch alsbald die Ausführungen über die Läutgarben (Z. III) und unten § 113. [6] Vgl. unten S. 502 f.

man anfangs an Zuschüsse aus der Pfarrpfründe resp. der Kirchenfabrik[1] oder auch für den Lehrer aus dem Schulfond;[2] man überließ dann aber die Ausgleichsverordnung den administrativen Unterbehörden, wobei die Abladung auf die Schul- resp. politische Gemeinde die Regel war und vielfach eine Repartierung auf die Anwesensbesitzer erfolgte.[3]

Im Jahre 1881 hatte sich der VGH.[4] mit unserer Frage zu beschäftigen.

Man muß m. E. die Ursprungs- und die Wandlungsfrage unterscheiden.

1. In erster Beziehung erklärte in vorwürfiger Streitsache der Kollegialbeschluß der Kreisregierung[5] ganz richtig: „Es handelt sich zunächst um die Frage, ob das strittige Läut- und Singgeld einen Bestandteil des Lehrereinkommens zum Schuldienst oder zum niederen Kirchendienste bilde",[6] und die Kreisregierung erklärte sich für das letztere: bei den Läutgarben weise Ursprung und Bedeutung auf eine aus dem Kirchengemeindeverband hergebrachte Ergänzung zur Sustentation des Lehrers oder vielmehr Mesners, und auch das Herumsingen zu Weihnachten oder Neujahr sei entschieden kirchlichen Ursprungs. Der Staatsanwalt beim VGH. ließ zwar das Läutgeld als ein im Kirchenverband wurzelndes Reichnis gelten, das Singegeld aber sei ein Reichnis für Schulzwecke.[7]

Der VGH.[8] machte dieser Auffassung vom Singegeld mit Unrecht ein Zugeständnis und brachte weiterhin auch die Entschließung des Generalkommissariates des Rezatkreises vom 12. Dezember 1812[9] allzu einseitig mit dem Unterricht der Schulkinder im Gesang in Zusammenhang. Aus der citierten Entschließung geht vielmehr folgendes hervor:

Das Weihnachtssingen war ein Umsingen der Schuljugend von Haus zu Haus unter Leitung des Lehrers, der auch die Vorbereitungen in die Hand nahm. Auch dieses Singen war ein „Kirchengesang", ein gottesdienstliches Accessorium, weshalb das Umsingen denn auch auf die heilige Zeit beschränkt war. Wenn es dann in der citierten Entschließung weiter heißt, daß den Lehrern ihr altes Einkommen wegen Vorbereitung der Schulkinder „zum Kirchengesang" verbleiben müsse, so sieht man auch daraus wieder, daß es sich um eine Leistung für Kirchenzwecke handelte.

Das frühere Läutgeld ließ zwar der VGH. für die Regel als eine im Kirchenverband wurzelnde Leistung gelten — und es wird sich alsbald

---

[1] VO. v. 17. Dezember 1803 Z. 2, 12. März 1804 (Weber I. 75).
[2] Weber I. 75**.
[3] So auch in dem Rechtsfall im VGH. II. 645, wo die Schulgemeinde leistungspflichtig war und diese nach altem Herkommen von jedem Anwesen das sog. Sing- und Läutgeld erhob. [4] II. 645.
[5] VGH. II. 648.
[6] Auch Streitfragen dieser Art sind verwaltungsgerichtlich auszutragen (Art. 10 Z. 22). Vgl. oben S. 419. [7] a. a. O. S. 649. [8] a. a. O. S. 650.
[9] Döll. 11 S. 1699. Hier wurde das Weihnachtssingen für den Rezatkreis aufgehoben, aber das herkömmliche Reichnis bis zur anderweitigen Einkommensregulierung aufrecht erhalten.

zeigen, daß das richtig ist —, aber im Verlauf der Zeit sei das ein schulgemeindliches Reichnis geworden.

2. Damit komme ich zur Wandlungsfrage.

Die Entscheidung des VGH. besagt folgendes:

Die in dem Einkommen einer Schulstelle begriffenen Reichnisse des sog. Weihnachts- oder Neujahrsingegeldes und des sog. Läutgeldes, deren Leistung von der Schulgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde, sind, wenn sie auch vielleicht ihrer Entstehung nach auf dem Kirchenverbande beruhen, doch nicht mehr als kirchengemeindliche Abgaben, sondern als ein vom Schulsprengel zu leistender Beitrag für das Schuldiensteinkommen zu erachten.[1]

Die Frage ist nun in der That welche Wirkung der Uebernahme der genannten Reichnisse durch die politische Gemeinde innewohnt. Ich glaube aber, daß diese Frage eine andere Antwort fordert.

So viel ist vorweg sicher, daß solche von der politischen Gemeinde übernommenen und getragenen Reichnisse, wenn sie auch einen kirchengemeindlichen Ursprung haben, keine Leistungen aus dem Kirchenverband mehr sind; es wird hier also die oben S. 412 erwähnte Vermutung durchbrochen.

Aber damit wird die Abgabe an den niederen Kirchendiener noch kein Beitrag für das Schuldiensteinkommen. Hier hat der VGH. einen Sprung gethan, den ich nicht mitmachen kann.

Die Reichnisse, welche die politische Gemeinde auf ihre Schultern nahm oder damals auch nehmen mußte (vgl. oben S. 51 ff.), waren und blieben Reichnisse an den niederen Kirchendiener.

Wir haben hier, wie das auch die ME. vom 5. Mai 1849[2] aussprach, einen Unterhaltszuschuß im Sinn des Umlagengesetzes von 1819 Art. I. b Z. 10,[3] und es gilt hier, was ich in Bd. I. S. 108—125 ausgeführt habe.

Das Umlagengesetz schuf keine neuen gemeindlichen Pflichten, sondern wies für die Angängigkeit von Umlagen nur auf vorhandene Pflichttitel hin.

Daneben hat dann später die GO. für die politischen Gemeinden auch noch die Möglichkeit freiwilliger Leistungen und zwar auch auf dem Umlageweg begründet.

Unser ganzes Interesse spitzt sich in der Frage zu, ob bei der vorerwähnten gemeindlichen Reichnisübernahme eine Repartierung auf alle oder nur die konfessionszugehörigen Gemeindeglieder erfolgt.

Die Antwort ist davon abhängig, ob es sich hier um wirklich freiwillige Leistungen der politischen Gemeinde handelt. Nur in diesem Fall setzt der in der GO. Art. 206 Abs. 2 Z. 2 aufrecht erhaltene Art. V. des Umlagengesetzes von 1819 ein.

Nur bei wirklich freiwilligem Eintreten der politischen Gemeinde ge-

---

[1] II. 645, IX. 416. [2] Weber IV. 31. [3] Weber II. 10.

nießen die Andersgläubigen das Privileg des Art. V. und sind also bei den Leistungen für die fremde Kirche freizugeben. Wo aber die Leistung nur eine Gegen- oder Aequivalentleistung ist resp. auf staatsbehördlicher Auflage ruht, haben sich alle Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf die Konfession in die Last zu teilen.[1] Und so ist es hier. Von dieser Grundlage aus spielt dann auch der Umstand eine Rolle, daß hinter dem Singegeldreichnis in gleicher Weise ein gemeindliches Interesse an der gesanglichen Ausbildung der Kinder steht.[2] Die Abladung des Reichnisses auf die politische Gemeinde geht aber regelmäßig auf staatsbehördliche Anordnung zurück[3] resp. ist durch das Herommen bestätigt,[4] ist also eine Pflichtleistung, die auf alle zu verteilen ist.

Ich behaupte demgemäß gegen den VGH.: Es handelt sich hier nicht um Leistungen für Schulzwecke und die verwaltungsgerichtliche Kompetenz nach Art. 8 Z. 38, sondern um Leistungen für kirchliche Zwecke und die Zuständigkeit nach Art. 10 Z. 13.

Die politischen Gemeinden haben allerdings die Volksschulen zu unterhalten, aber nur insoweit keine Deckung aus bestimmten besonderen Einnahmen erfolgen kann.[5] Solche besondere, auch in die Fassion eingestellte Einnahmen der Schullehrer sind aber heute noch die Reichnisse für ihre kirchendienstlichen Leistungen, welche ja wohl regelmäßig aus dem Kirchenvermögen fließen, in unserem Falle aber von der politischen Gemeinde selbst übernommen worden waren. Es liegt gewiß nah, die Gesamtleistung der Gemeinde auf eine einheitliche Grundlage zu bringen und nicht weiter mehr zu differenzieren. Aber richtig ist es nicht. Es wäre nicht bloß eine fehlerhafte Konstruktion, sondern führt auch zu falschen Folgerungen. Erfolgt nämlich Trennung des Lehr- und Mesner- resp. Kantoramts, wie das jetzt mehr und mehr angestrebt wird, so cessiert der Titel für die Einrechnung des Kirchenreichnisses in das Mindestgehalt des Lehrers[6] und demgemäß auch für die Einstellung in

[1] Vgl. oben I. S. 119 ff, 120 ff.
[2] Bezüglich des Läutgarbenreichnisses vgl. alsbald. [3] Vgl. oben S. 421 f.
[4] Dieses spielt auch hier eine maßgebende Rolle.
[5] G. v. 10. November 1861 Art. 1 (Weber V. 391).
[6] Vgl. a. a. O. Art. 4. Bei der Schaffung von Kirchendienerstellen ging man davon aus, durch die Verbindung von Schul- und Kirchendienst ein Gesamteinkommen zu erzielen, welches zur Subsistenz ausreicht (VGH. IX. 83, XV. 188). Daher ist für die Einrechnung erforderlich, daß der Kirchendienst mit dem Schuldienst wirklich verbunden ist und nicht bloß dem Lehrer von der Kirchenverwaltung übertragen und vom Lehrer freiwillig übernommen wurde, wie dies insbesondere beim Organistendienst in Städten vielfach der Fall ist (Bl. f. a. Pr. 25 S. 209 f.). Ueber die Einrechnung der Läutgarben und anderer pfarrverbandlicher Reichnisse vgl. insbesondere auch a. a. O. 210 A. 49. Die ministerielle Denkschrift zur Revision des Schuldotationsgesetzes v. 1900, welche die Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienst ablehnte, weil jener die Schule nicht schädige und eine Mehrbelastung der Gemeinde nicht stattfinden solle, hat auf Grund einer Anregung des Pfälzer kath. Lehrervereins und des bayerischen Volksschullehrervereins 1895, sowie der Abg. Schubert u. Genossen bei den Landtagsverhandlungen 1896 die Bestimmung vorgesehen, daß Lehrern, welche einen Kirchendienst zu besorgen haben, ein Betrag bis zu 200 M. aus den Erträgnissen dieses Dienstes in das Anfangsgehalt nicht eingerechnet werden solle. Daß ich das nicht für genügend halte, habe ich bereits S. 419 erklärt.

die Lehrerfassion trotz der allgemeinen Gemeindepflichtigkeit und erhält sich nur als Reichnis an den Mesner. In die so entsprechende Schulbedarfslücke tritt dann erst die allgemeine Unterhaltspflicht der Gemeinde und wird jetzt erst eine Leistung für Schulzwecke. Indem die Gemeinde dann doppelt zahlt, nämlich an den Mesner resp. Kantor und an den Lehrer, kommt es klar zum Ausdruck, daß die im Anfang dieses Jahrhunderts erfolgte Uebernahme der bezeichneten Reichnisse keine Schul-, sondern eine Kirchenleistung war und blieb.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Reichnisse des sog. Weihnachts- und Neujahrssingens mitunter auch von der Pfarrgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurden. Daß es sich hier um kirchengemeindliche Abgaben und eine Zuständigkeit nach Art. 10 Z. 13 handelt,[1] hat auch der VGH. anerkannt.[2]

III. Es ist noch einiges über die am meisten verbreiteten Läutgarben hinzuzufügen, welche mit der Singegeldfrage in den Quellen vielfach verbunden erscheint.[3] Im bayerischen Landrecht II. Cap. X. § 5 Z. 6 und in Kreittmayrs Anmerkungen sind die Läutgarbenreichnisse mit dem Beifügen erwähnt, daß sie keine Schuldigkeit, sondern nur ein guter freier Wille oder doch wenigstens kein Zehnt seien.

1. Hiernach sind also die Läutgarben nur freiwillige, wenn aber Schuldreichnisse, so wenigstens keine Zehnten. Sie stehen zum größten Teil mit dem Wetterläuten, zum geringeren Teil auch mit dem Mittagsläuten[4] in Verbindung. Es ist aber zu berücksichtigen, daß das Wetterläuten an die liturgische Kraft der Glocken (fulgura frango) anknüpfte und einen gottesdienstlichen Akt darstellte, der 1783 zur Danksagung nach geendigtem Gewitter abgeschwächt wurde, und daß das Mittagsläuten nur sekundär den Landleuten den Mittag anzeigte, primär aber das Zeichen des englischen Grußes war und blieb.[5]

Im Jahre 1803[6] wurde — und zwar unter namentlicher Hervorhebung der Läutgarben — die Umwandlung aller Naturalreichnisse resp. Sammlungen in Geld verfügt, aber nicht allenthalben durchgeführt; vielmehr blieb es an den meisten Orten bei der alten Uebung, und die AE. vom 9. Oktober 1807[7] hat dieselbe schließlich aufrecht erhalten. Wurden solche Reichnisse der Gemeinde auferlegt, so gilt das oben S. 421—425 Gesagte. Je nachdem dies geschehen oder nicht geschehen ist, bezieht der Lehrer-Mesner von der politischen Gemeinde den fixierten Satz, oder aber von

---

[1] Unter Umständen natürlich auch wiederum Art. 10 Z. 22. Vgl. oben S. 419.
[2] IX. 415. Vgl. oben S. 420.
[3] Vgl. zu folgendem VGH. XVII. 153 und Bl. f. a. Pr. 24 S. 51[1], ferner Aug. Memminger, „Zur Geschichte der Bauernlasten mit besonderer Beziehung auf Bayern", S. 169. [4] VGH. II. 647.
[5] Mandat v. 1. August 1783 (Weber I. 33). Aufrechterhalten durch Reskr. v. 3. Februar 1796 Döll. 11 S. 1695), Weber I. 75***).
[6] AE. v. 17. Dezember 1803 (Döll. 11 S. 1586). Vgl. auch unten § 113.
[7] Döll. 11 S. 1697. So schon unter Anerkennung des Herkommens die AE. v. 29. Januar u. 21. März 1805 (Döll. 8 S. 983). Vgl. auch VGH. XIII. 173, XV. 231.

allen konfessionszugehörigen Häuserbesitzern, aber auch nur von diesen, den Reichnisanteil und damit, falls nicht die Kirchengemeinde kontingentiert, ein Gesamtreichnis in wechselnder Höhe.[1]

Das Läutgarbenreichnis war und ist ein Reichnis an unausgedroschenem Getreide, das ursprünglich von den Berechtigten einzusammeln war.[2] Dabei bringt es die Natur der Sache mit sich, daß ein solches Reichnis nur auf Anwesen mit Feldern lag[3] und deshalb nur von Pfarrangehörigen mit Grundbesitz zu leisten war.[4] Die Größe der Leistung wurde vielfach nach der Größe des Grundbesitzes abgestuft,[5] vielfach auch von jedem Grundbesitzer eine Läutgarbe gereicht resp. eingesammelt, solange die Leistung eben noch möglich war. Nachdem nun die ursprünglich vielfach freie Gabe überall eine Pflichtleistung geworden ist, muß freilich immer noch im Auge behalten werden, daß in der Regel das Läutgarbenreichnis neben dem Haus- noch Grundbesitz voraussetzt; und der VGH. hat das auch wiederholt anerkannt.[6] Für die Pflicht von Leerhausbesitzern müßte ein besonderes Herkommen nachgewiesen werden, anderenfalls — nicht umgekehrt — sind dieselben als frei anzusehen.[7]

Im übrigen können die Läutgarben wie die anderen Reichnisse sowohl öffentlich-rechtlich wie privatrechtlich sein; maßgebend sind die bereits entwickelten Gesichtspunkte.

2. Wie Läutgarben, so gibt es auch Läut*laib*brote. Ist eine bestimmte Gewichtsgröße nicht vorgeschrieben, so ist jene anzunehmen, in welcher ein Laib Brot herkömmlich in den Haushaltungen des Pfarrsprengels hergestellt wird.[8] An der Einhaltung der Form hat aber der Berechtigte kein Interesse, während dem Pflichtigen durch den Zwang zur Einhaltung der Form unter Umständen eine ungebührliche Belastung auferlegt ist.[9]

Wenn sich unter dem fassionsmäßigen Einkommen einer Pfründe noch Naturalbezüge befinden, welche nach dem Herkommen in natura geleistet wurden, so ist der Berechtigte nicht verpflichtet, hierfür ein Geldäquivalent anzunehmen oder sich gar mit dem fassionsmäßigen Geldanschlag der fraglichen Reichnisse zu begnügen.[10] Das erwähnte Herkommen ist aber schon durch den Vortrag des betreffenden Reichnisses als eines Naturalreichnisses in der vorschriftsmäßig hergestellten Fassion als genügend dargethan zu erachten. Freilich kann zwischen dem jeweiligen Inhaber der

---

[1] Dies zur Richtigstellung der Bl. f. a. Pr. 24 S. 127.
[2] VGH. XII. 316; XVII. 153. [3] ME. v. 5. Mai 1849 (Döll. 22 S. 301).
[4] VGH. XII. 316, XVII. 153.
[5] Cit. ME. v. 5. Mai 1849; VGH. XIII. 174, XVII. 153.
[6] VI. 8, XI. 316, XII. 317, XVII. 153. Aenderungen im Besitzstand haben nicht ohne weiteres einen rechtlichen Einfluß auf das Verpflichtungsverhältnis (VGH. VI. 8). [7] VGH. XVII. 153. [8] VGH. II. 600, XVII. 290. [9] VGH. XVII. 290.
[10] VGH. II. 600, VIII. 160, XIII. 174 A., XVII. 291. Die Bl. f. a. Pr. 24 S. 50 ff. berichten von einem Fall, in welchem der Berechtigte mit Rücksicht darauf, daß ihm oft schlechte, teilweise schon ausgeklopfte Läutgarben gereicht wurden, das Recht beanspruchte, in derlei Fällen entsprechende Geldentschädigung zu verlangen. Die

Pfründe und den einzelnen Reichnispflichtigen eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen werden.[1] Dauernde Aenderungen bedürfen aber kuratelamtlicher Genehmigung.[2]

Es hat sich auch schon oft ein Streit darüber gebildet, ob die Läutgarben und anderen Reichnisse geholt oder gebracht resp. hinterlegt werden müssen.[3]

So hatte z. B. einmal die administrative Unterbehörde die Hinterlegung der Lehrerreichnisse bei dem Gemeindevorsteher angeordnet;[4] aber die Kreisregierung[5] erkannte mit Recht, daß bei der Prästation solcher Reichnisse immer nur das bisherige Herkommen den entscheidenden Anhaltspunkt ihrer Fortentrichtung bilde und deshalb bei dem Mangel positiver Gesetze oder Verordnungen im Wege einer Entscheidung an diesem Herkommen nichts geändert werden könne. In dem betreffenden Falle könne daher eine Hinterlegung nicht angeordnet werden, weil der Berechtigte bisher seine Läutgarben bei den einzelnen Pflichtigen in Empfang genommen habe. Eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses durch freies Uebereinkommen der Beteiligten sei zwar nicht ausgeschlossen, erfordere aber, da es sich um ein ständiges Reichnis handele, kuratelamtliche Genehmigung.

Was die Exekution anlangt, so greifen bezüglich der privatrechtlichen Reichnisse die zivilprozessualen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung Platz; auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Reichnisse aber sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangsweg mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzug rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind.[6] Die Rechtslage ist hier dieselbe wie auf dem Stolgebiet.[7]

II. Die Ablösung der Komplexlasten und sonstigen Reichnisse.

1. Die Ablösungspolitik.

§ 90.

Das Ablösungsbegehren der bayerischen Standesherrn vom Jahr 1868.

Reichnisse treten uns auch unter dem Namen „Komplexlasten" entgegen, die sich dann aber nicht in den Reichnissen an die Kirche und Kirchendiener erschöpfen, sondern auch an weltliche Adressen gerichtet sein können, aber immer öffentlichen Zwecken dienen.

---

administrative Unterbehörde war darauf eingegangen (S. 51), aber die Kreisregierung und das Ministerium machten es wieder rückgängig (S. 54, 55).

[1] VGH. a. a. O. [2] Bl. f. a. Pr. 24 S. 54.

[3] Die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Frage bestimmt sich natürlich durch die Zuständigkeit in der Hauptsache.

[4] Bl. f. a. Pr. 24 S. 51. [5] a. a. O. S. 54.

[6] VGH.-G. Art. 46. Dort noch weitere Bestimmungen, und darüber v. Kahr S. 258, v. Krais, Komm. S. 207. [7] Vgl. darüber oben S. 339.

Mit diesen Komplexlasten, die so genannt sind, „weil sie meist auf größeren Gutskomplexen haften",[1] beschäftigt sich in Bayern die neueste Ablösungsbewegung,[2] hinter welcher vor allen der Verein der bayerischen Standesherren steht.

Am 11. Dezember 1868 richtete dieser Verein eine Vorstellung an die Krone, in welcher er um Vorlage eines Gesetzentwurfes über Aufhebung der Komplexlasten bat.

Die Standesherren führten aus: Bei der Redaktion des Art. 34 des Ablösungsgesetzes von 1848 habe „von vornherein" kein Zweifel darüber bestanden, daß unter den dauernden Lasten die Kultusbaupflichten, sowie die Reichnisse an Pfarrer und Lehrer vorzüglich begriffen seien und zur Ablösung gelangen sollten. Der Vollzug habe aber andere Wege eingeschlagen und sei unter Bezugnahme auf den Wortlaut des Gesetzes der Ablösung entgegengetreten.[3] Die Lücke müsse daher durch ein Gesetz ausgefüllt werden. Mit der Ablösung der Zehnt- und Gefällslasten sei es nicht gethan. Es handle sich darum, das Ablösungswerk seinem Ende zuzuführen und eine Forderung der Gerechtigkeit zu befriedigen. Denn Gefälle aus grundherrlichen Rechten der Gutsherrn seien der Ablösung unterworfen worden; habe aber der Gutsherr selbst an Pfarreien u. s. w., vielleicht auf Grund seiner Gefälle, zu leisten, so bleibe er immer noch zur ursprünglichen Leistung verpflichtet.

Die ME. (des Innern) vom 24. Dezember 1868 ordnete auf Grund dieser Vorstellung Erhebungen an.

In der citierten Entschließung heißt es: Die Gesuchsteller verstehen unter Komplexlasten „alle Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich für Kirche und Schule, welche als bleibende Lasten auf Grund und Boden, sei es auf ganzen Gutskomplexen oder auf einzelnen Grundstücken — später heißt es: auf Komplex- oder Einzelgütern — ruhen". Die Entschließung bezeichnete es daher für wünschenswert, „den Umfang und die Natur" der fraglichen Lasten kennen zu lernen. Daher ergehe an die Kreisregierungen der Auftrag, durch die Distriktsverwaltungen benehmlich mit den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen eine Uebersicht der Komplexlasten herzustellen,

---

[1] Reichsr. Dr. v. Neumayr (Verh. d. K. d. R. 1875/76, Protok.-Bd. I. S. 172). Ueber die Terminologie vgl. weiter unten S. 449.

[2] Vgl. Aug. Memminger, Zur Geschichte der Bauernlasten in Bayern, S. 161 ff.

[3] Die Möglichkeit vertragsmäßiger Ablösung ist zwar gegeben; es handelt sich aber hier um Ablösung wider Willen der Berechtigten und um die Erleichterungen der im Gesetz v. 1848 ausgebauten Ablösung. Vgl. mein Zehnt- und Bodenzinsrecht S. 114. Vgl. auch den Reichsr. Dr. v. Neumayr (Verh. d. K. d. R. 1875/76 Beil.-Bd. I. S. 98): „unablösbar, beziehungsweise nur mit Einwilligung des Berechtigten ablösbar". Derselbe a. a. O. Protok.-Bd. I. S. 173: „In Bayern sind diese Lasten — abgesehen von den Fällen einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten — zur Zeit noch unablösbar." Uebrigens hielt man — eine Vereinbarung der Parteien vorausgesetzt — die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vgl. mein Zehnt- und Bodenzinsrecht S. 118) nicht für wahrscheinlich (Reichsr. Frh. v. Frankenstein in den Verh. d. K. d. R. 1875/76, Protok.-Bd. I. S. 188).

„soweit sie nicht etwa im Patronate oder in staatsrechtlichen Verhältnissen begründet sind".

Die Uebersichten wurden eingesandt, aber der Gesetzesentwurf blieb aus.

Wie später der Ministerialkommissär v. Pummerer mitteilte, hätte die Enquete ergeben, daß es sich bei den Komplexlasten „überwiegend um die Leistungen und Beiträge zu den Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener, und insbesondere um die kirchliche Baulast" handle.[1] Die Regierung sah von der Ablösung ab, weil die behauptete Lücke der Gesetzgebung nicht bestehe und die Ablösung Leistungen von Staat und Gemeinde erfordere, die man mit einer rechtlichen Notwendigkeit nicht begründen könne.[2]

§ 91.

Die Landtagsverhandlungen im Jahr 1876.

Im Jahr 1876 richtete der Magistrat der ehemaligen freien Reichsstadt Memmingen, nachdem er mit einer Petition an die Kammer der Abgeordneten im Jahr 1873 keinen Erfolg gehabt hatte,[3] an die K. d. R. eine Eingabe des Inhalts, dieselbe möge an den König die Bitte richten,

„daß dem versammelten Landtag ein Gesetzentwurf über Ablösung „aller auf einem Gutskomplex haftenden Leistungen für öffent„liche Zwecke vorgelegt werde".[4]

In der Stadt Memmingen haben nämlich gemeindliche Stiftungen Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich für Kirchen und Schulen zu machen, welche auf dem ganzen Gutskomplex resp. auf dem Gesamtvermögen derselben als bleibende Last haften. Darunter sind auch Baulasten, welche sich seit dem Jahr 1848 durch die eingetretene Erhöhung der Arbeitslöhne und der Preise der Baumaterialien damals bereits nahezu verdoppelt hatten.[5]

Die Petition wies auf Art. 9 des württembergischen Gesetzes vom 19. April 1865 hin, wonach gegen Ueberweisung der Ablösungskapitalien an den Staat von diesem die Leistungen zu Besoldungen von Kirchen- und Schuldienern sowie zur baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen übernommen wurden und empfahl „dasselbe in Bayern ebenso zu machen".[6]

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. II. 16.
[2] a. a. O.
[3] Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. II. S. 16. Vgl. auch S. 14 u. 15. Der Gegenstand wurde damals in der Petitionskommission „ziemlich obenhin behandelt" (Ministerialkommissär v. Pummerer a. a. O. S. 16).
[4] Vgl. Verh. d. K. d. R. 1875/76 Beil.-Bd. I. 79 f., 95—105, Protok.-Bd. I. S. 171 ff. Vgl. auch Aug. Memminger a. a. O. S. 16.
[5] Eingang der Eingabe (Verh. d. K. d. R. 1875/76 Beil. II. S. 79).
[6] Schluß der Petition (a. a. O. S. 80).

I. Der Reichsrat Fürst v. Fugger-Babenhausen eignete sich diese Bitte des Stadtmagistrates Memmingen für die Kammer der Reichsräte an.

Der Bericht des Reichsrats Dr. v. Neumayr[1] gelangte zu dem Antrag:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu richten, dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes über Ablösung der Baupflicht für Kultus- und Schulgebäude, der Verpflichtungen zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern und ähnlicher, für öffentliche Zwecke — namentlich des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit — bestimmten Leistungen, soweit sie als bleibende, nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht einseitig ablösbare Lasten auf Grund und Boden haften, in Vorlage bringen zu lassen."[2]

Der Referent bezeichnete das Ansinnen auf Ausdehnung der Ablösungsgesetzgebung auf die Komplexlasten als „ein Postulat — wenn auch nicht des strengen Rechtes, doch gewiß der Billigkeit".[3]

In vielen Fällen stünden die Komplexlasten in höchst wahrscheinlicher Wechselbeziehung zu den abgelösten Grundlasten. Dafür spreche die Thatsache, daß in der Regel der Komplexlastenpflichtige zugleich der frühere Grundlastenberechtigte sei, ein Umstand, der ziemlich sicher zu der Annahme berechtigen dürfte, daß nur mit Rücksicht auf dieses Verhältnis von dem Gutsherrn als dem früheren allgemeinen Grundherrn die Leistungen für die Kultus- und Unterrichtsbedürfnisse seiner Grundholden bestritten und als bleibende Last auf seinen Grundbesitz übernommen worden seien. Das Ansinnen stelle sich als Fortsetzung und Abschluß des Ablösungsgesetzes von 1848, und rücksichtlich der Baulast des Gesetzes von 1852 dar. Bei der Ablösung selbst werde, da es sich hier um Leistungen für notwendige Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit handle, die Festsetzung einer ausreichenden Entschädigung der Bezugsberechtigten die Hauptaufgabe sein. Ueber die Mitwirkung der Kirchen- und Schulgemeinde sowie der Staatskasse könne zur Stunde noch nichts gesagt werden. Das erfordere eine genaue Kenntnis des Gesamtumfangs der Komplexlasten, der Titel, Zwecke und Gegenleistungen, „kurz die Uebersicht eines Materials, dessen Erhebung, Zusammenstellung und Darlegung nur durch die kgl. Staatsregierung bewerkstelligt werden kann".[4]

---

[1] Verh. d. K. d. R., Protok.-Bd. I. S. 154.

[2] Abgedruckt a. a. O., Beil.-Bd. I. S. 95 ff. Der Referent führte aus, daß diejenigen Lasten genannt sind, welche in neuerer Zeit unter der Bezeichnung Komplexlasten begriffen zu werden pflegen. Nachdem er hervorgehoben hatte, daß „eine vollkommen scharf umgrenzte Bestimmung dieses Begriffes sich schwerlich aufstellen lasse", führte er die Komplexlasten namentlich auf, wie er dies dann auch seinem Antrag zu Grunde legte.

[3] a. a. O. S. 98. Später sprach er von „Anforderungen der distributiven Gerechtigkeit".

[4] a. a. O. S. 100.

Dem Antrag Neumayr traten aber schon im Ausschuß drei Minister entgegen.[1] Doch nahm der Ausschuß den Antrag einstimmig an.[2]

Bei der Plenarberatung am 6. Mai 1876[3] stellte der Referent Reichsrat Dr. v. Neumayr fest, daß die Ablösung der Komplexlasten „schon seit Jahren von einer beträchtlichen Anzahl größerer Grundbesitzer Bayerns bei den betreffenden königlichen Ministerien betrieben wird". Es handle sich vornehmlich um Kirchen- und Schulbaulasten, sowie Besoldungsreichnisse für Kirchen- und Schuldiener. Die Ablösung sei eine Konsequenz der bisherigen Ablösungsgesetzgebung und „ein unleugbares Postulat des Rechtes und der Billigkeit".

Der Kultusminister Dr. v. Lutz sprach wiederum gegen den Antrag.[4] Bereits zu wiederholtenmalen seien Kommissionen von sachkundigen Ministerialbeamten zusammenberufen worden, um diese Angelegenheit zu würdigen.

In allen Fällen seien dieselben aber auf solche Durchführungsschwierigkeiten gestoßen, daß ihre Gutachten von einem Ablösungsversuch abrieten. Schon der Ausdruck „Komplexlasten" sei kein in der Jurisprudenz feststehender Begriff, immerhin könne man freilich die einzelnen Lasten aufzählen, und die Gefahr, daß eine übersehen würde, sei nicht so groß, als wenn alle beiseite gestellt blieben. Aber in den meisten Fällen würde es sich um solche Lasten handeln, von welchen man nicht zu beweisen im stande ist, daß sie auf Grund und Boden ruhen. Auch die Memminger Petition führe nicht einen Grundbesitz, sondern nur juristische Persönlichkeiten als Belastete auf.[5] Schließlich müsse volle Entschädigung geboten werden; bei der Baulast sei dies wegen der Brandgefahr gar nicht möglich,[6] und auch die Besoldungsablösung erfordere unerschwingliche Kapitalien. Eine Aushilfe der Staatskasse könne aber nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Reichsrat Dr. v. Pözl[7] aber meinte, im Jahr 1848 sei man ähnlichen Schwierigkeiten gegenübergestanden, und wie damals müsse auch

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 102 ff. Es waren dies der Kultusminister, der Minister des Innern und der Finanzminister; dieselben erklärten die Schwierigkeit einer gesetzgeberischen Regelung für zu groß. Bei einer Beschränkung der Ablösung auf die Leistungen, welche auf Grund und Boden haften, habe ein Ablösungsgesetz nur einen untergeordneten Wert. Eine Ablösung gegen volles Aequivalent bedeute für die Verpflichteten nichts, eine Beteiligung des Aerars sei aber nicht veranlaßt. Das württembergische Recht könne nicht zum Vergleich angezogen werden. Denn die württembergische Grundlastenablösungsgesetzgebung gewähre den Berechtigten weit ungünstigere Bedingungen als die bayerische, so daß dort eine gesetzliche Regelung geboten gewesen wäre. Auf diese ministeriellen Einwendungen wurde dann aber erwidert, man müsse freilich das bayerische Gesetz anders ausbauen als das württembergische.

[2] a. a. O. S. 105. [3] a. a. O. Protok.-Bd. I. S. 171 ff. [4] a. a. O. S. 176 ff.

[5] Dagegen bemerkte später der Reichsr. Dr. v. Pözl (S. 183) mit Recht, „meistens werden die betreffenden Stiftungen Grundbesitzer sein, und es werden die Lasten auf ihrem Vermögen ruhen."

[6] Dagegen später Reichsr. Frh. zu Frankenstein (S. 186 f.): Man möge den 25jährlichen Durchschnitt der jährlichen Brandversicherungsbeiträge und gleichen Durchschnitt der Reparaturkosten zu Grunde legen.

[7] a. a. O. S. 182 ff.

jetzt wieder die Staatskasse in Mitleidenschaft gezogen werden. Nachdem sich noch der Reichsrat Frh. zu Frankenstein im Sinne der Ablösung und zwar durch Annuitäten ausgesprochen, sowie volle Entschädigung der Kultus-, Schul- und Armenstiftungen als notwendig bezeichnet hatte, wurde der Antrag in namentlicher Abstimmung gegen eine Stimme (Bischof v. Dinkel) angenommen.[1]

II. In der Beratung der Kammer der Abgeordneten am 12. Mai 1876[2] wurde auf Antrag des Finanzministers v. Berr der Reichsratsbeschluß an einen Ausschuß verwiesen.[3] Bei der vorausgegangenen Debatte bestritt der Abg. Nußwurm[4] den von den Standesherrn betonten Zusammenhang der Komplexlasten mit Zehnten und Grund. Ein solcher bestehe nur vereinzelt. Die freie Reichsstadt Memmingen habe zur Reformationszeit wahrscheinlich säkularisiert und als Gegenleistung die Dotierung der Kirchen- und Schulstellen übernommen. Der Steigerung der Baulast entspräche die Steigerung des Immobiliarwertes. Auch der Abg. Dr. Daller[5] meinte, es handle sich hier nur um das einseitige Interesse der Großgrundbesitzer und reichen Städte. Der Abg. Frickhinger[6] bezeichnete es als Hauptaufgabe des Ausschusses, Erhebungen über Umfang und Größe der Baupflichtlasten anzuregen und forderte Ablösung gegen volles Aequivalent ohne Belastung von Staat und Gemeinden.

Der Ministerialkommissär v. Pummerer[7] bestritt zunächst die Notwendigkeit einer Ablösung. Er wolle zwar für die weitaus meisten Fälle die Identität von Grundlastberechtigten und Komplexlastverpflichteten zugestehen, aber die Komplexlasten gingen in der weitaus überwiegenden Anzahl auf Vergleiche und freiwillig übernommene Verpflichtungen durch Akte der Liberalität oder im Wege der Uebereinkunft zurück, um einem lokalen Bedürfnis abzuhelfen, und wären nicht wie die unfixierten Grundlasten ein Hemmnis der Kultur. Die Komplexlasten dienten lediglich der Sicherung von öffentlichen Zwecken und seien eigentlich persönliche Leistungen, die man nur dinglich radiziert habe.

Die beinahe unüberwindliche Schwierigkeit der Ablösung liege aber darin, „daß diese Leistungen vorzugsweise in der kirchlichen Baupflicht gipfeln".

Die quantitativ beschränkte Zehntbaupflicht habe man leichter ablösen können;[8] sie sei auch infolge der Umwandlung der Zehnten in Bodenzinse notwendig gewesen. Der nach der Säkularisation und wiederum in den 30er Jahren unternommene Versuch, die allgemeine Baulast zu fixieren, sei aber ebenso erfolglos verlaufen, wie es auch für die Zukunft zu erwarten

[1] a. a. O. S. 190.
[2] Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. II. 12 ff. Vgl. auch Aug. Memminger a. a. O. S. 164 ff. [3] Verh. a. a. O. S. 19. [4] a. a. S. 13 f.
[5] a. a. O. S. 19. [6] a. a. O. S. 15.
[7] a. a. O. S. 16 ff.
[8] Vgl. darüber mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 104 ff.

sei. Schließlich wies der Kommissär auf die drohende Gefahr einer Neubelastung des Staates und der Gemeinden; denn die öffentlichen Zwecke, welchen die Komplexlasten dienen, dürften nicht verkümmert werden. Der Vergleich mit Württemberg hinke. Die württembergischen Ablösungsgesetze von 1848/49 hätten im allgemeinen nur das 11- resp. 16fache der Jahresleistung geboten[1] und dabei seien die Naturalienpreise etwa um die Hälfte billiger veranschlagt worden als in Bayern. Für Württemberg sei es daher nur eine Forderung der Billigkeit gewesen, die Grundlastberechtigten auf ihrem Leistungsgebiet durch Ablösungserleichterungen wieder zu entschädigen.

Im Plenum führte der Berichterstatter, Abg. Walter, in einem ausführlichen Referat aus, daß der Ausschuß dem Reichsratsbeschluß nicht habe beitreten können.[2]

In der ganzen juristischen Litteratur finde man keinen Aufschluß über den Begriff der Komplexlasten. Die Definition der K. d. R. sei nur exemplifikatorisch, und teils zu eng, teils zu weit. Lasten auf einzelnen Grundstücken könnten doch nicht als Komplexlasten bezeichnet werden, andernteils gebe es aber wirkliche Komplexlasten, z. B. zur Haltung des Faselviehs für die Gemeinde, welche durch den Reichsratsbeschluß nicht getroffen seien. Schwierig sei ferner die Frage der Dinglichkeit.

Abgesehen von der Baulast und den Besoldungsreichnissen unterscheide er drei Kategorien:

Die eine Gruppe stelle eine Art Bodenzins mit Dominikalcharakter dar, welche bereits durch die Ablösungsgesetzgebung getroffen sei.

Die zweite Gruppe (Meß- und Jahrtagsgelder) seien Leistungen für Persolvierung von Messen,[3] keine dinglichen, sondern obligatorische Rechte, und zwar das, was ich oben (S. 415) Zustandsobligationen nannte.

Die dritte Gruppe (Kirchtrachten, Läutgelder u. s. w.) seien öffentlich-rechtliche Leistungen aus dem Kirchenverband.

Diese drei Gruppen würden also durch das geplante Ablösungsgesetz gar nicht getroffen.

Die Baulast stelle sich aber nach dem Verzeichnis des Ministeriums folgendermaßen dar:

In den 17 Fällen gutsherrschaftlicher Baulast sei der Baulasttitel Anerkenntnis (nicht Patronat und Zehnt). Insoweit auf die Stiftungsurkunde verwiesen werde, habe man wohl Dotierung oder fundationsmäßige

---

[1] In Bayern wurde aber im Jahr 1848 für die Pflichtigen das 18fache festgesetzt und dies zu Gunsten der Berechtigten aus der Staatskasse auf das 20fache ergänzt. Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 43 ff.

[2] a. a. O. S. 862 ff.

[3] Ich bemerke übrigens, daß diese Reichnisse regelmäßig für die Abhaltung von Gottesdiensten und Messen im kirchengemeindlichen Interesse, so z. B. für Abhaltung einer besonderen Frühmesse (VGH. IX. 167) u. s. w. zugesagt wurden.

Leistung anzunehmen, aber im Sinne einer persönlichen Leistung, die nur auf den Besitzer durch Singularsuccession übergehe. Es fehle also wiederum der dingliche Charakter.

Die Baulast der Standesherrschaften[1] und freien Reichsstädte[2] aber sei die wiederum nur persönliche Dotations- und Baulastpflicht, welche in Konsequenz der Säkularisation übernommen worden sei.

Darnach würden also auch die Baulasten durch das geplante Gesetz gar nicht getroffen werden.

Aber abgesehen davon seien die Berechtigungen ein Eigentum, das unter dem Schutz der VU. IV. § 8 stehe und nach fester Praxis daher nur aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl und gegen Entschädigung angetastet werden könne. Interessen der Bodenkultur kämen bei diesen fixen Leistungen auch nicht in Betracht. Wolle man indes mit dem 16fachen ablösen, wie dies im württembergischen Gesetz von 1865 vorgesehen sei, so bedeute das eine große Schädigung der Pfründen und Stiftungen. Die altüberkommenen Lasten seien wohl drückend für die Verpflichteten, aber man dürfe schon annehmen, daß die Last bei dem Gutsübergang in Ansatz gestanden hätte.

Schließlich plädierte der Referent für freiwillige Ablösungsvereinbarung im Sinn der Sicherung des wahren Leistungswertes.

Der Abg. Frickhinger[3] betonte den Wert eines Gesetzes, auf Grund dessen der Pflichtige die Ablösung fordern könne. Die berechtigten Gemeinden sollten das volle Ablösungskapital erhalten und würden dann den Bauschäden viel eher bei Zeiten begegnen. Besser wäre es freilich vorerst, „die Erhebungen zu pflegen", aber einen diesbezüglichen Antrag wolle er bei der vorgerückten Zeit nicht stellen.

Auch der Abg. Louis[4] verlangte im Interesse der volkswirtschaftlichen Entwickelung die Ablösung aller Lasten, die auf dem Grund und Boden haften. Diese Rechte sollten durch weitere Erhebungen signalisiert werden. „Wenn daher heute in dieser Sache ein ablehnender Beschluß gefaßt wird, so ist das nichts anderes, als eine Vertagung bis zu dem Zeitpunkte, wo bessere Erhebungen vorliegen, und ich will hoffen, daß dieser Zeitpunkt nicht lange auf sich warten läßt."

Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Beschlusses der Reichsratskammer.[5]

---

[1] 4: Fürst Löwenstein-Rosenberg-Wertheim, Fürst Löwenstein-Rosenberg-Freudenberg, Graf Waldburg und Graf Erbach-Erbach-Roth.
[2] 4: Memmingen, Rothenburg, Augsburg und Nördlingen.
[3] a. a. O. S. 865.
[4] a. a. O.
[5] a a. O. S. 866.

§ 92.

Die Landtagsverhandlungen im Jahr 1898.

A. Der Verein bayerischer Standesherren griff im Jahre 1898 die Ablösungsfrage wieder auf.[1]

Namens dieses Vereins reichten der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Graf zu Castell-Rüdenhausen und Graf von Quadt-Wykradt-Isny am 10. Januar 1898 eine Petition bei dem Landtag ein, welche mit der Bitte schloß, „die hohen Kammern wollen beschließen, es sei an Seine Kgl. Hoheit den Prinzregenten die allerunterthänigste Bitte zu richten, dem Landtag einen Entwurf über Ablösung der sog. Komplexlasten in Vorlage bringen zu lassen".

Diese Petition ist die vermehrte zweite Auflage der Eingabe von 1868, welche nur noch zu den Ablehnungsgründen der Kammer der Abgeordneten von 1876[2] Stellung nahm. Dabei berief man sich nicht bloß auf das Beispiel von Württemberg, sondern auch von Preußen, Sachsen und Hessen.

I. Der Fürst zu Löwenstein, welcher als Präsident des Vereins der Standesherren die Petition eingereicht hatte, vertrat sie als Reichsrat in der Kammer der Reichsräte.

1. Der Berichterstatter Reichsrat Dr. v. Bechmann führte in seinem schriftlichen Referat[3] folgendes aus:

Der Ausdruck Komplexlasten ist weder technisch noch zutreffend. Denn die hier in Frage stehenden Lasten müssen nicht gerade auf einem (Guts-) Komplexe ruhen. Auch das württembergische Gesetz vom 19. April 1865, auf welches sowohl der frühere als der jetzige Antrag mehrfach Bezug nimmt, spricht im Art. 1[4] von Leistungen, „welche mit dem Besitze einzelner oder verbundener Vermögensgegenstände als bleibende Lasten verknüpft . . . sind". Vielmehr wird man die in Betracht kommenden Lasten definieren müssen als „diejenigen Reallasten, welche auf seiten der Be-

---

[1] Vgl. Aug. Memminger a. a. O. S. 165 ff.

[2] Vgl. oben S. 432 ff. Die Petition faßt dieselben folgendermaßen zusammen: Es handle sich bei den Komplexlasten nur um eine relativ geringe Zahl von Belasteten; die größeren Besoldungsbeiträge sowie die Baulasten seien keine dinglichen, sondern persönliche Belastungen, welche die gegenwärtigen Verpflichteten als Universalsuccessoren der Stifter und Klöster zu prästieren hätten; die Verpflichteten seien seiner Zeit grundlos bereichert worden; und schließlich sei der Begriff der Komplexlasten heute ebensowenig klar, wie früher.

[3] Verh. d. K. d. R. 1897/98, Protok.-Bd. VII. S. 472 ff. Wiedergegeben in den Bl. f. a. Pr. Bd. 48 S. 122 ff. Der Abdruck wird eingeleitet mit den Worten der Redaktion: „Einer der nebelhaftesten Begriffe, der in unserer Verwaltung herumspukt, ist der Begriff der Komplexlasten, die man leichter fortwünscht, als fortschafft. Der Begriff ist nicht etwa dadurch verworren worden, daß Unklarheit der Gedanken ihn getrübt hat, sondern er ist selbst das Erzeugnis solcher Unklarheit."

[4] Der Art. 1 ist abgedruckt a. a. O. S. 473 f.

rechtigten öffentlichen Zwecken dienen, und auf welche keines der zur Zeit in Bayern bestehenden Ablösungsgesetze Anwendung findet".[1]

Daß diese Lasten überwiegend den Zwecken der Kirche, der Schule und der Wohlthätigkeit dienen, ist richtig; aber andere Bedürfnisse sind nicht ausgeschlossen.[2]

Die juristisch wesentlichen Merkmale der in Betracht kommenden Lasten sind drei:

die privatrechtliche Natur des Reichnisses, unbeschadet des gemeinnützigen Zweckes für Gemeinde, Kirche, Wohlthätigkeit u. s. w.,

die dingliche Art und

der streng einseitige Charakter.[3]

Im Interesse der Verpflichteten wie im öffentlichen Interesse konnte der Referent den Ablösungszwang für die genannten Lasten empfehlen. In erster Hinsicht hob er den nachteiligen Einfluß dieser Lasten auf die freie Bewirtschaftung und Nutznießung hervor; auch sei ein großer Teil sehr drückend, teils wegen des umständigen Charakters, teils und vor allem, weil der durch sie geforderte Aufwand im Laufe der Zeit immer mehr steige. Das letztere gelte namentlich von den Baulasten. Im öffentlichen Interesse aber empfehle sich, nachdem man 1848 einmal angefangen habe, eine erschöpfende Ablösung: die Beibehaltung einzelner Reste erwecke das Gefühl der Willkür und Ungerechtigkeit.

Aber es seien auch die Interessen der Berechtigten und der Staatskasse wahrzunehmen. In letzter Hinsicht wies der Referent einmal auf die Inanspruchnahme der Staatsmittel hin, und weiter werde durch die Ablösung die Last auf andere Schultern überwälzt, entweder direkt auf diejenigen des Staates oder (verändert) auf diejenigen der bisherigen Leistungsberechtigten.

Es fehle aber zur Zeit an jedem genügenden Einblick in die materiellen Wirkungen, die ein Ablösungsgesetz in dieser doppelten Richtung ausüben würde; insbesondere bedürfe es auch noch einer Untersuchung, ob eine Ueberwälzung der künftigen Lasten völlig der Gerechtigkeit entspreche, und schließlich sei man noch im unklaren über den Ablösungsmaßstab![4]

---

[1] Das sind aber nicht bloß die Ablösungsgesetze von 1848, 1872 und 1898 (vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 38 ff., 46 ff., 50 ff.), sondern auch das G. v. 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. (a. a. O. S. 107 ff.). Vgl. daher den Reichsratsreferenten in den Verh. d. K. d. R. 1897/98 Beil.-Bd. VII. 475 Z. 3.

[2] Der Referent erwähnt hier beispielsweise die dingliche Verpflichtung, das Faselvieh für eine Gemeinde zu halten (vgl. oben S. 433), ferner gewisse Forst- und Streurechte. Ueber eine einschlägige Petition an den Landtag v. 1899 (vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1899, Stenogr. II. 963 ff.). Vgl. auch Aug. Memminger, Zur Geschichte der Bauernlasten S. 170.

[3] Deshalb fallen die Patronatslasten weg, welche ja das Seitenstück eines Präsentationsrechts sind. (Der Referent a. a. O.)

[4] Das cit. württembergische G. v. 1865 setzte das Ablösungskapital auf den 16fachen Betrag des Jahreswertes, das preuß. G. v. 27. April 1872 auf den 25- resp. 32½fachen Betrag (a. a. O. S. 479**). Was Bayern betrifft, so konnte der Pflichtige nach dem Grundentlastungsgesetz v. 1848 mit dem 18fachen Betrag der fixen Jahres-

Ueber diese Punkte müsse vorerst Licht verbreitet werden, und daher beantrage er:

„Es sei die königl. Staatsregierung zu ersuchen,

Erhebungen zu pflegen über die Arten, den Umfang und, soweit thunlich, die Entstehungstitel der zur Zeit in Bayern bestehenden privatrechtlichen Grundlasten, welche der Befriedigung öffentlicher Zwecke dienen und unter keines der vorhandenen Ablösungsgesetze fallen, und

von dem Ergebnisse dieser Erhebungen dem Landtage geeignete Mitteilung zu machen."

Der Ausschuß nahm am 16. April 1898 gegen die Stimme des Reichsrats v. Auer diesen Antrag an.[1]

2. In den Plenarverhandlungen[2] der Kammer der Reichsräte ergänzte der Berichterstatter Reichsrat Dr. v. Bechmann zunächst seine Ausführungen über den Begriff der Komplexlasten und betonte dabei vor allem den trotz des privatrechtlichen und zwar dinglichen Charakters der Reichnisse vorhandenen öffentlichen Zweck. Als Beispiele erwähnte er im Anschluß an das oben S. 433 besprochene Walterische Referat an die Kammer der Abgeordneten: Meßstiftungen, Jahrmarktsgilt, Jahrtagsgilt, Jahrtagszins, Ewiggilt, Predigtgilt, Wachsgilt, Immen- und Wachszins, Weingilt, Hanfgilt, Pfenniggilt, Läutgarben, Kirchtrachte, Kirchgelder, Läutgelder, Allerseelenwecken, Pfarrdienst, Mesnerdienst, Schuldienst, Kirchgarben, Läutdienstgelder, Fastenspeisgelder, Fastengelder u. s. w. Dazu kommen dann noch die Baulast und die Sustentationsbeiträge für Kirchendiener und Lehrer.

Diese Lasten, so führte der Berichterstatter weiter aus, haben im wesentlichen dieselben Merkmale wie die der Ablösung unterworfenen und unterscheiden sich nur durch ihren Zweck. Sie beruhen mit diesen auf abgestorbenen, der Gegenwart fremd gewordenen Verhältnissen, auf Obereigentum, gutsherrlichen Verhältnissen und Landeshoheit. Uebrigens, so meinte er, könne die Regierung ihre Nachforschungen selbstverständlich auch weiter ausdehnen und insbesondere die Patronatsbaulast hereinziehen.

Der Reichsrat Graf von Quadt-Wykradt-Isny[3] schloß sich der vorgetragenen Definition der Komplexlasten an. Es handle sich um die Schlußverwirklichung der 1848er Idee, die Grundentlastung auszudehnen auf alle

---

leistung ablösen, während der an die staatliche Ablösungskasse überweisende Berechtigte das 20fache erhielt (vgl. mein Zehnt- und Bodenzinsrecht S. 43 ff. und oben S. 433[1]). Die letzterwähnte Vergünstigung fiel 1872 (a. a. O. S. 46 ff.). So auch 1898 (a. a. O. S. 50 ff, insbesondere S. 54). Die Ablösung der Weiderechtsabgaben erfolgte mit dem 20fachen Betrag (a. a. O.); dieser Satz war auch 1852 bei der Ablösung der Zehntbaulast zu Grunde gelegt worden (a. a. O. S. 109).

[1] Vgl. die Ausschußverhandlungen in den Verh. d. K. d. R., Beil.-Bd. VII. S. 497 ff. Wiedergegeben von Krazeisen in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 274 ff.

[2] Verh. d. K. d. R. 1897/98, Protok.-Bd. VII. S. 44 ff. Wiedergegeben von Krazeisen in den Bl. f. a. Pr. 1849 S. 276 ff. Vgl. auch Aug. Memminger a. a. O. S. 167 ff.

[3] a. a. O. S. 52 ff.

Lasten des Grund und Bodens. Man denke an eine fakultative Ablösung mit dem zwanzigfachen Betrag und erwarte eine mäßige staatliche Beihilfe. Die drückendste Komplexlast sei die Baulast, und die Patronate solle man bei der Enquete nur nicht ausschließen.

Der Kultusminister Dr. v. Landmann[1] stellte zunächst fest, daß die unter seinem Ressort stehenden Berechtigten, nämlich die Kirchen- und Pfründestiftungen, Schulfonds u. s. w. nur in sehr geringem Maß das Verlangen nach Ablösung geäußert hätten; eine Ablösung der Baulast insbesondere liege auch nicht in deren Interesse.[2] Bedenklich sei die ungeheure Arbeitsmehrung der Behörden, welche bei Annahme des Antrags entstehe. In der Ablösungsfrage selbst aber müsse er sagen, daß die unter seiner Kuratel stehenden Stiftungen sich nicht mit ungenügenden Abfindungen zufrieden geben können. Der in der Petition des Vereins der Standesherren vorgesehene zwanzigfache Betrag genüge nicht, man werde wohl den dreißigfachen Betrag des Jahresdurchschnittes fordern müssen.[3] Ob aber der Staat das fehlende Drittel zuschießen und insbesondere auch die Lasten gegen Uebernahme der Ablösungskapitalien auf seine Schultern nehmen könne, sei zweifelhaft, und ein praktisches Ergebnis der beabsichtigten Erhebungen sei deshalb fraglich. Nachdem der Minister noch seine Bedenken über die Wendung „privatrechtliche Grundlasten" vorgetragen hatte,[4] erklärte er sich mit dem Ausschußantrag einverstanden, indem er noch hinzufügte, man solle dann aber auch reinlichen Tisch machen und die Erhebungen auf die Patronatslasten ausdehnen. Schließlich wurde der Ausschußantrag einstimmig angenommen.[5]

II. Was die Stellung der Kammer der Abgeordneten zur Ablösungsfrage betrifft, so suchte

am 4. Juni 1898 der Abg. v. Langhans[6] als Berichterstatter über den Beschluß der Reichsratskammer zunächst den Begriff der Komplexlasten festzustellen: „Im Sinne der Petition und im allgemeinen auch im Sinne der Wissenschaft werden unter Komplexlasten solche wiederkehrende auf dem Grund und Boden haftende und daher von dem jeweiligen Be-

---

[1] a. a. O. S. 58 ff.

[2] a. a. O. S. 59: „Denn mit dem Sinken des Zinsfußes mindert sich selbstverständlich die Rente des Ablösungskapitals, während im Falle der Nichtablösung die Leistungen der Verpflichteten gleich bleiben und sogar an Wert fortwährend steigen."

[3] Der Reichsrat Graf. v. Quadt-Wykradt-Isny hielt die Ausführungen über den Ablösungsmaßstab noch für verfrüht. „Wir haben die Ablösungswerte nur nach demselben Maßstabe normieren können, nach dem wir (1848) von der Regierung behandelt worden sind" (a. a. O. S. 65).

[4] Die Unterscheidung zwischen Lasten, welche öffentlich-rechtlicher Natur, und solchen, welche privatrechtlicher Natur sind, empfehle sich nicht. Der Reichsrat Dr. v. Bechmann entgegnete (a. a O. S. 66 f.), er habe in Verbindung mit der privatrechtlichen Natur der Last ausdrücklich ihren gemeinnützigen (öffentlichen) Zweck betont.

[5] a. a. O. S. 67.

[6] Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. XII. 1076 ff. Die Verhandlungen sind wiederum reproduziert von Krazeisen in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 295 ff. Vgl. auch Aug. Memminger a. a. O. S. 167 ff.

sitzer zu prästierende Leistungen privatrechtlicher Natur verstanden, welche der Erfüllung eines öffentlichen Zweckes dienen." Reine Reallasten aber seien die Komplexlasten um deswillen nicht, weil bei Gutszertrümmerungen die Komplexlasten sich nicht pro rata verteilen; dem Besitzer des verkleinerten Gutes obliege vielmehr die Erfüllung der ungeschmälerten Last. Danach seien die Komplexlasten nur Verbindlichkeiten „nach Analogie der Reallasten".[1]

Wegen des rein informatorischen Charakters des Antrags könne man dem letzteren trotz sachlicher Bedenken über die Ablösung selbst schon beitreten. Und so beschloß denn auch die Kammer der Abgeordneten.[2]

III. Der Landtagsabschied vom 10. Juni 1899 § 59[3] wies auf die mittlerweilen angeordneten Erhebungen hin (vgl. unten S. 441) und stellte die seinerzeitige Mitteilung des Ergebnisses dieser Erhebungen in Aussicht.

B. Am 4. Juni 1898 war aber noch vorher eine andere hier einschlägige Petition in der Kammer der Abgeordneten zur Behandlung gelangt, welche gleichfalls zu einer Erhebungsanordnung führte.

Vorausschicken will ich, daß schon im Jahre 1892 in der Kammer der Abgeordneten die anderweitige Regelung resp. Ablösung der auf dem Kirchenverband ruhenden Naturalreichnisse angeregt worden war.[4]

Im Jahr 1898 wurde nun beim Landtag eine Petition von 118 „Grollespflichtigen" der Gemeinden Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn um Ablösung der observanzmäßigen Gaben eingereicht.[5]

Aus dem Vortrag des Berichterstatters Abg. Frickhinger[6] ging folgendes hervor:

In Bayern gibt es auch sog. Grolles,[7] eine Art Naturalsteuer (cereula, wahrscheinlich cerealia). Das sind die schon im Walterschen Referate (oben S. 433) erwähnten Kirchtrachten. Es handelt sich hier um

---

[1] a. a. O. S. 1076: „Die Komplexlasten werden meistens definiert als Verbindlichkeiten, welche auf einem Vermögenskomplexe nach Analogie der Reallast beruhen, nach der Rechtsentwicklung gegenwärtig als privatrechtliche Verbindlichkeiten erscheinen, jedoch einem öffentlichen Zwecke dienen." Dann heißt es weiter: „Der Inhalt der Komplexlasten ist ein außerordentlich mannigfaltiger. In der Hauptsache begreift er Leistungen zur Besoldung von Geistlichen, Mesnern, Schullehrern, dann zur Existenz von Schulen, ganz besonders aber auch die Baupflicht an Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen Kultusgebäuden, sowie an Schulhäusern und manchen öffentlichen Gebäuden. Die Leistungen sind teils in Bargeld, teils in natura zu prästieren. Als Beispiele solcher Leistungen mögen die allgemein bekannten Kirchtrachten, soweit sie nicht im Kirchengemeindeverband wurzeln, sondern auf dem Grund und Boden ruhen, die Läutgarben, Jahrtagszinse, Fastengelder, Predigtgilten, Wachsgilten ꝛc. genannt sein. Auch die Haltung des Faselviehes wird in vielen Fällen, wenn sie als Last auf einem Anwesen ruht, hierherzurechnen sein. Der am schwersten ins Gewicht fallende Bestandteil wird aber wohl die Baulast sein."

[2] a. a. O. S. 1078.

[3] G.- u. VOBl. S. 328.

[4] Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1891/92, Stenogr. IX. S. 344, 351.

[5] Vgl. darüber auch Aug. Memminger a. a. O. S. 168 ff.

[6] Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. XII. S. 1062 ff. Wiedergegeben von Krazeisen in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 312 ff.

[7] Gral bedeutet Fest, und Grolles = Krales bedeutet Schmaus, Bewirtung.

fassionsmäßige[1] Reichnisse von Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln und Kraut an die Pfarrei und Schule, welche von Haus zu Haus abgeholt werden. Diese Leistungen haben daher einen undelikaten Beigeschmack, und sie wirken insbesondere dadurch auch unbillig, weil sie nach verschiedenen oberstr. Erkenntnissen bei Gutszertrümmerungen auf dem Haus bleiben, so daß oft arme Leute 2—15 M. zahlen müssen. Käufer wissen aber von solchen Lasten oft nichts. Grollespflichtige haben in Versammlungen den Versuch gemacht, diese Naturalsteuer in eine Geldleistung umzuwandeln und nach dem Steuersoll zu verteilen. Aber die Sache scheiterte an dem Widerspruch der nichtpflichtigen Gemeindeglieder. Die Petition wünsche nun, da die Grollessteuer als Läutgarben u. s. w. auch sonst bestände, gesetzliche Umwandlung derselben zur Geldsteuer und Verteilung auf die Gesamtheit der Gemeindeglieder.

Es wurde festgestellt, daß die Grollesabgaben in ganz Bayern, in der katholischen wie protestantischen Kirche, vorkommen, aber regelmäßig keine Reallasten sind, sondern persönliche auf dem Pfarrverband ruhende Leistungen.[2] Die Höhe derselben sei oft zweifelhaft und die Leistungen ungleich verteilt, indem insbesondere neue Ansiedler frei geblieben seien.

Das Ministerium des Innern hatte schon Erhebungen gepflogen, wie man den Geistlichen und Lehrern das Mißliche der Einsammlung abnehmen, eine Ablösung vornehmen und die Ungleichheiten durch eine Kirchenumlage beseitigen könne.

Auch der Kultusminister Dr. v. Müller hatte in der Sitzung am 6. April 1892 erklärt, es könne nur durch eine gesetzliche Vorlage eine Aenderung herbeigeführt werden, und er werde der Frage näher treten. Nachdem aber seitdem nichts geschehen war, die Klagen sich aber vermehrten, richtete der Berichterstatter an das Ministerium neuerdings die Bitte, dahin zu wirken, daß durch eine Gesetzesvorlage diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende gemacht werde.

Demgemäß wurde die Petition der Staatsregierung zur Würdigung übergeben.

Man wollte diese Petition nicht mit dem Antrag der Reichsratskammer vermischen und wünschte eine eigene Erhebung über den Umfang dieser kirchenverbandlichen Grollesleistungen, bei welcher die Bezirksämter durch die Dekanate unterstützt werden sollten.

---

[1] Im erwähnten Fall war der Grolles mit 254 M. 95 Pf. in die Fassion eingestellt worden, aber es wurde ein Fehlbetrag von 58 M. 62 Pf. konstatiert.

[2] So auch die ME. v. 5. Mai 1849 (Weber IV. 31; Bl. f. a. Pr. 49 S. 306[1]). VGH. XI. 310.

§ 93.

Die Erhebungsanordnungen vom Jahr 1898/99.

I. Aus Anlaß des erwähnten Gesamtbeschlusses von 1898 betr. die Komplexlasten[1] ergingen zwei Ministerialentschließungen am 30. Dezember 1898 (des Innern beider Abteilungen).

A. Die eine ME. vom 30. Dezember 1898[2] wurde an die Kreisregierungen des rechtsrheinischen Bayern gerichtet.

Dieselbe stellte fest, daß die Uebersichten vom Jahr 1869 (oben S. 428 f.) noch zur Hand seien, jedoch kein genügendes Material der jetzt in Frage stehenden Verhältnisse darböten, teils weil die seiner Zeit gepflogenen Erhebungen vielfach ungleichmäßig und zu summarisch vorgenommen worden seien, teils weil der Kreis der nunmehr vorzunehmenden Feststellungen sich nicht vollständig mit jenem der damals angeordneten Ermittlungen decke.

Das Ermittlungsverfahren wurde in vollständiger Anlehnung an die ME. vom 24. Dezember 1868[3] folgendermaßen geordnet:

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben im Benehmen mit den Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, Armenpflegschaftsräten, Patronatsherren, Guts- und Rentenverwaltungen, sowie mit den sonst noch etwa in Frage kommenden Beteiligten eine Uebersicht aller in Rede stehenden Leistungen für öffentliche Zwecke, insbesondere für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke, welche mit dem Besitze einzelner oder mehrerer verbundener Grundstücke als bleibende Lasten verknüpft und nicht schon auf Grund der bisher erlassenen Gesetzgebung ablösbar sind, nach beigefügtem Muster[4] in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden herzustellen.

Hierbei haben außer Betracht zu bleiben:

1. Leistungen aus dem Vermögen von Stiftungen, Kirchenpfründen oder Körperschaften, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung oder ihrer stiftungsmäßigen Zwecke innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit dienen;

2. Leistungen, welche auf Grundrenten oder Zehntrechten oder auf den an deren Stelle getretenen Ablösungskapitalien ausschließlich ruhen und nach den geltenden Ablösungsgesetzen ablösbar sind;

3. Leistungen für öffentliche Zwecke, welche in den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen der Steuer- und Umlagepflicht wurzeln;

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Beil.-Bd. XVI. S. 445. Verh. d. K. d. R. 1897/98, Beil.-Bd. VII. S. 860. Vgl. oben S. 438, 439.

[2] Abgedruckt von Krazeisen in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 302 ff.

[3] Vgl. oben S. 428.

[4] Vgl. Bl. f. a. Pr. 49 S. 305[1].

4. Althergebrachte Reichnisse, wie Kirchtrachten, Läutgarben u. s. w., welche von Pfarrangehörigen als Beiträge zum Unterhalt der Geistlichen und niederen Kirchendiener kraft besonderen örtlichen Gewohnheitsrechtes zu leisten sind, insoweit sie nicht nachweislich dinglichen Charakter tragen.

Bezüglich dieser Reichnisse macht die Entschließung mit Recht[1] noch besonders auf folgendes aufmerksam: „Die Thatsache, daß solche Reichnisse bisher nicht von allen, sondern nur von gewissen, häuslich angesessenen Pfarrgemeindemitgliedern gegeben worden sind, spricht an sich noch nicht für den dinglich-rechtlichen Charakter der Verpflichtung, sondern zunächst dafür, daß das bezügliche Gewohnheitsrecht in der Pfarrei nur für eine bestimmte Klasse von Pfarrgemeindemitgliedern besteht."

5. Leistungen zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern, sowie zur baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen derselben, welche dem Staate aus irgend einem Rechtsgrunde obliegen.

Dagegen sind nach der citierten Entschließung, ohne daß hierdurch der Frage vorgegriffen werden soll, ob diese Lasten zu den Komplexlasten im Sinne des Landtagsbeschlusses gehören, die in einzelnen Gemeinden vorkommenden Lasten der Besitzer bestimmter Grundstücke in Bezug auf Zuchtviehhaltung, sowie die mit dem Patronate zusammenhängenden Leistungen in die Uebersichten aufzunehmen.

Der Ermittlung des Entstehungsgrundes der Leistungen ist besondere Sorgfalt zuzuwenden; in wichtigeren Fällen ist, wenn zur Klarstellung erforderlich, auch die Mitwirkung der Archive und der Amtsgerichte[2] in Anspruch zu nehmen.

Die von den Distriktsverwaltungsbehörden hergestellten Uebersichten sind von diesen zunächst den Rentämtern zur Prüfung und etwa veranlaßten Berichtigung und Ergänzung auf Grund der älteren Grundsteuerkataster mitzuteilen und sodann der Regierung (K. d. J.) vorzulegen, welche dieselben nach vorgängiger Prüfung im Benehmen mit der K. d. Finanzen, wobei insbesondere die Grundsteuerliquidationsprotokolle zu benützen sind, binnen Jahresfrist dem Staatsministerium d. J. in Vorlage bringt.

B. Für die Pfalz erging unter dem gleichen Datum vom 30. Dezember 1898 besondere Entschließung.[3]

Die Kreisregiernng von Speyer hatte auf die seinerzeitige Erhebungsanordnung am 20. Januar 1869 berichtet, „daß die sog. Komplexlasten in der Pfalz dem Namen nach unbekannt seien und daß dieselben, als mit

---

[1] Vgl. oben S. 415.

[2] Zu diesem Zweck erging an die rechtsrh. Oberlandesgerichte die Just.-ME. v. 6. Januar 1899. Für die Pfalz war das nicht nötig. Vgl. Krazeisen in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 311.

[3] Abgedruckt von Krazeisen in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 310 ff.

dem Feudalsystem zusammenhängend, durch die in der Pfalz giltige Gesetzgebung ohne alle Entschädigung aufgehoben seien".

Nun hatte aber der Abg. Louis in den Ausschußverhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1876 die Existenz solcher Lasten auch für die Pfalz behauptet, und der Berichterstatter Abg. Walter hatte sich in den Plenarverhandlungen diese Behauptung angeeignet.[1]

Die cit. ME. von 1898 beauftragte nun die Pfälzer Regierung, „der Richtigkeit dieser Behauptung auf den Grund zu gehen und gegebenen Falles nach Maßgabe der an die rechtsrheinischen Regierungen ergangenen Entschließung zu verfahren".

II. Im Anschluß an die Debatte über die Grolles- und anderen kirchenverbandlichen Reichnisse[2] erging am 17. Januar 1899 an die diesseitigen Kreisregierungen eine Kultusministerialentschließung,[3] welche auch Erhebungen der Distriktsverwaltungsbehörden benehmlich mit den Pfarrämtern u. s. w. über die Arten dieser öffentlich-rechtlichen Reichnisse an Geistliche[4] und niedere Kirchendiener anordnete.

Diese Erhebungen[5] wurden schon im Interesse der Geschäftsvereinfachung und zum Zweck der richtigen Ausscheidung der Reichnisarten gleichzeitig mit den Erhebungen über die privatrechtlichen Komplerlasten angeordnet.

Die hier in Frage stehenden Reichnisse[6] kommen unter folgenden Namen vor: Kirchentrachten, Läutgarben, Kirchengeld, Läutgeld, Allerseelenwecken, Pfarrdienst, Mesnerdienst, Läutgetreide, Singgeld, Singgetreide, Fastenspeisgeld, Fastengeld, Ewiggilt, Predigtgilt, Oel- und Wachsgilt, Immenkuchen, Immen- und Wachszins, Weingilt, Hanfgilt, Pfenniggilt, Grolles, Kirchweihbrote, Herbsttrunk, Sammelflachs u. s. w.

Wie die citierte Entschließung weiter ganz richtig ausführt, sind diese Reichnisse auf besonderen örtlichen Gewohnheitsrechten beruhende Leistungen von Pfarrangehörigen zum Unterhalte der Geistlichen und niederen Kirchendiener. Ursprünglich meist freiwillige Beiträge, sind sie auf Grund Herkommens allmählich zu Pflichtleistungen geworden. Sie haben ihren Ursprung nicht, wie die Grundlasten, in guts-, grund-, gerichts- oder zehntherrlichen Verhältnissen, sondern in dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, in welchem der Pfarrangehörige zu den Kirchendienern steht. Sie sind nicht dingliche, unter das Grundlastenablösungsgesetz von 1848 fallende, sondern persönliche Verpflichtungen.

Dies bildet wenigstens die Regel, und eine Ausnahme hiervon wäre

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Stenogr. II. 864.
[2] Vgl. oben S. 439 f.
[3] Abgedruckt in den Bl. f. a. Pr. Bd. 49. S. 321 ff.
[4] Pfarrer, Benefiziaten und Hilfsgeistliche.
[5] Auch hierfür wurde ein Formular vorgeschrieben.
[6] Nicht auch die freiwilligen Gaben, insbesondere auch nicht die im Fassionsanhang aufgeführten Leistungen.

nur gegeben, wenn ihr dinglicher Charakter, ihre Eigenschaft als Reallast, besonders nachgewiesen werden könnte. In diesem Falle will sie die Entschließung nicht zu den hier in Frage stehenden Reichnissen zählen. Der Umstand aber — so heißt es dann richtig[1] weiter —, daß die Reichnisse nur von Pfarrangehörigen zu leisten sind, welche sich im Besitze bestimmter häuslicher Anwesen befinden, spricht noch nicht für ihren dinglichen Charakter, sondern nur dafür, daß ein örtliches Herkommen als rechtlicher Verpflichtungsgrund lediglich in Ansehung einer bestimmten Klasse von häuslich angesessenen Pfarrangehörigen zur Entstehung gelangt ist.

Unter Abschrift dieses Erlasses erging an die Kreisregierung der Pfalz besondere Entschließung[2] mit dem Auftrag, „falls im Regierungsbezirke der Pfalz Reichnisse der in Rede stehenden Art vorkommen sollten, nach Maßgabe der erwähnten Entschließung des kgl. Staatsministeriums d. J. f. K. u. Sch. das weitere zu veranlassen, eventuell Fehlanzeige zu erstatten."

2. Gesetzespolitische Würdigung.

§ 94.

Die Reichnisse aus dem Kirchenverband.

Die angeordneten Erhebungen sind abgeschlossen und liegen dem Ministerium vor.

Wenn sie bearbeitet sind, wird man mit den Ergebnissen ja wohl bekannt werden und zu ihnen Stellung nehmen können. Es ist zu wünschen, daß die wiederholten Arbeiten aller möglichen Behörden und Verwaltungen dann endlich auch zur gesetzgeberischen That führen.

Vorläufig beschränke ich mich auf folgende Ausführungen.

Das geplante Ablösungsgesetz muß die einzelnen Arten der Reichnisse unterscheiden.

Zunächst kommen die öffentlich-rechtlichen oder was hier dasselbe ist,[3] die Reichnisse aus dem Pfarr- resp. Kirchenverband in Betracht. Solche Reichnisse gehen entweder auf diesbezügliche förmliche Uebernahmen der Kirchengemeinden zurück, oder es liegt — und das ist meistens der Fall — ein diesbezügliches Herkommen oder örtliches Gewohnheitsrecht zu Grunde.[4] Sie waren dann anfangs freiwillig und haben sich im Verlauf der Zeit zu Pflichtleistungen umgeprägt. Sie verfolgten entweder den Zweck eines Sustentationsbeitrags oder waren die Anerkennung für besondere Leistungen des Pfarrers (Beichte, Flurumgang, Wettersegen u. s. w.).[5]

---

[1] Vgl. oben S. 415 u. 442.
[2] Abgedruckt in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 325 f.
[3] Bl. f. a. Pr. 34 S. 401. VGH. XV. 231, XVII. 286.
[4] VGH. XI. 310, V. 121. [5] VGH. XII. 314.

Daß diese Reichnisse nicht durch das Ablösungsgesetz von 1848 getroffen sind, ist klar.[1]

Diese öffentlich-rechtlichen Reichnisse aus dem Kirchenverband dürfen von dem neuen Ablösungsgesetz nicht ausgeschlossen werden, wie dies leider den Erhebungsanordnungen vom 24. Dezember 1868[2] und 30. Dezember 1898[3] zu Grunde liegt.[4] Die im Anschluß an die Grollesverhandlungen[5] ergangene ME. vom 17. Januar 1899[6] holte denn auch das Versäumte nach.

Auf dem Gebiet dieser sog. Kirchtrachten sind nur Kirchengemeindemitglieder reichnispflichtig;[7] es verteilt sich also die Reichnispflicht stets auf eine Menge, welche durch den Kirchenverband geeint ist. Vgl. oben S. 412 ff. Die in einer Kirchengemeinde auf Gewohnheitsrecht beruhende Entrichtung von Kirchtrachten u. s. w. zum Pfarr- und Mesnerdiensteinkommen ist als unmittelbare Folge dieser örtlichen Rechtssatzung für alle Pfarrangehörigen verbindlich, die in den hierbei vorgesetzten Besitzverhältnissen sich befinden.[8] Vgl. oben S. 414 ff.

Ueberwiegend begegnen wir Leistungen dieser Art. Die Häufigkeit und der regelmäßige Naturalcharakter machen die Ablösung besonders wünschenswert. Die verhältnismäßige Winzigkeit des einzelnen Reichnisses klingt oft wie eine Schikane, und die Einhebung wird für den Berechtigten zur Qual. Dabei ist hier Unsicherheit und Streit an der Tagesordnung, und die wirklichen Leistungen bleiben infolge verschiedener Umstände nur zu oft unter dem fassionsmäßigen Ansatz.

Man sehe sich beispielsweise nur einmal den Rechtsfall im VGH. XVII. 285 an. Da klagt die Pfarrpfründe gegen sieben Pfarrkinder auf die Entrichtung einer bestimmten Anzahl Laibbrote. Der eine wehrt sich gegen vier Laibbrote und will nur einen Brotlaib schulden, weil sein Anwesen früher größer gewesen sei; und alle wollen nur verpflichtet sein, Brot zum Füttern des Kleinviehs liefern zu müssen. Und da plagt sich nun Bezirksamt, Kreisregierung und Verwaltungsgerichtshof an einer juristischen Entscheidung ab, die hier lediglich aus dem Herkommen geschöpft werden und sich auch über Güte, Gewicht und Form der Brote auslassen muß.

---

[1] VGH. XIV. 109. [2] Vgl. oben S. 428.

[3] Vgl. oben S. 441 f.

[4] Auch der Bericht der Unterfr. Kreisreg. an das Ministerium d. J. v. 1869 erklärte: „Es wäre im Interesse der Fernhaltung schwieriger Erhebungen über den rechtsgeschichtlichen Entstehungsmodus vorkommender Leistungen wünschenswert, daß mit Ausnahme der Beiträge an Gemeindebedienstete, alle bleibenden auf Grund und Boden oder Realrechten ruhenden Reichnisse gleichmäßig zur Ablösung zuzulassen wären, ohne zwischen Privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungen und Rechtstiteln zu unterscheiden."

[5] Vgl. oben S. 439 f.

[6] Vgl. oben S. 443.

[7] In dem Referat des Abg. Walter (oben S. 433 f.) bilden dieselben die zweite und dritte Gruppe.

[8] VGH. XIII. 172. Die Thatsache, daß einzelne Pflichtige längere Zeit ihren schuldigen Leistungen sich entzogen, ist nicht geeignet, dieselben von der gewohnheitsrechtlich begründeten Teilnahmepflicht an der betreffenden Last des Kirchengemeindeverbandes zu befreien (a. a. O.). Vgl. im übrigen oben S. 415[1].

Dazu kommt verwaltungsrechtlich die Schwierigkeit der Einsammlung und die Unmöglichkeit der einseitigen Umwandlung in Geld.[1]

I. Die Reichnisse dieser Art sind zunächst Sustentationsbeiträge der Kirchengenossen für ihren Pfarrer.[2]

Sie sind regelmäßig auf Grund und Boden, insbesondere auch auf häusliche Anwesen gelegt oder wenigstens danach abgestuft, weil das dem naturalwirtschaftlichen Zug der früheren Zeit entsprach. Wer insbesondere kein Haus hatte, kam als arm gar oft nicht in Betracht.[3] Die Unbilligkeit derartiger auf Herkommen beruhender Leistungen liegt in der naturalwirtschaftlichen Grundlage. In der Zeit des Kapitals darf der Liegenschaftsbesitz weder die Grundlage noch den Maßstab der Sustentationspflicht mehr abgeben. Es gibt ja wohl auch seltener eine rein persönliche, durch keine Immobilienverhältnisse bestimmte oder abgestufte kirchenverbandliche Reichnispflicht. Werfe man die beiden nur zusammen und suche für sie die Grundlage des modernen Rechts. Mit anderen Worten: Lasse man die genannten Reichnisse in Wahrheit das sein, was sie ihrem Wesen nach immer sein wollten: Kirchenumlagen.[4] Sind die Kirchenstiftungen reich genug, so mögen sie diese Last übernehmen. Die Kirchengemeinde hat für ihre Kirchendiener aufzukommen und erfüllt diese Pflicht erforderlichenfalls durch Umlagen. Umlagentitel ist dabei Konfessionszugehörigkeit, Domizil und Steuerveranlagung, und der ganze Umfang der letzteren bestimmt auch den Umlagemaßstab.[5]

Die Beitragspflicht wäre dann aus dem Bann naturalwirtschaftlicher Einseitigkeit entlassen und zudem auf ein Geleise gebracht, wo alles leicht und spielend funktioniert.[6]

Die auf Grund und Boden ruhenden Reichnisse für die Kirchendiener können doppelter Art sein: Zustandsobligationen des öffentlichen Rechts[7] oder auch seltener privatrechtlich-dingliche Leistungen.[8]

Im letzten Fall haftet die Last an Grund und Boden, also unabhängig von der Konfession des Besitzers an der area, ist eine Abgabe vom Grundbesitz und teilt sich bei der Gutszertrümmerung auf die verschiedenen Parzellen.[9] Die Eigentümlichkeit der Zustandsobligation aber ist es, daß die Person des reichnispflichtigen Kirchengemeindemitglieds nur durch das Besitzverhältnis bestimmt wird, aber die Leistung eine reine Verbandspflicht bleibt, die bei Gutsteilungen ungeschmälert dem konfessionszugehörigen Be-

---

[1] Vgl. oben S. 426. [2] Vgl. oben S. 410 ff., 418 ff.
[3] Vgl. oben S. 414, 416.
[4] Das hatte denn auch das Ministerium schon ins Auge gefaßt. Vgl. oben S. 440. Auch ein Aufsatz in den Bl. f. a. Pr. 1874 (XXIV) S. 49 teilte einige Streitigkeiten mit, „aus welchen entnommen werden kann, daß eine Neuregulierung aller derartigen fassionsmäßigen Reichnisse, sei es im Wege der Ablösung oder der Ueberweisung an die Gemeindekasse (für Reichnisse an Lehrer), sowohl im Interesse der Lehrer als der Gemeinde höchst wünschenswert erscheint".
[5] Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 125 ff., 323 ff. [6] a. a. O. [7] Vgl. oben S. 415.
[8] Vgl. oben S. 413 ff. [9] Vgl. oben S. 416, 418.

sitzer der Wohnstätte gebührt und in jedem anderen Falle untergeht. Vgl. S. 416, 417.

In jedem Fall aber verteilen sich die öffentlich-rechtlichen Lasten auf viele, nämlich auf alle, bei welchen die Besitz- und bei den kirchenverbandlichen Reichnissen auch die Konfessionsvoraussetzung gegeben ist. Damit unterscheiden sich diese beiden Reichnisarten von den im nächsten Paragraphen zu besprechenden Komplexlasten, mit welchen sie neuestens immer zusammengeworfen werden, so daß der Begriff der Komplexlasten ganz seine Bestimmtheit verloren hat.

Um uns wieder der in diesem Paragraphen behandelten Reichnisgruppe zuzuwenden, so haben die auf alle Besitzer verteilten privatrechtlichen Reallasten eine ganz andere rechtliche Natur als die auf alle besitzenden Konfessionsgenossen verteilten Reichnisse aus dem Kirchenverband. Vgl. S. 415 ff.

Aber trotzdem wird das Ablösungsgesetz hier am besten nicht weiter unterscheiden. Von den auf alle Besitzer verteilten Reallasten gilt, was ein Reg.-Bericht von 1869 fälschlich von den auf dem Großgrundbesitz haftenden Komplexlasten sagte: „sie beruhen jedenfalls auf einem vormals bestandenen Gemeinde- bezw. Pfarrverband, haben sich aber im Laufe der Zeiten allmählich aus dem im öffentlichen Rechte begründeten Verbande losgelöst und die Eigenschaft wirklicher Privatrechte erlangt."[1] Denn wie sollten die konfessionsfremden Besitzer dazu kommen, einen Geistlichen mit zu unterhalten, der sie gar nichts angeht? Das fing regelmäßig als freiwillige Gegenleistung an, welche sich zunächst unter die rechtliche Decke der anderen Leistungen steckte, dann aber als Pflichtleistung angesehen wurde und damit auch die Reichnisse der Konfessionsgenossen dinglich umprägte. Die begriffliche Ungeschiedenheit des kirchlichen und politischen Gemeindeverbandes erleichterte die Operation. Wo nicht bloß der konfessionsfremde Grundherr,[2] sondern alle Grundbesitzer ohne Rücksicht auf die Konfession beisteuern, liegt entweder diese Entwickelung oder von vornherein ein Rechtsirrtum vor. Es ist also nichts besonderes, wenn man die Andersgläubigen wieder freigibt.[3] Dies in Verbindung mit der Thatsache, daß privatrechtliche auf alle Besitzer abgeladene Pfarrreichnisse selten sind[4] und das Ablösungsgesetz rechtsgeschichtliche Exkurse thunlichst abschneiden muß, rechtfertigt es, wenn hier nicht weiter unterschieden wird.

Somit würden in dieser Klasse drei Arten von Reichnissen an die Kirchendiener getroffen sein:

Die rein persönlichen Natural- und Geldreichnisse aus dem Kirchenverband, sodann die durch Besitzverhältnisse bestimmten oder erhöhten kirchen-

[1] Dann heißt es weiter: „Bei den erst in jüngerer Zeit entstandenen bezw. neuregulierten Komplexlasten ist dagegen der Gemeindeverband oft noch als alleiniger Rechtstitel der Leistungen zu erkennen, insbesondere gilt das von den Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener." Ueber die privatrechtlichen Reichnisse vgl. noch oben S. 413.

[2] Darüber nachher (§ 95). [3] Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 124 f. und vorher.

[4] Vgl. oben S. 413.

verbandlichen Reichnisse und schließlich die privatrechtlichen Reichnisse, welche ohne Rücksicht auf die Konfession auf dem Grund und Boden aller Besitzer im Kirchengemeindebezirk ruhen.

Alle Reichnisse dieser Klasse kann man also, wenn sie nicht durch die (vermögliche) Kirchenstiftung übernommen werden,[1] einfach auf dem Weg der Kirchengemeindeumlagen aufbringen.

Für eine wirkliche Ablösung oder Kapitalisierung[2] würde allerdings folgendes sprechen. Die Trennung von Staat und Kirche,[3] welche früher oder später einmal kommen wird, muß an die Kirchengemeinde erhöhte Anforderungen stellen, und es wird als eine große Erleichterung empfunden werden, wenn die Kirchengemeinde alsdann eigene Fonds hat. Durch die heutige Ablösung engagiert man die Kirchengemeinden verhältnismäßig zu Gunsten künftiger Organisation und erleichtert zudem jetzt schon ihren selbständigen Betrieb. Eine besondere Neigung für eine förmliche Ablösung wird aber kaum vorhanden sein, und die hier angeregte Entsagung setzt auch zum guten Teil den festen Glauben an ein kirchenpolitisches Ideal voraus, das zur Stunde nur die Gelehrten beschäftigt. Die Bildungsverhältnisse werden sich noch erheblich ändern und die Ereignisse werden noch gehörig nachhelfen müssen, bis die Notwendigkeit der Trennung von Staat und Kirche in weiteren Kreisen empfunden wird. Augenblicklich scheinen wir weiter davon entfernt zu sein denn je. Der Umschlag kommt aber möglicherweise gerade deshalb um so schneller.

II. Der niedere Kirchendiener war in alter Zeit und ist vielfach noch bis heute regelmäßig der Schullehrer.[4]

Die Reichnisse an den Lehrer sind daher oft Reichnisse aus dem Kirchenverband, oder für den Mesner, oft wirkliche Reichnisse an die Volksschule. Dabei haben die Kirchengemeinden mitunter Leistungen für die Lehrer, und die politischen Gemeinden Leistungen für die Mesner übernommen.[5]

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Bestandteils des Lehrereinkommens zum Schuldienst oder zum niederen Kirchendienste fallen unter VGH.-G. Art. 10 Z. 22, und es sind für die materielle Entscheidung die einschlägigen geschichtlichen Verhältnisse maßgebend.[6]

Nachdem bei der Gehaltsregulierung die beiden Einnahmen aus dem Kirchen- und Schuldienst zusammengespannt worden sind,[7] wird es nachträglich schwer werden, die Reichnisse behufs Ablösungsregulierung wieder auseinander zu bringen. Es wird das einfachste sein, sie bei ihrer Beschränkung auf die Konfessionsgenossen als Leistungen für den Kirchendiener

---

[1] Ueber den Zusammenhang von Kirchenstiftung und Kirchengemeinde vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 112.

[2] Das Ablösungsgesetz v. 1848 findet hier natürlich keine Anwendung. Bl. f. a. Pr. 24 S. 51, 53, 54 f. Die Kapitalisierung hätte vom Boden des Umlagenrechts, und nicht der heutigen Leistung zu erfolgen. [3] Vgl. darüber Bd. I. S. 375 f.

[4] VO. v. 30. Dezember 1810 (Weber I. 341). Vgl. oben S. 167 f., 419.

[5] Vgl. oben S. 420 ff. [6] VGH. XIII. 1. [7] Cit. VO. v. 1810.

zu behandeln und in die vorgenannte Klasse einzustellen, gleichgiltig, ob wir es hier mit rein persönlichen Verpflichtungen oder mit Zustandsobligationen zu thun haben. Leistungen aus dem Kirchenstiftungsvermögen für Schulzwecke[1] mag man dem gleich zu stellen. Sonst schließe man aber den kirchenverbandlichen Charakter aus und stelle die Reichnisse an den Lehrer als Leistungen für die Schule ein. Zwar kann und konnte auch die Kirchengemeinde für weltliche und erst recht für Schulzwecke[2] Leistungen übernehmen; aber das muß dann für die Ablösung erwiesen sein.

Ueber die Kirchenbaulast handle ich im § 96.

§ 95.

Die Komplexlasten.

Die zweite Klasse von Reichnissen sind die privatrechtlichen, auf Grund und Boden haftenden dauernden Leistungen einzelner Großgrundbesitzer für öffentliche Zwecke, wozu hier neben der Unterhaltung der Kirchendiener auch Zwecke der Schule und Wohlthätigkeit in Betracht kommen. Von der Baulast soll vorerst noch nicht die Rede sein, obschon sie zu dieser Gruppe gehören kann.

Komplexlasten heißen solche Lasten, weil und soweit sie sich nicht auf die sämtlichen Besitzer verteilen und sich nicht auf jeden Besitz legen. Das ist die in den bisherigen Erörterungen über die Komplexlasten[3] vermißte begriffliche, allerdings nur negative, Bestimmtheit.

Damit weisen die übrigens recht erheblichen Komplexlasten, welche heute sämtlich privatrechtlicher Natur sind, auf einen ganz anderen Ursprung hin, wie sie auch einen wesentlich anderen Rechtscharakter haben als die im vorigen Paragraphen behandelten Reichnisse, bei welchen man sozusagen überall oder bei allen Besitzern anklopft. Es sind Herrschaften, welche ihres Patronats wegen oder im Hinblick auf eine andere bevorrechtigte Stellung, insbesondere auf Grund der Standes- und Gutsherrschaft, sich zu Reichnissen bestimmter Art verpflichtet und diese auf ihr Gut gelegt haben.

Die Grenze zwischen den Komplexlasten und den bereits für ablösbar erklärten Grundgefällen[4] war stets zweifelhaft; Grund genug, hier das Ablösungswerk im Geiste der bisherigen Ablösungsgesetzgebung zum Abschluß zu bringen.

Als im Jahre 1848 in die Beratung der Ablösungsgesetze eingetreten

---

[1] Vgl. in diesem Werk Bd. I. 282 ff. [2] a. a. O. S. 261, 282—284.

[3] Vgl. oben S. 431, 433, 435, 438. Ueber einen Komplexlastenfall berichten die Bl. f. a. Pr. 36 S. 145 ff. Ueber den privatrechtlichen Charakter a. a. O. S. 149.

[4] Ablösungsgesetz v. 1848 Art. 8, 21; Ablösungsgesetz v. 1872 Art. 1; Ablösungsgesetz v. 1898 Art. 1. Ueber „Grundgefälle" vgl. Pözl in Dollmanns Gesetzg. des K. Bayern I. Teil I. Bd. S. 222.

wurde, ging man allseitig von der Anschauung aus, daß die sämtlichen auf Grund und Boden, sowie auf Gefällen haftenden Lasten zur Ablösung gebracht werden müßten. Diese Intention wurde damals klar ausgesprochen[1] und kam auch im Ablösungsgesetz selbst in der Ueberschrift zum IV. Abschnitt („Ablösung aller Grundlasten") zum Ausdruck.[2]

Allein der einschlägige Artikel 34 erhielt eine unglückliche Redaktion, indem hier die Ablösung auf die dauernden Lasten beschränkt wurde, „welche auf den Grundrenten ruhen".

Gleichwohl hatte man anfänglich keinerlei Zweifel, daß das ganze umfangreiche Gebiet der Kompetenzen an Geistliche und Lehrer, sowie die sämtlichen Baulasten unter diesen Artikel fallen.[3]

Aber bei der Unklarheit des Ausdrucks im Art. 34 blieb die einschränkende Auslegung nicht aus. Die VO. vom 26. Januar 1850 ging zwar weiter; aber dieselbe hat keine Gesetzeskraft, und im Verwaltungs- wie Rechtsweg wurden derartige Lasten von der Ablösung zurückgewiesen; und eine ganze Anzahl oberstrichterlicher, insbesondere auch Kompetenzkonfliktserkenntnisse, sind Zeuge von dem Kampf um die Ablösung.[4]

Zur teilweisen Ausfüllung dieser Lücke erging eine Reihe von Spezialgesetzen: so das G. vom 25. Mai 1852 über die Aufhebung und Ablösung des Weiderechts, vom 28. Mai über die Ablösung der Zehntbaulast und das G. vom 25. Februar 1868 über die Ablösung der Ehehaftsverhältnisse.

Aber gerade durch diese Spezialisiernng waren alle anderen Grundlasten von den gesetzlichen Ablösungsvorteilen ausgeschlossen; und die Standesherren als die dadurch besonders getroffenen Großgrundbesitzer haben das mit Recht als ungerecht empfunden. Sie wiesen wiederholt auf die Unbilligkeit hin, daß die ihnen aus ihren grundherrlichen Rechten gebührenden Gefälle entschädigungslos aufgehoben wurden resp. wider ihren Willen abgelöst werden konnten, während sie ihre damit zusammenhängenden Leistungen nach wie vor zu machen haben.

Daß das Verhältnis von Leistnng und Gegenleistung hier regelmäßig vorliegt, unterliegt keinem Zweifel. Die Grundherrn übernahmen in Konsequenz ihrer weitgehenden grundherrlichen Rechte regelmäßig auch in weitem Umfang die Lasten für öffentliche Zwecke. Vielleicht noch öfter geht die Lastenübernahme auf die Landesherrschaft zurück. Daß sie zu dieser Lastenübernahme durch Rechtssatz nicht verpflichtet waren, sondern sie freiwillig übernahmen, rechtfertigt um so mehr ihr Verlangen bei vollständig veränderter Rechtslage, kraft deren sie den Löwenanteil der Nachteile zu tragen

---

[1] Die Petition des Vereins der Standesherren v. 1898 in Uebereinstimmung mit der Petition v. 1868 unter Hinweis auf die Motive des Ablösungsgesetzes (Verh. d. K. d. Abg. 1848, Beil.-Bd. I. S. 281).

[2] Dollmanns Gesetzgebung des K. Bayern I. Kommentar von Pözl S. 167.

[3] Die cit. Petitionen mit Bezug auf Seuffert, Bl. f. R. XVII. S. 129 ff. Dollmann a. a. O. I. 1. Abt. S. 252.

[4] Vgl. die beiden Petitionen. Vgl. auch Günther II. 376*.

hatten, nun auch ihrerseits von den Lasten auf dem Weg der Ablösung frei zu werden.

Man hat eingewandt, daß manche derartige Last auch die Gegenleistung für die Säkularisation ist. Das ist richtig, insbesondere für das Baulastgebiet. Und hier ziehen ja auch die freien Reichsstädte in den Kreis der Verpflichteten ein.

Aber die Säkularisationsbefugnis war wiederum nur das Aequivalent für aufgegebene Gerechtsame.[1] Sodann ließ der R.D.H.Sch. von 1803 § 35 einmal für Ordnung der Lastenfrage genügende Freiheit und machte, abgesehen von den Pensionen für die besonders erwähnte Geistlichkeit, nur den „bestimmten Vorbehalt" der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen. Somit entbehren die von den Standesherrschaften übernommenen weiteren Leistungen nicht des Charakters der Freiwilligkeit, und dieselben müssen insbesondere auch im Zusammenhang mit der jetzt eingesargten Landesherrlichkeit gewürdigt werden. Die Lasten, welche sie im Hinblick auf die letztere freiwillig übernahmen, erscheinen heute vor allem nicht mehr genügend gerechtfertigt.

Es handelt sich darum, endlich auch die letzten Reste der alten Patrimonialordnung abzutragen und den Grund und Boden von Lasten freizumachen, die in einer längst verblichenen Rechtsordnung ihre Grundlage haben.

Die Komplexlasten verteilen sich niemals wie die im vorigen Paragraphen genannten Reichnisse auf die Sprengelgenossen,[2] sondern sind ausschließlich Lasten des einen oder anderen Großgrundbesitzers.

Gewiß ist der Begriff des Großgrundbesitzes nicht fest, und durch Teilung verändert sich das noch mehr. Seine juristische Bestimmtheit erlangt der Begriff der Komplexlasten hauptsächlich durch die Negative: diese Lasten verteilen sich niemals auf den gesamten örtlichen Liegenschaftsbesitz von dieser oder jener Art, sondern treffen von Haus aus eine ganz bestimmte Herrschaft.

Es handelt sich auch hier um Reichnisse für öffentliche Zwecke; aber die Reichnisse selbst sind ausnahmslos privatrechtlich. Sie sind entweder wirkliche Reallasten, die kraft speziellen Rechtstitels auf gewissen Güterkompleren ruhen,[3] oder Zustandsobligationen, bei welchen der Verpflichtete durch Besitzverhältnisse bestimmt ist.[4] Teils gehen sie auf Anerkenntnis, teils auf altes Herkommen zurück, das sich aus den patrimonialen resp. grundherrlichen Verhältnissen herausgebildet hat. Im letzten Fall waren die Lasten früher mitunter öffentlich-rechtlich, was sich später aber änderte. Heute sind alle Komplexlasten, wie auch die Zehnten, privatrechtlich.

Deshalb ist hier auch die Kompetenz der ordentlichen Gerichte auf-

---

[1] Vgl. oben S. 39 ff.

[2] Nur wenn der Großgrundbesitzer mit den Sprengelgenossen in demselben Maßstab konkurriert, greifen die im vorigen Paragraphen entwickelten Grundsätze Platz.

[3] OKE. v. 24. Mai 1855 (Günther II. 372).

[4] Ueber diese Unterscheidung vgl. oben S. 415 ff.

gerichtet. Zwar steht der Kuratelbehörde der berechtigten Stiftungen die Vergleichsgenehmigung zu, aber in keiner Weise kann dieselbe ohne Zustimmung der Beteiligten einen neuen Rechtszustand anordnen.[1]

Ob es sich bei den Grundlasten um bloße Zustandsobligationen oder wirklich dingliche Rechte (Reallasten) handelt, kann für den Ablösungszweck gleichgiltig sein; deßhalb soll man sich aber auch nicht auf die Dinglichkeit festlegen.

Das Ablösungswerk hat sich hier an die bayerische Ablösungsgesetzgebung anzulehnen[2] und ist im Rahmen der letzteren abzuschließen. Wäre 1848 besser gearbeitet worden,[3] so wären alle diese Komplexlasten ohnehin schon beseitigt.

§ 96.

Die Baulasten.

A. Was die Schulbaulasten anlangt, so sind dieselben, wenn sie als Grundlasten auftreten, Komplexlasten mit der im vorigen Paragraphen erwähnten Eigenart. Die Ablösungsbedingungen können daher dieselben sein.[4]

B. Ueber die Kirchenbaulast und ihre Ablösung habe ich, soweit eine Zehntbaulast in Frage steht, in meinem „Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern" gehandelt.[5] Im übrigen soll die gesamte Kirchenbaulast im dritten Band dieses Werkes abgehandelt werden.

Ich beschränke mich deshalb hier auf einige orientierende Sätze.

I. Das Kultusbaulastrecht stellt eine weltliche Materie dar, in welcher der Staat die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit hat (RE. 64 lit. f.). Das kanonische Recht, insbesondere das Tridentinum, war resp. ist nur als Teil des Zivilrechts hier Rechtsquelle, und das BGB. hat an dem bisherigen Kirchenbaulastrecht nichts geändert.[6]

1. Nach gemeinem Recht schiebt sich zwischen die primäre Baulast der Kirchenstiftung, wonach also zunächst die eigenen Mittel der Kirche aufzubieten sind, und die subsidiäre Baulast der Kirchengemeinde, wonach im letzten Grunde die Parochianen selbst ihre Kultusgebäude zu unterhalten haben,

---

[1] VO. v. 21. März 1805 (Döll. 8 S. 983). So auch richtig OKE. v. 20. Juni 1860 (Günther II. 160) gegen die ME. v. 8. Juni 1860 (a. a. O. II. 165). Die Berufung der letzteren auf RE., PE. und Form.-VO. ist nicht stichhaltig. Gottesdienstfragen, welche mit einer Reichnispflicht zusammenhängen, unterstehen natürlich einer anderen Würdigung (RE. § 74 a). Vgl. auch oberstr. E. v. 4. Januar 1861 (Günther II. 167). [2] Vgl. darüber mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern" 1898.

[3] Vgl. a. a. O. S. 46 ff. Vgl. auch Aug. Memminger a. a. O. S. 135 ff., 149 ff., 161.

[4] Bemerken will ich, daß das BGB. an dem Schulbaulastrecht nichts geändert hat (Ef.G. z. BGB. Art. 132). Darnach gilt in Bayern das Schulbedarfsgesetz v. 10. November 1861 (Weber V. 390 ff.).

[5] Ueber die Zehntbaulast S. 88 ff. Ueber die Ablösung der Zehntbaulast S. 107 ff. [6] Ef.G. z. BGB. Art. 132.

das sog. Nutzungsprinzip ein, wonach erstsubsidiär diejenigen herangezogen werden, welche von der betreffenden Kirche fortlaufend Nutzungen haben.[1] Diese Baulast gilt auf Grund und nach Maßgabe der materiellen Bezüge und ist ausnahmslos privatrechtlicher Natur.[2]

Solche fructuarii sind möglicherweise der Zehntherr, der Pfründebesitzer und der Patron. Voraussetzung ist nur, daß das Zehntrecht oder die anderen Bezüge fortlaufend aus der in Frage stehenden Kirche fließen.[3]

Um diese erstsubsidiäre Baulast und ihre Ablösung handelt es sich vor allem in der neuerlichen Ablösungsbewegung.

Die Zehntbaulast ist bereits durch das Ablösungsgesetz vom 28. Mai 1852 getroffen.[4] Der Pfründebesitzer kann ohne weiteres aus dem Kreis der Verpflichteten entlassen werden, wie auch die im altbayerischen Recht aufgepflanzte primäre Baulast der Pfründestiftung an den Pfründegebäuden einfach gestrichen werden muß.

Das Hauptinteresse in der Ablösungsbewegung dreht sich um die Baulast von Patron und Grundherrn.

Nach richtig verstandenem gemeinen Recht ist nur der patronus fructuarius baulastpflichtig. Nutzungsberechtigte Patrone gibt es aber heute nicht mehr; und so würde der Patron einfach ausscheiden, wenn nicht mancher Patron, zum Teil auf Grund eines Rechtsirrtums, zum Teil aus gutem Willen, durch Anerkenntnis eine Baulast auf seine Schultern und diejenigen seiner Nachfolger im Grundbesitz genommen hätte. Dasselbe gilt für die Grundherrn und Säkularisatoren, die ja als solche in keiner Weise baulastpflichtig waren.[5]

Für die Ablösung gilt hier ganz das, was oben S. 449 ff. über die Komplexlasten überhaupt gesagt wurde. Denn es handelt sich in Wahrheit nur um solche. Auch der Patronat als solcher ist kein Baulasttitel. Und wenn auf diesem Gebiet der Rechtsirrtum so vielfach mitgesprochen hat und in Wahrheit alles auf dem Anerkenntnis ruht, so sollte man der Ablösung keine weiteren Schwierigkeiten machen.

2. Die partikularrechtlichen Ordnungen zeigen ein anderes Bild.

Die Zehntbaulast ist kraft Herkommens resp. Vertrags mitunter sogar primär[6] und dann durch das Ablösungsgesetz von 1852 nicht getroffen.[7]

Die Eichstätter Observanz erklärt sie zwar als subsidiär, stellt sie aber doch in den Vordergrund,[8] während sie eine primäre Baulast der Pfarrgemeinde rücksichtlich einzelner Bequemlichkeitseinrichtungen kennt.[9]

---

[1] Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 88 f.

[2] Das gilt auch von der patronatischen Baulast, die von jeher privatrechtlich war, wie der ganze Patronat, bei welchem die Präsentation allerdings einen öffentlichen Charakter hat. Eine andere Meinung vertrat der Reichsrat Dr. v. Bechmann in den Verh. d. K. d. R. 1897/98, Protok.-Bd. VII. 47. Die Begründung meiner Ansicht behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor. [3] Mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 89. [4] a. a. O. S. 107 ff.

[5] Vgl. oben S. 46 f. Ueber patronatische Anerkenntnisse vgl. den Abg. Walter S. 433.

[6] Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 89, 113.

[7] a. a. O. S. 114 ff. [8] a. a. O. S. 89. [9] a. a. O.

Nach Mainzer Recht ist der Zehntherr primär baupflichtig, aber nur in Bezug auf den Chor, während die Kirchengemeinde die primäre Baulast des Turmes hat.[1]

Nach Würzburger Recht kommt der Zehntherr erst nach der Kirchengemeinde, welch letztere aber unter gewissen Voraussetzungen die primäre Baulast am Turm hat.[2]

Das Bamberger Recht hat dagegen die ganze erstsubsidiäre Klasse ausgeschieden,[3] und so fehlt es hier an Ablösungsvoraussetzungen. Das gilt auch vom Kulmbacher Recht.[4]

Höchst eigentümlich ist das preußische und französische Recht.

Nach dem preußischen ALR. leisten im Unvermögensfall der Kirchenstiftung der Patron und die Eingepfarrten gemeinsam und zwar in Landkirchen der Patron $^2/_3$, die Eingepfarrten $^1/_3$, während bei Stadtkirchen das Verhältnis umgekehrt ist.[5]

Nach französischem Recht, welches den Zehnt aufgehoben hat,[6] mußte die Zivilgemeinde in die Lücke treten und, wenn diese keine verfügbaren Ueberschüsse hat, läuft die Baulast in der kirchengemeindlichen Umlage aus.[7]

II. Das große Durcheinander auf dem Gebiet des Baulastrechts macht vor allem eine Reform und dabei eine Vereinheitlichung des Baulastrechts nötig. Daran kann sich dann erst die Ordnung der Ablösungsfrage anschließen.

Eine Begründung meiner Reformvorschläge kann ich erst im Anschluß an eine ausführliche Darstellung des Baulastrechts geben, welche ich mir für den III. Band vorbehalte.

Hier beschränke ich mich daher auf folgende Ausführungen.

1. Was zunächst die Reform betrifft, so handelt es sich hier um eine Aenderung und einheitliche Gestaltung des gesetzlichen Baulastrechts. Für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Verschiedenheiten fehlt nämlich jeder Grund.

Die Bestimmung des französischen Rechts, wonach die verfügbaren Ueberschüsse der politischen Gemeinde mobil gemacht werden, war nach dem Zerstörungswerk der Revolution ein bloßer Notbehelf und entbehrt der inneren Berechtigung.

Ich bin überhaupt der Meinung, daß die Kirchengemeinde endlich von der politischen Gemeinde gelöst und selbständig werden muß.[8]

---

[1] a. a. O. [2] a. a. O. S. 90.
[3] a. a. O. [4] a. a. O.
[5] a. a. O. [6] a. a. O. S. 22.
[7] a. a. O. S. 90. Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. S. 320 ff.
[8] Vgl. a. a. O. Bd. I. S. 355 ff., 359 f.

Hier handelt es sich nicht um Ablösung, sondern lediglich um gesetzliche Aenderung.

Auch die patronatische Baulast des ALR. muß beseitigt werden. Die gemeinrechtliche Patronatslast ist wenigstens das Aequivalent von Nutzungen, aber die allgemeine und dabei noch so intensive Baulast des Patrons im ALR. ist unbegründet. Auf Grund von fundatio, dotatio oder aedificatio wurde der Patronat begründet. Die Patronatsrechte sind also nur die Anerkennung für bereits gemachte Leistungen. Werden aber auf Grund der Patronatsrechte wieder Lasten auferlegt, so hat man die Rechte doppelt bewertet. Solche Neubelastungen sind zum guten Teil das Ergebnis rechtsirrtümlicher Anschauungen und verkehrter Doktrinen, die zum Herkommen, Anerkenntnis und auch Gesetz geführt haben; zum Teil aber war man darauf angewiesen, jede nur irgendwie gegebene Deckungsmöglichkeit zu nutzen. In Preußen wäre denn auch die patronatische Baulast schon längst beseitigt, wenn die Deckungsfrage keine Schwierigkeiten machen würde. An Versuchen hat es nicht gefehlt.[1] Immerhin ist dort die Baulast durch weitgehende patronatische Verwaltungsrechte, die aber dem bayerischen Recht fremd sind, in etwas wieder ausgeglichen.

Auch hier handelt es sich nicht um Ablösung, sondern lediglich um Gesetzesänderung.

Die Baulast soll sich nicht auf die Unterscheidung am Kirchengebäude einlassen und muß wieder auf ihre natürliche und einfache Form zurückgeführt, d. h. auf Kirchenstiftung und Kirchengemeinde abgeladen werden,[2] wie dies hauptsächlich in Franken schon der Fall ist, wo man der Tridentinischen Satzung entweder erfolgreich Widerstand leistete oder, wie in Würzburg, doch dieselbe durch Kompromiß abschwächte.[3] Nur die Zehntbaulast kann man fortführen.[4]

Es war auch in der Hauptsache der Zehnt, welcher den Uebergang zum Nutzungssystem eingeleitet und damit das ganze Baulastrecht in andere Bahnen geführt hat.

Hier hat aber, wenigstens soweit es sich um die subsidiäre Zehntbaulast[5] handelt, das Gesetz von 1852 die Ablösungsfrage bereits geordnet.[6]

Die patronatische Baulast, soweit sie nicht, wie im ALR. durch die Gesetzgebung selbst infolge der Deckungsnot und im Hinblick auf weitgehende kirchliche und staatliche Aequivalente eine maßlose Ausdehnung erfuhr, hängt entweder mit dem Zehntrecht zusammen und ist dann bereits getroffen und ablösungsgesetzlich gemildert, oder aber — und das spielt die

---

[1] Ueber das Projekt von 1849 u. 1870 vgl. Archiv f. k. KR. 24 S. 201 ff. u. 206 ff. [2] Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 88.

[3] a. a. O. S. 88 ff.

[4] Die Baulast des Laien- und weltlichen Zehnt beruht aber schon wieder auf Irrtum (a. a. O. S. 90 ff.; vgl. auch S. 100 ff.), der aber in einzelnen Partikularrechten seine gesetzliche Anerkennung fand (a. a. O. S. 102 ff.).

[5] a. a. O. S. 113 ff. [6] a. a. O. S. 107 ff.

maßgebende Rolle — sie hängt mit der Landes-, Guts- und Gerichtsherrschaft zusammen und ist eine Komplexlast im oben S. 449 ff. entwickelten Sinne.

Wegen dieser Verquickung der patronatischen Baulast mit der aufgehobenen Grundherrlichkeit hatte der Grundentlastungsentwurf vom Jahr 1848 daher die Aufhebung der gutsherrlichen Patronatsrechte vorgesehen und die weitere Regelung einem besonderen Gesetz vorbehalten.[1]

Die Ausschüsse der zweiten Kammer beantragten aber, von der Aufhebung der Patronatrechte abzusehen, „weil dieselben nicht zu den gutsherrlichen Rechten gehören, da sie nicht nur Gutsherren, sondern auch anderen Privaten, Gemeinden und Stiftungen zustehen, auf dem Titel der Fundation beruhen".[2] Dieser Anschauung traten die beiden Kammern bei.

Meines Erachtens hätte sich das Ablösungsgesetz auf die Aufhebung der patronatischen Baulast beschränken und das Patronatsrecht selbst unberührt lassen sollen. Das letztere hat mit den Grundlasten nichts gemein, und das Präsentationsrecht ist nur das Aequivalent früherer Fundationen. Die patronatische Baulast hängt sich gemeinrechtlich nicht am Patronat als solchem ein, sondern ist eine Komplexlast; sie beruht lediglich auf Anerkenntnissen und Observanzen, die in der abgethanen Landes- und Patrimonialherrschaft wurzeln und mit der Aufhebung der letzteren ihre innere Berechtigung verloren haben.

Insoweit die einzelne Komplexlast durch zivilrichterliches Urteil geregelt ist, muß das freilich maßgebend bleiben.[3]

2. Eine Ablösungsfrage entsteht für alle, welche nach oder gar vor der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde baulastpflichtig sind.

Die primäre Baulast ist natürlich intensiver und muß sich schärfere Ablösungsbedingungen gefallen lassen.[4]

Die alten Ablösungsverträge[5] werden nicht berührt.

Bei der Ablösung handelt es sich, abgesehen von der Baulast der primär baulastpflichtigen Zehntherren, um die Baulast der Grundherrschaften und Säkularisatoren. Der Baulasttitel ist hier überall entweder Herkommen oder Anerkenntnis und es gilt da das S. 450 ff. Gesagte. Hier hat mancher Rechtsirrtum mitgespielt, und die freiwillige Uebernahme der Pflichten ist, selbst wo eine Bereicherung vorausgegangen ist, ein Grund mehr, dem nunmehrigen Ablösungsbegehren nicht entgegenzutreten, zumal eine billige Aequivalentsleistung angeboten ist.

Es wurde nicht bloß durch Irrungen der Doktrin und Praxis manches patronatische Anerkenntnis abgepreßt, sondern auch die Zehntbaulast ist in

---

[1] Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 39[1]. Vgl. ferner Aug. Memminger a. a. O. S. 161 f. [2] Beil.-Bd. II. S. 155.

[3] Selbst das G. v. 26. März 1881 über die Aufhebung der Neujahrsgelder der Israeliten nahm von der unentgeltlichen Aufhebung aus „jene Abgaben, welche auf rechtskräftigem richterlichen Erkenntnis beruhen". Vgl. oben S. 349.

[4] Mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 115 ff.

[5] Vgl. a. a. O. S. 117 ff.

ihrem weiten Umfang durch Irrungen der Gesetzgebung und Judikatur getragen.[1] Auch der Säkularisationstitel krankt an dem Irrtum, daß der Uebergang des Kirchenvermögens in weltliche Hände eine Baulast begründe.[2] Nicht minder versagt der § 35, 36 und 37 des R.D.H.S., abgesehen von seiner völkerrechtlichen Natur, und alles beruht hier auf der Anerkennung.[3] Trete man also dem Wunsch auf Ablösung nicht entgegen.

Uebrigens ist es für die Ablösung gleichgiltig, ob die Baulast wie überhaupt die Komplexlast wirklich dinglich oder nur eine Zustandsobligation ist; und das Gesetz wird eine Fassung wählen müssen, die beides trifft.[4]

Am Schluß seiner fleißigen Arbeit,[5] welche über die geschichtliche Entstehung und den Umfang der Grundlasten gut orientiert, hebt Aug. Memminger (S. 174 ff.) zwei lehrreiche Beispiele über die Entstehung von Weide- und Schäfereizinsen aus Unterfranken hervor und meint dann mit vollem Recht, daß auch unter den sog. Komplexlasten gar mancherlei Leistungen sich befinden, bei denen der Rechtsboden von Anfang an zweifelhaft war oder im Laufe der Zeit geschwunden ist.

In der That ist nur zu wünschen, daß man nun endlich daran geht, den letzten Rest der Grundlasten abzutragen. Gewiß liegt hier nicht alles glatt, wie man es für eine systematische und reinliche Ordnung wünschen möchte: aber ein fester Zugriff hilft; und was man nicht lösen kann, haue man durch.

Dabei vergesse man aber auch nicht, die insbesondere durch ihre schikanöse Kleinheit empfindlichen kirchlichen Verbandsreichnisse zu beseitigen resp. auf das Umlagengebiet abzuladen. Alle diese Reichnisse passen nicht mehr in das moderne Recht.

---

[1] a. a. O. S. 90 ff., 102 ff. [2] a. a. O. S. 93 ff. und oben S. 46 ff.

[3] Nach ME. v. 20. Januar 1844 (Weber III. 531) hatten die Finanzkammern und Fiskalate als Vertreter des Aerars bezüglich der Säkularisation zwar erklärt, es könne der Grundsatz der Verpflichtung des Aerars zur Dotation der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen im allgemeinen zugegeben werden; und das wirkt natürlich auch für die Baulast. Aber es war doch auch hier weiter der Rechtstitel nur auf die Anerkennung im einzelnen gestellt. Und das Ministerium hat erklärt, daß dieser Anschauung „erhebliche Gründe zur Seite stehen" und fordert insbesondere für Zuweisungen aus dem Dispositionsfond den Beleg dafür, „daß bezüglich der in Frage stehenden ehemaligen Stifts- oder Klosterkirche dem kgl. Aerar die Rechtspflicht ihrer Dotation obliege". Das ist auch wichtig für die Auslegung der ME. v. 19. April 1820 und der an deren Stelle getretenen VO. v. 28. Februar 1851 § 97 lit. c (Weber IV. 239): „Gebäuden, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säkularisation trägt." Uebrigens können durch Verordnung keine Baupflichtsnormen aufgestellt werden. In der Frage, ob dem Staat lediglich auf Grund der Säkularisation eine sekundäre oder gar primäre Baupflicht zustehe, hat die Theorie und Praxis geschwankt, und ich behalte mir die eingehende Würdigung für den III. Bd. vor.

[4] Vgl. darüber oben S. 452 und weiterhin S. 415 ff.

[5] Aug. Memminger, „Zur Geschichte der Bauernlasten mit besonderer Beziehung auf Bayern" (Doktordissertation), 1900.

2. Kapitel.

Der Kapitalzins.

§ 97.

Im allgemeinen.

A. Fassionsrechtliches.

Es handelt sich hier um die Kapitalien, deren Zinsen nach der Anordnung der Stifter zur Sustentation des jeweiligen Pfründebesitzers bestimmt sind, und deren Verwaltung diesem vorbehalten worden ist.[1]

In der neueren Zeit spielen die Ablösungskapitalien eine große Rolle.

Alle Kapitalien werden in ein Kapitalienbuch oder Kapitalienkataster eingetragen. Das Kapitalienbuch ist nach vorgeschriebenem Formular herzustellen.[2]

Auch für die protestantische Kirche sind sämtliche Kapitalien und deren Zinsertägnisse, mit alleiniger Ausnahme der Bodenzinse und Bodenzinskapitalien, welche unter Tit. IV. einzusetzen sind, unter Tit. II. vorzutragen.[3]

Die Zinsen sind jetzt in den Fassionen ohne Rücksicht auf den wirklichen Zinsfuß mit 3½ % in Anschlag zu bringen; ausgenommen sind die Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, deren Zins gesetzlich auf 4% festgesetzt ist.[4]

B. Verwaltungsrechtliches.

I. Was die Anlage und Aufbewahrung im allgemeinen anlangt, so sind Erübrigungen, die durch den niederen Stand des Erwerbungspreises entstehen, selbstverständlich für die Pfründe wiederum fruchtbringend anzulegen,[5]

---

[1] VO. v. 1811 § 12. [2] a. a. O.

[3] Instr. v. 15. Mai 1865 § 5. In den Fassionen selbst sind hiernach Nachträge und Berichtigungen nur dann noch in Antrag zu bringen und zu vollziehen, wenn sich eine Vermehrung oder Verminderung an dem Kapitalbetrag ergibt, und zwar um mindestens 10 fl.; kleinere Aenderungen sind einstweilen auf ein der Fassion beizufügendes Blatt vorzumerken (a. a. O.).

[4] ME. v. 24. Juni 1898 (KMBl. S. 182). Vgl. darüber mein „Aufbesserungsrecht" und oben S. 39 ff. Ueber die Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe vgl. mein „Zehnt- u. Bodenzinsrecht" S. 43. Vgl. aber auch S. 51 u. 54.

[5] Vgl. insbesondere über die mündelsicheren Papiere Bd. I. S. 231, 376 (Nachtrag). Darüber auch Günther II. 245—277. Die Anlage von Kapitalien der „Kirchen- und Pfründestiftungen" wurde 1899 noch weiter gestattet in Pfandbriefen der bayerischen Vereinsbank in München, der bayer. Handelsbank in München und der Vereinsbank in Nürnberg, unter der Voraussetzung, daß die erworbenen Obligationen auf den Namen vinkuliert werden: ME. v. 3. November 1899 (KMBl. S. 619). Im Anschluß daran wurde für die zum Zweck der Festmachung erfolgende Versendung der genannten im Eigentum der Kirchen- und Pfründestiftung befindlichen Pfandbriefe Portofreiheit zugestanden (ME. v. 15. November u. 6. Dezember 1899, KMBl. S. 650 u. 678). — Vgl. im übrigen Bd. I S. 272 ff. Eine Zusammenstellung der mündelsicheren Wertpapiere gibt auf Grund des Art. 32 des G. Uebergangsvorschr. z. BGB. betr. die Just.-ME. v. 9. September 1899 (Just.-MBl. S. 383 f.). Auf Grund des BGB. § 1807 Z. 5 wurden auch die bayerischen gemeindlichen und distriktiven Sparkassen, sowie die ältere gräflich Castellsche Kreditkasse

und die Aenderungen[1] sind in die Fassionen einzutragen.[2] Es wurde für zweckdienlich erklärt, daß die Wertpapiere wie größeren durch Barzahlung eingehenden Summen auf Antrag der betreffenden kirchlichen Oberbehörde unbeschadet der den Pfründebesitzern zustehenden Verwaltung in den Kassen der Lokalkultusstiftungen hinterlegt werden.[3] Doch dürfen sie auch in entsprechender anderer Weise sicher gestellt werden.[4]

Die Erhebung der Zinsen ist Sache des Pfarrers als Nutznießer, der jedoch den Kirchenrechner oder einen anderen mit der Erhebung betrauen mag. Das ist aber lediglich ein Privatabkommen.

II. Eine ausführliche, vom Ministerium bestätigte Oberkonsistorial-Instruktion vom 3./19. Juni 1856 regelt die Verwahrung und Verwaltung des Kapitalvermögens der protestantischen Pfarreien in den Bezirken der königl. Konsistorien Ansbach und Bayreuth.[5]

Infolge des Ablösungsgesetzes von 1848 ist an Stelle der zins-, zehnt- und grundherrlichen Rechte zum größten Teil ein Kapitalvermögen getreten, das der Natur der Sache nach öfterem Wechsel unterliegt, für dessen Verwahrung und Verwaltung die citierte Instruktion daher, allerdings ohne Beschränkung auf die Ablösungskapitalien, folgende fürsorgliche Bestimmungen erließ.

Zunächst wurde die Katastrierung des pfarrlichen Kapitalvermögens angeordnet, die Führung des formularmäßigen Kapitalienbuchs eingehend geregelt und den Dekanaten sowie Konsistorien die Sorgfalt auf vorschriftsmäßige Evidenthaltung zur Pflicht gemacht (Nr. I). Daneben gibt es noch als Fassionsbelege sog. Kapitalienverzeichnisse, wo die Ab- und Zugänge vorzutragen sind.[6]

An der Verwahrung und Verwaltung (Nr. II) wurde neben dem Pfarrer auch ein erwähltes Mitglied des Kirchenvorstandes beteiligt (§ 13)[7] und für jede Pfarrei die Aufstellung einer besonderen Pfarrstiftungskasse mit doppeltem Verschluß im Pfarrhaus oder der Sakristei angeordnet (§ 17).[8] Die Anlagesicherheit prüft das Konsistorium (§ 19). Eine Kuratel-

in Castell zur Anlegung von Mündelgelder für geeignet erklärt. Just.-ME. v. 21. Dezember 1899 (Just.-MBl. 1900 S. 113).

[1] In der prot. Kirche genügt für die Abquittierungen und Löschungsbewilligungen die Genehmigung des Konsistoriums (a. a. O. I. 224). Das gilt auch für die Vinkulierung und Devinkulierung (ME. v. 19. Juli 1866: Günther II. 301). Diese kirchenbehördliche Zuständigkeit beruht auf staatlicher Delegation. Ueber die verschiedene Zuständigkeit vgl. auch KMBl. 1900 S. 11 Beil. zu Nr. 9.

[2] ME. v. 6. Februar 1855 (Günther II. 189, Geib II. 106, Wand-Wagner S. 580[1]).

[3] ME. v. 19. April 1849, 24. Juni 1852 und 13. Januar 1855 (Weber IV. 30, 501, 672).

[4] ME. v. 7. Oktober 1849 (Weber IV. 30*).

[5] Günther II. 191 ff. Vgl. dazu die oberkonsistoriale Ausf.-Entschl. v. 30. Juni 1856 (Günther II. 206). [6] OKE. v. 28. Januar 1874 (Günther II. 240 f.).

[7] Ueber Wahl und Verpflichtung § 14—15. Vgl. auch weiter OKE. v. 30. November 1859 (Günther II. 221 f.). Vgl. auch OKE. v. 11. November 1863: Günther II. 229.

[8] Ueber den zur Anschaffung bewilligten Staatszuschuß vgl. die cit. Ausf.-Entschl. v. 1856 Z. I. Auch Rentenüberschüsse wurden zu diesem Zweck angewiesen ME. v.

genehmigung scheint hier nicht erforderlich zu sein,[1] doch hat das Ministerium[2] das nur für die „Wiederanlegung eines bereits angelegt gewesenen Kapitals", nicht aber auch für „die erstmalige Anlegung des Kaufschillings u. s. w." zugestanden. Umgekehrt erfordert auch die Aufnahme eines Passivkapitals als Belastung des Pfarreinkommens Kuratelgenehmigung und vorgängiges Einvernehmen der Kirchenbehörde.[3] Sollen Pfarrkapitalien eine solche Verwendung finden, daß die Substanz eine Aenderung erfährt, wird z. B. beabsichtigt, damit ein Grundstück zu erwerben, so ist ausnahmslos die Genehmigung der Kreisregierung als Kuratelstelle einzuholen (§ 20).[4] Kleinere Barbestände (25 fl.) sind bei der königl. Bank oder bei öffentlich anerkannten Kreditanstalten zu hinterlegen; auch können sich mehrere Pfarreien zusammenthun (§ 21). Die entsprechenden Besorgungen obliegen dem Pfarrer, können aber auch mit dessen Zustimmung vom kontrollierenden Kirchenvorstandsmitglied übernommen werden. Sobald es sich jedoch um Einnahme oder Ausgabe von Geldern und Aktivpapieren handelt, ist ein gemeinschaftliches Zusammenwirken geboten (§ 22); was von der Ausleihung gilt, findet gleiche Anwendung auf die Heimzahlung, insbesondere bei Auslosungen (§ 23).[5]

Die Perception der Coupons und übrigen Zinsen[6] soll nicht vorzeitig erfolgen (§ 24—26). Ueber Einnahmen und Ausgaben ist durch das kontrollierende Kirchenvorstandsmitglied[7] ein formularmäßiges Kassenjournal zu führen (§ 27 f.),[8] das in der Pfarrstiftungskasse verwahrt werden soll.[9] Mit jeder kirchenbehördlichen Visitation und jeder Installation ist das Kassajournal abzuschließen (§ 29, 30), resp. an die kirchliche Aufsichtsstelle zu berichten (§ 31). Auch bei der allgemeinen Visitation hat eine Prüfung der Pfarrstiftungs-Kapital-Verwaltung wenigstens in Rücksicht der Substanzerhaltung zu erfolgen.[10]

Aus dem Charakter der Doppelsperre der Kasse folgt, daß das kon-

---

4. März 1857 (Günther II. 215 f.). Die Kirchenstiftungskassen dürfen nicht als Pfründestiftungskassen benützt werden (OKE. v. 30. Juni 1856: Günther II. 206 ff.). Bezüglich der Kapitalanlage (§ 18) wird auf die bekannten Bestimmungen verwiesen. Ueber die „Zustimmung der geistl. Oberbehörde" vgl. oben S. 391.

[1] Im Hinblick auf § 18—20 die ME. v. 22. März 1866 (Günther II. 233 f.)

[2] ME. v. 19. März 1862, OKE. v. 26. März 1862 (Günther II. 254 ff.).

[3] Günther II. 309 f. [4] Cit. ME. v. 1866.

[5] Vgl. auch Bd. I. 222 ff., 228 f.

[6] Quittungen sind vom kontrollierenden Kirchenvorstandsmitglied mit zu unterzeichnen (§ 26 Abs. 2). Ueber Abquittierungen und Löschungen vgl. Günther II. 229 ff. Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. S. 223, 228 f. und oben S. 459 A. 1.

[7] Ueber Ausnahmen vgl. OKE. v. 15. September 1869 (Günther II. 236).

[8] Abdruck des Formulars in Günther II. 200 ff.

[9] Günther II. 238.

[10] OKE. v. 27. Januar 1859 (Günther II. 217). Als auch periodische Visitationen durch sachverständige Rechnungskommissäre des Konsistoriums für angemessen erklärt wurden (OKE. v. 3. Juni 1859: Günther II. 219 ff. — das protestantische Pfarrkapitelvermögen wurde damals auf vier Millionen veranschlagt —), wurde an dem Visitationsrecht der Dekane und Konsistorialräte nichts geändert (OKE. v. 26. Mai 1859: Günther II. 218; vgl. auch cit. OKE. v. 3. Juni 1859 Z. 6).

trollierende Kirchenvorstandsmitglied mindestens bei der Wiedereinlegung der Wertpapiere in die Kasse gegenwärtig sein muß, um hiernach seinen Kassenschlüssel zu sich zu nehmen.[1]

Für die Kapitalanlage sah das Oberkonsistorium in erster Linie Grundstückserwerb vor, dann Verleihung gegen Hypotheken und zuletzt Ankauf von Staatsobligationen.[2] Die persönliche Deckungspflicht des Pfründners beim Ankauf von Wertpapieren über pari wurde durch Ministerialentschließung[3] auch für die katholischen Pfründebesitzer ausgesprochen mit dem Zusatz, die Entnahme des Differenzbetrags aus dem Stammvermögen verbiete sich durch die Pflicht ungeschmälerter Erhaltung. Dann heißt es weiter:

Eine in konkreten Fällen von der Pfründekuratelstelle festzusetzende Ausnahme ließe sich etwa dann rechtfertigen, wenn bei dem Pfründevermögen durch frühere Erwerbungen von Wertpapieren unter pari Erübrigungen erzielt werden, die nunmehr zur Deckung von Kurs-Plus-Differenzen verfügbar sind, oder wenn es sich um beträchtlichere Summen handeln würde, deren Aufbringung den jeweiligen Pfründebesitzer über Gebühr beschweren müßte und welchenfalls sich in der Entnahme der erforderlichen Beträge aus dem Pfründevermögen und durch deren Refundierung mittelst Absatzfristen ein Ausgleich finden ließe.

An das Oberkonsistorium wurde zu gleicher Zeit reskribiert, „daß es bezüglich der protestantischen Pfründen bei der bestehenden Regelung des diesbezüglichen Sachverhältnisses sein Verbleiben habe."[4]

Der bei der Wiederanlage verloster Obligationen gemachte Kursgewinn bildet in der protestantischen Kirche ausnahmslos einen Fundationszufluß des Pfarrvermögens, aber keine Entschädigung für früheren Kursverlust, auch keinen Ersatz für gemachte Aufwendungen.[5] Bei der Anschaffung von Sparkassebüchern wurde freilich eine Abschwächung dieses Prinzips zugestanden. Die Anschaffungskosten sollen auch hier regelmäßig vom Pfründebesitzer getragen und nicht aus dem Pfarrvermögen bestritten werden. Doch kann eine Ausnahme eintreten, „wo sich gleichzeitig ein Kursgewinn ergibt und dieser dem Pfarrstiftungsvermögen noch nicht förmlich einverleibt ist".[6]

III. Ueber die einzelnen Verwaltungsgeschäfte auf dem Anlagegebiet gilt vorbehältlich der nachher zu besprechenden Neuerungen das im Bd. I. S. 217—230 Gesagte mit der Maßgabe, daß an Stelle der Kirchenver-

---

[1] Günther II. 237.

[2] OKE. v. 8. Januar 1849, 14. November 1860 (Günther II. 223 ff., 245). Uebrigens gilt in dieser Richtung das im Bd. I. S. 217—231 ausgeführte. Die cit. OKE. v. 1860 enthält auch die besonderen Bestimmungen für den Fall, daß Ankauf unter und über dem Nennwert erfolgt. Ausfälle, welche bei dem Ankauf von Staatspapieren erwachsen, hat der Pfründebesitzer im Hinblick auf den bequemeren Anlagemodus oder den angestrebten höheren Zinsgenuß ex propriis zu decken (a. a. O. Z. 4. OKE. v. 7. Oktober 1863: Günther II. 227).

[3] ME. v. 8. Mai 1882 (Günther II. 241 ff.). [4] Günther II. 243*.

[5] ME. v. 15. April 1866 (Günther II. 234).

[6] OKE. v. 5. Februar 1883 (Günther II. 244).

waltung der Pfründeverwalter tritt, der die Genehmigung der Kreisregierung zu erholen hat, welch letztere die Aeußerung der Kirchenbehörde einholt, wenn der Pfründebesitzer nicht schon deren Zustimmung beigebracht hat.

Das im Bd. I. S. 224 ff. geschilderte Recht hat seitdem eine Fortbildung auf dem Vinkulierungsgebiet erfahren.

Die kuratelbehördliche Vinkulierung, welche für die Pfründe- wie Kirchenstiftung gleichmäßig vorgeschrieben war,[1] ist durch das BGB. beseitigt worden.[2] Doch gestattet BGB. § 806 die Umschreibung von Inhaberpapieren in Namenspapiere durch den Aussteller, und ich habe bereits Bd. I. S. 227 vorausgesagt, daß das bayerische Kuratelrecht vermutlich daran anknüpfen und an Stelle der Vinkulierung durch die Kuratelbehörde eine Umschreibung oder Festmachung durch die Emissionsstelle setzen werde.

Das ist nun mittlerweilen auch geschehen.

Die ME. vom 2. Januar 1900, Festmachung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu Gunsten von Gemeinden und (örtlichen) Stiftungen betr.,[3] zog sich unter dem Druck des Art. 176 des Ef.G. zum BGB. auf BGB. § 806 zurück. Sie stellte fest, daß vom 1. Januar 1900 an die Vinkulierungsvermerke rechtsunwirksam werden, „wenn und soweit diese nicht auch von den Ausstellern der Schuldverschreibungen auf den Namen der Berechtigten umgeschrieben sind". Infolgedessen wurden die Gemeinden, Stiftungen und Anstalten, in deren Besitz sich Schuldverschreibungen befinden, deren Vinkulierungsvermerke die Bestätigung der Aussteller über die erfolgte Einschreibung der Vinkulierung in den Schuldkatastern noch entbehren, beauftragt, diese Schuldverschreibungen unverzüglich an die katasterführenden Kassen ihrer Aussteller zum Zweck der Umschreibung auf den Namen der Berechtigten zu übersenden.

Bereits durch Bekanntmachung der Staatsschuldentilgungskommission vom 23. November 1899[4] war das Verfahren bei der Umschreibung der auf den Inhaber lautenden bayerischen Staatsschuldenverschreibungen[5] auf den Namen bestimmter Berechtigten sowie bei der Löschung einer solchen Umschreibung geregelt worden.

Die ME. vom 14. April 1900, die Festmachung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu Gunsten der Gemeinden und örtlichen Stiftungen betr.[6], ordnete nun in Aufhebung der alten Vinkulierungsbestimmungen[7] die analoge Anwendung der citierten Bekanntmachung auch für alle auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Kor-

---

[1] Was im Bd. I. S. 225 ausgeführt ist, galt resp. gilt auch für die Pfründen.
[2] Ef.G. z. BGB. Art. 176. Dazu a. a. O. I. S. 227.
[3] KMBl. 1900 S. 1 f.
[4] Amtsbl. des M. d. J. S. 645.
[5] Vgl. Bd. I. S. 244.
[6] KMBl. 151 f.
[7] ME. v. 6. August 1869 Z. 18—20 (Weber VII. 252). Vgl. Bd. I. S. 230.

porationen des öffentlichen Rechts, der Gesellschaften und Kreditinstitute an, in welchen Stiftungskapitalien angelegt werden dürfen.[1]

Hiernach erfolgt insbesondere die Namensumschreibung und Löschung nur durch den Aussteller der Schuldverschreibungen und sind daher Anträge dieser Art, wie dies bei Staatsschuldverschreibungen verfügt wurde, mittelst besonderen Schriftstücks unter Vorlage der Inhaber-Schuldverschreibung (ohne Zinsscheine) bei den einschlägigen katasterführenden Kassen einzureichen; jede Einschreibung von Seite der Antragsteller auf den Obligationen selbst ist dagegen als unstatthaft zu unterlassen.

Hierbei wurde bemerkt, daß die in Betracht kommenden Kreditinstitute die unentgeltliche Umschreibung ihrer Obligationen zugesichert hätten.

Insoweit Schuldverschreibungen auf den Inhaber von juristischen Personen des öffentlichen Rechts[2] außer dem Staat ausgegeben werden, sind die Umschreibungen mit Namen und die Löschungen unter gleichmäßiger Beachtung der citierten Bekanntmachung von den einschlägigen Kassenverwaltungen zu vollziehen, da nur unter dieser Voraussetzung eine Kapitalanlage der Gemeinden und Stiftungen in solchen Schuldverschreibungen zulässig erscheint.

Sendungen gedachter Art sind portofrei.[3]

Die ME. vom 13. Februar 1900[4] schließlich traf die Festmachungsbestimmungen für die Kirchen- und Pfründestiftungen sowie Bestimmungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei Kapitalsausleihungen derselben.

Ich habe es im Bd. I. S. 362 für sachlich unnötig erklärt, die Ausleihegeschäfte im Rahmen des Verwaltungsrechts noch einmal genehmigungspflichtig zu machen.

Dem gibt nun auch die citierte M.-Entschl. verordnungsmäßig Ausdruck:

„Da die kuratelamtliche Genehmigung zur Anlage von Kapitalien der genannten Stiftungen in solchen Schuldverschreibungen, welche durch allgemeine Anordnung als zulässige Anlagepapiere für Stiftungen erklärt sind, nicht wohl versagt werden kann, so ist für die Folgezeit von der Einholung besonderer kuratelamtlicher Genehmigung zu derartigen Kapitalsausleihungen Umgang zu nehmen."[5] Das gilt von Pfründe- wie von Kirchenstiftungen.

Erwirbt die Kirchen- oder Pfründestiftung auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, so sind die letzteren alsbald auf den Namen der Stiftung umschreiben zu lassen.

---

[1] Bd. I. 229 ff. [2] Vgl. Bd. I. S. 230.
[3] ME. v 15. November 1899 (KMBl. S. 650).
[4] KMBl. S. 87, FMBl. S. 209 ff.
[5] Die weiter aufgezählten Gruppen mündelsicherer Papiere sind die im Bd. I. S. 224, 229 ff. genannten. Vgl. auch oben S. 458[5].

Im übrigen wiederholt die M.-Entschl. nur für die Umschreibungen der Kirchen- und Pfründestiftung, was in den oben citierten Entschließungen für die Festmachungen zu Gunsten der Gemeinden und örtlichen Stiftungen angeordnet worden war.

Die Namensumschreibung erfolgt hiernach nur durch den Aussteller der Schuldverschreibungen und ist daher bei der katasterführenden Kasse des Ausstellers unmittelbar durch die Kirchenverwaltung resp. beim Pfründeeigentum vom Pfründeinhaber zu beantragen, wobei die Schuldgattung, der Zinsfuß, die Katasternummer und der Kapitalsbetrag der umzuschreibenden Schuldverschreibungen, sowie die Stiftung, auf deren Namen die Umschreibung erfolgen soll, in dem Begleitschreiben genau zu bezeichnen und die Schuldverschreibungen ohne Zinsscheine einzusenden sind. Irgend welche Vormerkungen auf den Schuldverschreibungen seitens der antragstellenden Stiftungsverwaltungen sind unzulässig.

Die Verfügungen über die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, sei es durch Löschung der Umschreibung, sei es durch Umschreibung auf den Namen eines anderen Berechtigten, dann die Empfangnahme der in der Schuldverschreibung versprochenen Zahlung ist, wie seither nur nach vorgängiger Kuratel- bezw. Oberkuratelgenehmigung zulässig, im übrigen sind, soweit Schuldverschreibungen des bayerischen Staates oder einer dem bayerischen Staate angehörigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes in Frage stehen, die Bestimmungen in Art. 49—51 des Ausf.G. zum BGB. maßgebend.

Anträge, welche eine Verfügung über eine auf Namen umgeschriebene Schuldverschreibung enthalten oder die Empfangnahme der in einer solchen Schuldverschreibung versprochenen Zahlung bezwecken, sind schriftlich mit dem Nachweise der Kuratelgenehmigung an die katasterführende Kasse des Ausstellers der Schuldverschreibung unter Vorlage der letzteren zu richten. Um Erteilung der Kuratelgenehmigung hat die Kirchen- resp. bei Obligationen im Besitz der Pfründestiftung die Pfründeverwaltung unter Bezeichnung der Schuldgattung, des Zinsfußes, der Katasternummer und des Kapitalsbetrages der Schuldverschreibungen, jedoch ohne Vorlage der letzteren bei der zuständigen Kuratelbehörde nachzusuchen. Die erwähnten Anträge und Kuratelgenehmigungen auf die Schuldverschreibungen selbst zu setzen, ist unstatthaft.

§ 98.

Die Bestimmungen für die Pfalz.

Auf dem Gebiet der Vinkulierung resp. heute der Festmachung von Obligationen bestehen für die Pfalz keine Besonderheiten.

Auch in der Pfalz gelten weiterhin für die Pfründekapitalien im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für die Kirchenkapitalien, so-

weit deren Erhaltung und gehörige Verwaltung resp. Verwendung in Frage steht.[1]

Besondere Verwaltungsbestimmungen enthält das Klerikaldekret vom 6. November 1813.[2]

Nachdem der Art. 1 dem Fabrikrat die „Erhaltung" der Pfarrgüter zur Pflicht gemacht hat, schreibt das Dekret noch folgendes vor:

Die Papiere, Titel und Urkunden, welche die Pfarrgüter betreffen, sollen in einem Fabrikschrank mit drei Schlüsseln deponiert werden (§ 2). Die Herausnahme kann nur auf ein motiviertes und vom Pfarrer unterzeichnetes Gutachten erfolgen (§ 4). Es hat Inventierung zu erfolgen und muß ein Hauptbuch angelegt werden (§ 5).

Der Art. 11 fordert für die Heimzahlung der Pfründekapitalien Beobachtung des Dekrets vom 16. Juli 1811 und des Staatsratsgutachtens vom 20. Dezember 1808.

Nach Maßgabe des Art. 11 sind Pfarrkapitalien und ähnliche zur Pfarrdotation gehörige Werte, wie Rentenloskaufsummen, Kauferlöse und Pfarrgaben u. s. w. vom Kirchenrechner in Empfang zu nehmen. Die hierüber auszustellenden Quittungen müssen vom Pfründeinhaber und vom Presbyterium gegengezeichnet sein.[3]

Soweit über die Pfarrkapitalien, namentlich über die aus Pfarrgutsverkäufen u. dgl. herrührenden, nicht ordnungsmäßig anderweitig verfügt ist, resp. sie ihrem hierdurch bestimmten Zweck noch nicht zugeführt sind, ist auf geeignete verzinsliche Anlegung Bedacht zu nehmen. Sofern sich eine solche in dauernder Weise nach Analogie der für die Kirchenkapitalien bestehenden Vorschriften nicht verwirklichen läßt, sind die Pfarrkapitalien in die Bezirksverzinsungskasse einzuschließen, von welcher der Pfarrer die anfallenden Zinsen direkt zu beziehen hat. Eventuell kann auch eine vorübergehende Anlage bei der königl. Filialbank zu Ludwigshafen stattfinden.[4]

In den 40er Jahren wurde bestimmt, daß es den Fabrikräten und Presbyterien zu jeder Zeit freistehe, das Kapital zurückzuziehen, sobald sie eine Gelegenheit nachzuweisen vermögen, es entweder gegen hypothekarische Sicherheit anzulegen oder dafür Grundeigentum zu erwerben.[5] Die von Immobiliarveräußerungen herrührenden Einnahmen sollen übrigens bei günstiger Gelegenheit wieder zum Erwerb von Grundstücken verwendet werden.[6]

Der S. 365 aufgestellte Grundsatz,[7] daß das Kirchen- und Pfarr-

---

[1] Wand-Wagner S. 578. Geib II. 106. Vgl. die später zu erwähnende Reg.-E. v. 14. August 1897 Z. 4. Ueber die einschlägigen Bestimmungen vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 311 ff.

[2] Geib 2 A. II. 79 ff. [3] Wand-Wagner S. 578.

[4] a. a. O. S. 579. In diesem Werk Bd. I. S. 313. Vgl. auch die alsbald (S. 466) zu erwähnende Reg.-E. v. 14. August 1897 (Wand-Wagner S. 580) mit den Verweisen auf die Reg.-E. v. 8. März 1844 (Geib II. 106, Wand-Wagner S. 581[1]).

[5] Cit. Reg.-E. v. 8. März 1844.

[6] Die alsbald zu erwähnende Reg.-E. v. 14. August 1897 am Schluß.

[7] Vgl. Wand-Wagner S. 485, 579.

vermögen bei Vermeidung persönlicher Haftbarkeit des Rechners und der Mitglieder des Presbyteriums nicht miteinander vermischt werden darf, trifft in ganz besonderem Grade auf die Pfarrkapitalien zu. Sie sind zur Ermöglichung der erforderlichen Kontrolle in einer Nebenrechnung vorschriftsmäßig zu behandeln.

Die RE. vom 14. August 1897[1] beklagte es, daß über das Kapitalvermögen von Pfarreien nicht in allen Fällen Rechnung abgelegt werde und infolgedessen an diesem Vermögen namhafte Beträge fehlen. Demgemäß ordnete sie, um das Vermögen sämtlicher Pfarreien ungeschmälert zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Ordinariat und Konsistorium folgendes an:[2]

1. Ueber das vorhandene katholische und protestantische Pfründevermögen ist durch die Kirchen- und Stiftungsrechner eine besondere Nebenrechnung zur Kirchenrechnung zu stellen, in welcher das Kapital, sowie dessen vorschriftsmäßige Anlage, gleichwie bei der Kirchenrechnung selbst, jedoch ohne Zinszeit und Zinsverfall, nachzuweisen ist.

Darnach ist hier also wenigstens in einer Richtung das Prinzip der Rechnungslegung verwirklicht. Vgl. oben S. 388.

2. Die bei dem Kapitalvermögen vorkommenden Veränderungen durch Rentenzahlungen, Abgänge u. s. w., also die Kapitalsmehrungen und -minderungen sind wie für die Kirchenrechnungen in der angeordneten Nebenrechnung vorschriftsmäßig nachzuweisen und zu belegen.

3. Die Einnahmen und Ausgaben für die Nebenrechnung hat der Fabrikrechner in seinem Kassatagebuch nach ihrem Anfall zu buchen.

4. Für die Anlage der Pfarrkapitalien sind dieselben Vorschriften maßgebend wie für die Anlage der Kirchen- und Stiftungsgelder, und dürfen dieselben sohin weder gegen Handschrift ausgeliehen noch dem Nutznießer zur freien Verfügung überlassen werden.[3]

5. Die Bezirksämter haben auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen katholischen Pfarrfassionen,[4] sowie der ihnen von den Dekanaten zukommenden Mitteilungen und Auszügen aus Kap. V. der protestantischen Pfarrfassionen[5] die Nebenrechnung zu kontrollieren und nach vorgenommener Prüfung zu verabschieden. Dabei ist auf Ersatz etwaiger Fehlbeträge zu dringen, nötigenfalls unter Vorlage der Akten Bericht an die Kreisregierung zu erstatten.

6. Der Pfründeinhaber ist als Nutznießer allein zur Erhebung der anfallenden Kapitalzinsen berechtigt. Die etwaige Erhebung dieser Zinsen durch den Kirchenrechner unterliegt zwar auch ferner keinem Anstande, bleibt aber Privatsache zwischen diesem und dem Nutznießer.

---

[1] Abgedruckt a. a. O. 579.
[2] Vgl. oben S. 365.
[3] Vgl. in diesem Werk Bd. I. 311 ff.
[4] Vgl. oben S. 399 Anm. 11. [5] Vgl. oben S. 399.

In fassionsrechtlicher Hinsicht bestand in der Pfalz die Besonderheit, daß die Zinsen zu 4 % [1] einzustellen waren, indem das weitere 1 % für die Erhebungskosten und allenfallsige Ausfälle abgezogen wird.[2] Infolge der Zinsreduktion hat aber die ME. vom 24. Juni 1898 [3] den Zinsansatz auf 3½ % ermäßigt.

---

3. Kapitel.

Der Realitätenertrag.

A. Fassionsrechtliches.

§ 99.

Die Gebäudefassion.

I. Jeder katholische Pfründebesitzer hat über die ihm zur Benützung überlassenen Realitäten, also die Gebäude (Pfarrhaus, Scheune, Stallung, Schupfen u. s. w.) und die Gründe (Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen) eine genaue Beschreibung nach den in der VO. von 1811 § 13 angegebenen Gesichtspunkten herzustellen, welche eine Beilage für die entsprechende Position in der Fassion bildet. Dieser Beschreibung ist ein Schätzungsprotokoll beizufügen (§ 14).

Auch für die protestantische Kirche ist die Pfarrbeschreibung angeordnet.[4]

II. Die über die einschlägige Ertragsermittelung aufgestellten fassionsrechtlichen Grundsätze mußten im Verlauf der Zeit teils erläutert, teils geändert werden. Dabei kam man aber nicht zu dem Standpunkt anderer Rechte,[5] die Wohnung überhaupt außer Ansatz zu lassen.

Was insbesondere die Gebäude anlangt, so ist die Wohnung auf dem Land mit 20—50 fl., in Städten mit 50—100 fl. in Ansatz zu bringen.[6] Die Klassifikation innerhalb dieser Grenzen geschieht seit 1834 in der Art, daß 5 % des reinen Einkommens als Mietzins angesetzt werden, wonach also einer Landpfarrei mit 400 fl. Reinertrag ein Wohnungsanschlag von

---

[1] Anträge auf Herabsetzung des Prozentsatzes von 4 % auf 3 % sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Vgl. die bei Wand-Wagner S. 232[2] cit. Generalien von 1882 bis 1890. Wenn es bei Wand-Wagner a. a. O. dann aber weiter heißt: „doch besteht Aussicht hiezu," so dürfte diese bei dem angeblich wieder hochstehenden Zinsfuß geschwunden sein. [2] Cit. ME. v. 6. August 1849 I. lit. c. [3] Vgl. oben S. 458.

[4] Kons.-O. I. § 51, OME. v. 14. September 1832 (Günther II. 73 ff., Wand-Wagner S. 243 ff.).

[5] Das beklagte der Abgeordnete Wirth in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. X. S. 317.

[6] VO. v. 1811 § 13. ME. v. 22. März 1834 Z. 2 (Weber II. 718, Döll. 8 S. 921). Instr. v. 1865 § 6 (Weber VI. 444).

20 fl., einer Pfarrei mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber ein Mietzins von 50 fl. entspricht.[1] Bei Pfründen, welche die Baulast tragen, wird ein Anschlag für den Wohnungsgenuß nicht in Einnahme gestellt, dagegen aber auch eine Ausgabe für Baulichkeiten unter den Lasten außer Ansatz gelassen.[2] Das gilt auch für diejenigen Pfründen, deren Besitzern nur die Vornahme der jährlich nötigen Reparaturen der Gebäude auf eigene Kosten obliegt.[3] Wo der Fatent eine Wohnungsvergütung bezieht, welche den vorschriftsmäßigen Fassionsanschlag übersteigt, ist trotzdem nur der letztere vorzutragen, wenn er nachweislich gezwungen ist, die Wohnungsvergütung vollständig zu verwenden; die Vergütung selbst ist aber intra lineas vorzumerken.[4]

An dem Wohnungsanschlag darf für Steuern und Umlagen kein weiterer Abzug stattfinden.[5]

Daran wurde später nichts mehr geändert;[6] für die protestantische Kirche besteht keine Besonderheit.[7]

Die Oekonomiegebäude sind die Vorbedingungen des Oekonomiebetriebs und werden daher seit 1834 nicht mehr in Ansatz gebracht.[8] Dementsprechend bleiben auch die Unterhaltungskosten außer Vortrag.[9]

§ 100.

Die Oekonomiefassion.

Die Rechtsbestimmungen zur Ermittelung des Ertrags der Gründe sind für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz gesondert darzustellen.

I. Im rechtsrheinischen Bayern wurde schon früh die Steuerverhältniszahl der allgemein geltende Maßstab.[10] Danach wurde der steuerbare Ertrag als durchschnittliche Bodenrente angesehen und fatiert,[11] wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen und für die Düngung u. s. w. das Stroh, die Brachfrüchte, Weide und sonstigen Nebennutzungen freigelassen waren.[12] Im Jahr 1865[13] erging die Bestimmung, nur 50 % der Steuerverhältniszahl als Ertragsansatz gelten zu lassen und die Hälfte für die noch nicht berücksichtigten Arbeitslöhne und sonstigen Betriebskosten abzu-

---

[1] a. a. O.
[2] Cit. ME. v. 1834.
[3] ME. v. 17. Mai 1834 (Weber II. 719[6]).
[4] Instr. v. 15. Mai 1865 § 6; Wand S. 605, Wand-Wagner S. 233.
[5] Wand S. 605, Wand-Wagner S. 233.
[6] ME. v. 22. April 1858 Z. III. und 26. Juni 1868 Ziff. III.
[7] Instr. v. 15. Mai 1865 § 6 und die OKE. v. 27. Juli 1855 (Günther II. 63).
[8] ME. v. 22. März 1834 Z. 2. [9] a. a. O.
[10] Cit. ME. v. 22. März 1834. Instr. v. 22. April 1858 Z. IV.; 15. Mai 1865 § 6; 26. Juni 1868 Z. II.
[11] ME. v. 22. April 1858 Z. IV. [12] Instr. v. 1865 § 6.
[13] a. a. O.

ziehen,[1] so daß also mit Ausschluß jeder Schätzung die Hälfte der Steuerverhältniszahl als reines Erträgnis eingestellt wurde, ohne Unterschied, ob die Realitäten — auch über die Amtszeit hinaus — verpachtet waren oder in eigener Regie bewirtschaftet wurden, während nach dieser Bestimmung die andere Hälfte die Bewirtschaftungs- und Betriebskosten darstellt, für welche dann aber auch keine weiteren Abzüge mehr gemacht werden durften.[2] Seit 1868[3] dient eine Skala nach der Durchschnittsbonität[4] des ganzen Grundbesitzes jeder Pfründe[5] (abzüglich der Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen) als Maßstab. Und zwar ist seit 1892[6] bei den Durchschnittsklassen von 1—12 inkl. die halbe, von 13—18 inkl. drei Vierteile und von 19 aufwärts die ganze Steuerverhältniszahl als Ertrag in die Fassionen einzusetzen.

Bei dieser Art der Ertragsermittelung soll dann ein Unterschied nach der Natur der Grundstücke, ob Aecker, Wiesen, Waldungen u. s. w., ferner ob dieselben verpachtet sind oder selbst bewirtschaftet werden, nicht gemacht werden.[7] Nur bei Waldungen kann statt der Hälfte der Steuerverhältniszahl das von der Forstbehörde bestätigte geringere Erträgnis auf Antrag eingesetzt werden.[8]

Außerdem soll seit 1892[9] ohne Rücksicht auf die Kulturart der einzelnen Grundstücke denjenigen Seelsorgestellen, bei welchen die Durchschnittsbonität des ganzen Grundbesitzes (abzüglich der Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen) nicht über vier beträgt, als Ertrag aus der Oekonomie nur ein Drittel der Steuerverhältniszahl in die Fassion eingestellt werden, wenn der Pfründebesitzer dies beantragt und die erforderlichen Nachweise bringt.

An manchen Orten werden nicht selten Grundstücke der Kirche, der Gemeinde oder einer Stiftung zur besseren Sustentation des Geistlichen an diesen gegen einen oft sehr geringen Zins verpachtet.[10]

---

[1] Umgekehrt bestimmte die Instr. v. 1865 § 6: „Da wo den Parochianen die unentgeltliche Bestellung der Pfarrgrundstücke obliegt, ist der Wert der Bestellungsarbeiten, unter Abzug der etwaigen Gegenreichnisse nach einer bezirksamtlich beglaubigten Schätzung der Gemeindeverwaltung in Ansatz zu bringen und dem Ertrag der betreffenden Grundstücke in der Fassion zuzurechnen." Vgl. dazu auch ORE. v. 13. Dezember 1871 (Günther II. 393). Für die Reichnisse vgl. oben S. 406.

[2] Günther II. 550.

[3] ME. v. 26. Juni 1868 Z. II.

[4] Wie diese gefunden wird, führt die cit. ME. 1868 Ziff. 11 aus.

[5] Es macht hiernach keinen Unterschied, ob sich die Grundstücke im unmittelbaren Eigentum der Pfarrstiftungen befinden, oder aber Kirchenstiftungen oder Dritten gehören und dem jeweiligen Pfarrer nur nutznießlich überlassen sind (ORE. v. 1. August 1868: Günther II. 141). Weiter wird hier betont, daß alle dem jeweiligen Pfarrer nutznießlich überlassenen Grundstücke für die Durchschnittsbonität ohne weitere Unterscheidung zusammenzufassen seien.

[6] ME. v. 19. August 1892 Z. I. Ueber vorausgegangene einschlägige Anträge des Klerus vgl. Weber VII. 351[3]. [7] a. a. O.

[8] Instr. v. 15. Mai 1865 § 6; 26. Juni 1868 Z. II.

[9] ME. v. 19. August 1892 Z. II.

[10] VO. v. 1811 § 16 (Weber I. 362 f.).

Hier erfolgt die Berechnung wie vorher: nur wird der Pachtschilling abgezogen und der reine Ertrag unter der Rubrik „aus gepachteten Realitäten" eingestellt.

II. Für die Pfalz hat man lediglich das Prinzip formuliert, was auch genügt.

Es ist dasselbe, wie es gleich anfangs im rechtsrheinischen Bayern befolgt wurde. Man stellte nämlich den Ertrag im allgemeinen nicht auf Schätzung, sondern auf die katastermäßige Steuerverhältniszahl.[1]

Dabei kamen anfangs 5 % des Ertrags für Steuern und Umlagen in Abzug.[2] Seit 1850[3] sind es dagegen 15 %.[4] Bei dieser Gelegenheit wurde auch betont, daß nur bei einem augenfälligen Mißverhältnisse zwischen der Katasterverhältniszahl und dem wirklichen Reinertrage der Güter eine Ertragsermittelung durch auswärtige Sachverständige zulässig sei und der Pfarrer oder die Kirchenkasse die Kosten in jedem Fall zu bestreiten habe.[5]

Die hiernach nur ausnahmsweise zugelassene Schätzung soll auch im Falle einer Ueberschreitung des Fassionsanschlags durch das wirkliche Erträgnis nicht ohne weiteres von Amts wegen herbeigeführt werden.[6]

B. Verwaltungsrechtliches.

I. Bewirtschaftung und Veräußerung.

§ 101.

Rechtliche Schranken.

I. Die Bewirtschaftung hat kraft des Nießbrauchrechts nach den Regeln der Landwirtschaft zu erfolgen.[7]

Bezüglich der Bewirtschaftung und der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Pfarrwaldungen sind die für Stiftungswaldungen im allgemeinen geltenden Normen maßgebend.[8]

---

[1] ME. v. 6. August 1849 I. lit. b: „Der Ertrag der Pfarrgüter, wie solcher durch die Steuerverhältniszahl des Katasters ausgedrückt ist, ohne daß sonach eine besondere Abschätzung erforderlich wäre." [2] a. a. O. III. lit. a.

[3] ME. v. 4. Februar 1850 (Döll. 23 S. 291), mitgeteilt durch Reg.-E. v. 13. Februar 1850 (Geib II. 108, Wand S. 604, Wand-Wagner S. 231).

[4] Dieser 15 %ige Abzug fällt weg, wenn die Steuern und Umlagen von einer Gemeinde- oder Stiftungskasse und zwar nicht als Aequivalent für eine Sonderleistung oder als Entschädigung für Abschaffung der Kasualgebühren bezahlt werden, und nicht bei Kap. VIII. als Einnahmebezug erscheinen (Wand-Wagner S. 232[1]).

[5] a. a. O. Weiter ist hier noch angeordnet (§ 2): „Die zu den Pfarrhäusern gehörigen Gärten müssen allerdings besonders veranschlagt werden." Und dann heißt es weiter: „Das von dem bischöflichen Ordinariate dagegen erhobene, auf dem abweichenden Verfahren in den diesseitigen Kreisen beruhende Bedenken kann hier nicht in Betracht kommen, nachdem eine Abgleichung zwischen der Pfalz und den diesseitigen Kreisen vorerst nicht beabsichtigt wird." [6] ME. v. 19. Mai 1885 (Wand-Wagner S. 231[3]).

[7] Das gilt nach allen Rechten. Vgl. oben § 50—60.

[8] So insbesondere auch eine Reg.-E. v. 20. Mai 1825 bei Günther II. 307.

Die staatliche Aufsicht über die Stiftungswaldungen, welche zunächst durch die königl. Forstämter geübt wird, bezieht sich im wesentlichen auf das Vorhandensein entsprechender Wirtschaftspläne, auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen und auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.[1]

In dieser Beziehung genügt die Verweisung auf Bd. I. S. 209—217. Was dort bezüglich der Kirchenstiftungswaldungen von der Kirchenverwaltung gesagt ist, gilt auch in Rücksicht auf die Pfründestiftungswaldungen von der Pfründeverwaltung. Die S. 470[8] cit. KE. vom 20. Mai 1825 betonte insbesondere die forstbehördliche Aufsicht über den jährlichen Holzhieb, sowie die außerordentlichen Holzfällungen und die Aufforstungen.

Meinen früheren Ausführungen I. S. 219 ff. ist nur noch eine FME. vom 13. Dezember 1899 anzufügen, welche in Anlehnung an § 18 Abs. 2 der Vollzugsvorschrift vom 12. Mai 1897[2] die Beiziehung der Stiftungsvertreter zu den Inspektionen behandelt. Um den unmittelbaren, persönlichen Verkehr zu fördern und den Stiftungsverwaltern Gelegenheit zu geben, bei den staatsbehördlichen Inspektionen die Stiftungsinteressen wahrzunehmen und die diesbezüglichen Wünsche vorzubringen, sollen nunmehr die Stiftungsvertreter nach Thunlichkeit und auf amtlichem Weg von dem Termin der Inspektion in Kenntnis gesetzt und zur Beteiligung eingeladen werden.

Diese Aufsicht verbindet sich mit den nutzungsrechtlichen Schranken und Privilegien, wie sie oben S. 267 ff., 273 f., 278 ff., 282 ff., entwickelt wurden. An den nießbrauchrechtlichen Besonderheiten hat die Reorganisation der forstwirtschaftlichen Aufsicht ja nichts geändert. Vgl. S. 265 ff.

II. Nach den Grundsätzen über die Verwaltung fremden Vermögens und über den Nießbrauch fehlt dem Pfründebesitzer das Recht der freien Veräußerung[3] und Substanzveränderung.[4] Diese, einschließlich der Grunderwerbung und ohne daß die organisierten Pfarreien eine Ausnahme machen,[5] erfordert zur Giltigkeit die vor Errichtung der Notariatsurkunde nachzusuchende[6] Genehmigung der Kreisregierung, welch letztere nach vorausgegangener Einvernehmung des Ordinariats resp. des Konsistoriums die justa causa prüft und allein zu entscheiden hat.[7] Das Konsistorium muß

---

[1] Vgl. Bd. I. 210.

[2] Weber XXIV. 570 ff.

[3] Im weitesten Sinn, also jede dauernde Belastung: Kauf, Tausch, Schenkung, Bestellung von Servituten, Hypotheken u. s. w. Dazu gehört auch die Umschreibung der Realitäten organisierter Pfarreien vom Staat auf die Pfarrstiftung (Kons.-E. v. 19. Febr. 1867. OKE v. 18. Januar 1837: Günther II. 359 u. 369. Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 206[1]).

[4] ME. v. 22. März 1866 (Günther II. 233 f.). Vgl. oben S. 270 ff., 279, 282, 291. Vgl. auch Bd. I. 206, wo dies für das örtliche Kirchengut überhaupt ausgesprochen ist.

[5] ME. v. 28. März 1865 (Günther II. 358) und die dort cit. Entschließungen.

[6] ME. v. 18. Februar 1864 (Günther II. 172).

[7] ME. v. 3. Januar 1844 (Günther III. 749). ME. v. 28. März 1865 (Günther II. 358 f.). Das gilt auch für die Veräußerung der Widdungsgründe organisierter Pfar-

in diesem Fall sogar an das Oberkonsistorium berichten und der Kreisregierung von der diesbezüglichen Oberkonsistorialentschließung zur Akteneinreihung Mitteilung machen.[1] Eine Verzögerung darf dadurch allerdings nicht entstehen.[2] In Oberbayern verlangt die Kreisregierung, daß Anträge auf Erwerb und Veräußerung von Pfründegrundstücken vom Pfarrer mit dem Gutachten zweier benachbarter Pfründebesitzer über Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit belegt werden.[3] Das Oberkonsistorium besteht auf der Einvernehmung des Kirchenvorstandes.[4]

Auf dem Weg kirchlicher Aufsichtsführung[5] wurde den protestantischen Pfarrern die Berichterstattung über die vorhabliche Geschäftsoperation zur Pflicht gemacht.[6] Für die katholischen Pfarrer läßt sich dasselbe aus den kanonischen Veräußerungsverboten erweisen.[7] Die Befolgung dieser mit dem bayerischen Verwaltungsrecht vereinbaren Bestimmung hat den Erfolg, daß die Kirchenbehörde nicht nur bereits unterrichtet ist, wenn die Kreisregierung an sie herantritt, sondern auch die Möglichkeit besitzt, den Pfarrer von dem Projekt abzulenken, so daß es gar nicht an die Kreisregierung gelangt. Mit dieser Bestimmung hat die Kirchenbehörde einen wohlverdienten maßgebenden Einfluß gewonnen. Geht der Pfarrer freilich selbständig vor, so ist er zwar nach den Grundsätzen des inneren Kirchenrechts der oberhirtlichen Stelle verantwortlich, aber der Kreisregierung gegenüber liegt kein Unterlassen vor.[8] Diese setzt sich nunmehr mit der Kirchenbehörde ins Einvernehmen. Ein Recht der Zustimmung hat aber die Kirchenbehörde nicht[9], und das Fehlen derselben kann daher auch keine Vertragsungiltigkeit nach sich ziehen.[10] Wohl aber würde sich diese aus der fehlenden Kuratelgenehmigung der Kreisregierung ergeben.

Kontrahent ist der Pfarrer, nicht die Staats- und nicht die Kirchenbehörde.

Da der Vertrag, für den notarielle Beurkundung erforderlich ist, nur vorbehaltlich der Genehmigung der Kreisregierung abgeschlossen

---

reien. Vgl. cit. ME. v. 1865. — Vgl. übrigens auch oben S. 387 und die oben S. 389 cit. Ministerialentschließungen. Selbst das kanonische Recht mit seinen strengen Veräußerungsverboten hat die Veräußerung cum solennitate für zulässig erklärt. Vgl. darüber Friedberg KK. § 183.

[1] OKE. v. 4. Februar 1835 (Günther III. 746). ME. v. 6. Mai 1839 (Günther III. 748).

[2] a. a. O. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung steht der Kirchenbehörde die Beschwerde an das Kultusministerium als oberste Kuratelstelle zu. a. a. O. und oben S. 386. [3] Reg.-E. v. 9. November 1870. KrABl. S. 1673.

[4] OKE. v. 13. Juni 1869 (Günther II. 309); 28. Oktober 1863 (Günther II. 346). Nach der Kirchenvorstandsordnung v. 7. Oktober 1850 § 2 Z. 5 gehört nämlich zum Wirkungskreis des Kirchenvorstands „die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfarreigentums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirat" (Günther I. 706). Die Einvernahme der ganzen Kirchengemeinde ist unnötig und verordnungswidrig (OKE. v 5. Juli 1864: Günther II. 347).

[5] Vgl. oben S. 389 ff. [6] OKE. v. 18. Januar 1837 (Günther II. 369, III. 568).

[7] Darüber gibt jedes Lehrbuch des Kirchenrechts Aufklärung. [8] Vgl. oben S. 381.

[9] Vgl. oben S. 389 ff., Bd. I. S. 162 ff.

[10] Irrtümlich OKE. v. 18. Januar 1837 (Günther II. 369).

werden kann, so bleibt es hiernach der Kreisregierung überlassen, zu beschließen, bis wohin die Veräußerung als wirkungslos zu betrachten ist.[1]

In der Pfalz stellt der Fabrikrat resp. das Presbyterium oder die Kirchschaffnei den Genehmigungsantrag beim Bezirksamt behufs Vorlage an die Kreisregierung. Solche Anträge müssen nach Analogie der für die Veräußerung von Kirchengütern maßgebenden Bestimmungen[2] eingehend begründet sein.[3] Der Pfarrer aber muß als Nutznießer noch besonders seine Zustimmung geben.[4] Spätestens gleichzeitig mit dem Antrag an das Bezirksamt berichtet der Pfarrer an die geistliche Behörde. Ohne Ermächtigung der letzteren, welche übrigens auch von der Regierung einzuvernehmen ist, sollen überhaupt keine Veräußerungsverträge abgeschlossen werden. Auch in der Pfalz soll schon vor oder doch im Verhandlungsstadium an die Kirchenbehörde Mitteilung gemacht werden.[5]

Es ist darauf zu sehen, daß Pfarrgrundstücke nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen[6] und gegen vollen Ersatz, sowie nie ohne vorgängige Schätzung und nur im öffentlichen Aufstrich zum Verkauf gebracht werden. Doch genügt es bei geringfügigen Objekten, wenn die Werterhebung durch einen Sachverständigen erfolgt und der öffentliche Verstrich nur im Orte selbst bekannt gemacht wird.[7] Vgl. darüber Bd. I. 207.

Auch besteht das Oberkonsistorium darauf, daß der Kaufschilling — ebenso wie die Ablösungskapitalien[8] — thunlichst wieder zur Erwerbung von Realitäten benutzt wird.[9]

Daraus folgt, daß die Veräußerung von Grundbesitz prinzipiell zu mißbilligen ist, und das Oberkonsistorium hat in beredter Weise auf die Vorzüge des Grundbesitzes hingewiesen und für die Erhaltung und Mehrung des letzteren plädiert.[10]

Andernteils führt aber eine Pfälzer KE. vom 8. Juli 1858[11] aus, daß in neuerer Zeit Fälle vorgekommen seien, wo durch Verwendung von Pfarrkapitalien zum Ankauf von Gütern, deren fassionsmäßiger Ertrag den Betrag der Zinsen des Ankaufskapitals nicht erreichte, eine Verminderung der fassionsmäßigen Pfarreierträgnisse eintrat und die hierdurch zur Ergänzung der Kongrua erforderliche höhere Sustentationszulage beansprucht wurde. Mit Bezug auf eine ME. vom 4. Juni 1858, welche die Erwartung aussprach, daß künftighin Veränderungen im Grundbesitz der Pfarreien nicht mehr auf Kosten des Sustentationsfonds vorgenommen

---

[1] ME. v. 25. Januar 1835 (Günther III. 745 f.).
[2] Vgl. Bd. I. S. 309. [3] Wand-Wagner S. 564.
[4] KE. v. 18. August 1838 (Wand-Wagner S. 564).
[5] Wand-Wagner S. 564 f. Dort die entsprechenden Entschließungen.
[6] Das ist die justa causa, d. h. die urgens necessitas et evidens utilitas des kanonischen Rechts. Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 206 ff.
[7] OKE. v. 24. Juni 1856 (Günther II. 308 f.). Vgl. auch II. S. 346.
[8] Günther II. 310. [9] OKE. vom 28. Oktober 1863 (Günther II. 346 f.). Vgl. auch oben S. 461, 465.
[10] Günther II. 310 ff., 347. [11] Wand-Wagner S. 564.

werden, wurden nun die Dekanate darauf aufmerksam gemacht, daß für Ausfälle durch Kauf, Tausch oder Verkauf eine Vergütung nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern der Pfarrei ohne Entschädigung zur Last bleibe.

Uebrigens gelten für die Erwerbung von Pfarrgut dieselben Aufsichtsschranken.[1]

Selbst als es sich darum handelte, seiner Zeit die Umschreibung der auf das Aerar katastrierten Realitäten der organisierten Pfarreien in das Stiftungseigentum der letzteren zu bethätigen,[2] bedurfte der diesbezügliche Antrag des Pfründeverwalters der Kuratelgenehmigung.[3]

Bei Veräußerungen muß der Erlös kapitalisiert und die Zinsen in die Fassionen eingestellt werden. Der Abg. Reeb führte nun im Jahre 1900[4] aus: Die Pachterträgnisse einer Pfarrpfründe seien in der Regel etwas höher, als der Fassionsbetrag sich beziffert. Daraus ergebe sich für den Pfründner ein kleiner Gewinn. Durch die Veräußerung falle dieser weg und verschlechtere sich der Pfarrer daher, und der Kultusminister möge demgemäß die Zinsen der erlösten Kapitalien, solange die letzteren nicht zum Ankauf von Grundstücken wieder verwertet werden können, dem Pfarrer ohne Aenderung des Fassionsanschlags zuweisen. Der Mehrbetrag von Zinsen könne allerdings bei sehr günstigem Verkauf[5] sehr hoch werden; ein solcher Mehrerlös könne dann der Kirchenkasse zugewiesen werden, besonders wenn die Kultusgemeinde mit hohen Umlagen belastet sei.

Mit Recht hat sich aber der Abg. Dr. Pichler dagegen erklärt.[6] Jede Veränderung in der Pfründe müsse ihren Ausdruck in der Fassion finden, sei es, daß dieselbe eine Erhöhung oder Herabsetzung des Einkommens bedeute. Das empfohlene Prinzip müsse dahin führen, daß bei einer Minderung des Einkommens die Staatsregierung sich gleichfalls sträuben werde, eine Aenderung herbeizuführen. Wenn z. B. unterwertig verkauft werde und der Zinsertrag unter den Pachtzins herabsinke, würde die Regierung dann für die Aufbesserung noch den alten Satz gelten lassen und nichts leisten. Was aber gar die Ueberweisung an die Kirchengemeinde betrifft, so könne das, was Eigentum der Pfründe ist, nicht Eigentum der

---

[1] OKE. v. 18. Januar 1837 (Günther II. 369, Wand-Wagner S. 565). Instr. v. 3./19. Juni 1856 § 20 (Günther II. 196 f.). OKE. v. 5. Juli 1864 (Günther II. 347). Dabei ist jedesmal der letzte Kaufpreis zu den Akten zu konstatieren (OKE. v. 17. Januar 1866: Günther II. 348). Die Kuratelgenehmigung soll regelmäßig schon bei der notariellen Beurkundung vorliegen. ME. v. 4. Mai 1869 (Günther II. 351, Weber VIII. 127); ME. v. 30. Mai 1874 (Günther II. 356). Vgl. auch Wand-Wagner S. 565. Für die Kirchenstiftungen vgl. Bd. I. S. 205.

[2] Vgl. die oben S. 93 angeführten Ministerialentschließungen.

[3] KE. v. 19. Februar 1867 (Günther II. 359 f.).

[4] Verh. d. K. d. Abg. 1900, Stenogr. V. 381 f.

[5] Der Kultusminister Dr. v. Landmann stellte nachher (a. a. O. S. 384) fest, daß einmal eine Pfälzer Pfarrei infolge des Verkaufs von Grundstücken zu Bauzwecken einen Erlös von über 100 000 M. erzielt habe.

[6] a. a. O. S. 382.

Kirchengemeinde sein und deshalb auch nicht der letzteren zugewandt werden.

Ganz so sprach sich der Kultusminister Dr. v. Landmann aus und verhielt sich der Anregung gegenüber ablehnend.[1]

Das ist auch nur billig und gerecht. Eine Ueberweisung an die Kirchenkasse aber wäre geradezu eine Rechtswidrigkeit. Denn die Ueberweisung von Ueberschüssen ist nur im Rahmen des RE. § 48 f. zulässig.[2]

II. Vermietung und Verpachtung.

1. Nach dem BGB.

a) Die Miete.

§ 102.

Die rechtliche Natur, Begründung und Beendigung der Miete.

In der folgenden Darstellung des Miet- und Pachtrechts nach dem BGB. handelt es sich lediglich um eine Skizze, die aber bei der Neuheit des BGB. manchem erwünscht sein dürfte.

I. Die rechtliche Natur der Miete.

Die Miete (BGB. § 535—580) vermittelt gegen Entgelt[3] den obligatorischen Gebrauch einer Sache, wobei im Verkehr Gebäude und Wohnungen im Vordergrund stehen. Das BGB. enthält eine Anzahl besonderer Bestimmungen über die Miete von Grundstücken, und diese gelten nach § 580 auch für die Miete von Wohnräumen.

Während die deutschrechtliche Auffassung, welcher auch das preußische ALR. gefolgt war, Miete und Pacht als dingliche Rechte ausgeprägt hatte, war im römischen Recht Miete und Pacht nicht bloß ein obligatorisches, sondern dabei auch noch überaus gedrücktes Recht. Der Mieter war weder Besitzer, noch hatte der Pächter ein selbständiges Recht auf die Früchte; und jeder Erwerber der Sache konnte den Mieter vertreiben.[4]

Das BGB. behält den obligatorischen Charakter von Miete und Pacht bei, kennt also nur Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsschließenden, nicht Dritten gegenüber, nähert aber anderenteils die Lage des Mieters und Pächters doch dem dinglichen Recht und verbessert sie damit ganz wesentlich.[5]

---

[1] a. a. O. S. 384. [2] Vgl. oben S. 48, 49 ff.

[3] Im Falle der Unentgeltlichkeit liegt Leihe vor (BGB. § 598) — Pacht und Miete sind gegenseitige oder synallagmatische Verträge. Vgl. darüber BGB. § 320—327.

[4] Endemann, Lehrb. des Bürgerl. Rechts 6 A. I. S. 750[3] und die dort Citierten.

[5] Schollmeyer, „Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im BGB." S. 5, sieht hierin die Anfänge eines „Immobiliarobligationenrechts" resp. S. 51 ein „Zustandsobligationsverhältnis". Vgl. auch Endemann a. a. O. A. 5.

Der Mieter hat hiernach den Sachbesitz (§ 865) und entsprechenden Besitzesschutz (§ 858). Er kann auch sowohl dem Vermieter und Eigentümer, als jedem Dritten gegenüber die Herausgabe verweigern (§ 986). Damit ist der Mieter insbesondere gegen Willkür des Vermieters geschützt.

Die Miete verschafft nur den Gebrauch (§ 535). Vermieten kann daher nicht bloß der Eigentümer, sondern, was für uns wichtig ist, auch schon der Nießbraucher. Der durch die Miete eröffnete Gebrauch ist notwendig zeitlich beschränkt.[1]

II. Die Begründung der Miete.

Der Mietvertrag ist zwar im allgemeinen an keine Förmlichkeit gebunden, doch bedarf ein Mietvertrag über ein Grundstück oder Wohnräume (§ 580), der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der schriftlichen Form.[2] Ueber diese vgl. § 126.

III. Die Beendigung der Miete.

1. Kauf bricht nicht Miete.[3]

Aber der Mieter steht doch nur zum Vermieter in einer rechtlichen Beziehung. Damit nun der Mieter eine an der Sache haftende direkte Rechtsmacht erhält, hat das BGB. für die Miete beweglicher Sachen den Sachbesitz nach § 986 zugelassen. Was die Grundstücke und Wohnungen aber anlangt, so wurde hier zwar der grundbuchmäßige Eintrag der Miete nicht zugestanden und der dingliche Charakter bestritten, aber der Erwerber tritt kraft Gesetzes in die obligatorische Beziehung des Vermieters ein.[4] Es ist das eine Art gesetzlicher Schuldübernahme, und damit erhält der Mieter eine Art dinglicher Sicherheit (§ 571, 578). Das gilt sogar für die Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung; doch darf der Ansteigerer hier einen noch länger laufenden Mietvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.[5] Jeder weiterer Erwerber tritt in die Vermieterstellung ein (§ 579), aber in jedem Fall bleibt auch der wirkliche Vermieter verhaftet. Zwar kann er den Gebrauch nicht mehr vermitteln, aber er haftet für den vom vielleicht zahlungsunfähigen Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (§ 571). Von dieser Haftung aber wird er frei und scheidet also vollständig aus, wenn der Mieter infolge des Verkaufs nicht den ersten Kündigungstermin wahrnimmt (§ 571 Abs. 2). Damit überläßt sich der

---

[1] § 535 „während der Mietzeit." Zur Vermietung über 30 Jahre vgl. § 567. Ueber die Vermietung auf Lebenszeit a. a. O.

[2] § 566. Wird diese Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist hier jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig (§ 566).

[3] Der Veräußerung steht die den Mietsgebrauch aufhebende Belastung gleich (§ 577). Bei bloßer Mietsbeschränkung kann der Dritte vom Mieter auf Unterlassung verklagt werden (§ 577 u. 578).

[4] Anderenteils aber auch in die Rechte aus der Sicherheitsleistung des Mieters (§ 572).

[5] Reichsgesetz betr. Zwangsversteigerung v. 24. März 1897 § 57.

Mieter dem Rechtsnachfolger ohne Bedenken und soll sich daher auch nur an ihn halten können.[1]

2. Die rechtsgeschäftliche[2] Lösung des Mietverhältnisses geschieht abgesehen vom Ablauf der vertragsmäßigen Mietzeit (§ 564 Abs. 1) durch Kündigung (§ 564 Abs. 2).

Trotz des Ablaufs der Zeit löst sich aber oft das Mietverhältnis nicht, sondern wird stillschweigend fortgesetzt. Damit wird auf der alten Grundlage ein neuer Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Doch ist Voraussetzung, daß nicht binnen zwei Wochen[3] der eine Beteiligte dem anderen gegenüber seinen entgegenstehenden Willen erklärt (§ 568). Diese Besonderheit ist hauptsächlich dem Fall auf den Leib geschnitten, daß der Mieter wegen Krankheit u. s. w. nicht ausziehen kann.

Kündigen kann jeder Teil.

Die Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft und erfolgt durch Erklärung an den Gegner.

Die Kündigung bringt am gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termin die Miete zum Erlöschen.

Ist die Mietzeit nicht bestimmt (§ 564 Abs. 2), in welchem Fall, wie gesagt, die Lösung des Mietverhältnisses eine Kündigung notwendig macht, so gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen des § 565.

Darnach ist bei Grundstücken die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen.[4]

Aber auch bei einer Miete auf bestimmte Zeit kann unter Einhaltung dieser Frist vorzeitig gekündigt werden:

bei einer Miete über 30 Jahre hinaus nach 30 Jahren (§ 567),

bei grundloser Verweigerung der Untermiete (§ 549 Abs. 1),

wenn der Mieter stirbt (§ 569) oder versetzt wird (§ 570).

Es gibt aber auch eine Kündigung ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Das bedeutet sofortige einseitige Auflösung des Mietverhältnisses. Diese ist statthaft:

---

[1] Die vor dem Eigentumswechsel vorgenommene Zinsverfügung des Vermieters wirkt gegen den Erwerber auf das ganze laufende und nachfolgende Vierteljahr, darüber hinaus aber nur, wenn der Erwerber beim Eigentumsübergang davon Kenntnis hatte (§ 573). Ueber Zinsarrangierung zwischen Mieter und Vermieter vgl. § 574. Hier handelt es sich um den Schutz des Mieters, der in Unkenntnis noch an den Vermieter bezahlt.

[2] Eine thatsächliche Lösung erfolgt durch den Untergang der Mietsache.

[3] Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt (§ 568).

[4] § 565 Abs. 1. Bei der Bemessung des Mietzinses nach Monaten oder Wochen sind die Kündigungsfristen entsprechend herabgesetzt (§ 565 Abs. 1). Bei beweglichen Sachen besteht dreitägige Kündigungsfrist (§ 565 Abs. 2). An jedem Tag für den folgenden Tag kann gekündigt werden bei Grundstücken oder beweglichen Sachen, wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist (§ 565 Abs. 3).

seitens des Mieters, wenn ihm der Gebrauch nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird (§ 542),[1] sowie wenn eine Wohnung gesundheitschädlich ist (§ 544),

seitens des Vermieters, bei vertragswidriger Fortsetzung des Gebrauchs, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt (§ 553), oder auch wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses ganz oder teilweis im Verzug ist (§ 554).

§ 103.

Die Pflicht des Vermieters.

Die Pflicht des Vermieters geht auf Gewährung des Gebrauchs (§ 535).

Gemeint ist der ungestörte bestimmungsgemäße Gebrauch, wie ihn Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte fordern (§ 242), oder wie er durch Verträge, die hier weiterhin eine maßgebende Rolle spielen, vereinbart ist.[2]

Bei Gebäuden bedarf es für Gebrauchsgewährung der Uebergabe. Wenn Speicherräume zum Wäschetrocknen vermietet sind, so geht die Gebrauchsgewährung auf freien Zutritt.

Der Vermieter muß dafür einstehen, daß der Gebrauch durch Rechte Dritter keine Beeinträchtigung erfährt (§ 541).

Der Vermieter hat für die Erhaltung im gebrauchsfähigen Zustand zu sorgen (§ 536), daher auch alle, nicht bloß die durch den üblichen oder vertragsmäßigen Gebrauch notwendig gewordenen (§ 548) Ausbesserungen vorzunehmen, und weiter die auf der Sache ruhenden Lasten zu tragen (§ 546).

Durch die unbegrenzte Reparaturpflicht des Vermieters unterscheidet sich das BGB. ebenso sehr von den mehr oder weniger kasuistischen Abgleichsanordnungen der früheren Rechte, wie durch die jetzt so ungemein strenge und unerläßliche (§ 540) Gewährleistungspflicht.

Der Vermieter — auf seine Schuld kommt es nicht an, aber anderenteils ist erklärliche Unkenntnis des Mieters vorausgesetzt (§ 539) — trägt die Gefahr der Gebrauchsuntauglichkeit und Gebrauchsminderung, und daher fällt jeder Zinsanspruch weg resp. mindert sich, je nachdem und solange die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder beeinträchtigt ist (§ 537).

Unter den Voraussetzungen des § 538 kann der Mieter statt der Zinsreduktion sogar vom Vertrag abgehen und vollen Schadenersatz verlangen.

---

[1] Doch muß hier eine angemessene Frist gesetzt worden sein, es sei denn, daß angesichts des Kündigungsanlasses die Erfüllung für den Mieter kein Interesse mehr hat (§ 542).

[2] Ueber Exzesse der Formularverträge und die notwendige Reaktion hiergegen vgl. Endemann a. a. O. I. S. 753[2].

Unter den Voraussetzungen des § 542 kann der Mieter, wenn die von ihm zur Abhilfe gesetzte angemessene Frist verstrichen ist, die Miete durch Kündigung sofort auflösen (§ 542, 543), hat also das Rücktrittsrecht.

Das gilt auch bei gesundheitsschädlichen Mietsräumen, selbst wenn der Mieter bei der Miete genügend orientiert war (§ 544). Und zwar bedarf es hier auch einer vorgängigen Fristsetzung nicht.

Eine sehr praktische Abschwächung des Rücktrittsrechts liegt auf dem Gebiet der Reparaturen. Im Verzugsfall nämlich kann der Mieter auf Kosten des Vermieters den Mangel selbst beseitigen (§ 538 Abs. 2).

Ueberhaupt ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen (§ 547).[1]

§ 104.

Die Pflichten des Mieters.

Die Pflichten des Mieters gehen auf die Ordnungsmäßigkeit des Gebrauchs, auf Zahlung des Mietzinses und auf ordnungsgemäße Rückgabe.

I. Für ordnungswidrigen Gebrauch und Veränderung haftet der Mieter und hat auch das Verschulden von Angehörigen und Untermietern zu vertreten (§ 549 Abs. 2).[2]

Weiter hat der Mieter bei hervortretenden Mängeln und nötigen Schutzvorkehrungen, sowie bei Rechtsanmaßungen dritter die Anzeigepflicht und im Versäumnisfall die Schadensersatzpflicht (§ 545).

Wenn der Mieter den rechtswidrigen Gebrauch trotz der Abmahnung fortsetzt, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen (§ 550), und, steht eine erhebliche Rechtsverletzung in Frage, auch sofort kündigen (§ 553).

Die Untermiete ist nur mit Erlaubnis des Vermieters gestattet (§ 549).

Umgekehrt kann aber bei der Erlaubnisverweigerung, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, der Mieter unter Einhalt der gesetzlichen Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, auch wenn er auf länger abgeschlossen war (§ 549).

II. Der Mietzins muß ausgemacht sein (§ 535). Denn der Mieter ist nur verpflichtet, dem Vermieter „den vereinbarten" Mietzins zu entrichten.

---

[1] Ueber den Ersatz der nicht notwendigen Verwendungen vgl. 547[2]. Die Ersatzansprüche des Mieters verjähren in 6 Monaten (§ 558).

[2] Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterungen der vermieteten Sache verjähren gleichfalls in 6 Monaten (§ 558).

1. Da der Mietzins ein Entgelt des Gebrauchs ist, wird er mangels entgegenstehender Verabredung am Ende der Mietzeit, resp. am Ende der üblichen oder vertragsmäßigen kürzeren Zeitabschnitte bezahlt (§ 551 Abs. 1). Der übliche Zeitabschnitt ist bei Grundstücken und Wohnungen das Kalendervierteljahr (§ 551 Abs. 2).

Die Zinspflicht wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Mieter das Unglück hat, nicht einziehen zu können (§ 552);[1] doch muß sich der Vermieter die dadurch ersparten Aufwendungen, sowie die Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung aufrechnen lassen (§ 552). Was er von Dritten erhält, muß er eben als Erfüllung gelten lassen (§ 362).

2. Für den Mietzins[2] und fällige Entschädigungsforderungen aus der Miete eines Grundstücks hat der Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten pfändbaren[3] Sachen des Mieters[4] (§ 559).[5] Dasselbe erlischt zwar mit der Entfernung, aber nicht, wenn diese ohne Wissen oder unter Widerspruch[6] des Vermieters erfolgt (§ 560). Das bedeutet regelmäßig die Fortdauer des Pfandrechts und ist ein bedenkliches Rütteln an den Kreditunterlagen.

Die Ausübung dieses Pfandrechts geschieht auch ohne Anrufen des Gerichts, also durch Selbsthilfe (§ 561 Abs. 1, 229). Hier handelt es sich darum, die Entfernung zu verhindern, resp. beim Auszug die Sachen in Besitz zu nehmen. Ist die Entfernung erfolgt, so kann der Vermieter einen Monat lang die Zurückschaffung fordern (§ 561 Abs. 2).

Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden (§ 562, § 232 ff.).

Der Mieter eines Grundstücks umgekehrt hat wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter kein Retentionsrecht (§ 556 Abs. 2).

III. Nach der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die gemietete Sache zurückzugeben (§ 556 Abs. 1). Auch von Dritten kann der Vermieter die Sache zurückfordern (§ 556 Abs. 3).

Ueber den Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts wegen Gegenforderungen (§ 556 Abs. 2) wurde bereits gesprochen.

Für die Dauer der Vorenthaltung darf der Vermieter als Ent-

---

[1] Wann und solange der Vermieter die Mietsache noch gar nicht zur Verfügung stellen kann, cessiert natürlich auch die Mietzinspflicht. Der § 552 (letzter Satz) enthält nur einen Fall dieser Art.

[2] Auch des laufenden und folgenden Mietjahres (§ 559). Im Konkurs besteht ein Absonderungsrecht (KO. § 49 Nr. 2).

[3] So schon das bayer. G. v. 18. Dezember 1887 Art. 1 (Weber VIII. 643). — Ueber die nicht pfändbaren Sachen vgl. CPO. § 811, 812, 862.

[4] Nicht auch der Ehefrau, der Kinder, des Untermieters u. a.

[5] Ueber die Kollision dieses Pfandrechts mit anderen Pfandrechten vgl. § 563.

[6] Der Widerspruch ist unzulässig, wenn einmal der regelmäßige Geschäftsbetrieb resp. die gewöhnlichen Lebensverhältnisse des Mieters die Entfernung nötig machen, oder andernteils die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung offenbar ausreichen (§ 560).

schädigung den Mietzins verlangen und auch noch weiteren Schaden liquidieren (§ 557).

Ueber Räumungsfristen vgl. Ef. Art. 93.

Der Vermieter hat nach der Natur des Mietverhältnisses das Recht, behufs Wiedervermietung in schonender Rücksicht die Mietsache zu zeigen, wobei der Mieter die Zeit bestimmen kann.

b) Die Pacht.

§ 105.

Die Pacht im allgemeinen.

Der Pfarrer hat nach Zivilrecht das Recht zu vermieten und zu verpachten, weil die Ausübung des Nießbrauchs veräußerlich ist[1].

I. Die Pacht vermittelt nicht bloß den Gebrauch, wie bei der Miete, sondern auch den Genuß der Früchte (§ 581 Abs. 1).

Verpachtet werden „Gegenstände" (§ 581), d. h. nicht bloß Sachen, wie bei der Miete (§ 535), sondern auch Rechte (§ 595), wenn sie nur zu dauerndem Gebrauch und Fruchtgenuß geeignet sind.[2] Früchte und Nutzungen an Rechten hat das BGB. ja zugelassen (§ 99, 100).

Bei der Pacht ist es auf die Früchte abgesehen.

Der Fruchtbegriff im BGB. reicht aber sehr weit (§ 99). Dahin gehört beispielsweis auch der gesamte Windbruch, der aber doch dem Pächter nicht zufallen kann, zumal sich ihn ja auch der Nießbraucher zu Gunsten des Eigentums verrechnen lassen muß.[3]

Daher hat der § 581 nur Früchte im Auge, „soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind".

II. Auf die Pacht finden — vorbehaltlich der alsbald zu erwähnenden besonderen Pachtgrundsätze — die Vorschriften über Miete entsprechende Anwendung (§ 581, Abs. 2).

1. Auch die Pacht begründet hiernach nur ein obligatorisches Rechtsverhältnis von der oben S. 475 entwickelten Eigenart. Ebenso gilt für die Vertragsform das oben S. 475 Gesagte.[4]

Auch die Pacht wird nur gegen „vereinbarten (Pacht-) Zins" gewährt (§ 581).

2. Die Kündigung mußte den auf ein Fruchtjahr gestellten Pachtverhältnissen entsprechend[5] besonders geordnet werden. Ist nämlich bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß des Pachtjahrs zulässig. Sie

---

[1] Vgl. oben S. 275, 292. [2] Endemann I. S. 227 f., 769. [3] Vgl. oben S. 266, 291 f.
[4] Danach korrigiert sich beispielsweise Günther II. 315.
[5] Daher die Beschränkung auf Grundstücke und Rechte im § 595.

hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll (§ 595 Abs. 1).

Diese Frist gilt auch für den Fall, daß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden darf (vgl. oben S. 477 ff.).

3. Abweichungen vom Miet-Kündigungsrecht ergeben sich bei folgenden Pachtverhältnissen:

a) Bei Verweigerung der Unterpacht[1] fehlt das Kündigungsrecht (§ 596 Abs. 1).

b) Stirbt der Pächter, so dürfen wohl dessen Erben, aber nicht auch der Verpächter kündigen (§ 596 Abs. 2).[2]

c) Die Versetzung des Pächters gibt kein Kündigungsrecht (§ 596 Abs. 3).[3]

§ 106.

Die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstückes.

Besondere Grundsätze (§ 581 Abs. 2) bestehen für den wichtigsten Pachtfall, die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Vgl. darüber § 582—595.

I. Wie nach Mietgrundsätzen ordnungsgemäßen Gebrauch,[4] so fordert die Pacht außerdem ordnungsgemäße Fruchtziehung. Danach darf der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ohne Erlaubnis des Verpächters keine Aenderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind (§ 583).

II. Während dem Vermieter die ganze Reparaturpflicht obliegt,[5] ist es der Pächter des landwirtschaftlichen Grundstücks, welcher die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn-, Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken hat (§ 582).

III. Der regelmäßig nach Jahren bemessene Pachtzins für ein landwirtschaftliches Grundstück ist nach dem Ablauf je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten (§ 584).[6] Einen Anspruch auf Zinsnachlaß bei Mißernten kennt das BGB. nicht.

---

[1] Ueber die Verweigerung der Untermiete vgl. oben S. 477.

[2] Anders bei der Miete (vgl. § 569). Vgl. oben S. 477. Bei der Pacht kommt eben in Frage, daß die Familie möglicherweise am Anfange verhältnismäßig melioriert hat, um auch später durch reichliche Erträgnisse entschädigt zu werden. Dann hat sie ein Interesse an der Fortsetzung der Pacht.

[3] Anders bei der Miete, vgl. oben S. 477. Früchte kann man auch noch aus der Ferne ziehen.

[4] Vgl. oben S. 479. [5] Vgl. oben S. 478.

[6] Für die Miete vgl. oben S. 480.

IV. Ein Pfandrecht hat

1. der Verpächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks für den gesamten Pachtzins zunächst an sämtlichen Früchten des Grundstücks und dann noch an dem zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen, sonst unpfändbaren Inventar;[1] und dieses Pfandrecht braucht unter keinen Umständen vor anderen Pfandrechten zurückzutreten (§ 585).[2]

2. Dem Pächter steht umgekehrt wegen seiner Gegenforderungen, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu (§ 590). Doch kann hier wie bei der Miete (§ 562)[3] das Pfandrecht durch Sicherheitsleistung abgewehrt werden (§ 590).

V. Das Inventar[4] spielt bei der Pacht von Grundstücken eine große Rolle.

In der Regel wird das „Grundstück samt Inventar" verpachtet.[5]

Diese Uebernahme des Gesamtinventars ist entweder nach den Grundsätzen der Zubehör im Pachtzins mit berücksichtigt, oder erfolgt eigens zum Schätzungswert.

1. Im ersten Fall obliegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke (§ 586 Abs. 1); der Verpächter hat aber die Ergänzungspflicht, es sei denn, daß den Pächter eine Schuld trifft. Auch hat der letztere den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht (§ 586 Abs. 2).

2. Uebernimmt der Pächter eines Grundstückes das Inventar zum Schätzungswert, mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswert zurückzugewähren (§ 587), so bleibt zwar auch hier der Verpächter Eigentümer des Inventars einschließlich aller Neuanschaffungen, aber der Pächter hat die letzteren nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu machen, und das ganze Inventar steht ihm zur Verfügung, aber auch auf seine Gefahr (§ 588).

Bei der Beendigung der Pacht hat der Pächter das ganze vorhandene Inventar zurückzugeben, und der Verpächter muß es im allgemeinen abnehmen: nur überflüssige oder zu wertvolle Neuanschaffungen kann er ablehnen (§ 589 Abs. 1 u. 2).

Das übernommene Inventar wird dann abgeschätzt und die Differenz vergütet (§ 589 Abs. 3).

---

[1] CPO. § 715 Nr. 5, jetzt § 811 Nr. 4.

[2] Anders bei der Miete (§ 563). Vgl. oben S. 480[3].

[3] Vgl. oben S. 480.

[4] Unter dem Inventar versteht man die zum Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Gerätschaften (totes Inventar) und Viehbestände (lebendes Inventar).

[5] Liefert der Verpächter nur einzelne Inventarstücke, so kommen einfach die Grundsätze über Zubehör (§ 98 Z. 2) zur Anwendung. Der Verpächter behält sein Verfügungsrecht und trägt die Gefahr, der Pächter erhält das Fruchtrecht und hat die erforderliche Sorgfalt zu bethätigen.

VI. Die Zurückgewährungspflicht des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach der Beendigung der Pacht ist ganz den landwirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt.

Der Pächter hat das Grundstück keineswegs in demjenigen Zustand zurückzugeben, in welchem er es empfangen hat, sondern in einem Zustand, wie er bei fortgesetzter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des landwirtschaftlichen Betriebs erwartet werden muß (§ 591). Deshalb hat der Pächter auch ohne Rücksicht auf seine frühere Uebernahme so viel Produkte zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Produktengewinnung erforderlich ist (§ 593 Abs. 1). Für das Mehr kann er freilich Ersatz verlangen; nur der Dünger macht eine Ausnahme (§ 593 Abs. 2 und 3).

Für die Rückgewähr des Gutes gegen Schätzung kommen die Grundsätze über Rückgewähr des Inventars gegen Schätzung zur Anwendung (§ 594). Vgl. vorher Z. V. 2.

VII. Endigt die Pacht im Laufe eines Pachtjahres, so muß eine Auseinandersetzung erfolgen.

Der Pächter kommt hier um die Ernte, die er doch durch Bestellung vorbereitet hat. Der § 592 statuiert hier deshalb eine Ersatzpflicht des Verpächters, insoweit die Kosten einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Ernte nicht übersteigen (§ 592).

2. Nach bayerischem Staatskirchenrecht.

§ 107.

Die Vermietung.

Miete und Pacht verlieren natürlich dadurch nichts an ihrem privatrechtlichen Charakter, daß es der Pfarrer ist, der solche Rechtsgeschäfte abschließt, und daß Miet- resp. Pachtobjekt das Pfründegut ist.

Es gilt also hier nunmehr das BGB.

Da aber dabei möglicherweise die Rechte der Nachfolger berührt werden, und die Kirche ein Interesse daran hat, daß auch der vermietende resp. verpachtende Geistliche selbst keine Ertragsbeeinträchtigung erfährt, so ist zum Schutz der genannten zivilistischen Rechtsgeschäfte eine Anzahl öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bereitgestellt worden. Auch wurde aus Gründen der Wohlanständigkeit die Vermietung schon ganz untersagt.

Das BGB. gilt also auch hier nur vorbehaltlich des pfründnerischen Sonder- oder des Kuratelrechts. Vgl. oben S. 287.

I. Was die Vermietung von Pfarrhäusern und ihren Nebengebäuden und zwar zunächst im rechtsrheinischen Bayern betrifft — es handelt sich wohl regelmäßig nur um eine teilweise Vermietung —, so kann die

skrupellose Ausnützung aller Räume in der That dem Ansehen des Pfarrers Abtrag thun. Hier ist eine Aufsicht wohl am Platz, und diese kann sich sogar zum allgemeinen Vermietungsverbot steigern.

Eine Vermietung der Pfarrgebäude wurde schon im Hinblick auf die Einschränkung des pfründnerischen ususfructus auf den persönlichen Bedarf schlechthin für unzulässig erklärt und in Verbindung damit einfach das Prinzip des usus[1] proklamiert. Aber das erstere geht nicht mehr an[2], und es ist immer noch eine alte Binsenwahrheit, daß der ususfructus kein usus ist.

Nach dem preußischen ALR. II. 11 § 728 kann der Pfarrer seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons[3] und der Kirchenvorsteher (Kirchenverwaltung) vermieten. Diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen. In der Vermietung von Oekonomiegebäuden ist der Pfründebesitzer frei.[4]

Eine Brandenburg-Culmbachsche Konstitution von 1594[5] verbietet allen Pfarrern und Mesnern, „Hausgenossen in ihre Pfarr- und Mesnerhäuser einzunehmen", um Gefahr, Aergernis und Schaden zu vermeiden. Nur die Vermietung einer Filialwohnung wird ihnen gestattet.

Auch das Oberkonsistorium hat zu unserer Frage Stellung genommen.[6] Wenn dasselbe aber die prinzipielle Unzulässigkeit der Vermietung von Pfarrwohnräumen an erster Stelle mit dem Hinweis darauf begründet, daß der Pfarrer nicht als Mieter betrachtet werden könne, und deshalb auch kein Recht der Untermiete habe, so ist zu wiederholen, daß der Pfarrer Nießbraucher der Pfarrwohnung ist[7] und der Nießbraucher nach Zivilrecht das Vermietungsrecht hat.[8] Darin aber hat das Oberkonsistorium recht, daß dem Pfarrer die Wohnung nicht als Rentengenuß, sondern lediglich als eine Amtsbedarfsbefriedigung eingeräumt ist; und ganz richtig wird hieraus gefolgert, daß jede Vermietung und anderweitige Benützung die Genehmigung der kirchlichen Obern erfordere, welchen die Prüfung gebührt, ob der Vermietung ein dienstliches oder disziplinäres Hindernis entgegensteht.

Das ist auch kanonisches Recht, aber eben auch nur Kirchenrecht. Die zivilrechtliche Giltigkeit solcher Mietverträge kann nur durch die Staatsgewalt beherrscht werden, und da ist lediglich die Frage, ob für solche Mietverträge eine staatliche Kuratelgenehmigung erforderlich ist.

Das Verordnungsrecht hat nun eine solche im allgemeinen hier ebenso

---

[1] So auch Carpzow, Jur. eccl. s. consist. lib. II. defin. 352 § 11, defin. 353 § 4. Vgl. auch oben S. 274. [2] Vgl. oben S. 260, 268.

[3] Wenn und weil er die Baulast hat.

[4] ME. v. 19. Juli 1873 (Günther II. 367).

[5] Stoll, Die Baupflicht II. 344 (Z. 4 Abs. 3). Diese Konsistorialverordnung hat heute noch Gesetzeskraft (Plenarerk. v. 14. Febr. 1844 a. a. O.).

[6] OKE. v. 24. Januar 1844 (Günther II. 358).

[7] Im Baulastrecht ging man allerdings irrigerweise zum Teil vom Mietstandpunkt aus. Ich werde das im III. Bd. ausführen. [8] Vgl. oben S. 481.

wenig vorgesehen wie bei der Verpachtung;[1] und das freie Vermietungsrecht von Pfründeökonomiegebäuden wurde auch schon vom Ministerium ausdrücklich zugestanden.[2] Weil aber auf dem Pfründegebiet zum Unterschied vom Recht der Kirchenverwaltung[3] die Kuratel in keine gesetzlichen Schranken gewiesen ist, steht es der Kreisregierung zu, überhaupt oder für besondere Fälle ihre Genehmigung vorzubehalten,[4] welche dann zivilrechtliche Giltigkeitsvoraussetzung ist. Ohne besondere darauf hinlautende Kuratelgenehmigung bindet aber ein solcher Vertrag niemals und unter keinen Umständen den Amtsnachfolger.[5] Die Nießbrauchbestimmungen des BGB. helfen nur mit dem Kündigungsrecht nach (§ 1056). Aber hier setzen, wie sich im nächsten Paragraphen zeigen wird, pfründerechtliche Sonderbestimmungen ein.

Ueber die Anwendbarkeit der VO. vom 28. Februar 1851, die Benützung und Erhaltung der Staatsgebäude betr. (vgl. insbesondere § 97 lit. d), vgl. insbesondere die unten citierte ME. von 1873.

II. In der Pfalz gilt

1. für die katholische Kirche die Ratifikationsordnung von 1842:[6]

§ 3. Pfarr- und Benefiziatgebäude können, ganz oder teilweise, von den Pfarrern mit Genehmigung der königl. Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikrats und mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats vermietet werden.[7]

§ 4. Vermietungen von Pfarrgebäuden sind für den Pfarrnachfolger nicht bindend, d. h. dieser kann dieselben nach Umfluß des bei seinem Pfarrantritt laufenden Mietjahres zur selbstigen Benützung oder zur Wiederverpachtung zurücknehmen.

2. Für die protestantische Kirche der Pfalz ist die Reg.-E. vom 20. März 1847[8] maßgebend. Hiernach dürfen die Pfarrer das Pfarrhaus ganz oder teilweise nur mit ausdrücklicher Ermächtigung vermieten. Diese Ermächtigung wird von den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den Dekanaten, welche hierzu die Genehmigung des Konsistoriums zu erholen haben, erteilt. Die Anträge zu der fraglichen Ermächtigung müssen von den Presbyterien ausgehen, und es müssen die Gründe genau angegeben werden, welche die Vermietung überhaupt oder auf längere Zeit, selbst für den Fall einer Veränderung in der Person des Pfarrers, zweckmäßig und vorteilhaft erscheinen lassen. Wenn diese Förmlichkeiten erfüllt sind, so unterliegt der Mietkontrakt selbst keiner besonderen Genehmigung.

Die Vermietung ohne distriktspolizeiliche Ermächtigung wird man für nichtig erklären müssen.

---

[1] Vgl. den folgenden Paragraphen.
[2] ME. v. 19. Juli 1873 (Günther II. 366 f.). [3] Vgl. oben S. 387.
[4] Vgl. den folgenden Paragraphen. [5] Vgl. a. a. O.
[6] § 3 u. 4 (Döll. 23 S. 295, Wand-Wagner S. 562).
[7] Das sind hier zivilrechtliche Voraussetzungen für die Giltigkeit des Mietvertrags.
[8] Wand S. 562.

Die Pfarrökonomiegebäude und sonstigen einen Komplex mit dem Pfarrhause bildenden Gebäulichkeiten, wie Holzlege, Scheuer, Waschküche, Backhaus u. s. w., sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln.[1]

Klagen aus Miete und Pacht sind selbstverständlich privatrechtlich.

§ 108.

Die Verpachtung.

A. Als Nießbraucher steht dem Pfarrer das Recht des Selbstbaues wie der Verpachtung zu. Nach Verwaltungsrecht hat aber die Verpachtung nicht die Regel, sondern die Ausnahme zu bilden und wird durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen beherrscht.[2]

Für jede Verschlechterung bleibt der Pfründebesitzer der Pfründestiftung haftbar, selbst dann, wenn die Verpachtung mit Genehmigung der Regierung erfolgt.[3] Der Pfründebesitzer mag dann seinen Regreß an den Pächter nehmen.

Das Oberkonsistorium hat sich in seiner Pachtinstruktion gegen die einjährigen und für die Verpachtung auf längere Jahre, insbesondere auf die Dienstzeit und noch auf die Interkalarperiode ausgesprochen.[4]

Dabei wurde dem Konsistorium die Genehmigung des Pachtvertrags auch für den Fall vorbehalten, daß ein Pfarrer den Pachtvertrag über seine Dienstzeit erstrecken will oder wenn die Interkalarkasse bei der Verpachtung in Frage kommt.[5]

In der katholischen Kirche wird die bischöfliche Bewilligung zu jeder Verpachtung gefordert, welche nur in Fällen der Notwendigkeit erteilt zu werden pflegt.[6]

Das ist aber wiederum nur eine kirchenrechtliche Bestimmung, deren Nichtbeobachtung wohl disziplinäre Folgen haben kann, aber nicht die zivilrechtliche Giltigkeit des Pachtvertrags berührt.

Die kuratelamtliche Genehmigung des Pachtvertrags durch die Kreisregierung ist nicht allgemein vorgesehen. Doch kann die mit der Aufsichtsführung betraute Kreisregierung[7] einen Einfluß geltend machen und die

---

[1] Wand S. 587, Wand-Wagner S. 563.

[2] Trid. sess. 25 c. 11 de ref. erklärt die Verpachtung der Pfarrgüter über den Tod des Pfründners hinaus für ungiltig; die kürzere Verpachtungsfrist (3 Jahre) des c. un. Extr. comm. 3, 4 hatte das Gewohnheitsrecht beseitigt. Für die prot. Kirche vgl. die OKE. v. 26. Februar 1862 (Günther II. 312). Ueber diese Verpachtungsanleitung vgl. oben S. 391.

[3] Niederb. Reg.-E. v. 25. Februar 1883 (Kr.A.Bl. S. 191). Krick a. a. O.

[4] Vgl. die in A. 2 cit. Instr. des Oberkonsistoriums S. 313, 332 f.

[5] a. a. O. S. 337. Vgl. auch OKE. v. 23. Oktober 1867 (Günther II. 348 f.), wo ausgesprochen ist, daß kein ausreichender Grund dafür vorhanden sei, für die Genehmigung die unmittelbare Entschließung des K. Oberkonsistoriums vorzubehalten.

[6] Silbernagl 4. A. S. 499.

[7] Form.-VO. v. 1825 § 74.

Einholung der Pachtgenehmigung für jeden Fall vorschreiben. Das ist z. B. für Niederbayern geschehen,[1] während in Schwaben nur der über neun Jahre abgeschlossene Pachtvertrag der Kuratelgenehmigung bedarf. In Unterfranken ist die Kuratelgenehmigung nur erforderlich, wenn außergewöhnliche Bedingungen in den Pachtvertrag aufgenommen werden, deren Vormerkung in der Pfründefassion sich als notwendig erweist.

Die Form des Pachtvertrags bestimmt das Zivilrecht. Die Instruktion des Oberkonsistoriums von 1862 hatte für alle Fälle schriftliche Form befürwortet. Nunmehr gilt das S. 481 resp. 476 Gesagte.

B. Wie ist es, wenn der Pfründebesitzer vor Ablauf der ausbedungenen Pachtzeit stirbt?

Das BGB. § 1056 steht auf dem Standpunkt, daß, ebenso wie der Kauf die Miete nicht bricht, auch die Nießbrauchbeendigung die in Vollzug gesetzte Pacht und Miete nicht berührt. Was für den Fall der Veräußerung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks in den §§ 571, 572, dem § 573 Satz 1 und den §§ 574—576 und 579 angeordnet ist, gilt auch für die Beendigung des Nießbrauchs. Danach tritt mit der Beendigung des Nießbrauchs der Eigentümer an Stelle des Nießbrauchers in die miet- und pachtrechtliche Stellung, ist aber berechtigt, das Verhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen. Die Rechte des Mieters und Pächters sind lediglich in der Richtung gewahrt, daß er den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern kann, ob er von dem Kündigungsrecht Gebrauch mache (§ 1056). Er selbst aber hat kein Kündigungsrecht, sondern ist durch den Vertrag gebunden.

Diese Bestimmung gilt indes nicht für die Pfründe. Die Rechte des Stiftungseigentümers werden nach gemeinem Recht hier kuratelamtlich wahrgenommen, und das ist nach Art. 80 des Ef.G. so geblieben.[2]

---

[1] Cit. Reg.-E. vom 25. Februar 1883.

[2] Vgl. oben S. 287. So auch Seeberger nach dem „Bericht über die am 20. Juni 1900 zu Nürnberg abgehaltene 30. allgemeine Pastoralkonferenz ev.-luth. Geistlicher in Bayern" S. 47. Sehling hatte hier einen beachtenswerten Vortrag gehalten über den „evangelischen Pfarrer und das bürgerliche Gesetzbuch" S. 12—45. Bei dieser Gelegenheit unterhielt man sich weiterhin auch über die Frage, ob der Art. 80 mit seiner Aufrechterhaltung des Pfründerechts das ganze Kirchenvermögensrecht ins Auge fasse. Mit Recht verneinte das Sehling mit dem Beifügen, daß nichtsdestoweniger auch für das Kirchenvermögensrecht im engeren Sinn (vgl. oben S. 73) das seitherige Landrecht weiter gelte. „Weshalb dies im Ef.G. nicht zum Ausdruck gekommen sei, sei ihm gleichfalls unerfindlich" (S. 47). Daß es bei dem in die öffentliche Sphäre gehobenen Kirchenvermögen beim Alten geblieben ist, steht in der That fest. Das habe ich bereits im Bd. I. 177 ff. ausgeführt, wo ich auch den nach mehreren Richtungen hervortretenden Einfluß des BGB. auf das Kirchenvermögensrecht beschrieb, den a. a. O. ja auch Sehling unterstellte. Nur kann ich nicht mehr anerkennen, daß die Kirchen Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Vgl. oben S. 81 ff. Auch die Kirchenstiftungen gehören zu den im BGB. § 80—88 normierten Stiftungen, und die Erhaltung des alten Rechtszustandes ergibt sich aus § 85 u. 86, wonach die auf Landesgesetz beruhende Stiftungsverfassung unberührt bleibt resp. als fortbestehend vorausgesetzt wird. Vgl. oben S. 90. Darauf beruht auch die Erhaltung des Pfründestiftungsrechts. Der Art. 80 des Ef.G. hat, genau betrachtet, nur das Pfründnerrecht im Auge, und will den Gedanken abwehren, daß der nießbrauchrechtliche Inhalt desselben die vorbehaltlose Einstellung in das BGB. fordere.

I. Die pfründnerrechtliche Sonderbestimmung des gemeinen Rechts formuliert Kreittmayr unter Berufung auf Trid. sess. 25 c. 11 de ref. (oben S. 487[2]) wie folgt:

„Wenn also der Pfarrer oder Benefiziat seinen Zehent, Widdum oder andere Benefizialeinkünfte auf zehn Jahre lang verpachtet und noch vor Ablauf dieser Zeit stirbt, so ist der nachfolgende Pfarrer oder Benefiziat die Pachtzeit auszuhalten, mithin factum Defuncti zu prästieren nicht schuldig, weil Defunctus den Pacht nur proprio nomine als Dominus et proprietarius redituum beneficialium getroffen hat".[1]

Das gemeine Recht steht auf dem logischen Standpunkt, daß eine Verpachtung über die Zeit des Pfründners hinaus eine Ueberschreitung der Benefiziatenstellung ist und daher Nichtigkeit nach sich zieht, die der Nachfolger geltend machen darf. Das ist dann keine Kündigung, welche erst nach einer Frist ihre Wirkung äußert, sondern Auflösung, welche sofort wirkt, falls sie nur vom Nachfolger im Pfründnerrecht begehrt wird. Der Pächter andernteils hat auch hier kein Kündigungsrecht.

Diese Bestimmung ist im Pfründeinteresse aufgestellt worden und wird somit durch die kuratelamtliche Genehmigung überholt. Es war daher bis jetzt einhellige Praxis, daß der kuratelamtlich bestätigte Pachtvertrag auch über die Zeit des Pfründners hinaus verpflichtet, wenn die fortdauernde Giltigkeit des Pachtvertrags auch für diesen Fall ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden ist.[2]

Das gilt auch heute noch. Diese sonderrechtliche Bestimmung gibt der Pfründe eine ungleich bessere Stellung, als es nach dem BGB. der Fall wäre.

II. Nach preußischem Recht kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden (II. 11 § 800).[3] Dann heißt es weiter: „Ist der

---

[1] V. c. 19 § 39 Z. 9 lit. c. Dann heißt es weiter: „Ein anderes ist, wenn der Pfarrer ein Kirchengut (Kirchenstiftungsgut), welches er nicht zu genießen, sondern nur zu verwalten hat, legaliter verpachtet, denn da handelt er nicht mehr suo et proprio, sondern administratorio Nomine statt der Kirche vi Officii, welches also mit der nämlichen Obligation auch auf den Successor hinübergehet." Die Verpachtung der Kirchenstiftungsgüter nimmt übrigens heute nicht mehr der Pfarrer, sondern die Kirchenverwaltung und in der Pfalz der Fabrikrat resp. das Presbyterium vor. Bd. I. 208, 308, 346.

[2] Die OKE. v. 23. Oktober 1867 (Günther II. 348 f.) befürwortet die (konsistoriale) Genehmigung für solche Fälle nur, „wo dies nach den zutreffenden besonderen Verhältnissen durch das Interesse der Pfarrstiftung selbst sowohl, als der Nutznießer derselben ausreichend gerechtfertigt erscheint," und will die genaue Feststellung der Pachtbedingungen sowie die Zahlungsfähigkeit der Pächter um so genauer ins Auge gefaßt sehen, „als der nachfolgende Pfarrer billigen Anspruch darauf zu erheben hat, daß in diesen Beziehungen die höchste Achtsamkeit angewendet wurde". Von dem Bestehen solcher Pachtverträge, welche den Nachfolger binden, sei selbstverständlich in dem Bewerbungsausschreiben stets besondere Erwähnung zu thun.

[3] Zugeständnisse werden nur mit Rücksicht auf die Dreifelderwirtschaft gemacht. Wenn nämlich die Güter in gewisse Felder geteilt sind, so muß der Amtsfolger den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal von Anfang der Pacht an durch alle Felder herumgekommen ist" (§ 801; vgl. auch I. 21 § 330). Trifft

Pachtkontrakt aber mit Zuziehung des Patrons[1] und der Vorsteher[2] und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Oberen geschlossen worden, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden."

Hier haben wir also im wesentlichen den Standpunkt des gemeinen Rechts, und das gilt in den bayerischen Territorien des ALR. nach wie vor.[3] Eigentümlich ist hier also die Zustimmung des baulastpflichtigen Patrons und der Kirchenverwaltung, wenn der Pachtvertrag auch den Nachfolger binden soll. An Stelle der bestätigungsberechtigten Kirchenbehörde steht aber nach bayerischem Kuratelrecht die Kreisregierung.

III. Auch in der Pfalz gilt noch das frühere Pfründerecht fort.[4]

Die Ratifikationsordnung für die katholischen Pfarreien in der Pfalz vom Jahr 1842[5] enthält folgende Sonderbestimmung:

„Pfarrgüter dürfen nur auf drei, sechs oder neun Jahre verpachtet werden, so zwar, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pacht auflösen kann."

Die Dreizahl hängt mit der Dreifelderwirtschaft zusammen, die auch bei den rechtsrheinischen Pachtverträgen zu berücksichtigen ist.[6]

Für die protestantische Kirche der Pfalz kommen außer der Ratifikationsordnung von 1839[7] noch in Betracht: die Reg.-E. vom 20. März 1847 und die KE. vom 10. April 1875.[8]

Die cit. Reg.-E. von 1847 sieht in der freien neunjährigen Verpachtung den doppelten Nachteil, daß Güter zur Verpachtung gezogen werden können, die sich ihrer Natur nach zur Bewirtschaftung durch Pächter nicht eignen, und daß weiterhin auch der Amtsnachfolger oft noch auf längere Zeit gebunden ist. Daher wird hier folgendes verordnet:

Die Verpachtung von Weinbergen ist durchaus untersagt. Einjährige Pachtfrist besteht für Wiesen und Aecker mit ewigem Klee, sonst eine Pachtfrist von sechs Jahren.[9] Die bei längerer Pachtfrist nötigen Ermächtigungen werden, wenn der Pacht nicht über neun Jahre dauern soll,

---

die Aufstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat, so muß sich der Nachfolger gleichfalls die Fortsetzung der Pacht so lange gefallen lassen, bis die Reihe wieder herum ist (§ 802). Das sind Ausnahmen von der in I. § 19, § 33 ausgesprochenen Regel.

[1] Nur des Patrons, der Lasten trägt. Vgl. Koch-Hinschius Komm. z. ALR. zu § 803. [2] Kirchenverwaltung. [3] Vgl. oben S. 286 f.

[4] Vgl. a. a. O.

[5] Döll. 23 S. 295 ff.

[6] Günther II. 333.

[7] Wand S. 593 ff., Wand-Wagner S. 569 ff., insbesondere Art. 20 (S. 601): „Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittels Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und im Beisein des Kirchenrechners, wobei die Ratifikation des einschlägigen Dekans vorzubehalten ist (das ist hier zivilrechtliches Erfordernis). Bei Erhebung und Eintreibung der Pachtzinsen und der übrigen Gefälle kommen die Bestimmungen der VO. der kgl. Kreisregierung v. 11. Dezember 1822, Intell.-Bl. S. 949, in Anwendung."

[8] Wand S. 588 f., Wand-Wagner S. 565 f., Wagner II. 255.

[9] Doch sind 3 Tagwerke ausgenommen und dürfen über 1 Jahr nur mit vorgängiger Ermächtigung verpachtet werden.

durch das Bezirksamt nach vorgängigem Benehmen mit den Dekanaten erteilt.[1]

Nach Art. 9[2] des Klerikaldekrets von 1813 können die Pfarrgüter auf länger als neun Jahre nur auf Grund eines befürwortenden Gutachtens des Fabrikrats resp. Presbyteriums nach Einvernehmung der oberhirtlichen Stelle unter Genehmigung der Kreisregierung verpachtet werden.[3]

Nach Art. 10 dürfen keine Draufgelder oder besondere Nebenbezüge bedungen werden. Ist dies dennoch geschehen, so kann der Nachfolger des Titulars bei seinem Besitzantritt die Vernichtung der Pacht begehren oder gegebenenfalls seinen Regreß gegen die Erben und Repräsentanten des Titulars oder gegen den Pächter nehmen.[4]

Ueber jede Verpachtung soll ein schriftlicher Vertrag aufgenommen werden.[5] Das letztere ist aber lediglich eine Ordnungsvorschrift des Konsistoriums, und es ist zu bemerken, daß kirchenbehördliche Formvorschriften keine „Gesetze" im Sinne des BGB. § 125 sind. Uebrigens vgl. oben S. 481 resp. 476, wo klar wird, daß jetzt auch nach Zivilrecht alle Pachtverträge über ein Jahr der schriftlichen Form bedürfen.

---

4. Kapitel.

Der Ertrag aus Rechten.

§ 109.

Das rechtsrheinische Recht.

I. Die VO. von 1811 § 17 erwähnt: Grundherrliche, Zehnt-, Gemeinde-, Weide- und Forstrechte. Seit 1850 sind noch Jagdrechte hinzugekommen,[6] denen sich Fischrechte anschließen.[7]

Der Pfarrpfründe wurde insbesondere mitunter das Gemeinderecht zugestanden.[8] Die Bl. f. a. Pr. 29 S. 405 ff. berichten über einen solchen

---

[1] Cit. Reg.-E. v. 1847.

[2] In Konsequenz des code civil Art. 595, 1429. Vgl. auch die Einl. d. Reg.-E. v. 20. März 1847 (Wand-Wagner S. 565).

[3] Ein Speyerer Generale v. 20. April 1891 (Wand-Wagner 566[1]) enthält folgendes: „Die Synode Landau sprach die Bitte aus, das kgl. Konsistorium möge dafür eintreten, daß auch eine auf mehr als 9 Jahre sich erstreckende Verpachtung von Pfarrgütern genehmigt werde, falls diese für die Pfarrei einen offenkundigen Vorteil biete. Die unterfertigte Stelle wird solche Anträge stets unterstützen, wie das auch bisher geschehen ist; aber die Entscheidung liegt in der Kompetenz der kgl. Regierung."

[4] Vgl. auch Wand S. 588, Wand-Wagner S. 566.

[5] Die Details in der KE. v. 10. April 1875 (Wand S. 589). Vgl. auch oben S. 488.

[6] Vgl. die Jagdgesetze v. 4. Juni 1848 und 30. März 1850 (Weber III. 708 und IV. 104). Dazu die Fassionsbestimmungen des ME. v. 22. April 1858 Z. V.

[7] Instr. v. 15. Mai 1865 § 7 (Weber VI. 446).

[8] Nach der VO. v. 22. November 1810 (Reg.-Bl. 1329) und RGE. § 25 — frühere Verordnungen in den Bl. f. a. Pr. 14 S. 93 — hatte auch jede Pfarrpfründe

Fall, wo über den Umfang und Inhalt dieses zuerkannten Gemeinderechts — es handelte sich um den Bezug von Bauholz aus dem Gemeindewald — gestritten wurde. Ein dazwischen liegender Vertrag wurde als öffentlich-rechtlicher Vergleich erklärt, „durch welchen das ganze Verhältnis des Pfarrers zur Gemeinde einschließlich seiner Stolgebühren geregelt und dabei auch das Gemeinderecht des Pfarrers anerkannt wurde". Zufolge Art. 36 der GO. entscheiden derartige Streitigkeiten die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz der VGH. (Art. 8 Z. 28).

II. Auf dem Gebiet der Grundlasten hat die bayerische Ablösungsgesetzgebung von 1848, 1872 und 1898 eine ganz neue Rechtswelt entstehen lassen.

Im Jahr 1898 wurde noch einmal unter günstigen Bedingungen die freiwillige Ueberweisung der Grundgefälle an den Staat aufgenommen, um möglichst alle Bodenzinse — also auch die der Kirche und ihrer Pfründen — zu verstaatlichen und dann leichter ablösen zu können. Während diese Ueberweisung jetzt geschlossen ist, steht der bloßen Umwandlung auch heute noch kein Hindernis im Weg.

Ich habe alles Nähere in meinem „Zehnt- und Bodenzinsrecht, 1898" ausführlich dargestellt und kann mich hier einfach darauf berufen.

Was die Fatierung des Ertrages aus Rechten anlangt, so hat dieselbe infolge der Ablösungsgesetzgebung eine bedeutende Aenderung erfahren. Dieselbe gestaltet sich nämlich nunmehr sehr einfach und weit weniger schwierig als früher.[1]

Durch die Ablösungsgesetzgebung ist nämlich an Stelle der Grundgefälle der sog. Bodenzins getreten, der nunmehr zur Einstellung kommt. Das weitere regelt die ME. vom 22. April 1858 Z. VI., wo auch besondere Bestimmungen über die Fatierung der Weide- und Forstrechte getroffen sind.[2]

Ueber den durchschnittlichen Wert des Gemeinde-, Weide- und Fischrechts ist von der Ortsbehörde ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugnis zu erholen und zu den Belegen zu bringen.[3] Der Ansatz für das Forstrecht wie Besoldungsholz wird durch die Forstbehörde bestätigt.[4] Wird eines dieser

---

bei Gemeindegrundteilungen einen Anteil anzusprechen, und zwar in der Hauptgemeinde, wo der Pfarrer als Nutznießer der Pfarrstiftung die Eigenschaft eines Gemeindemitglieds hatte (doch vgl. Bl. f. a. Pr. 14 S. 93 ff.). Die GO. v. 1869 hat dieses Pfarrrecht aber nicht mehr fortgeführt; es ist also aufgehoben. Der Art. 27 Abs. 5 bedenkt nur noch den Schulfond. Der Pfarrer fällt heute unter die allgemeine Regel des Art. 27 Abs. 3 und Art. 32, d. h. er hat abgesehen von förmlichen Gemeindebürgerrechten nach Art. 32 Abs. 2 Z. 1, ein Anteilsrecht nur, wenn ihm ein Herkommen oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht (Bl. f. a. Pr. 21 S. 414).

[1] Das stellt auch die ME. v. 22. April 1858 Z. VI. fest.

[2] Vgl. auch die Instr. v. 15. Mai 1865 § 7. Ueber die Ermäßigung der Forstberechtigungen vgl. Forstgesetz v. 1896 Art. 25, 32 (Weber XXIII. 699 ff.).

[3] Cit. Instr. v. 1865 § 7.

[4] ME. v. 22. April 1858 Z. VI. Instr. v. 15. Mai 1865 § 7 Z. 6. Vgl. aber auch lit. e Abs. 2. Ueber die Forstrechte vgl. das Forstgesetz Art. 31.

Rechte nicht mehr ausgeübt und ist hierfür ein Ablösungskapital bezahlt worden, so ist hier lediglich Vormerkung zu machen; das Kapital selbst wird aber unter Tit. II. eingestellt.[1]

Das letztere gilt von allen Ablösungskapitalien, welche auf Grund des Ablösungsrechts in den Besitz der Pfründestiftung kommen.

Ueber die rechtliche Natur der Bodenzinse, die infolge der Ablösung jetzt in großer Anzahl kirchlichen Pfründen zustehen, vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 80—87, besonders über den dinglichen Charakter der Bodenzinse a. a. O. S. 85 ff.

Eine kleine Aenderung kam nur durch das Ausf.G. zum BGB. Art. 173.

Das Ablösungsgesetz vom 2. Februar 1898 Art. 22 hatte nämlich den freiwillig Ablösenden unter anderen Privilegien[2] auch einen Hypothekenvorzug zugebilligt.[3] Danach darf der Ablösende in der Höhe der Ablösungssumme auf dem bodenzinspflichtigen Grundstück eine Hypothek bestellen, die den vor der Ablösung eingetragenen Hypotheken vorausteht. Hier war nur der einschränkende Zusatz gemacht: „Die jährliche Zinsenleistung darf den Betrag der seitherigen Jahresschuldigkeit nicht übersteigen".

Dieser einschränkende Zusatz wurde im Ausf.G. Art. 173 wieder aufgehoben.

Wie die Motive zum Art. 40[4] des Entwurfes eines Gesetzes, Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betr.,[5] feststellen, steht nämlich der einschränkende Zusatz mit dem BGB. § 1119 Abs. 1 in Widerspruch. Er war deshalb zu streichen.

III. Große Schwierigkeit hat von Anfang an die Parzellierung von bodenzinspflichtigen Grundstücken gemacht; und man suchte den bodenzinsberechtigten Stiftungen in verschiedener Weise zu helfen.

Indem man ganz richtig davon ausging, daß solche Parzellierungen eine Repartition des Bodenzinses nach sich ziehen, welche den Bodenzinsberechtigten sehr unbequem, zum mindesten sehr lästig sein kann, wurden durch Just.-ME. vom 11. August 1854[6] die Notariatsbehörden angewiesen, vor der Ausfertigung solcher Verträge den Nachweis der Einwilligung der Gefällsberechtigten zu fordern. In Verbindung damit wurden die berechtigten Pfründebesitzer wiederholt aufgefordert, ihren Bodenzins beim Hypothekenamt anzumelden,[7] weil sie nur so ihr Veto anstandslos ausüben könnten. Auch wurde für solche Repartitionen Kuratelgenehmigung gefordert.[8]

---

[1] Instr. v. 15. Mai 1865.

[2] Vgl. darüber mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 59. [3] a. a. O. S. 83.

[4] Das ist unverändert heute der Art. 173 des Ausf.G.

[5] Verh. d. K. d. Abg. 1898/9 Beil. Bd. XX. S. 131.

[6] Vgl. die Oberb. Reg.-E. v. 15. November 1861 (Günther II. 379). OKE. v. 26. Februar 1862 (a. a. O. II. 381 ff.).

[7] a. a. O. OKE. v. 26. Februar 1862 (Günther II. 381 f. KE. v. 19. März 1862 (a. a. O. II. S. 383 f.). Reg.-E. v. 17. Januar 1863 (a. a. O. II. 385 ff.).

[8] Cit. Reg.-E. v. 1861 (A. 3).

Aber die erwähnte Anweisung an die Notare ist durch das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 außer Wirksamkeit getreten.[1] Auch für das Einwilligungsrecht der Bodenzinsberechtigten fehlt jeglicher Beweis. Denn die Identifikation von Interesse und Recht geht nicht an.

Nun versuchte zum Schutz der Stiftungen die cit. oberb. Reg. vom 17. Januar 1863 folgenden Ausweg: Der Bodenzins repartiere sich gar nicht bei der Parzellierung von selbst, sondern laste auf dem Gesamtanwesen und könne ohne Einwilligung der Gefällsberechtigten nicht auf einzelne Gutsbestandteile verteilt werden. Wenn daher bei einem Grundstücksverkauf die Reallasten nicht berücksichtigt oder ohne Zustimmung der Berechtigten repartiert würden, so könnten die letzteren nach ihrer Wahl gegen jeden Besitzer einer Parzelle des zertrümmerten Anwesens den Gesamtbetrag des jährlichen Bodenzinses, wie er auf dem unzerteilten Gutskomplex lastete, einklagen.

Auch diese Auffassung war und ist juristisch nicht zu halten.

Ich begnüge mich für heute auf die Art. 14 und 15 des Abl.G. von 1872 zu verweisen, welchen die Anschauung zu Grunde liegt, daß sich bei der Parzellierung die Bodenzinse von selbst repartieren.[2] Einen besonderen Schutz gibt es heute nur bei Güterzertrümmerungen durch gewerbsmäßige Händler und bei der Ausscheidung eines Grundstücks aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, insofern als hier Zwangsablösung vorgesehen resp. zulässig ist.[3] Für die Publizität der Bodenzinsverhältnisse ist aber heute durch Art. 18 des Abl.G. von 1898 gesorgt.[4]

Der Eintrag der Bodenzinsrechte der Stiftungen ist auch heute noch nötig. Nur die neuerworbenen Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse sind von der Eintragspflicht ausgenommen.[5]

Die im Abl.G. von 1898 vorgesehenen Bodenzinsnachlässe betreffen nur die Bodenzinse zur Staats- und Ablösungskasse, nicht aber auch an Private, Stiftungen und Gemeinden.[6]

§ 110.

Das pfälzische Recht.

I. Bezüglich der Ablösung bestimmte das Ablösungsgesetz von 1848 im Art. 40, daß seine Bestimmungen, abgesehen vom Art. 23, auf die

---

[1] Richtig die Oberb. Reg. v. 17. Januar 1863 (Günther II. 385). Also war die S. 493[6] cit. oberb. Reg. v. 15. November 1861 schon verfehlt, ebenso die dort cit. OKE. v. 1862.

[2] Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 65.

[3] Abl.G. von 1898 Art. 19 u. 21. Dazu a. a. O. S. 65 ff., 71 ff.

[4] Vgl. darüber a. a. O. 80 ff. [5] a. a. O. S. 87.

[6] Abl.G. Art. 25 a. a. O. S. 74. Der Art. 25 Abs. 1 u. 3 erhielt eine neue Fassung durch das G. v. 12. Dezember 1899 (G.- u. VBl. S. 1003 f.). Vgl. dazu einen Aufsatz von mir über „Bayerische Bodenzinspolitik" in den Münchner Neuesten Nachrichten v. 8., 9. u. 11. November 1899. Ueber die Nachlaßfrage insbesondere die beiden letzterwähnten Nummern.

Pfalz „keine Anwendbarkeit haben"; und da die Ablösungsgesetze von 1872 und 1898 nur eine Fortsetzung des Gesetzes von 1848 sind, so gilt das Gesagte auch für diese späteren Gesetze.

Die Ausnahmestellung der Pfalz kommt daher, daß die Revolutionsgesetzgebung den Zehnt und die anderen Grundgefälle oder Feudalabgaben entschädigungslos aufgehoben hat.[1]

Wohl aber erhielten sich und gibt es auch heute noch in der Pfalz rentes foncières oder Grundrenten [Grund- und Erb(pacht)zinsen, Gilten u. s. w.],[2] deren Ablösbarkeit schon im Gesetz vom 18./29. Dezember 1790[3] und Code civil art. 530 ausgesprochen und präzisiert wurde.[4]

Das Ablösungsgesetz von 1848 hat im Art. 40 diese Grundrenten insoweit in Betracht gezogen, als auch hier die Bestimmung des bereits genannten Art. 23 bezüglich der Ablösung nach dem achtzehnfachen Betrag gelten soll.[5] Daran hat die spätere Ablösungsgesetzgebung[6] nichts geändert.

Vielfach bilden nun die Grundrenten einen Bestandteil der Pfarrdotation.

Zur Grundrentenablösung bedarf es, da dieselbe jedem Schuldner in Gemäßheit der angeführten Gesetze freisteht, keiner Regierungsgenehmigung, insofern bei Berechnung des Loskaufpreises die desfalls bestehenden Normen beobachtet werden und sonst kein Bedenken obwaltet. Die Distriktspolizeibehörden können vielmehr nach vorgenommener Prüfung und richtig befundener Berechnung der Ablösungssumme den Vollzug des Aktes in eigener Zuständigkeit bewilligen. Bei der Ablösung von Renten, welche zur Dotation von Pfarreien resp. zum Pfarrvermögen gehören, ist indes jedesmal genaue Anzeige zur Evidenthaltung der Pfarrfassionen zu erstatten.[7]

II. Für die verwaltungsrechtlichen Details kommt in der Praxis die Gemeinderechnungsinstruktion von 1879 in Betracht.[8] Maßgebend ist hier der § 97, dessen Wiedergabe ich mir wohl schenken kann.[9] Dort ist auch zu ersehen, daß der Rentenschuldner befugt ist, an dem jährlichen

---

[1] Vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 22.

[2] Vgl. insbesondere auch VO. v. 8. Januar 1819 § 64 (Wagner II. Das Gemeinde- und Stiftungswesen der Pfalz S. 212). Ueber diese Grundrenten vgl. a. a. O. II. S. 209 ff. Neben den Grundrenten erhielt sich auch das Laudemium als nicht feudal, wurde aber gleichfalls ablösbar. Vgl. darüber § 63 der cit. VO. v. 1819 und darüber Wagner a. a. O. II. S. 208.

[3] Hermens, Handb. der gesamten Staatsgesetzgebung über den christl. Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den kgl. preuß. Provinzen am linken Rheinufer, I. S. 214 ff. [4] Vgl. darüber Wagner I. 118 ff.

[5] Ueber diesen Art. 23 vgl. mein Zehnt- und Bodenzinsrecht S. 43, 45 f.

[6] Vgl. darüber a. a. O. S. 46 ff. 50 ff.

[7] Reg.-E. v. 31. März 1845 (Wand-Wagner S. 534, Wagner II. S. 212).

[8] Vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 288.

[9] Abgedruckt z. B. bei Wagner, Gemeinde- und Stiftungswesen der Pfalz I. S. 118 ff. Vgl. auch Wand-Wagner S. 534 f.

Betrage der ursprünglichen Rente ein Fünftel als Grundsteuervergütung in Abzug zu bringen.

III. Die Fatierung der „Gilten und Grundzeichen" erfolgt nach ihrem durchschnittlichen Wert und nach Abzug eines Fünftels für die Erhebung.[1]

---

5. Kapitel.

Einnahmen aus Dienstverrichtungen.

§ 111.

Das Fassionsrecht.

I. Im rechtsrheinischen Bayern sind in dieser Rubrik einzustellen:

1. Die Bezüge gestifteter Gottesdienste aller Art.[2]

Sollte der Stifter die Bedingung der Nichteinstellung beigesetzt haben, so soll das die Nichtbestätigung zur Folge haben.[3] Das war unnötig hart, und ist seit 1878 auch kaum mehr zu halten.

Ueber diese Bezüge wird ein eigenes Verzeichnis nach vorschriftsmäßigem Formular hergestellt. In die Fassion selbst wird nur der Gesamtbetrag der jährlichen Einnahme aufgenommen.[4]

Uebrigens kommen die seit 1878 neu anfallenden Bezüge aus Gottesdienststiftungen bei der Berechnung des Staatszuschusses nicht mehr zur fassionsmäßigen Anrechnung.[5] In der Pfalz bestand diese Praxis schon länger.[6] Uebrigens beschränkte sich nach der ME. vom 30. März 1878[7] die neue Anordnung lediglich auf das Aufbesserungsrecht. Die einschlägigen Ertragsfassionen sind demnach auch ferner evident zu halten. Nur ist über die nach 1878 neu anfallenden Bezüge eine besondere Vormerkung zu machen, damit dieselben bei der Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserung von dem fassionsmäßigen Reinertrag in Abzug gebracht werden.

2. An zweiter Stelle kommen die Einnahmen aus Gebühren für zufällige einzelne Dienstesleistungen, also die oben S. 299—360 behandelten Kasualien oder Stolgefälle.[8]

---

[1] ME. v. 6. August 1849 Z. I. lit. d (Döll. 23 S. 290).

[2] VO. v. 1811 § 24 lit. a (Weber I. 363). Vgl. auch ME. v. 22. April 1858 Z. VII. Für die prot. Kirche die Instr. v. 15. Mai 1865 § 8: „für gestiftete Predigten oder sonstige Bemühungen". Die Abg. Dr Daller und Dr. Schädler meinten in den Verh. d. K. d. Abg. 1897/8, Stenogr. XII. 907, 899, daß bei den prot. Pfarrern schwerlich Gottesdienststiftungen vorkommen. Das ist nicht richtig. Ueber Gottesdienststiftungen vgl. in diesem Werk Bd. I. 242 ff.

[3] ME. v. 7. April 1835 (Weber I. 360*). [4] VO. v. 1811 § 24 lit. a.

[5] Vgl. meine Schrift „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" 1900 S. 17.

[6] Vgl. in der folgenden Z. II. [7] Günther II. 149 f.

[8] Cit. VO. v. 1811 § 24 lit. b. ME. v. 22. April 1858 Z. VII, Instr. v. 15. Mai 1865 § 8.

Maßgebend iſt der Durchſchnitt der letzten zehn Jahre.[1] Die Berechnung erfolgt natürlich nach dem beſtehenden Stolgebührenregulativ, das daher auf dem Titelblatt der Durchſchnittsberechnung gehörig zu vermerken iſt.[2]

Infolge des Perſonenſtandsgeſetzes von 1875 wurde eine allgemeine Reduktion oder Faſſionsberichtigung für Trauung, Proklamation, Taufe und Beerdigung wünſchenswert.[3]

Stolgebühren in der Form von Naturalien ſind zu Geld anzuſchlagen.[4]

Inwieweit auch die zufälligen Meßſtipendien in die Faſſion aufgenommen werden ſollen, wurde für jeden einzelnen Fall der Entſcheidung der Kreisregierung im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde unterſtellt.[5]

Daher kommt die im Landtag 1898 von dem Abg. Dr. Daller beklagte Ungleichheit in den einzelnen Kreiſen.

Nur wenn mit Sicherheit auf einen nachhaltigen Anfall gerechnet werden kann, iſt der Ertrag nach dem Durchſchnitt der letzten Jahre zu fatieren, während geringe, unergiebige Meßſtipendien, auf welche nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, außer Berechnung zu bleiben haben.[6]

In der proteſtantiſchen Kirche ſpielen neben den pflichtmäßigen Stolgebühren die Präparanden-, Konfirmanden- und Beichtgelder eine gewiſſe Rolle, die freiwillige, aber herkömmliche Leiſtungen ſind und aus letzterem Grund zum Teil nach der Art von Anſprüchen behandelt werden.

Die OKE. vom 26. Februar 1841[7] hat das Nähere hierüber geregelt.

II. In der Pfalz bleiben die Kaſualien und alle Bezüge für ſeelſorgerliche Verrichtungen, welche auf einem widerruflichen Privatvertrag beruhen, außer Anſatz.[8] Das bedingt eine günſtigere Stellung des Pfälzer Klerus auf dem Gebiet der ſtaatlichen Aufbeſſerung. In den Landtagsverhandlungen 1898 wurde mit Recht hervorgehoben, daß auch in einer ganzen Reihe deutſcher Staaten die zufälligen Einnahmen überhaupt in die Faſſion nicht eingerechnet werden.[9] Und in der That könnte man auch im rechtsrheiniſchen Bayern dieſem Beiſpiel folgen.

Die Bezüge für Meſſen, Jahrtage und andere kirchliche Andachten[10]

---

[1] a. a. O.
[2] VO. v. 1811 § 24 lit. b.
[3] OKE. v. 1. Mai 1878 (Günther II. 152 ff.).
[4] a. a. O.
[5] Cit. ME. v. 1858 Z. VII.
[6] a. a. O. Die früheren Beſtimmungen waren noch ſchärfer. Vgl. Weber II. 718, 720.
[7] Günther II. 743.
[8] Reg.E. v. 11. November 1849 (Geib II. 109; Wand S. 605).
[9] Stenogr. X. S. 319.
[10] ME. v. 6. Auguſt 1849 I. lit. f: „Geſtiftete Seelenmeſſen oder Anniverſarien u. ſ. w."

werden in der Pfalz schon länger in einer besonderen Rubrik vorgetragen[1] und sind bei Feststellung der Kongrua respektive bei Berechnung des Staatszuschusses nicht in Anrechnung zu bringen.[2] Das Jahr 1878 ist hier kein Unterscheidungsjahr.[3]

Ganz richtig: denn Meßstipendien sind freiwillige Gaben,[4] die auch schon wegen ihres schwankenden Charakters sich nicht zur Fatierung eignen.

Bezüglich der Gottesdienststiftungen ist der Pfalz die rechtsrheinische Verwaltung gefolgt,[5] aber bezüglich der Meßstipendien liegt man im rechtsrheinischen Bayern noch im Banne einer kleinlichen Kasuistik.[6]

§ 112.

Das Stipendiumsrecht.

Das Recht der Einnahmen aus Dienstverrichtungen präsentiert sich vor allem im Stolrecht, das aber einen systematischen Ausbau erfuhr und auch in einer wissenschaftlichen Darstellung seinen ausgezeichneten Platz und breiten Raum beansprucht. Vgl. die Darstellung oben S. 299—360.

Dann kommen die Bezüge aus gestifteten Gottesdiensten. Hier handelt es sich um zwar belastete, aber wirkliche Stiftungen mit Dauercharakter der Last und der Einkünfte.

Darüber habe ich in diesem Werk Bd. I. S. 242—246 gehandelt.

Nunmehr handelt es sich nur noch um die sog. Manualmessen und die dafür bezahlten Stipendien. Diese Materie ist von den wirklichen Gottesdienststiftungen nicht ganz zu trennen. Auch die juristische Struktur insbesondere ist in der Hauptsache die gleiche, und so ist die folgende Darstellung eine Ergänzung meiner Ausführungen in Bd. I. S. 242 ff.[7]

Man unterscheidet nämlich Meßstiftungen und Manualmessen. Im ersten Fall ist für die periodische Abhaltung einer Messe stiftungsmäßig[8] ein

---

[1] Konstatiert in der ME. v. 30. März 1878 lit. b (Günther II. 149 f.).

[2] ME. v. 7. Februar 1857 (Geib II. 109). Das gilt heute auch für die vor dem 1. Oktober 1856 angefallenen Stiftungsbezüge (Geib II. 109). Ferner die cit. ME. v. 1878. [3] Cit. ME. v. 1878 lit. e Abs. 2.

[4] Auf diesen Punkt legte auch der Abg. Dr. Daller (Verh. d. K. d. Abg. 1897/98, Stenogr. XII. S. 907) das maßgebende Gewicht. Ueber den Freiwilligkeitscharakter der Meßstipendien vgl. den folgenden Paragraphen. Bemerken will ich noch, daß auch das preußische Kultusministerium durch Erlaß v. 9. Oktober 1899 genehmigt hat, bei der Berechnung des Stelleneinkommens der kath. Pfarrstellen die Vergütung für Abhaltung der Manual- und Frühmessen außer Ansatz zu lassen (Archiv f. k. KR. 80 S. 384). [5] Vgl. oben S. 496.

[6] Vgl. oben S. 497.

[7] Vgl. auch Joder, „Ueber Meßstipendien". Separatabdr. aus dem Ecclesiasticum Argentinense 1894.

[8] Ob eine selbständige Stiftung (capella laicalis) vorliegt oder die Kirche resp. das Benefizium um ein Zweckvermögen vermehrt wurde, ist gleichgiltig. Gemeinrechtlich ruht die Feier und Applikation regelmäßig als Last auf dem Benefizium und wird mit dessen Antritt als Pflicht übernommen. In Bayern bilden die Jahrtagsstiftungen, wie

Vermögen ausgeschieden und im Zweifelsfalle die Messe pro anima fundatoris zu applizieren. Der Bischof hat darauf zu sehen, daß ein ausreichendes Stiftungskapital zur Verfügung steht.[1] Er hat dazu Gelegenheit, weil bei allen Jahrtagsstiftungen die Erholung der bischöflichen Konfirmation vorgeschrieben ist.[2] Der Celebrant empfängt den Stiftungsertrag, in Ermangelung von besonderen Stiftungsbedingungen die herkömmliche Stipendialtaxe.

Bei den Manualmessen ist der Geistliche durch die Annahme eines sog. Meßstipendiums, das ihm ausgehändigt wird, zur gewünschten[3] ein- oder mehrmaligen Applikation verpflichtet. Der Bischof hat das Stipendiumsminimum festzusetzen, über das hinaus der Celebrant nichts fordern, wohl aber annehmen darf; unter demselben braucht er keine Messe anzunehmen, doch ist er die einmal angenommene zu lesen verpflichtet. Zum Schutz des geistlichen Standes kann aber der Bischof die Uebernahme von Messen unter der Minimaltaxe verbieten.

Ein nicht exkommunizierter Katholik kann kraft seines Mitgliedschaftsrechts bei statthafter Applikation eine Votivmesse verlangen. Eine kanonische Uebernahmepflicht besteht indes nur für den Fall, daß der betreffende Geistliche durch bereits übernommene Meßverpflichtungen nicht behindert ist und das Stipendium erhält.

Die rechtliche Natur des Meßstipendiums und das Rechtsverhältnis zwischen dem Priester und dem Besteller ist bestritten.

Einig ist man darin, daß das Meßstipendium keine simonistische Leistung, keine Bezahlung für ein spirituale sein darf. Die katholische Auffassung sieht in dem Stipendium lediglich eine Liebesgabe oder Schenkung an den Priester, einen freiwilligen Sustentationsbeitrag anläßlich der gewünschten geistlichen Mühewaltung. Daher heißt das Stipendium auch elemosyna, und das Tridentinum[4] weist den Gedanken der Ablohnung sowie denjenigen des Forderungs- und Klagerechts weit ab. Praktisch ergibt sich daraus, daß der Geistliche, welcher ohne Stipendiumszahlung die Messe liest, leicht das Nachsehen hat.

überhaupt alle Kultusstiftungen, einen Teil der Kirchenstiftung und stehen unter der Kirchenverwaltung (ME. v. 16. Dezember 1844, Weber III. 563 ff.). Vgl. auch die ME. v. 19. Februar 1835 (Weber III. 14).

[1] Mit Rücksicht darauf, daß im Verlauf der Zeit wieder ein Mißverhältnis eintreten kann, hat das kanonische Recht die Befugnis zur reductio, mutatio und translatio entwickelt. Hiernach kann von der Kirchenbehörde eine Minderung oder beim Eingehen der Fonds sogar eine Aufhebung der Meßverpflichtung verfügt, die Art der Persolvierung geändert und die Ueberweisung an andere Kirchen angeordnet werden.

[2] ME. v. 29. Januar 1826 (Döll. 8 S. 329).

[3] Man spricht daher auch von Votivmessen.

[4] Sess. XXII. decr. de obs. et evit. in celebr. missae: „Atque ut multa paucis comprehendantur, in primis, quod ad avaritiam pertinet, cuiusvis generis mercedum conditiones, pacta et quidquid pro missis novis celebrandis datur, nec non importunas atque illiberales eleemosynarum exactiones potius quam postulationes aliaque huiusmodi, quae a simoniaca labe, vel certe a turpi quaestu non longe absunt, omnino prohibeant“ (episcopi).

Es ist allerdings zweifellos, daß der Geistliche und der Besteller in einem Rechtsverhältnis stehen, jener eine rechtliche Pflicht übernimmt und dieser das Gezahlte nicht willkürlich zurückfordern darf. Fraglich ist nur, wodurch dieses Rechtsverhältnis begründet wird.

Die früher beliebte Annahme eines Innominatkontrakts bringt uns an der Klippe des simonistischen Geschäftes nicht ganz vorbei. Nimmt, wie dies die Regel ist, die Bestellung die Form der Bezahlung an, so stellt sich die letztere vielmehr als eine donatio sub modo dar.[1] Das Stipendium ist und bleibt eine Schenkung; der Schenknehmer ist aber rechtlich verpflichtet, die übernommene Auflage zu erfüllen (BGB. § 525), also die Messe zu lesen, während der Schenkgeber die Schenkung nicht beliebig, sondern nur bei Nichterfüllung der Auflage zurückfordern darf (BGB. § 527). So ist alles in Ordnung. Die rechtliche Bindung vollzieht sich also in der Form der Realschenkung.

Fraglich ist nur, ob diese Bedeutung auch schon dem obligatorischen Schenkungsvertrag oder dem Schenkungsversprechen (BGB. § 518) zukommt. Der von Schmalzgrueber u. a. vertretenen Lehre von der Verbindlichkeit der Stipendialverträge stellt sich folgende Erwägung entgegen: die Gewährung eines Stipendiums wäre hier Vertragserfüllung und somit Rechtspflicht. Vorbei wäre Freiwilligkeit und Schenkung, und der vom Tridentinum betonte Ausschluß des Forderungs- und Klagerechts wäre wieder aufgehoben. Es ist klar, daß schon die Realschenkung mit einer Auflage zum Besten des Schenkers keine vollkommen reine Schenkung ist, und diese Trübung des Schenkungsbegriffes tritt bei dem obligatorischen Schenkungsvertrage nur noch stärker hervor.[2] Ist dem so, so kann vor der Stipendiumszahlung eine bindende Vereinbarung nicht angenommen und nur in der vorgängigen Leistung der Entstehungsgrund des Rechtsverhältnisses erblickt werden. Der Stipendiumsvertrag ist notwendig Realkontrakt.

Die Meßstipendien führen aus RE. § 38 bereits in das Anwendungsgebiet von RE. § 64 b. Hiernach würde dem Staat in den Fragen der Meßstipendien die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, nach § 38 wenigstens die Schutzgewährung und Aufsichtsführung zukommen. Mit gutem Grund hat er aber bis jetzt die Ordnung dieser höchst delikaten Angelegenheit wo die vermögensrechtliche Frage ganz im Hintergrund steht, in der Hauptsache der Kirche freigegeben. Er hätte ja auch damit beginnen müssen, das Stipendium als Forderungsrecht auszuprägen und mit Klagbarkeit auszustatten, würde sich aber damit nicht den Dank der Kirche verdient haben.

Nur zur Reduktionsfrage hat sich der Staat geäußert, dabei aber

---

[1] So auch Hinschius IV. 210. Auch die ME. v. 16. Dezember 1844 (Weber III. 563) erkennt ausdrücklich an, daß „die geistlichen Jahrtagsstiftungen unter den rechtlichen Gesichtspunkt belasteter Schenkungen fallen". Vgl. in diesem Werk Bd. I. 242 ff.

[2] So auch Hinschius IV. 210 ff.

in der Hauptsache nur die kirchliche Zuständigkeit anerkannt. Eine VO. vom 4. Juli 1807 hat über die Reduktion von gestifteten Jahrtagen in den vormaligen Klosterpfarrkirchen Bestimmung getroffen.[1] Doch wurde dabei den Pfarrern überlassen, da wo sie es zur Beruhigung ihrer Gewissen für nötig erachten, die förmliche Reduktion solcher Jahrtage bei den Ordinariaten nachzusuchen. Als später zwischen dem Ordinariat Bamberg und der Kreisregierung über die Geschäftskompetenz bei Reduktion von Jahrtagsstiftungen Meinungsverschiedenheiten entstanden, entschied im Allerhöchsten Auftrag die ME. vom 11. November 1840[2] folgendermaßen:

„Nach katholischem Lehrbegriffe sind Engelämter, Jahrtagsmessen und Jahrtage Vollbringungen des unblutigen Opfers nach der Intention der Stifter, und es ist das Opfer und die Vollbringung desselben den wesentlichen Teilen des katholischen Kultus unzweifelbar beizuzählen.

Auch gehören Intentionen nicht vor den Gerichtshof der weltlichen Macht, sondern vor den geistlichen.

Daher kann denn auch die Reduktion von Stiftungen obiger Art nur in der Zuständigkeit der oberhirtlichen Stelle liegen, wogegen andererseits nichts hindert, daß diese Reduktion auch durch die obere Kuratelbehörde, insofern die Einsicht in die Verwaltung des Stiftungsvermögens und in den Stand des bezüglichen Rentenflusses vorzugsweise ihren Ressort berührt, nötigenfalls bei der geistlichen Oberbehörde eingeleitet, aber auch nur eingeleitet werde."

Die VO. vom 6. November 1813[3] hat sodann noch die Versendung von Meßstipendien ins Ausland verboten.

Während die Stolgebühren ein klagbares Forderungsrecht darstellen[4] und streitige Ansprüche verwaltungsgerichtlich ausgetragen werden,[5] sind die Meßstipendien weder forderungsrechtlich noch klagbar, können aber auch anderenteils im Gegensatz zu den Stolgebühren zur Vorbedingung der Leistung gemacht werden und hängen in keiner Weise mit dem Pfarrverband und Parochialrecht zusammen. Gemeinsam ist den Meßstipendien und Stolgebühren nur, daß sie einen Sustentationsbeitrag darstellen, der mit einer spirituellen Gegenleistung in eine anläßliche Verbindung gebracht wird, ohne ein Aequivalent derselben zu sein.

Die Abhaltung des Gottesdienstes konnte man gegenüber dem säumigen Geistlichen nach der VO. vom 29. August 1801[6] durch den geistlichen Rat, also eine staatliche Behörde, erzwingen. Auch das RE. von 1809 § 60 ließ Beschwerden, welche die gottesdienstlichen Verbindlichkeiten der Geist-

---

[1] Döll. 8 S. 1130; Weber I. 145. Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. S. 245.
[2] Döll. 23 S. 350; Weber III. 349.
[3] Döll. 8 S. 984; Weber I. 145.
[4] Vgl. oben S. 335 ff.
[5] Vgl. oben S. 337 ff.
[6] Döll. 8 S. 1066 f.

lichen betrafen, durch die Polizeibehörde entscheiden. Das RE. von 1818 hat jedoch diese Bestimmung fallen lassen und kennt nur eine Beaufsichtigung durch die Kirchenbehörde.[1] Das gilt auch für die Feier von bestellten und bezahlten Messen. Allerdings ist hier eine mit einer Auflage belastete Schenkung der Verpflichtungsgrund, und es würde nach dieser Seite dem Austrag vor den ordentlichen Gerichten nichts im Wege stehen (BGB. § 525). Aber gerade die Auflage, um deren Erzwingung es sich handelt, liegt ganz und gar auf dem Gebiet der spiritualia und entzieht sich daher jedem staatsgerichtlichen Zwang (RE. § 2).

---

6. Kapitel.

Einnahmen aus Gaben und Sammlungen.

§ 113.

Verwaltungsrechtliches.

Eine kurfürstliche VO. vom 17. Dezember 1803[2] sprach sich gegen die Naturalsammlungen der Kapläne, Mesner und Schullehrer aus. Es wurde hier ausgeführt: dieselben liefen der Moralität und Würde des Seelsorger- und Lehrerstandes zuwider, seien eine drückende Bürde für die Unterthanen und ständen der Erhöhung der Kultur im Wege. Deshalb wurde verordnet, daß

1. die Sammlungen der Kapläne, Mesner und Schullehrer an Lebensmitteln oder anderen Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statthaben sollen; sollte aber

2. ein Individuum aus den genannten Ständen hierdurch an seiner Kongrua oder der ihm als ordentlicher Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfärrlichen Einkünften, Kirchenkassen oder aus dem Schulfond ein verhältnismäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde.

Durch Bekanntmachung vom 15. Januar 1805 wurde das Verbot auch auf die Pfarrer und Pfarrvikare ausgedehnt.[3]

Die Gesetzgebung schwenkte aber alsbald wieder ab, indem sie sich bezüglich der Kirchtrachten — die Grenze zwischen diesen und sonstigen Naturalsammlungen ist gar nicht zu ziehen — auf den Standpunkt stellte, daß die Seelsorger und Schullehrer bei dem Genuß der zu ihrem Unter-

---

[1] RE. § 39 und § 38 c.
[2] Weber I. 75. Vgl. oben S. 425. [3] a. a. O. Anm. †.

halte bestimmten Abgaben zu schützen seien und keinem Unterthan die unbefugte Verweigerung herkömmlicher Abgaben gestattet werden könne. Die kurfürstliche VO. vom 21. März 1805[1] befahl deshalb, daß die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchtrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bei dem Besitze derselben nachdrücklich geschützt werden sollen.

Insoweit aber auch der früheren Anordnung Folge gegeben worden war, ist zu berücksichtigen, daß nur der Akt des Sammelns aufgehoben und die Art modifiziert wurde.[2] Die Aufhebung hing davon ab, daß ein Surrogat ausgemittelt war.[3] Dabei war anfangs für den Kaplan u. s. w. an einen Zuschuß aus den pfarrlichen Einkünften oder aus den Kirchenmitteln gedacht.[4]

Die ME. vom 15. Januar 1806[5] gab der Landesdirektion den Befehl, das Geldsurrogat für die dem Mesner und Schullehrer zu verabreichenden Naturalabgaben nach einem billigen Mittelpreise selbst festzusetzen. Spätere Verordnungen wiederholten das:[6] ein Zeichen, daß die Durchführung immer noch nicht gelungen war. Auch eine ME. vom 16. April 1814[7] läßt das erkennen.

So kommt es, daß wir auch heute noch mit Sammlungen für Geistliche und niedere Kirchendiener zu rechnen haben. Vgl. auch oben S. 247.

§ 114.

Fassionsrechtliches.

Herkömmliche oder observanzmäßige Gaben oder Sammlungen für Kirchendiener,[8] z. B. bestimmte Neujahrsgelder, Deputate an Wildpret, Fischen, Brot, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch u. s. w. sind thunlichst nach der Durchschnittsberechnung der letzten 10 Jahre im Geldbetrag einzustellen.[9]

Das ist auch eine Art von Reichnissen, die von den aufgeführten[10]

---

[1] Weber I. 103. Vgl. ferner oben S. 425. Vgl. auch die Konstatierung in der ME. v. 5. Mai 1849 (Weber IV. 32).

[2] AE. v. 12. März 1804 (Döll. 11. S. 1587; Weber I. 75††).

[3] AE. v. 17. Dezember 1803 Z. 3 (Weber I. 76) und 5. März 1804 (Weber I 75††). [4] Cit. AE. v. 12. März 1804.

[5] Döll. 11 S. 1589; Weber I. 75†† lit. c. Vgl. auch die unter lit. d angeführten Ministerialentschließungen.

[6] a. a. O. lit. f.

[7] a. a. O. lit. h.

[8] Vgl. Günther II. 456—465.

[9] VO. v. 1811 § 25. Instr. v. 15. Mai 1865 § 9. In der prot. Kirche gehören auch die Geschenke der Eingepfarrten als Surrogate des Beichtgeldes hierher (Günther II. 86)

[10] Vgl. darüber oben S. 410 ff. Für beide bestehen daher die gleichen Zuständigkeitsverhältnisse und dasselbe Ablösungsbedürfnis.

begrifflich nicht zu scheiden sind,[1] während ähnliche Abgaben in der Form von Grundgefällen unter den „Rechten" (oben S. 491 ff.) einzutragen sind.[2] De lege ferenda betrachtet, ist daher ein besonderer Titel entbehrlich. Früher gehörten auch die Judenneujahrsgelder hierher,[3] die aber 1881 aufgehoben wurden.[4] Freiwillige Geschenke der Gemeindemitglieder an den Geistlichen in Geld oder Naturalien (Weihnachtssammlungen, unbestimmte Neujahrsgeschenke, Kirchweihgaben u. s. w.) sind keine bleibenden Dienstemolumente, weil sie von dem Vermögensstand und guten Willen der Pfarrkinder sowie der persönlichen Zuneigung abhängen, die nicht immer auf den Dienstnachfolger übergehen. Sie sollen aber wenigstens am Schluß der Einkünftefassion als Anhang beigesetzt respektive intra lineas vorgetragen werden.[5]

Ebenso ist es zu halten mit den Beiträgen an die Pfründe, welche Stiftungen, öffentliche Kassen oder Private zum Unterhalt der Hilfsgeistlichen machen, die also vom Pfarrer gar nicht genossen werden.[6]

Die ME. vom 3. Oktober 1873[7] behandelt folgenden Fall. In einem Rezeß zwischen Pfarrgemeinde und Pfarrer waren außer quantitätsmäßig bestimmten Reichnissen auch unbestimmte Leistungen ausgemacht worden („Neujahrserbsen, Fastnachtsfleisch, Gründonnerstagseier, so viel als jedem Nachbar beliebig"). Eine Regierungsentschließung hatte bezüglich der letzteren nur freiwillige Gaben angenommen und eine bindende Verpflichtung in Abrede gestellt, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei einer Obligation der Gegenstand nicht völlig unbestimmbar, noch auch lediglich der Willkür des Verpflichteten anheimgestellt sein dürfe. Das Kultusministerium aber führte ganz richtig aus, daß hier der Gegenstand der Leistung bezeichnet und nur das Maß der Leistung ungewiß gelassen sei. Lediglich der Umfang der Leistung sei in das Ermessen der Leistenden gestellt und hier entscheide eine rationelle Auslegung.

Heute ist BGB. § 315 maßgebend.

Die Instr. von 1865 § 9[8] hat die Ausschreibung der jährlichen Erträgnisse dieser Gehaltsteile vorgeschrieben. Diese ist erforderlich, nicht bloß für die Fassionsänderung, sondern auch für die Einsteuerung.[9]

---

[1] VGH. XII. 316. Man ist geneigt, das charakteristische Merkmal einer Sammlung darin zu sehen, daß die Sammlung einen Besuch des Berechtigten von Haus zu Haus voraussetzt. Aber bei den Reichnissen ist dieser Erhebungsmodus ja nicht ausgeschlossen (vgl. oben S. 427), allerdings nicht begrifflich notwendig.

[2] VO. v. 1811 § 8 Abs. 2. [3] Instr. v. 15. Mai 1865 § 9.

[4] G. v. 26. März 1881 (Weber XV. 1 ff.). Vgl. oben S. 349.

[5] VO. v. 1811 § 26. Instr. v. 15. Mai 1865 § 10. Vgl. auch OKE. v. 27. Juli 1855 (Günther II. S. 86).

[6] Cit. VO. v. 1811 § 27.

[7] Günther II. 463.

[8] Vgl. auch ME. v. 14. Juni 1878 (Günther II. 501 ff.).

[9] Vgl. oben S. 401 f.

2. Abschnitt.

Die Pfründelasten.

I. Das rechtsrheinische Recht.

1. In der katholischen Kirche.

§ 115.

Die Steuern und Umlagen.

Als Nutznießer des Pfründevermögens ist der Pfründebesitzer zur Tragung der auf dem Nutzungsobjekt ruhenden Lasten verpflichtet.[1] Auch die im preußischen ALR. II. 11 § 775 vorgesehene Freiheit von den „gemeinen Lasten" ist dem bayerischen Recht fremd (RE. § 73 f.). Kleinere Vergünstigungen wurden freilich, wie sich zeigen wird, besonders gewährt.

Die Fassionsrechte gehen auf dem Gebiet der Pfründelasten schon im Typus sehr auseinander und sollen daher gesondert dargestellt werden. Damit verbindet sich eine summarische Darstellung des materiellen Rechts.

Die für die katholische Kirche im rechtsrheinischen Bayern maßgebende VO. von 1811 § 28—33 hat 1834 und 1858 Veränderungen erfahren.[2]

Die VO. von 1811 unterscheidet drei Klassen von Pfründelasten, welche die Instr. von 1858 teilweise auch auf einheitlichen Namen stellt.

Die Lasten erster Klasse sind die Steuern, die steuerähnlichen und die Armenlasten; in der zweiten Klasse stehen die Lasten wegen des Diöcesanverbandes; in der dritten Klasse die Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfründen.

Vorausschicken will ich, daß die frühere Verbindlichkeit der katholischen und protestantischen Pfarrer zur Entrichtung von Witwen- und Waisenfondbeiträgen seit dem 1. Januar 1886 in Wegfall gekommen sind (Weber XXVIII. 12). Weiter ist zu erwähnen, daß die Geistlichen von ihrem Privatvermögen die treffenden Steuern und Umlagen aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben, diese keine Pfründelasten und deshalb auch nicht in die Fassion einzustellen sind.[3]

I. Bezüglich des Steuerrechts ist für beide Kirchen in ganz Bayern die Unterscheidung der Steuern in solche, welche die Pfründe und

---

[1] Vgl. oben S. 264, 276, 294 f.

[2] ME. v. 22. März 1834 Z. 5 und Instr. v. 22. April 1858 Z. VIII—XIII.

[3] ME. v. 18. Juli 1872 (Günther II. 497), ME. v. 8. September 1877 (Günther II. 499). Das gilt natürlich auch für andere persönliche Lasten. Ueber die Frondefreiheit vgl. indes GO. Art. 50 u. 51. Für früher vgl. Günther II. 476, 477.

in solche, welche die Person des Pfründebesitzers treffen, von grundlegender Bedeutung.

Die Pfründe zahlt seit 1872 aus der Kapitalrente der Pfründe keine Kapitalrentensteuer,[1] weil der Pfründner ja die Pfründerente als Einkommen versteuert;[2] diese Einkommensteuer ist geringer als die Kapitalrentensteuer, kann aber auch als eine persönliche Steuer des Pfründners ebensowenig wie die anderen persönlichen Steuern des Pfründners in die Fassion eingestellt werden.[3] Der Einkommensteuer sind die Geistlichen ohne Rücksicht auf die Kongrua unterworfen, und die auf solche persönliche Steuer treffenden Gemeindeumlagen haben sie auch regreßlos zu entrichten.[4]

Auch die Erbschaftssteuer ist der Pfründe erlassen.[5]

Pfründelasten sind dagegen: die Grundsteuer und Haussteuer,[6] doch sind die Pfarrhäuser, sofern dieselben nicht vermietet sind, nur nach dem Nutzen steuerpflichtig, den dieselben dem Pfarrer als Wohnung gewähren.[7] Diese beiden Steuern[8] sind in die Fassion einzustellen,[9] und nur um diese handelt es sich im folgenden.

Früher[10] wurde den Pfarrpfründen und Benefizien unter der Kongrua vom Staat die Staatssteuer vorgeschossen.[11] Das gibt es aber seit der Aufbesserung im Jahr 1872 nur noch bei unzureichend dotierten Hilfsstellen (Benefizien),[12] und der Etat für 1897/98 brauchte für diesen Zweck nur

---

[1] Landtagsabsch. v. 1872 § 44 (Weber IX. 373, Günther II. 495), und Kapit. Steuergesetz v. 1881 Art. 4 Z. 5 (Weber XV. 125). ME. v. 18. Juli 1872 (Günther II. 496). Nach 1872 erfolgte daher eine Berichtigung der Fassionen (Günther II. 148). Ueber das frühere Recht vgl. Bl. f. a. Pr. 2 S. 157 ff. Heute ist maßgebend das G. v. 9. Juni 1899 Art. 4 Z. 3. [2] ME. v. 17. Oktober 1850 (Günther II. 479 f.).

[3] Instr. v. 22. April 1858 Z. VIII. Vgl. auch Günther II. 529, 531 f. Ueber das materielle Einkommensteuerrecht mit besonderer Berücksichtigung der Geistlichen vgl. das Gesetz die Einkommensteuer betr. v. 9. Juni 1899 Art. 1 u. 2, 8. Die ME. v. 30. Juli 1885 unterwirft auch die Meßstipendien der Einkommensteuer (Krick, Pfründewesen 3. A. 129[10]). Diese gehören in der That zum wirklichen Einkommen, gleichgiltig, ob sie fatiert sind oder nicht (vgl. oben S. 497). Das ganze wirkliche Einkommen ist nämlich zu versteuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (oben S. 402).

[4] Günther II. 532 ff., 548 ff. VGH. III. 603. ME. v. 8. Dezember 1879. Bl. f. a. Pr. 30 S. 237. [5] Erbschaftssteuergesetz v. 1879 Art. 3 Z. 3.

[6] Vgl. Bl. f. a. Pr. 30 S. 237. Die Pfarrgebäude organisierter Pfarreien sind Stiftungs- und keine Staatsgebäude und deshalb steuerpflichtig (VGH. VI. 105). Vgl. daselbst auch über den Begriff „Staatsgebäude".

[7] Haussteuergesetz § 16 (Weber XV. 247). Näheres im Gesetz selbst (§ 4, 5, 6, 16).

[8] Es besteht hier keine Portofreiheit, denn nicht das Pfarramt sondern der Pfarrer ist steuerpflichtig (ME. v. 9. Dezember 1835, Döll. 8 S. 204, Günther II. 474). Vgl. auch in diesem Werk Bd. I. 272.

[9] Instr. v. 22. April 1858 Z. VIII. OKE. v. 31. Januar 1879 (Günther II. 547 ff.).

[10] VO. v. 19. Juni 1810 (Weber I. 323). Vgl. auch Günther II. 467 ff. und Bl. f. a. Pr. 30 S. 236. Der VGH. XVII. 135 (vgl. auch ME. v. 22. April 1878, Günther II. 546) spricht von der „Gesetzeskraft" dieser Verordnung. Vgl. auch die VO. v. 2. Januar 1811 (Günther II. 467 f.). Irrig die Bl. f. a. Pr. 7. Bd. 49 ff.

[11] Die Steuerfreiheit erstreckte sich auch auf den an die Stelle der Dominikalsteuer getretenen Steuerbeitrag. FME. v. 28. Mai 1861 (Bl. f. a. Pr. 11 S. 397).

[12] ME. v. 23. Mai 1872[2] (Weber IX. 402). Vgl. auch Krick, Pfründewesen 3. A. S. 132 und weitere Ministerialentschließungen daselbst (Anm. 31). VGH. XVII. 137. Für die Interkalarzeit vgl. ME. v. 12. März 1822 (Weber II. 604).

noch 250 M. Die Pfarrpfründen sind über die Kongrua aufgebessert worden und die Staatsvorschüsse hier geschwunden.[1]

Seitdem sind aber bei den von Haus aus unter der Kongrua stehenden Pfarreien die Steuerbeträge, soweit sie sich überhaupt zur Aufnahme in die Fassion eignen, in der letzteren unter die Lasten einzustellen, und der sich hiernach ergebende Fassionsabschluß ist bei der Berechnung des staatlichen Aufbesserungszuschusses zu Grunde zu legen.[2] Die Einstellung der Steuerbeträge als Lasten in die Fassion[3] hat zur Folge, daß das Einkommen sich um den Betrag der Steuern mindert, die aus Staatsmitteln geleistete Einkommensaufbesserung sich aber um diesen Betrag erhöht.[4]

II. Steuerähnliche Pfründelasten sind heute:

1. die Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, soweit sie von den Pfarreien[5] — also nicht von dem Pfarrer aus seinem Privatvermögen — zu tragen sind.[6] Die genannten Umlagen werden nach Maßgabe der sämtlichen direkten Steuern[7] resp. nach Maßgabe einzelner Steuern auferlegt,[8] und so erfährt die auf der Pfründe liegende Steuerlast einen prozentualen Zuschlag.

Eine Umlagefreiheit besteht ebensowenig zu Gunsten des Pfründners[9] wie der Pfründe.[10] Wohl aber haben wir bezüglich der Umlage der Pfründe eine dem erwähnten Steuervorschuß ähnliche Einrichtung.

Die oben erwähnte VO. vom 19. Juni 1810 hatte die Pfründen, wenn sie unter der Kongrua blieben — ohne diese Voraussetzung bestand für die Pfarrpfründen keine Vergünstigung[11], — nicht bloß von der Errichtung der Steuern, sondern auch von der Zahlung der Kriegsperäquations- und Kommunalauflagen befreit.

Den Kommunalauflagen sind die Kreis- und Distriktsumlagen gleich zu achten,[12] und die ME. vom 19. Januar 1862[13] führt aus, daß diese Befreiung heute für alle gering dotierten Stellen in ganz Bayern besteht.[14]

---

[1] ME. v. 3. September 1874 u. 13. August 1876 (Weber XI. 622, Günther II. 466*, 497, 498, vgl. auch S. 542). [2] Cit. ME. v. 13. August 1876.
[3] Vgl. auch Günther II. 542.
[4] VGH. XVII. 140. Ueber die frühere Praxis vgl. ME. v. 22. April 1858 Z. VIII. (Weber V. 108) u. 15. Mai 1865 (Weber VI. 448).
[5] Auch juristische Personen sind umlagenpflichtig (rechtsrh. GO. Art. 43, pfälz. Art. 34). Für früher vgl. Günther II. 516, 518.
[6] Instr. v. 15. Mai 1865 § 11 Z. 2 und die folgenden Ausführungen.
[7] So bei den Kreis- und Gemeindeumlagen (Landratsgesetz v. 1852 Art. 16. GO. Art. 43).
[8] So bei den Distriktsumlagen: Distriktsratsgesetz v. 1852 Art. 31 u. 36.
[9] Ueber Erlasse und Freiheit vgl. VGH. XV. 51.
[10] Eine Freiheit von Gemeindeumlagen gibt es nur für „Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Gottesdienstes dienen" (GO. Art. 44 Z. 2); dahin gehören aber die Pfarrhöfe nicht (Kahr, Komm. z. GO. I. 542).
[11] Bl. f. a. Pr. 11 S. 307.
[12] ME. v. 13. April 1832 (Weber II. 607, Günther II. 515), ME. v. 19. Januar 1862 (Weber V. 562). Vgl. überhaupt Günther II. 515—552. ME. v. 23. Dezember 1865 (Günther II. 524). Vgl. auch VGH. XVII. 134.
[13] Vgl. vorige Anm. [14] Vgl. auch VGH. XVII. 136 und Günther II. 530.

Im übrigen liegt die Sache hier aber anders als beim Steuervorschuß. Die Befreiung vollzieht sich hier nicht auf Kosten des Staates in der Form des Staatsvorschusses, sondern die fraglichen Umlagen „sind von den übrigen Gemeindegliedern zu repartieren, welche schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreien, welche ihre Kompetenz schmälern würde".[1] Mit anderen Worten: für solche Umlagen kommt die Gemeinde und zwar die Kirchengemeinde auf.[2] Die Kirchengemeinde ist aber nicht unmittelbar umlagepflichtig; das ist und bleibt vielmehr der Pfründner, der, nachdem die GO. keine Befreiung enthält, nicht bloß nach Maßgabe der ihn persönlich, sondern auch nach Maßgabe der auf seine gering dotierte Pfründe treffenden Steuern an den Gemeindeumlagen beteiligt ist, und für die auf die Pfründe treffende Umlage nur einen Ersatzanspruch gegen die Pfarrgemeinde hat, den er im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren verfolgen kann.[3] Die citierte ME. vom 8. Dezember 1879[4] folgert das ganz richtig aus Z. 3 der VO. von 1810, woselbst von den Pfarreien und Benefizien die Rede ist, welche auf solche Art durch . . . die „Gemeinden den Ersatz der öffentlichen Abgaben erhalten". Der Ersatz kann aus den Mitteln der Kirchenstiftung bestritten werden, und erst bei deren Unzulänglichkeit bedarf es einer Umlage.[5]

Der Ersatzanspruch erstreckt sich aber, wie sich schon aus der obigen Ausführung ergibt, nur auf jene Umlagen, welche auf die Grund- und Haussteuer der Pfründerealitäten treffen.[6] Insoweit dadurch die Verbindlichkeit zu Umlagen wieder beseitigt wird, können letztere ebenso wenig auch als Last in die Fassion gestellt werden, wie die vom Staat vorgeschossenen Steuern.[7]

Ein Streit um die kommunale Umlagepflicht des Pfründners ist eine Verwaltungsrechtssache nach Art. 8 Z. 24, 30; ein Streit um den Ersatzanspruch gegen die Kirchengemeinde dagegen unterliegt der letztinstanzlichen Würdigung des VGH. nach Art. 10 Z. 13.

Bei der Beurteilung des Steuervorschusses wie des Umlagenersatzes

---

[1] Cit. VO. v. 1810 und Günther II. 524 f.

[2] Bl. f. a. Pr. 16 S. 310, 21 S. 32, 24 S. 158, 30 S. 236 (ME. v. 8. Dezember 1879). VGH. XVII. 136. Daß nur eine Ersatzpflicht der „Kirchengemeinde" resp. der Parochianen besteht, erkennt auch die ME. v. 22. April 1878 (Günther II. 544) an. Die Ersatzpflicht der Kirchengemeinde erwächst aus dem oben S. 35, 303 u. 324 beschriebenen Ideentreis.

[3] a. a. O. ME. v. 8. Mai 1877 (Günther II. 539 ff.). Vgl. auch II. 547.

[4] Bl. f. a. Pr. 30 S. 237 f. Ebenso ME. v. 4. September 1875 (Günther II. 533 f), 8. Mai 1877 (Günther II. 539 f.), vgl. auch Günther II. 542, VGH. XVII. 136.

[5] Cit. ME. v. 19. Januar 1862. Ferner ME. v. 22. April 1878 (Günther II. 547). Vgl. auch oben Bd. I. S. 94. Dies gegen Krick, Pfründewesen 3. Aufl. S. 135[46].

[6] ME. v. 4. September 1875 (Günther II. 533 ff.) u. cit. v. 8. Dezember 1879, Bl. f. a. Pr. 30 S. 237, Krais, Hdb. 4. Aufl. I. S. 285, Günther II. 542, Th. Carl in Bl. f. a. Pr. 49 S. 128.

[7] ME. v. 17. Dezember 1866 (Günther II. 525 f.). Vgl. auch Günther II. 517, 524 f.

war resp. ist das fassionsmäßige Einkommen zu Grunde zu legen: es blieben resp. bleiben also die staatlichen Personalzulagen außer Ansatz.[1]

Bei der Frage des Umlagenersatzes waren bis in die 70er Jahre dem Wortlaut der VO. von 1810 entsprechend nur die Pfründen unter der Kongrua beteiligt. Infolge des Ausbaus des Aufbesserungsrechts wurden aber auch bessere Pfarreien in diesen Kreis gezogen.

Auf dem Steuer- und Umlagen- sowie dem einschlägigen Fassionsgebiet haben sich infolge der Aufbesserung Veränderungen vollzogen, welche in der ME. vom 22. April 1878[2] übersichtlich dargestellt und gewürdigt sind und auf die des besseren Verständnisses wegen hier noch einmal zusammenfassend und abschließend eingegangen werden soll.

Die grundlegende VO. vom 19. Juni 1810 wollte den Inhabern gering dotierter Pfarreien und Benefizien hinsichtlich der auf dem Pfründevermögen lastenden öffentlichen Abgaben nicht eine Befreiung im rechtlichen Sinn, wohl aber eine Schadloshaltung oder einen Ersatz gewähren. Sie that dies, indem sie den Ersatz der auf das Pfründevermögen fallenden Steuer in der Form von Steuervorschüssen auf die Staatskasse übernahm und hinsichtlich der Umlagen die Kirchengemeinden als ersatzpflichtig erklärte. Dabei wurden weder die Steuern und Umlagen noch die Ersatzleistungen in die Fassion eingestellt. Sie waren ja kompensiert.[3]

Eine Aenderung kam 1876 infolge der neuerlichen Aufbesserung.[4] Was zunächst die Steuern betrifft, so sah in den 70er Jahren der Etat infolge der Aufbesserung keine Steuervorschüsse mehr vor; dieselben wurden nicht mehr geleistet. Aber dafür wird seit 1876 allgemein die auf die Pfründe fallende Steuer unter die Lasten aufgenommen, um die sich also das Gesamteinkommen mindert, und der sich hiernach ergebende Fassionsabschluß ist bei Berechnung des staatlichen Aufbesserungszuschusses zu Grunde zu legen.[5] Die ganze Aenderung beruht also lediglich darin, daß die Inhaber gering dotierter Pfründen den Ersatz der auf das Pfründevermögen fallenden Steuern, welche sie früher aus der Staatskasse unter dem Namen der Steuervorschüsse empfingen, nunmehr aus der nämlichen Staatskasse als Einkommensaufbesserung erhalten. Wenn es also im Jahre 1872/4 hieß: Steuervorschüsse gibt es nicht mehr, dieselben müssen von den Pfarrern bezahlt werden,[6] so ist das seit 1876 nur ein Streit ums Wort.

Was die Umlagen betrifft, so hat hier das Aufbesserungsrecht

---

[1] ME. v. 10. Oktober 1863 (Weber I. 323 f. ††) für die alten Steuervorschüsse, VGH. XVII. 137 ff. für den Umlagenersatz. Vgl. auch Günther II. 522 f. Ueber die Abrechnung der Absitzfristen vgl. die ME. v. 15. August 1862 (Weber VI. 341 **) und mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 16 f.

[2] Günther II. 544 ff.

[3] a. a. O. ist neben der Geschäftsvereinfachung auch auf den persönlichen Charakter der Dotationsergänzungen hingewiesen.

[4] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 5 f.

[5] ME. v. 13. August 1876 (Günther II. 498).

[6] ME. v. 23. Mai 1872 (Weber IX. 402) und 3. September 1874 (Günther II. 497).

gleichfalls eine Verschiebung gebracht. Infolge der neuerlichen Aufbesserungen gibt es staatliche Aufbesserungen nicht bloß für Geistliche, deren fassionsmäßiges Einkommen die Kongrua nicht erreicht, sondern auch für Geistliche, deren Fassionen mit einem Reinertrag über der Kongrua abschließen.

Nur für die erste Klasse[1] hatte das oben S. 508 entwickelte Recht auf die Kirchengemeinde die Ersatzpflicht abgeladen, und das ist auch so geblieben.

Indem jetzt aber auch Geistliche über der fassionsmäßigen Kongrua noch staatliche Aufbesserung erhalten,[2] ergibt sich folgendes Bild. Dieselben fatieren die auf die Haus- und Grundsteuer der Pfründe fallenden Gemeindeumlagen als Pfründelast. Um diese Summe mehrt sich dann der Aufbesserungszuschuß, und so ist es hier nunmehr die Staatskasse, welche für die Umlagen Ersatz leistet. Also: Bei besser situierten Pfründen springt der Staat ein, während bei ärmeren immer noch auf die Selbsthilfe der Kirchengemeinden verwiesen wird.

Das Oberkonsistorium wollte das Bene der ersten Klasse auch der letzten Klasse zugewandt sehen und hier also der Kirchenkasse die Staatskasse substituieren. Dieses Verlangen war auch billig, und das Ministerium erkannte an, daß es eine Ungleichheit ist, wenn gerade an der ärmeren Pfarrstelle die Kirchengemeinde einspringen muß, während bei reicheren die Staatskasse aushilft. Aber, so führte die citierte ME. von 1878 aus: „diese (Ungleichheit) rührt einfach davon her, daß der Grundsatz, wonach die Kirchengemeinden selbst ihre Geistlichen bis zu dem jeweiligen erforderlichen Gehalt aufzubessern haben, nur stückweise, nicht vollständig in der Gesetzgebung durchgeführt ist; auf jeden Fall aber ist jene Ungleichheit kein zureichender Grund, nun auch diese Bruchstücke wieder zu beseitigen."

Nachdem aber das staatliche Aufbesserungsrecht der Neuzeit das Prinzip der kirchengemeindlichen Unterhaltungspflicht untergraben hat, ist es meines Erachtens ein gewagtes Unternehmen, auf das letztere noch logische Konsequenzen festnageln zu wollen. Auf die Dauer ist die ministerielle Praxis hier unhaltbar.

2. Besteht auch eine Verpflichtung der Pfründebesitzer zur Bezahlung von Kirchengemeindeumlagen?[3]

Rechtsquelle für das rechtsrheinische Bayern ist der Landtagsabschied vom 28. Mai 1892,[4] für die Pfalz das Gesetz vom 17. November 1837.[5]

Nach beiden Rechten ist für die Umlagepflicht erforderlich: Konfessions-

[1] Wer die Kongrua fassionsmäßig hatte, zahlte die auf das Pfründevermögen fallende Gemeindeumlage ohne ausgleichende Entschädigung.

[2] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspflicht" S. 5 ff.

[3] Vgl. darüber E. d. VGH. v. 30. Juni 1899 (XX. 176 ff.). Mit dieser Frage beschäftigt sich auch ein Aufsatz von Th. Carl in den Bl. f. a. Pr. 49 S. 125 ff., welcher zu demselben Resultat gelangt. [4] Vgl. Bd. I. S. 127 ff. [5] Vgl. Bd. I. S. 323.

zugehörigkeit, Domizil und Steuerveranlagung in der betreffenden Kirchengemeinde.[1]

Was nun zunächst die durch den Pfarrer vertretene Pfründestiftung selbst anlangt, so ist diese, wie gesagt, zwar mit der Grund- und Haussteuer veranlagt, aber sie ist als juristische Person nicht konfessionsfähig und mithin auch nicht umlagepflichtig.[2] Als Vertreter der Pfarrstiftung scheidet hier der Pfarrer also aus.

Was aber den Pfarrer für seine Person anlangt, so ist derselbe zwar konfessionszugehörig und Kirchengemeindemitglied; aber man muß die Steuerarten unterscheiden:

Die Grund- und Haussteuer ist zwar als pfründnerische Last in die Fassion eingestellt, und der Pfarrer entrichtet sie auch. Aber veranlagt ist regelmäßig die Pfründe, und auf die Veranlagung, nicht die Bezahlung kommt es an.[3]

Die Pfründestiftung ist aber, wie bereits gesagt, als juristische Person konfessionslos und daher nicht umlagepflichtig. Also kann der Pfarrer aus den bezeichneten Steuerbeträgen zu den Kirchengemeindeumlagen nicht herangezogen werden.[4]

Die Einkommensteuer aber ist eine persönliche Last des Pfründebesitzers, welche für den Pfarrer persönlich Grundlage und Maßstab der Kirchengemeindeumlagepflicht wird. Als rein persönliche Last ist diese Verpflichtung aber nicht in die Fassion einzustellen; sie ist eben keine Pfründelast.

Eine Ersatzpflicht der Kirchengemeinde für den Fall, daß das Benefizium unter der Kongrua steht, gibt es auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht. Infolgedessen zahlt der Pfarrer die auf seine Einkommensteuer fallenden Kirchenumlagen, ohne dafür Ersatz zu finden.

Ueber die Rückforderung der vom Pfarrer zu Unrecht bezahlten Kirchengemeindeumlagen vgl. VGH. X. 250 ff., XX. 178.

Ueber die Nachzahlung der aus der Einkommensteuer geschuldeten Kirchengemeindeumlagen vgl. VGH. VI. 275 ff., XII. 309. Wand, Pfälzer GO. 2. A. S. 246.

III. Am Schluß der ersten Klasse der Pfründelasten figurieren die „Beiträge zur Armenkasse".[5] Zur Aufnahme in die Fassion eignen sich aber nur Pflichtbeiträge, während freiwillige, dem Zwang nicht unterliegende Almosen von der Aufnahme ausgeschlossen sind.[6]

Bemerken will ich hier nur, daß nach dem Armengesetz vom 29. April

---

[1] Vgl. a. a. O. I. 127 ff. u. 323. Vgl. auch VGH. XX. 176 und die dort Citierten.

[2] Vgl. Bd. I. S. 126. Vgl. ferner ME. v. 30. Dezember 1878 (Weber XII. S. 549). VGH. XIII. 177. Th. Carl a. a. O. S. 128.

[3] Vgl. darüber Th. Carl a. a. O. S. 127 u. VGH. XX. 176 f.

[4] a. a. O. [5] VO. v. 1811 § 28. Vgl. dazu Günther II. 522 f.

[6] ME. v. 22. April 1858 Z. VIII.

1869, Art. 18, die Mittel zur Beſtreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege eventuell nach den Vorſchriften der GO. Art. 39 (Pfalz Art. 30) zu decken ſind.

So kommt man alſo auch hier möglicherweiſe zu Gemeindeumlagen, für welche das Nötige geſagt iſt.

§ 116.

Die Laſten aus dem Diöceſanverband.

In die zweite Klaſſe der Pfründelaſten in der katholiſchen Kirche ſtellt die VO. von 1811 § 30:

a) das Seminariſtikum,

b) das Kathedratikum,

c) die an manchen Orten auch pro concessione curiae u. dergl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die biſchöfliche Kurie.

I. Materiellrechtliches.

Im Verlauf der Zeit haben ſich nach durchgeführter Spezialiſierung des Bistumsvermögens gewiſſe Abgaben entwickelt, welche die Kirchen der Diöceſe an die biſchöfliche Kathedrale anfangs zum Zeichen ihrer Abhängigkeit und ſpäter zur Unterhaltung der biſchöflichen Kanzlei entrichteten.[1]

Partikularrechtlichen Urſprungs, haben ſie bald gemeinrechtliche Bedeutung erlangt.

Die Quartenbezeichnung (quarta decimarum, legatorum, mortuariorum u. ſ. w.) will nur die Erinnerung an das ältere Kirchenrecht feſthalten.[2]

Die Entwickelung leitete ſich, wie es ſcheint, in Spanien im 6. Jahrhundert mit dem ſog. Kathedratikum ein,[3] das in Deutſchland auch Synodatikum genannt wurde.[4]

Von hier aus beginnt jetzt der Spezialiſierungsprozeß der Pfründelaſten. Es erſcheint das subsidium charitativum, welches die Biſchöfe in Notfällen den Pfründnern auferlegen durften[5] und das ſpäter mitunter (ſo z. B. in Würzburg) den Charakter einer ſtändigen Leiſtung erhielt.

Als weitere Laſten erſchienen: die portio canonica (quota funeralis, mortuarium,[6] nummus vicesimus, fertum u. ſ. w.) als Abfindung für das

---

[1] Vgl. darüber Richter-Dove-Kahl § 234. Friedberg § 171 u. die dort Citierten.

[2] Vgl. oben S. 2, 16[4].

[3] c. 1 C. X. q. 3 (Conc. Brac. 572); c. 4 u. 8 ib. (Conc. Tol. 646) Das Conc. Brac. bezeichnet das Kathedratikum als „honor cathedrae“.

[4] Dasſelbe wurde nämlich anläßlich der Viſitation gezahlt, aus welcher ſich der Send (synodus) entwickelte. Richter-Dove-Kahl S. 879 f. [5] a. a. O. S. 881.

[6] Ueber andere Bedeutungen von „mortuarium“ vgl. mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht“ S. 40 und oben S. 331 ff.

biſchöfliche Succeſſionsrecht in die Verlaſſenſchaft des Pfründners reſp. für die gewährte Teſtierfreiheit[1] und das jus deportuum oder die Annaten (primi fructus), d. h. die Früchte des erſten Jahres von vakant gewordenen Pfründen.[2]

Spezieller Art waren: die Kommenden (Rekognitionen für die Erneuerung einer widerruflichen Aemterverleihung), Abſentgelder (für die Dispenſation von der Reſidenzpflicht) und Prokurationen (als Entſchädigung des Viſitators).[3] Nach dem Tridentinum kann der Biſchof zur Unterhaltung des Seminars auch ein ſog. Alumnatikum oder Seminariſtikum erheben.[4]

In den Diöceſen ging aber der Spezialiſierungsprozeß weiter.

Auch in Bayern begegnen uns dieſe und andere Abgaben, und zwar, wie die AE. vom 5. Juli 1841[5] ganz richtig betont, ſchon „ſeit alter Zeit", die vielfach in Receſſen oder Konkordaten des Kurhauſes mit den Biſchöfen im 17. und 18. Jahrhundert Gegenſtand der Vereinbarung waren.

Dieſe ſog. Klerikalabgaben erſcheinen heute als Bezüge der biſchöflichen Stellen zur Beſtreitung ihrer Kanzlei- und Bureaubedürfniſſe,[6] als Surrogat der Bistumsdotation,[7] zu welch letzterer ſich der Staat im Konkordat[8] verpflichtet hatte. Sie bedeuten deshalb eine Entlaſtung des letzteren,[9] und die Bezugsrechte wurden durch eine Reihe von Verordnungen geſchützt.[10] Immerhin wurde der Schutz nur proviſoriſch zugeſagt und die Verwendung genau umgrenzt.[11]

Mittlerweilen waren aber gewiſſe Klerikalabgaben auf ihre geſetzliche Zuläſſigkeit hin verdächtig geworden, und der Landtag beantragte daher 1831, die Klerikalgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterſtellen und hiervon diejenigen Abgaben abſchreiben zu laſſen, welche den geſetzlichen Prinzipien widerſtreiten. Der Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831 III. Z. 71[12] gab eine zuſagende Erklärung, die im Landtagsabſchied von 1834 III. Z. 13[13] wiederholt wurde.

Dieſes Verſprechen löſte die AE. vom 5. Juli 1841[14] ein.

---

[1] Richter-Dove-Kahl S. 882, 1313 ff.
[2] a. a. O. S. 882 f. Später wurden die Annaten ſehr reduziert.
[3] a. a. O. S. 882, 884.
[4] sess. 23 de ref. c. 18.
[5] Döll. 23 S. 98.
[6] AE. v. 12. Auguſt 1805 (Döll. 8 S. 321 f.), 24. Auguſt 1824 (Döll. 8 S. 328 f.). ME. v. 29. Januar 1826 (Döll. 8 S. 329).
[7] Döll. 8 S. 321, 322, 327.
[8] Art. IV., V.
[9] Als 1841 eine unbedeutende Reduktion eintrat (vgl. ſpäter), wurde gleichzeitig eine erhöhte Einſtellung ins Budget verfügt (AE. v. 5. Juli 1841 Z. X.: Weber III. 381). [10] Döll. 8 S. 318—335.
[11] AE. v. 24. Auguſt 1824 (Döll. 8 S. 328). ME. v. 11. Mai 1827 (Döll. 8 S. 333). [12] Weber II. 598 f. [13] Weber II. 734.
[14] Döll. 23 S. 98; Weber III. S. 379.

Aufrechterhalten wurden zunächst: Cathedraticum,[1] Seminaristicum,[2] quota de emeritis et demeritis Clericis, Mariabornicum, primi fructus,[3] procuratio canonica, consuetum anuum, commissiones annuae und Kommendengelder (Z. I.). Aufrecht erhalten wurde aber auch merkwürdigerweise die portio canonica unter den verschiedensten Namen (Z. III.). Das subsidium charitativum in Würzburg ward zwar bestätigt, aber nicht als stabile Abgabe (Z. V.), sondern nur nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, „wobei in jedem einzelnen Fall die landesherrliche Genehmigung einzuholen ist".[4]

Aufgehoben wurde das Synagogikum in Würzburg (Z. III.) und die Absentgelter in Passau und Regensburg, soweit die letzteren nicht auf Privatrechtstiteln beruhten (Z. VI.).[5] Inkammeriert blieben die Inkorporationsgelder in Passau[6] und inkammeriert wurden die canones annui in Augsburg (Z. VII.)."[7]

Ueber die Verwendung der Ueberschüsse und die Rechnungslegung vgl. Z. XI. und XII.

Zur weiteren Ausführung ergingen dann die in meiner Ausführung bereits mitberücksichtigten Spezialanschließungen an die einzelnen Diöcesen, in welchen zugleich die von den Ordinariaten mittlerweilen eingereichten neuen Taxordnungen bestätigt und zum Teil auch der Staatszuschuß fixiert wurde.[8]

Das Ministerium erkannte zwar später[9] ausdrücklich an, daß durch das Reskript von 1841 keine neuen Einkünfte angewiesen, sondern die alten nur auf ihre gesetzliche Zulässigkeit geprüft werden sollten. Aber gerade dieses Prüfungsergebnis ist anfechtbar, und das Ministerium selbst hatte im Hinblick darauf, daß das Reskript von 1841 nicht mit Gesetzeskraft bekleidet sei (VU. VII. § 2), auf den gerichtlichen Austrag verwiesen.[10] Schon hatte denn auch das oberstr. Erk. vom 3. August 1840[11] die später in Z. III.

---

[1] In München und Passau, wo das Kathedratikum inkammeriert worden war, wurde es wieder freigegeben, a. a. O. (Z. III.).

[2] Für Regensburg wurde Prüfung vorbehalten, weil hier Ursprung und rechtliche Natur dieser Abgabe noch unklar war (Z. IV.). Der Fortbezug ward gewährleistet in der ME. v. 24. März 1844 (Döll. 23. S. 100). Für Eichstätt wurde das Seminaristikum auf 12 kr. von 100 fl. festgesetzt (ME. v. 24. März 1844: Döll. 23 S. 101).

[3] In Eichstätt 3 % (a. a. O.).

[4] ME. v. 28. September 1847 (Döll. 23 S. 102). Diese Entschließung zählt alle noch in der Diöcese Würzburg bestehenden Klerikalabgaben mit Unterscheidung des Alt-Würzburgischen, Mainzer und Fuldaer Teils auf.

[5] Vgl. darüber auch ME. v. 24. März 1844 und 13. November 1848 (Döll. 23 S. 100, 104 f.). Ueber neuerliche Untersuchungen ist nichts bekannt geworden.

[6] Die Inkorporationsgelder rühren von der Temporalienzuweisung einer unierten Pfründe ad mensam her. Die Exigenz pro mensa ist aber auf das Aerar übergegangen (cit. ME. v. 13. November 1848). Auch hier wurde übrigens eine neue Untersuchung angeordnet (a. a. O.), von der nichts bekannt wurde.

[7] Die definitive Inkammerierung erfolgte durch die ME. v. 24. März 1844 (Döll. 23 S. 101).

[8] Abgedruckt in Döll. 23 S. 99 ff. (vgl. auch Weber III. 379[1]).

[9] ME. v. 9. Dezember 1849 (Döll. 23 S. 105). [10] a. a. O.

[11] Bl. f. RA. A. F. 28 S. 124 ff.

der AE. von 1841 aufrecht erhaltenen Abgaben, welche ſich auf das kanoniſche Succeſſionsrecht der Biſchöfe in die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen gründen: (portio canonica, mortuarium, quota funeralis, fertum et pro autore, nummus centesimus), in Bayern für aufgehoben erklärt.[1] Das hängt damit zuſammen, daß das Verlaſſenſchaftsgebiet der Kompetenz des Biſchofs entzogen und das geiſtliche Verlaſſenſchaftsweſen ſogar unter Zuſtimmung des Papſtes[2] auf weltlicher Grundlage geſtellt iſt;[3] dabei wurde die portio canonica auch ausdrücklich aufgehoben.[4] Den Beweis aus Konk. Art. IV.,[5] wonach es ausgeſchloſſen ſei, daß die Biſchöfe neben den konkordatsmäßig gewährten Bezügen auch das alte Einkommen anſprechen könnten, halte ich indes nicht für gelungen. Denn an der Rechtmäßigkeit der übrigen Klerikalabgaben iſt meines Erachtens nicht zu zweifeln.

Die gerichtliche Zuſtändigkeit konnte man in dieſem Fall auf den Charakter der Erbſchaftsſache gründen. Im übrigen aber iſt folgendes zu ſagen.

Die Leiſtungen aus dem Pfarrverband ſind zweifellos öffentlich-rechtlich und Streitigkeiten nach dem VGH.-G. Art. 10 Z. 13 auszutragen. Vereinzelt gibt es freilich auch privatrechtliche Reichniſſe an den Pfarrer, für welche dann die ordentlichen Gerichte zuſtändig ſind. Vgl. oben S. 411 ff.

Ganz ſo iſt es bei den Leiſtungen aus dem Diöceſanverband,[6] die an den Biſchof zu machen ſind. Das ſind zwar keine Leiſtungen aus dem Pfarr-, aber doch aus dem Kirchenverband. Deshalb iſt ein Streit über dieſe in der Regel öffentlich-rechtlichen Leiſtungen[7] gleichfalls vor dem VGH. auszutragen.

Es gibt übrigens auch titelgleiche Leiſtungen aus dem Dekanatsverband, d. h. auf Grund der Zugehörigkeit zum Ruralkapitel.

II. Faſſionsrechtliches.

Die VO. von 1811 läßt das Seminariſtikum und Kathedratikum ohne weiteres unter die Faſſionslaſten einſtellen. Im übrigen hält ſie ſich aber allgemein.[8]

Die ME. vom 10. April 1856[9] beſchränkte ſich in Berückſichtigung der vorausgegangenen Streitigkeiten darauf, die canones annui, die commissiones annuae und das consuetum pro pedello generali et directorio als eine unzweifelhafte faſſionsmäßige Laſt zu bezeichnen.

---

[1] Vgl. auch das oberpf. AG.-E. v. 13. Januar 1860 (a. a. O. 124).
[2] Konk. Art. 12 lit. c.
[3] Vgl. das cit. AG.-E. v. 1860. a. a. O. S. 126.
[4] a. a. O.
[5] Auf dieſen Artikel legen die beiden Erkenntniſſe von 1840 u. 1860 großen Wert.
[6] So werden die Klerikalabgaben ganz richtig genannt in der ME. v. 22. April 1858 Z. IX (Weber V. 109) und 10. April 1856 (Weber IV. 740).
[7] Auch die ME. v. 24. März 1844 Z. 2 und 13. November 1848 (Döll. 23 S. 100 u. 104) ſind Beweis dafür, daß auf dieſem Gebiet der privatrechtliche Titel kaum eine Rolle ſpielt. [8] Vgl. oben S. 512 lit. c. [9] Weber IV. 740.

Außerdem rechnet diese Entschließung hierhin: die ständigen Abgaben an die Kapitelkasse, und die Ausgaben auf den Unterhalt des Kapitelpedells, soweit es sich um dessen Laufgebühren in Pfründeangelegenheiten handelt.

Auch die Anschaffung des Diöcesanschematismus ist eine fassionsmäßige Last, wenn die Anschaffung zur Pflicht gemacht wurde.[1]

Aber die Einstellung von Reisekosten zu den Kapitelversammlungen, dann die Kosten für Schreibmaterialien, Postporto u. s. w. ist ebenso unstatthaft wie die der Kosten für Bedienung und für den Holzbedarf.[2]

§ 117.

Die Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfründen.

I. Unter diesem Titel faßte die ME. vom 22. April 1858 Z. X. die fassionsmäßigen Lasten zusammen, welche in der VO. von 1811 § 31 a—h auseinandergelegt sind.

a) Der Aufwand für die Hilfspriester.

Der Ansatz für die Verköstigung eines Kaplans ist natürlich mit der Veränderung der Lebensverhältnisse gestiegen.

Er wuchs von 150 fl. (1810)[3] im Jahr 1834 auf den Normalsatz 196 fl. (Maximum 250 fl., Minimum 175 fl.)[4], dann 1858 auf den Normalsatz 250 fl. (Maximum 300 fl.)[5] und beträgt heute 400 fl. = 720 M.;[6] und zwar ist es für die Einsetzung dieser Last in die Pfarrfassion ganz gleichgiltig, ob der Pfarrer an der staatlichen Aufbesserung teilnimmt oder nicht.[7]

Für den Fall zeitweiser Nichtbesetzung einer Hilfsgeistlichenstelle vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 13 ff.

Neben der Verköstigung erhält der Kaplan vom Pfarrer entweder ein Wochengeld[8] in dem vom Ordinariat zu bezeichnenden Betrag, das gleichfalls unter die Fassionslasten zu stellen ist, oder die sog. kleine Stole, die zwar dem Pfarrer in die Einnahme gestellt wird, um das aber durch den vollen Ansatz des Wochengeldes und der Verköstigung wieder auszugleichen.[9]

Auch die ME. vom 22. April 1858 hat in Z. X.[10] anerkannt, daß

---

[1] a. a. O. [2] ME. v. 22. April 1858 Z. IX.
[3] VO. v. 19. Juni 1810 (Günther II. 466).
[4] ME. v. 22. März 1834 (Weber II. 720).
[5] ME. v. 22. März 1834 Z. 5 (Weber II. 720), 22. April 1858 Z. X. (Weber V. 109).
[6] ME. v. 21. August 1874, 12. Juni 1888, 25. Mai 1893 und 5. Juli 1894 (Weber X. 446, XIX. 91 und XXII. 180 u. 658). Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 13 ff. [7] Cit. ME. v. 1893 u. 1894.
[8] Vgl. oben S. 247 f. [9] ME. v. 22. März 1834 Z. 5 (Weber II. 720).
[10] Weber V. 109.

neben der Verköstigung das Wochengeld des Hilfspriesters in der Fassion passieren darf.

b) Die Absentgelder.

Die Absentgelder als Aequivalente der Dispensation von der Residenzpflicht waren Abgaben aus dem Diöcesanverband und sind gefallen.[1]

1. Es gibt aber auch eine andere Art von Absentreichnissen, die an einen resignierenden Vorfahren in der Pfründe zu zahlen sind. Diese Pfarrabsente sind hier gemeint.[2] Sie hängen mit dem kirchlichen Pensionsrecht zusammen.[3]

Die Emeritierung auf dem Weg der Absente sind selten, weil die wenigsten Pfarreien solche Lasten vertragen.

Absente können der Pfründe bleibend oder nur auf bestimmte Zeit, oder nur auf die Dienstzeit des gegenwärtigen Pfründebesitzers auferlegt werden, was in der Fassion zum Ausdruck kommen muß.[4]

2. Unter diese Rubrik gehören auch die Tafelgelder,[5] d. h. der von der Pfründe zu Gunsten eines Weihekandidaten übernommene Tischtitel.[6] Solange ein Tischtitel noch nicht begehrt werden kann (vgl. unten § 143), stellt er auch noch keine wirkliche Last dar und ist daher meines Erachtens nur intra lineas vorzutragen. Später kann man die Berichtigung beantragen.

c) Grundzinsen und andere grundherrliche Abgaben von Pfründegrundstücken.

Die Ablösungsgesetzgebung von 1848, 1872 und 1898 hat an deren Stelle, soweit nicht gar Aufhebung erfolgte, die Bodenzinse gesetzt.[7] Bodenzinse und fixierte Jahresabgaben, welche von der Pfründe getragen werden, sind unter dieser Rubrik einzusetzen,[8] ebenso sonstige Passivreichnisse.[9]

d) Abgaben an andere Seelsorgestellen oder geistliche Pfründen, an Geld oder Naturalien. — Freiwillige Leistungen eignen sich nicht zum Eintrag in die Fassion.[10] Pflichtbeiträge können aber nur mit kuratelamtlicher Genehmigung zugesagt werden.

Ueber solche Dotationsbestandteile vgl. oben S. 48.

e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinderechte u. s. w.

f—h erwähnt die VO. von 1811 § 31 als eintragsfähige Pfründelasten noch: die Brandversicherungsgelder, Bauschillingsfristen und Reparaturkosten.

---

[1] Vgl. oben S. 514.
[2] Vgl. auch ME. v. 22. März 1834 Z. 5 (Weber II. 720).
[3] Vgl. oben S. 190 und unten § 136.
[4] VO. v. 1811 § 31 lit. b. [5] a. a. O.
[6] Näheres unten § 138.
[7] Vgl. darüber mein „Zehnt- und Bodenzinsrecht" S. 26 ff. u. 38 ff. und oben S. 491 ff. [8] ME. v. 22. April 1858 Z. XI.
[9] ME. v. 22. März 1834 Z. 5 (Weber II. 720).
[10] Vgl. für die Einnahmen oben S. 503.

Seit 1834 aber heißt es:

Die Baulaſt der Pfründner[1] an ihren Pfründegebäuden darf nicht in die Faſſion geſtellt werden, weil im Fall einer Baulaſtverpflichtung auch der Genuß dieſer Gebäude in den Einnahmen nicht in Anſatz kommt.[2] Dasſelbe gilt mangels abweichenden Herkommens bezüglich der Brandverſicherungsbeiträge der primärbaupflichtigen Pfründebeſitzer für die Pfründegebäude,[3] indem dieſe Verſicherungsbeiträge ja auch nur eine Konſequenz und Form der Baulaſt ſind. Die citerte VO. von 1858 hat dies auch bezüglich der Ausſitzfriſten für ad onus successorum aufgenommene Kapitalien verfügt, indem dieſe nur tranſitoriſch ſind und nach einer beſtimmten Reihe von Jahren aufhören.[4] Doch ging man ein Kompromiß ein. Bis zum Abſchluß jener Zeit beſteht ja die Laſt. Deshalb ſoll die jährliche Bauausſitzfriſt bis zum Tilgungsjahr vom Reinertrag abgezogen werden, was auf dem Abſchluß der Faſſion zu bemerken iſt (Z. XIII.).

Ueber die Abrechnung der Abſitzfriſten auf dem Aufbeſſerungsgebiet vgl. mein „Aufbeſſerungsrecht und Aufbeſſerungspolitik" S. 16 f.

Zu den öffentlichen Laſten eines landwirtſchaftlichen Grundſtückes rechnet das bayeriſche Ausf.G. z. GVO. Art. 23 auch die Beiträge, welche für die öffentliche Verſicherung des zum Zubehöre gehörenden Viehes zu entrichten ſind. Dasſelbe wird hier rückſichtlich der Gebäude von den Kaminkehrerlöhnen geſagt.

Die ſtändigen Laſten ſind nur inſoweit aufzunehmen, als unter den entſprechenden Einnahmen der Rohertrag in Anſatz gebracht wird, ſie alſo noch nicht abgezogen ſind. Deshalb dürfen die Koſten der Ausſaat und Ernte nicht unter die Laſten geſtellt werden.[5] Iſt das Halten eines Dienſtpferdes im gottesdienſtlichen Intereſſe erforderlich, ſo wird man die in der citierten Inſtr. vom 15. Mai 1865 § 11 Z. 6[6] enthaltenen Grundſätze zur Anwendung bringen können.

Beſondere Faſſionslaſten ſind auch die Koſten für Betriebsleitungen und Forſtſchutz bezüglich des Pfarrwalds.[7]

Ueber weitere Laſten auf Grund örtlicher Beſonderheiten vgl. unten S. 522 Z. 9.

Wenn auf ſolche Weiſe die Einkünfte und Laſten erſchöpfend dargeſtellt ſind, ſo wird am Ende die Abgleichung der erſteren gegen die letztere getroffen und die reinen Einkünfte ausgeworfen.[8]

---

[1] In materiell-rechtlicher Hinſicht verweiſe ich auf Bd. III.

[2] ME. v. 22. März 1834 Z. 2 (Weber II. 719), ME. v. 17. Mai 1834 (a. a. O. Anm. 6), 22. April 1856 Z. XII. (Weber V. 109 f.). Vgl. oben S. 468.

[3] Cit. ME. v. 22. April 1858 Z. XII. Abſ. 2. Ueber die Beſtreitung der Brandverſicherungsbeiträge für Pfründegebäude vgl. vorläufig Bl. f. a. Pr. 14 S. 218 ff. Die nähere Darſtellung im Bd. III.

[4] a. a. O. Z. XIII. u. ME. v. 10. Auguſt 1864 (Weber VI. 340).

[5] ME. v. 22. März 1834 Z. 5 (Weber II. 720). Vgl. auch oben S. 406, 468 ff.

[6] Weber VI. 448. Vgl. unten S. 521 Z. 6.

[7] ME. v. 26. Juni 1870 (Günther II. 353 f.). [8] VO. v. 1811 § 32.

II. Zum Schluß weise ich noch auf folgende nichtfassionsmäßige Lasten und Ausgaben hin.

1. Zu den öffentlichen Lasten der Pfründebesitzer gehört auch die Quartierleistung und die Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht.

Von der Quartierleistung im Frieden sind wohl die Kirchen,[1] aber nicht auch die Pfründegebäude ausgenommen.

Von der Vorspannleistung im Frieden sind die Seelsorger nur hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes notwendigen Pferde befreit.[2]

Das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873[3] nimmt aber für Kriegszeiten Pfründegebäude und Pfründebesitzer unter keinen Umständen aus. Eine Fassionseinstellung kann hier überall natürlich nicht in Frage kommen.

2. Für die Schreibmaterialien haben die Pfarrer als Pfründeverwalter keinen Vergütungsanspruch,[4] und von einer Einstellung solcher Ausgaben in die Fassion kann wiederum keine Rede sein.

Die Regiekosten der Kirchenverwaltungen[5] und der Pfarrämter[6] interessieren hier nicht.

3. Die Pfarrer genießen als Verwalter des Pfründestiftungsvermögens die im Bd. I. S. 272 ff. entwickelte Portofreiheit.[7] Privilegiert ist hiernach der Verkehr der Pfründeverwalter mit der vorgesetzten Kuratelbehörde auf dem Kuratelgebiet, sowie der dienstliche Verkehr zwischen Pfründeverwalter und vorgesetzter geistlicher Behörde.

Im übrigen besteht Portopflicht, die aber in der Fassion keinen Ausdruck findet.

Schließlich sei noch vermerkt, daß nach FME. vom 15. Februar 1900[8] Zahlungen aus den Staatskassen an auswärtige Empfangsberechtigte bis zum Betrag von 800 M. im Weg der Postanweisung bewerkstelligt werden, wenn die Empfangsberechtigten die Vermittlung der Zahlung auf diesem Wege verlangen. Bei solcher Zusendung „der Einkommensaufbesserungen und sonstigen staatlichen Bezüge der Geistlichen, ferner der staatlichen Bezüge von Mesnern und Kirchendienern" sollen nunmehr die Porti von der Staatskasse getragen werden.[9]

---

[1] Reichsg. v. 25. Juni 1868 § 4 Z. 5 (Weber VII. 340), gilt auch seit 1. Juni 1875 in Bayern (G. v. 9. Februar 1875: Weber VII. 338[1]).

[2] Reichsg. v. 13. Februar 1875 § 3 Z. 4 (Weber X. 598). [3] Weber X. 34.

[4] Was die OKE. v. 20. August 1834 (Günther II. 700) in dieser Richtung sagt, gilt auch für die kath. Kirche. Ueber die Pfarrverweser vgl. a. a. O.

[5] Vgl. darüber in diesem Werke Bd. I. S. 271. Ebenso Wand-Wagner S. 267 ff.

[6] Vgl. darüber Günther III. 451—464.

[7] VO. v. 23. Juni 1829 (Weber II. 473), Bek. v. 18. Dezember 1893 Z. 4 lit. d Abs. 1 u. 3 (Weber XXII. 321).

[8] Z 4 lit. b. FMBl. S. 179 ff. KMBl. S. 99. Vgl. oben S. 409.

[9] Dasselbe gilt nach lit. a für die Gehaltsbezüge, Pensionen und Unterhaltsbeiträge an pragmatische und nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete und deren

Darnach werden also nunmehr den Geistlichen, welche nicht am Rentamtssitz wohnen, auf Verlangen ihre staatlichen Bezüge portofrei zugesandt.

2. In der protestantischen Kirche.

§ 118.

Die einzelnen Lasten.

I. Nach der Instr. vom 15. Mai 1865 § 11[1] dürfen unter die Lasten der Pfarrei in die Fassion aufgenommen werden:

1. Die Steuern.

Als Steuern sind hier aber auch nur die Haus- und Grundsteuer verstanden.[2] Daß außerdem noch die Kapitalrentensteuer genannt wurde, war eine Folge des früheren Rechts, das bereits 1872 geändert wurde.[3] Seitdem darf die Kapitalrentensteuer nicht mehr unter die Pfründelasten eingestellt werden.

Ueber diese Steuern und den Steuervorschuß gilt das oben S. 506 f. Gesagte.[4] Dazu vgl. noch die VO. vom 29. Mai 1812.[5] Die ständigen Vikare sind aber den katholischen Benefiziaten und Pfarrvikaren nicht gleichgesetzt und haben die Steuer in jedem Fall selbst zu zahlen, können sie freilich, soweit sie überhaupt eine fassionsmäßige Last bildet, als solche auch einstellen.[6]

2. Als Umlagen erwähnt Z. 1 die Kreisumlagen und Z. 2 die Distrikts- und Gemeindeumlagen mit dem auch für die katholische Kirche maßgebenden Zusatz, „soweit sie von den Pfarreien zu tragen sind".[7] Wird Ersatz durch die Kirchengemeinde geleistet, so findet natürlich kein Eintrag unter den Lasten der Pfründe statt.[8] Ueber die Umlagen und insbesondere auch die Kirchengemeindeumlagen vgl. oben S. 507 ff., 510 f.

3. Grund- und Bodenzinse, sowie sonstige Passivreichnisse, welche die Pfarrei zu bezahlen hat.[9]

Reliften sowie nach lit. c für die aus Staats- und Kreisfonds fließenden Bezüge des aktiven, sowie des nicht mehr im Dienste befindlichen Volksschulpersonals, dann der Schullehrersreliften. Ueber die posttechnischen Details enthält die cit. Bekanntmachung sowie die FME. v. 13. Juni 1900 (FMBl. S. 308 ff.) das Nähere.

[1] Weber VI. 448. [2] Vgl. darüber oben S. 506.

[3] Vgl. a. a. O.

[4] Die Funktionsremuneration der Dekane war bei der Berechnung der Kongrua behufs Steuervorschusses außer Ansatz geblieben (ME. v. 30. Juni 1833: Günther II. 472). Wohl aber wurden bei der Berechnung der Steuerpflicht alle, auch die bloß persönlichen Sustentationsbezüge der Pfarrer in Ansatz gebracht (AE. v. 13. Januar 1849: Günther II. 478; AM. ME. v. 31. August 1871, Günther II. 493 ff.). Mit dem System der modernen Aufbesserung mußte auch hier der Steuervorschuß verschwinden. ME. v. 3. September 1874 (Günther II. 497).

[5] Günther II. 469 f.

[6] ME. v. 8. September und 8. August 1877 (Günther II. 499, 500).

[7] Günther II. 469 f. [8] Vgl. oben S. 508.

[9] Vgl. auch oben S. 517.

4. Pflichtbeiträge an die Armenkasse; freiwillige, dem Zwang nicht unterworfene Almosen sind nicht zur Aufnahme geeignet.[1]

5. Brandversicherungsbeiträge nur dann, wenn der Fatent nicht selbst der Primärbaupflichtige ist und doch nach Gesetz oder Herkommen die Versicherungsbeiträge zu bezahlen hat.[2] Im anderen Fall wäre die Beitragspflicht nur eine Erscheinung dieser Baulast, welche ebensowenig wie der Genuß dieser Gebäude fatiert wird.[3]

6. Die Ausgaben für die Haltung eines Pferdes, wenn dessen Notwendigkeit und wirkliche Haltung[4] nachgewiesen wird, und zwar im Maximalbetrag von 150 fl., nachdem der früher[5] angenommene Betrag von 100 fl. dem gesteigerten Aufwand für ein Dienstpferd nicht mehr entspricht.

Für jeden Fall muß aber die spezielle Genehmigung dieses Ansatzes erfolgen.[6]

Wo ein Dienstpferd nicht gehalten wird, die Pastorierung entfernt liegender Filialen aber die Notwendigkeit der Benützung eines Gefährtes begründet, dürfen die hierfür nachweisbar erwachsenden baren Auslagen bis zum Maximalbetrag von 50 fl. unter den Lasten vorgetragen werden.

Damit ist die frühere Bestimmung bezüglich der ausnahmsweisen Fassionslast, welche durch die Benützung eines Lohnpferdes entsteht,[7] überholt.

In Verbindung hiermit sei noch erwähnt, daß seit 1884 auch Lasten bis zu 120 M. eingesetzt werden bei nachgewiesener und vom Dekanat beglaubigter weiter Entfernung von Orten vom Pfarrsitz, infolgedessen es unmöglich wird, den Religions- und Konfirmandenunterricht am Pfarrsitz oder in der Nachbarschaft desselben zu erteilen, wobei allerdings die weitere Voraussetzung besteht, daß keine Remuneration oder Schadloshaltung von dritter Hand erfolgt.[8]

7. Die Kanonsabgaben waren Auflagen gut dotierter Pfarrstellen zur Unterstützung bedürftiger Geistlichen, welche an die allgemeine Pfarrunterstützungsanstalt zu zahlen waren.[9]

Die AE. vom 7. Juni 1867[10] hat jedoch angeordnet, daß diese Kanonsabgaben den Pfarrern dann, wenn sie sich fünf Jahre auf der betreffenden Pfarrei befinden, zur Hälfte, und in dem Fall, wenn sie sich zehn Jahre auf derselben befinden, gänzlich nachgelassen werden, im Falle der Er-

---

[1] Vgl. auch oben S. 511 f.
[2] Vgl. auch die OKE. v. 22. April 1863 (Günther II. 586).
[3] Vgl. oben S. 518 in Verb. mit der folgenden S. 522.
[4] Die Streichung dieser Voraussetzung wurde vergebens angestrebt (OKE. v. 11. Oktober 1876: Günther II. 556).
[5] ME. v. 20. August 1850 (Günther II. 554).
[6] a. a. O.
[7] OKE. v. 2. Juli 1862 (Günther II. 555).
[8] ME. v. 17. März 1884 (Kraußold 2. Aufl. S. 207 f.).
[9] Günther II. 462 lit. b. Vgl. auch II. 557 ff. [10] a. a. O. IV. 472 f.

ledigung aber gänzlich aufhören. Darnach gibt es heute keine Kanonsabgaben mehr.

Weiter sind unter dieser Ziffer abweichend vom heutigen Recht der katholischen Kirche[1] noch die „Bauschillinge" als fassionsmäßig zu bewertende Last genannt. Man wird dabei an eine subsidiäre Baulast des Pfründners denken müssen.

Die Brandversicherungsbeiträge, die doch nur eine besondere Erscheinung der Baulast sind, kommen nicht zum Eintrag, wenn der Fatent primärbaupflichtig ist.[2] Insoweit bleibt also eine Baulast außer Vortrag.

Bezüglich der Aussitzfristen für ad onus successorum aufgenommene Kapitalien ist aber die mit dem katholischen Fassionsrecht[3] übereinstimmende besondere Anordnung getroffen worden, daß sie selbst unter die Lasten nicht aufzunehmen sind; doch ist gestattet, die jährliche Absitzfrist vorzumerken und von dem Reinertrag in Abzug zu bringen (§ 11 Abs. 3).

8. Der Aufwand für einen Hilfsgeistlichen muß hier natürlich ebensogut gerechnet werden wie in der katholischen Kirche.[4] Der Ansatz war hier im Jahr 1834 wie in der katholischen Kirche 196 fl. normal (250 Maximum; 175 Minimum),[5] stieg aber 1865 auf 300 fl.[6] Heute beträgt der Ansatz wie in der katholischen Kirche 720 M.[7]

Der Ansatz in der Fassion ist jedoch nur zulässig, wenn die Haltung eines Vikars, sie sei bleibend oder vorübergehend, mit Genehmigung und Anerkennung der Notwendigkeit von seiten der vorgesetzten geistlichen Behörde stattfindet.[8]

Weiterhin dürfen die Kosten für Haltung eines Vikars unter die Lasten der Fassion nur eingestellt werden, wo der Vikar nicht aus Rücksicht auf die Person des Pfarrers, sondern aus sachlichen Gründen aufgestellt wird.[9]

9. Besondere Ortsverhältnisse können noch weitere Lastenansätze rechtfertigen. Die Beischaffung des Trink-, Koch- und Waschwassers kann ausnahmsweise Kosten verursachen, indem es aus weiter Ferne herbeigeschafft werden muß. Wegen der Seltenheit solcher Fälle ist aber in der Instruktion keine Vorsehung getroffen worden. Die ME. vom 13. Juli 1866[10]

---

[1] Vgl. oben S. 518.
[2] Vgl. oben S. 521.
[3] Vgl. oben S. 518.
[4] ME. v. 28. Mai 1818 (Weber II. 658, Günther II. 471), ME. v. 20. November 1868 (Günther II. 491 f.).
[5] Vgl. oben S. 516.
[6] Instr. v. 1865 § 11 Z. 8 und dazu ME. v. 9. Juni 1869 (Günther II. 493). Im Jahr 1849 war derselbe noch als zu hoch abgewiesen worden (Günther II. 478 f.).
[7] Vgl. oben S. 516.
[8] ME. v. 11. Januar 1847 (Weber III. 657, Günther II. 559).
[9] OKE. v. 16. Dezember 1836 u. 15. Februar 1860 (Günther II. 89), 11. Oktober 1865 (Günther II. 560), 4. Juni 1873 (Günther II. 561).
[10] Günther II. 587.

erklärte daher die Einſtellung ſolcher Laſten in die Faſſion für billig. Es liegt kein Hindernis vor, das auch für die katholiſche Kirche gelten zu laſſen.

II. Nichtfaſſionsmäßige Laſten ſind:

Die (Ein=)Prozentbeiträge an die Pfarrunterſtützungs= und an die Pfarrwitwenkaſſe.[1] Dieſe ſollen als perſönliche Leiſtungen für die Erwerbung eines Anſpruchsrechts an dieſe Kaſſen unter den Laſten keine Aufnahme finden (§ 11 Abſ. 2).[2]

Die ME. vom 4. Januar 1870[3] hatte dagegen die Einſtellung der Witwen= und Waiſenfondbeiträge unter die Laſten der Faſſion angeordnet; doch iſt die bisherige Verbindlichkeit der katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrer zur Entrichtung von Witwen= und Waiſenfondbeiträgen vom 1. Januar 1886 ab in Wegfall gekommen.[4]

II. Das pfälziſche Recht.

§ 119.

Die einzelnen Laſten.

I. Auch nach pfälziſchem Recht hat der Pfründebeſitzer alle auf der Nießbrauchſache ruhenden Laſten zu tragen.[5]

1. Solche Laſten ſind beiſpielsweiſe die Ratifikationsraten, vor allem aber die Steuern in dem oben S. 505 ff. erwähnten Umfang.

Eine Befreiung für die Haus= und Grundſteuer haben die pfälziſchen Pfarrer nicht mehr, doch unterliegt die Uebernahme dieſer Abgaben auf die Gemeindekaſſen, wo dieſelbe von den Gemeinden unter Nachweis der zureichenden Mittel beantragt wird, keinem Anſtand.[6] Das gilt auch für die Uebernahme auf die Kirchenkaſſe.[7] Auch die VO. vom 8. Januar 1819 Art. 73[8] erkennt die primäre Steuerpflicht der Pfründebeſitzer mit dem Zuſatz an: „Nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenſtiftung vermögend iſt, wird ausnahmsweiſe und ohne alle Verbind=

---

[1] Günther IV. 462 lit. d 625 ff.

[2] AE. v. 7. Februar 1861 (Günther II. 562), OKE. v. 23. Mai 1865 Z. 3 (Günther II. 93), 20. Januar 1875 (a. a. O. II. 563). [3] Günther II. 569.

[4] Finanzgeſetz v. 29. Mai 1886 § 21 (Weber XVIII. 12). Vgl. oben S. 505.

[5] Code civil Art. 608, Klerikaldekret v. 6. November 1813 Art. 6. Ueber die Reparations= und Prozeßkoſten vgl. Art. 13 u. 15. Ueber die Baulaſt vgl. ſpäter Bd. III.

[6] ME. v. 21. September 1844. Reg.=Ausſchr. v. 6. November 1846 (Wand=Wagner S. 568, Geib II. 104 f.), Reg.=Beſchluß v. 18. Dezember 1846 (Geib II. 105), Wagner, Das Gemeinde= u. Stiftungs=Rechnungsweſen II. 216.

[7] Die Reg.=E. v. 12. Auguſt 1825 (Wagner II. 216) hat die Bezahlung der Steuern von Pfarrbeſoldungsgütern aus dem Kirchenvermögen für den Fall als zuläſſig erklärt, daß dieſelbe ſchon vor dem Uebergang der Kuratel über das Kirchenvermögen auf die weltlichen Behörden, alſo vor 1818 (vgl. Bd. I. 295, 342), üblich war oder inſofern ſie durch beſondere Regierungsgenehmigung geſtattet wird.

[8] Wagner II. 215. Wand=Wagner S. 568.

lichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienstpfründen und der Häusersteuer gestattet; die königl. Bezirksämter haben bei Regelung der Voranschläge darauf zu achten.

Für den Rechtsanspruch auf Befreiung muß ein spezieller Titel nachgewiesen werden. Da ein gesetzlicher Befreiungstitel fehlt, so kommt es hier lediglich auf das Herkommen und die Verträge an.

2. Bezüglich der Umlagen unterschied man früher außerordentliche Umlagen, welche zur Deckung allgemeiner oder Kommunalkriegskosten und Kriegsschulden ausgeschrieben wurden, und die übrigen Umlagen.[1]

Von den außerordentlichen Umlagen waren die Pfründebesitzer seit 1814/15 teilweise befreit;[2] aber die GO. von 1869 hat die früheren gesetzlichen Umlagenbefreiungen der Geistlichen nicht mehr aufrechterhalten.[3] Freilich kann auch hier wie bei den Steuern Herkommen und Vertrag für Kirchenschaffneien, Kirchen- und Zivilgemeinden u. s. w. einen speziellen Rechtstitel geschaffen haben.[4] In allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Uebernahme von Steuern oder durch Supplementargehalte u. dgl. belastet werden soll,[5] muß übrigens der Gemeinderat vernommen werden, weil die subsidiäre Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Kultus auf den Gemeinden haftet.[6]

II. In fassionsrechtlicher Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß die ME. vom 6. August 1849 zu den Pfründelasten rechnet:

a) die Steuern, Kreisbeischläge und Gemeindeumlagen;

b) die Ratifikationsguthaben, welche für vorgenommene Verbesserungen allenfalls noch zu berichtigen sind.

Für die Steuern, Kreis- und Gemeindeumlagen kamen früher 5%,[7] seit 1850[8] aber 15% in Abzug.[9] Ein solcher Abzug findet freilich nicht statt, wenn die Kirchen- resp. politische Gemeinde u. s. w. freiwillig oder kraft erweislichen besonderen Rechtstitels diese Lasten trägt.[10]

---

[1] Wagner II. 217.

[2] VO. v. 12. Juli 1814 u. 18. Februar 1815. Reg.-E. v. 26. März 1830 (a. a. O., Geib II. 104).

[3] Vgl. die Fassung des Art. 35, wo nur den „Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu Zwecken ... des Gottesdienstes ... dienen", Umlagenfreiheit zugestanden ist. Vgl. dazu auch Wagner a. a. O. 217. Wand-Wagner S. 568.

[4] Wagner II. 217 f. [5] Freiwillige Leistungen gehören nicht hierher.

[6] VO. v. 8. Januar 1819 § 76 (a. a. O. 220). Ueber die gemeindliche Deckungspflicht vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 320 ff. [7] Cit. ME. v. 1849.

[8] ME. v. 4. Februar 1850, mitgeteilt durch Reg.-E. v. 13. Februar 1850 (Geib II. 108, Wagner II. S. 216 f.).

[9] An dem Wohnungsanschlag findet dann aber für Steuern und Umlagen kein weiterer Abzug mehr statt (Geib II. 109). [10] Wagner II. 216 f., 243.

Viertes Buch.

Das Interkalarrecht.

§ 120.

Die Quellen des Interkalarrechts.

Interkalarien oder Interkalarfrüchte sind die Pfründeerträgnisse während der Vakanzzeit, also von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung der Pfründe.

Da die Provisurkosten und anderen Lasten der Pfründe, wie sich später zeigen wird, vorweg in Abzug kommen, so kann man nach dem VGH.[1] die Interkalarfrüchte auch auf die an den Pfründeerträgnissen während der Vikarierung sich ergebenden Erübrigungen beschränken.

Ueber Beginn und Ende des Pfründerechts vgl. oben S. 239 ff.

Das Interkalarrecht trifft Bestimmung, wie die Interkalarfrüchte verwendet, verwaltet und verrechnet werden.

Gleich dem ganzen Kirchenvermögensrecht ist das Interkalarrecht ein weltlicher Gegenstand (RE. § 64 b), und es gebührt daher auch hier der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit (RE. § 65).

Nur das protestantische Interkalarrecht bildet im Hinblick auf PE. § 9 u. 11 eine innere Kirchenangelegenheit. Es wird sich nämlich später zeigen, daß bei jeder Erledigung einer protestantischen Pfarrstelle entweder die Pfarrunterstützungs- oder die Pfarrwitwenkasse auf ½ (resp. ¼) Jahr die Interkalareinkünfte bezieht. Deshalb müssen alle Rechnungen mit ihren Belegen der Administration der einschlägigen Kassen in Nürnberg mitgeteilt werden.[2] Die Interkalarrechnungen sind so nur Nebenrechnungen in der Hauptrechnung der Unterstützungsanstalten in Nürnberg, deren Geschäftsaufgaben im PE. § 9 u. 11 nach Maßgabe der inneren Kirchenangelegenheiten im Sinn des RE. § 38 geordnet sind. Das protestantische Interkalarrecht ist daher Kirchen-, nicht Staatsrecht; und die landesherrlichen Erlasse sind Kirchengesetze, nicht staatsrechtliche Verordnungen. Das Protestantenedikt § 9 u. 11 ist hier die lex specialis gegenüber dem RE. § 64.

A. Was zunächst das Interkalarrecht der katholischen Kirche betrifft, so ist

---

[1] I. 50. [2] ORE. v. 18. November 1840 (Günther II. 742).

I. von gemeinrechtlicher Bedeutung in Bayern die VO. vom 21. April 1807.[1]

Die damals zu Bayern gehörigen Gebietsteile hatten kein übereinstimmendes Interkalarrecht. Die cit. VO. von 1807 beseitigte diese Rechtsverschiedenheit und begründete für die katholische Kirche des damaligen Bayern ein einheitliches Recht (Z. 9). Sie gilt daher auch für die im Jahr 1802 erworbenen Bamberger Lande, doch hier anfangs unter Aufrechterhaltung des alten materiellen Interkalarrechts vom Jahr 1805,[2] wonach die Emeritenanstalt bedacht war, die indes im Statut von 1845 § 9[3] im Hinblick auf die „kirchlichen Gesetze" wieder ausschied.

Die VO. vom 21. April 1807 wurde auch auf später erworbene Gebietsteile ausgedehnt, und zwar auf:

1. die Markgrafschaft Bayreuth im Jahr 1810,[4]

2. die ehemals österreichischen Gebietsteile (Salzach- und Unterdonaukreis) im Jahr 1811.[5]

Die Verordnung von 1807 stellt daher das gemeine bayerische Interkalarrecht dar. Dazu kommen die Statuten der Emeritenanstalten (S. 536).

Aber auch die für die protestantische Kirche erlassene VO. vom 20. Februar 1813 und Instr. vom 14. August 1813[6] enthalten allgemeine interkalarrechtliche Verwaltungsgrundsätze, die in gleicher Weise auf die katholische Kirche zum größten Teil Anwendung finden können und in der Praxis auch wirklich finden.

II. Partikularrechte besitzen:

1. Die Rheinpfalz. Diese ward 1801 von Bayern getrennt und 1814 wieder vereinigt. Eine Ausdehnung der VO. von 1807 erfolgte nach 1814 nicht mehr. In der Pfalz gilt vielmehr noch das kaiserliche Klerikaldekret vom 6. November 1813.[7] Der bayerischen Zeit gehören an: das Reg.-Ausschr. vom 21. Juni 1820, „die Interkalarrechnungen der vakanten katholischen Pfarreien betreffend",[8] die katholische Ratifikationsordnung vom 1. resp. 9. Mai 1842[9] und die Statuten der Emeritenanstalt Speyer von 1853 § 5.[10]

2. Unterfranken und Aschaffenburg. Als in Bayern die

---

[1] Weber I. 135. Döll. 11. S. 1512.

[2] Das ist der Inhalt der VO. v. 13. Juni 1807 (Döll. 11 S. 1513). Vgl. auch VO v. 8. Januar 1809 (Döll. 11 S. 1514 f.) u. 29. November 1810 Z. III. (Döll. 11. S. 1515). Ueber die von 1802—1807 erfolgte bayerische Gebietserweiterung vgl. P. Roth, Bayer. Zivilr. I. 22. Damit erledigt sich die VO. v. 17. Februar 1808 (Döll. 11 S. 1514), welche nicht im Sinne einer späteren Ausdehnung zu verwerten ist.

[3] Döll. 23 S. 205.

[4] Durch VO. v. 29. November 1810 (Döll. 11 S. 1515).

[5] VO. v. 7. Dezember 1811 (Döll. 11 S. 1516; 8 S. 931).

[6] Vgl. unten S. 529.

[7] Geib II. 79 ff. Das Komp.-Konfl.-E. v. 29. April 1861 (Reg.-Bl. S. 437) nennt das Klerikaldekret „ein Produkt der Gesetzgebung".

[8] Geib II 83. Vgl. auch RA. v. 15. Dezember 1829 (Intell.-Bl. 358).

[9] Geib II. 85. Döll. 23 S. 295. [10] Pfälzer KABl. 1853 S. 906.

Regelung des Interkalarrechts erfolgte, war Würzburg ein Großherzogtum unter der Herrschaft der Toskaner. Der Großherzog Ferdinand hatte hier acht Tage vorher für die katholische Kirche gleichfalls eine Interkalarverordnung erlassen, die VO. vom 14. April 1807.[1] Die Reg.-E. vom 26. August 1826[2] stellte deren fortdauernde Geltung fest, mit dem Beifügen, daß sie auch auf die mit Unterfranken vereinigten fuldaischen Aemter ausgedehnt worden sei und daß in Beziehung auf das vormalige Fürstentum Aschaffenburg dieselbe Anordnung mit einer einzigen Abweichung bestehe. Im übrigen traf diese Regierungsentschließung auch einige Aenderungen, aber lediglich „zur möglichsten Geschäftsabkürzung", die deshalb auch keine Beanstandung erfuhren.

Rechtsquelle sind hier schließlich die Statuten der Emeritenanstalt Würzburg vom 10. November 1845 § 4.[3]

B. Das Interkalarrecht der protestantischen Kirche baut sich vom PE. § 9 und 11, also nach Art der inneren Kirchenangelegenheiten auf.[4]

I. Im rechtsrheinischen Bayern sind Rechtsquellen: die VO. vom 27. November 1809,[5] 27. Juli 1812,[6] 20. Februar 1813.[7]

Zur Erläuterung der VO. von 1813 erging die Instruktion vom 14. August 1813,[8] welche die vorerwähnte VO. von 1813 fast wörtlich aufnahm, während die VO. von 1809 durch die alsbald zu erwähnende Ordnung von 1827 in der Hauptsache abgelöst wurde. Die VO. vom 20. Februar 1813 ist staatsrechtlicher Natur, während die erstgenannten Verordnungen Kirchengesetze sind, was für die Frage der Aenderung wichtig ist. Auch die vorgesehene landesherrliche Dispensation[9] muß als eine kirchenregimentliche angesehen werden.

Das gilt auch von der einschlägigen Ordnung der Pfarrunterstützungsanstalten von 1826/27, nämlich der Ordnung der Pfarrunterstützungskasse oder der allgemeinen Unterstützungsanstalt[10] und der Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt.[11] Uebrigens untersteht die Kirche natürlich

---

[1] Döll. 11 S. 1511. Damit war die Norma practica v. 1. Januar 1742 p. III § VIII (Sammlung hochf. Würzb. Landesverordnungen 1770 II. 248 ff.) beseitigt. Vgl. VGH. XI. 568 ff.

[2] Döll. 11 S. 1525.

[3] Döll. 23 S. 213.

[4] Vgl. oben S. 527.

[5] Weber I. 317, Günther II. 670.

[6] Weber I, 386. Dieselbe gilt noch (OKE. v. 10. November 1880: Günther II. 777 ff.), wenn sie später auch zum guten Teil durch die Reorganisation der Unterstützungskasse ersetzt wurde.

[7] Döll. 8 S. 1530; 11 S. 1534; Weber I. 405.

[8] Döll. 8 S. 1532; 11 S. 1535; Weber I. 432, Günther II. 706.

[9] AE. v. 18. September 1834 (Günther II. 738). ME. v. 3. Februar 1835 (Weber III. 10, Günther II. 739); 18. April 1835 (Günther II. 740).

[10] AE. v. 26. Juni 1827 (Günther IV. 456). Vgl. insbes. Z. II. 2a. Dadurch wurde die VO. v. 25. März 1812 (Weber I. 386) zum großen Teil überholt.

[11] AE. v. 31. Oktober 1826 (Günther IV. 531). Vgl. insbesondere § 19.

auch auf dem Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten der Staatsaufsicht (RE. § 38 Einl.) und auf dem Vermögensgebiet der Kuratel (RE. § 31, 75); und so hat die Staatsgewalt hier natürlich auch Aufsichts- und Kuratelverfügungen erlassen.

Zu dem § 14 der citierten Instr. vom 14. August 1813 erging eine Instr. des Oberk. vom 3. Juni 1834.[1] Sodann gehört hierher die OKE. vom 6. Mai 1878.[2] Eine weitere Anzahl von Oberkonsistorialentschließungen bei Günther II. 730 ff. Ferner kommen in Betracht zwei Konsistorialentschließungen vom Jahre 1853: (Ansbach) vom 24. September[3] und (Bayreuth) vom 11. November.[4]

II. Für die protestantische Kirche der Pfalz ist grundlegend das Reg.-Ausschr. vom 9. Februar 1818, welches die Regierung in Speyer als protestantisches Konsistorium erlassen hat.[5] Dem schließt sich an das Reg.-Ausschr. vom 22. Dezember 1818, die Witwenkasse der protestantischen Geistlichkeit des Rheinkreises betreffend[6] in Verbindung mit der die Generalsynodebeschlüsse von 1869 bescheidenden AE. vom 19. Juli 1871, welche an dem erwähnten „Regulativ für die allgemeine Witwenkasse der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz" eine interkalarrechtliche Aenderung vornahm. Rechtsquelle ist weiter die Ratifikationsordnung vom 10. Juni resp. 21. August 1839,[7] die gleichfalls nur Kirchengesetz ist,[8] während die entsprechende katholische Ratifikationsordnung (oben S. 528) eine staatliche Kuratelverordnung darstellt. Ueber das pfälzische Interkalarrecht vgl. insbesondere Wagner II. 233 ff., Wand-Wagner S. 582 ff., Geib I. 129, II. 15, 83, 87, 91.

C. Ich wiederhole für ganz Bayern: Die Interkalarrechtsnormen für die protestantische Kirche sind Kirchengesetze, während die katholischen Interkalarrechtsnormen staatsrechtlicher Natur sind und zwar staatliches Verordnungs-, kein Gesetzesrecht.

Die VO. vom 21. April 1807 (oben S. 528) nennt sich allerdings ein Gesetz, und dieser Sprache folgen auch die Verordnungen vom 17. Februar 1808 und 7. Dezember 1811.[9] Stingl und Krick nannten sie denn auch

---

[1] Günther II. 736. [2] a. a. O. 771 ff.
[3] a. a. O. 745.
[4] a. a. O. 748.
[5] KABl. 1818 S. 283. Geib II. 91f. Das Komp.-Konsl.-E. v. 19. April 1861 (RBl. S. 437) thut Unrecht, wenn es das Reg.-Aussch. v. 1818 zunächst nur als „Vereinbarung" gelten lassen will. Richtig ist aber die weitere Behauptung, daß auf dem Kirchenvermögensgebiet mangels eines Gesetzes Verordnungen erlassen werden können. Doch ist dann übersehen, daß das Reg.-Aussch. ein Kirchengesetz ist, das hier nach bayerischem Recht eingreifen kann.
[6] KABl. 1819 S. 3 ff. Das „Regulativ", wie es heute gilt, bei Wand S. 627 ff.
[7] Döll. 23 S. 432.
[8] Die prot. Ratifikationsverordnung ist ein von der Generalsynode modifizierter Entwurf des Oberkonsistoriums, der durch AE. v. 10. Juni die nach PE. § 19 lit. a erforderliche kirchenregimentliche Bestätigung erhielt, während die „endliche Fassung" dem Oberkonsistorium überlassen wurde, die durch OKE. v. 21. August 1839 erfolgte.
[9] Vgl. dieselben oben S. 528 A. 2 u. 5.

eine „mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung".[1] Der VGH.[2] sagt das auch von der unterfränkischen VO. vom 14. April 1807 (oben S. 529). Die Sache liegt hier aber nicht anders wie bei den späteren katholischen Interkalarrechtsquellen.

Vor der Verfassungsurkunde heißen die landesherrlichen Erlasse bald Gesetz bald Verordnung. Ob sie das eine oder andere im Sinne des konstitutionellen Rechtes sind, was für die Art der Aufhebung und Umbildung präjudiziert, bestimmt sich lediglich nach dem Gesichtspunkt, ob Bestimmungen der einschlägigen Art heute Gesetzesform fordern, oder in Verordnungsform erlassen werden können. Daß aber auf unserem Gebiet letzteres der Fall ist, kam schon dadurch zum Ausdruck, daß die Pfälzer Ratifikationsordnung von 1842 als bloße Verordnung erlassen wurde.[3]

Die Interkalarbestimmungen sind, trotzdem sie die Frage des dinglichen Rechts anschneiden,[4] nur eine Erscheinung der Kuratel,[5] die generell in der Form von Verordnungen und Erlassen geübt wird. Das citierte Komp.-Konfl.-E. von 1861 wies mit Recht darauf hin, daß ja auch die Bestimmungen über den Antritt und das Verbleiben der Pfarrer auf der Pfarrei — man denke insbesondere auch an die Bestimmungen über Beginn und Ende des pfründnerischen Usufruktus — sowie das Nachsitzrecht nur verordnungsmäßiger Natur sind.

Von dieser Grundlage aus kam die unterfränkische Reg.-E. vom 26. August 1826 sogar zur teilweisen Umbildung einer landesherrlichen Verordnung.[6] Dasselbe gilt von der oberbayerischen Reg.-E. vom 8. Mai 1838,[7] welche indes durch ME. vom 1. September 1840 bestätigt wurde.[8] In beiden Fällen handelte es sich um eine Geschäftsvereinfachung, und die Kreisregierungen bewegten sich lediglich auf dem Vollzugsgebiet. Aus diesem Grund war ihre Verbindlichkeit nicht zu beanstanden. Es ist nämlich daran festzuhalten, daß das der Kreisregierung in der Form.-VO. von 1825 § 35 Abs. 4 zugestandene Recht der „Regulierung der Interkalarfrüchte" nur den konkreten Fall betrifft und „nach den bestehenden Bestimmungen" gehandhabt werden muß. Neue kuratelrechtliche Normen können nur durch die höchste Stelle erlassen werden.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß das Nießbrauchrecht an der Pfründe für die Vakanzzeit überall speciali lege ausgebaut worden ist und daran durch das BGB. nichts geändert wurde. Vgl. oben S. 286 ff.

---

[1] Stingl S. 380, Krick, Pfr. 3 A. S. 354[2].
[2] XI. 568.
[3] Weber III. 10.
[4] Das gilt insbesondere auch von der VO. v. 27. September 1829 (Weber II. 482) über den Beginn des Pfründnerrechts.
[5] So auch der VGH. I. 56.
[6] Vgl. oben S. 529.
[7] Weber III. 239.
[8] a. a. O. Anm. 1.

Haben freilich interkalarrechtliche Bestimmungen zweifellos gesetzlichen, vielleicht sogar verfassungsgesetzlichen Charakter, wie z. B. Konk. Art. IV. Abs. 4, so ist diese Form auch bei der Aenderung zu beobachten.[1] Auch die Ausscheidung der protestantischen Interkalarverwaltung aus dem konsistorialen Wirkungskreis (PE. § 9 u. 11) würde ein Verfassungsgesetz erfordern.

[1] Das hat auch das cit. Komp.-Konfl.-E. v. 1861 hervorgehoben.

1. Abteilung.

Das katholische Interkalarrecht.

1. Abschnitt.

Das gemeine bayerische Interkalarrecht.

1. Kapitel.

Das allgemeine Interkalarrecht.

§ 121.

Das materielle Interkalarrecht.

Jeder Pfründner genießt die Pfründeeinkünfte bis zu seinem Todestag (annus deservitus)[1] bezw. bis zu dem Tag, wo sein Verzicht genehmigt, seine Absetzung rechtskräftig wurde oder seine Beförderung wirkt.[2]

Die infolge Ablebens des Pfründners vom Todestag an frei werdenden Pfründeerträgnisse[3] sind zunächst noch für einen Monat (Sterbemonat) — „von seinem Tode an" gerechnet — der Verlassenschaft zu gute zu rechnen.[4]

Der Anspruch (dies cedens) des Nachfolgers datiert vom Tag der Temporalienverleihung, also der Nomination, Präsentation, oder freien Kollation.[5] Da aber die Bezugsberechtigung (dies veniens) erst nach der Uebertragung der spiritualia mit dem Amtsantritt beginnt,[6] so unterstehen die Einkünfte bis dahin gleichfalls noch der Interkalarverwaltung, welche die Pfründeerträgnisse a die cedente später dem Nachfolger übergibt.

Was geschieht nun mit den Pfründeerträgnissen „für die Zeit der

---

[1] In Uebereinstimmung mit dem gemeinen Kirchenrecht die VO. v. 21. April 1807 Z. 1 (Weber I. 136).

[2] Vgl. oben S. 241 f.

[3] Ueber die Staatsgehalte der organisierten Pfarreien und über Behandlung der Personalzulagen vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 18 f.

[4] Vgl. oben S. 242. [5] S. 239 ff.

[6] a. a. O.

eigentlichen Pfarrvakaturen,“[1] d. h. vom Ablauf des Sterbemonats bis zum dies cedens des Nachfolgers, natürlich abzüglich des Anteils an den Provisurkosten und sonstigen Lasten (Steuern, Umlagen u. s. w.), welche samt und sonders auf der Pfründe liegen und entsprechend verteilt werden?[2]

Bevor ich diese Frage beantworte, will ich folgendes vorweg feststellen.

Was lediglich zur persönlichen Verbesserung des Pfarrers ausgeworfen worden war, ist keine Pfründemehrung, kommt vom Todestag an bis zur Wiederbesetzung nicht zur Auszahlung und fällt daher auch nicht in die Interkalarkasse. Bezüglich der staatlichen Personalzulagen ist dies wiederholt als Prinzip ausgesprochen, allerdings auch durch Kompromisse wieder abgeschwächt worden.[3]

Derartige rein persönliche Besoldungsverbesserungen können aber auch durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen ins Leben treten.

Ein diesbezüglicher Rechtsfall wird in den Bl. f. a. Pr. 12 S. 270 ff. mitgeteilt.

Durch Testament wurde eine Stiftung für Kultus- und Schulzwecke ins Leben gerufen und dieser die Verpflichtung auferlegt, jedem der protestantischen Pfarrer in S. jährlich als Verbesserung seiner Besoldung 400 fl. zu zahlen. Die Stiftungsverwaltung zahlte während der Erledigung wohl die Quote an die nachsitzberechtigte Witwe aus, verweigerte aber die Zahlung an die interkalarberechtigte Pfarrwitwenkasse.

Die Verwaltungsentscheidung ging dahin, daß es sich hier um eine persönliche von der Pfarrbesoldung ausgeschiedene Einkommenszulage handle und daß deshalb die Stiftungsverwaltung nicht verpflichtet sei, diese rein persönliche Zulage während der Interkalarperiode an die Pfarrwitwenkasse zu entrichten.

Die Frage, ob das Testament die eine oder andere Auslegung zu finden habe, war von Haus aus allerdings keine interkalarrechtliche, durch die Verwaltungsbehörde auszulegende, sondern eine rein zivilistische Streitfrage. Nachdem aber auf Grund dieses Testamentes die Stiftung errichtet war, lag ein Streit vor, welcher heute unter VGH.-G. Art. 8 Z. 35 fällt.

Wem fallen die Interkalarfrüchte zu?[4]

I. Was zunächst die Pfarrpfründen anlangt, so heißt es nach Dekretalenrecht von den Interkalarien: „aut in ecclesiarum utilitatem expendere aut futuris personis fideliter reservare.“[5]

---

[1] ME. v. 22. April 1815 (Weber I. 472).

[2] Cit. VO. v. 1807 Z. 3. FME. v. 25. Juni 1813 (Weber I. 430*). Vgl. auch den folgenden Paragraphen.

[3] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik“ S. 17. Ueber das Kompromiß zu Gunsten der kath. Pfarrverweser vgl. a. a. O. S. 18 und oben S. 245, unten S. 536 und 539. Für die prot. Kirche vgl. mein „Aufbesserungsrecht“ S. 27, 33 f.; hier wurde ein Kompromiß zu Gunsten der Relikten eingegangen (vgl. S. 30) und oben S. 250.

[4] Eine kurze Erörterung dieser Frage vgl. in diesem Werke Bd. I. 233 ff.

[5] c. 4 X. 1, 31 (Alexander III.). Vgl. auch c. 40 in VI° 1, 6; c. 9 VI° 1, 16.

Im Sinne des kanonischen Rechts fallen also die Interkalarfrüchte nach dem Ermessen des Bischofs entweder der Kirchenstiftung zu[1] oder wachsen dem Pfründestock an. Das kanonische Recht, welches hier dem Bischof die Wahl läßt, scheut sich also, die Konsequenz der Trennung von Kirchen- und Pfründestiftung bestimmt zu ziehen und gestattet den Rückzug auf die Stammpersönlichkeit der Kirchenfabrik, die auch bei großer Real- und Personalexigenz und vielleicht noch drückender Baulast, einen Zuschuß sehr wohl vertragen kann, während die Pfründe die Probe der Auskömmlichkeit bestanden hat.

Diese praktische Erwägung scheint es vor allem gewesen zu sein, welche auch die nunmehr zu erwähnende Entscheidung des altbayerischen Gesetzgebers beeinflußt hat, obschon sich derselbe auf anderen Gebieten, insbesondere in der Frage der primären Baulast an Pfründegebäuden, vollständig vom Gedanken der Trennung der beiden Stiftungspersönlichkeiten leiten ließ. Uebrigens kommt auch der logische Gesichtspunkt zur teilweisen Verwirklichung; und das altbayerische Recht kennt ebenfalls, wie sich bald zeigen wird, eine Alternative, nur in anderer Richtung. Weiter hat das neuere Emeritenrecht hier eine Aenderung herbeigeführt.

1. Die VO. von 1807 Z. 3 weist die Interkalarfrüchte „der Pfarrkirche oder (= das heißt) demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt". Das ist die oben bezeichnete praktische Lösung, wonach stets[2] die Rückleitung an die Mutterpersönlichkeit oder die Kirchenfabrik, das Kirchenärar[3] oder die „Kirchenkasse"[4] erfolgt.

Bei Simultankirchen läßt sich dieses Prinzip nicht ohne weiteres durchführen. Die Interkalarfrüchte der erledigten katholischen Pfarrpfründen würden hier sonst auch den Protestanten zu Gute kommen, die ja an der Pfarrkirchenstiftung mitberechtigt sind. Die Unbilligkeit wäre um so größer, als die Interkalareinkünfte aus den protestantischen Pfarrpfründen, wie sich später[5] zeigen wird, einen rein protestantischen Verwendungszweck finden.

Deshalb wurde im Jahre 1814 die Bestimmung getroffen, daß die Interkalarfrüchte von katholischen Pfarreien paritätischer Kirchen als die Mittel zur Bildung eines besonderen katholischen Lokalkirchenvermögens behandelt und zu diesem Zweck in eine eigene Kasse gesammelt und verrechnet werden, damit daraus den besonderen Zwecken des katholischen Kultus, soweit diese durch das Simultanvermögen nicht gedeckt werden können,

---

[1] Der VGH. IV. 391, XI. 566 läßt in der Auslegung der kanonischen Bestimmungen nur dieses gelten.

[2] VO. v. 17. August 1814 (Weber I. 461). Für bischöfliche Dispositionen läßt das bayerische Kirchenvermögensrecht ohnedies keinen Raum. An Stelle der kanonischen Dispositionsmacht des Bischofs steht in Bayern die Kuratel der Staatsbehörde, deren Bedeutung für unseren Fall gegenüber den Emeritenanstalten gewahrt ist. Vgl. unten S. 536. [3] a. a. O. [4] ME. v. 22. April 1815 (Weber I. 472).

[5] Vgl. unten § 131.

nachgeholfen werde.[1] Mit anderen Worten: man konstruierte an der Simultankirche eine speziell katholische Kirchenfabrik und wies dieser die katholischen Pfarrinterkalarien zu, suchte also Verbindung mit dem vorerwähnten Prinzip des Interkalarrechts.

Auch für die organisierten Pfarreien kam dasselbe zum unverfälschten Ausdruck. Dieselben sind nach ausdrücklicher Feststellung des Finanzministeriums gestiftet; es dürfen daher die Interkalarfrüchte vom Staat nicht eingezogen, und es müssen die Staatsgehalte für die Vakanzzeit fortentrichtet werden, damit nach der VO. von 1807 darüber verfügt werde.[2]

Für die Pfründen an den Domkirchen vgl. Konk. Art. IV. Abs. 3.

Bloße Personalzulagen verlieren natürlich mit dem Eintritt der Vakanz ihre Unterlage und kommen nicht mehr zur Auszahlung; nur werden sie seit 1886 im rechtsrheinischen Bayern insoweit fortentrichtet, als sie notwendig sind, um den Pfarrverwesern unter Einrechnung ihres sonstigen Einkommens ein Jahreseinkommen von 1500 M. zu sichern.[3]

2. Später wurde auf Kosten des Heiligen ein Kompromiß zu Gunsten der Emeritenfonds getroffen,[4] die seit den 40er Jahren reorganisiert wurden und für welche Einnahmequellen eröffnet werden mußten; darnach werden die Erübrigungen zwar nicht der betreffenden Pfründe (Benefizium) zu Gunsten der Nachfolger admassiert, wohl aber ganz oder teilweis zu Gunsten der ganzen dienstunfähigen Geistlichkeit der Diöcese verwandt.

In der Diöcese Speyer und Würzburg (altwürzburgischen und fuldaischen Anteils) fallen die Erübrigungen ganz der Emeritenanstalt zu, während sie in den Diöcesen München, Augsburg, Regensburg und Passau bei solchen Kirchen, deren Bedürfnisse durch ihr Vermögen hinreichend gedeckt sind, und auch dann nur mit (höchstens) 3/4 ihres rechnungsmäßigen Betrages unter Kuratelgenehmigung der Emeritenanstalt überwiesen werden dürfen. Das übrige (mindestens) 1/4 verbleibt kraft älteren Rechts der Kirchenstiftung und ist demgemäß an die Kirchenverwaltung hinüberzugeben.

Nur das Bamberger Statut von 1845 zog sich wieder ganz auf den Heiligen zurück: „die bisher dem Emeritenfonde zugewiesenen Prozente der Interkalargefälle werden ihrer durch die kirchlichen Gesetze ausgesprochenen Bestimmung zurückgegeben und findet eine Zuziehung derselben zu dem Emeritenfonde in der Folge nicht mehr statt.“[5] Das Eichstätter Statut von

---

[1] VO. v. 17. Aug. 1814 (Döll. 11 S. 1519, Weber I. 461). Vgl. in diesem Werk I. 235.

[2] FME. v. 27. November 1812 (Döll. 11. S. 1517), 27. Juli 1813 (Weber I. 430), 9. November 1813 (Günther II. 728). FME. v. 25. Juni 1813, 20. Januar 1844 (Weber I. 430*). Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik“ S. 18 f. und in diesem Werk Bd. I. 234 und in diesem Bd. 33 f., 93.

[3] Vgl. a. a. O. S. 18 f. und oben S. 245. Vgl. auch den nachfolgenden Paragraphen.

[4] Vgl. die Statuten der Emeritenanstalten von München 1842 § 2 (Döll. 23 S. 195), Würzburg1845 § 4 (Döll. 23 S. 213), Augsburg 1846 § 2 (Döll. 23 S. 221), Regensburg 1846 § 2 (Döll. 23 S. 231), Speyer 1853 § 5 (Pfälzer KABl. S. 906), Passau 1889 § 1 (Krick, Pfründewesen 3. Aufl. 355[6]).

[5] § 9 (Döll. 23 S. 205). Die früheren Bestimmungen in Döll. 11 S. 1513, 1514, 1515. Vgl. oben S. 528.

1847[1] erreicht mit seinem Schweigen dasselbe Resultat. Hiernach verbleiben also alle Erübrigungen der Kirchenstiftung.

Wo und soweit die Interkalarien der Emeritenanstalt anfallen, sollen sie nach Maßgabe der diesfalls zu erholenden Kuratelgenehmigung jedes Jahr percipiert, bei der Emeritenanstalt als Reservefond verzinslich angelegt und nur im Notfall zur Deckung des Passivrestes der Jahresrechnung der Emeritenanstalt verwendet werden.[2]

II. Die erwähnten Bestimmungen gelten kraft positiver Rechtsbestimmung nur für die Pfarrpfründen. Was die Benefizien oder dotierten Hilfsseelsorgestellen betrifft, so gilt hier nach älterem Recht das logische Prinzip. Der VGH. hat richtig ausgeführt, „daß das Benefizium als ein auf Dotation und landesherrlicher Anerkennung beruhendes selbständiges Rechtssubjekt zu betrachten ist und als solches das Recht hat, die stiftungsmäßigen Reichnisse als Eigentum zu erwerben."[3]

Das gilt ja zunächst auch für die Pfarrpfründe;[4] aber hier sind bei der Vakanz die Erträgnisse kraft positiver Rechtsvorschrift an die Kirchenstiftung und später an den Emeritenfond weiterzuleiten, während sie bei den Benefizien mangels entgegenstehender Bestimmung früher dem Grundstock admassiert wurden. Das hatte die ME. vom 20. April 1830 Z. 1[5] für die einfachen Meßpfründen des Bistums Regensburg, welche die Kongrua von 400 fl. nicht gewähren, ausdrücklich ausgesprochen. Es galt aber auch ohne diese Beschränkung.

Diese logische Ordnung war übrigens auch durch eine praktische Erwägung gestützt. Benefizien sind arm und können einen Zuschuß stets vertragen.

Bei der Reorganisation der Emeritenanstalten hat man aber auch hier neue Einnahmequellen gesucht, und so sind jetzt nach den Statuten der Emeritenanstalten die Interkalarien der Benefizien in demselben Umfang wie diejenigen der Pfarrpfründen für die Emeriten mobil gemacht.[6] Die gesetzlich vorbehaltenen Erübrigungen[7] verbleiben allerdings nach wie vor dem Benefizium.[8]

In Bayern werden jahrein jahraus eine ganze Anzahl von

---

[1] Döll. 23 S. 237 ff.
[2] Vgl. die cit. Statuten.
[3] I. 56. [4] a. a. O. 51 ff.
[5] Döll. 8 S. 758.
[6] Vgl. oben S. 536. Die Statuten reden von „Pfründen" ohne weitere Unterscheidung. Vgl. oben S. 35. Im Hinblick auf Reg.-Ausschr. v. 21. Juni 1820 Z. 4 (Geib II. 84): „Pfarrei oder andere katholische Pfründe" hebt deshalb Wagner II. 239 bezüglich des Speyrer Emeritenfonds hervor: „Der Emeritenfond ist auch anspruchsberechtigt bezüglich der Vakanzfälle erledigter Kaplaneien und Exposituren", mit dem selbstverständlichen Zusatz, „sofern diese Gefälle einen fundationsmäßigen Charakter an sich tragen."
[7] D. h. mindestens 1/4 in München, Augsburg, Regensburg und Passau, während in Bamberg und Eichstätt alle Erübrigungen admassiert werden und umgekehrt in Würzburg und Speyer die Benefizien leer ausgehen. Vgl. oben S. 536.
[8] VGH. I. 56. Vgl. dazu ME. v. 20. April 1830 (Döll. 8 S. 758).

Benefizien nur mit Verwesern besetzt,[1] so daß die Verwesung geradezu eine ständige Einrichtung wird, einmal des Priestermangels wegen, sodann aber auch, um zu Gunsten der Emeritenanstalten einzusparen resp. durch Admassierung das Benefizium lebensfähiger zu machen.

Uebrigens verhält sich die Praxis oft recht gleichgiltig gegenüber den entwickelten Normen.

III. Wem fallen die Interkalarien aus niederen Kirchendiensten zu?

Der VGH. sagt: der Kirchenstiftung.[2] Denn nach dem gemeinen Kirchenrecht, so heißt es hier, haben die Einkünfte eines erledigten Kirchenamtes der Kirche zu verbleiben; und da für die Interkalarien aus niederen Kirchendiensten keine besonderen Bestimmungen bestehen, so gilt das auch hier.[3]

Aber das gemeine Kirchenrecht läßt die Wahl zwischen der Ueberweisung an die Kirchenstiftung und der Admassierung bei der Pfründe. Und über unsere Frage entscheidet nicht gemeines, sondern bayerisches Recht.

Man muß folgendermaßen deduzieren. Die Dotationen und Reichnisse für den niederen Kirchendienst bilden in Bayern keine eigene Stiftung, sondern gehören der Kirchenfabrik,[4] welche zum niederen Kirchendiener im Verhältnis des Eigentümers zum Nutznießer steht. Fehlt der letztere, so verbleiben die Erträgnisse beim Eigentümer. Das ist das oben beschriebene logische Prinzip, wie es ja auch bei dem Benefizium zur Anwendung kommt. Nur ist das letztere eine eigene juristische Person, und daher admassieren sich die Erträgnisse zu Gunsten des Beneziums selbst, und folgeweise auch der Beneziaten, während sich durch den Heimfall an die Kirchenstiftung die Lage des niederen Kirchendieners nicht verbessert. Es werden hier eben die im Budget vorgesehenen Mittel für den niederen Kirchendiener nicht, oder doch nicht in voller Höhe verbraucht und bleiben daher Erübrigungen der Kirchenstiftungskasse. Im übrigen vgl. oben S. 169.

Die Regulierung der Interkalarfrüchte nach den bestehenden Bestimmungen gehört zu den Obliegenheiten der Kreisregierung.[5]

Das Interkalarrecht begründet für die Genannten einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf die Pfründeerträgnisse.[6] Ueber Streitigkeiten vgl. unten § 125 u. 133.

---

[1] So auch im vorerwähnten Rechtsfall.
[2] IV. 390 ff. Natürlich nach Abzug der Verwesungskosten a. a. O.
[3] a. a. O. S. 391.
[4] Das erkennt auch das VGH. an (a. a. O.; Bl. f. a. Pr. S. 184 f.). Vgl. darüber in diesem Werk Bd. I. 7.
[5] Form.-VO. v. 1825 § 35 Abs. 4. [6] Vgl. oben S. 258.

§ 122.

Die Interkalarverwaltung.

Bei Versetzungen und Quiescierungen ist der bisherige Pfründebesitzer bis zum Tage seines Abzugs selbst Verweser mit allen Rechten und Pflichten desselben. Die erste interimistische Anordnung betreffs Wahrnehmung der Seelsorge in einer durch den Tod erledigten Pfarrei trifft der Dekan. Die Anstellung eines Verwesers dagegen ist Aufgabe des Ordinariats. Dabei wird mitunter ein Nachbarpfarrer mit der Verwesung betraut, bald ein eigener Verweser aufgestellt. Beides geschieht durch Dekret in der einfachen Approbations- oder Admissionsform.[1] Der Unterschied liegt nur in der verschiedenen Höhe des Gehalts sowie darin, daß nach der ME. vom 16. Dezember 1886[2] für die Verwesung einer Pfarrei excurrendo durch den benachbarten Pfarrer kein Staatszuschuß, im anderen Fall aber ein Staatszuschuß in der Höhe gezahlt wird, daß der Verweser unter Einrechnung seines sonstigen Einkommens 1500 M. vereinnahmt. Das Vikarsgehalt ist aus den Interkalareinkünften zu bestreiten und beginnt in gleicher Weise wie der Staatszuschuß an dem Tage, an welchem der Verweser am Pfarrort angekommen ist, wenn die Verpflichtung und Uebertragung der Temporalienverwesung auch später erfolgen sollte.[3]

Die Anstellung des Pfarrverwesers in spiritualibus ist dem freien Ermessen des Ordinariats überlassen und bedarf keiner staatsbehördlichen Bestätigung mehr;[4] doch ist Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten,[5] welche dann der Distriktspolizeibehörde behufs Vornahme der Verpflichtung Mitteilung macht.[6] Die Verpflichtung ist für ganz Bayern vorgeschrieben und wird im Auftrag der Kreisregierung überall durch die Distriktsverwaltungsbehörde vorgenommen, welcher der neuernannte Pfarrverweser seine Admission vorzulegen hat. Was die Eidesfrage anlangt, so gibt die citierte VO. vom 10. Juni 1824 zu, daß der Pfarrverweser als solcher weder die Eigenschaft selbständiger Staatsbürger besitze, noch angestellter Staatsdiener sei, und daß deshalb die Leistung des Verfassungseides nicht gefordert werden könne. Da dem Pfarrverweser jedoch für die Zeit solcher Verwaltung ein öffentliches Amt mit allen seinen Pflichten übertragen ist, und da die von ihnen ausgefertigten Urkunden sowie alle ihre Amtshandlungen öffentlichen Glauben haben müssen, so können dieselben auch nicht ohne förmliche Verpflichtung gelassen werden, und es ist ihnen daher nach

---

[1] Vgl. oben S. 158 ff. [2] Weber XVIII. 242. Vgl. oben S. 245, 536.
[3] Oberbayer. Reg.-Entschl. v. 8. Mai 1838 Z. 12 (Döll. 23 S. 294, Weber III. 241).
[4] So schon die VO. v. 12. September 1809. Cit. Entschl. v. 8. Mai 1838 und ME. v. 29. Juli 1842 (Döll. 23 S. 292, 299). E. Mayer, S. 179, läßt die VO. v. 21. April 1807 noch gelten und verlangt daher landesherrliche Bestätigung.
[5] VO. v. 10. Juni 1824 (Döll. 8 S. 678).
[6] a. a. O.

der erwähnten Verordnung jederzeit bei Antritt ihres Vertretungsamtes dieselbe durch die Distriktspolizeibehörde dahin abzunehmen, daß sie ihr Amt „den Staatsgesetzen auf das Genaueste entsprechend führen wollen". Zur Ordnung der Verpflichtungsförmlichkeit wurde nach Erhebung der bisherigen Uebung und nach Einvernahme der Ordinariate durch ME. vom 14. Mai 1871[1] angeordnet, daß die Verpflichtung bei dem erstmaligen Antritt einer Pfarrverweſung durch Abnahme eines Eides, bei dem nachfolgenden Antritt von Verweſungen aber durch Rückerinnerung an den früher abgelegten Eid zu geſchehen habe. Deshalb hat die Verwaltungsbehörde, welche einen Pfarrverweſer zum erſtenmal verpflichtet hat, demſelben behufs Legitimation für weitere Verweſungen entweder eine beglaubigte Abſchrift des Verpflichtungsprotokolls oder ein Certifikat über die vorſchriftsmäßige Verpflichtung auszuſtellen.[2] Im Kreis Unterfranken werden die Pfarrverweſer auch nach Maßgabe der VO. vom 15. März 1850, die Teilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend verpflichtet.[3] Die ME. vom 2. Juli 1871 hat dagegen um ſo weniger eine Erinnerung erhoben, als das Generalvikariat Würzburg ſich mit der bisherigen Verpflichtungsweiſe vollkommen einverſtanden erklärt hat.[4]

A. Die Gehaltsregulierung und Uebertragung der Temporalienverwaltung iſt in Bayern in folgender Weiſe geordnet.

I. Mangels eines Partikularrechts gilt die Beſtimmung, daß die Regierung die Temporalienadminiſtration beſtätigt und überträgt, was, den Fall erheblicher Bedenken ausgenommen, jedesmal ſogleich nach der Mitteilung des Ordinariats zu geſchehen hat und dem letzteren bekannt zu geben iſt.[5]

In der Regel ſoll derjenige, welcher von der biſchöflichen Stelle zum Verweſer in spiritualibus ernannt wird, auch ohne weiteres zum Verweſer in temporalibus beſtellt werden und für beides miteinander ein gemeinſames Vikarsgehalt beziehen.[6]

Dasſelbe beginnt mit der Ankunft am Pfarrort,[7] wenn auch die Verpflichtung und Uebertragung der Temporalienverweſung ſpäter erfolgen ſollte.[8]

Werden Hilfspriester einer Pfarrei zum Verweſer derſelben beſtellt,

---

[1] Weber IX. 20.
[2] So auch einige Jahre vorher die ME. v. 2. Dezember 1868 (Weber VII. 527).
[3] Weber IV. 101.
[4] Weber IX. 20.
[5] VO. v. 12. September 1809 (Döll. 8 S. 492). Vgl. oben S. 159.
[6] VO. v. 21. April 1807 Z. 5 u. 6 (Weber I. 135 f.).
[7] Reiſekoſten werden dem Verweſer in der Regel nicht vergütet; nur in außerordentlichen Fällen durfte früher auf eine Vergütung aus den Interkalargefällen bei der Kreisregierung Antrag geſtellt werden (ME. v. 14. Juni 1836: Weber III. 241[4]). Ich glaube aber, daß die hier aufgeſtellte Vorausſetzung nach der Aufbeſſerung auf 1500 M. geſchwunden iſt.
[8] Cit. Oberb. Reg.-E. v. 8. Mai 1838 Z. 12.

so verbleibt ihnen ihr Gehalt als Hilfspriester und wird ihnen außerdem eine angemessene wöchentliche Remuneration zugewendet.[1]

Die Kosten der Verwesung liegen auf demjenigen, welcher für die betreffende Zeit die Pfründeerträgnisse bezieht, also für den Sterbemonat auf den Erben, von der Ernennung des Nachfolgers an auf diesem und für die Zwischenzeit auf der Kirchenstiftung resp. der Emeritenanstalt.[2] Alle übrigen Lasten, Kulturkosten u. dgl. fallen aber nicht ohne weiteres demjenigen zur Last, in dessen Zeit sie entstehen, sondern werden auf sämtliche Interessenten pro parte verteilt.[3] Bei den Verweserkosten deckt sich eben beides,[4] wenn nicht auf Grund der kleinen Stole oder durch den Wechsel in der Person des Verwesers Verschiedenheiten entstehen.

Das Gehalt des Verwesers ist von der Kreisregierung[5] jedesmal mit Rücksicht auf den fatierten Ertrag der Pfründe zu regulieren[6] und so zu bemessen, daß ein Ueberschuß der kirchlichen Provisurkosten über die Summe der Interkalarfrüchte nicht erwachsen kann.[7] Ueber den Staatszuschuß bis zu 1500 M. vgl. oben S. 539.

Die Praxis folgt mitunter der Bahn des unterfränkischen Rechts,[8] und es wird der Pfarrverweser in den vollen Genuß der Pfründe eingewiesen, wobei dann nur eine Privatabrechnung mit dem Vorgänger und Nachfolger notwendig wird. Auch die oberbayerische Reg.-E. vom 8. Mai 1838[9] hat diesen Fall bereits ins Auge gefaßt.

Wo die Pfründen arm sind, empfiehlt sich diese Praxis um so mehr, als die Aufstellung einer förmlichen Interkalarrechnung höchst schwierig und zeitraubend ist.

Wo aber Erübrigungen erwartet werden können, sind die Ansprüche der übrigens einspruchberechtigten Interessenten kuratelbehördlich zu schützen.[10]

Aus dieser Erwägung heraus bedarf bei der staatsbehördlichen Gehaltsregulierung die Einweisung der Pfarrverweser in den ganzen Pfründebezug einer besonderen kuratelamtlichen Würdigung, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß auch dieses verweserliche Pfründnerrecht mit der Anstellung des Nachfolgers erlischt, also nur pro rata temporis

---

[1] FME. v. 23. August 1830 (Weber III. 240) betr. organisierte Pfarreien. Im übrigen ME. v. 2. Februar 1837 oder 1838 (Weber III. 240, Döll. 8 S. 511).

[2] Cit. VO. v. 1807 Z. 6 und ME. v. 22. April 1815 (Weber I. 415). Wenn die Erben für den Sterbemonat die Besorgung des Hauswesens und die Verpflegung des Verwesers übernehmen, cessiert für diese Zeit das Sustentationsgehalt desselben (Krick, Anleitung 9[15]). Ueber das letztere vgl. unten S. 542.

[3] Cit. ME. v. 1815.

[4] Cit. ME. v. 1807 u. 1815.

[5] Form.-VO. v 1825 § 35 Abs. 4 und oben S. 540.

[6] ME. v. 22. April 1815 (Weber I. 472). Die ME v. 14. Juni 1836 (Weber III. 241[4]) will das Vikarsgehalt bemessen sehen „nach der Beschwerlichkeit der Funktionen des vikarierenden Geistlichen und nach dem Ertrage der Pfarrei".

[7] Cit. ME. v. 1815.

[8] Vgl. unten § 128.

[9] Z. 9 (Weber III. 241).

[10] Die anfechtbare Bamberger Praxis bei Oltenburger, Anleitung S. 7.

zusteht. Die Honorierung des Verwesers für die Zeit von der Ernennung des Nachfolgers bis zu dessen Amtsantritt ist Sache eben dieses Nachfolgers, wobei der letztere eventuell auch aus seiner Staatsaufbesserung so viel hinüber zu zahlen hat, als jener zur Aufbesserung auf 1500 aus der Staatskasse bekäme, wenn die Pfarrei nicht besetzt wäre. Der Ueberschuß verbleibt dem neuen Pfarrer.

Das Recht der Gehaltsregulierung haben die bayerischen Bischöfe in ihrer Denkschrift vom 20. Oktober 1850 auf Grund von Trid. sess. 24 c. 18 de ref. für sich in Anspruch genommen. Die ME. vom 8. April 1852 Z. 10[1] hat aber nur zugestanden, daß hierbei „von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Aeußerung erholt werden" solle. Die ME. vom 9. Oktober 1854 III. Z. 7[2] hat im Hinblick auf die VU. IV. § 9, wonach die Geistlichen in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten unterstehen (vgl. auch RE. § 64b) und mit Berufung auf das RGE. von 1834, welches indes in den kirchenrechtlichen Paragraphen 59 und 94 über unsere Frage gar nichts enthält, die Zuständigkeit der Staatsbehörde bezüglich der Feststellung des Vikariatsgehaltes noch einmal gegenüber der bischöflichen Denkschrift vom 15. Mai 1853 betont, und auch die ME. vom 20. November 1873 II. Z. 3[3] hat den vorbezeichneten Rechtszustand aufrecht erhalten.

II. Für Oberbayern hat die ministeriell bestätigte Reg.-Entschl. vom 8. Mai 1838[4] zur Vereinfachung des Geschäftsgangs die Distriktspolizeibehörde ermächtigt, „die Uebertragung der Temporalienverwaltung während der Vakatur und die Regulierung der Vikarsgehalte ohne Anfrage aus allgemeinem diesseitigen Auftrage selbst vorzunehmen". Dabei soll auch hier der Verweser in spiritualibus regelmäßig zum provisor in temporalibus ernannt werden. Nur wenn der Verweser in spiritualibus die Temporalienverwaltung nicht übernehmen kann, oder sonst ein Bedenken besteht, ihm solche zu überlassen, hat die Distriktspolizeibehörde an die Kreisregierung zu berichten und von dort Entscheidung zu erwarten. Die Uebertragung der Temporalien und Regulierung des Verwesergehaltes, für welche die citierte Entschließung gleichfalls die nötigen Anhaltspunkte enthält, hat in Oberbayern jedesmal sogleich zu geschehen, wenn der Verweser mit der oberhirtlichen Vollmacht versehen, sich zur Verpflichtung meldet.

Das Verwesergehalt des Verwesers von Pfarreien und selbständigen Kuratbenefizien setzt sich aus Sustentation und Honorar zusammen.[5] Die

---

[1] Weber IV. 379. [2] Weber IV. 658. [3] Weber X. 155.

[4] Döll. 23 S. 292, Weber III. 239. Vgl. oben S. 159. Bereits wiederholt cit. S. 539 ff.

[5] Z. 4. Gewöhnlich beträgt das Wochenhonorar 7—12 M. und die tägliche Sustentation 3 M. Dazu kommt regelmäßige Meßstipendienfreiheit und folgeweise Entschädigung für Pflichtapplikationen (1—2 M. pro applicatione) und weiterhin die kleine Stole (Krick, Pfr. 3. A. S. 357[2] und „Anleitung" S. 6). Eine Sustentation bezieht aber derjenige nicht, welcher schon aus anderen Quellen, z. B. aus eigenem Benefizium, hinreichend unterhalten ist (Z. 3), oder die Sustentation in natura, z. B. von den

verpflichtende Behörde erteilt dem Verweser unmittelbar nach der Verpflichtung zu seiner Legitimation eine schriftliche Ausfertigung über Temporalienverwesung und Verwesergehalt und legt gleichzeitig der Kreisregierung eine Abschrift dieser Ausfertigung zum Gebrauche bei der Interkalarrechnung vor. Bei denjenigen Pfarreien, deren Bezüge aus der Staatskasse fließen, ist auch dem Rentamt amtlich Mitteilung zu machen (Z. 11).

III. Ueber das unterfränkische Interkalarrecht vgl. unten § 128.

B. Was die rechtliche Natur der durch die Distriktspolizeibehörde erfolgenden Uebertragung der Temporalien anlangt, so ist dieselbe von doppelter Art, wie die weltliche Einweisung des Pfarrers. Sie ist einmal eine Uebertragung der „weltlichen Nebenfunktionen" nämlich der Kirchenverwaltung, der Lokalschulinspektion und der Armenpflege.[1] Die aktive und passive Wahlfähigkeit zum Landrat dagegen fehlt dem Pfarrverweser.[2] Denn derselbe ist nicht Pfarrer. Sodann bedeutet der distriktspolizeiliche Akt „eine Uebertragung der Temporaladministration",[3] also das Recht der Pfründeverwaltung, oder wie es hier heißt, der Verwaltung der Interkalareinkünfte. Das Recht auf die Pfründe fehlt dagegen dem Provisor. Deshalb findet auch keine kanonische Institution statt und hat der Bischof das Recht der freien Enthebung. Insoweit allerdings die Pfarrverweser bei der Ordnung der Sustentationsfrage einen Teil der Pfründeeinkünfte erhalten, haben sie die rechtliche Stellung des Pfründners.[4]

Die vorstehenden Ausführungen finden analoge Anwendung auf jene Fälle, in welchen die oberhirtliche Stelle einem inhabilen Pfründebesitzer einen Verweser in spiritualibus, unter Ausmittelung einer angemessenen, aber jederzeit aus den Einkünften der betreffenden Pfründe zu schöpfenden Remuneration für denselben, zu setzen sich für benötigt erachtet.[5]

Der Verweser hat alle während der Erledigungszeit fällig werdenden Pfarreieinkünfte zu erheben und die Pfründeadministration ganz nach denselben Normen zu führen, welchen der Pfründebesitzer unterliegt.

Der Verweser hat auch ein besonderes Manual und Tagebuch anzulegen.[6]

Erben erhält. Auf das Honorar aber hat jeder Verweser Anspruch. Das Vikarsgehalt für einfache Benefizien, welche durch bereits bepfründete Geistliche verwaltet werden, bemißt sich in der Regel nach der Zahl der Benefizialmessen, welche mit 1,30—1,40 M. pro Messe zu vergüten sind. Vgl. Krick, „Anleitung" S. 5 f.

[1] AE. v. 10. Juni 1824 (Döll. 678) und ME. v. 2. März 1839 (Döll. 23 S 244); ME. v. 8. Februar 1836 (Döll. 11 S. 1296); ME. v. 12. Januar 1872 (Weber IX. 271); ME. v. 1. April 1848 (Döll. 24 S. 318).

[2] Vgl. Landratsgesetz v. 1852 Art. 2 lit. d (Weber IV. 415).

[3] Ct. VO. v. 1809. [4] E. Mayer S. 179[4].

[5] Ausdrücklich ausgesprochen in Bezug auf die ministeriell bestätigte oberb. Reg. v. 8. Mai 1838 durch ME. v. 29. Juli 1842 (Weber III. 239[1]). Vgl. oben S. 160.

[6] Was in der Instr. v. 14. August 1813 § 9 ff. (Weber I. 433 f.) vom prot. Pfarrverweser gesagt wird, gilt in gleicher Weise auch von dem katholischen Provisor. Im § 9 ist auf ein besonderes Manualschema verwiesen, welches bei Döll. 11 S. 1541 ff. und Weber I. 436 ff. abgedruckt ist. Als Schema für die späteren Stückrechnungen aufgestellt, ist dasselbe auch für die Hauptrechnung zu Grunde zu legen. Modifikationen ergeben sich allerdings dadurch, daß, wie sich zeigen wird, in der kath. Kirche einiges anders liegt.

Zu außerordentlichen Ausgaben bedarf der Pfarrverweser der kuratelamtlichen Genehmigung;[1] das gilt auch für die Prozeßkosten.[2]

Eingehende Bestimmungen bestehen bezüglich der Aufstellung der Interkalarrechnung, über welche alsbald besonders gehandelt werden soll.

Die rechtliche Stellung des Verwesers als Verwalter des Pfarrvermögens ist ganz diejenige des Pfarrers.[3] Die Aufsicht über den Pfarrverweser ist aber um so gerechtfertigter und eindringlicher, als nur der Pfarrer auch Nutznießer ist und insoweit an einer guten Verwaltung interessiert ist. Auch die Haftung des Pfarrverwesers aus der Verwaltung und Nußnießung ist dieselbe wie beim Pfarrer.[4]

Umgekehrt ist die Interkalar- geradeso wie die Kirchen- und Pfründeverwaltung zur Beitreibung ihrer privatrechtlichen Forderungen an die Gerichte gewiesen; und das Oberkonsistorium hat es für nötig gehalten darauf hinzuweisen, daß hier oft schon die Erlassung eines Zahlungsbefehls genügt.[5]

---

2. Kapitel.

Die Interkalarrechnung.

§ 123.

Das formale Recht.

Unter der Interkalarrechnung versteht man die Berechnung des Einkommens einer Pfründe für das Jahr, in welchem der Pfründewechsel vor sich gegangen ist, und die Auseinandersetzung der Anteile für die Berechtigten, also die Erben, die Kirche resp. die Emeritenanstalt und den Nachfolger.

Die Interkalarrechnung umspannt demnach nicht bloß die Vakanzzeit, sondern das ganze Jahr, in welchem die Vakanz erfolgt ist.

Eine Berechnung der Interkalarfrüchte ohne Berechnung des ganzen Jahreseinkommens der Pfründe ist nämlich schwer durchzuführen.

Die Interkalarrechnung hat somit den Zweck, zu ermitteln: einmal wie groß der Reinertrag der Pfründe im Wechseljahr gewesen ist und sodann wie sich derselbe auf die Berechtigten verteilt und wie die Ausgleichung zu bewerkstelligen ist.[6]

---

[1] Instr. v. 1813 § 12.
[2] OKE. v. 15. März 1865 (Günther II. 763). Ueber diese vgl. oben S. 372.
[3] ME. v. 2. Nov. 1832 ad b (Weber II. 653). Vgl. darüber oben S. 374.
[4] a. a. O. Vgl. oben S. 374 ff. und unten S. 554.
[5] OKE. v. 10. August 1836 (Günther II. 740). Neue CPO. § 628 ff.
[6] Krick, Anleitung S. 11.

A. Es kommen drei verschiedene Arten von Rechnungen in Betracht:[1]

Die Stückrechnungen, die Haupt- und die Schlußrechnung.

Im allgemeinen kann man sich an die Titel der Pfründefassion anlehnen.

I. Stückrechnungen gibt es drei: des Vorgängers, des Verwesers und des Nachfolgers.

Im Mittelpunkt steht die Provisoratsrechnung, die der Verweser auf Grund seines Tagebuches über die Einnahmen und Ausgaben aus seiner Amtszeit stellt[2] und zwar nach erfolgter Wiederbesetzung und geschehener Ertradition. Diese Rechnung läuft vom Tag des Amtsantritts des Verwesers bis zur Installation des Pfarrers.

Eine weitere Stückrechnung behandelt den annus deservitus mit Sterbemonat, d. h. sie reicht vom Beginn des betreffenden Jahres bis zum Ende des Sterbemonats.

Sollten beim Ableben die erforderlichen Aufschreibungen fehlen, so sind die ständigen Einnahmen auf Grund der Fassion, die unständigen dagegen in Anlehnung an die Fassion durch Sachverständige und gerichtliche Schätzung zu ermitteln, wenn nicht ein gütliches Einvernehmen erfolgt, das indes im Hinblick auf die interessierte Kirchenstiftung der Kuratelgenehmigung bedarf.

Diese Rechnung stellt der abtretende Pfründebesitzer resp. bei der Erledigung durch Tod der Erbe, letzterer aber wohl nur nominell, thatsächlich ebenfalls der Verweser oder der Nachfolger. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß persönliche Schuldigkeiten des Verstorbenen an Gewerbetreibende, Dienstboten u. s. w. sich nicht zur Aufnahme in die Interkalarrechnung eignen.

Jetzt bleibt vom Jahr nur noch die Zeit vom Antritt des Nachfolgers bis zum Jahresschluß. Diese Stückrechnung stellt der Nachfolger, natürlich erst nach Ablauf des Jahres.

Die Stückrechnungen werden im Rahmen des Mannals nach vorgesehenem Schema gestellt.[3]

Hiernach ist im Anschluß an sämtliche Einnahme- und Ausgabetitel zusammengestellt, was eingenommen und ausgegeben resp. schließlich auch vorgeschossen wurde.

II. Die genannten Stückrechnungen sind der zuständigen Staats-, d. h.

---

[1] „Anleitungen zur Berechnung der Interkalarfrüchte" schrieben: Stadler (1868), Krick (1896), Oltenburger (1888; neue unveränderte Ausg. 1897). Vgl. auch die oberfr. Instruktionen v. 20. Mai 1848 und 27. Januar 1855.

[2] Das ist die in der cit. VO. v. 1807 Z. 5 erwähnte „Rechnung".

[3] Vgl. die Beispiele von Stückrechnungen bei Krick, Anleitung S. 39 ff. 53 ff. 63 ff.

der Distriktspolizeibehörde[1] vorzulegen, welche daraus die Hauptrechnung oder Interkalarfrüchtenrechnung zusammenstellt.[2]

Diese führt nach demselben Schema nebeneinander aus, was die Pfründe in dem betreffenden Jahr eingenommen und ausgegeben hat und gibt die schließlichen Abgleichungen, indem sie den Reinertrag der Pfründe zusammenstellt und diesen nach der Anzahl der Tage unter die Berechtigten verteilt.

III. Die Finalrechnung oder Schlußabrechnung,[3] welche von derselben Behörde gestellt wird, welche auch die Hauptrechnung, oder die sog. Interkalarfrüchtenrechnung stellt, ist weiter nichts als die Ausgleichung der gegenseitigen Guthaben und Schuldigkeiten der Beteiligten, also des Vorgängers, der Kirche, des Nachfolgers und des Verwesers. Sie enthält demgemäß für jeden Beteiligten den ausgeworfenen Gesamtanteil am Pfründeeinkommen und den Pfründelasten des betreffenden Jahres, unter Eruierung seiner besonderen Mehrforderungen.

Hier werden in drei Abteilungen, nachdem für jede der drei berechtigten Gruppen aus der Interkalarfrüchtenrechnung der Anteil herausgezogen ist, nach der betreffenden Stückrechnung die Einnahmen und Ausgaben miteinander verglichen, wobei dann die Mindereinnahme den Anteil vermehrt. Auf Grund dieser gegenseitigen Abgleichungen erfolgt dann die Schlußregulierung.

Das Verfahren ist also recht umständlich, zumal ja auch die Anstände Beschwerdegrund sind und somit die Erinnerungen vor dem förmlichen Abschluß geprüft werden müssen. Eine unnötige Umständlichkeit aber verursacht es, wenn die Erinnerungen, die von einer Seite gemacht werden, den anderen Berechtigten schriftlich zur Aeußerung zugefertigt werden. Es empfiehlt sich, daß die Behörde, welche die Interkalarfrüchtenrechnung stellt, sofort nach Einreichung der Stückrechnungen die Beteiligten zur mündlichen Besprechung vorladet.[4]

B. Für die Interkalarrechnung ist bedauerlicherweise nicht das Etatsjahr, sondern das kanonische Jahr zu Grund zu legen, das mit dem 1. Februar beginnt und dem 31. Januar schließt.[5] Die VO. von 1807 spricht hier allerdings nur von der Berechnung der Einkünfte. Es liegt

---

[1] Vgl. darüber unten S. 552 ff.

[2] Mit Genehmigung der Behörde kann auch ein Vertrauensmann oder einer der Beteiligten unter Zustimmung der anderen die Fertigung übernehmen und nachdem sie von den Interessenten unterschrieben ist, der Behörde vorlegen. Oberfr. Instr. v. 20. Mai 1848 bei Krick, Anleitung S. 12[5]. Diese Praxis empfiehlt Oltenburger (Anleitung S. 10) mit gutem Grund. Auf diese Weise werden Weitschweifigkeiten, Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten am besten vermieden. Beispiel einer Interkalarfrüchtenrechnung bei Krick, a. a. O. S. 73 ff.

[3] Beispiel bei Krick, Anleitung S. 93 ff.

[4] So auch Oltenburger, Anleitung S. 10.

[5] Cit. VO. v. 1807 Z. 4. ME. v. 1. September 1821 (Döll. 11 S. 1524, Weber I. 136[8]). VGH. VI. 151, Oberstr.-Erk. v. 9. März 1869 (Reg.-Bl. S. 495).

aber in der Natur der Sache, daß auch bei der Verteilung der auf den Früchten ruhenden Lasten ein gleiches Verhältnis beobachtet werde; und die ME. vom 1. September 1821[1] hat daher auch nach dieser Richtung ausdrücklich Berechnung nach dem kanonischen Jahr gefordert.

Erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Pfründe erst im nächsten kanonischen Jahre, so ist für jedes kanonische Jahr besondere Rechnung zu stellen, die eine zwischen Vorgänger und Kirchenstiftung und die andere zwischen Kirchenstiftung und Nachfolger.

Für das kanonische Jahr ist das volle Reineinkommen der Pfründe, soweit es pro rata temporis zur Verteilung kommt, zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

Die Stellung einer förmlichen Interkalarrechnung kommt in Wegfall, wenn die Kirchenverwaltung mit den Beteiligten einen Vergleich schließt, also wenn ein Aversum angeboten wird, oder der Verweser in den vollen Pfründebezug eingewiesen ist, wie das kraft positiven Rechts in der Diöcese Würzburg der Fall ist, aber auch sonst von der Kuratelbehörde angeordnet werden kann.[2]

§ 124.

Das materielle Recht.

Wenn Barmittel, z. B. zur Zeit der Felderbestellung oder der Ernte, fehlen, so ist der Verweser zur Forderung eines entsprechenden Vorschusses aus der Erbschaftskasse resp. aus der Kirchenkasse berechtigt, da er nicht verhalten werden kann, für die Interkalarberechtigten aus seiner Tasche Ausgaben zu machen.[3]

Wenn der Pfründebesitzer im Wege Privatübereinkommens ohne staatsaufsichtliche Genehmigung seine Bezüge einem Dritten überlassen hat und die Pfründe vor Ablauf der dem letzteren eingeräumten Bezugsperiode erledigt wird, so hat dem neuen Pfründebesitzer für den ihn an dem fraglichen Bezuge treffenden Anteil der abtretende Pfründebesitzer und nicht der nur mit letzterem im Vertragsverhältnis stehende Dritte zu haften.[4]

Da sich die Verteilung der Pfründefrüchte und Lasten unter den verschiedenen Beteiligten nach dem Verhältnis richtet, in welchem dieselben diese Früchte in dem betreffenden kanonischen Jahr zu beziehen und solche Lasten zu bestreiten haben, so ist es vor allem Aufgabe der Hauptrechnung, festzustellen, wie weit Erträgnisse dem kanonischen Jahr angehören und wie sich das Bezugs- resp. Leistungsverhältnis unter den Interessenten gestaltet.

---

[1] Weber I. 136*. [2] Vgl. oben S. 541. [3] Krick, Anleitung S. 12.
[4] E. d. VGH. v. 3. Dezember 1880 (II. 317 ff.). Vgl. oben S. 489.

Das ist aber keineswegs leicht und die Aufstellung einer gänzlich einwandfreien Interkalarrechnung wohl selten zu erzielen. Die Hauptschwierigkeit steckt in der unterschiedsvollen Bedeutung der Fälligkeits- und Geltungstermine, und hier liegt z. B. auch der Hauptunterschied der Oltenburgerschen (auch Krickschen) und der Stadlerschen Anleitung. Es ist bedauerlich, daß nicht alle Ausgaben und Einnahmen der Pfründe auch den Geltungstermin des kanonischen Jahres haben.[1]

I. Was nun zunächst die Verteilung auf das kanonische Jahr anlangt, so liegt hier die Sache noch verhältnismäßig einfach.

Einnahmen und Ausgaben, welche von vornherein auf das kanonische Jahr gestellt sind, wie z. B. aus der Landwirtschaft und den Pfründe- und anderen Stiftungswaldungen, werden im vollen Betrag des Anfalles und zwar auf Rechnung desjenigen gestellt, der sie gemacht hat. Auf die Zahlungstermine kommt es hier weiter nicht an.

Bei Einnahmen und Ausgaben, welche sich aber im Rahmen des Etats- oder Kalenderjahres bewegen, wie z. B. bei Holzbezügen aus Staatswaldungen,[2] überhaupt bei allen Leistungen aus Staats-, Stiftungs- und Gemeindekassen,[3] — das gilt aber auch für die Steuern und Umlagen, — oder bei Leistungen, die einen gesetzlichen Spezialtermin[4] oder besonders fixierten Geltungstermin haben,[5] muß das volle Ergebnis des kanonischen Jahres aus zwei Jahresteilen zusammengestellt werden.

Einnahmen und Ausgaben, welche zum Teil vor oder auch zum Teil nach dem kanonischen Jahr liegen, also nur mit einem Teil in das letztere hineinfallen, gehören auch nur mit diesem Teil in die Interkalarrechnung. Was vorher oder nachher fällt, ist nicht einzustellen, sondern nur vorzumerken und in der Schlußabrechnung den Betreffenden zu gute resp. zur Last zu rechnen.

Einnahmen und Ausgaben aber schließlich, welche ganz der Zeit vor oder nach dem betreffenden kanonischen Jahr angehören, wie z. B. nachträglich bezahlte, aber schon vor dem 1. Februar des Vakanzjahres verfallene Zinsen, gehören überhaupt nicht in die Interkalarrechnung, sondern sind dem Berechtigten ohne weiteres hinauszuzahlen.[6]

---

[1] Ursprünglich unter dem bestimmenden Einfluß der Naturalwirtschaft ist das so gewesen. Damals war das kanonische Jahr nicht bloß das Rechnungsjahr, sondern auch allgemeiner Geltungstermin. Heute erhebt sich bei jedem Posten die besondere Frage des Geltungstermins, der keineswegs gleich ist. Vgl. Oltenburger, Anleitung S. 12.

[2] ME. v. 20. Februar 1813 Z. 1 und v. 14. August 1813 § 6 Z. 1. FME. v. 30. März 1867 (FMBl. S. 63). VGH. VI. 154 f.

[3] Cit. ME. v. 20. Februar 1813 und Instr. v. 24. August 1813.

[4] Bodenzinse z. B. sind am 15. November fällig. Brandversicherungsbeiträge am 1. Oktober.

[5] Der Zins wird gerechnet vom Tag des Darlehens, also nach der Fälligkeit (über Würzburg vgl. Krick, Anleitung S. 17[16]). Abfitzfristen werden vom Tag der Kapitalaufnahme gezählt. Ueber Kaminkehrerlöhne und Sammlungen vgl. a. a. O. S. 16, über Baufallwendungen S. 23.

[6] Krick, Pfründewesen S. 364 in Anlehnung an Oltenburger. Ueber Rückstände vgl. Krick, Anleitung S. 23.

Auch ist zu berücksichtigen, daß nur die der Teilung unterworfenen Einnahmen und Ausgaben in die Interkalarfrüchtenrechnung gehören, nicht aber Einnahmen und Ausgaben, welche spezialgesetzlich nur einem einzelnen Beteiligten zufallen. Diese werden vom Verweser vielmehr nur in besondere Nebenrechnung gestellt.

Zur richtigen Einstellung der Einnahmen in die Interkalarrechnung muß man folgendes wissen:

a) welcher Beteiligte eine Einnahme oder Ausgabe gemacht hat,
b) für welche Periode sie gehört,
c) in welchen Raten sie gemacht wurde,
d) ob sie pränumerando, was selten vorkommt (z. B. bei den Neujahrsgeschenken an den Ordinariats- und Kapitelsboten, bei den Emeritenfondbeiträgen u. s. w.), oder postnumerando zu leisten ist.[1]

II. Was die Verteilung unter die Interessenten anlangt, so gibt es

1. Einnahmen, die nicht zur Interkalarmasse gehören und daher auch nicht in die Interkalarrechnung eingestellt, sondern gesondert verrechnet werden. Das sind vor allem die Stolgebühren, Laudemien, Accidenzien und freiwilligen Gaben, welche ohne Abteilung dem Percipienten überlassen sind, in dessen Bezugsperiode sich der Anfall ereignet,[2] also bis zum Ablauf des Sterbemonats den Erben, während der eigentlichen Interkalarzeit der Kirchenstiftung und vom Ernennungstag an dem Nachfolger. Die sog. kleine Stole[3] ist allerdings mitunter dem Verweser als Gehaltsbestandteil zugewiesen.

Auch die Zelebrationsgebühren für gestiftete Gottesdienste gehören demjenigen, unter dessen Genußperiode die Gottesdienste persolviert werden, und der Verweser quittiert für den Genannten. Hier wie bei Leichengottesdiensten und Hochzeitsämtern hat der Verweser nur Anspruch auf Ersatz des einfachen Meßstipendiums unter der Voraussetzung, daß ihm volle Meßstipendienfreiheit eingeräumt ist.

Auch Ausgaben können persönlich sein. Ich spreche nicht von der Einkommensteuer, die von Haus aus rein persönlich ist und mit dem Interkalarrecht in keiner Verbindung steht. Wohl aber sind Baufälle, welche bei der Erledigung der Pfründe bereits vorhanden sind, von dem Vorgänger zu bestreiten. Auch die Verwesungskosten fallen unmittelbar demjenigen zur Last, der für die betreffende Zeit das Bezugsrecht hat. Das ist bedeutsam für den Fall, daß der Verweser die Stole bezieht.[4]

---

[1] Oltenburger, Anleitung S. 15. Auf S. 15 ff. folgt dann die Durchführung im einzelnen.

[2] Instr. v. 14. August 1813 § 6 Z. lit. c (Weber I. 432). Ueber die einzelnen Laudemien und ihren Anfall vgl. a. a. O. lit. e—h. Bei dieser Ordnung, wonach der Anfall (allerdings nicht die Zahlung) entscheidet, erspart man sich die Abrechnung und unterzieht den reichlicheren Anfall, wie er sich durch Zeit und Umstände ergibt, keiner weiteren Korrektur. Vgl. über diese Frage auch oben S. 267, anderenteils aber auch unten S. 579[4].

[3] Krick, Pfründewesen 3. A. S. 368[19] und Anleitung S. 19 zählt auf, was regelmäßig hierhin gehört. [4] Vgl. oben S. 541.

Zur Aufnahme in die Interkalarrechnung sind also nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben geeignet, die zu teilen resp. gemeinschaftlich zu tragen sind.

2. Abrechnungsschwierigkeiten können durch die Art der Erträgnisse und Ausgaben entstehen.

Naturalbezüge aus eigenem Landwirtschaftsbetrieb, aus Gilten, Grundrenten und Erbpachtverhältnissen verbleiben demjenigen, unter dessen Genußperiode die Ernte resp. Ablieferung fällt.

Was die landwirtschaftlichen Erträgnisse betrifft, so ist man darüber einig, daß die unmittelbaren oder die Feld- und Forstprodukte[1] als Einnahmen in die Rechnung gestellt werden. Aber für die mittelbaren Erträgnisse, also Vieh, Geflügel, Milch, Butter, Eier u. s. w., will dies Krick[2] abweichend von Stadler nicht gelten lassen, weil es dem Pfründebesitzer vollkommen frei stehe, in welcher Weise er die Feldprodukte verwertet, ob er z. B. Getreide und Kartoffel verkauft oder zur Geflügel- und Schweinezucht verwendet. Aber im ersten Fall steckt der Erlös im Geld und im anderen Fall im Viehstand. Beides aber unterliegt der interkalarrechtlichen Verteilung. Für die Aufschreibungsschwierigkeiten gilt das S. 402 Gesagte.

Der Ertrag des Haus- und Obstgartens wird, wenn der Ertrag nicht von größerer Bedeutung ist, allerdings gewöhnlich nicht verrechnet, und es werden nur die Bestellungskosten vom Percipienten vergütet.

Der Pachtschilling tritt an Stelle der Früchte und ist nach Verhältnis der Anteilberechtigung zu verteilen.

Die Kosten für die Ernte des Interkalarjahres sind dem Betreffenden, und insoweit sie vor dem Interkalarjahr liegen, als Ausgaben des Vorgängers in Rechnung zu stellen. Die weitere Herbstbestellung ist vom ernteberechtigten Nachfolger zu ersetzen.

Erfolgt aber die Wiederbesetzung erst im zweiten kanonischen Jahr, so fallen diese Kosten der Interkalarmasse zur Last und verteilen sich pro rata auf die Kirchenstiftung und den Nachfolger.[3]

3. Es ist zweierlei ins Auge zu fassen: die Bewertung der Ernte und die Entschädigung für Aufwendungen. Nach protestantischem Kirchenrecht wird, wie sich unten zeigen wird,[4] die Ernte nach dem Fassionsanschlag bewertet, der regelmäßig hinter dem wirklichen Ertrag zurückbleibt. Der Erntende erhält hier leicht mehr, als er verrechnet. Das ist zwar nicht korrekt, aber macht leichte und glatte Rechnung. Die Praxis

---

[1] Was einer der Beteiligten, auch der Verweser, von den Feld- und Forstprodukten für seinen Bedarf verwendet, hat er nach den ortsüblichen Preisen als Einnahme in Rechnung zu stellen. Was allerdings in dieser Richtung als Beitrag zum Verwesergehalt ausgesetzt ist, wird wie die übrigen Verweserkosten demjenigen zur Last gerechnet, dem für die betreffende Zeit die Verwesungskosten zufallen (Krick, Anleitung S. 21).

[2] Anleitung S. 20 f. [3] a. a. O. S. 22.

[4] S. 579 ff.

in der katholischen Kirche ist aber genauer. Hier erfolgt die Bewertung nach dem Wirklichkeitsprinzip, also Verteilung in natura oder nach dem beim Verkauf wirklich erzielten Erlös resp. nach den laufenden Normalpreisen des Rentamtsbezirks.

Auch Holzbezüge sind unter die Interessenten nach dem Maße ihrer Anteilsberechtigung in natura zu verteilen.[1] Wurde das Holz verkauft, so ist der Erlös in Rechnung zu stellen.[2]

Was sodann die Entschädigungsfrage anlangt, so kommen die Pflugrechts- oder Bestellungskosten, einschließlich der Dünger- und Besamungskosten in Frage, welche möglicherweise jemand getragen hat, der nicht zur Ernte kommt. Der Erntende bringt die Erntekosten in Abzug. Und das Gleiche muß natürlich auch von den übrigen Kosten gelten. Dieselben sind für das Jahr zu verrechnen, in welchem auch das Ernteerträgnis zur Verrechnung kommt.[3] Die Bewertung der Kosten erfolgt durch Uebereinkommen oder nach sachverständigem Urteil.

Der nach Abzug sämtlicher Kosten und Aufwendungen hergestellte Reinertrag kommt nach den Grundsätzen des materiellen Interkalarrechts zur Verteilung.

Diese Abrechnungsschwierigkeiten haben die Praxis viel beschäftigt; andere Rechte, so in der protestantischen Kirche und das katholische und protestantische Interkalarrecht der Pfalz, haben hier eine andere und dabei zum Teil auch recht kasuistische Lösung gebracht.[4] Wegen der Ermittelungsschwierigkeiten bei Oekonomieerträgnissen treffen die Beteiligten nicht selten ein gütliches Uebereinkommen auf der Grundlage des Fassionsansatzes, wobei aber das Kirchenstiftungsinteresse durch die Kuratel wahrzunehmen ist.

Was die Zinsen betrifft, so ist immer der wirkliche Zinsanfall vom ganzen Jahr zu verrechnen.[5]

Kapitalsabtragungen gehören nicht in die Interkalarrechnung, welch letztere ja nur die Revenüen umfaßt.

Auch Draufzahlungen beim Umtausch resp. bei Wiederanlegungen treffen den Grundstock und können daher in der Interkalarrechnung nicht als eine den Revenüen korrespondierende Last aufgenommen werden. Auch die Bonifikationen, welche bei Konvertierungen gegeben werden, gebühren nicht dem Nutznießer sondern dem Eigentümer und fließen daher dem

---

[1] Näheres in der E. des VGH. v. 1 Mai 1885 (VI. 151 ff. S. 156 ein Abrechnungsbeispiel); $^2/_3$ fällt auf die Winter- und $^1/_3$ auf die Sommermonate. a. a. O. Im Anschluß an die Instr. v. 14. August 1813 § 6 lit. i.

[2] Krick, Pfr. 3. A. S. 367.

[3] Näheres a. a. O. 370 f.

[4] Vgl. unten S. 568, 579, 590.

[5] Näheres bei Krick a. a. O. 366. Ist der Zins 4 %ig in der Fassion vorgetragen, beträgt aber 5 %, so ist der letztere in Einnahme zu stellen. Im übrigen kommen Kapitalzinsen aber überhaupt nur dann zur Einstellung in die Interkalarrechnung, wenn sie ein fassionsmäßiges Erträgnis bilden. Außerfassionsmäßige Erträgnisse für besondere Leistungen fallen entweder dem Pfarrverweser oder der Pfarrstiftung zu (Wagner II. 240).

Pfründestock, in der Pfälzer Kirche je nach der Stellung zur Eigentumstheorie der Kirchenkasse, zu und werden unter den Interkalarien nicht verrechnet.[1]

Zu den Lasten der Interkalarrechnung gehören nicht die Immobiliarbrandversicherungsbeiträge, welche ja der Kirchenkasse zur Last fallen, ebensowenig die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, welche eine persönliche Last bilden, wohl aber die übrigen Steuern sowie die Umlagen.[2]

§ 125.

Das Kuratelrecht.

1. Die Herstellung der Stückrechnungen erfolgt durch die Beteiligten; die Herstellung der Schluß- und Hauptrechnung obliegt der Staatsbehörde,[3] und zwar der Verwaltungsbehörde,[4] genauer: dem Bezirksamt. Doch wird sich unten im § 126 und 127 ergeben, daß für die Erledigung durch Tod besondere Bestimmungen gelten. Stets aber erfolgt amtliche Rechnungslegung.

2. Die Abhörung der so hergestellten amtlichen Interkalarfrüchtenrechnung steht der „Etatskuratel des Stiftungsvermögens“[5] und zwar heute der Kreisregierung zu.[6] Diese Abhörung ist „Revision und Ratifikation“.[7] Das ist die in der Form.-VO. von 1825 § 35 erwähnte „Regulierung der Interkalarfrüchte“.

Die Kreisregierung hat hiernach insbesondere auch die Erinnerungen der Beteiligten zu bescheiden und die Interkalarrechnung förmlich abzuschließen.[8] Also auch der Abschluß ist amtlich.

3. In reinen Rechnungssachen kann innerhalb einer Notfrist von 6 Wochen der Rekurs an den Rechnungshof ergriffen werden.[9]

In kuratelamtlicher Beziehung ist die Aufsichtsbeschwerde an das Kultusministerium zulässig.[10]

4. Streitigkeiten auf dem Gebiet des materiellen Interkalarrechts sind letztinstanzlich vom VGH. zu entscheiden (VGH.-G. Art. 10 Z. 14).[11] Das gilt insbesondere auch für bestrittene Entschädigungsansprüche aus der Ackerbestellung[12] und bei Handlohnstreitigkeiten.[13] Die Zuständigkeit

---

[1] Vgl. über diese Fragen Wagner II. 240 f. Was dort für die Pfalz ausgeführt ist, gilt auch im rechtsrh. Bayern. Ueber die bestrittene Stellung der Kirchenkasse in der Pfalz vgl. oben S. 97[6]. [2] Näheres a. a. O. S. 242 und oben S. 505 ff.

[3] Vgl. oben S. 545, 546. [4] VO. v. 21. Oktober 1818 Z. 2a (Weber I. 742).

[5] VO. v. 1807 Z. 7. [6] Form.-VO. v. 1825 § 35 Abs. 4.

[7] Cit. VO. v. 1807 Z. 7. [8] a. a. O.

[9] VO. v. 5. November 1826 Art. V (Weber II. 364).

[10] VO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. 15 (Weber III. 660). Weiteres über die Zuständigkeit vgl. VGH. XI. 228 und unten § 129 am Schluß.

[11] Früher war auch hier überall das Kultusministerium zuständig. Vgl. cit. VO. v. 27. Februar 1847 § 5 I. Z. 15 (Weber III. 660).

[12] Oberstr. Erk. v. 30. Juni 1875 (G.- u. VBl. Beil. III. 15).

[13] Vgl. Oberstr. Erk. v. 19. September 1865 (Reg.-Bl. S. 1090).

des VGH. erstreckt sich eben auf die Feststellung bestrittener subjektiver Rechte und Verbindlichkeiten aus dem materiellen Interkalarrecht, beschränkt sich aber auch darauf.[1]

5. Die Abschlüsse haben nach Eintritt der Rechtskraft die Bedeutung exekutorischer Erkenntnisse. Die Durchführung der Abschlüsse erfolgt nach den Bestimmungen der CPO. Der administrative Zwangsvollzug nach Art der Steuerexekution ist ausgeschlossen.[2]

Das unten citierte Komp.-Konfl.-E. von 1861 hat mit Recht folgendes ausgeführt:

Wenn auch die Verwaltungsbehörden den Streit über Verteilung der Besoldungsgefälle entscheiden, so läßt sich doch nicht absehen, warum zur Erfüllung der hieraus etwa erwachsenen Zahlungsverbindlichkeit ein anderer Zwang als der bei Geldforderungen im allgemeinen anwendbar sein sollte. Es besteht kein Gesetz, wonach mit den von Administrativstellen oder Behörden ausgegangenen Verurteilungen zur Zahlung von Geld ein Privilegium in dem Sinne verknüpft wäre, daß es lediglich deshalb, weil die Verurteilungen den erwähnten Ursprung haben, den Gläubigern freistände, die zahlungsrenitenten Schuldner in anderen Formen als in den zivilprozessualen zu expropriieren. Wenn auf dem Steuer- und Umlagengebiet spezialgesetzlich ein anderer Zahlungszwang organisiert ist, so wird damit der Steuererhebungszwang nicht auf den Vollzug aller administrativen Entscheidungen ausgedehnt, sondern die Notwendigkeit, außer den vom Gesetz ausdrücklich ausgenommenen Fällen von den zivilprozessualen Regeln nicht abzugehen, bestätigt.

Das Ausf.-G. zur CPO. vom 23. Februar 1879[3] hat daran nichts geändert.

Die Rechnungsabschlüsse der Kreisregierung gehören nämlich zu den „Beschlüssen" des Art. 6, welchen die Kreisregierung selbst die Vollstreckungsklausel erteilt.[4]

Nach Art. 7 sind für die auf Grund des Art. 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungen die Bestimmungen der CPO. maßgebend. Dann heißt es weiter: „die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen".

Darnach ist auf dem Gebiet der Verwaltungsbeschlüsse mit verwaltungsbehördlicher Vollstreckungsklausel die Zwangsvollstreckung teils den

---

[1] E. d. VGH. v. 21. Oktober 1889 (XI. 563). Vgl. oben S. 258 und vorher.
[2] Oberstr. Erk. v. 29. April 1861 (Reg.-Bl. S. 437). Wagner II. 235, und dieser selbst gegen Wand, S. 607. Vgl. auch Wand-Wagner S. 584.
[3] Weber XII. 580 ff.
[4] Die Vollstreckungsklausel der Kreisregierung ist der Ausfertigung des Beschlusses beizusetzen. Cit. Ausf.-G. Art. 6 Abs. 3 in Verb. mit VO. v. 14. Juli 1897 § 2 (Weber XIII. 116).

Gerichten, teils den Verwaltungsbehörden zugewiesen. In dieser Richtung wurde nichts geändert und darnach ist es auch bezüglich der Interkalarabschlüsse bei dem gerichtlichen Zahlungszwang verblieben.[1]

Ueber die Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung vgl. Art. 7 Abs. 2. Und dazu in diesem Werk Bd. I. S. 144.

6. Reste dürfen nicht stattfinden außer bei Gefällen, die erst nach Schluß der Interkalarperiode zahlbar sind. Die übrigen Renten sind bei Zeiten beizutreiben, nötigenfalls durch Inanspruchnahme der Gerichte.[2]

Dem säumigen Verwalter sollen die verbleibenden Defekte in contumaciam et in vim judicati zur eigenen Vertretung gelegt werden[3].

7. Ueber die interkalarrechtliche Haftung hat die Speyerer KE. vom 11. Juni 1879[4] Ausführungen gemacht, welche auch hier von Bedeutung sind. Das Generale vom 26. Februar 1894[5] sodann hat noch einmal darauf hingewiesen, daß die Interkalarien schlechtweg abgeführt und nicht einmal vorübergehend zur Deckung anderer, z. B. Pfarrhausreparaturkosten, verwendet werden dürfen. Im übrigen vgl. oben S. 544.

8. Mit der Interkalarberechnung können privatrechtliche Verhältnisse in Verbindung treten, welche nicht mehr durch die Verwaltungsstellen zu entscheiden sind. Der abziehende Pfarrer behauptet z. B. von dem ihm gelieferten Holz weniger verbraucht und den Rest dem Nachfolger zurückgelassen zu haben.[6] Derartige Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht.

§ 126.

Das Nachlaßgericht.

Bei der Erledigung der Pfründe durch Tod spielt das Verlassenschaftsrecht in das Interkalarrecht insoweit hinein, als es sich um Feststellung des auf den verstorbenen Pfründner und seine Hinterbliebenen fallenden Anteils handelt. Insoweit ist die Interkalarfrüchtenrechnung ein Teil des Inventars. Im Hinblick auf das letztere folgerte daher bereits die VO. vom 24. Dezember 1814[7] die Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts zur Interkalarfrüchtenberechnung, und das Notariatsgesetz von 1861 Art. 19 betraute mit dieser Inventarerrichtung den Notar. Das Verlassenschaftsrecht verliert ja dadurch seine weltliche Natur nicht, daß es sich um die Verlassenschaft eines Geistlichen oder einen geistlichen Testamentsexekutor handelt.[8]

---

[1] Vgl. auch Wagner II. 235.
[2] Cit. Instr. v. 1813 § 17. [3] a. a. O.
[4] Abgedruckt bei Wand-Wagner S. 584 f. Vgl. auch unten S. 589. [5] a. a. O. S. 585.
[6] Ueber diese und ähnliche Fragen vgl. Bl. f. a. Pr. 11 S. 105 ff.
[7] Weber I. 465. Vgl. auch VO. v. 21. April 1807 (Weber I. 135) und die VO. v. 21. Oktober 1818 (Weber I. 742).
[8] VO. v. 12. Dezember 1809 (Weber I. 319 f.). Vgl. auch VO. v. 7. Mai 1804 und 9. März 1807 (Weber I. 88, 125). Vgl. ferner Kont. Art. 12 lit. c. KE. § 66.

Hier ist nun vor allem der Einfluß des neuen bürgerlichen Rechts zu würdigen.

Ueber Testamentseröffnung vgl. BGB. § 2259, 2264, 2300 und das Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit § 83; über Ausschlagung BGB. § 1945, über Anfechtung BGB. § 1955, 2081.

Das Nachlaßgericht — Amtsgericht[1] — erhält von dem Tode des Geistlichen, wie von dem Tode anderer Personen Kenntnis durch die Anzeige des Standesbeamten.[2]

I. Nach erfolgter Anzeige hat sich das Nachlaßgericht darüber schlüssig zu machen, ob zu einer amtlichen Fürsorge Veranlassung gegeben ist,[3] während die Erteilung des Erbscheins,[4] die Anordnung einer Nachlaßverwaltung[5] und die Bestimmung der Inventarfrist[6] Antrag voraussetzt, und die gerichtliche Ernennung eines Testamentsvollstreckers überhaupt nur zulässig ist und dabei testamentarisches Ersuchen voraussetzt.[7]

Die Voraussetzungen für das fürsorgende Offizialeinschreiten des Nachlaßgerichts sind im BGB. § 1960 Abs. 1 bestimmt.[8] Hiernach berechtigen folgende Fälle zum Offizialeinschreiten: wenn der Erbe unbekannt, oder wenn die Erbschaftsannahme ungewiß ist; es genügt aber auch schon, daß der bekannte Erbe noch nicht angenommen hat. Selbst wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, tritt indes die Fürsorge des Nachlaßgerichts nur ein, „soweit ein Bedürfnis besteht"; und in dieser Hinsicht entscheiden sowohl Rücksichten auf den Erben wie auf den Nachlaßgläubiger.[9] Deshalb wird die Sorge für den Nachlaß regelmäßig unterbleiben können, wenn ein Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat.[10]

Auch der Umfang der nachlaßgerichtlichen Fürsorge bestimmt sich durch das Bedürfnis.[11]

Die Offizialthätigkeit ist Sorge „für die Sicherung des Nachlasses".[12]

In dieser Beziehung hatte der Staat früher einen harten Kampf. Vgl. Friedberg, Zeitschrift f. KR. 10 S. 53 N. 1.

[1] G. über die freiw. Gerichtsbarkeit § 72.

[2] Bek. v. 18. Dezember 1899 (JMBl. S. 578), 31. Dezember 1899 § 1 (JMBl. 1900 S. 1).

[3] Cit. Bek. v. 31. Dezember 1899 § 2 (a. a. O. S. 2).

[4] BGB. § 2353.

[5] BGB. § 1981 ff. auch G. über freiw. Gerichtsbarkeit § 76.

[6] BGB. § 1994. G. über freiw. Gerichtsbarkeit § 77.

[7] BGB. § 2200. Auch die gerichtliche Außerkraftsetzung von Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung des Testamentsvollstreckers getroffen hat, erfolgt nicht ex officio (BGB. § 2216). Die Kündigung des Testamentsvollstreckers erfolgt an das Nachlaßgericht BGB. § 2226. Ueber die gerichtliche Entlassung des Testamentsvollstreckers auf Antrag vgl. BGB. § 2227.

[8] Cit. Bek. v. 31. Dezember 1899 § 3.

[9] a. a. O.

[10] a. a. O.

[11] a. a. O. § 4.

[12] BGB. § 1960.

Die Mittel sind zunächst thatsächlicher Natur; überdies kann das Nachlaßgericht eine Nachlaßpflegschaft anordnen.[1]

Die wichtigsten Sicherungsmittel thatsächlicher Natur sind die Anlegung von Siegeln, die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses und die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.[2]

Nach Ef.G. zum BGB. Art. 140 bleiben die weitergehenden Landesgesetze für Nachlaßverzeichnis und Sicherungsmaßregeln unberührt. Dazu vgl. Ef.G. Art. 3. In dieser Hinsicht ist eben die citierte Bek. vom 31. Dezember 1899 § 6—37 jetzt die erste Rechtsquelle. Der § 16 erwähnt als siegelberechtigt kraft richterlicher Uebertragung, welche aber die Regel bilden soll (§ 17): den Gerichtsschreiber, Notar und Bürgermeister.

II. Was die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben anlangt, so ist das eine Obliegenheit des Testamentsvollstreckers,[3] beim Fehlen eines solchen Sache der Erben. Das Nachlaßgericht ist nur „sofern nicht ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist" und auch dann nur auf Antrag der Erben berechtigt.[4]

Das Ef.G. zum BGB. Art. 147 setzt aber auch Landesgesetze als geltend voraus, durch welche die Verrichtung des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gerichte übertragen ist; und das Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit von 1898 § 193 hält in der That alle landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, nach welchen an Stelle der Gerichte oder neben denselben die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben. Auch können nach Art. 3 des Ef.G. neue landesgesetzliche Vorschriften dieser Art erlassen werden.

Für Bayern kommt in dieser Richtung die citierte Bek. vom 31. Dezember 1899 in Betracht.

1. Die Grundlage der Verteilung bildet das Nachlaßverzeichnis, welches deshalb hier noch einmal zu würdigen ist.

Die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses kann nämlich sowohl ein Mittel amtlicher Sicherung sein, wie sie die unentbehrliche Voraussetzung der Erbteilung ist.

Amtliche Nachlaßinventare konnten bis 1896 in Bayern nur Notare,[5] seitdem bei kleineren Erbschaften auch die Gerichtsschreiber errichten.[6]

---

[1] BGB. § 1960 Abs. 2, § 1961, 1962. Dazu cit. Bek. v. 31. Dezember 1899 § 5.

[2] BGB. § 1960 Abs. 2. Ausf.-G. Art. 105 und cit. Bek. § 5. Vgl. weiter § 6—37. Eine weitergehende Anordnungspflicht der Aufsichtsbehörde besteht hier nicht (vgl. AVO. v. 7. Dezember 1899 § 1: JMBl. S. 549). Ueber Hinterlegung vgl. cit. Bekanntm. v. 31. Dezember 1899. Was im RE. § 68 und in der VO. v. 3. September 1814 (Weber I. 461, Günther II. 588) ausgeführt ist, hat nichts mit der Kirchen- und Pfründeverwaltung zu thun, sondern bedeutet eine Schutzmaßregel für das geistliche Amt. [3] BGB. § 2204 ff.

[4] G. über freiw. Gerichtsbarkeit § 86. Vgl. aber auch § 192.

[5] Notariatsgesetz v. 1861 Art. 19, 30, 34.

[6] Wenn nämlich der Nachlaß ohne Abzug der Schulden den Betrag von 2000 M. nicht oder nicht erheblich übersteigt. G. v. 18. März 1896 (Weber XXIII. 534).

Nach dem BGB. § 2002 und 2003 gibt es eine private und eine amtliche Inventaraufnahme, und es besteht für die Erben im allgemeinen keine Pflicht der Inventarerrichtung.[1] Nach § 2002 muß der Erbe zu seiner eigenen — also der privaten — Inventaraufnahme aber gleichwohl eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder einen Notar zuziehen; was die amtliche Aufnahme betrifft, die beantragt sein muß, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag der Erben entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem Notar zu übertragen (§ 2003).

Im Anschluß daran und in Uebereinstimmung mit dem bisherigen bayerischen Recht bestimmte nun das Ausf.-G. zum BGB. Art. 167 I. Abs. 3: „Die Amtsgerichte sind als Nachlaßgerichte nicht zuständig zur Aufnahme des Inventars." Weiter ordnete die citierte Bek. vom 31. Dezember 1899 § 67 unter Berufung auf BGB. § 2002 zunächst folgendes an: „Zur Mitwirkung bei einem vom Erben selbst aufgenommenen Inventar ist nur der Notar zuständig." Und dann heißt es mit Berufung auf das neue Notariatsgesetz von 1899 Art. 2 Z. 1 in Bezug auf die amtliche Inventaraufnahme:

Beantragt der Erbe die amtliche Inventaraufnahme nach BGB. § 2003, so kann dieses Geschäft regelmäßig nur einem Notar übertragen werden. Uebersteigt jedoch der Wert des Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von 2000 M. nicht oder nicht erheblich, so kann das Nachlaßgericht mit der Aufnahme des Inventars den (mit der Geschäftsleitung betrauten) Gerichtsschreiber beauftragen.[2] Das Nachlaßgericht selbst ist zur Aufnahme des Nachlaßinventars unzuständig.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das Inventar beim Nachlaßgericht einzureichen ist. Mit dieser Einreichung gilt es erst als errichtet (§ 1993, 2003 Abs. 3).

2. Was die Auseinandersetzung selbst anlangt, so sind für die beantragte Vermittelung in Bayern sowohl die Amtsgerichte als auch die Notare zuständig.[3]

Ueber das Verfahren vgl. die citierte Bek. von 1899 § 79—94 und 106 ff.

Ist die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen,

---

[1] Das Inventar ist ein „Verzeichnis des Nachlasses" (§ 1993; vgl. auch § 2001). Der Erbe hat im allgemeinen nur das Recht der Inventarerrichtung (§ 1993) und er sichert sich damit die Vermutung des § 2009. In Wahrnehmung der Interessen der Nachlaßgläubiger und auf deren Antrag kann die Inventarerrichtung aber auch eine Pflicht der Erben sein (§ 1994). Diese löst sich indes schließlich in der unbeschränkten Haftung für die Nachlaßverbindlichkeit auf (a. a. O.).

[2] Bezüglich der Uebertragungsformalitäten vgl. Bek. § 70. Bezüglich der Aufnahme durch den Gerichtsschreiber vgl. § 71—75.

[3] Ausf.-Ges. z. BGB. Art. 104 Abs. 1. Cit. Bek. § 78. Ueber die örtliche Zuständigkeit vgl. cit. Art. 104 Abs. 2. Ueber Zustellungen und Kostenerstattung Abs. 3.

so hat dieser von der Uebertragung sowie von der Bestätigung der Auseinandersetzung dem Nachlaßgerichte kurze Mitteilung zu machen (citierte Bek. § 93).

Als erledigt gilt eine Nachlaßsache, wenn die Thätigkeit des Nachlaßgerichts, welche in der Sache veranlaßt war, ihren Abschluß gefunden hat, also insbesondere mit der Bestätigung der Auseinandersetzung (Bek. § 117).

§ 127.

Verlassenschaft und Kuratel.

Zur Verlassenschaft eines Pfründebesitzers zählen auch dessen interkalarrechtlichen Ansprüche.

Zur Verlassenschaftsregulierung gehört deshalb auch die interkalarrechtliche Abgleichung.

I. Deshalb bestimmte die VO. vom 21. Oktober 1818 Z. 2 b,[1] nachdem sie die prinzipielle Zuständigkeit der Administrativbehörde zur Herstellung der Haupt- oder Interkalarfrüchtenrechnung (oben S. 552) ausgesprochen hatte:

„Bei Vakaturen durch Todesfälle aber, wo dieser Gegenstand mit den Verlassenschaftsverhandlungen in dem engsten Zusammenhange steht, haben die die Verlassenschaften behandelnden Kreis- und Stadtgerichte (jetzt die Amtsgerichte) auch diese Interkalarfrüchteberechtigungen zu fertigen."

Diese Ausnahme gilt aber nur bei Vakaturen durch Todesfall. Das haben Kompetenzkonfliktserkenntnisse wiederholt anerkannt;[2] und dabei wurde festgestellt, daß, solange die Verlassenschaftsverhandlung nicht vollkommen beendigt ist, die Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung Sache des Verlassenschaftsgerichts bleibt.[3]

Die hier zugestandene Kompetenz des Verlassenschaftsgerichts wurde nicht etwa durch die spätere Form.-VO. von 1825 § 35, wo übrigens auch nur von der Abhörung oder Revision der Interkalarrechnung die Rede ist, aufgehoben, sondern galt als lex specialis fort.[4] In der Form.-VO. wurde der Kreisregierung die Regulierung der Interkalarfrüchte auch nur nach den bestehenden Bestimmungen zugewiesen. Zu

---

[1] Weber I. 742. Vgl. auch VO. v. 21. April 1807 und AE. v. 24. Dezember 1814 (Weber I. 135 ff., 465).

[2] Vgl. die Komp.-Konfl.-E. v. 9. März 1863 (Reg.-Bl. 495), 26. Juni 1872 (Reg.-Bl. 1807), 30. Juni 1875 (G.- u. VOBl. Beil. III. 15), 2. Mai 1878 (G.- u. VOBl. Beil. V. 23).

[3] Bl. f. a. Pr. 31 S. 170 ff. Cit. Komp.-Konfl.-E. v. 1875.

[4] So auch das cit. Komp.-Konfl.-E. v. 2. Mai 1878.

jenen bestehenden Bestimmungen gehört aber auch die citierte VO. vom 21. Oktober 1818.[1]

Auch das BGB. mit seinen Ausführungsgesetzen hat daran nichts geändert. Natürlich ist heute notwendige Voraussetzung einer amtlichen Auseinandersetzung, daß diese beim Nachlaßgericht von den Erben beantragt wird.

Die bisherige Praxis hat den Testamentsvollstrecker für die Herstellung der Interkalarfrüchtenrechnung nicht als zuständig gelten lassen.[2]

In der That konnte und kann es sich beim Testamentsexekutor, wie heute bei der Ratumsberechnung des Erben, lediglich um „die Berechnung des Ratums für die Verlassenschaftsmasse", also um die Herstellung einer Stückrechnung handeln, während die Interkalarfrüchtenrechnung die Hauptrechnung ist und nur behördlich aufgestellt werden kann.

Das Gericht wird heute, abgesehen von der bloß sichernden Fürsorge, nur bei der Erbenauseinandersetzung, also nicht beim Vorhandensein nur eines Erben, und dabei nur auf Antrag thätig. Sonst liegt die entsprechende Ratumsberechnung dem Testamentsvollstrecker oder den Erben ob. Insoweit mangels eines Antrags die Gerichte heute ausscheiden, kann auch die Interkalarfrüchteberechnung von diesen nicht mehr gestellt werden und lebt somit in diesem Umfang die administrative Kompetenz wieder auf.

Die Gerichte waren bezüglich der Aufstellung der Haupt- oder Interkalarfrüchtenrechnung bei Vakaturen durch Todesfall nur deshalb an Stelle der Administrativbehörde getreten, weil sie die Einstellung des interkalarrechtlichen Verlassenschaftsratums in die Erbschaft vorzunehmen hatten und so mit der interkalarrechtlichen Materie ohnehin beschäftigt waren. Es war daher sehr praktisch, hier ihre Aufgabe um ein Kleines zu erweitern und in diesem Umfang die Verwaltungsbehörde zu entlasten.

Heute sind aber die Nachlaßgerichte nur noch im beschränkten Umfang zur Nachlaßregulierung berufen, und damit treten die Administrativbehörden wieder mehr in den Vordergrund. Nach geltendem Recht sind nämlich, wie erwähnt, die Gerichte resp. Notare und Gerichtsschreiber nur auf Antrag nach Maßgabe der bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Nachlaßregulierung kompetent.

Insoweit die genannten Verlassenschaftsbehörden aber zur Nachlaßregulierung zuständig sind und dieselbe vornehmen, obliegt ihnen auch noch ganz wie früher die Aufstellung der Interkalarfrüchtenrechnung. Voraus-

[1] So auch das cit. Komp.-Konfl.-E. v. 9. März 1863.

[2] Die AE. v. 24. Dezember 1814 (Döll. 11. 1526, Weber I. 465) sagt: „Wenn aber auch ein Testamentsexekutor benannt ist, so muß doch die Berechnung der Interkalarfrüchte, wenn sie gleich einen Teil des Inventars bildet, durch die Gerichte vorgenommen werden, weil bei derselben nicht allein die Erben des Verstorbenen, sondern auch die Kirche und der neue Pfarrer interessiert sind, und diese verschiedenen Interessen nicht wohl durch einen geistlichen Testamentsexekutor ohne Beteiligung und mit Zuversicht auf dessen Rechnungsfähigkeit behandelt werden können." Vgl. auch Komp.-Konfl.-E. v. 30. Juni 1875 (G.- u. VOBl. Beil. III S. 15).

setzung für die verlassenschaftsbehördliche Kompetenz zur Aufstellung der Interkalarfrüchtenrechnung — der Antrag auf amtliche Auseinandersetzung heute vorausgesetzt — ist, wie die citierte VO. von 1818 (oben S. 558) hervorhebt, stets, daß dieselbe „mit den Verlassenschaftsverhandlungen in dem engsten Zusammenhange steht".

In dieser Hinsicht ist nun aus den angeführten Kompetenzkonfliktserkenntnissen, welche die Notwendigkeit dieser Voraussetzung nachdrücklich betonen, folgendes zu entnehmen.

Das Verlassenschaftsgericht entscheidet auch, ob eine Versteigerung oder eine Verteilung der vom verstorbenen Pfarrer gemachten Ernte zu erfolgen hat.[1]

Die Aufgabe der Verlassenschaftsbehörde ist erst dann abgeschlossen, wenn der interkalarrechtliche Aktivposten richtig gestellt ist.[2] Abgeschlossen ist dieselbe auch, und die Aufstellung der Interkalarrechnung gebührt somit wiederum der Verwaltungsbehörde, wenn die Erben des Pfründners auf den Nachlaß verzichten oder jener überschuldet ist und der Nachlaßkonkurs eröffnet wird,[3] schließlich natürlich auch, wenn der Erbe bereits in den Besitz eingesetzt, also die Nachlaßmasse überwiesen und das Erbschaftszeugnis ausgestellt ist.[4]

Es ist nämlich festzuhalten, daß die verlassenschaftsbehördliche Zuständigkeit zur Aufstellung der Interkalarrechnung nur dann und so lange gegeben ist, als der Zusammenhang der Berechnung der Interkalarfrüchte mit der Verlassenschaftsbehandlung noch besteht.

II. Es ist nunmehr festzustellen, daß auch die von den Verlassenschaftsgerichten resp. Notaren aufgenommenen Interkalarfrüchtenrechnungen ganz wie die von der Distriktspolizeibehörde gestellten an die Kreisregierung zur Bescheidung einzusenden sind.[5]

Man hat schon früher mit Recht betont, daß die Gerichte in Verlassenschaftsfällen nur zur „Anfertigung" der Interkalarrechnung berechtigt seien; an der Revision sei nichts geändert worden, die letztere auch bei Todesfällen unter dem Kuratelstandpunkt geboten und der Kuratelbehörde vorbehalten.[6]

Schon aus der citierten VO. vom 21. April 1807[7] kann man in der That kein anderes Resultat gewinnen.

In Z. 7 wird wegen „des Ratums der Verlassenschaftsmasse" in Ver-

---

[1] Cit. Komp.-Konfl.-E. v. 9. März 1863.
[2] Cit. Komp.-Konfl.-E. v. 30. Juni 1875.
[3] Cit. Komp.-Konfl.-E. v. 26. Juni 1872 und 30. Juni 1875.
[4] Cit. Komp.-Konfl.-E. v. 2. Mai 1878.
[5] Bl. f. a. Pr. 14 S. 254 ff. E. Mayer S. 241[18].
[6] So die Bl. f. a. Pr. a. a. O. E. Mayer a. a. O. meint, daß das Verlassenschaftsgericht nur das Material für die bescheidende Kreisregierung zusammenstelle und keine selbständige Entscheidung treffe.
[7] Weber I. 135 ff.

lassenschaftsfällen die interkalarrechtliche „Berechnung" des Verlassenschaftsgerichts vorausgesetzt — und zwar für die ganze Interkalarperiode — und diesem die Einsendung an die vorgesetzte Etatskuratel des Stiftungsvermögens — das ist heute die Kreisregierung — „zur Revision und Ratifikation" zur Pflicht gemacht.

Bezüglich der Revision und Ratifikation gibt es hier keine Besonderheit. In der That handelt es sich bei der Revision ja nur um eine Kuratelthätigkeit zu Gunsten der interkalarberechtigten kirchlichen Stiftungen, und es bedeutet für die letzteren gewiß keine Verbesserung ihrer Chancen, wenn zur Wahrnehmung der Rechte aus dem annus deservitus und der Gnadenzeit für die Erben die Verlassenschaftsbehörde handelnd auftritt. Der Kuratelschutz wird hier um so notwendiger.

Auch die AE. vom 24. Dezember 1814[1] spricht nur davon, daß dem Verlassenschaftsgericht die „Herstellung der Interkalarfrüchtenberechnung" obliegt, setzt also bloß an Stelle der Distriktspolizeibehörde das Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daß die Rechtsstellung der beiden verschieden sein solle, ist mit keinem Wort angedeutet.

Die AE. vom 21. Oktober 1818[2] bringt endlich die volle Klarheit. Hiernach bleibt im Versetzungsfall das Land- oder Herrschaftsgericht als administrative Unterbehörde mit der Berechnung der Interkalarfrüchte betraut, während bei Vakaturen durch Todesfälle die Kreis- und Stadtgerichte als privilegierte Verlassenschaftsgerichte der Geistlichen[3] auch die Interkalarfrüchteberechnungen zu fertigen haben. Doch sollen die letzteren so viel als möglich die Land- und Herrschaftsgerichte kommittieren oder mit diesen wenigstens das geeignete Benehmen pflegen.

Wenn man hier Schwierigkeiten fand, so kamen diese durch die verschiedenen Arten von Interkalarrechnungen, welche nur auseinander gehalten zu werden brauchen.

Der Pfarrverweser fertigt bloß eine Stückrechnung, die sog. Provisoratsrechnung;[4] und die Bl. f. a. Pr. 14 S. 254 knüpfen daher mit Unrecht an diesen an. In den oben citierten Verordnungen handelt es sich überall um die Hauptrechnung oder die Interkalarfrüchtenrechnung.[5] Nur von dieser ist auch in der AE. von 1818 die Rede. Diese aber wird in der That im Versetzungsfall von der administrativen Unterbehörde hergestellt,[6] während sie im Verlassenschaftsfall eine Obliegenheit des vormals privilegierten Nachlaßgerichts und jetzigen Amtsgerichts ist, dessen

[1] Weber I. 465. [2] Weber I. 742.

[3] Die Geistlichen hatten einen, allerdings im Jahr 1848 in Wegfall gekommenen, privilegierten Gerichtsstand. Vgl. zu der Einl. der cit. VO. v. 1818 das aus dem RE. v. 1809 in das RE. v. 1818 § 67 (vgl. auch VU. V. § 5) hinübergenommene Privileg des befreiten Gerichtsstandes.

[4] Vgl. oben S. 545, 552.

[5] Vgl. cit. VO. v. 1807 Z. 7, VO. v. 1814. So auch die cit. Komp.-Konfl.-Erk.

[6] Vgl. oben S. 552.

Zuständigkeit heute allerdings einen Antrag voraussetzt. Aber ebenso wenig wie gegenüber der Distriktspolizeibehörde wurde gegenüber der Verlassenschaftsbehörde auf das Recht kuratelamtlicher Revision und Ratifikation verzichtet. Nur die Herstellungsorgane hatten gewechselt, für eine Aufgebung der Kuratel — denn die Nachlaßgerichte sind nun einmal keine Kuratelbehörden — war kein Grund. In dem gewünschten Parallelismus handelt es sich lediglich um Distriktsverwaltungs- und Verlassenschaftsbehörde, nicht aber um Verlassenschaftsbehörde und Kreisregierung. Die Form.-VO. von 1825, welche den Abschluß der hergestellten Interkalarfrüchtenrechnung und damit die wirkliche Regulierung der Interkalarfrüchte der Kreisregierung zuwies, behandelt demgemäß ein ganz anderes Thema, nämlich das Thema der Ratifikation, nicht der Herstellung, weshalb die im citierten Komp.-Konfl.-E. von 1878 aufgeworfene Derogationsfrage gar nicht besteht.

Nachdem heute das Nachlaßgericht nur auf Antrag thätig wird und im übrigen die Nachlaßregulierung in den Händen des Testamentsvollstreckers oder der Erben verbleibt,[1] ist die Frage am Platz, ob die früheren Verordnungen (S. 554[7]) noch aufrecht erhalten werden sollen. An ihrer nur durch den Antrag beschränkten fortdauernden Geltung ist nicht zu zweifeln, aber de lege ferenda liegt die Sache anders. Die Elaborate der Erben und Testamentsvollstrecker sind selbstverständlich nur eine Stückrechnung, welche durch die distriktspolizeibehördliche Interkalarfrüchtenrechnung ihre Korrektur findet. Es stehen wohl Bedenken entgegen, die nachlaßgerichtliche Berechnung ganz auf denselben Standpunkt herabzudrücken. Aber es ist meines Erachtens nicht minder bedenklich, den angerufenen Gerichten die Herstellung der ganzen Interkalarfrüchtenrechnung zuzumuten und dann doch wiederum alles von der regierungsseitigen Genehmigung abhängig zu machen. Praktischer wäre es, wenn das angegangene Nachlaßgericht sich mit dem interkalarrechtlichen Anteil der Erbmasse überhaupt nicht zu befassen, d. h. ihn nicht zu berechnen hätte, sondern in dieser Richtung die distriktspolizeiliche allerdings erst nach vollzogener Revision zu bethätigende Ausscheidung des auf den Erblasser und seine Relikten treffenden interkalarrechtlichen Anteils einfach zu Grunde legen müßte. Die Aufstellung der Interkalarrechnung sollte man dem Gericht um so weniger zumuten, als diese Materie eine sehr verwickelte Verwaltungssache ist und die Revision der Kreisregierung nicht entbehrt werden kann. Im übrigen vgl. meinen Vorschlag unten § 161.

[1] Diese Auseinandersetzung bedarf keiner nachlaßgerichtlichen Genehmigung. Das Gericht findet also gar keine Gelegenheit, die interkalarrechtliche Aufstellung in diesem Verteilungsplan nachzuprüfen.

2. Abschnitt.

Das partikulare Interkalarrecht.

I. Das unterfränkische Interkalarrecht.

§ 128.

Das Pfarrverweserrecht.

Rechtsquellen sind: Die VO. vom 14. April 1807, die Reg.-E. vom 26. August 1826 und die Statuten der Emeritenanstalt Würzburg vom 10. November 1845 § 4.[1]

Die Norma practica vom 1. Januar 1742 p. III. § VIII.[2] hatte für das Fürstbistum Würzburg zu Gunsten der Erben eines bepfründeten Geistlichen einen Nachsitz bis zur Neubesetzung zugestanden, allerdings unter der Verpflichtung, auch die entsprechenden Lasten, insbesondere auch diejenigen der Verwesung, zu tragen. Dabei wurde der geistlichen Regierung die Befugnis vorbehalten, je nach den besonderen Umständen auch eine abweichende Bestimmung zu treffen.

Die landesherrliche VO. vom 14. April 1807 aber trug Sorge, die Interkalareinkünfte der damals bereits vorhandenen, aber schlecht dotierten Emeritenstiftung zuzuführen.

Der VGH.[3] hat in eingehender Begründung festgestellt, daß damit die Norma practica von 1742 beseitigt wurde.

Die VO. vom 14. April 1807 hat die Administration der erledigten Pfarreien im Großherzogtum Würzburg ohne Gewährung eines Nachsitzes[4] zum Besten der Stiftung für emeritierte Pfarrer verfügt. Das wurde dann auch auf die fuldaischen Teile ausgedehnt, während in Beziehung auf das vormalige Fürstentum Aschaffenburg eine ähnliche Anordnung mit der Abweichung besteht, daß die Ueberschüsse zum Besten des Kaplaneifonds vereinnahmt werden.[5] Während aber die VO. von 1807 dem Pfarrverweser aus der Pfarrpfründe für jeden Tag 1 fl. zuweist, hat es die Reg.-Entschl. von 1826 „zur möglichsten Geschäftsabkürzung" freigestellt, an Stelle der förmlichen Administration dem Pfarrverweser alle Pfarrrevenüen bis zu dem Eintritt des neuen Pfarrers gegen Uebernahme sämtlicher Lasten und gegen ein für den Ueberschuß abzugebendes, nach den Erträg-

---

[1] Vgl. oben S. 528 f. Vgl. auch Oltenburger, Anleitung S. 25 f.
[2] Sammlung der hochf. Würzb. Landesverordnungen 1770 II. 248 ff.
[3] XI. 568 ff.
[4] Würzburger Ordinariatserlaß v. 7. April 1847 (Müllers Anleitung z. geistl. Geschäftsstil 8. Aufl. S. 130; Silbernagl 4. Aufl. S. 509[1]).
[5] Reg.-Entschl. 26. August 1826 (Döll. 11 S. 1525).

nissen zu bemessendes wöchentliches Quantum an die betreffende Stiftung (Emeriten- resp. Kaplaneifond) zu überlassen.[1]

Im Anschluß hieran hat sich ein fester „Diöcesanusus" im Würzburgischen dahin gebildet, daß dem Pfarrverweser der ganze Ertrag der Pfarrei als Besoldung zugewiesen wird. Nur hat der Verweser einer Pfarrei von dem Betrag, welcher die Summe von 1500 M. übersteigt, eine Wochenabgabe von 2 M. pro je 100 M. im Altwürzburgischen an die Emeritenstiftung abzugeben, so daß den Verwesern auch der besseren Pfarreien nur eine Besoldung von 1500 M. verbleibt.[2] In den Pfarreien Mainzer Anteils gilt dieselbe Bestimmung, mit der Maßgabe, daß der Ueberschuß an den Kaplaneifond in Aschaffenburg abzugeben ist. Indes sind nach einer Mitteilung der kgl. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg an die Kreisregierung von Unterfranken vom 21. Juni 1886 seit 1873 derartige Wochenabgaben an die Stiftungsadministration in Aschaffenburg nicht mehr entrichtet worden, noch derselben durch die Bezirksämter auch nur Mitteilungen zugegangen.[3] Die Verweser der Pfarreien fuldaischen Anteils beziehen gleichfalls das ganze Pfarreinkommen als Besoldung, ohne eine Abgabe entrichten zu müssen, da für diese Pfarreien eine Aversalsumme von 77 fl. 30 kr. aus Kreisfonds an die Emeritenanstalt geleistet wird.

Daß in den altwürzburgischen und fuldaischen Pfarreien die Interkalarien der Emeritenanstalt Würzburg gebühren, ist auch durch deren Statuten vom 10. November 1845 § 4[4] fortdauernd anerkannt worden. Bei dieser Ordnung der Pfarrverwesnng ist im einzelnen Fall eine Gehaltsregulierung oder eine Uebertragung der Temporalienadministration, welch letztere sich aus der Stellung des Pfarrverwesers in Unterfranken von selbst ergibt, nicht erforderlich. Die Thätigkeit der Staatsbehörde erschöpft sich hier in der Verpflichtung, welche der Bezirksamtmann nach der Anweisung der Kreisregierung vornimmt.

Wenn, wie das empfehlenswert und die Regel ist, statt einer förmlichen Administration den Erben oder dem Pfarrverweser oder dem versetzten Pfarrer selbst alle Revenüen oder doch nur abzüglich eines Quantums gegen Uebernahme aller Lasten zugewiesen werden, so kommt es zu Stellung einer Interkalarrechnung nicht.[5]

Die entsprechende Verfügung erläßt das Bezirksamt.[6]

---

[1] Döll. 11 S. 1526 (Z. 2). [2] Vgl. oben S. 246.

[3] Unter den 433 Pfarreien der Diöcese Würzburg sind 70 ehemals Mainzische, von welchen 25 ein fassionsmäßiges Reineinkommen von 1000 fl. = 1714 M. 29 Pf., 12 ein Reineinkommen von 1500—1714 M. 29 Pf., die restigen 33 aber weniger als 1500 M. haben. Bei den beiden ersten Gruppen sind von Rechts wegen über den Betrag von 1500 M. Wochenabgaben zu bezahlen. Auf jeden Fall ist die Reg.-Entschl. v. 26. August 1826 Z. 12 u. 15 (Döll. 11 S. 1527 f.) zu befolgen.

[4] Döll. 23 S. 213. Vgl. auch oben S. 536.

[5] Reg.-E. v. 1826 Z. 2 u. 13.

[6] a. a. O. Z. 11.

Wird aber eine förmliche Administration angeordnet, so ist auch die Stellung der Interkalarrechnung eine Notwendigkeit.[1] Hier schlagen mehrere oberhirtliche Dekrete ein,[2] auf die ich aber nicht eingehen kann.

In der Diöcese Würzburg ist das sog. Pfarreijahr zu Grunde zu legen,[3] welches am 22. Februar (cathedra Petri) beginnt.[4]

Im übrigen vgl. Oltenburger, Anleitung S. 25 f.

II. Das pfälzische Interkalarrecht.

§ 129.

Materielles und formelles Interkalarrecht.

Ueber die Rechtsquellen vgl. oben S. 528.

Das französische Recht dehnt seine besonderen interkalarrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich auf die Pfarreien „und anderen katholischen Pfründen",[5] also auf die fundierten Kaplaneien und Exposituren aus.

I. Das Prinzip des materiellen Interkalarrechts ist im Art. 24 des Klerikaldekrets vom 6. November 1813[6] ausgesprochen:

Das alte Pfründnerrecht schließt mit dem Tag der Vakatur ab,[7] und es fehlt den Erben das Privileg des Sterbemonats.[8] Das neue Pfründnerrecht beginnt mit dem Tag der Ernennung.[9]

Die Einkünfte der Zwischenzeit fielen anfangs in einen Reservefond.

Nach dem Klerikaldekret sollte dieser Reservefond zur Wendung der großen Baufälle an den Pfründegebäuden verwendet werden (Art. 24, 13).

Das ist seit 1820 dahin geändert, daß die Interkalargelder nach Abzug der Verwesungskosten der Emeritenanstalt zufallen.[10]

Diese Grundsätze des materiellen Interkalarrechts wurden durch die Ratif.-O. von 1842 § 19 noch einmal ausdrücklich aufrecht erhalten.

II. Ueber das formelle Interkalarrecht enthält das Reg.-Ausschr. vom 21. Juni 1820 zur Ausführung des Klerikaldekrets folgende Bestimmungen:

1. Die erledigte Pfarrei soll von einem benachbarten, durch das Ordinariat bestellten Pfarrer bis zur Wiederbesetzung versehen werden. Als Verwesergehalt wurde in Z. 2 die Hälfte des Staatsgehaltes von

---

[1] a. a. O. Z. 14.
[2] Vgl. Krick S. 361* und Oltenburger, Anleitung S. 25 f.
[3] Reg.-E. v. 1826 Z. 14. [4] Krick, Pfründewesen 2. A. S. 309[4].
[5] RA. v. 21. Juni 1820 Z. 4 (Geib II. 84). [6] Geib II. 83.
[7] Vgl. auch Reg.-Ausschr. v. 21. Juni 1820 Z. 2 (Geib II. 84).
[8] a. a. O. Z. 8 in Uebereinstimmung mit Art. 24 des Dekrets.
[9] So auch a. a. O. Z. 3 u. 8. Das gilt im Gegensatz zu Z. 8 nunmehr auch für die Versetzung. RA. v. 15. Dezember 1829, Intell.-Bl. S. 358, Geib II. 84***.
[10] a. a. O. Z. 2 und Statuten der Emeritenanstalt in Speyer v. 1853 § 5 (KABl. S. 906).

500 fl. ausgesetzt. Im Jahre 1871[1] wurde indes die Kreisregierung ermächtigt, aus besonderen Gründen 600 fl. = 1080 M. zu gewähren, und diesen Betrag erhalten diejenigen Verweser, welche die Pfarrei nicht bloß excurendo versehen.[2] Die Verwesungskosten bilden eine Last der Interkalarmasse, also in der Hauptsache des Emeritenfonds; vom Tage der Ernennung des Nachfolgers an sind sie von diesem zu tragen (Z. 3 u. 6). Die Stolgebühren dagegen gebühren von Haus aus dem Verweser (Z. 2). Vgl. oben S. 267.

2. Der Art. 25 des Dekrets spricht von einem „Rechner", welcher auch die Rechnungslegung besorgt resp. daran beteiligt ist. In Uebereinstimmung mit dem gemeinen bayerischen Recht soll nämlich über den Ertrag der Einkünfte des ganzen Jahres, abweichend aber von jenem Recht unter Zugrundelegung des Kalenderjahres, Rechnung gestellt werden, welche der Rechner für die Zeit der Vakatur und der Nachfolger im Pfarramt für die übrige Zeit des Jahres ablegt (Art. 25). Und diese Rechnungen müssen auch das ausweisen, was der vorhergehende Titular für das nämliche Jahr empfangen haben sollte, vorbehaltlich der Wiedererstattung von seiten der Erben (Art. 25).

Hierzu hatte das citierte RA. von 1820 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Der Rechner (Kurator, Rendant) wird mit eingetretener Erledigung vom Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderats bestellt (Z. 4). Interkalarverwalter ist also niemals der Pfarrverweser.

Das gilt auch heute noch. Dagegen hat die Ratifikationsordnung von 1842 Z. 20 ein für allemal den Kirchenfabrikrechner zum Interkalarrechner bestellt.[3] Von einer besonderen Kautionsstellung wurde Abstand genommen. Die der protestantischen Ratif.-O. von 1839 nachgebildete Uebertragung der Funktion des Interkalarrechners an den Kirchenrechner statt an den Pfarrverweser erfolgte, weil der Verweser, wenn er nicht am Ort wohnt, die Einkünfte nur schwer eintreiben kann[4] und es dem amtlichen Wirkungskreis Eintrag thut, wenn der Geistliche gegen seine Pfarrkinder Zwangsmaßregeln ergreifen muß.[5]

Ueber Hebegebühren vgl. Wagner II. 266 ff.

Dieser Rechner[6] hat die Gefälle zu perzipieren, für den Anbau der Güter zu sorgen und Rechnung zu stellen (cit. RA. v. 1820 Z. 4).

---

[1] ME. v. 14. Januar 1871 (Geib II. 84*).

[2] Geib II. 84*. Zu unserer Frage vgl. auch oben S. 248.

[3] „Gegen Bezug der gewöhnlichen 4% in keinem Fall übersteigenden Hebegebühren" (Ratif.-O. v. 1842 § 20). Dazu Wagner II. 266.

[4] Die Erhebung erfolgt nach den für die Beitreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen bestehenden Vorschriften (§ 20 a. a. O.). [5] Wagner II. 266 nach den Motiven v. 1837.

[6] Doch begegnen uns in der Praxis auch noch andere Interkalarverwalter. Der Thatbestand des VGH. XI. 228 läßt z. B. erkennen, daß der Steuer- und Gemeindeeinnehmer ernannt worden war. Der Streit drehte sich hier um die Entschädigung für die Hebegebühren.

Die Rechnungslegung erfolgt bei längerer Vakanz jährlich, und im anderen Fall bei dem Amtsantritt des Nachfolgers. Der Rechnung soll zugleich ein Entwurf über die Verteilung des Einkommens zwischen dem Vorgänger, dem Emeritenfond und dem Nachfolger beigefügt werden (Z. 5).

Es erstreckt sich die Rechnung nämlich auch in der Pfalz nicht bloß auf die Vakanzzeit, sondern das ganze Vakanzjahr und zwar das entsprechende Kalenderjahr.

Gegenstand der Verteilung bilden also nicht bloß die während der Vakatur angefallenen[1] Früchte, sondern es muß das ganze jährliche Pfarreieinkommen mit Abzug der Lasten und Kulturkosten, zum Grunde der Verteilung pro rata der verschiedenen Zeiträume gelegt werden (Z. 6).

Jede Interkalarrechnung hat daher drei Teile: die eigentliche Interkalarrechnung, die Zusammenstellung der Jahresrente und die Verteilung unter die Teilnehmer (Z. 7).

Die Rechnung bedarf nicht der Abhörung durch den Fabrikrat, ist aber von sämtlichen Interessenten zu unterschreiben und anzuerkennen. Allenfallsige Erinnerungen sind schriftlich beizufügen.[2] Die Rechnung ist durch Vermittelung des Bezirksamts (Z. 4) der Kreisregierung (in triplo)[3] in Vorlage zu bringen (Z. 4), welche, wie im rechtsrheinischen Bayern, Abhör- oder Revisionsstelle ist.[4] Wie dort schließt also auch hier die Kreisregierung die Rechnung ab, verteilt die Erträgnisse und macht den Berechtigten die entsprechende Mitteilung (Z. 4 u. 9).[5]

Streitigkeiten über Interkalaransprüche oder Verteilung von Diensteserträgnissen und Lasten gelangen auch[6] in der Pfalz vor die Kreisregierung,[7] in letzter Instanz vor den VGH.[8]

Streitigkeiten über den Bezug und die Höhe von Hebegebühren gehören aber nicht hierher.[9]

Denn Art. 10 Z. 14 des VGH.-G. faßt die Frage ins Auge, wem während der Erledigung einer Pfründe deren Erträgnisse gebühren; keineswegs aber erstreckt sich die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit auf Forderungen, welche für diese Zeit gegen die Pfründe resp. die Interkalarmasse erhoben werden.

Was ferner die Verteilung der Erträgnisse und Lasten für die Vakanzzeit betrifft, so können als Beteiligte nur in Betracht kommen: der frühere

---

[1] Die Rechnung umfaßt nicht bloß die wirklich erhobenen Gefälle.
[2] Wagner II. 238. [3] a. a. O.
[4] Cit. AA. v. 1821 Z. 9. Jetzt Form.-VO. v. 1825 § 35. Ueber die Beschwerde gegen die Revisionsbemerkungen gilt das oben S. 552 Gesagte.
[5] Vgl. darüber auch das Komp.-Konsl.-Erk. v. 29. April 1861 (Reg.-Bl. S. 437).
[6] Ueber das Interkalarrecht der kath. Kirche im rechtsrh. Bayern vgl. oben S. 552 f.
[7] Klerikaldekret v. 1813 Art. 26. VO. v. 6. November 1817 (AVl. S. 567). Dazu Komp.-Konsl.-Erk. v. 29. April 1861 (Reg.-Bl. S. 437).
[8] VGH.-Ges. Art. 10 Z. 14. Vgl. oben S. 552 f.
[9] E. d. VGH. v. 17. Mai 1889 (XI. 228). Vgl. auch v. Krais, Komm. S. 135 f. Wagner II. 268.

und folgende Pfründeinhaber, sowie dasjenige Rechtssubjekt, welches das Diensteinkommen während der Erledigungszeit bezieht, nicht aber auch der Dritte, welcher gegen die Pfründe einen Forderungsanspruch zu haben glaubt.

Die Zuständigkeit des VGH. beschränkt sich zunächst darauf, wer das Reineinkommen der Pfründe für die Zeit der Erledigung anzusprechen hat, sodann weiter, in welchem Verhältnis einerseits die Lasten der Pfründe, andererseits die nach Abzug der Lasten sich ergebenden reinen Dienstes-erträgnisse unter die Interessenten sich verteilten.[1]

§ 130.

Interkalarverwaltungsrecht.

Das Interkalarverwaltungsrecht dreht sich hauptsächlich um die Abrechnungsschwierigkeiten. Zur Behebung derselben enthält die Ratifikationsordnung von 1842, welche der protestantischen Ratif.-O. von 1839 nur nachgebildet ist, einen besonderen Titel III. „Von der Teilung der Interkalarien des Pfarrgutes." An dem Verteilungsprinzip selbst oder dem materiellen Interkalarrecht (oben S. 565) wurde nichts geändert (§ 19).

Die Interkalarrechnung begreift „das ganze jährliche Pfarreinkommen"[2] mit Ausnahme der Bezüge aus der Staatskasse, welche dem Emeritenfond direkt zugerechnet werden,[3] und der Stolgebühren, welche der Verweser bezieht.[4] Das gilt auch für diejenigen Zuschüsse aus Gemeinde- und Stiftungskassen, die ein Entgelt für entgangene Stolgebühren sind.[5] Der Grund liegt darin, daß nur die fassionsmäßig eingestellten Pfarreinkünfte interkalarrechtlich verteilt werden. Daher kommen auch die Anniversarien nicht in die Interkalarrechnung.[6]

Nicht verrechnet wird der Anschlag für die Pfarrwohnung und Nebengebäude, wohl aber der Zins für etwaige Vermietungen.[7]

I. Die Abrechnungsschwierigkeiten drehen sich hauptsächlich um die Landwirtschaft.

Die Ratifikations- oder Entschädigungsraten, welche sich auf die dauernde Verbesserung des Pfarrgutes gründen und bei Beobachtung der Ratifikationsordnung gegen den Nachfolger gehen,[8] bilden für die Vakanzzeit eine Last der Interkalarmasse und verteilen sich daher auf die Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche.[9]

---

[1] a. a. O.
[2] RA. v. 21. Juni 1820 Z. 6. [3] a. a. O. Z. 10.
[4] a. a. O. Z. 2 Abs. 3. Vgl. oben S. 566. [5] Wagner II. 241. [6] a. a. O. und oben S. 497.
[7] Ratif.-O. Art. 17. Vgl. darüber weiter Wagner II. 241. [8] Vgl. oben S. 284 f.
[9] Kath. Ratif.-O. § 12; prot. Ratif.-O. Art. 13. Vgl. auch Wagner II. 243.

Neben diesen dauernden Verbesserungen, welche den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, kommen noch die gewöhnlichen Kulturkosten in Betracht.

Darüber trifft die Ratif.-O. im § 14, 15 und 18 Bestimmungen, die von der rechtsrheinischen Praxis sich wesentlich unterscheiden.

Die Bestellungskosten sind, wie im rechtsrh. Bayern, immer erst in dem Jahr zu verrechnen, in welchem das Ernteerträgnis zur Verrechnung kommt.[1]

Im übrigen unterscheidet die Ratif.-O. aber, ob im Augenblick der eingetretenen Pfarrerledigung die Pfarrgüter vollständig angebaut, unangebaut oder wenigstens gedüngt sind.

Hat der abgehende Pfarrer die Pfarrgüter noch *angebaut*, d. h. mit Saat bestellt resp. angepflanzt — das Pflügen und Eggen genügt nicht —, so genießt er auch die Früchte und hat nur den fassionsmäßigen Geldanschlag der Interkalarmasse behufs Repartition zu verrechnen. Das ist ein Vorzug für den abgehenden Pfarrer. Anderenteils findet diese Verrechnung aber auch für den Fall statt, daß der Anbau schuldhafter Weise unterblieb und eine Verpachtung nicht mehr möglich ist (§ 14).

Im übrigen werden die am Tage der Erledigung *unangebauten* Güter auf Rechnung der Interkalarmasse verpachtet,[2] und zwar auf ein Jahr (§ 15).[3] Gärten, Weinberge und Wiesen, welche den Kleeäckern gleichgeachtet werden,[4] gelten als unangebaut und werden daher verpachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem 15. März erledigt wird (§ 15).[5] Hier würde sich nämlich vielleicht mancher mit dem Anbau übereilen um sich auf jeden Fall die Ernte zu sichern und mit dem geringeren Fassionsanschlag zu entschädigen. Das will der § 15 hintertreiben. Nur wenn bei vorzeitiger Bebauung die Pfarrei erst nach dem 15. März erledigt wird, gelten die Güter wirklich als angebaut.[6]

Hat bei unangebauten Gütern wenigstens bereits *Düngung* stattgefunden — das Pflügen, Eggen u. s. w. bleibt wiederum unberücksichtigt —, so hat die Interkalarmasse dafür Entschädigung zu leisten (§ 18).[7] Denn es ist anzunehmen, daß jene auch einen entsprechend höheren Pachtzins bezieht.

---

[1] Wagner II. 244. Für das rechtsrh. Bayern vgl. oben S. 551.

[2] Die Verpachtung erfolgt auf Betreiben und im Beisein des Interkalarrechners und des Kirchenfabrikrats öffentlich an den Meistbietenden (§ 15 Abs. 1). Ueber die Verpachtungsförmlichkeiten in der protestantischen Kirche vgl. auch KE. v. 10. April 1875 (Wand S. 588 f.), auf welche KE. v. 16. Juli 1888 (Wagner II. 253 f.) verweist. Vgl. oben S. 490[7]. Ueber die Verpachtung vgl. auch Wagner II. 251 ff. Ist die Verpachtung unmöglich, dann soll der Fabrikrat die Pfarrgüter — für den Pfarrgarten gilt das ganz ausnahmslos — für die Interkalarmasse in Regie bebauen lassen (kath. Ratif.-O. § 15 Abs. 2).

[3] Diese Grenze ist in der prot. Ratif.-O. (Art. 20) nicht aufgestellt, bildet aber auch hier die Regel. [4] Wagner II. 253.

[5] Ueber Gärten vgl. auch Wand-Wagner S. 575 Anm.

[6] Ueber die Bedeutung des 15. März vgl. Wagner II. 246 ff.

[7] Auch bei den nach Art der Wiesen zu behandelnden Kleeäckern wird Entschädigung für Kleesamen und Arbeitslohn geleistet (Wagner II. 250; hier auch die Düngungsfrage).

Geschah die Düngung nach der Beschaffenheit des Bodens und dem Ortsgebrauch für mehrere Jahre auf einmal, dann muß diese Entschädigung auch auf diese Zeit verteilt und von denjenigen proportional geleistet werden, welchen für diese Zeit der Genuß zukommt, also von der Interkalarmasse und dem Nachfolger (§ 18).

Diese Grundsätze wurden in Anlehnung an die protestantische Ratif.-O. von 1839 Art. 16 aufgestellt.[1]

Gleich ist in beiden Kirchen auch der Tag, welcher für die Frage des Anbaus entscheidet.

Die katholische Ratif.-O. läßt in dieser Richtung den Tag der „Pfarreierledigung" entscheiden (§ 15). Das ist bei Beförderungen der Tag der Ernennung.[2] In der protestantischen Kirche der Pfalz aber wäre das der Tag des amtlich festgesetzten Aufzugstermins, welcher mit dem Tag des Abgangs zusammentrifft. Vgl. oben S. 241.

In der That hatte nun die erste Redaktion der protestantischen Ratif.-O. die Fassung „am Tage seines Abganges".[3] Aber der Art. 16 in der angenommenen Fassung, welcher auch von der Pfarreierledigung an rechnet, versteht darunter bei Beförderungen den Tag, „an welchem ihm (dem Pfarrer) seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird".

Die KE. vom 10. Mai 1864[4] führt nun mit Recht aus: Aus der Verwerfung dieser letzteren Fassung durch die Synode ergibt sich demnach mit Bestimmtheit, daß der Tag des Abgangs für die Bestimmungen des Art. 16 nicht entscheidend sein sollte und daß unter dem Tage der Erledigung einer Pfarrei, die sich durch Versetzung ihres bisherigen Pfarrers erledigt, nicht der Termin zu verstehen ist, der ihm zum Antritte seiner neuen Stelle gesetzt wird und bei dessen Bestimmung oft ganz besondere Rücksichten maßgebend sind, sondern die Zeit der Ernennung, wobei in dem unterstellten Falle, aus in der Natur der Verhältnisse liegenden Gründen derjenige Tag in Betracht zu kommen hat, an welchem der abgehende Pfarrer von seiner Beförderung amtlich Kenntnis erlangt.

Bei Entsetzungen ist daher der Tag maßgebend, an welchem diese amtlich bekannt gegeben worden ist.[5]

Auf diese Weise ist zwischen dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht der Pfalz trotz der verschiedenen Anstellungstermine[6] hier wieder Einheit hergestellt.

Von dem bezeichneten Tag an kann der Pfarrer nicht mehr bebauen und nicht mehr verpachten, und die Relikten treten lediglich in seine Stellung.[7]

---

[1] Die KE. v. 16. Juli 1888 Z. II. (Wagner II. 253 f., Wand-Wagner S. 573) hat dazu eine eingehende Auslegung gegeben. Vgl. auch a. a. O. S. 245 ff.
[2] Vgl. oben S. 241, 242, 565. [3] Wagner II. 249; Wand-Wagner S. 574[2].
[4] a. a. O. [5] Wand-Wagner S. 574[3]. [6] Vgl. oben S. 241.
[7] Generale v. 16. Juli 1888 Z. II. 9 (Wand-Wagner S. 574; Wagner II. 254).

Die beiden Ratifikationsordnungen reden übrigens nur von Früchten, die durch Anbauung gewonnen werden, treffen also nicht die Obstbäume,[1] insofern diese ohne Zuthun ihren Ertrag geben. Hier gilt nicht die lex specialis der Ratifikationsordnung, sondern Code civil Art. 585.

Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter muß in jeder Pfarrei ein Verzeichnis sämtlicher rentierenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter geführt werden, wobei neben dem Pfarrgebäude 7 Ar Garten außer Ansatz bleiben[2] und der fatierte Gesamtgeldanschlag vom Pfarrer und Fabrikrat auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden. Von diesem Repartitionsverzeichnis ist der Interkalarrechnung eine beglaubigte Abschrift beizufügen.[3]

II. Der Verteilungsmaßstab ist leicht gegeben, insofern die Erträgnisse im fatierten Geldanschlag oder im Pachtzins beruhen und stets die Fassion entscheidet.[4] Ohne Rücksicht darauf, ob die Güter zu jeder Zeit einen Ertrag geben, kommen jene Gelder nach Maßgabe der Zeit der Berechtigung zur Verteilung.[5]

Als Jahreserträgnisse der verpachteten Pfarrgüter im Kalenderjahr der Pfarreierledigung können — ohne Rücksicht auf die in den Pachtverträgen enthaltenen Bestimmungen über Pacht- und Erntejahre — nur die in eben diesem Kalenderjahre zur Zahlung fällig werdenden Pachtzinsen angesehen werden.[6]

Schwierigkeiten bietet aber die Verteilung der Holzbezüge.

1. Bezüglich der Verteilung des Pfarrwaldholzes ist darauf zu sehen, ob beim Eintritt der Pfarreierledigung der gewöhnliche Holzschlag schon ausgeführt war. In diesem Fall verbleibt dieser dem abgehenden Pfarrer und derselbe hat der Interkalarmasse den Fassionsbetrag zu vergüten.[7] Im anderen Fall wird der Materialertrag des Holzschlags durch Versteigerung verwertet und der Erlös der Interkalarmasse zugeführt.[8] Abweichend von den sonstigen Verteilungsgrundsätzen fallen beim Holzertrag $^2/_3$ auf die 6 Wintermonate und $^1/_3$ auf die 6 Sommermonate.[9]

2. Auch bezüglich des Besoldungsholzes aus fremden Wal-

---

[1] Ueber das Holz der Obstbäume und deren Fällung vgl. oben S. 282 in Verb. mit S. 265 und dazu KE. v. 14. Juni 1862, sowie das G. v. 13. März 1889 (Wand-Wagner S. 567).

[2] Diese Bestimmung wird, wie Wand-Wagner S. 578[1], wenigstens für die prot. Kirche bezeugt, immer noch in der Weise aufrecht erhalten, daß, wo eine rechtmäßige Verrechnung des Fassionsanschlags gegen den Früchtebezug Platz greift, sieben Aren Garten außer Ansatz bleiben. Dagegen muß in Verpachtungsfällen immer der volle Pachtzins, also auch aus diesen eximierten sieben Aren verrechnet werden.

[3] Ratif.-O. § 22. Uebereinstimmend die prot. Ratif.-O. Art. 21. Dazu für die prot. Kirche KE. v. 10. April 1875 lit. E (Wagner II. 256) und Generale v. 16. Juli 1888 (Wand-Wagner S. 577).

[4] Veräußert der Verweser die Krescenz, was Selbstbau voraussetzt, so ist nicht der Erlös, sondern der Fassionsanschlag zu verrechnen.

[5] So ausdrücklich die prot. Ratif.-O. Art. 18. Das gilt aber natürlich auch für die Katholiken. [6] So Wand-Wagner S. 577[2] mit Berufung auf VGH. XII. 193.

[7] Ratif.-O. § 16. [8] a. a. O. [9] a. a. O. § 19.

dungen, also der Holzrechtsbezüge, enthält die Ratif.-O. die zuletzt erwähnte Bestimmung über die Teilung nach Winter- und Sommermonaten.[1]

Der Veräußerung des Pfarrwaldholzes unter Beobachtung des Wirtschaftsplanes steht nichts im Weg, aber die Veräußerung des Forstrechtholzes aus fremden Waldungen ist unter Strafe verboten und wird nur bei Transportschwierigkeiten durch die Forstbehörde auf schriftlichen Antrag des Bürgermeisters nach genauer Erwägung der Umstände, und auch dann nur für einen gewissen Teil gestattet.[2]

Die Holzrechte sind natürlich durch die französischen Gesetze in der Pfalz über die Aufhebung der Feudallasten nicht berührt worden.[3]

---

[1] a. a. O. § 19. Vgl. auch Komp.-Konfl.-E. v. 29. April 1861 (Reg.-Bl. S. 437).
[2] Art. 39 des revid. Forststrafgesetzes für die Pfalz v. 2. Oktober 1879 (Weber XIV. 145, Wand-Wagner S. 568[1]).
[3] Vgl. das bei Silbernagl 4. Aufl. S. 492[1] cit. oberstr. E. v. 30. März 1872.

2. Abteilung.

Das protestantische Interkalarrecht.

1. Abschnitt.

Das rechtsrheinische Interkalarrecht.

§ 131.

Das materielle Interkalarrecht.

Ueber die Quellen des protestantischen Interkalarrechts und ihre besondere rechtliche Natur vgl. oben S. 529 f.

Das materielle Interkalarrecht der protestantischen Kirche ist selbständig ausgebaut.

Der interkalarrechtlichen Behandlung unterliegen alle „sowohl mittelbaren als unmittelbaren protestantisch-geistlichen Amtsstellen",[1] auch die Dekanatsstellen,[2] und weiterhin die selbständigen Vikariate.[3]

Im Hinblick auf die Familienverhältnisse der protestantischen Geistlichen ist hier der Sterbemonat des katholischen Interkalarrechts erweitert zum Nachsitz der Witwe und minorennen Kinder,[4] während nach Beendigung dieses Nachsitzes die Interkalarrevenuen der Pfarrwitwenkasse zufallen.[5] Die Verweserkosten kommen in jedem Fall zum Abzug.[6]

Der Nachsitz der Relikten, welcher auch die Personalzulagen einschließt,[7] beträgt ½ Jahr und ward früher vom Todestag[8] gerechnet; im Jahr 1849 jedoch wurde der Antrag der Generalsynode genehmigt, den

---

[1] VO. v. 25. März 1812 Z. II. 3 a (Weber I. 387).
[2] OKE. v. 10. November 1880 (Günther II. 777 ff.).
[3] Wagner II. 240***.
[4] Instr. v. 14. August 1813 § 3. Vgl. oben S. 242 f.
[5] a. a. O. Vgl. oben S. 243. [6] OKE. v. 6. Mai 1878 (Günther II. 771).
[7] Vgl. ME. vom 3. September 1874 (Günther IV. 527). Vgl. oben S. 250.
[8] Cit Instr. § 4 und „Ordnung der Pfarrwitwen-Pensionsanstalt" § 19 lit. a (Günther IV. 539).

Relikten außer dem ½jährigen Nachsitz auch den ganzen Sterbemonat zu belassen, von dessen Ablauf also nunmehr erst der ½jährige Nachsitz gerechnet wird.[1]

Mit der Einführung einer allgemeinen Witwenpensionsanstalt sollte dieser Nachsitz auf ¼ Jahr herabgesetzt werden.[2]

Aber die „Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt" vom 31. Oktober 1826 § 19 lit. a[3] beließ es in dieser Richtung beim Alten und bestimmte im übrigen in Uebereinstimmung mit der Publikationsverordnung § 6 und 7 folgendes:

Vom beendigten Nachsitz an tritt die Pfarrwitwenkasse in einen dreimonatlichen Ertrag der Pfarrrevenuen.[4]

Sind aber keine zum Nachsitz berechtigte Relikten vorhanden, so bezieht die Pfarrwitwenkasse von vornherein ½ Jahr lang die Interkalarfrüchte.[5]

Diese Ordnung zu Gunsten der Relikten und der Pfarrwitwenkasse setzt Erledigung der Pfarrei durch Tod voraus.

In jedem anderen Fall tritt ein Interkalarrecht der Pfarrunterstützungskasse ein.[6]

Bei der Erledigung durch Beförderung, Versetzung oder Emeritierung findet nämlich Vikariierung auf ½ Jahr zum Besten der Pfarrunterstützungsanstalt statt.[7]

Zum Unterschied vom katholischen Kirchenrecht muß also in der protestantischen Kirche zu Gunsten der Interkalarberechtigten eine fixierte längere Vakanzzeit stattfinden.[8]

Nur in dem einzigen Fall, wenn an derselben Kirche angestellte Pfarrer vorrücken, wurde von einer die vorgeschriebene Zeit andauernden Verwesung abgesehen.[9] Anderenteils hat der Kandidatenmangel auch schon eine längere Verwesung nötig gemacht.[10] Hier dauert dann das Bezugsrecht der genannten Kassen um so länger. In jedem Fall erlischt es erst mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, welch letzterer erst mit diesem Augenblick in das Recht des Pfründegenusses tritt.[11]

Das protestantische Interkalarrecht wächst sich so ganz zu einem

---

[1] AE. v. 13. Januar 1849 (Günther IV. 609), OKE. v. 4. Juli 1856 (Günther IV. 546), OKE. v. 19. April 1871 (Günther IV. 613). Vgl. oben S. 243.

[2] Cit. Instr. § 4. [3] Günther IV. 539.

[4] a. a. O. § 19 lit. b. Aber bezüglich der Personalzulagen, vgl. cit. AE. v. 1874 und mein „Aufbesserungsrecht" S. 30. Ferner oben S. 250.

[5] a. a. O. § 19 lit. c. AE. v. 6. Mai 1839 (Günther IV. 544), hier auch aber längere Pfarrerledigungen.

[6] OKE. v. 18. Juni 1856 Z. 1 (Günther II. 757). Auch die Erledigung durch Entsetzung gehört hierher, a. a. O.

[7] „Ordnung der allg. Unterstützungsanstalt für die prot. Pfarreien" v. 26. Juni 1827 II. Z. 2 a (Günther IV. 461) und die entsprechende Publikationsverordnung Z. 3 (Günther IV. 457). Das prot. Interkalarrecht hat im wesentlichen seine frühere Grundlage beibehalten. Vgl. AE. v. 18. September 1834 (Günther II. 738).

[8] OKE. v. 18. Juni 1856 (Günther II. 757). [9] a. a. O.

[10] OKE. v. 6. Mai 1878 (Günther II. 771 ff.).

[11] Vgl. oben S. 241.

Privileg der Unterstützungskassen aus und rückt demgemäß auf das Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten.[1]

Das Interkalarrecht begründet wie in der katholischen Kirche einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Pfründeerträgnisse der betreffenden Zeit.

Durch kirchenregimentliche Dispensation kann das materielle Interkalarrecht auf eine noch günstigere Grundlage gestellt werden.[2]

Durch dieses landesherrliche Recht sollte aber nichts an der Zuständigkeit des Oberkonsistoriums geändert werden, im einzelnen Bedürfnisfall Schuldnachlässe zu gewähren.[3] Und schon die im PE. § 11 aufrechterhaltene KO. von 1809 Nr. I § 13[4] hat dem General- jetzigen Oberkonsistorium die Erledigung aller Gesuche um Verlängerung des Nachsitzes über die gesetzliche Zeit vorbehalten, so daß hier nur die allgemeinen Ausnahmeverordnungen ein landesherrliches Reservatrecht bilden, wie das auch aus PE. § 19 lit. a in Verbindung mit § 1, 9 und 11 hervorgeht.

Uebrigens verlangt aber beispielsweise auch schon die Deckung der Kosten eines während der Interkalarzeit geführten Prozesses aus der Interkalarmasse, da hier eine Verfügung über die Interkalarien vorliegt, welche eine Ausnahme von der verordnungsmäßigen Regel in sich schließt, die oberkonsistoriale Genehmigung.[5]

Unterstützungen aus Interkalarüberschüssen, insbesondere bei zufällig verlängerter Verwesung, sollen an Pfarrgemeinden nur höchst ausnahmsweis gewährt werden und bedürfen der vorerwähnten kirchenregimentlichen Genehmigung, die, wie gesagt, das Oberkonsistorium erteilt.[6]

Interkalarüberschüsse sollen nicht dazu dienen, bei Kirchen- und Pfarrhausreparaturen die Dezimatoren zu entlasten.[7] Uebrigens sind Pfarreien abgesehen vom Zweck der Schuldentilgung gerade zu Gunsten von Pfarr- und Kirchenbauten, aber dann zwecks Entlastung der Kirchengemeinde,[8] mit oberkonsistorialer Genehmigung schon längere Zeit erledigt geblieben,[9] und es werden mitunter ausnahmsweise auch einzelne besondere Pfründeerträgnisse auf diese Weise für Bauzwecke freigehalten.[10]

Der Nachfolger ist bezugsberechtigt vom Tag des Amtsantritts.[11]

---

[1] Vgl. oben S. 527, 529.

[2] AE. v. 18. September 1834 (Günther II. 738), ME. v. 3. Februar 1835 (Günther II. 739), 18. April 1835 (Günther II. 740).

[3] Cit. ME. v. 18. April 1835.

[4] Günther I. 544.

[5] OKE. v. 15. März 1865 (Günther II. 763 f.).

[6] OKE. v. 25. Oktober 1865 (Günther II. 764 f.), 16. Juni 1880 (a. a. O. II. 776 f.). [7] ME. v. 9. Juli 1875 (Günther II. 768). [8] a. a. O.

[9] OKE. v. 20. September 1878 (Günther II. 773 f.), OKE. v. 16. Juni 1880 (Günther II. 776 f.).

[10] Vgl. z. B. OKE. v. 21. Mai 1879 (Günther II. 776).

[11] Vgl. oben S. 241.

§ 132.

Interkalarverwaltung.

Ueber die Vikariierung parochia non vacante vgl. die VO. vom 27. November 1809 Z. 1—4.[1] Was parochia vacante

I. Die Verwesung und Interkalarverwaltung anlangt, so haben im Interesse der interkalarberechtigten Familie und Unterstützungsanstalt im allgemeinen die Nachbargeistlichen, nötigenfalls sogar aus einem anderen Dekanat,[2] die Pflicht der Verwesung und Verwaltung. So gestaltet sich nämlich die Verwaltung am billigsten. Nur wenn die Mitverwaltung unthunlich ist, wird ein förmlicher Verweser bestellt.

Dieses Prinzip fand in der VO. vom 27. November 1809[3] folgende Durchführung:

1. Sogleich nach dem Tode des Pfarrers hat der Dekan den oder die benachbarten Pfarrer zur unentgeltlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle bis zur Wiederbesetzung aufzufordern.

Die citierte VO. von 1809 gestattete lediglich eine Vergütung für den unvermeidlichen Aufwand für Kost und Fuhrlohn. Das gilt auch für den Fall der Erledigung durch Beförderung. Später wurde allerdings mit Rücksicht auf den Umfang der Verwesergeschäfte und das Vermögen der Pfarrpfründe eine Remuneration zugestanden,[4] über deren Höhe sich die Konsistorien nach Vernehmung der Dekanate gutachtlich zu äußern haben.[5] Die kirchenregimentliche AE. vom 31. Januar 1890[6] setzte hierfür 30—60 M. an und will das Prinzip auch auf die gleichzeitige Verwesung zweier Pfarreien durch einen Pfarrverweser gelten lassen. Mit Ausnahme der nachweislichen Ausgaben für die zeitweilige Beheizung eines Zimmers im Pfarrhaus finden aber anderweitige Nebenaufrechnungen für Fuhr- und Botenlöhne, Lesegottesdienste, Zehrung und damit verwandte Auslagen nicht statt.[7] Nur ganz ausnahmsweise kann noch die Erstattung von Auslagen in Frage kommen, worüber jetzt die citierte AE. v. 31. Januar 1890 § 4 Abs. 2 zu vergleichen ist.[8]

2. Nur wenn eine längere Vakanz zu erwarten oder die erledigte Stelle über 2 Stunden von der nächsten protestantischen Pfarrei entfernt und damit die Amtsverwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, muß ein „eigener Pfarrverweser" aus der Zahl der ordinierten Kandidaten bestellt werden.

---

[1] Weber I. 317, Günther II. 670. [2] ME. v. 9. Januar 1813 (Günther II. 674).
[3] Günther II. 670 ff., Weber I. 317.
[4] AE. v. 31. März 1836 (Günther II. 686 f.), OKE. v. Mai 1878 (Günther II. 771).
[5] OKE. v. 6. Mai 1878 (Günther II. 771 ff.). [6] Weber XX. 88.
[7] OKE. v. 25. Februar 1874 (Günther II. 690). Vgl. auch OKE. v. 24. Mai 882 (Günther II. 692). Ferner Günther II. 755 Z. 8. Cit. AE. v. 31. Januar 1890.
[8] Weber XX. 88.

Da die Interkalarzeit heute länger ist, als im Jahr 1809 vorgesehen war,[1] so wäre dieser Fall immer gegeben.

Doch wurde auch bei der Neuordnung der Interkalarzeit die Verweſung durch die Nachbargeiſtlichen noch im allgemeinen ſchlechthin vorgeſchrieben, und nur, „wo dieſes unthunlich iſt", Verweſung durch „beſonders aufgeſtellte Vikare" zugeſtanden.[2] Selbſtverſtändlich hängt das alles auch mit der Frage des Kandidatenmangels zuſammen.[3]

Die Koſten der Verweſung liegen wie in der katholiſchen Kirche der Interkalarmaſſe zur Laſt, repartieren ſich alſo nach Maßgabe der Interkalarberechtigung;[4] und der Verweſer iſt berechtigt, ſein Gehalt von den erhobenen Einkünften ſelbſt in Abzug zu bringen.[5]

Der Pfarrverweſer wird auf Antrag des Dekans[6] vom Konſiſtorium ernannt[7] und vom Dekan zur Amtsverweſung und Verrechnung der Pfarreinkünfte angewieſen.[8]

Die Kreisregierung ſcheidet hier alſo aus und ordnet lediglich die Verpflichtung durch das Bezirksamt an.[9]

Seit 1890[10] beträgt das monatliche und monatlich zu beziehende Verweſergehalt 72 M.[11] und kann nur in ganz beſonderen Fällen unabweisbaren Bedürfniſſes vom Oberkonſiſtorium erhöht werden. Außerdem hat der Pfarrverweſer freie Wohnung im Pfarrhaus und Freiholz, je nach der Zeit von 3—5 Klaftern,[12] ſchließlich Auf- und Abzugsgebühren von je 5 fl.[13]

Ueber Stolgebühren und freiwillige Gaben vgl. unten Z. III. Alle anderen Erträgniſſe fallen in die Interkalarmaſſe.[14]

II. Der Pfarrverweſer iſt Interkalarverwalter. Derſelbe hat unter Aufſicht des Dekans alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben und ſie nach Abzug des ihm beſtimmten Gehalts an die Relikten[15]

---

[1] Damals gab es bloß einen Nachſitz der Relikten, nach deſſen Beendigung die Wiederbeſetzung „ſogleich" erfolgen ſollte; für die etwa doch noch notwendigerweiſe hinzutretende kürzere Vakanzzeit ſollten die Interkalarien dem Pfarr-Vakatur- und geiſtlichen Penſionsfond zufallen (cit. VO. v. 1809 Z. 7). Vgl. auch VO. v. 25. März 1812 Z. II. 3 lit. b (Weber I. 387 f.)

[2] Günther IV. 61 Z. II. 2a u. IV. 539 lit. d. Auch noch die ORE. v. 24. Mai 1882 (Günther II. 692) ſieht in der Verwaltung durch die Nachbargeiſtlichen die „ordentliche Verweſung". [3] Vgl. Günther II. 771. [4] Vgl. oben S. 573 in Verb. mit S. 534, 541, 549, 563, 565 f.

[5] VO. v. 27. November 1809 (Weber I. 317), 25. März 1812 Z. II. 3 lit. a (Weber I. 386) und im Anſchluß hieran alle nachfolgenden Erlaſſe. [6] Günther II. 602 A.

[7] Günther II. 673, 676*. Ueber die frühere Zeit vgl. KO. v. 1809 Nr. I. § 12 (Günther I. 544). [8] Günther II. 673.

[9] AE. v. 10. Juni 1824 (Günther II. 683). Anders in der kath. Kirche. Vgl. oben S. 539 ff. Die Verpflichtungsform iſt übrigens dieſelbe wie in der kath. Kirche.

[10] AE. v. 31. Januar 1890 (Weber XX. 88). Vgl oben S. 250.

[11] Hierauf iſt jetzt die AE. v. 27. November 1809 Z. 11 (Günther II. 674) zu beziehen, wonach dem Pfarrverweſer das ganze Pfründeerträgnis auszuhändigen iſt, wenn dasſelbe nicht das Verweſergehalt überſteigt.

[12] Günther II. 696—700. Näheres a. a. O. S. 755 Z. 7.

[13] Günther II. 692, 696. Näheres a. a. O. II. S. 754 f. Z. 6. Ueber die Schreibmaterialien vgl. S. 700. [14] ORE. v. 8. April 1874 (Günther II. 766 f.).

[15] Inſtr. v. 14. Auguſt 1813 § 5.

und im übrigen, wenn 25 fl. = 50 M. vorhanden sind, an das Dekanat zur Einschickung an die allgemeine Unterstützungsanstalt abzuliefern.[1] Mit dem Schluß der Interkalarperiode ist der ganze Rest zu übergeben.[2]

Die Erhebung und Verrechnung der Interkalarfrüchte steht unter der Leitung des Dekans und der Mitaufsicht eines Kirchenältesten.[3]

Die Interkalarverwaltung geschieht im Rahmen des Pfründeverwaltungsrechts. Die Genehmigung der Pacht- und Kaufverträge soll dagegen den Dekanen in so weit überlassen bleiben, als der Fassionsansatz mindestens erreicht wird.[4] Wann und unter welchen Kautelen die Verweser mit Wirkung für die Interkalarkasse auf die Stolgebühren verzichten können, hat die OKE. vom 26. Januar 1876 ausgeführt.[5]

Die OKE. vom 17. August 1826[6] bestimmt folgendes:

Bei der Uebertragung einer Interkalarverwaltung und Rechnungsführung ist der Verwalter auf die Gesetze wegen Verwaltung anvertrauten Gutes und insbesondere auf das StGB. (jetzt § 266)[7] hinzuweisen.[8] Ueber die bezirksamtliche Verpflichtung des Verwesers und Interkalarverwalters vgl. oben S. 577. Bei der Uebertragung ist dem Verwalter zu eröffnen, daß er nur bei gesetzlicher Verwaltung auf Anstellung und Beförderung hoffen könne. Die Dekane haben eine fortlaufende Kontrolle zu führen und bei der Installation gemeinsam mit dem weltlichen Kommissar eine genaue Prüfung der Interkalarverwaltung nach einzeln aufgezählten Gesichtspunkten vorzunehmen und das diesbezügliche Protokoll dem Konsistorium in Vorlage zu bringen.

Die verwaltungsrechtlichen Pflichten des Verwesers stellt auch die OKE. vom 6. Mai 1878 noch einmal zusammen.[9]

Die Führung des Tagebuchs wurde wiederholt eingeschärft.[10]

Die Pflichten der Verwaltung, Verrechnung und Ablieferung wurden für den Kons.-Bezirk Ansbach noch einmal zusammengefaßt durch die KE. vom 24. September 1853,[11] für den Kons.-Bezirk Bayreuth durch KE. vom 11. November 1853,[12] welch letztere insbesondere umfassende verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält.

III. Was das materielle Verwaltungsrecht anlangt, so verteilen sich die Anteile der Berechtigten nicht nach Tagen, sondern nach Monaten und Monatsbruchteilen (30tel).[13]

1. Die Instr. vom 14. August 1813 § 6 lit. c und d beläßt die Geschenke nicht dem Pfarrverweser, läßt sie aber auch nicht zur üblichen

---

[1] Cit. AE. v. 1809 Z. 10. Instr. v. 14. August 1813 § 13. OKE. v. 18. Juni 1819 (Günther II. 730). OKE. v. 17. August 1826 (a. a. O. II. 732. OKE. v. 13. Mai 1859 (a. a. O. II. 758 f.). OKE. v. 6. Mai 1878 (Günther II. 771 f.).

[2] a. a. O. [3] Cit. OKE. v. 1819, Kirchenvorstandsordnung v. 1850 § 2 Z. 5 (Günther I. 706). [4] OKE. v. 17. April 1850 (Günther II. 744). [5] Günther II. 769.

[6] Günther II. 731 ff. [7] Vgl. oben S. 374.

[8] Vgl. auch ME. v. 2. November 1832 (Günther II. 734 f.).

[9] Günther II. 710 f., 771. [10] OKE. v. 11. Oktober 1827 (Günther II. 734).

[11] Günther II. 745. [12] Günther II. 749.

[13] Bayreuther KE. v. 11. November 1853 A. Z. 8 (Günther II. 750 f.).

Verteilung in die Interkalarkasse fallen, sondern gibt sie, ganz wie die Stolgebühren, denjenigen Interkalarberechtigten, in deren Zeit sie anfallen, also den Nachsitzberechtigten resp. der Unterstützungskasse.

Aus der OKE. vom 26. Februar 1841[1] ersieht man, daß in der Instruktion nur an Geschenke wie Beicht-, Präparanden- und Konfirmationsgebühren gedacht ist, die „herkömmlich" sind, also ohne Rücksicht auf den Verweser gegeben werden, und damit nach Art der Ansprüche behandelt werden können. Daß nicht auch andere Geschenke hierherfallen, ergibt sich aus der cit. AE. vom 27. November 1809 Z. 11, wonach die freiwilligen Gaben dem empfangenden Verweser verbleiben.

Auch die Stolgebühren fallen übereinstimmend mit dem katholischen Kirchenrecht[2] nicht zur üblichen Verteilung in die Interkalarmasse, sondern sind ohne Abteilung den Perzipienten überlassen, in deren Bezugsperiode der Anfall sich ereignet.[3] Das gilt aber nur für die normalmäßigen Stolgebühren,[4] während das Oberkonsistorium den Mehrempfang dem Pfarrverweser beläßt.[5] Die besondere auf die Herkömmlichkeit gegründete Stellung der Konfirmations- und Beichtgelder wurde aber aufrecht erhalten.[6]

2. Aecker, deren Brachzeit in die Interkalarzeit fallen, sollen, insofern deren Bebauung mit Brachfrüchten nicht zulässig erscheint, außer Verpachtung bleiben, wonach alsdann auch selbstverständlich ein Interkalarertrag nicht verrechnet werden kann.[7]

Das Abrechnungsprinzip bei der Selbstregie enthält § 14 der cit. Instr. vom 14. August 1813.

Ist der Nachfolger vor dem Erntebeginn aufgezogen, so haben ihm die Relikten, welche die Regie fortsetzen mußten, diese zu übergeben; und der Nachfolger verrechnet dafür nur den fatierten Betrag,[8] wobei natürlich Pflugrecht und Bestellungskosten zu vergüten sind.[9] Schließt hingegen der Nachsitz erst nach vollzogener Ernte, so bleibt der Witwe der ganze

---

[1] Günther II. 743 f.

[2] Vgl. oben S. 549.

[3] Instr. v. 1813 § 6 lit. c und d. Da die Bezahlung der Stolgebühren nicht immer sofort erfolgt, kann diese Ordnung nicht einmal als praktisch bezeichnet werden. Von dem Grundsatz, daß die Stolgebühren Pfründeerträgnisse sind, welche dem allgemeinen Verteilungsprinzip unterliegen, und demgemäß einfach in die Interkalarkasse fallen, wäre man besser nicht abgegangen. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Nachsitzberechtigten, welche doch die Amtshandlung nicht vornehmen, an dem Mehr oder Weniger der Stolthätigkeit besonders interessiert werden sollen. Im übrigen vgl. oben S. 549[2]. [4] Cit. AE. v. 1809 Z. 11.

[5] OKE. v. 9. April 1840 (Günther II. 741). Mehrempfang ist dasjenige, was die Taxe oder mangels derselben den fassionsmäßigen Ansatz überschreitet. a. a. O.

[6] OKE. v. 7. Juli 1852 (Günther II. 744).

[7] OKE. v. 6. Mai 1861 (Günther II. 760).

[8] Anders in der kath. Kirche. Vgl. oben S. 550 f.

[9] Diese Vergütung erfolgt entweder nach einem Uebereinkommen, welches der Dekan womöglich zu bewirken hat, oder nach dem Urteil zweier sachverständiger Landwirte (§ 14).

Naturalbezug gegen Anrechnung im fassionierten Betrag,[1] der sich dann wieder nach den Grundsätzen des materiellen Interkalarrechts verteilt.

Bei Mißernten und schlechten Preiskonjunkturen kann aber gerade diese Anrechnungsart schädlich werden, und deshalb hat der § 14 für diesen Fall die Zuflucht zum katholischen Rechnungsprinzip offengehalten. Es kann alsdann nämlich eine pflichtmäßige Schätzung oder der Naturalertrag zu Grunde gelegt werden, für welchen Fall die OKE. vom 14. August 1834[2] die nötige Ausführungsverordnung erlassen hat.

Holzbesoldungen werden in der Art berechnet, daß $^2/_3$ auf die 6 Wintermonate und $^1/_3$ auf die 6 Sommermonate fällt.[3] Es wird dabei, da die Holzabgaben im Frühjahr geschehen, angenommen, daß alle Holzbesoldungen im voraus geleistet werden. Das im Frühjahr angefallene Holz hat als Besoldungsholz für das laufende Jahr zu gelten. Hat also z. B. ein Pfarrer für 1898—1899 6 Klafter Holz erhalten, so fallen auf Oktober 1898 bis März 1899 4 Klafter und auf April bis Oktober 1899 2 Klafter. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Verteilung.[4]

Kann oder will die Vergebung nicht in natura vorgenommen werden, so muß öffentlicher Verstrich stattfinden; doch kann der Holzbezug auch nach der Forsttaxe in Anschlag gebracht werden und zwar in der Weise, daß der Uebernehmer die Holzhauerlöhne, wo solche den Pfarrer treffen, sowie die Beifuhrkosten zu tragen hat.[5]

§ 133.

Die Interkalarrechnung und Kuratel.

I. In die Interkalarrechnung[6] kommen natürlich nur diejenigen Pfarreierträgnisse, welche unter die Anteilberechtigten verteilt werden sollen.[7]

Nicht aufgenommen werden demnach: die Pfarreieinkünfte, welche in die Fassion nicht eingestellt werden sollen, ferner die Personalzulagen, welche vorbehaltlich des Nachsitzrechts während der Vakanzzeit der Staatskasse anheimfallen, also eingezogen werden.[8]

---

[1] Mit Berufung auf § 14 auch die OKE. v. 3. Juni 1834 (Günther II. 736). Auch die OKE. v. 31. Oktober 1866 (Günther II. 765) verlangt im Hinblick auf § 14 Verrechnung nach dem Fassionsanschlag. [2] Günther II. 736 ff.

[3] Instr. v. 14. August 1813 § 6 lit. i. Vgl. auch VGH. VI. 151 ff. und Komp.-Konfl.-E. v. 29. April 1861 (Reg.-Bl. S. 437). Das gilt auch für die kath. Kirche. Vgl. oben S. 551[1] u. 571 f.

[4] a. a. O. [5] OKE. v. 31. Oktober 1866 Z. 2 (Günther II. 766).

[6] Bei Anfertigung der Interkalarrechnung dürfen bei einer Verwaltung von 3 Monaten 1,29 M. für Schreibmaterialien, sowie 86 Pf. für Mundierungsgebühren, dagegen bei einer Verwaltung von 6 Monaten 2,57 M. resp. 1 M. 3 Pf. ausgesetzt werden. Zu einem höheren Ansatz ist die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen (OKE. v. 18. Mai 1838: Günther II. 701*, Silbernagl 4. A. S. 540[7]).

[7] Vgl. oben S. 549.

[8] ME. v. 3. September 1874 (Günther IV. 527). Vgl. oben S. 573 f.

Der staatliche Kongrualzuschuß bis zu 800 fl., jetzt 1440 M. ist an die Stelle gebunden, wird deshalb auch in der Vakanzzeit ausbezahlt, fließt in die Interkalarkasse, und kommt daher auch in die Interkalarrechnung.[1]

Das gilt auch für die Kongrualergänzung der ständigen Pfarrvikare auf 600 fl. = 1080 M. (1800 oben S. 250 ist ein Druckfehler). Unterbleibt die Fertigung einer Interkalarrechnung, weil das volle fassionsmäßige Vikariatseinkommen dem Verweser zugewiesen ist, so ist der Interkalaranfall aus dem Staatszuschusse allein auf die Erledigungsperiode bei der Administration in Nürnberg zur Verrechnung einzuweisen. Ist aber auch die Verwendung des Staatszuschusses für die Verwesung genehmigt, worüber sich jedoch das Oberkonsistorium in jedem einzelnen Falle Entschließung vorbehält, so ist hiervon die genannte Administration jedesmal in Kenntnis zu setzen.[2]

2. Die Interkalarrechnung ist gleich nach der Endigung der Verwesung vom Verweser zu *fertigen*,[3] auch wenn die Verwesung nur excurrendo erfolgt;[4] doch kann unter besonderen Verhältnissen die Stellung einer förmlichen Interkalarrechnung erlassen werden.[5] Zur gleichförmigen Herstellung ist ein Schema aufgestellt worden.[6]

Für die Interkalarperiode wird nur *eine* Rechnung gefertigt,[7] die sich aber, wiederum abweichend vom katholischen Kirchenrecht,[8] nur auf die Dauer der Verwesungsperiode erstreckt.[9] Dabei ist, nachdem seit 1868 das Kalenderjahr als Rechnungsjahr zu gelten hat,[10] auch hier das Kalenderjahr zu Grund zu legen. Die Unterscheidungen der Instr. von 1813 § 6 sind damit weggefallen. Wenn in einer Interkalarperiode mehrere Verweser fungieren, so hat jeder seine Rechnung zu fertigen und dem Dekanat zu übergeben.[11]

Bei einer längere Zeit dauernden Verwesung hat jährlich Rechnungslegung zu erfolgen.[12] Die abgeschlossene Rechnung mit Belegen und Abrechnungen sind den Beteiligten zur Anerkennung oder Erinnerungsabgabe mitzuteilen und deren Erklärungen mit der Rechnung vorzulegen.[13] Die

---

[1] OKE. v. 14. November 1874 (Günther II. 767). Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 25 und oben S. 249.
[2] OKE. v. 12. April 1876 (Günther II. 770).
[3] Cit. Instr. v. 1813 § 15 und OKE. v. 18. Juni 1819 (Günther II. 730).
[4] OKE. v. 6. Mai 1878 (Günther II. 771).
[5] a. a. O. OKE. v. 20. September 1878 (a. a. O. II. 773 ff.). Aehnlich in der kath. Kirche. Vgl. oben S. 547.
[6] Cit. Instr. v. 1813 § 16. Abgedruckt bei Döll. 8 S. 1537, Weber I. 436. Günther II. 715.
[7] a. a. O. § 17. Anders in der kath. Kirche, vgl. oben S. 545. [8] Vgl. oben S. 544 f.
[9] So insbesondere noch einmal die Ansb. KE. v. 24. September 1853 Z. 3 (Günther II. 745 f.). [10] Weber VI. 659. [11] Cit. Ansb. KE. Z. 4.
[12] OKE. v. 6. Mai 1878 (Günther II. 771). Bayreuther KE. v. 11. November 1853 Z. 12 (Günther II. 751).
[13] a. a. O. Z. 14.

Vorlage hat längstens 6 Wochen nach Beendigung der Interkalarperiode zu erfolgen, auch wenn einzelne Einnahmen erst später anfallen.[1]

Rechnungsanweisungen und Zahlungsmandate an die Administration der Pfarrunterstützungsanstalt in Sachen des Interkalarrechts können nur von dem Konsistorium Ansbach als der vorgesetzten Aufsichtsstelle erlassen werden.[2]

II. Der größte Unterschied gegenüber dem katholischen Interkalarrecht[3] liegt auf kuratelrechtlichem Gebiet.

Aufsichtsbehörde ist hier nämlich die geistliche Behörde, welche die Revision und Richtigstellung „unverzüglich" vorzunehmen hat.[4] Auch hier ist die Revision „reine Offizialsache" und daher gebührenfrei.[5]

Die Interkalarrechnung nebst allen Beilagen ist an das Distriktsdekanat zu übergeben, welches dieselbe nach erfolgter Prüfung, wozu insbesondere auch die Installation Gelegenheit gibt,[6] mit dem Bestätigungsvermerk dem Konsistorium übergibt, wo die Rechnung revidiert und dann an das Distriktsdekanat zurückgesendet und von diesem samt den etwaigen Revisionsverhandlungen und der erhaltenen Decharge der Unterstützungsanstalt übergeben wird.[7]

Die Festsetzung der Interkalarrechnung obliegt dem Konsistorium, in dessen Bezirk die Pfarrei gelegen ist, die Einweisung aber ist stets Sache des Konsistoriums Ansbach, das die Kuratel über die Unterstützungsanstalt in Nürnberg ausübt.[8]

Die Interkalarrechnungen erscheinen als Nebenrechnungen zur Hauptrechnung der Unterstützungskasse,[9] welch letztere im PE. § 11 und 9 mit dem Fassionsrecht[10] dem konsistorialen Wirkungskreis zugewiesen und zwar im § 9 der Leitung des Konsistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberkonsistoriums unterstellt wurde.

Beschwerde gegen das Revisionsprotokoll ist meines Erachtens daher im Fall der Zurückweisung der Gegenvorstellung lediglich an das Oberkonsistorium zulässig, welches den Konsistorien vorgesetzt ist und auf diesem Gebiet durch das landesherrliche Kirchenregiment nicht beschränkt wurde.[11]

---

[1] OKE. v. 13. Oktober 1859 (a. a. O. II. 759 f.).
[2] OKE. v. 20. Juli 1842 (Günther IV. 470).
[3] Vgl. oben S. 552 f. [4] OKE v. 18. Juni 1819 (Günther II. 730).
[5] ME. v. 30. November (Günther II. 756).
[6] Ansb.-KE. v. 24. September 1853 Z. 3 (Günther II. 747).
[7] Cit. Instr. § 15. Vgl. auch § 8 u. 12, wonach die kuratelamtliche Genehmigung der Verpachtung und Versteigerung, sowie der außerordentlichen Ausgaben während der Interkalarzeit durch die geistliche Behörde erfolgt.
[8] OKE. v. 26. April 1881 (Günther IV. 500).
[9] Der Administrator in Nürnberg ist von allen Pfarrerledigungen und Pfarrbesetzungen vom Dekanat in Kenntnis zu setzen (Günther IV. 650 f.).
[10] Vgl. oben S. 398 f.
[11] Vgl. die Aufzählung der iura reservata des Landesherrn im PE. § 19. Eine solche Beschwerde liegt z. B. der OKE. v. 10. November 1880 in Günther II. 777 zu Grund.

Daß die Kreisregierung hier ausscheidet wird allgemein anerkannt. Damit ist aber auch den Rechnungsbescheiden des Rechnungshofes der Boden entzogen;[1] nicht minder auch dem VGH., der in Streitigkeiten über Interkalaransprüche, sowie Verteilung der Interkalarerträgnisse und Lasten[2] ja nur dann letztinstanzlich entscheidet, wenn die Entscheidung gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierung begehrt wird.[3]

Daß Reklamationen betreffs interkalarrechtlicher Ansprüche vor die Konsistorialstellen gehören, ist auch durch oberste E. vom 29. April 1861 anerkannt.[4]

Es ist nämlich festzuhalten und in allen Konsequenzen zum Ausdruck zu bringen, daß das protestantische Interkalarrecht trotz der im übrigen nicht zu bestreitenden weltlichen Natur des Kirchenvermögensrechts, nach der Art innerkirchlicher Angelegenheiten zu behandeln ist.[5] Nicht einmal das Verlassenschaftsrecht[6] hat die Kompetenz der Konsistorialstellen beschränkt.[7]

Trotz des klaren Wortlauts will E. Mayer[8] die Konsistorialkompetenz bei streitigen Interkalaransprüchen nicht gelten lassen, weil nach GVG. § 15 die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist. Aber abgesehen davon, daß das bayerische Recht das protestantische Interkalarrecht nach Art der geistlichen Angelegenheiten behandelt, bezieht sich der citierte § 15 nur auf Justizsachen, während im streitigen Interkalarrecht nur Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen.[9]

An die Kreisregierung gelangen die protestantischen Interkalarrechnungen überhaupt nicht.[10]

Es ist nur die Frage, ob es gegenüber den Oberkonsistorialentscheidungen im Kultusminister eine oberste Beschwerdeinstanz gibt.

Die herrschende, auch in der Praxis maßgebende Lehre sagt unbedingt: ja.[11]

Eine förmliche kirchenjurisdiktionelle Instanz müßte aber aus dem PE. begründet werden, und da kann man nur an § 18 denken.

---

[1] VO. v. 5. November 1826 Z. V (Weber II. 364).
[2] VGH.-G. Art. 10 Z. 14. Vgl. oben S. 552. [3] VGH.-G. Art. 10 Einl.
[4] Reg.-Bl. 437. Günther I. 544*. Unrichtig Kraußold 2. A. S. 204.
[5] Vgl. oben 527. Die OKE. v. 15. März 1865 (Günther II. 763) behandelt lediglich das Verhältnis von Konsistorium und Oberkonsistorium. [6] Vgl. oben S. 558 ff.
[7] Die VO. v 21. Oktober 1818 (vgl. oben S. 558) nimmt nämlich lediglich eine Aufteilung zwischen staatlichen Stellen vor. Vgl. auch Becher I. 267. Anm. 24. [8] S. 241[20].
[9] So auch v. Seydel III. 603[36]. Ob bei der Voraussetzung der Inkompetenz des Konsistoriums die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zuständig wären, brauche ich nicht zu erörtern. Vgl. die gegnerischen Ansichten von E. Mayer und v. Seydel a. a. O.
[10] Von seiner Basis aus kommt E. Mayer allerdings ganz konsequent zu dem Satz, daß auch alle prot. Interkalarrechnungen der Kreisregierung zur Bescheidung einzusenden sind (S. 241).
[11] v. Krais 135, v. Seydel III. 603, Wand S. 607, Wand-Wagner S. 584, Wagner II. 236, Silbernagl 4. A. S. 543.

Indes geht es nicht an, den Kultusminister zu einem Organ des Kirchenregiments zu machen.

Im Rahmen des PE. § 19 lit. a ist das landesherrliche Kirchenregiment auf interkalarrechtlichem Gebiet höchstpersönlich und im Rahmen des PE. § 9 und 11 in Vertretung durch die Konsistorialorgane thätig.

Zwischen PE. § 1 und § 18 besteht nur Einklang, wenn man die Unterordnung im § 18 staatsaufsichtsrechtlich, aber nicht instanziell auffaßt. Denn andernfalls stünde beim Oberkonsistorium nicht die Ausübung des „obersten Episkopats" (§ 1). Der Kultusminister ist hier also keine Instanz.

Die weiteren Ausführungen über das strittige Verhältnis des § 1 und 18 des PE. und die territorialistische bayerische Verwaltungspraxis behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

Die Zuständigkeit des Kultusministeriums nach PE. § 18 ist kirchenhoheitsrechtlich und läßt sich nur aus dem Kuratelstandpunkt heraus begründen.

Gewiß ist auf dem in die Unterstützungsanstalten eingebauten Interkalargebiet auch die Kuratel zuerst als innere Kirchenangelegenheit ausgebaut und den Konsistorialstellen zugewiesen.[1] Aber auch auf dem Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten ist die oberste Staatsaufsicht aufgepflanzt (RE. § 38 Einl.), und diese nimmt auf dem Gebiet des Vermögensrechts der katholischen und protestantischen Kirche vor allem die Form der Kuratel resp. hier der Oberkuratel an.

Die oberste Kuratel ist also auch hier dem Kultusministerium verblieben. Der verfassungsmäßige Ausgangspunkt ist RE. § 31 und 75. Die ME. vom 27. Februar 1847,[2] welche die Kompetenz des neugeschaffenen Kultusministeriums festlegte, wies daher, ohne zwischen der katholischen und protestantischen Kirche zu unterscheiden, demselben nicht bloß die „Regulierung der Interkalarfrüchte" zu,[3] sondern beanspruchte auch, was hier besonders wichtig ist, „die oberste Kuratel der für die Zwecke des Kultus vorhandenen Stiftungen, benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Dingen".[4] Damit hat der Staat auch für die protestantischen Unterstützungsanstalten auf der obersten Kuratel bestanden, wie es in Bayern für die öffentlichen Stiftungen überhaupt keine Freiheit vor der Staatskuratel gibt.[5]

Bezüglich der protestantischen Pfarrunterstützungskasse der Pfalz (§ 19) hat das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung denn auch seinen besonderen, statutarischen Ausdruck gefunden, aber im rechtsrheinischen Bayern liegt die Sache nicht anders.

Ueber die Schranken der Kuratel gilt das, was im Bd. I. 160 ff. gesagt wurde.

---

[1] Ordnung der Unterstützungsanstalt Z. IV., Günther IV. 466 f. und Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt § 20. Günther IV. 539. ME. v. 6. Mai 1839 (Günther I. 611); OME. v. 20. Juli 1842 (Günther IV. 470). [2] Weber III. 659. [3] § 5 Z. I. 15. [4] a. a. O. Z. III. [5] v. Seydel II. 724 f.

Ueber die interkalarrechtliche Haftung des Rechners hat sich eine Speyerer Konsistorialentschließung in einer Weise ausgesprochen, welche auch für die rechtsrheinische Kirche Beachtung verdient.[1]

Seit 1844 hatten die Konsistorien halbjährlich, seit 1850 jährlich, behufs genauer Kontrolle Verzeichnisse über den Stand und Fortgang des Interkalarrechnungswesens dem Oberkonsistorium vorzulegen, was indes 1879 wieder aufgehoben wurde.[2]

Die Superrevision ist heute die jährliche oberkonsistoriale Nachprüfung der Rechnungen der beiden interkalarberechtigten Kassen, der Pfarrunterstützungs- und der Pfarrwitwenkasse, welche einen vollständigen Einblick in die Ordnungsmäßigkeit der parochialen Interkalarverwaltungen ermöglicht.[3]

---

2. Abschnitt.

Das pfälzische Interkalarrecht.

§ 134.

Das materielle und formelle Interkalarrecht.

Die Rechtsquellen sind oben S. 530 angegeben.

Auch für die unierte Kirche der Pfalz ist das Interkalarrecht gemäß PE. § 9 und 11 nach der Art der inneren Kirchenangelegenheiten ausgebaut.[4]

I. Das materielle Interkalarrecht der unierten Kirche der Pfalz ist der Idee des rechtsrheinischen Kirchenrechts nachgebildet, im Detail aber verschieden.

Auch hier erlischt der Anspruch des Pfründners resp. seiner Erben mit dem Eintreten der Vakanz,[5] und sind die Erledigungsarten auseinanderzuhalten.

Bei der Erledigung durch Tod haben die Witwe und minorennen Kinder wie im rechtsrheinischen Bayern einen Nachsitz[6] und zwar als gemeinschaftliches Recht, jedoch nicht von 6, sondern nur von 3 Monaten,[7] aber heute[8] auch einschließlich des Staatsgehalts, sowie der Sustentations- und Alterszulagen.[9] Von da steht wie im rechtsrheinischen Bayern der Genuß — abzüglich der Personalzulagen — dem Pensionsfond, d. h. der Pfarr-

---

[1] Vgl. unten S. 588 f.

[2] OKE. v. 19. März 1879 (Günther II. 775). [3] a. a. O.

[4] Vgl. oben S. 530. Auch in der Pfalz bilden die Interkalarrechnungen einen Teil der Hauptrechnung der Pfarrwitwenkasse, und sind daher vom Mandatar (vgl. unten S. 588) zu begutachten (Wand S. 635).

[5] Reg.-E. v. 9. Februar 1818 Z. 9. (Geib II. 91 ff.).

[6] Vgl. oben S. 573 ff. Vgl. auch S. 243 f.

[7] VO. v. 9. Februar 1818 Z. 9, Geib II. 93, Wand S. 206 und 605 f.

[8] Anders nach dem cit. Ausschr. v. 9. Februar 1818 Z. 9 (Geib II. S. 93).

[9] K.-ABl. 1835 S. 200, 523 (Geib II. 93*). ME. v. 3. September 1874 (Wand S. 605[1], 206). Vgl. oben S. 250.

witwenkasse zu,[1] zu deren Gunsten gleichfalls mindestens 3 Monate, im ganzen also 6 Monate hindurch die Pfarrei unbesetzt bleiben muß.[2]

Bei jeder anderen Erledigungsart tritt die Unterstützungskasse sofort in die Bezüge, aber nicht die Pfarrunterstützungsanstalt, wie im rechtsrheinischen Bayern, sondern wiederum die Pfarrwitwenkasse, zu deren Gunsten die Pfarrstelle 6 Monate hindurch unbesetzt bleibt.[3]

Die im Interesse der Kasse eröffnete längere Vakanzzeit ist also zum Unterschied vom rechtsrheinischen Kirchenrecht ohne Rücksicht auf die Erledigungsart gleich, und zwar auf 6 Monate berechnet.

Der Nachfolger ist bezugsberechtigt vom Tag der „Besitznahme".[4]

Die Verwesungskosten einschließlich der Pfründelasten (Steuern, Umlagen, Ratifikationsraten)[5] liegen auch hier und zwar für die Zeit ihrer Berechtigung auf den Interkalarberechtigten.[6]

Die Grundsätze des materiellen Interkalarrechts, wie sie hauptsächlich auf dem RA. von 1818 beruhen, wurden durch die Ratif.-O. von 1839 Art. 19 noch einmal ausdrücklich bestätigt.

II. Formelles Interkalarrecht.

1. Sobald eine Pfarrei erledigt ist, hat das Dekanat mit der Anzeige des Todesfalls und der Beschreibung der Pfarrei und ihrer Erträgnisse auch den Vorschlag des Verwesers zur Genehmigung an das Konsistorium einzusenden.[7]

Im allgemeinen gilt auch in der Pfalz das Prinzip der Unentgeltlichkeit und zwar in der Form der Exkurrendoverwesung durch die benachbarten Geistlichen, welche sich in der vom Dekanat bestimmten Reihenfolge ablösen.[8]

Das citierte RA. von 1818 Z. 2 hat hier nur eine Vergütung für den unvermeidlichen Aufwand für Kost und Fuhrlohn zugestanden, und die AE. vom 2. November 1882[9] hat die Barauslagen für Reisekosten und Verköstigung der allgemeinen Pfarrwitwenkasse aufgebürdet.

Wegen besonderer Verhältnisse kann die Aufstellung eines eigenen Verwesers, selbst schon im Fall des Nachsitzes[10] notwendig werden.[11]

---

[1] Cit. Reg.-A. v. 1818 Z. 11 (Wand S. 606, Geib II. 93). Rev.-Regulativ der Pfarrwitwenkasse Art. 1 (Wand S. 627, Wand-Wagner S. 587).

[2] Regulativ über die allgem. Witwenkasse der prot. Geistlichkeit der Pfalz v. 1818 in Verb. mit der AK. v. 19. Juli 1871. KABl. 1819 S. 3 (Wand 627, Wand-Wagner S. 587). [3] a. a. O. Ferner Wand S. 605. Vgl. auch oben S. 243.

[4] Cit. Reg.-Ausschr. v. 1818 Z. 10. Vgl. oben S. 241.

[5] Ueber die Einstellung der Ratifikationsraten in die Interkalarrechnung vgl. Wand-Wagner S. 584 und oben S. 568.

[6] Z. 7, 10 u. 11. Vgl. auch Rev.-Regulativ für Pfarrwitwenkassen Art. 1.

[7] Cit. RA. v. 9. Febr. 1818 Z. 1 in Verbindung mit KABl. 1819 S. 13. Geib II. 92.

[8] a. a. O. Z. 2 und AE. v. 19. Juli 1871 Z. VIII. 1 (Wand S. 430). AE. v. 30. April 1878 Z. III. (Wand S. 430). Vgl. dazu auch KE. v. 18. Oktober 1844 (Wand S. 431). [9] Z. VII. (KMBl. S. 252; Geib II. 92**).

[10] Das ergibt sich gegen die Z. 3 des cit. Reg.-A. v. 1818 aus der Fassung der cit. AE. v. 1871 Z. VIII. 1. So auch Wand S. 430.

[11] Z. 3 des cit. Reg.-A. v. 1818. Ferner AE. v. 19. Juli 1871 Z. VIII. 1 (Wand 430[1]).

Wird diese Verwesung einem benachbarten Pfarrer oder Vikar als Nebenfunktion übertragen, so setzt das Konsistorium die Remuneration hierfür nach eigenem Ermessen fest. Nach gegenwärtiger Uebung werden 40—60 M. monatlich angewiesen.[1]

Im übrigen beträgt die Verwesergebühr jährlich 804 M., während die Entschädigung für die Beheizung in den 6 Wintermonaten auf monatlich 10 M. angesetzt wurde.[2] Der Etat für 1900/01 sieht 960 M. und eine kleine Steigerung der übrigen Bezüge vor.[3]

Die Umzugsgebühr beträgt 12 M. außerhalb, und 6 M. innerhalb desselben Dekanatsbezirkes.[4]

Ebenso bleibt der Anspruch auf freie Wohnung im Pfarrhaus und auf Kasualgebühren unverändert,[5] natürlich auch auf die freiwilligen Geschenke der Pfarrgenossen.[6] Die Kasualien sind in der Pfalz ja kein fassionsmäßiges Einkommen der Pfründe, sondern eine Gebühr für die Person des Amtierenden.[7]

2. Früher war der Verweser auch Interkalarverwalter;[8] heute ist das aber, wie auch in der katholischen Kirche der Pfalz, der Kirchenrechner.[9]

Der Interkalarrechner ist verpflichtet, ein Tage- oder Kassenbuch zu führen.[10] Derselbe erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren[11] zu höchstens 4% die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Pfarrei,[12] bestreitet aus den Einnahmen die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen Entschädigungsansprüche und entwirft die Verteilung des Ueberschusses an die Interessenten.[13]

Die vom Kirchenrechner demgemäß am Schluß der Verwesung hergestellte Interkalarrechnung[14] enthält den Entwurf über die Verteilung des Einkommens zwischen den Erben, der Pensionsanstalt (Witwenkasse) und dem neuen Pfarrer.[15]

Wie in der katholischen Kirche der Pfalz[16] sollen auch hier bei der Verteilung nicht bloß die während der Vertretung angefallenen Früchte zum Gegenstand genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzug der Lasten und Kulturkosten, zum Grunde der Verteilung pro rata der verschiedenen Zeiträume gelegt werden.[17] Auch handelt es sich

---

[1] Wand S. 430[2], Wand-Wagner S. 339. Vgl. auch oben S. 251.
[2] Cit. AE. v. 30. April 1878 Z. III. Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 35 und oben S. 251. [3] a. a. O. [4] a. a. O.
[5] a. a. O. Nach RA. v. 9. Februar 1818 Z. 3 wären diese Stolgebühren zu verrechnen. [6] RA. v. 9. Febr. 1818 Z. 3. [7] Vgl. oben S. 267, 497.
[8] RA. v. 1818 Z. 4 u. 5.
[9] Ratif.-O. v. 1839 Art. 19 (Döll. 23 S. 435). Für die kath. Kirche der Pfalz vgl. oben S. 566. [10] RA. v. 17. August 1826 (Wagner II. 238).
[11] Vgl. oben S. 566. Ueber die Zuständigkeit bei Streitigkeiten vgl. oben S. 567.
[12] Das Staatsgehalt, welches während der Interkalarzeit anfällt, wird der Witwenkasse unmittelbar von der Staatskasse zugerechnet (RA. v. 1818 Z. 11).
[13] Ratif.-O. v. 1839 Art. 19. Hier ist auch die fortdauernde Geltung des RA. v. 1818 für das materielle Interkalarrecht noch einmal hervorgehoben.
[14] Schema bei Wagner II. 269 ff. [15] RA. v. 1818 Z. 4. u. 6.
[16] Vgl. oben S. 567. [17] RA. v. 1818 Z. 7.

wiederum nicht bloß um die wirklich erhobenen, sondern die während des betreffenden Kalenderjahres fällig gewordenen Erträgnisse.

Jede Interkalarrechnung hat deshalb auch hier drei Teile: sie enthält die eigentliche Interkalarrechnung, die Zusammenstellung der Jahresrente und die Verteilung unter die Teilnehmer.[1]

Die Interkalarrechnung, welche auch hier nach dem Kalenderjahr und zwar für jedes Kalenderjahr besonders gestellt wird[2] und durch das Presbyterium nicht abgehört zu werden braucht,[3] aber von sämtlichen Interessenten unterschrieben und anerkannt werden muß,[4] ist vom Interkalarrechner in duplo dem Dekanat und von diesem dem Konsistorium mit den erforderlichen Erinnerungen zu übergeben.[5]

Der Mandatar der protestantischen Geistlichkeit zur Abhör der Pfarrwitwenkasserechnung erhält sie sodann zunächst zur Prüfung.[6]

Nach der Revision wird der Abschluß der Rechnung und die Verteilung von dem Konsistorium verfügt und sowohl dem Dekanat als der Verwaltung der Pensionskasse eröffnet, um den Anteil der letzteren einzuziehen.[7]

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es den Gerichten nicht zusteht, die Entscheidung des kgl. Konsistoriums irgendwie abzuändern oder in Frage zu stellen, indem die Zuständigkeit zum Abschlusse der Interkalarrechnung und zur Verteilung des den Gegenstand dieser Rechnung bildenden pfarrlichen Einkommens unter die sämtlichen hieran Berechtigten notwendig die Zuständigkeit zur Festsetzung der Verteilungsmasse in sich begreift.[8]

Im übrigen vgl. oben S. 582 ff.[9]

3. Ueber die interkalarrechtliche Haftung enthält die KE. vom 11. Juni 1879[10] folgende Bestimmungen.

Die Interkalarrechner unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen über die formelle Behandlung des Gemeinde- und Stiftungswesens.[11]

Sie sind daher verpflichtet, die Gehälter für das Interkalarjahr zu erheben, die Ausgaben zu leisten und nach erfolgtem Rechnungsabschluß

---

[1] a. a. O. Z. 8. Vgl. oben S. 567.

[2] Wand-Wagner S. 584.

[3] Wohl aber hat das Presbyterium das Pfarrgüterverzeichnis zu bestätigen (Wand-Wagner S. 584). Dieses (vgl. die beiden Ratif.-Ordnungen Art. 21 resp. § 22) ist nämlich in Abschrift beizufügen (Wagner II. 239). [4] Vgl. Wand-Wagner S. 584.

[5] a. a. O. Z. 5 in Verb. mit ABl. 1819 S. 13. Geib II. 92††. Die Rechnungsstellung hat spätestens 3 Monate nach erfolgter Wiederbesetzung der Pfarrei zu erfolgen (Wand-Wagner S. 583 f., Wagner II. 238). Die Rechnung ist mit den erforderlichen Belegen zu versehen (Wand-Wagner S. 584, Wagner II. 238 f.).

[6] Geschäftsinstr. des Mandatars Z. 4 (Wand S. 596).

[7] Cit. RA. v. 1818 Z. 12. Ratif-O. Art. 22. Dazu Komp.-Konfl.-E. v. 29. April 1861 (Reg.-Bl. S. 437).

[8] Vgl. cit. Komp.-Konfl.-E.

[9] Silbernagl 4. A. S. 543 erklärte administrativen Zwangsvollzug für zulässig.

[10] Wagner II. 236. Wand-Wagner S. 584 f.

[11] Vgl. darüber in diesem Werk Bd. I. S. 50, 61.

auf dessen Grundlage die Guthaben auszuzahlen, also auch den Anteil der Pfarrwitwenkasse flüssig zu machen und abzuliefern, und können nötigenfalls auf dem Zwangsweg zur Zahlung angehalten werden. Die Rechner dürfen daher bei eigener Haftbarkeit aus den durch sie zu erhebenden Gefällen weder an den abgehenden noch an den neu aufziehenden Pfarrer größere Beträge auszahlen, als denselben zukommen und müssen in dem Falle, wo ein Pfarrer wegen eigener Bewirtschaftung den Fassionsanschlag in die Interkalarmasse zu vergüten hat, darauf bestehen, daß die entsprechende Summe sofort nach erfolgtem Rechnungsabschluß bar bezahlt wird.

Eine besondere Kautionsstellung des Interkalarrechners wurde nicht vorgeschrieben, wie derselbe auch für seine Funktion nicht besonders vereidigt wird.[1]

§ 135.

Das Interkalarverwaltungsrecht.

Das Interkalarverwaltungsrecht dreht sich auch hier[2] hauptsächlich um die Berechnungsschwierigkeiten bei der Verteilung.

Maßgebend ist vor allem die Ratifikationsordnung von 1839. An dem materiellen Interkalarrecht wurde hier nichts geändert (Art. 19). Im übrigen ist hier die Uebereinstimmung des katholischen und protestantischen Interkalarrechts am größten.[3]

Auch in der protestantischen Kirche der Pfalz begreift die Interkalarrechnung „das ganze jährliche Pfarreinkommen",[4] also alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte,[5] mit Ausnahme des Staatsgehalts, welches dem Pensionsfond unmittelbar von der Staatskasse zugerechnet wird[6] und der Stolgebühren, welche heute dem Verweser verbleiben.[7]

Nicht verrechnet wird der Anschlag für das Pfarrhaus und Nebengebäude, wohl aber bei etwaiger Vermietung der Mietzins.[8]

Für die Berechnung anläßlich der Verteilung vergleiche in der Hauptsache das oben S. 571 f. Gesagte. Die Darstellung erfolgte dort schon in gleichzeitiger Berücksichtigung des protestantischen Kirchenrechts.

---

[1] Wagner II. 238 u. 239.

[2] Ueber das Interkalarverwaltungsrecht der kath. Kirche in der Pfalz vgl. oben S. 568 ff. [3] Vgl. oben S. 568.

[4] RA. v. 9. Febr. 1818 Z. 7.

[5] a. a. O. Z. 4.

[6] a. a. O. Z. 4 u. 11. Der Staatszuschuß bis zu 800 fl. = 1440 M. wird mit der oben S. 251 hervorgehobenen Wirkung als Dotationsmehrung behandelt. Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 33. Ueber die Personalzulagen aber vgl. a. a. O. S. 17 und oben S. 250.

[7] Vgl. oben S. 587. Vgl. auch Wagner II. 239. Das gilt auch für diejenigen Zuschüsse, die ein Entgelt für entgangene Stolgebühren sind. Vgl. oben S. 568.

[8] Denn dieser gehört zu den „Pfarreinkünften" (RA. v. 9. Februar 1818 Z. 4 u. 7), und dem Verweser gebührt nur „Wohnung" (Z. 3). Vgl. auch Wagner II. 239 und oben S. 568.

Eine Besonderheit besteht hauptsächlich auf dem Gebiet der Holzverteilung.

Für die Verteilung des Pfarrwaldholzes galt seit 1839 das Verteilungsprinzip, wie es dann 1842 auch für die katholische Kirche vorbildlich wurde.[1] Nachdem aber schon eine Konf.-E. vom 16. Juli 1858[2] daran Korrekturen vorgenommen hatte, kam es 1871 zur eingreifenden Abänderung. Seit 1871 kommt es zum Unterschied von der katholischen Kirche, wo sich die erwähnte Praxis erhielt, nicht mehr darauf an, ob bei eintretender Pfarrerledigung der Schlag ausgeführt ist oder nicht. In jedem Fall wird vielmehr der wirkliche Erlös für die Interkalarmasse verrechnet.[3] Auch die unterschiedsvolle Verteilung auf die Winter- und Sommermonate[4] wurde 1871 auf das Brennholz beschränkt, an das man ja wohl auch nur gedacht hatte, während der Erlös aus Nutzholz, Lohrinde u. s. w. gleich den übrigen Erträgnissen der Pfarrei nunmehr auf sämtliche Monate gleichheitlich zu verteilen ist.[5] In jedem Fall aber ist das Kalenderjahr als Abteilungsperiode zu Grunde zu legen.[6]

Bezüglich derjenigen Waldungen, die keine jährlich wiederkehrende Nutzung abwerfen, wurde 1874 das Konsistorium ermächtigt, eine Verteilung des anfallenden Erträgnisses unter die Interessenten der abgelaufenen Nutzungsperiode nach billigem Ermessen eintreten zu lassen.[7]

Die KE. vom 24. April 1875[8] stellt die Grundsätze auf, welche das Konsistorium hierbei befolgen will.

Für die Besoldungshölzer, welche aus fremden Waldungen verabreicht werden, gilt das Verteilungsrecht wie bezüglich der Pfarrwaldungen.[9]

---

[1] Prot. Ratif.-O. v. 1839 Art. 17 in Uebereinstimmung mit der kath. Ratif.-O. v. 1842 § 16. Vgl. oben S. 571.

[2] Wagner II. 259.

[3] In Bescheidung der Beschlüsse der Generalsynode v. 1869 die AE. v. 19. Juli 1871 Z. 2c (Wand 599, Wand-Wagner S. 575, Wagner II. 259, 260).

[4] Prot. Ratif.-O. Art. 17, vorbildlich für das kath. Recht. Vgl. oben S. 571.

[5] Cit. AE. v. 19. Juli 1871 Z. 2a u. b. Wagner II. 260. Ueber die unterschiedsvolle Behandlung vgl. auch S. 263 f. [6] a. a. O.

[7] In Bescheidung der Beschlüsse der Generalsynode v. 1873 die AE. v. 1. Mai 1874 (Wand S. 599, Wand-Wagner 576, Wagner II. 261).

[8] Wand 599 f., Wand-Wagner S. 576, Wagner II. 261.

[9] Cit. AE. v. 1871. Ueber das Veräußerungsverbot vgl. oben S. 572.

Fünftes Buch.

Das Pensionsrecht.

1. Abteilung.

Das katholische Pensionsrecht.

§ 136.

Ueberblick.

Ein Pensionsrecht, wie dasselbe im modernen Staatsrecht entwickelt wurde, ist dem katholischen Kirchenrecht lange Zeit fremd geblieben.

Insbesondere fehlt, da der katholische Geistliche unverheiratet ist, ganz das Pensionsrecht der Hinterbliebenen, das nur ein „auf die Witwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungsteil der Gehälter“[1] ist.

Der im rechtsrheinischen Bayern den Erben des katholischen Pfarrers, d. h. der Verlassenschaft gebührende Sterbemonat[2] spricht nicht dagegen.

Ueber den Verzicht cum reservatione pensionis und die Auflagen einer Pension auf die Pfründe zu Gunsten der dienstunfähigen Vorgänger wurde bereits gehandelt.[3] Die älteste Form der Pension war der noch teilweis überlassene Ertrag der aufgegebenen Stelle. Auch das protestantische Pensionsrecht hat hier seine Wurzeln.

Ein förmliches Pensionsrecht der katholischen Geistlichen wurde durch zwei Eigentümlichkeiten des katholischen Kirchenrechts ersetzt, durch das Prinzip der Inamovibilität und durch den Ordinationstitel. Ein wirkliches Pensionsrecht sodann ist neuestens in der Emeritenpension entwickelt worden. Dabei handelte es sich nicht bloß um eine Ergänzung in der Art, wie für die Staatsbeamten die Witwen- und Waisenkasse errichtet ward.[4]

---

[1] Pragmatik v. 1. Januar 1805 Art. XXIV. § 1 (Weber I. 98). Der den Menschen absorbierende Staatsdienst muß für den Beamten und seine Familie das nötige Auskommen abwerfen, dergestalt, daß die Familie über den Tod des Beamten hinaus gesichert ist. Aus praktischen Gründen hält der Staat während der Lebenszeit der Beamten einen Teil dieses Gehaltes zurück und gibt ihn in der Pension der Relikten. Vgl. die im Anschluß an Gönner gemachten Ausführungen des Oberkonsistorialpräsidenten Reichsr. v. Schneider in den Verh. d. K. d. R. 1897/98 Protokoll Bd. VI. S. 585 f.

[2] Vgl. oben S. 242, 533. [3] Vgl. oben S. 100 und 190.

[4] Cit. Pragmatik Art. XXIV. § 24 (Weber I. 101).

Nach dem zuerst erwähnten Prinzip der Inamovibilität, wonach das Pfründeverhältnis nach Art der Ehe beurteilt wird, die nicht mehr aufgelöst werden soll, kann der Pfründebesitzer im allgemeinen nicht mehr pfründelos werden, so daß der Bepfründete also seine Einnahmequelle ganz oder doch teilweis behält. Darüber ist bereits gehandelt worden.[1]

Durch die Einrichtung des Weihetitels sodann sucht die Kirche im voraus die Unterhaltungspflicht auf bestimmte Schultern zu legen, die insbesondere demjenigen dienstunfähigen Geistlichen zu gute kommt, der eine Pfründe noch nicht oder nicht mehr hat.

Darüber ist an erster Stelle zu handeln.

Da die Titelansprüche aber kärglich bemessen sind, trieb das Bedürfnis zur Ausbildung eigener Unterstützungsanstalten, der sog. Emeritenfonds, welchen jeder Geistliche beitreten kann resp. in einigen Diöcesen auch muß, um sich so den Anspruch auf eine höhere Pension zu sichern.

Darüber handle ich an zweiter Stelle.

Wie das ganze Pfründerecht (Ef.GB. zum BGB. Art. 80 Abs. 2) so wurden auch „die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Geistlichen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen", also das ganze Pensionsrecht aufrecht erhalten (a. a. O. Abs. 1).

---

1. Abschnitt.

Das Titelrecht.

§ 137.

Die Titelgeschichte.

Das kanonische Titelrecht[2] verwirklicht die Pensionsidee in origineller Weise. Dasselbe trifft nämlich schon bei der Weihe Vorkehrung für die Sicherstellung eines Sustentationsanspruchs, welcher später im Bedürfnisfall wirksam werden soll. In dieser anticipierenden Ordnung der Pensionsfrage, die zudem noch aus altersgrauer Zeit stammt, wo die staatsrechtliche Pensionsidee noch nicht entwickelt war, findet die Sorge der Kirche für ein würdiges Auskommen ihrer Geistlichen einen ungemein kräftigen Ausdruck.

Ursprünglich gab es keine absoluten Weihen. In und mit der Weihe wurde vielmehr, wie das heute noch bei der Bischofsweihe notwendig ist,

---

[1] Vgl. oben S. 100 ff.

[2] Vgl. zu folgendem die kleine Schrift: „Ursprung und Entwickelung des Tischtitels nach gemeinem und bayerischem Rechte" von Jul. Meyer in dem Archiv f. kath. KR. III. (1858) S. 257 ff.; desgl. Hinschius, Kirchenrecht I. S. 63 ff.

eine bestimmte Kirche übertragen, mit welcher der Geistliche dann, wie oben ausgeführt, als verheiratet galt. So war für sein Unterkommen dauernd gesorgt. Die Kirchen waren nach alter Sitte mit dem Unterscheidungszeichen (titulus) eines Heiligen versehen, und wurden daher selbst tituli genannt. Die strenge Vorschrift, niemand sine titulo zu weihen — die ökumenische Synode von 451 c. 6. erklärte die absulte Weihe sogar für „irritam“ — verhinderte das Umherstreichen der Geistlichen, wie es die Stellenlosigkeit leicht mit sich bringt und später auch mit sich brachte, zügelte den über das Bedürfnis und die Vermögensverhältnisse hinausstrebenden, sogar durch Kaisergesetz[1] gerügten Ordinationsdrang und sicherte den Lebensunterhalt des Geistlichen, der nicht bloß dem Altar dient, sondern auch von demselben lebt. Der letztgenannte Zweck stand im Vordergrund und beherrscht bis heute die Titellehre. Das Titelrecht ist Pensionsrecht.

Als das Diöcesangut noch ungeteilt war, begründete die Weihe oder Anstellung an einer Kirche einen lebenslänglichen Sustentationsanspruch gegen die durch den Bischof verwaltete massa der Diöcese, später nach durchgeführter Spezialisierung gegen die betreffende Kirche selbst. Vom 6. Jahrhundert an spezialisierte sich auch das Ortskirchenvermögen noch einmal, indem sich Kirchenstiftung und Pfründe (Benefizium) scharf von einander abhoben (vgl. S. 21—28), und seitdem erfolgte die Weihe auf ein bestimmtes Benefizium, das für den Inhaber den lebenslänglichen Unterhalt liefert (titulus beneficii).

Dadurch war erreicht, daß der Geistliche nicht zu betteln brauchte. Das wäre nun schön und gut gewesen, wenn die Zahl der Benefizien gleichen Schritt gehalten hätte mit der dem Bedürfnis entsprechenden, stetig vorwärts schreitenden Zahl der Geistlichen. Das war aber nicht der Fall, und die Not zwang daher zu Weihen sine titulo beneficii. Wie stand es jetzt aber mit der Sustentationsfrage? Betteln[2] sollten die kränklichen oder stellenlos sich am bischöflichen oder fürstlichen Hof oder auch sonstwo herumtreibenden Kleriker nicht. Das stand fest; es verbot sich eben durch ihren Stand. Hier setzte nun eine heute noch grundlegende Bestimmung des 3. lateran. Konzils von 1179[3] ein: Der Bischof soll bei der Verletzung der Titelvorschrift gegen den Geweihten bis zur Erlangung eines Bene-

---

[1] Nov. 3 (a. 535).

[2] Im Kirchenrecht liegen die Gegensätze allerdings nicht selten friedlich nebeneinander. Die Bettelorden haben den Bettel geradezu als regelmäßigen Erwerbszweig, und ihre Angehörigen wurden und werden heute noch auf den titulus paupertatis geweiht. Der Armutstitel — ein merkwürdiger Vermögenstitel (!) — ist übrigens der übliche Titel bei allen Religiosen und heißt daher auch titulus professionis.

[3] c. 4 X. 3, 5 (Alexander III.): „Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet, nisi talis forte ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere.“

fiziums die Sustentationspflicht haben und von derselben nur befreit sein, wenn der Geweihte hinreichendes eigenes Vermögen besitzt. Diese auf die Diakonats- und Priesterweihe beschränkte Anordnung wurde von Innocenz III. auch auf den Subdiakonat ausgedehnt,[1] der seit jener Zeit zu den höheren Weihen gerechnet wurde. Nach dieser Ordnung war die Wohlhabenheit des Geweihten nur ein Befreiungsgrund für den zur Sustentation verpflichteten Bischof. Alsbald funktionierte dieselbe aber ganz in der Art eines Titulus, auf den geweiht wurde (schon Anfang des 13. Jahrhunderts), und so stellte sich nunmehr neben den titulus beneficii ein besonderer titulus patrimonii. Seitdem ist und bleibt Titulus das für den Kleriker notwendige Standeseinkommen,[2] welches vor der Weihe dem Bischof nachzuweisen ist, der andernfalls bis zur Erlangung eines Benefiziums den Unterhalt zu bestreiten hat. Das Patrimonium war eigenes, liegenschaftliches Vermögen, und es machte keinen Unterschied, ob dasselbe durch eigene Arbeit, Erbschaft oder gelegentlich der Weihe durch Schenkung erworben war. Insbesondere wurde es üblich, daß man sich ein Patrimonium schenken ließ mit der Bedingung des Rückfalls bei erlangtem Benefizium. Hier that nun die Praxis einen Schritt weiter und stellte die Rente aus fremdem Vermögen dem eigenen Vermögen gleich. Ursprünglich war dieser Forderungsanspruch nur von und gegen wohlhabende Benefizien geschaffen worden, die zu Gunsten eines Weihekandidaten mit einer Auflage (= pensio) beschwert wurden, alsbald wurde aber auch das laikale auf Grundbesitz radizierte Schenkungsversprechen für gleichwertig erkannt. Die letztere Entwickelung vollzog sich erst nach dem Tridentinum, welches selbst übrigens die tituli patrimonii und pensionis, allerdings nur mit dem Charakter der Subsidiarität gegenüber dem titulus beneficii, bestätigte.[3] Aus diesem titulus pensionis entwickelte sich nämlich nach dem Konzil von Trient durch eine weitere Abschwächung der titulus mensae. Gegenüber den besonders wohlhabenden Personen, wie Fürsten, Gemeinden und Klöstern, wurde auf eine Pfandbestellung und alsbald auch allgemein auf eine Grundstückradizierung verzichtet, und anderenteils pflegte man, — und das war das Gravierendste — um möglichst wenig herangezogen zu werden, die pensio nicht mehr schlechthin, sondern nur für den Fall zu versprechen, daß der noch unbepfründete Geistliche durch eigenes Bemühen nichts mehr verdienen könne. Dieser gleichfalls subsidiäre Tischtitel, der seinen Namen augenscheinlich von der lateranensischen Bestimmung über die interimistische Verpflichtung der bischöflichen mensa hat und der nur eine Abschwächung des Pensionstitels war, entsprach allerdings nicht mehr der Absicht des alten Titels, und es wird von jetzt an üblich, daß der Geistliche insbesondere durch bezahltes Messelesen seinen

[1] c. 16 X. 3, 5.
[2] Vgl. den Canon S. 595[3]: „titulo, de quo necessaria vitae percipiat."
[3] Sess. XXI. de reform. c. 2.

Titelverleiher zu entlasten sucht. Aber der Priestermangel forderte nun einmal eine Steigerung der Ordinationen. Der Bischof mochte lieber auf einen unvollkommenen als auf keinen Titel weihen. Dazu kam, daß einesteils die auf der Naturalwirtschaft basierenden Vorschriften durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse unpraktisch geworden und anderenteils in Deutschland die Pfarreien groß und deshalb mehr Hilfsgeistliche nötig waren, die in der Pfarrei beschäftigt, auch dort ihren Unterhalt fanden, so daß diese in Wahrheit nur für den Fall der Dienstunfähigkeit auf ihren Weihetitel zurückzukommen brauchten. So ward in der nachtridentinischen Zeit in Deutschland der nur subsidiäre Tischtitel der regelmäßige Ordinationstitel. Während die Congregatio Concilii Trid. interpretum durch Entscheidung vom 28. Juni 1704 für Italien nicht einmal die Tischtitelurkunde des deutschen Kaisers für ausreichend und zulässig erkannte, wurde der Tischtitel in Deutschland der Titel schlechthin und ist auch von der Kurie anerkannt. Die bayerischen Fürsten waren besonders freigebig und von circa 1600 an schießen in Bayern die den Tischtitel betreffenden staatlichen Normen wie Pilze aus der Erde. Was insbesondere den landesherrlichen Tischtitel betrifft, so betrug 1791 für Altbayern der diesbezügliche Jahresaufwand schon 5000 fl.; darnach wird man es erklärlich finden, daß das bayerische Verordnungsrecht dieser Materie auch seine besondere Aufmerksamkeit schenkt. In Bayern sind die titelrechtlichen Normen des kanonischen Rechts durch das Konkordat Art. XII. b und das RE. § 38 f. ausdrücklich anerkannt und des weiteren durch verwaltungsrechtliche Bestimmungen ergänzt. Das bayerische Recht wird indes nicht berührt durch den titulus missionis, d. h. die Verpflichtung der Propaganda, für ihre im Missionsdienst verwendeten Zöglinge den Unterhalt zu bestreiten, auch nicht durch den titulus professionis, d. h. die Verpflichtung der Orden, für die ihnen durch Profeßleistung[1] angehörenden Kleriker aufzukommen. Der Staat wird mit diesen Titeln nur bekannt, wenn der Missionar oder Ordensmann austritt. Dann cessiert deren Titel. In dem Augenblick, wo der Unterhalt anfängt Schwierigkeit zu machen, fehlt somit ein Verpflichteter. Hier muß dann wieder der Staat aushelfen und die Praxis weist viele Fälle auf, in welchen der Landesherr solche Personen zum bayerischen Kirchendienst zuließ und denselben bei ihrer Zulassung den Tischtitel gewährte. Dabei wurde jedoch der Nachweis verlangt, daß der Bittsteller „die Entlassung aus dem Ordensverbande bei dem päpstlichen Stuhle bewirkt" habe,[2] und man wird das auch bezüglich der ursprünglich auf den titulus missionis Geweihten gelten lassen müssen, da sich diese eidlich zum lebenslänglichen Missionsdienst verpflichtet haben.

[1] Nur bei den Jesuiten haben schon die vota simplicia die Rechtswirkungen der vota solemnia.

[2] ME. v. 30. Juni 1849 (Döll. 23 S. 153).

Es sind in Bayern demgemäß im Prinzip alle Titel und zwar in ihrer gemeinrechtlichen Charaktereigentümlichkeit zugelassen; in praxi aber ist auch hier der Tischtitel der Titel schlechthin. In Beantwortung der 17 Fragen der Congregatio Concilii von 1867 hat daher der Bischof von Würzburg zur Frage 9 erklärt: „Clerici apud nos ordinarie ordinantur ad titulum mensae, qui a Regia sua Majestate conceditur.“[1] Nur der landesherrliche Tischtitel erfordert daher eine besondere Ausführung.

§ 138.

Der Tischtitelverleiher.

Unter Tischtitelverleihung versteht man gemeinrechtlich das klagbare Versprechen eines Dritten, für den Unterhalt eines unvermögenden Klerikers von dessen Subdiakonatsweihe an bei eintretender Erwerbsunfähigkeit so lange zu sorgen, bis derselbe ein Benefizium bekommen hat. Es wird sich später zeigen, daß der Tischtitel des bayerischen Rechts im Unterschied hierzu schon dem Dienstunfähigen zugesichert und durch den Pfründebesitz nur suspendiert wird.

Ein Tischtitelversprechen kann an sich jede physische wie juristische Person, desgleichen auch eine Gesellschaft geben. In besonderer Uebung ist das Versprechen des Landesherrn.

Was die Privatpersonen und Gemeinden anlangt, so hat Baden denselben die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit verboten.[2] In Oesterreich wird der Tischtitel auf Ansuchen des Bischofs in jedem Fall aus dem Religionsfond durch die Landesstelle von der Zeit der Priesterweihe an verliehen[3], und in der ganzen oberrheinischen Kirchenprovinz ist nach dem gemeinsamen Edikt der beteiligten Regierungen vom 30. Januar 1830 § 37 den in das Priesterseminar aufgenommenen Kandidaten samt und sonders der landesherrliche Tischtitel gewährleistet. In Württemberg wird der Tischtitel für alle Kleriker auf den Interkalarfond übernommen.[4] Da scheidet dann überall der private Tischtitel von selbst aus.

In Bayern wurde durch VO. vom 9. April 1808[5] den Städten, Märkten und Gemeinden verboten, den Tischtitel zu verleihen. Das stellte sich indes nur als eine Beschränkung der Gemeindeverwaltung dar,[6] die durch das Gemeindeedikt 1818 wieder beseitigt wurde.[7] Die heutigen Beschränkungen stehen unter dem kuratelamtlichen Gesichtspunkt und sind später zu besprechen. Die Berechtigung der Privatpatrone und anderer Privaten

---

[1] Archiv f. k. KR. 23 S. 315. [2] VO. v. 3. Februar 1810.
[3] Hofdekret v. 7. Januar 1792.
[4] Dekret v. 14. März 1816. Bekanntmachung v. 10. Nov. 1821. [5] Weber I. 158.
[6] Deshalb wurden die Generallandeskommissariate beauftragt, „dieses Geschäft zu übernehmen“; die Gemeindebehörde hatte nur das Recht des Vorschlags (a. a. O.).
[7] Vgl. die ME. v. 6. September 1819 (Döllinger 8 S. 539).

zur Verleihung des Tischtitels wurde durch ME. vom 30. Mai 1813 ausdrücklich anerkannt.

Die Titelverleihungen der Patrone sind insoweit weniger folgenschwer, als diese ihre Titulaten ja präsentieren und sich so von ihrer Verpflichtung befreien können.

Eine Verpflichtung zur Verleihung des Tischtitels, wie sie beispielsweise für Oesterreich und die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gesetzlich ausgesprochen ist, besteht in Bayern für niemand, auch für keinen Fond und auch nicht für den Landesherrn. Das letztere ist des Besonderen ausgesprochen in der ME. vom 11. Februar 1832. Auch die AE. vom 30. März 1852 Z. 15 erklärt die landesherrliche Tischtitelverleihung als Gnadenakt; doch erscheint sie hier als Regel und wird aus der Schutzherrschaft des Königs über die Kirche gefolgert.

Die auf allerhöchsten Befehl ergangene ME. vom 20. November 1873, welche die vorerwähnte Entschließung außer Kraft setzte, hat diese Tischtitelbestimmung aufrecht erhalten mit dem Hinzufügen, daß die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels der königlichen Beschlußfassung vorbehalten bleibe. Eine Verpflichtung des Landesherrn läßt sich auch nicht darauf gründen, daß er die Klöster säkularisiert habe und in deren Verpflichtungen eingetreten sei.[1] Denn diese hatten — ich will von anderen Einwendungen absehen — nur die Pflicht der Sustentation für ihre Ordensangehörigen, nicht aber für den hier nur in Frage kommenden Säkularklerus übernommen. Immerhin mag es der Staat infolge der durch die Säkularisation bewirkten Bereicherung als eine moralische Verpflichtung empfinden, seinerseits nach Möglichkeit in dem Umfang Tischtitel zu gewähren, in welchem sie von den alten Klöstern und Stiftern freiwillig übernommen worden waren. In der That hat diese Ueberlegung mit dazu geführt, daß der landesherrliche Tischtitel, so auch insbesondere in Bayern, zur Regel, in den Diöcesen Bamberg und Speyer sogar zur ausnahmslosen Regel und für alle in Betracht kommenden Fälle auf die Staatskasse übernommen wurde.[2] Vgl. auch unten S. 617[4].

---

[1] Eine Kollektiverklärung der bayerischen Bischöfe v. 15. Mai 1853 hatte mit Rücksicht auf die Säkularisation die landesherrliche Tischtitelverleihung nicht als Gnadensache ansehen wollen, sondern dieselbe für die Erfüllung eines Rechtsanspruchs der katholischen Unterthanen erklärt und die Behauptung aufgestellt, daß jedem Kleriker als solchem ein spezieller rechtlicher Anspruch zustehe. Das wurde mit Recht in der ME. v. 9. Oktober 1854 III. Z. 11 (Weber IV. 658) als irrig zurückgewiesen und dabei als Motiv der Verleihung königliches Patronat und Schutzherrschaft angegeben. In der That war in Bayern die landesherrliche Tischtitelverleihung bereits zwei Jahrhunderte vor der Säkularisation in Uebung und in erster Linie durch den maßlos ausgedehnten landesherrlichen Patronat veranlaßt worden. Hier haben wir auch den Grund für die später noch zu besprechende Thatsache, daß in das bayerische Titelwesen immer das Patronatsrecht hineingezerrt wird. Die Leugnung des Gnadencharakters des landesherrlichen Tischtitels hat weiter zur tiefsten Grundlage die Nichtanerkennung der Säkularisation, die aber trotz alledem positives Recht geschaffen hat. Vgl. oben S. 41 f.

[2] Im Gegensatz hierzu kommt in dem Gebiet des preußischen ALR., sowie in Hannover der landesherrliche Tischtitel gar nicht vor. Hier muß man daher mit dem

§ 139.

Die Tischtitelverleihung.

Die Tischtitelverleihung erfolgt auf ein diesbezügliches Gesuch. Bereits eine VO. vom 6. März 1804 fordert, daß der Gesuchsteller mindestens 21 Jahre alt ist, auf einer inländischen Schule Theologie studiert hat, gute Sitten- und Befähigungszeugnisse besitzt und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.[1] Verfrühte Gesuche, z. B. solcher Kandidaten, die das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder noch nicht am Schluß der theologischen Studien standen, wurden schon des öftern vom Kultusministerium an die betreffende Kreisregierung zur Ausscheidung zurückgegeben. Den Kandidaten des Collegium Germanicum in Rom wurde 1848 der landesherrliche Tischtitel nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß sie ein volles Jahr an einer bayerischen Hochschule oder einem bayerischem Lyceum studiert haben.[2] Für heute vgl. oben S. 109. Eine weitere Voraussetzung in der Person der Petenten ist die bayerische Staatsangehörigkeit.[3] Dieselben Voraussetzungen bestehen auch für die Tischtitelverleihungen der Privatpatrone und anderer Privaten,[4] sowie der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden.[5] Den aus patronatberechtigten Gemeinden stammenden Kandidaten wurde die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels nur für den Fall der Unzulänglichkeit dieser Gemeinden in Aussicht gestellt. Im anderen Fall erwartet man,[6] daß diese den Tischtitel gewähren, was, wie gesagt, insoweit keinen Bedenken unterliegt, als sie sich durch die Präsentation ihres Kandidaten wenigstens vorläufig befreien können.

Eine VO. vom 18. März 1805[7] bestimmte rücksichtlich des landesherrlichen Tischtitels, daß jedes Ordinariat vor der Subdiakonatsweihe mit der Kreisregierung in Verbindung tritt, die Weihekandidaten namhaft macht und bezeugt, daß der Erteilung des Tischtitels weder in Hinsicht auf die Moralität, noch auf die Gesundheitsumstände der Ordinanden ein Bedenken im Wege steht. Zu diesem Zweck soll ein Zeugnis des Seminarvorstands und des ordentlichen Arztes dieses Instituts beigegeben werden. Die Weihekandidaten eines Seminars richten ein gemeinschaftliches, mit der Unterschrift jedes einzelnen Kandidaten versehenes Gesuch an den König.[8] Dasselbe

---

privaten Tischtitel auskommen; und es ist dort üblich, Großgrundbesitzer und Adelige um denselben anzugehen. Das ist also diejenige Ordnung, welche in Baden vor allem mißbilligt und verboten wurde. In der That bedeutet das eine permanente Belästigung einzelner Notabilitäten.

[1] Döll. 8 S. 528. [2] ME. v. 9. September 1848 (Döll. 23 S. 125 f.).
[3] ME. v. 15. Dezember 1830. (Krick, Pfr. 3. A. S. 170).
[4] ME. v. 30. Mai 1813 (Weber I. 417).
[5] ME. v. 9. April 1808 (Weber I. 159 Nr. 4).
[6] a. a. O. Nr. 5. [7] Döll. 8 S. 533.
[8] ME. v. 19. März 1856. (Krick, Pfr. 3. A. S. 171).

wird sodann vom Ordinariat mit den vorbezeichneten Erklärungen resp. Attesten an die Kreisregierung gegeben, welche diese Gesuche (erlaubter Weise mittelst Randberichts) in gutachtliche Vorlage beim Kultusministerium zu bringen hat. Die ME. vom 10. Januar 1882[1] präzisierte das Verfahren folgendermaßen: die Regierung hat eine Uebersicht der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller in tabellarischer Form zu geben und die bei ihr eingelaufenen Gesuche zu ordnen. Gemeinsame Gesuche sind zulässig, soweit die Bittsteller demselben Regierungsbezirk angehören. Die Vorlage der Gesuche erfolgt durch diejenige Kreisregierung, in deren Bezirk der Gesuchsteller seine Heimat oder in Ermangelung derselben sein Domizil hat. Besondere Geburtsurkunden sind nur dann erforderlich, wenn Zeit und Ort der Geburt nicht in sonstigen amtlichen Schriftstücken, so insbesondere im Gymnasialabsolutorium angegeben ist. Das Gymnasialabsolutorium und die übrigen Studienzeugnisse sind entweder im Original oder in amtlich beglaubigten Abschriften vorzulegen. Das Zeugnis über sittliches Verhalten ist vom Seminarvorstand und das Gesundheitszeugnis vom Seminarhausarzt auszustellen, wobei der letztere diejenigen Erkrankungen namhaft machen muß, welche während des Verweilens des Kandidaten im Seminar eine länger als 10 Tage andauernde ärztliche Behandlung notwendig gemacht haben. Kandidaten, die ausnahmsweise nicht Zöglinge des Seminars sind, haben über ihr sittliches Verhalten Zeugnisse ihrer Studienbehörden und ein Gesundheitszeugnis desjenigen bayerischen Amtsarztes beizulegen, in dessen Bezirk ihr letzter Studienort oder ihr Wohnort gelegen ist. Ueber sämtliche ärztliche Zeugnisse ist das Obergutachten des Kreismedizinalreferenten zu erholen. Wenn die bayerische Staatsangehörigkeit erst später erworben worden ist, so ist das in der Rubrik „Bemerkungen" von der Regierung zu erwähnen. — Auf Grund der gutachtlichen Vorlage der Kreisregierung erteilt das Kultusministerium den nacheinander namhaft gemachten Kandidaten auf allerhöchsten Befehl in der Form einer Entschließung den Tischtitel, und die Regierung fertigt denselben nunmehr jedem einzelnen Petenten in einer besonderen Notifikationsentschließung zu.

Diese Tischtitelurkunde gilt zugleich als Legitimationspapier und ist in dem der Weihe vorausgehenden Skrutinium dem Ordinator, sowie später zum Zweck der Genußbewilligung (darüber unter § 143) vorzulegen.

Die Tischtitelverleihung durch Privatpatrone und andere Patrone ist nach der ME. vom 30. Mai 1813 bei „genügender Sicherheitsleistung der Verleiher"[2] nicht beschränkt. Dieselbe bedarf deshalb keiner landesherrlichen Bestätigung, sondern nur der Anzeige an die Kreisregierung. Man wird annehmen müssen, daß hier wenigstens die Notwendigkeit und

[1] Weber XV. S. 547.
[2] Weber I. 417. Döllinger 8 S. 538.

Art der „Sicherheitsleistung" einer Prüfung unterworfen werden darf; deshalb vielleicht spricht die ME. vom 27. Juni 1828[1] von einer Bestätigung. Weiter wird dabei wohl auch an die Prüfung der vorgeschriebenen Qualifikation zu denken sein.[2] Ueber diese Privattischtitel hat die Kreisregierung am Schluß eines jeden Jahres ein Verzeichnis herzustellen und dasselbe mit „umständlicher Bemerkung der Personalverhältnisse und Qualifikation der Kandidaten" an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden.[3] In dieses Verzeichnis sind auch die kommunalen Tischtitel aufzunehmen.[4]

Was die letzteren anlangt, so hat das Gemeindeedikt von 1818 den Gemeinden das Recht der Tischtitelverleihung wieder zurückgegeben. Die Gemeinden bedürfen aber der kuratelamtlichen Bestätigung der Kreisregierung, welche eine Würdigung der Kräfte des Gemeinde- und Stiftungsvermögens bezweckt und nebenbei auch eine Prüfung der Qualifikation des Kandidaten ermöglicht.[5] Der Gedanke der späteren rechtsrheinischen GO. von 1869 Art. 159 Z. 7 und pfälzischen GO. Art. 91 Z. 7 ist damit anticipiert und überholt.

Die Findigkeit des bayerischen Gebührenrechts hatte sich auch auf dem Gebiet der Tischtitelverleihung geoffenbart. Die Verleihungen eines landesherrlichen Tischtitels unterlagen nämlich ausnahmslos einer ärarialischen Gebühr von 2 M.[6] Zuletzt aber auch nur dieser.[7] Die früher[8] übliche zwei- und dreifache Taxe für einen zwei- und dreifachen Tischtitel ist schon längst in Wegfall gekommen, und im Jahr 1899 fiel auch die erstgenannte in der That recht unbillige Gebühr.[9] Was die Erhebung von Taxen[10] für Kommunal- und Privattitelverleihungen durch die betreffenden Verleiher anlangt, so entscheidet darüber das Herkommen.[11] Die Taxe für die Bestätigung dieser privaten Tischtitelverleihungen betrug die Hälfte der landesherrlichen Verleihungsgebühr.[12] Auch diese ist jedoch heute in Wegfall gekommen, desgleichen die geheime Ratstaxe für die landesherrliche Verleihung.[13] Aus letzterem Grund kommt auch die Vorlage eines Dürftig-

[1] Döllinger 8 S. 540. Vgl. auch ME. v. 21. Juli 1833 (Döllinger 8 S. 540).
[2] Vgl. auch ME v. 6. September 1819 (Döllinger 8 S. 539).
[3] ME. v. 30. Mai 1813 (Weber I. 417).
[4] VO. v. 9. April 1808 (Döll. 8 S. 538 Z. 11). ME. v. 27. Juni 1828 und 21. Juli 1833. Döll. 8 S. 540 und Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. RGE. § 154 (Weber III. 159).
[5] ME. v. 6. September 1819 (Döll. 8 S. 539) und besonders die Vollzugsvorschr. v. 31. Oktober 1837 z. RGE. § 154 (Weber III. 159).
[6] Revid. Gebührengesetz v. 6. Juli 1892 Art. 200 Abs. 4.
[7] MBK. v. 5. April 1881 Z. 3 (Weber XV. 48).
[8] ME. v. 29. August 1825 (Döll. 8 S. 544).
[9] Gesetz v. 9. Juni 1899 Art. 99 (G.- u. VOBl. S. 212).
[10] ME. v. 17. September 1879 § 5 Abs. 2.
[11] ME. v. 6. September 1819 (Döll. 8 S. 539) und Vollzugsvorschr. v. 31. Oktober 1837 § 154 Abs. 2 (Weber III. 159).
[12] ME. v. 21. November 1819 (Döll. 8 S. 539).
[13] AE. v. 30. März 1881 und ME. v. 5. April 1881 (Weber XV. S. 24 u. 48). ME. v. 10. Januar 1882 (Weber XV. 547 am Schluß).

keitszeugnisses, auf Grund dessen früher eine Befreiung von dieser Taxe gewährt wurde, nicht mehr vor.[1]

§ 140.

Das Tischtitelverhältnis.

Die Tischtitelverleihung ist ihrer rechtlichen Natur nach ein Alimentations-, oder wenn man die Niedrigkeit der Alimentationssumme berücksichtigt, ein Unterstützungsversprechen. Wie die ME. vom 26. April 1866[2] ganz richtig hervorhebt, verfolgt diese Tischtitelverleihung den Zweck, dem katholischen Priester, falls er nicht in anderer Weise versorgt werden kann, einen seinem Stande entsprechenden Unterhalt zu sichern, damit er nicht gezwungen werde, seinen Lebensunterhalt in einer den Stand entehrenden Weise suchen zu müssen. Sie bedeutet ein Standesrecht.

Der Tischtitelverleiher ist der Versprechende. Das ist bei dem landesherrlichen Tischtitel der Staatsfiskus, vertreten durch den Landesherrn, in dessen Namen und auf dessen Befehl der Kultusminister das Versprechen leistet. Die Regierung übermittelt nur die ministerielle Verleihungserklärung und erteilt die Legitimationsurkunde. Zur Obligation ist beim Tischtitel nicht erst Annahme erforderlich, da ein mit der Wirkung der Offerte ausgestatteter Antrag vorausgegangen ist. Für einen obligatorischen Vertrag ist es gleichgiltig, ob die Erklärung des Gläubiger- oder des Schuldnerwillens vorausgegangen ist. Der dem zivilrechtlichen Gebiet angehörende Tischtitelvertrag ist perfekt und unwiderruflich, wenn die auf Antrag erfolgende Verleihungserklärung dem Antragsteller „zugeht" (GVG. § 130), also aus dem Besitz der Kreisregierung heraus und in die Verfügungsgewalt des Antragstellers gelangt ist. Das ist der Standpunkt der Empfangstheorie.

Mit wem ist kontrahiert? Wer ist Versprechensempfänger? Ohne Zweifel der Weihekandidat. Die Sache liegt sehr klar, und doch ist sie durch Entschließungen sowie durch die Rechtsprechung und Litteratur verdunkelt worden.

Die unten cit. ME. vom 15. Januar 1834 behauptete vom Tischtitel, daß er als „Verbindlichkeit des Tischtitelgebers gegen die Kirche, nicht aber gegen die Gemeinde" zu betrachten sei.[3] Die Vollzugsinstruktion zum

---

[1] KMBl. 1881 S. 95 in Verbindung mit ME. v. 27. April 1827 (Döll. 8 S. 545).

[2] Weber VI. 610. Vgl. auch ME. v. 15. Jan. 1834. (Döll. 8 S. 542. Weber II. 709 f.).

[3] Diese ME. ist überhaupt ein höchst bedenkliches Elaborat. Wie kann man nur die Möglichkeit ins Auge fassen, daß der Tischtitel eine Verbindlichkeit gegen die Gemeinde (welche?) bedeute! Sodann soll der Tischtitel eine „gesicherte Teilnahme an der mensa patroni" (!) sein. Es ist schließlich auch falsch, daß der Tischtitel auf den Bestimmungen des Konzils von Trient beruht. Wenn allerdings eine solch konfuse Entschließung ergeht, muß ja die klarste Materie verwirrt werden.

Heimatgesetz von 1825 vom 29. Januar 1837 Z. 5 hat dies unter Weglassung der allerdings höchst unsinnigen Negative wiederholt. Das war wohl die Veranlassung dazu, daß Jul. Meyer den Tischtitel gleichfalls für eine „Verbindlichkeit des Tischtitelgebers gegen die Kirche" erklärte.[1] Ein Erkenntnis des obersten Gerichtshofs vom 3. Mai 1868 nennt den Tischtitel eine „dem Bischof gemachte Zusicherung", erwähnt ihn freilich im übrigen wieder als ein „Rechtsverhältnis zwischen dem Tischtitelgeber und dem Titulaten".[2] Aus diesem Erkenntnis ersieht man aber auch am besten, wie der Irrtum entstanden ist und gestützt wird Beim Fehlen eines Titels hat im Verarmungsfall nach Kirchenrecht der Bischof, nach Staatsrecht außerdem die Heimatgemeinde die Unterhaltungspflicht. Die titelmäßige Weihe ist daher für die Genannten ein Entlastungsgrund.

Das kanonische Recht bestimmte, daß der Bischof die interimistische Unterhaltungspflicht gegen diejenigen Geistlichen habe, die er ohne Titel geweiht hat. Darnach faßte man das vom Titelgeber gemachte Leistungsversprechen als eine dem Bischof gemachte Zusage auf. In Wahrheit ist dasselbe aber nur eine den Bischof entlastende Zusage. Gemacht ist sie dem Kandidaten, der auch um die Zusicherung bat, nicht dem Bischof, der das Gesuch nur vermittelt. Eigenes Vermögen des Kandidaten ist ja auch ein zureichender Titel, und doch gehört dasselbe nicht dem Bischof. Ebensowenig gehört ihm beim titulus pensionis die Pensionsforderung und ebensowenig beim titulus mensae die Tischtitelforderung. Das Versprechen ist also dem Ordinandus, aber nicht dem Bischof gegeben; und nur der erstere, dem das Versprechen ja auch zugestellt wird, ist später bei der Realisierung des Versprechens empfangs- und klageberechtigt. Wenn also beispielsweise der dienstunfähig gewordene Kleriker es vorzieht, sich seinen Unterhalt durch eigene Arbeit zu fristen und auf eine Geltendmachung des Tischtitels verzichtet, so ist nicht der Bischof berechtigt, die Titelforderung zu erheben.

Mit Unrecht wird die Verwirklichung des Tischtitelanspruchs in der ME. vom 20. Dezember 1832[3] „dem bischöflichen Ordinariate oder dem Priester N." überlassen. Das Gericht würde in der Prüfung der Legitimationsfrage voraussichtlich wohl kritischer sein.

Das Kirchenrecht hat den Tischtitel eingeführt, damit der dienstunfähig gewordene Geistliche nicht zu unberufsmäßigen Beschäftigungen gezwungen ist, aber nicht um ihm die letzteren zu verbieten. Die privatrechtliche Disposition steht also ausschließlich bei dem Tischtitelnehmer, dem das Unterstützungsversprechen gegeben worden ist; und das kirchliche Interesse an

---

[1] Archiv f. k. KR. III. S. 280.

[2] Stingl S. 232 und Krick, Pfründewesen 3. A. S. 174[8] drucken das Erkenntnis ab und stellen sich auf seinen Boden. Letzterer bezeichnet aber auch ausdrücklich den Tischtitel für eine „nicht bloß dem Titulanten, sondern auch dem ordinierenden Bischof gegenüber" eingegangene Verpflichtung (S. 172 f.). [3] Döll. 8 S. 542.

einem standeswürdigen Erwerb des Geweihten kann der Bischof nur disziplinarrechtlich wahren.

Das Tischtitelversprechen ist auch kein Vertrag zu Gunsten Dritter nach Maßgabe des BGB. § 328, also kein Versprechen, das dem Bischof zu Gunsten des Weihekandidaten gegeben wird.

Die Stellung des Bischofs zum Tischtitel ist nicht diejenige des Versprechensempfängers, sondern gehört ausschließlich dem öffentlichen Recht an. Weil er ohne zureichenden Titel nicht weihen darf, hat er Existenz und Höhe des begrenzten Tischtitels zu prüfen.[1] Ihm wird deshalb die Tischtitelurkunde vorgelegt; aber ihm ist das darin enthaltene Versprechen nicht gemacht. Seine Prüfungspflicht besteht zum Schutz des Weihekandidaten, der gegenüber jedem Unfall gesichert werden soll. Der Bischof haftet hier für schuldhaftes Versehen, und der geschädigte unvermögende Kleriker kann im Fall seiner Dienstuntauglichkeit in einer auf c. 4 X. 3, 5[2] gestützten Klage, die sich somit in den Rahmen der Syndikatsklage einfügt, Schadensersatz fordern. Denn das ist die in der Dekretalenstelle erwähnte interimistische Sustentation des Bischofs. Indem der Bischof die Interessen des Ordinandus wahrnimmt, sorgt er daher auch für sich selbst, d. h. für die mensa episcopalis.[3] Das hat zu der Meinung geführt, als ob der Tischtitel ein dem Bischof gegebenes Versprechen sei.

Ganz irrig aber ist die Auffassung des S. 604 erwähnten Erkenntnisses von 1868, wonach dem Geweihten auf Grund der Weihe nach c. 4 X. 3, 5 ein Anspruch „gegen die katholische Kirche" zustehe, der sich gewissermaßen erst im Tischtitel konvertiert. Darnach hätte der Bischof normalerweise gegenüber dem Ordinierten die Alimentationspflicht (vielleicht als geistlicher Vater??), und dieser würde dann nur Deckung beim Tischtitelgeber suchen. Die Tischtitelverleihung ist aber in Wahrheit überhaupt nicht an den Bischof gerichtet; und daß die Weihe als solche keinen Unterhaltsanspruch gegen die Kirche gibt, sieht man am besten am patrimonium und der pensio. Man kann nur sagen, daß die Ordination einen Anspruch auf Verwendung in der Seelsorge begründet, und man darf Weihe und Anstellung nicht verwechseln.

Die Tischtitelverleihung ist weder ein Vertrag zu Gunsten des Weihekandidaten, noch ein Vertrag, in welchem der Bischof seine Unterhaltspflicht auf fremde Schultern abladet; vielmehr entsteht die letztere erst dadurch, daß er bezüglich der Prüfung des von dem Weihekandidaten erwirkten Alimentationsversprechens fahrlässig gehandelt hat. Der Bischof steht in

---

[1] Die MC. v. 6. April 1841 (Döll. 8 S. 153, Weber II. 467*) betont daher, „daß es lediglich dem bischöflichen Ordinariate N. anheim gegeben werden müsse, die Interessen der Privattitulanten sowohl als jene der mensa episcopalis in vorkommenden Fällen durch das Bestehen auf Ausstellung vollkommen genügender Tischtitelurkunden, in gesetzlich zulässiger Weise zu wahren." Vgl. auch MC. v. 10. April 1829 (Döll. 8 S. 541; Weber II. 467). [2] Vgl. oben S. 595.

[3] Vgl. Note 1 und unten S. 607 Z. 5.

gar keiner Rechtsbeziehung zum Titelgeber, und selbst seine Titelbemängelung wendet sich an den Weihekandidaten, dem damit der Zutritt zu den Weihen versperrt resp. die Voraussetzung der Zulassung bestimmt wird. Gestaltet sich das im wirklichen Rechtsleben mitunter anders, so kommt das durch das Streben nach Vereinfachung. Das Rechtsverhältnis ändert sich damit nicht. Der Bischof steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Ordinandus, während der letztere allerdings in ein rechtlich geschütztes Verhältnis sowohl zum Titelgeber als zum Ordinator tritt.

Ueber die Rechtsbeziehung des Ordinandus zum Ordinator ist noch folgendes hinzuzufügen.

1. Die Sustentationsforderung des Ordinandus gegen den Ordinator im Fall der Dienstunfähigkeit setzt voraus, daß der letztere seiner Zeit sine certo titulo geweiht hat (c. 4 X. 3, 5). Dabei ist es gleichgiltig, ob derselbe ohne Titel oder ohne zureichenden oder ohne sichergestellten Titel geweiht hat. Hat z. B. ein privater Titelgeber kein Pfand bestellt und wird bankrott, so daß er seiner Titelverbindlichkeit nicht entsprechen kann, so haftet der Bischof. Eine vereinzelte Fahrlässigkeit ist indes regelmäßig nicht besonders folgenschwer, weil der Bischof von seiner Verbindlichkeit durch die Uebertragung eines Benefiziums befreit wird.[1] Wenn allerdings eine Uebertragung nicht mehr möglich ist, wird die Sache praktisch.

2. Die bischöfliche Ersatzverbindlichkeit cessierte früher, wenn der Kandidat zur Zeit der Dienstunfähigkeit eigenes Vermögen hatte.[2] Später als das patrimonium selbst ein Titel wurde und diesem die pensio gleichgestellt wurde, kam eine Unterhaltsverbindlichkeit des Bischofs beim Vorhandensein eines genügenden patrimonium oder einer pensio zur Zeit der Weihe gar nicht zur Entstehung. Die entgegenstehende Meinung[3] berücksichtigt nicht genügend die historische Entwickelung und faßt die Verbindlichkeit des Bischofs unrichtig als Strafe. Da kommt es denn freilich nicht darauf an, ob der Ordinandus arm oder reich ist. Dem widerspricht aber der Wortlaut der Alexander-Stelle, welche von Strafe nichts sagt und dieselbe durch die zeitliche Beschränkung der Unterstützungspflicht ausschließt. Man sieht auch nicht ein, warum für die Verletzung eines gemeinen Kirchengesetzes eine Strafsumme an die Privaten zu zahlen ist, an welchen die Verletzung der Gesamtheit nur die Oberfläche beschritt. Und wenn das bei der alten privatrechtlichen Auffassung der Strafe allenfalls möglich war, heute geht das nicht mehr an.

---

[1] c. 4 X. 3, 5: „tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet". Desgl. c. 16 X. ib.: „donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur."

[2] c. 4 X. 3, 5: „nisi talis forte ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere."

[3] Hinschius, KR. I. 78. Dort andere Vertreter.

3. Die bischöfliche Sustentation ist eine Schadensersatzleistung, welche durch eine der Syndikatsklage nachgebildete Klage gefordert werden kann. Voraussetzung ist, daß der Bischof bei der Weihe durch die Verletzung der gesetzlichen Tischtitelbestimmungen für den Kandidaten keine ausreichende Fürsorge getroffen hat und der letztere nun infolge seiner Dienstunfähigkeit und Armut in die hilfsbedürftige Lage gekommen ist, vor welcher ihn der Bischof durch Befolgung der Titelnormen bewahren sollte.

4. Erfolgt die Weihe auf Grund eines allgemeinen Auftrags für die ganze Diöcese, so haftet der Beauftragte.[1] Wer, wie z. B. der ein- für allemal bevollmächtigte Weihbischof, in der Diöcese das Weiherecht schlechthin ausübt, hat auch die gesetzlichen Voraussetzungen in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Ist der Auftrag aber auf bestimmte Personen beschränkt, und das ist schon der Fall, wenn ein fremder Bischof um die Ordination der Theologen eines Jahreskurses angegangen wird, so hat der Auftraggeber das Prüfungsrecht und damit die Haftung.

5. Die bischöfliche Unterhaltspflicht richtet sich nicht an die Privatperson des Bischofs, sondern den amtlichen Charakter desselben. Das heißt: sie ruht auf der bischöflichen mensa und geht deshalb auf den Amtsnachfolger über.[2] Die ME. vom 10. April 1829[3] weist daher die betreffende Verbindlichkeit dem Bischof resp. „Ordinariate" zu und fährt dann fort: „Der angebliche Mangel einer mensa episcopalis kann gegen diese Verbindlichkeit nicht schützen, da den dermaligen Bischöfen Bayerns nach Art. IV. des Konkordates gleichfalls eine mensa ausgewiesen ist, und die dermaligen Geldbezüge derselben aus der Staatskasse nichts anders als das Surrogat dieser seiner Zeit in Gütern und ständigen Fonds anzuweisenden mensa sind."

6. Man nimmt auch eine Haftung der Erben des Bischofs an. Hinschius hat aber ganz richtig ausgeführt,[4] daß die Erben nicht vom Ordinatus, sondern von der geschädigten bischöflichen mensa belangt werden können. Der erstere hält sich ausschließlich an das bischöfliche Benefizium. Dieses aber, seinerzeit durch einen ordnungswidrigen Akt des Bischofs geschädigt, nimmt seinen Regreß an die Erben des Bischofs, welche für die schuldhaften Handlungen des Erblassers nach Maßgabe des Zivilrechts aufzukommen haben.

7. Der ersatzpflichtige Ordinator kann sich durch die Uebertragung eines Benefiziums befreien und dabei den Ordinatus anhalten, daß er die „auf seine bisherige Verpflegung erlaufenen Kosten in angemessenen Fristen zurücksetze".[5]

---

[1] c. 7 in VI° 3, 4.
[2] c. 16 X 3, 4: „ordinatores vel successores."
[3] Döll. 8 S. 541; Weber II. 467 f.
[4] KR. I. 79.
[5] ME. v. 10. April 1829 (Döll. 8 S. 541; Weber II. 468).

§ 141.

Der Tischtitelanspruch.

Der rechtliche Inhalt der Titelverleihung bestimmt sich nach dem Tenor der Urkunde. Ist darnach das Versprechen beispielsweise nur für den Fall der unverschuldeten Dienstuntauglichkeit gegeben, so hat es dabei sein Bewenden. Gewiß sollen die Bischöfe darauf bestehen, daß die Privattischtitelgeber die Verpflichtung, ihre Titulanten in casu delicti zu verpflegen, nicht ausschließen, andernteils sie selbst die Sustentationspflicht haben.[1] Aber das bestätigt nur den Satz, daß der Tischtitelverleiher nur nach Maßgabe seines Versprechens verpflichtet ist. Dasselbe gilt auch insbesondere rücksichtlich einer eventuell fixierten Höhe des Sustentationsbetrags, des Einflusses der Arbeitsfähigkeit und der Rückwirkung eines früheren Pfründebesitzes, sowie der Einfügung einer Zeitbestimmung oder Bedingung.

Hier soll der Tischtitelanspruch besprochen werden, wie er sich, mangels vertragsmäßiger Besonderheiten, kraft gesetzlicher Anordnung darstellt. Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen des Tischtitelanspruchs?

An erster Stelle ist hier gefordert der Empfang der Weihe, genauer: der Subdiakonatsweihe, in Oesterreich sogar der Priesterweihe.[2]

Das Tischtitelrecht ist ferner subsidiär, d. h. der Tischtitelgeber hat nur einzutreten und in dem Maß zu leisten, als der Titelempfänger zur Seelsorge untauglich wird, oder seinen Amtsverrichtungen nicht mehr vorstehen kann, also dienstunfähig und vermögenslos ist.[3] Die gemeinrechtliche Doktrin ging hier weiter und verlangte Erwerbsunfähigkeit oder Unfähigkeit, sich zu ernähren. Darnach könnte man von einem krüppelhaft gewordenen Kleriker beispielsweise verlangen, daß er es versuche, seinen Unterhalt zunächst durch Privatunterricht u. dgl. zu fristen. Das entspricht aber nicht der bayerischen Praxis, die vornehmen Sinnes hier ihre eigenen Wege geht.[4]

Eine weitere Voraussetzung für das Tischtitelrecht ist der Mangel einer Pfründe.

---

[1] ME. v. 10. April 1829, Weber II. 467 f., Döll. 8 S. 541. Vgl. auch oben S. 605[1]. [2] Hofdekret v. 7. Januar 1792.

[3] Wie die ME. v. 10. April 1819 (Döll. 8 S. 541) hervorhebt, ist der Bezug des Tischtitels davon abhängig, daß der Kleriker außer stande ist, „sich seine standesgemäße Sustentation durch Dienstleistungen in der Seelsorge oder durch den Ertrag einer Pfründe zu verschaffen". Vgl. auch ME. v. 20. Oktober 1832 (Döll. 8 S. 542): „Zur Versorgung durch ein geistliches Amt untauglich." Die ME. v. 28. Oktober 1842 (Döll. 23 S. 154, Weber III. 467) will daher geprüft sehen, ob der Petent, „wenn auch zur Seelsorge untüchtig, nicht doch wenigstens die Fähigkeit besitze, ein Inkuratbenefizium zu versehen". Unfähigkeit „zu seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen" ist vorausgesetzt in der grundlegenden ME v. 27. Januar 1829 (Döll. 8 S. 535 f.), „Dienstuntauglichkeit" in der ME. v. 9. September 1819 (Döll. 8 S. 535). Unfähigkeit zum Dienst der Kirche ist auch in den bayerischen Statuten für die Emeritenanstalten als Voraussetzung der Emeritenpension aufgestellt. Dem entsprechen auch die üblichen Tischtitelformulare.

[4] Dies gegen J. Meyer S. 274.

Wer eine Pfründe besitzt, hat und braucht keinen anderen Titel. Hilfsbedürftigen Benefiziaten hilft man in Bayern durch Personalzulagen oder auch Unterhaltsbeiträge aus dem Diöcesanemeritenfond und aus den sich ergebenden Rentenüberschüssen reicher Gemeinden (ME. § 48 c). Auf den Tischtitel darf hier nicht zurückgegriffen werden.[1]

Nicht so einfach steht es dagegen bezüglich der bepfründet gewesenen Kleriker. Die einen sagen: mit dem Empfang der Pfründe ist die Tischtitelverpflichtung gelöst, und es wird nun so angesehen, als ob der Geistliche auf dieses Benefizium geweiht worden wäre. Die anderen sagen: während des Pfründebesitzes ruht die Tischtitelberechtigung, aber später lebt sie wieder auf. Die Sache liegt so, daß hier das gemeine und das bayerische Recht auseinandergeht.[2]

Nach gemeinem Kirchenrecht erlischt durch die Uebertragung einer Pfründe der Tischtitel und tritt an dessen Stelle der titulus beneficii. Wie ich bereits in der Definition des Tischtitels S. 598 hervorgehoben habe, geht das gemeinrechtliche Sustentationsversprechen nur bis zur Zeit, wo der Kleriker ein Benefizium erlangt; und ich will hier nur noch hinzufügen, daß der dienstunfähig gewordene Pfründner aus der Pfründe erforderlichen Falls in der Form der pensio zu unterhalten ist. Hierin ging aber Bayern seine eigenen Wege.

Das hing damit zusammen, daß in Bayern die Benefizien mit seltenen Ausnahmen nicht groß genug sind, um nötigenfalls zwei Kleriker standesgemäß zu unterhalten, und andernteils auch die Emeritenanstalten, zumal vor ihrer Reorganisation in den 40er Jahren, der Leistungsfähigkeit entbehrten und auch heute noch nicht auf alle Bedürfnislagen zugeschnitten sind. Das bayerische Verordnungsrecht wiederholt daher den Satz, daß auch die bepfründet gewesenen Kleriker tischtitelberechtigt sind.

Hier kommt insbesondere die auf allerhöchsten Befehl ergangene ME. vom 27. Januar 1829[3] in Betracht, welche zwar die Möglichkeit ins Auge faßt, dem amtsunfähig gewordenen Pfründner durch die Uebertragung einer leichteren Kuratstelle oder eines einfachen Benefiziums, oder auch durch eine pensio oder den Emeritenfond zu helfen, aber im übrigen den Satz an die Spitze setzt, daß der definitiv angestellte Geistliche seine Tischtitelberechtigung nicht verloren hat. Es ist nur eine Anwendung dieses Satzes, wenn an anderen Stellen festgestellt wird, daß mit der Verleihung einer landesherrlichen Patronatspfründe an einen Privattitulanten oder umgekehrt der alte Tischtitel verbleibt.[4]

---

[1] ME. v. 18. April 1845 (Döll. 23 S. 155).

[2] Das hat vor allem Jul. Meyer S. 281 f. übersehen. [3] Döll. 8 S. 535 f. Weber II. 456.

[4] ME. v. 20. Dezember 1832 (Döll. 8 S. 542). ME. v. 8. April 1836 (Döll. 8 S. 765). Nur in diesem Zusammenhang haben die angeführten Bestimmungen einen Sinn. Die Entschließungen scheinen jedoch irriger Weise mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Patrone als solche eine Unterhaltsverbindlichkeit gegenüber den von ihnen präsentierten Klerikern haben.

Am klarsten kommt unser Satz in der ME. vom 20. Dezember 1832[1] zum Ausdruck: „Durch die Anstellung des tischtitelberechtigten Priesters N. im Pfarramt ist diese (Tischtitel-) Verbindlichkeit keineswegs auf immer erloschen, sondern hat nur so lange geruht, als derselbe zur Versehung des Pfarramts tauglich war."

Dieser Rechtszustand, wonach die Tischtitelbezüge auch den emeritierten Benefiziaten gewährt wurden, modifizierte sich mit dem Aufkommen der Emeritenanstalten insoweit, als sich unter ganz gewissen Voraussetzungen der Tischtitelanspruch der emeriti zu dem Anspruch auf eine (höhere) Emeritenpension konvertierte.

Die erste „Versorgungsanstalt für alte und gebrechliche Seelsorger" wurde in dem Fürstentum Bamberg durch VO. vom 4. Februar 1805 errichtet.[2] Es war das eine Stiftung, welche für 12 Emeriten je einen Jahresbezug von 400 fl. flüssig machte und es den Betreffenden frei ließ, wo sie ihre Pension verzehren wollten.

Als der König von Bayern vielfältig neue Beweise erhielt „für die Notwendigkeit, in Unsern sämtlichen Staaten, und vorzüglich in Unseren alten Erblanden ähnliche Aenderungen sobald als möglich zu treffen", beschloß er durch VO. vom 11. Oktober 1811 „die Grundzüge zur allgemeinen Erreichung obiger Absicht bestimmt vorzuschreiben".[3] „Eigentliche Emeritenhäuser" wurden auch hier nicht ins Leben gerufen, sondern nur die Verabfolgung von „Pensionen" im Maximum von 400 fl. beschlossen. In dieser Verordnung wurden noch die Quellen dieses später sog. Zentralemeritenfonds namhaft gemacht — großenteils stammte derselbe aus dem Vermögen und den Refusionsgeldern des Bartholomäer-Instituts in Ingolstadt — und die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung normiert, außerdem in jeder Diöcese eine eigene „Administration" oder Verwaltungsstelle dieses allgemeinen „Emeritenfonds" gebildet, welche vorläufig mit der Landesdirektion identisch war und bis zur Reorganisation der Emeritenanstalten bei der Kreisregierung verblieb. Das Konkordat Art. VI. faßte die Herstellung eines hinlänglich dotierten Emeritenhauses ins Auge, „in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können". Indes blieb das ein bloßes Vorhaben, und in Wirklichkeit mußte man bis in die 40er Jahre mit dem Bamberger und dem Zentralemeritenfond auskommen. In Regensburg bestand noch ein äußerst geringer Emeritenfond,[4] und auch andere Diöcesen hatten eigene Emeritenfondkapitalien, die zum guten Teil auf freiwillige Beiträge und Interkalargefälle zurückgingen.

Ueber die Beziehung dieser Emeritenfonds zum Tischtitel spricht sich die cit. VO. vom 11. Oktober 1807 mit hinlänglicher Bestimmtheit aus.

---

[1] Döll. 8 S. 542.

[2] Döll. 8 S. 744 ff. Diese sog. Emeritenanstalt wurde 1824 auf das ganze Bistum Bamberg ausgedehnt. ME. v 22. April 1824 (Döll. 8 S. 757). [3] Döll. 8 S. 746.

[4] ME. v. 18. Juli 1827 (Döll. 8 S. 757).

Hiernach eignen sich zur Teilnahme an der Emeritenanstalt die Titulanten des Landesherrn, der Bischöfe, Domkapitel, Stifter, Klöster, Gemeinden und Stiftungen, ferner aber auch die Titulanten der Privatpatrone, „wenn ihre Titelgeber und Patrone durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beiträge oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher festzusetzenden Vorschrift, mit der Administration des Emeritenfonds hierüber abgekommen sein werden". Für die Privattitelgeber wurde später noch einmal besonders ausgesprochen, daß sie „die Zurückweisung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben", wenn sie „der Emeritenanstalt nicht beigetreten sind".[1] Der maßgebende Gedanke war also dieser: der Tischtitelgeber, welcher einen entsprechenden Beitrag[2] zum Emeritenfond leistet, löst dadurch seine Sustentationspflicht gegen emeritierte Pfründner ab. Damit war die Tischtitelverpflichtung gegen die bepfründet gewesenen emeriti ebenso bestimmt anerkannt als konvertiert.

Das blieb auch leitendes Prinzip, als sich in den 40er Jahren eine auf Verbesserung der Vermögenslage der emeriti gerichtete Reorganisation der Emeritenanstalten vollzog. Mit München-Freising ward begonnen[3], und das diesbezügliche durch den König genehmigte Statut ward für die anderen Diöcesen vorbildlich und zum allergrößten Teil wörtlich kopiert.[4] Zuletzt (am 1. Januar 1890) wurde auch in Passau eine Emeritenanstalt ins Leben gerufen. Diese jetzt durch die Ordinariate verwalteten Emeritenanstalten, welchen jeder bepfründete und unbepfründete Priester der betreffenden Diöcese beitreten kann, in Bamberg[5] und jetzt auch in München[6] sogar beitreten muß, verfolgt den Zweck, ihren Mitgliedern im Fall der Dienstunfähigkeit durch Verabfolgung einer Emeritenpension ein besseres Auskommen zu sichern, als das durch den Tischtitel möglich war. Zur Bildung und Erhaltung dieser Fonds dienten resp. dienen, wenn man

---

[1] ME. v. 24. November 1809 (Döll. 8 S. 753).

[2] Für den landesherrlichen Tischtitel wurde 20facher Tischtitelbetrag als „Surrogat" angesetzt. ME. v. 11. Oktober 1807 Z. 25 (Döll. 8 S. 749). Dabei erscheinen die an bepfründet gewesene Kleriker auszuzahlenden Tischtitelbezüge geradezu als die Regel.

[3] Statut v. 27. Dezember 1842 (Döll. 23 S. 195 ff., Weber III. 469 ff.). Die im Jahr 1874 abgeänderten Statuten im Pastoralblatt 1874 Nr. 48 (26. November 1874).

[4] Bamberger Stat. v. 30. Oktober 1845 (Döll. 23 S. 203 ff.); Würzb. Stat. v. 10. November 1845 (Döll. 23 S. 211 ff.); Augsb. Stat. v. 10. April 1846 (Döll. 23 S. 220 ff.); Regensb. Stat. v. 16. August 1846 (Döll. 23 S. 229 ff.); Eichstätt. Stat. v. 1847 (Döll. 23 S. 243); Speyerer Statut v. 1853 (Pfälzer KABl. 1853 S. 906).

[5] Schon die ME. v. 8. April 1836 (Döll. 8 S. 765, Weber III. 469[1]) hatte für Bamberg den Pfarrern den Eintritt zur Pflicht gemacht. Heute ist § 11 der Statuten maßgebend: „Jedem in der Seelsorge stehenden bepfründeten oder nicht bepfründeten Priester der Erzdiöcese, sowie auch jedem im außerkirchlichen Dienste stehenden Priester, solange er noch im Diöcesanverbande sich befindet, ist, wenn er nicht ein für die Lebenszeit gesichertes 400 fl. erreichendes Einkommen nachweisen kann, der Beitritt zur Emeritenanstalt, wie bisher, auch fernerhin zur Pflicht gemacht.

[6] Stingl S. 240: „Die Zugehörigkeit zur Emeritenanstalt ist (in der Erzdiöcese München) für alle Diöcesanpriester, mit alleiniger Ausnahme der präbendierten Stiftsgeistlichen und der in pragmatischen Stellungen befindlichen Geistlichen obligatorisch. Dafür wird kein Ingreßgeld erhoben."

von den Interkalargefällen und Schenkungen, sowie den Unterstützungsfondsabgaben, dem Zuschuß aus Rentenüberschüssen reicher Kirchenstiftungen und den Ingreßgeldern der Mitglieder absieht, vor allem die staatlichen Dotationsbeiträge, die Zuwendungen aus dem aufgeteilten Zentralemeritenfond und das Vermögen der früheren Diöcesanemeritenfonds. Die staatliche Dotation erfolgte auf Grund des Konkordats Art. VI. und wird heute wie früher in dem Budget einer jeden Finanzperiode auf die ganze Dauer derselben festgesetzt.[1]

Diese Staatszuschüsse bedeuten, wie die frühere Ausführung begreiflich macht, zugleich die Ablösung des landesherrlichen Tischtitels für die bepfründet gewesenen emeriti, für welche die Emeritenanstalten in erster Linie bestimmt sind.[2]

Ueber das Verhältnis der Emeritenpension zum Tischtitel gilt folgendes.

„Jedem nicht bepfründeten Mitgliede bleiben bis zur Erlangung einer Pfründe seine rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuß vorbehalten." Dieser Satz, welcher gleichmäßig in allen Statuten vorkommt,[3] erklärt sich daher, daß der Emeritenfond in erster Linie für alte, ausgediente, und daher bepfründet gewesene Kleriker bestimmt ist, und nur nebenher und ergänzend für die dienstunfähig gewordenen Hilfsgeistlichen verwendet werden soll. Die Statuten haben daher die übereinstimmende Zusatzbestimmung (a. a. O.): „Einem solchen Mitglied (Kaplan), welches in dieser Periode dienstunfähig wird, soll der Tischtitelbetrag durch einen Zuschuß aus der Emeritenkasse nach Maßgabe seines Bedürfnisses und der bereits an die Anstalt geleisteten Beiträge bis zu 300 und 400 fl.[4] ergänzt werden können." Der dienstunfähig gewordene, unbepfründete Geistliche behält also seinen Anspruch gegen jeden, auch den landesherrlichen Tischtitelgeber.

Dasselbe gilt auch für die demeriti. Eine gleichlautende Definition sämtlicher Statuten[5] versteht darunter „Mitglieder, welche durch irgend ein geistliches, weltliches oder gemischtes Vergehen oder Verbrechen für einige Zeit oder für immer zur Ausübung eines kirchlichen Amtes unfähig geworden sind"; und es wird hier (a. a. O.) die gleichmäßige Bestimmung getroffen, daß dieselben „auf die Dauer dieser Unfähigkeit keine Unterstützung von der Emeritenanstalt anzusprechen haben".[6] Diese blieben daher auf den

[1] Ueber die Dotation der Emeritenanstalten vgl. unten S. 624 ff.

[2] ME. v. 10. April 1846 (Döll. 23 S. 220).

[3] Münch. Statut § 22, Bamb. § 18, Würzb. § 24, Augsb. § 22, Regensb. § 21, Eichst. § 20.

[4] Ueber die spätere Erhöhung der Zuschüsse vgl. unten § 147

[5] Münch. § 25, Bamb. § 21, Würzb. § 27, Augsb. § 25, Regensb. § 24, Eichst. § 23.

[6] Die VO. v. 11. Oktober 1807 Nr. 26 ff. hatte einen anderen Standpunkt eingenommen. Wenn die emeriti und demeriti auch verschiedene Klassen darstellen, so hielten sie sich, was ihre Sustentation anlangt, nach jener Ausführung doch in derselben Sphäre. Der Unterstützungsbeitrag aus dem Emeritenfond wurde für die letzteren nur niedriger bemessen (Maximum 182 fl. 30 kr). J. Meyer irrt aber, wenn er S. 283 f. meint, daß das trotz der neueren Statutarbestimmungen noch geltendes Recht sei.

Tischtitelgenuß angewiesen. Die unterschiedsvolle Stellung der emeriti und demeriti zum Tischtitel hat die königliche Bestätigungsurkunde zum Regensburger Statut klar hervorgehoben, indem sie bestimmte, „daß demeritierte Priester im Sinne des § 24 der Satzungen, nachdem dieselben auf Unterstützung aus dem Emeritenfond keinen Anspruch zu machen haben, und somit, wie bisher auf den Tischtitelgenuß angewiesen bleiben, von den übrigen auszuscheiden, und soferne sie der Kategorie der bereits bepfründeten Geistlichen angehören, unter Allegierung des bezüglichen Straf- resp. Disziplinarerkenntnisses gesondert anzuführen sind.[1] Für die emeritierten landesherrlichen Titulaten dagegen wurde nach dem erörterten Prinzip die „Einziehung des Tischtitelgenusses für das nächstkommende Etatsjahr" verfügt.[2]

Aus diesen Ausführungen ergibt sich folgendes: die Tischtitelberechtigung wird in Bayern durch den Pfründebesitz auch heute noch nicht aufgehoben, sondern ruht nur in dieser Zeit. Mit dem Verlust des Beneziums lebt sie wieder auf, mit dem Unterschied, daß dabei unter Umständen das Tischtitelrecht eine Konvertierung erfährt. In letzter Hinsicht sind nämlich die früheren Ausführungen über die Ablösung der Tischtitelverpflichtung durch Anschluß an die Emeritenanstalt in Erinnerung zurückzurufen. Diese Titelkonvertierung hat der Staat gegenüber sämtlichen Emeritenanstalten durch seine Dotationsbeiträge bewerkstelligt, die privaten Titelgeber dagegen nicht. Darnach ergibt sich folgende Verschiedenheit: der auf den landesherrlichen Tischtitel geweihte und bepfründet gewesene Kleriker (emeritus) kann seinen Tischtitelanspruch nur in der Form einer Pensionsforderung gegen die Emeritenanstalt geltend machen. Für die Demeriten und noch nicht Bepfründeten ist aber die Emeritenanstalt nicht geschaffen worden, und die Titelverpflichtung des Staates gegen jene ist daher auch nicht abgelöst worden. Der Etat von 1900/1 hat für den landesherrlichen Tischtitel noch 54000 M. vorgesehen, übrigens 4000 M. mehr als für 1898/99.[3] Voraussetzung eines einwandfreien Emeritenanspruchs ist, daß der emeritus Mitglied der Emeritenanstalt ist, wofür er anderenteils freilich auch eine den Tischtitel übersteigende Pension erhält. Tritt der landesherrliche Tischtitulant der Emeritenanstalt nicht bei, so hat er gegen diese auch keinen Sustentationsanspruch; und das ganze so vorsichtig ausgebaute Titelrecht, würde, insoweit keine Zwangsmitgliedschaft besteht, in Trümmer gelegt sein, wenn die Statuten hier jede Leistung verweigern würden. Nichtmitglieder haben aber wenigstens einen Unterstützungsanspruch im bescheideneren Maße, wobei freilich das Ordinariat völlig freie Hand behält. Man sieht hier, daß nur das Bamberger und seit 1874 auch das Münchener Recht mit seiner Zwangsmitgliedschaft dem Geiste des kanonischen Titelrechts entspricht. Gegen den Privattischtitelgeber, der nicht abgelöst hat, bleibt

[1] ME. v. 16. August 1846 (Döll. 23 S. 230).
[2] a. a. O. vgl. auch ME. v. 10. April 1846 (Augsburg): Döll. 23 S. 220.
[3] Ueber den Grund dieser Erhöhung vgl. unten S. 618.

der Titelanspruch bestehen. Insoweit der Berechtigte aber aus der Emeritenanstalt befriedigt werden muß, ist er nicht mehr bedürftig; in diesem Umfang cessiert daher die Titelverpflichtung, obschon der Verpflichtete nicht abgelöst hat.

Die Sustentationsfrage der Demeriten führt von selbst zu der anderen Frage, welchen Einfluß das deliktische Verhalten des Geistlichen auf seinen Tischtitelbezug hat. Daß der demeritus tischtitelberechtigt bleibt, wurde bereits hervorgehoben. Der Tischtitel ist ja keine Auszeichnung oder Belobigung, auf die jener allerdings keinen Anspruch mehr hätte, sondern die Zusicherung eines standesgemäßen Auskommens; dem geistlichen Stand gehört aber auch der demeritus noch an, gleichgiltig, ob ihn Pfründesuspension, Privation oder Deposition getroffen hat. Man hielt sich in der Praxis hier dadurch schadlos, daß man dem Demeriten früher nur den einfachen und dann den doppelten landesherrlichen Tischtitel gewährte, und sich darüber nicht beunruhigte, daß damit ein standesgemäßer Unterhalt nicht gesichert ist. Mit der Tischtitelberechtigung des abgesetzten Geistlichen hängt die Bestimmung zusammen, daß in Fällen, wo ein Priester suspendiert oder entlassen wird, das Ordinariat außer der Kreisregierung auch dem Tischtitelgeber Mitteilung zu machen hat.[1] Letzterer hat im Fall der Absetzung, weil er jetzt einzutreten hat, sowohl den Rekurs an das Metropolitikum als an den König.[2]

Wie muß das deliktische Verhalten beschaffen sein, damit die Tischtitelberechtigung erlischt, resp. suspendiert wird?

I. Die Erlöschungsgründe.

1. Das Tischtitelrecht erlischt durch die Degradation des Geistlichen. Dem wurde widersprochen[3] mit dem Hinweis, daß die Weihe einen unverlierbaren Charakter begründe. Gewiß. Aber hier handelt es sich nicht um den nur durch den Glauben erreichbaren inneren Charakter, sondern die äußeren und noch dazu auf das vermögensrechtliche Gebiet abgeladenen Standesvorrechte.

Die Degradation benimmt alle geistlichen Standesrechte und stellt den Kleriker äußerlich dem Laien gleich. Damit fällt dann naturgemäß auch das geistliche Standesvorrecht der Unterhaltsgarantie. Deshalb bestimmte schon die cit. VO. vom 11. Oktober 1807, welche doch den Demeriten im allgemeinen sogar einen Anspruch an den Emeritenfond einräumt, daß jeder Sustentationsanspruch mit der Degradation erlischt und die betreffenden Geistlichen „in Beziehung auf ihren Unterhalt wie die übrigen Verbrecher aus dem Laienstande zu behandeln" sind (Z. 34). Auch die Vollzugsinstruktion (zum Heimatgesetz vom 11. September 1825) vom 29. Januar 1837

[1] ME. v. 31. Juli 1827 (Döll. 8 S. 769). ME. 30. März 1852 Z. 5. Aufrechterhalten durch die ME. v 20. November 1873 I. Abs. 2.
[2] ME. v. 31. Juli 1827 (Döll. 8 S. 769).
[3] Jul. Meyer S. 280.

Z. 5 beschränkt den Tischtitelbezug „auf die Dauer der kirchlichen Eigenschaft des Titulanten" und erkennt ihn dem „seiner kirchlichen Eigenschaft entkleideten Geistlichen" ab. Man ist mit Recht darin einig, daß diese Bestimmung trotz des Art. 13 II. des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 noch in Kraft ist und unvermögende degradierte Geistliche ihrer Heimatgemeinde zur Last fallen. Das gilt auch für die folgenden Verlust- resp. Suspensionsgründe.[1]

Uebrigens spielt die Degradation für das Titelgebiet deshalb keine Rolle, weil sie nur bei solchen Verbrechen verhängt wird, auf welche die Todes- oder Zuchthausstrafe ausgesprochen wurde. Ueber den letzteren Fall vgl. unten S. 616.

2. Das Tischtitelrecht erlischt durch den Austritt des Geistlichen aus der katholischen Kirche. Gewiß begründet die Taufe einen character indelebilis; aber die unzerstörbare Zugehörigkeit des Getauften zur katholischen Kirche wirkt nicht hierhin. Das bayerische Verfassungsrecht (RE. § 5 ff.) hat mit der Anerkennung der Bekenntnisfreiheit das Recht des kirchlichen Aus- und Uebertritts ausdrücklich garantiert, und erklärt, daß durch die Religionsveränderung „alle kirchlichen Gesellschaftsrechte" verloren gehen (§ 11). Dazu gehören auch die Standesrechte der Geistlichen. Auch eine ME. vom 15. Januar 1834[2] knüpft an den Austritt eines katholischen Geistlichen aus seiner Kirche den Verlust des Tischtitels. Schon das kanonische Recht steht übrigens auf dem Standpunkt, daß der Austritt, wenn er auch die geistige Zugehörigkeit und die Pflichten unberührt läßt, doch eine Geltendmachung von Mitgliedschaftsrechten ausschließt. Der Austritt muß indes, um diese Wirkung auch in staatlicher Sphäre herbeizuführen, in der nach RE. § 10 vorgeschriebenen Form erfolgt sein, anderenteils bleibt dem Ordinariat nichts übrig, als durch die Verhängung des Kirchenbannes das Tischtitelrecht zu suspendieren.

II. Die Suspensionsgründe.

1. Der Tischtitelbezug wird sistiert durch die excommunicatio major. Das ist im Gegensatz zu dem vorhin erwähnten freiwilligen Austritt der von der geistlichen Behörde verfügte Ausschluß. Auch hier wird nicht die passive, wohl aber die ganze aktive Rechtsfähigkeit betroffen. Alle kirchlichen Rechte werden unterbunden. Dazu gehören aber auch die geistlichen Standesrechte, und damit das Tischtitelrecht.[3] Der Sustentationsanspruch des Geistlichen verdankt ja auch einer kirchlichen Einrichtung seine Existenz, und wird eventuell sogar gegen die kirchliche Oberbehörde vollstreckt. Grund genug, ihn Ausgetretenen und Ausgeschiedenen vorzuenthalten. Die sich im Tischtitel ausdrückende Rücksichtnahme auf

[1] Vgl. auch die ME. v. 15. Januar 1834 (Döll. 8 S. 542. Weber II. 710).
[2] Vgl. die vorige Note.
[3] Vgl. zu unserer Frage die Polemik von Silbernagl (4. A. 130[17]) gegen das OAGE. v. 3. Mai 1868.

den geistlichen Stand ist diesen beiden gegenüber nicht mehr am Platz, die nicht bloß Stand, sondern auch Mitgliedschaft preisgegeben haben. Die Eigentümlichkeit der Exkommunikation als Censur (Besserungsmittel) bringt es jedoch mit sich, daß bei eingetretener Besserung die Wiederaufnahme erfolgen muß und mit den vorher gebundenen Rechten auch der Tischtitel wieder auflebt. Die Exkommunikation bewirkt also im Unterschied von Austritt und Degradation nur eine Suspendierung des Tischtitelbezugs. Es steht selbstverständlich auch kein Hindernis im Weg, daß die Zivilklage, welche zur Zeit der Exkommunikation mit Rücksicht auf diese abgewiesen werden mußte, nach Aufhebung derselben erneuert wird.[1]

2. Der Tischtitelbezug ruht während der Verbüßung einer staatlichen Freiheitsstrafe, weil während dieser Zeit im Fall der Armut der Staat kraft gesetzlicher Notwendigkeit den Unterhalt bestreitet. Während des Aufenthalts in der kirchlichen Demeritenanstalt dagegen sind die Tischtitelbeträge an diese Anstalt, und zwar zu Händen des Ordinariats oder des Anstaltsvorstandes auszuzahlen.[2] Denn die Verpflegung ist hier nicht frei und wird somit durch die Tischtitelgelder ganz oder teilweise gedeckt. Im übrigen haben die Demeritenanstalten die Unterhaltungskosten für die Demeriten zu übernehmen.[3]

Anders steht es wieder, wenn für gewisse Geistliche eine Verköstigungsverbindlichkeit dritter besteht, welch erstere dann als Surrogat des Tischtitels gilt. So haben beispielsweise die Kapläne, welche in der Ausübung der Seelsorge erkranken, einen Anspruch auf Aufnahme in das Juliusspital in Würzburg, wenn sie im ehemaligen Fürstentum Würzburg heimatberechtigt sind oder wenigstens im Umfang desselben in der Seelsorge verwandt wurden. Für diese hat die Universität Würzburg regulierte Verpflegungskosten zu leisten. ME. vom 31. August 1844 und 18. März 1862. Da während dieser Zeit ein Unterstützungsbedürfnis nicht besteht, ruht alsdann der Tischtitel.

§ 142.

Der Tischtitelbetrag.

Da die Tischtitelverleihung ein Alimentationsversprechen ist, so müßte der Unterhaltsbetrag nach dem Grad der eingetretenen Hilfsbedürftigkeit bemessen werden. Bei der Allgemeinheit des landesherrlichen Tischtitels hat sich das bayerische Verordnungsrecht indes nicht auf diesen schwankenden Boden gestellt, sondern jenen ein- für allemal fixiert. Da derselbe

[1] Ueber das Verhältnis des Austritts und der Exkommunikation zum Tischtitelbezug vgl. die Ausführungen des Erk. des obersten Gerichtshofes v. 3. Mai 1868 (abgedruckt bei Stingl 232) und ME. v. 26. April 1866 (Weber VI. 610).

[2] VO. v. 11. Oktober 1807 (Döll. 8 S. 746) Z. 33. [3] a. a. O. Z. 34.

nur mäßig gegriffen ist, wird man ihn besser ein Unterstützungsversprechen nennen. Weitere Unterstützungen werden nach der früheren Ausführung[1] aus dem Emeritenfond geleistet. Dieselbe Ordnung wird man im allgemeinen auch für die Privattischtitel gelten lassen müssen, zumal für dieselben auch im übrigen die für den landesherrlichen Tischtitel geltenden Voraussetzungen bestehen.

Der landesherrliche Tischtitel wurde nun auf 104 fl. fixiert. Vorstellungen um Erhöhung wurden abschlägig beschieden; dagegen bestätigte eine ME. vom 14. Dezember 1837[2] die Praxis, daß „der Tischtitelbezug, wenn er in einzelnen Fällen sich ungenügend zeigt, auf das Doppelte und sogar auf das Dreifache innerhalb der gesetzlichen Mittel erhöht werden kann". So blieb es bis zur XII. Finanzperiode 1874/75. Das Budget hatte zwar auch diesmal keine Erhöhung vorgesehen; indes wurde durch den Finanzausschuß der Kammer der Abgeordneten eine Aufbesserung der katholischen und protestantischen Geistlichkeit in Vorschlag gebracht[3] und im Zusammenhang damit eine Erhöhung der Tischtitel angeregt.[4] Im Ausschuß wurde die Forderung erhoben, daß jeder Tischtitulant um den einfachen Tischtitel erhöht werde; d. h. wer den einfachen Tischtitel hatte, sollte den doppelten, wer den doppelten hatte, den dreifachen erhalten — aber nicht mehr. Ausschuß und Staatsregierung stimmten zu.[5] Diese Erhöhung betrug für die damalige Finanzperiode gegenüber dem regierungsseitigen Voranschlag (33 832 fl.) ein jährliches Mehr von 16 640 fl. Der Vorschlag ging im Plenum der beiden Kammern durch, und so gab es seitdem in Bayern keinen einfachen, sondern nur noch einen zwei- und dreifachen Tischtitel, d. h. 208 und 312 fl. Für diese Tischtitelmehrung gilt aber, was damals für die Aufbesserung der Geistlichkeit überhaupt als leitender Grundsatz acceptiert und in der ME. vom 21. August 1874[6] klar ausgesprochen wurde: „sie sind lediglich Personalzulagen, dazu bestimmt, den Beteiligten eine bessere Lebensstellung zu ermöglichen; sie sind widerruflicher Natur und durch die jeweilige Neubewilligung bedingt." Daraus ergibt sich die später noch zu erwähnende Notwendigkeit, daß der Bezugsberechtigte für jedes Jahr die Fortbewilligung beantragt und die Kreisregierung sich über die Höhe des erbetenen Tischtitelbezugs gutachtlich äußert. Die erwähnte Vergünstigung ward auch den Emeriten zu Teil, welche seitdem den zweifachen Tischtitel erhielten, aber nicht mehr.

Eine weitere Veränderung ergab der Voranschlag für die XIII. Finanzperiode 1876/77. Die „Erläuterungen" zum Kultusetat erklären: „Der

---

[1] S. 612. [2] Döll. 8 S. 536. Weber III. 223.

[3] Verh. der K. der Abg. 1873/74, Beil.-Bd. III. 250.

[4] a. a. O. 252. Der Referent wies dabei in dem Ausschußbericht S. 250 auf die Säkularisation, „nicht um einen Rechtstitel abzuleiten", sondern „um darzuthun, daß die Aufbesserung des früher beraubten Klerus doch mindestens ein Gebot der Billigkeit und moralischen Verpflichtung sein dürfte". [5] a. a. O. S. 252.

[6] Weber X. 446 ff.

einfache Tischtitelbetrag wurde von 104 fl. in 180 M. = 105 fl. umgerechnet, da erst in der XII. Finanzperiode jedem im Genuß des Tischtitels stehenden Priester der einfache Betrag mit 104 fl. zugelegt worden ist. Der Unterstützungsbetrag für Demeriti zu täglich 30 kr. wurde in 1 M. = 35 kr. umgerechnet."[1] Da dies die Zustimmung des Landtags fand, bestand seitdem in Bayern ein Tischtitel von 360 und von 540 M., der je nach Bedarf angewiesen wurde. Die Demeriten bezogen täglich 1 M., was den Tischtitel von 360 M. um ein Kleines übersteigt.

Nach der ME. vom 12. August 1876, welche diese Umrechnung anordnete, wurden für die XIII. Finanzperiode noch weitere 3000 M. bewilligt,[2] „um in außerordentlichen Fällen, in welchen die Beteiligten z. B. bei eingetretener Erblindung, Lähmung 2c. auf fremde Hilfe angewiesen sind, neben dem dreimaligen Tischtitelbezuge noch eine angemessene außerordentliche Zulage gewähren zu können. Dabei wurde ausdrücklich vorausgesetzt, daß jene Unterstützungsbezüge, welche solchen hilfsbedürftigen Geistlichen etwa aus Emeritenfonds[3] oder ähnlichen Quellen bewilligt sind, keinerlei Abbruch erleiden dürfen." Solche außerordentlichen Zulagen sind heute natürlich nur im Rahmen des jeweiligen Budgets zulässig, und die Regierungen haben sich gegebenen Falls in ihrem Vorlagebericht über die Angemessenheit einer außerordentlichen Zulage zu äußern.

Der Etat für 1900/1 stellt für den Tischtitel 54000 M. bereit. Das bedeutet gegenüber der letzten Etatsperiode eine Erhöhung von 4000 M. Dieses Plus erklärt sich gegenüber der bis dahin fallenden Tendenz[4] dadurch, daß der Etat für 1900/1 eine Erhöhung des Titelbetrags vorsieht.

In Zukunft soll nämlich statt des dreifachen, der vierfache Tischtitel bezahlt werden, und der Demeritus pro Tag 1,50 M. erhalten.[5]

Nach der Darstellung S. 610 ff. ist klar, daß der Tischtitel, nachdem für die emeriti die Emeritenanstalten eintreten, nur noch zukommt:

1. Den nicht bepfründet gewesenen Geistlichen, welche dienstunfähig und bedürftig sind.[6]

2. Den Demeriten, welche laut Statut aus der Emeritenanstalt nichts beziehen.[7]

3. Den emeritierten Privattitulanten, welche der Emeritenanstalt nicht beigetreten sind und daher von dort nur reduzierte Gnaden- oder Unterstützungszuschüsse erhalten.[8] Hier handelt es sich aber nur um den Privattischtitel.

---

[1] Verhandlungen der K. der Abg. 1875, Beil.-Bd. I. S. 954.
[2] Weber III. 223*. [3] Vgl. oben S. 612.
[4] Diese erklärt sich aus der zunehmenden Leistungsfähigkeit der Emeritenanstalten.
[5] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 81.
[6] Diese erhalten übrigens Ergänzungsbezüge aus der Emeritenanstalt, welche im Etat für 1900/1 derart erhöht wurden, daß sich eine Pension von 1200 M., und für Geistliche, welche entweder das 70. Lebensjahr zurückgelegt oder auch zum Messelesen untauglich geworden sind, eine Pension von 1500 M. ergibt (vgl. a. a. O. S. 80 f.). Vgl. zur ganzen Frage unten § 147. [7] Vgl. oben S. 612 f. [8] Vgl. oben S. 614 u. unten § 147.

§ 143.

Der Tischtitelgenuß.

Die Tischtitelverleihung oder das Unterhaltsversprechen, welches bei Dienstunfähigkeit im Unvermögensfall erfüllt werden muß, gestaltet sich bei eingetretener Voraussetzung für den Berechtigten zum Tischtitelgenuß. Für den landesherrlichen Tischtitel gelten in dieser Richtung folgende Bestimmungen.

Der Tischtitelgenuß erfordert kultusministerielle Bewilligung. Es hat demgemäß ein Gesuch vorauszugehen, das schon nach dem revidierten Gebührengesetz von 1892 Art. 194 Z. 11 gebührenfrei war. Dasselbe ist von dem Bezugsberechtigten (oder z. B. im Fall der Geisteskrankheit) von seinem Vertreter[1] bei derjenigen Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk der Titelberechtigte seinen Wohnsitz hat.[2] Dem von der Kreisregierung an das Kultusministerium zu erstattenden gutachtlichen[3] Bericht muß beiliegen, also vom Bittsteller an die Kreisregierung in Vorlage gebracht sein: vor allem die Originaltischtitelurkunde, sodann ein vom Gerichtsarzt ausgestelltes oder amtlich kontrasigniertes Gesundheitszeugnis, eine berichtliche Aeußerung der einschlägigen Polizeibehörde über die Vermögensverhältnisse und ein Gutachten des Ordinariats über die Unfähigkeit des Bittstellers zu seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen.[4] Gesuche ohne diese Beilagen werden nicht berücksichtigt.[5] Da der Genuß mit Rücksicht auf die Budgetverhältnisse immer nur auf die Dauer eines Rechnungsjahres und nicht über den Schluß einer Finanzperiode hinaus bewilligt werden kann, sind die Gesuche jährlich zu erneuern und „von der Erneuerung solcher Gesuche sind auch diejenigen Priester nicht befreit, welchen der Tischtitelbezug auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer ursprünglich zugesichert worden ist".[6] Die geschäftliche Behandlung und Vorlage der Atteste ist dieselbe, gleichgiltig, ob die Bewilligung oder Fortbewilligung des Tischtitelbezugs erbeten wird.[7] Die ME. vom 2. Oktober 1868[8] tadelte es, daß nicht selten Gesuche um Bewilligung des Tischtitelgenusses für beträchtlich weit zurückliegende Perioden gestellt werden, und bestimmte, daß Gesuche um die erste Bewilligung so zeitig einzureichen sind, daß die letztere noch in dem Berechtigungsjahr ausgesprochen werden kann. Gesuche um Fortbewilligung des Tischtitelbezugs für das nächste Jahr sind dagegen spätestens bis zum 31. Dezember des

---

[1] Das ist jedoch nicht das Ordinariat.
[2] ME. v. 3. Dezember 1871 (Weber VII. 487*).
[3] ME. v. 23. September 1844 (Döll. 23 S. 155).
[4] ME. v. 27. Januar 1829 (Döll. 8 S. 536, Weber II. 456).
[5] Cit. ME. v. 23. September 1844 (Döll. 23. S. 155). [6] a. a. O.
[7] a. a. O. [8] Weber VII. 487.

laufenden Jahres einzureichen. Nach derselben Entschließung hat die Regierung die eingelaufenen Gesuche zu sammeln, in eine übersichtliche Tabelle zu registrieren und unter berichtlicher Aeußerung in Vorlage zu bringen. In den meisten Fällen wird dabei genügen, wenn bloß die Gesuche selbst mit den nötigen Belegen eingesendet und etwaige aufklärende Bemerkungen über frühere Verhältnisse in die Tabelle aufgenommen werden. Die Einbeförderung der diesbezüglichen Kollegialakten hat daher nur dann zu geschehen, wenn dies aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint. Die Kreisregierung hat sich in ihrem gutachtlichen Bericht über die Höhe des Tischtitels und eventuell die Angemessenheit einer außerordentlichen Zulage zu äußern. Früher wurde die für Tischtitelbezüge durch das Budget bereitgestellte Summe auf die einzelnen Regierungsbezirke im voraus verteilt, seit 1844 jedoch zur nachträglichen Verfügung vorläufig in Reserve gestellt.[1] Nach der citierten ME. vom 27. Januar 1829 ist in dem Vorlagebericht der Kreisregierung noch anzugeben, wie hoch sich die für die Tischtitulanten des Kreises bewilligte Summe in dem Augenblick der Berichterstattung belaufe und durch welche eingetretene Veränderungen sich dieselbe allenfalls vermehrt oder vermindert habe. Die durch ME. vom 27. April 1844 und 8. März 1845 angeordnete monatliche Anzeige über den Stand der Tischtitelbezüge und der etwaigen Heimfälle war durch die ME. vom 30. Mai 1853 auf Quartalanzeigen zurückgeführt worden. Die ME. vom 10. Februar 1866[2] erklärte es jedoch für genügend, daß lediglich am Schlusse des Etatsjahres der effektive Aufwand auf Tischtitelbezüge katholischer Geistlicher nebst Angabe der heimgefallenen Beträge in einem detaillierten Verzeichnisse zum Zwecke definitiver Krediteröffnung berichtlich vorgelegt wird. Nach der ME. vom 25. Juni 1868[3] sollen diese Verzeichnisse längstens bis 1. März eingesendet werden.

Die Bezugsbewilligung, welche das Kultusministerium taxfrei[4] ausspricht, ist ihrer juristischen Natur nach ein an die Kreisregierung gerichteter Zahlungsauftrag. Denn die letztere hat das dem Gesuchsteller zugebilligte Forderungsrecht nunmehr zu verwirklichen, indem sie die Auszahlung veranlaßt. Eine Mitwirkung des Finanzministeriums findet dabei nicht mehr statt. Die citierte ME. vom 25. Juni 1868 erklärte, daß eine „vorgängige weitere Zahlungsermächtigung oder vorschußweise Krediteröffnung von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen nicht mehr erforderlich ist". Der kultusministerielle Zahlungsauftrag wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, an die Finanzkammer hinübergegeben, welche den angewiesenen Betrag ingrossiert und die Auszahlung durch eine Zahlungsanweisung an das Rendamt verwirklicht. In dringenden Fällen

[1] ME. v. 23. September 1844 (Döll. 23 S. 154. Weber II. 456**).
[2] Weber VI. 577. [3] a. a. O. Note **.
[4] So schon die ME. v. 7. November 1826 (Döll. 8 S. 545). Das Gebührengesetz hat daran nichts geändert.

kann die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der Finanzkammer, ohne erst die Entschließung des Kultusministers abzuwarten, einen Vorschuß gewähren.[1] Daß der Tischtitel eine privatrechtliche Forderung darstellt, welche vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden muß, ergibt sich aus der Darstellung S. 603 ff. Der Tischtitel ist zum Leben notwendig und unterliegt deshalb nicht der Pfändung. CPO. § 850 (früher 749) Z. 8.

Die Tischtitelbeträge empfängt und quittiert der Titulant, resp. sein Bevollmächtigter, im Fall der Geisteskrankheit der Vormund. Jedoch hat sich auch die Praxis entwickelt, daß im letzteren Fall der Vorstand des Krankenhauses quittiert, in welchem der geisteskranke Geistliche aufgenommen wurde und unterhalten wird.[2] Das ist um so weniger bedenklich, als auch die Demeritenanstalt, welche dem demeritus Unterhalt bietet, durch ihren Vorstand die Tischtitelgelder empfängt und quittiert, welche zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt sind.[3]

Bezüglich des Quittungsstempels war bis vor kurzem maßgebend das revidierte Gebührengesetz von 1892 Art. 235 Z. 5. Darnach waren Quittungen über Tischtitelbezüge im Jahresbetrag bis 500 M. gebührenfrei. Für höhere Jahresbezüge, also beispielsweise für den dreifachen Tischtitel (540 M.), war, da dieselben nicht unter die „Besoldungen und Funktionsbezüge" des Art. 235 Z. 5 fallen, eine nach Art. 232 abgestufte Gebühr vom Quittungsaussteller zu entrichten. Das war um so unbilliger, als die doppelt so hohen Demeritenpensionen ohne Quittungsstempel verabfolgt werden.[4] Im Jahr 1899 ist daher der Quittungsstempel mit Recht gefallen.[5] Die Tischtitelbezüge hören mit dem Todestag auf.

§ 144.

Die Titelpolitik.

Die Titelinstitution dient dem Zweck, in denkbar frühester Zeit den Geistlichen gegen die pekuniären Nachteile der Dienstunfähigkeit zu sichern. Der Titel ist eine Voraussetzung der Weihe und trotzdem von pensionsrechtlicher Natur.

Gegen diese ungeheuere Vorsicht und Fürsorge, welche schon beim Eintritt in die geistliche Laufbahn Deckung für alle Unannehmlichkeiten der Zukunft sucht und die im Staatsrecht nicht ihresgleichen findet, wäre nichts

---

[1] ME. v. 29. September 1819 (Döll. 8 S. 535).
[2] Das ist mir beispielsweise bekannt vom Priesterkrankenhospiz in Neuburg.
[3] VO. v. 11. Oktober 1811 Z 33 (Döll. 8 S. 750).
[4] Rev. Gebührengesetz v. 1892 Art. 235 Z. 17.
[5] G. v. 9. Juni 1899 Art. 99 (G.- u. VOBl. S. 212).

zu sagen, wenn die Titelpraxis bloß die Quellen des Kirchenvermögens anbohren oder nur auf das eigene Vermögen des Ordinandus abheben würde.

Statt dessen aber muß der Weihekandidat in manchen Diöcesen die Wohnungen der Reichen absuchen und sie mit Bittgesuchen behelligen. In Bayern allerdings springt der Staat ein, indem er die pensionsrechtliche Unterstützung in die Form des Titelversprechens kleidet.

Eine bloße Unterstützung ist es, die nur dadurch, daß sie verbindlich versprochen wird, einen rechtlichen, erzwingbaren Charakter erhält.

Das Titelrecht konnte sich nur deshalb auf den verschiedensten Besitzgebieten niederlassen, weil der Einfluß der Kirche thatsächlich überall hinreicht und alles deren Interessen dienstbar zu machen weiß. Mit dem Moment, wo es einmal an Titelversprechern fehlt, bleibt der Kirche nichts anderes übrig, als dem Weihekandidaten einen Anspruch auf entgeltliche Verwendung im Kirchendienste zu gewähren — wie dies der protestantischen Ordination zu Grunde liegt — und im übrigen für die Bedürfnisse der Zukunft die Emeritenanstalten zur Verfügung zu stellen.

Durch einen derartigen Titelumbau würde die Kirche auf dem Ordinationsgebiet, also in internis, von den Leistungen Dritter unabhängig und wiederum frei werden.

Aus dieser Reformstimmung heraus wurde dem Vatikanischen Konzil denn auch ein „Schema de titulis ordinationis“[1] mit folgendem Inhalt vorgelegt:

Da die Kirche nicht über die erforderliche Anzahl von Benefizien sowie das entsprechende Vermögen verfügt und auch die Ordinanden meistens arm sind, so möge der titulus patrimonii abgeschwächt und wenn auch dieser nicht gestellt werden könne, auf den titulus servitii geweiht werden.

Daß dieser Gesetzesentwurf den kirchlichen Wünschen entsprach und bei einer konziliarischen Beratung auf Annahme rechnen konnte, darf man daraus vermuten, daß er auch durch einen gleichzeitigen Antrag aus der Reihe des Konzils näher ergänzt war.[2]

Eine staatsrechtliche Aenderung kann in folgender Richtung erfolgen.

Der Staat zahlt die bisherige Tischtitelsumme an die Emeritenanstalten, und diese garantieren den Tischtitel.

Damit würden die verwaltungsrechtlichen Weitschweifigkeiten beseitigt, und die Unterstützung der dienstunfähigen Geistlichen würde wieder mehr eine innere Angelegenheit der Kirche werden. Die Aufgabenordnung der Emeritenanstalten selbst bietet den passenden Anhaltspunkt.

---

[1] Abgedruckt bei Martin, „Omnium Concilii Vaticani quae ad doctrinam et disciplinam pertinent documentorum collectio“ p. 138. Vgl. dazu auch Martin, Die Arbeiten des Vatikanischen Konzils S. 92.

[2] Abgedruckt bei Martin, cit. Collectio p. 146 Nr. 6 und dazu cit. Arbeiten S. 101.

2. Abschnitt.

Das Emeritenrecht.

§ 145.

Der Zweck der Emeritenanstalten.

Nach dem Konkordat Art. VI. sollte der König mit dem Beirat der Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotierten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche, also die sog. Emeriten, Unterstützung und Zuflucht finden können.

Dieses Projekt kam indes nicht zur Ausführung,[1] wohl aber wurden Diöcesan-Emeritenanstalten als Fonds ins Leben gerufen, aus welchen Emeritenpensionen und vorübergehende Unterstützungen gewährt werden. Auch sind besondere Emeritenbenefizien bereit gehalten.

Ueber die Geschichte dieser Emeritenanstalten und ihren Zusammenhang mit dem Tischtitelanspruch wurde bereits gehandelt.[2]

Alle acht Diöcesen haben heute ihre Emeritenanstalten, deren landesherrlich bestätigte Statuten[3] nach einheitlichem Muster gearbeitet sind und im wesentlichen übereinstimmen,[4] aber in der Folgezeit mannigfachen Aenderungen unterworfen wurden, die nach den Statuten nur auf die Initiative des Bischofs nach landesherrlicher Genehmigung erfolgen konnten.

Die Begründung des Etats für 1900/01, welcher erhöhte Staatszuschüsse einstellt, um die Emeritenpension auf 1200 resp. 1500 M. zu bringen, faßt eine allgemeine Revision der Statuten ins Auge.[5]

Die Emeritenanstalten verfolgen nach der Erklärung der einschlägigen Statuten den Zweck, denjenigen Priestern der Diöcese, „welche zum Dienste der Kirche unfähig geworden sind, den nötigen lebenslänglichen Unterhalt, oder die erforderliche momentane Unterstützung zu gewähren."

---

[1] Später haben die Statuten der bayerischen Emeritenanstalten für die einzelnen Diöcesen besondere Emeritenhäuser in Aussicht gestellt für den Fall, daß der Klerus das wünschen sollte und Mittel vorhanden sind. Es blieb aber beim Alten. In Würzburg bestand sogar ein Emeritenhaus, das nach den Statuten § 15 in gutem baulichen Zustand erhalten werden sollte, um nötigenfalls hiervon Gebrauch zu machen. Aber auch hier geschah nichts: ein Beweis dafür, daß die Form der Emeritenpension mehr den kirchlichen Wünschen entsprach. [2] Vgl. oben S. 610 ff.

[3] Die organischen Bestimmungen über geistliche Verpflegungsanstalten zählen nach RE. § 76 lit. d zu den gemischten Angelegenheiten, bei welchen nach § 77 von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt keine einseitigen Aenderungen getroffen werden können. Die Statuten sind Diöcesan- also Kirchengesetze, die nur unter Mitwirkung der Staatsgewalt erlassen sind.

[4] Die Statuten der acht bayerischen Emeritenanstalten vgl. oben S. 611.

[5] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 80.

Was insbesondere den nötigen lebenslänglichen Unterhalt betrifft, so erwies sich der Titelanspruch als zu gering. Die Emeritenpensionen, durch welche der landesherrliche Tischtitel für die Emeriten ausnahmslos und der Privattischtitel dann abgelöst ist, wenn der Titelgeber an die Emeritenanstalt eine Ablösungssumme gezahlt hat,[1] sind nämlich höher als selbst der drei- und vierfache Tischtitel.

Das Emeritenrecht stellt den Abschluß und die Ergänzung des Titelrechts dar.

Rechtsquelle sind die citierten Statuten.

Auch die Emeritenpensionen haben sich als zu gering erwiesen, und deshalb haben sich in mehreren Diöcesen Privatvereine von Geistlichen gebildet, welche den Mitgliedern weitere Zuschüsse geben.[2]

Eine besondere Unterstützungsquelle haben wir in Würzburg für Kapläne. Dem Juliusspital obliegt nämlich von alters her die Pflicht, erkrankte Kapläne, die in dem Bezirk des ehemaligen Fürstentums Würzburg verwendet oder auch dortselbst heimatberechtigt sind, aufzunehmen und zu verpflegen. Die Statuten der Würzburger Emeritenanstalt (§ 14) haben dieses Recht ausdrücklich aufrecht erhalten.[3]

§ 146.

Die Dotation der Emeritenanstalten.

Bezüglich der Dotation der Emeritenanstalten unterscheiden die Statuten, die hier nur im Schema übereinstimmen und im übrigen natürlich einen individuellen Charakter tragen, eine Fondbildung primitiver und sekundärer Art.

I. Primitiv wurden ins Auge gefaßt:

1. Der Staatszuschuß. Zur Erfüllung der durch Konk. Art. VI. übernommenen Rechtsverpflichtung leistet der Staat an jede Emeritenanstalt einen jährlichen Dotationsbeitrag, dessen Größe im Budget einer jeden Finanzperiode auf die Dauer derselben festgesetzt wird. Der erstmalige Zuschuß wurde durch die Statuten fixiert[4] und damit der Zusatz verbunden, daß, so oft der Kapitalfond um 10000 fl. wachse, der Staatszuschuß um 200 fl. abnehmen solle. Die Münchener Emeritenanstalt bezieht schon seit 1869 keinen Staatszuschuß mehr.

Mit dem Wachsen des Anstaltsvermögens konnte sich der Staatszuschuß mindern. Die vorletzte Budgetposition betrug 29538 M. Der Etat

---

[1] Vgl. oben S. 611 ff.

[2] Vgl. z. B. über den Speyerer Unterstützungsverein Silbernagl 4. A. S. 128.

[3] Vgl. darüber auch oben S. 616.

[4] Er betrug für München 2500 fl., Bamberg 1100 fl., Würzburg 2830 fl., Augsburg 5500 fl., Regensburg 2500 fl., Eichstätt 2500 fl.

für 1900/01 erstrebt aber eine weitere Erhöhung der Emeritenpension an und sieht demgemäß 60000 M. mehr, also im ganzen 89538 M. vor.[1]

2. Der Anteil an dem früheren Zentralemeritenfond, resp. die bereits gebildeten Kapitalien eines Diöcesanemeritenfonds, sowie die in verschiedener Weise durch Klerikalgaben und freiwillige Leistungen aufgebrachten und für Emeritenzwecke bestimmten Kapitalien.

3. Dazu kommen gewisse „Pflichtbeiträge", welche einzelne reiche Anstalten und Fonds freiwillig auf sich nehmen. Von einer diesbezüglichen staatlichen Auflage, die über das RE. § 48 lit. e hinausgreift, kann keine Rede mehr sein.[2] Seit 1881 fließen auch die bei der Anstellung der Geistlichen zu zahlenden 10 %igen Unterstützungsfondabgaben hierher.[3]

4. Künftige Schenkungen und Vermächtnisse, wobei insbesondere auf den wohlthätigen Sinn des Klerus gerechnet wurde, welch letzterer durch die Zusicherung erhöhter Pensionen im Falle eigener Emeritierung geneigter gemacht ward. Insbesondere wird auch von Emeriten, welche über einen Vermögensnachlaß zu verfügen haben, erwartet, daß sie in ihren letztwilligen Dispositionen der Emeritenanstalt nicht vergessen.

5. Pflichtbeiträge der Mitglieder. Diese Leistungen erscheinen als Eintrittsgelder und als jährliche Beiträge.

Nach den Statuten beträgt das Eintrittsgeld, das übrigens keineswegs mehr überall vorkommt,[4] durchschnittlich 1½ % des fassionsmäßigen Reineinkommens, wozu bei Beförderungen ein 1½ %iger Zuschuß vom Mehrbezug kommt.

Die Größe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Größe des Unterstützungsbedarfs, der sich nach dem Jahresbudget ergibt und nach dem reinen Einkommen eines jeden Mitgliedes, wobei das Maximum in den Statuten auf ⅓ % angegeben ist und mitunter zwischen Bepfründeten und Nichtbepfründeten unterschieden wird. Zur Erhöhung der Emeritenpension wurde später der Jahresbeitrag erhöht,[5] während die Statuten mit der Mehrung des Fundationsvermögens eine Herabsetzung der Beiträge ins Auge gefaßt hatten.

Die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge nimmt der Dekan durch den Kapitelsboten in Empfang und überschickt sie am Jahresschluß an die Verwaltungsstelle.

---

[1] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 80. Der Landtag hat diese Erhöhung gebilligt. [2] Vgl. oben S. 48 ff.

[3] VO. v. 30. März 1881 § 11 lit. d (Weber XV. 26).

[4] In der Erzdiöcese München z. B. wird kein Eintrittsgeld mehr bezahlt. Stingl 2. A. S. 240.

[5] Z. B. in Bamberg und Regensburg ist heute der Beitrag ½ %, in Augsburg ⅘ %, in München 1 % (Silbernagl 4. A. S. 128). In der Begründung des Etats für 1900/1 faßte es der Kultusminister für die Statutenrevision ins Auge, daß überall der Jahresbeitrag auf 1 % gestellt werde. Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 82[2].

II. Sekundär oder nur aushilfsweise sollen Emeritenmittel bereit gestellt werden:

1. Durch Inkurat- und minder beschwerliche Karatbenefizien, also durch sog. Emeritenbenefizien.

Jene Benefizien nämlich, welche noch von emeritierten Priestern versehen werden können, sind in ein besonderes, stets evident zu haltendes Verzeichnis zu bringen, und dieses soll dem Verwaltungsausschuß des Emeritenfonds übergeben werden. Wer vom Ordinariat nach Vernehmung des Dekans und zweier Zeugen des Ruralkapitals zur Versehung eines solchen Beneficiums noch für fähig erklärt wird, muß es übernehmen.

2. Durch die Interkalarien; doch besteht hier keine Gleichmäßigkeit.[1]

3. Durch einen Zuschuß aus den Kultusrentenüberschüssen.[2]

§ 147.

Die Pflichten und Rechte gegen die Emeritenanstalten.

A. Die Pflichten.

Eine Verbindlichkeit zum Eintritt in die Emeritenanstalt besteht nur in Bamberg[3] und seit 1874 auch in München.[4] Im übrigen steht jedem Geistlichen der Diöcese der Ein- und Austritt frei. Auch die Bamberger Statuten gestatten den Austritt bei der Lösung des Diöcesanverbandes, sowie bei dem Eintritt in eine Stellung, die ein für die Lebenszeit gesichertes Einkommen von mindestens 1000 M. (früher 400 fl.) abwirft.

Auf keinen Fall findet beim Austritt ein Rückersatz der geleisteten Beiträge statt.

Die An- und Abmeldungen haben schriftlich bei dem Dekan und durch diesen beim Verwaltungsausschuß zu geschehen, und zwar die Austrittserklärung mindestens drei Monate vor dem Schluß des Etatsjahres, widrigenfalls die Beiträge für das nächstkünftige Etatsjahr fortzuentrichten sind. Ueber die Beiträge vgl. oben S. 625 Z. 5.

Wer nicht in den ersten zwei Jahren seiner Verwendung im Kirchendienst der betreffenden Diöcese beitritt, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld zu bezahlen.

B. Die Rechte der Mitglieder gehen auf Unterhalt resp. Unterstützung.

---

[1] Vgl. oben S. 536 f.

[2] RE. § 48 lit. e. Ueber Rentenüberschüsse vgl. in diesem Werk Bd. I. S. 255 ff.

[3] Für jeden bepfründeten wie unbepfründeten Geistlichen, solange er sich im Diöcesanverband befindet und nicht ein für die Lebenszeit gesichertes, 400 fl. (jetzt 1000 M.) erreichendes Einkommen nachweisen kann (Bamberger Statuten v. 1845 § 11).

[4] Für jeden nichtpräbendierten oder mit pragmatischen Rechten versehenen Priester (Rev. Statuten v. 1874).

I. Voraussetzung dieses Anspruchs ist: Mitgliedschaft und Dienstunfähigkeit.[1] Zwar haben Nichtmitglieder einen reduzierten Unterstützungsanspruch;[2] doch lassen hier wie den säumigen Zahlern gegenüber[3] die Statuten dem Ordinariat in der Auswahl der Unterstützung völlig freie Hand. Eine Unterstützung wurde hier vorgesehen, weil der Staat seine Titelverpflichtung an die Emeritenkasse abgelöst hat.[4]

II. Der Anspruchsinhalt stuft sich ab:

1. Nach dem Umfang der Dienstunfähigkeit.

Die volle Pension, welche nach den Statuten 400 fl. betrug und seitdem aber fortlaufend erhöht wurde und seit den 80er Jahren regelmäßig[5] 1000 M. beträgt,[6] können nur solche Mitglieder erhalten, welche entweder für jeden kirchlichen Dienst, selbst zur regelmäßigen Lesung der Messe unfähig geworden sind oder doch bei nachgewiesener großer Gebrechlichkeit das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben; daß sie unter der gegebenen Voraussetzung die volle Pension auch erhalten müssen, ist nicht gesagt.

Der Etat für 1900/01 strebt auf dem Weg erhöhter Staatszuschüsse eine einheitliche Regelung in der Weise an, daß die volle Emeritenpension allgemein auf 1200 M., für jene Geistliche aber, welche entweder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder vor dieser Zeit zu jedem kirchlichen Dienst, selbst zum Messelesen untauglich geworden sind, auf 1500 M. erhöht wird.[7]

Bei teilweiser Dienstunfähigkeit wird die nötige Unterstützung gewährt entweder

a) durch einen Teil der Jahrespension, oder

b) durch Uebertragung eines Emeritenbenefiziums mit einem angemessenen Zuschuß. Nach dem Etat für 1900/01 ist die Ergänzungssumme bis zu 1200 resp. 1500 M. bereit gestellt;[8] oder

c) bei Pfarrern durch einen Zuschuß zur Haltung eines Hilfspriesters.

Nach der Begründung des Etats für 1900/01 sollen die Beiträge zur

---

[1] Diese muß für immer oder doch auf einige Zeit bestehen, kann auf Altersschwäche oder Krankheit beruhen, und soll durch Zeugnisse des Gerichtsarztes, des Dekans und zweier benachbarter Geistlichen nachgewiesen sein.

[2] Vgl. z. B. die alten Münchner Stat. § 24 Abs. 2. Würzburger Stat. § 26 Abs. 2. Ausburger Stat. § 24 Abs. 2. Regensburger Stat. § 26 Abs. 2. Eichstätter Stat. § 22.

[3] In dieser Richtung heißt es übereinstimmend: Bei Priestern, welche die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge entweder gar nicht oder nur teilweise und unterbrochen geleistet haben, bestimmt das Ordinariat unter Berücksichtigung der Anträge des Verwaltungsausschusses, welche Unterstützung dieselben erhalten sollen.

[4] Vgl. oben S. 610 ff.

[5] In der Diöcese Würzburg wurde die Emeritenpension, da der Klerus keine höhere Leistungen machen wollte, nur auf 860 M. angesetzt (Stingl S. 242).

[6] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 80. In München seit 1893 = 1200 M. (Silbernagl 4 A. S. 138).

[7] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 80.

[8] a. a. O.

Haltung von Hilfsgeistlichen, sowie die sonstigen Unterstützungen aus den Emeritenfonds nach Bedarf bei Revision der Statuten entsprechend geregelt werden.[1]

In diesen drei Fällen sollte früher die Summe von 300 fl. nicht überschritten werden, heute sind die Sätze anders und dabei nach Diöcesen verschieden fixiert. Ueber die neueste Aufbesserung ist das Entsprechende gesagt.

Ueber die gestellten Unterstützungsanträge, welche der Verwaltungsausschuß würdigt, entscheidet das Ordinariat.

2. Es macht auch einen Unterschied, ob die Emeritenpension nur einen Zuschuß oder die einzige Unterhaltsquelle bildet.

Das nicht bepfründete Mitglied, das ja einen Tischtitelanspruch hat und diesen behält, auch dem Staat gegenüber,[2] bekommt im Falle der Dienstunfähigkeit nur einen „Zuschuß" aus der Emeritenkasse nach Maßgabe seines Bedürfnisses und der bereits an die Anstalt geleisteten Beiträge, früher bis zu 300 und 400 fl., jetzt im Anschluß an die Erhöhung der Pensionen mehr. Das Nähere bestimmen Diöcesanstatzungen. Die neueste Aufbesserung zielt auf ein Gesamteinkommen von 1200 resp. 1500 M. ab.[3]

Priester mit pragmatischer Anstellung, oder die aus anderen Titeln ein Ruhegehalt beziehen, haben, wenn sie der Emeritenanstalt beigetreten sind, im Fall der Dienstunfähigkeit, auch nur einen Anspruch auf „Ergänzung" bis zum Maximalbetrag der Emeritenpension.

III. Es ruht der Anspruch auf Pension und Unterstützung aus der Emeritenkasse für die Demeriti, d. h. diejenigen Geistlichen, welche durch ein Delikt zur zeitweisen oder dauernden Ausübung eines kirchlichen Amtes unfähig geworden sind, für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Demeriti erhielten dagegen den doppelten Tischtitel in der Abrundung von 1 M.[4] und jetzt nach dem Etat für 1900/01 1,50 M. pro Tag,[5] der im Fall der Unterbringung in ein geistliches Korrektionshaus an dessen Verwaltung entrichtet wird.[6]

Ueber andere Suspensions- und Erlöschungsgründe des Pensionsanspruchs sprechen die Statuten nicht.

Allgemeine Erwägungen führen hier aber zu demselben Resultat, wie beim Titelanspruch; denn auch das Recht auf Emeritenpension ist ein geistliches Standesvorrecht.

Suspensionsgrund ist Excommunicatio major; Erlöschungsgrund Austritt und Degradation.[7]

---

[1] a. a. O.
[2] Vgl. oben S. 612. [3] Vgl. oben S. 627.
[4] Vgl. oben S. 618.
[5] Vgl. darüber a. a. O.
[6] Vgl. oben S. 616. [7] Vgl. oben S. 614 ff.

IV. Zur Anspruchsverwirklichung ist ein gehörig belegtes Gesuch, in welchem die Forderung spezialisiert wird, dem Dekan zu übergeben, welcher nach vollzogener Prüfung und nachdem er, wenn das noch nicht geschehen ist, die Erinnerungen zweier benachbarter Vereinsmitglieder erholt hat,[1] das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Ordinariat einsendet, welches dasselbe dem Verwaltungsausschuß zur Prüfung und Aeußerung zuschließt.

Die Unterstützungs- und Pensionsanweisungen gehen unter genauer Bestimmung des Betrages, des Beginnes und der Dauer vom Ordinariat aus. Pensionen endigen mit dem Tod. Die Bitte um Verleihung eines Emeritenbenefiziums muß im Einklang mit dem bayerischen Besetzungsrecht vorerst durch die Kreisregierung der landesherrlichen Genehmigung unterstellt werden.

Die Erhebung geschieht vierteljährlich gebührenlos[2] gegen Quittung, welche der Dekan mit dem Lebenszeugnis zu versehen hat, bei dem Kassier der Verwaltungsstelle.

Die Zustellung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten.

V. Bei Streitigkeiten über Emeritenansprüche ist die Zivilklage unzulässig.

Während nämlich beim Tischtitel die Zivilklage auf das Versprechen gestellt werden konnte, fehlt hier der privatrechtliche Titel. Die Entrichtung von geringen Mitgliederbeiträgen kann diesen nicht ersetzen; denn Zuwendungen erfolgen auch abgesehen davon, und alles beruht lediglich auf Grundsätzen des öffentlichen Rechts. Die Statuten lassen selbst für die wirkliche Pensionsbewilligung sowohl dem Recht als dem Umfang nach lediglich das bischöfliche Ermessen entscheiden, welches für eine Unterstützung natürlich erst recht allein maßgebend ist.

Welcher Rechtsschutz ist denn für diejenigen, die sich durch die Ordinariatsentscheidung verkürzt glauben, der Emeritenanstalt gegenüber bereit gestellt?

Antwort: die Aufsichtsbeschwerde an das Kultusministerium.

Nicht bloß gehören die organischen Bestimmungen über die Emeritenanstalten zu den gemischten Angelegenheiten (RE. § 76 lit. d) mit der im RE. § 77, 78 erwähnten Rechtswirkung; sondern das Vermögen der Emeritenanstalt steht auch wie das andere Kirchenvermögen (RE. § 31 und 75) unter der förmlichen Kuratel der Staatsgewalt; und nur aus diesen Gesichtspunkten heraus bedurften ja auch die Statuten der Emeritenanstalten der staatsbehördlichen Genehmigung.

---

[1] Die Augsburger Statuten § 27 führen aus, daß die beiden Vertrauensmänner „sub fide sacerdotali, sowie unter gewissenhafter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtgesellschaft und unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens, namentlich auch gegen den Beteiligten, ihr Zeugnis abzugeben haben".

[2] Schon nach dem Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 235 Z. 17.

Auf Grund seiner Kuratelmacht ist das Kultusministerium[1] in der Lage, Beschwerden zu entscheiden und die statutengemäße sowie gerechte Verwendung des Vermögens der Emeritenanstalten zu überwachen. Freilich hat sich die Entscheidung auch in den durch die Kuratel vorgezeichneten Grenzen zu halten.[2]

Gewiß ist die Verwaltung der Emeritenanstalten nach Art der inneren Kirchenangelegenheiten ausgebaut; aber die staatliche Aufsicht hat sich hier doch als wirkliche Kuratel erhalten. Eine Freiheit von der staatlichen Kuratel kennt das bayerische Staatsrecht für öffentliche Stiftungen überhaupt nicht.[3]

Der VGH. ist auf diesem Gebiet unzuständig.

Zwar begreift das VGH.-G. Art. 8 Z. 35 auch die „Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen", natürlich nur unter der Voraussetzung, daß es sich hier um öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Ansprüche an öffentliche Stiftungen handelt.[4] Und dazu gehören in der That die Emeriten- wie auch die protestantischen Unterstützungsanstalten, die beide in der BU. IV. § 10 unter den besonderen Staatsschutz gestellt sind.[5]

Trotz alledem kann aber hier von einer verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit keine Rede sein, einmal weil die Zuwendung Ermessenssache ist (Art. 13), und dann vor allem weil der VGH. nur gegenüber Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörde und Kreisregierung zuständig ist (Art. 9), welche hier aber keine Kompetenz besitzen. In letzter Beziehung wollte das VGH.-G. nichts ändern.

Die Emeritenpensionen genießen das Pfändungsprivileg der CPO. § 850 (früher 749) Z. 8.

§ 148.

Die Verwaltung der Emeritenanstalten.

Die Verwaltung der Emeritenanstalten, welche die Rechte einer öffentlichen Korporation und damit einer juristischen Person erhielten, wird in einigen Diöcesen unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ordinariats von einem eigenen Verwaltungsausschuß,[6] in anderen Diöcesen vom Ordinariat selbst besorgt,[7] das in Bamberg aus seiner Mitte einen eigenen Referenten bestimmt, der aber für sich allein nichts verfügen kann.

---

[1] VO. v. 17. Februar 1847 § 5 Z. 11 (Weber III. 660).
[2] Vgl. Bd. I. 160 f. [3] v. Seydel II. 724, 725.
[4] Unter dieser Voraussetzung war in Bayern von jeher die administrative Zuständigkeit gegeben, und hier setzte das VGH.-G. ein. Vgl. auch oben S. 80.
[5] Die Praxis des Komp.-Konfl.-Hofs nimmt gleichfalls den öffentlich-rechtlichen Charakter an. Komp.-Konfl.-Erk. v. 17. November 1856 (Reg.-Bl. S. 1130), 22. März 1852 (Reg.-Bl. S. 644). Vgl. auch Sammlung der E. des obersten Landesgerichts in Zivils. XII. 283. Vgl. ferner VGH. VI. 232 und auch v. Seydel II. 728.
[6] So nach den Statuten von München § 33 ff., Würzburg § 35, Augsburg § 33.
[7] So die Statuten von Bamberg § 29 ff., Regensburg § 32, Eichstätt § 31.

1. Der Verwaltungsausschuß besteht abgesehen vom Kassier und eventuell auch Aktuar sowie Boten[1] aus einem Vorstand, den der Bischof ernennt, und vier Ausschußmitgliedern, welche mit ebenso vielen Ersatzmännern durch Stimmenmehrheit der Dekanate aus der Bischofsstadt oder ihrer Umgebung gewählt werden.

2. Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses resp. bei der Ordinariatsverwaltung des Kassiers unter Aufsicht und Ueberwachung des etwa bestellten Referenten ist: Verwaltung des Fonds, Vereinnahmung der Gefälle, Verausgabung der Reichnisse, Anfertigung des Etats, Stellung der Rechnung, Anfertigung und Evidenthaltung der vorschriftsmäßigen Bücher und Verzeichnisse, Würdigung der Gesuche und Feststellung der Mitgliederbeiträge.

3. An der Spitze der verwaltungsrechtlichen Normen steht die Bestimmung, daß die Verwaltung nach den für die Kirchenverwaltung der Kathedrale maßgebenden Grundsätzen zu führen ist.

Aufsichtsbehörde ist das Ordinariat, das hier bezüglich der Anlegung und Kündigung der Kapitalien ein wirkliches Genehmigungsrecht hat, während eine Substanzveränderung auch noch den Konsens der staatlichen Kuratelbehörde erfordert. Das ist eine einschneidende Beschränkung auf einem Gebiet, das sonst ganz nach Art der inneren Kirchenangelegenheiten behandelt wird, die für die protestantische Unterstützungsanstalt nicht aufgestellt wurde. Ob es die Praxis ausgeglichen hat, weiß ich nicht.

Die Hauptkasse steht unter der Sperre des Vorstandes resp. Referenten resp. Ordinariatsmitgliedes und des Kassiers, welche auch die laufenden Verwaltungsgeschäfte besorgen.

4. Die Aufsichtsführung des Ordinariats wendet sich vor allem der Gesuchsbescheidung, der Feststellung der Jahresbeiträge, der Prüfung der Anlehenstabellen, dem Etat und der Rechnungslegung zu. Auch jedem Mitglied steht es frei, von der Rechnung selbst im Geschäftslokal Einsicht zu nehmen; das revidierte Rechnungsresultat wird im Diöcesanschematismus kund gethan.

5. Hier setzt auch die staatliche Aufsichtsführung (RE. § 75, 76 ff.) ein. Die Rechnungsresultate sind nämlich, wie die Statuten übereinstimmend fordern, mit einer vollständigen Uebersicht der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes durch die Kreisregierung dem Kultusministerium vorzulegen, damit sich dasselbe als oberste Kuratelbehörde daraus die Ueberzeugung verschaffen kann, daß die Fonds erhalten, sorgfältig bewirtschaftet und nicht zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

---

[1] Nur diese drei, welche im Fall unmittelbarer Verwaltung auch dem Referenten beigegeben sind, haben Anspruch auf Honorar. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses vom Ordinariat in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Ebenso steht den zuständigen Kuratelbehörden das Recht zu, so oft sie es für nötig befinden, von dem Verwaltungszustand und den Rechnungen Einsicht zu nehmen; und den etwaigen Erinnerungen dieser Behörden ist jederzeit die gebührende Folge zu geben.

Auf dieses Kuratelrecht des Ministeriums[1] baut sich auch das Beschwerderecht auf.

Ueber eine ähnliche Erscheinung vgl. oben S. 256. Vgl. ferner S. 584.

---

[1] VO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. I 11 in Verb. mit Z. III. (Weber III. 660 f.)

2. Abteilung.

Das protestantische Pensionsrecht.

1. Abschnitt.

Das rechtsrheinische Pensionsrecht.

1. Kapitel.

Das Pensionsrecht der Geistlichen.

§ 149.

Quellen des Pensionsrechts und der Pensionsmittel.

Schon der Verzicht auf das kanonische Inamovibilitätsprinzip, und das Fehlen eines Tischtitels in der protestantischen Kirche machte ein förmliches Pensionsrecht notwendig, das insbesondere auch durch die Rücksicht auf die Hinterbliebenen gefordert und erweitert ist.[1]

Das protestantische Pensionsrecht steht daher dem staatlichen Pensionsrecht formell und materiell näher als das katholische, und begreift einmal die Unterstützung des Geistlichen und dann die Fürsorge für seine Witwe und Kinder.

Die KO. von 1809 I. § 17 und 18 hatte es dem damaligen Generale jetzigen Oberkonsistorium zur Pflicht gemacht, für die Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Pensionierungs- und Pfarrwitwenanstalt Sorge zu tragen; und die Pensionsidee verwirklichte sich hier noch mehr vom Boden der Selbsthilfe aus.

Dem Zweck der Unterstützung der Geistlichen dient im rechtsrheinischen Bayern vor allem

I. Die „allgemeine Unterstützungsanstalt".

Für die protestantischen Geistlichen des ehemaligen Großherzogtums Würzburg war 1812[2] eine Unterstützungskasse gegründet worden. Diesem Beispiele folgte Bayern noch in demselben Jahre[3] mit der Errichtung einer

[1] Vgl. oben S. 594.
[2] VO. v. 4. Februar 1812: Würzburger Reg.-Bl. 1812 S. 25 ff.
[3] VO. v. 25. März 1812 (Döll. 8 S. 1775, Weber I. 386).

„allgemeinen Unterstützungsanstalt" in Nürnberg. Diese beiden Pfarrunterstützungskassen wurden 1827 vereinigt.[1] Die „Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits des Rheins"[2] von diesem Jahr hat im wesentlichen die Grundsätze der bayerischen Verordnung von 1812 übernommen[3] und damit auch die Nürnberger Administration beibehalten.

Nachdem infolge der staatlichen Aufbesserung des Pfarreinkommens die Unterstützungsanstalt keine Gehaltszulagen mehr aufzubringen hat — sie zahlt allerdings die staatliche Einkommensmehrung wie auch die Dekanatsfunktionsbeiträge aus — und nachdem die von den letzteren verschiedenen Dekanatsfunktionsgehalte auf die Staatskasse übernommen sind,[4] liegt der Zweck der Unterstützungsanstalt, abgesehen von den übrigens sehr eingeschränkten Dotationsbeiträgen zu Pfarrstellen[5] und den Beiträgen zur Bestreitung unabweisbarer kirchlicher Bedürfnisse[6] ganz auf dem Pensionsgebiet.

In erster Beziehung erhielt die Pfarrunterstützungskasse aus der Staatskasse in der letzten Finanzperiode 536040 für die Aufbesserungszulagen, 398000 für die Personalzulagen, 34050 M. für die Dekanatsfunktionsbeiträge,[7] wie die Administration auch in anderer Hinsicht nur die Zahlstelle ist.

Auf dem Pensionsgebiet hat die Anstalt neben dem „Stammvermögen" (II. Z. 1), zu dessen Vermehrung jährlich eine Summe von wenigstens 1000 fl. zurückzulegen war (III. lit. b), auch ein „Ergänzungsvermögen" (II. Z. 2). Hierzu gehören in erster Linie die Interkalareinkünfte (lit. a).[8] Abgesehen von den Pfarrkanonsabgaben (lit. b), die jetzt aufgehoben sind,[9] sind das sodann ausschließlich Mitgliedschaftsbeiträge in doppelter Form: zunächst die sog. Sextabgabe oder die in vier Semestralraten zu zahlende Anstellungstaxe,[10] d. h. der 6. Teil der fassionsmäßigen[11] Pfarrbesoldung bei der ersten Anstellung im geistlichen Amt, resp. des Mehreinkommens bei jeder weiteren Beförderung.[12] Das ist im Unterschied von der staatlichen Unter-

---

[1] VO. v. 26. Juni 1827 Z. 1 (Günther IV. 457). [2] Günther IV. 458 ff.

[3] Dieselbe baut sich folgendermaßen auf: I. Bestimmung der Anstalt, II. Vermögen und Einkünfte der Anstalt, III. Verwendung der Einkünfte dieser Anstalt, IV. Verwaltung der Anstalt. Uns interessiert insbesondere I. und III.

[4] Vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 29.

[5] I. lit. a.

[6] I. lit. h in der Fassung der AE. v. 13. November 1881 Z. III (Günther IV. 477). [7] Mein „Aufbesserungsrecht" S. 28 f.

[8] Vgl. darüber oben S. 573 f. [9] Vgl. oben S. 521 f.

[10] ORE. v. 6. November 1867 (Günther IV. 620). „Ausnahmen hiervon bestehen ebensowenig als Rückzahlungen" (a. a. O.).

[11] Günther IV. 618 f. Maßgebend ist der Fassionsabschluß, welcher zur Zeit der Anstellung für die betreffende Pfarrei zuletzt endgiltig festgestellt ist. a. a. O. und S. 623. Fassionsmäßige Absitzfristen sind hier wie bei den Prozentabgaben zu berücksichtigen (ORE. v. 8. Juli 1868: Günther IV. 621).

[12] „Ordnung" II. lit. c (hier sogar eine Quartalabgabe) in Verb. mit der AE. v. 21. Dezember 1832 (Günther IV. 616).

stützungsfondabgabe eine kirchliche Abgabe, das Seitenstück der päpstlichen Annaten. Dazu kommt dann weiter noch die jährliche Prozentabgabe, die alle wirklich oder stabil angestellten protestantischen Geistlichen (die als Pfarradjunkten funktionierenden Studienlehrer ausgenommen) mit 1% des ganzen fassionsmäßigen Dienstertrags zu entrichten haben.[1] Nicht wirklich angestellt sind außer den Pfarradjunkten auch die ständigen Vikare, die Hauptprediger ohne Pfarrrechte, die ständigen Militär- und Strafanstaltsgeistlichen.[2]

Von Personalzulagen, die ja nicht in die Fassion aufgenommen werden, sind die vorbezeichneten Abgaben nicht zu entrichten; und das gilt auch von den Vikariatszulagen der Pfarrer.[3]

Emeritierte, die ihr Emeritengehalt lediglich aus dem Pensionsfond beziehen, stehen zur Pfarrunterstützungskasse in keiner Beziehung mehr und zahlen daher an letztere auch keine Prozentbeiträge mehr.[4] Wohl aber geschieht dies von den dem Pfarrer überlassenen Teilen des Pfarreinkommens, wie überhaupt vom ganzen Pfarreinkommen die Prozentabgabe zu entrichten ist, auch für die Zeit der Vakanz nach Maßgabe des Bezugsrechts.[5]

Uebrigens muß jeder aus dem Konsistorialbezirk Speyer in einen diesseitigen Konsistorialbezirk versetzte oder beförderte Geistliche in den Verband der Pfarrunterstützungskasse eintreten, als Eintrittsgeld 5% des fassionsmäßigen Diensteinkommens sogleich bar einzahlen und die jährlichen Prozentbeiträge ebenfalls entrichten.[6] Der nach der Pfalz

---

[1] „Ordnung" II. lit. d. Dem Antrag der Generalsynode von 1836 auf Abminderung der Prozentabgabe trat das Kirchenregiment nicht bei (AE. v. 6. Mai 1839: Günther IV. 469). Die Prozentbeiträge genießen keine Portofreiheit (Weber II. 362***). Die Einsendung erfolgt durch die Vermittlung des Dekans und zwar heute nach Einführung des Kalenderjahres, zur Hälfte am letzten Juni, zur anderen Hälfte am letzten Dezember (OKE. v. 1. Oktober 1867: Günther IV. 636). Das gilt auch für die Ablieferung der Sertabgabe, und zwar bilden die genannten Termine die eigentlichen Verfalltermine (OKE. v. 18. Juli 1835, Günther IV. 617), was für den inzwischen eintretenden Tod wichtig ist (vgl. OKE. v. 5. Juli 1876, Günther IV. 622). Die stabilen Vikare sind nicht Mitglieder, und auch die Aufnahme der Kandidaten in die Unterstützungsanstalt wurde abgelehnt (OKE. v. 3. Januar 1854 und AE. v. 12. Januar 1874, Günther IV. 631 u. 474). Auch die geistlichen Räte des Oberkonsistoriums und des Konsistoriums sind weder beitragspflichtig noch bezugsberechtigt (Günther IV. 632).

[2] Günther IV. 641.

[3] OKE. v. 8. Okt. 1845, 22. Januar 1850, 3. Okt. 1861 (Günther IV. 629, 630, 633).

[4] OKE. v. 9. März 1837 (Günther IV. 629), 21. April 1879 (Günther IV. 640 ff.). Zahlen solche Emeriten aber die Prozentabgaben an die Unterstützungskasse, so erhalten sie damit das Recht, momentane Unterstützungen aus derselben zu beziehen (AE. v. 13. November 1881: Günther IV. 476). Demgemäß sind die Emeriten zu befragen, ob sie nunmehr gewillt sind, aus ihren Pensionsbezügen Prozentbeiträge zur Unterstützungskasse zu bezahlen (OKE. v. 16. November 1881: Günther IV. 643 f.). Daß abgesehen hiervon die Pensionierten außer aller Verbindung zur Unterstützungskasse stehen und daher weder Prozentbeiträge aus ihrem Ruhegehalt bezahlen, noch aus der Unterstützungskasse eine Unterstützung zu erwarten haben, hat auch noch einmal die OKE. v. 9. März 1882 (Günther IV. 645) ausgesprochen.

[5] OKE. v. 29. April 1879 (Günther IV. 640 ff.).

[6] AE. v. 7. Dezember 1839 Z. I. (Günther IV. 646).

versetzte Geistliche tritt aus dem Verband der Unterstützungsanstalt aus und erhält, falls er nicht schon eine Unterstützung bekommen hat, das etwa bezahlte Eintrittsgeld, nicht dagegen auch die bezahlten jährlichen Prozentabgaben zurück,[1] desgleichen auch nicht die bezahlte Sextabgabe.[2]

Die Unterstützungskasse gründet sich daher, wie das Oberkonsistorium einmal mit Recht hervorhob, „zum großen Teile auf die Beiträge der Pfarrer".[3]

Die Verwaltung dieser Anstalt ist einem eigenen, vom König ernannten[4] und dem Konsistorium in Ansbach untergeordneten Administrator in Nürnberg übertragen (IV. a).

Der Administrator erhebt und verrechnet nach der Anweisung des Konsistoriums in Ansbach die Einkünfte (IV. c) und besorgt die nötigen Auszahlungen (IV. d). Am Schluß des Jahres stellt er die Rechnung[5] an das Ansbacher Konsistorium, welches dieselbe dem Oberkonsistorium zur Superrevision und Verbescheidung vorlegt (IV. f). Die Revisionsbeschlüsse des Konsistoriums sind also für sich noch nicht vollziehbar; sie erlangen vielmehr diese Eigenschaft und die definitive Wirksamkeit erst durch die superrevisorische Genehmigung und Bescheidung. Das gilt insbesondere auch für die Niederschlagung von Einnahmeausständen im Laufe des Rechnungsjahres.[6] Das Oberkonsistorium eröffnet die Resultate der Jahresrechnung durch die Vermittelung der Konsistorien den Dekanaten, wie es auch alljährlich jedem Dekan einzeln die für seinen Distrikt neu verliehenen Unterstützungen bekannt macht (lit. h).[7] Die Generalsynode ist gleichfalls auf dem Laufenden zu halten (lit. i).[8]

Den jährlichen Uebersichten über die Verwaltungsresultate ist auch die Angabe des jeweiligen Gesamtvermögens beizufügen und Exemplare der also gefertigten Uebersichten nicht bloß an die Dekanate, sondern auch an die Pfarrämter zu versenden.[9]

Die Kuratel ist hier konsistorial, also geistlich[10] und verstärkt sich zur Leitung.[11]

Die Leitung der Unterstützungsanstalt gebührt gleich derjenigen der Pfarrwitwenkasse dem Konsistorium zu Ansbach und die Oberaufsicht dem Oberkonsistorium nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute (PE. § 9).

---

[1] a. a. O. [2] OKE. v. 6. November 1867 (Günther IV. 620).
[3] OKE. v. 19. April 1854 (Günther IV. 488). [4] Günther IV. 649.
[5] Jedem Dekan ist gestattet, entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Diöcesangeistlichen, diese Rechnung mit Belegen an Ort und Stelle einzusehen. (IV. lit. K).
[6] Vgl. die ME. v. 6. Mai 1839 (Günther IV. 611).
[7] OKE. v. 30. März 1864 (Günther IV. 657). [8] a. a. O.
[9] OKE. v. 10. Juli 1867 (Günther IV. 658 f.). Von einer Einrückung in die Kreisamtsblätter soll Abstand genommen werden (OKE. v. 30. März 1864: Günther IV. 658).
[10] a. a. O. Vgl. auch oben S. 582. Ganz wie bei der Pfarrwitwenpensionsanstalt. Vgl. die „Ordnung" derselben (§ 20) in Weber II. 362.
[11] Ueber den Unterschied vgl. in diesem Werke Bd. I. 306.

Die oberste Kuratel gebührt aber auch hier dem Kultusministerium.[1]

Für alle kirchlichen Unterstützungsanstalten gilt ferner der Satz, daß ihre Bescheide und Rechnungsabschlüsse in der für die Interkalarrechnungen bezeichneten Weise vollziehbar sind.[2]

Das landesherrliche Kirchenregiment pflegt die durch die Generalsynode ausgesprochene Genehmigung der Rechnung und des Etats der Pfarrunterstützungskasse, Pfarrpensions-, Pfarrwitwen- und Pfarrtöchterkasse des rechtsrheinischen Bayern wie der Pfalz anläßlich der Bescheidung der Generalsynodalschlüsse festzustellen und eigenen Bescheid zu geben. Dasselbe gilt bezüglich des Beschlusses der Generalsynode über die Zuwendung an die hiermit bedachten Personen.

Die Unterstützungsanstalt ist wie die Emeritenanstalt eine „eigentliche Stiftung" und zwar wegen ihres Wohlthätigkeitszwecks eine öffentliche Stiftung.[3]

Die Pfarrer haben als Mitglieder der Unterstützungsanstalt auf Grund ihrer Mitgliedschaftsleistungen die Rechte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das OK. spricht von einem „Anspruchsrecht".[4]

Diese Rechte resp. Ansprüche sind aber keine Privatrechte, sondern liegen in der öffentlich-rechtlichen Sphäre, für welche lediglich der erwähnte Kuratelschutz bereit gestellt ist. Der VGH. ist hier wie auch auf dem Gebiet der katholischen Emeritenanstalten[5] und den übrigen kirchlichen Unterstützungsanstalten unzuständig.[6]

II. Im Jahr 1831 wurde durch das Finanzgesetz der „Pensionsfond für die protestantischen Geistlichen"[7] geschaffen, um insbesondere für förmliche Emeritenpensionen die Mittel bereit zu stellen. Auch dieser Fond ward der Nürnberger Administration untergeordnet.

Die ME. vom 17. Februar 1839[8] bestimmte, daß jede Neubelastung des Pensionsfonds Allerhöchste Genehmigung erfordere und daß auch bei ferneren Anträgen von Pensions- resp. Alimentationsbewilligungen aus dem finanzgesetzlichen Pensionsfond darauf strenge Rücksicht zu nehmen sei, daß von dem jährlichen Betrage desselben wenigstens der vierte Teil für die Admassierung in jedem Jahr verfügbar bleibe.

Im Jahre 1853 erfolgte die Abteilung dieses Pensionsfonds und des jährlichen budgetmäßigen Beitrags zwischen der rechtsrheinischen und Pfälzer Kirche.[9]

---

[1] Vgl. oben S. 583 f. In der VO. v. 27. Februar 1847 kommt § 5 Z. II. 11 (Weber III. 660) in Betracht. Ueber die ministerielle Zuständigkeit vgl. auch Wand-Wagner S. 586. Dieselbe läßt sich auch an PE. § 18 anknüpfen. Vgl. S. 584.

[2] So auch Wand-Wagner S. 586.

[3] ME. v. 30. Mai 1837 (Weber II. 359*). Vgl. darüber oben S. 79.

[4] Günther II. 93. [5] Vgl. oben S. 629.

[6] Richtig Wand-Wagner S. 586.

[7] Vgl. die VO. v. 28. Dezember 1831 (Günther IV. 499).

[8] Günther IV. 500. [9] Günther IV. 499*.

Der Etat von 1898/99 hat ohne Berücksichtigung dieser Ausscheidung als „Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die Geistlichen" 54860 M. vorgesehen. Davon kamen 46160 auf das rechtsrheinische Bayern, der Rest auf die Pfalz.

Der Etat für 1900/1 stellt als Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die protestantischen Geistlichen (ganz Bayerns) sogar 73700 M. ein. Davon kommen auf das rechtsrheinische Bayern 65000 M. Der Pensionsfond, der als Ergänzung der Unterstützungsanstalt gedacht ist und aus der Staatskasse gespeist wird, erhielt im Jahre 1881 auch Mitgliederbeiträge in der Form der 10%igen Unterstützungsfondabgabe. Doch sind auch diese nur eine andere Form des Staatszuschusses.

Wie in der katholischen so ist nämlich auch in der protestantischen Kirche für die landesherrliche Verleihung von Pfründen und landesherrliche Genehmhaltung der Präsentationen auf Pfründen eine Unterstützungsfondabgabe von 10% des „einjährigen Diensteinkommens" zu bezahlen.[1] Die Unterstützungsfondabgaben sind staatsrechtlicher Natur,[2] wie die Unterstützungsfondabgaben der öffentlichen Diener, und müßten ohne weitere Bestimmung in die Staatskasse fließen. Sie wurden indes mit Unterscheidung der einzelnen Beamtenkassen für die besonderen Pensionszwecke derselben bereit gestellt;[3] und so fließen die Unterstützungsfondabgaben der protestantischen Pfarrer und selbständigen Hofprediger, 1881 etwa 4560 M.,[4] jetzt ca. 10000 M.[5] jährlich, in den Pfarrpensionsfond.[6]

Die Berechnung erfolgt hier nicht bloß nach der Fassion, sondern auch unter Berücksichtigung der staatlichen Zulagen und Aufbesserungen, die ja alle zum Diensteinkommen gehören.[7] Nur die persönlichen Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, sowie die Bezüge für Nebenfunktionen, einschließlich der Funktionsbezüge der Dekane haben kraft ausdrücklicher Anordnung hier außer Betracht zu bleiben.[8]

Das Konsistorialtaramt, welches hier Erhebungsstelle ist,[9] hat demgemäß die für den Pfarrpensionsfond anfallenden Unterstützungsfondabgaben an die Administration der Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg abzuliefern und am Schlusse jeden Quartals über den Gesamtanfall an das Oberkonsistorium Anzeige zu erstatten.[10]

---

[1] VO. v. 30. März 1881 § 1 (Weber XV. 24).

[2] Die Pfründeverleihung ist in Bayern ein Akt der Staatsgewalt. Vgl. oben S. 117 ff.

[3] Die Unterstützungsfondabgaben der kath. Pfründebesitzer wurden den Emeritenanstalten überwiesen. Vgl. oben S. 625.

[4] Günther IV. 507 f.

[5] Kraußold S. 178.

[6] Cit. VO. v. 1881 11 lit. e.

[7] MBK. v. 5. April 1881 Z. 6 lit. b.

[8] a. a. O. in Uebereinstimmung mit der cit. VO. v. 30. März 1881 § 1 Abs. 3. Ueber die Erhebung die cit. M.-Bek. Z. 8 ff.

[9] Cit. M.-Bek. Z. 8.

[10] ORE. v. 26. April 1881 (Günther IV. 500).

Die Administration in Nürnberg hat die eingehenden Beträge entgegenzunehmen und in der Pensionsfondrechnung in Einnahme zu stellen.[1]

Bezüglich der Verwendung der für den Pensionsfond anfallenden Unterstützungsfondabgaben wurde Entschließung vorbehalten.[2]

Ueber die Verwaltung und Kuratel vgl. oben S. 636 f.

Quittungen über Pensionen sind gebührenfrei.[3]

Ueber die verwaltungsrechtliche Zwangsvollstreckung gegen die Geistlichen, welche in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Unterstützungsanstalten im Rückstand sind, vgl. die ME. vom 2. November 1832 (Weber II. 652 f.).

§ 150.

Momentane Unterstützungen.

Nach der „Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt" von 1827 gewährt die letztere ganz wie die Emeritenanstalt in der katholischen Kirche:[4]

I. Momentane Unterstützungen für solche Geistliche, die:

1. einer schleunigen außerordentlichen Hilfe anerkannt bedürftig sind, und

2. diese nicht alsbald durch Beförderung erlangen können.[5]

Auch aus dem außerordentlichen Hilfsfond werden derartige Unterstützungen verabreicht.[6]

Die „Ordnung" beschränkte die momentane Unterstützung auf 25 bis 100 fl.[7] Nach einem kirchenregimentlichen Erlaß von 1867 konnte bei älteren Geistlichen, bei welchen dringende Gründe hierfür vorliegen, die Unterstützung ausnahmsweise bis zu 150 fl. des Jahres erhöht werden.[8] Heute beträgt das Maximum 300 M.[9] Momentane Unterstützungen werden nur von Fall zu Fall bewilligt und gelten jedesmal nur für das Jahr, in welchem sie bewilligt wurden.[10]

Jeder Anspruch auf Unterstützung aus der Unterstützungsanstalt setzt Mitgliedschaft voraus. Der Anspruch steht auch emeritierten Geistlichen zu, welche ihr Emeritengehalt lediglich aus der Pensionskasse beziehen,

---

[1] a. a. O. Ueber Rechnungslegung und Einweisung vgl. cit. Bek. Z. 11 und cit. OKE. v. 26. April 1881 Abs. 4.

[2] Cit. OKE. Abs. 5. Vgl. darüber unten S. 645.

[3] G. v. 9. Juni 1899 Art. 99.

[4] Vgl. oben S. 627.

[5] I. lit. c (Günther IV. 459).

[6] OKE. v. 14. Juni 1876 (Günther IV. 494). Ueber den außerordentlichen Hilfsfond vgl. unten S. 658.

[7] III. lit. k.

[8] AE. v. 7. Juni 1867 (Günther IV. 472).

[9] AE. v. 16. Mai 1878 (Günther IV. 475, Weber XV. 491).

[10] „Ordnung" III. k. OKE. v. 14. Juni 1876 (Günther IV. 494).

aber wiederum unter der Voraussetzung, daß sie aus ihrem ganzen Pensionsbezuge die Prozentbeiträge entrichten.[1]

Die Unterstützung setzt Bedürftigkeit voraus. Dieser Punkt ist daher vom Dekanat und Konsistorium besonders zu würdigen.

Die Vermögensverhältnisse, auch der Frau und Kinder, sind ganz bestimmt anzugeben, damit die Bittsteller klassifiziert werden können. Denn alle können zugleich nicht befriedigt werden.[2]

Die äußerst zahlreichen Gesuche um Badbeiträge gaben wiederholt Anlaß zur Feststellung, daß nur „wahre Not und Hilfsbedürftigkeit" eine Unterstützung begründen.[3]

Insbesondere ist mit der Erhöhung der Personalzulagen den Geistlichen ein Einkommen zugewiesen, „mit welchem sie, abgesehen von ganz außergewöhnlichen Unglücksfällen, auszureichen recht wohl in der Lage sind", und sind deshalb fernerhin Unterstützungsgesuche mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu prüfen.[4]

Unterstützungsgrund ist nicht: Mißernte,[5] Brand,[6] Hagel[7] und Aufzug.[8]

Pfarreiabgaben sollen nur dann in die Begutachtungstableaux aufgenommen werden, wenn sie mit der Fassion übereinstimmen oder die Richtigkeit außer Zweifel steht.[9]

Nur in „dringenden Notfällen", „in außerordentlichen Unglücksfällen oder Notständen" darf eine momentane Unterstützung im Laufe des Jahres beantragt werden.[10] Denn die gesonderte Gesuchsbehandlung würde eine möglichst gleiche Verteilung sehr erschweren.[11] In der Regel sollen solche Unterstützungen vielmehr im Jahresbericht erbeten[12] und können erst bei dem Entwurf und der Vorlage des jährlichen Verteilungsplanes berücksichtigt werden.[13] Unterstützungsgesuche, welche im Laufe des Jahres eintreffen und durch keinen besonders dringenden Notfall motiviert und hervorgerufen sind, werden lediglich zu den Akten gelegt.[14]

Die Unterstützungsgesuche sind bis zum 1. November beim Dekanat zu überreichen.[15] Dieses hat die Gesuche nach Einholung der Aeußerung

---

[1] AE. v. 13. November 1881 (Günther IV. 476).

[2] OKE. v. 14. März 1843, 15. April 1846, 19. April 1854, 29. Februar 1856 (Günther IV. 483, 484, 488, 489).

[3] Günther IV. 488, 491. Hier ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses vorgeschrieben (491). [4] OKE. v. 13. Januar 1864 (Günther IV. 492).

[5] Günther IV. 484. [6] a. a. O. 487.

[7] a. a. O. 491. [8] a. a. O. 496.

[9] Günther IV. 482.

[10] „Ordnung" III. lit. K. OKE. v. 3. April 1850 (Günther IV. 486).

[11] a. a. O. [12] „Ordnung" a. a. O.

[13] OKE. v. 3. April 1850 (Günther IV. 486).

[14] Ansb. KE. v. 17. Juli 1835 Z. 7 (Günther IV. 479).

[15] OKE. v. 4. Jan. 1869 (Günther IV. 493). Diese Gesuche sind stempelfrei (OKE. v. 14. Juni 1876, Günther IV. 494. Später Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 194 Z. 11) — das G. v. 1899 hat daran nichts geändert — und brauchen seit 1848 nicht mehr im Duplikat eingereicht zu werden (OKE. v. 22. November 1848, Günther IV. 485).

des Kapitelseniors vorschriftsmäßig zusammenzustellen und mit gutachtlichem Bericht spätestens bis 1. Dezember an das Konsistorium einzusenden, welch letzteres die ihm obliegende weitere Begutachtung und Zusammenstellung im Verlaufe des Dezembers bewirken und seine Arbeiten so zeitig abzuschließen hat, daß sie spätestens bis zum Jahresschluß beim Oberkonsistorium als der Bewilligungsstelle in Vorlage kommen.[1]

Die „Ordnung" III. lit. d und die Ausb. KE. vom 17. Juli 1835[2] enthalten die geschäftlichen Details. Die Zeugnisse für die Unterstützungsbedürftigkeit sind stempelfrei.[3]

Das Konsistorium hat seinem Bericht einen Rechnungsabschluß der Unterstützungskasse im Auszug beizulegen.[4] Um jedoch die Bewilligungen von Unterstützungen nicht bis zum vollständigen superrevidierten Abschluß der Rechnung aufzuhalten, hat der Administrator gleich nach Ablauf des Verwaltungsjahres eine Uebersicht der verwendbaren Ueberschüsse zu fertigen und an die beiden Konsistorien zum Behufe der Begutachtung neuer Bewilligungen einzuschicken.[5] Es genügt aber, wenn die Administration auf Grund ihrer Tagebücher im allgemeinen angibt, wie sich der Rechnungsabschluß beiläufig ergeben dürfte, und ob namentlich die volle in dem Voranschlage zur Unterstützung aufgenommene Summe verfügbar erscheint.[6]

Die Dekretur der Unterstützungen wird nach dem Beschluß des Oberkonsistoriums durch das Konsistorium ausgefertigt.[7]

Wenn der Geistliche vor Kundgabe dieser Entschließung gestorben ist, so darf die Unterstützung nicht sofort an die Erben ausgezahlt werden; vielmehr ist in jedem einzelnen Fall über die einschlägigen Verhältnisse zu berichten und Entscheidung abzuwarten.[8]

Von einer gerichtlichen Klage oder verwaltungsgerichtlichen Beschwerde kann bei bloßen Unterstützungen natürlich keine Rede sein.[9]

An der Kuratelgewalt des Ministeriums aber kann nicht gezweifelt werden.[10]

§ 151.

Beiträge zu Vikariatsgehalten.

Die Pfarrunterstützungsanstalt gewährt in Ausführung der KO. von 1809 I. § 16 und der Beförderungsordnung von 1820 § 32, 33 auch:

---

[1] ORE. v. 4. Januar 1869 (Günther IV. 493).
[2] Günther IV. 477. [3] So schon Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 194 Z. 15.
[4] „Ordnung" III. d Z. 2. Ausb. KE. v. 17. Juli 1835 (Günther IV. 477).
[5] „Ordnung" IV. lit. g.
[6] ORE. v. 1. Dezember 1869 (Günther IV. 493).
[7] „Ordnung" III. lit. d 3 u. lit. f. [8] ORE. v. 4. März 1863 (Günther IV. 497).
[9] Vgl. oben S. 629, 630. [10] Vgl. oben S. 629.

„Beiträge zu Vikariatsgehalten für solche Geistliche, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheitszustandes oder eingetretener körperlicher Gebrechen ein Amtsgehilfe unentbehrlich und die Unterhaltung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist, jedoch nur dann, wenn ihre Unterstützung nicht auf die im § 48 der II. Beil. der VU. bestimmte Weise geschehen kann."[1]

Die ursprüngliche Bestimmung, daß nur Pfarrer ärmerer Pfarreien, d. h. mit einem Einkommen bis zu 1200 fl. Beiträge zu Vikariatsgehalten beanspruchen können,[2] ist mit dieser Fassung beseitigt.

Die Beiträge zu Vikariatsgehalten werden, Notfälle ausgenommen, nur auf so lange verabreicht, als der Vikar wirklich gehalten wird.[3] Die Unterstützung hört daher auf, wenn der Vikar nicht mehr gehalten wird.[4] Es werden demgemäß nur auf solche Quittungen derlei Unterstützungen ausbezahlt, in welchen vom vorgesetzten Dekan oder dessen Stellvertreter, und wenn der Dekan selbst die Unterstützung bezieht, von dem Kapitelssenior bezeugt wird, daß der Vikar für den Zeitraum, auf welchen die Quittung sich erstreckt, wirklich gehalten worden ist.[5]

Das Maximum dieser Beiträge war im Jahre 1820[6] und 1827 auf 200 fl.,[7] im Jahre 1873 auf 250 fl.[8] angesetzt, und stieg im Jahre 1881 auf 600 M.[9]

Vikariatsbeiträge können nur für Aushilfe durch Vikare oder Geistliche, nicht auch Studierende, gewährt werden.[10]

Uebrigens soll in Krankheitsfällen nicht sofort ein Vikar genommen, sondern vorerst die Aushilfe durch die Nachbargeistlichen angestrebt werden.[11] Aber auch zum Ersatz von derlei Barauslagen kann nach Lage des Falles eine Unterstützung in derselben Form wie der Beitrag zum Vikariatsgehalt gewährt werden.[12]

Wie die momentanen Unterstützungen, so werden auch die Beiträge zu Vikariatsgehalten nur auf Grund der Dürftigkeit geleistet.[13] Daher ist auch hier eine Würdigung der Vermögensverhältnisse der Bittsteller geboten; und dem wiederholten Antrag der Generalsynoden von 1844 und 1857, die Angabe und den Nachweis des Privatvermögens nicht mehr zu

---

[1] „Ordnung" I lit. d in der durch AE. v. 31. Januar 1900 (Weber XX. 87) bestimmten Fassung. Ueber die im RE. § 48 niedergelegten Bestimmungen über Rentenüberschüsse vgl. in diesem Werk Bd. I S. 255 ff. [2] „Ordnung" I lit. d.

[3] „Ordnung" III. lit. l in der durch AE. v. 12. Januar 1874 (Günther IV. 474) gegebenen Fassung.

[4] OKE. v. 24. März 1827 (Günther IV. 496).

[5] a. a. O. [6] Beförderungsordnung § 33 (Günther III. 274).

[7] „Ordnung" III lit. l.

[8] AE. v. 8. Jan. 1873 (Günther IV. 473).

[9] AE. v. 13. November 1881 (Günther IV. 476, Weber XV. 491). Mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 30 f.

[10] OKE. v. 8. Oktober 1879 (Günther IV. 499).

[11] OKE. v. 13. Juli 1842 (Günther IV. 482).

[12] OKE. v. 6. August 1879 (Günther IV. 498). [13] „Ordnung" III. lit d.

verlangen, wurde nicht Folge gegeben.[1] Doch soll in solchen Fällen von einer förmlichen Untersuchung und Feststellung der Privatvermögensverhältnisse der Geistlichen Umgang genommen werden.[2]

Auch die Gesuche um Vikariatszulagen sind jährlich zu erneuern, wenn dergleichen Beiträge nicht ohnehin nur auf eine bestimmte kürzere Zeit bewilligt wurden.[3]

Die geschäftliche Behandlung ist hier dieselbe wie bei den momentanen Unterstützungen.[4] Die Kons.-O. von 1809 Nr. I. § 16 hatte hier noch ein kirchenregimentliches Reservatrecht aufgestellt.

Weil auch hier Würdigkeit vorliegen muß, kann derjenige, welchem auf Grund seiner Untüchtigkeit ein Vikar bestellt werden muß,[5] keine Vikariatszulagen erhalten.

Ueber Kuratel und Beschwerde gilt das S. 629, 637 und 639 Gesagte.

§ 152.

Die Pension.

I. Eine Pensionierung der Geistlichen kommt vor:

1. Aus Anlaß der strafrechtlichen Amtsentsetzung.[6] Diese ist im Zweifel eine Pensionierung.

Die Entsetzung ohne Pension ist die Degradation,[7] und die erwähnte Qualifikation muß ausdrücklich hervorgehoben sein.

2. Aus Anlaß der administrativen Amtsentsetzung.

Hier wird die Pension gern Alimentation resp. Alimentationsbeitrag genannt[8] und entweder aus der Unterstützungskasse oder dem Pensionsfond gezahlt.[9] Uebrigens steht heute der Pensionsfond im Vordergrund.[10] Was die Sustentationsquelle anlangt, so wird man die strafrechtliche und administrative Amtsentsetzung gleich behandeln müssen. Die Alimentationsbeiträge sind jedoch geringer als die Pensionsbezüge.[11]

3. Eine Pensionierung gibt es schließlich bei freiwilliger Amtsniederlegung wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit.[12] Die Pensionierung heißt bei der Altersvoraussetzung auch Emeritierung, und man spricht dann von Emeritenpensionen[13], die

---

[1] AE. v. 13. Januar 1849 (Günther IV. 486). AE. v. 7. Februar 1861 (Günther IV. 471). [2] Cit. AE. v. 1861. [3] OKE. v. 29. Februar 1856 (Günther IV. 489).

[4] „Ordnung III. lit. d u. f. Ansb. KE. v. 17. Juli 1835 (Günther IV. 477 ff.). — Ueber die geschäftliche Behandlung selbst vgl. oben S. 640 f. [5] Vgl. oben S. 235.

[6] Vgl. oben S. 227. [7] a. a. O. [8] Vgl. „Ordnung" I. lit. g und oben S. 235.

[9] Vgl. „Ordnung" I. lit. g und ME. v. 17. Februar 1839 (Günther IV. 500).

[10] Vgl. oben S. 637 ff.

[11] ME. v. 21. März 1877 (Günther IV. 506). Unten S. 644.

[12] Beförderungsordnung von 1820 § 32, 34.

[13] Ordnung l. lit. e. Bei freiwilliger Resignation ohne diese Voraussetzungen wird keine Pension gewährt.

wiederum auf die Unterstützungsanstalt oder den Pensionsfond angewiesen wurden.[1] Diese Emeritierung steht im Vordergrund, und die Erhöhung der Zuschüsse zum Pensionsfond (oben S. 658) war durch die größere Anzahl von Emeritierungsgesuchen bestimmt.

Die Beförderungsordnungen von 1809 und 1820 kannten nur eine Pension aus dem Ertrag der aufgegebenen Stelle und trafen im übrigen Fürsorge, daß der Nachfolger noch leben konnte, indem sie ihm wenigstens 400 fl. sicherten.[2] Unter dieser Voraussetzung sollte der Verzichtende ein Drittel des reinen Einkommens der resignierten Stelle, jedoch nie über 500 fl. erhalten.[3]

Das Letztere war in der Regel nicht zu befürchten; besser wäre es gewesen, ein Minimum der Pension zu sichern.

Hier setzte nun die „Ordnung" von 1827 ein und garantierte aus den Mitteln der Unterstützungsanstalt ein Pensionsminimum von 300 fl.[4]

Der im Jahre 1831 ins Leben gerufene Pensionsfond sollte hauptsächlich die Mittel bieten, dieses Minimum fortzubilden.

Im Jahre 1874 wurde den Emeritierten ohne Konsequenz für zukünftige Fälle aus dem Pensionsfond in widerruflicher Weise eine jährliche Pensionszulage von je 200 fl., also eine Pension von 500 fl. zugewiesen.[5] Die älteren Geistlichen, d. h. mit einem Dienstalter von 34 Jahren, erhielten 600 fl., und allgemein auch eine jährliche widerrufliche Zulage von 200 fl.[6]

Seit dem Jahr 1877[7] erhielten aus dem Pensionsfond:[8]

Die emeritierten Geistlichen 1080 M. Pension und eine widerrufliche Zulage von 300 M.

Die pensionierten Geistlichen 1080 M. Pension.

Die alimentierten Geistlichen 600 M. Alimentation.

Im Gnadenweg erteilte ferner das Kirchenregiment à conto des Pensionsfonds pensionierten Geistlichen auch außerordentliche Unterstützungen.[9]

Ferner wurde bestimmt, daß emeritierte Geistliche, welche ihr Emeritengehalt lediglich aus der Pensionskasse beziehen, gegen Entrichtung von Prozentbeiträgen berechtigt sein sollen, momentane Unterstützungen aus der Unterstützungskasse zu beziehen.[10]

Als der Pensionsfond 1881 durch die Ueberlassung der Unterstützungs-

---

[1] „Ordnung" I. lit. e, III. lit. m; ferner Günther IV. 499 ff.

[2] Döll. 8 S. 742; Günther III. 275. Gegenüber dem Antrag der Generalsynode v. 1861, daß das Pfarreinkommen für den Pensionsbezug eines zu emeritierenden Geistlichen nur bis zu dem Restbetrage von 500 fl. angezogen werden möge, behielt sich das Kirchenregiment die Erledigung für den einzelnen Fall vor (AE. v. 4. Oktober 1863: Günther IV. 502). [3] Beförderungsordnung § 35 (Günther IV. 275).

[4] „Ordnung" I. lit. e. [5] ME. v. 18. Dezember 1874 (Günther IV. 504).

[6] AE. v. 17. August 1876 (Günther IV. 505).

[7] ME. v. 21. März 1877 (Günther IV. 506).

[8] Die Beiträge aus der resignierten Stelle werden dem Emeriten nicht direkt zugefertigt. [9] Vgl. z. B. ME. v. 22. Februar 1879 (Günther IV. 506).

[10] AE. v. 13. November 1881 (Günther IV. 476). Ueber diese Unterstützungen vgl. oben S. 639.

fondabgaben verstärkt wurde, erhielten die letzteren eine Spezialbestimmung.[1]

Nach der OKE. vom 8. Juni 1881[2] sind dieselben zur Deckung jener Summen zu verwenden, welche für wohlbegründete Emeritierungs- und Pensionierungsgesuche von Geistlichen, die wegen Mangels verwendbarer Mittel im Pensionsfond zeitweilig eine Berücksichtigung nicht finden könnten.

Der hiernach am Jahresschluß noch verbleibende Betrag ist alljährlich in der Art zu verwenden, daß jedem emeritierten und pensionierten Geistlichen nach Kopfteilen eine Unterstützung im Höchstbetrag von 120 M. zugewendet wird. Ein dann noch sich ergebender Rest ist zur Admassierung an den Pensionsfond abzuliefern.

Für die erwähnten drei Pensionszwecke stellte der Staat in der letzten Finanzperiode statt 46160 M. 65000 M. dem Pensionsfond zur Verfügung.[3]

Seit 1888/92[4] beträgt:

Das Emeritengehalt 1800 M.[5] und 300 M. widerrufliche Zulage aus dem Pensionsfond. Ueber weitere Unterstützungen aus den Unterstützungsfondabgaben wurde gerade gehandelt; über weitere Unterstützungen aus der Unterstützungsanstalt vgl. oben S. 639.[6]

Die Pension beträgt je nach der Klasse 1500, 1200, 1100 M.

Die Alimentation beträgt 600 M.[7]

Die von der betreffenden früheren Pfarrstelle für den Emeriten zu leistende Abgabe ist an den Pensionsfond zu entrichten, aus welchem das Ruhegehalt im vollen Betrag dem emeritierten Geistlichen ausbezahlt wird.[8]

Die Pensionierungen aller Art sind ein Reservatrecht des landesherrlichen Kirchenregiments (PE. § 19 e).[9]

Gegen den Landesherrn gibt es keine Beschwerde, und gegen die Verwaltung der Administration resp. der Konsistorialstellen gibt es lediglich eine Aufsichtsbeschwerde an das Kultusministerium als Kuratelstelle. Die Korrekturen haben sich denn aber auch im Rahmen der Kuratelaufgabe zu halten.[10] Der Zivilrechtsweg aber ist selbst dann ausgeschlossen, wenn das Pensions- resp. Alimentationsrecht selbst verneint werden sollte.

---

[1] Vgl. oben S. 638.
[2] Günther IV. 507.
[3] Vgl. oben S. 638.
[4] ME. v. 24. Oktober 1888 und 10. August 1892 (Silbernagl 4 A S. 182). Die Erhöhung der Mittel im letzten Etat läßt zahlreichere Emeritierungen zu, berührt aber die Pensionssätze nicht.
[5] Im Fall der Quiescierung wegen hohen Alters.
[6] Im Fall der Krankheit u. s. w.
[7] Bei eingetretener Untauglichkeit vgl. oben S. 643.
[8] AE. v. 31. Dezember 1890 lit. B Nr. 3 (Sibernagl 4 A S. 181).
[9] Vgl. oben S. 227 ff. Vgl. ferner ME. v. 17. Februar 1839 (Günther IV. 500), dazu ME. v. 18. Dez. 1874 (Günther IV. 504).
[10] Vgl. in diesem Werk Bd. I. 160 ff.

Die Entrichtung von Beiträgen stempelt den Unterstützungsanspruch nicht zum Anspruch des Privatrechts.[1]

Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarrpensionsfonds, aus den protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenkassen sind gebührenfrei.[2]

Ueber das einschlägige Pfändungsprivilegium vgl. CPO. § 850 (früher 749) Abs. 1 Z. 7 u. 8 in Verbindung mit Z. 2.

Ueber Aufrechnung vgl. Art. 12 des bayerischen Ausf.-G. z. BGB.

Ueber den Pensionsgenuß im Ausland vgl. Günther IV. 503 u. 507.

II. Da sich die Pfarrunterstützungsanstalt und der Pensionsfond lediglich der stabil angestellten Geistlichen annehmen, wurde für die übrigen Geistlichen der Kandidatenkrankenverein ins Leben gerufen.

Die AE. vom 26. Januar 1896 B. Z. XI.[3] genehmigte, daß demselben aus Ueberschüssen der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse, wenn solche nach Bestreitung aller sonstigen aus dieser Kasse zu leistenden Ausgaben sich ergeben, ein jederzeit widerruflicher Zuschuß bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 400 M. vorerst für die Jahre 1895/96 gewährt und daß unter der gleichen Voraussetzung und Bedingung ein solcher Zuschuß in den Voranschlag für die Jahre 1897 bis 1900 aufgenommen werde.

---

2. Kapitel.

Das Pensionsrecht der Hinterbliebenen.

§ 153.

Quellen des Pensionsrechts und der Pensionsmittel.

I. Schon im Jahr 1811 rief der König eine „allgemeine Unterstützungsanstalt für die Witwen protestantischer Geistlichen" ins Leben, indem er ihr die Hälfte der Kapitalien der evangelischen Kollektenkasse zuwies;[4] und in demselben Jahr präzisierte er den Nachsitz der Relikten,[5] von welchem die Konf.-O. von 1809 Art. I. § 12 ff. gesprochen hatte.

Da hiermit aber das Bedürfnis nicht hinreichend befriedigt werden konnte, sah sich die VO. vom 3. Februar 1814[6] nach neuen Dotationsquellen dieser „allgemeinen Pfarrwitwenkasse" um.

---

[1] Vgl. oben S. 629 und später bezüglich der Witwenkasse.
[2] So schon das Gebührengesetz v. 1879/92 Art. 235 Z. 17.
[3] Weber 23 S. 509.
[4] VO. v. 20. Februar 1811 (cit. bei Weber I. 449).
[5] VO. v. 13. August 1811 (Günther IV. 606.) [6] a. a. O.

Abgesehen von den freiwilligen, aber als billig bezeichneten Beiträgen der Privatpatrone und den Pflichtbeiträgen[1] der Privatpatronatsärare wurden demgemäß sog. Prozentbeiträge (1%)[2] der stabil angestellten Geistlichen mobil gemacht, die vom ganzen Reinertrag einschließlich der Personalzulagen entrichtet werden mußten. Die jährliche Unterstützung wurde danach auf wenigstens 50 fl. angeschlagen und eine Erhöhung auf 100 fl. in Aussicht genommen.

Vorher, im Jahr 1812, war auch im Großherzogtum Würzburg eine derartige Unterstützungsanstalt ins Leben gerufen worden.[3]

Als nun Würzburg an Bayern kam, wurde einem Antrag der Generalsynode von 1823 entsprechend, im Jahr 1826[4] die Vereinigung der beiden Anstalten ausgesprochen, zugleich ein „Reservefond" („Hilfsfond") zu außerordentlichen Unterstützungen, insbesondere für unversorgte und ganz arme Pfarrerstöchter gegründet und die Verwaltung dieser reorganisierten Anstalt der Nürnberger Administration belassen, welche die Pfarrwitwenpensionsanstalt für die sechs älteren Kreise verwaltet hatte.

Rechtsquelle des rechtsrheinischen Reliktenrechts ist die „Ordnung der Pfarrwitwenpensionsanstalt" vom 31. Oktober 1826.[5]

Nach dieser „Ordnung" besteht

1. das Vermögen aus dem Haupt- und dem Hilfsfond (§ 2).

Ueber den Hilfsfond vgl. unten S. 658.

Der Hauptfond besteht, abgesehen von den Kapitalien der beiden vereinigten Pfarrwitwenkassen, dem Verlag kirchlicher Schriften[6] und den Jahresbeiträgen der Patrone,[7] Patronatskirchen,[8] sowie anderen Kirchenstiftungen und Kommunen[9] aus den Interkalarrenten,[10] den Eintrittsgeldern der ausländischen Geistlichen (5%) und der jährlichen

---

[1] Ob und inwieweit hier die Pflichtmäßigung nur der Reflex der oben S. 49 ff. besprochenen Aufoktroyierung war, kann ich nicht sagen.

[2] Ueber das weitere 1%, welches an die Unterstützungskasse zu zahlen ist, vgl. oben S. 635.

[3] VO. v. 4. Februar 1812 (cit. bei Günther IV. 531*).

[4] AE. v. 31. Oktober 1826 (Günther IV. 531).

[5] Günther IV. 533 ff., Weber III. 357 ff.

[6] Das Vertragsprivilegium der Pfarrwitwenkasse umfaßt das Gesangbuch, alle liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauch, die für den Unterricht bestimmten Religionsbücher und das kirchliche Jahrbuch (VO. v. 4. August 1811 und 18. März 1812: Günther IV. 584, 586).

[7] Hier fehlt die Zwangsverbindlichkeit (cit. VO. v. 1814 Z. 5 und „Ordnung" § 17; ORE. v. 22. August 1842: Günther IV. 587).

[8] Nach der cit. VO. v. 1814 Z. 6 und der „Ordnung" § 18 sind das Pflichtleistungen, von welchen das Privatpatronatskirchenärar nur dann befreit ist, wenn dasselbe entweder gegenwärtig schon eine Abgabe an eine Pfarrerswitwe leistet, oder ein erhebliches Defizit hat. Vgl. auch cit. ORE. v. 22. August 1842. Befreiungsgesuche wurden wiederholt zurückgewiesen. Vgl. Günther IV. 588 ff.

[9] § 3 Z. e und § 17 u. 18. In Uebereinstimmung mit der VO. v. 1814, vgl. oben S. 646. Ueber die Zuwendung von Rentenüberschüssen vgl. auch die AE. vom 13. Januar 1849 (Günther V. 545 f.).

[10] Vgl. oben S. 574.

Prozentabgabe der Mitglieder (1%),[1] also noch ungleich mehr als bei der Unterstützungsanstalt aus den Beiträgen der Pfründen und Pfründenbesitzer.

Auch die Pfarrunterstützungskasse zahlt jährlich einen Sustentationszuschuß an die Pfarrwitwenkasse (etwa 18000 M.).

Die „Ordnung" § 36 stellte auch einen jährlichen Staatsbeitrag von 15000 fl. zur Verfügung für die Unterstützung der Witwen der protestantischen Geistlichen von ganz Bayern, den Rheinkreis nicht ausgeschlossen. Dabei wurde bestimmt, daß derselbe alljährlich gleichmäßig verteilt und über die Verwendung besondere Rechnung gelegt wurde.

Dieser Staatszuschuß wurde in der Folgezeit, wie sich später zeigen wird, bedeutend erhöht und teils zur Erhöhung der Pension verwandt und deshalb in gewisser Höhe der Witwenkasse zugeführt, teils der Ordnung gemäß in der Form von Unterstützungen verausgabt.

Im Jahr 1874 wurde der Staatszuschuß an die Witwenkasse auf 90780 fl. erhöht[2] und im Budget 1898/99 als Beitrag zu den Unterstützungsfonds für die Witwen und Waisen der Geistlichen (im rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz) 265146 M. vorgesehen. Auf das rechtsrheinische Bayern kamen dabei 216000 M. Der Rest, also annähernd 50000 M., auf die Pfalz. Der Etat für 1900/01 stellte für ganz Bayern 269146 M. ein.

2. Die Mitgliedschaft ist ein Recht und eine Pflicht aller „wirklich angestellten Geistlichen" (§ 5).

Ausgenommen sind daher: die Kandidaten und Vikare[3] (§ 9).[4] Mitgliedschaftsvoraussetzung ist „selbständige definitive kirchliche Bedienstung",[5] und zwar Innehabung einer „geistlichen Stelle" (§ 3 lit. g), also Anstellung im Pfarramt.[6] Im § 9 wurden daher die Mitglieder des Oberkonsistoriums und der Konsistorien, welche nicht zugleich eine Hauptpredigers- oder Pfarrstelle bekleiden, sowie die Professoren und Lehrer an Lehranstalten ausgenommen, und erst im Jahr 1853 den erstgenannten der Beitritt gegen Entrichtung eines jährlichen, von 16—20 fl. steigenden und für

---

[1] Die Procentabgabe an die Pfarrwitwenanstalt ist von jeder stabilen Stelle zu leisten, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Inhabers, also auch von unverheirateten Geistlichen (M.E. v. 8. Oktober 1814: Günther IV. 626 f.). Ueber eine zweite Prozentabgabe vgl. oben S. 635.

[2] ME. vom 3. September 1874 (Günther IV. 569).

[3] Auch die „stabilen Vikare" sind ausgenommen (OKE. v. 3. Februar 1854 und Günther IV. 631).

[4] So auch die AE. v. 18. August 1853 (Günther IV. 572) in Ablehnung eines Antrags der Generalsynode v. 1848, ferner AE. v. 7. Januar 1856 (Günther IV. 573), AE. v. 4. Oktober 1863 (Günther IV. 577). Ueber dispensweise Zulassung von Pfarramtskandidaten vgl. ME. v. 29. Januar 1866 (Günther IV. 577 f.). OKE. v. 27. November 1867 und 4. März 1868 (Günther IV. 578, 579), ferner aber auch ME. v. 1. Januar 1878 (Günther IV. 582).

[5] AE. v. 4. März 1868 (Günther IV. 578 f.).

[6] Cit. AE. v. 1853.

jeden einzelnen Fall nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzenden Beitrags gestattet.[1]

Anderenteils ändert bei dem selbständigen Inhaber eines geistlichen Amtes, z. B. dem Pfarrer an einem Gefängnis, der Umstand nichts an dem Recht und der Pflicht des Beitritts, daß derselbe pragmatische Rechte hat.

Geistliche, welche aus dem Ausland auf eine geistliche Stelle in Bayern versetzt werden, müssen gleichfalls dem Verband beitreten und haben ein Eintrittsgeld von 5 % des Ertrags der ihnen verliehenen Stelle sogleich bar zu zahlen und dann wie die übrigen Geistlichen die jährliche Prozentabgabe zu entrichten (§ 8).[2] Das gilt auch von den aus der Pfalz versetzten Geistlichen, welche also der rechtsrheinischen Witwenkasse beitreten müssen,[3] sich aber auch die erworbenen Ansprüche an die Pfälzer Witwenkasse durch Fortentrichtung ihrer bisherigen Beiträge bewahren können.[4] Voraussetzung ist Fortentrichtung nach Maßgabe des Pfälzer Regulativs, das aber auch bei höherem Einkommen erhöhte Beiträge kennt.[5]

Der unfreiwillig Versetzte ist außerdem befugt, sein in die Pfälzer Witwenkasse eingelegtes Kapital zurückzunehmen.[6] Auch der nach der Pfalz Versetzte ist gehalten, der Pfälzer Witwenkasse beizutreten und das regulativmäßige Einlagekapital, jedoch ohne Nachzahlung von Zinsen, zu entrichten.[7] Außerdem kann er den erworbenen Anspruch an die rechtsrheinische Witwenkasse auf dereinstige Pension bewahren, wenn er sich erklärt, die bisherigen Prozentbeiträge fortbezahlen zu wollen, und wenn solche auch wirklich fortbezahlt werden.[8] Tritt er aber aus, so wird ihm nichts zurückbezahlt,[9] auch nicht ein etwa bezahltes Eintrittsgeld.[10] Legt ein Geistlicher die geistliche Amtsstelle nieder, so erlischt seine Mitgliedschaft. Aus praktischen Gründen wurde ihm aber, unter der Voraussetzung, daß er in keinen anderen Stand oder in kein anderes Amt eingetreten ist,[11] ebenso wie in dem nachher zu erwähnenden Fall der Amtsentsetzung (§ 14), gestattet,

---

[1] a. a. O. OKE. v. 17. Juli 1860 (Günther IV. 632 f., ferner Günther IV. 635). Dem geistlichen Inspektor eines Waisenhauses wurde dagegen hier der Eintritt in die Pfarrwitwenkasse verweigert. Vergl. auch die AE. v. 7. Januar 1856 (Günther IV. 573 f.). Ebenso bezüglich der geistlichen Vorstände der Rettungshäuser die AE. vom 4. Oktober 1863 (Günther IV. 577). Ueber geistliche Professoren vgl. OKE. v. 4. März 1868 (Günther IV. 578).

[2] Das gilt aber nur von Geistlichen, welche im Ausland bereits angestellt waren, nicht auch von außerbayerischen Pfarramtskandidaten (Günther IV. 647).

[3] AE. v. 7. Dezember 1839 (Günther IV. 646).

[4] AE. v. 10. Juni 1839 (Günther IV. 571 f.).

[5] Wand S. 634. [6] a. a. O.

[7] a. a. O. Wand S. 634, 629; Wand-Wagner S. 594 und 589.

[8] Cit. AE. v. 7. Dezember 1839 und OKE. vom 29. Juli 1874 (Günther IV. 603).

[9] a. a. O.

[10] Anders bei der Unterstützungsanstalt, vgl. oben S. 636.

[11] Tritt er in ein Staatsamt, z. B. in eine Seminarlehrerstelle über, so tritt er damit aus dem Verband der Pfarrwitwenkasse aus, verliert damit seinen Anspruch gegen letztere auf Pensionsgewährung an seine etwaigen Relikten, und natürlich auch die Pflicht auf Entrichtung der Prozentabgabe (ME. v. 1. Januar 1878: Günther IV. 582).

durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge seinen Anspruch auf die Pensionierung seiner Witwe zu sichern (§ 13).

Wer suspendiert ist, leistet die Prozentbeiträge nur aus dem Sustentationsgehalt.[1]

Es fragt sich, ob die Bestimmung des vorerwähnten § 13 über die Fortentrichtung der Beiträge von dem Einkommen der bisherigen Stelle auch auf diejenigen Geistlichen Anwendung findet, welche ihr Amt wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstuntauglichkeit niederlegen.

Die OKE. vom 21. Februar 1837[2] verneint das. In der ganzen Pfarrwitwenkassenordnung sei der Grundsatz aufgenommen und festgehalten, daß ein Pfarrer immer nur 1 % aus dem Jahreseinkommen seiner Stelle zu entrichten habe. Wer auf eine niedere Pfarrei versetzt würde, zahle ja auch nur die Prozentbeiträge aus dieser Stelle. Der § 13 beziehe sich nicht auf die Emeritierten; hier fehle es auch nicht an einem Anhaltspunkt zur Bestimmung der Prozentbeiträge, welch letztere nur aus dem Emeritengehalt zu bezahlen seien. Diese Auslegung sei auch durch die Billigkeit geboten und würde, obschon sie nur als doktrinelle betrachtet werden könne, der Konsistorialpraxis zu Grunde gelegt werden.

Die Versetzung ins Ausland zieht aber unter allen Umständen Verlust der Mitgliedschaft und des Pensionsanspruches nach sich (§ 15).

Bei keiner Art von Austritt wird irgend ein Rentenersatz an den Geistlichen geleistet (§ 16); nur bei der Amtsentsetzung findet zu Gunsten der Witwe und minorennen Kinder eine Ausnahme statt (§ 16).

Hier bleibt nämlich, wie bereits gesagt, der Ehefrau der Anspruch auf Pension für den Fall ihres künftigen Witwenstandes gewahrt, wenn der jährliche Beitrag bis zum Tode des Mannes von diesem oder von ihr fortentrichtet wird. Verzichtet aber die Ehefrau auf die künftige Pension, worüber sie sich gleich bei der Entsetzung ihres Mannes erklären muß, so erhält sie, sobald sie Witwe wird, den Gesamtbetrag der geschehenen Einzahlungen zurück. Das nämliche gilt, wo keine Ehefrau vorhanden ist, von den minorennen unversorgten Kindern (§ 14).

Der Verzicht muß ausdrücklich erklärt werden, und die Administration hat daher nach der Entsetzung und ebenso nach der Emeritierung den Pfarrer und dessen Ehefrau resp. den Vormund der minorennen Kinder unter Ansetzung einer achtwöchentlichen Frist darüber zu befragen, ob sie von der Wohlthat des § 13 resp. 14 Gebrauch machen oder nicht. Es ist beizufügen, daß dann, wenn eine gegenteilige Aeußerung nicht erfolgt, angenommen wird, die Beteiligten seien gesonnen, in dem Verbande der Pensionsanstalt zu verbleiben und damit einverstanden, daß die anfallenden Beiträge sofort von ihrem Emeriten- resp. Alimentationsbezug vorweg in

---

[1] OKE. v. 27. März 1872 (Günther IV. 581).
[2] Günther IV. 627 f. Ebenso OKE. v. 26. November 1856 (Günther IV. 631).

Abzug gebracht werden. Solange der Verzicht nicht feststeht, ist zur Vermeidung späterer Anstände auch für Forterhebung der Beiträge zu sorgen, wobei es wiederum keinem Bedenken unterliegt, den Alimentationsbezug gegen den Willen des Entsetzten in Anspruch zu nehmen; denn es erscheint im kirchlichen Interesse nicht gleichgiltig, die Hinterbliebenen, sei es auch eines entsetzten Pfarrers, seinerzeit dem bittersten Mangel ausgesetzt zu sehen.[1]

3. Der Mitgliedschaftsbeitrag, welchen auch die Unverheirateten und die kinderlosen Witwer zu bezahlen haben, beträgt 1 % vom „fatierten reinen Einkommen" (§ 10).

Kraft ausdrücklicher Anordnung (§ 11) und in Uebereinstimmung mit der VO. vom 3. Februar 1814,[2] ist dieser Beitrag auch von den Personalzulagen,[3] aber nicht von den momentanen Unterstützungen[4] und auch nicht von Funktionsgehalten und anderen Nebeneinnahmen zu zahlen.

Gegen diese Leistung, welche durch administrativen Gehaltsabzug erzwungen werden kann, haben sämtliche Teilnehmer das Recht, daß nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der „Ordnung" die ordnungsmäßige jährliche Pension aus dieser Anstalt geleistet werden muß (§ 12).

Da schon nach dem ausdrücklichen Sinn der VO. vom 8. Juni 1807[5] die Witwen- und Waisenfondbeiträge „keine anderen Ansprüche weder auf eine Pension überhaupt noch auf ein gewisses Maß derselben gewähren sollen",[6] kann von privatrechtlichen Ansprüchen auf bestimmte Leistungen aus der Witwenkasse nicht die Rede sein. Die Hinterbliebenen haben zum Schutz ihrer öffentlich-rechtlichen Ansprüche lediglich den Schutz der Verwaltungs- resp. Kuratelbehörde.

4. Die Verwaltung der Pfarrwitwenpensionsanstalt ist ganz in derselben Weise organisiert wie diejenige der Unterstützungsanstalt (§ 520 f.)[7]

Das gilt insbesondere auch von der Abschreibung der für uneinbringlich erkannten Außenstände[8] und die Bekanntgebung der Rechnungsresultate.[9]

---

[1] OKE. v. 25. Juni 1857 (Günther IV. 574 f.), 26. Juni 1861 (Günther IV. 576).
[2] Günther IV. 625; vgl. ferner OKE. v. 8. Oktober 1845 (Günther IV. 629 f.).
[3] OKE. v. 23. Dezember 1862 (Günther IV. 634), 15. Dezember 1869 und 21. Dezember 1870 (Günther IV. 637), 11. November 1874 (Günther IV. 638), 3. November 1879 (Günther IV. 643).
[4] Auch nicht von den Vikariatszulagen (OKE. v. 3. Okt. 1861: Günther IV. 633).
[5] Günther II. 563. In dieser VO. werden die Witwen- und Waisenfondbeiträge eingeführt.
[6] AE. v. 28. Januar 1814 (Günther II. 565). Aus dem erwähnten Charakter ist hier gefolgert, daß die Beiträge von allen ohne Ausnahme zu erheben sind und ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, auf die Pensionsveranlassung oder die Möglichkeit des Falles, Witwen und Waisen zu hinterlassen. [7] Vgl. oben S. 636 f. Beide sind juristische Personen. [8] AE. v. 17. März 1831 (Günther IV. 543 f.).
[9] OKE. v. 30. März 1864 (Günther IV. 657).

II. Es gibt im rechtsrheinischen Bayern aber auch noch besondere Pfarrwitwenkassen.

Die cit. VO. vom 3. Februar 1814[1] hatte die Beitragsleistung an „Privatwitwen- und Kapitelskassen" verboten (Z. 3); und das Vermögen der letzteren ging nach der VO. vom 24. Februar 1815[2] an die allgemeine Pfarrwitwenkasse über.

Die Privatpfarrwitwenkassen aber, bezüglich deren sich der König hier vorerst noch das weitere vorbehielt, ließ die ME. vom 22. Juli 1815[3] fortbestehen, und die „Ordnung" von 1826 § 33 enthält die Bestimmung:

„Andere Lokal- oder Privat-Societäts-Witwenkassen für Geistliche können neben dieser allgemeinen Witwenanstalt fortbestehen, oder neben derselben neu errichtet werden."

Derartige besondere im Rahmen des Privatrechts ausgebaute Kassen gibt es in Bayern viele,[4] können aber hier nicht weiter berücksichtigt werden.

Bei der gesetzlichen Witwenpension kommen die sonstigen Bezüge aus Stiftungs-, Kommunal- und Lokal- oder Privatmitteln nicht in Anrechnung („Ordnung" § 22).

§ 154.

Der Nachsitz der Hinterbliebenen.

Daß die Relikten der Pfarrer einen ½jährigen Nachsitz genießen, der seit 1849 um den Sterbemonat erweitert wurde, ist bereits S. 573 ff. festgestellt worden.

Der Sterbemonat stellt übrigens nicht bloß eine Erweiterung des Nachsitzes dar und gebührt also nicht bloß den Relikten eines im Amt verstorbenen Pfarrers, sondern umfaßt jedes „Einkommen des ganzen Monates, in welchem ihr (d. h. der Pfarrerswitwe) Ehegatte gestorben ist".[5] Deshalb haben auch die Witwen emeritierter Geistlichen für den Sterbemonat die Bezüge des verstorbenen Gatten, mögen sie aus dem Pensionsfond oder aus den Einkünften der Pfarrei fließen. Und erst mit dem ersten Tag des nachfolgenden Monates treten sie in den Genuß der Witwenpension.[6] Dasselbe gilt für den Alimentationsbezug entlassener Geistlichen.[7]

Die Nachsitzberechtigten teilen sich mit der Pfarrwitwenkasse in die Interkalareinkünfte einer durch Tod erledigten Pfarrei, und der Nachsitz vollzieht sich somit gewissermaßen auf Kosten jener Kasse.

---

[1] Günther IV. 625. [2] Döll. 8. S. 1602. [3] Weber I. 450*.
[4] Silbernagl 2 A. 157[4], 159[9], 3 A. S. 182, 184, 4 A. S. 185[6], 187[12]; Kraußold S. 185.
[5] AE. v. 13. Januar 1849 Z. 14 (Günther IV. 609).
[6] OKE. v. 4. Juli 1856 und 19. April 1871 (Günther IV. 546, 613 f.).
[7] OKE. v. 7. Dezember 1859 (Günther IV. 547).

Der Nachsitz stellt sich als Fortsetzung des Bezugsrechts des Gatten resp. Vaters dar und setzt deshalb voraus, daß jener in das Pfarreinkommen bereits wirklich eingetreten war.[1] Die OKE. vom 9. September 1869[2] sprach deshalb der Witwe eines bloß designierten Pfarrers den „Nachsitz" ab.

I. Nachsitzberechtigt sind die Pfarrerswitwe und minorennen Kinder.[3]

Diese Regulierung der „Ordnung" liegt schon der VO. vom 13. August 1811[4] zu Grund, wo sich folgende Präzisierung findet:

Der Nachsitz gebührt der Witwe und den Kindern gemeinschaftlich, oder falls der Pfarrer nur eine Witwe oder nur Kinder hinterläßt, diesen allein. Voraussetzung für den Nachsitz der allein- oder mitberechtigten Kinder ist aber ausnahmslos, daß dieselben minorenn und unversorgt sind.

Es ist die Frage, ob Minderjährige, welche während der Dauer der Nachsitzzeit volljährig werden, den ganzen oder nur den verhältnismäßigen Nachsitz genießen.

Die Verordnungen von 1811 und 1826 geben keine Entscheidung.

Das Oberkonsistorium hat in einzelnen Fällen,[5] „ohne eine Regel für Fälle gleicher Art festsetzen zu wollen", den Nachsitz für die ganze gesetzliche Zeit bewilligt, im übrigen aber dabei den volljährigen unversorgten Geschwistern den Anspruch auf Gratifikationen[6] aberkannt. Das ist aber lediglich ein Verwaltungskompromiß oder eine Dispens, keine Rechtsentscheidung; die letztere kann nur einen verhältnismäßigen Nachsitz gewähren.

Eine Verlängerung über die gesetzliche Zeit von 6 Monaten hat indes „selbst unter den mißlichsten pekuniären Verhältnissen der betreffenden Pfarrerswitwen fast ganz ausnahmslos für unzulässig erklärt werden müssen".[7]

Dagegen können großjährige Doppelwaisen, deren Mutter während des Nachsitzes verstorben ist, die Einkünfte der Pfarrei bis Ende des Sterbemonats beziehen.[8]

II. Was den Inhalt des Nachsitzes betrifft, so umfaßt der letztere „sämtliche Bezüge der erledigten Stelle".[9]

Ueber Dekanatsfunktionsgehalte und Funktionszulagen vgl. ME. vom 12. März 1814 (Günther IV. 607) und mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 29.

---

[1] „Ordnung" der Pfarrwitwenpensionsanstalt § 19 lit. a und § 23. (Ebenso die Publik.-VO. dazu § 6).
[2] Günther IV. 606.
[3] Vgl. darüber oben S. 573.
[4] Günther IV. 613.
[5] OKE. v. 21. Januar 1846 (Günther IV. 607), 5. Februar 1881 (Günther IV. 614), 8. August 1883 (Günther IV. 615). [6] Vgl. darüber unten S. 660.
[7] OKE. v. 29. Mai 1861 (Günther IV. 610 f.).
[8] OKE. v. 8. August 1883 (Günther IV. 615).
[9] „Ordnung" § 19 lit. a.

Obschon die Alterszulagen auch nur persönliche Zulagen sind und daher streng genommen mit dem Tode hinwegfallen müßten, wurde doch angeordnet, daß sich der Nachsitz auch auf die Alterszulagen erstreckt.[1]

Im Jahr 1849[2] wurde dem Antrag der Ansbacher Generalsynode entsprechend den Witwen jener Geistlichen, welche vor ihrem Tode einen Beitrag zur Haltung eines Vikars aus der Pfarrunterstützungskasse bezogen haben, dieser Beitrag während der Nachsitzperiode belassen, jedoch nur unter der „Beschränkung auf solche Fälle, wo die Witwe unzweifelhaft genötigt ist, einen Vikar während des Nachsitzes zu halten".

Erste Voraussetzung dieses Beitrags ist vor allem, daß der Verstorbene schon einen Vikar gehalten und eine Vikariatszulage bezogen hat. Es steht also nur die „Fortbewilligung eines bereits dem verlebten Pfarrer selbst gewährten Vikariatsbeitrages" in Frage, und eine analoge Fortbildung ist um so bestimmter ausgeschlossen, als die Pfarrunterstützungskasse nur für die Unterstützung der Pfarrer selbst, nicht aber auch ihrer Relikten einzutreten hat.[3]

Zweite Voraussetzung dieser Fortbewilligung eines Vikariatsbeitrags ist, daß der Vikar während des Nachsitzes auch wirklich noch gehalten wird und nicht, wie dies die Regel bilden soll,[4] die Besorgung der Pfarrgeschäfte unentgeltlich durch die benachbarten Geistlichen erfolgt.[5]

Dem Pfarrer selbst kann allerdings in Notfällen ein Vikariatsbeitrag auch gezahlt werden, trotzdem er einen Vikar nicht hält.[6] Aber die analoge Anwendung auf die Relikten ist deshalb ausgeschlossen, weil die Verhältnisse hier anders gelagert sind. Denn der Pfarrer hat einem aushelfenden Geistlichen seine Auslagen zu ersetzen und denselben zu entschädigen, bei der nachsitzberechtigten Witwe aber fällt dies weg.[7]

Dritte Voraussetzung ist, daß die Witwe den Vikar nicht bloß hält, sondern auch zu halten genötigt ist.[8] Dieser Fall ist aber wiederum nur dann anzunehmen, wenn die Vorschrift, daß die benachbarten Geistlichen die Pfarrgeschäfte unentgeltlich versehen sollen, nicht in Anwendung gebracht werden kann.[9]

Die erwähnten Bestimmungen sprechen zwar stets nur von der Witwe; doch gilt das Gesagte natürlich auch für die nachsitzberechtigten Doppelwaisen.

---

[1] ME. v. 31. Mai 1872 (Günther IV. 522 f.). Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 30 und oben S. 250.

[2] AE. v. 13. Januar 1849 Z. 10 (Günther IV. 609).

[3] OKE. v. 2. Juli 1862 (Günther IV. 611 f.).

[4] Ordnung der Pfarrunterstützungskasse III. lit. l in der Fassung der AE. v. 12. Januar 1874 (Günther IV. 474). [5] Vgl. oben S. 576.

[6] OKE. v. 7. November 1855 (Günther IV. 609 f.).

[7] OKE. v. 21. Januar 1882 (Günther IV. 614 f.).

[8] OKE. v. 7. November 1855 (Günther IV. 609 f.).

[9] a. a. O. „Die Prüfung dieses Verhältnisses muß in jedem einzelnen Falle eintreten und erheischt eine besondere Entschließung" (a. a. O.).

Im Sinne des Nachsitzrechts gilt als Witwe und Kind, wie dies im folgenden für das Pensionsrecht näher festgestellt wird.

Der Nachsitz ist in das Interkalarrecht eingebaut und ist entsprechend der innerkirchlichen Natur desselben im Streitfall vor dem Konsistorium auszutragen.[1]

§ 155.

Die Pension der Hinterbliebenen.

Die Pension ist hier wie im Staatsrecht[2] ein auf die Hinterbliebenen übergehender Ergänzungsteil des Gehaltes. Schon der Geistliche selbst erwirbt, hat resp. verliert daher einen Anspruch auf zukünftige Pensionsgewährung an seine etwaigen Hinterbliebenen.[3]

Pensionsberechtigt sind nur die Witwe und minorennen unversorgten Doppelwaisen.[4]

I. Die Pfarrerswitwen erhalten alle gleiche Pensionen (§ 22).

Die Höhe der Witwenpension gestaltet sich nach Verhältnis des reinen Rentenertrages der Anstalt, wird daher alljährlich festgesetzt (§ 22), und zugleich mit dem ganzen Rechnungsresultat und Vermögensstand der Anstalt bekannt gemacht (§ 20 lit. a), und zwar nunmehr durch Generale an die Pfarrämter.[5]

Man unterscheidet heute die „Normalpension" = 200 M.[6] und den „Staatsbeitrag" = 550 M.[7] mit einer Erhöhung von etwa 20 M. Unten S. 657 wird weiter noch von dem Erziehungsbeitrag oder der „Alimentation" = 120 M. für die einfache Waise zu reden sein. Der Staatsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Kinder ausbezahlt.

Staatsbeitrag ist der Zuschuß, welchen die Pfarrwitwenkasse aus der Staatskasse erhält. Aus dem Staatszuschuß wird derjenige Betrag, welcher zur Erhöhung der vollen Pension und Alimentation nötig ist, sobald er feststeht, an die Pfarrwitwenkasse hinübergegeben, der Rest aber nach § 36 der „Ordnung" alljährlich gleichmäßig verteilt und besonders verrechnet.[8]

Die Witwen treten in den Genuß ihrer Pension mit dem ersten Tag nach geendigtem Nachsitz (§ 20). Die Pension erlischt mit dem Tod, es sei denn, daß sie jetzt auf die minorennen unversorgten Doppelwaisen übergeht (§ 30).

---

[1] Vgl. oben S. 582 ff.

[2] Pragmatik Art. XXIV. § 1. (Vgl. oben S. 593).

[3] ME. v. 1. Januar 1878 (Günther IV. 582 f.).

[4] „Ordnung" § 22, 23. Nicht pensionsberechtigt sind auch die Enkel, Eltern und Seitenverwandten des verstorbenen Pfarrers (§ 25). [5] Kraußold S. 183.

[6] AE. v. 16. Januar 1898 (KMBl. S. 37). Ueber die zu diesem Zweck in Anspruch genommene Aushilfe der Pfarrunterstützungskasse vgl. a. a. O. Ueber die früheren Witwenpensionen vgl. Günther IV. 551 f. = 90—100 fl.; Günther IV. 554 = 100 fl.; Günther IV. 558 = 180 M. [7] Seit 1890.

[8] OKE. v. 5. Oktober 1874 (Günther IV. 569 f.).

Verlust- resp. Uebergangsgrund ist, abgesehen vom Tod: Wiederverheiratung (§ 27) und erwiesen strafbare Aufführung (§ 28). Die Ehescheidung äußert ihre Wirkung auf die künftige Witwenpension in folgender Weise (§ 29):

Bei Ehescheidungen, wo die Frau für den schuldigen Teil erklärt ist, verliert diese den Pensionsanspruch, welcher auf die minorennen, unversorgten Kinder übergeht. Ist die Ehefrau aber als unschuldiger Teil erkannt, so verbleibt ihr für den Fall des Ablebens ihres geschiedenen Ehemanns die Witwenpension, zu welchem Zwecke jener den Beitrag an die Witwenkasse fortzuleisten hat.

Ist die Ehescheidung aber gar mit der Amtsentsetzung verbunden, so besteht das oben S. 649 ff. besprochene Wahlrecht.

Schreitet der geschiedene Geistliche zur zweiten Ehe, so muß man unterscheiden:

War die erste Frau als *schuldiger* Teil geschieden worden, so geht die Witwenpension auf die zweite Frau und ihre Kinder gemeinschaftlich mit den allenfalls vorhandenen minorennen Kindern erster Ehe über. Ist die erste Frau aber für unschuldig erklärt worden, so kann die zweite Frau und ihre Kinder auf eine Pension keinen Anspruch machen, so lange die erste Frau oder ihre minorennen unversorgten Kinder noch am Leben sind.

Der Verzehrung der Witwenpension im Ausland war von Anfang an kein Hindernis in den Weg gelegt (§ 26).

II. Das Pensionsrecht der *Kinder* ist

1. in der „Ordnung" § 23 ff. auf die *minorennen, unversorgten Doppelwaisen* beschränkt, setzt also nicht bloß den Tod des Vaters, sondern auch der Mutter voraus. Dem steht die Wiederverheiratung der Mutter gleich. Diese verliert damit ihr Pensionsrecht, welches auf die unversorgten minorennen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen übergeht (§ 27). Ueber die Ehescheidung vergleiche oben.

Wie ist die Rechtslage, wenn der verstorbene Pfarrer zum zweitenmal verheiratet war?

Die Kinder aus der früheren Ehe, deren Stiefmutter im Bezug einer Witwenpension steht, sind keine Doppelwaisen, sondern genießen mit der Stiefmutter und den Kindern aus der späteren Ehe gemeinschaftlich die Witwenpension (§ 24).

Angeheiratete, sowie majorenne Kinder eines verstorbenen Pfarrers sind niemals pensionsberechtigt (§ 25) und minorenne Kinder nur, wenn sie unversorgt sind (§ 23).

Die pensionsberechtigten Kinder beziehen gemeinschaftlich zusammen eine ganze Witwenpension, welche nach und nach, sowie eines der Geschwister wegen erlangter Volljährigkeit oder früherer Versorgung aus dem Genuß tritt, auf die übrigen Geschwister übergeht, bis jedes derselben entweder zur Volljährigkeit oder zur früheren Versorgung gelangt ist (§ 23).

Die Doppelwaisengruppe bezieht daher heute die Normalpension und den Staatsbeitrag der Pfarrerswitwe.[1]

Der Pensionsgenuß beginnt, wenn die Mutter schon verstorben ist, am ersten Tag nach geendigtem Nachsitz (§ 30); im anderen Fall geht die Pension am Todestag der Mutter über (§ 31).

Die Pension erlischt mit dem Tage der Volljährigkeit oder der früheren Versorgung (§ 31) des jüngsten Kindes (§ 23).

Versorgt im Sinne der „Ordnung" ist das minderjährige Kind nur, wenn es in den Stand gesetzt ist, seinen Lebensunterhalt sicher und nachhaltig zu verschaffen, was beispielsweise bei einer bloß funktionsweisen Verwendung im Schuldienst nicht der Fall ist.[2]

2. Die „Ordnung" § 34 hat für den Fall, daß der Pensionsfond hinreichenden Zuwachs erhält, auch für die „einfachen minderjährigen Waisen der Geistlichen eine angemessene Pension" in Aussicht gestellt.

Diese Zusage wurde in der Weise erfüllt, daß die Witwen sog. Erziehungsbeiträge erhalten.

Ueber die Entwickelung der Erziehungsbeiträge ist folgendes zu sagen.

Im Jahr 1839 erhielt eine Witwe für 1—2 minderjährige unversorgte Kinder jährlich 20 fl., für 3 Kinder = 30 fl., für 4 Kinder = 40 fl. für 5 oder mehr Kinder = 50 fl.[3] Dabei wurde für diesen Zweck, wenn die eigenen Kräfte der Pfarrwitwenkasse nicht ausreichen sollten, ein Zuschuß von 500 fl. aus der Pfarrunterstützungskasse zur Verfügung gestellt.[4]

Das System ungleicher Progressivverteilung ward 1861 abgeschwächt[5] und 1873 verlassen. Damals entschied man sich für das Prinzip gleicher Alimentationsbeiträge für alle Kinder.

Die AE. vom 8. August 1873[6] ordnete an, daß aus den Ueberschüssen der Pfarrunterstützungskasse ein Maximalbeitrag von 3000 fl. samt der Summe, welche bisher schon aus dieser Kasse für einfache minorenne Waisen zur Verfügung gestellt war, in die Pfarrwitwenkasse hinübergegeben wurde[7] und proklamierte dabei das System einer durchaus gleichen Ratenverteilung nach Köpfen. Für sämtliche minorennen Waisen wurde der bisherige Unterschied in den Bezügen eines einzigen oder mehrerer Kinder ausgeglichen;[8] und als das Budget der XII. Finanzperiode den Staatszuschuß an die

---

[1] Vgl. darüber oben S. 655.

[2] OKE. v. 25. August 1878 (Günther IV. 557).

[3] AE. v. 6. Mai 1839 (Günther IV. 541 f.). [4] a. a. O.

[5] AE. v. 7. Februar 1861 (Günther IV. 547 f.). Hier wurde der Erziehungsbeitrag aus der Pensionskasse, soweit dieselbe die Mittel hierzu gewährt, für ein Kind auf 20 fl. belassen, bei mehreren Kindern aber für jedes Kind 14 fl. angesetzt.

[6] Günther IV. 549.

[7] Die OKE. v. 20. August 1873 (Günther IV. 549) wies die Administration der Unterstützungsanstalt an, auch für die Zukunft jährlich, insofern nicht ausdrücklich entgegenstehende Verfügung getroffen wird, gegen den Jahresschluß fragliche 3000 fl. aus der Pfarrunterstützungskasse an die Pfarrwitwenkasse hinüberzuzahlen.

[8] a. a. O.

Witwenkasse auf 90 780 fl. erhöhte, wodurch zunächst die Witwenpension im ganzen und übereinstimmend damit der Doppelwaisenstamm auf 350 fl. = 600 M. gebracht werden konnte,[1] wurden auch die Erziehungsbeiträge der Pfarrerswitwen für ihre minderjährigen Kinder auf jährlich 70 fl. = 120 M. für jedes Kind erhöht,[2] so daß diese „Alimentation" von 70 fl. jetzt den Pensionsbezügen der Staatsdienerwaisen zu $^1/_5$ der mütterlichen Pension gleichgestellt ist.[3]

Bei denjenigen minderjährigen Waisen, die mit dem Ableben ihrer Mutter in die höhere Pension für Doppelwaisen treten, ist mit dem Tage des Eintrittes in den Genuß dieser höheren Pension die bisherige Pension für einfache Waisen einzuziehen.[4]

Die Pensions- und Alimentationsrechte der Pfarrerswitwen und Waisen stellen zwar „Ansprüche",[5] aber keine im Zivilprozeß verfolgbaren Privatrechte dar, und stehen lediglich unter dem Kuratelschutz des Ministeriums.[6] Ueber das Pfändungsprivileg vgl. oben S. 646.

Schließlich hat das Einkommensteuergesetz vom 9. Juni 1899 Art. 13 Z. 8 noch ein Privileg entwickelt. Hiernach sind Witwen, geschiedene Ehefrauen und vaterlose Minderjährige hinsichtlich ihrer Pension oder Alimente, wenn sie den Jahresbetrag von 750 M. nicht übersteigen, und auch bei hinzukommenden Bezügen aus anderen Unterstützungskassen, wenn der Gesamteinkommenbezug den Jahresbetrag von 1200 M. nicht übersteigt, von der Einkommensteuer frei.

§ 156.

Die Unterstützung der Hinterbliebenen.

Zu außerordentlichen Unterstützungen für Pfarrwitwen und Waisen in Fällen besonderer Not und Bedrängnis wurde schon durch die „Ordnung" § 4 innerhalb der Pfarrwitwenanstalt ein besonderer Hilfsfond errichtet.

I. Dieser Hilfsfond war ursprünglich nur aus besonderen Geschenken dotiert, wie auf solche auch für die Zukunft abgehoben wurde (§ 4). Später sind ihm noch die Disziplinarstrafgelder überwiesen worden.[7]

Seit 1839 wurden auch verfügbare Mittel der Pfarrunterstützungs-

---

[1] ME. v. 3. September 1874 und OKE. v. 5. Oktober 1874 (Günther IV. 569).
[2] a. a. O. [3] OKE. v. 5. Mai 1875 (Günther IV. 555).
[4] OKE. v. 8. November 1876 (Günther IV. 556). OKE. v. 5. Oktober 1874 (Günther IV. 569 f.).
[5] „Ordnung" § 12, 13, 14. Diese Anschauung liegt auch den Entschließungen zu Grunde. Vgl. z. B. Günther IV. 583, 603. Ebenso gibt es „Ansprüche" an die Pfarrunterstützungskasse. Vgl. oben S. 637.
[6] Die rev. Satzungen des allg. Unterst.-Ver. für die Hinterbl. der k. b. Staatsdiener v. 1889 § 43 lassen Streitigkeiten über die einschlägigen „Ansprüche" durch das Schiedsgericht nach Maßgabe der CPO. austragen.
[7] ME. v. 26. Februar 1848 (Günther IV. 592, Weber I. 300).

kasse dem Hilfsfond zugeführt,[1] und im Jahr 1863 außerdem der bisher aus der Pfarrwitwenkasse an den Hilfsfond geleistete Zuschuß von 1000 fl. auf die Pfarrunterstützungskasse übernommen.[2]

Im Jahr 1878 ward auch zu Gunsten des Hilfsfonds für die nächsten 10 Jahre gestattet, daß jährlich eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämtlichen Kirchen des rechtsrheinischen Bayern vorgenommen werde.[3]

Das wiederholte sich. Zuletzt hat die ME. vom 2. April 1899[4] ausgesprochen, daß die bisher zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen und großjähriger Waisen protestantischer Pfarrer bewilligte Kirchenkollekte vom Jahr 1899 an auf die Dauer von weiteren 10 Jahren vorgenommen werde. Weiter wurde hier verordnet, daß aus den Zinsen der eingehenden Kollektengelder ausnahmsweise auch minderjährigen Doppelwaisen solcher Pfarrer im Falle der Hilfsbedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden dürfen.

Für den dem Hilfsfond gesetzten besonderen Unterstützungszweck stellte später auch das Budget behufs Auswerfung von Staatsbeiträgen Mittel bereit, die 1874 verdoppelt wurden.[5]

Zu diesem Fond leisten die Geistlichen keine Beiträge, können sich also beim Ausscheiden aus dem rechtsrheinischen Kirchendienst auch keine Ansprüche auf denselben vorbehalten.[6]

Ueber die heutige Dotation des Hilfsfonds ist folgendes zu sagen.

Die Unterstützungsanstalt zahlt an den Hilfsfond jährlich etwa 2500 M., die Witwenkasse etwa 850 M.

Der Staatszuschuß zu dem Hilfsfond erscheint, was sich bald erklären wird, unter dem Titel „zur Unterstützung hilfsbedürftiger großjähriger Pfarrerswaisen" und betrug in dem Etat für 1896/98 und 1898/99 für ganz Bayern 10000 M., wovon auf das rechtsrheinische Bayern 7870, und der Rest auf die Pfalz entfiel, wo diese 2130 M. für die Töchterkasse verwendet wurden.

Der Etat für 1900/01 hat im ganzen 16000 M. gefordert.[7]

Dazu kommt das eigene Vermögen des Hilfsfonds oder der sog. allgemeine Fond; und dem schließt sich der Kollektengelderfond an.

---

[1] AE. v. 6. Mai 1839 (Günther IV. 591), 7. Februar 1861 (Günther IV. 593).

[2] AE. v. 4. Oktober 1863 (Günther IV. 594).

[3] ME. v. 17. September 1878 (Günther IV. 595). Die ME. v. 21. März 1879 (Günther IV. 596) wiederholte dies und ordnete die Versandfrage. Vgl. ferner die OKE. v. 8. April 1879 (Günther IV. 598). Die OKE. v. 9. Juli 1879 (Günther IV. 605) wies die Nürnberger Administration an, die einkommenden Kollektengelder im Anschluß an die für den außerordentlichen Hilfsfond bestehende Rechnung, jedoch unter einem besonderen Titel zu verrechnen und alljährlich dem Konsistorium Ansbach Anzeige über die Höhe der zur Verwendung stehenden Jahreszinsen zu erstatten, welche dieses seinem jeweiligen Berichte beizulegen hat. [4] KMBl. S. 111 f.

[5] AE. v. 3. September 1874 (Günther IV. 595).

[6] OKE. v. 29. Juli 1874 (Günther IV. 604 f.).

[7] Auf das rechtsrh. Bayern fallen 12370 M. Das plus von 4500 M. wurde, wie ich höre, an die Pfarrtöchterkasse zur Admassierung abgeführt.

II. Der besondere Zweck des Hilfsfonds liegt nach der „Ordnung" § 4 in der außerordentlichen Unterstützung der Pfarrerswitwen und Waisen in Fällen besonderer Art und Bedrängnis.

Zunächst handelt es sich nicht um Pensionen, sondern lediglich um Unterstützungen[1] oder Gratifikationen.[2]

Eine außerordentliche Unterstützung setzt Würdigkeit und Hilfsbedürftigkeit voraus.

Es wurde daher bestimmt, „daß Unterstützungen aus dem außerordentlichen Hilfsfond nur an solche Individuen, die sich nicht selbst ernähren können und deren Dürftigkeit und Würdigkeit durch amtliche Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörden nachgewiesen ist, verabreicht werden".[3]

Unterstützungen werden also nur an würdige und dürftige Pfarrerswitwen und Waisen verabreicht.

Was insbesondere die Waisen betrifft, so kommen hier, da die Minderjährigen, aber auch nur diese,[4] eine Pension aus der Witwenkasse beziehen, die man also zum Unterschied von der Witwenpension für ausreichend zu halten scheint, kraft ausdrücklicher Beschränkung lediglich die großjährigen Waisen in Betracht.[5] Nur der Kollektengelderfond wurde 1899[6] ausnahmsweise auch für minderjährige Doppelwaisen zugänglich gemacht. Im übrigen sind die Unterstützungen aus dem Hilfsfond auf Doppelwaisen beschränkt, die keine alimentationspflichtige Verwandte haben.[7] In der Hauptsache handelt es sich um Pfarrerstöchter.[8]

Dem Antrag der Bayreuther Generalsynode von 1844, großjährigen Pfarrerskindern, welche durch Geistesschwäche oder Körpergebrechlichkeit erwerbsunfähig sind, die Pension der minderjährigen Doppelwaisen zuzuwenden, trat das Kirchenregiment nicht bei, sondern verwies auf die Unterstützung aus dem Hilfsfond.[9]

Von einem „Anspruch" kann man bei bloßen Unterstützungen, zumal auch keine Einlagen gemacht werden, nicht reden, und einen Rechtsschutz gibt es hier nur im Rahmen und in den Schranken des Kuratelrechts.[10]

---

[1] OKE. v. 29. Juli 1874 (Günther IV. 603 f.). [2] Günther IV. 606.

[3] AE. v. 6. Mai 1839 (Günther IV. 591 f.). Vgl. auch die unten cit. OKE. v. 31. Dezember 1862, ME. v. 3. September 1874, 17. Dezember 1878, 21. März 1879 (Günther IV. 595 ff.). [4] OKE. v. 20. Januar 1870 (Günther IV. 602).

[5] a. a. O. OKE. v. 31. Dezember 1862 (Günther IV. 599), 17. Januar 1866 (Günther IV. 600), 29. Juli 1874 (Günther IV. 603 f.). ME. v. 17. Februar 1878 (Günther IV. 595). [6] Vgl. oben S. 659.

[7] AE. v. 6. Mai 1839 (Günther IV. 591), OKE. v. 31. Dezember 1862, 17. Januar 1866 und 29. Juli 1874 (Günther IV. 599, 600, 603). Bei der Kollektenbewilligung und dem Staatsbeitrag wird allerdings von dem Doppeltverwaistsein abgesehen; in dieser Richtung werden auch einfach Vaterlose berücksichtigt. ME. v. 17. Dezember 1878: Günther IV. 595 f.

[8] AE. v. 31. Oktober 1826 § 8 (Günther IV. 532). AE. v. 6. Mai 1839 (Günther IV. 591). Publik.-VO. v. 31. Oktober 1826 § 8: „insbesondere für unversorgte und ganz arme Pfarrerstöchter, welche sich ihren Unterhalt nicht erwerben können".

[9] AE. v. 13. Januar 1849 (Günther IV. 545 f.) In der Pfalz ist das anders. vgl. unten S. 668 f. [10] Vgl. oben S. 629, 637, 639. 658.

III. Die Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung, die auf ein Jahr erfolgt, setzt Gesuch voraus.[1]

Dekanat und Konsistorium des Aufenthaltsortes[2] haben bei der Erstattung des Begleitungsberichts nicht nur die einzelnen Verhältnisse und insbesondere das Lebensalter, die Gesundheitsumstände, den Vermögensstand und die Erwerbsfähigkeit, sondern auch die bereits bewilligten anderweitigen Unterstützungen gleich mit dem Leumund genau anzugeben und in der vorschriftsmäßigen Tabelle einzutragen.[3]

Bei den Witwen ist insbesondere auch die Zahl der unversorgten Kinder anzugeben,[4] bei Waisen aber festzustellen, daß sie entweder wegen hohen Alters oder wegen andauernder Kränklichkeit ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen sich außer Stand befinden. Namentlich können jüngere Majorenne mit Unterstützungen lediglich dann bedacht werden, wenn ein unverschuldeter und unabwendbarer Notstand zweifellos gegeben ist.[5]

Die Unterstützungen werden vom Oberkonsistorium nach Maßgabe der vorhandenen Mittel jährlich festgesetzt[6] und von der Nürnberger Administration ausbezahlt.

Für die Gesuche um Unterstützung aus den Erträgnissen der bewilligten Kollekte[7] wurde dieselbe Behandlung vorgeschrieben.[8]

Die Unterstützungsgesuche und Unterstützungen sind stempelfrei.[9]

Quittungen über Bezüge aus dem Hilfsfond wie aus der Witwenkasse sind vom Dekanat zu beglaubigen, d. h. es ist das Leben, der unversorgte Stand und die eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.[10]

§ 157.

Die Pfarrtöchterkasse.

In Gemäßheit eines Generalsynodalbeschlusses vom Jahr 1893[11] erging unter dem 19. Februar 1894 eine Verordnung (= Kirchengesetz), die Errichtung einer Pfarrtöchterkasse für die Konsistorialbezirke diesseits des Rheins betr.[12]

I. Diese Pfarrtöchterkasse ist lediglich für großjährige, unver-

---

[1] OKE. v. 27. Januar 1874 (Günther IV. 603). [2] Günther IV. 557. 600.
[3] Ausb. KE. v. 11. Oktober 1827 (Günther IV. 598). OKE. v. 31. Dez. 1862 (Günther IV. 599). Noch detaillierter die OKE. v. 17. Januar 1866 (Günther IV. 600 f.).
[4] OKE. v. 17. Januar 1866 und 20. Januar 1870 (Günther IV. 600 f., 602).
[5] OKE. v. 31. Dezember 1862 (Günther IV. 599).
[6] OKE. v. 29. Juli 1874 (Günther IV. 603 f.). [7] Vgl. oben S. 659.
[8] OKE. v. 9. Juli 1879 (Günther IV. 605).
[9] So schon das Gebührengesetz von 1879/92 Art. 194 Z. 11 und 235 Z. 17.
[10] OKE. v. 20. August 1873 (Günther IV. 602).
[11] Schon die Generalsynode v. 1889 hatte einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt. Vgl. den allerh. Bescheid v. 31. Dezember 1890 lit. B Z. II (Weber XX. 505).
[12] Weber XXII. 406.

ehelichte Pfarrtöchter ins Leben gerufen worden und verfolgt den Zweck (§ 1):

1. Zunächst den doppelverwaisten (großjährigen und unverehelichten) Pfarrtöchtern, deren Väter Mitglieder dieser Anstalt geworden sind, nach dem Tode ihrer Eltern bis zur Verehelichung eventuell auf Lebensdauer bestimmte jährliche Unterstützungen (Präbenden) ohne Rücksicht auf Vermögen und sonstiges Einkommen zu gewähren.

2. Sobald nach ausreichender Befriedigung dieses ersten Zweckes weitere hinreichende Mittel verfügbar werden, auch den vaterlosen (großjährigen und unverehelichten) Pfarrtöchtern nach dem Tode ihrer an der Anstalt beteiligten Väter für den gleichen Zeitraum jährliche Unterstützungen zu verabreichen.

In beiden Fällen handelt es sich um fixierte Ansprüche.

II. Zur Dotation wies der § 2 der Pfarrtöchterkasse als Gründungskapital aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse unter teilweiser Verwendung der in den Jahren 1878—1891 durch außerordentliche Pfarrverweſungen angefallenen Interkalarien die Summe von 100000 M. zu. Als weitere Einnahmequellen sind bezeichnet: Zuschüsse der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse,[1] Staatsbeiträge,[2] Zustiftungen, Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder.

In letzter Hinsicht erfolgt die nähere Festsetzung erst, wenn die Wirksamkeit der Kasse durch Gewährung angemessener Präbenden ins Leben tritt (§ 2 lit. d, § 6). Bis dahin werden die Einkünfte und Zinsen admassiert (§ 3).

Zur Stunde funktioniert diese Kasse noch nicht.

III. Die Pfarrtöchterkasse, welcher die Rechte einer juristischen Person eingeräumt wurden (§ 5), wird von der Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg unter der Leitung und Aufsicht des Konsistoriums Ansbach, sowie der Oberaufsicht des Oberkonsistoriums verwaltet (§ 4).

Die oberste Kuratel steht dem Kultusministerium zu.[3]

---

[1] Diese werden von 4 zu 4 Jahren nach Einvernehmen der Generalsynode bewilligt (§ 2 Z. a). Bezüglich der letzten Generalsynode vgl. die AE. v. 16. Januar 1898 (KMBl. 1898 S. 37).

[2] Solche wurden nach der AE. v. 16. Januar 1898 (KMBl. 1898 S. 37) noch nicht geleistet. Doch vgl. jetzt oben S. 659[7]. [3] Vgl. oben S. 636 f.

2. Abschnitt.

Das pfälzische Pensionsrecht.

§ 158.

Die Unterstützung und Pension der Geistlichen.

Für die Unterstützung und Pension der Geistlichen hat die Pfalz ihre eigene Pfarrunterstützungskasse und ihren eigenen Pensionsfond.

I. Die Pfarrunterstützungskasse geht auf die Initiative der Generalsynode von 1845 zurück.[1] Rechtsquelle ist die AE. vom 29. Dezember 1846.[2]

Was ihre Dotation anlangt, so wurde aus der geplanten Erhebung von Beiträgen nichts. Sie bezieht aber aus der Pfarrwitwenkasse an Zuschüssen 6000 M. für Aufbesserungszulagen an Pfarramtskandidaten, 5000 M. zur Unterstützung von Pfarrern;[3] und schließlich wurde ihr 1881 noch die Unterstützungsfondabgabe überwiesen.[4]

Die Pfarrunterstützungskasse dient nicht dem Pensions-, sondern nur dem Unterstützungszweck und zwar nur der Unterstützung der Pfarrer selbst, nicht ihrer Hinterbliebenen.

Auf eine Unterstützung aus diesem Fond haben nur solche Geistliche Anspruch, welche

a) einer augenblicklichen Hilfe dringend bedürfen, oder

b) wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit einen Amtsgehilfen brauchen und denselben aus eigenen Mitteln nicht halten können.[5]

Im Jahr 1881 wurde das Konsistorium ermächtigt, die Unterstützung der Geistlichen zur Haltung von Vikaren in besonderen Fällen und nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel bis zum Maximalbetrag von je 600 M. zu erhöhen.[6]

Wird eine Unterstützung nicht augenblicklich, sondern für einen fortwährenden Notstand oder auf längere Zeit gewährt, so ist der Ausschuß der betreffenden Diöcesansynode auf Ermächtigung des zur Entscheidung berechtigten Konsistoriums in Speyer vom Dekan gutachtlich zu vernehmen.[7]

Teuerungszulagen und Fassionsergänzungen dürfen aus der Unterstützungskasse niemals gewährt werden,[8] ebensowenig Alimentationen für entlassene Pfarrer.[9]

---

[1] Ueber die Vorgeschichte vgl. Wand-Wagner S. 598.
[2] a. a. O. [3] a. a. O.
[4] VO. v. 30. März 1881 § 11 lit. c (Weber XV.[26]).
[5] Wand S. 637, Wand-Wagner S. 598 f.
[6] AE. v. 2. November 1881 Z. VIII (Wand-Wagner S. 599).
[7] AE. v. 17. Juni 1876 § 10 (Wand S. 75). Vgl. auch Wand S. 637.
[8] AE. v. 22. März 1891 A. IV. (Wand-Wagner 600[1]).
[9] Wand S. 637, Wand-Wagner S. 599.

Die Portos für Versendungen aus der Pfarrunterstützungskasse an die Dekanate bei Auszahlung der Unterstützungen an Pfarrer und Aufbesserungszulagen an Pfarramtskandidaten wurden auf die Pfarrwitwenkasse übernommen.[1]

Ueber die Verwaltung der Pfarrunterstützungskasse, welche eine juristische Person ist, gilt das, was unten S. 669 über die Verwaltung der Pfarrwitwenkasse, mit welcher jene verbunden ist,[2] ausgeführt wird.

II. Was das Pensionsrecht der Geistlichen anlangt, so hat schon die VO. vom 28. Juni 1818 einen besonderen Pensionsfond in Aussicht genommen, an welchen die Pfarrer der Pfalz wie der übrigen Kreise verwiesen werden sollen.

Zu diesem Zweck wurden insbesondere damals die Interkalargefälle mobil gemacht.[3] Charakteristisch blieb auf lange Zeit die Verbindung des Pensionsfonds mit der Pfarrwitwenkasse.

Ein besonderer Pensionsfond aus staatlichen Mitteln wurde im Jahr 1831 gegründet[4] und 1853 zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz aufgeteilt.[5] Zu dem Barzuschuß von über 8000 M.[6] kommt eine ständige Dotation von über 5000 M.[7] Der Vermögensstand im Jahr 1897 betrug 410984 M.,[8] und damit gibt die Pensionskasse „die zureichenden Mittel, um den vorhandenen Pensionisten ein ausreichendes Quieszensgehalt zu gewähren".[9]

Der Pfälzer Pensionsfond steht, wie die Pfarrunterstützungskasse, unter der ausschließlichen Respiziens des Konsistoriums in Speyer.[10]

Die auf diesen Fond zu übernehmenden Pensionen können nur mittels königl. Dekrets festgesetzt oder erhöhet werden,[11] während die vorhin erwähnten Unterstützungen vom Konsistorium selbständig angewiesen werden.[12]

Ueber die oberste Kuratel vgl. oben S. 629, 637, 639, 658, 660.

Ueber den Rechtsschutz a. a. O.

Die Pension ist seit 1891 folgendermaßen abgestuft:[13]

---

[1] Wand S. 637.
[2] Wand S. 636 Z. 8.
[3] Vgl. Wand-Wagner S. 597.
[4] Ueber die Geschichte vgl. Wand-Wagner S. 597 f.
[5] Vgl. oben S. 637.
[6] Vgl. oben S. 638.
[7] Wand-Wagner S. 598.
[8] a. a. O.
[9] a. a. O.
[10] Wand S. 645.
[11] PE. § 19 c. Die Anträge werden vom Konsistorium gestellt (Kons.-O. v. 1809 I. § 16), nachdem im Jahr 1849 das Oberkonsistorium für die Pfalz ausgeschieden ist. ME. v. 17. Mai 1849 (Wand S. 91).
[12] Nach der Kons.-O. v. 1809 Art. I. § 16 hatte das Oberkonsistorium zwar auch hier nur das Recht des Antrags an das Kirchenregiment. Aber das Konsistorium in Speyer weist heute, wie das Oberkonsistorium für das rechtsrheinische Bayern (vgl. oben S. 640 f.) die Unterstützungen selbständig auf die Pfarrunterstützungskasse an (Wand S. 100).
[13] AE. v. 22. März 1891 Beil. I. § 13, Wand-Wagner S. 227. Hier (§ 14) auch das Nähere über die Pensionsvoraussetzungen.

1.—15.	Dienstjahr	= 1400	M.
15.—20.	„	= 1600	„
20.—25.	„	= 1800	„
25.—30.	„	= 2000	„
30.—35.	„	= 2200	„
Nach dem 35.	„	= 2400	„

Der entlassene[1] Pfarrer hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt. Es kann ihm jedoch durch Allerhöchste Entschließung ein Gnadengehalt bis zum Betrage von 1000 Mark jährlich bewilligt werden, und das Konsistorium kann unter Umständen Anordnung treffen, daß die Verwendung eines solchen Gnadengehaltes zu Gunsten der Familie des Entlassenen gesichert ist.[2]

Das kirchliche (katholische und protestantische) Pensionsrecht baut sich lediglich aus seinen eigenen Rechtsquellen heraus auf. Von der analogen Anwendung der Staatsdienerpragmatik kann keine Rede sein.[3]

Es ist nur eine die Regel bestätigende Ausnahme, wenn es im § 16 der cit. AE. von 1891 heißt: „Bezüglich der Feststellung der Unfähigkeit zum Amte kommen die Bestimmungen der Dienstespragmatik zur Anwendung."

§ 159.

Die Pension der Hinterbliebenen.

Ueber den Nachsitz vgl. oben S. 652 in Verb. mit S. 586. Für die weiteren Pensionszwecke der Hinterbliebenen besteht in der Pfalz wie im rechtsrheinischen Bayern eine durch AE. vom 15. Dezember 1818[4] ins Leben gerufene allgemeine Witwenkasse. Dieselbe ist eine juristische Person und hat die gleiche Aufgabe und ist ähnlich organisiert, wie die rechtsrheinische Pfarrwitwenpensionsanstalt.[5]

Auch hier wurden die besonderen Witwenkassen weiter geduldet (Z. 19).[6]

1. Der Fond der allgemeinen Witwenkasse wird gebildet (Art. 1)

a) aus den Interkalargeldern[7],

---

[1] Die Entlassung wird gegen denjenigen Pfarrer verfügt, welcher durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis zur Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verurteilt ist. Die Entlassung wird ohne weitere Untersuchung auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch AE. ausgesprochen und hat die Ausschließung aus dem geistlichen Stande zur unmittelbaren Folge. Cit. AE. v. 1891 § 8. Vgl. oben S. 231. [2] a. a. O. Vgl. oben S. 235.

[3] ME. v. 4. Dezember 1881 (Wand-Wagner S. 592 ad c).

[4] Das Regulativ ist in der ursprünglichen Fassung bei Siebenpfeifer II. 461 und in der Fassung, die es infolge späterer Synodalbeschlüsse erhalten hat, bei Wand S. 627 und Wand-Wagner S. 586 abgedruckt [5] Vgl. oben S. 647 ff.

[6] Ueber die Witwenkasse des ehemaligen Herzogtums Zweibrücken vgl. Z. 19 Abs. 2. Ueber die einzelnen speziellen Witwenkassen vgl. Wand S. 647. Wand-Wagner S. 607. [7] Vgl. oben S. 586.

b) aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der Geistlichen [1] und

c) aus anderen zukünftigen Einkünften, zu welchen auch der Verlag aller allgemein vorgeschriebenen Religionsbücher für die Pfalz gehört (Art. 8).[2]

Ueber den Staatsbeitrag vgl. unten S. 668[4].

2. Die Beiträge zerfallen in Einlagekapitalien und Jahresbeiträge. Dabei ist zu bemerken, daß alle protestantischen Pfarrer der Pfalz zum Beitritt verpflichtet sind. Ueber die sonstigen Eintrittsberechtigten vgl. unten Z. 3.

a) Zur Berechnung der Eintrittskapitalien sind die Pfarreien in 10 Klassen eingeteilt. Die Pfarreien erster Klasse haben ein Einkommen bis zu 1500 M. Jede Klasse steigt um 150 M. Die zehnte und höchste Klasse wirft 2950 M. und mehr ab. Die Einlagekapitalien betragen bei einem Pfarreinkommen von nicht über 1500 M. = 280 M. und steigen bei jeder folgenden Klasse um 20 M., bis zu 460 M. (Art. 2).[3] Bei Beförderungen ist der entsprechende Mehrbetrag zu entrichten (Art. 5).

Die Einlage geschieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramts in barem Geld oder durch hinreichend versicherte Obligationen. Bei zureichender Bürgschaft kann die Frist eines Jahres, jedoch verzinslich, gestattet werden (Art. 2 am Schluß).

Ueber die Eintreibung rückständiger Eintrittskapitalien enthält die KE. vom 4. Juni 1879[4] das Nähere.

b) Die Jahresbeiträge betragen in der 1. Klasse = 18 M. und steigen in jeder folgenden um 2 M. bis zu 36 M. (Art. 2). Der Betrag wird in vierteljährlichen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalt eingebracht (Art. 6).

Bei der Bestimmung der Einlagekapitalien wie der Jahresbeiträge werden die Dienstalterzulagen nicht in Berechnung gezogen, wohl aber die staatliche Sustentation.[5]

3. Zwangsmitgliedschaft besteht für alle in der Pfalz angestellten Pfarrer.[6]

---

[1] Darüber nachher Z. 2.

[2] VO. v. 15. September 1822 (Wand S. 631[2]). Wand-Wagner S. 591[2]. Ueber den jährlichen Bücherſturz vgl. Wand S. 646 Z. 8.

[3] Wand 628, Wand-Wagner 587 f. Dem Geistlichen, der ein Jahr im Rückstand ist, kann ein Teil der Gehaltsbezüge aus der Staatskasse jedes Quartals so lange eingehalten werden, bis die Schuld vollständig getilgt ist (KE. v. 4. Juni 1879: Wand S. 629[1]).

[4] Wand 629[1], Wand-Wagner 589[3].

[5] Art. 2 (Wand-Wagner S. 587, 589). Ueber den Unterschied dieser beiden Staatszuschüsse vgl. mein „Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik" S. 33 und oben S. 250.

[6] Ueber den Unterschied der vor und nach 1874 angestellten Pfarrer vgl. Z. 2 (Wand S. 628 f., Wand-Wagner S. 587 f.). Ueber die Zwangsmitgliedschaft der „Geistlichen oder Pfarramtskandidaten, welche in der vereinigten prot. Kirche der Pfalz zur Anstellung gelangt sind" vgl. auch die revid. Satzungen der Töchterkasse v. 19. April 1887 § 2 (KMBl. S. 114).

Der Eintritt steht frei: den Gymnasialreligionslehrern und den Hausgeistlichen an Straf- und Kreisanstalten von der Zeit an, in welcher sie nach der Beförderungsordnung zur Anstellung im Pfarramt gelangen können. (Art. 3 Abs. 2). Auch den Pfarramtskandidaten, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, und im Kirchendienst verwendet sind oder mit Erlaubnis des Konsistoriums eine Stelle bekleiden, welche der Verwendung im Kirchendienst gleich zu achten ist, ist die Aufnahme gestattet. Dabei werden sie als Pfarrer erster Klasse behandelt (Art. 3 Abs. 3).

Der Eintritt ist unmöglich für die weltlichen Mitglieder des Konsistoriums und die Lehrer an Studien- und Schulanstalten (Ziff. 3 Abs. 1).

Ueber das Korrespondenzverhältnis zwischen der Mitgliedschaft an der Pfälzer und der rechtsrheinischen Witwenkasse vgl. oben S. 649.

Der über das Verhältnis zum Ausland handelnde Abs. 1 des § 14 hat 1887[1] eine Aenderung erfahren.

Hiernach haben Geistliche anderer Bundesstaaten, sowie ausländische Geistliche an der Witwenkasse keinen Teil. Inländische Geistliche und Pfarramtskandidaten aber, welche den Dienst der vereinigten Kirche verlassen, um in einen außerbayerischen Kirchendienst überzutreten, verlieren alle ihre Ansprüche an die Anstalt mit dem Tage, welcher ihnen von der Kirchenbehörde als Abzugstermin von ihrer seitherigen Stelle bezeichnet wird. Denselben soll jedoch das bezahlte Eintrittskapital samt den etwa geleisteten Nachzahlungen ohne Zinsen zurückgegeben werden.

Treten solche Geistliche oder Kandidaten in den Dienst der pfälzischen Kirche zurück, so werden sie in Bezug auf die an die Anstalt zu machenden Zahlungen an Eintrittskapital und Jahresbeiträgen wie ausländische Geistliche oder Geistliche anderer Bundesstaaten behandelt. Die nachzuzahlenden Jahresbeiträge werden denselben jedoch nur von der Zeit ihres Austrittes aus dem pfälzischen Kirchendienst an berechnet.

Sind sie als Kandidaten ausgetreten, ohne Mitglied der Anstalt gewesen zu sein, so berechnen sich die nachzuzahlenden Jahresbeiträge vom Jahre ihrer ersten Anstellung.

4. Im übrigen wird die Verbindung mit der Witwenkasse ohne Entschädigung aufgelöst: durch Auswanderung,[2] freiwilligen Austritt aus dem Pfarramt und durch Dienstentsetzung (Art. 9).

Regel ist, daß damit auch die Ansprüche an die Witwenkasse erlöschen.

Davon gibt es zwei Ausnahmen, die eine zu Gunsten des Emeritus und seiner Relikten, die andere zu Gunsten der Hinterbliebenen eines

---

[1] AE. v. 19. April 1887 Z. II. (KMBl. S. 110, Wand-Wagner S. 593 f.).

[2] Die Erwerbung einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit neben der bayerischen gilt aber nicht als Auswanderung. KE. v. 30. November 1887 (Wand-Wagner S. 592[1]).

Entsetzten, wenn die ordnungsmäßigen Beiträge bis zum Tode des letzteren bezahlt worden sind und jene nicht selbst pensionsunfähig wurden (Art. 9). Dazu Wand-Wagner S. 592.

Ueber den Einfluß der Ehescheidung vgl. unten Z. 6.

5. Die von der Witwenkasse gezahlte Pension betrug nach der früheren Fassung des Regulativs[1] für die Witwe 650 M., für jede einfache Waise 120 M. und für jede Doppelwaise 214 M., ohne Rücksicht darauf, ob noch eine Stiefmutter da war oder nicht.

Außerdem bezog noch jeder Stamm Doppelwaisen gemeinschaftlich einen sog. Staatsbeitrag von 100 fl., jedoch nur, wenn keine Stiefmutter vorhanden war. Waren nur Doppelwaisen von einem Stamm vorhanden, so erhielten dieselben zusammen 650 M. Denselben Bezug hatte eine einzige Doppelwaise zu beanspruchen. Später wurde die Pension der Witwe auf 768 M. und vom 1. Januar 1894 ab auf 800 M. festgesetzt; dazu kommt der Erziehungsbeitrag (vgl. oben S. 657), welcher anfangs auf 144 M. und vom 1. Januar 1894 ab auf 160 M. erhöht wurde.[2]

Darnach beträgt also[3] dermalen:

Die Witwenpension, in welcher jetzt auch der Staatsbeitrag steckt,[4] 800 M., der Erziehungsbeitrag für eine einfache Waise 160 M.

Die jährlichen Bezüge der Doppelwaisen gestalten sich heute folgendermaßen:[5]

eine Doppelwaise erhält								600	M.	
zwei Doppelwaisen erhalten zusammen				744	M.	oder je		372	„	
drei	„	„	„	888	„	„	„	296	„	
vier	„	„	„	1032	„	„	„	258	„	
fünf	„	„	„	1176	„	„	„	235	„	20 Pf.
sechs	„	„	„	1320	„	„	„	220	„	
sieben	„	„	„	1464	„	„	„	209	„	$14\frac{2}{7}$ „

Voraussetzung der Pensionsfähigkeit der Waisen ist wie im rechtsrheinischen Bayern Unversorgtheit und minderjähriges Alter (Art. 11 Abs. 2). In letzter Beziehung ist jedoch eine Ausnahme zu Gunsten solcher Waisen gemacht, welche wegen physischer Gebrechen sich durchaus keinen Unterhalt

[1] Wand S. 632.

[2] AE. v. 29. April 1895 Z. I. (KMBl. S. 144).

[3] Vgl. Wand-Wagner S. 592.

[4] Der Zuschuß, welchen die Pfarrwitwenkasse unter dem Namen Staatsbeitrag erhält, betrug in der letzten Finanzperiode für die Pfalz etwa 50 000 M. Der Staatsbeitrag wurde früher, wie heute noch im rechtsrh. Bayern (vgl. oben S. 655), besonders verrechnet und unter sämtliche vorhandene Witwen und Doppelwaisenstämme ohne Rest verteilt. Dieselben hatten also neben ihren festen Bezügen aus der Pfarrwitwenkasse noch einen jährlich wechselnden Anteil an diesem Staatsbeitrag zu beziehen, der für jede Witwe und jeden Doppelwaisenstamm im Durchschnitt beiläufig 100 fl. betrug. Gegenwärtig wird aber in der Pfalz der Staatsbeitrag in die übrigen Einnahmen der Pfarrwitwenkasse eingeworfen, wogegen jede Witwe die oben angegebene Pension von 800 M. bezieht (Wand 633[3], Wand-Wagner 592[3]). Auch bezüglich der Doppelwaisen folgte die Verrechnung des Staatsbeitrags dem erwähnten Prinzip.

[5] Wand-Wagner S. 593.

verschaffen können. Diese sollen auch nach erlangter Volljährigkeit das oben bezeichnete Gehalt[1] fortbeziehen, bis entweder ihre Gebrechen gehoben sind oder ihr Unterhalt auf andere Weise gesichert ist (Art. 12)[2]. Dieselben sind also in der Pfalz nicht wie im rechtsrheinischen Bayern (vgl. S. 660) auf bloße Unterstützung angewiesen.

Sämtliche Pensionsbezüge beginnen nach vollendetem Nachsitz (Art. 10 Schluß) und erlöschen mit dem Sterbemonat (Art. 13).

6. Erlöschungsgrund ist abgesehen vom Tod:[3]

a) bei der Witwenpension: Auswanderung, Wiederverheiratung und notorisch lasterhafte Aufführung (Art. 11 Abs. 1).

Der Anspruch auf Witwenpension erlischt ferner durch Ehescheidung, auch wenn die Frau als unschuldiger Teil erklärt ist. Nur wenn die Schuld des Pfarrers so groß war, daß sie zur Dienstentlassung führte, so behält die schuldlos geschiedene Ehefrau ihre Pensionsansprüche, vorausgesetzt, daß sie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geschiedenen Gatten entrichtet (Art. 11 Abs. 1).

b) Die Waisenpension erlischt: durch Auswanderung, erlangte Volljährigkeit, frühere Versorgung und notorisch lasterhafte Aufführung (Art. 11 Abs. 1).[4]

Die Pensionen stellen wirkliche „Ansprüche" dar, wie denn auch das Regulativ diesen Ausdruck mehrfach gebraucht (vgl. Art. 9, 12, 14).

Ueber die rechtliche Natur dieser Ansprüche und ihren Rechtsschutz gilt aber das S. 637, 639, 658 und 660 Gesagte.

Die Pensionen werden wie die Staatspensionen quartalweise bezahlt (Art. 15). Ueber das Pfändungsprivileg vgl. Art. 15 und oben S. 658.

7. Die Verwaltung der Witwenkasse ist einem Rechner unter der Leitung[5] und Aufsicht des Speyerer Konsistoriums[6] übertragen (Art. 16, 17).

Der Rechner haftet für rechtzeitige Erhebung der Beiträge (Art. 17).[7]

Das Konsistorium erkennt über die Anlegung[8] und Aufkündigung der Kapitalien,[9] weist die Pensionen an, entscheidet alle vorkommenden Kontestationen und schließt die jährliche Rechnung ab[10] (Art. 16). Vor dem Rechnungsabschluß ist der Mandatar zu hören.[11]

---

[1] AE. v. 29. April 1895 Z. I (KABl. S. 144).

[2] Vgl. darüber auch den Anfang des nächsten Paragraphen.

[3] Die Pensionen erlöschen, wie gesagt, mit dem Ende des Sterbemonates (Art. 13).

[4] Die Ehescheidung und die Wiederverheiratung der Witwe benimmt den Waisen den Anspruch nicht, den sie ohne eine solche Veränderung haben würden (Z. 12).

[5] Ueber den Begriff der Leitung vgl. Bd. I. S. 306.

[6] Vgl. oben S. 664. [7] Vgl. auch Wand S. 646 Z. 6.

[8] Vgl. darüber Wand S. 645.

[9] Die Wertpapiere sind in einem eisernen Kassenschranke unter doppeltem Verschlusse, dagegen die Hypothekenurkunde nur unter einfachem Verschlusse des Rechners aufzubewahren (Wand S. 646 Z. 7).

[10] Der Rechner hat die Rechnung 4 Monate nach Ablauf des Jahres zu stellen und dem Konsistorium nebst den Belegen und den Tagebüchern zum Abschluß vorzulegen (Wand S. 646 Z. 5).

[11] Ueber die Vollziehbarkeit vgl. oben S. 636 f.

Nach Verlauf von 4 Jahren sollen die Rechnungen zusammengestellt und der Generalsynode zur weiteren Beschlußfassung über die Kasse vorgelegt werden (Art. 18). Bei dieser Gelegenheit hat der Mandatar einen umfassenden Bericht über seine Aufsichtsthätigkeit versiegelt vorzulegen.[1]

Der Mandatar hat jedes Jahr eine Prüfung des Rechnungswesens und des Kassenbestandes vorzunehmen, die Wertpapiere zu vergleichen und die Hypothekenurkunden zu besichtigen, wofür demselben die entsprechenden Taggelder und Reisegebühren zukommen.[2]

Die Aufsicht und Kuratel gebührt dem Konsistorium (PE. § 11), die Oberaufsicht und oberste Kuratel dem Kultusministerium.[3]

§ 160.

Die Pfarrtöchterkasse.

Nur solche Pfarrerskinder, welche bei erreichter Volljährigkeit wegen physischer Gebrechen erwerbsunfähig sind, bleiben wie bisher pensionsberechtigt;[4] treten solche Gebrechen später auf, so begründet das keinen Anspruch an die Witwenkasse mehr.[5]

Um jedoch auch solchen Pfarrerskindern wenigstens Unterstützungen zuwenden zu können, wurde zunächst infolge verschiedener Synodalbeschlüsse die sog. Unterstützungskasse volljähriger Pfarrrelikten gestiftet. Durch Beschluß der Generalsynode von 1869, welcher durch AE. vom 19. Juli 1871 lit. A. VII. genehmigt wurde, ward sodann zu diesem Zweck eine neue Kasse, die sog. „Pfarrtöchterkasse" gegründet und dabei bestimmt, daß die Pfarrwitwenkasse vom 1. Januar 1870 an einen jährlichen Zuschuß an den dermalen bestehenden Pfarrreliktenfond (Unterstützungsfond für volljährige Pfarrrelikten in der Pfalz) leisten solle, welcher mit der Pfarrtöchterkasse vereinigt werden, resp. allmählich in ihr aufgehen solle.[6]

Rechtsquelle sind die durch AE. vom 25. August 1872[7] genehmigten „Satzungen für die protestantische Pfarrtöchterkasse der Pfalz zu Speyer", in der durch AE. vom 19. Juli 1887[8] revidierten Form.[9]

---

[1] Wand S. 646 Z. 5 Abs. 2. Der von der Generalsynode gewählte Mandatar (AE. v. 18. Juni 1833 und 15. Juli 1837: Wand S. 635) ist nach der AE. v. 30. August 1837 (Wand S. 635 f.) zur Abhör der Pfarrwitwenkasserechnung berufen und hat die Rechte der Anstalt gegenüber dem Rechner zu vertreten. Ebenso sind ihm alle Aufträge auf Niederschlagung uneinbringbarer Posten zur gutachtlichen Aeußerung mitzuteilen (Wand S. 636 Z. 8). [2] Wand a. a. O.

[3] VO. v. 27. Februar 1847 § 5 Z. III. (Weber III. 661). Vgl. oben S. 637.

[4] Vgl. oben S. 668 f.

[5] Wand S. 637. Ueber Stipendien an Pfarrerssöhne, welche sich dem Studium zuwenden, vgl. die cit. AE. v. 1895 Z. III.

[6] Wand S. 637, Wand-Wagner S. 600.

[7] Abgedruckt bei Wand S. 638. [8] KMBl. S. 113 ff.

[9] Diese revidierten Satzungen liegen der folgenden Darstellung zu Grund. Abdruck bei Wand-Wagner S. 601 ff.

1. Was die Dotation anlangt (§ 9), so erhielt die mit Korporationsrechten ausgestattete Pfarrtöchterkasse (§ 20) vor allem das Vermögen des Pfarrreliktenfonds. Desgleichen erhielt[1] und erhält sie Zuschüsse aus der Pfarrwitwenkasse[2] und einen Unterstützungsbeitrag aus Staatsmitteln.[3] Ferner wurden ihr die Disziplinarstrafgelder überwiesen[4] und im übrigen die Kasse, abgesehen von etwaigen freiwilligen Zuwendungen, auf die Pflichtbeiträge der Mitglieder gestellt (§ 9).

2. Hier gab es ursprünglich keine Zwangsmitgliedschaft (alte Satzungen § 2 Abs. 2), und das Recht des Beitritts wurde auf die Mitglieder der allgemeinen Witwenkasse beschränkt (§ 2).

Die revidierten Satzungen (§ 2) machen es dagegen jedem Geistlichen und Pfarramtskandidaten, welcher in der unierten Kirche der Pfalz zur Anstellung gelangt, oder von seinem Rechte des freiwilligen Beitritts zur allgemeinen Pfarrwitwenkasse Gebrauch macht, zur Pflicht, gleichzeitig sowohl der Pfarrwitwenkasse als der Pfarrtöchterkasse beizutreten. Wer bereits Mitglied der Witwenkasse war, auch der Emeritierte, wurde für berechtigt, aber nicht für verpflichtet erklärt, der Töchterkasse beizutreten.

Für den nachträglichen Beitritt[5] erhöht sich der Beitrag (§ 8).[6]

Die Aufnahme durch das Konsistorium erfolgt nur gegen sofortige kostenfreie Erlegung des vorgeschriebenen Eintrittsgeldes und eventuell der zu leistenden Nachzahlungen an Jahresbeiträgen (§ 5).

Die Auflösung der Verbindung mit der Witwenkasse wirkt auch für die Töchterkasse (§ 3 Abs. 1).

In gleicher Weise bleibt der einmal beigetretene Geistliche so lange

---

[1] Wand-Wagner S. 600.

[2] Die Zuschüsse aus der Pfarrwitwenkasse waren durch AE. v. 1. Mai 1874 Z. II. 3 auf 875 fl. an die Pfarrreliktenkasse und 1505 fl. an die Pfarrtöchterkasse festgesetzt worden. Sie betragen dermalen 1500 resp. 2580 M. (Wand-Wagner S. 601).

[3] Der Staatszuschuß betrug bis vor kurzem 2130 M. (Wand-Wagner S. 601, vgl. auch oben S. 659). Im Etat für 1900/01 wurden 3630 M. ausgeworfen.

[4] Diese waren nach der ME. v. 26. Februar 1848 früher in den Pfarrreliktenfond geflossen. Wand-Wagner S. 603. In der AE. v. 22. März 1891, Beil. I. § 9 (Wand-Wagner S. 226) heißt es: Geldstrafen sollen nur wegen Saumseligkeit in der Erledigung amtlicher Geschäfte verfügt werden und zwar bis zu 20 M., dieselben fließen in die Töchterkasse.

[5] Die Beitrittserklärung geschieht unmittelbar beim Konsistorium durch einen nach § 4 abgefaßten Schriftsatz. Ueber den Empfang der Anmeldung wird durch das Sekretariat alsbaldige Bescheinigung mit dem Datum des Einlaufs derselben ausgestellt, und dieser Tag gilt als Tag der Aufnahme, insofern derselben ein satzungsmäßiges Hindernis nicht im Wege steht.

[6] Die gleiche Nachzahlung (12 M. für jedes Jahr des verspäteten Beitritts) haben diejenigen zu leisten, welche als Pfarramtskandidaten im Lehrfach oder als Pfarrer in einer außerpfälzischen Kirche angestellt waren und als Pfarrer in den Dienst der Pfälzer Kirche eintreten. Die Nachzahlung berechnet sich in diesem Fall vom Jahre der ersten Anstellung (§ 8 Abs. 1). Ebenso sind die inzwischen verfallenen Jahresbeiträge sofort mit dem Eintrittsgeld nachzuzahlen (§ 8 Abs. 2). Ueber den Einfluß des Alters vgl. § 8 Abs. 3. Durch G. v. 5. Mai 1887 (Wand-Wagner S. 605[1]) wurde den Geistlichen, welche den Beitritt versäumt hatten, der nachträgliche Beitritt warm ans Herz gelegt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch durch ein anschauliches Rechenexempel die Beiträge und Bezüge illustriert.

Mitglied der Pfarrtöchterkasse und hat so lange deren Verpflichtungen zu erfüllen, als er Mitglied der Pfarrwitwenkasse ist (§ 3 Abs. 2).

Außerdem kann, wie ich bald zeigen werde, im Falle säumiger Zahlung der Jahresbeiträge die Mitgliedschaft im Verwaltungsweg auch aberkannt werden.

3. Die Mitgliederbeiträge sind:

a) Ein bei der Aufnahme zu zahlendes Eintrittsgeld von 24 M. (§ 7).

b) Ein Jahresbeitrag von 12 M. (§ 7), der ebenso wie der Jahresbeitrag der Witwenkasse vom Staatsgehalt resp. von der Pension vierteljährlich in Abzug gebracht wird (§ 6 Abs. 1). Ist dieser Abzug bei besonderen Verhältnissen nicht möglich, so kann der Beitrag auch halbjährlich gezahlt werden (§ 6 Abs. 2). Wer dabei ein Jahr lang im Rückstand bleibt, kann nach vorausgegangener fruchtlos gebliebener dreimaliger schriftlicher Mahnung vom Konsistorium der Mitgliedschaft beider Kassen verlustig erklärt werden (§ 6 Abs. 3). Ein Rückersatz der bezahlten Beiträge findet nicht statt (§ 6 Abs. 3).

4. Der Zweck der Pfarrtöchterkasse beruht darauf, großjährigen und unverheirateten Pfarrtöchtern, deren leibliche Väter[1] Mitglieder geworden sind, nach deren Tod auf Lebensdauer, resp. bis zur Verheiratung bestimmte und regelmäßige jährliche Unterstützungen, ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen, und überdies je nach Bedürfnis und Würdigkeit, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in dringenden Fällen auch vorübergehende und außerordentliche Unterstützungen zu gewähren (§ 1).

5. Was die Unterstützungsbeträge anlangt, so gibt es „gewöhnliche Präbenden" (§ 1) und außerordentliche Unterstützungen.

I. Was die gewöhnlichen Präbenden anlangt, so ist hier zu unterscheiden, ob der Vater der Pfarrrelikten vor oder nach dem 1. April 1873 verstorben ist; je nachdem nämlich handelt es sich um Ansprüche an die Töchter- oder an die Pfarrreliktenkasse.

a) In Ordnung der Ansprüche an die Töchterkasse wurde die einfache jährliche Unterstützung vom vollendeten 21. Lebensjahre an auf Lebensdauer resp. bis zur Verheiratung:

für eine einfache Waise auf 75 M. und

für eine Doppelwaise auf 150 M. angesetzt.

Die Herabsetzung resp. Erhöhung wurde von den Mitteln der Töchterkasse abhängig gemacht (§ 10).[2]

b) Die „Unterstützungsansprüche" an die Pfarrreliktenkasse wurden

---

[1] An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Töchter sind daher nicht unterstützungsberechtigt (11).

[2] Näheres im § 13.

den Pfarrrelikten, deren Väter vor dem 1. April 1873 gestorben sind, nach Maßgabe der für die Pfarrreliktenkasse erlassenen Bestimmungen gewährleistet. Demgemäß kann den berechtigten großjährigen und unverheirateten Pfarrtöchtern, wenn sie Doppelwaisen sind, im Falle nachgewiesener Dürftigkeit und Würdigkeit aus der Pfarrreliktenkasse eine regelmäßige in Semestralraten auszuzahlende Unterstützung zugewendet werden (§ 15). Der jährliche Unterstützungsbetrag für solche Pfarrtöchter beträgt ohne weitere Unterscheidung 120 M. (§ 16). Außerordentliche Unterstützungen sind hier nicht vorgesehen, ebensowenig wie eine Erhöhung des vorbezeichneten Betrages; dagegen wurde die Herabsetzung ähnlich wie bei der Töchterkasse ins Auge gefaßt (§ 16).

So lange solche aus der Pfarrreliktenkasse zu unterstützende Pfarrtöchter vorhanden sind,[1] werden die durch die Unterstützung erwachsenden Ausgaben in einer besonderen Abteilung der Rechnung der Töchterkasse vorgetragen und verrechnet (§ 17).

Die Unterstützung, welche in halbjährigen Raten ausbezahlt wird,[2] beginnt mit der Beendigung des Nachsitzquartals, und bei Töchtern geistlicher Beamten mit Anfang des Monats, welcher auf den Nachmonat des Sterbemonats folgt (§ 12).

Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Berechtigung aufhört (§ 12).

Ueber die rechtliche Natur dieser Ansprüche und ihren Rechtsschutz gilt das S. 637, 639, 658 und 660 Gesagte.

II. Außerordentliche Unterstützungen, welche aus der Töchterkasse neben der gewöhnlichen Präbende bezahlt werden (§ 18), bilden die Ausnahme und setzen „dringende Notfälle" voraus. Darnach kann hier von einem Anspruch keine Rede sein.

Eine außerordentliche Unterstützung soll pro Jahr nicht den Gesamtbetrag von 240 M. übersteigen (§ 14).

Ueber den Kuratelschutz vgl. S. 629, 637.

6. Die Verwaltung der Töchterkasse vollzieht sich nach den Bestimmungen über die Verwaltung der Pfarrwitwenkasse (§ 21). Demgemäß ist der Rechner der letzteren auch Rechner der Töchterkasse (§ 28). Auch für den Mandatar gilt das S. 669 f. Gesagte (§ 23).

Die Rechnungsergebnisse sind jährlich im Kreisamtsblatt zu ver-

---

[1] Die Geistlichen, welche der Töchterkasse nicht beigetreten sind, erlangen weder Rechte an die Töchter- noch an die Reliktenkasse (§ 18); demgemäß handelt es sich bei den Ansprüchen an die Reliktenkasse lediglich noch um Unterstützungsansprüche der Waisen, deren Vater vor Errichtung der Töchterkasse (1. April 1873) verstorben ist (§ 18, 15).

[2] Die im Ausland wohnenden bezugsberechtigten Pfarrrelikten müssen einen im Inland wohnenden Empfangsbevollmächtigten aufstellen und alljährlich anfangs Dezember ein amtlich ausgestelltes Lebensattest einsenden, in welchem konstatiert ist, daß die Betreffende unverheiratet ist (Wand-Wagner S. 605[1]).

öffentlichen (§ 27). Außerdem hat jedes Mitglied das Recht der Einsichtnahme im Arbeitszimmer des Rechners (§ 25).

Die Prüfung des Rechnungswesens der Pfarrtöchterkasse erfolgt auch durch die Generalsynode und vorberatend durch den Synodalausschuß, welcher in diesem Fall zu zwei Drittel aus geistlichen Synodalen besteht, die zugleich Mitglieder der Töchterkasse sein müssen (§ 26).

Neben der Generalsynode übt das Konsistorium das Recht der Aufsicht über die Töchterkasse, während die Oberaufsicht der Staatsregierung gebührt (§ 19).

Ueber die Etats- und Rechnungsgenehmigung, welche für sämtliche protestantischen Unterstützungsanstalten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz die betreffende Generalsynode erteilt und die der bescheidenden Nachprüfung des landesherrlichen Kirchenregiments unterliegt, vgl. oben S. 637.

Die besonderen Bestimmungen über das Rechnungswesen der Unterstützungsanstalten bei Wand-Wagner S. 605 ff.

Schluß.

§ 161.

Reformfragen.

Vorweg eine Richtigstellung.

Das Einkommen der exponierten Vikare resp. Expositi in der protestantischen Kirche beträgt 1080 M. Der aus meinem „Aufbesserungsrecht" S. 30 herübergenommene Druckfehler (oben S. 250: 1800 M.) wurde bereits S. 581 korrigiert. Uebrigens gibt es in der That auch Hilfsgeistliche, welche (aus der Staatskasse) 1800 M. Einkommen beziehen.

Am Schluß sollen die in meinen Untersuchungen hervorgetretenen Reformfragen nur noch kurz zusammengestellt werden.

Vorausschicken will ich, daß ich für meine Ausstellungen bezüglich des Besetzungsrechts auf dem Gebiet des niederen Kirchendienstes (Bd. I. S. 374) jetzt in diesem Band S. 167 ff. und 181 ff. die nötige Unterlage geschaffen habe.

1. Wünschenswert ist ein Pfründegesetz, welches das Pfründnerrecht einheitlich und systematisch ausbaut. Vgl. S. 288. Auf S. 140 A. 1 wurde auch in dieser Richtung auf eine Lücke hingewiesen. Bei der Ausarbeitung dieses Pfründegesetzes, welches von der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Staates auf diesem Gebiet[1] auszugehen hat, wird man das zweite Buch dieses Bandes zu Rat ziehen können. Ein formelles Gesetz

[1] Vgl. S. 54 ff., 73, 106—123.

ist in Bayern zwar nicht erforderlich (vgl. S. 298), aber für die fragliche Materie schon deshalb empfohlen, weil möglicherweise auch Gesetzesänderungen in Frage kommen.

Daran schließt sich erwünschterweise eine Pfründeverordnung, welche das Verwaltungsrecht einheitlich und einfach gestaltet. Dabei wird das dritte Buch dieses Bandes gute Dienste leisten können. Als ich im I. Bd. S. 352 u. 373 für das Gebiet der Kirchenverwaltung ein Kirchengemeindegesetz und eine Verwaltungsordnung vorschlug, ging ich von ähnlichen Anschauungen aus.

2. Daß das Pfründeverwaltungsrecht mehr ins Kirchengemeinderecht hineingebaut werden muß, habe ich schon im I. Bd. S. 355 betont. Vgl. nunmehr auch in diesem Band S. 98. Eine besondere Bedeutung lege ich der Neuordnung des Vertretungsrechts bei. Vgl. Bd. I. S. 355 und in diesem Band S. 369 f.

Die politische Gemeinde hat auf dem Pfründegebiet auszuscheiden, und an deren Stelle hat die Kirchengemeinde zu treten, wie ich das auch für das Gebiet der Kirchenverwaltung im I. Bd. S. 359 ff. verlangt habe. Das gilt insbesondere für das Dismembrations-,[1] das Stol-[2] und das Fassionsgebiet.[3]

Die Pflicht der Kirchengemeinden, für den Unterhalt ihrer Seelsorger aufzukommen — die S. 510 erwähnte Abnormität ist aber zu beseitigen —, hat ihren Ausdruck im Gesetz zu finden, und zur Aushilfe ist die allgemeine Kirchensteuer bereit zu stellen.[4] Ein Staatszuschuß ist aber hier vorerst trotzdem noch nicht zu entbehren.

Nichtsdestoweniger hat die vorerwähnte Proklamation des kirchengemeindlichen Sustentationsprinzips die Bedeutung, daß man für die Geistlichen nicht mehr Staatsgehalte fordern kann,[5] und daß die Freiwilligkeit der Staatsleistungen aus dem Gesetzestext jedem entgegentritt. Anderenteils schadet es nichts, wenn die Kirchengemeinde zu gleicher Zeit an ihre Pflicht gemahnt wird und dieselbe sich des Gedankens entschlägt, daß sie an ihren Seelsorger Gnaden verteilt.

Wenn ich im Hinblick auf eine größere finanzielle Selbständigkeit im I. Bd. S. 359 für die Kirchenverwaltung eine größere Verwaltungsselbständigkeit empfohlen habe, so kann auf dem Pfründeverwaltungsgebiet angesichts der großen Staatszuschüsse davon nur sehr beschränkt die Rede sein.

Auch würde die größere Selbständigkeit hier ja dem Geistlichen zu teil werden müssen, welcher der Pfründeverwalter ist, aber anderenteils als Nutznießer doch sehr leicht mit den Stiftungsinteressen in Kollision geraten

[1] Vgl. S. 65. [2] Vgl. S. 322 f., 313. [3] Vgl. S. 398.
[4] So schon im I. Bd. S. 358. Vgl. über diese a. a. O. S. I. 96 f.
[5] Wie das der Abg. Dr. Ratzinger im Jahr 1898 that. Vgl. mein „Aufbesserungsrecht" S. 49.

kann,[1] die nur durch die Kuratel gebannt wird. Wenn die Kirchengemeinde auch schließlich hinter der Pfründe steht,[2] so fehlt[3] doch die Unmittelbarkeit, welche auf dem Gebiet der Kirchenstiftung sogar bis zur Identität geführt hat.[4] Immerhin ist die Kirchengemeinde auch für das Pfründegebiet mehr zu engagieren, und es kann dann in diesem Umfang eine mäßige Entlastung der Kuratel erfolgen.

3. Auf dem Gebiet der staatlichen Kuratel wünsche ich die Beseitigung des Streitkonsenses und an Stelle des letzteren die Zustimmung der Kirchenverwaltung.[5] Ich sehe auch nicht ein, warum die Kuratelzuständigkeit hier nicht geradeso durch Gesetz festgelegt werden sollte, wie das auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung geschehen ist.[6] Freilich ist dann dafür zu sorgen, daß Gesetz und Praxis auch im Einklang stehen.[7]

4. Das Aufsichtsrecht der Kirchenbehörde ist bis jetzt nur für die protestantische Kirche gesetzlich festgelegt.[8] Das ist für die katholische Kirche im Pfründegesetz nachzuholen. Dabei ist die Stellung der katholischen Kirche auf dem Stolregulativ-, Interkalar- und Fassionsgebiet der größeren Selbständigkeit der protestantischen Kirche auf diesen Gebieten anzugleichen. Vgl. darüber nachher Z. 5—7. Für das bloße Recht der kirchenbehördlichen Kenntnisnahme oder Erinnerung gilt das im Bd. I. S. 365 ff. Gesagte.

5. Auf dem Stolgebiet handelt es sich vor allem um Aenderungen in der Herstellung der Stolregulative. Wenn die Stolregulative der katholischen Kirchengemeinden nach wie vor durch die Staatsbehörde hergestellt werden sollen, so möge die Gesetzgebung wenigstens der Praxis folgen und die Kompetenz der Kreisregierungen aufpflanzen.[9] Ich bin aber dafür, daß hier in derselben Weise die geistliche Kompetenz aufgerichtet wird, wie sie der protestantischen Kirche zugestanden ist.[10] Die katholische Kirche kann sich zur Stunde zwar auf keine lex specialis berufen,[11] aber für eine verschiedene Behandlung der beiden Kirchen sehe ich keinen Grund. Ganz verfehlt ist es, wenn man im RE. § 64, 65 ein verfassungsmäßiges Hindernis erblickt; vielmehr könnte schon jetzt rein verordnungsmäßig die Rechtsgleichheit verfügt werden. RE. § 64 lit. b in Verbindung mit § 65 gibt zwar auf dem Stolgebiet dem Staat die Ge-

---

[1] Vgl. S. 369 f. [2] Vgl. S. 35.
[3] Vgl. S. 79 u. 95.
[4] Vgl. Bd. I. S. 77 ff.
[5] Vgl. S. 372[1].
[6] Vgl. S. 387 ff. in Verb. mit Bd. I. S. 151 ff.
[7] Vgl. Bd. I. 156 ff.
[8] Vgl. S. 389. Die kirchliche Aufsicht im RE. § 39 betrifft nur das Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten. Ueber die Rückwirkung auf unser Gebiet vgl. übrigens S. 391.
[9] Vgl. S. 310 ff. und vorher.
[10] S. 313 f., 320[3]. Nur möchte ich wiederum bei den örtlichen Stolordnungen an Stelle der ministeriellen, die regierungsseitige Genehmigung gesetzt sehen.
[11] Bezüglich der prot. Kirche vgl. S. 315.

setzgebung resp. Verordnungsgewalt, sagt aber nichts über die Richtung derselben. Der Staat ist deshalb im Ausbau des Stolrechts völlig frei, und es gilt hier, was ich im Bd. I. S. 173 f. und 365 f. ausgeführt habe. Wenn schließlich das Ministerium die Praxis der protestantischen Kirche im Einklang mit dem RE. § 64 weiß,[1] so kann das letztere nicht im Wege stehen, wenn das gleiche für die katholische Kirche verlangt wird. Vgl. auch weiter unten Z. 6 u. 7. Dem Staat kann es genügen, daß ein Stolregulativ ohne seine Zustimmung nicht eingeführt werden darf. Lasse er dasselbe aber nur durch das Ordinariat verfassen.

Im übrigen ist es erwünscht, wenn der in der Praxis zugestandene Einfluß der Gemeindeverwaltung im Gesetz abgewiesen, dagegen die Mitwirkung der Kirchenverwaltung anerkannt wird.[2] Auch die öffentliche Auflegung der Stolordnung in der Kirchengemeinde sollte allgemein werden.[3]

Ueber meine Stellung zur Frage der Aufhebung der Stolgebühren vgl. S. 324 f. Ueber die Aufhebung des Mortuariums vgl. S. 332 f.

Schließlich empfiehlt sich eine Aenderung bezüglich der Erhebung der Stolgebühren. Vgl. S. 360.

6. Auch im formellen Interkalarrecht kann ich der Parität[4] das Wort reden.

Die Regulierung des Verwesergehalts wie das ganze formelle Interkalarrecht wird in der protestantischen Kirche nach Art der geistlichen Angelegenheiten behandelt,[5] während für die katholische Kirche nach dem Weltlichkeitsprinzip die staatsbehördliche Kompetenz aufgepflanzt ist.[6]

Hier gilt das, was ich in Z. 5 von der Stolkompetenz ausgeführt habe.

Die auf S. 542 besprochene Forderung der bayerischen Bischöfe ist ja wohl de lege lata zu beanstanden. Sie ist aber de lege ferenda billig und realisierbar; und die dem bayerischen Recht entlehnten Einwendungen des Ministeriums blieben auf halbem Wege stehen. Gewiß ist nach Lage des bayerischen Rechts die Staatsgewalt auf unserem Gebiet zuständig. Das Ministerium hatte recht: Hier entscheidet nicht das Tridentinum, sondern das bayerische Staatskirchenrecht. Aber bei der Ausübung ihres diesbezüglichen Rechts soll sich die Staatsgewalt durch die Grundsätze der Billigkeit leiten lassen. In dieser Richtung genügt nicht die Berufung auf die bloße Zuständigkeit.

---

[1] Vgl. S. 313.

[2] Vgl. S. 312 f., 314, 322 f. [3] Vgl. S. 313.

[4] Schon in meiner Schrift über das „Aufbesserungsrecht", in welcher ich die Paritätsanforderungen für das Aufbesserungsgebiet zurückweisen mußte, und alles lediglich auf das Bedürfnis stellte, habe ich es für vernünftig erklärt (S. 75), „daß dem Staat beide Kirchen rechtlich gleich nahe stehen, und daß derselbe, da wo es angeht, beide Kirchen mit demselben Maß mißt". Ich habe hinzugefügt: „Das wird vielfach sogar buchstäbliche Gleichheit sein".

[5] S. 527, 529 f., 577 ff., 582 ff.

[6] S. 527, 540, 546, 552.

Die protestantische Kirche hat hier wiederum eine verfassungsmäßige lex specialis hinter sich, so daß der Staat zu Zugeständnissen an die kirchliche Autonomie gezwungen ist. Es steht aber nichts im Weg, daß der Staat in Gemäßheit politischer Einsicht der katholischen Kirche freiwillig das gibt, was er der protestantischen Kirche auf Grund verfassungsgesetzlicher Zusage gewähren muß.

Anlaß für die spezialgesetzliche Behandlung des protestantischen Interkalarrechts war der Einbau desselben in die Unterstützungsanstalten.[1] In dieser Richtung ist aber daran zu erinnern, daß die seit den 40er Jahren erfolgte Reorganisation der Emeritenanstalten hier die beiden Rechte erheblich genähert hat.[2] Gleiche man daher nunmehr auch thunlichst die Zuständigkeit der beiden Kirchen aus![3]

Der Einwand hat zur Stunde freilich eine gewisse Berechtigung, daß die Zusammensetzung und größere Abhängigkeit des Konsistoriums bessere Garantie für eine Rechtsverwaltung bietet.[4] Ich habe aber schon im Bd. I. S. 366 erklärt, daß die Ordinariate dieser Einwendung dadurch die Spitze abbrechen mögen, daß sie sich durch juristische Sachverständige zweckmäßig verstärken.

Bei dem Widerspruch des Kirchen- und Staatsrechts liegen die Konflikte des Ordinariats mit der Staatsregierung allerdings sozusagen in der Luft, und es wäre Kurzsichtigkeit oder Mutlosigkeit, wollte man einem feindlichen Verhalten nicht auch die kirchenpolitische Bewertung folgen lassen.

Aber man darf nicht die lärmenden Parteikundgebungen unverantwortlicher Kreise und die amtliche Thätigkeit der Ordinariate identifizieren. Auch ist man in der Praxis entgegenkommender als in der Theorie, über welch letztere das Ordinariat keine Macht hat.

Uebrigens steht in der protestantischen Kirche alles schließlich unter der obersten Kuratel des Staates,[5] und daran will ich auch der katholischen Kirche gegenüber nicht gerüttelt sehen.

Indem man diese Kuratel der katholischen Kirche gegenüber zweckentsprechend spezialisiert, kann man das nachholen, was durch die größere Selbständigkeit des Ordinariats preisgegeben werden mußte. Aber lasse man doch auch die katholische Kirche diese Angelegenheiten zunächst selbst in die Hand nehmen!

---

[1] Vgl. S. 527, 582 ff.

[2] Vgl. S. 536 in Verbindung mit S. 626 ff., 630 ff.

[3] Die auf S. 562 kritisierte Besonderheit der Verlassenschaftsregulierung fällt bei der Annahme des protestantischen Prinzips von selbst weg. Vgl. S. 583.

[4] Vgl. auch mein „Aufbesserungsrecht" S. 72. Dort erklärte ich es für begreiflich, daß die Konsistorien wegen der Art ihrer Zusammensetzung und ihrer Unterordnung unter Kultusminister und landesherrliches Kirchenregiment auf manchen Gebieten eine größere Kompetenz haben, als sie den selbständigeren Ordinariaten zu teil wurde. Damit suchte ich die vorhandenen Verwaltungsverschiedenheiten zu begreifen. Dieselben auf den hier zur Erörterung stehenden Gebieten, mit Verzicht auf jede ausgleichende Reform, dauernd zu Ungunsten der kath. Kirche festzuhalten, lag nicht in meiner Absicht.

[5] Vgl. S. 584.

Wenn es bei der Revision des Interkalarverwaltungsrechts weiter gelingen sollte, diese Materie, welche ein wahres Kreuz für Theorie und Praxis ist, etwas einfacher und durchsichtiger zu gestalten, so wäre das allein schon ein großer Gewinn.

7. Auch im Fassionsrecht besteht die erwähnte Ungleichheit der beiden Kirchen in der Zuständigkeit bezüglich der Fertigung.[1] Hier gilt das in Z. 5 u. 6 Gesagte. Im Fassionsrecht liegt eine Materie vor, die man noch am ersten dem Ordinariat ruhig überlassen kann. Die oberste Staatsaufsicht darf freilich um so weniger preisgegeben werden, als die Fassion die Grundlage für die staatliche Aufbesserung ist.[2] Ich habe mich auf S. 402 sogar dahin geäußert, daß sie es auch für die Einkommensteuer werden möge.

Ich sehe auch nicht ein, warum für die Fatierung der Baulast in der katholischen Kirche andere Bestimmungen gelten sollen, als in der protestantischen Kirche.[3] Mir scheint hier auch nur ein Redaktionsversehen vorzuliegen.

Sorge man weiterhin bei den Fassionserrichtungen in beiden Kirchen für die Mitwirkung der Kirchenverwaltung, während die Gemeindeverwaltung mit der Sache nicht beschäftigt werden soll.[4]

Die Meßstipendien möchte ich unter keinen Umständen mehr in die katholischen Fassionen eingestellt sehen.[5]

Wie kurz übrigens eine Fassionsverordnung sein kann, hat uns das Pfälzer Recht gezeigt.[6] Wenn es heute auch nicht mehr angeht, diese Verordnung einfach abzuschreiben, so unterliegt es anderenteils doch auch keinem Zweifel, daß die im rechtsrheinischen Fassionsgebiet bethätigte Weitschweifigkeit und ständig nachflickende Detailarbeit von Uebel war.

8. Die Ablösung der Komplexlasten und sonstigen Reichnisse habe ich S. 427—457 behandelt und dieselbe S. 444 ff. empfohlen.

Die Sammlungen sollte man vor allem beseitigen. Vgl. S. 502 f. und 445 ff.

9. Zur Titelpolitik vgl. oben S. 621 f.

---

[1] Vgl. S. 397, 398.
[2] Vgl. S. 401. Dort auch die weitergehende Bedeutung der Fassion.
[3] Vgl. S. 518 in Verbindung mit S. 522.
[4] Vgl. S. 398. [5] Vgl. S. 497, 498. [6] Vgl. S. 394.

GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01430 1424